ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

ACHTER BAND.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1895.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Verlags-Archiv 2471.

INHALT DES ACHTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

GESETZGEBUNG.

MISZELLEN.

LITTERATUR.

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum VIII. Bande Beiträge lieferten.

Der Dienstvertrag

des zweiten Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Von

Dr. PHILIPP LOTMAR,
Professor an der Universität in Bern.

Bei den alten Lokrern galt eine Satzung des Zalcukus, welche nach Gibbon die Reinheit ihres Staatswesens aufrechterhielt. Der Lokrer, welcher ein neues Gesetz vorschlug, mufste mit einem Strick um den Hals vor die Volksversammlung treten und wurde, wenn sein Vorschlag verworfen wurde, alsobald erdrosselt. So eilig und blutig verfährt die moderne Zivilisation nicht mehr: aber der Strick um den Hals ist nicht gänzlich abgekommen, nur trägt ihn bei uns der Vorschlag, nicht sein Urheber, und Kenner wie Interessenten dürfen in Wort und Schrift an dem Stricke zerren, um das ihnen schädlich dünkende Werk abzuthun. Die Publikation des Vorschlages soll die Kritik erwecken, ihm aber auch womöglich Verteidiger und Verbesserer gewinnen.

Die literarische Bearbeitung eines Rechtsinstituts wird verschieden sein, je nachdem es sich um geltendes, oder um projektiertes Recht handelt. Ist die Geltung entschieden, so kann sich nur noch fragen, ob sie fortdauern, nicht mehr, ob sie anfangen soll. Damit ist zwar die Kritik nicht ausgeschlossen, aber sie ist ferner gerückt, und ihre Wirksamkeit vermindert. Hier darf schon die blofse Darlegung des Bestehenden auf Teilnahme rechnen, wenn sie seine Erkenntnis erleichtert oder verbreitet. Hingegen das erst entworfene Gesetz wird man nicht ohne kritischen Blick lesen und von Anderen nicht blos dargestellt, sondern auch beurteilt

sehen wollen. Dieser Unterschied beruht gewifs vornehmlich darauf, dafs die Kritik, wo sie nicht zustimmend ausfällt, sich gegenüber dem erst geplanten Recht gröfseren Einflufs versprechen darf, als gegenüber dem schon ausgeführten. Die Lage ist ähnlich in der Architektur. Den fertigen Bau können die schwersten Argumente nicht von der Stelle rücken, die schärfsten Einwürfe vermögen keine Einzelheit anders zu machen, als sie ist. Dagegen mufs ein Bauplan mitunter schon sehr leichten Tadelsworten nachgeben.

Auf dem Gebiet des Rechts ist das Walten der Kritik an Entwürfen erst unlängst und weithin sichtbar geworden nach der vor sieben Jahren geschehenen Veröffentlichung eines Entwurfes zu einem bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Die wahre Fluth zum Teil sehr wertvoller Besprechungen, welche er hervorgerufen hat, ist zum Anlafs seiner Revision und der Aufstellung eines neuen Entwurfes geworden. Dafs dieser sich vom alten an vielen Stellen und meist vorteilhaft unterscheidet,[1]) kann man schon aus einer kurzen Betrachtung der Gegenüberstellung beider Entwürfe entnehmen, welche seit 1892 von Reatz veröffentlicht wird.[2]) Der Entwurf zweiter Lesung, obwohl seine drei ersten Bücher schon vor Jahresfrist an's Licht getreten sind, scheint in viel geringerem Mafs zu literarischer Diskussion anzuregen, als seine Vorgänger. Die verhältnismäfsige Passivität, mit der er bisher aufgenommen worden ist, läfst sich aus dem Wegfall des Reizes der Neuheit der Aufgabe, oder daraus erklären, dafs die zweite Lesung sich eines allgemeineren Beifalls zu erfreuen hat. Andererseits mufs man doch sagen, dafs der neue Entwurf der Gesetzwerdung näher steht, indem jede folgende Lesung mit gröfserer Wahrscheinlichkeit auf Behandlung und Annahme durch die gesetzgebenden Gewalten rechnen darf. Der Anlafs,

[1]) „Wer heute daran geht, ein Stück des Entwurfs zweiter Lesung öffentlich zu besprechen, mufs sich gedrungen fühlen, den Leitern dieser Lesung aufrichtigen Dank zu sagen." Bekker in Jherings Jahrbüchern Bd. 34 S. 1. Nach seinem Bericht wird „eine wesentliche Besserung" allgemein anerkannt. Nach Unger a. a. O. Bd. 33, S. 304 hat bei der zweiten Lesung der Entwurf „überhaupt eine wesentliche (wenngleich nicht ausreichende) Verbesserung in Form und Inhalt erfahren".

[2]) „Die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich unter Gegenüberstellung der ersten Lesung. Im Auftrage des Vorstandes des deutschen Anwaltsvereins dargestellt und aus den Protokollen der zweiten Lesung erläutert."

den neuen Entwurf auf seine Vorzüge und Schwächen zu prüfen, ist daher nicht kleiner, sondern eher dringender geworden, als der durch die frühere Publikation gebotene. Wer etwas für oder gegen das neue Projekt glaubt sagen zu können, sollte sich dadurch, dafs die Entwicklung des legislatorischen Unternehmens dem Ziele um eine Stufe näher gekommen ist, noch mehr aufgefordert finden, hervorzutreten.

Liegt nun, wie gesagt, die Kritik eines Gesetzentwurfes schon in der Aufgabe seiner Erörterung, so mag es gut sein, sich zu vergegenwärtigen, von welcher Art solche Kritik sein kann. Die sachliche — im Gegensatz zur sprachlichen, d. h. Grammatik und Sprachgebrauch zur Richtschnur nehmenden — kann juristische, oder aber politische sein.

Die juristische Kritik hat ausschliefslich die Fassung oder Redaktion zu beurteilen, nicht auch den Inhalt oder den Wert der Satzung. Für die juristische Kritik sind die Juristen zuständig, sie wahren hiermit unmittelbar ihr eigenes oder Berufsinteresse, mittelbar auch das des Publikums. Denn es ist zunächst ihr Interesse, dafs die Fassung des neuen Gesetzes die beste sei, nämlich die gröfstmögliche Präzision darbiete. Hauptsächlich durch diese wird die Erlangung der Rechtsgewifsheit, die Leichtigkeit und die Sicherheit der Rechtspflege bestimmt. Es ist klar, dafs die Rechtgemäfsheit des Urteils bälder und wahrscheinlicher erreicht wird, wenn was Rechtens sein soll, ausdrücklich oder stillschweigend klar gesagt ist, als wenn Zweifel über den Umfang und die Tragweite der Satzung den Rechtsweg versperren oder verdunkeln. Nach der Rechtmäfsigkeit der Rechtsprechung trachtet aber nicht blos wer auf dem Richterstuhle sitzt; auch die Partei, die ihre Sache vor dem Richter führt, und der Anwalt oder Verteidiger, der sie für die Partei vertritt, streben nach der Rechtmäfsigkeit und suchen den Anspruch oder die Abwehr als rechtmäfsig darzuthun. Von dem abnormen Fall abgesehen, wo sie im Trüben fischen wollen, mufs die gröfste Klarheit und Genauigkeit der Rechtssatzung ihnen am Herzen liegen, da sie um so eher ein von ihnen als rechtmäfsig anzuerkennendes Urteil erhoffen dürfen, je weniger Ungewifsheit über das Recht aufkommen kann. Wer ferner testiert oder kontrahiert, verpfändet oder beurkundet, mufs wiederum lebhaft wünschen den mündlichen Akt oder die Handschrift mit dem geltenden Recht in die gröfste Harmonie zu setzen und vermag das um so mehr je vollkommener dessen Formulierung ist. Und um so eher kann er

darauf bauen, dafs der Richter den auf die Urkunde gegründeten Anspruch, soweit dieser vom Recht abhängt, ohne weiteres begründet finden wird, ja dafs, weil auf solches Erkenntnis zu rechnen ist, schon ein Streit aus der Urkunde nicht leicht sich entfachen wird. Selbst die Unterweisung im Recht, mag sie nur im einzelnen Fall erbeten und geboten, oder systematisch, schulmäfsig für viele Fälle gewährt werden, mufs sich um so müheloser und erfolgreicher vollziehen, je ebener der Boden, auf welchem, je schärfer die Grenzen, in welchen sie sich zu bewegen hat. Abermals handelt es sich dabei um die Interpretation der Satzung und um die Vorbereitung der entscheidenden vom Richter geübten.

Diese, nach der unübertrefflichen Darlegung von Ludwig Knapp, das Geschäft des Juristen ausmachende „Erbringung der Rechtsgewifsheit" hängt bei dem geltenden Recht ab von dem Grad der Präzision, welcher bei seiner Redaktion erreicht worden ist. Was die Juristen als Redaktoren verfehlen, das haben sie als Interpreten zu büfsen, und weiter leiden dann darunter die Rechtsgenossen. Die Jurisprudenz wäre also die beste, welche die Gesetze so gut redigiert, dafs sie selbst dadurch überflüssig wird.

Was alles nun zur Präzision gehört, die von der Redaktion um der Interpretation willen zu erstreben ist, das pflegt kein Lehrbuch direkt anzugeben. Aber aus all den Hülfsmitteln und Verhaltungsmafsregeln, Gebrauchsanweisungen und Notbehelfen, mit denen die Kompendien den Interpreten ausrüsten, kann der besonnene Redaktor entnehmen, was er thun und lassen mufs, um das Geschäft der Interpretatien durch die gröfste Präzision womöglich gegenstandslos zu machen.[1])

Die juristische Kritik von Gesetzentwürfen pflegt vornehmlich die Juristen zu interessieren, weil sie vor Anderen zum Umgang mit dem Recht berufen sind. Aber diese Kritik verdient auch die Teilnahme der Nichtjuristen, weil dabei eine Eigenschaft des Rechts in Frage steht, von der alle Volksgenossen als Rechtsuchende und Rechtnehmende betroffen werden. Und bei der Prüfung dieser Eigenschaft, der Sinngewifsheit, ist die juristische Kritik nicht an die Schranken gebunden, durch welche die Freiheit der politischen beeinträchtigt wird.

[1]) „Denn alles Redigieren besteht nur in einem verdichtenden Vorschauen auf die Interpretation": Ludwig Knapp, System der Rechtsphilosophie (1857) S. 220.

Die politische Kritik eines Gesetzentwurfs beurteilt nicht seine Fassung, sondern seinen Inhalt, sie schätzt den Einflufs ab, welchen seine Satzungen auf seinen Gegenstand, etwa die Gesundheit, die Sicherheit, den Wohlstand, die Sittlichkeit, die Macht Aller oder einer Gruppe voraussichtlich ausüben wird. Nachdem der Kritiker mühsam oder mühelos zum Verständnis dessen gelangt ist, was der Gesetzentwurf bestimmt, prüft er als politischer Beurteiler, ob es wohl gethan war, das zu verfügen, was da verfügt worden ist. Und diese Frage beantwortet er nach den Wirkungen, welche er vermöge seiner Erfahrung, seiner Kenntnis der Wirklichkeit der neuen Satzung glaubt zuschreiben zu müssen. Die Frage selbst ist so zusammengesetzt und verwickelt als möglich, und ihre Beantwortung kann noch durch andere Umstände erschwert sein.

War es wohl gethan zu verfügen was da verfügt worden ist? heifst nämlich auch: hätte der Gesetzgeber nicht besser ganz geschwiegen, es bei dem Bisherigen bewenden lassen? Ferner: hätte er nicht weniger und hätte er nicht mehr sagen sollen? Und all dies Ob, Was, Mehr, Weniger betrifft sowohl den Thatbestand als die Rechtsfolgen. Mit anderen Worten, es fragt sich bei jeder Satzung nicht blofs: soll dieser Thatbestand geregelt werden, jeder solche, ausnahmslos, nicht auch jener ähnliche? — sondern auch: soll diese Rechtsfolge Platz greifen, oder eine andere, eine schwerere, eine leichtere, eine wandelbare, nach Ermessen der Beteiligten, des Richters u. s. w.?

Es versteht sich, dafs die Fragen und die Antworten der Rechtspolitik und damit der politischen Kritik eine unvergleichlich gröfsere Zahl von Kenntnissen voraussetzen und ins Spiel bringen, als die juristische Kritik erfordert, für welche schon die Jurisprudenz genügt. Dieser, und zwar theoretischer wie praktischer, bedarf auch der politische Kritiker, wenn er „Justizgesetze" zum Vorwurf hat, er braucht aber auch die Kenntnis des Handels-, Börsen-, Schiffahrts-, Wechsel-, Versicherungswesens, wenn er Entwürfe zu Handels-, Börsen-, Wechsel- und Versicherungsgesetzen beurteilen soll. Er kann ferner je nach dem Inhalt des Entwurfs, der seiner politischen Kritik unterliegt, der Kenntnis der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks, der Medicin, des Gefängnis-, Schul- und Apothekenwesens nicht entraten, und er müsste überdies mit der Lebenslage und dem Bildungsgrade, den Strebungen und den Leiden all der Menschenklassen vertraut sein, die von dem Gesetzentwurf unmittelbar

oder mittelbar erfafst werden, den er beurteilen soll.[1]) Wer möchte sich getrauen so vielen Anforderungen zu entsprechen!

Zu alledem hat die politische Kritik vor der juristischen noch die Schwierigkeit voraus, dafs sie sich nicht unbeschränkt ergehen kann. Denn erstens mufs sie mit der Erreichbarkeit rechnen. Der juristische Kritiker kann vorbehaltlos die klarste und schärfste Fassung und jederzeit die Redaction verlangen, welche der Erbringung der Rechtsgewifsheit am förderlichsten ist. Er mag sich eingestehen, dafs das Ideal von Präcision, das vollendete Kunstwerk, nicht realisierbar ist, er braucht aber darum von seiner Erstrebung nicht abzulassen. Ganz anders der politische Beurteiler eines Entwurfs. Er mufs sich stets gegenwärtig halten, dafs, wie Friedrich Engels sagt, die Staatsgesetze nicht rein willkürliche Befehle sind, die jeden Augenblick ebenso gut durch ihr gerades Gegenteil ersetzt werden können, dafs sie vielmehr mit den Produktionsbedingungen zusammenhängen. Der politische Kritiker mufs sich vorstellen, dafs der Gesetzgeber selber durch die Geschichte und die Statistik — aufser ihm liegende Mächte — gebunden ist, daher nicht jede Bewegung, nicht jede Bewegung in der dem Kritiker erwünschten Richtung auszuführen imstande ist. Nimmermehr kann er heute das Verbot des Zinsennehmens erlassen, alle Zinsverträge für nichtig erklären. So lange es ein Kapital giebt, mufs es auch Zinsen geben. Das Rechtsverbot würde vom ökonomischen Gebot übermannt werden. Nur in einem gehörig vorbereiteten Boden können neue Rechtspflanzen Wurzel fassen. Es ist daher nicht ein unbilliges, sondern ein unmögliches Verlangen eines politischen Kritikers, dafs der Gesetzgeber von heute verordne, was sich vor hundert Jahren bewährt hat, oder so legiferiere, wie wenn eine heute erst wahrnehmbare Entwicklung bereits zum Abschlufs gelangt sei. Freilich manches, das jetzt unmöglich erscheint, ist es schon jetzt nicht: Quam multa fieri non posse antequam facta sunt putantur!

Ist hierdurch dafür gesorgt, dafs die Einmütigkeit der politischen Kritik gestört werden kann — da die Erreichbarkeit dem Dissens ausgesetzt ist — so ist dies noch zweitens der Fall in Folge der Thatsache, dafs auf die Fragen jener Kritik: was ist

[1]) „Soweit der Rechtsinhalt geht, soweit reicht die Politik; aus so viel Lebensquellen er herfliefst, aus so viel Wissensquellen die Politik“: Knapp, Rechtsphilosophie S. 237.

gut, zweckmäfsig, nützlich u. s. w.? mitunter verschiedene Antworten möglich sind, je nach den Wünschen und Neigungen, welche der Kritiker bewufst oder unbewufst hegt und vertritt. Die Entwurfsverfasser selber, so sehr sie nach Unparteilichkeit gestrebt und die Wohlfahrt des Ganzen im Auge gehabt haben mögen, können gar nicht mit der völlig gleichen Empfänglichkeit und Sympathie für alle die Interessen ausgestattet sein, in die sie mit ihrer Legislation eingreifen. Sie müssen selber — kraft in ihnen liegender Mächte — als Kinder ihrer Zeit, nach ihrer persönlichen Geschichte, als Glieder eines Geschlechts, eines Standes oder einer Klasse bestimmt haben, was Recht werden oder bleiben soll. Dann mufs aber auch jeder politische Kritiker eines Entwurfs befugt wie verpflichtet sein, seine abweichenden Ansichten über Nützlichkeit und Schädlichkeit von Bestimmungen vorzutragen und das Streben der Redaktoren nach Gerechtigkeit teilend auf die Punkte hinzuweisen, an denen er dieses Ziel verfehlt findet.

Mit diesen Vorbemerkungen wird nichts prätendiert, sondern höchstens gezeigt, dafs sich der Verfasser die Aufgabe bewufst zu machen gesucht hat, für deren Lösung das Folgende einen kleinen Beitrag bilden soll. In dieser Erörterung ist die juristische Kritik von der politischen nicht getrennt worden, weshalb einleitungsweise an ihren Unterschied erinnert wurde. Da es nicht auf die Besprechung des ganzen Kodifikationswerkes abgesehen war, so konnte unter vielen einzelnen Gegenständen die Wahl getroffen werden. Die unsrige ist auf den Dienstvertrag gefallen — Buch II („Recht der Schuldverhältnisse"), 7. Abschnitt („Einzelne Schuldverhältnisse"), 7. Titel — geleitet durch die gewaltige Bedeutung der Sache. An die Stelle der Sklaverei, der Leibeigenschaft und der Frohnden haben wir in gröfster Verbreitung die temporäre Ueberlassung von menschlicher Arbeitskraft für einen Vermögensvorteil. Dieser Umsatz wird nun rechtlich vorbereitet und garantiert durch den Dienstvertrag. Es giebt für den Kenner der untersten Gesellschaftsschichten nicht wenige Dienstverhältnisse, welche ohne alle Rechtsordnung zu bestehen scheinen. Wer sich in Gedanken mit menschlichem Mitleid in diese Tiefen versenkt, wo die gröfste Hülflosigkeit und Nachgiebigkeit mit der gröfsten Willkür und Selbstsucht zusammentreffen, der wird gewifs nicht die Rechtsseite des Dienstverhältnisses immer für die Hauptsache halten. Der Kritiker eines Gesetzentwurfs über den Dienstvertrag mufs von solchen Sphären

faktischer Rechtlosigkeit absehen und sich seinem Gegenstand so hingeben, wie wenn die privatrechtliche Gestaltung des Dienstverhältnisses von nie versagender Wirksamkeit wäre.

Was der deutsche Entwurf über den Dienstvertrag festsetzt, stimmt oft mit der vom schweizerischen Obligationenrecht gegebenen Ordnung überein, und da ferner diese Kodifikation der jüngste Vorgänger des Reichsentwurfes ist, so war es angezeigt, ihn zur Vergleichung herbeizuziehen.

I. Thatbestand des Dienstvertrags.

Bei der Feststellung des Thatbestandes begegnen wir der Schwierigkeit, dafs der Entwurf den Thatbestand als solchen oder explicite nicht angegeben hat. Vielmehr beginnt er seine Dispositionen sogleich mit der Festsetzung der Verpflichtungen d. h. von Rechtsfolgen des Dienstvertrags und bringt den Thatbestand nur implicite zum Ausdruck. Denn § 551 Abs. 1 sagt: „Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher die Dienste zusagt[1]), zur Leistung der versprochenen Dienste[2]), der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet."

Die in dieser Satzung statuierten Rechtsfolgen sind nicht die einzigen, welche der Entwurf an den Dienstvertrag knüpft. Es ist nun wegen der Rechtsfolgen wichtig den Thatbestand herauszustellen, damit man erkenne, auf welche Arten von Vorgängen die Satzungen vom Dienstvertrag anzuwenden sind.

Der angeführte Paragraph des Entwurfs ergiebt, dafs sein Dienstvertrag aus Zusage oder Versprechen von Diensten und aus Vereinbarung einer Vergütung besteht. Man versteht nicht, warum die Dienste versprochen sind, die Vergütung vereinbart ist und nicht umgekehrt, oder beide versprochen, beide vereinbart: denn gewifs wird die vereinbarte Vergütung versprochen und versprochen von dem Kontrahenten, dem die Dienste versprochen werden.

Ueber die Form der beiden Versprechen wird im Entwurf nichts gesagt; sie ist daher[3]) frei, soweit nicht Spezialgesetze[4]) oder Privatdisposition Schranken aufstellen.

[1]) Sollte heifsen: zugesagt hat.

[2]) Zur Leistung von Diensten kann man auch „kraft Gesetzes" verpflichtet sein: § 768.

[3]) Nach § 104: „Für ein Rechtsgeschäft ist eine besondere Form nur erforderlich, wenn eine solche durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmt ist."

[4]) z. B. Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, § 11 und § 24.

Die beiden Kontrahenten des Dienstvertrags heifsen im deutschen Entwurf „der zur Dienstleistung Verpflichtete“ und „der Dienstberechtigte“, Namen, die schleppend und im Leben nicht gebräuchlich sind. Im schweizerischen Obligationenrecht heifst jener „Dienstpflichtiger“ oder „Arbeitnehmer“, dieser „Arbeitgeber“. Nicht ganz mit Unrecht aber nennt es Engels im Vorwort zur dritten Auflage von Marx, Kapital Bd. I „Kauderwälsch“, dafs „derjenige, der sich für bare Zahlung von andern ihre Arbeit geben läfst, der *Arbeitgeber* heifst, und *Arbeitnehmer* derjenige, dessen Arbeit ihm für Lohn abgenommen wird“.

Ueber die Natur der Vergütung spricht sich der Entwurf im Eingang, wo er ihrer zuerst gedenkt, gar nicht aus. Ueber die Natur der Dienste spricht er sich hier allgemein aus mit den Worten des zweiten Absatzes: „Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.“

Zunächst die Natur der Vergütung läfst sich mit ziemlicher Deutlichkeit aus den ferneren Vorschriften des Entwurfs erkennen. Zwar ist nach den Motiven zum ersten Entwurf (II, 460) geflissentlich „eine Bestimmung darüber, worin die Vergütung bestehen kann, nicht aufgenommen“ worden, was ebenso von der zweiten Lesung zu gelten scheint; auch halten es jene Motive für überflüssig im Gesetze auszusprechen, dafs die Vergütung nicht blofs in Geld, sondern auch in anderen Leistungen bestehen könne. Allein nimmermehr ist damit der Schlufs begründet, dafs die Redaktoren des zweiten Entwurfs *jede* Leistung, oder gar — weil nach § 205 „die Leistung in einem Thun oder einem Unterlassen bestehen kann“ — jedes Thun oder Lassen als mögliche Vergütung ihres Dienstvertrags anerkannt haben. Die Unmöglichkeit der zweiten Folgerung braucht nicht ausgemalt zu werden. Genug, dafs der Begriff der Vergütung des zweiten Entwurfes nicht nach den Aeufserungen der Motive zum ersten, sondern nach den Aussprüchen des zweiten Entwurfes selber zu bestimmen ist. Und an solchen mafsgebenden Aussprüchen fehlt es nicht.

Wir lesen nämlich in § 552: „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäfsige Vergütung . . . als vereinbart anzusehen.“ Hier ist von *Höhe* der Vergütung die Rede, und eine *Taxe* dafür ins Auge gefafst. Beides ist nur möglich, wenn der Vergütung Vermögenswert beigemessen wird. Es sprechen ferner § 556 und § 557 davon, dafs auf die Vergütung ein gewisser Wert und ein ge-

wisser Betrag angerechnet werde, was, wenn nicht die Vergütung selbst einen Wert oder Betrag darstellt oder hierauf zu reduzieren ist, unausführbar sein würde. Endlich haben es § 561 und § 565 mit festen Bezügen als einer Art der Vergütung zu thun. Aus alledem ist zu schliefsen, dafs Vermögenswert der Vergütung des Entwurfs wesentlich ist, dafs sie wenn auch nicht eine Sach- oder gar Geldleistung, doch eine vermögenswertige, eine Vermögensleistung sein mufs. Dies wird auch durch das schweizerische Obligationenrecht — so oft das Vorbild des deutschen Entwurfs — bestätigt, indem es Art. 340 sagt: „Sofern nicht vorgängige oder periodische Bezahlung vereinbart oder üblich ist, mufs die Vergütung erst entrichtet werden . . .“ Den Ausdruck „entrichten“, der an Sachleistung und damit Vermögensleistung denken läfst, finden wir auch vom Entwurf in § 555 und § 566 Abs. 1 Satz 3 gebraucht.

Man hat dem Ausdruck „Vergütung“ vorgeworfen, dafs er im gemeinen Sprachgebrauch mit „Entschädigung“ gleichbedeutend ist[1]); im kaufmännischen Verkehr wird er auch im weiteren, der Meinung des Entwurfs entsprechenden Sinne genommen. Man könnte ihm ferner entgegenhalten, dafs er die Vorstellung eines Aequivalents, nämlich einer Gleichheit zwischen dem Wert der Dienste und der Vergütung erwecke; während doch nach der von vielen adoptirten Erklärung des Mehrwertes durch Marx zwar die Arbeitskraft im Lohn ihr Aequivalent findet, nicht aber die in Arbeit oder Diensten entfaltete, in der materiellen Produktion flüssig gemachte Arbeitskraft: denn die Arbeit wird dem Kapitalisten in gröfserem Umfang geleistet als zur Hervorbringung des im Lohn ausgedrückten Wertes der überlassenen Arbeitskraft erforderlich ist.[2]) Man kann endlich gegen den Ausdruck „Vergütung“ einwenden, dafs er zweierlei grundverschiedene Handlungen umfasse, nämlich sowohl die Gegenleistung (Entgelt), um derentwillen die Dienste geleistet werden, als auch die Honorargewährung oder Sustentation, welche zur Ermöglichung der liberalen Berufsleistung häufig vorgenommen wird. Die Vergütung steht im einen Fall in einem andern wirtschaftlichen und

[1]) Degenkolb, Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 76, S. 23–25, unterscheidet zwei Reparationen: den Geldersatz wegen Vermögensschadens und die Vergütung wegen anderweitiger Verletzung.

[2]) Vgl. den Unterschied von „Wert der Arbeitskraft“ und „Wert ihrer Funktion, der Arbeit selbst“ bei Marx, Kapital I[3], 6. Abschnitt, 17. Kapitel, bes. S. 551–553.

psychischen Verhältnifs zur Dienstleistung als im anderen. Es ist möglich, ja wie wir sehen werden gewifs, dafs die Redaktoren selber diesen Unterschied nicht anerkannt haben, dafs ihnen die Vergütung immer Vergeltung ist. Allein es wäre doch möglich, dafs sie der von anderen festgehaltenen Unterscheidung wie den von ihnen selber anerkannten äufseren faktischen Differenzen durch den Ausdruck Rechnung zu tragen gesucht, dafs sie demgemäfs mit dem Wort „Vergütung" absichtlich eine umfassende und daher ungewöhnliche, mitunter auch unpassende Bezeichnung gewählt oder beibehalten haben. Wenn etwa ihr Dienstvertrag den Vertrag des Fabrikarbeiters mit dem Unternehmer, des kaufmännischen Prinzipals mit dem Handlungsgehülfen, des Rheders mit dem Schiffer, des Schiffers mit der Schiffsmannschaft, des Schauspielers mit dem Direktor der Truppe, des Klienten mit dem Advokaten, des Gläubigen mit dem Priester umfassen sollte, dann mufste auch ihre Vergütung für Lohn, Salär, Gehalt, Heuer, Gage, Honorar und Stolgebühr stehen, d. h. die Mannigfaltigkeit der Farben in einem durch sie komponirten farblosen Weifs verschwinden.[1]

Die Gröfse oder Höhe der Vergütung braucht im Dienstvertrag nicht bestimmt zu sein. Ist sie unbestimmt geblieben, so gilt nach § 552 Abs. 2[2] die taxmäfsige Vergütung als vereinbart, falls eine Taxe besteht, im anderen Fall die übliche Vergütung. Indem hier das Uebliche für mafsgebend erklärt ist, wird der dienstpflichtigen Partei der Vorteil versagt, den § 267 anderen Vertragsgläubigern einräumt. Ist nämlich sonst „der Umfang der für eine Leistung versprochenen Gegenleistung nicht bestimmt, so steht die Bestimmung im Zweifel demjenigen Teile zu, welcher die Gegenleistung zu fordern hat."

Was sodann die Dienste anlangt, so können nach dem Entwurf „Dienste jeder Art" Gegenstand des Dienstvertrags sein; auch die „Besorgung eines Geschäfts" (§ 567), was die Motive des I. Entwurfs für ein Kriterium des Auftrags erklärt hatten (Bd. II. S. 527)). Für den Entwurf giebt es in Ansehung der

[1]) Schon das Gesetz betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 sagt im § 1: „Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden . . ." S. auch daselbst § 3 Satz 1.

[2]) „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäfsige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen."

Anwendbarkeit seiner Satzungen vom Dienstvertrag keinen Unterschied unter den Diensten, nur dafs er, für den Fall dafs Dienste „höherer Art“ zu leisten sind, in § 561, § 565 und § 567 Besonderes über die Kündigung bestimmt.

An diese Gleichgültigkeit der Dienste (ihrer Art nach) für das Dasein des Dienstvertrags knüpfen sich bemerkenswerte Konsequenzen.

Einmal erscheinen danach als Dienstverträge die Verträge des Prinzipals mit dem Handlungsgehülfen, des Rheders mit dem Schiffer, des Schiffers mit der Schiffsmannschaft und des Unternehmers mit dem gewerblichen Arbeiter, falls hier der Zusage der betreffenden Dienste eine Lohnzusage gegenübertritt. Die durch diese Dienstverträge begründeten Rechtsverhältnisse der genannten Personen sind nun schon durch in Geltung stehende Reichsgesetze geregelt, welche durch das projektirte Zivilgesetzbuch nicht aufgehoben werden sollen. Diese Reichsgesetze oder ihre einschlagenden Partien, z. B. die Gewerbeordnung, werden dem Zivilgesetzbuch gegenüber als Spezialgesetze erscheinen, welche von Dienstverträgen einer besonderen Art gelten, deren Besonderheit durch die Natur der Dienste, oder durch die Personen bestimmt wird, welche diese Dienste zu leisten pflegen. Das Zivilgesetzbuch seinerseits wird subsidiäres Recht dieser Spezialgesetze enthalten, welches also nur soweit in Aktion tritt, als das Spezialrecht nicht ausreicht. Diese blose Subsidiarität für weite Gebiete des Dienstvertrags bedeutet keine kleine Einschränkung des im Zivilgesetzbuch aufzustellenden Dienstvertragsrechts.

Für eine sehr zahlreiche Klasse von Personen, welche berufsmäfsig Dienste leisten und Dienstverträge im Sinne des Entwurfs abschliefsen, nämlich die Dienstboten, die städtischen und die ländlichen, das sog. Gesinde, existiert kein reichsgesetzliches Spezialrecht. Ihre Rechtsverhältnisse werden in mehreren deutschen Bundesstaaten durch nur diesen angehörige, also particularrechtliche Gesindeordnungen geregelt.[1]) Hieran hat durch den ersten Entwurf, wie der Entwurf zu einem Einführungsgesetz Art. 46 lehrt,[2]) nichts geändert werden sollen. Mehrere Beurteiler

[1]) „Dieses Sonderrecht wird nicht lange mehr haltbar sein, das gemeine Arbeiterrecht wird mehr und mehr auch das Recht des Gesindes werden“: F. Tönnies, Archiv für öffentliches Recht. Bd. 10 S. 137.

[2]) „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderechte angehören, unbeschadet“ u. s. w.

haben diese geflissentliche Zurückhaltung sehr getadelt, nicht weil durch sie die partikuläre Rechtsverschiedenheit aufrecht erhalten wird, welche für alle anderen Dienstverträge teils beseitigt worden ist, teils beseitigt werden soll, sondern vielmehr darum, weil mehrere geltende Gesindeordnungen Normen enthalten, die man zum mindesten für unzeitgemäfs erklären darf, da sie Manchen mittelalterlich angemutet haben. Dieser mehrseitige Tadel hat inzwischen weder zur Aufstellung einer Gesindeordnung von Reichswegen geführt, noch zu einer solchen Gestaltung des neuen Entwurfs, dafs seine Dienstvertragssätze als auch für die Dienstverträge der Dienstboten bestimmt erkennbar sind. Dennoch hat sich die Kommission der zweiten Lesung wenigstens in einer unserem Titel zugehörigen Anmerkung zu Gunsten dieser Dienstverträge vernehmen lassen. Sie will danach im Entwurf des Einführungsgesetzes unter den Vorschriften, deren Geltung nicht beeinträchtigt werden darf, den (unten zu besprechenden) § 558 aufgeführt sehen. Hierin hat H. Jastrow, der sich im „Sozialpolitischen Zentralblatt" No. 6 (am 5. November 1894) über das Gesinderecht im Verhältnis zum Entwurf ausgesprochen hat, „einen leisen Zug sozialen Hauches" zu spüren gemeint. Wird nämlich die Absicht jener Anmerkung verwirklicht, so wird den Dienstboten über die partikulären Gesindeordnungen hinweg der reichsgesetzliche Lebens- und Gesundheitsschutz des § 558 geboten werden, und damit der Dienstvertrag der Dienstboten wenigstens in *einem* Punkte auf die Höhe reichsrechtlicher Fürsorge und Normierung erhoben sein. Im schweizerischen Obligationenrecht ist er einfach ein Fall des gemeinen Dienstvertrags.

An die Gleichgültigkeit der Art der Dienste für das Dasein des Dienstvertrags in den Augen des deutschen Entwurfs knüpft sich noch eine *zweite* bemerkenswerte Folge. Zu den „Diensten", die einer einem anderen zu leisten versprechen, und für welche eine „Vergütung" vereinbart werden kann, gehört sicherlich auch die Aufbewahrung einer beweglichen Sache. Wird also dieser Dienst gegen Vergütung versprochen, so haben wir einen *Dienstvertrag*. Allein nach §§ 628 und 629[1]) des Entwurfs ist dieser

[1]) § 628: „Durch den Hinterlegungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren." — § 629: „Für die Aufbewahrung kann eine Vergütung vereinbart werden. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war."

nämliche Vertrag auch ein Hinterlegungsvertrag. Diese Titelkumulation ist eine Erscheinung, die auch einem nicht romanistisch geschulten Juristen sehr seltsam vorkommen mufs und auf einen Fehler in der Systematisierung zu deuten scheint. Eine praktische Bedeutung, nämlich ein Einflufs auf die Beurteilung vorkommender Fälle dürfte dieser unerhörten Congruenz nicht anhaften, wohl aber hätte sie zu einer Ersparnis an Satzungen führen sollen. Ist nämlich der geschilderte Hinterlegungsvertrag ein Dienstvertrag, so gilt für ihn selbstverständlich die Bestimmung im § 552 Abs. 1[1]), und es ist nicht zu verstehen, warum dieselbe in § 629 Satz 2 (S. 13 Anm. 1) wiederholt worden ist; ebensowenig ist zu verstehen, warum dann wiederum die Wiederholung von § 552 Abs. 2[2]) im Anschlufs an § 629 Satz 2 unterblieben ist. Ist der geschilderte Hinterlegungsvertrag ein Dienstvertrag, so gilt für ihn selbstverständlich der § 555[3]), und es nicht zu verstehen, warum diese Satzung in § 639[4]) für den Hinterleger wiederholt worden ist. Diese und einige andere, hier zu übergehende Erscheinungen ergeben sich daraus, dafs der Hinterlegungsvertrag des Entwurfs, wie ein Römer sagen würde, egreditur depositi notissimos terminos (Dig. 16, 3, 24). Die Verfasser des Entwurfs waren nicht gehalten, diese sehr bekannten Grenzen des Depositums zu beobachten, sie konnten den Hinterlegungsvertrag nach eigenen Heften begrenzen. Dies haben die Verfasser des ersten Entwurfs schon beim Auftrag gethan, indem sie das römische Erfordernifs der Unentgeltlichkeit der Mandatarleistung fallen liefsen. Es ist aber vornehmlich von Th. Loewenfeld[5]) gezeigt worden, dafs sie damit auch die Unterscheidbarkeit von Auftrag und Dienst- oder Werkvertrag fallen liefsen.

[1]) „Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war."

[2]) „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäfsige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen."

[3]) „Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten."

[4]) „Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der Hinterlegung zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten."

[5]) In den Gutachten aus dem Anwaltstande über die erste Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs u. s. w. Heft 10.

Die Verfasser des zweiten Entwurfs haben darum die Unentgeltlichkeit als wesentliches Merkmal des Auftrags wieder aufgenommen.[1]) Dasselbe Merkmal haben die Römer für das Depositum aufgestellt[2]): wird die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so ist depositum, wird sie für Geld übernommen, so ist locatio conductio gegeben.[3]) Die Unentgeltlichkeit ist also für die Römer die raison d'être ihres Hinterlegungsvertrages, die Aufbewahrung an sich ist ein Dienst wie jeder andere, der der Dienstmiete unterfallen kann. Wie sich diese Natur des römischen Depositums historisch erklärt und dogmatisch ausprägt, braucht hier nicht verfolgt zu werden. Die Verfasser des deutschen Entwurfs konnten, wie gesagt, entgeltliche und unentgeltliche Aufbewahrung für einen sekundären[4]) Unterschied erklären, so tiefgreifend er auch den Römern erschien, aber sie müssen dann auch das paradoxe Ergebnis hinnehmen, dafs ein Hinterlegungsvertrag ein Dienstvertrag sein, also sowohl dem 7. als dem 14. Titel von Buch II Abschnitt VII unterliegen kann.[5])

[1]) S. Reatz, die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs S. 306. Die Motive (II. 571) sagen, der Entwurf bringe „im Anschlusse an die entsprechende Bestimmung für das Mandat" zum Ausdruck, dafs Unentgeltlichkeit nicht mehr „ein wesentliches Erfordernis des Hinterlegungsvertrages" sei. Die „entsprechende Bestimmung für das Mandat" ist gefallen, so sollte die des Depositums ihr nachfolgen. Nach Unger, Ihering's Jahrbücher Bd. 33, S. 325 „ist und bleibt das Depositum seiner Natur nach „unentgeltlich", wenngleich es im heutigen Recht die Zusicherung oder Gewährung einer Vergütung (salarium, Honorar) verträgt, ohne jedoch dadurch zu einem Lohndienst (Dienstvertrag, Lohnvertrag) zu werden." Allein die Vergütung des Entwurfs ist nicht ein Honorar, sondern ein Entgelt, die vergütete Aufbewahrung eine entgeltliche und damit ein Lohndienst, die hierauf gehende Vereinbarung darum ein Lohn- oder Dienstvertrag.

[2]) Einigermafsen opponiert Baron, Pandekten § 299 I.

[3]) z. B. Dig. 16, 3, 1 § 3; Si vestimenta servanda balneatori data perierunt, si quidem nullam mercedem servandorum vestimentorum percepit, depositi eum teneri et dolum dumtaxat praestare debere puto: quod si accepit, ex conducto.

[4]) Den Grad der Sorgfalt beeinflussenden nach § 630: „Ist die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt."

[5]) Besser hätten sie gethan, wenn sie in § 628 vor „aufzubewahren" gesetzt hätten „unentgeltlich", hierauf §§ 629 und 639 gestrichen, § 630 modifiziert und endlich nach dem Vorbild von § 606 einen Paragraphen aufgenommen hätten, der bestimmt, welche Vorschriften des 14. Titels Anwendung finden,

Dieses Ergebnis beruht wahrscheinlich auf einer Unterschätzung der Unentgeltlichkeit bei der Definition der juristischen Thatbestände, die auch bei der des Dienstvertrags zum Vorschein kommt. Denn an die noch in Rede stehende Nichtunterscheidung der Dienste, welche den Gegenstand des Dienstvertrages sollen bilden können, knüpft sich als bemerkenswerte dritte Konsequenz, dafs dadurch die liberalen Berufsleistungen, welche von altersher wesentlich unentgeltlich und unentgeltbar sind, vom Dienstvertrag nicht ausgeschlossen werden.

Die Verfasser des ersten Entwurfs haben nach Ausweis der Motive gerade durch die Bestimmung, dafs Dienste jeder Art Gegenstand des Dienstvertrags sein können, jene liberalen Berufsleistungen (von Gelehrten, Künstlern, Priestern) einbeziehen wollen. Sie haben damit einen von den Römern eingegrabenen Grenzstein, der die operae locari solitae von den sogenannten liberales scheidet, ausgehoben und einen neuen Dienstvertrag geschaffen. Dafs jene Scheidung der Römer nicht auf nationalem Vorurteil, nicht auf aristokratischer Beschränktheit, nicht auf dem Gegensatz der Sklavenarbeit und der freien Arbeit beruhe, dafs die Römer, die Juristen unter den Kulturvölkern, mit jener Scheidung nur juristisch formuliert haben, was die Auffassung aller Stimmführer des Altertums und der mittelalterlichen Kirche war, und heute noch von vielen, welche liberale Berufsleistungen empfangen oder gewähren, für selbstverständlich und unumgänglich gehalten wird — das Alles hat mit triftigen Gründen und beweglichen Worten Th. Loewenfeld im oben erwähnten Gutachten gegenüber dem Entwurf erster Lesung entwickelt. „Die wissenschaftlichen, theoretischen wie praktischen Berufe", sagt er im Hinblick aufs Altertum „unterscheiden sich von dem Gewerbe, der „banausen" Arbeit, durch das wesentliche Merkmal der Freiheit vom Entgeltsmotiv. Die Abhängigkeit von merzenärer Bestimmung und die Bedingtheit durch solche ist nach den Anschauungen der Alten nicht vereinbar mit dem Wesen und mit den Zielen der wissenschaftlichen Arbeit." „Mit solcher Berufsauffassung war die Anwendung derjenigen Vertragsform unvereinbar, welche für das Lohngewerbe typisch ist, die Form der locatio-conductio." „Nach römischer Rechtsanschauung bildet das beneficium die notwendige Er-

falls die Verpflichtung zur Aufbewahrung durch einen Dienst- oder einen Werkvertrag übernommen worden ist.

scheinungsform der liberalen Berufsübung und ist von dieser letzteren, ohne Rücksicht auf persönliche Beliebung und Beziehung, unzertrennlich. Daher kann auch von Bezahlung liberaler Berufsleistung in keiner Form rechtens die Rede sein, sondern immer nur von Sustentationen für Berufszwecke." Dafs diese von Loewenfeld glänzend geschilderte und befürwortete römische Rechtsanschauung noch heute viele bewufste und unbewufste Vertreter unter den Empfängern wie den Spendern liberaler Berufsleistungen hat, kann nicht in Abrede gestellt werden.

Freilich von Seiten der Sprache läfst sich nichts einwenden, wenn die liberalen wie die merzenären Berufsarbeiten als „Dienste" bezeichnet werden, und wenn der Name „Vergütung" auf den Lohn, das Entgelt der Letzteren, wie auf das Honorar oder den Sustentationsbeitrag angewandt wird, die bei den ersteren vorzukommen pflegen. Aber das Verhältnis der beiderseitigen Leistungen ist in den zwei Fällen verschieden und ergiebt daher eine Verschiedenheit der zwei jene Leistungen zusichernden Verträge. Bei der Dienstmiete, in welcher vergeltbare Arbeit gegen Lohn zugesichert wird, ist eines jeden Kontrahenten Leistung (oder Zusage) nur Mittel die Gegenleistung (oder Gegenzusage) zu erlangen, so dafs beide auf Erwerb ausgehen, ein Erwerbs- oder Tauschgeschäft machen. Wer dagegen in Ausübung seines liberalen Berufes einem Anderen eine Leistung macht oder zusagt, der thut dies nicht des eigenen Erwerbs wegen, sondern dem Andern zum Wohle, um ihn zu stärken, zu trösten, zu heilen, aufzuklären, zu erheitern oder zu erheben, und das Honorar, das er empfängt oder sich zusagen läfst, soll ihm nur die Fähigkeit zu solcher Berufsübung erhalten, wird daher dem nämlichen Zweck wie diese gewidmet; der Vertrag kann darum nicht Tausch- oder Erwerbsgeschäft sein. Werden solchergestalt verschiedene Thatbestände unter dem Titel „Dienstvertrag" zusammengefafst und einer gemeinsamen Regelung unterstellt, so empfängt man den Eindruck, dafs nur das Aeufsere beider Fälle — nämlich Gewährung von Arbeit nebst Gewährung einer Vergütung — für jene Vereinigung mafsgebend gewesen sei, wo doch der innere Unterschied eine Trennung verlangt.

Gleichwohl haben die Urheber des zweiten Entwurfs die Fassung des ersten beibehalten und (wie Reatz aus den Protokollen mitteilt) die Bedenken, welche aus den Kreisen der Anwälte und Aerzte gegen die Anwendung der Vorschriften über

den Dienst- oder Werkvertrag auf ihre Berufsthätigkeit geltend gemacht worden seien, für unbegründet erklärt.

Hält man diese Bedenken damit noch nicht für erledigt, so kann man zum neuen Entwurfe folgende Glossen machen. Wenn er mit seinem Dienstvertrag nur die Locatio conductio operarum der Römer in deutschem Gewande hätte vorführen wollen, so würden demselben, trotzdem er alle Unterscheidung der Dienste ausschliefst, die liberalen, wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen entzogen geblieben sein. Denn, wie Brinz in seinen Pandekten (II, S. 762) bei Darstellung der Locatio conductio operarum sagt, „nur Arbeiten, welche unter der Herrschaft und nach Anordnung des Arbeitsgebers verrichtet werden, bei denen der Leistende sich also in dienendem Verhältnisse zum Empfänger verhält, nicht beliebiges Thun, sind operae.“ Weitaus die meisten liberalen Berufsleistungen: des Priesters, des Arztes, des Anwaltes, des Schriftstellers, des Künstlers sind solche, bei welchem diese Unterordnung unter einen Arbeitsherrn nicht vorkommt, oder nur unter Preisgebung ihres Wesens vorkommen kann, bei welchen vielmehr der Arbeitende, um seinem Berufe gerecht zu werden, nur der Stimme seines Glaubens, seiner Wissenschaft oder seiner Phantasie gehorchen mufs.[1])

Allein eben die Voraussetzung blofser Germanisierung der römischen locatio conductio operarum braucht hier nicht zuzutreffen. Die Redaktoren konnten wie einen eigenen Hinterlegungs- so einen eigenen Dienstvertrag aufstellen, dem die Direktion des Arbeitsherrn nicht wesentlich ist, wie sehr sie sich auch in seinen meisten Anwendungsfällen fühlbar macht.

Liegt insofern noch kein juristischer Mifsgriff in der Vereinigung der mercenären und der liberalen Berufsleistungen unter dem Titel des Dienstvertrags (oder auch des Werkvertrags), so läfst sich wohl auch die gesetzliche Verlassung der altüberlieferten von der Sache geforderten Unterscheidung, wenngleich nicht loben, doch befriedigend erklären, insofern die Erkenntnis

[1]) Man hat, wie Reatz S. 288 aus den Protokollen mitteilt, in der Kommission geltend gemacht: „Selbst der gewöhnliche Maurer dürfe der Weisung des Bauherrn nicht Folge leisten, wenn sie mit der ihm nach § 330 des Strafgesetzbuches obliegenden Verantwortlichkeit für Beobachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst nicht im Einklange stehe.“ Allein hier zeigt sich gerade, wie allererst die Pflicht nicht wider das Strafgesetzbuch zu verstofsen, den Maurer von einer zivilrechtlichen Unterordnung zu befreien vermag, welche für den Künstler und den Gelehrten schon zivilrechtlich nicht aufkommen kann.

der Gründe Befriedigung verschafft. So scharfe Beobachter des wirtschaftlichen Lebens und der gesellschaftlichen Entwicklung wie Marx und Engels haben schon vor siebenundvierzig Jahren ausgesprochen[1]): „Die Bourgeoisie hat alle bisher ehrwürdigen und mit frommer Scheu betrachteten Thätigkeiten ihres Heiligenscheins entkleidet. Sie hat den Arzt, den Juristen, den Pfaffen, den Poeten, den Mann der Wissenschaft in ihre bezahlten Lohnarbeiter verwandelt." Dafs die Macht des Kapitals, deren persönliche Vertreter, leitende Mehrer und willige Geniefser die „Bourgeoisie" ausmachen, seit jenem Ausspruch nicht nachgelassen, vielmehr sich riesenhaft ausgedehnt hat, ist eine geschichtliche Thatsache von solcher Weltbekanntheit, dafs man weder auf den Kurszettel, der sie direkt, noch auf die dem Proletariat geltenden Gesetze, die sie indirekt am schnellsten beweisen, hinzudeuten braucht. Und mit jener Ausdehnung ist der gröfsere Teil der Menschenarbeit der Kapitalmacht unterworfen worden, indem der Austausch von Arbeit und Lohn aus der Sphäre der Handarbeit in die der Kopfarbeit übertragen worden ist. Noch immer giebt es zahlreiche Köpfe von Künstlern, Gelehrten, Priestern, Publizisten, Juristen und Aerzten, die sich in ihrer Berufsarbeit auf solche Tauschgeschäfte nicht einlassen, mit ihren Kenntnissen, Ueberzeugungen und Fertigkeiten nicht Handel treiben wollen und ein gleichgesinntes Publikum finden; aber aus den stets sich erneuernden Klagen über den „Gewerbebetrieb" in Lehre und Seelsorge[2]), über die Eingriffe des Kapitals in Presse, Kunst und Literatur, über die Soldschreiber und über die moneymakers unter Aerzten und Juristen, möchte man den Schlufs ziehen, dafs jene mutigen Bekenner der Antike oder „Bürger derer, welche kommen werden," in die Minderheit versetzt worden sind. Sollte dem wirklich so sein, was sich statistisch nicht erfassen und bewähren läfst, so würde der Entwurf im Dienstvertrag mit Vermeidung der Ideologie sich der modernen Strömung angeschlossen, nur einen Standpunkt eingenommen haben, den man als herrschenden anerkennen müfste.

[1]) Im „Kommunistischen Manifest", London 1848.

[2]) In der letzten Sitzung der vereinigten Kreissynoden soll, nach einem Bericht der Vossischen Zeitung, ein Prediger geäufsert haben: „Es ist ein offenes Geheimnis, dafs arme Eltern oft erst nach vielen Bemühungen einen Geistlichen finden, der ihr Kind in den Konfirmandenunterricht aufnehmen will, ferner mittellose Hinterbliebene oft von einem Geistlichen zum andern wandern müssen, ehe sie geistliche Begleitung finden."

Eine Umwandlung der ökonomischen Verhältnisse und eine Reform der von diesen abhängigen Ideale konnte nicht die Aufgabe seiner Verfasser sein. „Ein gerechter Beurteiler des Entwurfs", sagt bei einer anderen Gelegenheit Strohal,[1]) „wird demselben daher auch nicht jede einzelne Entscheidung als Fehler anrechnen dürfen, welche er von seinem Standpunkte aus anders getroffen hätte." Das darf uns aber nicht abhalten zu befürchten, dafs die geplante gesetzliche Gleichstellung von Haus aus so disparater Dinge, wie die mercenären und die liberalen Dienste, ihrer kapitalistischen Gleichstellung Vorschub leisten könnte. Die generelle Gleichsetzung im Eingang der Normierung hat ferner nicht zu hindern vermocht, dafs in der Folge für die „Dienste höherer Art" ihrer Besonderheit Rechnung tragende singuläre Sätze aufgestellt wurden (durch die §§ 561, 565 Abs. 2 und 567 Abs. 2), indem die einheitliche Regulierung nicht durchgeführt werden konnte. Hätte ferner der Entwurf den Dienstvertrag nur auf die diesen angestammten Dienste bezogen, so hätte er wohl den letzteren mehr bieten können; denn wahrscheinlich würden, hätten die Verfasser nur solche Dienstpflichtige ins Auge gefafst, welche im Dienstvertrag die unterthänige Rolle spielen, den schwächeren Teil bilden und daher des Rechtsschutzes besonders bedürftig sind, manche von den Lücken im Dienstvertragsrecht nicht entstanden sein, welche noch zur Sprache kommen werden. Sollte diese Vermutung begründet sein, so wäre die geplante Neuordnung des Dienstvertrags mit einem zwiefachen Nachteil erkauft: eine den Interessen der wirklichen Lohnarbeit im einzelnen sorgsam nachgehende Gesetzgebung wäre versäumt, weil solche nicht der liberalen Dienstleistung hätte angepafst werden können, und diese wiederum würde durch ihre rechtliche Gleichsetzung mit der Lohnarbeit einen gesellschaftlichen Hang verstärkt sehen, der auf Zersetzung ihrer altruistischen Natur gerichtet ist.

Der deutsche Entwurf wie das schweizerische Obligationenrecht stellen neben die bisher allein betrachtete Dienstvertragsform eine zweite. Der Dienstvertrag beider Werke mit allen seinen Rechtsfolgen kann nämlich auch vorhanden sein, ohne dafs aufser dem Versprechen der Dienste eine Verein-

[1]) Zur Beurteilung des Rechtes der Schuldverhältnisse nach der zweiten Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, in Ihering's Jahrbüchern Bd. 33, S. 366.

barung einer Vergütung stattgefunden hat. Diese Dienstvertragsform ist dann und nur dann gegeben, wenn — wie § 552 des Entwurfs (und ähnlich das schweizerische O.R. Art. 338 al. 2) sagt — „die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war." Auf die wirkliche Erwartung kommt es nicht an, und der Empfänger der Dienste, der die Umstände verkannt und daher an eine Vergütung nicht gedacht hätte, würde gleichwohl zur Gewährung einer solchen verbunden werden.

Der deutsche Entwurf wie das schweizerische Obligationenrecht sprechen für den Fall, dafs zwar Dienste aber nicht Vergütung versprochen, vielmehr jene nur gegen diese zu erwarten waren, nicht die Rechtsfolge der Verpflichtung zur Vergütung aus, wie sie den vollständigen Dienstvertrag durch Angabe seiner Rechtsfolgen definiert hatten (S. 8). Konsequent wäre die Fassung gewesen: „Die Verpflichtung zur Gewährung einer Vergütung besteht auch ohne Vereinbarung, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war." Man hat aber vorgezogen den Thatbestand in den Vordergrund, ja allein hinzustellen, indem man sagte: „Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart" — was die Sprache der Fiktion ist. Das Wort „stillschweigend" hätte man sich sparen können, wie es ja auch im Abs. 2 weggeblieben ist.[1]) Die Rechtsfolge der vom Recht angenommenen oder fingierten Vereinbarung anzugeben hat man sich erspart — sie ergiebt sich ohne weiteres aus der vorangehenden Festsetzung.

Wenn die Parteien eine Vergütung nicht vereinbart haben, so ist natürlich auch nicht die Höhe der Vergütung von ihnen bestimmt worden. Aber der oben (S. 11) besprochene Abs. 2 des § 552 gilt nicht blofs für den Fall, dafs zwar eine Vergütung vereinbart, und nur ihre Höhe unbestimmt gelassen worden ist, sondern auch für den Fall eine Vereinbarung nicht erfolgt, sondern nur fingirt ist.

Eine zweite Art fingirter Dienstvertragsschliefsung wird durch den § 564 des Entwurfs[2]) geboten, nämlich eine Verlänge-

[1]) „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäfsige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen."

[2]) „Wird das Dienstverhältnis nach seiner Beendigung von dem zur Dienstleistung Verpflichteten mit Wissen und ohne Widerspruch des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert."

rung oder Erneuerung eines früher abgeschlossenen Dienstvertrages, als welche die Fortsetzung eines abgelaufenen vertragsmäfsigen Dienstverhältnisses gilt, falls sie mit Wissen und ohne Widerspruch des Dienstberechtigten erfolgt. Es ist eine Uebertragung des Rechts von der relocatio tacita.

Zum ersten Punkt unserer Erörterung, dem Thatbestand des Dienstvertrags, gehört endlich noch der § 553, der sich auf die Eingehung des Vertrags bezieht und also lautet: „Nimmt jemand, der zur Leistung gewisser Dienste öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, einen auf solche Dienste gerichteten Antrag nicht an, so ist er verpflichtet die Ablehnung dem Antragsteller unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand dem Antragsteller gegenüber zur Leistung gewisser Dienste erboten hat."

Diese erst in der zweiten Lesung getroffene Bestimmung entspricht fast gänzlich einer schon in der ersten Lesung im § 587 (jetzt 594) für den Auftrag getroffenen. Sie demgemäfs auch für Dienstvertrag zu geben wird in dem Loewenfeld'schen „Gutachten aus dem Anwaltstande" S. 870 angeregt. Man kann sie als Uebertragung und Erweiterung eines Satzes betrachten, der in der Rechtsanwaltsordnung von 1878 § 30 für Rechtsanwälte aufgestellt worden ist. Sie verfolgt wahrscheinlich einen doppelten Zweck. Einmal soll thatsächlich der Antragsteller so bald als möglich von der Ablehnung seines Antrags unterrichtet werden, namentlich damit er bälder die Dienste eines Dritten in Anspruch nehmen könne. Und dann soll dem Antragsteller, der nach § 118[1]) an seinen Antrag gebunden ist und die Nichtannahme des dem Abwesenden gemachten Antrages nach § 120[2]) aus dem Ablauf der Annahmezeit zu schliefsen hat, eine ausdrückliche Ablehnung verschafft werden. Möglicherweise soll auch durch das Gebot unverzüglicher Anzeige die Dauer der Gebundenheit gegenüber der regelmäfsigen verkürzt werden. Unser § 553 gebietet unverzügliche Anzeige, bestimmt aber nicht die Rechtsfolge der Uebertretung dieses Gebotes. Diese Rechtsfolge wird aus § 746 zu entnehmen sein. Hier wird „wer gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz ver-

[1]) „Wer einem Anderen die Schliefsung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dafs er die Gebundenheit ausgeschlossen hat."

[2]) „Der einem Abwesenden gemachte Antrag mufs bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäfsigen Umständen erwarten durfte.."

stöfst . . . dem Anderen zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet."[1])

Mit dem Hinweis auf diese Verpflichtung, welche beim Versuch zur Eingehung eines Dienstvertrages entstehen kann, sind wir zum zweiten Hauptpunkt unserer Darlegung gekommen, den

II. Rechtsfolgen des Dienstvertrags.

Von diesen sind die beiden hervorragendsten, nämlich die Verbindlichkeit zur Dienstleistung und die Verbindlichkeit zur Gewährung der vereinbarten oder als vereinbart geltenden Vergütung schon durch den besprochenen Eingangsparagraphen (§ 551) festgesetzt. Es ist bemerkenswert, dafs von dem übrigen Dienstvertragstitel des Entwurfs — nach den hier oben abgehandelten drei ersten Paragraphen — nur fünf (§§ 554—558) den aus dem Dienstvertrag erwachsenden Rechtsfolgen gewidmet sind. Der ganze Rest bis § 568 — mit Ausnahme des von der relocatio tacita handelnden § 564 (oben S. 22) — ist der Kündigung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses und den hieran anknüpfenden Rechtsfolgen gewidmet. Im schweizerischen O.R. sind es gar nur drei Artikel, welche nach dem grundlegenden am Eingang zur Regelung der Rechtsfolgen bestimmt sind.

Unterscheidet man weiter die Verbindlichkeit des Dienstleistenden und die des Dienstempfängers, so wird man nicht ohne Verwunderung gewahr werden, dafs ebenso von den fünf genannten Paragraphen des deutschen Entwurfs, wie von den drei Artikeln des schweizerischen Obligationenrechts nur ein einziger sich mit der Bestimmung der Verbindlichkeit des Dienstleistenden befafst, nämlich § 554 des deutschen Entwurfs[2]) und

[1]) Statt der Schadensersatzpflicht soll, wie Unger in Ihering's Jahrbüchern Bd. 33, S. 345, Anm. 118 gegen die Motive (Bd. II, S. 530) befürwortet, beim Auftrag als Präjudiz des Schweigens die Annahme der Vertragsofferte gelten. „Die Fiktion der Annahme" führt nach den erwähnten Motiven „auch im wesentlichen kaum zu einem anderen Ergebnisse, als das Prinzip der Schadensersatzpflicht." Für den Dienstvertrag möchten wir diese wesentliche Uebereinstimmung nicht zugeben. Denn die Passivität des Arztes, dem ein Antrag zur Dienstleistung zugegangen, ist nach dem Prinzip des Schadensersatzes nur Verletzung eines gesetzlichen Anzeigepflicht, nach dem Prinzip der Vertragsannahme aber Verletzung einer vertragsmäfsigen Hülfeleistungspflicht. Die etwaige Gleichheit der Schadensersatzbeträge scheint uns hier nicht das Wesentliche zu sein.

[2]) „Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar."

Art. 339 des schweizerischen Obligationenrechts.[1] Und diese beiden Satzungen bestimmen nicht mehr, als dafs der Dienstpflichtige die Dienste im Zweifel in Person zu leisten hat, und dafs er sie — nach dem deutschen Entwurf — im Zweifel auch keinem anderen als dem ursprünglichen Gläubiger zu leisten braucht. Man begreift ohne weiteres, dafs mit dieser einzigen, noch dazu sekundären Satzung das gewaltige, fast unübersehbare Gebiet der Verbindlichkeit zur Dienstleistung nicht hat juristisch gedeckt werden sollen. Man wird auch nicht glauben, dafs die ganze übrige Regelung, die quantitative und die qualitative, die örtliche und die zeitliche Bestimmung der Dienstleistung allein der Privatautonomie, der vertraglichen Ordnung hat anheimgegeben werden sollen. Vielmehr greifen hier zuvörderst die zahlreichen reichs- und partikularrechtlichen Sätze aus Gesetzen und Verordnungen ein, deren theilweise schon gedacht worden ist. Was alles die Gewerbeordnung mit dem wichtigen Abänderungsgesetz vom 1. Juni 1891, das Handelsgesetzbuch, die Gesindeordnungen und auch die Rechtsanwaltsordnung hierher Gehöriges festsetzen — man denke nur an die Sonntagsruhe und an die Arbeits- oder Fabrikordnungen — das kann ohne beträchtliche Rahmenüberschreitung hier nicht einmal angeführt werden.

Weiterhin mufs man erwarten, dafs unser Entwurf selber aufserhalb seines Dienstvertragstitels noch Satzungen enthalten werde, die auf seinen Dienstvertrag anzuwenden sind. Für eine Art von Dienstleistung, nämlich die Geschäftsbesorgung, hat er selber in § 606 eine solche Anwendung vorgeschrieben.[2] Hiernach sollen die §§ 596—601, 603—605, welche für den Auftrag aufgestellt sind auf den Dienstvertrag angewandt werden, welcher wie der Auftrag eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat. Von diesen analog anzuwendenden Paragraphen gehören nur § 596 bis § 599 hierher, weil nur sie die Verbindlichkeit des Geschäftsbesorgers betreffen.

Aufser von diesen besonders auf den Dienstvertrag übertragenen anderweitigen Bestimmungen des Entwurfs wird die

[1] „Der Dienstpflichtige hat, wenn sich nicht aus der Verabredung oder aus den Umständen etwas anderes ergiebt, die versprochenen Dienste in eigener Person zu leisten."

[2] Im Titel vom Auftrag: „Die Vorschriften der §§ 596—601, 603—605 finden entsprechende Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Geschäftsbesorgung durch einen Dienst- oder einen Werkvertrag übernommen ist."

Verbindlichkeit des Dienstleistenden noch von vielen Sätzen berührt, die in den sechs ersten Abschnitten des zweiten Buches, welche den „Einzelnen Schuldverhältnissen" vorausgehen, aufgestellt sind. So ist z. B. nach § 206 der Schuldner (in unserem Fall der Dienstpflichtige, z. B. die Büglerin oder die Putzfrau) „verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern." So richtet sich ferner die Vertretung von dolus und culpa nach der Satzung des § 233.[1])

Obwohl hiernach die Wortkargheit unseres Titels in Ansehung der Dienstleistungspflicht durch die Fülle anderwärts stehender Regeln erklärt und wett gemacht zu sein scheint, so mufs doch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht noch wichtige Punkte übrig sind, die durch alle jene Quellen nicht geregelt werden, deren daher die Redaktoren im Dienstvertragstitel sich hätten annehmen sollen. Man weifs z. B. aus fast täglicher Erfahrung, welche grofse, in das Wohl und Wehe des Arbeiters und der Arbeiterin eingreifende Rolle das Ausschiefsen und Nullen von Arbeitsprodukten, überhaupt die Bemängelung und Zurückweisung der Arbeit durch den Arbeitsherrn spielt. Auch entspringen ihr zahlreiche Strike und Prozesse.[2]) Beim Werkvertrag, wo Besteller und Unternehmer einander gegenüberstehen, hat der Entwurf in den §§ 571—577 eingehende Bestimmungen für den Fall der Mangelhaftigkeit des Werkes getroffen. Der Lohnarbeiter, der im Stücklohn arbeitet, ist gewifs nicht immer ein Unternehmer auch nur im Rechtssinn, sondern oft dienende Partei in einem Dienstvertrag.[3]) Soweit es mit den

[1]) Abs. 1: „Der Schuldner hat, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, Vorsatz und die Aufserachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (Fahrlässigkeit) zu vertreten. Die Vorschriften der §§ 750, 751 finden Anwendung."

[2]) In den „Berichten der schweizerischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1892 und 1893 (Aarau 1894) sagt Schuler S. 51: „Lohnabzüge für schlechte Arbeit sind gesetzlich zugestanden, vielfach notwendig, aber recht oft die Quelle grofser Verbitterung. Das gilt besonders für die Stickerei, wo die Abzüge oft zweifellos zur Bereicherung des Arbeitgebers dienen oder auch, wie die oben erwähnten Vorschüsse, dazu die Arbeiter sklavengleich an das Geschäft zu fesseln."

[3]) z. B. die Arbeiterfrau, welche für ein Konfektionshaus zugeschnittene Knabenanzüge zu nähen hat und für das Dutzend 6,60 Mark erhält. „Die Qualität der Arbeit ist hier (beim Stücklohn) durch das Werk selbst kontrolliert, das die durchschnittliche Güte besitzen mufs, soll der Stückpreis voll bezahlt

schwachen Mitteln des Gesetzes möglich ist, müfste er dagegen geschützt werden in allen Fällen umsonst oder mit Verlust gearbeitet zu haben, in denen seine Arbeit nicht tadellos ausgefallen ist. Ein positiver Schaden des Arbeitsherrn brauchte darum nicht unersetzt zu bleiben.

Die Verbindlichkeit des Dienstempfängers, der wir uns nun zuwenden, ist schon im Dienstvertragstitel mit mehreren Paragraphen — §§ 555—558[1]) — bedacht, und es greifen aufserdem wiederum teils primär teils subsidiär die übrigen Quellen ein, die bei der Dienstleistungspflicht erwähnt worden sind. Nach den angezogenen Paragraphen sind es nur zwei Verpflichtungen, welche die Verbindlichkeit des Dienstempfängers ausmachen. Die eine hat die Vergütung zum Gegenstand, die andere Vorkehrungen zum Schutz von Leben und Gesundheit des Dienstpflichtigen. Die Vergütungspflicht wird zunächst in Ansehung der Zeit geregelt durch § 555, welcher sagt:

„Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.“

Die Vorschrift, dafs die Vergütung nach der Dienstleistung zu entrichten sei, kann nur bedeuten, dafs sie nicht früher zu erfolgen brauche, nicht dafs sie nicht früher erfolgen könne. Auf die hier gegebene gesetzliche Bestimmung der Leistungszeit findet Anwendung was § 227 Abs. 2 vielleicht nur mit Bezug auf Zeitbestimmungen sagt, die durch Privat-Disposition aufgestellt sind, nämlich: „Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs der Gläubiger vor dieser Zeit die Leistung nicht fordern, der Schuldner aber zu jeder früheren Zeit leisten kann.“

Schreibt also § 555 Postnumeration der Vergütung vor, so kann sich der Dienstberechtigte selber jederzeit von dieser Vorschrift entbinden, so dafs sie eigentlich Pränumeration der Dienste vorschreibt. Es ist aber fraglich, ob sich der Dienstpflichtige die Postnumeration der Vergütung immer gefallen lassen mufs. Im § 555 ist die Postnumeration als Regel hingestellt, aber nicht als eine Regel, die durch Vereinbarung oder Uebung ausge-

werden. Der Stücklohn wird nach dieser Seite hin zu fruchtbarster Quelle von Lohnabzügen und kapitalistischer Prellerei.“ Marx, Kapital I. 3. Aufl., S. 565/66.

[1]) Die folgenden Paragraphen (bis § 568) betreffen die Endigung des Dienstverhältnisses.

schlossen wird,[1]) sondern, wenn man dem Wortlaut trauen dürfte, als ausnahmslose Regel. Eine Einschränkung liegt im zweiten Satz, welcher periodische Entrichtung der Vergütung vorschreibt, aber nicht auf Grund von Abrede oder Ueblichkeit, sondern schlechthin, sobald die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen ist.

Es wäre nun aber gar nicht verständlich, warum der Entwurf den Grundsatz der Postnumeration der Vergütung (oder der Pränumeration der Dienste) vorbehaltlos hingestellt, der Abrede und Uebung keinen Raum gelassen haben sollte. Man mufs daher annehmen, dafs § 555 nur als dispositives Recht gemeint ist[2]) und jedenfalls würde er sich nur als solches halten können. Man braucht nicht der praktisch unwichtigen Polizeiverordnungen zu gedenken, welche unter Umständen dem Fahrgast die vorgängige Bezahlung der Droschkenkutscherdienste gebieten, zumal hier oft, wie bei Eisenbahn- und Posttransporten, eher Werkverdingung als Dienstmiethe vorliegt. Es sei vielmehr an die allgemein bekannte und massenhaft vorkommende Thatsache erinnert, dafs Vergütung nicht blos die Gestalt der Geldzahlung, sondern die mannigfaltige Gestalt der Naturalleistung hat. Die Nahrung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, welche tausenden von Gesellen, Kellnern, Kellnerinnen, Näherinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Wärtern und Wärterinnen — von den Dienstboten gar nicht zu reden — Tag um Tag als Teil[3]) der Vergütung ihrer Dienste

[1]) Wie im schweizerischen Obligationenrecht Art. 340: „Sofern nicht vorgängige oder periodische Bezahlung vereinbart oder üblich ist, mufs die Vergütung erst entrichtet werden, wenn die Dienste geleistet sind."

[2]) Hierfür spricht noch nicht der in § 566, Abs. 1, Satz 3 vorkommende Fall: „Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet . . .": denn diese Vorausentrichtung kann eine freiwillige sein. — Wahrscheinlich wird auch der zweite Satz unseres § 555 einer Privatdisposition nachstehen, also die Möglichkeit gelten sollen, dafs die nach Tagen bemessene Vergütung erst nach Ablauf einer Woche entrichtet werde.

[3]) Auch blofse Naturalleistung, ohne Geldlohn, kommt vor, siehe z. B. Bd. 5 dieser Zeitschrift, S 105 unten, S. 106 unten. Die Gewährung der Gelegenheit zu Trinkgeldeinnahmen (S. 107) gehört zur Geldlöhnung. Diese besteht bei grofsstädtischen Restaurationskellnern oft nur in besagter Gewährung: M. Schippel, Die Lage der grofsstädtischen Kellner, Neue Zeit 1891, II. S. 103—105, 143. Vielleicht aber ist es richtiger, die Dienste solcher Kellner zu unterscheiden: für die dem Wirt geleisteten erhalten sie von diesem Naturalgaben, für die den Gästen geleisteten erhalten sie von diesen Geldlohn (nach Mafsgabe von § 552). Andere Surrogate des festen Bargehalts erwähnt die Erhebung über die Arbeits-

gewährt wird, kann denselben gar nicht erst „nach der Leistung der Dienste“ entrichtet werden. Hier müfste sich das Gesetz, auch wenn es nicht (wie angenommen) als blos dispositives gemeint sein sollte, einen durch die Natur der Sache diktierten Einbruch gefallen lassen.

Die vom Gesetz vorgeschriebene Postnumeration der Vergütung hat eine doppelte, eine juristische und eine ökonomische, Bedeutung.

Die juristische ergiebt sich aus den §§ 271 und 272. Der § 271 sagt:

„Bei einem gegenseitigen Vertrage kann jeder Teil, sofern er nicht vorzuleisten verpflichtet ist, die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern.“

Der Dienstvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, ja nach dem Entgeltscharakter, den im Entwurf die Vergütung haben soll, ein Austauschvertrag. Durch die Vorschrift der Postnumeration der Vergütung wird das im angezogenen § 271 aufgestellte Retentionsrecht[1]) als Recht provisorischer Leistungsverweigerung dem Dienstberechtigten ebenso bestimmt eingeräumt, als es dem Dienstpflichtigen versagt wird. Von dieser Versagung wird im Notfall zu Gunsten des Dienstpflichtigen eine Ausnahme gemacht im zitierten § 272:

„Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschlusse des Vertrags eine wesentliche, den Anspruch auf die Gegenleistung gefährdende Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eintritt, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.“

Der Art. 96 des schweizerischen Obligationenrechts sagt:

„Wenn der eine Teil in Konkurs geraten ist oder seine Zahlungen eingestellt hat, so kann der andere seine Leistung zurückhalten, bis ihm die Gegenleistung sicher gestellt wird.“

Man sieht, diese Bestimmung läuft der deutschen parallel, geht aber nicht so weit und ist daher dem Dienstpflichtigen weniger günstig.

Sodann die ökonomische Bedeutung der Postnumeration

---

und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen (vom Jahre 1893). Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen No. 6, S. 120.

[1]) Von „Zurückbehaltungsrecht“ könnte hier ebenso wohl die Rede sein wie in § 230 und § 231, wo der Entwurf diesen Ausdruck gebraucht, den er in den §§ 271—273 vermeidet.

der Vergütung erhellt am besten aus folgender Aeufserung von Marx, Kapital I³, S. 152: „In allen Ländern kapitalistischer Produktionsweise wird die Arbeitskraft erst gezahlt, nachdem sie bereits während des im Kaufkontrakt festgesetzten Termins funktioniert hat, z. B. am Ende jeder Woche. Ueberall schiefst daher der Arbeiter dem Kapitalisten den Gebrauchswert der Arbeitskraft vor; er läfst sie vom Käufer konsumieren, bevor er ihren Preis bezahlt erhält, überall kreditiert der Arbeiter dem Kapitalisten. Dafs dieses Kreditieren kein leerer Wahn ist, zeigt nicht nur der gelegentliche Verlust des kreditierten Lohns beim Bankerott des Kapitalisten, sondern auch eine Reihe mehr nachhaltiger Wirkungen."

Dem „Verlust des kreditierten Lohns beim Bankerott des Kapitalisten" kann das vorhin erwähnte Recht die Dienstleistung bei drohender Gefahr zu retinieren nicht vorbeugen. Eher vermag dies das Konkursprivileg, welches, alter Ueberlieferung folgend, die Konkursordnung (§ 54 Ziff. 1) gewissen Lohn- und ähnlichen Forderungen eingeräumt hat. Aber man kann die Frage aufwerfen, ob nicht die Redaktoren des Entwurfs, da sie im Einklang mit dem bisherigen Recht den Dienstpflichtigen zur Kreditierung seiner Dienste verhalten haben, wohl gethan haben würden, diesem erzwungenen Kredit von Personen, die selber nicht Kapitalisten zu sein pflegen, einige Sicherheit zu verschaffen.[1] Im § 501 ist dem Vermieter eines Grundstücks für seine Forderung aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters gewährt. Nach § 583 hat der Unternehmer für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers. Man sollte denken, dafs eine Pfandsicherheit, wie sie bei der locatio conductio rei und bei der locatio conductio operis dem kreditierenden Teil eingeräumt worden ist, sich auch bei der locatio conductio operarum dem Kreditierenden irgendwie hätte gewähren lassen. Manchenorts müssen Notare oder Beamte eine Kaution öffentlich hinterlegen, aus welcher Schäden, die sie in Ausübung ihres Berufs anrichten,

[1]) In einer Verhandlung, welche vor dem Rixdorfer Schöffengericht im Oktober v. J. stattfand, wies (nach dem Bericht des Vorwärts vom 10. Oktober) ein Bauarbeiter „auf die mannigfachen Schwierigkeiten hin, mit welchen die Bauarbeiter heutzutage vielfach zu kämpfen haben, um ihren sauer verdienten Lohn zu erhalten. Er habe z. B. nicht weniger als zehn ausgeklagte Lohnforderungen an Bauherren, könne aber keinen Pfennig erhalten."

gedeckt werden sollen. Der Vormund des gemeinen Rechts mufs durch eine Kaution seinen Mündel wegen der Vormundschaft sicher stellen. Richtet, wer hundert Arbeiter, die ihm ihr einziges Gut, den Wert ihrer Arbeitskraft, anvertraut haben, um ihren mühsam verdienten Wochenlohn bringt, etwa weniger Schaden an, als der Vormund, der seines Mündels Vermögen verschleudert? Und würde es da so fern liegen und unausführbar sein, von demjenigen, der als Unternehmer Dienstverträge in gröfserer Zahl abschliefst, z. B. von einem Bauunternehmer oder Theaterdirektor zu verlangen, dafs er einen einer gewissen Lohnperiode entsprechenden Geldbetrag zur Sicherstellung der Lohnforderungen hinterlege?

Auf die „Reihe mehr nachhaltiger Wirkungen“, welche Marx im Auge hat und durch Beispiele aus der englischen Praxis erläutert, können wir uns hier nicht einlassen. Es genügt vielmehr darauf hinzuweisen, dafs der Kredit, welchen zu geben der Arbeiter durch die Postnumeration des Lohnes genötigt ist, ihn wieder nötigt seinerseits Kredit zu nehmen, nämlich beim Bäcker, beim Krämer, bei sonstigen Lieferanten. Wer als Proletarier erst zahlen kann wann er selber bezahlt worden ist, mufs in der Zwischenzeit auf Borg leben, statt Barkäufe Kreditkäufe abschliefsen. Dafs er dabei nicht blofs höhere Preise bewilligen, sondern auch schlechtere Waren sich gefallen lassen mufs, also doppelt schlecht fährt, ist männiglich bekannt. Die regelmäfsige Pränumeration im Dienstvertrag statt der üblichen, durch das deutsche Gesetzbuch zu befestigenden Postnumeration würde wahrscheinlich nicht blofs die Parteien des Dienstvertrags berühren, sondern mittelbar die Volkswirtschaft wohlthätig beeinflussen. Dies ist eine Vermutung, nicht ein Vorschlag, eine Vermutung, die noch lange keine Aussicht hat erprobt zu werden. Bei der gegenwärtigen Produktionsweise, wo die Unternehmer das konstante Kapital (an Arbeitsgegenständen und Arbeitsmitteln) und das variable (auf den Arbeitslohn verwandte) im ökonomischen Sinn riskieren, indem die Rückverwandlung in Geld ausbleiben kann, werden sie sich scheuen das variable Kapital auch noch im juristischen Sinn zu riskieren, d. h. sich der Gefahr auszusetzen, dafs die Gegenleistung ausbleibe. Aber ist diese Gefahrübernahme notwendig mit der Pränumeration der „Vergütung“ verbunden, so notwendig, dafs sie durch keine gesetzgeberische Mafsnahme davon getrennt werden kann?

Von dieser ins Weite und Unsichere führenden Betrachtung

haben wir uns zu den §§ 556 und 557 des Entwurfs zurückzuwenden, welche ferner noch die Vergütungspflicht bestimmen. Zunächst der erstere, der vom Verzug des Dienstberechtigten als Gläubigers handelt, hat keine Parallele im schweizerischen Obligationenrecht, obgleich sein billigenswerther Grundsatz sich im römischen Recht vorgebildet bis auf unsere Tage fortgepflanzt hat. „Kommt der Dienstberechtigte — sagt § 556 — mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.“ Dieser Teil des Paragraphen ist ohne weiteres verständlich und einleuchtend. Aber beim folgenden zweiten Teil müssen sich Bedenken regen: „Er (der Schuldner d. i. der Dienstpflichtige) mufs sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben hat oder hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte.“

Mit welcher peinlichen Sorgfalt trachtet hier der Entwurf danach zu verhindern, dafs der Arbeiter sich auf Kosten des Arbeitsherrn bereichere oder sich der Unthätigkeit überlasse. Dafs der Arbeiter, dessen Dienste von ihm angeboten, vom Dienstberechtigten aber nicht angenommen worden sind, und der gleichwohl die für jene Dienste versprochene Vergütung verlangen kann, in Abzug bringen mufs, was er durch wirkliche anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat, war schon der römischen bona fides entsprechend und wird man auch heute nicht unbillig finden. Aber dafs der Arbeiter, der den Lohn zu verdienen bereit war, sich von demselben in Abzug bringen lassen mufs, „was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart“, ist eine Genauigkeit der Kalkulation, welche von Liberalität so weit als möglich entfernt ist. Es ist nicht leicht nennenswerte Ersparnisse anzugeben, welche der Dienstpflichtige durch die Nichtdienstleistung macht, mag er Handarbeiter, Lehrer, Arzt sein. Man möchte daher vermuthen, dafs den Verfassern der Gedanke solche Ersparnisse anzurechnen nicht hier bei der Dienstleistung gekommen, sondern auf diese nur konsequenzhalber aus § 275 übertragen worden ist, wo sie beim gegenseitigen Vertrag überhaupt und im Fall gewisser Unmöglichkeit der Leistung vorkommt.[1]) Wenn ich eine Sachleistung,

[1]) § 275 (Abs. 1): „Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen

nicht eine Dienstleistung, nicht zu machen brauche, so werde ich leicht einen Aufwand ersparen, den ich daher von meiner Gegenleistungsforderung in Abzug bringen mufs. Indessen da doch auch der Dienstpflichtige an Kleidung, Werkzeugen, Materialien und Selbsttransportkosten sparen kann, dürften wir die Genauigkeit der Kalkulation nicht bemängeln, wenn sie nun auch genau, nämlich auch zum Vorteil des Arbeiters durchgeführt wäre. Wenn ich die Dienste einer Näherin oder eines Kochs, die ich engagiert habe, zurückweise, damit in Verzug komme und den Lohn gleichwohl zahlen mufs: dann sollen Näherin und Koch um so viel weniger erhalten als sie ersparen, aber auch um so viel mehr als sie nun zu ihrem Schaden aufwenden müssen z. B. für Beleuchtung und Heizung ihres Zimmers, deren sie nicht bedurft hätten, wenn sie in meinem Zimmer, in meiner Küche gearbeitet haben würden. Der Gedanke solchen Schadenersatzes ist dem Entwurfe nicht ganz fremd, da er in § 258 bestimmt:

„Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste."

Dürften wir unter „geschuldetem Gegenstand" auch die Arbeitskraft verstehen, so wäre unserem Verlangen nach Gleichbehandlung der Parteien entsprochen.

Dagegen erscheint als unverbesserlich die dritte Bestimmung, nämlich dafs er sich in Abzug bringen lassen mufs, was er, „hätte erwerben können, wenn er es (das Erwerben) nicht böswillig unterlassen hätte." Der Dienstpflichtige, der zu arbeiten bereit war, ist durch einen Zufall, den Verzug des Dienstberechtigten, in die ungewohnte angenehme Lage versetzt worden, den versprochenen Lohn auch ohne seine Dienstleistung beanspruchen zu können. Diese Situation darf er nach dem Entwurf nicht auskosten, er mufs sich vielmehr nach einer Gelegenheit zu „anderweitiger Verwendung seiner Dienste" umsehen, mit Fleifs umsehen und die gefundene gebrauchen. Während er sonst sich sagen kann, dafs was er durch seine Arbeit verdient, er für

Teil obliegende Leistung infolge eines von dem anderen Teile zu vertretenden Umstandes unmöglich, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung. Er mufs sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat oder hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte."

sich selbst verdient, mufs er nun durch Arbeit verdienen, um seinem ersten Herrn Kosten zu vermindern, Kosten, an deren Dasein der Arbeiter unschuldig ist. Am Arbeiter, der unter solchen Umständen seine Arbeitskraft schont, wird wohl kein Unbefangener eine Böswilligkeit zu entdecken vermögen. Dafs er das fremde Interesse nicht wahrnimmt, wo er dies nur mit eigenem Aufwand thun könnte, kann ihm nur der zum Vorwurf machen, der sich auf den Standpunkt des Dienstberechtigten stellt. Diesen nicht neutralen Standpunkt hat der Entwurf hier eingenommen.

Dafür ist er im folgenden § 557 von der Strenge des Rechts zu Gunsten des Dienstpflichtigen, meist des schwächeren Teils, abgewichen, nach dem Vorbild des schweizerischen O.R. Art. 341, ohne doch demselben gleichzukommen. Im Entwurf § 274 Abs. 1 ist folgender Grundsatz aufgestellt: „Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teil obliegende Leistung in Folge eines weder von ihm noch von dem anderen Teile zu vertretenden Umstandes unmöglich, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung.“ Ein solcher gegenseitiger Vertrag ist der Dienstvertrag des Entwurfs. Es würde daher nach dem § 274 der Dienstpflichtige die Lohnforderung verlieren, wann er schuldlos an der Dienstleistung verhindert ist, z. B. durch Krankheit, durch Abwesenheit als Zeuge u. s. w. Hier bestimmt nun der Entwurf in § 557: „Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so wird der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dafs er für eine verhältnismäfsig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.“ Hierunter würden auch unverschuldete Verspätungen fallen.[1]) Auch das schweizerische O.R. Art. 341 hält die Vergütungsansprüche aufrecht, wenn der Dienstpflichtige „durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnismäfsig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert ist.“ Aber während das O.R. weiter noch voraussetzt, dafs ein „auf längere Dauer“ abgeschlossener Dienstvertrag gegeben sei,[2]) verlangt der deutsche Entwurf,

[1]) Nicht auch die Pausen, welche durch Feiertage herbeigeführt werden. Beim Berliner Gewerbegericht galt eine zeitlang die Praxis, die kürzlich mit Recht verlassen worden ist, dafs für Feiertage Lohnabzüge gemacht werden könnten auch wo Wochenlohn vereinbart war.

[2]) Auch der deutsche Entwurf erster Lesung hatte in § 562 ein „dauerndes“

dafs die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen sei. Damit ist das Anwendungsgebiet der Milderung einerseits weiter, andererseits enger geworden als im schweizerischen Gesetz, wie auch im Entwurf erster Lesung. Es ist weiter, weil der Lohnanspruch auch demjenigen gewährleistet ist, der nur auf eine Woche, oder nur auf wenige Tage in Dienst getreten war, in welchen Fällen man schwerlich einen „auf längere Dauer" abgeschlossenen Dienstvertrag finden wird. Es ist das Anwendungsgebiet aber enger insofern, als der neue Entwurf nur für Zeitlohn, nicht auch für Stücklohn gilt, während das schweizerische Gesetz, gleich dem früheren Entwurf, diesen Unterschied nicht macht. Für diese Unterscheidung ist aber auch kein triftiger Grund anzuführen. Wenn der im Stücklohn stehende Dienstpflichtige (z. B. ein Heimarbeiter, ein Setzer) einen Tag lang durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert ist, so ist der Betrag der Vergütung, dessen er verlustig gehen würde, nicht so leicht ersichtlich wie im Fall des Tagelohnes.[1]) Aber dafs die Vergütung das eine mal „nach Zeitabschnitten", das andere mal nach Stücken bemessen wird, steht aufser jedem Zusammenhang mit dem Grunde, aus dem im ersten Fall vom Gesetz der Dienstpflichtige vor dem Verlust der Vergütung bewahrt werden soll. Denn nach den Motiven zu § 562 der ersten Lesung „beruht die eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen enthaltende Bestimmung auf sozialpolitischen Rücksichten und auf Gründen der Humanität"; und anders liefse sich auch der jenen § 562 ersetzende § 557 der zweiten Lesung nicht motivieren. Diese Motive haben aber nichts mit der Form der Entlohnung zu thun. Auch der Voraussetzung, dafs der Dienstpflichtige „für eine verhältnismäfsig nicht erhebliche Zeit" verhindert sei, kann im Fall des Stücklohns nicht weniger als in dem des Zeitlohns entsprochen werden.

Sehr weit hingegen ist der neue Entwurf hinter das schweizerische Gesetz wie hinter die erste Lesung zurückgetreten, indem er folgenden Zusatz gemacht hat:

„er (nämlich der zur Dienstleistung Verpflichtete) mufs sich

---

und überdies ein die Erwerbsthätigkeit des Dienstpflichtigen vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmendes Dienstverhältnis gefordert.

[1]) „Der Stücklohn ist nichts als verwandelte Form des Zeitlohns . . . Beim Zeitlohn mifst sich die Arbeit an ihrer unmittelbaren Zeitdauer, beim Stücklohn am Produktenquantum, worin Arbeit während bestimmter Zeitdauer verdichtet . . . Aus der Praxis ist bekannt, wieviel das Durchschnittsprodukt einer Stunde." Marx, Kapital I, 19. Kapitel.

jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt."

Hier nimmt abermals der Entwurf in peinlicher Kalkulation dem schuldlosen Dienstpflichtigen einen Teil der Wohlthat wieder weg, die er ihm eben gewährt hatte. Diese anfechtbare Bestimmung ist in § 133 c der Gewerbeordnungsnovelle (vom 1. Juni 1891) für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker getroffen und nun im Entwurf auf die Dienstpflichtigen aller Dienstverträge ausgedehnt worden. Anfechtbar ist diese Bestimmung vorzüglich darum, weil das dem Arbeiter aus der gesetzlichen Krankenversicherung gereichte Krankengeld zum Theil durch seine eigenen Beiträge zu stande gekommen ist. Es unter diesen Umständen vom Lohn, der ihm belassen wird, ganz in Abzug zu bringen, ist das Gegenteil von Generosität.

Wie vorteilhaft sticht hiervon der Zusatz ab, welchen das schweizerische O.R. seinerseits zu dem besprochenen Prinzip gemacht hat:

„Der Arbeitgeber hat den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen."

Eine ähnliche Bestimmung ist von Gierke für den deutschen Entwurf postuliert worden, aber vergeblich.

Gröfseren Erfolg hat das von mehreren Kritikern, am nachdrücklichsten und wärmsten von Anton Menger (in dieser Zeitschrift Bd. 2 S. 454—462) erhobene Verlangen gehabt, es im künftigen deutschen Civilgesetzbuch, nicht bei der Vergütungspflicht des Arbeitsherrn bewenden zu lassen. Es wurde darauf hingewiesn, dafs in der Masse der Dienstverträge der Dienstleistende seine Person aufs Spiel setzt und meist nur mit dieser den wirtschaftlichen Kampf führen kann, in den er durch Schliefsung des Dienstvertrags rechtlich eintritt. Hierauf gründet sich die Forderung, dafs bei der Dienstleistung alle persönlichen und sächlichen Güter, die dem Dienstpflichtigen gehören, so viel als möglich geschützt seien. Die Erfüllung dieser Forderung ist durch die allgemeinen Vorschriften, dafs der Schuldner (hier der Dienstherr) Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 233) und jeder den Schaden zu ersetzen hat, den er vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines Anderen widerrechtlich verletzend verursacht hat (§ 746), nur unvollkommen gewährleistet. Es mufste vielmehr eine be-

sondere Schutzpflicht des Dienstempfängers als Rechtsfolge des Dienstvertrags aufgestellt werden. Dies ist nach dem Vorbild des § 120a der Gewerbeordnungsnovelle — der selber dem Art. 2 des schweizerischen Fabrikgesetzes nachartet — durch den § 558 des neuen Entwurfs geschehen, welcher besagt:

„Der Dienstberechtigte ist verpflichtet, Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dafs der zur Dienstleistung Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet."

Der Schaden, der aus der schuldhaften Nichterfüllung dieser durch den Dienstvertrag begründeten Verpflichtung entstanden ist, mufs vom Dienstberechtigten ersetzt werden.[1]) und dieser Schadensersatz regelt sich nach den §§ 765—769, welche für den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen gelten.[2])

Die praktische Bedeutung der neuen Vorschrift ist dadurch erhöht, dafs ihr gegenüber abweichenden privaten und landesgesetzlichen Dispositionen das Uebergewicht beigelegt worden ist. Denn einmal fügt der Entwurf selbst bei (Abs. 2): „Die Verpflichtung des Dienstberechtigten kann nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden."

Und ferner soll nach einer Anmerkung zum § 558 dieser Paragraph im Einführungsgesetz unter den Vorschriften aufgeführt werden, deren Geltung nicht beeinträchtigt werden darf.

[1]) „Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so hat er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen:" § 558 Abs. 1 Satz 2. Mit „daraus" kann der Entwurf nicht das Verschulden allein gemeint haben, sondern die unter Verschulden erfolgende Nichterfüllung. Also würde es besser sein zu sagen: „Erfüllt er diese Verpflichtung schuldhafter Weise nicht, so hat er . . ."

[2]) „Die für den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 765—769 finden entsprechende Anwendung:" § 558 Abs. 1 Satz 3. Die §§ 213—217 sind damit nicht für unanwendbar erklärt; § 217 kann leicht den § 558 lahm legen. — In manchen Hinsichten (Kompetenz der Gewerbegerichte, Vererblichkeit) kann es wichtig sein, festzuhalten, dafs diese Schadensersatzpflicht auf dem Dienstvertrag basiert. (Vgl. Loewenfeld, Kontraktbruch und Koalitionsrecht, in dieser Zeitschr. III., S. 395, 402, und Jacobi, Lehre vom Dienstvertrag, im Archiv f. bürg. Recht IV., S. 162.) Danach wird es auch dem Dienstberechtigten als Vertragsschuldner obliegen zu beweisen, dafs ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

so dafs er auch für das sonst vom Entwurf nicht berücksichtigte partikuläre Gesinderecht mafsgebend sein soll.

Die Verbesserung, welche dem Entwurf in zweiter Lesung durch die Einfügung des § 558 zuteil geworden ist, liegt so sehr auf der Hand, dafs sie nicht der Beleuchtung und nicht der Anpreisung bedarf. Aber auch einige Mängel, die der neuen Vorschrift anhaften, springen in die Augen. Es sind vornehmlich, nicht ausschliefslich, folgende drei. Einmal nämlich verpflichtet der § 558 den Dienstberechtigten zur gefahrlosen Einrichtung und Unterhaltung nur derjenigen Räume, welche er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat. Allein es ist wohl bekannt, dafs für zahllose Personen nämlich das sogenannte Dienstpersonal zu Lande und zu Wasser, für die städtischen und ländlichen Knechte und Mägde, Kellner und Kellnerinnen, Gesellen und Lehrlinge, der Arbeitsherr nicht blofs Diensträume, sondern auch Wohn-, namentlich Schlafräume zu beschaffen hat.[1] Und ebenso haben viele Enquêten gelehrt, dafs die Schlafräume dieser hausgenössischen Arbeiter wie der in Baracken untergebrachten Ziegler und Zuckerarbeiter in nicht wenigen Fällen den hygienischen Anforderungen nicht entsprechen, gesundheitsschädigend, nicht selten menschenunwürdig sind.[2] Auch für gefahrlose Schlafräume müfste der Herr, der mit Wohnung vergütet, zu sorgen durch das Gesetz verpflichtet werden.

Zweitens nimmt das Gesetz den Dienstpflichtigen nur gegen die Gefahr für Leben und Gesundheit in Schutz; es hätte auch Ehre, namentlich Geschlechtsehre, einbeziehen sollen.[3] Auch

[1] Das amtliche Teltower Kreisblatt berichtet in seiner No. 235, dafs der Landrat des Kreises Plön (Holstein) „sämtliche Amtsvorsteher seines Kreises ersucht habe, dahin zu wirken, dafs im kommenden Winter dem ländlichen Gesinde für den Abend stets eine warme Stube von der Dienstherrschaft zum Aufenthalt eingeräumt werde. Er will zum 1. März k. J. Bericht darüber haben, inwieweit dieser Vorschrift von der Dienstherrschaft freiwillig oder auf behördliches Eingreifen nachgekommen worden ist. Man sollte es kaum für möglich halten, so meint das Kreisblatt, dafs derartige selbstverständliche Forderungen der Menschlichkeit und zugleich des eigensten Interesses der Dienstherrschaften noch erst durch behördliche Verfügungen erzwungen werden müssen.“ Vorwärts, 2. Beilage, 21. Nov. 1894.

[2] Siehe z. B. Cohen, Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Münchener Kellnerinnen, Bd. 5 dieser Zeitschrift, S. 114, 115. Schippel, Die Lage der grofsstädtischen Kellner, Neue Zeit 1891, II. S. 145.

[3] Motivierende Thatsachen z. B. bei Cohen a. a. O. S. 122—124. — In der von Reatz besorgten Ausgabe der Entwürfe erster und zweiter Lesung ist

dafs das geringe Hab und Gut der dienenden Hausgenossen und ihr sauer verdienter Sparpfennig gegen die Verlustgefahr geschützt werde, die der Mangelhaftigkeit (namentlich Feuergefährlichkeit) der Räume entspringt, wäre ein billiges Verlangen.

Gegenüber den beiden Ausstellungen, die wir gemacht haben, genügt es nicht auf § 565 zu verweisen, wonach der Dienstpflichtige ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, und ein solcher würde z. B. der gefahrdrohende Schlafraum sein. Der Gebrauch dieses Rechts ist zu kostspielig für den Berechtigten, selbst wenn er nach § 566 Abs. 2 Schadensersatz erhält.[1])

Vielmehr ist es geboten — und damit kommen wir zum Dritten was wir in § 558 vermissen — dafs obrigkeitliche (also bundesrätliche und polizeiliche) Verordnungen, wie solche durch § 120d und § 120e der Gewerbeordnung vorgesehen und demgemäfs erlassen worden sind — die Grundsätze des § 558 zu einzelnen Forderungen ausgestalten, auf deren Erfüllung die Gesundheitspolizei zu dringen habe, damit der Schade gar nicht erst entstehe, zu dessen Ersatz der § 558 verbindlich macht. Es wäre also der § 558 dadurch wirksamer zu machen, dafs ihm der Hinweis auf Ausführungsbestimmungen einverleibt wird, welche teils beim bürgerlichen Rechtszwang (Schadensersatz) stehen bleiben,[2]) teils Strafen verhängen.

---

hier S. 290 die Anmerkung gemacht: „Der Schutz des Dienstpflichtigen gegen die Gefahren für die Sittlichkeit gehört in das öffentliche Recht." Das dürfte mit ebenso viel Grund von der Gefahr für Leben und Gesundheit gesagt werden können.

[1]) Haben doch selbst mittelst Strikes die Bauarbeiter nicht erreichen können, dafs gewisse für den Schutz ihrer Gesundheit und ihres Lebens erforderliche Einrichtungen an den Bauten, ihren Diensträumen, von den Bauunternehmern beschafft werden. Siehe die aus eigener Erfahrung stammenden Mitteilungen eines Bauarbeiters in der Neuen Zeit 1894/95, No. 17, S. 524—529.

[2]) Dieser selbst würde dadurch wirksamer zu machen sein, dafs die Bedingung „wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt" ganz gestrichen, d. h. die Schadensersatzpflicht schlechthin aufgestellt würde; von ihr würde sich der Dienstberechtigte nur durch den Beweis (der Einrede) des eigenen Verschuldens des Verletzten befreien können. Damit wäre eine Ausnahme von § 746 Abs. 1 Satz 2 gegeben. Fälle von Haftung ohne Verschulden hat das bürgerliche Recht schon im Haftpflichtgesetz. Rechtfertigung bei Unger, Ihering's Jahrbücher Bd. 30, S. 409—421, der selber „das für Eisenbahnunternehmungen geltende strenge Haftpflichtrecht" „in entsprechender Ausdehnung auf bestimmte andere gemeingefährliche Gewerbebetriebe dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche

Mit dem § 558 hat der deutsche Entwurf dem schweizerischen Obligationenrecht einen wirklichen Vorsprung abgewonnen. Man kann aber darauf rechnen, dafs dies nur vorübergehend der Fall sein, und dafs der schweizerische Gesetzgeber in nicht ferner Zeit den Vormann wieder überholt haben wird. Es ist nicht mehr eine Buch-, sondern schon eine Zeitungswahrheit, dafs die Gesetze nicht nur von den herrschenden Klassen, sondern auch vorwiegend im Dienst ihrer Interessen gemacht werden. Beides ist eine geschichtliche Notwendigkeit, die mit dem Klassenunterschied gegeben ist. Im Dienstvertrag stehen hauptsächlich die Interessen der dienenden Klasse auf dem Spiel, und es ist zu vermuten, dafs diese Interessen dort besser vertreten sein werden, wo der Klassengegensatz weniger entwickelt und die Freiheit der Meinungsäufserung weniger beschränkt ist.

III. Endigung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis des Entwurfs kann aus einem der folgenden fünf Gründe endigen, nämlich

1. durch Ablauf der Zeit, für welche es eingegangen worden ist;
2. durch Kündigung;
3. durch Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist;
4. durch Eintritt der Unmöglichkeit der Dienstleistung;
5. durch Tod oder durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Dienstberechtigten.[1])

1. Dafs „das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für welches es eingegangen (worden) ist", sagt § 559 Abs. 1. Der Dienstvertrag, welcher ein solches auf Zeit eingegangenes Dienstverhältnis erzeugt, ist nach dem Ausdruck von Buch I Abschnitt III Titel 5 mit einer „Zeitbestimmung" und zwar nach § 133 mit einem „Endtermin" versehen.

Dafs ein für Zeit eingegangenes Dienstverhältnis mit ihrem Ablauf endigt, würde man nach dem Sinn solcher Zeitbestimmung wie auch nach § 133 unbedenklich annehmen, selbst wenn es in

---

Reich einzuverleiben" für wünschenswert erklärt. Unser Vorschlag hat nicht „gemeingefährliche Betriebe", sondern jeden Fall im Auge, in welchem Leben oder Gesundheit des Dienstpflichtigen (als solchen) durch den Dienstberechtigten gefährdet wird. Fremde menschliche Arbeitskraft soll nur salva rei substantia benutzt werden können; vgl. Ofner, Studien sozialer Jurisprudenz (Wien 1894), S. 70.

[1]) Dafs auch die Vereinbarung der Parteien das Dienstverhältnis endigen kann, ist für den Entwurf selbstverständlich.

§ 559 Abs. 1 nicht gesagt wäre.[1]) Im schweizerischen Obligationenrecht ist es, wohl weil überflüssig, nicht ausgesprochen, kann jedoch aus Art. 342 und Art. 343 geschlossen werden.

Der Hinterlegungsvertrag, bei dessen Abschlufs eine Vergütung vereinbart worden ist, ist — wie S. 13/14 gesagt — zugleich ein Dienstvertrag. Auch für die Hinterlegung kann eine Zeit bestimmt sein, und aus § 639 Abs. 2[2]) ist zu schliefsen, dafs die Hinterlegung mit dem Ablauf dieser Zeit endigen kann.

Allein so selbstverständlich unser § 559 Abs. 1 aussieht, nämlich die Bestimmung, dafs „das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für welche es eingegangen ist": so giebt doch dieser Satz zu einer Frage Anlafs.

Fragen wir nämlich: wann ist denn ein Dienstverhältnis für Zeit eingegangen, so dafs es mit Ablauf der Zeit endigen kann, so erwarten wir wohl im § 559 selbst die Antwort zu finden, indem sein zweiter Absatz anzugeben scheint, wann der erste nicht anzuwenden, und was dann anzuwenden ist. Der zweite sagt nun: „Ist das Dienstverhältnis nicht für bestimmte Zeit eingegangen und ergiebt sich die Dauer auch nicht aus dem Zwecke der Dienste, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Mafsgabe der §§ 560—562 kündigen." Die folgenden §§ 560 bis 562 sind eine Ausführung der Bestimmung des § 559 Abs. 2.

Im § 559 bestimmen Abs. 1 und Abs. 2 verschiedenes; jener giebt als Endigungsgrund an den Zeitablauf, dieser die Kündigung nebst Ablauf einer Kündigungsfrist. Da aber beide Absätze zu einem Paragraphen vereinigt sind, so scheint der Schlufs auf einen logischen Zusammenhang nahe zu liegen, nämlich der Schlufs, dafs gerade die beiden (im Abs. 2 angegebenen) Fälle, deren Nichtvorhandensein Bedingung für den Absatz 2 ist, den Thatbestand des ersten Absatzes ausmachen. Die obige Frage: wann ist ein Dienstverhältnis für Zeit eingegangen? würde danach so zu beantworten sein: wenn entweder es für bestimmte Zeit eingegangen ist, oder seine Dauer sich aus dem Zweck der Dienste ergiebt.

Allein diese Antwort ist nicht im Sinne des Entwurfs und trägt vielleicht auch dem Wortlaut des § 559 — der „Zeit" und

[1]) Jedoch dauern nach preufsischen Gesindeordnungen Dienstverhältnisse trotz Ablaufs der vereinbarten Zeit fort, wenn nicht vorher gekündigt worden ist; Jacobi a. a. O. S. 157.

[2]) „Endigt die Hinterlegung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann . . ."

„bestimmte Zeit“ unterscheidet — nicht Rechnung (vgl. unten S. 66). Im Sinn des Entwurfs ist nämlich nicht zu bezweifeln, dafs das Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Zeit, für welche es eingegangen ist, nicht nur endigt, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen ist, oder sich die Dauer aus dem Zweck der Dienste ergiebt. Nach § 563 kann ein Dienstverhältnis „für die Lebenszeit einer Person“ eingegangen sein. Das kann sowohl die Lebenszeit des Dienstempfängers, als die des Dienstleistenden als die eines Dritten sein. Ein für die Lebenszeit einer Person eingegangenes Dienstverhältnis ist gewifs nicht für bestimmte Zeit eingegangen, falls man unter bestimmter Zeit den wohlbekannten dies certus quando versteht; und sicherlich ist ein für die Lebenszeit einer Person eingegangenes Dienstverhältnis keines dessen Dauer sich aus dem Zweck der Dienste ergiebt. Andererseits wird niemand daran zweifeln, dafs ein für die Lebenszeit einer Person eingegangenes Dienstverhältnis mit dem Ablauf dieser Zeit endigt, somit dem Absatz 1 des § 559 unterfällt.

Es steht nun aber auch der Wortlaut von § 559 Abs. 1, von dem wir ausgegangen sind, diesem Ergebnis nicht im Wege. „Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche es eingegangen ist“: gilt sowohl von dem Fall, da diese Zeit bei Eingehung des Dienstverhältnisses schon bestimmt ist (z. B. „drei Monate“), als von dem Fall, da diese Zeit bei Eingehung des Dienstverhältnisses noch unbestimmt ist, d. h. sich noch nicht kalendermäfsig fixieren läfst (z. B. „für die Zeit der Abwesenheit des Sohnes“). Bei dieser Auffassung werden auch ohne weiteres von Absatz 1 die Fälle begriffen, in denen sich die Dauer des Dienstverhältnisses „aus dem Zweck der Dienste ergiebt.“ Solche Dienstverträge sind „auf Zeit“ eingegangen. Ist ein Knecht zum Zweck der Einbringung einer Heuernte, ein Maler oder Anstreicher zum Zweck von Reparaturen, ein Krankenwärter zum Zweck der Verpflegung eines Kranken gedungen worden, so endigen diese Dienstverhältnisse zweifellos mit der Einbringung der Heuernte, mit der Vollendung der Reparaturen, mit der Genesung des Kranken. Mit diesen Ereignissen wird die Ungewifsheit über das Wann des *dies*, unter dem jene Dienstverträge geschlossen worden sind, gehoben.

Ob in den Fällen, in denen das Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Zeit endigt, für welche es eingegangen ist, nicht auch andere Endigungsgründe platzgreifen können, ist eine später (z. B. S. 48) zu beantwortende Frage.

2. Die Kündigung gehört zu den Rechtsgeschäften, welche, wie § 87 sagt, „die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses betreffen." Sie ist „eine Willenserklärung, die einem Anderen (nämlich dem Dienstberechtigten, bezw. dem Dienstpflichtigen) gegenüber abzugeben ist", und steht danach unter den Regeln des § 107.[1]) Sie ist verschieden von dem „Rücktritt", welchen Buch II, Abschnitt II im fünften Titel (§§ 298f.) behandelt. Denn einmal ist dieser Rücktritt ein vertragsmäfsig vorbehaltener, während die Kündigung in mehreren Fällen von Rechtswegen erfolgen kann. Ferner sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, wie § 298 sagt, „unter einander[2]) so verpflichtet, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre."[3]) Dagegen hat die Kündigung eine solche Wirkung niemals,[4]) sondern sie macht nur, sei es sofort oder für sich allein, sei es mit Ablauf der Kündigungsfrist dem Dienstverhältnis ein Ende.

Als Endigungsgrund des Dienstverhältnisses kommt die Kündigung für sich allein (d. h. ohne Kündigungsfrist) vor in den §§ 562 Satz 1, 565—567, 635 und 636. Es besteht aber kein Grund gegen die Annahme, dafs im Sinn des Entwurfs auch in anderen Fällen oder allgemein durch Vertrag im voraus der blofsen Kündigung endigende Kraft beigelegt werden könne. Jedenfalls ist daraus, dafs der Entwurf Fälle anführt, in denen das Dienstverhältnis durch die blofse Kündigung endigt, nicht zu schliefsen, dafs diese Endigung nur in den angeführten Fällen stattfinden kann. Für das Gegenteil findet man im Entwurf selbst Deckung. Denn wenn nach § 559 „das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche es eingegangen ist," und

---

[1]) „Eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn vor oder gleichzeitig mit ihr ein Widerruf zugeht.

Auf den Eintritt der Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einflufs, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Die Wirksamkeit tritt nicht ein, wenn der andere Teil zu der Zeit geschäftsunfähig ist, in welcher ihm die Erklärung zugeht; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche, es sei denn, dafs die Erklärung ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt oder dafs der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt hat."

[2]) d. h. einander.

[3]) d. h. geschlossen worden wäre.

[4]) Mit Ausnahme von § 566, Abs. 1, Satz 3 (unten S. 61 ff.).

wenn, wie wir sahen, diese „Zeit“ auch eine unbestimmte sein kann, so mufs ein Dienstverhältnis durch blofse Kündigung endigen, falls es gemäfs der Eingehung gelten sollte „bis zur Kündigung“; denn mit der Kündigung wäre hier die Zeit abgelaufen, „für welche es eingegangen ist“. Zu dem nämlichen Ergebnis gelangt man auch vom Standpunkt der sogenannten Vertragsfreiheit, welchen der Entwurf zweiter Lesung beim Dienstvertrag (und nicht blofs bei diesem) einnimmt, wie ihn schon der frühere Entwurf eingenommen hat. „Vermöge des Prinzips der Vertragsfreiheit, von welchem das Recht der Schuldverhältnisse beherrscht wird“ — so äufsern sich die Motive Bd. II S. 2 — „können die Parteien ihre Rechts- und Verkehrsbeziehungen nach ihrem Ermessen mit obligatorischer Wirkung unter sich bestimmen, soweit nicht allgemeine oder bestimmte einzelne absolute Gesetzesvorschriften entgegenstehen.“ Dieses bestimmende Parteiermessen kann vom Gesetz (Entwurf) gegebene Rechtsfolgen auch noch in anderen Fällen und unter mehr oder weniger Voraussetzungen eintreten lassen, als im Gesetze stehen. Und ebenso kann es vom Gesetz gegebene Rechtsfolgen gänzlich oder teilweise ausschliefsen. Indem der Entwurf nur von einer seiner Dienstvertragsbestimmungen — der des § 558 Abs. 1 — im Abs. 2 desselben Paragraphen sagt (oben S. 36), dafs die dort statuierte Verpflichtung „nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden kann“, führt er zu dem Schlufs, dafs seine übrigen Dienstvertragssätze der vertragsmäfsigen Aufhebung oder Beschränkung zugänglich sind. Im § 554 läfst er, indem er „im Zweifel“ anzuwendende Sätze aufstellt, der Privatdisposition den Vortritt, welche ja den „Zweifel“ nicht aufkommen zu lassen braucht und andere als die „im Zweifel“ anzuwendenden Sätze zur Geltung bringen kann. Und wenn der Entwurf im § 555 sagt: „Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten“, so hat er gewifs nicht die private Vereinbarung einer anderen Zeitfolge ausschliefsen wollen (oben S. 27).

Wenn die Vertragsfreiheit, wegen Mangels einer sie ausschliefsenden Bestimmung des Entwurfs, auch für die blofse Kündigung gelten sollte, so dafs diese auch in anderen als den vom Entwurf genannten Fällen das Dienstverhältnis endigt, nämlich da wo dies vereinbart worden ist, so könnte das Kündigungsrecht nicht nur beiden Parteien, sondern auch blofs einer, z. B. dem Dienstherrn, vertragsmäfsig eingeräumt werden. Man weifs

aber aus täglicher Erfahrung, und es ist auch schon oft literarisch geltend gemacht worden, dafs bei Abschliefsung von Dienstverträgen Kontrahenten von sehr verschiedener sozialer und wirtschaftlicher Stärke einander zu begegnen pflegen.[1]) Man hat namentlich hervorgehoben,[2]) dafs diese Differenz in vielen Fällen so grofs ist, dafs man nur nominell oder juristisch von Vertragschliefsung noch reden kann,[3]) indem der schwächere Teil durch seine Schwäche genötigt ist, sich den Vertragsbedingungen des anderen zu unterwerfen.[4]) Die ihm vom Recht gewährte Vertragsfreiheit verflüchtigt sich vor seiner ökonomischen Zwangslage bis zur Unsichtbarkeit.[5]) Angesichts dieses notorischen Sachverhalts hätte der Entwurf im Abschnitt vom Dienstvertrag[6]) und namentlich wo die Beendigung des Dienstverhältnisses behandelt wird (§§ 560—568), so deutlich als möglich aussprechen sollen, ob und wieweit seine Bestimmungen der Erweiterung, Einengung oder Abschaffung durch Privatdisposition unterliegen.[7])

[1]) Selbst in den Motiven zur Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ist diese Ungleichheit der Kontrahenten beim (gewerblichen) Dienstvertrag betont. Loewenfeld in dieser Zeitschr. Bd. 3, S. 467. Mittel zu ihrer Behebung bei Herkner, Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses, Bd. 4 dieser Zeitschr., S. 563—599.

[2]) z. B. Gustav Pfizer, Arbeitsertrag und Arbeitsvertrag, in der Beilage zur Allgem. Zeitung 1892, No. 159.

[3]) „Die fictio juris des Kontrakts" sagt mit Bezug auf den Lohnarbeiter Marx, Kapital I³, S. 588. Vgl. Loewenfeld a. a. O. S. 391.

[4]) Es ist daher ein diesem Sachverhalt angemessener Sprachgebrauch, wenn die Gewerbeordnung § 105a und § 105i nicht die Arbeiter sich zu etwas verpflichten läfst, sondern die Gewerbetreibenden die Arbeiter zu etwas verpflichten läfst.

[5]) So wurde in den Verhandlungen des ersten nationalen Bergarbeiterkongresses in Essen (Dezember 1894) von Arbeitsordnungen berichtet, in denen „bei Strafe Ueberarbeit verlangt wird". Von erzwungener Ueberarbeit berichten manche Fabrikinspektoren; s. auch Marx, Kapital III. 1, S. 71, und Loewenfeld a. a. O. S. 435.

[6]) Namentlich bei § 556 (oben S. 31) und § 557 (oben S. 33ff.). Der letztere würde z. B. ausgeschlossen werden durch folgenden Passus eines Dienstvertrags, den ein Berliner Weifswarengeschäft mit seinen Gehülfinnen eingeht, und der im Reichstag zur Sprache gebracht worden ist. „Die Tage, an denen Fräulein N. N. nicht im Geschäft ist, werden vom Gehalt abgezogen. Geschieht das Fehlen vor oder nach einem Sonn- oder Feiertage, so werden die Sonnresp. die Feiertage mit vom Gehalt abgezogen."

[7]) Vgl. Gewerbeordnung § 122: „Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart (als die vierzehntägigen), so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig." — Die

Nach § 607 Abs. 3 berechtigt ein „wichtiger Grund" den Beauftragten zur Kündigung „auch dann, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat" d. h. der Verzicht ist unwirksam. Im § 661 Abs. 3 wird „eine Vereinbarung, durch welche das (dem Gesellschafter durch vorausgehende Vorschriften eingeräumte) Kündigungsrecht diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird" für „nichtig" erklärt. Eine solche die absolute Geltung garantierende Nichtigkeitserklärung ist bei der in Rede stehenden Kündigung des Dienstvertrags im Entwurf zu vermissen, z. B. bei § 565 Absatz 1.

Sollte — wie es den Anschein hat — mit den Bestimmungen des Entwurfs eine beliebige vertragsmäfsige Vereinbarung sofort wirkender Kündigung freigestellt sein — beliebig nach Fällen, Subjekten und Gründen — so würde damit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Imparität der Kontrahenten in vielen Fällen nicht Rechnung getragen sein. Die Gleichbehandlung des Ungleichen verstöfst wider die Gerechtigkeit wie sie Aristoteles definiert hat.[1])

Vom Entwurf selbst ist die sofort wirkende Kündigung als Endigungsgrund des Dienstverhältnisses vorgesehen einmal in § 635[2]) und § 636.[3]) Beide scheinen zwar nur von dem Hinterlegungsvertrag zu handeln. Allein der Hinterlegungsvertrag des Entwurfs ist, wenn für die Aufbewahrung eine Vergütung vereinbart worden ist, wie wir S. 13. 14 gesehen haben, auch ein Dienstvertrag. Das durch diesen Dienstvertrag begründete Dienstverhältnis kann der Hinterleger durch Kündigung d. i. hier Zurückforderung des Hinterlegten endigen. Ebenso kann vom Verwahrer jenes Dienstverhältnis

---

durch das Handelsgesetzbuch Art. 61 für „das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener" hinsichtlich der Kündigungsfrist garantierte Vertragsfreiheit hat zu Mifsständen geführt. Wegen ihrer Erhebung und Bekämpfung s. Quarck im Sozialpolitischen Centralblatt, 3. Bd., S. 271.

[1]) Die Ungleichheit besteht hier in Ansehung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft. Auf „den nach konkreter Staatsverfassung dem Einzelnen zukommenden Wert" (Stammler in dieser Zeitschrift Bd. VI, S. 621) kommt es für die Gerechtigkeit als verhältnismäfsige Gleichheit nach Aristoteles nicht an.

[2]) „Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist."

[3]) „Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt."

durch Kündigung d. i. hier Verlangen der Rücknahme des Hinterlegten geendigt werden. Nur steht dem Verwahrer diese Kündigung zeitlich unbeschränkt zu blofs wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt worden ist. Im anderen Fall mufs die Kündigung durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt sein. Ueber die Wichtigkeit spricht sich der Entwurf nicht aus. Vgl. unten S. 49.

Im Dienstvertragstitel selbst kommt die sofort wirkende Kündigung vor zunächst in § 562. Dieser Paragraph bildet noch eine Ausführungsbestimmung zu § 559 Abs. 2. Er setzt also voraus, dafs das Dienstverhältnis weder unmittelbar noch mittelbar, nämlich durch den Zweck der Dienste, zeitlich begrenzt sei. Ist solchenfalls „die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden.“ Damit ist nicht blos gesagt, dafs die Kündigung in jedem Augenblick nach Eingehung des Dienstvertrags erfolgen kann, sondern auch dafs zum Eintritt ihrer Wirkung, der Endigung des Dienstverhältnisses, nicht noch Zeit nach der Kündigung zu verfliessen braucht.[1]) Diese zeitlich unbeschränkte und sofort wirkende Kündigung ist zulässig und für beide Parteien zulässig, wenn die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten, sondern z. B. nach Arbeitsergebnissen, etwa Metern eines Gewebes, oder Stücken bemessen ist. Da ist nun zunächst nicht ohne weiteres klar, warum in allen Fällen der Zeitvergütung der Entwurf eine Kündigungsfrist gewährt, nicht aber wenn die Vergütung anders als nach der Zeit bemessen ist.[2]) Liegt in der

[1]) Dies letztere ergiebt sich daraus, dafs § 562 dem oben angeführten einen Satz mit „jedoch“ folgen läfst, in welchem für einen besonderen Fall (des ersten Satzes) die Einhaltung einer Kündigungsfrist vorgeschrieben ist.

[2]) Es ist wahr, der Stücklohn ist nur eine Metamorphose des Zeitlohns (oben S. 34 Anm. 1) und wahr, dafs die in der Gewerbeordnung § 122 vorgesehene befristete Kündigung für den Fall des Stücklohns nicht minder als den des Zeitlohns gilt; aber dadurch wird es nur um so fragwürdiger, warum der Entwurf in allen Fällen der Zeitvergütung eine Kündigungsfrist gewährt und nicht in allen anderen. Keineswegs wird durch die angeführten Thatsachen unsere Fragestellung selbst abgeschnitten. Es kann nicht im Sinne des Entwurfs gelegen haben, eine Kündigungsfrist auch für den Fall des Stücklohns aufzustellen und sich damit einer Unterscheidung beider Löhnungen für die Frage der Kündigung zu enthalten, wie es der erste Entwurf § 563 gethan hatte. Denn sonst hätte er von den den § 559 Abs. 2 ausführenden §§ 560—562 nicht die §§ 560, 561 nur den Fällen widmen können, in denen die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen ist, dagegen den § 562

Notwendigkeit der Einhaltung einer Kündigungsfrist eine Rücksichtnahme auf den Gegner, so weifs man nicht, warum diese Rücksicht nicht oder weniger angebracht ist, im Fall die Vergütung nicht nach der Zeit bemessen ist. Dem Bedürfnis sofort wirkender Kündigung ist durch § 565 hinlänglich Rechnung getragen. Nach unserem § 562 kann, auch ohne dafs ein wichtiger Grund vorliegt, der sog. Akkordarbeiter (z. B. ein nach dem Bogen bezahlter Schreiber) nach dem Anfang oder mitten in der Arbeit das Dienstverhältnis beliebig durch Kündigung endigen, wie er auch beliebig durch Kündigung entlassen werden kann. Man sieht sofort, dafs hierdurch, d. h. wenn sich die angegebenen Möglichkeiten verwirklichen, schwerwiegende Interessen des Dienstberechtigten oder des Dienstpflichtigen verletzt werden können. Der erstere kann z. B. sich in die Schwierigkeit versetzt sehen, einen passenden Ersatz für die Vollendung der Arbeit zu finden, oder kann in die Lage kommen, den zur Vorbereitung der Arbeit gemachten Aufwand umsonst gemacht zu haben. Auch der Dienstpflichtige kann zur Ermöglichung oder zur Erleichterung seiner Dienstleistung Anschaffungen gemacht, oder mit Dritten Verträge eingegangen haben, deren er beim Ende des Dienstverhältnisses entledigt sein möchte, so dafs er diese Entledigung in einer ihm gegenüber einzuhaltenden Kündigungsfrist vorzubereiten wünschen mufs. Dafs durch die sofort wirkende Kündigung beachtenswerte Interessen des von ihr Betroffenen leiden können, ist, wie §§ 567 und 566 zeigen, dem Entwurf selbst nicht entgangen. Der § 567 hat nämlich für den Fall, dafs die Dienstleistung in der Besorgung eines Geschäftes für den Dienstberechtigten besteht, die Ausübung des Rechts zu sofort

dem Fall, da die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist. Ferner kann man die Stücklöhnung trotz der angegebenen Natur des Stücklohns nimmermehr unter der Vergütung „nach Zeitabschnitten" verstehen. Dieser in den §§ 555, 557, 560 Abs. 4, 561, 562 vorkommende Ausdruck kann sich nicht auf die wechselnden Zeiträume beziehen, in denen gewisse Arbeitsergebnisse erzielt werden. Dieser Ausdruck kann sich vielmehr nur auf feststehende, d. h. durch den Kalender oder die Uhr bemessene Zeiträume beziehen, vgl. § 156. Das hat nicht blos den allgemeinen Sprachgebrauch für sich, sondern auch die Fassung der §§ 560 und 561. Nachdem in § 560 von der nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessenen Vergütung gesprochen worden ist, wird fortgefahren: „Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen." Und ebenso sagt § 561: „wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist."

wirkender Kündigung an Schranken geknüpft, welche die Interessen des Dienstberechtigten wahren sollen. Und der § 566, welcher ausweislich seines ersten Satzes die durch § 565 eingeräumte, auf anderen Voraussetzungen als die unseres § 562 beruhende, sofort wirkende Kündigung behandelt, trägt ebenfalls dem Interesse des von der Kündigung betroffenen Dienstberechtigten Rechnung.[1]) Dahingegen ist in unserem § 562 auf die Folgen der sich an die Kündigung unmittelbar anschliessenden Endigung des Dienstverhältnisses gar nicht Bedacht genommen. Es scheint uns hier wieder eine empfindliche Lücke zu bestehen. Man kann ihr Vorhandensein nicht darum in Abrede stellen, weil der § 562 durch seinen zweiten Satz dafür gesorgt hat, dafs sie seltener empfunden werden kann.[2]) Nach diesem zweiten Satz ist nämlich die sofort wirkende Kündigung in allen den unter § 562 gehörigen Fällen ausgeschlossen, in denen das Dienstverhältnis „die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch" nimmt. Hier ist von beiden eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die vom zweiten Satz des § 562 getroffenen Fälle sind gewifs sehr zahlreich, bilden möglicherweise die Mehrzahl. Aber die übrigen dürften doch mehr als ἅπαξ ἢ δίς (einmal oder zweimal) vorkommen, so dafs die Gesetzgeber nicht, nach der Vorschrift des Theophrast (Dig. 1, 3, 6), an ihnen vorbeigehen sollten.

Von ungleich gröfserer Bedeutung als die des § 562 ist die sofort wirkende Kündigung, welche § 565 gewährt. Denn sie bezieht sich auf direkt oder indirekt befristete Dienstverhältnisse nicht minder als auf solche, die nicht im Voraus begrenzt worden sind, und macht auch letzterenfalls keinen Unterschied, ob die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen ist, oder nicht. Endlich steht sie jedem Theil, d. h. dem Dienstempfänger wie dem Dienstleistenden zu. Sie ist regelmäfsig nur an eine Bedingung oder „Voraussetzung" geknüpft, welche im Abs. 1 angegeben ist. Er lautet: „Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne

---

[1]) Siehe unten S. 54 vgl. S. 58.

[2]) Ein Beispiel würde der Dienstvertrag mit einem Musiker bieten, der auf unbestimmte Zeit zur abendlichen Mitwirkung in einem Stadtorchester verbunden ist, eine Vergütung für jedes Mal seiner Mitwirkung verlangen kann und seinen Unterhalt hauptsächlich durch Unterrichtserteilung findet. Ein anderes Beispiel: der Schullehrer, der für seine Freistunden die Ordnung und Katalogisierung der von einem Verein angeschafften und anzuschaffenden Bücher übernommen hat und eine Vergütung für je fünfzig Büchernummern empfangen soll.

Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt."

Diese Bedingung ist auch, wie wir S. 46 gesehen haben, im § 636 für die Kündigung des Verwahrers aufgestellt, falls im entgeltlichen Hinterlegungsvertrag „eine Zeit für die Aufbewahrung" bestimmt worden ist. Ebenso war diese Bedingung schon früher für die Aufhebung des Dienstverhältnisses von Handlungsgehülfen aufgestellt im Handelsgesetzbuch Art. 62, welcher verordnet: „Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Artikel 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Teile verlangt werden."

Dagegen läfst der Entwurf im zweiten Absatz unseres § 565 jene Bedingung für gewisse von ihm zu den Dienstverhältnissen gerechnete Verhältnisse fallen,[1]) indem er bestimmt: „Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung zulässig."

Der hier gemachte Zusatz „ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen" führt mittelst argumentum e contrario zum Schlufs, dafs beim Bestehen eines dauernden Dienstverhältnisses mit festen Bezügen wiederum die Regel des ersten Absatzes zur Geltung kommt, d. h. die Kündigung einen wichtigen Grund voraussetzt.

Diese Unterscheidung der höheren, auf Vertrauen gegründeten Dienstverhältnisse läfst der Entwurf wieder fallen im § 567, wo er eine einseitige Einschränkung des durch § 565 Abs. 2 gewährten freien Kündigungsrechtes vornimmt. Er bestimmt nämlich in § 567 Abs. 2: „Sind Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen,[2]) so gelten diese Vorschriften (d. h. die des Abs. 1) auch dann, wenn die Dienstleistung nicht in einer Geschäftsbesorgung besteht."

„Diese Vorschriften" des Abs. 1 geben eine einschneidende Beschränkung des durch § 565 gewährten bedingten und unbe-

[1]) Eximiert sie vom Dienstvertragsrecht und erkennt damit stillschweigend an, dafs der Dienstvertrag thatsächlich verschieden ist von dem über liberale Berufsleistungen geschlossenen Vertrag.

[2]) Einerlei, ob dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen besteht oder nicht.

dingten Kündigungsrechts. „Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete — so lautet besagter Abs. 1 — ein Geschäft für den Dienstberechtigten zu besorgen, so darf er, wenn ihm das Recht zusteht, das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, von diesem Rechte nur in der Art Gebrauch machen, dafs der Dienstberechtigte für die Besorgung des Geschäfts anderweitig Fürsorge treffen kann. Kündigt der Verpflichtete zur Unzeit, so hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, dafs ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt."

Die durch diese Vorschriften gemachte Beschränkung des Rechts sofort wirkender Kündigung hat folgenden Umfang:

a) betrifft sie das Dienstverhältnis, in welchem der Dienstpflichtige ein Geschäft für den Dienstberechtigten zu besorgen hat, und zwar sowohl im Fall das Kündigungsrecht durch Vertrag eingeräumt ist, als im Fall da es ohne Vertrag nach § 565 Abs. 1 auf dem Dasein eines wichtigen Grundes beruht. Sie betrifft ferner den Fall da Dienste höherer Art zu leisten sind, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, und hier sowohl die unbedingte Kündigung, die beim Fehlen eines dauernden Dienstverhältnisses mit festen Bezügen durch § 565 Abs. 2 gewährt ist, als die durch das Dasein eines wichtigen Grundes bedingte, welche bei dauernden Dienstverhältnissen mit festen Bezügen Platz greifen kann.

b) Die Beschränkung betrifft in allen ihr unterliegenden Fällen nicht den Dienstberechtigten, sondern den Dienstpflichtigen — eine Einseitigkeit, die schwer begreiflich ist, namentlich wenn man erwägt, dafs

c) die Beschränkung nicht in unter Umständen stattfindender Versagung der Kündigung, sondern darin besteht, dafs der Dienstpflichtige den durch seine unzeitige Kündigung entstandenen Schaden ersetzen mufs. Eine unzeitige, den Empfänger schädigende Kündigung kann doch auch vom Dienstberechtigten ausgehen, also dem Dienstpflichtigen widerfahren. Dafs die Verfafser des Entwurfs diese Seite nicht berücksichtigt, dem dem Dienstpflichtigen aus unzeitiger Kündigung erwachsenden Schaden nicht gleichmäfsig Rechnung getragen haben, erklärt sich wohl daraus, dafs bei dem ihnen nächstliegenden Fall ein Interesse des Dienstpflichtigen nicht auf dem Spiel zu stehen schien. Dieser Fall war der, dafs der Dienstpflichtige ein Geschäft des Dienstherrn zu besorgen hat (aufserhalb der vertraulichen höheren Berufs-

leistung). Denkt man hier an Kündigung „zur Unzeit", so scheint sich als solche gar keine andere darzubieten, als die, in welcher der Herr für die Besorgung des Geschäfts anderweit nicht Fürsorge treffen kann — wie denn auch beim Auftrag, wo wirklich der Beauftragte an der Geschäfsbesorgung von Rechtswegen kein Vermögensinteresse haben kann und soll, nur beim Beauftragten von unzeitiger Kündigung die Rede ist: § 602 vgl. § 593. Allein nach § 567 Abs. 2 finden, wie wir unter a) gesehen, die die Kündigung beschränkenden Vorschriften auch noch auf andere Fälle als die der Geschäftsbesorgung Anwendung. Zieht man das beim ersten Absatz in Betracht, so wird man leicht einsehen, dafs eine Unzeitigkeit der Kündigung sowohl vom Standpunkt des Dienstpflichtigen als von dem des Dienstberechtigten gegeben sein kann. Es kündigt aus wichtigem Grund (§ 565 Abs. 1) z. B. Erzieher, Privatbeamter, Gesellschafterin, aber zu einer Zeit, da „die Herrschaft" nicht oder nicht leicht „anderweit Fürsorge treffen kann", dafs ihr die Dienste jener Personen geleistet werden. Nach § 567 haben solchenfalls Erzieher, Privatbeamter, Gesellschafterin „den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen." Der nämliche Paragraph würde dagegen keinen Ersatz des Schadens gewähren, der den gedachten Personen daraus entsteht, dafs ihnen aus wichtigem Grund (§ 565 Abs. 1) zu einer Zeit gekündigt wurde, wo sie ihrerseits nicht oder nicht leicht „anderweit Fürsorge treffen" können, um neue Unterhaltsmittel in Gestalt von naturalen und pekuniären „Vergütungen" zu erlangen. Man wird wohl nicht im allgemeinen behaupten können, dafs bei den Dienstverhältnissen, welche von § 567 Absatz 2 den Vorschriften des Abs. 1 unterworfen werden, durch eine sofort wirkende Kündigung die dienende Partei seltener von Schaden betroffen werde, oder weniger schadensersatzbedürftig sei, als die von ihr bediente Partei.

d) greift die in Rede stehende Beschränkung dann nicht Platz — fällt also auch die Schadensersatzpflicht weg — wenn „ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt" d. i. ein wichtiger Grund nicht für die Kündigung an sich (§ 565 Absatz 1), sondern für die Kündigung zu der Zeit, da sie erfolgt. Der Dienstpflichtige kann eines wichtigen Grundes für das freie Kündigungsrecht bedürfen — siehe oben unter a — und kann einen solchen haben, ohne einen wichtigen Grund für die unzeitige Kündigung zu haben. Ein Beispiel eines solchen Grundes als Muster hat der Entwurf nicht angegeben.

Nach dieser (S. 49 begonnenen) Betrachtung der Schranke, welche in § 567 dem durch § 565 statuierten freien Kündigungsrecht gesetzt worden ist, kehren wir zur Regel dieses § 565 zurück. Es fällt auf, dafs sich hier der Entwurf jeder Bestimmung dessen enthalten hat, was für ihn „ein wichtiger Grund“ ist. Wenn er dies auch in § 636 Satz 2 und in § 567 Abs. 1 Satz 2 wie in § 602 Abs. 3 Satz 1, § 661 Abs. 2 Satz 2 gethan hat, so ist es dort weniger zu beanstanden, weil es sich dort um Fälle handelt, die an praktischer Bedeutung dem in § 565 vorliegenden entfernt nicht gleichkommen. Denn der wichtige Grund wird in § 636 nur für die vorzeitige Kündigung des Depositars, in § 567, § 602 und § 661 Abs. 2 nur für die schadensersatzfreie unzeitige Kündigung des Dienstpflichtigen, des Mandatars und des Gesellschafters (socius) verlangt.

Im § 661 des Entwurfs wird die Kündigung bei der Gesellschaft behandelt. Sie kann jederzeit erfolgen, wenn die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen worden ist, sonst d. h. vor dem Ablauf der bestimmten Zeit nur „wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“ Und bei diesem Fall, der an praktischer Bedeutung hinter der sofort wirkenden Kündigung beim Dienstvertrag gewifs zurücksteht, fährt der Entwurf sogleich mit folgender Erläuterung fort: „ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn . . . . oder wenn . . . .“, reiht also zwei Beispiele als Muster an.

Eine solche Exemplifikation ist bei unserer Kündigung schon im Entwurf erster Lesung unterblieben. Seine Motive (II S. 469) begründen dies damit, dafs die zu berücksichtigenden Verträge so verschiedenartig seien, „dafs eine erschöpfende Aufstellung der einzelnen Gründe oder auch nur die Hervorhebung einiger Beispiele sich nicht als ausführbar erweist. Das Eine wie das Andere ist mit Aussicht auf Erfolg nur möglich, wenn die Regelung auf gewisse Arten von Verträgen beschränkt, folglich in den Bereich der einschlagenden Spezialgesetze eingegriffen wird.“

Gleichwohl müssen wir annehmen, dafs die Hervorhebung einiger wichtiger Gründe, also die Darbietung von Konkretem statt des abstrakten „wichtigen Grundes“ ausführbar und zweckmäfsig wäre. Sie wäre zweckmäfsig nicht blofs darum, weil sie dem richterlichen Ermessen eine Wegleitung gewähren, sondern auch weil sie den Parteien und namentlich der schwächeren einige sichere, durch keinen Richter zu versperrende Aussichten er-

öffnen würde von einem unerträglichen Dienstverhältnis erlöst zu werden.

Die Motive zum ersten Entwurf sprechen aus, das Recht sich noch vor Ablauf der Dienstzeit unter gewissen Voraussetzungen vom Vertrag für die Zukunft „loszusagen", müsse den Parteien zustehen „nicht allein in dem Falle, wenn der andere Teil seine Vertragspflichten verletzt oder nur mangelhaft erfüllt, sondern auch, wenn ohne eine solche Pflichtversäumnis eine wesentliche Aenderung der bei der Eingehung des Vertrags mutmafslich gewürdigten Umstände eintritt." Die ersten beiden Momente, die Verletzung und die mangelhafte Erfüllung der Vertragspflichten werden wohl von dem „vertragswidrigen Verhalten" umfafst, das als Veranlassung der Kündigung in § 566 wiederholt vorkommt und da vielleicht als „wichtiger Grund" gilt; dafs es als wichtiger Grund gelten müsse, ist im § 566 nicht gesagt. Vom dritten Moment aber, der „wesentlichen Aenderung der Umstände", sollte man denken, dafs es aus konkreten Daten abstrahiert sei, von denen einige im Text des Gesetzes namhaft zu machen nicht als unmöglich erscheinen kann.

Nach den Motiven soll es der richterlichen Würdigung überlassen werden, welche Gründe als wichtige anzusehen sind, und hierfür soll „der Vorgang des Art. 62 des Handelsgesetzbuchs sich geltend machen" lassen.

Allein eben das Handelsgesetzbuch begnügt sich, wo es das Dienstverhältnis der Handlungsgehülfen regelt[1]) nicht mit den „wichtigen Gründen" und der Ueberlassung ihrer Abwägung an den Richter, sondern es läfst dieser clausula generalis in den Artikeln 63 und 64 konkrete Thatsachen folgen, bei welchen „insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden kann" gegen den Prinzipal-, bezw. gegen den Handlungsgehülfen.

Unter diesen Thatsachen finden wir beide male „thätliche Mifshandlungen" und „schwere (bezw. „erhebliche") Ehrverletzungen" aufgeführt. Sollte nicht z. B. die Anführung dieser beiden Thatsachen als wichtiger Kündigungsgründe „ausführbar" gewesen sein? und sollte das „mit Aussicht auf Erfolg" nicht möglich gewesen sein, trotzdem sich „die Regelung" nicht „au

---

[1]) Aehnlich die Gewerbeordnung beim Verhältnis der Gesellen und Gehülfen: § 124a nach §§ 123 und 124, beim Verhältnis der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker: § 133b mit Ausführung in § 133c und § 133d.

gewisse Arten von Verträgen beschränkt"? Ja wäre es nicht dem heutigen Stand der deutschen Kultur angemessen, wenn die Erleidung von Real- und Verbalinjurien für so unverträglich mit dem Dienstverhältnis, also mit jedem Dienstverhältnis[1]) erachtet würde, dafs sie auch über die Gesindeordnungen hinweg das sofortige Kündigungsrecht gewähren müssen, ähnlich wie die Gesindeordnungen den Lebens- und Gesundheitsschutz des § 558 nicht beeinträchtigen dürfen (oben S. 36/37).

Das schweizerische Obligationenrecht Art. 346 Abs. 1 und 2 bietet nicht mehr als § 565 Abs. 1 des deutschen Entwurfs. Das kann aber für diesen keine Stütze bilden, wenn man bedenkt, dafs zwischen beiden legislatorischen Arbeiten mehr als ein Jahrzehnt liegt. Nur einen Fortschritt bekundet der deutsche Entwurf. Im zweiten Absatz verzichtet er, wie wir sahen, auf den „wichtigen Grund", wenn es sich um gewisse liberale Berufe handelt. Das schweizerische O.R. wendet im Art. 348 auf die „freien Dienste" schlechthin die Vorschriften des Dienstvertrages an, ohne auch nur im Kündigungsrecht vom jus commune abzuweichen.

Dem im vorstehenden besprochenen § 565, welcher die Endigung des Dienstverhältnisses durch sofort wirkende Kündigung festsetzt, reiht sich der § 566 auch inhaltlich an. Denn er bestimmt, wie es im Fall solcher Kündigung mit der Vergütung und mit dem Schaden gehalten werden soll. Das Recht auf die Vergütung ist ein Recht nur der einen Partei, des Dienstpflichtigen, während die Verpflichtung zum Schadensersatz beiden Parteien, d. h. dem Dienstempfänger oder dem Dienstleistenden obliegen kann. Mit der Vergütung befafst sich der erste, mit dem Schadensersatz der zweite Absatz. Dieser lautet: „Ist die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlafst,[2]) so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet."

Gegen diese Begrenzung der Schadensersatzpflicht läfst sich mehreres einwenden. Diese Pflicht sollte gelten nicht blofs wenn die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlafst worden ist. Man kann nämlich versucht sein unter vertragswidrigem Verhalten nur dasjenige Verhalten zu ver-

---

[1]) Vgl. § 123 Nr. 5, § 124 Nr. 2, § 133c Nr. 5 und § 133d Nr. 1 der Gewerbeordnungsnovelle von 1891.

[2]) d. h. veranlafst worden.

stehen, welches wider die Vereinbarung verstöfst, und den Gegenstand der Vereinbarung bilden die Dienste und die Vergütung. Nach § 558 (S. 36ff.) ist der Dienstempfänger zu einem gewissen Thun — Einrichtung, Unterhaltung, Regelung — im Interesse von Leben und Gesundheit des Dienstleistenden verpflichtet, ohne dafs diese Verpflichtung vereinbart worden zu sein braucht. Da sie eine (unabdingbare) Rechtsfolge des Dienstvertrags ist, so kann man ihre Vernachlässigung oder Nichterfüllung sehr wohl als „vertragswidriges Verhalten" bezeichnen (S. 36 Anm. 2). Da aber dieser Ausdruck auch im engeren Sinn eines Verstofses gegen den Thatbestand (die Vereinbarung) genommen werden kann, so sollte er durch einen weiteren ersetzt werden. Denn auch wenn wegen Vernachlässigung der Pflicht des § 558 gekündigt worden ist, sollte Schadensersatz zu leisten sein. Der § 558 ist „ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz." Wer wider ein solches verstöfst, begeht damit, wie aus § 746 zu schliefsen ist, eine „unerlaubte Handlung." Es ist aber nicht einzusehen, warum in unserem § 566 Abs. 2 die Schadensersatzpflicht auf die Fälle beschränkt sein soll, wo die Kündigung durch „vertragswidriges" Verhalten veranlafst worden ist, statt auch dann Platz zu greifen, wann die Kündigung durch „unerlaubtes" oder „rechtswidriges" Verhalten veranlafst worden ist. Die schwere Ehrverletzung z. B. würde sonst hinter der Vertragswidrigkeit zurückstehen.

Andererseits scheint unser § 566 Abs. 2 eine Einengung zu verlangen. Der Veranlasser der Kündigung ist „zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet." Wem entstandenen Schadens? Gewifs kann durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses auch dritten d. h. nicht am Dienstverhältnis beteiligten Personen ein Schaden entstehen. Das ist auch ohne Beispiele einleuchtend, man denke nur an den entgangenen Gewinn.[1]) Solchen Schaden eines Dritten sollte der Veranlasser der Kündigung nicht auch noch zu ersetzen verpflichtet sein; danach hätte § 566 Abs. 2 eine engere Fassung zu bekommen.

Eine solche ist ihm auch in anderer Hinsicht zu wünschen. Der „aus der Aufhebung des Dienstverhältnisses enstandene

---

1) § 214: „Der zu ersetzende Schaden umfafst auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte."

Schaden" dürfte nämlich noch zu weit sein.[1]) Das wird sich nicht bei der Berechnung des positiven Schadens, aber bei der des entgangenen Gewinns geltend machen. Die Motive des ersten Entwurfs (II. S. 470) haben zwar gesagt, dafs eine den Schadensersatz eingrenzende Vorschrift „in nicht zulässiger Weise ein allgemeines, die strenge Durchführung erforderndes Prinzip modifizieren würde." Aber sie haben nicht gesagt, warum hier das Schadensersatzprinzip „die strenge Durchführung erfordert." Die Verpflichtung zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens ist, obwohl die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten veranlafst ist,[2]) nicht eine „Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit." Für diese letztere Ersatzpflicht hat der neue Entwurf in § 215[3]) eine Schranke aufgestellt, welche, wie Reatz in seiner Ausgabe S. 109 anmerkt, „einem Gebote der Billigkeit zu entsprechen schien." Eine ähnliche Schranke sollte die Billigkeit auch der Ersatzpflicht des § 566 Abs. 2 (wie des § 567 Abs. 1 Satz 2) gewähren. Soll ferner das Schadensersatzprinzip „die strenge Durchführung" erfordern auch da wo das durch die Kündigung des A. geendigte Dienstverhältnis ebensowohl durch die Kündigung des B. sein Ende hätte finden können? Nicht selten haben die Parteien des Dienstvertrags einander vertragswidriges Verhalten vorzuwerfen. Soll, wo dies der Fall, diejenige und gerade nur diejenige Partei vollen Schadensersatz verlangen dürfen, welche mit der Kündigung zuvorgekommen ist?[4])

---

[1]) An die Stelle der Verpflichtung „zum Schadensersatz", wie sie der erste Entwurf hatte, ist im zweiten die Verpflichtung „zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens" getreten, was eine Verbesserung ist.

[2]) z. B. der Chef de cuisine eines Hotels pflege morgens so spät aufzustehen, dafs er vertragswidrig das Dejeuner nicht zubereiten kann, also dafs diese Arbeit von anderen besorgt werden mufs. Es wird ihm gekündigt.

[3]) „Die Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf den Schaden, dessen Entstehung nach den Umständen, welche der Schuldner kannte oder kennen mufste, aufserhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit lag." Auf die Ersatzpflicht des § 558 ist die angeführte Bestimmung anzuwenden.

[4]) Hier ist kein Raum für Anwendung von § 217: „Hat bei der Entstehung des Schadens, wenn auch nur durch Unterlassen der Abwendung oder Minderung desselben, ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von

Als „durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schaden" scheint der Dienstpflichtige in allen Fällen einen ge wissen Gewinnentgang geltend machen zu können. Es bestimmt der § 214: Der zu ersetzende Schaden umfafst auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte." Danach dürfte der Dienstpflichtige, welcher „durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils" veranlafst gekündigt hat, als entgangenen Gewinn die Vergütung ansprechen, welche ihm bis zu dem Zeitpunkt zu teil geworden wäre, in dem das Dienstverhältnis ohne jene aufserordentliche Kündigung frühestens sein Ende hätte finden können.[1] Haben wir es z. B. mit einem der ordentlichen (d. h. befristeten) Kündigung unterliegenden Dienstverhältnis zu thun, so müfste der besagte Gewinnentgang bis zum Ablauf der Kündigungsfrist berechnet werden. Ferner müfste der Arbeitgeber, welcher „bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung des Arbeiters sorgt" und dadurch die durch § 124 der Gewerbeordnungsnovelle dem Arbeiter gestattete Aufhebung des Dienstverhältnisses herbeiführt, verbunden sein, dem Arbeiter den Durchschnittsverdienst der vierzehn Tage zu vergüten, welche nach § 122 die Kündigungsfrist ausmachen. Mit der Statuirung dieser Verbindlichkeit des Arbeitgebers wird eine in der Praxis empfundene Lücke durch den Entwurf ausgefüllt.

Allein andererseits läfst sich denken, dafs die Berechnung des Gewinnentgangs bis zum frühesten normalen Ende des Dienstverhältnisses den Dienstberechtigten in unbilliger Weise benachteiligen kann. Man braucht sich nur die Fälle vorzustellen, in denen die ordentliche Kündigung entweder überhaupt ausgeschlossen ist, weil das Dienstverhältnis für eine bestimmte Zeit eingegangen ist (unten S. 65, 66) oder nur auf einen gewissen Zeitpunkt zulässig ist (§ 560, Abs. 3, 4, § 564). Ferner kann es befremden, dafs der Entwurf seiner Schadensersatzpflicht des § 566,

---

den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht (worden) ist."

[1] § 213: „Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, hat denjenigen Zustand herzustellen, welcher bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre."

Abs. 2 nicht eine Schranke von der Art beigefügt hat, wie wir sie bei § 556, Satz 2 kennen gelernt und oben S. 31—33 gewürdigt haben. Es mufs doch in seinem Sinne liegen, dafs der Dienstpflichtige (z. B. Erzieher, Privatbeamter, Gesellschafterin, Schauspieler), der nach § 566, Abs. 2 schadensersatzberechtigt geworden ist, sich den Wert desjenigen anrechnen lassen müsse, „was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben hat oder hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte.“ Wenn eine solche Beschränkung der Schadensersatzleistung im Sinne des Entwurfes lag, so war ihre ausdrückliche Aufrichtung durch den oben zitierten § 213 nicht überflüssig oder nicht völlig überflüssig gemacht.[1]) Denn jedenfalls braucht, so lange die Einschränkung nicht getroffen ist, die Gouvernante, welche „durch vertragswidriges Verhalten“ des Hausherrn zur Kündigung veranlafst worden ist, sich auf ihren Schadensersatzanspruch nicht anzurechnen, was sie hätte erwerben können, wenn sie nach dem Verlassen ihrer Stelle eine andere anzunehmen nicht „böswillig unterlassen hätte“.

Dafs wir hiermit eine Anrechnung dieser letzten Art nicht befürwortet haben wollen, ergiebt sich schon aus dem S. 32/33 Gesagten.

Endlich haben wir (oben S. 46—48) gesehen, dafs der Entwurf aufser der sofort wirkenden, aus wichtigem Grunde gestatteten Kündigung des § 565, auf welchen sich unser Absatz 2 des § 566 bezieht, noch einen Fall solcher Kündigung gegeben hat in § 562. Wenn nämlich das Dienstverhältnis die Erwerbsthätigkeit des Dienstpflichtigen nicht vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt und zugleich die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, so kann „jederzeit gekündigt werden“. Man versteht ohne weiteres, dafs auch diese Kündigung „durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlafst“ sein und dafs aus solcher Aufhebung des Dienstverhältnisses Schaden entstehen kann. Aber eine Verpflichtung zu seinem Ersatz begründet weder § 566, Abs. 2, da er sich nur auf die Kündigung des § 565 bezieht, noch § 562 selber, da er von solcher Verpflichtung schweigt. Hier hätte das mehrerwähnte „Schadensersatzprinzip“ einen dringenden Anlafs, Berücksichtigung zu fordern.

---

[1]) Dafs § 275 Abs. 1 (oben S. 31 Anm. 1) hier nicht anwendbar ist, bedarf keiner Ausführung. Handelt es sich doch in unserem Fall um Schadensersatz und ferner nicht um Unmöglichkeit der Leistung.

Der Absatz 1 des § 566, welchem wir uns nun zuwenden, befafst sich, wie schon S. 54 bemerkt, nur mit dem Vergütungsanspruch. An der Spitze steht hier die Regel: „Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 565 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen."

Die durch § 565 jedem Teil gewährte Kündigung kann (nach Schliefsung des Dienstvertrags) schon vor Beginn der Dienstleistung erfolgen. Man möchte es nun fast für selbstverständlich halten, dafs falls sie nach Beginn der Dienstleistung erfolgt, ein der bis dahin gemachten Dienstleistung entsprechender Teil der Vergütung verlangt werden kann. In den Dienstvertragsfällen, in denen die „Vergütung" ein Entgelt für Dienste sein kann und soll,[1] liegt es äufserst nahe, dafs die Vergütung nach Mafsgabe der Dienstleistung zu entrichten ist, einerlei ob die Vergütung nach der Zeit oder auf andere Art bemessen ist. Wenngleichwohl die Verfasser des Entwurfs die Bestimmung von der Vergütung pro rata zu treffen für nötig gehalten haben, so mufs sie ihnen nicht selbstverständlich erschienen sein.[2]) Dann aber müssen wir sagen, dafs wir eine gleichlautende Bestimmung im § 562 vermissen. Die des § 566 bezieht sich ausdrücklich nur auf die Kündigung des § 565. Allein nach § 562 kann, wie wir S. 46—48 sahen, eine sofort wirkende Kündigung vorkommen, nachdem Dienste geleistet worden sind, deren Vergütung nicht nach der Zeit bemessen ist. Es läfst sich kein Grund dafür absehen, warum solchenfalls der Dienstleistende nicht auch wie im Fall des § 566 „einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung" sollte verlangen können.[3]) Der Entwurf betrachtet dies wohl als selbstverständlich, aber es dürfte besser sein es auszusprechen, damit nicht aus § 566 e contrario argumentiert werde.

---

[1]) Was im Sinne des Entwurfs auch für die „Dienste höherer Art" zutrifft.

[2]) Auch für den unter Vereinbarung einer Vergütung geschlossenen Hinterlegungsvertrag, einen Fall des Dienstvertrags, bestimmt § 639: „Endigt die Hinterlegung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, sofern sich nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung ein Anderes ergiebt."

[3]) § 298, Abs. 1, Satz 3 („Für geleistete Dienste . . . ist der Wert zu vergüten") würde nicht anwendbar sein, weil er sich auf den vertragsmäfsigen, vorbehaltenen Rücktritt bezieht.

Nach der Regel, dafs der Dienstpflichtige „einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen" kann, ist auch der Fall zu entscheiden, in dem Pränumeration stattgefunden hat. Solchenfalls kann der Dienstpflichtige nur „einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung" behalten und mufs den Ueberschufs dem Dienstberechtigten herausgeben. Man darf nicht glauben, dafs sich auf diesen Fall der dritte Satz unseres Absatzes beziehe.[1]) Denn einmal folgt dieser dritte Satz nicht unmittelbar dem die Regel enthaltenden ersten, sondern dem eine Ausnahme bietenden zweiten Satz. Und ferner ergiebt der Hinweis auf die §§ 298 und 279, dafs der dritte Satz im Zusammenhang mit der durch den zweiten aufgestellten Ausnahme steht, in welchem Zusammenhang er nachher betrachtet werden wird. Auf die Regel bezogen müfste er ja lauten: „Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie, soweit sie den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil übersteigt, zurückzuerstatten."

Die Ausnahme selbst nun bestimmt der Satz 2 mit folgenden Worten: „Hat er (nämlich „der zur Dienstleistung Verpflichtete") gekündigt, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils dazu veranlafst zu sein, oder hat er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teils veranlafst, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben."

Dieser Satz ist eine Neuerung der zweiten Lesung und eine solche, die nicht ohne weiteres einleuchtet, also dafs man den Mangel von Motiven empfindet. Dafs die bisherigen Leistungen des zur Dienstleistung Verpflichteten „infolge der Kündigung" für den anderen Teil kein Interesse haben, kann wohl nur von der weiteren Folge der Kündigung, nämlich von der Aufhebung des Dienstverhältnisses verstanden werden. Denn wie könnte schon die Kündigung für sich die Ursache der Interesselosigkeit der Dienste sein. Diese wenigstens indirekt auf die Kündigung zurückgehende Interesselosigkeit der Dienste soll nun dem, der diese geleistet hat, den Anspruch auf die Vergütung gänzlich

[1]) Er lautet: „Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Mafsgabe des § 298 und des § 279, Satz 2 zurückzuerstatten."

oder teilweise benehmen, so dafs er, weil er umsonst, nämlich frustra gearbeitet hat, nun auch umsonst nämlich gratis gearbeitet haben soll. Das bedeutet für den Dienstpflichtigen Verlust einer „Vergütung", namentlich eines Lohnes, auf die er nach dem Dienstvertrag und vermöge der geschehenen Dienstleistung rechnen durfte und gerechnet hat. Ein solcher Verlust wird als Strafe empfunden und kann eine Strafe sein ohne Schuld. Denn hat der Dienstpflichtige gekündigt, „ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils dazu veranlafst zu sein", so kann sein Kündigungsgrund doch ein solcher gewesen sein, an dessen Auftreten er selber völlig unschuldig war. Man denke die Baronin von Karger hat nach langem Suchen die Mifs Nightingale engagieren können, welche die gnädige Frau, die nach drei Monaten eine Reise nach England machen will und des Englischen unkundig ist, in dieser Sprache unterrichten soll; für je zehn Stunden ist ein Honorar von 25 Mark vereinbart worden. Nach Verflufs von sechs Wochen, während welcher 30 Stunden erteilt waren, wird die Engländerin durch den Tod ihrer auswärts wohnenden Mutter zur Abreise und damit zur Kündigung veranlafst: nicht „durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils." Aber für die Schülerin haben „die bisherigen Leistungen" der Lehrerin „infolge der Kündigung kein Interesse." Sie ist nicht viel über die Anfangsgründe hinausgekommen und wird sich, wie die Umstände liegen, auch in der ihr vor der Reise verbleibenden Zeit keine Fortsetzung des Unterrichts verschaffen können. Nach unserem Ausnahmesatz steht der Lehrerin „ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als ihre bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben." „Der andere Teil" aber, der daraufhin die Honorarzahlung verringern oder verweigern würde, würde sich damit nichts weniger als ladylike benehmen.

Soll die Ausnahme, die durch den eben besprochenen Satz des § 566 begründet wird, durchgeführt werden, so mufs auch für den Fall der Pränumeration der Vergütung Vorsorge getroffen sein. Das ist durch den folgenden Schlufssatz des ersten Absatzes geschehen, mit den Worten: „Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete[1]) sie nach Mafsgabe des § 298 und des § 279 Satz 2 zurückzuerstatten."

[1]) Gemeint ist, wie in den beiden vorangehenden Sätzen des § 566, der zur Dienstleistung Verpflichtete.

Hier mufs man sich zunächst über den im Bedingungssatz ausgedrückten Thatbestand verständigen. Aus dem Anschlufs des dritten Satzes an den vorangehenden Ausnahmesatz haben wir schon S. 60 entnehmen müssen, dafs auch der dritte nur gilt, wenn entweder der Dienstpflichtige gekündigt hat, ohne durch vertragswidriges Verhalten des Dienstherrn dazu veranlafst zu sein, oder wenn der Dienstpflichtige durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Dienstherrn veranlafst hat und wenn im einen oder andern Fall die bisherigen Dienste für den Herrn „in Folge der Kündignng" kein oder nur geringeres Interesse haben. Man könnte nun meinen, dafs eine „für eine spätere Zeit" entrichtete Vergütung auch „im voraus" entrichtet sei, und dafs eine „im voraus" entrichtete Vergütung auch „für eine spätere Zeit" entrichtet sei, so dafs eine von den beiden Zeitbestimmungen fehlen könnte. Allein dabei würde man nur an die der Entrichtung folgende Zeit denken. Der Entwurf hat aber mit der „späteren Zeit" wohl auch die der Kündigung folgende Zeit, also jeden Fall von Pränumeration treffen wollen und konnte darum eine umständlichere Ausdrucksweise wählen. Ist also irgendwie pränumerirt worden und sind die Voraussetzungen des zweiten Satzes gegeben, so mufs der Dienstpflichtige die empfangene Vergütung zurückerstatten und zwar nach Mafsgabe von § 298 und § 279 Satz 2. Das will heissen:

a) in Bezug auf den Teil der Vergütung, welcher den Diensten entspricht, die zur Zeit der Kündigung und der damit eintretenden Endigung des Dienstverhältnisses noch nicht geleistet sind: er ist ganz zurückzuerstatten. Dafs § 298 für mafsgebend erklärt wird, bedeutet, dafs hier die Kündigung unter die Rechtssätze vom vertragsmäfsigen Rücktritt gestellt wird. Wenn dieser erfolgt, so sind (nach § 298) die Parteien einander so verpflichtet, „wie wenn der Vertrag nicht geschlossen (worden) wäre."[1] „Jeder Teil ist berechtigt, die ihm nach dem Vertrag obliegende Leistung zu verweigern, und verpflichtet, eine empfangene Leistung zurückzugewähren." Empfangen hat in unserem Fall der Dienstpflichtige die Vergütung. Hat er sie „nach Mafs-

[1]) Zu dieser Bestimmung bemerkt Strohal in Jherings Jahrbüchern Bd. 33 S. 367: „Es thut mir leid, sagen zu müssen, dafs hinter dieser Fassung ein klarer Gedanke überhaupt nicht steckt." Er rechnet den § 298 zu den „Formulierungen von gröfster Fragwürdigkeit."

gabe des § 298 zurückzuerstatten", so hat er — wovon hier unter a) zunächst die Rede ist — jedenfalls den Teil zurückzuerstatten, welcher für die der Kündigung folgende „spätere Zeit im voraus entrichtet" worden ist. Dies entspricht auch dem ebenfalls für mafsgebend erklärten § 279 Satz 2, welcher besagt: „Erfolgt der Rücktritt wegen eines von dem anderen Teile nicht zu vertretenden Umstandes, so haftet dieser Teil nur nach den Grundsätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung." Wir dürfen hier nicht an volle Analogie denken, sondern dem Hinweis auf § 279 Satz 2 nur die Anrufung der Grundsätze von der ungerechtfertigten Bereicherung entnehmen. Wäre volle Analogie gemeint, so könnte für „Rücktritt" „Kündigung" gesetzt werden. Aber die Kündigung des § 566 Satz 2 (und Satz 3) erfolgt als vom Dienstberechtigten ausgehende keineswegs „wegen eines von dem anderen Teile nicht zu vertretenden Umstandes"; und als vom Dienstpflichtigen ausgehende erfolgt sie zwar „wegen eines von dem anderen Teile nicht zu vertretenden Umstandes", aber in Ansehung des in Rede stehenden Teils der pränumerierten Vergütung kann von einer Haftung des Dienstherrn nach den Grundsätzen von der ungerechtfertigten Bereicherung selbstverständlich nicht gesprochen werden. Wohl aber ergeben diese Grundsätze und insonderheit § 737 Abs. 1,[1]) dafs der Dienstpflichtige den in Rede stehenden Teil der Vergütung — da der „rechtliche Grund" mit der Endigung des Dienstverhältnisses „weggefallen ist" — zurückzuerstatten hat.

b) in Bezug auf den Teil der Vergütung, welcher den nach ihrer Entrichtung und bis zur Kündigung geleisteten Diensten entspricht: hier begegnet die vom Entwurf verlangte „Mafsgabe des § 298 und des § 279 Satz 2" einigen Schwierigkeiten. Denn

α) § 298 verpflichtet in Satz 2[2]) zur Zurückgewährung der empfangenen Leistung. Diese völlige Rückerstattung würde der durch § 566 Satz 2 geschehenen Versagung des Vergütungsanspruchs consequent sein für den Fall, die pränumerierten geleisteten Dienste „in Folge der Kündigung" für den Dienstberech-

---

[1]) „Wer durch die Leistung eines Anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet Diese Verpflichtung besteht insbesondere auch dann, wenn der rechtliche Grund später weggefallen oder der mit der Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist."

[2]) „Jeder Teil ist berechtigt, die ihm nach dem Vertrag obliegende Leistung zu verweigern und verpflichtet, eine empfangene Leistung zurückzugewähren."

tigten kein Interesse haben. Dagegen würde völlige Rückerstattung, die allein dem § 298 bekannt ist, über § 566 Satz 2 hinausgehen, wenn die Dienste „in Folge der Kündigung" nicht kein, sondern nur geringeres Interesse für den Dienstberechtigten haben, als dieser ihnen bei Schliefsung des Vertrags oder bei Entrichtung der Vergütung beimafs, weil solchenfalls der Vergütungsanspruch durch § 566 Satz 2 nicht versagt, sondern nur herabgesetzt wird.

Ferner spricht § 298 im dritten Satz aus: „Für geleistete Dienste . . . ist der Wert zu vergüten." Dieser (objective) Wert ist von jenem (subjectiven) Interesse verschieden. Der Wertersatz kann auch ohne Interesse Platz greifen. Greift er nach § 566 Abs. 1 Satz 3 wegen des Hinweises auf § 298 Platz, so ist der Dienstpflichtige im Fall der Pränumeration besser gestellt, als im Fall des § 566 Abs. 1 Satz 2, wonach ihm der Anspruch auf Vergütung vorbehaltlos versagt sein kann. Warum oder wozu diese Verschiedenheit eintritt, ist schwer zu begreifen.

β) § 279 Satz 2 hat den S. 63 oben angegebenen Wortlaut. Ist was dort vom Rücktritt gesagt ist auf unsere Kündigung anzuwenden, so kann es sich nur auf die vom Dienstpflichtigen ausgehende beziehen, da nur diese eine der beiden im § 566 Satz 2 gemeinten ist, nämlich nur diese „wegen eines von dem anderen Teil nicht zu vertretenden Umstandes erfolgt." Solchenfalls soll „der andere Teil" d. h. für uns der Dienstberechtigte „nur nach den Grundsätzen von der ungerechtfertigten Bereicherung" haften. Was bedeutet dies in unserem Fall, wo der Dienstberechtigte Dienste empfangen hat, an denen er „infolge der Kündigung" kein oder nur noch geringeres Interesse hat, und deren Vergütung ihm zurückerstattet wird? Nach § 737 ist „Wer durch die Leistung eines Anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat" dem Anderen zur Herausgabe verpflichtet. „Diese Verpflichtung besteht insbesondere auch dann, wenn der rechtliche Grund später weggefallen ist." Diesen Wegfall müssen wir nun hier annehmen, weil nach dem mafsgebenden § 298 nach dem Rücktritt die Parteien einander so verpflichtet sind, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre. Der § 279 Satz 2 in Verbindung mit § 737 (nebst § 742 Abs. 2) und § 298 würde also ergeben, dafs im Fall der Pränumeration, wenn im übrigen der Thatbestand von § 566 Abs. 1 Satz 2 gegeben ist, und der Dienstpflichtige gekündigt hat, diesem ein Anspruch auf Ersatz

des Wertes seiner Dienste trotz ihrer Interesselosigkeit für den Herrn zusteht. Indem allein Satz 3 (nicht auch Satz 2) sich auf § 279 Satz 2 beruft, ist der Bereicherungsanspruch für den Fall, da nicht pränumerirt ist, ausgeschlossen. Dies ist aber keineswegs einleuchtend, sondern erscheint als inkonsequent und darum anstöfsig. Nach dem Aufwand von Interpretation, den wir machen mufsten, um uns des § 566 Abs. 1 zu bemächtigen, fühlen wir uns zu dem Urteil gedrängt, dafs diese Partie ebenso als juristisches Kunstwerk mifslungen, wie sie dem Inhalt nach anfechtbar ist.[1]

3. Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist d. h. einer Frist nach der Kündigung. Auf diesen Grund der Endigung des Dienstverhältnisses beziehen sich die §§ 560—563 des Entwurfs. Im Verhältnis zu dem unter No. 2 besprochenen Endigungsgrund, der blofsen oder sofort wirkenden Kündigung, ist der in Rede stehende in den Augen des Entwurfs der regelmäfsige. Denn er steht dem anderen voran, und während der andere meistens nur beim Vorliegen eines „wichtigen Grundes" platzgreifen kann, ist die befristete[2] Kündigung hiervon unabhängig. Andererseits kann, falls jener wichtige Grund vorliegt, mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (s. oben S. 48), wo ohne solchen Grund die Endigung erst mit Ablauf der Kündigungsfrist eintreten würde.

Wir haben schon gesehen (unter No. 1), dafs die durch die §§ 560—562 geregelte befristete Kündigung nach § 559 Abs. 2 voraussetzt, dafs die Dauer des Dienstverhältnisses weder ausdrücklich noch stillschweigend d. h. durch den Zweck der Dienste festgesetzt sei. Liegt einer dieser beiden Fälle vor,[3] so ist nur Raum für die regelmäfsig einen wichtigen Grund voraussetzende sofortige Kündigung. Jede Kündigung hat die Aufgabe dem Dienstverhältnis einen Endtermin zu setzen, und die ordentliche

[1]) Die Anstände, welche sich aus § 566, Abs. 1, Satz 2 und 3 ergeben haben, sind durch Schweiz. OR., Art. 346, Abs. 3, Satz 2 ausgeschlossen, welcher, nachdem Satz 1 (entsprechend dem deutschen Entwurf § 566, Abs. 2) die Schadensersatzpflicht statuiert hat, einfach fortfährt: „Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches."

[2]) So heifst sie hier wegen der Kündigungsfrist; in manchen Fällen ist sie auch in dem Sinne befristet, dafs sie erst nach Ablauf einer Frist statthaft ist.

[3]) Von dem auch dahin gehörigen des § 563 wird vorläufig (bis S. 67) hier abgesehen.

soll durch die Kündigungsfrist auf den Eintritt dieses Endtermins vorbereiten. Wo aber das Dienstverhältnis auf Zeit eingegangen worden ist, da ist ihm von vornherein ein Endtermin gesetzt, an den sich die Parteien halten müssen, falls nicht die aufserordentliche (sofort wirkende) Kündigung platzgreifen kann.[1] Als auf Zeit eingegangen kann man betrachten ebensowohl das Dienstverhältnis, das „für die nächsten drei Monate", als das Dienstverhältnis, das „für die Zeit der Abwesenheit des Sohnes" eingegangen worden ist (oben S. 41).

Allein nach dem Entwurf ist nicht anzunehmen, dafs die ordentliche Kündigung in diesen beiden Fällen ausgeschlossen ist. Denn er sagt: „Ist das Dienstverhältnis nicht für bestimmte Zeit eingegangen . . . so kann jeder Teil . . . kündigen." Hätte er mit seiner „bestimmten Zeit" auch die unbestimmte Zeit des zweiten Beispiels gemeint, so würde wohl etwa folgende Fassung gewählt worden sein: „Ist die Dauer des Dienstverhältnisses nicht bestimmt worden und ergiebt sie sich u. s. w." Bei der wirklich gewählten, vorliegenden Fassung kann sich die „bestimmte Zeit" nur auf eine Zeitbestimmung von der Art des ersten Beispiels beziehen. Nur in solchem Fall ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, während sie da zulässig ist, wo trotz der Zeitbestimmung die Dauer ungewifs, ja das die Dauer begrenzende Ereignis selbst ungewifs ist, wie im zweiten Beispiel.

Indem aber der Entwurf, wenn das Dienstverhältnis „nicht für bestimmte Zeit eingegangen ist", jeden Teil kündigen läfst, hat er nicht Vorsorge getroffen für den Fall, dafs das Dienstverhältnis nur in Ansehung einer Partei nicht für bestimmte Zeit eingegangen ist, während die andere sich für eine bestimmte Zeit gebunden hat. In einem solchen Fall müfste die Partei, die sich nicht für eine bestimmte Zeit gebunden hat, doch zur Einhaltung einer Kündigungsfrist verpflichtet sein.

Die Korrespondenz der Kündigungsfrist und der Frist, nach der die Vergütung bemessen ist, findet sich in § 560 durchgeführt; diese zwei Fristen sind nicht immer gleich grofs. Ist die Vergütung nach einer Frist bemessen (z. B. Zeitlohn), so bekundet das gewissermafsen die Absicht der Kontrahenten, das Dienst-

[1] „Ist nun aber die Dienstzeit von vornherein bestimmt, so ist der Kündigung der Boden unter den Füfsen weggenommen und sie hat logisch keinen Sinn mehr." Dr. Hilty, Der moderne Gesindevertrag (2. Aufl., Chur 1893), S. 18. S. jedoch oben S. 40 Anm. 1.

verhältnis wenigstens eine solche Frist bestehen zu lassen, und es liegt nahe dem Ende eine um so längere Vorbereitungszeit (Kündigungsfrist) vorangehen zu lassen als eine längere Dauer für den Bestand des Verhältnisses in Aussicht genommen war. Diesem Gedanken dient ungefähr der § 560.

Der § 560 spricht von Bemessung der Vergütung nach Tagen, nach Wochen, nach Monaten, nach Vierteljahren oder nach längeren Zeitabschnitten. Dagegen ist des Falles, da die Vergütung nach halben Tagen oder nach Stunden bemessen ist, nicht gedacht worden. Aber dieser Fall ist keine Seltenheit. Auch kann die Vergütung teils nach Tagen teils nach Stunden bemessen sein, indem neben dem Tagelohn die Vergütung für „Ueberzeit" nach Stunden berechnet wird.

Die §§ 561—563 enthalten Fälle befristeter Kündigung, in denen die im § 560 vorkommende Korrespondenz von Kündigungsfrist und Vergütungsfrist nicht gilt, bezw. gar nicht gelten kann. Die befristete Kündigung des § 563[1]) betrifft den Fall, wo „das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen" worden ist. Wir haben hier somit eine Ausnahme von der Regel, dafs die befristete Kündigung ein zeitlich nicht begrenztes Dienstverhältnis voraussetzt. Uebrigens handelt § 563 von Kündigung nur des Dienstpflichtigen; der Dienstberechtigte hat hier die befristete Kündigung nicht.

Der erwähnten Regel unterliegt wiederum das Dienstverhältnis, welches „nach seiner Beendigung[2]) von dem zur Dienstleistung Verpflichteten mit Wissen und ohne Widerspruch des anderen Teils fortgesetzt" wird. Denn nach § 564 „gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert." S. oben S. 21/22.

4. Eintritt der Unmöglichkeit der Dienstleistung. Ueber diesen Grund der Endigung des Dienstverhältnisses hat der Entwurf nicht unmittelbar etwas bestimmt. Die Unmöglichkeit der Dienstleistung kann eine subjektive oder eine objektive sein. Unter subjektiver ist die durch den Tod oder durch die Dienstunfähigkeit des Dienstpflichtigen herbeigeführte zu ver-

[1]) „Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem zur Dienstleistung Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt worden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn der Verpflichtete die Dienste durch einen Anderen leisten lassen darf."

[2]) Die durch Zeitablauf herbeigeführt worden sein kann.

stehen. Wenn nach § 554 „der zur Dienstleistung Verpflichtete die Dienste im Zweifel in Person zu leisten hat,“[1] so ergiebt sich, dafs das Dienstverhältnis regelmäfsig endigen mufs, wenn der Dienstpflichtige stirbt oder zur Dienstleistung unfähig wird. Für den Tod sagt es der Entwurf geradezu in § 604 nebst § 606 — freilich nur für den Dienstvertrag, dessen Gegenstand eine Geschäftsbesorgung ist. In diesem Fall erlischt das Dienstverhältnis „im Zweifel“ durch den Tod des Dienstpflichtigen. Nur gewissermafsen besteht nach den angezogenen Paragraphen das Dienstverhältnis noch eine zeitlang fort.

Unter objektiver Unmöglichkeit sind die übrigen Unmöglichkeiten zu verstehen, namentlich auch die mit dem Unerreichbarwerden des Zweckes der Dienste gegebene. Nach § 559, Abs. 2 kann sich die Dauer des Dienstverhältnisses aus dem Zweck der Dienste ergeben. Das Krankenpflegerdienstverhältnis mufs erlöschen mit dem Tode des Kranken Aufserdem gehören hierher die §§ 232 und 274 des Entwurfs.

5. Eintritt des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Dienstberechtigten. Der endigende Einflufs des Todes kann aus § 554 entnommen werden. Dafs „der Anspruch auf die Dienste im Zweifel nicht übertragbar ist,“ bezieht sich auch auf die Uebertragung im Erbgang. Hingegen ergiebt sich aus § 603 mit § 606, dafs das Dienstverhältnis, dessen Gegenstand eine Geschäftsbesorgung ist, „im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit“ des Dienstberechtigten erlischt. Wo es doch geschieht, wird nach § 603 das Dienstverhältnis eine zeitlang gewissermafsen als fortbestehend behandelt.

Im § 568 hat endlich der Entwurf eine Bestimmung getroffen, welche für jede Art der Beendigung von Dienstverhältnissen gilt, allerdings nur, wenn das Dienstverhältnis ein dauerndes war. Was ein dauerndes sei, ist nicht definiert worden. Jene Bestimmung lautet: „Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der zur Dienstleistung Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste auszudehnen.“ Es wäre zu wünschen, dafs nicht blofs „bei der Beendigung“ gesagt, sondern diesen Worten beigefügt wäre „oder bei der Kündigung“.

[1] In § 563, Satz 3 ist des Falles gedacht, dafs „der Verpflichtete die Dienste durch einen Anderen leisten lassen darf.“

Wenn nämlich nach der Kündigung eine Frist bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ablaufen mufs, so hat der Dienstpflichtige, der die Kündigungsfrist zur Eingehung eines neuen Dienstverhältnisses benutzen will, ein grofses Interesse daran zur Erreichung dieses Zweckes das ihm vom Entwurf zugesicherte Zeugnis benutzen zu können. Er sollte es darum nicht erst „bei Beendigung“ des Dienstverhältnisses fordern können.

Die Wahrheit des Zeugnisses, namentlich des „auf die Leistungen und die Führung im Dienste“ ausgedehnten, wird durch § 748 rechtlich insofern garantiert, als hier eine Pflicht zum Ersatz des durch unwahre Angaben zugefügten Schadens begründet worden ist.

Die im Vorausgehenden einzeln und gelegentlich geäufserten Bedenken und Vorschläge hier zum Schlusse noch einmal zusammenzustellen, wird Vielen überflüssig scheinen. Hingegen mag es Manchem willkommen sein, wenn unter Beiseitelassung alles dessen, was in sprachlicher und in juristischer Hinsicht am Entwurf ausgesetzt worden ist und durch redaktionelle Arbeit verbessert werden kann, drei umfassendere Postulate herausgestellt werden, deren Erfüllung zu einer inhaltlichen Umgestaltung des Entwurfs führen würde, die aus vielen Einzelheiten gefolgert und weder neu noch unerfüllbar sind.

Erstens sollte der Entwurf den Honorarvertrag vom Lohnvertrag trennen[1]) und nicht beide im Dienstvertrag zusammenfassen. Nicht darum ist dies zu wünschen, weil dann nicht, wie im jetzigen Dienstvertragstitel, Bestimmungen gegeben wären, welche nur auf den Lohnvertrag, und andere, welche nur auf den Honorarvertrag passen: denn diese Verquickung ist nicht unmittelbar von Einflufs auf den Inhalt der Satzungen. Vielmehr ist die Trennung darum zu wünschen, weil sie allein ermöglicht, die beiderlei Thatbestände jeden für sich allein mit derjenigen Aufmerksamkeit auf seine Besonderheiten ins Auge zu fassen, welche die durch das Recht zu befriedigenden Bedürfnisse eines

[1]) Wie dies in der anonym erschienenen Schrift „Ein Reichsgesetzbuch über das Privatrecht“, erstes Heft, Berlin 1895, geschehen ist und daselbst S. 12—13 begründet wird.

jeden entdecken läfst. Der auf beide Thatbestände zusammen gerichtete Blick mufs zu einer Abstraktion führen, in der die eigenen Rechtsbedürfnisse des einzelnen verschleiert oder ausgelöscht sind.

Zweitens sollte innerhalb des Lohnvertrags, des eigentlichen Dienstvertrags, das nachgiebige Recht vom zwingenden allenthalben unterschieden und das Gebiet des letzteren auf Kosten des ersteren beträchtlich erweitert werden. Das ist selbstverständlich nicht eine juristische Forderung, denn der Inhalt des Rechts ist ein anderer, je nachdem eine Satzung Platz greift, oder ausgeschlossen ist, weil eine anderweitige Privatabrede vorliegt. Es ist beispielsweise ein inhaltlicher Unterschied, ob der Dienstherr, der mit der Annahme der Dienste in Verzug gekommen ist, ohne Nachleistung der Dienste verlangen zu können, den Lohn zahlen mufs, oder ob er es nicht mufs. Läfst das Recht die Möglichkeit offen, dieses Müssen durch Abrede auszuschliefsen, so ist die für den Annahmeverzug geltende Satzung im Inhalt wesentlich anders, als wenn jene Möglichkeit abgeschnitten ist. Dafs aber beim Lohnvertrag das Gebiet des nachgiebigen Rechts zu Gunsten des zwingenden verengert werden soll, ist darauf zu gründen, dafs beim Lohnvertrag die dienstleistende Partei nicht blofs durch den Lohnvertrag rechtlich in dienende Stellung gebracht wird, sondern auch schon vor dem Lohnvertrag sozial in dienender Stellung sich befindet[1]) und in geringerem Mafs imstande ist, bei nachgiebiger Rechtssatzung durch Abrede ihren Vorteil wahrzunehmen und der Uebervorteilung durch den überlegenen Gegner vorzubeugen. Der § 557 giebt dem Dienstpflichtigen den Lohnanspruch auch für die kurze Zeit, in der er dienstunfähig ist. Aber der Arbeitslose und Stellungsuchende ist schlechterdings aufser Stande, der Zumutung seines Mitkontrahenten zu widerstehen auf Lohnanspruch für die Zeit der Dienstunfähigkeit zu verzichten. Vgl. oben S. 44 Anm. 6.

---

[1]) Für einen häufigen und wichtigen Fall sagt Marx, Kapital I^3, S. 593, 594: „In der That gehört der Arbeiter dem Kapital, bevor er sich dem Kapitalisten verkauft. Seine ökonomische Hörigkeit ist zugleich vermittelt und zugleich versteckt durch die periodische Erneuerung seines Selbstverkaufs, den Wechsel seiner individuellen Lohnherren und die Oscillation im Marktpreise der Arbeit.“ Dieser Hörigkeit entspricht auf Seiten der Kapitalisten das Recht auf die Arbeit der Proletarier, das zwar nicht so proklamiert wird, aber im Bestreben den Strike zu strafen und die Koalition zu hindern sich geltend macht.

Der Käufer darf den Verkäufer und dieser jenen übervorteilen. und nur die Verletzung über die Hälfte macht als laesio enormis den Handel anfechtbar. Wer seine Arbeitskraft, oft sein eins und alles, hingiebt, ist gar leicht einer laesio enormis ausgesetzt. Das moderne Privatrecht erschöpft sich schon lange nicht mehr darin, die Interessen der Privatpersonen nach Mafsgabe der Linien zu schützen, die jene durch ihre Uebereinkunft gezogen haben. Immer lauter und dringender und von immer mehr Seiten wird gefordert, dafs das Privatrecht selber Linien ziehe, innerhalb welcher allein, gemäfs unserem Kulturstand, eine Uebereinkunft von Privatpersonen Geltung finden kann. Das ergiebt nicht Beschränkung der Freiheit, sondern Erweiterung. Denn die Freiheit besteht aus den Freiheiten. Je Mehreren solche zustehen, vom Recht erhalten werden, um so gröfser ist der Bestand der Freiheit.[1])

Das neue Gesetzbuch mufs bei seinem Lohn- oder Dienstvertrag unüberschreitbare unterste Grenzen festsetzen.

Um dies zu bewerkstelligen, mufs der Gesetzgeber — und das ist das dritte Postulat — sich viel tiefer in das Meer der Thatsachen versenkt haben, die er rechtlich ordnen soll, als im gegenwärtigen Entwurf zu Tage tritt. Die intimste Kenntnis der gesellschaftlichen Zustände, die auch diese Zeitschrift zu erforschen trachtet, ist die selbstverständliche Voraussetzung ihrer rechtlichen Regelung. Diese Kenntnis wohnt den Juristen, welchen man die

[1]) Nach Lassalle, System der erworbenen Rechte (2. Aufl.) II., S. 217 ff., besteht „im allgemeinen der kulturhistorische Gang aller Rechtsgeschichte eben darin, immer mehr die Eigentumssphäre des Privat individuums zu beschränken." Und dies bezieht er auch auf die in der Vertragschliefsung waltende Herrschaft, indem er sagt, „dafs in immer fortschreitender Steigerung ein früher als veräufserlich gedachter Teil der menschlichen Freiheit — auch von den Juristen schon Privatwillkür genannt — sich als zur unveräufserlichen Freiheit des Menschen gehörig bestimmt weshalb er nun als der sittlichen Idee und dem öffentlichen Recht entflossen angesehen und durch absolute (zwingende) Gesetze geregelt wird. . . Dafs dies eine stetige Vermehrung der menschlichen Freiheit ist, ist von selbst evident denn vermindert und beschränkt wird dadurch eben nur die Willkür — die eigene oder die fremde —, das positive Wesen der Freiheit zu negieren. Diese Entfaltung und Vermehrung der Freiheit ist es nun aber, welche sich, in Bezug auf das Verhältnis der Einzelnen untereinander, notwendig als eine Beschränkung dessen, was der ausschliefsenden Willensherrschaft besonderer Individuen unterworfen werden kann, ausdrücken . . . mufs."

Regelung zu übertragen pflegt, nicht in geringerem, aber auch nicht in gröfserem Umfang bei, als jedem ihrer Volksgenossen. Die gesellschaftlichen Zustände haben einen so hohen Grad von Mannigfaltigkeit und Verwickeltheit erreicht, dafs selbst denen, die sich berufsmäfsig mit ihrer Erkenntnis abgeben, selten mehr als einen Ausschnitt des ungeheuren Gebiets intellektuell zu bewältigen und sich vertraut zu machen gelingen mag. Wessen Leben aber sich erschöpft in täglich sich wiederholendem Ringen um die Lebensmittel, oder wer als Forscher oder Nachbildner der Natur, oder als Wiedererwecker der Vergangenheit und ihrer Leistungen in Religion, Kunst, Sprache, Recht und Litteratur seine Tage verbringt — wer also gar nicht planmäfsig auf die Erkenntnis seiner Zeitgenossenschaft ausgeht, wie sie in allen ihren Schichten wird und vergeht, duldet und kämpft, arbeitet und geniefst: der kann von den gesellschaftlichen Zuständen der Gegenwart nur den winzigen Bruchteil in sein Bewufstsein aufnehmen, den glückliche oder unglückliche Zufälle nackt oder im Kleid der Kunst und Dichtung ihm vor die Augen bringen. Es fehlt natürlich auch hier nicht an Abstufung: aber die reichste ärztliche, juristische, priesterliche, pädagogische, armenpflegerliche und fabrikinspektorliche Praxis wie arm erscheint sie, wenn man sich die schier unermefsliche Mannichfaltigkeit der Schicksale und Gestalten zu vergegenwärtigen sucht, unter und in denen die Millionen vegetieren oder leben, die das Land bewohnen, das von dem projektierten Gesetzbuch beherrscht werden soll. Wenn dem so ist, so können gewifs nicht die Juristen beanspruchen, vor Anderen gehört zu werden, wenn der Inhalt eines bürgerlichen Gesetzbuchs herbeigeschafft und ausgelesen werden soll. Denn sein Inhalt soll thatsächlichen Zuständen angepafst sein, die jenen sachlich nicht mehr vertraut sein können als denen, die in diesen Zuständen leben. Der hieraus sich ergebende Folgesatz[1]) ist keineswegs auf alle Partieen des Privatrechts anwendbar, ohne Zweifel aber auf den Dienstvertrag. Die Juristen sind gewifs auch hier die zuständigen, weil berufsmäfsigen Redaktoren, am geübtesten und geschicktesten im Abstrahieren und Formulieren. Aber was da gelten soll für die Dienstverhältnisse — und dieses Was ist die Hauptsache — das sollten die festsetzen, welche Dienstverhältnisse einzugehen und auszuhalten, nicht blofs

[1]) In ähnlicher Begründung zuletzt aufgestellt durch L. R. v. Salis, Der Erlafs eines bürgerlichen Gesetzbuches (Bern und Basel 1894) S. 24.

zu beurteilen pflegen. Und hier wiederum sollten in erster Linie die gehört werden und durch ihre Vertreter an der Regelung mitwirken, die als Dienstleistende, nicht als Dienstempfänger in Dienstverhältnisse treten. Sie bilden dabei nicht blofs die weit überwiegende Mehrzahl, sondern auch, vom nichtjuristischen Standpunkt, die wichtigere Partei des Dienstvertrags.

Diesem doppelten Verlangen konnte weder von der Kommission, die den ersten, noch von der Kommission, die den zweiten Entwurf aufstellte, entsprochen werden. Bestand jene ausschliefslich, so besteht diese vorwiegend aus Juristen, und die Mitglieder, die nicht Berufsjuristen sind, gehören keineswegs zu den Personen, welche als Dienstleistende Dienstverträge abzuschliefsen pflegen. Angehörige dieser Klasse haben zur Entwerfung einer Rechtsordnung bisher nicht beigesteuert, deren Wirkung sie kraft ihrer Sachkenntnis wahrscheinlich besser vorauszubestimmen und dank ihrer Lage sicherlich tiefer zu empfinden vermögen, als die Mehrzahl derer, die die Entwürfe geschaffen haben.

Es ist dafür gesorgt, dafs die Bäume nicht in den Himmel wachsen, und in einer in Klassen zerfallenden Gesellschaft kann die dienende nicht erwarten, dafs ihre Antagonisten die eigene Wohlfahrt der fremden völlig unterordnen werden. Aber dafs die Wünsche jener dienenden Massen, wie sie ihrer wirtschaftlichen Lage notwendig entspringen, jetzt, wo man sich anschickt auf den alten Grundpfeilern eine erneuerte Privatrechtsordnung aufzurichten, ausgiebig, an der Hand des Augenscheins, des Selbsterlebten und Selbsterduldeten zur Geltung gebracht werden, das ist eine gerechte und erfüllbare Forderung. Nimmermehr können sie mit Sicherheit darauf rechnen, dafs in einer Kommission, die wie die bisherigen zusammengesetzt ist, ihre Interessen diejenige Würdigung und Berücksichtigung finden, die sie von Ihresgleichen erwarten dürfen. Bleiben sie von der Grundlegung eines Werkes völlig ausgeschlossen, das ihr Geschick beeinflussen soll und in ihrem Sinn ausgebildet ihnen wohlthätig sein könnte, dann müssen sie seine Anlage wie seinen Ausbau mit Mifstrauen betrachten. Die Aufmerksamkeit auf die Vorgänge der Gesetzgebung ist in der Gegenwart so sehr verbreitet und das Bewufstsein des Klassenunterschiedes dermafsen entwickelt, dafs schon die Hintanhaltung von Kreisen, die durch die Natur der Sache zur Mitarbeit berufen sind, das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Legislation beeinträchtigen mufs. Die Volkstüm-

lichkeit, die wohl mit Rücksicht auf die Fassung am ersten Entwurf vermifst worden ist, ist noch viel mehr vom Inhalt zu beanspruchen. Aber diese viel höher stehende inhaltliche Volkstümlichkeit wird der Entwurf bei allen sonstigen Tugenden auf seinem weiteren Lebensgang und durch die gesetzgebenden Gewalten schwerlich erwerben, so lange er mit dem angeborenen Mangel behaftet bleibt, dafs er gewissermafsen hinter dem Rücken grofser und wichtiger Teile des Volkes geschaffen worden ist.

Entwicklung und Geist der englischen Arbeiterorganisationen.

Von

LUJO BRENTANO.

Im Jahre 1870 veröffentlichte The Early English Text Society als Einleitung zu einer von dem kurz vorher verstorbenen Toulmin Smith zurückgelassenen Sammlung von Gildestatuten meinen Essay „On the History and Development of Gilds and the Origin of Trade-Unions". Die Vorrede ist vom 21. Januar 1870 datiert. Darauf folgten meine „Arbeitergilden der Gegenwart", und seitdem bin ich durch verschiedene Veranlassungen genötigt worden, so oft über die englischen Gewerkvereine zu schreiben, dafs ich in den Augen Vieler sogar lediglich als der Geschichtsschreiber und Theoretiker der englischen Gewerkvereine gelte. Ich hoffe nun allerdings, in nicht zu ferner Zeit zu zeigen, dafs dieses Urteil denn doch ein zu enges ist. Aber einstweilen schäme ich mich keineswegs desselben; vielmehr ist dasselbe mein Stolz. Die englischen Gewerkvereine sind nichts anderes als die organisierte Arbeiterklasse. Es ist aber unbestritten, dafs das Problem des Aufsteigens der gewerblichen Arbeiterklasse, welches die wirthschaftliche Revolution der letzten 150 Jahre gestellt hat, zuerst in England aufgetaucht und dort seiner Lösung am nächsten gebracht ist. Geschichtsschreiber und Theoretiker der organisierten englischen Arbeiterklasse sein, heifst also nichts anderes als Geschichtsschreiber und Theoretiker des gröfsten Problems sein, welches die Gegenwart dem Nationalökonomen und Sozialpolitiker gestellt hat. Galt ich aber bisher als der Geschichtsschreiber der englischen Gewerkvereine κατ' ἐξοχήν, so werden gerade diejenigen, die mich lediglich als solchen würdigten, mir

nicht nur nicht verübeln, sondern geradezu von mir verlangen, dafs ich mein Urteil äufsere über ein Werk, das sofort bei seinem Erscheinen sowohl von der englischen als auch von der deutschen Presse als das ausgezeichnetste über die Materie begrüfst worden ist: The History of Trade Unionism by Sidney and Beatrice Webb. London: Longmans, Green & Co. 1894. Dabei glaube ich meiner Würdigung desselben einige Mitteilungen über die Entstehung meiner Arbeit vorausschicken zu dürfen. Dienen dieselben doch nicht bloss zur Beurteilung der letzteren und ihres Verhältnisses zu dem vorliegenden Werke, sondern einige derselben dürften auch als Ergänzung von dessen Ausführungen willkommen sein.

Im August 1868 folgte ich der Aufforderung meines Lehrers, des Direktors des preufsischen statistischen Bureaus, Dr. Engel, ihn auf einer Studienreise nach England zu begleiten. Ich war damals 23 Jahre alt, und begreiflicher Weise waren die Anschauungen, die mich damals beherrschten, die damals in Deutschland über die englische Arbeiterbewegung verbreiteten. Danach erschien die Genossenschaftsbewegung als der Schwerpunkt und die Zukunft derselben. Von den Gewerkvereinen hatte man nur trübe Vorstellungen; die Bourgeoislitteratur kannte sie nur als anachronistische Verbände, die mit Gewaltthätigkeit zünftigen Reminiszenzen nachjagten; Lassalle hatte sie bezeichnet als den vergeblichen Versuch der Ware Arbeit, sich als Mensch zu gebärden; die Berichte über die Sheffielder Greuelthaten liefsen sie in den Augen Vieler erscheinen als die Vorboten einer sozialen Revolution, welche zur Herrschaft der Brutalität und zum Untergang der Gesittung führen müsse. Diese Vorstellungen waren in mir allerdings durch das Studium des Gewerkvereinskongresses, der vom 3. bis 6. Juni 1868 zu Manchester tagte, sowie durch das damals erschienene Buch von J. M. Ludlow und Lloyd Jones, Progress of the working class, erschüttert worden.[1]) Aber noch fühlte ich keinen festen Boden zu einer der herrschenden widersprechenden Auffassung unter den Füfsen.

In London angelangt, machte ich die Bekanntschaft Ludlow's, wodurch ich sofort in den Mittelpunkt der damaligen Arbeiterbewegung geführt wurde. Ich erachte diese Bekanntschaft als

[1]) Vgl. meinen Bericht „Der Congrefs der Trades' Unions zu Manchester am 3. bis 6. Juni 1868" in der Zeitschrift des königl. preufs. statist. Bureaus von 1868, S. 239.

eines der segensreichsten Ereignisse in meinem Leben, durch welches sowohl der Gang meiner Studien ungemein erleichtert, als auch meine persönliche Stellungnahme zur Arbeiterfrage am nachhaltigsten beeinflufst worden ist. Nicht als ob ich die ökonomischen und sozialpolitischen Anschauungen Ludlow's jemals vollkommen geteilt hätte. Um nur einen Unterschied hervorzuheben — Ludlow, ein, wenn nicht der hauptsächliche Begründer der christlich-sozialen Bewegung von 1848, sah Schwerpunkt und Zukunft der Arbeiterbewegung in den Genossenschaften, während ich alsbald den Gewerkvereinen die Hauptbedeutung beilegen zu sollen glaubte. Allein das war nebensächlich; das eigene Beispiel Ludlow's lehrte mich alsbald solche Unterschiede als untergeordnet betrachten. Ich fand in ihm einen den besten Familien des Landes angehörigen Mann, der voll Selbstlosigkeit seine umfassende Bildung und seine aufserordentliche Arbeitskraft mit unerbittlichem Ernste und unerschöpflicher Liebenswürdigkeit und Güte der Befreiung der arbeitenden Klassen aus dem Elend, in das sie durch die wirtschaftliche Umwälzung gestürzt worden, und der Ersetzung des anarchischen Zustandes unserer Volkswirtschaft durch eine den Verhältnissen entsprechende Neuorganisation derselben geweiht hatte. Waren auch die Genossenschaften sein Ideal, so war ihm doch keine Bestrebung fremd, welche demselben Ziele, wenn auch auf andere Weise zu dienen suchte, und alle solche Bestrebungen erhielten seine Unterstützung. Nur denen trat er als erbitterter Feind gegenüber, die unter dem Schein der Fürsorge für die Arbeiterklasse das eigentliche Ziel der Arbeiterbewegung, die Erziehung der Arbeiter zu selbständigen Menschen und freien, gleichberechtigten Bürgern zu eskamotieren suchten, oder deren Agitation nicht zur sittlichen Hebung der Arbeiterklasse, sondern zu ihrer Verrohung zu führen in Aussicht stellte.

Die Arbeit Ludlow's in der christlich-sozialen Bewegung hatte ihn mit allen hervorragenden Persönlichkeiten der englischen Arbeiterbewegung — soweit sie sonst auseinandergingen — in freundschaftliche Beziehung gebracht. So war er nicht nur der intime Freund des Oweniten Lloyd Jones, sondern auch der langjährige Berater der Leiter der Londoner Gewerkvereine und der rückhaltlose Förderer der auf die Bestrebungen der christlich-sozialen Arbeiterfreunde folgenden Bestrebungen der Positivisten. So wurden denn auch Dr. Engel und mir durch ihn bei Bereisung des Nordens von England nicht nur die Thüren aller Genossen-

schafter geöffnet, sondern, nachdem ich nach der Rückkehr Engel's zu weiteren Studien in England blieb, trat ich durch ihn in freundschaftliche Beziehungen zu Maurice, Thomas Hughes, Furnivall und Vansittart Neale, wurde der fast tägliche Genosse von Lloyd Jones, geriet durch diesen in den innigsten Verkehr mit Wm Newton, Allan, Applegarth, Guile, Odger und in das freundschaftlichste Verhältnis zu den Positivisten Frederic Harrison, Prof. Beesly und Henry Crompton. So wurde ich denn bald ein lebhafter Teilnehmer an jenem Zusammenwirken von Männern, welche das vorliegende Buch als die Junta bezeichnet, welche zu Ende der sechsziger und Anfang der siebziger Jahre die Führung der englischen Gewerkvereinsbewegung in der Hand hatte. Während sieben Monaten wurde ich in fast täglichen Erörterungen in alle Einzelheiten der Arbeiterfrage eingeführt; alle Dokumente, welche für Vergangenheit und Gegenwart der Gewerkvereine Bedeutung hatten, wurden mir mitgeteilt; zu allen Versammlungen und Beratungen wurde ich mitgenommen, und bald war ich imstande, meinen Lehrern durch eigene Arbeiten ihre Mühe lohnen zu können. Allan, der Generalsekretär der Maschinenbauer, öffnete mir das Archiv seiner Gesellschaft, das ich in Ordnung brachte. Auf Grund seiner spärlichen Dokumente war ich nun imstande, eine Geschichte der Gesellschaft zu schreiben, und wo die Dokumente Lücken liefsen, konnte vielfach die persönliche Erinnerung Newton's und Allan's das Fehlende ergänzen oder das Dunkle aufklären. Dann ging ich in der Erforschung der Gewerkvereinsgeschichte Schritt für Schritt zurück. Aber bald schien mir das Wichtigste die Entstehung derselben zur Zeit der Auflösung der alten gewerblichen Ordnung. Das britische Museum lieferte zu ihrer Erforschung die nötigen Quellen, und allmählich führte mich die Untersuchung von einem Jahrhundert zum andern zurück bis ins Mittelalter. Dies machte denn auch gelegentlich die Benutzung des City-Archivs nötig, wenn dieses meist auch nur in der Bestätigung einiger Notizen Ausbeute bot. Aber bald war ich imstande, meinen Freunden mit dieser oder jener Mitteilung aus der Gewerkvereinsgeschichte einen Dienst zu erweisen, wofür ich andererseits vor der definitiven Feststellung wichtiger Dokumente, wie z. B. des Minderheitsberichts der königlichen Gewerkvereinskommission, um meine Meinung gefragt wurde.

Im Mai 1869 war ich genötigt, nach Deutschland zurückzukehren. Ich zog mich mit meinen Materialien nach Aschaffenburg

zurück, um sie dort in der Stille aufzuarbeiten. Aber kaum war ich daheim, so trat die stürmische Zumutung meiner englischen Freunde an mich heran, an Stelle des verstorbenen Toulmin Smith eine Einleitung über die Entwicklung des Gildewesens zu schreiben. Ich lehnte energisch ab. Aber bedrängt, die viele mir erwiesene Freundschaft durch einen entsprechenden Dienst zu vergelten, gab ich endlich nach. Die Aufgabe war an sich eine schwierige, für mich eine doppelt schwierige. Denn nicht nur, dafs es keine ordentliche Munizipalgeschichte Englands gab, fehlte es mir in Aschaffenburg vielfach an entsprechenden litterarischen Hülfsmitteln. Ich stürzte mich in das Studium der deutschen Litteratur über Gildewesen, und indem ich das mir zustehende englische Material in die Darstellung verflocht, lieferte ich eine Uebersicht über die Entwicklung nicht des englischen Gildewesens, sondern des Gildewesens überhaupt und eine Darstellung der Entstehung der englischen Gewerkvereine mit Aufhören der alten zünftigen Ordnung. Bald darauf liefs ich dieser Arbeit eine Abhandlung in The North British Review folgen, in der ich unter dem Titel „das Wachstum eines Gewerkvereins" die Geschichte der Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer erzählte.

Der Erfolg dieser Schriften war grofs. Nicht nur dafs sie, wie mir Harrison später sagte, auf das Urteil der öffentlichen Meinung über die Gewerkvereine einen tiefgehenden Einflufs übten und zur Erreichung der gesetzlichen Anerkennung der Gewerkvereine zu Anfang der siebziger Jahre beitrugen, das ganze Gebiet der Gildegeschichte war für die englische Geschichtsschreibung und Nationalökonomie damit erst gewissermafsen entdeckt. Green, der Geschichtsschreiber des englischen Volks, schrieb in diesem Sinne eine glänzende Anzeige in The Saturday Review. Andere Besprechungen im ähnlichen Sinne folgten. „Sie wurden damals," sagte mir später Professor Ashley, „in Oxford vergöttert, um dann allerdings wiederum gekreuzigt zu werden." Allein in dem letzteren sehe ich keinen geringeren und weniger willkommenen Erfolg als in dem ersteren. Denn von meinem Essay datiert der Beginn einer eifrigen Erforschung der Gildegeschichte von Seiten der Engländer. Gar vieles wurde nun richtiger und besser dargelegt, als es mir mit meinen unvollkommenen Hülfsmitteln möglich gewesen. Es kamen nach dem Vorgang Ochenkowski's verschiedene Schriften von Ashley, Cunningham und anderen, die mich da und dort korrigierten, bis schliefslich der Amerikaner C. Grofs in einem auf umfassendem Studium beruhenden Werke,

The Gild Merchant, meine Grundauffassung über das Gildewesen umzustürzen bemüht war. Dieses Werk gilt nunmehr als das mafsgebende für das englische Gildewesen im Mittelalter, wenn mir auch neuerdings wieder einige Verteidiger gegenüber seinen übertriebenen Angriffen in Ashley[1]) und anderen erwachsen sind. Ich selbst aber habe gegenüber diesen Angriffen bisher geschwiegen und zwar aus einem einfachen Grunde. Als nämlich das Werk von Grofs erschien, hatten sich meine eigenen Anschauungen auf Grund fortschreitender Studien bereits in erheblichem Mafse geändert. Ich selbst erkannte längst viele meiner Darlegungen über die Gilden in erheblichen Punkten nicht mehr als richtig an, und eben dies war der Grund gewesen, warum ich eine längst notwendig gewordene neue Auflage meiner „Arbeitergilden" verweigert hatte. Aber so sehr ich Grofs in vielen seiner Bemerkungen gegen mich Recht gab, seine eigene Auffassung halte ich für ebenso irrig wie die in den „Arbeitergilden" ausgesprochene. Indes bedarf es, um meine jetzige Auffassung darzulegen, vorerst des Abschlusses anderer Vorarbeiten, an dem ich durch meine laufende Berufsthätigkeit bis jetzt verhindert worden bin. Sobald diese Arbeiten vollendet sein werden, hoffe ich auch zu einer Revision der Frage auf Grund neu gewonnener Gesichtspunkte und Materialien zu kommen.

Allein so viel meine Darlegung der Entwicklung des mittelalterlichen Gildewesens in England bestritten worden ist, meine Darlegung der Entstehung und weiteren Entwicklung der englischen Gewerkvereine ist — von einigen ganz unerheblichen Korrekturen abgesehen — unangefochten geblieben. Aber selbstverständlich ist die Entwicklung seit 1872, dem Jahre des Erscheinens des zweiten Bandes der „Arbeitergilden", bedeutend fortgeschritten. Hier habe ich mich nun lange vergeblich nach einem Erben gesehnt, der die von mir begonnene Arbeit in besserer Weise fortführen würde. Die Aussichten, welche das 1886 erschienene Werk von Baernreither: „Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht" eröffnet hatten, haben sich leider bis jetzt nicht erfüllt. Das Werk von Schulze-Gävernitz über den sozialen Frieden hat in vielem eine ausgezeichnete Ergänzung und Fortsetzung der „Arbeitergilden" geliefert: aber da es in Anlage und Aufgabe viel umfassender ist, ist die Geschichte und

[1]) Vgl. Ashley, An introduction to English economic history and theory, London 1893, II. 103 und an anderen Stellen.

Theorie der Gewerkvereine darin selbstverständlich nicht in dem ganzen Umfang neu behandelt, wie sie es erheischt. Da erscheint nun wirklich endlich der erhoffte Ersatz und die Fortführung meines seit lange veralteten Werkes. Und niemand Besseren hätte ich mir als Nachfolger wünschen können als die durch Geist, Kenntnisse und aufopfernde Hingebung an die Sache gleich ausgezeichneten beiden Verfasser. Nach allen Richtungen wissenschaftlich geschult, stehen sie seit Jahren inmitten der englischen Arbeiterbewegung, haben die intimsten Beziehungen zu allen Arten von Bestrebungen innerhalb derselben, haben praktisch derselben bereits die erheblichsten Dienste geleistet und durch glänzende litterarische Leistungen — ich erinnere nur an das Buch der Mrs. Webb über die britische Genossenschaftsbewegung und an Sidney Webb's historische Abhandlung in den Fabian Essays in Socialism — ihre hervorragende Befähigung zur Lösung der gestellten Aufgabe bewiesen.

Was die Verfasser in dem vorliegenden Bande liefern, ist zunächst eine Geschichte der Gewerkvereine seit Beginn des 18. Jahrhunderts. Mit unermüdlicher Gründlichkeit haben sie dabei alles irgend erreichbare Material herangezogen. Nicht nur jede Thatsache, sondern auch jede Broschüre und noch so verschollene Zeitung findet bei ihnen Berücksichtigung. Dabei wird jedweder Autor mit weitgehendster Objektivität von ihnen anerkannt. Sie haben durchweg ein wohlthuendes Bestreben, sowohl allen praktischen Bestrebungen als auch den verschiedenen litterarischen Leistungen heute häufig ganz vergessener Vorgänger gerecht zu werden, Besonders verdienstlich ist dabei die Behandlung der schwierigen Periode von 1825—1850. Als ich meine Geschichte der englischen Gewerkvereine schrieb, war es mir unmöglich, diese Zeit für mehr als einen Gewerkverein zu behandeln; denn ich kannte zwar die wichtigsten allgemeinen Gewerkvereins-Bestrebungen jener Periode, aber es fehlte mir zu sehr an Material, um die Darstellung derselben für die Gesamtheit der Gewerkvereine wagen zu können. Unsere Verfasser haben zum ersten Mal diese Periode für die Gesamtheit der englischen Gewerkvereine zur Darstellung gebracht. Dabei ist rühmend zu betonen, dafs sie auch für die neueste Zeit, in der sie selbst vielfach als Partei in der Gewerkvereinsbewegung thätig gewesen, wenn sie auch ihren Parteistandpunkt nicht verhüllen, das Streben nach objektiver Würdigung entgegenstehender Bestrebungen und Thatsachen zeigen. So ist ein Werk geschaffen,

das nur den dringenden Wunsch hervorrufen kann, daſs ihm bald die in Aussicht gestellte Kritik der englischen Gewerkvereine folgen möge.

Nun bleibt der Mensch stets insofern ein undankbares Geschöpf, als er bei aller Anerkennung für das empfangene Gute doch noch Wünsche auf dem Herzen behält. Von diesem Gesichtspunkte bitte ich die folgenden Bemerkungen zu verstehen. Wenn ich noch Ausstellungen geltend mache, so geschieht es, weil die Verfasser uns verwöhnt haben, in manchem noch besseres von ihnen zu erwarten, als sie geleistet. Und zwar beziehen sich meine Ausstellungen sowohl auf das Ganze der Behandlung, als auf manche Einzelheiten.

Wer die Geschichte der britischen Genossenschaften von Frau Webb gelesen hat, wird als besonderen Vorzug derselben anerkennen, wie meisterhaft sie es verstanden hat, die Entwicklung des Genossenschaftswesens mit der gleichzeitigen wirtschaftlichen, politischen, geistigen und sozialen Entwicklung in Verbindung zu bringen. Dadurch hat ihr Werk eine Anschaulichkeit, eine Wärme, ein Leben erhalten, welche dasselbe über eine reine Fachschrift hinausheben. In dieser Beziehung bleibt das vorliegende Buch hinter der genannten früheren Schrift etwas zurück. Hätte Frau Webb in ihrer meisterhaften Weise zu Beginn eines jeden Kapitels eine kurze Skizze der gleichzeitigen politischen, wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung Englands vorausgeschickt, so wäre damit das jeweilige politische und wirtschaftliche Entwicklungsstadium der Gewerkvereine viel verständlicher geworden. Die Beschränkung der Darstellung ausschlieſslich auf die Gewerkvereinsbewegung ohne gleichzeitige Berücksichtigung des allgemeinen Hintergrundes, auf dem sie sich abspielte, hat derselben das Licht vorenthalten, das meines Erachtens die folgende synchronistische Uebersicht (s. S. 84 und 85) auf die Gewerkvereinsentwicklung fallen läſst.

Ich möchte nun im Folgenden unter Berücksichtigung der gleichzeitigen politischen, wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung Englands eine kurze Uebersicht über die Entwicklung der englischen Gewerkvereine auf Grundlage des Webb'schen Werkes geben. Bei dieser Gelegenheit werde ich denn auch verschiedene Ausstellungen, die ich im Einzelnen zu machen habe, zur Geltung bringen.

Die Verfasser weisen mit Nachdruck die Vorstellung zurück, als handle es sich bei den Gewerkvereinen um die direkten Nachkommen der Zünfte.

Als ich vor 25 Jahren meinen Essay schrieb, herrschte diese Vorstellung bei Freunden und Feinden der Gewerkvereine. Auch konnte sie sich zu ihrer Begründung auf mancherlei Züge berufen, welche diesen mit den vergangenen Zünften gemein sind. So auf das Solidaritätsprinzip, das Alle für Einen einstehen läfst, auf das Ueberwiegen des Interesses der Gesamtheit gegenüber dem Interesse des Einzelnen, auf das Streben nach Sicherung eines Minimaleinkommens für ihre Mitglieder (Lohnminimum), auf die Begrenzung der Lehrlingszahl, auf die Beschränkung der Beschäftigung auf richtig ausgelernte Arbeiter, auf den Ausschlufs aller nicht zur Gemeinheit Gehörigen von der Arbeit u. dgl. m. Einige Schriftsteller behaupteten sogar, die Gewerkvereine seien dadurch entstanden, dafs die Meister sich allmählich aus den Zünften zurückzogen und diese somit zu blofsen Arbeiterorganisationen wurden.

Diesen Anschauungen bin ich bereits in meinem Essay[1] und noch etwas ausführlicher in meinen Arbeitergilden entgegengetreten.

Allein so sehr ich mich der Bekräftigung dieser meiner Ausführungen durch die Verfasser freue, im übrigen ist das Kapitel des vorliegenden Buches, gegen das ich die meisten Einwendungen zu erheben habe, das erste, und zwar enthält gleich die erste Seite die Behauptungen, gegen die sich meine Einwendungen richten. Die Verfasser beginnen nämlich ihre Darstellung mit

[1] So dankbar ich den Verfassern dafür bin, dafs sie der Behauptung, ich lasse die Gewerkvereine aus den Zünften entstammen, energisch entgegengetreten sind, möchte ich doch, um ein Mifsverständnis eines Wortes auf S. 12 zu verhüten, betonen, dafs ich dies nicht erst bei „erneuter Betrachtung" (Reconsideration) in meinen Arbeitergilden gethan habe, sondern dafs es bereits in meinem Essay, S. 102 heifst: „But the fact is that in no one single instance did such a with-drawing of the masters from the craft-gild, leaving it to the workmen alone, ever take place . . . and when calling them (the Trade Unions) the successors of the old Gilds, J did not mean to designate them as continuations of the Craft-Gild, nor do J think that their descent from these now certainly antiquated societies could justify their existence." Desgleichen habe nicht ich, „wie Schanz", die Gewerkvereine mit den Gesellenbruderschaften in Verbindung gebracht, sondern das vier Jahre nach den „Arbeitergilden" erschienene Buch von Schanz thut dies, wie ich es vorher gethan.

Synchronistische Uebersicht zur Entwicklung der englischen Gewerkvereine.

Politische Stadien der Entwicklung der englischen Gewerkvereine.	Gleichzeitige politische Entwicklung Englands.	Gleichzeitige wirtschaftliche Entwicklung Englands.	Welche Arbeiterklasse tritt in der Gewerkvereinsbewegung jeweilig besonders hervor?	Charakter der wirtschaftlichen Politik der Gewerkvereine.	Freunde und Helfer der Gewerkvereinsbewegung.
1. 18. Jahrh. bis 1799. Polizeilich halb verboten, halb geduldet; im ganzen verachtet.	Aristokratisch-patriarchalische Herrschaft der Grundbesitzer.	England im Innern überwiegend Agrarstaat; grofser Aufschwung des Aufsenhandels. Das Gewerbe ist noch überwiegend Handwerk und Hausindustrie; seit 1760 Beginn des Fabrikbetriebs.	Gesellen und hausindustrielle Arbeiter.	Zünftige Politik.	Einige wenige wohlwollende Anhänger der alten Zeit.
2. 1799—1824. Zeit der Proskription durch d. Gesetzgebung. Drakonische Koalitionsverbote.	Zeit der Demagogenverfolgungen.	Absterben d. gewerblichen Betriebsformen des Handwerks u. der Hausindustrie. Aufschwung des Fabrikbetriebes.	Untergehende hausindustrielle Arbeiter.	Zünftige Velleitäten. Kampf gegen die fortschreitende gewerbliche Technik. Zerstörung der Maschinen.	Nur Feinde, aufser Lord Byron.
3. 1824. Beseitigung der Koalitionsverbote.	Aussterben des Geistes der Demagogenverfolgungen.	Beginn des Kampfes zwischen Grofsindustrie und Grofsgrundbesitz.	Die Arbeiter aller durch die Umgestaltung der Technik revolutionierten Betriebe und die der neu aufkommenden noch ungeordneten Betriebsformen.	Die zünftlerischen Gedanken sind noch überwiegend. Nur erst bei einzelnen Arbeitern beginnen sich die wirtschaftlichen Anschauungen zu modernisieren.	Ricardo, Hume, Place, Macculloch.

4. 1825 1850.					
Die Koalitionsfreiheit bleibt bestehen, wird aber mit juristischen Fallstricken eingeengt Thatsächliche Verfolgung der Gewerkvereine durch Gerichte u. Verwaltung. Intensives Mifstrauen d. Arbeiter gegen den Staat.	Zeit des Kampfes um die Parlamentsreform. Seit 1832 Herrschaft der Bourgeoisie.	Sieg d. Grofsindustrie über den Grofsgrundbesitz. 1846 Sieg des Freihandels.	Textilarbeiter, Grubenarbeiter, allmähliche Ausbildung der Organisation der Maschinenbauer.	Fehlschlagen der Versuche, die Lage der Arbeiter durch Koalitionen zu bessern, da die Organisationen noch zu mangelhaft. Revolutionäre wirtschaftliche Strömungen. Owen. Chartismus. Beginn der Forderung nach planmäfsiger Regelung der Produktion.	Die Radikalen.
5. 1850—1874.					
Der Kampf um gesetzlichen Schutz und gesetzliche Anerkennung. Gewerkvereinsprinzip: Ausschlufs aller Politik.	Zeit des Kampfes um weitere Ausdehnung des Wahlrechts. Die Parlamentsreform v. 1867 bringt den Arbeitern das Wahlrecht.	Grofser wirtschaftlicher Aufschwung des Landes.	Die Maschinenbauer schaffen das „neue Muster" der Gewerkvereine. Nachahmung desselben durch andere Gewerkvereine, namentlich in den Baugewerben. Neuorganisation der Grubenarbeiter.	Rückkehr zu den Grundlagen der bestehenden Wirtschaftsordnung. Festhalten an zünftigen Resten, soweit sie geeignet scheinen, eine planmäfsige Regelung der Produktion herbeizuführen und ein Lohnminimum zu sichern. Versuch mit der verbesserten individualistischen Nationalökonomie. Die Lohnfondtheorie fällt. Einigungsämter. Lohnskala.	Die christlichen Sozialisten und die Positivisten.
6. 1874—1889.					
Die Gewerkvereine sind gesetzlich anerkannt und werden gesellschaftlich anerkannt.	1884 weitere Ausdehnung des Wahlrechts.	Zeit der tiefsten wirtschaftlichen Depression.	Gruben- und Eisenarbeiter. Arbeiter d. Baumwollindustrie.	Teilweises Ungenügen dieser Versuche unter dem Einflufs der Krisis. Ringende Bestrebungen.	Liberale und Konservative.
7. Seit 1889.					
Politischer Machtfaktor.	Steigender Einflufs d. Arbeiterklasse.	Wirtschaftlicher Aufschwung, indes nur von kurzer Dauer.	Ungelernte Arbeiter.	Erneutes Einlenken in gesetzliche Bahnen. Starkes Wiederhervortreten des Verlangens nach planmäfsiger Regelung der Produktion.	Alle Parteien im Wetteifer.

einer Definition. „Ein Gewerkverein“, so schreiben sie, „ist eine dauernde Verbindung von Lohnarbeitern zum Zweck der Hochhaltung und Verbesserung von Arbeitsbedingungen.“ Hierauf fahren sie fort, dafs sie vor dem 18. Jahrhundert auf den britischen Inseln nichts fänden, was unter diese Definition passe.

Nun will ich von der Prüfung der Trefflichkeit dieser Definition zunächst absehen. Es scheint mir, dafs, wo es sich um Institutionen handelt, die nicht dem schöpferischen Akt eines Gesetzgebers entsprungen, sondern organisch gewachsen sind, man besser thut, sie erst nach statt vor der Vorführung ihres Wachstums zu definieren. Ich will mich daher auch erst am Schluss dieser Abhandlung mit der Prüfung dieser Begriffsformulierung beschäftigen, sowie mit der Frage, worin etwa eine Gemeinsamkeit der Gewerkvereine mit den alten Gilden besteht. Aber selbst wenn sich dann zeigen sollte, dafs die Definition eine nach jeder Richtung befriedigende wäre, ist es wissenschaftlich bedenklich, bei der Untersuchung des Entstehens einer Institution mit einer scharfen Definition zu beginnen, um Alles, was nicht in deren Rahmen pafst, unberücksichtigt lassen zu können. Damit entsteht die Gefahr, dafs eine Reihe von Entwicklungsübergängen aus der Betrachtung ausgeschlossen werden und damit die ersten Keime der Entwicklung im Dunkel bleiben.

Wie berechtigt diese Bemerkung ist, zeigen uns sofort die Consequenzen, welche die Verfasser aus ihrer Begriffsbestimmung ziehen. Nach der Behauptung der Verfasser hätte es nämlich, wie gesagt, vor dem 18. Jahrhundert auf den britischen Inseln keine dauernde Verbindung von Lohnarbeitern zum Zweck der Hochhaltung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen gegeben. Dies wäre angesichts dessen, was wir über solche Verbindungen vor dem 18. Jahrhundert auf dem Kontinent wissen, eine solche Anomalie, dafs die Verfasser uns eine eingehende Erklärung derselben zu geben verpflichtet gewesen wären. Die ganze Behauptung erscheint indefs als nicht richtig; sie ist nichts anderes als die Folge einer falschen, weil viel zu engen historischen Methode.

In begreiflicher Reaktion gegen vorausgegangene Geschichtskonstruktionen leiden heute viele unserer Historiker an dem Fehler, nur das annehmen zu wollen, was die Quellen selbst mit unzweideutigen Worten aussprechen. Und gewifs, die Uebereinstimmung mit den Quellen bleibt die erste und letzte Forderung an jede historische Darstellung! Aber heifst das etwa, dafs wir

nur das für wahr annehmen dürfen, was die Quellen mit dürren Worten direkt aussprechen? Bei der notwendigen Lückenhaftigkeit unserer Quellen — gerade auf wirtschaftlichem Gebiete — blieben uns alsdann gerade die wichtigsten Vorgänge ganz unverständlich. So habe ich vor nicht lange darauf hingewiesen,[1] dafs die meisten Flachsspinner und Leineweber in Schlesien im vorigen Jahrhundert Hörige gewesen sein müfsten, wenn anders die von Zimmermann berichteten Verhältnisse im schlesischen Leinengewerbe verständlich sein sollten. Da die von Zimmermann benutzten Quellen diese Hörigkeit aber nirgends direkt aussprechen, wurde ich wegen des Leichtsinns, einen solchen Einfall zu veröffentlichen, aufs heftigste angegriffen. Darauf forschte ich weiter, und siehe, es gelang mir, aus anderen quellenmäfsigen Zeugnissen einen Nachweis zu führen,[2] der auch meine Gegner von der Richtigkeit meiner früheren Schlufsfolgerungen überzeugt haben dürfte. Nun war die Hörigkeit der meisten schlesischen Leinenarbeiter im vorigen Jahrhundert etwas Offenkundiges — gerade deshalb ja haben sie die Quellen nicht ausdrücklich erwähnt — und die Zeit, da diese Hörigkeit bestand, liegt noch kein ganzes Jahrhundert zurück. War aber sie schon in Vergessenheit geraten, so liegt auf der Hand, dafs es völlig unstatthaft ist, aus dem Mangel an ausführlicheren Berichten, die uns über gewerkvereinsähnliche Verbindungen der englischen Arbeiter vor dem 18. Jahrhundert erhalten sind, nach dem Prinzip quod non est in actis non est in mundo den Schlufs zu ziehen, solche Verbindungen habe es nicht in England gegeben. Man bedenke doch, dafs es sich um Verbindungen unter Angehörigen der niedrigsten Klasse der Bevölkerung handelte; dafs es Niemanden gab, der ein Interesse gehabt hätte, über das Thun und Treiben dieser Verbindungen besonders zu berichten; dafs dagegen alle diese Verbindungen von den Herrschenden wo nicht als verächtlich, so doch als verdächtig behandelt wurden, und dafs sie daher allen Anlafs hatten, sich unter fremdartigen Hüllen zu verstecken, ihr Thun geheim zu halten und die Spuren desselben zu verwischen. Erwägt man all' dies, so wird man zu-

[1]) Ueber den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1893, I 318 ff.

[2]) Ueber den Einflufs der Grundherrlichkeit und Friedrichs des Grofsen auf das schlesische Leinengewerbe. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1894, II 295 ff.

geben müssen, dafs es nur zu wohl begreiflich ist, wenn uns von diesen Verbindungen nur dann berichtet wird, wo ihr Thun mit dem Interesse der Herrschenden einmal in einen störenden Konflikt geriet. Man erwäge ferner, dafs gerade die Verfasser in dem vorliegenden Buche (p. 191) berichten, dafs von den Dokumenten, auf Grund deren ich vor 25 Jahren die Geschichte der Gewerkvereine der Maschinenbauer vor 1850 schrieb, heute nichts mehr vorhanden ist. Nun habe ich nicht nur alle diese Dokumente in der Hand gehabt, sondern besitze noch heute meine daraus gefertigten, bis ins Einzelne gehenden Auszüge. Gewifs war es ein Zufall, dafs ich, ein Fremder, kam, diese Akten durchzusehen, auszuziehen und zu bearbeiten. Angenommen, ich wäre nicht gekommen, hätten die Gewerkvereinsorganisationen der Maschinenbauer deshalb nicht schon seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts existiert? In der That, erwägt man, dafs einerseits Furcht, andererseits Lässigkeit und Nichtachtung zu massenhafter Zerstörung der Spuren der regelmäfsigen Thätigkeit der früheren Gewerkvereinsorganisationen geführt haben müssen, so reichen die vereinzelten Bemerkungen der Quellen über sporadische Störungen der Ruhe der Herrschenden durch das Auftreten vereinter Arbeiter vollkommen aus, um überall da zum Schlufs auf die Existenz dauernder Vereinigungen zu berechtigen, wo die sonstigen gewerblichen Verhältnisse derartige waren, dafs sie in England ebenso wie auf dem Kontinent die Existenz besonderer Arbeiterorganisationen geradezu forderten.

Ich meine, die Verfasser könnten sich dieser Schlufsfolgerung selbst nicht entziehen, nachdem sie meinen Gedanken aufgenommen, dafs besondere Verbindungen der Arbeiter zur Wahrung ihrer Sonderinteressen überall in dem Augenblicke entstehen, da eine Trennung der Interessen der Arbeiter als einer Klasse von denen der Arbeitgeber stattfindet, und nicht durch eine besondere Gesetzgebung für diese Interessen gesorgt wird.

Mit Recht heben die Verfasser hervor, dafs diese Trennung der Interessen nicht erst nach dem Auftauchen des Maschinenbetriebs und des Fabriksystems auftritt; dafs die Koalitionen in England weit früher sind, als das Fabriksystem; dafs eine Masse lebenslänglicher Lohnarbeiter also auch auf anderem Wege als durch das Fabriksystem entstanden sein müsse. Aber sie gehen bei der Forschuug nach der Entstehung einer solchen Klasse lebenslänglicher Lohnarbeiter noch immer nicht weit genug zurück. Die Trennung des Arbeiters vom Eigentum an den Produktions-

instrumenten, worin sie mit Recht die Ursache der Klassendifferenzierung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erblicken, fand nämlich nicht blos statt aus technischen und wirtschaftlichen, sondern schon früher aus rechtlichen Ursachen. Die zahlreichen Nachrichten über englische Arbeiterkoalitionen vor dem 18. Jahrhundert geben uns auch für England hierfür ausreichende Belege.

Vergegenwärtigen wir uns kurz, in welcher Weise vor dem 18. Jahrhundert das Gewerbe in England betrieben wurde.

Wir finden zwei Arten von gewerblichen Betriebsformen: das Handwerk und die Hausindustrie.

Das Handwerk ist die ältere Betriebsform. Es hat seinen Sitz in den Städten und ist zünftig organisiert. Wir finden in England wie überall die üblichen Entwicklungsstufen des Handwerkers: den Lehrling, den Knecht oder Gesellen und den Meister. Nun haben die Verfasser gewifs ganz Recht, wenn sie meinen, so lange der Stand des Knechts oder Gesellen nur eine Durchgangsstufe zur Meisterschaft und nicht ein Lebensberuf war, hätten etwaige Mifsstände in der Lage der Gesellen noch nicht zu einem Klassengegensatz und zu besonderen Klassenorganisationen führen können. Allein um die Mitte des 14. Jahrhunderts, zur Zeit, da die Zünfte überall, sei es die Herrschaft in den Städten, sei es mafsgebenden Einflufs auf das Stadtregiment erlangt hatten, ist es wenigstens in den reicheren Zünften nicht mehr richtig, dafs jeder Knecht oder Geselle auch Meister wird. Die Meister beginnen ihr Gewerbe gegen die Konkurrenz neuer Genossen zu schützen, — namentlich seitdem die Flucht der Hörigen nach den Städten in umfassendem Mafse begonnen. Auf dem Kontinent werden die so Eingewanderten bald als blofse Schutzverwandten, d. h. als Minderberechtigte, aufgenommen und diese in den Vorstädten angesiedelten Pfahlbürger bilden den ersten Ansatz zur Entstehung eines gewerblichen Proletariats. Denn waren sie den aufblühenden Zünften auch als Arbeitskräfte willkommen, so doch nicht als künftige Konkurrenten. Und so kam nun eine rechtliche Bestimmung nach der anderen, welche die nicht als Meistersöhne geborenen Aermeren, die nicht dazu gelangten, eine Meisterstochter oder Meisterswittwe zu heiraten, von der Meisterschaft ausschliefsen mufsten. Gleichzeitig finden wir, dafs die Knechte von den Trinkstuben der Zunft ausgeschlossen werden, dafs sie bei Prozessionen und anderen kirchlichen Schaugeprängen von den Meistern sich absondern müssen, kurz es tritt zunächst in allen sozialen Beziehungen eine Diffe-

renzierung hervor. Die Rückwirkung derselben war die Organisation besonderer Bruderschaften der Knechte. Ihre ersten Aufgaben waren rein gesellige. Man errichtete eigene Trinkstuben, sorgte für besondere Gottesdienste, traf Anstalten zu besonderer Fürsorge für die in Noth gerathenen. Allein bald erstreckte sich der Einflufs der eingetretenen Sonderung auch auf die Arbeitsverhältnisse der Knechte. Es taucht das Trucksystem auf; schon damals versuchte man, die Knechte durch Vorschüsse zu fesseln, um sie besser in der Hand zu haben; schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden sich Versuche der Meister, durch Verwendung von Lehrlingen an Stelle von Knechten, diese zu drücken. Die Zünfte werden immermehr zu Assoziationen blos der Meister, welche die Gesellen wie Instrumente benutzen. Und gegenüber dieser einseitigen Interessenpolitik der Meister wurde die Bruderschaft zu geselligen, kirchlichen und Unterstützungszwecken zum Mantel, unter dem sich ein Verband zur Wahrung der wirtschaftlichen und der übrigen Standesinteressen der Knechte verbarg. Dementsprechend kann es auch nicht Verwunderung erregen, wenn bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Meister lebhaft klagen, dafs die Knechte ihre Bruderschaften zur Verabredung von Lohnsteigerungen benutzten und diese Bruderschaften zu unterdrücken versuchen. Indes ohne Erfolg. Die Bruderschaften bleiben als besondere Organisationen der Knechte bestehen, werden als solche sogar anerkannt und in die Zünfte eingegliedert, und dienen schliefslich unter der Oberaufsicht der Zünfte der Wahrung der besonderen Klasseninteressen der Knechte oder Gesellen.

Fragen wir aber, worauf die Ansprüche der damaligen Knechte oder Gesellen gerichtet waren, so handelte es sich damals allerdings noch nicht um die modernen Postulate der Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter und die Anerkennung gleicher Ehre für beide. Solche Gedanken lagen jener Zeit vollständig fern. Für die ganze Zeit charakteristisch war vielmehr die allgemeine Anerkennung einer kunstvollen Hierarchie der Klassen und das Streben nur nach möglichster Ehre der Klasse, da Niemand für sich persönlich, sondern nur insoweit es der Klasse, der er angehörte, zukam, Ansprüche erheben konnte. Entsprechend dem Geist der Zeit strebt man nach Anerkennung eines besonderen Gesellenrechts und nach einer besonderen Standesehre der Gesellen als Schutz gegen Willkür und Mifsachtung. Dieses Streben umgab sich dann mit einer Fülle von

Formen, auf deren Innehaltung streng bestanden wurde, und die schliefslich in die läppischsten Zeremonien und Gebräuche ausarteten.

Mit der Entwicklung der modernen Wirtschaftsweise machten diese von den Bruderschaften getragenen Ansprüche der Knechte oder Gesellen sich als ernstes Hemmnis des aufstrebenden modernen Unternehmertums fühlbar. Ueberall werden die überkommenen Ordnungen verletzt. Und nun entwickeln sich die alten Bruderschaften allmälig zu modernen Gewerkvereinen. Wenn Herr und Frau Webb in ihrem Buche als „Hauptzweck des Gewerkvereins den Schutz der Lebenshaltung, d. h. den organisierten Widerstand gegen jede Neuerung, die zur Verschlechterung der Lage der Lohnarbeiter als Klasse führen könnte“ bezeichnen, werden sie gar nicht umhin können, die alten Bruderschaften als Gewerkvereine anzuerkennen. Denn zur Zeit der Zünfte war ihr Hauptzweck der Schutz des Standesrechtes und der Standesehre der Knechte gegenüber den Meistern und allen übrigen Gesellschaftsklassen, und als nicht nur das Zunftwesen, sondern das ganze Ständewesen fiel und die Gleichberechtigung und der Contractus an Stelle des Status traten, verwandelte sich ihr Streben nach Schutz des besonderen Standesrechts in das nach Schutz der Lebenshaltung. Zuerst suchen sie diesen Schutz in der Anrufung der alten Ordnung, und, als deren Schutz ihnen versagt wird, in der Arbeitseinstellung.

Indem die Verfasser die Behauptung aufstellten, vor dem 18. Jahrhundert hätten sie keine Spur von ihrer Begriffsbestimmung des Gewerkvereins entsprechenden Arbeiterorganisationen in England gefunden, haben sie sich die Kenntnisnahme dieser interessanten Metamorphose der alten Bruderschaften in Gewerkvereine und damit nicht nur die Kenntnis einer der wichtigsten Entstehungsursachen der letzteren, sondern auch die Erklärung einiger der charakteristischsten Merkmale der ersten Gewerkvereine künstlich verschlossen.

Aber vielleicht werden sie mir erwidern, was ich von der Entstehung einer besonderen Arbeiterklasse und besonderer Gesellenorganisationen um die Mitte des 14. Jahrhunderts erzählt, treffe vielleicht für den Kontinent zu, nicht aber für England. Und damit komme ich zu dem, was ich oben über eine falsche, we zu enge historische Methode, gesagt habe. Sehen wir einmal zu, ob sich, so viel von der englischen Munizipalgeschichte auch jetzt noch unbekannt ist, nicht jetzt schon ausreichende An-

haltspunkte für die Annahme finden, dass es in England genau so wie auf dem Kontinent war.

1. Vor allem finden wir, dafs die englischen Handwerker genau um dieselbe Zeit wie auf dem Kontinent, d. h. im Laufe des 14. Jahrhunderts, zu mafsgebendem Einflufs auf das städtische Leben gelangten. In London war sogar schon unter Heinrich III. der Versuch gemacht worden, das Wahlrecht zu den städtischen Aemtern den Zünften zu übertragen.[1]) Der Versuch war mifslungen. Allein gewisse vom Könige bestätigte Beschlüsse der Londoner Bürger aus dem 12. Jahre Eduards II. sind ein Beweis, dafs die Zünfte unter diesem Könige nicht nur als städtische Organisationen anerkannt waren, sondern auch bereits eine bevorzugte Stellung einnahmen. Denn diese Beschlüsse bestimmen nicht nur, dafs, wie schon früher, die Zurücklegung der Lehrzeit in einer Zunft zum Bürgerrecht führen solle, sondern dafs jeder Angehörige einer Zunft das Bürgerrecht von London erhalten soll, wenn sechs Zunftgenossen für ihn gutsprächen; allen übrigen konnte nur kraft eines Beschlusses der Communitas das Bürgerrecht erteilt werden.[2]) Somit gab die Zugehörigkeit zu einer Zunft schon beinahe das Bürgerrecht. Unter Eduard III. aber wurden die Zünfte auch formell als die Organisationen der Londoner Bürger anerkannt. Bis zum Jahre 1375 nämlich wurden die Stadtbehörden und die Vertreter der Stadt im Parlament von den Haushältern (was damals identisch mit Hausbesitzern war) der einzelnen Wards (Stadtbezirke) gewählt. Allein als John Warde Bürgermeister war, also im Jahre 1375, beklagte sich die Communitas der City bitter über das Regiment mehrerer Bürgermeister und Elterleute.[3]) Ohne Rücksicht auf ihren Eid und die Bedürfnisse der Stadtangehörigen hätten dieselben je nach dem eigenen Vorteil nach Belieben Ordonnanzen erlassen und wieder aufgehoben. Die Reicheren der Kommune hätten sie nicht zu Rate gezogen; aber um ihr Vorgehen zu decken, hätten sie kleine Leute, die in Stadtgeschäften weder erfahren gewesen seien noch auch ihnen zu widersprechen gewollt und gewagt hätten, zum Rate zusammengerufen und dann behauptet, ihre Mafsnahmen, so

[1]) Vgl. Gneist, Geschichte des Selfgovernment in England, 1863, S. 202.

[2]) Liber Custumarum, ed. Riley, London 1860, I, 269, 270. Vgl. dazu auch Liber Albus, ed. Riley, London 1859, I, 495.

[3]) Nach dem im Letter Book H., fol. 45b und 46 enthaltenen Berichte, von mir veröffentlicht im 34. Bande der Tübinger Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 1878, S. 270 ff.

schädlich dieselben dem Volke auch gewesen, seien alle unter Zustimmung der Kommune erlassen. Hierdurch seien die Angehörigen der Kommune an Leib und Gut schwer geschädigt worden. Infolge dieser Beschwerde wurde u. a. als Mittel, um die Wiederkehr der beklagten Mifsstände zu verhindern, durch eine Ordonnanz in demselben Jahre das städtische Wahlrecht den Zünften verliehen und die Verbindlichkeit der Anordnungen der Bürgermeister und Elterleute von der Zustimmung der Mehrheit der Zünfte abhängig gemacht; jedoch so, dafs die reicheren und gröfseren Zünfte mehr Einflufs als die kleineren erhielten. Allein nicht lange blieb es bei dieser Ordnung der Dinge. Bei den Wahlen kamen mehrmals arge Gewaltthätigkeiten vor. Insbesondere ereigneten sich solche 1386, indem der damalige Bürgermeister, Sir Nicholas Brembre, ein Grocer, am Abend vor der Bürgermeisterwahl durch bewaffnete Anhänger die Gildhalle besetzen liefs, um seine Wiederwahl am darauffolgenden Tage zu sichern. Und wirklich setzten die Grocers gegen den Willen der ganzen City seine Wiederwahl durch. Darüber beklagten sich mehrere Optimaten[1],) und darauf wurde den Zünften das Recht, die Stadtbehörden zu wählen, 1386 wieder genommen und den Wardversammlungen zurückgegeben.[2]) Dagegen behielten die Zünfte noch weitere 84 Jahre das Recht, die Vertreter Londons im Parlamente zu wählen.[3]) Und wenn ihnen das formelle Wahlrecht auch genommen war, so beherrschten sie doch thatsächlich noch Jahrhunderte lang die Londoner Wahlen und Stadtverfassung.[4])

2. Dafs zu derselben Zeit, da auf dem Kontinent die Flucht der Hörigen nach den Städten stattfand, das Gleiche in England vorkam, zeigen die Worte bei Glanvilla V, c 5: „Item si quis nativus quiete per unum annum et unum diem in aliqua villa privilegiata manserit, ita quod in eorum communiam, scilicet gyldam, tanquam civis receptus fuerit, eo ipso a villenagio liberabitur". Dies ist dieselbe Bestimmung, dafs Stadtluft frei macht, die auf dem Kontinent zur Flucht der Hörigen nach den Städten den Anlafs gab,

[1]) „Par cause qui compleint des plusours bonez genz de la ville, Liber Albus I, 462; „parvipendebantur majores a minoribus", Liber Albus I, 41.

[2]) Vgl. über diese Vorgänge Liber Albus I, 41 und 462—464; ferner Norton, Commentaries on the History, Constitution and chartered Franchises of the City of London, 3 ed. London 1869, S. 114—116.

[3]) Norton a. a. O.

[4]) Gneist a. a. O.

und wie wir da der energischen Auflehnung der Grundherren gegen diese Flucht begegnen, so finden wir auch in England in der Zeit da die Grundherren mafsgebend waren im Parlament — unter Richard II. und Heinrich IV. — Gesetze, welche die Einwanderung der Arbeiter in die Städte verhindern sollten.[1] Nun bin ich allerdings nicht imstande, anzugeben, ob die nach der Stadt eingewanderten Hörigen, ähnlich wie auf dem Kontinent, von den Städten nur als minderberechtigte Schutzgenossen aufgenommen wurden. Aber für unsere Zwecke genügt vollständig ein Statut der Londoner Stadtverwaltung von 1387, „dass von nun an kein Fremder als Lehrling eingetragen oder durch Zurücklegung einer Lehrzeit zum Bürgerrecht zugelassen werden solle, es sei denn er schwöre, dafs er ein Freier und kein Höriger sei“. Und wie Ashley eingehend dargethan hat,[2] zeigen die Zunftstatuten deutlich, dafs auch in England um dieselbe Zeit wie auf dem Kontinent eine Differenzirung innerhalb der Zünfte eintrat, die zur Entstehung einer besonderen Klasse lebenslänglicher Lohnarbeiter führen mufste. Bereits 1364 beschliefsen die Tuchmacher, „dafs keiner das Gewerbe betreiben solle, der nicht durch gemeinsamen Beschlufs der Zunft dazu zugelassen“. Desgleichen deutet auf diese Differenzirung nach meinem Dafürhalten die Bestimmung der Klingenschmiede von 1408: „Und dafs kein Angehöriger des genannten Gewerbes seinen Arbeitern das Geheimnifs seines Gewerbes so lehre, wie er es seinen Lehrlingen lehren würde“. Ich übergehe die übrigen von Ashley beigebrachten Belege, um nur noch die Einleitung zu einem Gesetze Heinrichs VIII. von 1536 (28. H. VIII. c 5) anzuführen, in der es nach Aufführung verschiedener gegen Handwerksmifsbräuche gerichteter Gesetze heisst, dass die Meister diese Gesetze zu umgehen suchten, indem sie von den Lehrlingen unmittelbar nach Vollendung ihrer Lehrzeit einen Eid auf das Evangelium verlangten, dafs sie sich niemals ohne besondere Genehmigung der Zunft als selbständige Gewerbetreibende niederlassen wollten. Damit haben wir den Höhepunkt des Mifsbrauchs der Gewerbeautonomie seitens der Zünfte. Dafs die Entstehung einer Klasse lebenslänglicher Lohnarbeiter mit Sonderinteressen die notwendige Folge war, läfst sich wohl nicht bestreiten.

3. Fehlt es somit auch in England nicht an denselben Vor-

[1] Vgl. Ashley II. 85, 88.

[2] Ashley II. 76 78, 84—106.

aussetzungen, die auf dem Kontinent zu besonderen Organisationen geführt haben und dazu notwendig führen mufsten, so hat es auch nie gänzlich an direkten Nachrichten über solche Organisationen in England gefehlt, und auch hier wiederum ist es Ashley[1]) der nachweist, dafs diese keineswegs Ausnahmen waren, dafs vielmehr auch in dieser Beziehung die englischen Zustände denen des übrigen westlichen Europa ähnlich waren.

Bereits 1303 wird den Knechten der Corduaner verboten,[2]) „irgend welche Versammlung zu halten oder Ordnung zu treffen, welche dem Gewerbe und dem gemeinen Volke zum Schaden gereichen könnte." Die Ordonnanzen der Tuchmacher von 1350 erzählen[3]), dafs bei Streitigkeiten zwischen einem Meister und seinem Knecht dieser zu allen Knechten desselben Gewerbes innerhalb der Stadt zu gehen pflege, und dafs sie dann „auf Grund von Vereinbarungen und Verschwörungen, die sie mit einander eingingen, bestimmen, dafs keiner von ihnen bei seinem eigenen Meister fortarbeite, bis jener Meister und Knecht sich gütlich verständigt hätten." Im Jahre 1383 wird sodann ein allgemeines Koalitionsverbot erlassen.[4]) Allein dasselbe blieb ohne Erfolg. Am 17. August 1387 verklagten die Zunftmeister der Corduaner die Schuhknechte, weil sie entgegen diesem Verbote eine Verbindung gegen die Zunft ins Leben gerufen hätten, und bei dem Verhöre stellte sich heraus, dafs sie einem Dominikaner Geld gegeben, damit er ihnen vom Papste eine Bestätigung ihrer Bruderschaft verschaffe, „so dafs Niemand bei Strafe der Exkommunikation oder noch gröfserer Strafe den Interessen der Bruderschaft entgegentreten dürfe."[5]) Aehnlicher Weise hatten die Sattlerknechte 1396 eine Bruderschaft mit besonderer Tracht, besonderen Versammlungen, kirchlichen Feiern und Totenmessen für ihre Mitglieder; aber die Meister behaupteten, diese Frömmigkeit sei nur Schein; die Hauptsache sei die Erzielung höherer Löhne, und während man früher einen Knecht für 40 Shilling oder 5 Mark jährlich und die Kost habe dingen können, sei nunmehr keiner unter 10 bis 12 Mark zu haben.[6]) Von nun an nehmen die Bestimmungen gegen widerspänstige Arbeiter in den

[1]) Vgl. Ashley II. 106—124.

[2]) Liber, Custumarum II. 541.

[3]) Riley, Memorials of London and London Life, London 1868. 247.

[4]) Riley, Memorials 480.

[5]) Riley, Memorials 495.

[6]) Riley, Memorials 542.

Londoner Zunftartikeln immer mehr zu.[1]) Der für uns interessanteste Fall aber ist der der Londoner Schneidergesellen, indem uns hier eine Verbindung der Lohnarbeiter von so langer Dauer entgegentritt, dafs selbst unsere Verfasser sie eigentlich als Gewerkverein gelten lassen müfsten. 1415 hören wir von Schneidergesellen, welche zusammen wohnten, Versammlungen und Konventikel hielten, eine besondere Tracht anlegten und den Leitern der Schneiderzunft die gröfsten Schwierigkeiten bereiteten. Trotz des erlassenen Verbots begegnen wir zwei Jahre später abermals der Bruderschaft dieser Schneidergesellen. Nun werden ihre Versammlungen nicht absolut verboten, sondern nur die vorgängige Genehmigung der Meister zur Voraussetzung gemacht.[2]) Dann schweigen die Quellen bis 1446. Da finden wir, dafs die Bruderschaft der Gesellen — genau so wie unsere deutschen Gesellenladen — als untergeordnete Genossenschaft in die Zunft eingegliedert worden ist. 1458 wird der Vorsteher dieser Bruderschaft erwähnt. Dann schweigen die Nachrichten wieder ein Jahrhundert lang. Aber 1569 finden wir die Gesellenbruderschaft der Schneider wieder ganz ähnlich wie die gleichzeitigen deutschen Gesellenladen organisiert, mit Vorstehern aus der Meisterschaft, die sie gemeinsam mit Beisitzern, die augenscheinlich von den Gesellen gewählt wurden, regieren.[3]) Ich will von den Belegen, die Ashley des Weiteren beigebracht hat, um die Allgemeinheit der Gesellenbruderschaften in England zu zeigen, keine weiteren hier anführen. Das Vorgeführte dürfte genügen. Die Auffassung unserer Verfasser bezüglich der englischen Gesellenbruderschaften ist aber um so erstaunlicher, als sie selbst aus dem 16. Jahrhundert noch einen weiteren Beleg für ihr Vorkommen beibringen: Im Jahre 1538 versammelten sich 21 Schuhknechte von Wisbech auf einem Hügel vor der Stadt und liefsen die Schuhmachermeister durch drei Sendboten zu einer Zusammenkunft entbieten, um höhere Löhne zu erlangen; sie drohten, „binnen Jahr und Tag solle Niemand in die Stadt kommen, für diesen Lohn zu dienen, ohne dafs sie einen Arm oder ein Bein von ihm haben wollten, es sei denn, dafs er einen Eid schwöre, wie sie ihn geschworen." Noch mehr Anstand erregt, wenn unsere Verfasser gegenüber einem Dokumente, das ich in meinem Essay[4])

[1]) Vgl. z. B. Riley, Memorials 563, 626, 634.

[2]) Riley, Memorials 609.

[3]) Ashley II 112, 113.

[4]) Auf S. 97; vgl. Arbeitergilden I 279 Note 351.

abgedruckt habe und das die Existenz eines regulären Bruderladens im Jahre 1666 zeigt, bezweifeln (S. 20), dafs derselbe gedauert habe, da Franklin, der 1725 als Setzer in London gearbeitet habe, ihn nicht erwähne, während sie selbst S. 66 sagen, dafs Franklin sowol diesen Bruderladen als auch seine Regeln erwähne.

4. Bereits aus dem über die Schneider im Vorstehenden Anführten geht hervor, dafs die Analogie der englischen Entwicklung mit der kontinentalen sich aber nicht nur in der Entstehung besonderer Gesellenbruderschaften seit Beginn der Differenzierung innerhalb der Zunft im 14. Jahrhundert zeigt, sondern auch in der Weiterentwicklung derselben: in der schliefslichen Eingliederung derselben als Unterorganisationen in die Zunft. Dies zeigt noch mehr die Weiterentwicklung der Schneider im 16. und 17. Jahrhundert. Dasselbe zeigen aber die übrigen Gewerbe, für die Ashley[1]) zahlreiche Belege beibringt; insbesondere aber zeigt uns dies auch die Geschichte der wichtigen Londoner Tuchmacherzunft. Ueberall zuerst das Verbot „unerlaubter Versammlungen, Bruderschaften, Ansammlungen und Aufläufe“ der Gesellen, um dann nach Jahrhunderten mit der Bestimmung zu enden: „Die Zunftvorsteher und ihre Beisitzer sollen den Vorsteher der Gesellenschaft erwählen; sie sollen die Gesellenschaft auf solche Weise regieren, wie dies in früheren Zeiten üblich gewesen.“ [2])

5. Nachdem so dargethan, dafs England dieselben Gesellenorganisationen wie der Kontinent gehabt hat, erscheint auch die auffallende Uebereinstimmung der Gebräuche der ersten englischen Gewerkvereine mit den Gebräuchen, wie sie in den deutschen Gesellenladen[3]) und im französischen Compagnonnage[4]) üblich waren, nicht mehr bedeutungslos. Die Verfasser sagen zwar, dieselben Gebräuche fänden sich bei allen englischen Hülfskassen (Friendly Societies), diese aber hätten sie von den Freimaurern, doch folgere Niemand daraus eine wesentliche Aehnlichkeit zwischen Hülfskassen, Freimaurern und Gewerkvereinen. Ganz richtig! Aber nicht von Aehnlichkeit, sondern von Ursprung

[1]) Ashley II 113—124.

[2]) Vgl. Herbert, The history of the twelve great livery companies of London, 1836, II 643 ff.

[3]) Vgl. Berlepsch, Chronik der Gewerbe II—IX.

[4]) Vgl. Agricol Perdiguier, Le livre du compagnonnage, 3. ed., Paris 1857. 2 Bände.

ist hier die Rede. Der Ursprung der Friendly Societies ist noch im Dunkel, und wer weifs, ob sie nicht auch aus den Bruderladen oder nach deren Vorbild sich entwickelt haben. Dafs die Freimaurer mit den Organisationen der alten Bauhandwerker zusammenhängen, ist eine allbekannte Sache; aber nicht diese Organisationen haben jene Gebräuche von den Freimaurern, sondern umgekehrt. Die ersten Gewerkvereine, die aber nichts anderes zu thun hatten, als an die Stelle des Kampfes um das besondere Standesrecht und die Standesehre der Gesellen den Kampf um die Lebenshaltung und die Gleichberechtigung zu setzen, um sich aus Gesellenladen in Gewerkvereine zu verwandeln, haben diese Gebräuche gewifs nicht auf dem Umweg der Nachahmung der Freimaurer, sondern direkt bezogen. Dafür spricht auch noch eines: die charakteristischste Unterstützung der alten Gesellenladen, die Unterstützung, die dem Wandernden auf der Suche nach Arbeit gewährt wurde, hiefs „das Geschenk"; genau so — Donation — heifst noch heute die charakteristischste Unterstützung der Gewerkvereine, die bei Arbeitslosigkeit.

Ist das zuletzt Ausgeführte an sich auch von untergeordneter Bedeutung, so scheint die dargelegte Uebereinstimmung der Gebräuche doch als eine nicht zu vernachlässigende Unterstützung der übrigen vorgeführten Beweise. Sie alle zusammen machen mir es unzweifelhaft, dafs die ersten Gewerkvereine die Gesellenladen waren, die bei Beginn der Differenzierung der Interessen von Meistern und Knechten ins Leben traten, zunächst um die besonderen Standesansprüche der Arbeiter zu wahren; als dann die alte zünftige Ordnung fiel, war das Vorbild für den modernen Gewerkverein da. Es trat nur an die Stelle des Kampfes um das Standesrecht der um die Lebenshaltung und Gleichberechtigung.

Aber nur den Rahmen, das Muster, den Geist haben die Gesellenladen der Zunftzeit den entstehenden Gewerkvereinen geliefert. Dagegen ist es nur in wenigen Gewerben, wie bei den Buchdruckern, vielleicht auch bei den Hutmachern[1]) und Schnei-

[1]) Bezüglich der Hutmacher möchte ich die Aufmerksamkeit der Forscher auf folgende Thatsachen lenken. Wir finden bei ihnen, wie ich (Arbeitergilden I, 106) gezeigt habe, bereits 1772 einen äusserst energischen Gewerkverein. Andererseits finden wir (vgl. Ortloff, Corpus Juris Opificiarii, 1804, S. 431), dafs die deutschen Hutmacher im 18. Jahrhundert auf ihrer Wanderschaft auch nach England gingen, und ferner ist der moderne Gewerkverein der deutschen Hutmacher aus alten Gesellenverbrüderungen hervorgegangen (vgl. Held, die deutsche Arbeiterpresse, 1873, S. 139).

dern wahrscheinlich, dafs ihre ersten modernen Gewerkvereine direkt aus alten Gesellenladen hervorgegangen. Wie der moderne Industriebetrieb sich zuerst nicht aus dem Handwerk, sondern aus der Hausindustrie heraus entwickelte oder in ganz neuen Industriezweigen seinen Ursprung nahm, so sind der klassische Boden der Entstehung der modernen Gewerkvereine nicht die Gewerbe, die bis dahin handwerksmäfsig, sondern diejenigen, die hausindustriell betrieben worden waren. Wann nimmt der Gewerkverein in ihnen seinen Anfang?

Die Hausindustrie war nicht zünftig geregelt. Sie wurde auf dem Lande betrieben und war eben deshalb auf das Land gezogen, weil sie da frei war von den Beschränkungen der Zünfte. Seit Eduard IV. hatten die Könige die Tuchmanufaktur durch die mannigfachsten Schutzmafsregeln zu treiben gesucht. Infolgedessen waren die Wollpreise gestiegen, war die Schafzucht in Bedenken erregendem Mafse an die Stelle des Ackerbaus getreten, war das kaufmännische Element in die Klasse der Grundeigentümer gedrungen. Bereits 1533 finden wir den Gedanken an ein Gesetz, „dafs Kaufleute ihr Vermögen stets im Handel und nicht im Ankauf von Land nutzbar machen und Handwerker ihr Gewerbe stets in den Städten betreiben und sie nicht verlassen und Landgüter pachten sollen." Mit dem Eindringen der Kaufleute in die Klasse der Grundeigentümer trat nämlich an Stelle der herkömmlichen Bewirtschaftungsweise das Streben nach dem gröfstmöglichen Gewinn. Viele kleine Bauernhöfe wurden zu einer einzigen Wirtschaft vereinigt, die Bauernhäuser wurden niedergelegt, das Ackerland in Weideland verwandelt, und auf diesen grofsen Landgütern fand dann neben der Schafzucht sofort auch die Wollverarbeitung statt.

Zuerst hatte die Gesetzgebung dieser Entwicklung, die sie durch ihr Schutzsystem doch selbst hervorgerufen hatte und fortwährend neu hervorrief, durch Verbote entgegenzutreten gesucht. Dann suchte man die Verhältnisse der neu entstandenen gewerblichen Betriebsform gesetzlich zu regeln. Die Mafsnahme, durch die dies geschah, war der Act 5 Eliz. c. 4 von 1562, das sogenannte Lehrlingsgesetz.

Ich habe dieses Gesetz in früheren Schriften als eine Kodifikation der alten zünftigen Ordnung bezeichnet, und diese Bezeichnung ist auch in zweifacher Beziehung zutreffend. Einmal werden darin der bisherigen zünftigen Ordnung entsprechende Bestimmungen erlassen, und zweitens werden darin alle in den

bisherigen Arbeitergesetzen enthaltenen Bestimmungen kodifiziert, und es wird bestimmt, dafs das neue Gesetz an die Stelle der bisherigen treten solle. Allein die Bezeichnung würde unrichtig sein, wenn sie so verstanden würde, als hätte das Lehrlingsgesetz nunmehr auch die Gewerbe geregelt, die kraft besonderer Privilegien zünftig geordnet waren. Für diese blieb vielmehr ihre besondere Zunftordnung mafsgebend. Da nun alle Handwerke zünftig geordnet gewesen sein dürften, so erscheint das Lehrlingsgesetz praktisch als Gesetz zur Ordnung der neu entstandenen Hausindustrie nach Gesichtspunkten, die den Regeln der Zünfte entlehnt waren.[1])

Durch dieses Gesetz wird bestimmt, dafs in den Gewerben der clothiers, woollen-cloth weavers, tuckers, fullers, clothworkers, sheremen, dyers, hosiers, taylors, shoemakers, tanners, pewterers, bakers, brewers, glovers, cutlers, smiths, farriers, curriers, sadlers, spurriers, turners, cappers, hat-makers or felt-makers, bowyers, fletchers, arrow-head-makers, butchers, cooks, millers, d. h. also wohl so ziemlich in allen damals vorhandenen Gewerben niemand eine Person für weniger als ein ganzes Jahr dingen solle, mit beiderseitiger vierteljährlicher Kündigung. Niemand sollte als Meister oder Arbeiter irgend eines der genannten Gewerbe betreiben, der nicht 7 Jahre als Lehrling dazu herangebildet worden. Jeder Haushalter durfte Lehrlinge annehmen; wer indes 3 Lehrlinge hatte, musste einen Gesellen halten und für jeden Lehrling über 3 wieder einen. Die Arbeitszeit wurde festgesetzt auf 12 Stunden im Sommer und auf von Tagesanbruch bis Nacht im Winter. Der Lohn sollte jährlich von den Friedensrichtern und Stadtmagistraten festgesetzt werden, und zwar so, dafs „der gedungenen Person sowohl in Zeiten des Mangels wie des Ueberflusses ein hinlänglicher Lohn zu teil wurde.“ Diese Behörden sollten auch alle Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen schlichten und die letzteren beschützen. Arbeitgeber, welche mehr als den festgesetzten Lohn zahlten, sollten mit 10, Arbeiter, welche einen höheren Lohn nahmen, mit 21 Tagen Gefängnis bestraft werden. Durch ein Gesetz von 1603 bis 1604 (1. Jac. c. 6) wurde die Macht der Friedensrichter und Stadtmagistrate, den Lohn festzustellen, noch einmal ausdrücklich auf

[1]) Ich habe dies bereits 1891 ausgesprochen in meinem Artikel „Die Gewerkvereine in England“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, 8. Vgl. jetzt auch Ashley, Economic History II, 94—98.

den Lohnsatz aller und jeglicher, ungelernter und gelernter Arbeiter ausgedehnt und weiter bestimmt, dafs kein Tuchfabrikant als Friedensrichter den Lohn irgend eines in der Tuchfabrikation beschäftigten Arbeiters feststellen dürfe.

Es erhellt, dafs mit diesen Bestimmungen fast alles gegeben war, wofür die Gewerkvereine im 19. Jahrhundert kämpfen sollten: Stetigkeit der Beschäftigung, Regelung des Angebotes der Arbeit, Normalarbeitstag, Lohnminimum; das Einzige was fehlte, war die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter mit den Arbeitgebern; aber theoretisch wurde in jener Zeit der Klassenhierarchie dies auch von den Arbeitern nicht als Mangel empfunden, und auch praktisch machte es sich nicht fühlbar, denn die Behörden, welchen die Regelung der Arbeitsbedingungen anvertraut war, waren Grundbesitzer, welche schon mit Rücksicht auf die Armenlast alles Interesse hatten, die Arbeitsbedingungen der Industriearbeiter möglichst günstig zu gestalten. So lange der Staat durch seine Organe den besonderen Bedürfnissen der Arbeiter entgegenkam, war für Gewerkvereine kein Raum, und daher finden wir auch, so lange dies der Fall war, in der Hausindustrie keine Gewerkvereine.

Zunächst setzten sich nun die hausindustriellen Meister über die Bestimmungen, welche die Zahl der Lehrlinge im Verhältniss zur Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter regelten, hinweg, und sofort entstanden Arbeiterkoalitionen, die auf ihrer Beachtung bestanden. Dies fand statt namentlich mit dem Aufkommen der Manufaktur — der auf Arbeitsteilung beruhenden grofsen Werkstätte — an Stelle der alten Hausindustrie. Dann kamen die Lohnregelungen durch die Behörden ausser Gebrauch; und nun entstanden Arbeiterkoalitionen, die auf solchen Lohnregelungen bestanden. Das Gesetz war auf ihrer Seite, und zuerst war es auch noch die Gesetzgebung und die Verwaltung — beides damals die Grundbesitzer. Allein die Arbeitgeber leisteten heftigen Widerstand gegen Massnahmen, die mit ihrer modernen Betriebsweise im Widerspruch waren. Das Unterhaus gerieth ins Schwanken. Zuerst erliefs es noch Gesetze, welche die Bestimmungen der alten Gesetzgebung bekräftigten, verbot aber gleichzeitig alle Koalitionen der Arbeiter, die bezweckten, sich selbst Recht zu schaffen. Dann wurden für ein Gewerbe nach dem anderen gesetzliche und zünftige Bestimmungen, welche Lehrlingszahl und Lohnsätze regelten, auf Andrängen der Arbeitgeber beseitigt, und als Adam Smith's Verteidigung des freien

Arbeitsvertrages 1776 erschien, mufste dieselbe, wie die Verfasser treffend bemerken, nicht so sehr als eine Neuerung, sondern als die Verallgemeinerung der praktischen Erwägungen erscheinen, zu denen die Erfahrung bereits wiederholt den Anlafs gegeben hatte.

Nun nehmen die Arbeiterkoalitionen zu. Ueberall, wo die alten Regeln in Verfall geraten, verbinden sich die Arbeiter, um sie aufrecht zu erhalten; wo sie bereits in Gesellenladen unter Oberaufsicht der Meister verbunden waren, verwandeln sich die Gesellenladen in Organisationen gegen die Arbeitgeber, wie bei den Schneidern; wo sie noch nicht verbunden waren, entstehen neue Verbindungen unter Anschluss an das reformirte Muster der Gesellenladen. Da der gesetzliche Schutz verweigert wird, nehmen die Arbeiter die Sache selbst in die Hand und suchen durch Gewerkvereinsvorschriften aufrechtzuerhalten, was durch Gesetze vorgeschrieben gewesen. Dabei finden sie zahlreiche Freunde und Verteidiger unter den wohlwollenden Anhängern der alten Zeit. Aber diese können gegenüber dem wachsenden Einflufs der Vertreter der modernen Betriebsweise und ihrer Bedürfnisse nicht aufkommen. Das Lehrlingsgesetz der Elisabeth wird 1814 trotz des Protestes von 300 000 Arbeitern auf Grund der Petitionen von 2 000 Arbeitgebern beseitigt. An die Stelle der überkommenen Ordnung des Arbeitsvertrags tritt die Verfolgung der Gewerkvereine der Arbeiter, welche ihre Aufrechterhaltung bezwecken.

So lange das Prinzip der alten gewerblichen Ordnung — die Regelung der Arbeitsbedingungen — in Geltung war, waren alle Arbeitseinstellungen verboten gewesen. Aeufserst zahlreich sind namentlich die während des 18. Jahrhunderts erlassenen Koalitionsverbote. Allein diese Koalitionsverbote beruhten auf einem ganz anderen Prinzip als das war, auf das sich seit Ausgang des 18. Jahrhunderts Gesetzgebung und Rechtsprechung stellten. Die früheren Verbote waren gleichzeitig Gesetze gewesen, die für die Regelung der Arbeitsbedingungen Fürsorge trafen. So lange der Gesetzgeber von der Anschauung ausging, dafs er selbst die Arbeitsbedingungen zu regeln habe, konnte er keine Arbeitseinstellung zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen, d. h. keine Auflehnung gegen sich selbst zulassen. Nun verliess der Gesetzgeber die Auffassung, dafs er die Arbeitsbedingungen zu regeln habe; er proklamierte laut die Freiheit des Arbeitsvertrags; allein nun verfolgten Gesetzgebung und Rechtsprechung auch jede freie

Vereinigung, welche sich zum Ziele setzte, die Arbeitsbedingungen ähnlich wie er sie früher selbst festgesetzt hatte, im freien Arbeitsvertrage zur Geltung zu bringen, als „Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit“. Das war die physiokratische Doktrin, dafs der volkswirtschaftliche Prozefs nur auf der isolierten Aktion der Individuen beruhe und jedwede Vereinigung von Verkäufern und Käufern, Arbeitern und Arbeitgebern als Störung derselben zu verbieten sei. In Frankreich hatte die Revolution sie zur Herrschaft gebracht und das Gesetz vom 14./17. Juni 1791 hatte nicht nur die alten Korporationen beseitigt, sondern auch jede weitere Association von Arbeitern, Arbeitgebern und Wareninhabern, sowie jedwede Koalition von Genossen desselben Gewerbes verboten. Aehnlich die von analogem Geiste erfüllte preufsische Gewerbegesetzgebung, welche die gewerbliche Bedeutung der Zünfte beseitigte und die Koalitionsverbote des Polizeistaats beibehielt. In England wurde 1799 — also lange bevor mit dem Lehrlingsgesetz das Prinzip der alten Gewerbeordnung beseitigt war — ein drakonisches Koalitionsverbot erlassen, und nach 1814 konstruierte man, um der physiokratischen Auffassung Geltung zu schaffen, die Koalitionen als im Widerspruch mit dem Common-law.

Unsere Verfasser sagen S. 62, die Gründe, welche zu dem Koalitionsverbot geführt hätten, seien nirgends klar ausgesprochen. Da stofsen wir auf eine weitere Folge ihres Ausgehens von einer zu engen Definition der Gewerkvereine und ihres Absehens von allem, was nicht streng in den Rahmen derselben fällt. Hätten sie die Gewerkvereine in ihrer historischen Entwicklung statt gemäfs der zeitweiligen Bethätigung ihrer Wirksamkeit definiert, so wären sie ihnen als die korporativen Organisationen der arbeitenden Klasse Englands erschienen, und naturgemäfs wäre die Geschichte dieser der Schlüssel gewesen, auch das Koalitionsverbot von 1799 zu erklären. Denn fafst man die Gewerkvereine so auf, so mufste selbstverständlich alles, was sich gegen das Aufsteigen der arbeitenden Klasse richtete, in erster Linie gegen deren Koalitionen richten, d. h. gegen deren Versuch, sich korporativ zu gestalten. So wird uns zwar gelegentlich, S. 64, gesagt, dafs „die regierenden Klassen in England unter dem Schatten der französischen Revolution alle Assoziationen des gemeinen Volks mit der äufsersten Furcht betrachteten.“ Aber wer wäre besser imstande gewesen als Frau Webb, die den politischen Hintergrund der englischen Genossenschaftsbewegung

so meisterhaft zu zeichnen verstanden hat, uns das Bild des Englands der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts zu zeichnen, wie es z. B. — schriftstellerisch allerdings sehr unvollkommen — in den beiden ersten Kapiteln von Prentice's Manchester[1]) uns entgegentritt! Vergegenwärtigt man sich die politischen oder richtiger die polizeilichen Zustände des damaligen Englands, so braucht es gar nicht mehr der Angabe besonderer Gründe, um das Koalitionsverbot von 1799 zu verstehen.

Seit den Metzeleien von Paris war ein Todesschrei des Entsetzens, nicht nur von Seiten der französischen Aristokraten und Emigranten, sondern des ganzen Europa ergangen. Allerdings war England politisch ruhig und die enorme Mehrheit der Engländer ihrem Könige blind ergeben. Allein Georg der Dritte soll gesagt haben: „Wenn den französischen Prinzipien kein Einhalt gethan wird, wird in wenigen Jahren kein König in Europa übrig sein." Darauf erfolgte nicht blofs eine blinde Verfolgung aller Reformbestrebungen, sondern selbst die Versammlungen und Vereine zu den friedlichsten Zwecken wurden mit wüthendem Polizeieifer unterdrückt. Nun gab es damals zwar keine soziale Reformgesetzgebung, deren Durchführung und weitere Ausbildung man hindern wollte. Allein die Koalitionen der Arbeiter in den Grafschaften des aufstrebenden modernen Industriebetriebs, in Yorkshire und Lancashire, nahmen zu und verlangten eben jene Regelung der Arbeitsbedingungen, die man auch heute in Deutschland verweigert. Die englischen Industriellen haben aber schon früher als die deutschen verstanden, allgemeine politische Stimmungen ihrem Verlangen nach Repression der Arbeiter dienstbar zu machen. Und unter der Nutzbarmachung dieser Stimmungen erfolgte die Annahme der damaligen Umsturzvorlage, des Koalitionsverbots von 1799.

Der Erfolg war ein äufserst betrübender. Nicht als ob die Koalitionen damit unterdrückt worden wären. Liest man allerdings die Bestimmungen des Gesetzes, so begreift man nicht, wie damals ein Arbeiterführer anderswo als im Zuchthaus sich aufhalten konnte. Allein wenn selbst die Koalitionsverbote des deutschen Polizeistaates die Gesellenladen niemals ganz unter-

---

[1]) Es dürfte heute für Manche in Deutschland ein Trost sein, wenn eine Zeitschrift die beiden ersten Kapitel von Archibald Prentice, Historical sketches and personal recollections of Manchester, 2. ed. Manchester 1851, in deutscher Uebersetzung bringen wollte.

drücken konnten, so war es bei der äufserst unwirksamen Organisation der englischen Polizei noch weit weniger möglich, die Gewerkvereinsbildungen zu unterdrücken. Die Folge war vielmehr die äufserste Willkür in der Behandlung aller Arbeitervereinigungen und des weiteren die absolute Verwilderung der Arbeiterklasse.

Die Verfasser führen eine ganze Anzahl von Gewerkvereinen an, welche trotz des Gesetzes fortbestanden. Es sind dies allerdings Vereine in solchen Gewerben, in denen wahrscheinlich schon zu Zunftzeiten Gesellenladen bestanden hatten, wie im Gewerbe der Buchdrucker, Küfer, Tischler, Zimmerleute u. s. w. Hier verhandelten die Meister nach wie vor mit den organisierten Arbeitern über Preislisten und Tarife. Aber wenn es einem Arbeitgeber einfiel, denunzierte er die Arbeiter wegen Verletzung des Koalitionsverbots von 1799, und dann erfolgten die drakonischsten Verurteilungen, während es nie vorkam, dafs Arbeitgeber wegen Verletzung des Koalitionsverbotes verurteilt wurden, trotzdem es sich auch auf sie erstreckte. Die Folge war, dafs der Charakter der Arbeiterorganisationen sich änderte. Während ihre Statuten früher vielfach bestimmt hatten, „dafs niemand als Mitglied aufgenommen werden dürfe, der nicht von treuer Gesinnung gegen Seine Majestät und die protestantische Thronfolge und in guter Gesundheit und von ehrbarem Charakter,“ wurden die Arbeiterorganisationen nun zu geheimen Verschwörungen. Die innere Disziplin wurde rigoroser, die Behandlung der Nicht-Gewerkvereinler willkürlicher, der Einflufs der Vertrauensmänner unumschränkter und geheimnisvoller. Die Wirkung der Koalitionsverbote und der Art ihrer Handhabung war, die Gewalt weniger Führer enorm zu stärken. Furchtbare Eide wurden eingeführt, um gegen Verrat zu schützen. Zu ihrem Erstaunen sahen die Arbeitgeber, wie an Stelle der alten zünftigen Rivalität ein Solidaritätsgefühl unter den Arbeitern der verschiedenen Gewerbe entstand, das sie zu aktiver gegenseitiger Unterstützung in Streitigkeiten mit den Arbeitgebern veranlafste.

Namentlich nach der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes von 1814 nahm die Entwicklung unter den englischen Arbeitern mehr und mehr diese Richtung. Im übrigen trug die gewerbliche Politik der Arbeiterorganisationen noch ein rein zünftlerisches Gepräge. Auch ist dies nicht zu verwundern. Es war die Zeit, da die alten gewerblichen Betriebsformen, das Handwerk und die Hausindustrie, in dem letzten Stadium ihres Todeskampfes mit

dem aufkommenden Fabrikbetrieb sich befanden. Was war natürlicher, als dafs die darunter leidenden Arbeiter zunächst an den Mitteln festhielten, in denen die vorausgegangenen Jahrhunderte das Heil erblickt und gefunden hatten: an der Beschränkung der Lehrlingszahl, am Ausschlufs nicht richtig ausgelernter Arbeiter, am gesetzlichen Lohnminimum, an Verboten von arbeitssparenden Maschinen. Als der Protest gegen letztere im Zerschlagen derselben sich äufserte, kam „das grofse Spezifikum, das nie fehlbare Universalrezept aller Staatsquacksalber von den Tagen Draco's bis auf unsere Tage,“ es wurde ein besonderes Gesetz erlassen, das die Zerstörung von Maschinen mit dem Tode bestrafte. Die Arbeiter aber hatten damals keinen Freund aufser Byron, der in seiner grofsherzigen, Indignation und Talent sprühenden Jungfernrede im Oberhaus, wenn auch vergeblich, dagegen protestierte.

Aber bald sollten die Arbeiterkoalitionen einen wirksameren Freund erhalten: Francis Place, seinem bürgerlichen Berufe nach Schneidermeister, im politischen Leben orthodoxer Oekonomist und Radikaler, der Freund Benthams, Joseph Hume's, Ricardo's und Macculloch's, einer der thatkräftigsten und geschicktesten politischen Organisatoren des 19. Jahrhunderts. Es ist ein Hauptverdienst des vorliegenden Buchs, die Geschichte der Aufhebung der Koalitionsverbote und der Rolle, welche Place dabei spielte, zum ersten Male dargelegt zu haben. Zehn Jahre widmete Place der sorgfältigen Vorbereitung der Aufhebung der Koalitionsverbote. Er brachte alle Fälle der haarsträubenden Ungerechtigkeit in ihrer Anwendung zur öffentlichen Kenntnifs. Er wies nach, wie diese Ungerechtigkeit das Rechtsgefühl der Arbeiter zerstöre und sie gleichgiltig machte gegen die Anwendung wirklich verbrecherischer Mittel, da ja auch die völlig unschuldiger wie ein Verbrechen bestraft wurde. Er ging noch weiter: er glaubte in seinem individualistischen Doktrinarismus, dafs nur die Koalitionsverbote es seien, welche die Arbeiter in ihren Associationen zusammenhielten; sobald man die Koalitionsverbote aufhebe, meinte er, würden die Koalitionen — von gelegentlichen, da und dort und unter besonderen Umständen, abgesehen — alsbald aufhören. Er erfreute sich bei seinem Bestreben keinerlei Unterstützung seitens der Arbeiter. Diese waren vielmehr zu verwildert, als dafs sie die Tragweite einer Beseitigung der Koalitionsverbote so weit hätten begreifen können, um sich dafür zu begeistern und Opfer zu bringen. Und vielleicht war diese ihre Teilnahms-

losigkeit etwas, was die Aufhebung der Koalitonsverbote gerade erleichterte. Der Geist der Demagogenverfolgung, der seit den Kriegen mit Frankreich England kaum minder als die Länder der heiligen Allianz geschändet hatte, war im Aussterben. Gerade die Teilnahmslosigkeit der Arbeiter verhinderte, dafs dieser Geist neue Nahrung erhielt, indem die Aufmerksamkeit der aussterbenden Demokratenhetzer der Frage sich zuwandte. So gelang es Hume die Aufhebung zusammen mit der Aufhebung der Verbote der Auswanderung gelernter Arbeiter und der Maschinenausfuhr durchs Parlament durchzuschmuggeln, ohne dafs dessen Mitglieder oder die Presse sich der Massregel recht bewusst wurden, ja so, dafs der Premierminister Lord Liverpool und der Kanzler Lord Eldon das Jahr darauf erklären konnten, sie hätten gar nicht bemerkt, dafs die Koalitionsverbote aufgehoben worden seien.

Aber bald sollte der Oeffentlichkeit die in der Gesetzgebung eingetretene Aenderung in unangenehmster Weise zum Bewusstsein gebracht werden. Es war eine Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges und des gleichzeitigen Steigens der Lebensmittelpreise. Ueberall — nicht in einem Gewerbe — nein von einem Ende des Landes zum andern fanden Arbeitseinstellungen statt, um Lohnerhöhungen zu erzielen. Die Arbeitgeber wurden mit Schrecken erfüllt, als sie fanden, dafs kein Gesetz mehr bestehe, das solche Arbeitseinstellungen verbot. Sie verlangten dringend nach Wiedererlafs der Koalitionsverbote. Aber waren die Arbeiter gleichgiltig, als es sich um deren Beseitigung handelte, so waren sie das Gegenteil gegenüber diesen reaktionären Bestrebungen. Sie bestürmten das Parlament mit Petitionen, und so unterstützt gelang es Hume, die Gesetzentwürfe der Arbeitgeber zum Scheitern zu bringen. Ein neues Koalitionsgesetz wurde allerdings 1825 erlassen, aber wenn es auch nicht die volle Koalitionsfreiheit des Gesetzes von 1824 aufrecht erhielt, sondern die Verschwörungsverbote des Common-law aufs neue bekräftigte, so wurden doch alle Verbindungen zur Regelung der Löhne und Arbeitszeit von dem Verbot ausdrücklich ausgenommen. Das Recht, über die Arbeitsbedingungen kollektiv Verträge zu schliessen mit Einschluss des Rechts, auf gemeinsame Vereinbarung hin die Arbeit vom Markte zurückzuziehen, wurde aufs neue ausdrücklich anerkannt.

Aber alsbald war es an den Arbeitern, Enttäuschung zu

fühlen. Es beginnt die Periode der tiefsten Entmutigung der englischen Arbeiterklasse.

So lange die Koalitionsverbote bestanden hatten, hatten die Arbeiter immer und immer wieder erlebt, dafs ihre Bestrebungen, ihre Lage zu bessern, durch Anrufung des Gesetzes unterdrückt wurden. Nun war das gesetzliche Hindernis gefallen und damit sahen sie den Weg frei, ihre Emanzipation zu erkämpfen. Aber Ende des Jahres 1825 folgte auf den vorausgegangenen wirtschaftlichen Aufschwung der Niedergang und damit das Fehlschlagen aller Arbeitseinstellungen. Damit brach nicht nur die damalige Gewerkvereinsbewegung zusammen, es erschien der praktische Beweis erbracht, dafs es unmöglich sei auf der von Place vertretenen Grundlage, der Grundlage der klassischen Nationalökonomie, zur Emanzipation zu gelangen, und es ist begreiflich, dafs die Arbeiter nunmehr revolutionären Bestrebungen sich zuwandten.

Da war zunächst Cobbett mit seiner Agitation für Parlamentsreform. Mit Inbrunst schloss man sich der Bewegung an, von der man das allgemeine Wahlrecht erhoffte. Allein das Reformgesetz von 1832 brachte nicht das allgemeine Wahlrecht, und nun folgen sich eine Reihe teils sozialer teils politischer revolutionärer Bestrebungen, die alle ihre Ziel nicht erreichen konnten, trotzdem aber durch die erziehliche Wirkung, welche sie ausübten, von nachhaltigem Einfluss waren.

Zunächst entsteht eine neue Gewerkvereinsbewegung, die von 1829—34 in einem Anlauf den Himmel zu stürmen hoffte. Es ist ein besonderes Verdienst der Verfasser diese Episode in der Geschichte der englischen Arbeiterklasse zum ersten Male beschrieben zu haben.

Die Gewerkvereinsorganisationen waren bisher nur lokale gewesen. Die Arbeiter eines Gewerbes an einem Orte bildeten die Mitgliedschaft der Gesellschaft. Damit war gesagt, dafs die Mittel eines jeden Vereins sehr begrenzte waren. Die Nachteile davon hatte man in dem Fehlschlagen der Bewegung von 1825 empfindlich kennen gelernt. Um diesen Fehler zu heilen verlangte man nun nach Organisationen, die das ganze Land umfassten, nationale Gewerkvereine. Allein statt diese Organisationen zunächst für jedes Gewerbe besonders zu schaffen, verfolgte man das Ideal einer nationalen Organisation der Lohnarbeiter aller Gewerbe. So etwas konnte als Resultat einer Entwickelung, welche die Arbeiter der einzelnen Gewerbe vorerst in Sonderorganisationen erzogen hatte, sich einmal ergeben. Einstweilen war das Pro-

jekt ein verfrühtes. Trotz der Hunderttausende, die in kürzester Zeit dem grossen Nationalverein der konsolidirten Gewerbe beitraten, ging er alsbald an seinen inneren Schwächen, an dem Mangel an Mitteln, Disziplin, Opferwilligkeit und an Sektionsstreitigkeiten zu Grund. Das Einzige, was er zur Folge hatte, war, dafs er den herrschenden Klassen einen heillosen Schrecken einjagte und — da das Whigministerium den Mut nicht hatte, ein Ausnahmegesetz einzubringen — zur systematischen Ausbildung jener Verfolgung der Gewerkvereine als Verschwörungen auf Grundlage des gemeinen Rechts den Anstoss gab, unter der die Gewerkvereine für Dezennien leiden sollten.

Als dann die himmelsstürmende Strikebewegung des grofsen National-Gewerkvereins zusammengebrochen, erhielten Robert Owen's Anschauungen in ihm die Oberhand. Der Strike wurde als Emanzipationsmittel laut perhorresziert; der genossenschaftliche Kommunismus Owen's mit seiner Kulmination in den Arbeitsbörsen, an denen die Produkte nach der Menge gesellschaftlicher Arbeitszeit, die ihre Herstellung gekostet, gegen einander umgesetzt werden sollten, wurde das Ideal. Owen setzte seine Hoffnung auf die Verwirklichung seiner Projekte durch die Gewerkvereine, und diese ergingen sich — voll Siegesgewifsheit — bereits in den übermütigsten Reden. Da erfolgte auch hier das Fehlschlagen aller Experimente, — nicht ohne dafs Owen, wie wir gleich sehen werden, fruchtbare Keime für eine neue Politik der Gewerkvereine zurücklassen sollte.

Dann kam aufs neue ein Augenblick der Bedrohung der Gewerkvereine durch die Gesetzgebung. Die Baumwollspinner von Glasgow hatten ein Regiment des Schreckens eingeführt, das — wenn es selbst auch durch Klassentyrannei hervorgerufen war — doch gerechte Entrüstung hervorrufen mufste. O'Connell, der mit den irischen Gewerkvereinen unzufrieden zu sein Veranlassung hatte, benutzte dies zu einem heftigen Angriff auf die Gewerkvereine im Unterhaus. Ein Untersuchungsausschufs wurde niedergesetzt. Aber abgesehen von 2 Bänden Zeugenaussagen hat dieser Ausschufs nichts zur Folge gehabt.

Da kam der grofse wirtschaftliche Niedergang zu Ende der dreifsiger Jahre. Damit gingen auch die Gewerkvereine zurück, und wenn sie auch als solche keinen Anteil nahmen an der Chartistenbewegung, so wandten ihre Mitglieder doch angesichts des Fehlschlagens aller übrigen Bestrebungen des letzten Dezenniums der Bewegung sich zu, welche von der Eroberung der

politischen Gewalt durch die Arbeiterklasse die wirtschaftliche und soziale Emanzipation derselben erwartete. Die Grundlehre derselben, dafs es unmöglich sei, die Arbeiterklasse innerhalb der bestehenden Ordnung wirtschaftlich, sittlich und geistig zu heben, schien nur allzusehr in Uebereinstimmung mit den gemachten Erfahrungen. Aber auch diese Bewegung — die erste eigentlich sozialdemokratische Bewegung der Neuzeit — schlug fehl und mufste fehlschlagen, weil sie über der Verfolgung der politischen Interessen die Hebung des wirtschaftlichen, sittlichen und geistigen Menschen vernachlässigte, ohne welche selbst ein Sieg der Arbeiter nicht von Dauer sein konnte. Trotzdem hat sie wichtige Resultate auch für die Entwicklung der Gewerkvereine gebracht. Einmal hatte sie die Wirkung, die englische Arbeiterklasse bis in den entlegensten Winkel des Landes aus den überkommenen Anschauungen der Unterwürfigkeit aufzurütteln und zum Bewufstsein ihrer besonderen Klasseninteressen zu bringen, sodann brachten einzelne ihrer Führer, wie Bronterre O'Brien, selbst den zurückgebliebensten englischen Arbeitern zum Bewufstsein, dafs es sich bei der sozialen Bewegung nicht um ein Zurücklenken in die Geleise veralteter Wirtschaftspolitik, sondern um eine neue gesellschaftliche Organisation handle. Durch die Chartistenbewegung aufgerüttelt schuf die englische Arbeiterklasse in den folgenden Dezennien dann die Grundlage für ihre spätere politische Emanzipation, indem sie, unterstützt durch die höheren Gesellschaftsklassen, mit unvergleichlicher Energie dahin strebte, vorerst die wirtschaftlichen, sittlichen und geistigen Grundlagen ihres politischen Aufsteigens zu schaffen.

Den Umschwung, der nach dem Fehlschlagen der vorgeführten sozialen und politischen revolutionären Bestrebungen eintrat, schildern die Verfasser am Eingang ihres 4. Kapitels mit folgenden Worten: „Sie (die Gewerkvereine) legten alle Projekte sozialer Revolution bei Seite, setzten resolut ihre ganze Kraft ein, den schlimmsten gesetzlichen und wirtschaftlichen Bedrückungen, unter denen sie litten, Widerstand zu leisten und bauten langsam die Organisationen aus, die ein integrirender Teil der modernen Wirtschaftsorganisation geworden sind. Wir sehen die Hauptursache dieses Erfolges in der Ausbreitung von Bildung unter der Masse und in den praktischen Gesichtspunkten, die seit 1842 in der Gewerkvereinswelt die Oberhand erhielten. Indes dürfen wir die Wirkungen der eintretenden wirtschaftlichen Veränderung nicht übersehen. Die Periode von 1825—1848 ist durch die

Häufigkeit und Heftigkeit der wirtschaftlichen Krisen bemerkenswert. Seit 1850 (d. h. seit Beginn der Aera des Freihandels) war der wirtschaftliche Aufschwung für viele Jahre gröfser und stetiger als in jeder vorausgegangenen Periode. Es ist kein blofser Zufall. dafs diese Jahre des Wohlstands die Annahme eines „neuen Musters“ der Organisation seitens der Gewerkvereinswelt sehen, einer Organisation, unter der die Gewerkvereine eine finanzielle Stärke, einen gelernten Stab besoldeter Beamter und einen bleibenden Bestand an Mitgliedern erhielten, wie sie bisher unbekannt waren.“ „Es entstanden die gröfseren „Vereinigten Gesellschaften“ aller gelernten Arbeiter zusammengehöriger Gewerbe, welche Hilfskassenzwecke mit Gewerkvereinszwecken verbanden und, wo immer möglich, „eine industrielle Diplomatie“ an die Stelle der rauheren Methode des Klassenkriegs setzten.“

Ich will hier nicht bei der Entstehung und Schilderung des „neuen Musters“ der Gewerkvereinsorganisation verweilen. Dieses Muster ist die Gesellschaft der Vereinigten Maschinenbauer, deren Entwicklung und Verfassung ich in meinen Arbeitergilden ausführlich erzählt habe, eine Darstellung, auf welche die Verfasser wiederholt Bezug nehmen. Desgleichen will ich mich bei dem Versuch der vierziger Jahre, einen neuen Verband aller Gewerkvereine in der „Nationalen Assoziation der Vereinigten Gewerkvereine“ zu schaffen, nicht länger aufhalten. Er war von untergeordneter Bedeutung und, wie die Verfasser treffend bemerken, ein Uebergangsstadium zwischen dem allgemeinen Gewerkverein der dreifsiger Jahre, von dem oben die Rede war, und der gemeinsamen parlamentarischen Aktion der Jahre 1863—75. Wichtiger scheint mir die Betrachtung des neuen Geistes, der in die Gewerkvereine einzog. Ich möchte da auf Grund teils eigener Studien, teils des persönlichen Umgangs mit den Männern, die in ihrer Jugend die damalige Bewegung geleitet haben, die Ausführungen der Verfasser in nicht unerheblichen Punkten ergänzen. Diese Ergänzung erscheint mir von Wichtigkeit für das Verständnis sowohl der Gewerkvereinsbewegung überhaupt als auch insbesondere derjenigen der letzten zehn Jahre.

Die Verfasser scheinen mir nämlich die Spuren, welche die Owen'sche Bewegung in den Gewerkvereinen hinterlassen haben, etwas zu unterschätzen. Dieselben waren sehr nachhaltiger Natur. Nur mufs man zwischen der esoterischen und exoterischen Auffassung der Gewerkvereine unterscheiden.

Vor allem möchte ich darauf hinweisen, dafs Owens Agitation

gegen die auf der Konkurrenz beruhende Wirtschaftsorganisation in den englischen Arbeitern ein nachhaltiges Verlangen nach planmäfsiger Regelung der Produktion hervorgerufen hat. Ganz unzweideutig tritt dies in der merkwürdigen Adresse hervor, welche 1844 der Verein der Grubenarbeiter an die Grubenbesitzer von Grofsbritannien und Irland gerichtet hat.[1] Die Grubenarbeiter verlangen darin ein Lohnminimum; dazu sollen die Grubenbesitzer soviel draufschlagen, als sie als gehörigen und vernünftigen Gewinn ihres Kapitals ansehen; und um die Kohlenpreise auf einem Satze zu halten, der sie in Stand setzt, diese Löhne zu zahlen und diesen Gewinn zu realisieren, sollen sie sich, statt miteinander zu konkurrieren, kartellieren. Diese Auffassung haben mächtige Bruchteile der englischen Grubenbevölkerung seitdem ununterbrochen festgehalten. Macdonald hat dieselbe gegenüber dem Verlangen nach gleitenden Lohnskalen, von dem noch zu reden sein wird, wiederholt geltend gemacht. In dem Schiedsgericht, das 1879 die Streitigkeiten zwischen den Grubenbesitzern und den Grubenarbeitern der Grafschaft Durham zu entscheiden hatte, hat sie der alte Owenit Lloyd Jones mit Nachdruck vertreten.[2] Wir werden noch sehen, wie sie in neuester Zeit noch lebendig ist.

Desgleichen mufs ich noch betonen, dafs gerade die leitenden Geister, welche das „neue Muster" ausgebildet und mit unübertrefflicher Geschicklichkeit geleitet haben, überzeugte Oweniten waren. Wie oft habe ich mit Newton und Allan zusammengesessen, wenn sie ihren unverbrüchlichen Glauben an die Zukunft einer kommunistischen Organisation der Volkswirtschaft darlegten! Owens Einflufs war also äufserst nachhaltig in der Bestimmung der bleibenden Ideale der englischen Arbeiter. Aber der Unterschied gegen die dreifsiger Jahre war der, dafs diese Ideen den Charakter von Idealen oder, wie Allan sich auszudrücken pflegte, von Sonntagsideen angenommen, denen man wie süfsen Träume an ein besseres Jenseits sich hingab, während man an Werktagen äufserst opportunistisch seine Politik den gegebenen Verhältnissen des Augenblicks anpafste.

War dies die esoterische Lehre, so war die exoterische nunmehr genau den bestehenden wirtschaftlichen und politischen

---

[1]) Abgedruckt im 45. Bande der Schriften des Vereins für Sozialpolitik Seite 11.

[2]) Vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 45. Band S. 187.

Verhältnissen angemessen. Man stellte sich resolut auf die Basis der herrschenden ökonomischen Doktrin, dafs der Lohn durch Angebot und Nachfrage bestimmt werde. Dagegen anzukämpfen fiel niemand mehr ein. Allein man verlangte nur, ebenso wie andere Waarenverkäufer das Angebot ihrer Waare, so das der Arbeit der Nachfrage anpassen zu können, und zu diesem Zweck hielt man teils an Einrichtungen, die aus der alten gewerblichen Ordnung überkommen waren — wie an der Regelung der Lehrlingszahl und an dem Ausschlufs nicht gelernter Arbeiter — fest, teils suchte man durch moderne Mafsnahmen — wie Regelung der Arbeitszeit, insbesondere des Ueberzeitarbeitens, und durch Organisation der Auswanderung — auf das Angebot einen Einflufs zu gewinnen. So hoffte man in Stand gesetzt zu werden, eventuell wie andere Waarenkäufer bei ungenügendem Preise seine Waare vom Markt zurückhalten zu können, bis deren Preis wieder stieg. Man bildete den Gewerkverein aus zur natürlichen und notwendigen Ergänzung der Nationalökonomie auf Grundlage vollkommener Freiheit. Dabei waren es nunmehr gerade die Gewerkvereine, welche den Arbeitgebern vorzuführen suchten, dafs die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern identisch seien. Man suchte die alte gesetzliche Lohnregelung, wie sie sich am längsten bei den Seidenwebern erhalten hatte, zeitgemäfs umzugestalten, indem man nach Lohnregelung in Schieds- und Einigungsämtern durch eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern verlangte. Wie die Verfasser es treffend ausdrücken, entstand auf Seiten der Gewerkvereine ein allgemeines Verlangen, die für die Lage der Arbeiter mafsgebenden wirtschaftlichen und sozialen Thatsachen kennen zu lernen. Wie alle Arbeitsbedingungen, so sollten die Schieds- und Einigungsämter insbesondere die Lohnsätze auf Grund dieser Thatsachen den Prinzipien der Nationalökonomie gemäfs festsetzen.

Nicht minder opportunistisch verfuhr man in politischen Dingen. Es ist fast selbstverständlich, dafs die enorme Mehrzahl der Gewerkvereinler allzeit für das allgemeine Wahlrecht und sonstige weitgehende politische Forderungen war. Aber dies waren sie nur individuell — als private Bürger. Dagegen hielt man streng auf die Fernhaltung aller Politik und aller Religion von den Gewerkvereinen als solchen. Die Erfahrung hatte gelehrt, dafs nur bei solchem Verhalten innerhalb der Gewerkvereine die nötige Eintracht zu erhalten und von den herrschenden Parteien die im

Interesse der Gewerkvereine unentbehrlichen gesetzlichen Reformen zu erreichen seien.

Dabei enthielt diese strenge Unterscheidung zwischen dem aktuellen Verhalten und dem, was man einmal für eine ferne Zukunft erhoffte, keineswegs eine Heuchelei. So lange man nichts selbst that, um diese Zukunft herbeizuführen, wer konnte Einem das Träumen über diese Zukunft verwehren? Hat nicht jede Partei aufser denen, die, weil vollkommen gesättigt, überhaupt keine Zukunft haben, Träume über die Entwickelung, die sie erhofft, welche mit der Gegenwart nicht übereinstimmen? Höchstens die ökonomischen Doktrinäre, welche die bestehende Wirtschaftsordnung für eine ewige Kategorie ansahen, die so, wie sie heute war, von jeher bestanden und in alle Zeiten bestehen werde, konnten Anstoss daran nehmen. Wer aber wusste, dafs — ebenso wie die wirtschaftliche, soziale und politische Vergangenheit ganz anders wie die Gegenwart aussah — bezüglich der Zukunft nur Eines sicher sei, nämlich, dafs sie sehr verschieden von der Gegenwart aussehen werde, konnte an jenen „Sonntagsideen" nicht Anstofs nehmen. War doch Eines gewifs, dafs die Zukunft, so wie sie kommen wird, durch ganz andere Momente bedingt wird als durch solche Träume, und dafs sie so, wie sie kommen soll, kommen wird, gleichviel, ob diese Träume so oder anders besehaffen waren. Also ging es Niemand etwas an, wie die Führer der Gewerkvereine über die Zukunft dachten, hofften und träumten, so lange sie sich in ihrem aktuellen Handeln streng innerhalb der Grenzen des Bestehenden und Gesetzlichen hielten. Fiel doch auch keinem der Gewerkvereinler ein, die übrigen Gesellschaftsklassen nach ihren Zukunftsidealen zu fragen, und andererseits war sicher, dafs nur bei solchem Freigeben der Zukunftsideale, die Anschauungen, soweit sie utopistische waren, sich korrigieren würden.

Indem man so die Gewerkvereine von allen Theoremen, Doktrinen, Prinzipien, Glaubensbekenntnissen, kurz vor allem Unbeweisbaren und Hypothetischen, um dessentwillen die Menschen sich am meisten befehden, fernhielt und sich streng auf das konzentrierte, was unter den gegebenen Verhältnissen die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter zu heben im Stande war, machte man den Gewerkverein zum notwendigen Mittelpunkt für alle auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen, ohne der Zukunft irgend zu präjudizieren. Dadurch erlangte man eine Stärke, die notwendig zum Siege führen musste. Man machte den Ge-

werkverein zu dem, was er wirklich geworden ist, zur Organisation der Arbeiterklasse. Indem man ferner das Hülfskassenwesen mit dieser Organisation verband und in Verbindung mit ihr weiter ausbildete, schuf man ein zwar nicht unentbehrliches, aber doch äusserst wirksames Mittel, um diejenigen, welche die Begeisterung im Augenblick des Klassenkampfes ihr zugeführt hatte, ihr auch in den normalen Zeiten des Friedens zu erhalten. Und was man erhofft hatte, trat ein. Diese neue Politik führte das „neue Muster" und die Gewerkvereine, die sich nach ihm umgestalteten, trotz mancher bitterer Kämpfe, die nicht immer unmittelbar erfolgreich waren — ich erwähne der Aussperrung der Maschinenbauer von 1852, derjenigen der Londoner Baugewerbe von 1859 — von Triumph zu Triumph. Dabei war von wesentlicher Bedeutung die Unterstützung, welche den Gewerkvereinen von ausgezeichneten Angehörigen der höheren Klassen zu Teil wurde, zuerst von den christlichen Sozialisten — Maurice, J. M. Ludlow, Thomas Hughes, Charles Kingsley, Lord Goderich (dem jetzigen Marquis von Ripon), Furnivall, Vansittart Neale — dann von den Positivisten — Frederic Harrison, Professor Beesly, Henry Crompton, John Morley. In diesen Personen erhielten die Gewerkvereine eine Anzahl der glänzendsten Federn Englands zu beredten Verteidigern. Wo immer eine Arbeitsstreitigkeit die öffentliche Meinung aufregte, setzten sie der in den Blättern allein vorherrschenden, den einseitigen Standpunkt der Arbeitgeber vertretenden Darstellung die wirkliche Lage und alle Thatsachen des Streitfalls entgegen. Sie machten das Publikum, das die Meinungen der Arbeiter nur aus den Karrikaturen der Soldschreiber kannte, mit der wirklichen Auffassung der Arbeiter bekannt, und da sie nicht etwa beschönigten, sondern, wo sie nicht verteidigen konnten, auch tadelten, hatten sie selbst wiederum die Erziehung dieser Auffassung zur Folge. Aber vor Allem bestand die Wirkung doch in der Beseitigung der wahnwitzigen Vorurteile der herrschenden Klassen, und selbst die ökonomische Wissenschaft fand Gelegenheit, sich von erheblichen Irrtümern, wie z. B. der Lohnfondtheorie zu befreien. Das Wichtigste aber, was die Freundschaft der genannten Advokaten und Literaten den Gewerkvereinen brachte, war ihre Anerkennung durch die Gesetzgebung.

Die vorzüglichsten Leiter der Gewerkvereinsbewegung der fünfziger und sechsziger Jahre waren, abgesehen von William Newton, dem eigentlichen Schöpfer des neuen Musters, Allan der Generalsekretär der Maschinenbauer, Applegarth der General-

sekretär der Zimmerleute und Schreiner, Guile der Generalsekretär der Eisengiesser, Coulson der Generalsekretär der Backsteinmaurer, und Odger, ein Damenschuhmacher. Die Verfasser haben diesen Männern, die durch enge Freundschaft mit einander verbunden, eine Art Arbeiterministerium darstellten, den Namen der Junta gegeben — ein Wort, welches aber vielleicht doch etwas übertreibt, indem es die Vorstellung einer förmlichen Organisation hervorzurufen geeignet ist, während die gesamte Thätigkeit dieser Männer auf spontanem Zusammenwirken beruhte. Halten wir aber das Wort fest, so wäre der Junta noch unbedingt Lloyd Jones hinzuzuzählen, weitaus das geistvollste und lebendigste Glied dieses Bundes von Freunden. Ihnen standen als Alliirte die schon genannten christlichen Sozialisten und Positivisten zur Seite. Ausserhalb Londons waren die geistesverwandten Führer A. Macdonald, der Schöpfer der Nationalen Organisation der Grubenarbeiter, Kane, der Sekretär der nordenglischen Eisenarbeiter, Dronfield, ein Buchdrucker in Sheffield, und der leitende Geist des Glasgower Gewerkvereinsrats A. Campbell.

Die ganze Leitung der Gewerkvereine durch diese Männer war getragen von einem tiefen Bewufstsein der Verantwortlichkeit ihrer Stellung. Sie erkannten, dafs die äufserste Vorsicht das erste Erfordernis sei, um ihr Ziel zu erreichen. Daher waren sie vor allem Gegner aller sinnlosen Strikes, und energisch verweigerten sie denen ihre Unterstützung, die sich sträubten, den Streitfall einem Schiedsgericht unter einem wohlwollenden Unparteiischen zu unterbreiten. Sie suchten grofse Reservefonds anzusammeln, aus denen sie den Arbeitslosen eine liberale Unterstützung zu Teil werden liefsen, und unterstützten vor allem die Arbeiter mit schlechteren Arbeitsbedingungen in dem Streben, die Arbeitsbedingungen zu erlangen, welche seitens der besten Arbeitgeber gewährt wurden. Auf diese Weise suchten sie zunächst ein gleichmäfsiges Minimum der Lebenshaltung für die gesamte Arbeiterschaft ihrer Gewerbe als eine unentbehrliche Voraussetzung alles weiteren Fortschreitens zu schaffen. Im übrigen waren sie bemüht, die schlimmsten Mifsstände der Gewerbegesetzgebung zu beseitigen, die grobe Ungerechtigkeit in der gesetzlichen Behandlung des Arbeitsvertragsbruchs, die Mängel der Bergwerksgesetzgebung, die rechtliche Schutzlosigkeit der Koalitionen und der Gewerkvereinsgelder. Daneben waren sie, wenn auch nicht in ihrer Eigenschaft als Gewerkvereinsführer, so doch als Bürger eifrig thätig für die Erweiterung des Wahlrechts

und für alle gesetzlichen Mafsnahmen zur Hebung der Volksbildung.

Es war keine leichte Sache, die Arbeiterwelt zu dieser Politik des sicheren und stetigen Fortschritts zu erziehen. Heftig waren die Anfeindungen, welchen die Junta von Seiten der stürmischeren und extremeren Elemente ausgesetzt war. Andererseits erkannten die Arbeitgeber an dem wachsenden Einflufs, den die Gewerkvereine auf die öffentliche Meinung erhielten, dafs diese realistische Anpassung der Arbeiterpolitik an die bestehende Ordnung ihnen weit gefährlicher war als die revolutionären Bewegungen der dreifsiger und vierziger Jahre. Mit Zähigkeit verteidigten sie namentlich auf dem Gebiete der Kontraktbruchsgesetzgebung das alte ungerechte Gesetz. Aber schon schien der friedliche Triumph der Gewerkvereine gewifs, da traten Ereignisse ein, welche den Arbeitgebern noch einmal — es war dies das letzte Mal — die Gelegenheit geben sollten, die öffentliche Entrüstung gegen die Gewerkvereine als kriminelle Verschwörungen zu entfesseln und damit die weitere friedliche Entwicklung der Arbeiterfrage in Frage zu stellen. Die scheufslichsten Attentate fanden statt; zwar waren es keine Attentate gegen souveräne Häupter oder Präsidenten von Republiken, sondern nur gegen Arbeiter; aber was weit schlimmer war, es waren wirklich Gewerkvereine, von denen sie ausgegangen waren. Die zurückgebliebenen Organisationen der Ziegelstreicher von Manchester und der Sägenschleifer von Sheffield hatten eine Anzahl nichtswürdiger Verbrechen gegen Nichtgewerkvereinler begehen lassen und die Vollzieher ihrer Befehle aus Vereinsmitteln dafür bezahlt. Abermals ging ein Schrei des Entsetzens durch das Land und die Arbeitgeber verlangten ungestüm nach Unterdrückung aller Gewerkvereine durch das Gesetz. Eine Untersuchungskommission wurde niedergesetzt, um das dazu nötige Material zu beschaffen, und nur mit Mühe gelang es, dem christlichen Sozialisten Thomas Hughes und dem Positivisten Frederic Harrison als Verteidigern der Gewerkvereine Sitz und Stimme in dieser Kommission zu verschaffen. Und wie ein Unglück niemals allein zu kommen pflegt, gleichzeitig erklärten die Gerichte, dafs die Gewerkvereine kein Recht hätten, ihre Beamten, wenn sie Gewerkvereinsgelder unterschlügen, gerichtlich zu verfolgen. Somit wurde das gesamte angesammelte Gewerkvereinsvermögen von den Gerichten lediglich der persönlichen Ehrenhaftigkeit der Gewerkvereinsbeamten preisgegeben.

Aber gerade der übertriebene Eifer der Arbeitgeber erleichterte den Triumph der Gewerkvereine. Je mehr die Arbeitgeber alle Gewerkvereine mit den Missethaten von Manchester und Sheffield zu identifizieren suchten, desto glänzender zeigte sich die Unschuld, als die Untersuchung nunmehr die solide, gesetzliche, strikefeindliche Politik der grofsen. nach dem „neuen Muster" reorganisierten Gewerkvereine offenbarte. Weit entfernt als revolutionäre Störenfriede erschienen sie als grofsartige Hülfskassen, die, indem sie die Arbeiter gegen Krankheit, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit versicherten, einem wesentlichen Mangel in der bestehenden Wirtschaftsorganisation entgegenkamen. Auch nutzte es den Arbeitgebern nichts, als sie, aufser Stand, ihre Anklage gegen die Gewerkvereine als kriminelle Verschwörungen aufrecht zu erhalten, den Kampfplatz zu wechseln suchten, indem sie auf Grund der Gutachten von Versicherungstechnikern die drohende Insolvenz der Gewerkvereine als Versicherungsgesellschaften denunzierten. Es führte dies nur zu der Einräumung der Versicherungstechniker, dafs wo, wie bei den Gewerkvereinen, die Möglichkeit gegeben sei, jedes etwa entstehende Defizit durch eine aufserordentliche Umlage zu begleichen, alle ihre üblichen Versicherungsregeln unanwendbar seien. Die Folge war, dafs selbst der Mehrheitsbericht der Untersuchungskommission, von der die Gegner die gesetzliche Unterdrückung der Gewerkvereine erwartet hatten, mit einem Antrag auf Legalisierung derselben endete. Allerdings sollte diese Legalisierung teilweise an Bedingungen, die für die Gewerkvereine unannehmbar waren, geknüpft werden. Aber dafür war die Minderheit der Kommission da, um dies zu verhindern. Sie befürwortete die Beseitigung aller Art von Ausnahmsgesetzgebung über den Arbeitsvertrag auf Grund des Prinzips, erstens, dafs keine Handlung ungesetzlich sein solle, wenn von einem Arbeiter begangen, es sei denn, dafs diese Handlung gleichfalls ungesetzlich sei, wenn von irgend einer anderen Person begangen, und zweitens, dafs keine Handlung, die auf Grund einer Koalition von Personen begangen, als ein Verbrechen anzusehen sei, es sei denn, dafs sie auch als Verbrechen erachtet werde, wenn von einer einzelnen Person begangen. Dagegen forderte die Minderheit den Schutz für die Gewerkvereinsgelder; im übrigen begnügte sie sich absichtlich mit der Beibehaltung des gesetzlich abnormen Zustands, dafs diese Vereine, aufser was den Schutz ihrer Gelder anging,

in ihrer korporativen Eigenschaft weder klagen noch verklagt werden konnten.

Grofse Schwierigkeiten standen der Verwirklichung dieses Programmes im Wege, und zwar kamen die Schwierigkeiten nicht blos von Seiten der Arbeitgeber. Viele Arbeiter wollten davon nichts wissen. Man perhorreszierte den Staat, selbst wenn er Wohlthaten erweisen sollte. Der Grund hierin liegt in dem intensiven Mifstrauen, welches die fast hundertjährige Verfolgung selbst der legitimsten Arbeiterbestrebungen seitens der Gesetzgebung und der Verwaltung in dem englischen Arbeiter erzeugt hatte. Aufserhalb des Gesetzes waren ihre Organisationen entstanden, gewachsen und zu einer nicht mehr zu beseitigenden Macht geworden; daher der Wahlspruch: „je weniger die Arbeiter mit dem Gesetz, gleichviel welcher Art, zu thun haben, desto besser.“ Aber schliefslich gelang es den Führern, die Massen zur Erkenntnis der Vorteile des Programms der Minderheit der Kommission zu erziehen. Dann kam 1867 die Parlamentsreform, welche den Gewerkvereinlern das Wahlrecht verlieh. Nun folgten eine Reihe von Gesetzen, welche die Gewerkvereine für gesetzlich erklärten. Aber immer noch blieben eine Reihe von gesetzlichen Fallstricken, die bei Arbeitseinstellungen verhängnisvoll werden konnten. Die liberale Partei hatte sie, als sie am Ruder war, nicht beseitigen wollen. Darauf gingen die Gewerkvereine in die Opposition, und, als Gladstone 1874 Neuwahlen ausschrieb, blieben die Liberalen in der Minderheit. Die konservative Partei, die darauf ans Ruder kam, hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als das volle Programm des Harrison'schen Minderheitsberichts von 1867 zu verwirklichen. Die kollektive Vereinbarung der Arbeitsbedingungen mit allem, was zu ihrer Durchführung notwendig ist, ward endlich nach fünfzigjährigem Kampfe von der Gesetzgebung des Landes anerkannt.

Gleichzeitig mit diesem Triumph der Gewerkvereine in der Gesetzgebung ging eine bis dahin unerhörte Ausbreitung derselben in allen Gewerben und ihre gesellschaftliche Anerkennung Hand in Hand.

Um die erstere richtig zu würdigen, dürfen wir nicht aufser Acht lassen, dafs auf den deutsch-französischen Krieg ein enormer Aufschwung im Wirtschaftsleben stattfand, der in England bis zum Jahre 1874 fortdauerte. Wie immer, so ging auch diesmal damit eine mächtige Bewegung für bessere Arbeitsbedingungen und im Zusammenhang damit ein Anschwellen der Gewerk-

vereinsorganisation Hand in Hand. Das bemerkenswerteste dabei war, dafs nun auch die ländlichen Arbeiter sich zu organisieren begannen. Der rastlosen Energie Joseph Arch's gelang es, innerhalb zweier Monate einen Nationalverband ländlicher Arbeiter ins Leben zu rufen, dem nahezu hunderttausend Mitglieder angehörten. Die alten Gewerkvereine unterstützten aufs lebhafteste die Bewegung, indem sie Gelder beisteuerten und Organisatoren entsandten. Unter dem Einflufs der Bewegung wurde das Programm der Gewerkvereine erweitert und auf die Bodenbesitzreform erstreckt.

Eine andere Folge des wirtschaftlichen Aufschwungs war die Neunstundenbewegung. Sie begann bei den Maschinenbauern in Sunderland. Nach fünfmonatlichem Strike setzten sie ihre Forderung durch, und so geschickt führten sie ihre Sache, dafs sie — ein noch nie dagewesener Erfolg — sogar die Times auf ihre Seite brachten. Dann wurde der Neunstundentag vom Londoner Baugewerbe durchgesetzt, und darauf ergriff die Neunstundenbewegung auch die Baumwollarbeiter.

Ich sehe mich hier genötigt, in einem nicht ganz unerheblichen Punkte von der Darstellung unserer Verfasser abzuweichen. Sie sind beide als lebhafte Befürworter einer Verkürzung des Arbeitstags auf dem Wege der Gesetzgebung statt durch Gewerkvereinsmittel bekannt. Ohne ihrem Postulate prinzipiell entgegentreten zu wollen, mufs ich doch betonen, dafs sie, um demselben die Wege zu ebnen, die Dinge nicht ganz sachgemäfs darstellen und damit das Verständnis der Entwicklung, statt es zu erleichtern, erschweren.

Sie konstruieren nämlich einen künstlichen Gegensatz zwischen den damaligen Londoner Gewerkvereinsführern und den Gewerkvereinen der Baumwollarbeiter und Grubenleute, der wirklich nicht bestand, indem sie sagen, für die letzteren sei von eher das Verlangen nach einem Schutz der Lebenshaltung, des Standard of Life, durch die Gesetzgebung charakteristisch. Dieser Gegensatz wäre nur dann anzuerkennen, wenn die Baumwollarbeiter und Grubenleute in denselben Fragen die Gewalt des Gesetzgebers angerufen hätten, in denen die Londoner Gewerkvereine ihn zurückwiesen, also etwa in der Frage der Regelung des Lohnes. Aber das aus der Zeit der alten gewerblichen Ordnung stammende Postulat der gesetzlichen Festsetzung eines Lohnminimums hatten die Baumwollarbeiter und Grubenarbeiter ebenso lange wie die Londoner durch die Regelung des-

selben durch die Gewerkvereine ersetzt. Wo sie von der Gesetzgebung mehr verlangten als diese, erklärt sich dies einfach aus der besonderen technischen Natur ihrer Gewerbe und erstreckte sich auf Punkte, wo dieses Verlangen die volle Billigung und zwar die prinzipielle Billigung der Londoner hatte.

Nachdem die Maschinenbauer und die Baugewerbe den Neunstundentag selbständig durchgesetzt, verlangten nämlich die Baumwollarbeiter eine Herabsetzung ihres Arbeitstages von 10 auf 9 Stunden durch die Gesetzgebung. Warum durch die Gesetzgebung und nicht durch die Gewerkvereine? Die Antwort wird leicht, wenn wir erwägen, dafs die grofse Masse der in der Baumwollindustrie Beschäftigten Frauen und Kinder sind. Nun hat die Gesetzgebung seit Beginn des Jahrhunderts anerkannt, dafs sie für Frauen und Kinder den Arbeitstag zu ermäfsigen habe. Auch gab es gar keine andere Möglichkeit für diese unorganisierten Klassen die Herabsetzung zu erreichen. Andererseits war die Arbeit der erwachsenen Männer von der der Frauen und Kinder abhängig. Setzte das Gesetz für diese den Arbeitstag herab, so war gleichzeitig auch für die Gewerkvereinler dasselbe erreicht. Es war also ganz selbstverständlich, dafs die Gewerkvereine der Baumwollspinner für eine gesetzliche Herabsetzung des Arbeitstags der Frauen und Kinder von 10 auf 9 Stunden agitierten, wenn sie die gleiche Herabsetzung für sich erreichen wollten. Und wie wenig sozialistisch dies auf ihrer Seite gedacht war, zeigt, dafs Mundella es war, der den Gesetzentwurf im Parlament vertrat. Im Uebrigen gewährte die Gesetzgebung weniger als die Maschinenbauer und Baugewerbe bereits erreicht hatten: statt des Neunstundentags wurden $56^1/_2$ Wochenstunden für das Baumwollgewerbe dekretiert, für die ersten fünf Wochentage ein Zehnstundentag, für den Samstag $6^1/_2$ Stunden.

Ebensowenig stand die von den Grubenleuten verlangte Bergwerksgesetzgebung im Widerspruch mit den sonstigen Gewerkvereinsprinzipien. Sie erstreckte sich auf die Beschaffung der unentbehrlichen Ventilation und auf die Verhinderung des Betrugs bei der Lohnzahlung durch das Trucksystem und durch Nullen der Förderwagen. Das Verhüten von Unglücksfällen aber konnte auch der doktrinärste Individualist ohne Verletzung seiner Prinzipien der Gesetzgebung zumuten, und was die Verhinderung von Betrug bei der Lohnzahlung angeht, so handelt es sich hier um Mafsnahmen, die bereits Adam Smith damit gerechtfertigt hat, dafs es sich hier um ein Eingreifen des Staates nicht in die Be-

dingungen eines erst abzuschliefsenden, sondern zur Sicherung der Durchführung eines abgeschlossenen Arbeitsvertrags handle. Wo dagegen Arbeitsbedingungen, die den Grubenleuten mit den übrigen Gewerben gemein waren, in Frage standen, war ihre Politik in nichts von der der übrigen Gewerkvereine verschieden.

Wohl aber unterschieden sich die Gewerkvereine der Baumwollarbeiter und Grubenarbeiter von den übrigen dadurch, dafs sie von jeher der Verbindung mit Hülfskassenzwecken entbehrten. Es ist eine beachtenswerte Bemerkung der Verfasser, dafs die lokale Konzentration ihrer Gewerbe diesen Gewerkvereinen die Möglichkeit bot, auch ohne solche Nebenunterstützungen ihre Leute in Friedenszeiten bei der Fahne zu halten. Des Weiteren verdient die Bemerkung der Verfasser Beachtung, dafs diese Abwesenheit von Hülfskassenzwecken dazu führte, dafs diese Gewerkvereine zuerst einen neuen Typus von Beamten entwickelten. Während der Beamte der übrigen Gewerkvereine notwendig etwas vom Versicherungsbeamten annahm, entstanden hier die schlauen Beobachter der wirtschaftlichen Lage des Marktes und die energischen Organisatoren, die bei der Weiterentwicklung der Gewerkvereine die Hauptrolle spielen sollten.

Die Triumphe, welche die Gewerkvereine im Parlament und bei ihren Bestrebungen, die Lage der Arbeiter zu bessern, feierten, erfüllten die Arbeitgeber nun mit Entsetzen. Ende 1873 wurde ein „Nationaler Bund vereinigter Arbeitgeber" gegründet, da die „freiwilligen und intermittierenden Anstrengungen einzelner Arbeitgeber", ja selbst die von Arbeitgebervereinen, wenn sie sich nur auf ein Gewerbe oder einen Ort beschränkten, hülflos seien gegenüber „der aufserordentlichen Entwicklung, den weitgehenden, eingestandenen Absichten und der durchgearbeiteten Organisation der Gewerkvereine". „Wenige", sagt das Manifest des Bundes, „sind sich des Umfangs, der Strammheit der Organisation, der grofsen Hülfsmittel und des grofsen Einflusses der Gewerkvereine bewufst. Diese verfügen über enorme Gelder, die sie zur Förderung ihrer Zwecke reichlich verausgaben, und der Bruchteil ihres Verdienstes, den die Arbeiter dem Dienst ihrer Führer weihen, ist erstaunlich. Sie haben einen wohlbezahlten und zahlreichen Stab von Führern, deren Mehrzahl in der Leitung von Strikes wohl erfahren ist; viele von ihnen sind geschickte Organisatoren; dieselben bilden eine besondere Klasse, eine Profession, und die Interessen derselben stehen, wenn auch nicht notwendig den Interessen der von ihnen geführten

Arbeiter, so doch naturgemäfs denen der Arbeitgeber und des ganzen Landes feindlich entgegen. Durch die Gelder, über die sie verfügen, durch das Imponierende ihrer Organisation und in Folge der verfehlten humanitären Bestrebungen einer Anzahl von Schriftstellern von Ruf, steht ihnen eine grofse Armee literarischer Talente zur Verfügung, wo immer eine Kontroverse entsteht. Sie haben eine eigene Presse. Ihre Schriftsteller haben freien Zutritt zu den leitenden Londoner Journalen. Sie halten häufig öffentliche Versammlungen, in denen bezahlte Redner die Arbeiterklasse mit ihren Anschauungen durchtränken und sie anspornen, den Parlamentskandidaten Bedingungen vorzuschreiben. So üben sie einen Druck auf die Mitglieder des Parlaments und auf diejenigen, die nach der Ehre, es zu werden, streben, der aufser Verhältnifs steht zu ihrer wirklichen Macht und der weit gröfser ist, als diejenigen glauben, die seine Wirkungen nicht selbst beobachten konnten. Sie haben einen permanenten parlamentarischen Ausschufs und ein Programm, und aktive Parlamentsmitglieder sind energisch in ihrem Dienste. Sie haben das Ohr des Ministeriums, und ihre Mitteilungen werden sofort und mit achtungsvoller Aufmerksamkeit entgegengenommen. So oft das Parlament eine der Fragen behandelt, die auf ihre Anregung ihm vorgelegt sind, haben sie eine zahlreiche Vertretung in London. So, unbehindert durch pekuniäre Erwägungen, speziell für diese Arbeit ins Leben gerufen, ohne andere hemmende Beschäftigung, gleichen sie dem Stab einer wohlorganisierten und wohlverpflegten Armee, für die alles zur Verfügung ist, was Voraussicht und Vorbereitung für einen bestimmten Zweck zu beschaffen vermag." — Gewifs ist, dafs dieser Angstschrei übertrieb; aber im Grofsen und Ganzen waren seine Angaben richtig. Nie ist den Gewerkvereinen und ihren Leitern eine glänzendere Anerkennung geworden als die vorstehende aus der Feder der Arbeitgeber, und es ist begreiflich, dafs die Gewerkvereinsführer das Manifest in Tausenden von Exemplaren unter den Arbeitern verbreiteten.

Aber — nach dem politischen Triumphe und den wirtschaftlichen Errungenschaften wurde den Gewerkvereinen nun auch die gesellschaftliche Anerkennung zu Teil. Jene Gewerkvereinsführer, die man noch vor wenigen Jahren als elende Schmarotzer, die von Arbeiterpfennigen ein faules Leben führten, hingestellt und wie die Pest gemieden hatte, wurden nun aufgesucht und geehrt. Einer der Gewerkvereinssekretäre wurde zum Unterstaatssekretär

gemacht, ein anderer zum Vorstand der Abteilung für Arbeit im Handelsministerium, wieder andere zu Friedensrichtern, zu Fabrikinspektoren, um es kurz zu sagen, wie die übrigen als „respektabel" angesehenen Gesellschaftsklassen erhielten nun die Arbeiter einen Anteil an der Regierung und Verwaltung des Landes — der zahlreichen Gewerkvereinssekretäre, die ins Parlament eintraten, ganz zu geschweigen. Es war nur naturgemäfs, dafs die Arbeiter sich aufs engste mit der liberalen Partei verbunden fühlten, deren Politik ihnen, trotz des Bedürfnisses gelegentlichen Nachdrucks seitens der Arbeiter, diese Triumphe gebracht hatten.

Da konnte es denn nicht ausbleiben, dafs auch die Arbeitgeber ihre Stellung gegenüber den Gewerkvereinen änderten. Früher hatten sie sich stets geweigert, sie als die Organisationen der Arbeiter anzuerkennen. Ihren Beamten, wenn sie zur Verhandlung in einer Arbeitsstreitigkeit kamen, hatte man die Thüre gewiesen. Herr v. Stumm kann nicht feindseliger gegen das Prinzip der gemeinsamen Vereinbarung der Arbeitsbedingungen in Schieds- und Einigungsämtern sein, als es die englischen Arbeitgeber gewesen. Nun wurde dies alles anders. Von Nichtanerkennung und Fortweisen war keine Rede mehr; das Prinzip der gemeinsamen Vereinbarung der Arbeitsbedingungen wurde sogar bis in die minutiösesten Einzelheiten ausgearbeitet: die Gewerkvereine hatten auf der ganzen Linie gesiegt.

Aber nun kam eine Zeit, welche die Gewerkvereine bis in ihr innerstes Mark erschüttern, zur erneuten Prüfung ihrer Prinzipien nötigen und zu einer neuen Umgestaltung führen sollte.

Ich habe oben ausgeführt, man müsse bei den Gewerkvereinsleitern der Periode, in der das „neue Muster" aufkam, zwischen esoterischen und exoterischen Anschauungen unterscheiden. In ihren Idealen seien sie Oweniten gewesen, und wenn sie eine ferne Zukunft sich ausmalten, hätten sie sich dieselbe kommunistisch gedacht; wo aber praktische Fragen zur Behandlung standen, hätten sie sich mit grofser staatsmännischer Geschicklichkeit den Verhältnissen angepafst, um die gewünschten Fortschritte zu erreichen. So hatte man, indem man sich auf den Boden der individualistischen Nationalökonomie stellte und alles Revolutionäre vermied, die vorgeführten grofsen Triumphe erzielt. Es ist ganz naturgemäfs, dafs nichts so sehr auf die Umgestaltung auch der esoterischen Anschauung der Gewerkvereine einwirken mufste, als gerade diese auf Basis der individualistischen Nationalökonomie erzielten Fortschritte. Ganz besonders gilt dies für die

neue Generation von Gewerkvereinsführern, die unbeeinflufst von den Ideen der dreifsiger und vierziger Jahre in der Zeit des Sieges von 1850—1874 herangewachsen war.

Für die absterbende Generation, welche jene Fortschritte wirklich herbeigeführt hatte, trifft dies weit weniger zu. Die Verfasser haben bezüglich der einzelnen Persönlichkeiten derselben nicht immer die richtige Vorstellung; so z. B. nicht bezüglich des Generalsekretärs der Maschinenbauer William Allan, und ebenso nicht, wenn sie Applegarth als die eigentliche Seele der Junta bezeichnen. Nach aufsen mag Applegarth bei seiner weit gröfseren Beweglichkeit wohl Manchen in diesem Lichte erschienen sein. Im Kreise derer, welche die entscheidenden Beschlüsse wirklich fafsten, trat seine Bedeutung hinter derjenigen der alten Garde — Newton's, Allan's, Guile's, Odger's. Lloyd Jones' — erheblich zurück. Der geniale Gewerkvereinsorganisator unter diesen war Newton. Allan war der solide Geschäftsmann der neuen Organisation. Von den esoterischen Anschauungen dieser Männer habe ich schon oben gesprochen; sie blieben dieselben nach wie vor dem Siege. Aber, wie gesagt, diese Anschauungen waren nur ihre Sonntagsideen. Nie habe ich dagegen Arbeiterführer gesehen, die da, wo praktisches Handeln in Frage war, weniger beeinflufst von irgend welchen Doktrinen gewesen. So hat Allan sich zu einer Zeit, da Applegarth für die Mundella'schen Schieds- und Einigungsämter die lebhafteste Agitation betrieb, dem Prinzip derselben zwar freundlich gezeigt; aber für sein Gewerbe wollte er praktisch nie etwas davon wissen, da er der Sache aus konkreten Ursachen mifstraute. Andererseits hielt er sich stets von der Internationalen fern, obgleich damals Karl Marx mit einem Opportunismus, der ihn zur Zeit des Streites Bebel-Vollmar heftigen Rekriminationen seitens der sozialdemokratischen Partei ausgesetzt hätte, sich lebhaft um die englischen Gewerkvereine bemühte. Er teilte in dieser Beziehung den für die englischen Arbeiter jener Zeit und vielfach noch heute charakteristischen Standpunkt: Man sympathisierte aufs lebhafteste mit dem kontinentalen Arbeiter, aber man perhorreszierte ebenso lebhaft ihre Taktik. Der englische Arbeiter will praktische Erfolge. Von den kontinentalen Arbeitern aber sagte er, dafs er nichts thue, als durch ein revolutionäres Bravado die herrschenden Klassen zu Repressivmafsregeln reizen, welche statt zu Fortschritten zu führen, die Hebung der arbeitenden Klassen für Dezennien zurückzuwerfen drohten. Aufserdem fürchtete man durch

eine nähere Verbindung mit den kontinentalen Arbeitern plötzlich in irgend welche tolle Verschwörungen derselben verwickelt zu werden. Dafs diese zu nichts führten, hatte man in den dreifsiger und vierziger Jahren ausreichend erlebt. Dagegen sah man voraus, dafs sobald eine Verschwörung auf dem Kontinent einen neuen Sturm der öffentlichen Entrüstung entfesseln werde, die englischen Arbeitgeber nicht verfehlen würden, die Gewerkvereine für ihre Freunde auf dem Kontinent mit verantwortlich zu machen. Man sagte sich aber, dafs man dadurch, dafs man die öffentliche Meinung in England gewonnen, alle gemachten Fortschritte erzielt hatte; man scheute also die Gefahr, diese grofse Macht aufs Neue gegen sich zu wenden. So dachte die alte Garde. Applegarth dagegen brachte es mit wunderbarem Eklektizismus fertig, gleichzeitig für Schaffung kleinbäuerlicher Besitzer einzutreten und Mitglied des Ausschusses der Internationalen zu sein und noch einer Menge sich ähnlich widersprechender Bestrebungen zu dienen. Er war überaus thätig, hat unbestreitbare Verdienste; aber er war überall nur Nachahmer und rezeptiv, und so schätzbar er als Streiter war, im Rate stand er an Wucht und Gewicht den übrigen Mitgliedern der Junta doch nach.

Nun aber verschwanden diese Männer überhaupt von dem Schauplatz. Allan starb 1874, Newton 1876; Applegarth fiel dem Neide, den seine Heranziehung seitens der Regierung bei seinen Gewerkvereinsgenossen erweckte, um dieselbe Zeit zum Opfer.[1]) Mit dem Schwinden dieser Männer traten ihre Epigonen an ihre Stelle, und es wiederholte sich das Gesetz alles Epigonentums: die Thaten der Vorbilder wurden auf Prinzipien gezogen und dogmatisiert. Dies bedeutete für die mit Hülfskassen verbundenen Gewerkvereine eine Stagnation; für die übrigen ein doktrinäres Ueberwuchern der Lehren der individualistischen Nationalökonomie über die Anforderungen, welche die konkreten Verhältnisse an das Handeln stellten; desgleichen wurden gewisse Fehler des Vorbilds bis zu positiven Schäden gesteigert.

Schon unter Allan hatte die Verbindung der Hülfskassenzwecke mit den Gewerkvereinen deren Thätigkeit zur Hebung

[1]) Es war dies nicht, wie die Verfasser sagen, eine Folge des Zuges des Schwerpunktes der Gewerkvereinsbewegung von London nach dem Norden, sondern der Sitz des Gewerkvereins der Zimmerleute und Schreiner wurde nach Manchester verlegt, um den Generalsekretär der Versuchung, sich an anderen Bewegungen zu beteiligen, zu entziehen, und der Gewerkverein krankte lange an den Folgen dieser Verlegung.

der Arbeitsbedingungen zu lähmen begonnen. Ich erinnere mich noch deutlich der Sorgen, die Allan äusserte. Die Gutachten der Versicherungsaktuare, dafs die Gewerkvereine von Insolvenz bedroht seien, hatten ihn, trotzdem sie siegreich zurückgewiesen, doch mit einem gewissen Unbehagen erfüllt. Nicht als ob es nicht richtig gewesen wäre, dafs die Gewerkvereine in den aufserordentlichen Umlagen, die sie jederzeit ausschreiben können, ein Mittel hätten, um den an sie gestellten Ansprüchen jederzeit genügen zu können. Aber die Anwendbarkeit dieses Mittels beruhte denn doch darauf, dafs allezeit eine ausreichende Anzahl begeisterter Jüngerer dem Verein beitraten, die bereit waren, solchen aufserordentlichen Anforderungen zu entsprechen. Und der sechzigjährige Allan, der an einem unheilbaren Leiden krankte, sah nicht mehr, dafs gerade das resolute Eintreten für Besserung der Arbeitsbedingungen am ersten geeignet sei, ihm diesen wachsenden Zutritt Jüngerer zu schaffen. Er glaubte vor allem alles meiden zu müssen, was die Lasten hätte steigern können, um niemanden vom Beitritt abzuschrecken. Seine Nachfolger aber hielten an dieser vorsichtigen Politik in einem Mafse fest, das bald die lebhafte Opposition gerade der Jüngeren hervorrufen sollte.

Noch interessanter waren die Wirkungen des Epigonentums auf die Gewerkvereine, die, wie die der Grubenarbeiter, der Verbindung mit Hülfskassenzwecken entbehrten. Ich habe in meinen Arbeitergilden mit besonderem Nachdruck nachgewiesen[1]), dafs nicht der in jedem Augenblicke höchstmögliche Lohn, sondern ein ausreichendes aber stetiges Einkommen die traditionelle Lohnpolitik der englischen Gewerkvereine gewesen ist. Mit Rücksicht darauf hatten sie bei Aufhören der alten gewerblichen Ordnung zunächst um die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Festsetzung der Löhne petitionirt. Hierauf haben sie mittelst ihrer Gewerkvereine ein Lohnminimum festzuhalten gesucht. Sie suchten dann später dieses Lohnminimum in der Weise festzuhalten, dafs sie nur solche Arbeiter aufnahmen, die den von ihnen für nötig erachteten Minimallohn zu verdienen im Stande waren. An diesem Minimallohn hielten sie aber dann unverbrüchlich fest. Daher waren sie denn auch im Hüttengewerbe und in den Bergwerken die heftigsten Gegner der gleitenden Lohnskala, als diese zuerst auftauchte. Abgesehen von den Mifsbräuchen bei Feststellung

[1]) Arbeitergilden der Gegenwart II. 31—40, 131—139, 213—218.

der Verkaufspreise von Eisen und Kohlen, mit denen die Löhne auf- und abschwanken sollten, fürchteten sie von der gleitenden Lohnskala ein eventuelles Heruntergehen der Löhne unter den zur Aufrechterhaltung der Lebenshaltung der Arbeiter unentbehrlichen Minimallohn. Nun aber waren in der Zeit ihres Triumphes jene Mifsbräuche bei Feststellung der Verkaufspreise beseitigt worden, und die Gefahr eines Heruntersinkens des Lohnes schien ausgeschlossen in einer Zeit der steigenden Konjunktur, wie sie gleichzeitig stattfand. Desto leichter triumphirten die Lehren der Nationalökonomie, welche das Festhalten eines Lohnminimums für überhaupt unmöglich erklärten, und nicht nur, dafs trotz des Protestes von Macdonald und Lloyd Jones die gleitende Lohnskala nunmehr völligen Eingang fand, die Führer der Gewerkvereine der Grubenleute von Northumberland, Durham und Südwales wurden auch insofern gläubige Adepten der Nationalökonomie, als sie nicht blos die gleitende Lohnskala für das beste Mittel hielten, um den Arbeitern ohne Strikes ihren Anteil an der steigenden Konjunktur zu sichern, sondern als sie auch ausdrücklich das Festhalten an einem Minimallohn für ökonomisch unmöglich erklärten. Wir werden sofort die Folgen erkennen, die sich daraus ergaben.

Nach dem grofsen Aufschwung zu Anfang der siebziger Jahre kam 1874 der wirtschaftliche Niedergang, der 1879 seinen ärgsten Tiefstand erreichte, um nach kurzem Aufflackern der Geschäfte zu Anfang der achtziger Jahre sich bis zum Jahre 1889 fortzusetzen. Nun wurden die Arbeiter zu Zehntausenden brodlos. Alles, was in der Zeit des Aufschwungs an wirtschaftlichen Vorteilen gewonnen worden war, ging wieder verloren oder drohte wieder verloren zu gehen. Lohnherabsetzung folgte auf Lohnherabsetzung. In vielen Gewerben wurde die Arbeitszeit verlängert. Aller Widerstand dagegen endete mit kläglichen Niederlagen. Die Gewerkvereinskassen drohten durch die Ansprüche, welche die Unterstützung der Arbeitslosen an sie stellte, erschöpft zu werden. Schon triumphirten die Gegner der Gewerkvereine, die von rechts und die von links, dafs deren Ende nun vor der Thüre stehe. Aber trotz dieser gewaltigen Anforderungen, welche die Ungunst der Zeiten an die Gewerkvereine stellten, das Rückgrat ihrer Organisation blieb unversehrt. Die Mitglieder blieben. Die durch die Unterstützungen ihren Kassen entzogenen Gelder wurden nach Rückkehr der guten Zeiten durch aufserordentliche Umlagen wieder ersetzt. „Die Prüfung von 1879", schreiben die

Verfasser, „bewies, dafs die Gewerkvereinsbewegung endlich über alle Gefahr der Vernichtung oder des Zusammenbruchs hinaus und dafs die Gewerkvereinsorganisation zu einem dauernden Bestandteil unserer gesellschaftlichen Organisation geworden war.“

Aber andererseits führten die Ereignisse der Jahre 1874—1889 zu einer erneuten Kritik der Grundlage der Gewerkvereinsbewegung, zu neuen Organisationen und wichtigen Ausgangspunkten.

Zuerst wandte sich der Sturm gegen die individualistische Nationalökonomie, deren Auffassung, nachdem sie die Gewerkvereine zu ihrem Siege zu Beginn der siebziger Jahre geführt hatte, in den Gewerkvereinsleitungen zur Herrschaft gelangt war. Wie schon einmal, als sie 1824 die Beseitigung der Koalitionsverbote herbeigeführt hatte, erschien sie aufs neue ungenügend im Falle der Not. Und wie damals die sozialrevolutionäre Aera Owens und der Chartisten, begann eine Periode sozialrevolutionärer Hochfluth. Unter dem Einfluss zuerst von Henry George, dann der Schule von Karl Marx entstand eine Agitation nicht mehr zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen sondern zur Beseitigung der gesammten privatwirtschaftlichen Produktionsweise. Henry George erschütterte das Verlangen nach Ersetzung der Latifundien durch kleinbäuerliche Besitzer, Karl Marx den Glauben an die Fortdauer selbständiger gewerblicher Unternehmungen. Es entstand eine Propaganda für die alleinseligmachende Verstaatlichung der Produktionsmittel.

Abgesehen aber davon erhob sich noch spezieller Widerstand gegen einzelne Punkte in der Gewerkvereinsleitung, die zunächst starr und steif auf ihrem traditionellen Standpunkt verharrte.

Man eiferte gegen die Verbindung der Hülfskassen mit den Gewerkvereinen. Die Sorge für die Hülfskassenzwecke habe diese zu ängstlichen Versicherungsgesellschaften gemacht und sie des Muts der Initiative in allen Fragen der Vertretung und Besserung der Arbeitsbedingungen beraubt.

Man verlangte nach gesetzlicher Verkürzung des Arbeitstages als nach einem Mittel zur Minderung der Zahl der Arbeitslosen.

Gegenüber den Lohnherabsetzungen waren es zuerst die Arbeiter der Baumwollindustrie, welche die Forderung nach planmässiger Regelung der Produktion durch Vereinbarungen der Arbeitgeber wieder erhoben. In der Bergwerks-Industrie aber erhob sich gegenüber dem fortwährenden Sinken der

Verkaufspreise der Kohlen erneuter Widerstand gegen die Lohnskalen, und die alte Forderung eines Lohnminimums trat auf's Neue hervor.

Besonders aber erhob sich eine Agitation gegen die Exklusivität der alten Gewerkvereine, welche nur den gelernten Arbeitern und zwar nur den tüchtigsten unter diesen zugute kämen. Gerade aus der Mitte der alten Gewerkvereine erhoben sich Führer, welche die bisher so Ausgeschlossenen organisierten, um auch sie zur Besserung ihrer Lage zu führen.

Angesichts des Widerstandes der alten Gewerkvereinsleiter und der Heftigkeit der Jungen drohte der Zwiespalt zwischen der alten und neuen Gewerkvereinsbewegung zu einem dauernden Rifs zu führen, der die Zukunft nicht nur der englischen Arbeiterbewegung, sondern damit auch die Zukunft Englands ernstlich bedroht hätte.

Da bewährte sich aufs Neue die Erfahrung, welche die Geschichte der Arbeiterbewegung in England so oft aufweist. Nicht die Niederlage der Arbeiter, sondern ihr Sieg brachte die Beruhigung und damit die Abwendung der Gefahr für die weitere glückliche Entwicklung nicht nur der Arbeiterbewegung, sondern auch des Landes.

Das Jahr 1889 brachte den grossen Dock-Strike. Ich werde die bekannte Geschichte dieser grofsartigen Bewegung der ungelernten Arbeiter und ihres Erfolges unter Beihülfe der Gewerkvereine und der Angehörigen der höheren Gesellschaftsklassen nicht nochmals erzählen. Dieser Sieg und die weitere daran knüpfende Entwicklung führten zur Wiederversöhnung der verschiedenen Gewerkvereinslager auf neuer Grundlage.

Zunächst entstanden allenthalben im Lande Gewerkvereine der ungelernten Arbeiter und zwar ohne Hülfskassenzwecke. Wie die Pilze schossen sie hervor und unerhört war die Ziffer ihrer Mitgliederzahl. Aber der wirtschaftliche Aufschwung, der sie hervorgerufen, war nicht von langer Dauer. Damit gingen auch die hohen Mitgliederzahlen wieder zurück, und es zeigte sich auch den Jungen, dafs die Verbindung mit Hülfskassenzwecken doch nicht blos die Bedeutung habe, die Gewerkvereinsinitiative zu lähmen. Vielmehr zeigte die weitere Betrachtung, dafs, wo eine solche Lähmung eingetreten war, sie nicht mit der Verbindung mit den Hülfskassenzwecken an sich zusammenhänge, sondern damit, dafs einer wachsenden Geschäftslast ein ungenügender Beamtenstab gegenüberstand. Wo man dieser Ge-

schäftslast entsprechend den Beamtenstab vergrösserte und je nach den besonderen Aufgaben der Organisation, Gewerkvereinsverwaltung, Hülfskassenverwaltung und Führung differenzierte, wie bei den Kesselschmieden, blieb die Initiative lebendig und gleichzeitig diente die Verbindung mit Hülfskassenzwecken der Erhaltung des Mitgliederbestands. Daher denn auch die Gewerkvereine der Ungelernten anfangen, Hülfskassenzwecke mit ihren Organisationen zu verbinden.

Sodann nahm die Agitation für eine gesetzliche Begrenzung des Arbeitstags mehr und mehr zu. Nach heftigem Widerstand der alten Gewerkvereinler erhielt dieselbe auf den Gewerkvereinskongressen stets wachsende Majoritäten. Aber andererseits erkannte man, dafs die Frage, ob die von Allen gleichmäfsig gewünschte Herabsetzung des Arbeitstags durch Gesetz oder Gewerkvereinsmittel stattfinden solle, weniger eine Prinzipien- als eine Zweckmäfsigkeitfrage sei; man ist übereingekommen, dafs diese Frage der Entscheidung eines jeden Gewerbes zu überlassen sei, und der Streit dreht sich nunmehr darum, ob gesetzlich bestimmt werden solle, dafs es von der Mehrheit eines Gewerbes abhänge, ob der Achtstundentag in ihm zur Anwendung kommen solle, oder ob das Gesetz den Achtstundentag einführen und bestimmen solle, dafs es von der Mehrheit eines Gewerbes abhänge, ob er in ihm nicht zur Anwendung kommen solle.

Noch wichtiger ist die Entwicklung der Frage des Lohnminimums. Als die Konjunktur wieder zurückging, zeigte sich, dafs die Grubenbesitzer mit Rücksicht auf den erwarteten Rückgang lange Kontrakte abgeschlossen hatten und zwar zu exorbitant niedrigen Preisen, um sich auch bei rückgängiger Konjunktur einen steten Absatz zu sichern. Da die Lohnskalen es mit sich brachten, dafs die Löhne entsprechend den sinkenden Preisen herabgingen, waren die Grubenbesitzer imstande, sich für die niedrigen Kontraktpreise schadlos zu halten und wälzten so das Risiko der niedergehenden Konjunktur vom Unternehmer auf den Arbeiter ab. Da trat die Bedeutung eines Lohnminimums, unter welches die Lohnskala niemals herabgehen dürfe, wieder hervor. Als bedeutungsvolles Symptom zeigte sich ferner das Wiederauftauchen des Projektes einer planmäfsigen Regelung der Produktion durch Kartelle, welche die Grubenarbeiter bereits 1844 gefordert hatten. Aber diesmal waren es nicht die Grubenarbeiter, welche sie forderten, sondern Sir George Elliot, einer der gröfsten Grubenbesitzer des Landes.

Als letztes sei endlich genannt das Schwinden des exklusiven Geistes in den alten Gewerkvereinen und ihr Streben, an die Stelle der minimalen Arbeitsbedingungen, was Lohn und Arbeitszeit angeht, auf denen sie bisher nur zu Gunsten ihrer Mitglieder bestanden, die Forderung zu setzen, dafs Staat und Gemeinden keine Arbeiter zu anderen als diesen Bedingungen beschäftigen und dafs sie Arbeiten nur an solche Arbeitgeber begeben, die diese Minimalbedingungen verwirklichen. Und vermöge des Einflusses, den die Arbeiter mit dem oben geschilderten Siege ihrer Gewerkvereine seit Beginn der siebenziger Jahre in Staat und Gemeinde erlangt haben, sehen sie diese ihre Forderung in steigendem Mafse erfüllt.

So hat wenigstens die Mehrzahl der alten Gewerkvereinler sich zu wichtigen Revisionen ihres Programms verstanden. Wer aber nicht blofs die Anschauungen, wie sie von 1867 bis 1885 in der Gewerkvereinswelt die herrschenden waren, sondern die Bestrebungen, welche sie während der ganzen Entwicklung seit dem Untergang der alten gewerblichen Ordnung beherrschten, ins Auge fasst, wird darin keine grundstürzende Neuerung, sondern nur ein Zurückgreifen auf ältere Anschauungen erblicken, das da stattfand, wo die individualistische Nationalökonomie der siebenziger Jahre sich als unzureichend zeigte, um dem Arbeiter die elementarsten Lebensbedingungen zu sichern. Da die ganze Gewerkvereinsentwicklung durchweg von praktischen, nicht aber von irgend welchen doktrinären oder theoretischen Gesichtspunkten getragen ist, lag es ganz im Geiste derselben, diejenigen unter den alten Forderungen — teils in alter, teils in etwas veränderter Form — wieder aufzunehmen, welche die Lücken und Fehler des alten Programms zu verbessern versprachen. Damit steht nun nicht etwa in Widerspruch, wenn auf den beiden letzten Gewerkvereinskongressen die Anträge auf Verstaatlichung der Produktionsmittel Mehrheiten gefunden haben. Derartige Resolutionen entsprechen ganz den „Sonntagsideen“ meines alten Freundes Allan, der nicht nur der Typus eines alten Gewerkvereinlers, sondern sogar einer der Hauptschöpfer des „neuen Musters“ der alten Gewerkvereine war. Sie zeigen nur, dafs diese Sonntagsideen nun die Sonntagsideen einer grossen Anzahl von Gewerkvereinlern sind. Aber sie haben keine gröfsere Bedeutung als wenn etwa ein Katholikenkongrefs erklärt, dafs alle Christen, gleichviel welcher Konfession, geistliche Unterthanen des Papstes seien und dafs kein Heil zu erhoffen, bis die

ganze Menschheit als eine Herde unter einem Hirten stehe. So lange der opportunistische Geist, der die ganze Gewerkvereinsentwicklung beherrscht hat, weiter in derselben mafsgebend bleibt, haben derartige Resolutionen gar keine praktische Bedeutung; denn so lange geschieht nichts zu deren Verwirklichung, sondern es geschieht immer nur das, was das den jeweiligen Verhältnissen Entsprechende ist. Dafür aber, dafs dieser Geist der herrschende bleibt, giebt gerade die Entwicklung der Gewerkvereine seit 1889 die schlagendsten Belege. Denn nicht nur die alten Gewerkvereinler haben Einkehr bei sich gehalten, sondern ebenso die neuen. Die neuen Gewerkvereinler haben sich von der revolutionären Propaganda von Hyndmann und Genossen, wie uns die Verfasser ausdrücklich berichten, abgekehrt. An die Stelle des revolutionären sozialdemokratischen Programms ist das konstitutionell-staatssozialistische der Fabier getreten. John Burns und Tom Mann, die Hauptführer der neuen Gewerkvereinsbewegung, sind trotz der heftigen Schmähreden von gewisser Seite, die sie sich damit zuzogen, aus der sozialdemokratischen Föderation ausgetreten. An Stelle des früheren Schlagworts: jeder Gewerkvereinler und Genossenschafter müsse ein Sozialdemokrat werden, lautet das jetzige umgekehrt, jeder Sozialdemokrat müsse ein Gewerkvereinler und Genossenschafter werden. So ist die Bewegung, nachdem sie eine Zeitlang eine revolutionäre Wendung zu nehmen drohte, wieder auf die Wege geleitet worden, die sie zu ihrem Heile und zum Heile des Landes schon einmal — nach den Stürmen der dreifsiger und vierziger Jahre — zur Gesetzlichkeit und damit zum fortschreitenden Siege geführt haben.

Für uns Kontinentalen hat es selbstverständlich grofses Interesse, uns besonders der Bedingungen bewufst zu werden, vermöge deren England immer und immer wieder der sozialrevolutionären Anläufe Herr geworden ist, sowohl derjenigen der dreifsiger und vierziger als auch derjenigen der achtziger Jahre. Mir erscheinen als solche Bedingungen sowohl politische als auch wirtschaftliche.

Die politischen liegen meines Erachtens in der Haltung sowohl der herrschenden Parteien als auch der Arbeiter. Die Arbeiterbewegung der dreifsiger und vierziger, wie die der achtziger Jahre trat zunächst auf in heftiger Rebellion gegen die herrschenden Parteien. Auch in England war das Schlagwort der Arbeiter, dafs alle übrigen Gesellschaftsklassen ihnen gegen-

über nur eine reaktionäre Masse seien, und in besonderer Feindschaft wandten sie sich häufig auch dort gegen die ihnen nach der Natur der Sache von Haus aus am nächsten stehende liberale Partei. Allein, als sie sahen, dafs sie damit die Liberalen wirklich nur ins reaktionäre Lager trieben, lenkten sie ein, um nicht durch Besorgung der Geschäfte der Reaktion die Erreichung ihres Ziels zu vereiteln. Die Liberalen aber benutzten, sobald die Arbeiter wieder vernünftigere Saiten aufzogen, willig die ihnen gebotene Gelegenheit, durch entsprechende Programmerweiterung die neuen Bundesgenossen an sich zu fesseln. So sind die Arbeiter ein zwar mitunter — und zwar mit Recht — störrischer aber doch immer ein Bestandteil der liberalen Partei. d. h. einer der herrschenden Parteien geworden. Sie haben dabei nichts geopfert, was nicht opfernswert war; aber sie haben dabei den grofsen Vorteil erreicht, dafs sie nach und nach die liberale Partei mit ihrem Programm durchtränkt haben und weiter durchtränken. Der Abgeordnete Keir Hardie ist der einzige unter den gegenwärtigen sogenannten Arbeitervertretern im Parlament, welcher den Standpunkt unverbrüchlicher Feindschaft gegen die bestehenden Parteien und die gesamte bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung vertritt. Die Thätigkeit von John Burns im Parlament charakterisiert den Standpunkt des auf dem linken Flügel der liberalen Partei stehenden neuen Gewerkvereinlers. Die relativen Erfolge beider sind bezeichnend für den Wert der einen und der anderen Politik für die Arbeiter wie für das Land. Vor allem aber ist diesem Verhalten der liberalen Partei wie der Arbeiter zu danken, dafs das englische Gesetzbuch von jedem Gesetz bewahrt geblieben ist, bloss bestimmt, das naturgemäfse Aufsteigen der arbeitenden Klasse zu hindern.

Damit ist denn auch eine Erklärung für die wirtschaftlichen Bedingungen gegeben, denen gegenüber bis jetzt noch stets die sozialrevolutionären Anläufe in England verschwunden sind. Da man den Arbeitern die nötige Freiheit liefs, die zur Beseitigung der Mifsstände, unter denen sie litten, nötigen Organisationen und Agitationen ins Leben zu rufen, und das Land wirtschaftlich weiter fortschritt, sind ihnen auch die wirtschaftlichen Erfolge der letzteren nicht ausgeblieben; und mit jedem Erfolge im Rahmen der bestehenden Ordnung minderte sich das Streben, gegen sie anzustürmen.

So gingen denn, seit der grofse Dock-Strike von 1889 auch den Ungelernten gezeigt hat, dafs innerhalb des bestehenden

Staates ihr Fortschreiten möglich sei, die Bestrebungen des englischen Sozialismus, wie die Verfasser ausführen, nicht mehr auf Revolution, sondern dahin, für die Masse der unorganisierten Arbeiter durch Gewerkvereinsorganisationen, durch die Gemeinde und durch den Staat zu sorgen. Statt die bestehenden sozialen und staatlichen Organisationen zu verdrängen, suchte man sie dem Interesse der Lohnarbeiter dienstbar zu machen und mit den eigenen Idealen zu durchdringen. Dabei ist diese Politik, so sehr sie einigen staatssozialistischen Programmen des Kontinents zu ähneln scheint, doch in einem wesentlichen Punkte himmelweit von diesen Programmen verschieden. Auch nach diesen werden ja Gemeinde und Staat in Anspruch genommen, und es ist richtig, dafs heute auch die englischen Gewerkvereine sich nicht mehr scheuen, die ersten Staatsbeamten in Arbeitsstreitigkeiten als Schiedsrichter anzurufen und sich der Gesetzgebung und Verwaltung zur Verwirklichung ihrer Postulate zu bedienen. Wer aber daraus den Schlufs ziehen würde, die englischen Gewerkvereine stünden heute auf dem Boden der staatssozialistischen Programme des Kontinents oder das Programm der Fabier wäre mit diesem identisch, würde ein wesentliches Moment übersehen. Was ist es denn, warum die englischen Gewerkvereine früher eine so grofse Scheu vor dem Staate hatten und heute zum grofsen Teil diese Schen überwunden haben? Der Grund ist der, dafs der Staat ein anderer geworden ist. So lange der Staat der Staat der Grundbesitzer war und dann der Staat der Fabrikanten, waren — seit dem Niedergang der alten gewerblichen Ordnung — die Interessen und Bestrebungen der gewerkvereinten Arbeiter verfolgt worden. Die Anstrengungen der alten radikalen Individualisten und der alten Gewerkvereinler haben dann, wie die Verfasser treffend bemerken, die gesetzgebende Gewalt und die Zivilverwaltung in die Hand der vom Volke gewählten Vertretungskörper gebracht. Die Besteuerung steht heute unter der Kontrole der Arbeiter, statt der Landbesitzer. Die Verwaltung wird heute geleitet gemäfs den Interessen der Arbeiterbevölkerung, nicht gemäfs denen der Kapitalisten. Die staatlichen und gemeindlichen Organe erhalten ihre Richtschnur heute nicht von einem den Arbeitern fremden Willen, der für sie bestimmt, sondern von den Arbeitern selbst. Ganz naturgemäfs, dafs da die Stellung der Arbeiter zum Staat eine andere geworden ist — dafs sie sich der staatlichen und gemeindlichen Organe nunmehr zur Verwirklichung ihrer Postulate zu bedienen versuchen, wo eine solche

Verwirklichug auf diesem Wege möglich ist. Und demgemäfs geht die heutige Politik der Arbeiterführer vor allem dahin, die grofsen Massen der undisziplinierten Arbeiter zu erziehen und sie zu lehren, wie sie ihren neu errungenen politischen Einflufs zu benutzen haben, um auf völlig konstitutionellem Wege alle Veränderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung zu erreichen, nach denen sie verlangen. Nichts verkehrter aber wäre, als anzunehmen, dafs die englische Arbeiterbevölkerung heute die gleiche Stellung zum Staate auch da einnehmen würde, wo ein ihr fremder Wille für Gesetzgebung und Verwaltung mafsgebend wäre.

So haben denn die Gewerkvereine nicht blos zur wirtschaftlichen und sittlichen Hebung der englischen Arbeiterklasse geführt, sondern es ist dieser als eine nicht zu umgehende Folge der stattgefundenen Hebung der politische Einfluss zugefallen, den die Chartisten in den dreifsiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts vergeblich erstrebt hatten. Die Arbeiterklasse ist heute ein ausschlaggebender Faktor im englischen Staatsleben.

Indem die Freiheit der Organisation zu dieser Entwicklung geführt hat, hat sie aber nicht nur den Interessen der Arbeiter, sondern denen des ganzen Landes gedient. Denn sie hat das grofse Problem unserer Zeit, das Aufsteigen der Arbeiterklasse zu mafsgebender Stellung im Staats- und Gesellschaftsleben, für England in friedlichster Weise seiner Lösung nahe gebracht. Dabei zeigt sich uns, dafs heute, ebensowenig wie vor Jahrhunderten, als es sich um das Aufsteigen des vom beweglichen Besitz lebenden Bürgertums handelte, ein solches Aufsteigen einer neuen Klasse das Verschwinden der früher herrschenden bedeutet. Mit dem Aufkommen des Bürgertums in Staat und Gesellschaft ist nicht etwa der grundbesitzende Adel verschwunden, der ja noch heute vorhanden ist. Er ist, was die Personen der Herrschenden angeht, vielfach noch heute an der Regierung beteiligt. Aber trotzdem dies der Fall ist, hat sich mit dem Aufkommen des Bürgertums alles in Staat und Gesellschaft geändert; das Bürgertum fing an, dem ganzen öffentlichen Leben das Gepräge zu geben, in Wirtschaft und Politik, in Litteratur und Kunst; und selbst wo der grundbesitzende Adel persönlich am Ruder blieb, regierte er fortan durchtränkt von bürgerlichen Gesichtspunkten. So sehen wir auch heute mit dem Aufsteigen der Arbeiterklasse in England nicht etwa die bisher regierenden Klassen verschwinden. Nach wie vor sind sie da, und, trotz der zunehmenden Beteiligung

von Angehörigen der Arbeiterklasse selbst an der Regierung, gehört wie früher die ganz überwiegende Mehrzahl der regierenden Personen zu den besitzenden Klassen. Aber trotzdem sind es nicht mehr die Besitzenden, die ihrer Regierung das Gepräge geben; die Interessen und Anschauungen der Arbeiterklasse sind es, die mehr und mehr in ihrer Regierung zur Geltung gelangen; wie auf die Epoche der vorherrschenden Interessen und Anschauungen des Grundbesitzes die des Uebergewichts des Bürgertums gefolgt ist, so hat nunmehr in England bereits unzweideutig die Aera der Arbeiterklasse begonnen.

Nun habe ich freilich Arbeitgeber in England getroffen, die sich sehr darüber wunderten, dafs man sich in Deutschland wegen der Sozialdemokraten beunruhige. Dieselben seien doch weit bequemer als die englischen Arbeiter. Die deutschen Sozialdemokraten rebellierten allerdings gegen Staat und Gesellschaft, im übrigen seien sie aber mit niedrigen Löhnen zufrieden; die englischen Gewerkvereinler dagegen fühlten sich in vollkommener Uebereinstimmung mit der bestehenden Ordnung der Dinge, dagegen verlangten sie höhere Löhne. Und so mag es auch viele geben, welche die Freiheit und die Arbeiterorganisationen, eben weil sie zu dieser friedlichen Lösung des Problems des Aufsteigens der Arbeiterklasse geführt haben und führen, verurteilen, statt sie deshalb anzuerkennen. Das sind die Herren, deren Lösungsmittel der sozialen Fragen einesteils in Wohlfahrtseinrichtungen besteht, um die Arbeiter in Unterwürfigkeit zu erhalten, und anderenteils in der Anwendung von Gewalt gegen diejenigen, die über das hinausstreben, was der Patriarchalismus der Wohltäter ihnen zumifst. Wer aber statt der engen Interessen der Arbeitgeber und der dermals herrschenden Klassen die dauernden Interessen des Ganzen ins Auge fafst, wird ebenso wie über jenes Urteil der erwähnten englischen sich über dieses unserer deutschen Arbeitgeber entrüsten. Schon einmal hat der Unverstand der Herrschenden in Deutschland dazu geführt, das naturgemäfse Aufsteigen der Klassen mit Gewalt niederzukämpfen. Als gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Bauern in Deutschland nach denselben Rechten strebten, die sie in anderen vorgeschrittenen Ländern bereits erlangt hatten, griffen die Besserberechtigten zu demselben Mittel, das Fürst Bismarck im Jahre 1889 dem Deutschen Kaiser angeraten haben soll: sie schlugen die Bauern tot. Das deutsche Volk aber, dem die Verjüngung mit neuer Lebenskraft, welche das gesetzmäfsige Aufsteigen der

Gesellschaftsklassen mit sich bringt, versagt blieb, versiegte im Innern wie nach Aussen. In Politik wie Kultur wurde es von den westlichen Nationen weit überflügelt, und erst nach Jahrhunderten begann wieder ein neues Aufsteigen, als die Gesetzgebung verspätet nachholte, was die Kurzsichtigkeit der Herrschenden den früheren Jahrhunderten versagt hatte.

Kehren wir aber von diesen Betrachtungen, welche das Lesen des Webb'schen Buches in den gegenwärtigen Zeitläuften aufdrängt, zu den Verfassern zurück. Ich übergehe das letzte Kapitel mit seiner anschaulichen Schilderung des Lebens des Gewerkvereinlers. Dagegen mufs ich jetzt — nach Vorführung der Gewerkvereinsentwicklung — die zu Anfang dieser Abhandlung aufgeworfene Frage nach dem Begriff des Gewerkvereins wieder aufnehmen.

Erscheint, wenn wir die Gewerkvereine in ihrer Entwickelung von ihren ersten Anfängen bis heute ins Auge fassen, der Gewerkverein wirklich ausreichend definiert mit jener Begriffsbestimmung, welche die Verfasser an die Spitze ihres Buches gestellt haben? Ist der englische Gewerkverein wirklich nichts anderes als „eine dauernde Verbindung von Lohnarbeitern zum Zweck der Hochhaltung und Verbesserung von Arbeitsbedingungen"? Gewifs ist es, dafs er dies ist. Aber ist er nicht mehr? Und besteht seine einzige Aehnlichkeit mit den alten Gilden darin, dafs er wie diese die Lebenshaltung der Mitglieder hochzuhalten bestrebt ist?

Wer mit dem alten Gildenwesen auch nur einigermafsen vertraut ist, weifs wie richtig Gierke den Charakter der alten Gilden gekennzeichnet hat, indem er sagte, sie hätten die Tendenz gehabt, den ganzen Menschen zu ergreifen. Sie waren nicht blos die Organisation, mittelst deren die Gildegenossen um ihre wirtschaftlichen Existenzbedingungen kämpften, sondern sie waren die Organisation, innerhalb deren sich ihr ganzes Dasein abspielte, das Mittel zur Steigerung der gesellschaftlichen Stellung und zur Erlangung politischen Einflusses. Nach allen diesen Richtungen haben wir die Gewerkvereine dieselbe Aufgabe erfüllen sehen. Daher genügt es nicht, sie als dauernde Verbindungen zur Hochhaltung und Besserung der Arbeitsbedingungen zu definieren. Sie sind vielmehr, wie sie schon Ludlow bezeichnet hat, der Versuch der lohnerhaltenden Klasse von Gewerbe

zu Gewerbe sich korporativ zu gestalten. Was dann in die Aufgaben dieser Korporation fällt, ist verschieden, je nach dem Wandel der Zeit und der Umstände. Es fällt Alles hinein, was je nach diesen Gegenstand des Arbeiterinteresses wird.

Hatte ich aber in dem Vorstehenden im Ganzen wie im Einzelnen gar manche Ausstellungen an den Ausführungen der Verfasser zu machen gehabt, so sind diese doch alle untergeordneter Natur gegenüber der lauten Anerkennung, welche mir ihr Werk abnötigt. Dasselbe ist ohne Zweifel bis jetzt die beste Geschichte der englischen Gewerkvereine. Mögen die Verfasser desselben recht bald die in Aussicht gestellte kritische Bearbeitung des Gewerkvereinswesens folgen lassen!

Plato's Staat und die Idee der Sozialpädagogik.

Von

PAUL NATORP.

Der Mensch bildet sich zum Menschen nur in menschlicher Gemeinschaft. Umgekehrt besteht und entwickelt sich eine menschliche Gemeinschaft allein durch die menschliche Bildung ihrer Glieder. Sie bedeutet im höchsten Sinn Gemeinsamkeit des wesentlichen geistigen Inhalts des Daseins: Gemeinschaft der Erkenntnis, des Wollens, selbst des künstlerischen Empfindens; Gemeinschaft der ganzen Lebensarbeit und Lebensauffassung, folglich der Bildung im denkbar umfassendsten Sinn.

Diese notwendige Wechselbeziehung der Begriffe Bildung und Gemeinschaft in Erinnerung zu halten, soll der Ausdruck „Sozialpädagogik" uns dienen. Eine Individualpädagogik würde lediglich das individuelle Subjekt, das gebildet werden soll, und die individuelle Einwirkung auf es als Mittel der Bildung ins Auge fassen. Aber alle Bildung des Einzelnen durch den Einzelnen mufs sich dem ungleich mächtigeren erziehenden Einflufs, den das Leben der Gemeinschaft auf alle an ihm Teilnehmenden übt, unterordnen. Die entscheidenden Bedingungen auch der Bildung des Einzelnen liegen im Leben der Gemeinschaft. Also weist die Individualpädagogik zurück auf die Sozialpädagogik und ist nur durch diese, wissenschaftlich und praktisch, zu begründen.

Indem wir also diesen Begriff der sozialen Pädagogik, der Bildungsgemeinschaft und Gemeinschaftsbildung, zugrunde legen, fragen wir: welche Aufklärung bietet derselbe für den Begriff des Staats?

Eine tiefe Beziehung der Begriffe Staat und Erziehung würde sich ergeben, wenn man voraussetzen dürfte, was mancher wohl

auch ohne Beweis zugestehen würde: dafs auf der Idee menschlicher Gemeinschaft, auf der Idee, dafs diese Gemeinschaft sein soll, der Staat selbst beruht. Denn auf eben diesen Grund weist, wie wir uns überzeugt haben, der Begriff der Bildung oder Erziehung zurück. Beide, Staat und Erziehung, würden also auf ein und dasselbe letzte Ziel gerichtet sein und nur gleichsam nach zwei Seiten, sagen wir nach aufsen und nach innen, dieselbe menschliche und zwar gemeinmenschliche Aufgabe zu lösen haben.

Allein jene Auffassung des Staats ist keineswegs selbstverständlich. Staat ist nicht Gemeinschaft im präzisen Sinn des Worts. Er trägt in seinem Begriff ein Merkmal, das mit Gemeinschaft zunächst kaum vereinbar scheint, das Merkmal der Zwangsgewalt. Gemeinschaft im strengen Sinn besagt innere Einigkeit über das Ziel des Menschseins und selbst über die wesentlichen Mittel, diesem Ziel näher zu kommen. Sie läfst sich, wo sie nicht vorhanden ist, nicht erzwingen; wo sie vorhanden, hat der Zwang sein Recht verloren. Staat bedeutet vielmehr eine äufsere Regelung bestimmter allgemeiner Verhältnisse menschlichen Zusammenlebens, die auf eine vorhandene innere Gemeinschaft weder rechnet noch sie erzwingen will, dagegen das äufsere Verhalten seiner Angehörigen mafsgeblich zu bestimmen beansprucht und diesen Anspruch, soweit möglich und nötig, durch Zwang aufrecht hält. Zwischen Gemeinschaft und Staat liegt also die ganze Kluft, die wir in Ausdrücken Kant's bezeichnen würden durch den Unterschied und Gegensatz von Autonomie und Heteronomie, Gesetzlichkeit der Freiheit und äufserer Gesetzlichkeit.

Allein wo Gegensatz, da mufs auch positive Beziehung sein. Und wie sollten wohl äufsere Gesellung und innere Gemeinschaft zu einander beziehungslos bleiben? Inneres und Aeufseres müssen sich hier wie allenthalben im menschlichen Wesen verhalten als Geist zum Buchstaben, als die begriffene Grundlage zu den erst begrifflos aus blofser Erfahrung hingenommenen Wirklichkeiten. Kein Aeufseres kann für den entwicklungsfähigen Menschengeist ein blofs Aeufseres bleiben, es verlangt ins Innere hineinbezogen, von ihm aus begriffen, ja in ein Inneres zurückverwandelt zu werden. Die Knechtschaft unter dem äufseren Gesetz soll zur Freiheit werden, sie hat überhaupt nur ein Recht als Vorbereitung, als Schule, als mehr und mehr zu überwindende Vorstufe zu ihr.

Auch die schlechteste äufsere Regelung menschlichen Zu-

sammenlebens schafft in der That, dadurch allein, dafs sie sich auf einen bestimmten Verband von Menschen gleichermafsen erstreckt und sie, wäre es auch mit brutaler Gewalt, zusammenhält, zwar sicher nicht wahre, innere Gemeinschaft, aber doch einen Boden, auf dem sie erwachsen kann, schliefslich erwachsen mufs. Ein gewisser Grad von Gemeinschaft, ein dunkles Gefühl von Zusammengehörigkeit wenigstens mufs vorhanden sein, wenn man sich den Zwang der äufseren Ordnung überhaupt gefallen läfst; durch ihren dauernden Bestand festigt sich dies Gefühl der Zusammengehörigkeit. Nicht aus der äufsern, staatlichen Ordnung zwar, aber doch auf ihrem Boden, unter ihrer schützenden Hülle entwickelt sich in steigender Klarheit das Bewufstsein, dafs wahre, innere Gemeinschaft unter den Menschen sein sollte, ja dauernd gar nicht entbehrt werden kann, wo erst nur der äufsere Zwang des Miteinanderlebens und Sichvertragens sie zusammenhielt.

Gerade infolge dieser Entwicklung zwar wendet sich die sittliche Idee der Gemeinschaft notwendig kritisch, oft revolutionär gegen die gegebenen Staatsordnungen. Ist eine staatliche Ordnung überhaupt zuletzt allein zu rechtfertigen durch die sittliche Forderung der Gemeinschaft, so wird diese einer jeden bestehenden Staatsordnung gegenüber ihr ursprünglicheres Recht behaupten. Für eine gewisse Stufe des Gemeinschaftsbewufstseins wird die bedingungslose Anerkennung dieses Rechtes der sittlichen Kritik zur unerläfslichen Voraussetzung einer menschlich erträglichen Staatsordnung. Ist aber diese Voraussetzung erfüllt, so ist und bleibt die sittliche Idee der Gemeinschaft die festeste, die allein unerschütterliche Grundlage staatlicher Ordnung überhaupt, insofern die eigentlich staatserhaltende Kraft.

Folglich hängt für den Staat selbst nicht weniger als alles daran, dafs diese Idee möglichst in allen lebendig sei. Das setzt aber voraus, dafs der Staat ausnahmslos in allen seinen Einrichtungen auf die möglichste sittliche Bildung seiner Bürger, auf ihre Bildung zum Geiste der Gemeinschaft berechnet sei. So allein würde er, auf zugleich realstem und idealstem Grunde ruhend, sich stetig selber zu erhalten fähig sein, während jeder nicht so begründete Staat des inneren Gleichgewichts entbehrt und so aus den Schwankungen und Umwälzungen nicht herauskommt.

Diese sozialpädagogische Idee des Staats ist es, die ihren klassischen Ausdruck durch Plato gefunden hat. Eine Er-

örterung der Grundzüge seiner Staatslehre wird uns vorzüglich dienen, jene Idee vollständiger zu entwickeln und auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

Das Erste, was an Plato's Lehre auffällt, was sie in den Augen der Meisten schon richtet, ist, dafs sie den Staat nicht als thatsächliches Gebilde beschreibt und auf seine faktische Entstehung untersucht, sondern eine allgemeingültige Idee des Staats aufstellt, und so auch nur in der Idee ihn vor uns entstehen läfst. So war es freilich leicht (sagt man), ihm alle erdenkliche Vortrefflichkeit anzudichten, ihn gipfeln zu lassen, wo der wirkliche Staat wahrlich nicht gipfelt, in den Höhen der Ideenerkenntnis. Aber so bleibt auch das Ganze ein Gedicht, vielleicht vom höchsten künstlerischen Wert, ein Hochgenufs für ideale Geister, die in der glücklichen Lage sind, sich um die rauhe Wirklichkeit nicht besonders kümmern zu müssen, doch ohne alle Realität, weil der Erfahrung ganz und gar entfremdet.

Wäre dies Urteil zutreffend, so wäre allerdings kein Anlafs, aufser den Grenzen rein historischer Betrachtung von der Sache zu reden. Aber die Geschichte selbst belehrt uns anders: von Plato ist Morus, von diesem der moderne Sozialismus ausgegangen, dessen nicht blofs poetische Bedeutung heute wohl keinem erst bewiesen zu werden braucht.

Was also ist es mit der Idealität des platonischen Staats? Was hat sie zu bedeuten, wie ist sie zu rechtfertigen? Das mufs unsere erste Frage sein.

An den Empirikern der Staatslehre fehlte es auch damals nicht, wir kennen sie aus Plato's eigenen Darstellungen. So führt er uns den Meister der Sophisten, Protagoras, vor mit einer Staatstheorie,[1]) die ungefähr den reinen Gegensatz der seinigen darstellt und ihr doch ersichtlich zum Ausgangspunkt gedient hat.

[1]) Plato, Protagoras S. 320—328. Man hat vielfach gezweifelt, ob die Theorie wirklich dem Sophisten angehört und nicht vielmehr eine platonische Fiktion ist. Abgesehen von Gründen, die sich aus einer genauen Prüfung der Anlage und Absicht der platonischen Schrift ergeben, spricht für die erstere Annahme 1. die klare Uebereinstimmung mit dem, was aus Plato's „Theätet" über die politisch-pädagogische Weisheit des Protagoras bekannt ist; 2. selbst die Berührungen mit Plato's eigener Theorie („Staat" S. 369, „Staatsmann" S. 274), da Aristoxenus (bei Diog. Laert. III 37) eine weitgehende Uebereinstimmung des platonischen Staats mit den „Antilogika" des Protagoras behauptet hat.

Die Theorie verdient auch ihrer selbst wegen unsere Aufmerksamkeit. Schon sie setzt die Begriffe Staat und Erziehung in die denkbar engste Verbindung. Die einleuchtende Analogie des Staatsgesetzes mit dem Gebote des Erziehers, buchstäblich mit der Vorschrift des Schreiblehrers, der Zwangsgewalt des Staats mit der Zwangsgewalt des Pädagogen empfiehlt die Verknüpfung beider Begriffe schon dem gemeinen Menschenverstand. Aber auch auf eine ernsthafte Theorie vom Ursprung des Staats versucht Protagoras sie zu stützen.

Sein Daseinsgrund ist nach ihm das Bedürfnis wechselseitiger Hülfe im Kampf ums Dasein unter den lebenden Wesen, da der Einzelne für sich den Naturgewalten im Wettbewerb aller mit allen um die Existenzmittel nicht gewachsen wäre. Dem Zweck gemeinsamer Lebenserhaltung dient erstlich die Technik im gewöhnlichen Sinn: Landbau und Industrie mit Hülfe des der Sage nach von den Göttern entwendeten Geheimnisses des Feuergebrauchs. Aber das allein würde nicht ausreichen, denn der schlimmste Feind des Menschen ist der Mensch. Daher bedurfte es noch einer zweiten Technik, besonderer Veranstaltungen nämlich, um Sitte und Recht, auch Religion den Gemütern, und zwar möglichst allgemein, einzupflanzen. Dazu dienen die zusammenwirkenden, dem Wesen nach gleichartigen Zwangsmittel der Erziehung, der Gesetzgebung (die den Kultus einschliefst) und der Rechtsprechung, die zusammen jene zweite, sagen wir soziale Technik ausmachen. Der Staat ist somit der eigentliche Erzieher, seine ganze Absicht eine erziehende, zivilisatorische; der einzelne Erzieher: Vater oder Mutter, Pädagog oder Sophist (so etwas wie Professor), ist nur Beauftragter des Gemeinwesens, Vollstrecker des Gemeinwillens. Des Gemeinwillens: denn es mufs — naturnotwendig — der Wille aller sein, dafs Recht und Sitte allgemein beobachtet werden, da es so im eigenen Interesse eines jeden liegt; und so sehen wir denn auch, dafs thatsächlich jeder an dem gemeinsamen Erziehungswerk willig teilnimmt.

Die Theorie geht etwas summarisch zu Werk, aber sie enthält eine Reihe richtig der Erfahrung abgelauschter Züge.

Es ist zutreffend, dafs Staat Zwangsgewalt bedeutet. In Plato's Darstellung ist dieser Grundzug der Heteronomie mit absichtlichem Nachdruck betont: der Staat als solcher erkennt keinen eigenen Willen an; er scheut auch vor den härtesten Zwangsmitteln nicht zurück, um dem Gemeinwillen gegen den abweichenden Willen des Einzelnen Nachdruck zu verschaffen.

Es ist ebenso zutreffend, dafs, auch abgesehen von jedem Gedanken an sittliche Gemeinschaft, das nackte Lebensbedürfnis die Menschen zusammenzwänge; ja dafs Sitte, Recht, Religion in ihren primitiven Formen fast nichts sind als ein System von Veranstaltungen, die Existenz, die durch die gemeine Lebensnot aufgezwungene gesellige Existenz des Menschen zu sichern. Ein Staat ist erstwesentlich eine Wirtschaftsordnung; durch diesen seinen dringlichsten Zweck sind alle seine Einrichtungen, ist auch die ganze durch ihn direkt und indirekt geübte Erziehung auf allen Stufen mitbedingt, und unter dem Zwange der Lebensnot, unter der Drangsal des Kampfes ums Dasein, in dem der Mensch des Menschen ärgster Feind ist, wird die soziale Ordnung auf dieser Stufe so lange festgehalten, als nicht eine Form der Wirtschaft sich durchgesetzt hat, welche die quälendste aller sozialen Fragen, die Hungerfrage, in einer Weise löst oder doch beschwichtigt, dafs für Höheres überhaupt erst Raum wird.

Das alles gesteht Plato dem Kerne nach zu und legt es seiner eigenen Theorie zugrunde. Dafs man aber dabei nicht stehen bleiben kann, ist ihm von Anfang an klar. Jener Staat ist ihm noch gar kein Staat, denn ihm fehlt das wesentlichste Merkmal: die Gemeinschaft.

So lange man von der blofsen Existenzfrage ausgeht, ist dem nackten — oder schwach verhüllten — Individualismus auf keine Weise zu entrinnen. Jene Theorie vermeidet ihn in der That blofs zum Schein, indem sie von einem Gemeinwillen spricht, wo wirklich kein Gemeinwille ist. Das blofse Interesse der Lebenserhaltung begründet keinen Gemeinwillen. Mein Leben kann ich in zahllosen Fällen nur erhalten auf Kosten des Lebens anderer; an dem Brote, das ich esse, an dem Wein, den ich trinke, klebt Schweifs und Blut meiner Brüder.

Zwar die Erarbeitung der Existenzmittel fordert mehr und mehr gegenseitige Hülfe; darin allein liegt das Verführende jener Theorie. Aber das führt wirklich zu keiner Gemeinschaft, sondern blofs zu einer losen Gesellung Einzelner, wobei jeder an sich nicht den Zweck des andern, sondern seinen eigenen im Auge hat, der mit dem des andern in gewissen Grenzen zufällig, aber nicht innerlich und wesentlich zusammentrifft. Die unentrinnbare Folge ist — die Ungleichheit, die Bevorrechtung derer, die sich durchzusetzen die Kraft haben, während der Schwache gutwillig weichen mufs oder mit Gewalt bei Seite geschoben wird.

Dafs dies das Reinergebnis einer jeden nicht auf die Idee der Gemeinschaft, sondern auf den vermeinten Erfahrungsgrund der unbegrenzten Selbstsucht gestützten Auffassung des sozialen Lebens ist, hat Plato in manchen, auf Theorie und Praxis der zeitgenössischen Politik hinweisenden Ausführungen in grellem Lichte dargestellt. Es genügt, an die Figur des Kallikles im Dialog Gorgias zu erinnern, einen Typus des politischen Strebertums von einer psychologischen Wahrheit, dafs jedes Zeitalter seine Leute darin wiedererkennt. Diesem Manne ist, rund heraus, der Vorteil des Machthabers das, was im Staate den Ausschlag giebt. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist widernatürliche Erfindung der Schwachen, ein Zaubergesang, mit dem sie die Löwen der Gesellschaft einlullen möchten, sie um ihren Löwenanteil zu betrügen; nach dem wahren Gesetze der Natur, das sich denn auch thatsächlich immer wieder durchsetzt, gilt vielmehr das Vorrecht des Stärkeren, die herrliche Freiheit der Ausbeutung, des schrankenlosen Geniefsens, die nur in der persönlichen Ueberlegenheit des Einzelnen den nötigen Rückhalt haben mufs. Von solcher Höhe sieht er auf die dienstfertige Erziehung im Interesse des „Gemeinwillens", wie die Sophisten sie anbieten (und dafür ordentliche Bezahlung nehmen), mit aller Verachtung herab; vollends kindisch mutet das Gebahren des Träumers Sokrates ihn an, der im verborgenen Winkel vor einem Häuflein Studierender ideologischen Träumen von Gleichheit, von Gerechtigkeit nachhängt: er soll sich nur vorsehen, dafs ihm nicht sein Traum, in dem er sich zum Richter der bestehenden Staatsordnung aufwirft, die Heiligtümer des Patriotismus angreift und den Machthabern mit verwegener Kritik entgegentritt, einmal schlecht bekommt; ist er doch in solcher Träumerei mit dem wirklichen Staat, mit den realen Faktoren, die da entscheiden, mit der Praxis des Gerichts und der Volksversammlung so unbekannt geblieben, dafs es dem schlechtesten, nur etwas geriebenen Kerl ein Leichtes sein mufs, ihn zu Fall zu bringen.

So kennt Plato die Natur des wirklichen Staats. Solche Anschauungen waren es, die ihm in den Erfahrungen seiner Zeit allenthalben entgegentraten. Mit der Ruhe des Theoretikers erklärt er sie als Frucht der Erziehung, nicht jener sophistischen, wie man mifsverstanden hat, sondern der ungleich erfolgreicheren durch den Erzsophisten und Jugendverderber, wie er ihn einmal nennt: das Bürgertum Athens; dessen Erziehung um so wirksamer ist, weil sie den Worten die Thaten auf dem Fufse folgen

läfst.[1]) Die herrschende Staats- und Gesellschaftsordnung, das ist die Erziehung, die solche Charaktere und Theorieen zeitigt.

Mehr noch: er erkennt, dafs auch die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Arbeit, die für Protagoras die erste Voraussetzung bildete und von der auch seine Theorie den Ausgang nimmt, zuletzt verloren gehen mufs, wo die Faktoren fehlen, die eine wahre, innere Gemeinschaft sichern. Es ist für uns heute lebende besonders überraschend, mit welcher Bestimmtheit er bereits ausspricht, was heute auf allen Gassen wiedertönt: wie die Gewalt, die der Besitz dem Besitzenden über den Nichtbesitzenden verleiht, endlich dahin führen mufs, dafs die Inhaber der Produktionsmittel nicht mehr arbeiten, die Arbeitenden sich von den Produktionsmitteln entblöfst sehen[2]); wie so, was man einen Staat oder ein Volk nennt, zuletzt gar nicht mehr einer, sondern ihrer viele sind, indem sich zum wenigsten zwei Nationen, die Besitzenden und die Nichtbesitzenden, jede in sich durch starke natürliche Interessen zusammengehalten, in unversöhnlichem Krieg gegenüberstehen.[3]) Fast wie aus einer heutigen sozialistischen Predigt entnommen, muten die Worte uns an, in denen er den Zustand schildert, der daraus schliefslich erfolgt: wie die Herrschenden, aus Helfern zu Sklavenhaltern ihrer Mitbürger geworden, hassend und gehafst, verfolgend und verfolgt, in gröfserer Furcht vor dem inneren als vor dem auswärtigen Feinde leben, und so selber mitsamt dem Staat haltlos dem Verderben entgegenrennen.[4])

Die Palliative der Gesetzgebung müssen da machtlos bleiben. Sie stöfst nur heute um, was sie gestern selber aufgebaut; der Staat führt dabei ein Leben wie das des Patienten, der immer neue Kuren probiert und damit seine Krankheit in Wahrheit nur mannigfaltiger macht — um sich nur nicht der Radikalkur unterziehen zu müssen, dafs er abliefse zu schlemmen, zu saufen, niederen Lüsten zu fröhnen und auf der faulen Haut zu liegen.

---

[1]) Staat S. 492.

[2]) Staat S. 421.

[3]) Ebenda S. 422, 551 ff. Das Wort von den „zwei Nationen" hat nicht erst Carlyle oder Disraeli, sondern bereits Condorcet wieder aufgebracht. Siehe „Condorcet's Ideen zur Nationalerziehung", Monatsh. d. Comenius-Gesellschaft 1894, S. 132.

[4]) Ebenda S. 417. Auch hierzu vergl. die Schilderung der Oligarchie S. 551 ff.

Einer solchen Radikalkur bedürfte zu seiner Gesundung der Staat, dann könnte er die Mittel und Mittelchen der Gesetzgebung sparen.[1])

Aehnliches gilt von der Justiz. Gleich unsern Modernsten legt Plato das Verbrechen wesentlich der Gesellschaft, nicht dem Einzelnen zur Last; er sieht darin eine Krankheit, aber eine sozial verursachte.[2]) Nur die Radikaländerung der Gesellschaft würde auch dagegen helfen.

Kannte also wohl Plato den wirklichen Staat? — Um so schlimmer, wird man entgegnen, wenn er, bei solchen Einblicken in die realen Faktoren des Staatslebens es dennoch fertig bringt, zu dem ideologischen Wahngebild eines Staates zu flüchten, der von dieser Wirklichkeit aus offenbar nie zu erreichen ist. So ist es von je gewesen, so ist es bis heute, so mufs es immer bleiben. Was hilft uns die „Idee", dafs es anders sein sollte!

Nochmals also: was ist es mit dem Appell an die Idee? — Auch Kant erlaubt sich, die Berufung auf Erfahrung, sofern sie aus dem, was bisher gewesen und noch ist, Beweise schmieden will gegen das, was sein soll, mit dem unsanften Beiwort „pöbelhaft" abzufertigen. Mit welchem Recht, da gerade ihm sonst Erfahrung so viel wie Wissenschaft, ein Vorgehen anders als nach den Gesetzen der Erfahrung Nichtachtung der ewigen Grenzen menschlicher Erkenntnis bedeutet?

Nicht das Zeugnis der Erfahrung wird verworfen, sondern diejenige Berufung auf Erfahrung, welche für ihre stets bedingten Aussagen unbedingte Geltung in Anspruch nimmt. Erfahrung ist jederzeit bedingte Erkenntnis; der Ausspruch eines Erfahrungssatzes als eines unbedingt gültigen ist also dem Grundgesetz der Erfahrung selbst entgegen.

Daher allein begreift sich die Möglichkeit, dem Willen Aufgaben zu stellen, die über alles bisher Erfahrene hinausgehen. Von einem Willen hätten wir gar keine Veranlassung zu reden, fände sich der Mensch in einen unabänderlich abgegrenzten Interessenkreis ein für allemal eingeschlossen, stände ihm nicht der Ausblick frei auf eine nirgend prinzipiell begrenzte Erweiterung seiner Ziele, auf eine unendliche vor ihm liegende Bahn der Entwicklung. Das und nichts anderes ist es, was uns berechtigt, von Idee anders als von einem Hirngespinnst zu reden.

[1]) Ebenda S. 425f.

[2]) Am merkwürdigsten im „Timäus" S. 86f.

Der unendlich ferne Richtpunkt solchen Ausblicks, das und nichts anderes heifst uns Idee. Ihre Behauptung streitet daher mit keiner Erfahrung; Erfahrung besagt nur den Fortschritt im Endlichen, Bedingten, der den Ausblick auf ein unendliches, unbedingtes Ziel nicht nur nicht verwehrt, sondern fordert. Der Aufblick zur Idee bedeutet nicht ein Verlassen des Weges der Empirie, sondern vielmehr die Wegräumung jeder absoluten Schranke, die dem unbegrenzten Fortschritt der Erfahrung erst freie Bahn schafft.

Plato hat die „Idee" nicht anders verstanden. Er schildert sie oft überschwänglich. Aber dicht daneben stehen wieder ganz schlichte, nüchterne Ableitungen, die in gar keinen „überhimmlischen Raum", sondern recht mitten in die Erfahrung hinein führen. Die Idee bedeutet ihm ursprünglich etwas so Verständliches, ja Alltägliches wie das Muster oder Modell, das dem Geiste des Künstlers, richtiger des Technikers vor Augen steht, indem er sich Mühe giebt, sein Werk möglichst gut, d. i. möglichst so, wie es sein soll, zu gestalten. Es soll in allen Teilen harmonisch sein, einstimmig nur das reine Gesetz des darzustellenden Gegenstands ausdrücken. Betrachten wir nun (wie wir schon thaten) auch den Staat als das Werk einer eigenen Technik, so wird sofort verständlich, was demgemäfs die Idee des Staats bedeuten mufs: auch dies menschliche Werk kann vollkommener oder minder vollkommen gearbeitet sein; also wird sich auch ein Modell aufbauen lassen, nicht aus Holz oder Stein, sondern aus dem fügsameren Stoff des Gedankens; von dem jeder gegebene Staat zwar mehr oder weniger weit entfernt bleiben wird, dem er jedoch entsprechen sollte, d. h. in dem das reine Gesetz staatlicher Ordnung überhaupt erfüllt wäre.

Bestimmter richtet Plato sein Staatsmodell auf die „Idee des Guten". Darin hat man ich weifs nicht was für mystische Tiefen gesucht; wir sehen jedoch, wie schlicht und geraden Weges sich auch das aus dem platonischen Sinn der Idee überhaupt ergiebt. Man mufs sich dabei erinnern an die hausbackenen sokratischen Analogieen, von denen Plato in seinen Ableitungen der Idee regelmäfsig ausgeht: was ist ein guter Tisch, ein gutes Messer u. s. f.? Dasjenige, welches dem Begriff, dem Gesetz eines solchen Geräts, der allgemeinen Forderung dessen, was es leisten soll, möglichst rein entspricht. So ist der Leib des Menschen in guter, tüchtiger Verfassung, d. i. gesund, wenn alle seine Funktionen mit einander und ihrem gemeinsamen Gesetz in reinem

Einklang sind. Gar nicht anders ist die Güte oder Tugend der Seele aufzufassen, die daher fort und fort beschrieben wird als Gesundheit, als Harmonie, kurz gesetzentsprechende Verfassung des Gemüts. Was mufs demgemäfs die Idee „des“ Guten allgemein bedeuten? Nichts anderes als die Idee der Idee selbst, das Gesetz der Gesetzlichkeit überhaupt, das Gesetz, welches die gesetzmäfsige Verfassung eines jeden Gegenstands als die wahre, seinsollende ausspricht.

Auf keinen andern Weg als den der Gesetzesforschung also weist uns Plato's Idee; die Idee besagt die Deduktion[1]). Zwar wenn schon die reine Vollendung eines Geräts, sagen wir die absolut reine Stimmung eines musikalischen Instruments, vollends die Gesundheit des physischen Organismus eine „blofse“ Idee ist, mit der keine gegebene Erfahrung sich jemals decken wird — obgleich Erfahrung lehrt, von welchen Bedingungen es abhängt, dafs ein gegebenes Gebild von der Idee mehr oder weniger weit entfernt bleibt —, so wird das im höchsten Mafse gelten von der seelischen Vollendung sei es des Individuums oder eines ihm analog gedachten sozialen Gebildes. Denn Seele bedeutet Bewufstsein, und dem Bewufstsein gerade ist es eigen, das Bedingte der Erfahrung zu messen an der Idee des Unbedingten: aber keines andern als des unbedingten Gesetzes. Sucht Erfahrung, die Erfahrung der Wissenschaft, in den Erscheinungen die Spur des Gesetzes, so legt sie eben damit an Erfahrung selbst den Mafsstab der Idee an, welcher der Mafsstab des Bewufstseins ist.

Das erste, was dann klar wird, ist freilich die notwendige Inkongruenz, die Unendlichkeit des Abstands zwischen Erfahrung und Idee, zwischen dem was ist und was sein soll. Es begreift sich, dafs, wer das zum ersten Mal erkannte, nicht sogleich den Mut fand, der Idee eine andere als kritische Bedeutung der Erfahrung gegenüber einzuräumen. Sokrates[2]) ist darüber, wie es scheint, nicht hinausgekommen, und die Schriften der Frühzeit Plato's bleiben wesentlich dabei stehen. Wird der Inhalt der Idee des Guten zwar bald in positiver Bestimmtheit gedacht, so bleibt ihm dennoch die Idee vorerst ein Jenseitiges,

[1]) Obwohl dieser Sinn der „Idee“ allenthalben bei Plato (so auch in der berühmten Darstellung im 6. und 7. Buche des „Staats“) zu erkennen ist, sei auf die vorzüglich klare Darlegung im „Phädo“ S. 100ff. besonders hingewiesen.

[2]) „Ueber Sokrates“, Philos. Monatshefte Bd. 30, S. 356ff.

zu dem die Seele „so schnell als möglich" von der Vergänglichkeit und dem Verderben des Diesseits flüchten mufs, denn die Idee allein besteht, wenn alles hienieden vergeht.

Von solcher Transzendenz ist denn anfangs auch die Staatslehre Plato's noch beherrscht. In dieser Stimmung ist namentlich der „Gorgias" geschrieben, der sonst in sehr vielem auf das Werk der reifsten Zeit, den „Staat", vorausdeutet. Schon dort steht die Idee einer rein sittlichen Gestaltung der Gemeinschaftsordnung ihm klar vor Augen. Diese erkennt der Phisosoph, und indem er zur gleichen Erkenntnis auch nur wenige Einzelne erzieht, sorgt er besser für das wahre Heil des Staats als die gepriesenen Staatsmänner alle, die vergötterten Helden des patriotischen Atheners. Das ist sein herbes Urteil über sie: sie haben als dienstwillige Köche und Zuckerbäcker mit ihren Leckereien, als Häfen, Werften, Festungswerken und derlei „Possen" den süfsen Bengel, den Demos von Athen, verfüttert und damit seine physische und geistige Gesundheit untergraben, statt als Aerzte, sei's auch mit Schneiden und Brennen, ihn zu bessern. Man preist die Männer, die die Bürgerschaft gut bewirtet haben mit allem, was ihr Herz begehrte, und sagt, sie haben die Stadt grofs gemacht; man merkt nicht, dafs sie durch sie nur faulig und innerlich krank geworden ist. Denn alle jene Herrlichkeiten machen einen Staat nicht grofs, wenn es an der inneren Tüchtigkeit der Bürger fehlt, ohne die sie solche äufseren Machtmittel nur zu ihrem eigenen Verderben gebrauchen werden. Darin liegt der positive Kerngedanken der platonischen Staatslehre: das Heil der Staaten, ja der Menschheit hängt schliefslich ab von der wissenschaftlich sittlichen Erziehung und der Regierung der so Erzogenen; denn es ruht nicht auf den nur dienenden Künsten der Lebenserhaltung, nicht auf Heer, Flotte und Festungen, sondern auf der Erkenntnis der ewigen Gesetze, von denen die innere, physische und geistige Gesundheit des sozialen Körpers abhängt, und der friedlichen Herrschaft, die solche Erkenntnis sich, durch keine andere Macht als die der Wahrheit, zu erringen imstande ist.

Allein, dafs dies nun ein erreichbares Ziel wäre, erreichbar von dem gegebenen Zustand aus, dessen Verderben er so klar vor Augen sieht, das bleibt noch verborgen. Den Sokrates, der ihnen unbeirrt die Wahrheit sagte, haben sie, aus schlechtem Gewissen, als „Jugendverderber" verurteilt — wie die Kinder den Arzt, den der Koch verklagt. Und ein Archelaus, der

meuchelmörderische Usurpator Mazedoniens, hat sich in Glanz und Macht behauptet bis ans Ende! Aber nicht, wer Unrecht leidet — und geschähe ihm hier das Aeufserste — sondern wer Unrecht thut — und behauptete er äufserlich den Sieg bis zuletzt — ist unselig, weil vor dem ewigen Gericht des Sittengesetzes verdammt. Die Idee hat ihr Königreich und ihr Gericht im Unsichtbaren, im Hades; die herrschenden Mächte haben gewissermafsen Recht, ihre Fürsprecher je bälder je lieber dorthin zu entsenden![1]) Dafs die Idee auch die Kraft beweisen sollte hienieden ihr Reich zu gründen, anders als in den Träumen einsamer Ideologen, die im weltverlorenen Winkel abseits vom Verderb des öffentlichen Lebens der geräuschlosen Arbeit der Wissenschaft obliegen, das kommt nicht zum Vorschein. Die revolutionäre Kraft der Idee scheint noch sich zu erschöpfen in vernichtender Kritik des Bestehenden.

Aber bei dieser „akademischen" Haltung ist der Stifter der Akademie nicht stehen geblieben. Um in seinem Gleichnis zu sprechen: es hat dem wie vom überirdischen Glanz Geblendeten Zeit gekostet, bis sein Auge sich in das Dunkel dieser Höhle, in die wir hienieden gebannt sind, erst wieder gewöhnte. Aber es hat sich gewöhnt. Vielleicht lassen sich die Hauptschritte der Entwicklung in seinen Schriften[2]) und seinem äufseren Lebensgang noch nachweisen, die ihn von jener **negativ kritischen** Stellung zum Staat zu einer mehr und mehr **positiv revolutionären** führte.

Diese Haltung zeigt vor allem der „Staat". Das schmeckt

[1]) Ich entnehme den herben Scherz, in freier Nachbildung, dem „Phädo" (S. 64), über dessen politische Beziehung s. u. Anm. 2 auf S. 154. Die etymologisierende Metapher: „Hades" für „to aïdes", das Unsichtbare, d. h. das nur dem Gedanken erfafsliche Reich der Ideen läfst sich im Deutschen schwer in einem ähnlichen Wortspiel wiedergeben. „Schattenwelt" z. B. träfe den Sinn Plato's nicht, da ihm vielmehr die Erscheinungen die Schatten der Ideen sind.

[2]) Hier ist vorzüglich das „Gastmahl" zu beachten, wo Menschliches und Göttliches, Sterbliches und Unsterbliches (Erfahrung und Idee) in einer genauen Stufenfolge wissenschaftlicher Verfahrungsweisen zusammenhängen und ein streng in sich verknüpftes Ganze bilden; wo die leiblich-geistige Fortpflanzung des Menschentums von Geschlecht zu Geschlecht eine Unsterblichkeit des Sterblichen, ein Leben der Idee inmitten der Erfahrung darstellt. Wenn dann in eben diesem Zusammenhang der „unsterblichen" Werke der Dichter und Gesetzgeber gedacht und zum Wettstreit mit diesen aufgefordert wird, so kann man wohl nicht umhin, an den Dichter und Gesetzgeber in einer Person, den Verfasser des „Staats", zu denken.

nicht nach blofs akademischer Erörterung, wie er sich dort mit erschütternder Predigt nach aufsen, an sein Athen, ja an ganz Hellas wendet, nicht mehr mit bitterer Kritik allein, die freilich nicht gespart wird, sondern mit positiven, ernst gemeinten, erweislich an geschichtliche Vorbilder überall anknüpfenden[1]) Reformvorschlägen. Ein besonderer Teil erörtert eingehend die Möglichkeit der Verwirklichung seines Entwurfs. Die Entscheidung lautet: Der gedachte Staat ist möglich, wenn auch die Hoffnung der Verwirklichung gering. Wäre es anders, so würde man ihn allerdings mit Recht auslachen, dafs er sich mit frommen Wünschen unterhalte. Er weist auf bestimmte ihm vorschwebende Aussichten der Verwirklichung hin. Die Bedingung wäre, dafs „entweder die Philosophen Könige oder die Könige Philosophen würden". Das steht nicht da als lediglich theoretischer Satz; wie es gemeint ist, das lehrt sein eigener, dramatisch bewegter Lebensgang.

Eine Tragödie schon im Hintergrund: der Tod des Sokrates hatte seine Berufung bedeutet; in die Fufsstapfen des politisch Verurteilten trat er. Seine Denkschrift über das Geschehene, eine „Apologie des Sokrates", vielmehr die bitterste Anklage gegen das demokratische Athen, bezeichnet sein erstes öffentliches Hervortreten.[2]) Im „Gorgias" aber spricht er klärlich von sich, nicht von Sokrates allein: für sein eigenes Auftreten erwartet er kaum einen andern Lohn als den Sokrates davongetragen.[3]) Und dass das nicht rhetorische Wendung ist, be-

[1]) K. F. Hermann, Die historischen Elemente des platonischen Staatsideals, in „Ges. Abhandlungen und Beiträge", Göttingen 1849, S. 140ff. Hermann kommt zu dem Schluss, dass Plato „fast jeden einzelnen Zug" seines Staatsbildes „aus der Wirklichkeit des griechischen Staatslebens geschöpft" hat. Was seine Theorie nach dieser Auffassung an „vermeinter Idealität" verliere, werde sie „auf der anderen Seite wieder durch die Einsicht in die Schärfe und Gediegenheit gewinnen, mit welcher Plato die Lebensbedingungen hellenischer Staatsgemeinschaft in ihrem tiefsten Grunde aufgefafst und ihre Schäden dergestalt durchschaut hat, dafs die Unausführbarkeit seiner Verbesserungsvorschläge selbst nur einen Beweis mehr für die gänzliche Unheilbarkeit der politischen Zustände seines Volkes ergiebt." Ueber die ernste Absicht des platonischen Entwurfs s. auch Oncken, Staatslehre des Aristoteles, 105—148. Schon Rousseau übrigens urteilt (im Émile, l. I.): Die platonische Staatsverfassung gelte für ein utopisches Hirngespinnst, aber hätte Lykurg die seinige blofs in einem Buche vorgeschlagen, so würde sie für weit utopischer gelten.

[2]) Vgl. die oben zitierte Abh. „Ueber Sokrates" S. 348.

[3]) „Ueber Grundabsicht und Entstehungszeit von Plato's Gorgias." Archiv f. Gesch. d. Philosophie, Bd. 2, S. 398ff.

stätigen seine Erlebnisse zu Syrakus. Sein unerschrockenes Auftreten vor dem Herrscher Dionys, der ihn zur Erhöhung des Glanzes seiner Hofhaltung zu sich eingeladen; seine Befreundung mit dessen nachmals einflufsreichem Verwandten, dem edlen und hochbegabten Dio, war nach bestimmter Angabe[1]) geleitet von jener Ueberzeugung, die der „Staat" mit so besonderem Nachdruck ausspricht: der Philosoph ist der zum Herrschen Berufene, es sei denn, es entschliefse sich der Herrscher selbst zu philosophieren. Doch jener dachte und that wie ein Kallikles: er lieferte den Ueberstolzen den wütenden Feinden Athens in die Hände. Kaum entging er schmachvollem Tode; er sollte als Sklave verkauft werden, ein glücklicher Zufall gab ihm die Freiheit zurück.[2]) Nach Athen heimgekehrt, sichert er nun durch Stiftung eines dazu angekauften Grundstücks den Bestand und die Unabhängigkeit seiner in sakralen Formen organisierten Genossenschaft, der „Akademie". Vor Augen stand ihm das Vorbild des pythagoreischen Bundes, der auch einen nicht blofs wissenschaftlichen und sittlich-religiösen, sondern einen zeitweilig sehr mächtigen politischen Verein bedeutet und dessen Einrichtungen er in Unteritalien, wo sie trümmerhaft noch bestanden, kennen gelernt hatte.[3]) Sein „Staat" selbst läfst keinen Zweifel darüber, dafs die Akademie gegründet war in der bestimmten Absicht, die notwendige Staatsreform anbahnen zu helfen durch die wissenschaftlich-sittliche Erziehung regierungsfähiger

[1]) Des siebenten der Plato-Briefe (S. 326), der, obschon Fiktion, aus guter, historischer Kenntnis schöpft. Zeller findet die Motivierung bedenklich, weil sie den „Staat" als damals schon geschrieben voraussetze. Aber sie setzt wohl nur voraus, dafs Plato die nachmals im „Staat" ausgesprochene Ueberzeugung damals schon gehegt hat, was um so weniger zu bezweifeln, da dieselbe Ueberzeugung dem Kerne nach schon im „Gorgias" ausgesprochen ist.

[2]) Den unmittelbaren Reflex dieser Erlebnisse glaube ich im „Phädo" zu erkennen. Ungern berufe ich mich auf Stimmungsgründe. Aber auf weite Forschungsreisen wird S. 78 deutlich hingewiesen; auf den Aufenthalt in Italien weist die besondere Berücksichtigung gleichzeitiger pythagoreischer Lehren, namentlich des Echekrates, den Plato nach Cicero de fin. V. 29 in Locri in Unteritalien besucht hat; auf Kenntnis des sizilischen Bodens die Beschreibung des Aetnakraters (S. 111 extr.); nach ganz glaublicher Tradition (Diog. Laert. III 18 u. sonst) hat Plato zunächst des Aetna wegen Sizilien aufgesucht. Sogar die Wahl des Phädo als Gesprächsperson könnte durch die Erinnerung an dessen merkwürdig ähnliche Schicksale mitveranlafst sein.

[3]) Nicht bedeutungslos ist daher der Hinweis auf die Stiftung des Pythagoras im „Staat" S. 600 (wo man die Worte εἰ μὴ δημοσίᾳ nicht übersehe).

Männer. Der Erziehungsplan der „Hüter" seines Staats ist der Erziehungsplan der Akademie; die „Hüter" sind die „Philosophen", dieselben „Philosophen", als deren Haupt Plato selbst dasteht.[1]) Mehr: das Werk enthält eine denkwürdige psychologische Charakteristik des Tyrannen, ausdrücklich aus eigenem persönlichstem Umgang geschöpft; man hat das nie anders als auf Dionysius beziehen können.[2]) Aber er deutet unmifsverständlich an, dafs er nunmehr auf den Sohn seine Hoffnung setzt.[3]) Er hatte alles Recht dazu, nachdem es ihm gelungen, den mächtigen Dio ganz für sich zu gewinnen. Thatsächlich hat er nach dem Tode des älteren Dionys, von dessen Sohn und Nachfolger Dionys II. auf Dios Betreiben herbeigerufen.

[1]) Der Beweis im einzelnen würde zu weit führen; er kann übrigens keinem entgehen, der beachtet, dafs „die Philosophen" bei Plato in polemischem Bezug geradezu Parteiname ist für den um ihn selbst versammelten Kreis; es besagt in concreto stets: „ich und die Meinen". Ohne diese persönliche Deutung, die sich übrigens auch auf Schritt und Tritt aufdrängt, wären die langen Erörterungen des Staats, S. 473—540, ein leidenschaftliches Gerede ohne wirklichen Hintergrund, durch das, ohne erkennbaren Zweck, der Plan des Ganzen in unerträglicher Weise zerrissen wäre. So wirft vielmehr dieser Teil erst Licht auf die Absicht des Ganzen. Diese Erkenntnis ist auch entscheidend für das Urteil über die Abfassungszeit des „Staats".

[2]) Staat S. 562—580, bes. S 577. Vgl. Hermann a. a. O.

[3]) Die Bedingung der Verwirklichung seines Staatsideals, dafs entweder die Philosophen Könige oder die Könige Philosophen werden müfsten, wird S. 499 genauer so bestimmt, dafs entweder für jene wenigen Philosophen, die man jetzt „nicht schlecht, aber unbrauchbar" schilt, sich eine Notlage ergiebt, sich des Staats, ob sie nun wollen oder nicht, anzunehmen und ihre Dienste ihm zu widmen, oder die Söhne der heutigen Machthaber oder Könige oder diese selbst wie von göttlichem Anhauch die wahre Liebe der wahren Philosophie ergreift. Dafs aber das Eine oder das Andere (oder auch Beides) unmöglich geschehen könne, bekennt er keinen Grund zu sehen; sonst freilich „würden wir mit Recht ausgelacht, als ob wir nur fromme Wünsche vortrügen." Unmöglich ist es nicht, schwer allerdings. Nochmals S. 502: Dafs irgend einmal Nachkommen von Königen oder Herrschern mit philosophischer Anlage geboren werden, ist doch nichts Unmögliches. Zwar dafs sie auch dann leicht verdorben werden würden, ist gewifs; aber dafs in aller Zeit auch nicht Einer von allen dem entgehen sollte, ist doch nicht anzunehmen. Das aber würde genügen: ein solcher könnte dann kraft seiner Macht die Gesetze ändern; die Bürger würden sich schon darin finden. Dafs Plato nötigenfalls vor Gewaltmafsregeln nicht zurückscheuen würde, lehrt u. a. der Vorschlag S. 540 extr. Der wahre Herrscher ist nach ihm überhaupt an kein Gesetz gebunden, denn Vernunft geht vor Gesetz (vgl. unten Anm. 1, S. 165).

auf den noch jugendlichen Herrscher persönlich einzuwirken versucht; einen Augenblick mit entschiedenem Erfolg: Dionysius näherte sich, soweit es sein Charakter oder seine Charakterlosigkeit zuliess, einer persönlich anständigen Lebensführung und einer mafsvollen Regierung. Aber das leicht erregte, eifersüchtige Mifstrauen des Tyrannen vereitelte alles. Seine Anhänglichkeit an Plato safs tief genug, dafs er, auch als es einer Camarilla gelungen war, Dio zu entfernen, Plato selbst mit Gewalt bei sich festhielt; doch konnte sich ein inneres Verhältnis nun nicht mehr gestalten, und Plato reiste unverrichterer Sache ab. Ein letzter Versuch, den Plato einige Jahre später wagte, lief noch unglücklicher ab: da er nicht davon abstand, Dionys mit Dio wieder aussöhnen zu wollen, erzürnte sich der Tyrann wider ihn, und nur mit Not entging er ähnlichen Schicksalen wie unter dem älteren Dionys. Erst seitdem hat er, schon ein Greis, wohl jede Hoffnung eines persönlichen Einflusses auf die Geschicke von Hellas notgedrungen aufgegeben. Das Werk seiner letzten Jahre, die „Gesetze“, spielt deutlich auf jene Ereignisse an,[1]) zeigt aber im ganzen eine resignierte Haltung.

Allerdings, nur auf eine Art Wunder konnte er seine Hoffnung setzen. An dem damaligen Staatsleben, wie es war, sich zu beteiligen, sich ihm als Staatsretter gar aufzudrängen, dazu war er von viel zu tiefer Verachtung gegen es erfüllt. Da war, nach seinen eigenen Worten, nichts gesund; kein Bundesgenosse, mit dem er zusammengehen konnte; sondern wie einer, der unter wilde Tiere gefallen, müsste er entweder selber mit Unrecht thun oder ganz vergeblich als Einzelner gegen all die Wilden ankämpfen; er wäre, ohne der Stadt oder den Freunden etwas zu helfen, bald umgekommen, unnütz sich selbst und andern. Somit blieb nichts übrig, als sich still zu halten, sein Privatgeschäft zu treiben und — wie einer im Winter, wenn Staub und Regen im Wirbel herumtreibt, unter ein Dach tritt — während er andere voller Frevel sah, nur für sich rein von Unrecht und unheiligem Werk sein Leben daher zu vollbringen und mit besserer Hoffnung in friedlicher und freundlicher Gesinnung von hinnen zu scheiden. Damit wird er schon nichts ganz Geringes vollbracht haben — freilich auch nicht das Gröfste: weil er

[1]) Ges. S. 709—712. Auf die gescheiterte Hoffnung und den Sturz des Dionys weist mit gröfster Deutlichkeit 691 (vgl. Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus, S. 482). Die alten Ideale sind ausdrücklich aufgegeben, S. 739; s. u. Anm. 1, S. 165.

keinen tauglichen Staat gefunden hat, in dem er selbst gröfser werden und mit dem eignen das gemeine Beste hätte fördern können.[1] Allein ursprünglich war er zu solchem Verzicht keineswegs gestimmt. Das Staatsschiff schwankte nach seiner Ueberzeugung dicht am Rande des Untergangs, jeder Tag konnte für Athen und Hellas eine Katastrophe bringen, die vielleicht dahin führte, dafs man sich in der Not auf die rechten Steuerleute besann. Für diesen kommenden Tag galt es gerüstet sein. Dafs er nicht kam, dafs die Nation nicht mehr die Kraft bewies zu einem ernsten Aufraffen, sondern in matter Gleichgültigkeit von Jahr zu Jahr, von Geschlecht zu Geschlecht tiefer in Schmach und Unbedeutendheit versank, das war nicht seine Schuld, es war nur das Siegel der Geschichte auf sein herbes Urteil. Uebertriebenen, die wirkliche Lage wesentlich verkennenden Hoffnungen hat er sich keinen Augenblick überlassen. —

Lernen wir denn nun seinen Entwurf selbst kennen, so sind wir jetzt schon vorbereitet zu der Erkenntnis, dafs es nicht jene Utopie ist, utopischer als die des Morus, für die man ihn gehalten. Realistisch ist die Grundlage, realistisch die letzte Absicht. Er stellt sich entschlossen fest inmitten der Erfahrung, doch einer durch die Idee erleuchteten, über sich selbst aufgeklärten Erfahrung.

Zunächst wird die wirtschaftliche Grundlage des Staats rückhaltlos anerkannt. Den Staat rief ins Dasein[2] die menschliche Bedürftigkeit: weil der Mensch des Menschen zu wesentlichen Lebenszwecken bedarf, verstand man sich im eigenen Interesse zu dauernder Genossenschaft und wechselseitiger Hülfsleistung. Auf Grund dieser allgemeinen Voraussetzung wird, wenn auch nur in grossen Zügen, die Entwicklung eines Gemeinwesens typisch gezeichnet. Mit Protagoras geht er von den schlichtesten Bedürfnissen: Nahrung, Behausung, Kleidung aus;

[1] Staat S. 496.

[2] Plato läfst (S. 369 ff.) den Staat vor unsern Augen entstehen, aber nur in der Idee: d. h. nur auf Feststellung der in der Natur und Lage des Menschen gegebenen Bedingungen des Bestandes eines Staats kommt es an; die historische Darstellung ist nur bequeme Form, die denn auch über die ersten Stadien hinaus nicht festgehalten wird. Aehnlich verhält es sich mit der Schilderung des successiven Hervorgehens der schlechteren Verfassungen aus dem erst gedachten besten Staat (von S. 544 an). Vgl. auch hier Rousseau's Vorgehen in der Abh. „Ueber die Gründe der Ungleichheit".

gleich ihm führt er als Haupttreiber des Fortschritts die Technik, insbesondere den Gebrauch des Eisens ein. Das Bedürfnis der Technik, der Industrie wie des Landbaus, begünstigt eine immer weitergehende Teilung der Arbeit; ein auch schon bei Protagoras angedeutetes, aber von Plato zuerst zu leitender Rolle erhobenes Prinzip. Aus der Arbeitsteilung folgt: Produktion nicht blofs zum eigenen Bedarf, sondern zum Austausch, Warenproduktion, und als notwendiges Gegenstück: Warenhandel. Die Funktion des Geldes als „Symbol des Tausches", d. i. allgemeines Ausdrucksmittel des Tauschwerts, wird bemerkt. Diese wenigen Faktoren, zunächst in bescheidenster Ausdehnung, reichen für die nächsten Bedürfnisse aus. Mehr braucht es nicht zu einem naturgemässen, somit behaglichen, freilich noch nicht viel mehr als tierischen Dasein. Aber dabei bleibt es nicht: die Grenze der Notdurft wird überschritten, den natürlichen Bedürfnissen gesellen sich künstliche bei, zu deren Befriedigung jener einfachste Staat nicht ausreicht. Erweitern aber kann er sich bald nur noch durch Krieg. Der Krieg ruft, wieder nach dem Prinzip der Arbeitsteilung, eine eigene Kriegerklasse ins Leben. Aus dieser ergiebt sich, wieder sehr natürlich, eine Klasse Regierender, welche beiden sich von der erwerbenden Klasse bestimmt scheiden.

So sehr die Ableitung in typischer Allgemeinheit gehalten ist, so trifft sie doch in den Hauptzügen den Entwicklungsgang, wie er sich gerade bei den Griechen im grossen und ganzen vollzogen hat. Die umwälzende Bedeutung des Grofsbetriebs, die in gewissem Umfang schon damals zu Tage getreten war, ist zwar nicht in voller Schärfe gekennzeichnet, aber keineswegs übersehen: erwähnt wird doch, neben dem Luxus, der unbegrenzte Erwerbstrieb, der freilich, wie jener, mehr Folge als Ursache der ungeheuren Veränderung ist, die der Grofsbetrieb, Hand in Hand mit dem Fortschritt der Technik und der Erweiterung des Verkehrs, herbeiführt.

Klar ist in jedem Fall die realistische Absicht der Zeichnung: dies alles nimmt Plato als gegebene Faktoren, an denen er nicht vorbeisieht, noch sie wegzuschelten versucht, die er vielmehr als Hebel des Kulturfortschritts anerkennt und unverkürzt in seine Rechnung einstellt. Man hat sich darüber verwundern wollen, weil mit Luxus, entfesseltem Erwerbsbetrieb, vollends Krieg ja alle die Uebel im Keime schon gesetzt sind, gegen die sein Denken, seine Sittlichkeit sich auflehnt. Es scheint aber,

dafs die Achtung vor den Thatsachen, die Energie des kausalen Denkens in Plato mächtiger war, als man dem ideologischen Träumer hat zutrauen wollen.

Allerdings sollte man nach dieser Ableitung nun erwarten, dafs die Heilung der Schäden des so gewordenen Staats in einer bis auf die Wurzel seiner wirtschaftlichen Bedingungen zurückgreifenden Umgestaltung gesucht würde. Wir stehen vor der merkwürdigen Thatsache, dafs sein Staatsentwurf auf eine Abänderung der Wirtschaftsordnung nicht gebaut ist. Er lehrt einen Kommunismus, aber nur für die Oberklasse, die Regierenden. Gerade die Klasse, in deren Händen die Produktion ist, die arbeitende und erwerbende, bleibt von der gedachten Umwälzung so gut wie unberührt; eine neue Wirtschaftsordnung wird nicht in Aussicht gestellt.[1])

---

[1]) Dies bedarf jedoch der Einschränkung, sofern man sich nicht an den „Staat" allein hält. Es ist so gut wie unbemerkt geblieben, dafs Plato den Gedanken der Gemeinwirtschaft mit deutlichen Worten ausgesprochen hat, nur nicht im „Staat", sondern erst in den „Gesetzen" (S. 739), übrigens im Rückblick auf das ältere Werk. Dort wird völlig unzweideutig als unbedingtes, freilich nur für „Götter und Göttersöhne" erfüllbares Ideal Gemeinsamkeit des gesamten Eigentums (*χρήματα ξύμπαντα*) und der gesamten wirtschaftlichen Arbeit (*καὶ χεῖρας κοινὰ πράττειν — κοινῇ γεωργούντων*) für den ganzen Staat (*κατὰ πᾶσαν τὴν πόλιν*), also nicht blofs für eine besondere Klasse, aufgestellt, mit der aus dem „Staat" bekannten Begründung, dafs nur so die Einheit des Staats zu Wege gebracht werde. Für seinen zweitbesten Staat (s. oben Anm. 1 S. 156) lautet seine Vorschrift: „Man soll erstlich den Grund und Boden nebst Gebäuden teilen, nicht aber ihn gemeinsam bebauen; das wäre zu grofs für das jetzige Geschlecht und die Art, wie es aufwächst und erzogen wird. Man teile ihn also, doch in der Gesinnung, dafs ein jeder das Ackerlos, das auf ihn fällt, als Gemeingut des ganzen Staats ansehen müsse, und dafs er, weil es vaterländischer Boden ist, es pflegen müsse besser als Kinder ihre Mutter." Demnach hat Plato den echten, wirtschaftlichen Kommunismus als wahre Konsequenz seiner Voraussetzungen wohl erkannt, und nur mit Rücksicht auf die praktische Durchführbarkeit, auf die er nicht verzichten wollte, in seinen Forderungen nicht so weit zu gehen gewagt, da er das derzeitige Geschlecht dazu nicht reif glaubte. An der Möglichkeit der Verwirklichung seines vollen Ideals, wenn auch in ferner Zukunft (*εἴτε που νῦν ἔστιν εἴτ' ἔσται ποτέ*) hält er übrigens auch in den Gesetzen unverändert fest. — Dieser Auffassung kommt Pöhlmann (a. a. O. S. 358 ff.) so nahe, dafs man sich nur verwundert, sie nicht völlig erreicht zu sehen. (Richtig dagegen Beger, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1879, S. 425.) Pöhlmann beobachtet zutreffend, dafs auch schon im „Staat" (S. 462) die „Gemeinschaft von Lust und Schmerz", der

Die Lücke der Konsequenz liegt am Tage. Der Unterschied von Arm und Reich, hörten wir, sei es, der die Einheit des Staats zunichte mache. Darum soll er fallen — für die regierende Klasse. Warum blofs für sie? Verträgt der Staat als Ganzes, verträgt die zahlreichste Klasse den Zustand des inneren Kriegs, den Plato selbst so packend zu schildern weifs und so klar als unvermeidliche Folge der Besitzungleichheit erkannt hat? Oder würde eine, selbst vom wirtschaftlichen Leben ausgenommene, eben damit aber von der Erwerbsklasse empfindlich abhängige Klasse dauernd die Macht beweisen, sich in der verlangten Selbständigkeit und Ueberlegenheit zu behaupten, um durch ihren mächtigen moralischen Einflufs und ihre starke Exekutivgewalt den wirtschaftlichen Krieg, dessen Quell nicht verstopft ist, doch in den Grenzen des Erträglichen zu halten?

Ausschlufs jedes „Zueigenhabens" (ἰδίωσις, nicht juristisch: Privateigentum, sondern allgemein psychologisch: Privatinteresse, Egoismus) im Prinzip für den ganzen Staat (πάντες οἱ πολῖται, wie in den „Gesetzen" κατὰ πᾶσαν τὴν πόλιν) als Ideal aufgestellt wird, woraus ja der wirtschaftliche Kommunismus an sich folgen würde und Ges. S. 739 wirklich gefolgert wird. Aber das Merkwürdige ist eben, dafs diese Folgerung im „Staat" (auch in der Fortsetzung der angeführten Stelle) nicht gezogen wird, dafs vielmehr Plato beim „halben" Kommunismus (P. S. 359) hier durchweg stehen bleibt. Pöhlmann zitiert darauf (S. 362) zwar die Stelle der „Gesetze", übersieht aber, wie fast Alle, den Grundunterschied gegen den „Staat", dafs hier aufs deutlichste der wirtschaftliche Kommunismus als Ideal ausgesprochen ist. Allgemein nähert er den „Staat" viel zu sehr dem Standpunkte der „Gesetze" an, während er den weiten Abstand zwischen beiden (zeitlich wohl um ungefähr ein Menschenalter getrennten) Werken hinterher doch anerkennen mufs. Dadurch wird übrigens das Verdienst seiner eingehenden Würdigung der „Gesetze" nicht geschmälert. Mit vollem Recht rühmt er die Sorgfalt, die dort gerade der Lage der arbeitenden Klasse zugewandt wird; er weist nach, wie der sittliche Wert der wirtschaftlichen Arbeit im vollen Umfang anerkannt, den Aufgaben einer allgemeinen Volksbildung (S. 794, 819) mit unbeschränkter Ausdehnung auch auf die weibliche Jugend (bes. S. 805) alle Aufmerksamkeit geschenkt, auch die Bedeutung der Arbeitsbildung (S. 643) nicht übersehen ist; er zeigt, dafs die allgemeine Arbeitspflicht auch schon im „Staat" (z. B. S. 423) prinzipiell vorausgesetzt, in den „Gesetzen" in aller Strenge durchgeführt, überhaupt die Bedeutung der Technik zu allen Zeiten von Plato gewürdigt worden ist, sehr gegen die hergebrachte Meinung von dem blinden „aristokratischen Vorurteil" Plato's. Unsere Darlegung wollte sich zunächst auf den „Staat" beschränken; um so mehr sei hier auf die sozialpädagogisch wichtigen, auch von Morus (s. unten Anm. 1 S. 166) sehr beachteten Ausführungen in den „Gesetzen" wenigstens im Vorübergehen hingewiesen.

Wenn auch, würde es dann nicht zum mindesten immer neuer Palliative bedürfen, statt der von Plato selbst verlangten Radikalkur?

Doch urteilen wir noch nicht, bis wir den Grund des auffälligen Umstands ganz erkannt haben. Er begreift sich zuletzt aus der psychologischen Ableitung der drei Grundfunktionen des Staatslebens, die wir jetzt, als den originalsten und, ich stehe nicht an zu sagen, bleibend wertvollsten Bestandteil der Theorie kennen lernen wollen. Es ist zugleich derjenige, in dem ihr sozialpädagogischer Charakter rein und klar zu Tage tritt.

Der Staat ist der Mensch im Grofsen, der Mensch der Staat im Kleinen. Dieselben Grundfunktionen müssen wiederkehren im Leben des Individuums und in dem der Gesellschaft, da doch der soziale Körper aus den Individuen besteht. So ist es an sich zu erwarten, und so findet seine auch hier ganz empirisch geführte Untersuchung es bestätigt.

Sie weist drei Grundfunktionen nach, auf deren gesundem, normalem Verhältnis zu einander, auf deren Gleichgewicht die rechte Beschaffenheit oder „Tugend" des Individuums wie des Gemeinwesens beruht. Die niederste, elementarste ist die, um die sich bisher alles drehte, sie bezieht sich in erster Linie auf das Gebiet der Ernährung und Fortpflanzung; die psychische Kraft, der dies Gebiet unterstellt ist, ist die des Begehrens oder des sinnlichen Triebs, ihre soziale Gestalt das Wirtschaftsleben. Die zweite, edlerer Natur, erstreckt sich auf die thatkräftige Lenkung, den entschlossenen Einsatz der natürlichen Kräfte für das für gut Gehaltene; ihre psychologische Gestalt ist das „Mutartige", gemeint ist die aktive Energie des Triebs, die zwar auch sinnlicher Natur, aber nicht wie die Begierde vom Gegenstande des Verlangens passiv abhängig ist; im sozialen Leben entspricht ihr die exekutive, disziplinierende Gewalt, dargestellt in dem Faktor, der erst zuletzt eingeführt wurde: dem Heer, dem bei Plato auch die ganze Exekutivgewalt im Innern zufällt. Die dritte, beherrschende Funktion ist die der Einsicht, ihr psychologischer Ausdruck die Vernunft; im Staat, nämlich im Idealstaat Platos, entspricht dem der höchste, aus dem Heer erst wieder abgeleitete Stand der auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnis Regierenden. Ihnen als den „Hütern" des Staats sind die Krieger als „Helfer" beigeordnet; diese beiden Stände bilden in der Art eine engere Einheit, dafs die Regierenden aus der Kriegerklasse durch eine sehr gründliche Auslese hervorgehen, namentlich

durch eine sorgfältige und langdauernde wissenschaftlich-sittliche Erziehung erst zu den regierenden Stellungen vorbereitet werden, die sie denn auch erst in höherem Alter antreten dürfen.

Das System versteht sich vornehmlich aus den psychologischen Voraussetzungen der Ethik Plato's. Als Sokratiker ist er überzeugt, dafs Erkenntnis, wo sie nur in gehöriger Kraft entwickelt ist, eine unbedingte Herrschaft über die sinnlichen Triebe üben mufs. Von der rechten Ausrüstung des regierenden Standes, nämlich der gründlichen wissenschaftlichen und sittlichen Erziehung der Hüterklasse hängt daher das Wohl des Staates ganz allein ab. Die Erziehung — wir begreifen jetzt, warum es sich allein um die Erziehung der regierenden Klasse handelt — ist daher für ihn die „eine grofse Sache", wogegen alles Andere nur Kleinigkeiten sind. Wäre dafür recht gesorgt, so würde es einer Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht mehr bedürfen, so wie eine gesunde Gymnastik die Heilkunde entbehrlich machen würde.

So ist denn auch ein sehr bedeutender Teil seines „Staats" der Erziehungslehre gewidmet. Der Staat mufs in allen seinen Einrichtungen einstimmig auf die sittliche Bildung seiner Bürger berechnet sein. Nicht nur ein genau vorgezeichneter musisch-gymnastischer, dann eigentlich wissenschaftlicher Unterrichtskursus dient diesem Zwecke, sondern das ganze Leben im Staat soll einen und denselben ethischen Charakter ausprägen von den Ammenmärchen an bis zu den Werken der Handwerker und Künstler, Musik und Dichtung besonders. Denn alles, was man nur sieht und hört, mufs zur sittlichen Bildung der Bürger beitragen; wie ja selbst die Verfassung dieses idealen Staats nur ein vergröfsertes Abbild der Normalverfassung des Individuums ist und so auf dessen normale Bildung mit unwiderstehlichem Einflufs zurückwirkt.

So ganz ist ihm die reine Bildung des Individuums von der reinen Gestaltung des Gemeinschaftslebens abhängig. Umgekehrt zielt diese Bildung auf möglichste Entfaltung des Sinns der Gemeinschaft, und damit auf die Selbsterhaltung des Staats in dieser allein sittlich zuträglichen Verfassung. Gemeinschaftlicher Besitz, gemeinsame Erziehung, Gemeinschaft der ganzen äufseren Lebensordnung, eine Gemeinschaft, von der das Weib, von der die Ordnung der Fortpflanzung nicht ausgenommen ist, blofs damit alles Eine Familie sei: das zusammen mufs eine durchgängige „Gemeinschaft von Lust und Schmerz"

zur Folge haben, so wie im Einzelorganismus jeder Teil Freud und Leid des Ganzen spürt. Alles Zueigenhaben dagegen, alles Mein und Nicht-mein ist vom Uebel; nichts überhaupt soll man für sich haben als allein den Leib. Damit ist aller Zwietracht die Wurzel abgeschnitten und so alle Schäden auf einmal abgestellt.[1])

Zuletzt aber schafft alle solche äufsere Gemeinschaft nur erst die Vorbedingungen zu einer höchsten, innerlichsten Gemeinschaft — im Aufblick zur Idee. Damit wird der Staat erst auf den letzten, allein unerschütterlichen Grund gestellt: den des Sittlichen im höchsten Sinn, d. i. der Erkenntnis und des thatkräftigen Wollens desselben Einen, für alle und alles gemeinsamen Guten. Zu dieser letzten, eigentlich philosophischen Grundlegung dient vornehmlich jene energisch theoretische Vertiefung nicht blofs in die besonderen Wissenschaften, sondern dann auch in deren wechselseitige Verkettung und letzte Verwurzelung in dem transzendentalen Einheitsgrunde aller Erkenntnis, der Idee. Das zuletzt besagt es, dafs die Herrscher „philosophieren" müssen. Erst die Einsicht in den letzten Wahrheitsgrund, auf dem all unser Thun und Leben ruht, giebt dem Menschen „Ein Ziel des Lebens",[2]) in dem alle seine Bestrebungen sich vereinigen. Eben darin wurzelt daher auch erst die letzte Einheit des Staats; darin enthüllt sich erst der tiefste Sinn und Grund — der Gemeinschaft.

Dafs dies nun das höchste, eben damit freilich empirisch fernste Ziel ist, dafs die Vorbedingung dazu die Harmonie der drei Grundkräfte — Trieb, Wille, Vernunft, wie wir etwa sagen würden[3]) — und endlich, dafs diese Harmonie für den Einzelnen nur dann sicher erreichbar ist, wenn auf die gleiche Harmonie das Leben der Gesamtheit gerichtet ist, diese wesentlichen Grundzüge der platonischen Staatslehre, denken wir, bleiben unerschütterlich fest.

Aber um so befremdender wird dann die Einschränkung dieser grofsen Forderung auf eine eng begrenzte Klasse, während die grofse Mehrheit der Bürger aller Drangsal des Lebenskampfes,

---

[1]) Staat S. 416, 424 u. bes. S. 462—465, vgl. Gesetze S. 739 und oben Anm. 1, S. 159.

[2]) Staat S. 519.

[3]) Vgl. meine „Grundlinien einer Theorie der Willensbildung", 1. Stück, Arch. f. systematische Philosophie Bd. I. (1895), S. 65 ff. Die Anwendung auf das Gemeinschaftsleben folgt in der Fortsetzung der Abhandlung.

ja allem sittlichen Elend eines der blinden Herrschaft der Triebe hingegebenen Daseins überlassen bleibt.

Dafs es aus den wirklich fundamentalen Voraussetzungen der Theorie so nicht folgt, liegt am Tage. Nach der Anlage des Systems müfsten den drei, nach Plato's Vorstellungsweise scharf getrennten, vielfältig gegen einander streitenden psychischen Grundkräften drei ebenso gesonderte Klassen entsprechen; Plato hat deren nur zwei, blofs mit einer ferneren Abstufung innerhalb der Oberklasse. Und zwar sind nicht etwa die beiden triebartigen Kräfte unter sich, sondern der edlere, aktive Trieb mit der dritten, der Vernunftkraft gegen die niedere, passive Begierde verbündet; entsprechend im Staat die regierende und exekutive Klasse (die eigentlich nur eine sind, mit blofs partieller Scheidung der Funktionen) gegen die dritte, die erwerbende, die von allem Anteil an der Regierung und selbst am Waffendienst ausgeschlossen bleibt. Ist hier nicht geradezu der ungesunde Zustand des inneren Zwiespalts, der in der Normalverfassung des Staats wie der Einzelseele doch nicht statthaben dürfte, zur Norm erhoben? Wirklich sollten Trieb, Wille und Vernunft nicht blofs gewaltsam in Frieden gehalten werden, sondern in natürlichem Gleichgewicht stehen. Müfste man aber einen ursprünglichen, nie zu überwindenden Zwiespalt in der Einzelseele sogar zugeben, so würde doch die Folgerung auf die Scheidung der Stände im Staat nicht einleuchten. Zerfiele der einzelne Mensch wirklich so zu sagen in drei Menschen, einen unter sinnlichen Genufs und sinnliche Arbeit rettungslos geknechteten, einen, dem die Willensdisziplin, und einen, dem die leitende Einsicht zufiele, so müfsten doch die Menschen aller drei Klassen an allen drei wesentlichen Funktionen teilnehmen, es dürfte normaler Weise nicht, am wenigsten in ganzen Klassen, die eine Kraft so ganz auf Kosten der andern ausgebildet sein; das giebt verstümmelte Menschen, nicht weniger verstümmelt, wenn das Triebleben, als wenn die Willenskraft oder die Klarheit der Einsicht vergewaltigt ist. Plato scheint das teilweise selbst empfunden zu haben, da er doch die beiden Oberklassen nicht in so schroffer Weise scheidet, die kriegerische mit der höheren, wissenschaftlichen Ausbildung verbindet, nur beide, und ebenso die thatsächliche Ausübung beider Funktionen, auf verschiedene Lebensalter verteilt. Auch sollen immerhin geeignet begabte Mitglieder der Erwerbsklasse in die der Herrschenden, untaugliche Glieder der letzteren in die erstere versetzt werden können, so jedoch, dafs die

Kluft zwischen den Ständen selbst immer fortbesteht. Folgerecht müfste vielmehr jedem Gliede des Normalstaats ein der erreichbaren Höhe seiner Ausbildung entsprechender Anteil an allen drei Grundfunktionen zufallen: an wirtschaftlicher Arbeit, an der exekutiven und an der Regierungsthätigkeit; es müfste dem entsprechend die auf möglichst harmonische Entfaltung aller seelischen und leiblichen Kräfte gerichtete Erziehung für Alle wesentlich gleich und gemeinsam sein. Eine Abstufung nach der individuellen Begabung und zumal nach den Lebensaltern würde sich auch so ergeben, aber sie könnte dann nicht mehr so ausfallen, dafs ganze Klassen an ganzen Grundvermögen verkürzt werden, wie es bei Plato, gewifs sehr gegen die ursprüngliche Absicht, herauskommt.[1])

Endlich ist auch das Prinzip selbst, die Analogie von Staat und Einzelwesen, nicht in ganzer Schärfe begriffen. Es genügt

[1]) Wieder sehr merkwürdig ist es, wie nahe Plato selbst der Erkenntnis dieses erstesten Fehlers seiner Theorie gekommen ist. Im „Staatsmann" (S. 274 bis 275) wird ausgeführt: Der Herrscher als Hirt der Menschen — ein im „Staat" durchweg zugrunde gelegter Vergleich — müfste ebenso hoch über den Beherrschten stehen, wie der Hirt über der gehüteten Herde; d. h. er müfste, wenn doch die Beherrschten Menschen sind, nicht ein Mensch, sondern ein Gott sein. In Wahrheit sei also eine gröfsere Gleichartigkeit zwischen Herrschern und Beherrschten nach Anlage und Erziehung vorauszusetzen. Er folgert daraus aber nicht, dafs die untere Klasse an den Funktionen der oberen teilnehmen oder sich schrittweis zu ihr erheben müfste, sondern nähert vielmehr auf dem umgekehrten Wege beide einander an, indem er von den hohen Forderungen an die herrschende Klasse mehr und mehr abläfst. So verteidigt er zwar (S. 294 ff.) mit Nachdruck den auffallenden Satz seines „Staats", dafs die ideale Herrschaft, weil auf Wissenschaft gestützt, an kein Gesetz gebunden sein dürfe, bricht aber seiner Verteidigung selber die Spitze ab durch das schliefsliche Zugeständnis, dafs diese ideale Herrschaft unter Menschen schwerlich zu finden und also Gesetze eine leidige Notwendigkeit seien (S. 301). Dem entspricht ganz das letzte Werk, die „Gesetze", das an der mehr zitierten Stelle S. 739 und nochmals S. 875 auf den „Staatsmann" zurückweist. Dort ist die Kluft zwischen Herrschern und Beherrschten fast geschlossen, der stolze Bau der wissenschaftlich begründeten Staatsregierung bis auf traurige Ruinen wieder abgetragen, die Regierenden folgerecht an strenge Gesetze gebunden. Nur die zäh festgehaltene Rücksicht auf das unter den gegebenen Bedingungen Erreichbare erklärt diese förmliche Selbstzerstörung seines eigenen theoretischen Gebäudes. Das höhere Ideal wird dabei zwar immer festgehalten, ja (wie Anm. 1 S. 159 gezeigt) erst ganz zuletzt noch um eine Stufe höher erhoben — um aber leider nur noch für „Götter oder Göttersöhne" oder für eine unabsehbar ferne Zukunft des Menschengeschlechts zu gelten.

nicht, dafs sich der Staat aus den Individuen zusammensetzt und also aus den Grundkräften des Individuallebens auf die Grundkräfte des Soziallebens geschlossen werden darf. Aus dem Leben der Individuen geht ein soziales Leben vielmehr erst dadurch hervor, dafs die Individuen sich in ihren gleichartigen Funktionen vereinen, so dafs aus den Teilleistungen der Einzelnen Gesamtleistungen, aus ihrer stückweisen wirtschaftlichen Arbeit ein Wirtschaftssystem, aus der Vereinigung ihrer Willensleistungen eine Gesamtwillensthat, aus der Vereinigung ihrer theoretischen und praktischen Vernunftthätigkeit eine Gesamtvernunft hervorgeht. Demgemäfs müssen sich umgekehrt auch die Funktionen für die Einzelnen in eigentümlicher, durch die Gemeinschaft bedingter Weise gestalten. So wird zugleich und in Einem das Gesamtleben durch das Leben der Einzelnen, das Einzelleben durch das Leben der Gesamtheit bedingt, und hängt die harmonische Gestaltung des Einzellebens von der des Gesamtlebens ebenso entscheidend ab wie umgekehrt. Die Konsequenz auch dieser Berichtigung ist dieselbe wie aller vorigen.

Das unerwartete Ergebnis ist, dafs Plato, dem man immer nur einen überkühnen, die Bedingungen der Wirklichkeit überfliegenden Idealismus zum Vorwurf gemacht, in Wahrheit noch gar nicht frei genug über die derzeitige Erfahrung hinaus die sittliche Forderung zu erheben gewagt hat, indem er zwar eine tiefgreifende Umwandlung der regierenden Klasse — hier ohne Zweifel über das Ziel hinausschiefsend — fordert, an eine sittliche Erneuerung des ganzen Staats dagegen nicht gedacht zu haben scheint. Man kann nicht umhin zu bewundern, mit welcher Sicherheit Thomas Morus in seiner „Utopie“ fast in jeder Hinsicht die richtige Konsequenz aus Plato's Prämissen gezogen hat; denn er hat den Grundgedanken seines Kommunismus klärlich von Plato übernommen und glaubt sich im Grunde mit ihm einig.[1]) Das Ergebnis war mit Notwendigkeit: die

[1]) „Utopia, Unland, ob der Oede einst benannt,
Wag ich den Wettstreit jetzt mit Plato's Staat; vielleicht
Sein Ueberwinder; denn, was im geschriebnen Wort
Er nur entworfen, ich allein stell's wirklich vor
Mit Volk, Besitztum, trefflichen Gesetzen auch:
Eutopia, Wohlland, sollt mit Recht mein Name sein.“

Mit diesem „Hexastichon“ (in elegantem Latein) führt das bedeutsame Werk sich ein. In der That beweist der ganze wuchtige Schlufs des 1. Buchs (Froben'sche Ausg. 1518, S. 65 ff.), dafs Morus den kommunistischen Grund-

Ausdehnung des Kommunismus auf das ganze Gemeinwesen. Es ist hier nicht die Frage, ob der uneingeschränkte wirtschaftliche Kommunismus — insbesondere nach der heute angenommenen Formel des „Kollektiveigentums an den Produktionsmitteln" — aus den platonischen Voraussetzungen wirklich unabweisbar folgt; das Prinzip allerdings: dafs im Wirtschaftsleben so gut wie im Heer oder Beamtenstand einer für alle, alle für einen stehen sollten, ergiebt sich aus der platonischen Deduktion mit zwingender Logik — auch gegen Plato selbst.

Forscht man endlich nach den Gründen, die Plato verhindert haben, die volle Konsequenz des so sicher getroffenen Prinzips zu ziehen, so läfst sich zwar manches anführen, was mehr oder weniger mitgewirkt haben mag.[1]) der entscheidende Grund aber

gedanken in seiner ganzen, jedes Palliativ ablehnenden Schärfe mit Plato zu teilen sich bewufst ist. „Wenn ich das bei mir bedenke," sagt er, „mufs ich Plato wohl Recht geben, und wundere mich weniger, dafs er denen irgend welche Gesetze zu geben verschmähte, welche die von sich wiesen, wonach Alle gleichermafsen an allen Vorteilen teilhaben sollten." Auf Plato weisen die schneidenden Worte über die Unmöglichkeit für die Philosophen, sich der Staaten, so wie sie sind, anzunehmen — und dabei Philosophen zu bleiben; nicht minder die trotzdem festgehaltene, wenn auch noch so schwache Hoffnung, dafs doch einmal ein König sich finden werde, der Philosoph genug wäre, die verlangte Umwälzung als notwendig zu begreifen und durchzusetzen; wobei er nicht unterläfst, an Plato's Verhältnis zu Dionysius zu erinnern (S. 54). Endlich das auch sozialpädagogisch wichtige Prinzip, dafs dem Verbrechen vielmehr durch gesunde soziale Einrichtungen vorzubeugen als hinterdrein mit harten Strafen zu begegnen, dafs mehr die Gesellschaft als die einzelne verbrecherische Person dafür haftbar zu machen sei, ist ganz platonisch. Damit sind aber die theoretischen Grundgedanken des ersten Buchs, die zugleich die Leitgedanken des Ganzen sein wollen und sind, ungefähr erschöpft. Aber auch die Schilderung der utopischen Zustände selbst entnimmt zahlreiche Einzelheiten aus Plato; auch die utopische Moral ist ziemlich genau die Plato's (in den „Gesetzen"; s. Beger, Thomas Morus und Plato, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 35, 1879; bes. die Zusammenfassung S. 466). Es ist das Verdienst Kautsky's (Thomas Morus und seine Utopie, Stuttgart 1890), nachgewiesen zu haben, dafs sich Morus seine leitenden Gedanken auf Grund scharfer Beobachtung der sozialen Zustände seines Zeitalters selbständig erarbeitet hat. Aber diese Beobachtungen lehrten ihn nichts anderes, als den Plato die seinigen; eben damit begriff er, dafs Plato's Staat wohl etwas mehr als ein Hirngespinnst gewesen, und wurde er in Stand gesetzt zu erkennen, was die Philologen bis heute nicht sehen wollen und was doch klar am Tage liegt: dafs die Voraussetzungen des platonischen Staats den wirtschaftlichen Kommunismus verlangen, auch trotz Plato.

[1]) Es läge nahe, in der Ueberspannung des Prinzips der Differenzierung

war ohne Zweifel dieser: Plato hatte nicht die Absicht blofs „fromme Wünsche" auszusprechen; er wollte nicht blofs einen „besten", sondern einen „möglichen" Staat zeichnen. Also mufste er zeigen, wie der gegebene Staat in folgerechter Weiterentwicklung zu der ihm vorschwebenden edleren Gestalt umgebildet werden könne. Eine Umwandlung der leitenden Klasse aber in dem von ihm gedachten Sinne liefs sich unter den gegebenen Bedingungen als erreichbares Ziel ins Auge fassen, zu einer radikalen Aenderung der Wirtschaftsordnung dagegen, vollends zu einer allgemeinen Erhebung auch der arbeitenden Klasse auf eine höhere Stufe physisch-geistiger Bildung, fehlten damals alle Vorbedingungen.

Gerade der regierende Stand des platonischen Staats, sein Stand der Hüter, ist nicht eine leere Konstruktion, sondern gilt ihm, den wesentlichen Voraussetzungen nach, als gegeben. Er ist deduziert aus so realen Ursachen, wie Luxus und Krieg, d. h. er ist gedacht als der vorhandene Militär- und Besitzadel. Ob jene Ursachen an sich unheilvoll gewesen, soll ausdrücklich nicht gefragt werden; genug, sie hatten einem Stande das Dasein gegeben, der nun vielleicht eine schwache, aber leider die einzige Hoffnung der Rettung bot. Die volle Freiheit von der Erwerbsnot gab doch diesem Adel, ihm allein, die Möglichkeit zur Ueberwindung der verderblichen Profitwut und damit zu jener edleren, unabhängig geistigen Kultur, die die erste Voraussetzung jeder

---

der sozialen Funktionen den Grund zu suchen. Dieses erklärt allerdings bei Plato den Bestand der drei Stände; aber dafs sie, in der gleichen schroffen Scheidung, immer fortbestehen müfsten, folgt daraus nicht. Es liefse sich an sich wohl denken, dafs seine Wirkung wieder aufgewogen würde durch das entgegengesetzte Prinzip der „Einheit", d. i. der Gemeinschaft, das doch im Fortgang der platonischen Konstruktion so sehr die Oberhand gewinnt, dafs ihm zu Liebe selbst ein qualitativer Unterschied zwischen beiden Geschlechtern geleugnet wird. Und noch weiter geben die Zugeständnisse im „Staatsmann" (s. oben Anm. 1 S. 165). — Zumeist aber und mit dem scheinbarsten Recht hat man sich auf das unüberwindliche aristokratische Vorurteil Plato's gegen die Erwerbsarbeit als solche berufen. Allein wenigstens in den Gesetzen (S. 918) wird der Wert jeder Arbeit, auch der verachtetsten, hinsichtlich dessen, was sie der Gesamtheit leistet, betont und die Verachtung, in der besonders der Handel steht, lediglich der damit verbundenen Verführung zur Gewinnsucht, von der die wenigsten sich freizuhalten vermögen, zugeschrieben. Bis so weit bewährt sich also der soziale Zug seines Denkens auch dem Vorurteil seiner adligen Erziehung zum Trotz. Hierher gehören denn auch die oben Anm. 1 S. 159 (gegen Schlufs) angeführten Thatsachen.

Besserung nach Plato's Ueberzeugung ausmachte. War es ein allzu kühner Gedanke, durch eine tiefgehende, sehr durchdachte wissenschaftliche und sittliche Ausbildung, wie seine Akademie sie bot, diesen Adel sowohl regierungstüchtig als auch zu der uneigennützigen Art der Regierung, die allein zum Heile führen konnte, willig zu machen? Hatte doch Sokrates bereits die besten dieses Adels — einen Alcibiades, den Typus des unbändigsten Ehrgeizes und der glühendsten Genufsliebe! — durch die sieghafte Kraft der unbestochenen Wahrheit, die in ihm wie verkörpert war, unwiderstehlich an sich zu ziehen und wenigstens auf Zeit für Ideale zu entflammen vermocht, wie sie in einem andern Spross desselben Adels — Plato selbst — nur mächtiger wiederaufgelebt waren, um alsbald eine Schar begeisterter Jünglinge zu ergreifen und zu einem edlen, hohe Kräfte des Geistes und Willens in sich bergenden Verein zu sammeln. Und war doch bereits durch den Anstofs, der von dem einzigen, unvergleichlichen Manne, Sokrates, mit seinem logischen und ethischen Radikalismus ausgegangen, in Erfüllung zugleich älterer Vorahnungen des für Wissenschaft besonders hochbegabten Griechenvolkes, eine in der Menschengeschichte bisher nicht erhörte Tiefe der theoretischen und sittlichen Erkenntnis erreicht, die nunmehr für das Leben der Nation, ja der Menschheit fruchtbar zu machen die verheifsungsreiche Aufgabe war. Somit war es für Plato kein fernliegender, vielmehr fast ein unvermeidlicher Gedanke, dass jener ursprüngliche Militär- und Besitzadel sich müsse umwandeln lassen in einen Adel der Gesinnung und der wissenschaftlichen Bildung, der, in der Fülle des Besitzes so viel edlerer Güter, auf den Wahn des Mehr-haben- und Mehr-sein-wollens, auf die Eitelkeiten des Land- und Geldeigentums, auf das Trugbild einer mit List und Gewalt doch kaum aufrecht zu haltenden Knechtung der Mitbürger mit Wonne verzichten, das Vorrecht der Freiheit von Erwerbspflichten zwar behaupten, aber nur anwenden würde, um sich ungeteilt der gründlichsten theoretischen Durchbildung und dem redlichsten Dienste des Gemeinwesens zu widmen. Der Gedanke war nicht utopisch, er war am wenigsten als Utopie gemeint, er mutete dem Adel Athens, den Fürsten und Fürstenberatern von Syrakus nichts zu, was nicht Plato und seine gleichgesinnten Genossen gegebenen Falls leisten könnten, leisten würden; nichts anderes als genau das, wozu seine Akademie die genial organisierte Pflanzschule darstellte.

Und liegt nicht schliefslich in dem Gedanken auch etwas

Berechtigtes? Was auch für den berechtigt bleibt, der überzeugt ist, dafs das sozialistische Ideal vielmehr auf demokratischen Grund zu stellen ist? Eine geistige Aristokratie, und wäre es eine Aristokratie im Arbeiterkittel, müsste es auch dann sein, die den Keim der neuen Gesellschaft in sich birgt und nun die Kraft beweisen soll, sie ganz mit ihrem Geiste zu durchdringen und so zu erneuen. Ist das Utopie, so ist der heutige Sozialismus genau so utopisch wie der platonische.

Man hält dem entgegen, dafs die geistige Höherhebung der heute gedrückten Klassen vielmehr die Umgestaltung der Wirtschaftsordnung zur Voraussetzung habe. Allein die herrlichste Wirtschaftsordnung würde, wenn sie heute vom Himmel herabfiele, morgen wieder dahin sein, wenn nicht zuvor die Höhe der physisch-geistigen Bildung, und zwar für die Gesamtheit der Arbeitenden errungen ist, die allein eine bessere Ordnung der Dinge herbeizuführen und, wenn herbeigeführt, zu erhalten, imstande ist. Sicher müssen schon dazu wirtschaftliche Vorbedingungen erfüllt sein, die heute nicht erfüllt sind; aber nur um so aussichtsloser ist es, alles auf den einen grofsen Tag aufsparen und bis dahin die Dinge gehen lassen zu wollen, wie sie leider gehen.

Nicht ohne tiefe Bewegung sieht heute jeder aufmerksam Beobachtende weite Schichten der arbeitenden Klassen nach dem ihnen gebührenden Anteil am Menschentum, an allen, auch den geistigsten Gütern der Menschheit ringen. Alle Besonneneren unter ihnen wissen ganz wohl, dafs ihr Ringen weder morgen noch übermorgen auf den heifs ersehnten Sieg rechnen darf. Das Bewufstsein selbst, für die kommenden Geschlechter zu kämpfen, legt in die gegenwärtige Bewegung der arbeitenden Klassen einen sittlichen Keim, den man um alles nicht ersticken, sondern ja recht lebendig erhalten sollte. Das eine, was not thut, wogegen fast alles andere von untergeordneter Bedeutung ist, ist heute: dafs man diesem Drange der arbeitenden Klassen nach vollem Anteil an Menschenbildung mit allen nur zu Gebote stehenden Kräften zu Hülfe kommt. Wenn eine Bewegung, die ihrer wahrsten Tendenz nach auf die geistige Erhebung der Massen gerichtet ist, je einmal einen Charakter annehmen sollte, der sie für den Fortschritt, ja für die Erhaltung der bisher errungenen Kulturgüter bedrohlich erscheinen liefse, so mache man sich wohl klar, wessen die Schuld ist; wessen anders als unsere, der Gebildeten und Besitzenden, die wir leider heute jenen

edleren Keim mehr zu unterdrücken als zu fördern in Gefahr sind. Hier, meine ich, sei die Aufgabe für uns alle klar vorgezeichnet. Der Sozialismus der Bildung sollte über alle Klüfte hinweg uns vereinen. Zu ihm dürfte sich ohne Schwanken bekennen, auch wem die ökonomische Frage noch nicht so glatt entschieden ist wie den Radikalen in beiden Lagern. Sucht man auf jenem Boden redlich Verständigung, man wird sie finden; ungleich leichter ist dann auch über die ökonomische Frage, wenigstens über das vorerst Mögliche und Notwendige, Verständigung zu erhoffen.

So könnte vielleicht die sozialpädagogische Idee des Staats, so fernab sie, heute wie in Plato's Zeit, der bisherigen Erfahrung liegt, uns dennoch jetzt schon unsern Pfad beleuchten und uns sichere Schritte thun lassen, wo wir ohne ihr Licht ratlos im Finstern tappen.

GESETZGEBUNG.

SCHWEIZ.

Die geplante Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz.

Von

DR. ERNST LANGE.

Am 26. Oktober 1890 beschlofs das Schweizer Volk mit grofser Mehrheit, folgenden Artikel 34b in die Bundesverfassung aufzunehmen:

> „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären."

Der Bundesrat ging sofort an die ihm hiermit gestellte Aufgabe. Nach einer Reihe von Vorarbeiten — statistischen Aufnahmen, Studienreisen nach Deutschland und Oesterreich u. s. w. — beauftragte er im Dezember 1891 den Nationalrat Forrer mit der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen über die Kranken- und Unfallversicherung. Im Frühjahr 1893 hatte Forrer beide Entwürfe vollendet, die nunmehr einem Ausschufs von Sachverständigen (der „Expertenkommission") vorgelegt wurden. Diese Kommission tagte vom 15. bis 20. Mai und 2. bis 14. Oktober 1893 und unterzog die Entwürfe einer eingehenden Durchberatung. Das „stenographische Bulletin" dieser Verhandlungen umfafst nicht weniger

als 716 Quartseiten. Man mufs diesen umfangreichen Bericht studieren, um einen Begriff davon zu bekommen, einerseits, mit welchen Schwierigkeiten Forrer bei seiner Arbeit zu kämpfen hatte, und andererseits, mit welcher Gründlichkeit derartige Gesetze in der Schweiz vorbereitet und in voller Oeffentlichkeit durchgearbeitet werden, ehe sie an die eigentlich beschliefsenden Körperschaften gelangen.

Nachdem inzwischen das geplante Werk durch die Agitation für das bekanntlich nicht zu stande gekommene Initiativbegehren auf Einführung der unentgeltlichen staatlichen Krankenpflege vorübergehend in Frage gestellt war, sind im Industrie- und Landwirthschafts-Departement die Entwürfe endgültig festgestellt und Anfang dieses Jahres vom Bundesrat in der definitiven Redaktion veröffentlicht worden. In dieser Fassung werden sie demnächst den eidgenössischen Räten zur Beschlufsfassung unterbreitet werden.

Im folgenden soll nun auf die ganze Vorgeschichte des Werks, die zum Teil sehr interessant und lehrreich ist, nicht weiter eingegangen werden; wir werden uns vielmehr auf die Betrachtung der Entwürfe in der jetzt vorliegenden endgültigen Form in ihren wichtigsten Bestimmungen beschränken.

1. Umfang der Versicherung. Dem Versicherungszwange unterworfen werden alle unselbständig erwerbenden Personen, die auf schweizerischem Gebiet in inländischen (Transport-, industriellen, gewerblichen, kaufmännischen, land- und forstwirthschaftlichen) Betrieben arbeiten, sowie alle Dienstboten inländischer Dienstherrschaften vom zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre an, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Ausländische Betriebe, die in der Schweiz Zweigniederlassungen haben oder gröfsere Unternehmungen ausführen, werden für diese den inländischen Betrieben gleichgestellt. Umgekehrt bleiben versicherte Personen auch dann im Versicherungsverbande, wenn sie vorübergehend im Auftrage des inländischen Arbeitgebers im Auslande arbeiten. Oeffentliche Beamte sowie Angestellte im öffentlichen und Privatdienste, deren Jahresgehälter den Betrag von 3000 Franken übersteigen, sind vom Versicherungszwange ausgenommen.

Die Kantone und die Versicherungsgemeinden — auf den Begriff Versicherungsgemeinde werden wir sogleich näher ein-

gehen — *können den Versicherungszwang ausdehnen:* a) auf Tagelöhner und andre abwechselnd im Lohne Dritter arbeitende Personen, b) auf die selbständig erwerbenden Angehörigen der Hausindustriebetriebe, soweit sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Freiwillig versichern kann sich endlich bei den öffentlichen Krankenkassen gegen Krankheit jede nicht versicherungspflichtige Person, die bei der Meldung nachweist, dafs sie gesund ist und das Alter von 45 Jahren noch nicht erreicht oder gewisse andere Bedingungen, durch die die Freizügigkeit zwischen den Kassen gewährleistet wird, erfüllt hat. Ob und unter welchen Bedingungen auch für die Unfallversicherung die freiwillige Versicherung zugelassen werden soll, hat der Bundesrat unter Zustimmung der Bundesversammlung zu entscheiden.

Die Versicherung erstreckt sich auf die wirthschaftlichen Folgen von Krankheiten und von körperlichen Unfällen jeder Art, nicht nur von Unfällen beim Betriebe.

Vergleicht man diese Bestimmungen mit den in Deutschland geltenden, so fällt sogleich ihre Einfachheit und Klarheit vorteilhaft auf. Beide Gesetze beziehen sich genau auf denselben Kreis von zwangsweise versicherten Personen, und dieser ist gleich so weit und umfassend, dafs spätere besondere Gesetze für weitere Personenkreise ausgeschlossen sind — so lange man wenigstens von der *Arbeiter*versicherung nicht zur allgemeinen *Volks*versicherung übergeht. Welch unschätzbarer Vorzug hierin liegt, das vermag wohl nur der ganz zu würdigen, der die Kämpfe kennt, die auf den Grenzgebieten der Wirkungskreise der verschiedenen deutschen Versicherungsgesetze fortwährend geführt werden! Ferner wird in der Schweiz nicht nur die Kranken-, sondern auch die Unfallversicherung auf der *Person* ruhen, nicht auf der *Thätigkeit* der Person — in der Hauptsache gleichfalls ein grofser Vorzug gegenüber der deutschen Gesetzgebung. Jeder Einzelne wird dadurch in den Stand gesetzt, jederzeit zu wissen, woran er ist: er ist entweder in allen Lebenslagen gegen Unfall versichert, oder er ist es gar nicht, ein drittes ist ausgeschlossen. In Deutschland dagegen darf sich in vielen Fällen nur der Sachverständige — und dieser auch oft nur mit grofser Zurückhaltung — ein Urteil darüber erlauben, ob ein Verunglückter für die Thätigkeit, bei der ihm der Unfall ereilte, gerade versichert war oder nicht. Andererseits mufs allerdings hervorgehoben werden, dafs gerade ein Teil der wirtschaftlich am schlechtesten gestellten

Personen — die Tagelöhner und abwechselnd im Lohne Dritter beschäftigten Personen — in der Schweiz von der Zwangs-Versicherung nicht mit erfafst werden, soweit nicht die Versicherungsgemeinden oder Kantone von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, sie dem Versicherungszwange zu unterwerfen; während in Deutschland auch diese Personen, sobald und solange sie in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind, wenigstens stets gegen Betriebsunfälle versichert sind.

2. **Organisation.** Durch gleiche Einfachheit und Durchsichtigkeit zeichnet sich im ganzen die geplante Organisation aus. Die Schweiz wird in Versicherungskreise geteilt, die ihrerseits aus den Versicherungsgemeinden bestehen. Jede Versicherungsgemeinde soll mindestens 2000 Einwohner umfassen und aus einer oder mehreren politischen Gemeinden gebildet werden. Welche Organe der politischen Gemeinden die für die Versicherungsgemeinden verbindlichen Handlungen vorzunehmen haben, welche Formen dabei zu beobachten sind u. s. w., bestimmen die Kantone. Die Geschäfte des Versicherungskreises werden von der Kreisverwaltung und dem Kreisrat besorgt. Die Kreisverwaltung besteht aus einem Kreisverwalter als Vorsteher, einem Kreisarzt oder mehreren Kreisärzten und einem oder mehreren Angestellten. Der Bundesrat bestimmt die Zahl der Kreisärzte und Angestellten und wählt die Beamten und Angestellten, wobei jeder stimmberechtigte Schweizer Bürger wählbar ist. Der Kreisverwaltung zur Seite steht der Kreisrat, der aus dem Kreisverwalter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern und deren Ersatzmännern besteht. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kreisrats werden vom Volk auf die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Jeder im Kreise wohnhafte stimmberechtigte Schweizer Bürger ist wählbar.

Die Oberaufsicht über die gesamten Organe der Versicherung übt das eidgenössische Versicherungsamt, das aus einem Direktor, zwei oder drei Vizedirektoren und dem erforderlichen Hülfspersonal besteht. Der Direktor, die Vizedirektoren und die ständigen Hülfsarbeiter werden durch den Bundesrat gewählt.

In jeder Versicherungsgemeinde besteht eine Gemeindekrankenkasse; in grofsen Gemeinden können für einzelne Gemeindeteile von mindestens 2000 Einwohnern besondere Krankenkassen gebildet werden. Jeder Versicherungspflichtige wird nun Mitglied der zuständigen Gemeindekrankenkasse, soweit er nicht einer Betriebskrankenkasse angehört oder einer eingeschriebenen

Privatkrankenkasse seines Wohn- oder Beschäftigungsorts beigetreten ist. Nicht versicherungspflichtige Personen können der Gemeindekrankenkasse ihres Wohnorts als vollversicherte oder halbversicherte Mitglieder beitreten. Die Vollversicherten besitzen gleich den obligatorischen Mitgliedern Anspruch auf Krankenpflege und Krankengeld, die Halbversicherten nur auf Krankenpflege.

Die Organe der Gemeindekrankenkassen sind: die Generalversammlung der Arbeiter und deren Bureau, die Generalversammlung und der Ausschufs der Arbeitgeber, der Vorstand und der Kassierer und endlich die Rechnungsrevisoren. Die Generalversammlung der Arbeiter kann auch aus Delegierten bestehen. In jedem Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung an einem Sonntag im ersten Halbjahr statt; aufserdem sind aufserordentliche Generalversammlungen nach Bedürfnis einzuberufen. Die Teilnahme an der konstituierenden Generalversammlung, die das Statut beschliefst, ist obligatorisch. Wer ohne ausreichende Entschuldigung fehlt, verfällt in eine Bufse von 50 Rappen zu Gunsten der Kasse. Die Generalversammlung wählt ihr Bureau und den Vorstand der Kasse. Die Amtsdauer dieser Organe, die höchstens drei Jahre dauern darf, bestimmt das Statut. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die aus den handlungsfähigen Mitgliedern der Kasse gewählt werden, die mindestens 20 Jahre alt sind. Dieser Vorstand, der also nur aus Versicherten besteht, betreibt die Geschäfte der Kasse, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statut andren Organen zugewiesen sind. Das Vermögen der Kasse verwaltet unter der Aufsicht des Vorstandes der Kassierer. Der Kassierer und die ihm etwa beigegebenen Gehülfen brauchen nicht Kassenmitglieder zu sein. Die Jahresrechnung wird von den Rechnungsrevisoren, die gleichfalls die Generalversammlung der Arbeiter zu wählen hat, geprüft.

Alle diese Organe der Gemeindekrankenkassen sind allein von den Versicherten abhängig. Die Arbeitgeber kommen nur in der Generalversammlung der Arbeitgeber und dem von dieser gewählten Ausschufs (Bureau) zu Worte. Die Teilnahme an der konstituierenden Generalversammlung ist auch hier obligatorisch; die Bufse für unentschuldigtes Versäumnis beträgt einen Franken. Obgleich, wie wir später sehen werden, die Arbeitgeber einen gleichen Teil der Versicherungslasten zu tragen haben wie die Arbeiter, sind die Befugnisse der Generalversammlung der Arbeit-

geber sehr beschränkt. Sie bestehen in der Hauptsache darin, dafs die Versammlung zu genehmigen hat: das Kassenstatut und dessen Revision, die Höhe des Einheitssatzes der Beiträge, die von der Generalversammlung der Arbeiter abgenommenen Rechnungen, den An- und Verkauf von Liegenschaften, sowie endlich Beschlüsse der Generalversammlung der Arbeiter, die Verträge von allgemeiner und grofser Tragweite zum Gegenstand haben. Direkten Anteil an der Verwaltung können die Arbeitgeber nur insofern nehmen, als sich ihre Generalversammlung im Vorstand durch eine Person vertreten lassen kann, die aber nur beratende Stimme und das Recht der Antragstellung hat.

Die Versicherung bei den Gemeindekrankenkassen bildet, wie bereits erwähnt, die Regel. Aufserdem sind aber als öffentliche Krankenkassen noch Betriebskrankenkassen zugelassen. Betriebskrankenkassen können für jeden Betrieb errichtet werden, in dem durchschnittlich mindestens 100 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden. Unter Umständen kann der Betriebsunternehmer auch gezwungen werden, eine Betriebskrankenkasse zu errichten, selbst wenn er weniger als 100 Arbeiter beschäftigt. Die Bewilligung und Anordnung der Errichtung von Betriebskrankenkassen liegt dem eidgenössischen Versicherungsamt ob. Sämtliche versicherungspflichtigen Personen, die in dem Betriebe beschäftigt werden, gehören der Betriebskrankenkasse an. An Stelle der Generalversammlung der Arbeitgeber tritt der Betriebsunternehmer. Die Betriebskrankenkasse kann jederzeit durch das eidgenössische Versicherungsamt aufgehoben werden, wenn besondere Gründe die Aufhebung rechtfertigen — insbesondere, wenn die Gemeindekrankenkasse durch das Fortbestehen der Betriebskrankenkasse gefährdet wird.

Einzelne Gemeindekrankenkassen desselben Kreises und ebenso einzelne Betriebskrankenkassen desselben Kreises können unter sich Reserveverbände bilden. Diese Verbände können zum Zweck haben sowohl die Bildung und Verwendung eines gemeinsamen Reservefonds als auch die gemeinsame Bestreitung der Kassenleistungen bis zu einem Teil, der die Hälfte nicht übersteigen darf.

Nach der am Anfang dieses Berichts wiedergegebenen Verfassungsbestimmung sollen die bestehenden Krankenkassen bei der neuen Einrichtung berücksichtigt werden. Dies geschieht nun in der Weise, dafs sämtliche Privatkrankenkassen der Bundes-

aufsicht unterstellt werden, und dafs ihnen für jedes Mitglied schweizerischer Nationalität der Bundesrappen (vergl. S. 179) gewährt wird, wenn sie gewisse Mindestleistungen übernehmen. Der Anspruch auf den Bundesrappen fällt aber für solche Personen fort, die gleichzeitig Mitglieder öffentlicher Krankenkassen sind. Die Privatkrankenkassen können sich auch, wenn sie den Verletzten mindestens die gleichen Wohlthaten gewähren wie die öffentlichen Krankenkassen und noch einige andere Bedingungen erfüllen, an der Zwangsversicherung beteiligen. Sie erwerben alsdann durch die Anmeldung bei der Kreisverwaltung den Charakter von eingeschriebenen Krankenkassen, sobald nicht anzunehmen ist, dass eine öffentliche Krankenkasse dadurch gefährdet wird.

Die Aufgaben der Versicherungsgemeinde sind im allgemeinen gering. Das Gemeindekrankenkassenstatut und jede Aenderung des Statuts bedarf ihrer Zustimmung; sie kann die Revision des Statuts beantragen und übt überhaupt eine gewisse Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindekrankenkasse, in deren Vorstand sie sich in derselben Weise vertreten lassen kann wie die Generalversammlung der Arbeitgeber. Alles thatsächliche Eingreifen in die Geschäftsführung, das Vorgehen gegen einzelne Kassenorgane u. s. w. liegt jedoch in erster Linie den Kreisbehörden, in zweiter dem eidgenössischen Versicherungsamt ob. Die Betriebskrankenkassen unterstehen der unmittelbaren Aufsicht der Kreisbehörden. Auf diese Dinge im einzelnen einzugehen, würde hier zu weit führen.

Für die Unfallversicherung wird eine besondere Unfallversicherungsanstalt errichtet, die vom eidgenossenschaftlichen Versicherungsamt betrieben wird. Das Versicherungsamt bedient sich dabei der Hilfe der Kreisverwaltungen und der öffentlichen und eingeschriebenen Krankenkassen. Nach Schluss jedes Jahres werden den Krankenkassen dafür angemessene Beiträge zu den Verwaltungskosten gewährt. Dem eidgenossenschaftlichen Versicherungsamt wird ferner ein Versicherungsrat beigegeben, der aufser dem Direktor und den Vizedirektoren des Versicherungsamts aus 6 bis 16 Mitgliedern besteht, von denen je mindestens drei der Klasse der prämienpflichtigen (vergl. S. 182) und der Klasse der versicherten Personen angehören müssen. Er hat über wichtige Angelegenheiten der Anstalt zu berathen und besonders bei der Aufstellung des Gefahrentarifs, des Rentendeckungstarifs, von Unfallverhütungsvor-

schriften, des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie bei der Verwaltung der Reserven mitzuwirken. Sein Rat kann auch in Angelegenheiten der Krankenversicherung eingeholt werden.

Bestehende oder sich bildende Berufsverbände haben einen Anspruch auf Mitwirkung beim Betriebe der Anstalt. Die Gegenstände und die Art und Weise dieser Mitwirkung setzt der Bundesrat auf dem Wege der Verordnung fest. Vornehmlich soll sich die Mitwirkung beziehen auf die Feststellung der Unfallereignisse, die Unfallverhütung, die Feststellung und Aenderung der Gefahrentarife, sowie auf die Einschätzung in die Klassen des Gefahrentarifs.

Wie man sieht, ist der Apparat, der für die Versicherung geschaffen werden soll, immer noch grofs genug, aber ein wahres Muster von Einfachheit und Verständlichkeit im Vergleich zu dem, der in Deutschland für dieselben Zwecke in Thätigkeit ist. In der Schweiz ist wenigstens für ein Zusammenarbeiten und Ineinandergreifen aller Teile gesorgt, während in Deutschland nur zu oft ein Teil dem andern im Wege steht und von einem harmonischen Zusammenwirken nur ausnahmsweise die Rede sein kann. Dafs im ganzen die territoriale Dezentralisation zum siegreichen Durchbruch gelangt ist und den Berufsverbänden nur die ihnen der Natur der Sache nach gebührende sekundäre Stellung eingeräumt worden ist, ist in erster Linie das nicht hoch genug anzuerkennende Verdienst Forrers. Die Vorverhandlungen ergeben dies klar. Er hat damit der Sache der Arbeiterversicherung im allgemeinen — weit über die Grenzen der Schweiz hinaus — einen grofsen Dienst geleistet.

3. **Aufbringung der Mittel.** In die Lasten der Krankenversicherung teilen sich der Bund, die Arbeitgeber und die Versicherten. Der Bund bezahlt für jedes obligatorische und für jedes schweizerische freiwillige Mitglied, einen Rappen — den sog. Bundesrappen — auf jeden Tag der Mitgliedschaft an die Krankenkasse. Der Rest der Betriebsausgaben wird in der Regel durch die Beiträge der Versicherten und deren Arbeitgeber aufgebracht. Auf jedes obligatorische oder vollversicherte freiwillige Mitglied entfällt für jeden Arbeitstag ein Versicherungsbeitrag (die Vollauflage), der einen Prozentsatz des nach Klassen abzustufenden täglichen Arbeitsverdienstes bildet. Auf jedes halbversicherte freiwillige Mitglied entfällt für jeden Monat ein Versicherungsbeitrag (die Halbauflage), der in der Regel für alle solche Mit-

glieder gleich hoch ist. Der Einheitssatz der Vollauflage darf höchstens 4 pCt., die höchste Halbauflage nicht mehr als die auf die unterste Klasse der Vollversicherten entfallende Monatsauflage betragen. Die Auflage ist in der Regel monatlich im voraus an die Kasse abzuführen, und zwar sind zur Zahlung verpflichtet: für die kraft des Gesetzes obligatorisch Versicherten die Arbeitgeber oder Dienstherren, für die durch Gemeinde- oder Kantonsbeschlufs Versicherten (Tagelöhner und Hausindustrielle) sowie für die freiwillig Versicherten die Mitglieder selbst. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist berechtigt, die Hälfte der von ihm entrichteten Monatsauflage von dem demnächst fällig werdenden Lohne des Versicherten abzuziehen. Wenn ein durch Gemeinde- oder Kantonsbeschluss Versicherter die Auflage nicht rechtzeitig bezahlt, so ist die Versicherungsgemeinde zur Leistung verpflichtet, erhält aber dafür ein Rückgriffsrecht auf den Schuldner. Im Falle gänzlicher Arbeitslosigkeit eines freiwilligen Mitgliedes kann der Vorstand den Beitrag ganz oder theilweise für höchstens vier Wochen nachlassen. Zeigt sich beim Abschlufs der Jahresrechnung einer Gemeindekrankenkasse ein Ausfall, so kann die Kreisbehörde bestimmen, dafs er ganz oder zum Teil durch die Versicherungsgemeinde zu decken ist; bei den Betriebskrankenkassen tritt hier der Betriebsunternehmer an die Stelle der Versicherungsgemeinde. Erklärt das eidgenössische Versicherungsamt einen Betrieb oder Betriebsteil für besonders gefährlich, was die Erkrankungs- oder Unfallgefahr der darin Beschäftigten anbelangt, so kann die auf diesen Betrieb oder Betriebsteil entfallende Auflage bis auf das dreifache erhöht werden; der Unternehmer ist jedoch auch in diesem Falle nicht befugt, dem Arbeiter mehr als die Hälfte der einfachen Auflage vom Lohne abzuziehen.

Wie man sieht, sind die wirtschaftlich Schwächsten — die Tagelöhner und Hausindustriellen —, wenn sie überhaupt der Versicherung unterworfen sind, doch noch am schlechtesten gestellt. Sie müssen die ganze Auflage selbst tragen und werden, wenn sie dazu nicht fähig sind, Schuldner der Versicherungsgemeinde. Diese Aussicht wird auch die Versicherungsgemeinden nicht gerade dazu anregen, den Versicherungszwang auf die genannten Arbeiterklassen auszudehnen. Die Bestimmung ist in der That recht hart und wird gewifs noch manchen Widerspruch erregen. Beabsichtigt ist diese Härte gewifs nicht; aber eine befriedigende Lösung der Frage, wie denn die Dinge für die abwechselnd im Lohne Dritter arbeitenden Personen und die Haus-

industriellen geordnet werden sollen, ist bei dem System der indirekten Heranziehung der Arbeiter zu den Beiträgen durch die Arbeitgeber wohl überhaupt nicht möglich, weil die zu verpflichtenden Arbeitgeber hier eben fehlen. Jeder, der sich ernstlich mit der Arbeiterversicherung beschäftigt hat, wird auf diesen Uebelstand gestofsen sein. Der Verfasser dieser Skizze ist durch das vergebliche Bemühen, dieser Schwierigkeit Herr zu werden, mit dazu veranlafst worden, die Forderung zu erheben, das System der Versicherung im eigentlichen Sinne durch das der Versorgung zu ersetzen, bei dem die Lasten durch allgemeine Steuern aufgebracht werden. Nach Forrers erstem Entwurf wäre der Uebergang zu dem Versorgungssystem leicht gewesen, denn er wollte (in den §§ 115 und 116) den Kantonen und Versicherungsgemeinden das Recht geben, die Beiträge an die Gemeindekrankenkassen überhaupt ganz oder teilweise auf die eigenen Kassen zu übernehmen. Leider sind diese Bestimmungen schon von der Mehrheit der Expertenkommission abgelehnt worden. Es ist aber anzunehmen, dafs man sich über kurz oder lang doch gezwungen sehen wird, mit Rücksicht auf die Tagelöhner u. s. w. zu derartigen Mafsregeln überzugehen.

Die obligatorischen und die vollversicherten freiwilligen Mitglieder der Kassen werden nach ihrem Tagesverdienst in Lohnklassen eingeteilt; und zwar bestehen neun Lohnklassen, von denen die erste die Versicherten umfafst, deren tägliche Lohnbezüge 1,20 Franken nicht übersteigen, die neunte die, deren Tagesverdienst sich auf über 6 Franken stellt. Der höchste Lohn in jeder Klasse gilt gleichmäfsig als Tagesverdienst sämtlicher zu der Klasse gehörenden Mitglieder, in der neunten Klasse und somit überhaupt gilt der Satz von 7,50 Franken als höchster in Betracht kommender Verdienst.

Die Verwaltungskosten der Unfallversicherung trägt vollständig der Bund, aufserdem noch ein Viertel der auf die Zwangsversicherung entfallenden Gesamtprämie. Falls die Unfallversicherung auch auf die freiwillige Versicherung ausgedehnt wird, kann der Bund ebenfalls bis zu einem Viertel der Prämien der freiwilligen Versicherungsnehmer schweizerischer Nationalität übernehmen. Die Prämie wird so bestimmt, dafs für jeden Rentenfall der zur Deckung der Rente erforderliche Betrag in dem Betriebsjahre aufgebracht wird, in dem sich der Unfall ereignet hat. Die Prämie, die auf jede versicherte Person für jeden Arbeitstag entfällt, wird nach der Höhe der Unfallgefahr und des

Tagesverdienstes festgestellt. Für die Bestimmung des Tagesverdienstes ist die Lohnklasse mafsgebend. Die Prämie für die kraft des Gesetzes versicherten Personen hat nach Abzug des Bundesviertels der Arbeitgeber allein zu tragen. Die durch Gemeinde- oder Kantonsbeschlufs versicherten Personen (Tagelöhner, Hausindustrielle u. s. w.) sind jedoch, wie zur Zahlung der Krankenversicherungsauflagen, so auch zur Zahlung der Unfallversicherungsprämien selbst verpflichtet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie hat auch hier wiederum die Versicherungsgemeinde einzutreten, die dafür ein Rückgriffsrecht auf den Schuldner erhält. Für diese Verbindlichkeiten der Versicherungsgemeinde haftet der Kanton der Anstalt. Also auch hier wieder die bereits besprochene Härte diesen Arbeiterkategorien gegenüber! Da für die unvermeidlichen Ausfälle schliefslich die Kantone in Anspruch genommen werden können, so werden auch sie sich besinnen, ehe sie von ihrem Recht, den Versicherungszwang auf diese Personen auszudehnen, Gebrauch machen. — Die Prämien sind monatlich im voraus zu zahlen und zwar in der Regel an die Krankenkassen.

Das eidgenössische Versicherungsamt erläfst einen Gefahrentarif, der das Verhältnis der Unfallgefahr der einzelnen Betriebsarten zu einander festsetzt und der jährlich abgeändert werden kann. Auf grund dieses Tarifs werden die Versicherten jährlich durch die Kreisverwaltungen nach der Unfallgefahr eingeschätzt. Die Einschätzung von Betrieben mit mehr als einem Arbeiter kann zusammen oder nach einzelnen Arbeitergruppen geschehen. Der Einschätzungsbeschlufs ist dem eidgenössischen Versicherungsamte, der zuständigen Krankenkasse, dem Prämienpflichtigen und für die durch Gemeinde- oder Kantonsbeschlufs Versicherungspflichtigen aufserdem noch der Versicherungsgemeinde schriftlich gegen Empfangsschein mitzuteilen. Gegen die Einschätzung steht dem Prämienpflichtigen und der Versicherungsgemeinde, sofern sie beteiligt ist, die Beschwerde an das eidgenossenschaftliche Versicherungsamt zu. Jeder Arbeitgeber und jede nach Gemeinde- oder Kantonsbeschlufs versicherungspflichtige Person ist verpflichtet, von jeder erheblichen Aenderung im Betriebe oder in der Berufs- und Erwerbsart des Versicherten der zuständigen Krankenkasse oder der Kreisverwaltung Kenntnis zu geben, worauf eine neue Einschätzung erfolgen kann.

Mit Erstaunen wird der Leser den letzten Darlegungen gefolgt sein. Wer je praktisch mit ähnlichen Dingen zu thun ge-

habt hat, wird von einem wahren Grauen erfafst worden sein bei der Vorstellung von dem erfolglosen Hin- und Herverhandeln, von den endlosen Schreibereien, die diese Einschätzung zu den Klassen des Gefahrentarifs mit sich bringen müfste. Man hat den Eindruck, als wehe einem hier plötzlich der Geist eines unverfälschten Bureaukratismus entgegen. In der That glaube ich nicht, dafs wir es hier mit dem Forrerschen Geiste zu thun haben. Forrers Interesse konzentrierte sich vornehmlich auf das Krankenversicherungsgesetz; zum Unfallversicherungsgesetz hatte er der Expertenkommission nur einen in den Einzelheiten noch nicht völlig ausgearbeiteten Entwurf vorgelegt. Es wird nun irgend ein Bureaukrat im Industrie- und Landwirthschafts-Departement die weitere Ausarbeitung übernommen und so auch diesen Bestimmungen ihre jetzige Fassung gegeben haben. Gesetzt, es gelänge, auf dem in Aussicht genommenen Wege das erstrebte Ziel — eine gerechte Einschätzung der Versicherten — zu erreichen, so wären doch die damit verbundene Arbeit und Mühe, das Heer der zu erhaltenden Beamten und Schreiber, die erwachsenden Kosten so grofs, dafs man billig daran zweifeln müfste, ob Zweck und Mittel noch im richtigen Verhältnis zu einander ständen. In Wirklichkeit ist aber der gewollte Zweck durch die vorgeschlagenen Mittel gar nicht zu erreichen. Die Versicherung erstreckt sich nicht nur auf die Betriebsunfälle, sondern auch auf die Unfälle des Privatlebens. Bei diesen spielen nun rein persönliche, gar nicht abzuschätzende Neigungen der Einzelnen eine grofse Rolle. Wer am Abend gern das Wirtshaus aufsucht und dann häufig im Dunkeln unsicheren Ganges — womöglich auf holperigen Wegen — seine Wohnung aufsucht, ist weit gröfseren Unfallgefahren ausgesetzt als sein Kollege, der des Abends meist mit einem Buche zu Hause sitzt u. s. w. mehr. Will die Kreisverwaltung etwa in diese Privatangelegenheiten eindringen und sie bei der Einschätzung mit veranschlagen? Es ist kaum anzunehmen, dafs sich die Schweizer Bürger das gefallen liefsen — zumal ja in der Regel nicht sie, die Versicherten, sondern ihre Arbeitgeber die Prämien zu bezahlen haben. Die Einschätzung allein nach der Berufsthätigkeit aber würde zu ganz unrichtigen Ergebnissen führen. Es läfst sich sogar annehmen, dafs bis zu einem gewissen Grade ein Ausgleich der Gefahren innerhalb und aufserhalb des Betriebes stattfindet. Wer im Berufe körperlich angestrengt arbeitet, wird nach der Arbeit im allgemeinen den Körper ruhen. Wer dagegen bei der Arbeit wenig Bewegung hat —

etwa mit Schreiben u. s. w. beschäftigt ist — wird das Bedürfnis haben, sich nach Beendigung der Berufsthätigkeit zu tummeln, Berge zu besteigen, zu turnen, Rad zu fahren u. s. w.; er ist also den gröfseren Gefahren aufserhalb des Betriebes ausgesetzt. Selbst beim Aufenthalt im Hause sind je nach der Beschaffenheit der Häuser und Wohnungen (Treppen etc.) die Gefahren sehr verschieden. Die wirkliche Unfallgefahr, der der Einzelne ausgesetzt ist, wird also durch die Unfallgefahr im eigentlichen Betriebe nicht gedeckt. Es ist dringend davor zu warnen, dafs man auch nur durch den Versuch einer Einschätzung in der vorgeschlagenen Weise die Gesetzgebung diskreditiere. Dem Mafs von Gerechtigkeit, das sich bei dem geplanten System der Beitragszahlung überhaupt erreichen läfst, geschieht vollkommen Genüge, wenn die Möglichkeit geschaffen wird, dafs für besonders gefährliche Betriebe oder Betriebsteile die im übrigen nach dem Tagesverdienst festgestellte Prämie erhöht werden kann, ähnlich wie die Krankenkassen-Auflage (vgl. S. 180).

4. **Meldewesen und Verfahren bei Erkrankungen und Unfällen.** Jeder Arbeitgeber und jede Dienstherrschaft ist verpflichtet, der Gemeindekrankenkasse den Ein- und Austritt jeder versicherungspflichtigen Person, die keiner Betriebskrankenkasse angehört, innerhalb zweier Tage anzuzeigen. Die durch Gemeinde- oder Kantonsbeschlufs Versicherungspflichtigen müssen sich selbst an- und abmelden. Das freiwillige Mitglied, das aus dem Gebiet der Gemeindekrankenkasse fortzieht, hat dies der Kasse mitzuteilen. Jeder Arbeitgeber, der durchschnittlich mehr als fünf Personen beschäftigt, ist verpflichtet, ein geordnetes Arbeiterverzeichnis zu führen.

Bei Erkrankungen oder Unfällen hat der Betroffene sofort seinen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder die Krankenkasse, in der er versichert ist, in Kenntnis zu setzen. Ebenso ist jeder Arbeitgeber zur Meldung bei der Krankenkasse verpflichtet, sobald er von der Erkrankung oder dem Unfall Kenntnis erhalten hat. Der Vorstand der Krankenkasse trifft alsdann die weiteren Anordnungen; bei Unfällen hat er sofort die Kreisverwaltung zu benachrichtigen, aufserdem die näheren Umstände (die Ursachen, die voraussichtlichen oder bereits eingetretenen Folgen u. s. w.) sogleich zu untersuchen und das Ergebnis der Kreisverwaltung mitzuteilen. — Alle Meldungen gehen also stets an dieselbe Stelle, über die gar kein Zweifel obwalten kann. Dies bedeutet einen

Vorzug vor den deutschen Einrichtungen, der kaum überschätzt werden kann.

5. **Leistungen der Kassen und der Versicherungsanstalt.** Jedes erkrankte Kassenmitglied hat Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arznei sowie andere Heilmittel, wie Brillen, Bruchbänder u. s. w. Bleibt das vollversicherte Mitglied während der Krankheit nicht völlig erwerbsfähig, so hat es ausserdem noch Anspruch auf ein Krankengeld; für die halbversicherten freiwilligen Mitglieder fällt der Anspruch auf das Krankengeld weg. Das Krankengeld beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit $^2/_3$ des Tagesverdienstes nach Mafsgabe der bereits erwähnten Lohnklassen (S. 181); bei nicht aufgehobener, sondern nur verminderter Erwerbsfähigkeit wird das Krankengeld verhältnismäfsig gekürzt. Ist die Krankheit durch einen Unfall verursacht worden, so erfolgen die Leistungen der Krankenkassen vom Beginn der sechsten Woche an auf Rechnung der Unfallversicherungsanstalt; auch kann diese dann jederzeit die Obliegenheiten der Krankenkassen auf sich übernehmen. Verursacht der Unfall einen dauernden körperlichen Nachteil, so erhält der Verletzte lebenslänglich eine jährliche Rente, die $^2/_3$ des ihm entgehenden Jahresverdienstes beträgt, wobei als Jahresverdienst der dreihundertfache Tagesverdienst gilt. Die Rente kann später erhöht und verkürzt werden. Ob man hier wohl daran gethan hat, von dem entgehenden Arbeitsverdienst statt von der verminderten Erwerbsfähigkeit auszugehen, ist mir sehr zweifelhaft. Mir ist überhaupt nicht ganz klar, wie die praktische Feststellung der Renten gedacht ist; auch die Verhandlungen der Expertenkommission lassen hier vollständig im Stich. — In blofsen Krankheitsfällen hören alle Leistungen nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Krankheit auf.

Hier wird sich in nicht allzu ferner Zukunft die Invaliditätsversicherung anschliefsen müssen, denn man wird die durch die vorliegenden beiden Gesetzentwürfe geschaffene Rechtslage in zahlreichen Fällen als grofse Härte empfinden. Der Begriff Unfall ist im Gesetze nicht definiert, die praktische Auslegung des Gesetzes wird erst lehren, was man in der Schweiz unter Unfall versteht. Es läfst sich aber annehmen, dafs man eine Erkältung, die durch kein bestimmt anzugebendes aufsergewöhnliches Ereignis herbeigeführt ist, nicht als Unfall gelten lassen wird. Wer nun infolge solcher Erkältung, die er sich bei der Arbeit zugezogen hat, dauernd erwerbsunfähig wird, erhält nach Ablauf eines

Jahres keine Unterstützung mehr. Ein anderer dagegen, der bei einer Vergnügungsfahrt ins Wasser gefallen ist und infolge der dabei erlittenen Erkältung dauernd erwerbsunfähig wird, erhält eine dauernde Unfallrente. Hierin liegt in der That eine offenbare Ungerechtigkeit, die viel Unzufriedenheit — in einzelnen Fällen sogar zweifellos Erbitterung — hervorrufen mufs und die gar bald mit Notwendigkeit zur Ergänzung der jetzt geplanten Gesetzgebung durch die Invaliditätsversicherung sowie zugleich durch die Witwen- und Waisenversorgung führen wird. In der Expertenkommission war man sich auch darüber vollkommen klar, dafs jetzt nur ein erster Schritt gemacht werde, und dafs dieser so gemacht werden müsse, dafs in der eingeschlagenen Richtung mit möglichst wenig Schwierigkeiten weiter geschritten werden könne — ein Bewufstsein, dafs den Schöpfern der deutschen Versicherungsgesetze anscheinend vollständig gefehlt hat.

Im Falle des nicht durch Unfall hervorgerufenen Todes hat die Krankenkasse die ortsüblichen Bestattungskosten zu tragen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, höchstens aber im Betrage von 60 Franken. Stirbt ein Versicherter infolge eines Unfalls, so trägt die Versicherungsanstalt die Bestattungskosten in diesem Umfange. Ausserdem erhalten alsdann die Hinterbliebenen Renten, die nach dem Arbeitsverdienst des Verstorbenen berechnet werden und die betragen:

1. für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung 30 pCt.,
2. für den Witwer, wenn und so lange er sich nicht wieder verehelicht, insofern er erwerbsunfähig ist oder innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren seit dem Tode der Ehefrau erwerbsunfähig wird, für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit 20 pCt.,
3. für jedes hinterbliebene oder nachgeborene eheliche Kind des Verstorbenen bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre 15 pCt. und, wenn es auch den zweiten Elternteil verliert oder verloren hat, 25 pCt.,
4. für die minderjährigen Geschwister, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, zusammen 20 pCt.

Der Gesamtbetrag aller dieser Renten darf jedoch 50 pCt. nicht überschreiten, und die Geschwister sind nur dann berechtigt, wenn der Witwe (oder dem Witwer) und den Kindern zusammen weniger als 50 pCt. zukommen. Adoptierte und legiti-

mierte Kinder gelten den ehelichen gleich, ebenso aufsereheliche Kinder, soweit es sich um Ansprüche aus dem Tode der Mutter handelt. Aus dem Tode des Vaters können aufsereheliche Kinder nur dann Ansprüche herleiten, wenn dessen Pflicht zur Alimentation gerichtlich festgestellt ist; die Rente darf indefs dann den Wert der Leistung, die der Vater bei seinen Lebzeiten für die gleiche Zeit geschuldet hätte, nicht übersteigen. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag der Jahresrente als Abfindung.

Jede Rente, die weniger als 100 Franken jährlich beträgt, kann — auch gegen den Willen des Empfängers — ausgekauft werden; auf Antrag des Berechtigten kann dies ausnahmsweise auch bei Renten geschehen, die 100 Franken oder mehr betragen.

Das Krankengeld wird am Schlufs jeder Woche baar ausgezahlt; die Renten sind monatlich im voraus von der Post zu erheben.

Der Einflufs der deutschen Versicherung auf diese Bestimmungen ist unverkennbar. Es erübrigt sich aber, hier auf das Abweichende und Uebereinstimmende näher einzugehen, da diesen Einzelheiten keine prinzipielle Bedeutung beizumessen ist.

Die Krankenkassen und die Versicherungsanstalt sind berechtigt, eigne Aerzte zu bestellen, an die sich die Kranken und Verletzten zu halten haben; doch soll, wenn möglich, den Patienten mindestens zwischen zwei Aerzten die Wahl bleiben. Unter Umständen kann auch die Ueberführung in eine Heilanstalt angeordnet werden.

Wer sich eine Krankheit oder einen Unfall durch ein Vergehen oder „auf arglistige Weise" oder einen Unfall vorsätzlich zugezogen hat, kann den Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse und der Versicherungsanstalt ganz oder teilweise verlieren. Ist eine Krankheit oder ein Unfall durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet, so kann das Krankengeld und die Unfallrente bis auf die Hälfte gekürzt werden. Diese Bestimmungen sind insofern bedenklich, als sie einige Unsicherheit in das ganze Versicherungsgeschäft hineintragen, denn die Begriffe „grobe Fahrlässigkeit" und „Arglist" sind zu unbestimmt, als dafs sie nicht gelegentlich mifsdeutet oder auch mifsbraucht werden könnten. Sehr scharf werden Simulanten angefafst; sie können bis zum doppelten Ersatz der bereits erwirkten Leistungen angehalten werden und unterliegen noch anderen schweren Nachteilen. In

manchen Fällen kann sogar auf den Ausschluss aus der Versicherungsanstalt bis auf eine Dauer von 5 Jahren erkannt werden, was zugleich zur Folge hat, dafs der Ausgeschlossene während dieser Zeit aufhört und unfähig bleibt, freiwilliges Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse zu sein.

6. **Rechtsmittel.** Streitigkeiten zwischen Krankenkassenvorständen und Kassenmitgliedern sowie eine Reihe anderer Streitigkeiten, unter denen vor allem solche zwischen Arbeitgebern und Versicherten über die zu leistenden Beiträge hervorzuheben sind, entscheiden die Kreisschiedsgerichte. Für jeden Versicherungskreis besteht ein Kreischiedsgericht: ausnahmsweise kann auch für einzelne abgelegene Teile des Kreises ein besonderes Schiedsgericht errichtet werden. Jedes Schiedsgericht besteht aus dem Kreisverwalter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und je zwei Schiedsrichtern aus dem Kreise der Versicherten und der Arbeitgeber. Die General- oder Delegiertenversammlung der Arbeiter jeder öffentlichen Krankenkasse wählt alljährlich auf je 100 Mitglieder einen Schiedsrichter, die Generalversammlung der Arbeitgeber jeder Gemeindekrankenkasse unter Zuziehung der Unternehmer von Betrieben mit eignen Betriebskrankenkassen hernach ebensoviel Schiedsrichter, wie die Arbeiter gewählt haben. Bei Schiedsgerichtssitzungen entscheidet das Los, welche von sämtlichen Schiedsrichtern des Kreises an der Sitzung teilzunehmen haben. Die Parteien besitzen ein angemessenes Ablehnungsrecht. Gegen das Urteil des Schiedsgerichts besteht kein anderes Rechtsmittel als das der Revision durch das Schiedsgericht selbst.

Ueber Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Unfallversicherungsanstalt über die Leistungen der Anstalt und auch zwischen der Anstalt und einer Krankenkasse über ihre gegenseitigen Ansprüche entscheidet das Bundesversicherungsgericht in erster und letzter Instanz. Das Bundesversicherungsgericht besteht aus drei ständigen Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die von der Bundesversammlung gewählt werden, und aus Mitgliedern, die vom Volke gewählt werden und von denen je vier an einer Sitzung teilnehmen. Jeder Versicherungskreis wählt auf je 100 000 Einwohner ein solches Mitglied. Auch hier besitzen die Parteien ein angemessenes Ablehnungsrecht.

7. **Unfallverhütung.** Zum Erlafs allgemeiner Unfallverhütungsvorschriften ist das eidgenossenschaftliche Versicherungsamt befugt. Ebenso kann das Amt mit Bezug auf einzelne Betriebe

oder einzelne Personen besondere Vorschriften erlassen. Gegen die allgemeinen und besonderen Vorschriften ist der Rekurs an den Bundesrat zulässig. Bei Mifsachtung derartiger allgemeiner Vorschriften oder besonderer Erlasse kann der Anspruch auf das Bundesviertel der Prämie auf eine gewisse Zeitdauer verloren gehen, die Prämie für die Zeit der Versäumnis bis auf das zehnfache erhöht und aufserdem der Betrieb in eine höhere Gefahrenklasse versetzt werden. In schweren Fällen des Ungehorsams kann sogar die Zwangseinstellung des Betriebes angeordnet werden. Diese drakonischen Strafen sind sehr charakteristisch für die schweizerische Auffassung der Pflichten eines Betriebsunternehmers.

Was dem, der an deutsche Verhältnisse gewöhnt ist, bei der Betrachtung des geplanten Gesetzgebungswerkes am meisten auffällt, ist der grofse Einflufs, den die Arbeiter und das Volk bei der Durchführung der Versicherung haben, und das augenfällige Zurücktreten der Arbeitgeber und Betriebsunternehmer. Dabei haben diese den gröfsten Teil der Lasten zu tragen: abgesehen von der Betheiligung des Bundes die Hälfte der Kosten der Krankenversicherung und die ganze Unfallprämie. Man geht also nicht wie in Deutschland von dem Grundsatz aus, dafs die Beteiligung der Interessengruppen an der Verwaltung der Verteilung der Lasten auf die Interessengruppen, wie sie dem formalen Recht nach erscheint, entsprechen müsse. Offenbar ist die schweizerische Auffassung von dem Wesen eines wirtschaftlichen Unternehmens eine grundsätzlich andere als die in der deutschen Gesetzgebung bisher noch herrschende. Der schweizerische Gesetzgeber betrachtet den Betrieb nicht nur als Mittel, dem Unternehmer einen Gewinn zu verschaffen, sondern als die gemeinschaftliche Quelle für den Unterhalt des Unternehmers und der Arbeiter. Der Arbeiter ist nicht allein der unselbständige, abhängige Gehülfe, dessen Thätigkeit nur für den Unternehmer da ist und der seine Aufgabe um so besser erfüllt, je weniger er für sich selbst verlangt und zu je grösseren Gewinnen er dem Unternehmer verhilft, sondern ihm als selbständiger Person gebührt sein Anteil an dem Erzeugnis des gemeinschaftlichen Unternehmens so gut wie dem Unternehmer. Da nun nach der Lage der Dinge der Unternehmer stets der Eigentümer der Erzeugnisse wird und der Arbeiter nur einen vorher festgesetzten Anteil in Gestalt des Lohnes oder Gehälts erhält, die Versiche-

rungsbeiträge aber aus dem Erzeugnis gedeckt werden sollen, so erscheint es naturgemäfs, dafs der Unternehmer als Besitzer und Verwerter der Erzeugnisse zur Zahlung des gröfsten Teils der Beiträge herangezogen wird. Die Beiträge gelten in der Hauptsache mit als Geschäftsunkosten und sind somit wie alle übrigen Unkosten des Betriebes vom Unternehmer zu zahlen. Da die Versicherung selbst aber eine Angelegenheit der Arbeiter ist, so haben auch sie die Verwaltung zu leiten, während für die Unternehmer ein gewisses Aufsichtsrecht genügt. Wirkliche Selbstverwaltung ist eben nur da zu finden, wo die Interessengruppen ihr eigenes Wohl und Wehe selbst wahrnehmen, nicht aber wo eine Interessengruppe über das der anderen bestimmt. Es heifst den Begriff Selbstverwaltung sehr oberflächlich auffassen, wenn man darin nur einen Gegensatz zur Staatsverwaltung sieht. Die berufsgenossenschaftliche Verwaltung in Deutschland z. B. ist vom Standpunkt der Versicherten aus das genaue Gegenteil einer Selbstverwaltung: eine fast unbeschränkte Bevormundung durch die Interessengruppe, die aus dem gemeinschaftlichen Ergebnis der wirtschaftlichen Arbeit die Versicherungskosten absondert und bezahlt, ohne selbst der Versicherung zu unterliegen.

Ohne Zweifel war den Schweizern ihre Aufgabe bei der Schaffung der Versicherungsgesetzgebung bedeutend erleichtert durch das Vorangehen anderer Staaten, namentlich Deutschlands und Oesterreichs. Aufserdem kam ihnen aber bei der Einrichtung einer Verwaltung, wo der Natur der Sache nach weitgehende Dezentralisation allein den wirklich befriedigenden Erfolg gewährleistet, die Kleinheit des Staatsgebiets und die Dezentralisation der politischen Gewalten sehr zu statten. Man möchte daher fast bedauern, dafs auf dem Gebiete dieser Gesetzgebung die Schweiz nicht den anderen Staaten vorangegangen ist. Es ist sicher, dafs viele der Fehler, die in Deutschland und Oesterreich gemacht worden sind und in diesen grofsen, in der sozialpolitischen Gesetzgebung schwerfälligen Staaten nur äufserst schwer wieder gründlich zu beseitigen sind, in der Schweiz einfach aus der Natur der Verhältnisse heraus vermieden worden wären. Dadurch wären alsdann später voraussichtlich auch die anderen Staaten vor diesen verhängnisvollen Mifsgriffen bewahrt geblieben.

Zum Schlufs noch ein Wort über die Sprache der Gesetzentwürfe — ein Punkt, auf den bei sozialpolitischen Gesetzen, die doch gerade für die grofse Masse des Volkes da sind und daher auch, wenn sie ihren Zweck wirklich erfüllen sollen, von

dieser leicht verstanden werden müssen, grofses Gewicht zu legen ist. Die Stilistik der Entwürfe ist keineswegs tadellos. Es fallen einige landläufige Sprachfehler unangenehm auf, und auch einige Provinzialismen wären wohl besser vermieden worden; einzelne von diesen berühren allerdings auch recht anmuthend, so z. B. der Ausdruck „in guten Treuen". Doch diese Mängel sind nur Kleinigkeiten im Vergleich zu dem Vorzug der fast durchweg sehr klaren, einfachen und verständlichen Satzbildung und Gedankenentwicklung. Die Entwürfe stehen in dieser Beziehung hoch über den deutschen Versicherungsgesetzen, und Forrer konnte mit vollem Recht sagen (Stenogr. Bulletin der Verhandlungen der Expertenkommssion S. 418): „Ich beanspruche für meine Entwürfe, dafs sie regelmäfsig viel deutlicher und leichter verständlich sind als die deutschen Gesetze, welche für viele Millionen Menschen mehr gelten."

VEREINIGTE STAATEN.

Die Fabrikgesetzgebung der Vereinigten Staaten.

Von

FLORENCE KELLEY,
Chief Inspector of Factories in Chicago.

Wenn im nachstehenden versucht wird, eine Skizze des gegenwärtigen Standes der Fabrikgesetzgebung in der Union zu geben, so wird für den deutschen Leser von vornherein hervorgehoben werden müssen, dass es in den Vereinigten Staaten zweierlei Arten von Fabrikgesetzen giebt: die Bestimmungen, deren Beobachtung die Fabrikinspektoren kontrollieren, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Eine Besprechung bezw. Darstellung der letzteren erübrigt, da sie lediglich tote Buchstaben sind, so z. B. die Vorschriften über den Normalarbeitstag in den Staaten, wo keine Fabrikinspektion existiert. In den folgenden Zeilen sind daher unter Fabrikgesetzen nur die der ersteren Kategorie gemeint.

Diese Gesetze nun, welche in allen Staaten mehr oder weniger von einander abweichen, schaffen das Amt der Fabrikinspektoren, bestimmen ihre Pflichten und Rechte und stellen an die Leiter gewerblicher Unternehmungen gewisse Forderungen, denen entweder allgemein oder nur unter bestimmten Voraussetzungen Folge zu leisten ist. Eine Einmischung in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer steht den Inspektoren nicht zu, und in Lohnfragen haben sie nur dort einzugreifen, wo ihnen das Gesetz aufträgt, die wöchentliche oder vierzehntägige Barzahlung der Löhne zu kontrollieren. Die Beschäfti-

gung mit der Lage der industriellen Verhältnisse oder mit jener der Arbeiterklasse, abgesehen von dem Bereiche ihrer speziellen Aufgabe, gehört nicht zu ihrer amtlichen Thätigkeit. Um die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter haben sie sich allenfalls nur dort zu kümmern, wo, wie in der Tabak- und Kleiderfabrikation, Hausindustrie besteht und die Stube des Arbeiters oder der Arbeiterin als Werkstätte angesehen wird. Auch Wohlthätigkeitseinrichtungen, wie Gewinnbeteiligung u. s. w., sind ihrer amtlichen Einwirkung entzogen. Jede Vermittlerrolle liegt ihnen fern; ebensowenig fungieren sie als Berater. Sie sollen lediglich soweit als thunlich sämmtliche Fabriken und Werkstätten ihres Bezirks revidieren und dort, wo die Bestimmungen der Fabrikgesetze nicht befolgt werden, einschreiten.

In den die Verhältnisse bezw. Befugnisse der Fabrikinspektoren betreffenden Bestimmungen sind die Fabrikgesetze der verschiedenen Staaten allein einheitlich. In allen übrigen weichen sie, wie bereits bemerkt, mehr oder minder von einander ab. Die Gründe hierfür sind mannigfache. Ein Fabrikgesetz für die gesamte Union verbietet schon die gegenwärtige Bundesverfassung, welche die bezügliche Gesetzgebung den Einzelstaaten überlässt. In den Einzelstaaten wiederum müssen sich die Fabrikgesetze den Eigentümlichkeiten der Staatsverfassung anpassen; ausserdem beeinflussen sie die Verschiedenheiten der Industrien in den einzelnen Landesteilen, ferner die Entwicklung, die Macht und die Intelligenz der Arbeiterbewegung, und schliefslich ist in nicht geringem Mafse die Persönlichkeit der Inspektoren selbst für die Richtung mafsgebend, welche die Fabrikgesetzgebung einschlägt.

Unter den 44 Staaten des nordamerikanischen Staatenbundes haben nur 14 Fabrikinspektoren; in den übrigen dürfte das Fehlen dieser Einrichtung auf dem geringeren Fortschritt der Industrie zurückzuführen sein. Die hier bestehenden Fabrikgesetze weisen gegenüber denen der 14 Staaten mit Fabrikinspektoren keinerlei Besonderheiten auf, so dafs wir schon aus diesem Grunde uns an die eingangs gemachte Beschränkung halten können.

Das Institut der Fabrikinspektoren besteht in Maine, Massachusetts, Connecticut, Rhode Island, New-York, New Jersey, Pennsylvania, Ohio, Tennessee, Illinois, Michigan, Wisconsin, Minnesota und Missouri. Bemerkenswert ist, dafs nur einer der Südstaaten hierher gehört, nämlich Tennessee. In diesem und

den sechs Weststaaten Ohio, Illinois, Michigan, Wisconsin, Minnesota und Missouri sind kaum die Anfänge der Textilindustrie vorhanden, deren Frauen- und Kinder-Ausbeutung die ersten amerikanischen Fabrikgesetze zeitigte. Die ersten Fabrikinspektoren der Union wurden im Jahre 1887 vom Gouverneur des Staates Massachusetts ernannt. Es waren ihrer zwei, beide sind noch im Amte. Als im Jahre 1879 die International Association of Factory Inspectors of America erstmals in Philadelphia tagte, waren erst vier Staaten dem Beispiele Massachusetts gefolgt, nämlich New-Jersey (1881), Ohio, Wisconsin und New-York (1886). Rhode Island, Michigan und Illinois führten das Institut erst im Jahre 1893 ein, während in der Zeit von 1887—1893 die übrigen sieben Staaten sich bereits jenen angeschlossen hatten.

Was nun den Begriff der der Inspektion unterworfenen gewerblichen Unternehmung, der „Fabrik", betrifft, so hat er im Laufe der Jahre mancherlei Aenderungen erfahren und ist in den einzelnen Staaten noch heute ein verschiedener. In den ältesten Gesetzen verstand man unter „Fabrik" ein gewerbliches Unternehmen, in welchem zehn oder mehr Personen beschäftigt waren. Einige Staaten beschränkten sich hierbei in ihren Fabrikgesetzen auf Arbeitsstellen, in denen Frauen und Kinder beschäftigt wurden. Das zur Zeit gültige Gesetz des Staates Massachusetts dagegen bestimmt, dafs jedes gewerbliche Unternehmen der Inspektion unterliege, in welchem Dampf, Wasser oder andere mechanische Triebkraft zum Betriebe verwendet werde, und ferner als Werkstätte jede Räumlichkeit, in der eine Person oder mehrere mit der Herstellung zum Verkaufe bestimmter Waren beschäftigt seien. Das Gesetz des Staates New-York unterwirft der Inspektion als „manufacturing establishment" jedes Werk, jede Fabrik oder Werkstatt, wo eine Person oder mehrere zur Arbeit angestellt sind, desgleichen das Gesetz von Illinois als „manufacturing establishment, factory or workshop" jedes Haus, jede Räumlichkeit oder jeden Ort, in denen Waren oder Produkte gänzlich oder teilweise hergestellt, gereinigt oder repariert werden. Gebraucht eine Familie oder eine Person die eigene Wohnung als Arbeitsstelle, so gilt dieselbe als Werkstätte und unterliegt gleichfalls der Inspektion. In Pennsylvania wiederum untersteht der Inspektion kein gewerbliches Unternehmen, das weniger als fünf Frauen oder Kinder beschäftigt, obwohl es hierzu neben Fabriken und Werkstätten auch kaufmännische Geschäfte und Waschanstalten rechnet.

Michigan unterwirft der Inspektion in den Städten alle Räumlichkeiten, in denen Güter, Waren oder Produkte hergestellt, repariert oder gereinigt werden, aufserhalb der Städte hingegen nur solche, in welchen fünf und mehr Personen beschäftigt sind. In Missouri werden alle Fabriken kontrolliert, die fünf oder mehr Personen beschäftigen, desgleichen alle Werkstätten mit fünf und mehr jugendlichen Arbeitern, doch übt die Inspektion hier ihre Aufsicht lediglich über die hygienischen Verhältnisse. Den gesetzlichen Vorschriften ausnahmslos unterliegen in Missouri nur gewerbliche Unternehmungen mit mehr als zehn Arbeitern. Rhode Island beschränkt die Kontrolle auf Unternehmungen mit mehr als fünf Personen.

Die Kleinwerkstätten waren ursprünglich in den Gesetzen fast überall ausgenommen, eine Bestimmung, welcher man heute noch die Blüte des Schwitzsystems in Philadelphia verdankt, während man in Massachusetts, New-York und Illinois nach Möglichkeit bemüht ist, es zu beseitigen. So hat sich der Begriff der Fabrik und der Werkstätte stetig erweitert und umfafst immer kleinere Gruppen von Arbeitern.

Abgesehen von den angedeuteten Verschiedenheiten im Begriffe der Fabrik machen sich in den Gesetzen erhebliche Abweichungen in der Auffassung von dem Amte des Fabrikinspektors geltend. So zählen in Massachusetts die Fabrik-Inspektoren zur Distriktspolizei. Die 26 Beamten, welche den Dienst der Fabrikinspektoren versehen, haben aufser den Fabriken noch alle Schulen, Theater, Hotels und grofsen kaufmännischen Etablissements bezüglich der Heizungs-, Lüftungs-, Fahrstuhl- u. s. w. Einrichtungen zu beaufsichtigen, was, wie die Jahresberichte der Fabrikinspektoren von Massachusetts zeigen, die Durchführung der ihrem Amte ursprünglich gestellten Aufgaben wesentlich beeinträchtigt hat. In anderen Staaten unterstehen die Fabrikinspektoren dem Bureau of Labor Statistics, eine Einrichtung, die der Wirksamkeit beider Institute schadet. Die Inspektoren sollen das Gesetz durchführen, was äufserst häufig ein gerichtliches Verfahren im Gefolge hat, während die Aufgabe des Bureaus für Arbeiterstatistik andererseits ausschliefslich in der Untersuchung und Veröffentlichung von Thatsachen der Arbeiterverhältnisse besteht oder zum wenigsten bestehen soll. Es sollten daher die Beziehungen des Amtes zu den Unternehmern möglichst freundliche sein, was sie aber nicht sein können, wenn ein dem Amte unterstellter Fabrikinspektor gegen einen Fabrikbesitzer

ein gerichtliches Verfahren wegen Uebertretung der Fabrikgesetze veranlafst. In New-York liegt den Fabrikinspektoren aufser der Beaufsichtigung der Fabriken und der Verfolgung der Uebertretungen nach einem neuen Gesetze noch die Pflicht ob, zu kontrollieren, dafs seitens aller Körperschaften mit Einschlufs selbst der inkorporierten Städte die Arbeitslöhne bar und wöchentlich ausbezahlt werden.

Die Anzahl der Fabrikinspektoren ist in den einzelnen Staaten äufserst verschieden. So gab es deren 1894 in Massachusetts 28, in New-York 26, in Ohio 13, in Illinois 12, in Pennsylvania 12, in New-Jersey 7, in Michigan 7, in Minnesota 4, in Wisconsin 2, in Rhode Island 2, in Maine, Connecticut, Tennessee und Missouri je einen. Selbstverständlich mufs bei einer solchen Verschiedenheit der Anzahl auch die Häufigkeit und Gründlichkeit der Visitationen eine sehr verschiedene sein.

Ebenso verschieden ist die Besoldung der Inspektoren in den genannten 14 Staaten. So erhielten die Inspektoren im Jahre 1894: in Massachusetts insgesammt 72 325 $, und zwar an Gehalt für 27 Inspektoren je 1500 $, für den Oberinspektor 2500 $ und an Reisediäten 29326 $; in New-York 56600 $, und zwar an Gehalt für 24 Inspektoren je 1200 $, für den Hülfsinspektor 2500 $, für den Oberinspektor 3000 $, für Bureaubeamte u. s. w. 6900 $ und an Reisediäten 14400 $. In Ohio beliefen sich 1894 die Gesamtkosten für das Inspektorat auf 23000 $, worunter 13000 $ als Gehalt für 13 Inspektoren. Illinois weist für 1894 nur eine Ausgabe von 14000 $ für die Fabrikinspektoren auf, wovon 10000 $ auf Gehälter und 4000 $ auf Reisediäten entfallen.

Im Einklang mit dieser Verschiedenheit in Zahl und Dotation der Fabrikinspektoren standen im selben Jahre ihre Leistungen. Während der Jahresbericht des New-Yorker Inspektorats für 1894 uns mitteilt, dafs im Laufe des Jahres 13866 verschiedene Fabriken und Werkstätten besucht worden seien, darunter 2609, welche zweimal und öfter inspiziert wurden, meldet der Jahresbericht für Illinois nur von 3440 visitierten Betrieben, wobei der Oberinspektor noch versichert, dafs es im Staate noch eine ganze Anzahl von Industrieorten gäbe, die wegen mangelnder Reisediäten nicht besucht werden konnten. So wird das Fabrikinspektorat seiner obersten Bestimmung, eine gleichmäfsige, gründliche und alle gewerblichen Betriebe einschliefsende Durchführung der Fabrikgesetze herbeizuführen, in den meisten Staaten nur sehr unvollkommen gerecht. Denn die Lösung dieser Aufgabe hängt eben

nicht allein ab von der Anzahl und Tüchtigkeit der Inspektoren, sondern auch von den ihnen zur Verfügung gestellten Geldmitteln.

Eine weitere Verschiedenheit in den Fabrikgesetzen der einzelnen Staaten zeigen die bestehenden Strafvorschriften. In Illinois beträgt die Strafe 3 bis 100 $ oder statt dessen 6 bis 50 Tage Haft. Es ist indessen dort bisher noch niemand auf Grund dieser Strafbestimmungen ins Gefängnis gewandert. In der Regel hat es mit der Einziehung der Gerichtskosten sein Bewenden. Hin und wieder erreicht die Strafe einschl. der Gerichtskosten den Betrag von 3 bis 5 $, und ganz vereinzelt wurde eine Bufse von 25 $ einschl. der Gerichtskosten auferlegt, was fast ausnahmslos die Berufung an das höhere Gericht im Gefolge hatte. Die Zahl der mit Verurteilung endenden Prozesse im Jahre 1894 belief sich auf 163, welche gegen 81 Fabrikanten geführt wurden. In Massachusetts beginnt die Strafe mit 10 $ und steigt bis auf 1000 $ oder ein Jahr Gefängniss oder auch beides zugleich. In New-York variiert das Strafmaafs zwischen 20 und 200 $. Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen einen Fabrikanten, in Massachusetts eine aufserordentliche Seltenheit, ist hier ziemlich häufig. Es wurden im Laufe des Jahres 1894 115 Leiter industrieller Unternehmungen mit einer Gesamtstrafe von 2410 $ belegt.

Zur Abhülfe der Mifsstände, welche sich aus den verschiedenen Unzulänglichkeiten in der Fassung der Fabrikgesetze, in Zahl, Besoldung und Verfahren der Fabrikinspektoren ergeben, haben nun diese seit 1887 eine freiwillige Vereinigung, die erwähnte International Association of Factory Inspectors of America, gegründet, welche in alljährlicher Tagung den Austausch ihrer Erfahrungen mit der Fabrikgesetzgebung in den einzelnen Staaten und ihrer Durchführung bezweckt und ausserdem die Legislatur der Staaten im Sinne einer möglichst einheitlichen Gestaltung der Aufgaben und der Wirksamkeit der Fabrikinspektoren beeinflussen soll. In ihrer letzten Jahresversammlung, welche September 1894 in Philadelphia stattfand, wurde eine aus je einem Inspektor der in der Zusammenkunft vertretenen Staaten bestehende Kommission mit der Aufgabe betraut, die Paragraphen der verschiedenen Fabrikgesetzgebungen über sechs Hauptpunkte zusammenzustellen. Es sollen hierdurch die Oeffentlichkeit und die gesetzgebenden Faktoren besonders auf die bestehenden Ungleichheiten der Fabrikgesetzgebungen aufmerksam gemacht werden. Die fragliche Zusammenstellung ist bereits, vom

Sekretär der Vereinigung überarbeitet und ergänzt, in deren kürzlich erschienenen Jahresbericht zur Veröffentlichung gelangt. Sie betrifft folgende Punkte: Die Kinderarbeit, die Arbeitszeit und den Normalarbeitstag, die gesetzliche Regelung der Beschäftigung im Handelsgewerbe, das Schwitzsystem, die Schutzmaafsregeln gegen Unfälle (mit Einschluss der Dampfkesselrevisionen), die sanitären Einrichtungen und endlich die Unfallmeldepflicht der Fabrikleiter.

Eine treffende Illustration der Unterschiede in den Fabrikgesetzen der einzelnen Staaten gewähren die in der Zusammenstellung mitgeteilten Vorschriften bezüglich des Minimalalters der zu beschäftigenden Kinder. So dürfen in Rhode-Island in Fabriken oder kaufmännischen Geschäften Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden, während eine eidliche Aussage der Eltern hinsichtlich des Alters ihrer Kinder nicht vorgeschrieben ist. In Pennsylvania dagegen soll kein Kind unter 13 Jahren in Fabriken oder in kaufmännischen Betrieben beschäftigt werden, auch wird hier die erwähnte eidliche Aussage der Eltern gefordert. In New-Jersey gilt das Verbot der Fabrikarbeit für Knaben unter 12 und für Mädchen unter 14 Jahren, während die eidliche Aussage der Eltern nicht erforderlich ist. Ohio gestattet, jedes Kind im Alter von 12—14 Jahren täglich 8 Stunden in der Zeit zu beschäftigen, in welcher es nicht zum Schulbesuch verpflichtet ist; keine eidliche Aussage. In Michigan dürfen keine Kinder unter 14 Jahren beschäftigt werden; keine eidliche Aussage. Illinois lässt keine Kinder unter 14 Jahren zur Fabrikarbeit zu und fordert die eidliche Aussage der Eltern, desgleichen New-York. In Massachusetts ist verboten, Kinder unter 13 Jahren in Fabriken oder kaufmännischen Betrieben zu beschäftigen, ferner ist eidliche Aussage und Schulzeugnis vorgeschrieben. Des weiteren muss das beschäftigte Kind zwischen dem 13. und 14. Lebensjahre die Schule 30 Wochen lang besuchen, und in Städten, wo in den Schulen Handfertigkeitsunterricht ertheilt wird, mufs sich dieser Schulbesuch auf das 15. Jahr ausdehnen. Einen äusserst schroffen Gegensatz in dieser Beziehung bieten die Nachbarstaaten Indiana und Illinois. Indiana hat keine Fabrikinspektoren und daher nur Fabrikgesetze auf dem Papier. In den zahlreichen Glashütten, welche seit der Entdeckung des Naturgases dort entstanden sind, begegnen wir einer mafslosen Ausbeutung kleiner Knaben. Vom siebenten Jahre an arbeiten sie dort Tag und Nacht. Hundert englische Meilen westlich liegen die grofsen

Werke der Illinois Glafs Co. mit neun mächtigen Glashütten, wo das Gesetz von Illinois ausnahmslos, wie bemerkt, die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren verbietet. Als hier diese Vorschriften in Geltung traten, wurden von der Gesellschaft etwa 200 Kinder unter 14 Jahren entlassen. Wie nunmehr versichert wird, sind die Eltern solcher Kinder einfach nach Indiana gezogen, um sie dort weiter arbeiten zu lassen. Uebrigens ist gegenwärtig die gesetzgebende Gewalt Indianas mit einer Vorlage beschäftigt, welche nach dem Muster der Gesetze von New-York und Illinois die Beschäftigung aller Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre untersagt und aufserdem das Institut der Fabrikinspektoren einführt. Ein ähnlicher Gegensatz machte sich früher längere Zeit zwischen Massachusetts und den beiden kleineren Industriestaaten an seiner Südgrenze, Rhode Island und Connecticut, bemerklich. Sieben Jahre nach der Einführung des Fabrikinspektorats in Massachusetts blieb Connecticut unthätig, bis es 1886 ein sehr engherziges Schulzwanggesetz einführte, und erst 1889 fühlte es sich bewogen, einen Fabrikinspektor zu ernennen. Rhode Island folgte diesem Beispiel sogar erst im Jahre 1893, 14 Jahre später als der Nachbarstaat Massachusetts. Die Beschränkung der Kinderarbeit illustriert vielleicht am besten den Entwickelungsgang, welchen die Fabrikgesetzgebung in diesem Mutterstaate der amerikanischen Fabrikgesetze genommen hat. Das erste derartige Gesetz wurde in Massachusetts 1879 erlassen; es wurde dort bestimmt, dafs Kinder unter 10 Jahren in keiner Fabrik beschäftigt werden dürfen und Kinder zwischen dem 10. und 12. Jahre nur, wenn sie in jedem dieser beiden Jahre schon eine gewisse Zeit lang die Schule besucht hätten. Allmählich wurde die Dauer dieses Schulbesuches verlängert, bis er heute endlich von 10 Wochen auf das ganze Schuljahr gestiegen ist. Das Schuljahr variiert zwar in den verschiedenen Orten, doch beträgt es nirgends unter 20 Wochen und umfafst in den Fabrikstädten zumeist 36—40 Wochen. Es hat sich somit das gesetzliche Mindestalter für den Beginn der Lohnarbeit vom 10. auf das 13. Lebensjahr erhöht, und ferner umfafst diese Beschränkung nunmehr auch das Handelsgewerbe. Allerdings enthält die einschlägige Gesetzgebung noch Bestimmungen, welche den Wert ihrer Schutzvorschriften erheblich mindern. So ist wohl vorgeschrieben, dafs jedes 13jährige Kind englisch lesen und schreiben können müsse, doch darf man auch 13jährige Kinder beschäftigen, die das nicht können, wenn sie nur 40 Wochen

lang im Jahre eine Abendschule oder Halbtagsschule besuchen. Offenbar aber bedeutet es eine Quälerei, wenn ein Kind, nachdem es sich in der Fabrik oder im Laden 10 Stunden lang angestrengt hat, sich in der Abendschule noch weiter anstrengen mufs, und dies in einem Alter, welches von den Aerzten als von gröfster Bedeutung für den ganzen späteren Gesundheitszustand bezeichnet wird. — Die Kinderarbeit ist in Massachusetts ferner noch dadurch beschränkt, dafs kein 13jähriges Kind nach 7 Uhr abends oder vor 6 Uhr morgens beschäftigt werden darf. Auch ist es untersagt, ein 13jähriges Kind eine Maschine irgend welcher Art, die sich im Gange befindet, reinigen zu lassen, und ebenso, ein 14jähriges Kind mit der Handhabung eines Personen- oder Waaren-Aufzuges zu betrauen. Des weiteren dürfen Kinder im Alter von 14—16 Jahren nur beschäftigt werden, wenn sie dem Arbeitgeber ein Alters- und Schulzeugnifs behändigt haben; der Arbeitgeber ist zudem gehalten, eine Liste solcher Kinder zu führen. Ausfer den Fabrikinspektoren liegt auch der Schulbehörde ob, die Arbeitsstätten, in denen Kinder beschäftigt werden, zu visitieren und gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen der Arbeitgeber in dieser Hinsicht gerichtlich zu verfolgen.

Die einschlägige Gesetzgebung des Staates Massachusetts galt bis vor ganz kurzem als Muster für alle übrigen Staaten, und heute noch behauptet sie diesen ersten Rang, mufs ihn aber seit Beginn dieses Jahres mit der Gesetzgebung New-Yorks teilen. Denn mit dem 1. Januar 1895 ist in diesem Staate ein Schulzwanggesetz in Kraft getreten, welches den obligatorischen Schulbesuch aller Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre und aufserdem der nicht beschäftigten im Alter von 14—16 Jahren vorschreibt. Schon seit 1889 durfte übrigens in New-York kein Kind in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, das nicht englisch lesen und schreiben konnte. Wenn diese Bestimmungen der Gesetzgebung von Massachusetts gegenüber einen unleugbaren Vorzug bedeuten, so ist andererseits hervorzuheben, dafs Massachusetts seine Vorschriften auch auf das Handelsgewerbe ausgedehnt hat, was leider in New-York nicht der Fall ist. In Illinois besteht überhaupt kein Schulzwang. Auch gilt hier die Beschränkung der Kinderarbeit nur für Fabrik und Werkstätte. In diesen allerdings darf kein Kind unter 14 Jahren beschäftigt werden; aufserdem sind vom Fabrikanten Listen, Alterszeugnis und Gesundheitskarten der von ihm beschäftigten Kinder zu führen bezw. zu bewahren und dem In-

spektor bei der Revision vorzulegen. In Pennsylvania existiert gleichfalls kein Schulzwang. Das Minimalalter der arbeitenden Kinder war 1889 auf das vollendete 12. Lebensjahr festgesetzt worden und wurde 1893 auf das vollendete 13. erhöht. Das Fabrikinspektionsgesetz des Staates New-Jersey vom Jahre 1881 wurde 1883 durch die Bestimmungen erweitert, dafs vor vollendetem 12. Lebensjahr kein Knabe und vor vollendetem 14. Lebensjahr kein Mädchen in einer Fabrik, Werkstatt, Grube oder sonstigen gewerblichen Unternehmung beschäftigt werden darf. Kinder im Alter von 12 bezw. 15 Jahren dürfen zudem nur beschäftigt werden, wenn sie im vorhergehenden Jahre mindestens 12 Wochen hintereinander die Schule besucht haben. Als Schulbesuch gilt jedoch auch der Besuch der Abendschule, und zwar ein zweiwöchiger Abendschulbesuch gleich einer Woche Tagesschulbesuch. Der Schulzwang wurde, dank den unermüdlichen Anstrengungen des Oberinspektors Fells, 1885 für alle Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren eingeführt. Eine Abschwächung dieser Vorschriften bedeutet es, dafs der Vormund armer Waisenkinder unter 12 Jahren eventuell vom Fabrikinspektor die Erlaubnis ihrer Beschäftigung erlangen kann „unter den Bedingungen, welche dieser für notwendig erachtet.“ Es war die Einfügung dieser Bestimmung das Resultat eines Kompromisses mit den Glasfabrikanten, welche bisher Kinder im Alter von 7—8 Jahren beschäftigt hatten.

Ueberblickt man die Entwicklung der Gesetzgebung betreffs der Kinderarbeit im grofsen ganzen, so mufs man sich gestehen, trotzdem kein Jahr vergeht, ohne dafs irgend ein Staat neue Beschränkungen einführt, dafs die bezüglichen Mafsnahmen leider in keiner Weise Schritt halten mit der Riesenentwicklung der Industrie. Wie geringfügig und kläglich erscheint der Schutz, welcher armen Kindern bisher in unserer grofsen Republik zu teil oder für sie auch nur gefordert wurde! Jedenfalls befindet sich die ganze Bewegung zu Gunsten des Kinderschutzes noch immer in ihren Anfängen, obwohl bereits 15 Jahre verflossen sind, seitdem die ersten Schritte in dieser Richtung geschahen. Tröstliche Zuversicht gewährt es indessen, dafs man allgemein die Kinderarbeit als Uebel anerkennt. Niemand verteidigt sie heute mehr als notwendige Einrichtung der modernen Gesellschaft. Man ist darüber einig, dafs der Vater selbst zur Ernährung seiner Kinder in stand gesetzt werden mufs, während der Staat oder die Privatwohlthätigkeit für die Waisenkinder während

ihrer Schulzeit zu sorgen hat. Die entsprechende Forderung der Gewerkvereine wird diesen sogar von denen als Vorzug angerechnet, welche ihren sonstigen Bestrebungen nicht freundlich gegenüber stehen. Und selbst die Fabrikanten, welche in geräuschvollster Weise alle übrigen Bestimmungen der Fabrikgesetze bekämpfen, wagen es nicht, die Kinderschutz-Paragraphen anzugreifen.

Was nun einen weiteren bedeutsamen Punkt der Fabrikgesetzgebung, die Unfallmeldepflicht der Fabrikanten bei dem Inspektor, anlangt, so ist diese Pflicht in sieben Staaten eingeführt: in Massachusetts, Rhode Island, New-York, Pennsylvania, New-Jersey, Ohio und Missouri. Es soll, wie bekannt, diese gesetzliche Verpflichtung dem Inspektor Gelegenheit geben, die Veranlassung der Unfälle zu untersuchen und ihnen durch entsprechende Einrichtungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Auch die bezüglichen Vorschriften der genannten sieben Staaten weichen erheblich von einander ab. So ist in Massachusetts die Meldung eines tötlichen Unfalls sofort nach Eintritt des Todes zu erstatten, andernfalls am vierten Tag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Verletzten. Ist die Arbeitsunfähigkeit eine kürzere als viertägige, so braucht der Unfall nicht gemeldet zu werden. In New-York ist jeder Unfall, der den Tod oder eine erhebliche Verletzung eines Arbeiters im Gefolge hat, innerhalb 48 Stunden unter Angabe aller Einzelheiten zu melden; auch mufs die Heilanstalt angegeben werden, nach welcher der Verletzte gebracht wurde. Pennsylvania beschränkt die Meldefrist auf 24 Stunden. In New-Jersey sind Unfälle mit tötlichem Ausgange binnen 24 Stunden und solche, die den Arbeiter 14 Tage lang am arbeiten verhindern, am Schlusse des 14. Tages zu melden. In Ohio braucht ein Unfall, der den Tod eines Arbeiters verursachte, erst nach 7 Tagen gemeldet zu werden, jeder andere Unfall aber mit einer mindestens sechstägigen Arbeitsunfähigkeit des Verletzten erst vor Ablauf von 30 Tagen. In Illinois besteht leider die Meldepflicht überhaupt nicht. Die Zeitungen verschweigen hier zudem alle Unfälle mit Ausnahme derer, die sich im Eisenbahn- und Dampfschiffbetrieb ereignen. Es sind daher die Inspektoren über die relative Gefahr der verschiedenen Beschäftigungsklassen sehr wenig unterrichtet und entbehren hierüber fast aller Erfahrungen.

Die Pflicht der Fabrikinspektoren, Sicherheitsvorrichtungen für die Maschinen der ihrer Kontrolle unterstellten

Betriebe vorzuschreiben, besteht in 9 Staaten, zu denen leider Illinois gleichfalls nicht gehört. Die fraglichen Bestimmungen setzen sämmtlich Fristen fest, innerhalb deren die Vorrichtungen angebracht oder fertiggestellt sein müssen. In New-York, Massachusetts und Ohio haben die Inspektoren die Befugnis, an irgend einer Maschine oder einem Aufzug eine Warnung vor ihrer Benutzung anzubringen und diese so lange zu verbieten, bis die von ihnen angeordneten Aenderungen bewirkt sind. Dies Verfahren hat sich indessen als durchaus unzulänglich erwiesen. Ist der Inspektor mangels zureichender Mittel oder wegen Arbeitsüberbürdung aufser stande, eine Fabrik öfter als ein- oder zweimal jährlich zu besuchen, so ist Gelegenheit zu zahllosen Unfällen gegeben, bevor er die Maschinen besichtigen kann, die zwischen seinen Inspektionen aufgestellt und in Betrieb gesetzt worden sind. Denn es ist dies letztere bis zum Besuche des Inspektors keineswegs untersagt, sei auch die Maschine noch so gefährlich. Die Folgen eines Unfalls sind, abgesehen von dem eventuell geforderten Anbringen von Sicherheitsvorrichtungen, lediglich zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, und die Angst der Fabrikanten vor diesen wird so ziemlich auf null reduziert durch die privaten Unfall-Versicherungsgesellschaften, deren Prämien, wenn auch nominell zum Teil von den Fabrikanten bezahlt, doch in den meisten Fällen ganz ungeniert vom Lohne des Arbeiters abgezogen werden. Ist ein Entschädigungsanspruch fällig, so beeilt sich die Gesellschaft (welche übrigens nicht vom Arbeiter selbst, sondern vom Fabrikanten gewählt wurde) durchaus nicht mit der Auszahlung der versprochenen Summe. Es wird erst eine Abfindung vorgeschlagen oder es wird der Ausgang einer Klage abgewartet, wobei in sehr vielen Fällen die Gesellschaften in der Zwischenzeit falliert und die Kläger das Nachsehen haben. Oefters ist auch die Witwe des Getöteten nicht im Besitz der Mittel, einen kostspieligen Prozefs zu führen. Bei geringeren Verletzungen zahlt der Fabrikant in der Regel allein die Doktorrechnung. Einem drohenden Schadenersatzanspruch wird ferner häufig dadurch begegnet, dafs man den noch im Kindesalter stehenden Sohn des Verletzten anstatt des Vaters arbeiten läfst (und ihn selbstverständlich nur für Kinderarbeit lohnt), ein Gebrauch, der die Gefahr eines Unfalls durch die Jugend und Unerfahrenheit des Ersatzarbeiters nur noch gröfser macht. So wurden von einem Fabrikinspektor bei seinem Besuche eines der gröfsten Betriebe in Illinois drei verschiedene

Fälle dieser Art entdeckt, in denen Knaben ihren Vater in der Handhabung gefährlicher Maschinen vertraten.

Aufserhalb der wenigen Staaten, in denen die Inspektoren mit der Beaufsichtigung des Maschinenbetriebs betraut sind, ist die Frage der Sicherstellung des Arbeiters gegen Unfälle kaum berührt. Und selbst dort beklagen sich die Inspektoren fortwährend darüber, dafs es ihnen häufig unmöglich sei, ein dringend erforderliches Eingreifen zu bethätigen. Es verlangt weder die Regierung der Vereinigten Staaten, neue patentierte Maschinen mit Sicherheitsvorrichtungen zu versehen, noch verbietet, wie bereits bemerkt, einer der Staaten, Maschinen aufzustellen und in Betrieb zu setzen, die den Arbeiter mit leicht vermeidbaren Gefahren bedrohen. Es ist somit die ganze Verantwortlichkeit der Entdeckung und Abstellung dieser Gefahren thatsächlich dem Fabrikinspektor aufgebürdet. Nicht nur soll er die Gefahr erkennen und es verstehen, die sie am besten abwendende Vorrichtung anzuordnen, — er mufs auch auf die Befolgung dieser Anordnung sehen und geeignetenfalls ein gerichtliches Verfahren veranlassen. Nun mache man sich einen Begriff, wie in einem grofsen Industriestaate alles das ein oder zwei oder auch zehn oder zwölf Inspektoren bewerkstelligen sollen! Zur Abhülfe dieser Uebelstände machen nun die Inspektoren Ohios, welche sich schon lange mit dem Problem der Sicherheitsvorrichtungen befafst haben, den Vorschlag, für jeden Industriezweig gewisse Normen der Vorrichtungen aufzustellen und deren Ausführung als obligatorische zu gebieten. Diese Vorschriften sollen, in Wort und Bild dargestellt, in jeder Fabrik für jedermann leicht und deutlich erkennbar angebracht werden, und es soll der Betriebsleiter gehalten sein, seine Fabrik ihnen entsprechend einzurichten. Die Unterlassung dieser Einrichtungen soll als Uebertretung gelten und entsprechend bestraft werden. Es wäre auf diese Weise die Last der Verantwortlichkeit auf den Inspektor und den Fabrikanten verteilt. Aufgabe des Inspektors wäre dann in erster Reihe die Aufstellung der Normen und sodann der Besuch der Fabriken behufs Vergewisserung, ob die Vorschriften durchgeführt werden — gewifs eine weit befriedigendere Rolle, als sie ihm die gegenwärtig geltende Gesetzgebung zuweist. Es wäre auch unter einer derartigen Regelung allein der Fabrikant verantwortlich, wenn er eine der allgemeinen Vorschrift nicht entsprechende Maschine aufstellte und in Betrieb setzte und diese vor dem nächsten Besuche des Inspektors einen

Unfall verursachte. Was unter den jetzigen Vorschriften alles möglich ist, möge daraus erhellen, dafs in einer Fabrik Chicagos innerhalb drei Jahren drei Knaben ums Leben kamen, von denen der letzte drei Monate vor seinem Tode bereits drei Finger an seiner Maschine eingebüfst hatte. Und dabei wurde weder ein zivil-, noch ein strafrechtliches Verfahren gegen die Besitzerin, eine Gesellschaft, eingeleitet!

Eine weitere Aufgabe der Fabrikinspektoren, die Dampfkessel-Revision, liegt in Massachusetts diesen Beamten nur bezüglich solcher Kessel ob, welche nicht schon bei einer privaten Gesellschaft versichert sind. In New-York, Illinois und den meisten anderen Staaten werden die Kessel überhaupt nicht von Organen des Staats revidiert. In Pennsylvania existiert ein besonderes staatliches Amt für Kesselrevisionen. Allerwärts sonst herrscht eine erstaunliche Gleichgültigkeit gegenüber der Gefahr nicht revidierter Dampfkessel.

Was ferner die Aufrechterhaltung der Reinlichkeit in den Betrieben betrifft, so findet sich fast in jedem Fabrikgesetz die Vorschrift, dafs die Arbeitsräume sauber zu halten sind. Nun ist aber der Begriff der Sauberkeit ein so dehnbarer, dafs sich eine derartige Bestimmung nur durchführen läfst, wenn sie genauer präzisiert ist. So können die Inspektoren in Massachusetts verlangen, dafs jede Räumlichkeit mindestens zweimal jährlich getüncht werde. In Massachusetts und New-York müssen die Inspektoren, namentlich bei der Fabrikation von Zigarren, Kleidungsstücken etc., auf Reinlichkeit halten und sind berechtigt, eine Werkstatt, welche ihren bezüglichen Forderungen nicht nachkommt, zu schliefsen. Ueberall, wo Frauen und Mädchen beschäftigt werden, müssen Waschräume vorhanden sein. Schwer einzusehen ist allerdings, warum männliche Arbeiter der Tabak-, Blei-, Messing-, Farben- u. s. w. Industrie nicht gleichfalls einer solchen Wohlthat teilhaftig sein sollen. Eine Gewerbehygiene giebt es eben in den Vereinigten Staaten nicht, und die spärlichen Bemerkungen darüber in den Berichten der Inspektoren oder der Bureaus of Labor Statistics beweisen nur allzusehr, dafs hier noch ein ungeheueres Gebiet der ersten Pflege harrt.

In der wichtigen Frage der Arbeitszeit endlich finden wir von vornherein, dafs allein für weibliche und jugendliche Arbeiter ein Normalarbeitstag festgesetzt ist. In den meisten Staaten beträgt er zehn Stunden, ein Satz, der indessen nur dort inne-

gehalten wird, wo es Fabrikinspektoren giebt. Die erste Beschränkung der Arbeitszeit auf dem Wege der Gesetzgebung — in Massachusetts — datiert von 1874. Doch blieben die sich darauf beziehenden Vorschriften bis 1879 tote Buchstaben, und selbst nach der in diesem Jahre erfolgten Ernennung zweier Inspektoren, deren besondere Aufgabe darin bestand, gegen alle Ueberschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit gerichtliche Verfolgung einzuleiten, stellte sich heraus, dafs es wegen der Fassung der betreffenden Gesetzesparagraphen leider unmöglich sei, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Als hierauf das Gesetz entsprechend vervollkommnet worden war, appellierten die Fabrikanten an das oberste Staatsgericht, und erst als dieses das neue Gesetz als verfassungsmäfsig erklärt hatte, konnte der Arbeitstag in Wahrheit als geregelt gelten. Bis zum Jahre 1890 liefs man es in Massachusetts in der Festsetzung der Arbeitszeit bei den 6 Arbeitstagen der Woche mit je 10 Stunden bewenden. In diesem Jahre indessen wurden die 60 Arbeitsstunden der Woche auf 58 reduziert, und gegenwärtig ist die gesetzgebende Gewalt des Staates mit einer Vorlage beschäftigt, welche die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden bezw. die wöchentliche auf 48 Stunden festsetzt. — In New-York giebt es einen Normalarbeitstag für weibliche Arbeiter bis zum Alter von 21 Jahren und für männliche bis zum vollendeten 18. Jahre. Er beträgt für beide Kategorien 60 Stunden pro Woche oder 10 Stunden pro Tag, doch dürfen die geschützten Personen an gewissen Tagen länger beschäftigt werden, um den halben Feiertag des Sonnabends zu gewinnen. Jede derartige Verlängerung des Arbeitstages mufs dem Inspektor gemeldet und von ihm für eine genau begrenzte Zeit genehmigt werden. In beiden Staaten dürfen ferner die genannten Kategorien zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden. — In New-Jersey ist zur Zeit vor dem obersten Staatsgerichtshofe ein Prozefs, und zwar seit 3 Jahren, in der Schwebe, von dessen Ausgang abhängen wird, ob ein Normalarbeitstag in diesem Staat existieren soll. Es wurde dort im Jahre 1891 ein Gesetz erlassen, welches bestimmte, dafs niemand ohne Unterschied des Alters und Geschlechts mehr als 10 Stunden täglich oder 55 Stunden wöchentlich in einer gewerblichen Unternehmung beschäftigt werden dürfe. Ferner schrieb das Gesetz vor, dafs die Beschäftigung nur für die Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 6 Uhr abends an den ersten 5 Wochenarbeitstagen bezw. für die zwischen 7 Uhr morgens und 1 Uhr nachmittags am Sonn-

abend gestattet sei. Schon in den unteren Instanzen der Gerichte wurde entschieden, dafs das Gesetz sich nur auf die geschützten Arbeiterkategorien beziehen könne. So lange der oben erwähnte Prozefs anhängig ist, dürfte es jedenfalls fast unmöglich sein, dem 1891er Gesetze Gehorsam zu erzwingen. — Das Gesetz des Staates Illinois bestimmt, dafs eine weibliche Person nicht über 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich beschäftigt werden darf. Indessen gilt diese Beschränkung lediglich für Fabriken und Werkstätten, nicht auch für das Handelsgewerbe. Als das fragliche Gesetz 1893 in Kraft getreten war, thaten sich die Fabrikanten, welche vorwiegend Arbeiterinnen beschäftigen, sofort zu einer Vereinigung zusammen, welche das Ziel verfolgte, eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes des Staates über die Verfassungsmäfsigkeit des Gesetzes zu ihren Gunsten herbeizuführen. Zu diesem Behufe liefsen sich die Mitglieder der Vereinigung allerlei Gesetzesübertretungen zu Schulden kommen, und, in über einem Dutzend Fällen deshalb verurteilt, appellierten sie in 9 Fällen an den obersten Gerichtshof. Die Verhandlung in der Sache vor diesem letzteren fand bereits am 3. Mai 1894 statt, und man erwartete täglich die Entscheidung. Gleich dem obersten Gerichtshof von New-Jersey scheint indessen auch der des Staates Illinois mehrjähriger Erwägungen zu bedürfen, um Klarheit in der Angelegenheit zu gewinnen. Sollte aber auch das Gesetz für verfassungsmäfsig erklärt werden, so bedürfte es dennoch einer Erweiterung, denn es schützt nur die weiblichen Arbeiter und überläfst die Knaben der gewissenlosesten Ausbeutung. So liefs man noch vor 6 Wochen in den Glashütten Knaben die ganze Nacht hindurch arbeiten, und heute noch ist das keine Gesetzesübertretung, sofern nur die Knaben das Alter von 14 Jahren erreicht haben. In Erkenntnis dieser Mifsstände hat man daher im gesetzgebenden Körper des Staates eine Vorlage eingebracht, welche für männliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den achtstündigen Arbeitstag vorschreibt.

Der gegenwärtige Stand der amerikanischen Fabrikgesetzgebung und vor allem ihrer Durchführung ist jedenfalls direkt mehr oder minder dem Wirken und der Persönlichkeit der Fabrikinspektoren zuzuschreiben. So in Massachusetts, wo seit 1879 dem ursprünglichen Gesetz auf ihre Anregung in jedem Jahre eine neue Bestimmung hinzugefügt wurde. Nach den unzulänglichen Anfängen einer Regelung der Kinderarbeit kam die Ver-

pflichtung der Inspektoren, Sicherheitsvorrichtungen im Maschinenbetrieb, Ventilations- und Feuerwehr-Einrichtungen vorzuschreiben, sowie Mafsnahmen zur Sicherung der Dampfkessel und Aufzüge anzuordnen. Auch Zeit und Art der Lohnzahlung sind nunmehr der Kontrolle dieser Beamten unterworfen. Der Beschlufs der Legislatur von Massachusetts, die gesamte Hausindustrie ihrer Aufsicht zu unterstellen, wurde vor vier Jahren gefafst, und es mufs nunmehr, wer in seiner Behausung arbeiten lassen will, zuvor hierzu die Erlaubnis des Fabrikinspektors einholen, soweit die Kleider- und Tabakindustrie in Frage kommt. Endlich wurden dem Stabe der Fabrikinspektoren zwei Architekten beigegeben, welche vor der Errichtung eines Fabrikgebäudes dessen Bauplan einer Prüfung zu unterziehen haben. In New-York war die Entwickelung der Fabrikgesetzgebung in den 8 Jahren seit 1886 so ziemlich die gleiche, nur fehlt hier noch die Prüfung der Fabrik-Baupläne.

So wächst von Jahr zu Jahr in den verschiedenen Staaten Zahl und Aufgabe der Fabrikinspektoren. Gleichzeitig wird der Einfluss der Inspektoren bezw. der Oberinspektoren der Staaten auf die Richtung und den Fortschritt der Fabrikgesetzgebung immer bedeutsamer. Es geschieht jetzt nicht selten, dafs der Gouverneur in seiner Botschaft an die gesetzgebende Versammlung des Staates die vom Oberinspektor empfohlenen Mafsnahmen besonders erwähnt, und fast stets bilden diese Vorschläge die Grundlage eines Gesetzentwurfes, der eingebracht und zumeist auch angenommen wird. Wesentliche Unterstützung in dieser Vorbereitung von Gesetzvorlagen finden die Inspektoren selbstverständlich in dem Wirken der Arbeitervereinigungen, ohne deren kräftigen Beistand trotz aller Bemühungen der Inspektoren die Fabrikgesetzgebung wohl noch nicht einmal ihre gegenwärtige mangelhafte Gestalt erreicht hätte.

Der Leser der vorstehenden Skizzen wird die Ueberzeugung gewonnen haben, dafs die Fabrikgesetzgebung der Vereinigten Staaten keinerlei gleichmäfsige und abgerundete Entwickelung zeigt, und dafs sie auf keinem Systeme, auf keiner Theorie der Gesellschaft fufst. Man versuchte und versucht sich mit Gesetzen an bestimmten Mifsständen, die, wie die Kinderarbeit und die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch das Schwitzsystem, unerträglich geworden sind. Werden derartige gesetzgeberische Unternehmungen von der geachteten und energischen Persönlichkeit des Oberinspektors unterstützt, wie dies von Anfang an in Massa-

chusetts und New-York der Fall war, und ferner durch eine kräftige und geklärte Arbeiterbewegung, so entwickelt sich bald eine wirksame und fortschreitende Fabrikgesetzgebung. Ist aber die Arbeiterbewegung eine träge oder gar korrupt, wird der Posten des Oberinspektors von ungeeigneten Männern eingenommen, oder seine Besetzung zu häufig gewechselt, wie in Ohio und Pennsylvania, so bleibt alle Fabrikgesetzgebung ein leerer Schall.

MISZELLEN.

Die niederländische Fabrikinspektion.

Von

PROF. DR. R. VAN DER BORGHT.

Die niederländische Fabrikinspektion führt ihren Ursprung zurück auf das Gesetz vom 5. Mai 1889 betr. Mafsregeln zur Verhinderung übermäfsiger und gefährlicher Arbeit von jungen Leuten und Frauen. Dies Gesetz[1]) verstärkte die Arbeiterschutzbestimmungen gegenüber dem ersten bezüglichen Gesetz vom 19. November 1874 und schrieb in dem Art. 12—16 eine ständige Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes durch Fabrikinspektoren vor. Die Zahl der Inspektoren soll höchstens 3 betragen (§ 12); die Inspektoren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar an Fabrik- oder Handwerksunternehmungen beteiligt sein (§ 14) und haben jährlich bis zum 1. Mai Berichte zu erstatten (§ 16). Die Betriebsunternehmer, Betriebsleiter und andere Betriebspersonen müssen den Inspektoren die erforderten Auskünfte geben (§ 13).

Ueber etwaige Unfälle mit mehr als 48stündiger Erwerbsunfähigkeit in Fabriken oder Werkstätten sind binnen 48 Stunden schriftliche Anzeigen an den Gemeindebürgermeister zu erstatten, der seinerseits dem Farikinspektor binnen 24 Stunden Kenntnis von der Anzeige und späterhin von dem Erfolg seiner Untersuchungen über den Unfall zu geben hat. Der Fabrikinspektor ist zu weiteren Untersuchungen befugt (§ 15).

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erging unter dem 21. Februar 1890 eine königliche Verordnung, die des näheren die Befugnisse und Aufgaben der Fabrikinspektoren regelt. Dieselbe ist zur

[1]) Vergl. darüber Pringsheim's Aufsatz in diesem Archiv Bd. II (1889) S. 506 ff.

Zeit noch in Geltung; nur ist laut Verordnung vom 3. Februar 1893 an Stelle des Justizministers als Aufsichtsorgan der Minister für Wasserwesen, Handel und Gewerbe getreten.

Hiernach sind zur Zeit in den Niederlanden 3 Aufsichtsbezirke (also die gesetzliche Maximalzahl) eingerichtet. Der erste Bezirk umfasst die Provinzen Nordbrabant, Seeland und Limburg und diejenigen Teile der Provinzen Gelderland und Südholland, welche südlich des linken Ufers der durch Rhein, Lek und Neue Maas bezeichneten grofsen Wasserader liegen. Zum zweiten Bezirk gehören der nördlich dieser Linie gelegene Teil von Gelderland sowie die Provinzen Friesland, Ober-Jissel, Groningen und Drenthe. Der Rest (also der nördliche Teil von Südholland, sowie Nordholland, Utrecht und das zu keiner Provinz gehörige Wassergebiet) bildet den dritten Bezirk.

Die amtliche Bezeichnung der Bezirke ist „Arbeits-Inspektion" (arbeidsinspectie). An der Spitze jedes Bezirks steht ein „Arbeitsinspektor"; die Amtssitze der Inspektoren sind Breda, Zwolle und Haarlem. Eine etwaige Aenderung dieser Amtssitze kann von dem zuständigen Minister für Handel und Gewerbe angeordnet werden und ist im Staatsanzeiger bekannt zu machen. Die Arbeitsinspektoren, die vom zuständigen Minister auf „eifrige, gewissenhafte und unparteiische" Erfüllung ihrer Amtspflichten vereidigt werden, dürfen — wie die Verordnung im Anschlufs an das Gesetz vom 5. Mai 1889 wiederholt — weder mittelbar noch unmittelbar an Fabrik- und Handwerksbetrieben bezw. -Unternehmungen beteiligt sein und können Nebenämter nur mit königlicher Genehmigung bekleiden.

Ihren Amtsbezirk dürfen sie nur mit Genehmigung oder im Auftrage des zuständigen Ministers verlassen. Im Fall der Abwesenheit oder der Verhinderung aus sonstigen Gründen kann der Minister einen der anderen Inspektoren mit der Vertretung betrauen.

Bei Ausübung ihres Amtes müssen sie eine vom Minister ausgestellte Legitimationskarte bei sich führen.

Die Aufgabe der Arbeitsinspektoren ist zunächst die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes vom 5. Mai 1889 nach Mafsgabe der Verordnungen und ministeriellen Vorschriften. Zu dem Zwecke besuchen sie, soweit es nötig ist, die Arbeitsplätze. Der Zutritt darf ihnen nicht verweigert werden; gegebenen Falles können sie den Gemeindebürgermeister oder einen sonstigen zuständigen Hilfsbeamten der Justiz zu Hilfe rufen. Ueber die Arbeitsstätten, die sie besucht haben, und über ihre dortigen Wahrnehmungen haben sie Aufzeichnungen zu machen. Die Berichte über etwaige Uebertretungen des Gesetzes haben sie dem zuständigen Beamten des Ministers der öffentlichen Arbeiten einzusenden und gleichzeitig dem Minister für Handel und Gewerbe einen Auszug daraus zukommen zu lassen. Ueber eine gleichmässige Handhabung der Aufsicht haben sie sich untereinander zu verständigen. Zu gleichem Zwecke werden sie mindestens alle drei

Monate einmal zu einer Besprechung in das zuständige Ministerium eingeladen.

Ihre zweite Aufgabe ist die Entgegennahme der Unfallanzeigen und der Untersuchungsberichte der Bürgermeister darüber im Sinne des Art. 15 des Gesetzes vom 5. Mai 1889. In bestimmten, vom zuständigen Minister festzustellenden Zeiträumen haben sie diesem von den Unfallanzeigen und Untersuchungsprotokollen Abschriften einzusenden und einen Bericht über ihre eigenen näheren Untersuchungen beizulegen.

Den Arbeitsinspektoren ist weiterhin die Aufgabe gestellt, behufs gerechter Ausführung des Arbeiterschutzgesetzes vom 5. Mai 1889 besonders zu achten auf die Gefahren, die für Gesundheit und Leben der Arbeiter unter 16 Jahren und der weiblichen Arbeiter aus bestimmten Arten von Arbeiten entweder durch die Eigentümlichkeit der Arbeit selbst oder durch die verarbeiteten Stoffe entstehen. Das läuft auf eine ständige Sammlung von Material hinaus, wie es für die Durchführung des Arbeiterschutzes nötig ist.

Gleichzeitig sollen die Inspektoren mit ihrem Ratschlag den beteiligten Kreisen zur Seite stehen, um die Anforderungen des Gesetzes mit den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Einklang zu bringen und um Schwierigkeiten abzustellen, die für die Industrie aus der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen hervorgehen können. Bei Zweifeln über die Auslegung der in Frage kommenden Bestimmungen und Vorschriften haben sich die Inspektoren an den Minister für Handel und Gewerbe um Auskunft zu wenden.

Endlich sind den Inspektoren gutachtliche Obliegenheiten zugewiesen.

In dieser Beziehung haben sie zunächst den königlichen Kommissaren in den Provinzen und den Gemeindebürgermeistern zur Verfügung zu stehen, wenn es sich um Gewährung von Ausnahmen bezüglich der täglichen Arbeitszeit jugendlicher und weiblicher Arbeiter und bezüglich der Sonntagsarbeit handelt. Weiterhin haben sie dem Minister für Handel und Gewerbe Gutachten und Berichte über gesetzgeberische Mafsnahmen bezüglich der Arbeit zu erstatten.

Nachdem so durch Gesetz und Verordnung der allgemeine Rahmen für die Thätigkeit der Arbeitsinspektoren geschaffen worden war, ging die Regierung unverzüglich zur Ernennung der Arbeitsinspektoren über, die am 1. März 1890 ihre Thätigkeit begannen.

Ausser den drei Arbeitsinspektoren ist durch Art. 18 u. ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1889 auch den Beamten der Staats- und Gemeindepolizei und der Gensdarmerie die Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen. Diesen Beamten liegt die Feststellung etwaiger Uebertretungen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen ob. Der Eintritt in die Betriebsstätten darf den Beamten nicht verweigert und kann gegebenen Falles erzwungen werden. Selbst-

verständlich sind die Beamten ebenso wie die Arbeits-Inspektoren zur Wahrung der Betriebsgeheimnisse verpflichtet und setzen sich im Falle der Zuwiderhandlung empfindlichen Strafen (bis zu 6 Monaten Gefängnis- oder 600 Gulden Geldstrafe) aus; unter Umständen tritt Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ein. Die gerichtliche Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ueber die Ergebnisse der so organisierten Beaufsichtigung der Fabriken liegen in vier starken Bänden die Berichte der drei Arbeitsinspektoren für die Jahre 1890—1893 vor. Dafs dabei die Berichte der einzelnen Inspektoren unverkürzt veröffentlicht sind, darf als ein Verzug angesehen werden. Indefs wird die Benutzung des gebotenen Materials dadurch erschwert, dafs weder eine zusammenfassende Bearbeitung, noch ein Sachregister beigegeben ist. Wenn man zu dieser Unterlassung durch die Erwägung geführt sein sollte, dafs ein einheitliches Schema für die Berichterstattung zugrunde gelegt wird, so zeigt sich doch in den Berichten deutlich genug, dafs dies allein nicht genügt. Dem subjektiven Ermessen ist bei der Bearbeitung des Berichtes noch genügender Spielraum geboten, um abweichende Stoffanordnung zu ermöglichen.

Die Berichte gliedern sich in je 4 Abschnitte:

1. Allgemeine Uebersicht.
2. Einrichtung der Fabriken und Werkstätten.
3. Schutz gegen Unfälle in Fabriken und Werkstätten.
4. Einrichtungen im Interesse der Arbeiter.

Beim Durchlesen der Berichte ist sofort zu erkennen, dass die Beaufsichtigung noch nicht umfassend genug durchgeführt wird. Drei Arbeitsinspektoren für den ganzen Staatsbezirk ist wenig, und die Heranziehung von technischen Hülfskräften wird von den Inspektoren widerholt als dringend notwendig bezeichnet. Die Uebertragung von Aufsichtsbefugnissen an die Gemeinde- bezw. Polizeiorgane hat sich überdies nicht überall als eine wirkliche Erleichterung für die Inspektoren erwiesen. In jedem Bericht kehrt die Klage wieder, dass die Beaufsichtigung namentlich seitens der Ortspolizeibehörden nicht regelmäfsig genug und auch nicht immer sachverständig genug durchgeführt werde. Vorzugsweise gilt das für kleinere Gemeinden. Hier fehlt es durchaus nicht an Beispielen dafür, dafs die Bürgermeister die gesetzlichen Vorschriften nicht richtig verstanden haben und deshalb verkehrte Mafsregeln trafen. Dafs durch die Beseitigung solcher Mifsverständnisse den Inspektoren die Erfüllung ihrer Obliegenheiten erschwert wird, liegt auf der Hand. Auch in gröfseren Gemeinden besteht Anlafs zu Klagen, weil man bisweilen lediglich niederen Beamten die Handhabung der Aufsicht überläfst. Mit Recht hebt der Inspektor des III. Bezirks im Bericht für 1891 S. 284 hervor, dafs diese Aufgabe von den höheren Polizeibeamten durchgeführt werden mufs.

Die Inspektoren selbst sind recht emsig.

Die Zahl der von ihnen besuchten Betriebe und der von diesen beschäftigen Arbeiter war folgende:

Jahr	Zahl der besichtigten Betriebe	Zahl der Arbeiter	darunter jugendliche (bis 16 Jahre) männl.	weibl.	erwachsene weibliche unverh.	verh.
1890	1237	65 061	6934	3252	8580	2105
1891	1518	70 728	7372	3213	8423	1853
1892	1561	64 753	6809	2867	7773	1837
1893	1502	63 602	5958	2459	7032	1705

Wie wenig aber damit die Gesamtheit der zu überwachenden Betriebe erfafst wird, zeigt die Uebersicht über die Betriebe, die gemäfs § 10 des Arbeitsgesetzes Arbeitskarten für ihre jugendlichen Arbeiter bezw. nach § 11 Listen der beschäftigten jugendlichen und weiblichen Arbeiter haben müssen. Da in beiden Fällen eine Mitwirkung der Bürgermeister (zur Ausstellung und Ausgabe der Karten und zur Zeichnung der Listen) nötig ist, so kommen die betr. Ziffern der Wirklichkeit ziemlich nahe. Hiernach wurden in den über 1100 Gemeinden, die von den §§ 10 und 11 berührt werden, gezählt:

	Fabriken mit Listen geschützter Arbeiter	Zahl der ausgestellten Arbeitskarten	Giltige Arbeitskarten für jugendliche Arbeiter männl.	weibl.	Zahl der erwachsenen weibl. Arbeiter (nach den Listen)
1890	18 533	69 843	35 014	9 006	14 845
1891	21 071	43 932	35 796	10 091	21 429
1892	23 620	44 074	37 001	10 344	24 746
1893	23 256	43 430	37 093	12 000	25 812

Nach diesen Zahlen ist es ohne weiteres klar, dafs nur ein kleiner Bruchteil ber bestehenden Betriebe bisher von den Arbeitsinspektoren hat besucht werden können.

Soweit Besuche stattfanden, haben die Inspektoren bei den Arbeitgebern im allgemeinen viel Entgegenkommen gefunden, wie sie auch wiederholt hervorheben. Selbstverständlich giebt es auch Ausnahmen: aber man gewinnt doch beim Durchlesen der Berichte im ganzen einen günstigen Eindruck. Auch die Zahl der Uebertretungen, die zur Aburteilung gebracht worden sind und die in den Berichten nach den Mitteilungen der Ortsbehörden zusammengestellt werden, ist angesichts der Neuheit der Sache nicht bedenklich grofs. Es mag sein, dafs nicht alle Uebertretungen zur Kenntnis der Behörden gelangt sind; aber man mufs doch annehmen, dafs sich die Zahl der unbekannt gebliebenen Gesetzesverletzungen fortgesetzt vermindert, weil die Aufsicht von Jahr zu Jahr intensiver wird. Deshalb ist es auch nicht auffällig, dafs die Uebersichten über die Uebertretungen einstweilen noch steigende Ziffern aufweisen. Den Arbeitsinspektoren sind mitgeteilt

1890:	311	Urteile, welche	396	Uebertretungen	betrafen
1891:	491	„ „	552	„	„
1892:	460	„ „	738	„	„
1893:	486	„ „	827	„	„

Das Gros der mehr als 20000 Arbeitgeber, welche jugendliche und weibliche Arbeiter beschäftigen, hält hiernach augenscheinlich die gesetzlichen Bestimmungen inne.

Die Uebertretungen betreffen in sehr vielen Fällen die formellen Vorschriften der §§ 10 und 11 des Arbeitsgesetzes; es bezogen sich auf

	Führen der Arbeitskarten für jugendl. Arbeiter	Rückgabe der Arbeitskarten bei Entlassung der jugendl. Arbeiter	Führen der Listen der geschützten Arbeiter	zusammen
1890	127	36	111	274 = 69,2 pCt. aller Uebertretungen
1891	157	23	231	411 = 74,3 „ aller Uebertretungen
1892	187	24	322	533 = 72,2 „ aller Uebertretungen
1893	239	8	375	622 = 75,2 „ aller Uebertretungen

Bei diesen Uebertretungen, die ca. ³/₄ der Gesamtzahl ausmachen, handelt es sich um Formalitäten, die in der That für Betriebe mit vielen geschützten Arbeitern lästig sind und die mitunter auch durch ungeschickte Handhabung recht unbequem wurden. Auch die Inspektoren erkennen das gelegentlich an.

Aus dem II. Bezirk wird 1891 (S. 171) von Listen von je $1\frac{1}{2}$ m, ja in einem Falle von 5 m Länge berichtet, die dadurch entstanden waren, dafs man die Namen der Austretenden nicht ausstrich und die Namen der an ihre Stelle tretenden Arbeiter unten anfügte. Dafs damit der Zweck der ganzen Kontrolbestimmungen verloren geht, leuchtet sofort ein.

Von den verbleibenden Uebertretungen bezieht sich der gröfste Teil auf die Verletzung des § 5 des Arbeitsgesetzes. Hier wird vorgeschrieben, dafs für die geschützten Personen die Arbeitszeit nicht vor 5 Uhr vorm. beginnen und nicht nach 7 Uhr nachm. aufhören und längstens 11 Stunden täglich betragen darf. Von dieser Vorschrift sind gewisse Ausnahmen für bestimmte Betriebszweige durch die Königl. Verordnungen vom 9. Dezember 1889, 30. Oktober 1890, 17. Oktober 1891 und vom 10. Juni 1892 zugelassen worden. Aufserdem können die Königl. Kommissarien in den Provinzen und die Bürgermeister vorübergehende Ausnahmen für einzelne Betriebe gestatten. Davon ist wiederholt Gebrauch gemacht worden. Es wurden Ueberstunden genehmigt durch den

	Königl. Kommissar	Bürgermeister	zusammen
1890 in	193	530	723 Fällen
1891 „	329	279	608 „
1892 „	331	364	695 „
1893 „	327	454	791 „

Ohne solche Erlaubnis wurde die Vorschrift verletzt

1890	in	77 Fällen
1891	„	113 „
1892	„	117 „
1893	„	117 „

Die Bewegung der letzteren Zahlen zeigt, dafs sich die Verhältnisse in dieser Hinsicht nicht verschlechtert haben. In der That kommen die Arbeitgeber mehr und mehr zu der Ueberzeugung, dafs die mäfsige Verkürzung der Arbeitszeit für das Produktionsergebnis nicht nachteilig ist. Die Arbeitsinspektoren betonen das wiederholt, gestützt auf die Auslassungen der Arbeitgeber. Bemerkenswert ist, dafs diese Erfahrung auch auf die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter einzuwirken beginnt. Verschiedene thatsächliche Beispiele werden mitgeteilt, die beweisen, dafs die mäfsige Verkürzung der Arbeitszeit nicht zur Minderproduktion führt und dafs die Ueberstunden oft unwirksam sind. Hier sei nur eins wiedergegeben (1891 S. 222). In einer grofsen Zigarrenfabrik waren Ueberstunden eingeführt worden. Es ergab sich, dafs dadurch die Produktion

in der ersten Woche um	10000 Zigarren,
in der zweiten Woche nur noch um	7000 „
in der dritten Woche nur noch um	4000 „

über diejenige vor Einführung der Ueberstunden hinausging. In der fünften Woche war die Mehrproduktion beinahe unmerkbar, so dafs die Ueberstunden wieder abgeschafft wurden.

Dafs die Verhältnisse sich in Bezug auf die tägliche Arbeitszeit im allgemeinen zum Besseren gewendet haben, dafür führt der Inspektor des III. Bezirks im Bericht für 1893 S. 288 folgende Zahlen an: Von 1643 Betrieben, die 1888/89 aus Anlafs der damaligen Industriestatistik besucht worden waren, hatten

	55,5	pCt. eine Arbeitszeit von mehr als 11 Stunden,
	44,5	„ „ „ bis 11 Stunden,
darunter	3,4	„ „ „ „ 9 „
	3,4	„ „ „ von 9½ „
	11,0	„ „ „ „ 10 „
	12,4	„ „ „ „ 10½ „
	14,3	„ „ „ „ 11 „

Dagegen zeigten 1806 während der Jahre 1890—1893 besuchte Betriebe folgende Verhältnisse: Die Arbeitszeit war bei

42,4	pCt. mehr als 11 Stunden,
57,6	„ bis 11 Stunden, darunter
1,1	„ „ 9 „
1,6	„ 9½ Stunden.
12,1	„ 10 „
11,1	„ 10½ „
31,7	„ 11 „

Diese Zahlen ergeben, so weit man überhaupt Schlüsse daraus ziehen darf, dafs man die längeren Arbeitszeiten seltener als sonst anwendet. Dabei steht der elfstündige Arbeitstag im Vordergrunde. Nach

den Mitteilungen über die Arbeitszeit der besuchten Betriebe scheint indes auch eine noch kürzere Arbeitszeit häufiger zu werden. Genauere Nachweise hierüber finden sich für die Jahre 1890—1892 nur für den II. und III. Inspektionsbezirk. Erst 1893 wird auch in dem Bericht über den ersten Bezirk eine entsprechende Uebersicht gegeben. Von den besuchten Fabriken hatten im Sommer eine Arbeitszeit

	1890 II. u. III. Bez.	1891 II. u. III. Bez.	1892 II. u. III. Bez.	1893 II. u. III. Bez.	1893 I., II. u. III. Bez.
a) für geschützte Personen bis 9 Stdn.	30	74	56	57	78
„ „ „ von $9\frac{1}{2}$ „	28	38	47	49	73
„ „ „ „ 10 „	100	160	166	165	222
„ „ „ „ $10\frac{1}{2}$ „	109	141	201	172	300
„ „ „ „ 11 „	451	452	408	329	520
Zusammen	718	865	878	772	1193
b) für andere Arbeiter bis 9 Stdn.	18	15	15	25	32
„ „ „ von $9\frac{1}{2}$ „	13	21	38	27	34
„ „ „ „ 10 „	88	103	145	101	151
„ „ „ „ $10\frac{1}{2}$ „	102	82	178	143	214
„ „ „ „ 11 „	276	250	287	284	457
„ „ „ „ $11\frac{1}{2}$ „	72	118	98	109	185
„ „ „ „ 12 „	123	169	154	119	178
„ „ „ „ $12\frac{1}{2}$ „	30	56	37	46	67
„ „ „ „ 13 „	36	54	25	51	67
„ „ „ „ $13\frac{1}{2}$ „	13	15	6	20	24
„ „ „ „ 14 u. mehr St.	17	19	34	22	24
Zusammen	788	902	1017	947	1433

Bei den geschützten Personen ist hiernach die Anwendung der elfstündigen Arbeitszeit seltener geworden. In dem II. und III. Bezirk hatten 1890 circa 63 pCt., dagegen 1893 nur circa 43 pCt. der berücksichtigten Fabriken diese Arbeitszeit, während die Zahl der Betriebe mit kürzerer Arbeitszeit gewachsen ist. Zuverlässige Schlüsse sind natürlich bei der Beschränktheit des Materials und den zufälligen Umständen, die bei dessen Ermittlung mitgewirkt haben, nicht möglich. Bei den Arbeitszeiten der nicht geschützten Personen sind nach den vorliegenden Zahlen wesentliche Verschiebungen nicht erkennbar.

Ueber ungewöhnlich lange Arbeitszeiten der nicht geschützten Arbeiter wird nur vereinzelt berichtet.

Von den sonstigen Uebertretungen des Arbeiterschutzgesetzes bezogen sich

1890 . . .	36	1892 . . .	58
1891 . . .	58	1893 . . .	46

auf die Verletzung des Art. 3, nach welchem Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht gewerblich beschäftigt werden dürfen. Die Inspektoren selbst berichten nur über vereinzelte Fälle einer Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren. Einmal wird sogar die gewerbliche Beschäftigung eines Kindes von 10 Jahren erwähnt (1893 S. 15), doch scheint die Arbeit „spielender Weise“ geschehen zu sein. In hausindustriellen

Betrieben sind dagegen auch Kinder von 7 und 8 Jahren bei der Arbeit bemerkt worden (1891 S. 164).

Vom 12. Lebensjahr an werden freilich die Arbeitskräfte nicht gerade selten benutzt. In den besuchten Betriebsstätten wurden gezählt

	1890	1891	1892	1893
männliche Arbeiter von über 12—13 Jahren	789	1017	1031	840
„ „ „ „ 13—14 „	1580	1698	1670	1466
„ „ „ „ 14—15 „	1970	2223	1950	1820
„ „ „ „ 15—16 „	2595	2434	2098	1832
Zusammen	6934	7372	6749	5958
weibliche Arbeiter von über 12—13 Jahren	361	341	376	294
„ „ „ „ 13—14 „	730	707	676	564
„ „ „ „ 14—15 „	940	1006	879	771
„ „ „ „ 15—16 „	1221	1159	936	830
Zusammen	3252	3213	2867	2459

Für die geschützten Personen ist durch Art. 6 des Arbeitsgesetzes eine mindestens einstündige Mittagspause vorgesehen, die in die Zeit zwischen 11 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags fallen mufs. Während dieser Ruhezeit dürfen die geschützten Personen nicht in einem geschlossenen Raum bleiben, in welchem gleichzeitig gearbeitet wird. Diese Vorschrift ist nur selten verletzt worden, 1890 7mal, 1891 22mal, 1892 6mal und 1893 3mal.

Ebenso ist auch das durch Art. 7 begründete Verbot der Sonntagsarbeit der geschützten Personen nur selten übertreten worden, 1890 nur 1mal, 1891 5mal, 1892 8mal, 1893 7mal.

Gegen das Verbot, Wöchnerinnen in den ersten 4 Wochen nach der Niederkunft zu beschäftigen (Art. 8), sind nur 1890 zwei Uebertretungen ermittelt worden.

Im ganzen werden also doch die Vorschriften des Gesetzes, die allerdings weit hinter denen des deutschen Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 zurückbleiben, thatsächlich befolgt. In manchen Betrieben haben freilich die Schutzbestimmungen auch dazu geführt, dafs weniger geschützte Personen angenommen wurden. Ob das so häufig geschehen ist, dafs überhaupt weniger derartige Personen Arbeit fanden, ist aus dem vorliegenden Material nicht zu ersehen. Bei den besuchten Fabriken ist jedenfalls der Anteil der geschützten Personen an der Gesamtarbeiterzahl geringer geworden. Er betrug

	1890	1891	1892	1893
bei jugendl. männlichen Arbeitern	10,66 pCt.	10,4 pCt.	10,4 pCt.	9,4 pCt.
„ „ weiblichen „	5,0 „	4,5 „	4,4 „	3,9 „
„ erwachs. „ „				
unverheirateten	13,2 „	11,9 „	12,0 „	11,7 „
verheirateten	3,3 „	2,6 „	2,9 „	2,9 „

Es läfst sich aber nicht erkennen, wie weit hier zufällige Umstände mitwirken.

Die Unfall-Anzeigepflicht der Betriebsunternehmer bezw. Betriebsleiter, wie sie durch Art. 15 des Arbeitsgesetzes vorgesehen ist, wurde

anscheinend im allgemeinen erfüllt. Wenigstens werden für 1890 nur 3, für 1891: 16, für 1892: 15 und für 1893: 22 Zuwiderhandlungen aufgeführt. Da aber eine geregelte Unfallversicherung nicht besteht, so ist die Möglichkeit vorhanden, dafs die Unterlassung der Anzeige nicht immer bekannt wird.

Immerhin ist für einen ansehnlichen Teil der Unfälle Material gewonnen worden, das auch in den Berichten zu verschiedenen Uebersichten verarbeitet worden ist. Leider fehlt es an genügenden Angaben über die Gesamtziffern, die zum Vergleich herangezogen werden müfsten, wenn man wirklich Schlüsse aus den Unfallzahlen ziehen wollte. Ueber die Folgen der nicht tötlichen Unfälle liegen nur lückenhafte Angaben vor, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Im ganzen sind gemeldet:

1890	1509 Unfälle
1891	1920 „
1892	2318 „
1893	2425 „

Am meisten war dabei vertreten der Schiffs- und Wagenbau (mit 463 bezw. 623 bezw. 649 bezw. 641 Unfällen), die Herstellung von Dampf- und anderen Werkzeugen (mit 331 — 398 — 544 — 538 Unfällen), die Baubetriebe (mit 75 — 181 — 287 — 363 Unfällen), die Nahrungs- und Genufsmittel-Industrie (mit 174 — 222 — 227 — 250 Unfällen), die Textil-Industrie (mit 105 — 97 — 124 — 113 Unfällen), die Metallverarbeitung (mit 112 — 112 — 114 — 139 Unfällen), und die Holzindustrie (mit 79 — 76 — 92 — 101 Unfällen).

Ein sehr starker Bruchteil der Unfälle wurde veranlafst durch Fallen von Treppen, Leitern etc. und durch herabfallende Gegenstände, nämlich:

1890	552 = 36,0 pCt. der Gesamtzahl
1891	758 = 39,5 „ „ „
1892	958 = 41,3 „ „ „
1893	971 = 40,0 „ „ „

Auch der Fuhrbetrieb veranlafste viele Unfälle:

1890	113 = 7,5 pCt. der Gesamtzahl
1891	135 = 7,0 „ „ „
1892	175 = 7,5 „ „ „
1893	195 = 8,9 „ „ „

Unter den verletzten Körperteilen spielen Hand und Arme, Finger und Füfse die Hauptrolle. Es wurden gezählt an Verletzungen

	der Hände und Arme	der Finger	der Füfse
1890 . . .	302	293	191
1891 . . .	364	375	254
1892 . . .	506	484	301
1893 . . .	459	509	294

Die Zahl der Todesfälle war 41 bezw. 54 bezw. 64 bezw. 64.

Weibliche Personen wurden nur wenig verletzt (33 bezw. 23 bezw. 55 bezw. 38), und unter den männlichen Verletzten sind naturgemäfs

die Altersklassen 20—40 und 40—60 Jahre am stärksten vertreten, nämlich die Altersklasse von

	20—40 Jahren	40—60 Jahren
1890 mit	611	411 Unfällen
1891 „	841	527 „
1892 „	1045	587 „
1893 „	1143	671 „

Die Verteilung auf Wochentage bietet nichts bemerkenswertes. Die Verteilung auf die Tagesstunden ist nicht vollständig genug durchgeführt, als dafs irgend etwas daraus abgeleitet werden könnte.

Reicht das Material über die Unfälle hiernach auch nicht aus, um einen genaueren Einblick zu ermöglichen, so ist doch die Zahl der gemeldeten Unfälle grofs genug, um die unzulängliche Regelung der Fürsorge für die Verletzten und ihre Hinterbliebenen hervortreten zu lassen.

Eine Versicherung findet sich nach den Berichten nur vereinzelt, und auch die Zahl der eigenen Kasseneinrichtungen der Beriebe ist nur gering. Eine Reihe von Arbeitgebern erkennt zwar die moralische Verpflichtung an, für die in ihren Betrieben verletzten Arbeiter zu sorgen und zahlt den Lohn ganz oder zu einem bestimmten Bruchteil weiter; aber meist geschieht nichts und, wie anderswo, so hat sich auch hier das Prinzip der freiwilligen Unfallfürsorge nicht als ausreichend erwiesen. Bezeichnend ist es, wenn der Inspektor des III. Bezirks einmal (1891, S. 331) bemerkt, dafs viele Arbeitgeber sich der Fürsorge für die Verletzten enthalten, weil ihnen die Last zu grofs ist und „weil auch ihre Kollegen es nicht thun.“ Wenn die Holländer die Statistik ihrer Fabrikinspektoren über die Unfälle aufmerksam studieren wollten, so würden sie bald zu der Ueberzeugung kommen, dafs ohne obligatorische Versicherung eine genügende Fürsorge nicht zu ermöglichen ist.

Ganz ebenso steht es mit der Fürsorge für Kranke und Invalide. Die Inspektoren heben gewissenhaft alle Fälle hervor, in denen hier schon eine Fürsorge stattfindet, offenbar in der Absicht, auch andere Arbeitgeber zur Nachahmung zu veranlassen. Aber das, was sie darüber berichten können, ist im ganzen doch höchst winzig.

Nicht besser steht es mit der ersten Hülfeleistung für Verunglückte; nur ganz wenige Fabriken haben Verbandkästen angeschafft. Auch die Unfallverhütung liegt noch sehr im Argen, wenn man auch den bezüglichen Anordnungen der Inspektoren meist nachkommt. Vielfach wird erst gewartet, bis ein Unfall eingetreten ist, und im ganzen verschweigen die Inspektoren nicht, dafs hier noch sehr viel zu thun bleibt. Möglicher Weise trägt das zu Amsterdam errichtete Unfallverhütungsmuseum, das in einem von der Gemeinde gestellten Lokal untergebracht ist (1893, S. 333—334), mit zu weiteren Fortschritten bei.

Die letzten Bemerkungen führen uns schon auf das Gebiet der

Einrichtung der Fabriken. Die Berichte enthalten hierüber zahlreiche Einzelheiten, zum Teil recht unerfreulicher Art. Wiederholt und eingehend wird klargelegt, dafs oft nicht genügend für Ventilation bezw. überhaupt für genügenden Luftraum in den Arbeitsräumen gesorgt sei. Auch die Beleuchtungs- und Erwärmungsverhältnisse zeigen manches Bedenkliche. Für den Fall eines Brandes ist oft nicht ausreichend gesorgt; es fehlt sowohl an Löschvorrichtungen als auch an geeigneten Ausgängen (Treppen, Notleitern, nach aufsen schlagenden Thüren etc.) für die Arbeiter. Insbesondere wird in dieser Hinsicht über einen Teil der Spinnereien geklagt, trotzdem hier die Feuersgefahr besonders grofs ist.

In Bezug auf die Ableitung des Staubes und schädlicher Dämpfe ist auch noch nicht viel geschehen. Die Aborte sind zum Teil in sehr unbefriedigender Verfassung, befinden sich sogar bei verschiedenen Anlagen im Arbeitslokal, und für Trennung der Geschlechter ist dabei oft genug nicht Sorge getragen.

Auch die Reinhaltung der Arbeitslokale giebt zu vielfachen Ausstellungen Anlafs.

Nicht minder ist in Bezug auf das Trinkwasser zu klagen. Mufsten sich doch nicht selten die Arbeiter mit Regenwasser oder unfiltriertem Flufs- oder Kanalwasser begnügen und in verschiedenen Fällen ist die vollständige Unbrauchbarkeit des Trinkwassers festgestellt worden.

Selbstverständlich handelt es sich hier nicht um allgemeine Erscheinungen. In vielen Betrieben ist auch in diesen Dingen nichts zu beanstanden, und in vielen anderen haben die Ermahnungen der Inspektoren schon zu wichtigen Verbesserungen geführt, die freilich bisweilen bei den Arbeitern selbst auf Widerstand stiefsen. Der Bericht des Inspektors für den III. Bezirk für 1893 (S. 312) führt das drastische Beispiel an, dass die Arbeiter das gute Wasser eines neu angelegten Brunnens weniger schmackhaft fanden als das bisher getrunkene Flufswasser, das von einem Arbeiter als „viel fettiger“ bezeichnet wurde. Bei den älteren Anlagen stehen den Verbesserungen naturgemäfs oft sehr grofse Schwierigkeiten entgegen. Aber es ist den fortgesetzten Bemühungen der Inspektoren doch gelungen, die Arbeitgeber dahin zu bringen, dafs sie bei Erweiterungs- und Neubauten von vornherein auf gute hygienische Verhältnisse Rücksicht nehmen. Im III. Bezirk sind sogar vielfach die Baupläne freiwillig dem Arbeitsinspektor unterbreitet worden, um ihm Gelegenheit zur Geltendmachung hygienischer Anforderungen zu schaffen (1893, S. 308).

In Bezug auf eigentliche Wohlfahrtseinrichtungen ist manches vorzugsweise von gröfseren Fabriken — geschehen, aber noch viel, sehr viel mufs geschehen. Die Berichte können anerkennend hervorheben, dafs ein Teil der Unternehmer aus freien Stücken an Samstagen die Arbeiter früher zu entlassen pflegt. Auch die Entlassung der Frauen um $^1/_2$12 Uhr Mittags ist freiwillig bei einigen Betrieben durchge-

führt. Für Frauen und Mädchen haben manche Arbeitgeber besondere Abend-Vereinigungen geschaffen, denen günstige Erfolge nachgesagt werden.

Vereinzelt finden sich zu Nutz und Frommen der jugendlichen Arbeitskräfte Fabrikschulen, insbesondere wird auch in manchen Fabriken für Zeichenunterricht der jungen Arbeiter gesorgt. Ein Teil der Arbeitgeber hält dieselben an, sich an dem Fortbildungsunterricht zu beteiligen. Aber auch hier handelt es sich erst um einzelne Ansätze. Jedenfalls hat ein Teil der Arbeitgeber — und zwar allem Anschein nach der gröfste Teil — noch kein besonderes Interesse für diesen Zweig der praktischen Sozialpolitik.

An eigentlichen Fachschulen für die Arbeiter fehlt es noch in erheblichem Mafse, und mit Recht mahnt der Bericht für 1891 (S. 238) zu erhöhter Thätigkeit auf diesem Gebiet.

Selten nur finden sich besondere Räumlichkeiten, in welchen die Arbeiter während der Pause sich aufhalten und ihr Mittagessen, ihren Kaffee etc. verzehren können. Soweit die Berichte auf solche Einrichtungen überhaupt zu sprechen kommen, dreht es sich um ganz vereinzelte Fälle. Allerdings ist es nicht immer leicht, solche Räumlichkeiten ohne unverhältnismäfsigen Aufwand zu schaffen; namentlich bei älteren Betriebsanlagen stehen oft sehr grofse Schwierigkeiten im Wege. Auf der anderen Seite sind die Arbeiter selbst nicht immer solchen Veranstaltungen günstig gesinnt, weil sie nicht gern mit anderen zusammen ihr Essen verzehren wollen (1890, S. 233, 1891, S. 249).

Dagegen scheinen die Arbeiter sich der vereinzelt geschaffenen Badeeinrichtungen sehr gern zu bedienen, obwohl gerade hier die Arbeitgeber vielfach die Meinung hatten, die Arbeiter würden keinen Gebrauch davon machen.

Nach dem Bericht für 1892 (S. 236 ff.) hat z. B. in Enschede eine Firma am 1. Juli 1892 eine Schwimm- und Badeeinrichtung zur unentgeltlichen Benutzung für ihre Arbeiter im Sommer und Winter eröffnet, und bis Ende 1892 hatten die Arbeiter schon 13327 mal davon Gebrauch gemacht.

Auch der Bericht für 1893 (S. 334/335) führt ein bemerkenswertes Beispiel an. Die städtische Gasfabrik im Haag hat eine Badeeinrichtung geschaffen, die im Winter und Sommer von den Arbeitern (230 bis 280) unentgeltlich benutzt werden kann. Auch Seife und Handtuch werden unentgeltlich gegeben. Vom 7. Juni bis 31. Dezember 1893 wurde 17107 mal davon Gebrauch gemacht. Ueberhaupt stellt der Bericht fest, dafs die Arbeiter diese Einrichtungen auch anderswo gern benutzen, sofern nur die Einrichtung gut ist — und man darf wohl hinzusetzen, den Arbeitern keine Kosten verursacht.

Selbstverständlich sind nur grofse Betriebe in der Lage, sich eigene Badeeinrichtungen zu leisten. Gewifs liefse sich aber durch

gemeinsame Thätigkeit noch manches auf diesem Gebiet erreichen, wobei freilich der Erwerbszweck zurücktreten müsste.

In Bezug auf die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter herrschen zum Teil recht unerfreuliche Zustände. Auch fand sich mehrmals, dafs Arbeiter in der Fabrik übernachteten, ohne dafs genügende Vorkehrungen dafür getroffen waren. Eigene Arbeiterwohnungen sind nur von einigen gröfseren Fabriken errichtet worden; doch herrscht im ganzen auf diesem Gebiet noch wenig Bewegung. Einer lebhafteren Thätigkeit mufs es entgegenstehen, dafs die Arbeiter nicht immer bereit waren, diese Wohnungen zu benutzen. (Vgl. z. B. 1891, S. 136.) Es wiederholt sich eben immer wieder die Erfahrung, dafs ein Teil der Arbeiter das, was an Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen ist, nicht wirklich zu würdigen weifs und durch seinen Undank dem Arbeitgeber weitere Mafsnahmen erschwert. Derartige ungünstige Erfahrungen wirken, wenn sie auch nur vereinzelt auftreten, doch auf weitere Kreise zurück. Jeder, der praktische Sozialpolitik treibt, mufs von vornherein entschlossen und im Stande sein, viel Geduld zu üben und durch ungünstige Erfahrungen sich nicht abschrecken zu lassen; das ist in Holland nicht anders als in sonstigen Industriebezirken.

Arbeitsordnungen scheinen noch sehr wenig Wurzel gefafst zu haben. Als beachtenswertes Beispiel einer solchen Arbeitordnung ist diejenige der niederländischen Spiritus- und Oelfabrik zu Delft im Bericht für 1891, S. 326 ff., abgedruckt.

Der Frage der Lohnzahlung an Minderjährige ist man nach dem Bericht für 1893 (S. 219—220) in Enschede näher getreten. Man hatte hier wie in anderen Fabrikorten empfunden, dafs die minderjährigen Arbeiter infolge ihres verhältnismäfsig hohen Lohnes verleitet werden, sich der elterlichen Aufsicht zu früh zu entziehen und sich Bedürfnisse anzugewöhnen, die später — nach der Verheiratung — nicht befriedigt werden können, während andererseits eine ausreichende Fürsorge der erwachsenen Kinder für ihre alten Eltern auf diese Weise unmöglich wird. In Enschede verliefsen sogar 14jährige Arbeiter die Wohnung der Eltern, und ähnliche Mifsstände finden sich auch anderswo. Der Fabrikantenverein zu Enschede hat sich bereit erklärt, hiergegen vorzugehen. Der zuständige Arbeitsinspektor empfiehlt als Gegenmittel, dafs die Arbeitsverträge bis zum Ablauf eines bestimmten Lebensjahres mit den Eltern bezw. Vormündern vereinbart werden und dafs gleichzeitig die Auszahlung des Lohnes an die Eltern bezw. den Vormund vorgesehen wird. Eine Firma in Hengelo hat seit 1883 die Einrichtung getroffen, dafs den Minderjährigen, die nicht für Anverwandte zu sorgen haben, der über 5 Gulden wöchentlich hinausgehende Lohnbetrag nur zu 40 pCt. ausgezahlt wird, während 60 pCt. für den betr. Arbeiter aufgespart werden. Der Arbeitsinspektor des II. Bezirks, der hierüber berichtet, hält die Verallgemeinerung dieses Verfahrens für wünschenswert.

Der Inspektor des ersten Bezirks kommt in den Berichten für 1890 (S. 108), 1891 (S. 144—146) und 1893 (S. 146) auf die Ladengeschäfte zu sprechen, die von den Arbeitgebern bezw. von ihnen nahestehenden Personen betrieben werden. Im Bericht für 1890 wird hervorgehoben, dafs solche Läden mit Ausübung eines Zwanges auf die Arbeiter, dort ihren Bedarf zu decken, mehr und mehr verschwinden. 1891 geht der Inspektor dann des näheren auf die Sache ein mit sehr beachtenswerten Ausführungen. Er stellt fest, dafs ziemlich ansehnliche Gemeinden mit viel Hausindustrie bestehen, wo fast jeder Arbeitgeber auch zugleich ein Ladengeschäft betreibt; die Arbeiter kommen naturgemäfs in der Regel auch in den Laden.

Auch viele gröfsere Fabrikanten halten solche Läden entweder selbst oder durch Vermittlung eines Angestellten oder eines Verwandten. Ein „leiser Zwang" zur Benutzung der Läden ist dann leicht möglich, während der Arbeiter nur schlecht in Bezug auf Preise, Beschaffenheit und Gewicht der Waren irgend welche Ausstellungen machen kann. Es kommt auch vor, dafs die Löhne nicht in Geld, sondern zum grofsen Teil in Bons für allerlei Waren bezahlt werden, die dann von einem bestimmten Laden zu beziehen sind. Daraus entwickelt sich leicht eine schädliche Borgwirtschaft, und mancher Mifsbrauch schleicht sich ein, wie der Inspektor des näheren darlegt. Auch in dem Bericht für 1893 wird auf diese Gefahr hingewiesen, gleichzeitig aber auch konstatiert, dafs mehrere derartige Ladengeschäfte inzwischen eingegangen sind, und dafs in anderen Fällen Vorkehrungen gegen etwaige Mifsbräuche getroffen worden waren. Immerhin liegt in solchen Einrichtungen, auch wenn sie an sich gut gemeint sind, leicht ein Anlafs zur Unzufriedenheit, weil beim Eintreten eines auch nur mittelbaren Zwangs die Arbeiter sich nur zu oft übervorteilt glauben, und nicht immer mit Unrecht.

Gröfsere Arbeitseinstellungen kamen in den Berichtsjahren nicht vor. Die Mitteilungen, die der Inspektor des ersten Bezirks in den Berichten für 1891 (S. 4), 1892 (S. 14) und 1893 (S. 14) darüber macht, zeigen nur vereinzelte lokal beschränkte Bewegungen, von denen 1892 zwei und 1893 eine einen bedrohlichen Charakter annahmen. Indes wurde in allen Fällen bald die Sache zu Ende gebracht. Der Inspektor nimmt aus den gemachten Beobachtungen Anlafs zu betonen (1892, S. 16—17), dafs es wünschenswert sei, wenn die Arbeiter häufiger Gelegenheit zu persönlicher Aussprache mit dem Arbeitgeber haben. Wo das der Fall sei, bestehe auch ein gutes Verhältnis zwischen beiden Teilen. In grofsen Betrieben bleiben sich freilich Unternehmer und Arbeiter fremd. Hier müsse man für gute Meister und Vorarbeiter[1]) sorgen und insbesondere dann, wenn diese den Arbeitern selbst entnommen werden, darüber wachen, dafs sie keinen allzu

[1]) „Meesterknechts", eigentlich entsprechend dem deutschen „Altgeselle".

herrischen Ton gegen ihre früheren Kameraden anschlagen. Diese Personen sollten mehr als wirkliche Vertrauensmänner zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vermitteln.

Die vorgebrachten Einzelheiten dürften genügen, über den Inhalt der Berichte einen allgemeinen Ueberblick zu geben und zum genaueren Studium der vorliegenden Jahrgänge anzuregen. Man wird dabei manches Interessante finden, namentlich auch in den näheren Darlegungen über Veranlassung und Hergang der Unfälle.

Im ganzen gewinnt man den Eindruck, dafs die Inspektoren mit Eifer und Geschick sich ihrer Aufgabe widmen und die vielfachen Schwierigkeiten, die bei Neueinrichtung einer Gewerbeinspektion naturgemäfs erwachsen, in der Hauptsache zu überwinden verstehen. Man fühlt aber auch, dafs für drei Inspektoren ohne technisch geschulte Hülfskräfte das Arbeitsgebiet zu grofs ist. Namentlich die Anregung zu Unfallverhütungsmafsregeln, zu hygienischen Verbesserungen und dergleichen mehr kann auf diese Weise nicht in dem wünschenswerten Umfang erfolgen. Ueberdies ist bei der bestehenden Organisation den örtlichen bezw. Polizei-Behörden ein so erheblicher Teil der Aufsicht übertragen, dafs sich leicht Mifsstände entwickeln können. Die Arbeitgeber werden es in Holland vermutlich ebenso wie in anderen Ländern auf die Dauer vorziehen, mit technisch durchgebildeten Männern anstatt mit Polizeibeamten die Einzelheiten ihres Betriebes zu besprechen und sie werden auch von solchen Aufsichtsbeamten mehr brauchbare Anregungen erhalten können.

Das letztere scheint durchaus wünschenswert zu sein. Soweit man sich aus den Berichten ein Urteil bilden kann, sind die holländischen Arbeitgeber im allgemeinen der praktischen Ausbildung eines vernünftigen Arbeiterschutzes nicht abgeneigt; aber die holländische Gewerbethätigkeit ist zu lange ohne fachmännische Aufsicht gewesen, als dafs nicht häufige Anregungen nötig sein sollten, um sie zu praktischen Verbesserungen zu veranlassen. Ohne alle Frage bedeutet die Einführung der Gewerbeinspektion einen wesentlichen Fortschritt, der freilich lange genug auf sich hat warten lassen; aber es ist auch noch auf vielen Gebieten eine weitere Entwicklung nötig. Manche Gruppe von zweckmäfsigen Verbesserungen steckt noch in den ersten Anfängen.

Mit der Neuheit der Sache und der Beschränktheit des technischen Aufsichtspersonals hängt es jedenfalls zum Teil zusammen, dafs gewisse Gebiete, über die eine Aufklärung erwünscht wäre, in den Berichten entweder gar nicht oder nur unzulänglich berührt werden. So ist insbesondere die allgemeine Lage der Arbeiter und ihre Beeinflussung durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt. Nur einige dürftige Notizen über die Löhne finden sich. Auch fehlt es — wie schon erwähnt — an genügenden allgemeinen arbeits-statistischen Daten; sie sind auf die Dauer unentbehrlich, wenn die unfallstatistischen Erhebungen wirklich verwertet werden sollen.

Die Unfallstatistik selbst bedarf noch einer Ergänzung nach verschiedenen Richtungen. Die Tagesstunden, in denen die Unfälle eintraten, müssen weniger summarisch behandelt werden; die Ursachen der Unfälle (Leichtsinn, Unerfahrenheit, Fehlen von Schutzvorrichtungen, verbotwidriges Handeln etc.) müssen tabellarisch verarbeitet werden. Die Folgen der Invaliditätsfälle sind umfassender zu berücksichtigen etc. So lange eine gesetzliche Regelung der Unfallversicherung nicht besteht, mufs eben die Fabrikinspektion diejenigen Materialien beschaffen, welche zur Klarstellung der Verhältnisse erforderlich sind. Dabei sollte auch nicht unterlassen werden, zu ermitteln, ob und in welchem Mafse die Unfälle zu gerichtlichen Streitigkeiten Anlafs geben. Ueberhaupt müfsten etwaige Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Berichten eine eingehende Bearbeitung erfahren.

Mit einem Wort, es sind hier noch wichtige Aufgaben zu lösen. Das würde freilich eine Zerlegung der Inspektionsbezirke in kleinere, von technisch gebildeten Beamten zu revidierende Unterbezirke nötig machen, über die von den Arbeitsinspektoren die Oberaufsicht zu führen wäre. Der Wortlaut des Gesetzes vom 5. Mai 1889 steht einem derartigen Ausbau der Gewerbeinspektion nicht entgegen und das Interesse der Arbeitgeber noch weniger. Einsichtige gerechte und humane Arbeitgeber müssen vielmehr hier wie überall eine intensivere, aber sachverständige und einheitlich geleitete Beaufsichtigung der Betriebsstätten geradezu wünschen.

Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz.

Von

Dr. E. Hofmann,
Pfarrer in Stettfurt, Kanton Thurgau.

Es ist wohl kein blofser Zufall, dafs in der Schweiz die Stadt Bern die Arbeitslosenversicherung zuerst in die Hand genommen hat; denn während in den meisten schweizerischen Städten, in welchen die Arbeitslosigkeit als chronische Massenerscheinung zu Tage tritt, der Zusammenhang der Arbeiterversicherung mit der Armenpflege und ihren finanziellen Lasten weniger empfunden wird, weil der arme Arbeiter vielfach in einer anderen Gemeinde oder gar in einem anderen Kanton unterstützungsberechtigt ist, als wo er seine Kräfte verbraucht, mufste in Bern die Arbeiterversicherung schon aus dem Grunde unter den Gesichtspunkt der vorbeugenden Armenpflege fallen, weil der Kanton Bern die öffentliche Armenpflege auf Grund des Territorialprinzips reguliert. Es war hier somit die Grundlage für ein Eingreifen der Gemeindeverwaltungen von vornherein gegeben, indem die hauptsächlichsten Bedenken, welche sich dem Projekte der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz entgegenzustellen pflegten, auf ein Minimum reduziert werden konnten. Durfte man ja ganz sicher sein, durch die Einführung dieses Versicherungszweiges weder andere Gemeinden von ihren gesetzlichen Pflichten zu entlasten, noch den Zustrom „auswärtiger" Arbeitskräfte zu befördern. Ueber das schwerwiegende Bedenken des Fehlens ähnlicher Einrichtungen in der Schweiz und der Lückenhaftigkeit der Arbeitsstatistik mochten die gerade in Bern mit konstanter Hartnäckigkeit auftretende Arbeitslosigkeit sowie die bezüglichen Wünsche der Arbeiterschaft hinweggeholfen haben.

Bereits hatte diese Arbeitslosigkeit zu näheren Untersuchungen über Zahl, Beruf, Familienverhältnisse etc. der Arbeitslosen sowie zur Bildung eines Komitees „zur Unterstützung der Arbeitslosen", welches sich dann im Sommer 1892 zu einer Arbeitslosenkommission erweiterte, Anlafs gegeben, während der Handlangerbund Bern und Umgebung

den Zweck verfolgte, durch Gründung einer Sparkasse und einer Arbeitslosenkasse gegen die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen anzukämpfen. Diesen Bestrebungen suchte die Arbeitslosenkommission dadurch entgegenzukommen, dafs sie dem Stadtrat den Antrag unterbreitete, an Arbeiterorganisationen, welche die Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder bezwecken, jährlich die Hälfte der ausgerichteten Unterstützungen bis auf den Gesamtbetrag von 5000 Frcs. nach festzusetzenden reglementarischen Bestimmungen aus der Gemeindekasse zurückzuvergüten. Allein die Behörden fürchteten zunächst Konflikte zwischen ihren Vertretern und denjenigen der Arbeiterunion, und dann erschien es unbillig, die durch den Gemeindebeitrag zu leistende Hülfe auf die Mitglieder eines einzelnen Verbandes zu beschränken, weshalb beschlossen wurde, es solle die Gemeinde die Errichtung einer Arbeitslosenkasse selber in die Hand nehmen.

Mit dem 1. April 1893 trat „die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit" ins Leben, um schon im ersten Jahre sowohl ihre unumgängliche Notwendigkeit als auch ihre organischen Fehler deutlich zu zeigen. Die Notwendigkeit dieses Instituts zeigt sich wohl darin am deutlichsten, dafs von den 354 Mitgliedern der Kasse im ganzen 216 sich als arbeitslos anmelden mufsten, wovon 165 mit 6835,75 Frcs. unterstützt wurden, während 50 Mitglieder zeitweise wieder Beschäftigung erhielten.[1]) Die dieser Institution anhaftenden Fehler aber dürften am sichersten durch die geringe Teilnahme der Arbeiterschaft belegt werden, welche nicht nur durch die Beschränkung des freien Selbstbestimmungsrechts der Versicherten in der Organisation der Versicherungskasse herbeigeführt wurde, sondern wohl hauptsächlich der Erkenntnis zu danken ist, dafs es sich hierbei weniger um eine eigentliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, als um Arbeitslosenunterstützung mit Sparzwang für den Arbeiter handelt.

In Stadt und Kanton St. Gallen hatte neben der sich jeden Winter bemerkbar machenden Arbeitslosigkeit die furchtbare Krisis der Stickerei, welche im Winter 1891/92 in Form eines schweren, weit verbreiteten Notstandes ihren Höhepunkt erreichte, für den Gedanken der Arbeitslosenversicherung den richtigen Nährboden geschaffen. Das zeigte sich sowohl in der Art und Weise, in welcher die Arbeiterschaft den Gedanken einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung aufnahm, als auch in der raschen regierungsrätlichen Abwickelung dieser auf dem Wege einer Motion seitens der demokratischen Fraktion in Flufs gebrachten Angelegenheit sowie in der überraschend grofsen Mehrheit, mit welcher der Grofse Rat dem „Gesetz betreffend die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit" seine Zustimmung gab. Dieses seit dem

[1]) Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern. Bericht von Herrn S. Scherz, Präsident der Verwaltungskommission. Zeitschr. f. schweiz. Statistik, Jahrgang 1894, S. 305ff.

24. Juni 1894 in Kraft bestehende Gesetz bestimmt Umfang und Leistungen der Arbeitslosenversicherung, giebt den Gemeinden das Recht, dieselbe für alle Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn 5 Frcs. nicht übersteigt, obligatorisch zu organisieren und sichert Staatsbeiträge an die Auslagen für diesen Versicherungszweig. Trotzdem vermochte die Furcht vor finanzieller Belastung einem im Rahmen dieses Gesetzes ausgearbeiteten Statutenentwurf für die Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubenzell in den Vororten der Stadt St. Gallen das Genick zu brechen, so dafs sich letztere genötigt sah, diese Frage für sich allein zu lösen. Leider kam sie über der Furcht vor „Ueberschwemmung" mit Arbeitslosen nicht zu einem Entschlufs und hat der Grofse Rat letzthin bei der Budgetberatung die Streichung des von der Regierung vorgesehenen Postens für Arbeitslosenversicherung beschlossen. Zur Stunde scheint man wieder auf dem früheren Standpunkt angelangt zu sein, wie aus den Beratungen einer Versammlung von Delegierten der Gemeinderäte von St. Gallen, Straubenzell und der Arbeiterunion St. Gallen hervorgeht, welche neuerdings eine Verständigung über den Entwurf einer Arbeitslosenversicherung in St. Gallen und den beiden erwähnten Vororten herbeiführte.

In Zürich ist man trotz der grofsen Zahl von Arbeitslosen und den bedeutenden Summen, welche deren Unterstützung in den drei letzten Wintern erforderten, über die Vorarbeiten zur Arbeitslosenversicherung noch nicht hinausgekommen. Glücklicherweise steht dem Stadtrat bei Erfüllung der Aufgabe, die er am 5. Dezember 1894 zugewiesen erhalten hat, „eine Vorlage betreffend die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf Grund der obligatorischen Versicherung aufzustellen," ein Hülfsmittel zu Gebote, um das ihn andere, an ähnlicher Arbeit sich befindende Behörden beneiden könnten. Das schweizerische Arbeitersekretariat hat nämlich durch August Merck[1]) eine Schrift geliefert, welche die Statistik der Arbeitslosigkeit in Zürich während der beiden verflossenen Jahre mit gröfstmöglichster Pünktlichkeit, praktischem Geschick und klarem Blick lebensvoll beleuchtet.

Der Kanton Baselstadt ist Zürich in der Frage der Arbeitslosenversicherung noch ein gut Stück vorausgekommen. Denn der Gesetzentwurf, welchen dort der Regierungsrat am 8. November 1894 dem Grofsen Rat vorgelegt hat,[2]) bedeutet unstreitbar eine wesentliche Vertiefung und Bereicherung der Frage der Arbeitslosenversicherung, während das demselben beigegebene Gutachten[3]) eine grofse Anzahl

[1]) Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern von 1892/93 und 1893/94 und Versuch einer Arbeitslosen-Statistik. Zeitschr. f. schweiz. Statistik, Jahrgang 1894, S. 314 ff.

[2]) Ratschlag und Gesetzentwurf betreffend die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

[3]) Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-

praktischer und theoretischer Bedenken und Schwierigkeiten glücklich zu lösen weifs. Weshalb eine Darlegung der Prinzipien der Arbeitslosenversicherung, wie sie gegenwärtig in der Schweiz zur Gestaltung zu kommen suchen, am besten an der Hand dieses Entwurfes geschehen kann.

I. Umfang der Versicherung.

Die Erfahrungen der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern, der eigentlich nur die Aermsten der Armen, denen das Damoklesschwert der Arbeitslosigkeit im Sommer fast wie im Winter über dem Haupte schwebt, beitraten und das nur durch ungenügende Beteiligung der Arbeiter herbeigeführte Scheitern des Projekts einer Arbeitslosenversicherung in der Stickereiindustrie,[1]) sowie die Erwägung, dafs ein Arbeitgeber, der einen Teil seiner Arbeiter entlassen mufs, gerade die Versicherten, welche er vor Not geschützt weifs, entlassen könnte, veranlafsten, die Versicherung für einzelne Klassen obligatorisch zu erklären.

Das Basler Gesetz sieht die Versicherung der ständig ansässigen Fabrik-, Bau- und Erdarbeiter voraus, die weniger als 2000 Frcs. Jahreseinkommen haben, während das erwähnte St. Galler Statut die Versicherung auf alle schweizerischen Lohnarbeiter ausdehnt, deren Tagelohn 5 Frcs. nicht übersteigt. Ausgeschlossen sind an beiden Orten Lehrlinge und Volontärs mit kaum nennenswertem Arbeitsverdienst, wozu in St. Gallen noch die minderjährigen Arbeiter mit 2 Frcs. Tagelohn hinzukommen sollen.

Ferner werden in Basel die nicht ständig im Kantonsgebiet Ansässigen und in St. Gallen die Ausländer vom Versicherungszwange befreit. Während in Bern nur ansässige Arbeiter oder Aufenthalter schweizerischer Herkunft der Versicherungskasse beitreten können und das St. Galler Statut den Eintritt von Ausländern an die Bedingung längeren Aufenthalts in einer der drei Gemeinden knüpft, welcher für Verheiratete auf $^1/_2$ Jahr und für Ledige auf $1^1/_2$ Jahr festgesetzt wird, macht Basel mit Bezug auf die Nationalität keinen Unterschied — was wohl die einzig richtige Lösung sein dürfte.

II. Leistungen der Versicherung.

Hier handelt es sich vor allem darum, den vielumstrittenen Begriff der unverschuldeten Arbeitslosigkeit scharf zu umschreiben, um das Anrecht auf Unterstützung genau definieren zu können; denn Ereignisse,

Stadt. Von Dr. Georg Adler, a. o. Professor. Basel. Verlag von Dr. H. Müller, 1895.

[1]) Vergl. hierzu „Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf industriellem Gebiete". Von Richard Lenz. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, II. Jahrg., I. Bd., S. 278

die der Versicherte voraussehen konnte oder absichtlich herbeigeführt hat, fallen, als nicht zufällig, so wie so nicht in den Bereich der Versicherung.[1]) Die Ausscheidung schweren Verschuldens und absichtlicher Handlungen, die bei den meisten Versicherungszweigen zu Schwierigkeiten führt, gestaltet sich aber bei der Arbeitslosenversicherung besonders schwierig, und man merkt den Bestimmungen an dieser Stelle an, dafs den Kassen von dieser Seite Gefahr droht.

Als selbstverschuldet gilt die Arbeitslosigkeit infolge „von Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dergl.,“ wie es mit bezeichnender Unabgeschlossenheit der Reihe der Verwirkungsgründe in § 10 des Berner Reglements heifst, oder als Folge eines Verhaltens des Versicherten, das nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Fabrikgesetzes zur sofortigen Entlassung berechtigt, wie sich das Basler Gesetz ausdrückt. Ebenso gilt die Arbeitslosigkeit infolge von Lohnstreitigkeiten und freiwilligen Austritts als selbstverschuldet. Wie oft wird der Arbeitgeber Selbstverschulden seitens des Arbeiters behaupten, während dieser das Gegenteil zu beweisen sucht, wie oft werden beide das Selbstverschulden verschweigen! Ob aus diesen und ähnlichen Erwägungen die übertrieben strenge Bestimmung, dafs, entgegen den allgemein gültigen Sätzen des Versicherungsrechtes, auch bei leichtem Verschulden des Arbeiters jeder Anspruch verwirkt wird, sich genügend rechtfertigt, wird die Zukunft lehren.

Nicht minder schwierig ist die Umschreibung der Gefahr. Wird ja der Pflichtenkreis der Versicherung wesentlich eingeengt durch die Verpflichtung des Arbeitslosen, angebotene Arbeit anzunehmen, wie dies in Bern der Fall ist, wo die Verwaltung der Versicherungskasse bei eingetretener Arbeitslosigkeit in Verbindung mit dem Bureau für Arbeitsnachweis den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen sucht, die diese „ohne genügenden Grund“ nicht ablehnen dürfen. Hier scheint also die Verpflichtung zu bestehen, die angebotene Arbeit auch dann anzunehmen, wenn diese eine andere Bethätigung als die des früheren Berufs erfordert, schlecht gelöhnt ist, die Gesundheit bedroht, oder die Standesehre verletzt. Trotz dieser Möglichkeit sind dieser Versicherungskasse gröfsere Schwierigkeiten blofs deshalb nicht entstanden, weil ausgebildete Arbeiter sich im grofsen und ganzen von derselben fernhielten. Denn entweder sind die Leistungen der Versicherungskasse nur als Entgelt für geleistete Prämien zu betrachten — dann kann es sich bei eingetretener Arbeitslosigkeit blofs um Anweisung passender Arbeit handeln, oder aber die zu beziehenden Beträge sind ein Almosen, zu dem der Arbeiter einen Beitrag zu leisten hatte.

Aus diesen und ähnlichen Gründen ist die Verpflichtung, Arbeit anzunehmen, im Entwurf von Basel und von St. Gallen wesentlich

[1]) G. Schärtlin, Die Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik, I. Jahrg., S. 41 ff.

eingeengt worden und handelt es sich in beiden Fällen blofs noch um passende Arbeit, welche für gelernte Arbeiter Bethätigung in demselben, für halbgelernte Arbeit in ähnlichem Berufszweige bedeutet, während nur für die unausgebildeten Arbeiter von Anweisung jeder, ihre Kräfte nicht übersteigenden Arbeit die Rede ist. Leider fehlt im Basler Entwurf noch eine Einschränkung dieser Pflicht, Arbeit anzunehmen, die sich in dem erwähnten Statut der St. Galler Gemeinden findet, nämlich die Bestimmung, dafs die angewiesene Arbeit zu den orts- und saisonüblichen Tagespreisen bezahlt werde. Es ist das eine Bestimmung, über deren Berechtigung man wohl keine weitere Worte zu verlieren braucht. Ebenso berechtigt erscheint die Ausdehnung des Ausschlusses vom Bezuge der Unterstützung auf alle diejenigen Versicherten, welche infolge Unfalls oder Krankheit arbeitslos geworden sind, sowie derjenigen, welche der Versicherungsanstalt nicht mindestens 6 Monate lang angehört haben — weshalb diese Bestimmungen bei sämtlichen in Rede stehenden Statuten zu finden sind.

Die gleiche Uebereinstimmung herrscht mit Bezug auf die zeitliche Beschränkung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Bern unterstützt blofs 2 Monate und nur im Winter, St. Gallen sieht 10 Wochen und Basel 13 Wochen Unterstützungspflicht voraus. Allerdings ist Gefahr vorhanden, dafs derjenige Teil, welcher diese Grenze überschreitet, der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt, wie Fürsprech A. Schorrer[1]) in Zürich ganz richtig bemerkt. Aber diese Erwägung berechtigt noch lange nicht zu dem Schlufs, dafs eine Arbeitslosenversicherung, die als sozialpolitisches Unternehmen einen wirtschaftlichen Nutzen bringen soll, ihre Leistungen zeitlich nicht beschränken darf.

Mit Bezug auf die Höhe der zu gewährenden Arbeitslosenunterstützung glaubt man aus finanziellen und sozialpolitischen Gründen nur die Leistung des Existenzminimums in Aussicht stellen zu sollen, ohne sich jedoch mit der Feststellung dieses Begriffs irgend welche Mühe zu geben. So leistet die Versicherungskasse in Bern an verheirathete Mitglieder 1,5 Frcs. Taggeld und an ledige 1 Frc. und meinte wohl damit das Existenzminimum garantiert zu haben. Der in dieser Ansicht steckende Irrtum brauchte ziemlich lange, bis er entdeckt wurde. Wenigstens hat erst die am 8. März a. c. vom Stadtrate beschlossene Reorganisation der beiden Anstalten für Arbeitsnachweis und Versicherung gegen Arbeitslosigkeit die Erhöhung des Taggeldes auf 2 Frcs. für Verheiratete und auf $1\frac{1}{2}$ Frcs. für Ledige gezeitigt. Der „Hilfsverein für die Arbeiterschaft der schweizerischen Stickereiindustrie" stellte seinen Mitgliedern für jeden Werktag der Arbeitslosigkeit 2 Frcs. bezw. 1 Frc., soweit Fädlerinnen inbetracht fallen, in Aussicht. Das St. Galler

[1]) Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. II. Jahrg., II. Bd., S. 289 f.

Statut stuft die Leistungen einfach nach der Höhe der geleisteten Prämien ab und verspricht täglich 1,80, 2,10 und 2,40 Frcs., während in Basel das Taggeld sowohl nach dem Familienstand des Arbeitslosen als auch nach seinem üblichen Wohenverdienste bemessen wird, wobei in den 3 Lohnklassen das an die ledigen Mitglieder ausbezahlte Minimum 80, 90 Rp. und 1 Frc. pro Tag beträgt, während das Maximum, welches an Verheiratete mit mehr als einem Kinde unter 14 Jahren entrichtet wird, 1,2, 1,7 und 2 Frcs ausmacht.

Angesichts solcher Leistungen konnte der Einwand nicht ausbleiben, dafs diese Beträge zu niedrig seien. Welcher Einwand auch völlig stichhaltig ist, trotzdem er in Basel von den Handwerksmeistern zuerst und am nachdrücklichsten erhoben wurde.[1]) Zu dieser Ansicht leitet einmal die Thatsache, dafs die Arbeitslöhne sich nicht allzuhoch über der Grenze des Existenzminimums zu halten pflegen und eine Verkürzung der Einnahmen um etwa die Hälfte, wie eine solche die vorgesehenen Unterstützungsbeträge mit sich führten, die meisten Arbeiterfamilien zu den folgenschwersten, verhängnisvollsten Einschränkungen zwingen müfste. Sodann zeigen auch die von Landolt veröffentlichten Basler Haushaltungsbudgets[2]) klar und deutlich, dafs selbst die höchsten Beträge der Arbeitslosenunterstützung einer Familie das Existenzminimum noch lange nicht gewähren — wobei nicht zu vergessen ist, dafs die Arbeitslosigkeit fast ausschliefslich in eine Jahreszeit zu fallen pflegt, die so wie so erhöhte Ansprüche an die Bedürfnisbefriedigung stellt.

Schon aus diesem Grunde hätte die Frage des Nebenverdienstes der Arbeitslosen bei Berechnung der von der Kasse zu leistenden Unterstützung, welche bei der Berner Versicherungskasse wie auch beim St. Galler Statut aufser Betracht fällt, eine weniger subtile Lösung vertragen, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, dafs hier mit möglichster Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Bedenken verfahren wurde, wie folgende Fassung zeigt: „Mitglieder, welche eine Unterstützung empfangen, sind verpflichtet, über allfälligen Nebenverdienst durch Arbeit dem Verwalter der Versicherungsanstalt spätestens bei der nächstfolgenden Abrechnung genaue Mitteilung zu machen. Ein wöchentlicher Arbeitsnebenverdienst bis 3 Frcs. einschliefslich bleibt bei der Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung unberücksichtigt. Bei einem höheren wöchentlichen Arbeitsnebenverdienst wird die an den Arbeitslosen zu zahlende Unterstützung gekürzt, und zwar geschieht diese Kürzung in der Weise, dafs immer zwei Dritteile von dem Ver-

[1]) Prof. Dr. Georg Adler, die Basler Arbeitslosenversicherung. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 1895, I. Bd., S. 134.

[2]) Carl Landolt, Zehn Basler Arbeiterhaushaltungen. Zeitschr. f. schweiz. Statistik, Jahrg. 1891, S. 281 ff.

dienst, soweit derselbe 3 Frcs. übersteigt, von der Unterstützung in Abzug gebracht werden."

Aus dem gleichen Grunde können wir nicht begreifen, warum bei Abmessung der Unterstützung die regelmäfsige, volle, tägliche Beschäftigung der Frau noch in Betracht fallen soll. Balanziert das Budget der Familie blofs durch den Arbeitsverdienst der Frau, so wird dies auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit des Familienvaters zutreffen. Ist aber die Frau auch Mitglied der Versicherungskasse und sind beide Ehegatten zugleich arbeitslos, so wird ihre Lebenshaltung in dieser Zeit knapp genug sich gestalten müssen, auch wenn ihnen der ganze Unterstützungsbeitrag ausbezahlt wird, abgesehen davon, dafs eine solche Schmälerung der Unterstützung versicherungstechnisch anfechtbar ist.

Entsprechend der Nötigung für den Arbeitslosen, passende Arbeit auch aufserhalb seines Wohnortes anzunehmen, sichert die Basler Versicherung dem arbeitslosen Mitglied, das aufserhalb des Kantons eine Stelle annimmt, einen „Zehrpfennig", der 1 Frcs. beträgt pro Reisetag für denjenigen, der allein reist, 2 Frcs. pro Reisetag für denjenigen, welcher mit seiner Familie reist, sowie ein Reisegeld, das im Ersatze der Kosten der Personenbeförderung bis zu einer Entfernung von höchstens 200 km besteht.

III. Die Aufbringung der Mittel.

Die Frage, wer die Kosten zu tragen hat und wie die Verteilung derselben geschehen soll, ist für die Entwickelung dieses spezifischen Zweiges der Arbeiterversicherung von gröfster Wichtigkeit. Vorderhand werden die Kosten von den nächsten Interessenten getragen, was der Volksstimmung am besten zu entsprechen scheint, wenn auch die Meinungen über die Verteilung der Lasten unter die Arbeiter, Arbeitgeber, Gemeinden und Staat höchst verschieden sind.

Wenigstens hat man bereits bemerken können, dafs man sich auf den guten Willen der Arbeitgeber nicht verlassen darf. Betrugen ja in Bern die freiwilligen Beiträge der Arbeitgeber blofs 949,6 Frcs. und mufs eingestanden werden, dafs „auch die Arbeitgeber die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt haben". In Basel sollen deshalb die Arbeitgeber obligatorisch zu Beiträgen herangezogen werden, was sich aus der Natur des Arbeitsvertrags genügend rechtfertigt. Trotz der äufserst niedrig bemessenen Beitragspflicht der Unternehmer ist bei den Christlich-Sozialen die Befürchtung ausgesprochen worden, etwelche Arbeitgeber möchten vorzugsweise nicht versicherungspflichtige Arbeiter anstellen, und scheint dem Gesetze von Seite der beteiligten Unternehmer, wenn auch unter anderem Schilde, Opposition nicht erspart zu bleiben, was aus den Verhandlungen des Handwerker- und Gewerbevereins sowie aus den Einwendungen einzelner Handwerksmeister deutlich zu ersehen ist. Man betrachtet also in diesen Kreisen die Möglichkeit, die in Frage stehenden Lasten entweder auf den Verkaufspreis

der Produkte zu schlagen, oder den Arbeitern vom Lohne zu kürzen, oder auf beides zu verteilen, doch nicht als den nächsten Ausweg, und es ist wohl die Furcht, dafs die wirtschaftlich Schwächsten die Last zu tragen haben, wem man sie auch nominell aufgepackt haben mag, hier kaum gerechtfertigt.[1])

Neben den Arbeitern rücken Gemeinde und Staat als Dritte im Bunde der Beitragspflichtigen in die Linie. Das Gesetz im Kanton St. Gallen sieht Zuschüsse der politischen Gemeinden voraus, welche jedoch in der Regel nicht mehr als 2 Frcs. jährlich für jedes Verbandsmitglied betragen sollen, die Verwaltungskosten, welche ohnehin von der Polizeikasse zu übernehmen sind, nicht mitgerechnet. Die finanzielle Tragweite dieser Bestimmung mag daraus erhellen, dafs die Gemeinde Tablat eine Mehrbelastung von rund 3000 Frcs. durch die Einführung der Arbeitslosenversicherung befürchtete, während der Kanton schon fürs erste Jahr 5000 Frcs. zur Unterstützung dieses Versicherungszweiges in Aussicht nahm. In Basel soll der Staatszuschufs nach dem Entwurfe von Prof. Adler jährlich etwa 40000 Frcs., d. h. die Verwaltungskosten nebst einem Beitrag von etwa 25000 Frcs. betragen. Trotz dieses bedeutenden Zuschusses wünscht die Arbeiterschaft Erhöhung des Staatsbeitrags, um die Beiträge der Versicherten reduzieren zu können.

Der Wunsch nach Reduktion der Beiträge ist ein sehr naheliegender, und man bekommt einen hohen Respekt vor dem Solidaritätsgefühl der Basler Arbeiterschaft, die, trotzdem nicht blofs viele einzelne Arbeiter, sondern sicherlich auch ganze Branchen nur geringe oder gar keine Rückzahlung aus der Kasse zu erwarten haben, ein Opfer von je 10, 20 oder 30 Rpp. wöchentlich auf sich nehmen will. Denn man darf sich hierbei nicht verhehlen, dafs die Berechnung der Gröfse der Gefahr, d. h. die Herstellung des Prämientarifs die gröfsten Schwierigkeiten bietet, deren sich auch die Arbeiterschaft mehr oder weniger bewufst ist. Abgesehen von dem Umstand, dafs die Gefahr von Beruf zu Beruf und von Ort zu Ort wechselt und wesentlich abhängig ist von dem Alter, dem Familienstand, der Geschicklichkeit, der Moral und dem Temperament des Versicherten, macht sich hier der Mangel einer zuverlässigen Arbeitsstatistik schwer fühlbar. Allerdings hat Adler, auf Grund eines sehr reichhaltigen Materials die Zahl der Arbeitslosen im Baugewerbe auf $66\frac{2}{3}$ pCt. und in der Industrie auf 11 pCt. schätzend, für Basel einen Durchschnitt von 20 pCt. angenommen. Allein die Arbeitslosigkeit nimmt in jeder Stadt sozusagen eine besondere Gestalt an und sind Erhebungen von anderen Orten, selbst wenn sich dieselben durch gröfste Genauigkeit auszeichnen sollten, nur höchst vorsichtig zu

[1]) Vergl. hierzu: Dr. Ernst Lange, Die positive Weiterentwickelung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Archiv f. soziale Gesetzgeb. u. Statistik, Jahrg. 1892, S. 397.

verwenden. Vor allem sollten nicht nur die Kontingente, welche die einzelnen Berufsgruppen zu der Zahl der Arbeitslosen zu stellen pflegen, prozentualisch berechnet werden, sondern es sollte zur Aufstellung des Prämientarifs auch das Verhältnis der Arbeitslosen zur Gesamtzahl ihrer speziellen Berufsgenossen bekannt sein. Ohne dieses Hülfsmittel läuft man Gefahr, die Prämienansätze für die meist gefährdeten Berufsgruppen zu niedrig anzusetzen, was eigentlich darauf herauskommt, armen Leuten Geld zu nehmen, um es anderen armen Leuten zu geben, wobei noch zu bedenken ist, dafs bei Arbeitslosigkeit, welche durch schwere Krisen hervorgerufen wird, die Leistungsfähigkeit der Versicherung ohnehin in Frage gestellt ist. Es sollten deshalb bei einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung für verschiedene Berufsgruppen die Prämien nicht blofs nach dem bezogenen Durchschnittslohn, sondern auch nach dem Risiko abgestuft werden. Ist das heute noch nicht möglich, so würde es sich wohl empfehlen, die Versicherung blofs auf die am meisten gefährdeten Gewerbe auszudehnen und mit den Bau- und Erdarbeitern sowie den Tagelöhnern, die, heute hier, morgen dort arbeitend, ein beträchtliches Kontingent zu den Arbeitslosen zu stellen pflegen, den Anfang zu machen. Müfsten auch die Prämien entsprechend dem Risiko etwas hochgestellt werden, so wäre hier die Beschaffung von Arbeit, als die beste Hülfe für die Arbeitslosen, verhältnismäfsig am leichtesten durch eine planmäfsige Regelung der öffentlichen Arbeiten nach volkswirtschaftlichen Rücksichten durchzuführen. Zudem könnte die Beitragspflicht der Arbeitgeber wesentlich erhöht werden, um der Herbeiziehung gröfserer Arbeitermassen seitens der Spekulanten vorzubeugen.

Jede andere Regelung ist vorderhand versicherungstechnisch als gewagt zu bezeichnen und mufs naturgemäfs zu Unbilligkeiten führen, wie ein Blick auf die die Beitragspflicht normierenden Bestimmungen deutlich zeigt. So bestimmt das St. Galler Statut die Prämie einfach nach der Höhe des Tagelohns und verlangt bei 3 Frcs. Lohn einen wöchentlichen Beitrag von 15 Rpp., bei 4 Frcs. einen solchen von 20 Rpp. und bei 5 Frcs. einen solchen von 30 Rpp., während die Berner Versicherungskasse vom Versicherten ohne Ausnahme monatlich 40 Rpp. bezog, welcher Beitrag durch die Neuorganisation dieses Instituts auf 50 Rpp. erhöht wurde. Selbst der Basler Entwurf vermag die erwähnte Schwierigkeit nur ungenügend zu überbrücken. Allerdings unterscheidet er nach der Gröfse der Gefahr zwei Klassen und normiert die wöchentlichen Beiträge nach den bereits im früheren erwähnten Lohnklassen auf 20, 30, 40 Rpp. für alle Arbeiterkategorien mit Ausnahme der Bauarbeiter, deren Leistungen auf 40 bezw. 50 oder 60 Rpp. festgesetzt werden. Dasselbe Prinzip zeigt sich auch bei Festsetzung der Beitragspflicht der Arbeitgeber, welche für jeden Versicherten in der ersten Klasse 10 Rpp. und in der zweiten Klasse 20 Rpp. wöchentlich zu bezahlen haben. Trotzdem würde der Gesamtbeitrag des Baugewerbes blofs etwa

48800 Frcs. ergeben, während durch die Industriearbeiter nebst ihren Arbeitgebern circa 135650 Frcs. aufzubringen wären. Der Anteil der Industriearbeiter an den auf 155100 Frcs. berechneten Arbeitslosen-Unterstützungen dagegen würde blofs etwa 61000 Frcs. betragen.

Angesichts dieser Zahlen will es uns scheinen, der Entwurf bringe das Prinzip der Solidarität der Arbeiterklasse zu gunsten der ärmsten Schicht allzu kräftig in Anwendung. Wir können es begreifen, dafs trotz gleich grofser Prämien der Verheiratete eine gröfsere Arbeitslosen-Unterstützung beziehen soll als der Ledige, der Vater mehrerer Kinder unter 14 Jahren mehr erhält als der kinderlose Haushaltungsvorstand u. s. w., dagegen erscheint es uns unbillig, einem Teile der Arbeiterschaft zu gunsten anderer Opfer aufzuerlegen, die in keinem Verhältnis zu der zu erwartenden Gegenleistung stehen. Wir müssen hierbei noch darauf aufmerksam machen, dafs diese staatlich organisierte Versicherungskasse Nebenzwecke, wie sie ähnliche auf Freiwilligkeit beruhende Institute im Auge haben, völlig ausschliefst. Für diese Nebenzwecke bedeutet die an sich anerkennenswerte Bestimmung, dafs bei der Arbeitsvermittelung die durch Lohnstreitigkeiten unbesetzten Stellen als nicht offen betrachtet werden, nur höchst geringen Ersatz.

Diese Art der Prämienberechnung wäre weniger bedenklich, wenn sich die „alternative Leistung" der Versicherung, welche A. Schorrer vorschlägt, verwirklichen liefse. Nach diesem Vorschlag soll jeder Versicherte nach Erreichung des 60. Altersjahrs seine einbezahlten Prämien nach Abzug der erhaltenen Leistungen der Kasse zurückerhalten. Stirbt er vorher, so wird der entsprechende Betrag seinen Hinterlassenen ausbezahlt. Leider ist dies schwerlich durchführbar; denn die Einnahmen der Kasse würden in diesem Falle bei denjenigen Mitgliedern, welche sie nie in Anspruch genommen haben, blofs in dem Zins- und Zinseszinsertrag der Prämien bestehen[1]), was blofs durch enorme Zuschüsse des Staats möglich wäre. „Wird ja eine Arbeitslosen-Versicherungsanstalt froh sein, wenn sie im Jahr so viel einnimmt, als nötig ist, um die Kosten für die Arbeitslosen zu bestreiten und einen Reservefonds für besonders ungünstige Jahre zu sammeln."[2]) Deshalb giebt das Berner Reglement selbst nicht einmal der Hoffnung auf Gründung eines Reservefonds Raum und fafst das St. Galler Statut blofs für den Fall der Auflösung der Versicherungskasse die Verwendung der vorandenen Gelder und Fonds im Interesse der Arbeiter ins Auge. Das Basler Gutachten dagegen rechnet auf einen jährlichen Einnahmeüberschufs von 48100 Frcs., welcher dazu dienen soll, „den Reservefonds so reichlich zu dotieren, dafs man in nicht langer Zeit dazu wird

[1]) Schorrer a. a. O. S. 290.

[2]) Prof. Dr. Georg Schanz, Der Schorrer'sche Vorschlag zur Arbeitslosenversicherung. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik, III. Jahrgang, I. Bd., S. 136.

übergehen können, die Beiträge der Arbeiter herabzusetzen oder die Zahlungen an die Arbeitslosen zu erhöhen." Auf diese Weise wird die Sorge für die Zukunft allzu ausgiebig gepflegt, und der Vorschlag Adlers ist sehr zu begrüfsen, dem Begehren der Arbeiterschaft durch eine Reduktion der wöchentlichen Beiträge um 10 Rpp. zu entsprechen, wodurch der Reservefonds jährlich blofs um 13100 Frcs. zunehmen würde.

IV. Die Verwaltung der Kasse.

Charakter und Tendenz dieser Versicherungsanstalten prägen sich fast am deutlichsten in der Organisation ihrer Verwaltung aus, soweit dies bei dem Streben nach gröfster Einfachheit der Gestaltung möglich ist. Wo Gemeinde und Staat ihre Leistung hauptsächlich als Aequivalent für den vom Arbeiter freiwillig übernommenen Sparzwang ansehen, werden sich dieselben ängstlich den gröfsten Einflufs auf die Verwaltung derartiger Kassen wahren wollen, während eine objektive Würdigung der sozialpolitischen Bedeutung derartiger Anstalten sich damit zufrieden giebt, den Einflufs auf den Gang der Versicherung unter die Beitragspflichtigen nach dem Mafsstab der Beiträge verteilt zu wissen.

In Bern wurde die Verwaltung von einer siebengliedrigen Kommission besorgt, zu der zwei Mitglieder von den beitraggebenden Arbeitgebern und zwei von der Arbeiterunion bezeichnet wurden, während der Gemeinderat die übrigen Mitglieder zu wählen hatte. Nach der Reorganisation dieser Versicherungsanstalt soll die aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission zu je einem Drittel vom Gemeinderat, den Arbeitgebern und den Arbeitern gewählt werden. Das St. Galler Statut nimmt eine 13gliedrige Kommission in Aussicht, zu der 4 Mitglieder von den drei die Aufsicht handhabenden Gemeinderatskollegien und neun von den versicherten Arbeitern abgeordnet werden. In Basel besteht die Kommission für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit aus neun Mitgliedern, wovon der Präsident durch den Regierungsrat, drei durch die beitragspflichtigen Arbeitgeber und fünf durch die versicherungspflichtigen Arbeiter gewählt werden.

Die Geschäftsführung der Kasse wird je nach dem Umfang der zu bewältigenden Schreibereien, Rechnungen und Zahlungen von für diesen Zweck angestellten und besoldeten Beamten besorgt oder bereits bestehenden Bureaus für Arbeitsnachweis etc. übertragen.

Neben diesen Versuchen geht die Forderung einher, es solle die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Bundeswegen in die Hand genommen werden,[1]) wobei man durch eine vom Bund ins Leben gerufene

[1]) Schorrer a. a. O.; A. Drexler, Das Recht auf Arbeit und die Arbeitslosenversicherung. Eine Anregung zur allgemeinen Volksversicherung. Basel 1894.

Organisation und Centralisation des Arbeitsnachweises und einer damit verbundenen Arbeitslosen-Statistik dem Uebel am besten beizukommen hofft. Obschon diese Ansicht vielfach angefochten wird,[1]) hat der Bundesrat in Vollziehung des bekannten, den Verhandlungen über das Recht auf Arbeit entsprungenen Postulates der gesetzgebenden Räte vom 12./26. Juni 1894 die Kantonsregierungen, sowie den Handels- und Industrieverein, Gewerbeverein und Arbeiterbund eingeladen, ihm bis zum 30. Juni 1895 Bericht zu erstatten über die Frage, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei.

Hierzu gesellt sich der Vorschlag, freiwillige, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungskassen, am besten im Anschlufs an die Krankenkassen, zu gründen,[2]) welches Projekt in etwas anderer Form seiner Verwirklichung näher geführt zu werden schien durch die Gründung des bereits erwähnten „Hülfsvereins für die Arbeiterschaft der schweiz. Stickereiindustrie". Trotz einer bereits beschlossenen Subvention von 5000 Frcs. seitens des Stickereiverbandes und fast sicher in Aussicht stehender Zuschüsse mehrerer Kantone gelangte diese versicherungstechnisch auf ziemlich festen Füfsen stehende Anregung nicht zur Verwirklichung, was um so bedauerlicher ist, als in der Periode des Suchens und Tastens, in welcher sich die Arbeitslosenversicherung zur Stunde befindet und wohl noch längere Zeit befinden wird, jeder Versuch doppelt wertvoll ist.

Dr. Ernst Lange, Zur Arbeiterversicherung in der Schweiz. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik, II. Jahrg., I. Bd., S. 385.

[1]) Vergl. hierzu z. B.: Das Recht auf Arbeit und der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Von Nationalrat Schäppi. Zürich 1894.

[2]) L'Assurance contre le chomage et la société moderne. Par Louis Egger. Neuchatel (Attinger frères).

Zur Verkürzung der Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie.

Von

RUDOLF MARTIN,

Referendar am Statistischen Bureau des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern.

Es mag dem Verständnis für die Gegenwart dienlich sein, wenn die Frage einer Verkürzung der Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie zunächst an dem Handbetrieb der Vergangenheit erörtert wird.

Die Urkunden des Mittelalters berichten über die Arbeitszeit in der handwerksmäfsig betriebenen Textilindustrie aufserordentlich wenig. Selbst das führende und entwickeltste unter den zünftigen Handwerken der Textilarbeit, die Tuchmacherei, hat uns nur sehr dürftige Andeutungen über die Länge der Arbeitszeit hinterlassen. Den Grund sehe ich darin, dafs im allgemeinen die Verkürzung der Arbeitszeit in der Tuchmacherei nie zu einem dringenden Bedürfnisse der Arbeiter und damit nicht zu einer brennenden Frage geworden ist.

In dem 14. Jahrhundert scheint die tägliche Arbeitszeit nicht sehr lang gewesen zu sein. Im Winter mag sie oft kaum 7 Stunden betragen haben. Denn zu dem Weben gehört viel Licht und es war wohl allgemein Brauch, nicht bei Kerzenlicht zu arbeiten. Dieser Brauch beruhte auf der Feuergefährlichkeit der Wolle und der damaligen, aus Holz gebauten Städte. In Köln wurde im Jahre 1332 der Knecht, welcher mit Kerzen wirkt, mit Verlust seines Amtes auf ein Jahr bestraft.[1]) In Frankfurt a. M. wurde im Jahre 1355 das Weben bei Nacht[2]) und in Schweidnitz in Schlesien im Jahre 1335 das Weben bei Licht verboten.[3]) Da der Knappe nach Stücklohn arbeitete und im Winter die Versuchung, bei Licht zu arbeiten, sehr grofs war, so setzten die

[1]) Schmoller, Strafsburger Tücher- und Weberzunft. S. 451.

[2]) Böhmer, Urkundenbuch der Stadt Frankfurt a. M. S. 636.

[3]) Cod. Sil. VIII. 18. Schweidnitzer Tuchmacherordnung 1335, No. 23.

Innungssatzungen der Tuchmachermeister zu Reichenbach in der Oberlausitz vom Jahre 1346 (§ 12) und 1356 (§ 20) eine aufsteigende Geldstrafe für den ersten, zweiten, dritten und vierten Uebertretungsfall fest.[1]) Die letztere (1/2 Mark damaligen Geldes) war so hoch, dafs man voraussah, der Knappe werde sie nicht bezahlen können, und anordnete, einen etwaigen Fluchtversuch den Meistern anzuzeigen. Neben der Geldstrafe sollte ihm beim vierten Uebertretungsfalle sein Handwerk auf Jahr und Tag gelegt werden. Werden wohl die Knappen bei der kürzeren Arbeit im Winter so viel fertig gebracht haben als bei der längeren im Sommer? Die alten Tuchmachermeister Reichenbachs waren nicht der Meinung, denn sie erhöhten für die Zeit von Michaelis bis Weihnachten, in der der Tag am kürzesten ist, den Stücklohn des Webers um 2 Pfennige, d. h. etwa 15 pCt.[2]) Es sollte das sicher keine volle Entschädigung für den ausfallenden Gewinn sein, aber vielleicht dürften die 15 pCt. als die Hälfte oder ein Drittel des Ausfalles zu betrachten sein. Ich habe mit manchem Tuchmacher, der noch an dem Hand-Webstuhle mit dem Handschützen gearbeitet hat, über das Verhältnis von Arbeitszeit zur Arbeitsleistung gesprochen. Und ich glaube objektiv ihre Ansichten wiederzugeben, wenn ich sage, keiner von ihnen glaubt, dafs sich in 7 oder in 8 oder in 9 Stunden das herstellen läfst, was man in 11 Stunden erreichen kann.

Die Sitte, nicht bei Kerzenlicht zu arbeiten, schwand übrigens in dem Mafse, als die deutsche Textilindustrie für den Weltmarkt thätig wurde. Im Jahrhundert der Reformation spielt schon allgemein die Bezahlung des Kerzenlichtes, das zu der Arbeit nötig war, eine Rolle in den Streitigkeiten zwischen Gesellen und Meistern in der Textilindustrie.[3])

Die Festtage, der blaue Montag und in gewisser Weise auch das Wandern der mittelalterlichen Knappen erinnern daran, dafs neben der täglichen Arbeitszeit stets nach der jährlichen Arbeitszeit gefragt werden mufs, wie dies Victor Böhmert in seinem Artikel „Arbeitszeit" in Conrad's Handwörterbuch I, S. 761, bereits gefordert hat. Wie sehr die Feiertage vor der Reformation die jährliche Arbeitszeit verkürzten, mag daraus ersehen werden, dafs in dem katholischen Oesterreich noch um das Jahr 1772 unter Josephs II. Mitregentschaft nicht weniger als 22 Feiertage aufgehoben und allerdings mittels mehrmaliger nachdrücklicher

[1]) Hermann Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz. (Sep.-Abdr. aus dem Neuen Lausitzer Magazin, Bd. LVIII.). Dresden 1883. S. 97 u. 101.

[2]) Hermann Knothe, ebenda S. 35, 97, 100.

[3]) Ueber Streitigkeiten um das Licht in der Barchent- und Leinenweberzunft in Nürnberg in den Jahren 1581—1597 und 1601. Vgl. Bruno Schoenlank, Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren. Leipzig 1894. S. 138 bis 140.

Verordnungen in Arbeitstage umgewandelt werden konnten.[1]) Es erscheint mir wahrscheinlich, dafs die Sitte des „blauen" oder „guten Montags" in der Tuchmacherei sich während des ganzen 16. Jahrhunderts in der Hauptsache erhalten hat. Wenn in den Urkunden so wenig über ihn zu finden ist, so liegt dies daran, dafs ein Anlafs zu seiner Erwähnung für die Innungs-Artikel der Meister nicht bestand. Knappen- oder Gesellen-Ordnungen finden sich aber vor der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur sehr vereinzelt. In der ersten Knappen-Ordnung, welche den Tuchmacherknappen zu Grofsenhain im Jahre 1557 vom Rate erteilt wurde, wird ihnen der gute Montag ausdrücklich gewährt. Der betreffende Artikel[2]) lautet: „Dieweil die Knappen sich selbst mit eigener Kost zu ihres Leibes Notdurft versehen und also, was sie die ganze Woche über bedürfen, wo sie wissen, um ihr Geld erholen müssen, so soll ihnen der gute Montag, wie von Alters hergebracht, freistehen, doch bescheidentlich also, falls ein Meister das Prüfwerk sollte fördern (wenn ein Meister zur baldigen Schau noch etwas fertig bringen mufs) und es wäre schweres Tuch zu wirken oder anderes, so dazu gehört, zu arbeiten, so sollen die Knappen demselben Meister auch am Montag ohne alle Widerrede auf's fleifsigste „behülfen" sein bei Strafe von 5 Gr. in die Lade, so oft es einer verweigert." — Wenn aber ein Knappe sonst in der Woche einen Tag wider seines Meisters Willen feierte, so wurde er nach derselben Knappenordnung gestraft. Da Grofsenhains Tuchmacherei damals in besonderer Blüte stand, so ist anzunehmen, dafs die zahlreichen dort vorübergehend arbeitenden Gesellen die Sitte des „blauen Montags" auch anderswo festhielten. In Meifsen wurde den Tuchmacherknappen im Jahre 1622 nachdrücklichst der „blaue Montag" in den Zunftsatzungen verboten[3]), er mufs also doch bis dahin sich erhalten haben.

Eine so übermäfsig lange Arbeitszeit, wie sie in anderen Gewerben üblich war, in denen bis zu 15 Stunden täglich gearbeitet wurde, war in der Tuchmacherei aus mancherlei Gründen wirtschaftlicher und sozialer Art ausgeschlossen. Der Tuchmacherknappe arbeitete nahezu alles nach Stücklohn. Er wird sich also wohl gehütet haben, die Intensität seiner Arbeit durch zu lange Arbeitszeit abzuschwächen. Zudem war die Arbeit nur kurz vor der Messe „pressant", auch bestimmte keine Fabrikpfeife Beginn und Ende seines Tagewerkes. Ueberdies arbeitete er vielfach mit dem Meister an demselben Werke. So webte er beispielsweise gleichzeitig mit dem Meister an demselben breiten „zweimännischen" Stuhle. Und es ist anzunehmen, dafs auch der

[1]) Ludwig Hübner, Geschichte der Reichenberger Tuchmacherzunft. S. 113 und 129.

[2]) Chronik der Stadt Grofsenhain von Dr. G. W. Schuberth (1887—1892). S. 241.

[3]) Dresden, Hauptstaatsarchiv. Meifsener Tuchmacher-Urkunde.

Meister eine kürzere, aber intensivere Arbeit vorgezogen hat. Die Hauptsache aber war, dafs der Meister selten übermäfsig viel Arbeit hatte. Seine Jahresproduktion war vielmehr teils direkt, teils indirekt auf ein bestimmtes Mafs begrenzt. Direkte Beschränkungen der Jahresproduktion auf eine bestimmte Anzahl Tuch von festgesetzter Länge sind mir bekannt aus Lüneburg (im Jahre 1482)[1], Zwickau (1526 und 1536)[2], Meifsen (1560 und 1622)[3], Plauen im Voigtlande (1577)[4], Iglau in Mähren (1569)[5], Freiberg in Sachsen (1608)[6], Krimmitschau (1610)[7], Werdau (1619)[8], Pöfsneck in Sachsen-Meiningen (1660)[9], Meerane (1651)[10]. An einem Beispiele mag diese Beschränkung klargelegt werden. In Werdau und Krimmitschau durfte um das Jahr 1619 ein Tuchmachermeister nur auf einem Webstuhle arbeiten und nur 65 Stück Tuch im Jahre verfertigen. Dieses Tuch hatte 1056—1200 Kettenfäden, war also ein schmales Tuch und mag 3—3½ Leipziger Ellen am Webstuhle breit gewesen sein. Die Länge betrug 45—50 Ellen am Webstuhle und 26—29 Ellen in nadelfertigem Zustande, d. h. nach der Appretur. Die Maximal-Jahresproduktion betrug also in Krimmitschau und Werdau auf einem Stuhle 2925—3250 Ellen roh gewebter Waare. Das Maximum war so eingerichtet, dafs es von einem Meister mit den erlaubten oder üblichen Arbeitskräften und Arbeitsmitteln bequem erreicht werden konnte.

So begrenzte die jährliche, auf ein Maximum gesetzlich beschränkte Arbeitsleistung[11]) die jährliche und durch sie auch die tägliche Arbeitszeit.

Wo solche direkten Beschränkungen nicht bestanden, war gleichwohl eine übermäfsige Anstrengung der Knappen durch die Verhältnisse

---

[1]) Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. S 253.

[2]) Zwickauer Ratsarchiv, 3 Alma, 7 Schubkästlein, No. 11.

[3]) Dresden, Hauptstaatsarchiv. Meifsen, CLXXVIII., Bd. 1—100.

[4]) Bein, Industrie des Voigtlandes. Urkunde der Tuchmacher in Plauen aus dem Jahre 1577.

[5]) K. Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, 1861.

[6]) Freiberger Ratsarchiv. Tuchmacher.

[7]) Krimmitschauer Ratsarchiv. Tuchmacher-Urkunde vom Jahre 1575 mit Anhang vom Jahre 1610. Abschrift dieser Urkunde auch im Krimmitschauer Gewerbeverein.

[8]) Dresdener Hauptstaatsarchiv. Werdau, Tuchmacher-Urkunde vom Jahre 1619.

[9]) Pöfsnecker Tageblatt No. 96 vom Jahre 1887. Geschichte der Pöfsnecker Tuchmacherei von Lehrer B. Gradler.

[10]) Meeraner Ratsarchiv, Akten vom Jahre 1705. Sekt. XV, Kap. II, No. 12.

[11]) Aufser den oben genannten finden sich Beschränkungen der Jahresproduktion in der Tuchmacherei zu London um das Jahr 1300 (vgl. Ashley, The Early History of the English Woolen Industry), und zu Basel um das Jahr 1532 (vgl. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. S. 516.

ausgeschlossen. Wenn sich an eine Tuchmacherstadt nachhaltig eine stärkere Nachfrage nach Tuchen richtete, so führte dieselbe zu einer Vermehrung der Meister, aber nicht zu einer gröfseren Ausbeutung der Gesellen. Es ist ein Irrthum, wenn man meint, es sei zu irgend welcher Zeit vor dem 30jährigen Kriege oder nach demselben den Tuchmachergesellen in Deutschland schwer gemacht worden, Meister zu werden. Fast nirgends haben sich die Tuchmacherzünfte für geschlossen erklärt. Nur in sehr vereinzelten Gebieten wird der Besitz eines Hauses oder eines kleinen Kapitales bei der Erlangung der Meisterwürde gefordert. Einer der wenigen Fälle dieser Art ist das Verlangen der Wollweberordnung der Markgrafschaft Baden im Jahre 1486,[1]) dafs der Meister „husheblich sitze." Aber das Entstehen einer „sozialen Frage", einer Abhängigkeit der Arbeit vom Kapital wird dadurch verhütet, dafs der Geselle sich daselbst als Unternehmer mit etwas beschränkterem Betriebe (als Hausknappe) niederlassen konnte. Diese badischen „Hausknappen" bildeten einen gesunden Mittelstand, durch den der unbemittelte Knappe sich zu einem hausbesitzenden Meister durcharbeiten konnte.

Wohl wurde von demjenigen, welcher Meister zu werden wünschte, an einigen Orten der Nachweis eines kleinen Vermögens — am Ende des 15. Jahrhunderts in Hamburg von 10 Mark damaligen Geldes und in Lübeck von 20 Mark[2]) — verlangt. Aber solche Erfordernisse waren grofse Ausnahmen.

Die üblichen gesetzlichen oder zünftigen Bestimmungen, die den Meister gewöhnlich auf einen, ausnahmsweise auf zwei bis drei Webstühle, einen bis drei Gesellen, kaum auf einen Lehrling durchschnittlich und auf eine bestimmte Jahresproduktion beschränkten, sicherten den Kleinbetrieb und damit das harmonische Aufsteigen der Gesellen in den Meisterstand.

Gewifs hat sich vom 13. bis zum 17. Jahrhundert die Zeit verlängert, die ein junger Mensch als Lehrling und Knappe arbeiten mufste, um Meister werden zu können. Aber in dieser Beziehung ist kaum irgendwo mehr gefordert worden, als das Fortschreiten der Technik und der Wirtschaft notwendig erheischte, meistens aber weniger. Im Durchschnitt mag die gesamte erforderliche Vorbereitungszeit, um aus einem unerfahrenen Knaben von 14 Jahren einen Meister zu machen, um das Jahr 1600 7 Jahre betragen haben. Mehr als vierjährige Lehr- und vierjährige Knappenzeit einschliefslich Mutzeit ist nur sehr selten in der Tuchmacherei gefordert worden. Auch die Aufnahmegebühren sind im allgemeinen nur mäfsig geblieben. Wem aber irgendwo eine Be-

---

[1]) Mone, Zeitschrift des Oberrheins, IX., sowie Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. I. S. 545.

[2]) Schmoller, Strafsburger Tücher- und Weberzunft. S. 536.

dingung nicht behagte, der fand in zahlreichen anderen Städten und Städtchen Gelegenheit, sich niederzulassen.

Wenn einzelne berühmte Plätze der Wollenindustrie dem fremden Knappen die Erwerbung des Meisterrechtes etwas erschwerten, so wurde dadurch in keiner Weise eine Notlage des Arbeiters geschaffen. Sowohl in seiner Heimatsstadt als auch in zahlreichen kleineren Städten konnte er ohne jede Schwierigkeit das Meisterrecht erlangen. Wenn die Stadt Ulm von dem fremden Knappen verlangte,[1] dafs er fünf Jahre in Ulm gearbeitet und als Bürger gelebt habe, ehe er das Meisterrecht erhielt, so stand es ja jedem jungen Knappen von 17 oder 18 Jahren, der soeben ausgelernt hatte, frei, dorthin zu wandern, und er konnte mit dem 22. oder 23. Lebensjahre Meister zu Ulm sein.

Es bedürfen diese erfreulichen sozialen Verhältnisse der mittelalterlichen Tuchmacherei im Gebiete des heutigen Deutschland noch einer Erklärung, die in der Technik dieses Gewerbes begründet ist. Die überwiegende Mehrzahl der Webstühle waren schmale, an denen ein Mann allein arbeiten konnte, während die breiten Webstühle, an denen zwei Mann sich gegenseitig das Weberschiffchen zuwerfen mufsten, nur in der Minderheit sich befinden. Daher arbeitete stets ein ansehnlicher Teil der Meister ohne Gesellen und ohne Lehrling. Den Gesellen brauchte er nicht, und wenn ein Lehrling bei ihm ausgelernt hatte, so durfte der Meister oft zwei bis vier Jahre keinen neuen Lehrling annehmen.[2]

---

[1] Bruno Hildebrand, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. VII. S. 109 (Jahrg. 1866).

[2] Die Tuchmacher-Statuten der durch seine Tuchmacherei damals berühmten Stadt Zwickau vom Jahre 1423 (Zwickauer Stadtrecht, Fol. 38a ff. im Ratsarchiv) bestimmten z. B., dafs der Meister nicht mehr als einen Lehrling und nach Beendigung der Lehrzeit zwei Jahre lang keinen Lehrling haben durfte „darum, dafs ein ander Meister auch zu einem Lehrling mag kommen".

Die Handwerksordnung der Tuchmacher zu Chemnitz vom 12. März 1470 (vgl. „Zur Geschichte der Schneider- und der Tuchmacherinnung in Chemnitz" von Dr. A. Mating-Sammler, S. 37. Chemnitz, Druck von J. W. Geidel, 1889) verfügte: Wer noch nicht zwei Jahre lang Meister ist oder kein eigenes Haus besitzt oder bereits einen Lehrling hat, darf keinen Lehrling annehmen, ebenso wenig der Meister, dessen letzter Lehrling vor weniger als zwei Jahren ausgelernt hat.

Mach den Tuchmacher-Statuten in Bernstadt in der Oberlausitz vom Jahre 1650 (vgl. Hermann Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz. S. 57) mufste der Meister mindestens seit drei Jahren Meister sein, auch ein eigenes Haus und Gezehe (Webstuhl) besitzen, ehe er einen Lehrling aufnehmen konnte, und mufste nach Auslernung desselben vier Jahre warten, ehe er einen neuen annehmen durfte.

Die besprochenen sozialen und wirtschaftlichen Zustände in der mittelalterlichen Tuchmacherei, auf die ich an anderer Stelle näher eingehen werde, mögen hinreichend beweisen, dafs es in der Hauptindustrie des Mittelalters keinen Arbeiterstand gab, den die Unternehmer dauernd durch schlechte Arbeitsbedingungen ausbeuten konnten. Hatten die Unternehmer infolge anhaltender Nachfrage viel zu thun, so führte das schnell zur Niederlassung neuer Meister und damit zum Ende etwaiger Ueberstundenarbeit. Hatten sie aber wenig zu thun, so lag zu Ueberstunden auch keine Veranlassung vor.

Schliefslich sei noch darauf hingewiesen, dafs das Geschäftsleben zu jener Zeit überhaupt noch nicht so anstrengend und aufregend war wie in dem 19. Jahrhundert. Die Tuchmachermeister betrieben als Nebengewerbe selbst in gröfseren Städten häufig, in kleineren Städten regelmäfsig Ackerbau und Viehzucht. Für einen Teil ihrer Tuche hatten sie im Bannkreise der Stadt oder Gerichtsherrschaft einen sicheren Absatz, da gewöhnlich nur die Einfuhr von theuereren Tuchen als den einheimischen gestattet war. Ueberdies hatte sich bis zum 30jährigen Kriege, von Ausnahmen abgesehen, nur die erste Stufe der Hausindustrie, das Kaufsystem, neben dem rein handwerksmäfsigen Betriebe mit lokalem Absatze in der Tuchmacherei eingebürgert.

So können wir denn aus der Thatsache, dafs die Urkunden des Mittelalters sich über die tägliche Arbeitszeit in der Tuchmacherei ausschweigen, den Schlufs ziehen, dafs sie keine unmäfsige, zu Klagen Anlafs gebende war.

In einem Falle scheint mir eine Verkürzung der Arbeitszeit direkt durch Steigerung der Fruchtbarkeit der Arbeit herbeigeführt worden zu sein.

Als um das Jahr 1618 in Krimmitschau und Werdau das Spinnrad in der Tuchmacherei Einführung fand,[1] bestimmten die Innungssatzungen beider Städte, dafs derjenige Meister, welcher Radetuche machte, d. h. zu seinen Tuchen an dem Spinnrade gesponnenes Garn verwandte, sein Werk in der Wolle und nicht im Garn färben sollte. Gefärbte Wolle konnte nun aber abends bei Kerzenlicht nicht versponnen werden, da die Spinnerin den Faden nicht wohl sehen konnte. Die Absicht der Zunftsatzungen war meines Erachtens, die Arbeit des Spinnrades einzuschränken, um der Spinnerei mit Rocken und Spradel, die kaum halb so viel als das Rad produzierte, das Leben zu fristen.

Während in Deutschland die Gewerbegesetzgebung meist den Zünften und Städten überlassen blieb und die Staatsgewalt nur selten eingriff, ist in England sehr frühzeitig durch das Lehrlingsgesetz der

[1] Vgl. hierzu meinen Aufsatz: „Eine Revolution der Technik im Mittelalter" in der Kölnischen Zeitung vom 12. und 13. Oktober 1894, Morgenausgabe, Feuilleton.

Königin Elisabeth im Jahre 1562 von Staatswegen eine für alle Gewerbe geltende Gewerbeordnung geschaffen worden. Dieselbe war gewissermafsen eine Kodifikation der unter den Zünften schon bestehenden Ordnung.[1] Durch sie wurde, wie für alle Gewerbe, so auch für die Tuchweberei die Arbeitszeit auf 12 Stunden im Sommer und im Winter auf die helle Tageszeit beschränkt.

Die deutschen Tuchmacher jener Zeit mögen im Sommer die gleiche Arbeitszeit wie die englischen gehabt haben; im Winter arbeiteten aber die Deutschen damals schon allgemein bei Kerzenlicht, also länger. Und doch wurden von dem 15. Jahrhundert bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges in immer steigendem Mafse englische Tücher in Deutschland eingeführt. Ob wohl bei Erlafs des Lehrlingsgesetzes der Elisabeth englische Tuchmacher unter Hinweis auf die längere tägliche Arbeitszeit in Deutschland eine Verlängerung der englischen Arbeitszeit für den Winter gefordert haben mögen? Wenn sie sich solcher Forderungen enthalten haben, so hat ihnen der geschichtliche Verlauf Recht gegeben. Die englische Tuchmacherei und übrige Textilindustrie hat damals ebensowenig als seit der Mitte des 19. Jahrhunderts durch ihre kürzere Arbeitszeit irgend welchen Schaden erlitten.

Die weitergehenden Gesichtspunkte, von welchen aus heut der Gesetzgeber sich mit der Verkürzung der Arbeitszeit befassen mufs, lagen seinem mittelalterlichen Vorgänger erklärlicher Weise fern. Eine Verkürzung der Arbeitszeit hatte damals nicht entfernt die Bedeutung wie in der Gegenwart. Eine Hebung des Arbeiterstandes sowie eine Förderung der Technik und Wirtschaft liefs sich nur in sehr bescheidenem Umfange von ihr erwarten. Und für diese Wirkungen fehlte zudem dem Gesetzgeber das sozialpolitische Verständnis.

Die Gelegenheit, durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf die sozialen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse fördernd einzuwirken, bietet sich der öffentlichen Gewalt erst durch das Aufkommen des geschlossenen mechanischen Etablissements, also in Deutschland seit Beginn dieses Jahrhunderts. Auch im Mittelalter hat die öffentliche Gewalt das Gewerbe und insonderheit auch die Textilindustrie in sozialer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht zu fördern verstanden. Aber die Art ihres Einwirkens war eine wesentlich andere als die, welche die modernen Verhältnisse erfordern. In der Neuzeit nämlich mufs die öffentliche Gewalt vornehmlich durch Gestaltung der Arbeiterverhältnisse auf die Entwicklung der Industrie einzuwirken suchen, während sie im Mittelalter mehr durch Vorschriften anderer Art das Gewerbe förderte. Zu beiden Zeiten bedarf das Gedeihen des Gewerbes eines sorgsamen Zusammenwirkens des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems mit dem der freien Konkurrenz. Ob nicht am Ende gar die am meisten fortgeschrittenen

[1] Vgl. Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäfs dem heutigen Rechte. S. 43; sowie von Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden. I, S. 18.

Kulturländer der Gegenwart in noch weit höherem Mafse ein direktes Eingreifen der öffentlichen Gewalt in die industriellen Verhältnisse nötig haben als die Staaten des Mittelalters?

Dadurch, dafs die Textilarbeit aus der Familie und dem häuslich-handwerksmäfsigen Betriebe in das geschlossene mechanische Etablissement überführt wurde, bot sie der öffentlichen Gewalt besser als zuvor die Möglichkeit, ihr eine bestimmte Ordnung zu verleihen. Die Form aber, in der bisher die öffentliche Gewalt das gewerbliche Leben beeinflufst hatte, war fernerhin unverträglich mit dem System der freien Konkurrenz. Man schüttelte sie ab und vertraute sich, statt sorgsam darüber nachzusinnen, in welcher Form das öffentliche Interesse sich künftig im gewerblichen Leben geltend machen solle, schrankenlos dem privatwirtschaftlichen System der freien Konkurrenz an.

Ein wesentlicher Teil von dem, was wir die soziale Frage nennen, ist darauf zurückzuführen, dafs die Kulturvölker beim Eintritt in die moderne Revolution der Technik von dem irrigen Glauben beseelt waren, die öffentliche Gewalt müsse nunmehr sich einer Einwirkung auf die industrielle Entwicklung enthalten. War es wirklich eine übermenschliche Aufgabe am Ende des vorigen Jahrhunderts in England und um das Jahr 1820 in Deutschland, zu erkennen, in welcher Form das zwangsgemeinwirtschaftliche System das privatwirtschaftliche der freien Konkurrenz hinfort zu ergänzen hatte, um die soziale, wirtschaftliche und technische Entwicklung zu einer mehr idealen zu gestalten? Mufste insonderheit jener Zeit der Gedanke gänzlich fernbleiben, die Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie durch Gesetz zu verkürzen?

Einzelne soziale Uebel, mit deren Abhilfe sich heut die Gesetzgebung befafst, mufsten damals, wo sie neu auftraten, noch deutlicher empfunden werden. Die Kinder und die Ehefrauen, die bis dahin ausschliefslich in der Familie sich an der gewerblichen Produktion beteiligt hatten, wurden plötzlich aus dem Hause in das geschlossene Etablissement, in eine gewisse Oeffentlichkeit zur Arbeit überführt.

Das Steigen der Fruchtbarkeit der Arbeit hätte es der öffentlichen Meinung nahe legen können, den Arbeiter durch Minderung seiner Arbeitszeit in den Mitgenufs dieser Mehrleistung zu setzen. Statt dessen verlängerte sich die Arbeitszeit durch Einführung der Mechanik in sehr erheblicher Weise. Eine 16stündige Arbeitszeit in der mechanischen Spinnerei des Königreichs Sachsen mag für die Zeit von den dreifsiger bis sechsziger Jahren als eine durchschnittliche betrachtet werden. Gewöhnlich arbeitete die Spinnerei auch Sonntags mit Ausnahme einiger Stunden während des Gottesdienstes am Vormittage ohne Unterbrechung durch. Wo man Sonntags aber nicht arbeitete, da blieb die Fabrik am Sonnabend bis 10 Uhr, ja 12 Uhr abends im Gange.

Dafs die Arbeitszeit sich von selbst verkürzen werde, konnte nicht als wahrscheinlich erscheinen. Selbst wenn die Fruchtbarkeit der Ar-

beit in einem doppelt oder gar zehnfach so schnellen Verhältnisse zugenommen hätte, als es thatsächlich geschehen ist, wäre es den Fabrikanten nicht in den Sinn gekommen, die Arbeitszeit herabzusetzen, aufser auf Zeit, so lange eben eine Ueberproduktion dazu nötigte. Der Ersatz der Arbeit durch Kapital, das gebieterisch Verzinsung heischt, liefs es dem Unternehmer wünschenswert erscheinen, dieses Kapital möglichst auszunutzen. Je fruchtbarer die Arbeit oder je gröfser die Produktivität der Arbeit war, um so ausgedehnter war der Ersatz der Arbeit durch Kapital, um so wichtiger erschien dem Unternehmer eine lange Arbeitszeit. Da, wo das Kapital auf das äufserste ausgenutzt wird, tritt allerdings von selbst eine Verkürzung der Arbeitszeit für den Arbeiter ein.[1]) Die 24 Stunden eines Tages werden in eine Tag- und Nachtschicht zerlegt, so dafs, da zwischen beiden aus Betriebsrücksichten in der Textilindustrie eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu sein pflegt, die Arbeitszeit einer jeden Arbeiterschicht selten mehr als 11—11½ Stunden ausschliefslich etwaiger Pausen beträgt. Da, wo der Ersatz der Arbeit durch Kapital am vollendetsten ist, in den Riesenunternehmungen der modernen Wollkämmereien arbeitet man mit besonderer Vorliebe Tag und Nacht.

Das geschäftsmännische Denken legte den Arbeitgebern nur eine sehr mäfsige Verkürzung der Arbeitszeit nahe. Eine tägliche Arbeitszeit von 14—16 Stunden mufste in ihnen Bedenken wachrufen, da die zu grofse Ermüdung des Arbeiters nachteilig auf die Qualität und auch auf die Quantität der Arbeitsleistung wirken mufste. Indessen kamen solche Bedenken erst im Laufe der Zeit, und nur ganz allmählich hätten sie eine gröfsere Zahl von Arbeitgebern zur Verkürzung der Arbeitszeit veranlassen können, und auch dann nur zu einer sehr mäfsigen Verkürzung etwa bis auf 12 Stunden. Aber auch eine 12stündige Arbeitszeit versetzte den Arbeitgeber, welcher sie einführte, hinsichtlich eines Teiles seiner Maschinen in eine ungünstigere Lage gegenüber seinem Konkurrenten, welcher eine 14- oder gar 16stündige Arbeitszeit beibehielt. Die Gründe hierfür werde ich weiter unten entwickeln.

Ganz anders mufsten sich die Verhältnisse gestalten, wenn der Staat durch Gesetz die Arbeitszeit in der gesamten mechanischen Textilindustrie verringerte. Besonders leicht liefs sich eine solche staatliche Verkürzung der Arbeitszeit herbeiführen, wenn der Staat ein grofses Territorium mit starker Bevölkerung beherrschte, dessen Bedarf an Textilwaren in der Hauptsache im Inlande erzeugt wurde und in dem eine tüchtige Maschinenindustrie schon bestand oder wenigstens sich entwickeln liefs. Hätte etwa Sachsen-Meiningen in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts die Arbeitszeit seiner mechanischen Textil-

[1]) So ist die thatsächliche tägliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters in der Textilindustrie Japans oder Belgiens infolge der doppelten Schicht meist kürzer als die noch vor 4 Jahren in Deutschland allgemein übliche.

industrie (Pöfsneck) bedeutend durch Gesetz verkürzt, so würde es dieselbe meines Erachtens schwer geschädigt, vielleicht vernichtet haben. Das Königreich Sachsen war vielleicht dazu schon eher in der Lage, da es einen gröfseren Teil der gesamten deutschen Industrie beeinflussen konnte, was wiederum günstige Rückwirkungen auf den Maschinenbau gehabt hätte. Alle Staaten des deutschen Zollverbandes zusammen konnten schon recht ansehnliche Verkürzungen der Arbeitszeit ihrer mechanischen Textilindustrien vornehmen. Hätten sie frühzeitig solche Verkürzungen vorgenommen, so wäre der Ersatz der Arbeit durch Kapital viel schneller fortgeschritten, so würde heut voraussichtlich die deutsche Baumwollspinnerei und vielleicht auch diejenige benachbarter Staaten ihre Maschinen in Deutschland statt in England bauen lassen, so würde ferner die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Baumwollspinnerei gegenüber England wesentlich gestärkt worden sein. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist nur eine in einer Reihe von Thatsachen, welche darauf hinweisen, dafs eine zeitgemäfse Ergänzung des Systems der freien Konkurrenz durch das zwangsgemeinwirtschaftliche System in deutschen Landen die Begründung des Deutschen Reiches zur Voraussetzung hatte.

War schon vom Eintritt in die moderne Revolution der Technik an eine Verkürzung der Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie nur durch den Staat zu erwarten, so wird in Zukunft noch weniger Neigung auf Seiten der Arbeitgeber sein, eine weitere Verminderung der Arbeitszeit eintreten zu lassen. Der Grund des wachsenden Widerwillens der Arbeitgeber, selbst die Arbeitszeit zu verkürzen, ist darin zu suchen, dafs bei zunehmender Minderung der Arbeitszeit eine Steigerung der Arbeitsleistung allein durch eine Veränderung auf Seiten der Arbeiter immer weniger zu erwarten ist. Wo die Arbeitgeber ausnahmsweise selbst danach streben, eine Minderung der Arbeitszeit durch Zusammenschlufs einer gröfseren Zahl von Arbeitgebern durchzusetzen, beabsichtigen sie, auch eine entsprechende Minderung der Produktion herbeizuführen. Es erscheint nicht wahrscheinlich, dafs die Ueberproduktion einmal eine solche Ausdehnung gewinnen könnte, dafs die Unternehmer ihren Widerwillen gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit überwinden und selbst von dem Staate ein dieselbe herbeiführendes Gesetz verlangen würden.

Wenn ein Unternehmer in der mechanischen Textilindustrie die Folgen einer etwaigen Verkürzung der Arbeitszeit in Erwägung zieht, so fragt er sich, ob seine Arbeiter die ausfallende Arbeitszeit durch intensivere Arbeit wett zu machen willens und fähig sind. Gewöhnlich kommt der Unternehmer zu dem Resultat, dafs der Ausfall der Arbeitszeit nicht durch intensivere Arbeit ausgeglichen werden kann. So war es in der Vergangenheit, so wird es noch mehr in der Zukunft sein.

Und in der That, die Möglichkeit, eine Minderung der Arbeitszeit durch intensivere Thätigkeit wett zu machen, hat, soweit sie bei den

Arbeitern allein liegt, in der mechanischen Textilindustrie immer nur in ziemlich beschränktem Umfange bestanden, nimmt zudem wohl auch im allgemeinen, von Ausnahmen abgesehen, ab in dem Mafse, als die Verkürzung zunimmt, und ist von jeher für einen nicht unbeträchtlichen Teil der mechanischen Textilindustrie ganz ausgeschlossen gewesen. Diese Thatsachen sind nicht in dem Wesen der Textilarbeit, sondern in der Maschinentechnik begründet und finden daher ihre Bestätigung auch in anderen mechanischen Industrien, wenn auch in verschiedenem Mafse. Da dieser Sachlage in der Litteratur, soweit meine Kenntnis reicht, noch nicht Rechnung getragen worden ist, so scheint es angebracht, etwas näher darauf einzugehen. Es würde zu weit gehender Erklärungen technischer Zustände bedürfen, wenn ich meine vorstehende Behauptung auch nur für die Hauptzweige der Textilindustrie hier im einzelnen rechtfertigen wollte. Ich beschränke mich für heute darauf, ihre Richtigkeit an derjenigen Industrie nachzuweisen, welche die einfachste Maschinentechnik besitzt und deren wichtigste Maschinen mit nur geringer Veränderung sich in den übrigen Hauptarten der mechanischen Textilindustrie wiederfinden. Es ist dies die Streichgarnindustrie, die Nachfolgerin der alten Tuchmacherei.

Betrachten wir zunächst die Streichgarn-Spinnerei. Von den ersten Vorbereitungsmaschinen kommt der Rohstoff (Schafwolle, Baumwolle oder Kunstwolle) auf das Krempel-Assortiment, welches in der Regel aus drei verschiedenartigen Krempel-Maschinen besteht, deren letzte als Produkt das Vorgarn liefert. In verschiedenen Teilen Deutschlands, in Schottland, England und Belgien fand ich, dafs gewöhnlich eine erwachsene, meist weibliche Person ein solches Krempelassortiment zu bedienen hat. Da die Krempelmaschinen ohne jede Unterbrechung die volle Arbeitszeit im Gange bleiben[1]), so ist das Quantum ihres Arbeitsresultats von dem Willen und der Fähigkeit des Krempelmädchens vollständig unabhängig. Da die Bedienung der drei Krempelmaschinen dem Krempelmädchen eine gewisse freie Zeit übrig läfst und sie nicht besonders anstrengt, so ist auch bei sehr langer Arbeitszeit keine fehlerhafte Behandlung der Maschinen und des Rohmaterials zu befürchten. Wird nun, wie das in Deutschland infolge der Gewerbe-Ordnung im Jahre 1892 vielfach geschehen ist, die Arbeitszeit der Krempelei von 12 auf 11 Stunden herabgesetzt, so vermindert sich das Arbeitsresultat der Krempelei um eine volle Stunde. Selbst bei Herabsetzung der Arbeitszeit von einer ganz unmäfsigen Ausdehnung und um ein beträchtliches etwa von 14 auf 11 Stunden sinkt die Arbeitsleistung um die Minute, also um volle 3 Stunden. Darüber herrscht

[1]) Der in der Woche mehrmals auf mehrere Stunden sich ereignende Stillstand der Krempelmaschinen zum Zwecke des Ausputzens kommt hier nicht in Betracht, da das Ausputzen von einer besonderen Arbeiterklasse, den Krempelausputzern, besorgt wird.

Uebereinstimmung unter allen Fachleuten, welche ich in den genannten Staaten gesprochen habe, und auch die Arbeiter, so sehr sie sich meist auch anfangs sträubten, diese Thatsache anzuerkennen, gaben bei gründlicher Erörterung ihren Widerspruch auf. Uebrigens füge ich schon hier hinzu, dafs sich scheinbar von dieser Regel Ausnahmen finden. Einzelne Unternehmer haben bei der stattgehabten Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden eine höhere Arbeitsleistung pro Stunde erzielt Der Ausfall der Arbeitszeit war ihnen so empfindlich, dafs sie besseren Rohstoff kauften und nunmehr ihre Maschinen schneller laufen lassen konnten. Es bedarf kaum der Erwähnung, dafs diese Wirkung im allgemeinen nicht als eine glückliche bezeichnet werden kann. Auch giebt es immer Unternehmungen, deren Betrieb so schlaff von statten geht, dafs erst die durch eine Verkürzung der Arbeitszeit hervorgerufene Zwangslage eine pünktliche Eröffnung und Schliefsung der Arbeitszeit zur Folge hat. In solchen Unternehmungen hat sich das Arbeitsresultat der Krempelei bei Verkürzung der Arbeitszeit nicht ganz um den entsprechenden Betrag gekürzt. Demjenigen Leser aber, welcher mit der Maschinerie der Krempelei nicht vertraut ist, möchte ich die Machtlosigkeit des Arbeiters gegenüber dem Arbeitsresultat durch Hinweis auf die bekannteste Maschine, die Dampfmaschine, klar machen. An jeder gröfseren Dampfmaschine, einerlei ob sie 150 oder 500 Pferdekräfte hat, ist ein besonderer Maschinist angestellt. Es leuchtet ein, dafs dieser absolut unfähig ist, bei einer Verkürzung der Arbeitszeit der Dampfmaschine deren Arbeitsleistung pro Stunde auch nur im geringsten zu erhöhen. Ebenso verhält es sich mit dem Krempelmädchen in der Streichgarnspinnerei.

Etwas anders liegen die Verhältnisse in der eigentlichen Spinnerei, auch „Feinspinnerei" genannt. Während der 11 Arbeitsstunden ist der Selfaktor der Streichgarnspinnerei im ganzen $\frac{1}{2}$—3 Stunden nicht im Gange, sondern steht still, damit die fertigen Cops durch leere Papierhülsen (Spulen) und die abgelaufenen Vorgarn-Walzen durch volle ersetzt und auch andere Verrichtungen vorgenommen werden können. Es sei hier erwähnt, dafs diese Pausen um so öfter und länger sind, je schlechter das Rohmaterial und je niedriger die Garn-Nummern sind. Bei gutem Rohmaterial kommen weniger Fadenbrüche vor und bei hohen Garn-Nummern langen die Vorgarn-Walzen sowie die Spulen auf den Spindeln länger aus. Diese Pausen, welche dem Eingreifen des Arbeiters in die Maschine und das Rohmaterial dienen, können durch gröfsere Intensität der Arbeit verkürzt werden. So weit die Möglichkeit dieser Verkürzung reicht, so weit kann die Arbeitsleistung der Maschine pro Stunde gesteigert werden. Bei schlechtem Rohmaterial und niedrigen Garn-Nummern ist also auch die Möglichkeit einer Steigerung der Arbeitsleistung pro Stunde gröfser. Im ganzen ist aber die Möglichkeit, die Pausen zu verkürzen, ziemlich beschränkt. Dementsprechend ist die Möglichkeit einer Steigerung der Arbeitsleistung

pro Stunde im Falle einer Minderung der täglichen Arbeitszeit nur eine beschränkte.

Wie weit nun ist bei einer Verkürzung der täglichen Arbeitszeit ein Festhalten der früheren täglichen Arbeitsleistung zu erwarten? Bei einer Minderung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden sinkt das Arbeitsresultat fast niemals um eine volle Stunde, sondern höchstens um eine halbe bis dreiviertel Stunden. In vielen Fällen ist allerdings die Minderung sogar ganz ausgeglichen worden. Und dies war dann gewöhnlich der Fall, wenn den meistens nach Zeitlohn gezahlten Fadenanlegern der frühere Tagesverdienst unter der Bedingung des früheren Arbeitsresultats zugesichert war. Dagegen ist bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden eine Steigerung der Arbeitsleistung pro Stunde durch die Arbeiter, soweit es auf sie allein ankommt, nur in sehr beschränktem Umfange zu erwarten.

In der Weberei der Tuch-, Bukskin- und Paletotstofffabrikation, in der auf schweren mechanischen Webstühlen gearbeitet wird, bedient ein erwachsener männlicher oder weiblicher Arbeiter einen Webstuhl. Die Möglichkeit, aut diesem Webstuhle bei einer Verkürzung der Arbeitszeit ein höheres Arbeitsverhältnis pro Stunde herzustellen, ist hier weit gröfser als in der Spinnerei. Auch bei einem ganz vorzüglichen männlichen Arbeiter steht ein mechanischer Webstuhl, der 55 Schufs in der Minute macht, in der Bukskinfabrikation (Stapelware) zu Krimmitschau von 11 Arbeitsstunden mindestens 2½ Stunden im Durchschnitt still. Diese 2½ Stunden setzen sich aus den Pausen zusammen, in denen der Weber in die Maschine und das Material eingreifen mufs, um die neue Kette anzuschnellen, zerrissene Schufs- und Kettenfäden anzuknüpfen, neue Webspulen einzulegen und dergleichen mehr. Bei einem Arbeiter von geringerer Leistungsfähigkeit steht der Webstuhl bis zu 5 Stunden und noch länger durchschnittlich täglich still. Bei einem normalen Arbeiter dürfte der Zeitverlust 3½ Stunden unter 11 Arbeitsstunden bei Krimmitschauer Stapelware betragen. Wenn nun durch Steigerung der Lebenshaltung und Verkürzung der Arbeitszeit sich die Leistung des geringen und des normalen Arbeiters aufserordentlich steigern sollte, so ist es denkbar, dafs sie wie der erwähnte vorzügliche Arbeiter nur 2½ Stunden unter 11 Arbeitsstunden den Stuhl stehen lassen müssen. Eine weitergehende Verkürzung der verlorenen Zeit ist aber nicht denkbar. Denn der von uns als typisches Beispiel gewählte ganz vorzügliche Stuhlarbeiter ist eine ungewöhnliche Arbeitskraft und verdient bei dem gleichen Stücklohn, wie ihn die anderen männlichen Stuhlarbeiter derselben Krimmitschauer Stapelwarenbukskinfabrik beziehen, (90 Pfg. pro sechs Leipziger Ellen roh gewebter Ware) 1125 Mark pro Jahr, während das jährliche Durchschnittseinkommen der männlichen Stuhlarbeiter dieser Fabrik, die nur einen Artikel ver-

fertigt, 914 Mark betrug.[1]) Es sind übrigens bei dieser Berechnung nur diejenigen männlichen Stuhlarbeiter — im ganzen 30 an der Zahl — in Betracht gezogen worden, welche das ganze Jahr 1891 in der betreffenden Fabrik ohne Unterbrechung beschäftigt gewesen sind. Solche vorzüglichen Weber, von denen es unter 1000 vielleicht nur 40—50 giebt, vermögen sehr wohl wenigstens in den besten Lebensjahren bei elfstündiger Arbeitszeit ebensoviel pro Stunde zu leisten als etwa bei zweistündiger.

Man mag daher annehmen, dafs bei der betreffenden Webware ein durchschnittliches Stillstehen des Webstuhles während 2½ Stunden unter 11 Stunden täglicher Arbeitszeit nicht zu umgehen ist. Ich möchte übrigens davor warnen, solche Angaben zu internationalen Vergleichungen zu benutzen, sofern man nicht selbst die Möglichkeit hat, an Ort und Stelle den Thatbestand sicher aufzunehmen. Um beurteilen zu können, ob ein Stillstand von nur 2½ Stunden eine Leistung ist, mufs man wissen, wie oft die Kette angeknüpft werden mufs, wieviel Kettenfäden sie hat, ferner, welcher Beschaffenheit die Garne sind, insonderheit, wieviel Kunstwolle sie enthalten, und anderes mehr.

Es ist also nicht ausgeschlossen, dafs bei einer dauernden Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden pro Tag mit der Zeit die Masse der Stuhlarbeiter um so viel intensiver arbeitet, dafs der durchschnittliche Webstuhl um etwa eine Stunde täglich weniger still stünde als früher und dafs somit das Arbeitsresultat bei 10 Stunden dasselbe wäre als früher bei 11 Stunden. In Krimmitschau ist die Mehrzahl der Fabrikanten darüber einig, dafs seit der im Jahre 1881 erfolgten Herabsetzung der Arbeitszeit in der Webereiabteilung der Bukskinfabriken von 12 auf 11 Stunden pro Tag die Arbeitsleistung an denselben Stühlen nicht abgenommen hat. Und wo immer in der Weberei in Deutschland, Belgien oder England diese Verkürzung von 12 auf 11 Stunden vorgenommen ist, fand ich dieselbe Ansicht, dafs die frühere Arbeitszeit unnötig und unwirtschaftlich lang gewesen sei, bei den Fabrikanten selbst als die herrschende vor.

Brentano lehrt[2]): Auf niederer Stufe der Kultur mindert die Minderung der Arbeitszeit die Arbeitsleistung in gleichem Verhältnisse. Und auch bei den modernen Arbeitern bewirkt nicht jede Kürzung der Arbeitszeit eine Steigerung der Leistungen, sondern nur diejenige, welche zu einer Steigerung der gesitteten Lebenshaltung führt. Tritt nun infolge von Kürzung der Arbeitszeit eine Erhöhung der Lebenshaltung ein, so ermöglicht sie auch intensivere Arbeit.

[1]) Diese Angaben sind mir, nebenbei bemerkt, von dem Besitzer der betreffenden Fabrik, die zu den gröfseren am Platze zählt, aus den Büchern belegt worden und beziehen sich auf das Jahr 1891.

[2]) Lujo Brentano, Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Leipzig 1893. S. 32, 33 u. 34.

Sofern man aber auf grund dieser Lehren Brentanos erwarten sollte, dafs eine gesetzliche, also dauernde Verkürzung der Arbeitszeit zu einer weitergehenden als der von mir gekennzeichneten Steigerung der Arbeitsleistung der oben erwähnten Arbeitergruppen, so weit es auf die Arbeiter selbst ankommt, führen würde, so möchte ich ausdrücklich versichern, dafs dies nicht möglich ist. Wo wie gewöhnlich in Belgien und nicht selten in England an Stelle des Krempelmädchens ein erwachsener Mann steht, ist die Arbeitsleistung des Arbeiters ceteris paribus auch nicht gröfser. Und wo an Stelle des weiblichen ein auf der Webschule gebildeter männlicher Stuhlarbeiter tritt, nimmt auch die Möglichkeit, auf demselben Webstuhle ein gröfseres Arbeitsresultat zu erzielen, nicht ohne weiteres zu. Allerdings aber kommt es zur Steigerung der Arbeitsleistung in der Weberei auf die persönliche Gewandtheit und Schnelligkeit des Arbeiters, wie die obige Erörterung ergiebt, schon in viel höherem Mafse an als bei den Andrehern und Auslegern in der Spinnerei oder gar bei den Krempelmädchen. Von Natur wenig gewandte und insonderheit ältere Stuhlarbeiter haben naturgemäfs in viel beschränkterem Mafse die Möglichkeit, eine Verkürzung der Arbeitszeit durch intensivere Arbeit wett zu machen. Im übrigen aber sind die Arbeiter der modernen Streichgarnindustrie, die sich ja schon einer sehr fortgeschrittenen Konzentration erfreut, von Jugend an so an die Maschinen gewöhnt, dafs es nicht erst einer gröfseren Lebenshaltung bedarf, um in dem oben gekennzeichneten Umfange die Arbeitsleistung zu steigern, und dafs andererseits auch eine wesentliche Steigerung der Lebenshaltung nicht im stande sein würde, eine weitergehende Erhöhung der Arbeitsleistung herbeizuführen.

Wenn nun aber die Arbeitsleistung der Krempel gar nicht, des Selfaktor wenig und des mechanischen Webstuhles nur gerade in etwas höherem Mafse sich steigern läfst, so kann doch wohl ein Arbeiter bei kürzerer Arbeitszeit ein gröfseres Quantum dieser Maschinerie bedienen und dadurch seine Arbeitsleistung erhöhen? Diese Frage berührt schon die Mitwirkung der Arbeitgeber bei einer Erhöhung der Arbeitsleistung. Wir wollen die Arbeitgeber zunächst aus dem Spiele lassen und die Frage nur insoweit ins Auge fassen, als die Arbeiter ein Mehr von Maschinerie übernehmen können, ohne dafs der Unternehmer wesentliche Veränderungen in der Technik und Wirtschaft vornimmt. Nach dem Stande der Technik war es nun bisher ganz ausgeschlossen, dafs ein Krempelmädchen in der Streichgarnspinnerei mehr als drei Krempelmaschinen und ein Stuhlarbeiter mehr als einen schweren mechanischen Webstuhl leiten konnte. Wer die Technik selbst kennt, wird sich darüber im klaren sein. Für jedermann aber mag die Thatsache als Beweis genügen, dafs eben diese Regel unter sonst ziemlich verschiedenen Arbeitsverhältnissen sich in Deutschland, England und Belgien findet, wie ich selbst beobachtet habe. Sogar in Amerika bestätigt sich diese Regel, so viel ich von deutschen Arbeitern und englischen Fabri-

kanten, die in der dortigen Streichgarnindustrie thätig gewesen sind, in Erfahrung gebracht habe. Auch J. Schönhof erwähnt ausdrücklich, dafs bei den schweren Tuchwaren in England wie *in Amerika ein* Arbeiter nur *einen* Webstuhl versorgt.[1]) Auch da, wo ein erwachsener Mann die Stelle des Krempelmädchens einnimmt, konnte er bisher nicht mehr als drei Maschinen bedienen. In der Spinnerei ist die auf 1000 Spindeln oder auf einen Selfaktor von bestimmter Gröfse entfallende Arbeiterzahl fast ausschliefslich von dem Rohstoff und der Garnnummer abhängig. Eine Verkürzung der Arbeitszeit vermag die auf 1000 Spindeln entfallende Zahl von Arbeitern, soweit es auf die Arbeiter allein ankommt, in Zukunft nicht mehr zu mindern.

Die vorstehenden Erörterungen über die Streichgarnindustrie führen uns zu folgenden Sätzen: Je weniger eine Maschine menschlicher Eingriffe bedarf, um so geringer ist die Möglichkeit, ihr Arbeitsresultat durch intensivere Thätigkeit des Arbeiters zu erhöhen. Und ebenso: Je begrenzter durch die Technik das Quantum an Maschinerie ist, welche ein Arbeiter bedienen kann, um so geringer ist für ihn die Möglichkeit, seine Arbeitsleistung durch intensivere Thätigkeit zu erhöhen.

Man mag diese beiden Sätze dahin zusammenfassen:

Je mehr durch die Technik das Quantum der Maschinerie begrenzt ist, welches ein Arbeiter bedienen kann, und je weniger dasselbe menschlicher Eingriffe bedarf, um so weniger vermag ein Arbeiter, soweit es an ihm allein liegt, eine Verkürzung der Arbeitszeit durch intensivere Thätigkeit wettzumachen.

Die moderne Maschinerie erfordert nun weniger menschlicher Eingriffe als die Maschinerie früherer Jahrzehnte. Daraus folgert, dafs heute die Arbeiter in geringerem Mafse als früher die Möglichkeit haben, die Arbeitsleistung durch intensivere Arbeit zu steigern, *so weit es auf die Arbeiter allein ankommt.*

Würde nun die Technik in allen Teilen der mechanischen Textilindustrie den Arbeiter auf ein mäfsiges Quantum an Maschinerie begrenzen, so würde er dementsprechend nur einen beschränkten Spielraum für Vergröfserung der Arbeitsleistung durch intensivere Thätigkeit haben. Aber die Technik ist wandelbar! Und so erweitert sich immer wieder der dem Arbeiter einmal gesetzte Spielraum, in dessen Grenzen er durch sich selbst eine Steigerung der Arbeitsleistung herbeiführen kann.

Die Erweiterung des Spielraumes, die Veränderung der Technik ist aber nicht allein Sache des Arbeiters. Sie führt uns hinüber in das grofse Gebiet der Veränderungen, die auf Seiten des Arbeitgebers und

[1]) J. Schönhof, The Economy of High Wages, p. 339. New-York und London 1892.

durch Zusammenwirken zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich sind. Wir bedienen uns dabei der Disposition, die Brentano in seiner genannten, für die Lehre von der Arbeitszeit und der Arbeitsleistung grundlegenden Schrift zur Anwendung gebracht hat.

Um zu verstehen, wie eine Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitgeber zu Veränderungen veranlassen kann, die eine Erhöhung der Arbeitsleistung zur Folge haben, mufs man sich vergegenwärtigen, dafs seit Einführung der Mechanik die Technik und Wirtschaft in der mechanischen Textilindustrie wie auch auf anderen Gebieten in einem ununterbrochenen Strome der Umwandlung zu vollkommneren Formen sich befindet. Das Tempo dieses Stromes wird in hervorragender Weise durch den Stand der Arbeitsbedingungen beeinflufst. Je besser die Arbeitsbedingungen, je höher die Lebenshaltung der Arbeiter, je kürzer insonderheit auch die Arbeitszeit, um so schneller verbessern sich Technik und Wirtschaft der Produktion. Diese Wechselwirkung ist keineswegs etwas auffallendes. Vielmehr mufs man sich wundern, dafs sie so lange Zeit der Volkswirtschaftslehre verborgen geblieben ist. Erst Brentano, v. Schulze-Gävernitz, Sinzheimer, Schönhof und seitdem andere Schriftsteller haben diese Zusammenhänge klargelegt. Die moderne Technik ist eine Unterwerfung der Natur durch den Menschen, eine Ersetzung menschlicher Arbeit durch das Kapital. Kam dem Unternehmer die Arbeit teuer, weil der Lohn hoch war, wurde ihm die Ausnutzung derselbeu erschwert, weil die Arbeitszeit durch Gesetz verkürzt wurde, so fühlte er sich veranlafst, die Arbeit durch Kapital zu ersetzen. Die verbesserte Technik der Wirtschaft erforderte allerdings tüchtigere Arbeitskräfte. Aber diese wiederum erstanden durch die nunmehr mögliche höhere Lebenshaltung der Arbeiter und die Zunahme der allgemeinen Bildung. Wie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der mechanischen Textilindustrie die Unternehmer zur Vervollkommnung der Technik der Wirtschaft veranlafst, mag an der Hand der Baumwoll-Industrie am besten aus v. Schulze-Gävernitz „Der Grofsbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt“ ersehen werden. Ich will mich an dieser Stelle darauf beschränken, zu bemerken, dafs ich an der Schafwoll-Industrie der Gegenwart wie Vergangenheit allenthalben eine Bestätigung der von dem genannten Volkswirt in dieser Beziehung aufgestellten Lehren gefunden habe.

Es dürfte von Wert sein, wenn wir uns an dem einfachen Maschinensystem der Streichgarnindustrie die Wirkung einer Verkürzung der Arbeitszeit auf Technik und Wirtschaft vergegenwärtigen. Eine solche Verkürzung der Arbeitszeit etwa von 65 auf 56½ Stunde pro Woche kann, wie wir gesehen haben, nur von einem Teile der Arbeiter, den Stuhlarbeitern, annähernd durch intensivere Thätigkeit wettgemacht werden. Gerade diejenigen Arbeiter aber, welche die teuersten Maschinen versorgen, nämlich die Krempelmädchen, können in keiner Weise ihre Arbeitsleistung steigern. Ein schwerer mechanischer Web-

stuhl kostet ca. 1200 Mark und ein Krempelsortiment, bestehend aus 3 Krempelmaschinen, kostet 7500 Mark. Kein Wunder, dafs die Verkürzung der Arbeitszeit in dem Unternehmer ein empfindliches Gefühl der Unlust und Besorgnis wachruft. Was wird er thun, um eine Verringerung seiner Produktion zu verhindern? Er wird möglichst viele seiner alten Krempelsortimente mit einer Arbeitsbreite von 48 sächs. Zoll,[1]) 120 Touren des Tambours in der Minute und einem täglichen Arbeitsresultat von 65 kg bei 11stündiger Arbeitszeit zum alten Eisen werfen und sie durch neuere Krempelassortimente mit einer Arbeitsbreite von 60 sächsischen Zoll, 140 Touren des Tambours in der Minute und einem täglichen Arbeitsresultat von 100 kg bei 11stündiger Arbeitszeit ersetzen. Vielleicht wählt er, wenn er unternehmungslustig ist, sogar ein Krempelassortiment allerneuester Koustruktion von 76 sächsischen Zoll (= 1,80 m) und entsprechend gröfserer Produktion. Indessen ist das Allerneueste immer noch mit kleinen Mängeln behaftet, für deren Abhilfe die Erfahrungen zu sammeln, mancher Unternehmer gern seinem Konkurrenten überläfst. Aber da er einmal neue Maschinen anschafft, so bestellt er für sie auch sonst die neuesten Vorrichtungen. Und die wertvollste derselben ist ein im Jahre 1893 von einer Werdauer Maschinenfabrik erfundener Apparat, der das Arbeitsresultat der ersten Krempelmaschine automatisch auf die zweite und ebenso von dieser auf die dritte überführt und auch sonst dem Krempelmädchen den wesentlichsten Teil seiner Arbeit abnimmt. Wie gewöhnlich bei Erfindungen haben diese automatischen Uebertragungen schon seit Jahrzehnten Eingang gesucht, aber erst die genannte neueste Erfindung hat alle noch bestehenden Schwierigkeiten beseitigt. Nunmehr kann mit einem Male ein Krempelmädchen nicht nur ein Krempelassortiment, sondern bequem zwei, ja sogar drei Assortimente, im ganzen also neun Krempelmaschinen bedienen. Diese Vorkehrung erweitert wiederum den Spielraum, innerhalb dessen eine Arbeiterin von selbst durch intensivere Thätigkeit das Arbeitsresultat zu erhöhen vermag. Eine gewandte, nicht durch lange Arbeitszeit überanstrengte Arbeiterin kann nunmehr 3 Assortimente, eine des Denkens unfähige und auch körperlich zurückgebliebene aber kaum 2 Assortimente bedienen. An Stelle der Muskelkraft wird nunmehr Gewissenhaftigkeit, Berechnung und Schnelligkeit in der Bewegung verlangt. Solche Arbeiterinnen, die für neun Maschinen im Werte von zusammen ca. 22500 Mk. samt dem von ihnen verarbeiteten Material die Verantwortung tragen und denselben die sachgemäfse Behandlung angedeihen lassen müssen, bedürfen kürzerer Arbeitszeit und gleichzeitig höherer Löhne, kurz einer besseren Lebenshaltung und auch vermehrter Bildung.

In der mechanischen Weberei schwerer Stoffe wird der Fabrikant Webstühle älterer Konstruktion mit 48 Schufs in der Minute durch

---

[1]) 1 m = 42,37 sächs. Zoll.

solche neuerer Konstruktion mit 70 oder gar 80 Schufs in der Minute und entsprechend höherer Arbeitsleistung ersetzen. Hier zeigt sich zunächst keine Möglichkeit, das auf einen Arbeiter entfallende Quantum an Maschinerie durch technische Veränderungen zu vermehren. Aber ich habe mit Interesse gesehen, wie gerade in der Gegenwart gleichzeitig in Deutschland, England und Belgien einzelne Unternehmer unablässig Versuche machen, diese Schranke der Produktivität zu durchbrechen und einem Weber mehrere schwere Webstühle anzuvertrauen. Die Erfahrung lehrt, dafs solche Versuche meist von endgültigem Erfolge gekrönt sind, und es ist begreiflich, dafs ein eventueller Druck durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen zur Vermehrung und Verstärkung dieser Versuche führen würde.

In der Streichgarnspinnerei wird der Unternehmer ältere Selfaktors, deren Spindel 3000 Touren per Minute macht, durch neuere, deren Spindel 3500 Touren in der Minute macht und die auch sonst besser gebaut sind, ersetzen und damit das Arbeitsresultat qualitativ und quantitativ um etwa 15 pCt. steigern. Aufserdem wird die Verkürzung der Arbeitszeit ihm ein Sporn sein, die wirtschaftliche Organisation des Betriebes möglichst praktisch zu gestalten. Und gerade in der Feinspinnerei läfst sich in dieser Hinsicht meist viel verbessern.

Insonderheit wirkt eine Verkürzung der Arbeitszeit auf eine Vergröfserung der Betriebe hin, und ich bin überzeugt, dafs die höhere Stufe, auf der auch die englische Streichgarnindustrie in dieser Hinsicht im Vergleich zu der deutschen steht, wesentlich der kürzeren Arbeitszeit zu verdanken ist.

Die bisherigen Erörterungen über die Einwirkung einer Verkürzung der Arbeitszeit an der Hand der Maschinen der Streichgarnindustrie mögen uns als Schlüssel dienen, um zur Erkenntnis zu gelangen, was unter den sich oft scheinbar, oft in Wirklichkeit schroff widersprechenden Behauptungen über die Folgen einer Verkürzung der Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung in der mechanischen Textilindustrie das wahre und was das falsche ist. Die Beantwortung der Frage, ob eine Verkürzung der Arbeitszeit durch eine Erhöhung der Arbeitsleistung wettgemacht werden kann, stellt sich sehr verschieden. Von Wichtigkeit für die Beantwortung der Frage ist besonders zu wissen: die Länge der bisherigen Arbeitszeit, das Mafs der Verkürzung, der Stand der Technik und Wirtschaft in allen Arbeitsprozessen des betreffenden Etablissements bezw. der Gesamtheit der Etablissements des betreffenden Staates, die höchste schon erreichte Grenze der Technik und Wirtschaft in der betreffenden Industrie. Man dürfte sich zweckmäfsig des weiteren fragen, ob diese Grenze Aussicht hat, erweitert zu werden, ob die Maschinenbau-Industrie floriert, ob andere Industrien, insonderheit andere mechanische, zur Zeit besondere Fortschritte gemacht haben. Denn die Proportionalität des technischen und wirtschaftlichen Fortschrittes zwischen verschiedenen Industrien ist kein leerer Wahn. Endlich ist der allgemeine

Bildungsstand, die schon erreichte und eventuell noch zu erreichende Lebenshaltung der Arbeiter mit in die Berechnung zu ziehen.

Eine mit den neuesten Maschinen ausgestattete, technisch und wirtschaftlich so gut als möglich geleitete Tuch- und Bukskinfabrik würde bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit von 65 auf 48 Stunden pro Woche einen sehr erheblichen Ausfall an der Gesamt-Arbeitsleistung haben. Da sie die neuesten Maschinen in Anwendung hat, beschäftigt sie auch nur tüchtige Arbeiter. Ein alter Mann von 50—60 Jahren ist für einen modernen mechanischen Webstuhl von 80 Schufs in der Minute einfach nicht zu verwenden. Besonders kräftige und gewandte Weber können aber sehr wohl in 65 Stunden dasselbe pro Stunde fertig bringen wie in 48 Stunden. Einzelne sehr gewandte Mädchen, wie sie sich ein gut geleitetes Etablissement leichter Mühe durch einen sehr geringen Lohnzuschlag anwerben kann, vermögen sehr wohl auch 65 Stunden lang 2—3 Assortiments zu bedienen. So mag es kommen, dafs solch ein Etablissemnnt eine nahezu um 17 Stunden geringere Arbeitsleistung bezw. höhere Produktionskosten aufweist. Will eine solche Fabrik die alte Höhe der Jahres-Produktion innehalten, so mufs sie eben das Etablissement vergröfsern. Nun ist aber allerdings unter 100 Fabriken der mechanischen Tuch- und Bukskinfabrikation kaum eine, die technisch und wirtschaftlich ganz auf der Höhe der Zeit steht. Nur die allerneuesten Fabriken haben die besten Maschinen, aber selbst unter ihnen finden sich solche, deren Wirtschaftsorganisation zu wünschen übrig läfst. Ich glaube in dieser Hinsicht um so eher zu einem Urteil berechtigt zu sein, als ich eine so grofse Anzahl von Fabriken in den Haupt-Industriestaaten persönlich kennen gelernt habe, wie es schwerlich irgend einem Fabrikanten dieser Branche vergönnt war.

Wir sehen, dafs es Fabriken, wenn auch nur in geringer Zahl, giebt, welche im Falle einer Verkürzung der Arbeitszeit ihre Arbeitsleistung ohne Vergröfserung ihres Etablissements nicht zu erhöhen vermögen. Vielleicht kann man sagen, dafs etwa 20 pCt. aller Etablissements der Streichgarn-Industrie nur so geringe technische und wirtschaftliche Verbesserungen vornehmen können, dafs eine Minderung der Arbeitszeit von 65 auf 48 Stunden, wenn auch nicht ganz, so doch fast entsprechend die Arbeitsleistung des Etablissements vermindert. Die übrigen 80 pCt. der Fabriken der Streichgarn-Industrie wären vielleicht im stande, durch Ersetzung der alten Maschinen durch neue die Arbeitsleistung pro Stunde in der Weise zu steigern, dafs die frühere Arbeitsleistung pro Woche sogar noch von der neuen übertroffen wird. Nach einiger Zeit mag die gleiche Anzahl von Arbeitern, welche früher zur Zeit der längeren Arbeitszeit in der Streichgarn-Industrie beschäftigt war, nunmehr in 48 Stunden pro Woche ein noch gröfseres Arbeitsresultat herstellen als ehedem in 65 Stunden.

Nun ereignet sich eine solche Umwandlung nicht in der Weise, dafs nur diejenigen Arbeitgeber Veränderungen vornehmen, die technische

und wirtschaftliche Verbesserungen besonders notwendig haben. Sie sind zudem meistens nicht gerade die bemitteltsten. Vielmehr werden gerade diejenigen Fabriken, welche die beste Technik und Wirtschaft bisher anwandten, danach streben, die bisherige Jahresproduktion festzuhalten. Sie werden also ihre Betriebe vergröfsern. Der wachsende Grofsbetrieb wird ihre Produktionskosten nicht unwesentlich verringern und ihre Ueberlegenheit über andere Betriebe vermehren. Solche Unternehmer aber, die bisher an einer veralteten Technik festgehalten haben und nicht bemittelt genug sind, diejenigen Verbesserungen der Technik und Wirtschaft vorzunehmen, welche notwendig wären, um das frühere Jahresprodukt zu erzeugen, können allerdings aus Anlafs der Verkürzung der Arbeitszeit zu Grunde gehen.

Im allgemeinen ist nun aber gerade eine Verkürzung der Arbeitszeit das geeignetste Mittel, um die Unternehmer zu technischen und wirtschaftlichem Fortschreiten finanziell zu befähigen. Indem die Verkürzung der Arbeitszeit zunächst die Produktion beschränkt und dadurch die Preise hochhält, erleichtert sie dem Unternehmer auch die Erlangung der Geldmittel, bessere Maschinen zu kaufen oder Neubauten vorzunehmen. Dafs in dieser Beziehung für den einzelnen Unternehmer Schwierigkeiten verbleiben können, liegt auf der Hand. Aber das System der freien Konkurrenz bringt dem Unternehmerstande auch Vorteile genug. Härten wird es für den einzelnen Unternehmer immer in sich bergen. Eine staatliche Verkürzung der Arbeitszeit, allmälig und in mafsvoller Weise vor sich gehend, erscheint gerade als ein Mittel, um die Härten des privatwirtschaftlichen Systems der freien Konkurrenz, die den einzelnen Unternehmer so oft betreffen, zu mildern. Sie fördert nämlich aufserordentlich eine organische Entwicklung der Industrie.

Die mechanische Textilindustrie Deutschlands hat seit den dreifsiger Jahren dieses Jahrhunderts sehr darunter zu leiden gehabt, dafs sie unter dem Schutze hoher Einfuhrzölle und in Ermangelung einer Arbeiterschutzgesetzgebung ihr Heil in langer Arbeitszeit und niedrigen Löhnen, kurz in mangelhaften Arbeitsbedingungen suchte. Gestützt auf lange Arbeitszeit und niedrige Löhne verabsäumte sie es, die Technik und Wirtschaft zeitgemäfs zu verbessern,[1] während die englische Industrie durch den schon im Jahre 1850 in Kraft tretenden zehnstündigen Arbeitstag für Frauen und Kinder, sowie die von den Gewerkvereinen erzwungenen Lohnerhöhungen einen mächtigen Sporn zur Vervollkommnung erhielt. Die traurigen Folgen dieser Verhältnisse zeigen sich darin, dafs die Geschichte der deutschen Streichgarn-, Kammgarn- und Baumwollspinnerei bis in die siebziger Jahre sich als eine Geschichte der Bankerotte darstellt. Von den mechanischen Spinnerei-

[1] Rudolf Martin, Der wirtschaftliche Aufschwung der Baumwollspinnerei im Königreich Sachsen. Schmoller's Jahrbuch 1893, 3. Heft.

firmen des Königreichs Sachsen, die im Jahre 1830 bestanden und uns in Wincks trefflichem Buche namentlich aufgezählt sind, dürften nicht 10 pCt. mehr bestehen. Die übrigen haben bankerott gemacht oder liquidieren müssen. Die mit Millionen begründeten Riesenetablissements unserer modernen deutschen Baumwoll- und Kammgarnspinnerei stehen zum Teil auf den Trümmern dahingesunkener, auf den Sand schlechter Arbeitsbedingungen errichtet gewesenen Industrieen.

Ein Punkt mufs noch erörtert werden, der wichtig ist für die Beurteilung staatlichen Eingreifens zum Zwecke der Verkürzung der Arbeitszeit. Eine niedere Technik und Wirtschaft kann mit einer höheren immer bis zu einem gewissen Grade sowohl auf Grund schlechterer Arbeitsbedingungen als auch auf Grund ausgedehnterer Anwendung von Arbeit konkurrieren. Die höhere Technik und Wirtschaft ist nicht absolut notwendig die billigere. Aber sie wird es stets im Laufe der Zeit. Nur kann ein solcher Konkurrenzkampf zwischen niederer und höherer Technik bezw. Wirtschaft sich über lange Zeiträume ausdehnen. Wer zweifelt daran, dafs einst der letzte Handwebstuhl in Deutschland in den Ofen wandern wird, weil dann die Handweberei auch bei den tiefsten Löhnen teurer als die mechanische Weberei produziert? Aber sie kann sich unter Umständen noch Jahrzehnte halten, nachdem sie auch in ihren letzten Positionen schon seit Jahrzehnten die Konkurrenz der Mechanik zu fühlen bekommen hat. Auch die obigen Darlegungen über die Technik der Streichgarnindustrie zeigen, wie immer neben den neuesten Maschinen solche älterer und ältester Konstruktion von mitunter kaum halber Leistungsfähigkeit existieren. Wie für den Menschen, so kommt auch für die Anwendung einer älteren Technik und Wirtschaftsform der Todestag. Der Staat hat also keine Ursache, von einer Verkürzung deshalb abzusehen, weil sie möglicher Weise einigen veralteten Betrieben den Todesstofs geben kann. Die Technik und Wirtschaft bildet sich international weiter aus. Und über kurz oder lang würden die Konkurrenz anderer Staaten oder neue Gründungen im Inlande den alten Betrieben den Todesstofs geben. Der Todestag läfst sich ungefähr berechnen. Er kommt, so bald auch der billigste Lohn und die längste Arbeitszeit teurere Produkte liefern als die gebändigten Naturkräfte der fortgeschrittenen Industrieen.

Die bisherigen Erörterungen machen uns auch die Beantwortung der Frage leicht, ob eine Verkürzung der Arbeitszeit die Beschäftigungslosen aufsaugt oder nicht. Sie beantwortet sich nach denselben Gesichtspunkten wie die Frage nach der Steigerung der Arbeitsleistung. Stand die bisherige Technik auf der Höhe der Zeit und gewährte sie dem Arbeiter keinen oder nur einen geringen Spielraum, innerhalb dessen er aus sich selbst heraus seine Arbeitsleistung steigern konnte, so wird die Industrie zu einer der Verkürzung der Arbeitszeit entsprechenden Vergröfserung und damit Vermehrung des Verbrauchs an

Arbeitskräften gezwungen. Nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse ist anzunehmen, dafs im Deutschen Reiche in der Gegenwart eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf eine Maximalarbeitszeit von 56½ Stunden für alle Arbeiter der mechanischen Textilindustrie den Beschäftigungslosen nicht zu gute kommen würde. Vielmehr würden die Folgen einer solchen Herabsetzung der Arbeitszeit — obgleich gegenwärtig die Fabriken zu einem nicht unerheblichen Teile noch circa 70 Stunden pro Woche beschäftigt sind — nach aufsen wenig hervortreten, sondern sich hauptsächlich in einer Verbesserung der Maschinen zeigen.

Inwieweit werden nun die bisher gewonnenen Aufstellungen von der Praxis bestätigt? Wir sehen, dafs in der Krempelei jede Verringerung der Arbeitszeit entsprechend die Arbeitsleistung der Maschinen verringert und dafs auch die Arbeiter bis zur Erfindung des zweifachen automatischen Uebertragungs- und Selbstwiege-Apparates ihre Arbeitsleistung nicht durch Uebernahme eines gröfseren Quantums an Maschinerie vergröfsern konnten. Dem entsprechend haben bisher die Streichgarn-Spinnereien die Gewohnheit gehabt, ihre Krempelei und die derselben vorausgehende, denselben Bedingungen unterliegende Wolferei länger laufen zu lassen als die Selfaktor- oder Fein-Spinnerei. So arbeiteten z. B. die Baumwollstreichgarn- (Vigogne-) Spinnereien in Krimmitschau und Werdau bis zum 1. Januar 1890 im Durchschnitt 12 Stunden täglich. Die Krempeleien samt Wolfereien dieser Industrie pflegten aber 2 Stunden länger, also 14 Stunden, im Gange zu sein, nämlich auch während der den übrigen Arbeitern gewährten Pausen (eine Stunde Mittag und je ½ Stunde zu Frühstück und Vesper). Als diese Industrie am 1. Januar 1890 durch gemeinsamen Beschlufs der Unternehmer ihre Arbeitszeit auf 11 Stunden herabsetzte, liefs man wiederum die genannten Vorbereitungsmaschinen (Wolf und Krempeln) zwei Stunden länger laufen. Als am 1. April 1892 die Arbeitszeit der Arbeiterinnen infolge des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 auf 11 Stunden herabgesetzt werden mufste, waren die Vigogne-Spinner nicht in der Lage, ihre von Arbeiterinnen bedienten Krempeln nur 11 Stunden laufen zu lassen, da eben sonst das Arbeitsresultat sich um 2 Stunden verringert hätte. Sie halfen sich nun auf doppelte Weise. Einmal vermehrten sie die Zahl ihrer Arbeiter, so dafs besondere Reservearbeiter männlichen wie weiblichen Geschlechts die Krempelmaschinen in der 13. und 14. Stunde leiten konnten. Sodann ersetzten sie nach und nach ihre älteren Krempelmaschinen durch solche neuerer Konstruktion mit gröfserer Arbeitsleistung. Durch die letztere Mafsregel wurde die erstere mehr und mehr überflüssig gemacht, so dafs zur Zeit auch die Krempeln vielfach nicht länger als 11 Stunden laufen. Hätte das Gesetz vom 1. Juni 1891 den 11 stündigen Maximalarbeitstag auch auf die männlichen Arbeiter ausgedehnt, so würde gleichwohl das System der Reservearbeiter, die in den Frühstücks-, Vesper- und Mittagspausen die Maschinen versorgen, aufgekommen sein. Wäre aber ein 11 stündiger

Maximalarbeitstag für den Betrieb, für die Maschinen vorgeschrieben worden, so würde die Folge ein sehr schneller Ersatz älterer durch neuere Krempelmaschinen gewesen sein. Entsprechende Verhältnisse habe ich in den Streichgarn-Spinnereien des Voigtlandes, der Tuch- und Bukskin-Industrie der Nieder-Lausitz und der Rheinlande sowie der Flanell-Industrie zu Pöfsneck in Sachsen-Meiningen vorgefunden.

Eine weitere Bestätigung meiner Behauptung mag darin gefunden werden, dafs in England, wo schon seit dem Jahre 1875 eine Maximalarbeitszeit von 56½ Stunde pro Woche für Frauen und jugendliche Arbeiter durch Gesetz eingeführt ist, dennoch ein Teil der Fabriken der woolen-industry — unter diesem Namen fafst der Engländer die Streichgarn-Industrie in ihren verschiedenen Unterarten zusammen — von vornherein darauf eingerichtet ist, dafs die Wolferei und Krempelei wesentlich länger als 56½ Stunde im Gange sind. Um die Arbeitszeit dieser Vorbereitungsprozesse zu verlängern, beschäftigt man entweder in ihnen nur Männer oder hält Reservearbeiter zur Hand. In Leeds haben die männlichen Wolfereiarbeiter (willeyers) und Krempelausputzer (fettlers) in den Pausen an Stelle der Krempelmädchen die Bedienung der Krempelmaschinen zu übernehmen, damit diese im Gange bleiben können. Daher haben diese Arbeiter eine durchschnittliche Arbeitszeit von 66 Stunden pro Woche.[1]) Es ist nicht ersichtlich, ob es sich nur auf die Wolferei und Krempelei oder auf die ganze Spinnerei bezieht, wenn Mr. J. Bannister, Sekretär des Gewerkvereins der Wolfereiarbeiter und Krempelausputzer in Leeds, vor der Royal Commission on Labour aussagte, dafs zwar die Fabrik, in der er selbst arbeitete, nur 56½ Stunde pro Woche im Gange sei, dafs sie aber die einzige sei, die sich auf diese Arbeitszeit beschränke.[2])

In Verviers in Belgien sind in der Wolferei und Krempelei gewöhnlich nur Männer beschäftigt, wodurch diese Arbeitsprozesse von den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit der Frauen sich ganz befreit haben.

Es mufs noch eine offene Frage bleiben, ob die erwähnte neue Erfindung die Arbeitgeber veranlafst, die Arbeitszeit in der Krempelei zu verkürzen, damit nunmehr ein Arbeiter bei intensiver Arbeit drei Krempelassortimente bedienen kann. Mancher Arbeitgeber steht zur Zeit vor dem Rechenexempel, ob es für ihn vorteilhafter ist, 3 Krempelassortimente mit 3 Krempelmädchen und noch Ersatzarbeitern 13 Stunden oder 3 Krempelassortimente mit 1 Krempelmädchen 11 Stunden arbeiten zu lassen. Der Wochenlohn eines Krempelmädchens beträgt in Krimmitschau 9—10 Mk., der Jahreslohn also höchstens 520 Mk. Würde nun gleichzeitig etwa durch die Thätigkeit eines mächtigen Ge-

[1]) Digest of the Evidence taken before Group C on the Royal Commission on Labour. Vol. II p. G.

[2]) Ebenda S. 10.

werkvereines der Lohn der Krempelmädchen wesentlich aufgebessert, so würde es dem Arbeitgeber ein weiterer Sporn sein, mit weniger Arbeitskräften und verkürzter Arbeitszeit unter Zuhilfenahme einer verbesserten Technik nach Erreichung des früheren Arbeitsresultates zu streben.

Unsere in der Wolferei und Krempelei gemachten Erfahrungen haben eine gröfsere Bedeutung als die Ausdehnung der Streichgarnindustrie vermuten läfst. Einmal kehren dieselben Krempelmaschinen in wenig veränderter Form in der Baumwollspinnerei, der Wollkämmerei, Juteindustrie wieder. Dann aber hat gerade in der Baumwoll-, Kammgarn-, Jute- und Leinenindustrie ein grofser Teil aller Maschinen dieselben Eigentümlichkeiten, welche wir an den Krempelmaschinen gefunden haben. Die Krempel- oder Kratzmaschinen der Baumwollspinnerei, deren Arbeit von Schulze-Gävernitz so anschaulich beschreibt,[1]) bleiben auch die volle Arbeitszeit im Gange, können also nicht ihre Arbeitsleistung bei kürzerer Arbeitszeit steigern. Nur war hier von jeher durch die Technik die Möglichkeit gegeben, dafs der Arbeiter sein Quantum an Maschinerie vermehrte. In manchen Fabriken hat eine Arbeiterin 7, in anderen 10 solcher Kratzmaschinen zu versorgen. In der Baumwollspinnerei von W. Holland & Son in Manchester, die nur Nummern über No. 50, also sehr fein spinnt, fand ich sogar, dafs je ein Krempelmädchen 20 Kratzmaschinen zu versorgen hat. Von den meisten übrigen Vorbereitungsmaschinen der Baumwollspinnerei und von den Vorbereitungsmaschinen der Wollkämmerei gilt das gleiche wie von den Krempeln: das Arbeitsprodukt der Maschinen läfst sich durch die Arbeiter selbst in keiner Weise pro Stunde erhöhen, da sie während der ganzen Arbeitszeit ununterbrochen im Gange sind. Die in beiden Industrieen zahlreich vertretenen Streckmaschinen pausieren insonderheit gar nicht, ebenso die Kämmstühle der Wollkämmerei.

Was nun die Feinspinnerei anlangt, so vollzieht sich dieselbe in der Baumwoll- und Kammgarnspinnerei noch weit mehr automatisch als in der Streichgarnspinnerei. Die Spinnerei der erstgenannten Industrieen bedarf weniger der menschlichen Eingriffe in die Spinnmaschine und das Material und steht daher seltener still. Die Gründe sind folgende[2]): In der Streichgarnspinnerei ist das Vorgarn weniger gründlich vorbereitet, da es direkt von den Krempeln kommt. Dazu kommt, dafs ein grofser Teil des Rohstoffes der Streichgarnspinnerei ganz geringwertiger Art (Kunstwolle und minderwertige Baumwolle) ist. Beides verursacht viel mehr Fadenbrüche. Die kleinen, oft ver-

[1]) v. Schulze-Gävernitz, Grofsbetrieb. S. 123.

[2]) Vgl. meine Abhandlung: Der wirtschaftliche Aufschwung der Baumwollspinnerei im Königreich Sachsen. Schmoller's Jahrbuch 1893. 3. Heft. S. 20 bis 23.

schiedenfarbigen Partieen, welche die Wirtschaft der Streichgarnindustrie nun einmal mit sich bringt, veranlassen ein oftmaliges Putzen und Reinigen der Maschinen. Die grofse Verschiedenheit der Nummern erfordert ein häufiges Umstellen der Selfaktors. Diese Umstände führen zu öfter vorkommendem und länger andauerndem Stillstehen der Spinnmaschinen, welches dadurch noch vermehrt wird, dafs in dieser Industrie der Selfaktor beim Einsetzen einer jeden neuen Vorgarnwalze „ausgelegt", d. h. zum Stillstand gebracht werden mufs.

Aus diesen Gründen hat der Arbeiter in der Streichgarnselfactorspinnerei immer noch weit mehr die Möglichkeit, die Arbeitsleistung der Maschine zu steigern als etwa in der Selfaktorspinnerei der Kammgarn- oder gar der englischen Baumwollindustrie, in der die Selfaktors 95 pCt. der gesamten Arbeitszeit thatsächlich im Gange zu sein pflegen.[1]) Bei den Drossel- oder Ringspinnmaschinen, die in der Baumwollspinnerei eine ansehnliche Verbreitung haben und die auch schon in der Streichgarnspinnerei in neuester Zeit Eingang gefunden haben, sind noch weniger das Getriebe aufhaltende Eingriffe des Menschen erforderlich als bei den Selfaktors.

Wie auf dem schweren Webstuhle der Tuchmacherei, so hat auch auf den leichten Stühlen der Kammgarn-, Halbwoll- und Baumwollweberei der Weber in ziemlich bedeutendem Mafse die Möglichkeit, bei kürzerer Arbeitszeit durch intensivere Arbeit eine Mehrleistung pro Stunde zu erzielen. Aber nur ein Teil der Weber erscheint wie der Tuch- und Bukskinweber auf ein bestimmtes Quantum an Maschinerie durch die Technik begrenzt zu sein. Der auf einem leichten Stuhle arbeitende Flanellweber hat in Deutschland wie in England nur einen Stuhl. Die Kammgarnweberin hat in beiden Saaten wie auch in Belgien zwei Stühle, aber niemals mehr. Da die Flanellweberei auf denselben leichten mechanischen Stühlen arbeitet wie die Kammgarnweberei, dürfte es von Interesse sein, einmal festzustellen, wie die Technik mitunter den Arbeiter begrenzt. Die Flanellweberin verwendet Streichgarn, welches nur in gröberen Nummern hergestellt wird. Die mit dem groben Streichgarn gefüllte Webspule der Flanellweberei läuft nun um vieles schneller ab, da weniger Garn auf die Spule geht, als die mit dem feiner gesponnenen Kammgarn gefüllte Webspule der Kammgarnweberei. Da die Technik und keine Ortsgepflogenheiten hier das bestimmende ist, so bedient auch in Reichenbach i. Voigtl., wo beide Industrieen sich neben einander finden und dieselben Lohnwebereien mitunter Kammgarnstoff, mitunter Flanelle weben, der Flanellweber nur einen, die Kammgarnweberin aber zwei Webstühle. In der Baumwollweberei, die gleichfalls auf leichten Stühlen arbeitet, versieht in Deutschland die Weberin meistens nur zwei, in England aber im Durchschnitt

[1]) v. Schulze-Gävernitz, Grofsbetrieb, S. 117.

vier, zuweilen sechs, in Amerika sechs bis acht Stühle.[1] In der Baumwollweberei hat also eine Arbeiterin auch die Möglichkeit, ein gröfseres Quantum an Maschinerie zu übernehmen.

Nach diesen Erörterungen wird uns die Handhabung der Praxis erklärlich werden. So hat die Streichgarn-Spinnerei in England und Schottland grofse Neigung, mehr als 56½ Stunde pro Woche zu arbeiten. Es ist hier durchaus nichts seltenes, dafs Monate hindurch in einzelnen Etablissements bis 9 Uhr abends gearbeitet wird. Ich habe mich selbst davon hinlänglich durch Augenschein überzeugt. Der Sekretär des Gewerkvereins der Wolfereiarbeiter und Krempelausputzer (Willeyer's and Fettler's Union) zu Leeds, Mr. J. Bannister, konstatierte vor der Royal Commission on Labour[2]) im Frühjahr 1892 einen Fall, dafs eine Streichgarn-Fabrik seit 20 Jahren mit nur zeitweiliger ganz kurzer Unterbrechung bis 9, ja 10 und 10½ Uhr abends zu arbeiten pflegte. Diese Firma gab kurz zuvor ein Fest für diejenigen Arbeiter, die Ueberzeit arbeiteten, verweigerte aber die Karten für diejenigen, die nur bis 9 Uhr und nicht länger thätig waren, da erst die Zeit nach 9 Uhr abends als „Ueberzeit" betrachtet wurde.

Nicht wenige dieser Spinnereien arbeiten, wenn auch nicht regelmäfsig, so doch längere Zeiten hindurch Tag und Nacht. Das Bedürfnis nach längerer Arbeitszeit hat manche Spinnereien dazu geführt, die weibliche Arbeit ganz auszuscheiden. In noch ausgedehnterem Mafse arbeitet in Verviers in Belgien die Streichgarn-Spinnerei Tag und Nacht durch. Wenn eine der führenden unter den auf den Export arbeitenden Streichgarn-Spinnereien einmal auf Zeit die Nachtarbeit einstellt, so weifs ganz Verviers, dafs schlechte Geschäftszeiten in Anzug sind. Die Tagschicht arbeitet von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends mit 1 Stunde Mittag-, ½ Stunde Frühstück- und ¼ Stunde Vesperpause. Sie arbeitet also im ganzen 11¼ Stunden. Die Nachtschicht arbeitet von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mit nur ½ Stunde Pause um Mitternacht, also im ganzen 10½ Stunden. In der gröfsten Streichgarn-Spinnerei von Hauzeur Gérard Fils (25000 Spindeln und 33 Krempel-Assortimente) wurde mir im Januar 1894 von dem Inhaber versichert, dafs bei dieser Arbeitszeit das meiste geleistet werde und dafs während der Nacht pro Stunde das gleiche Arbeitsprodukt erzielt werde als am Tage. Das Etablissement dieser Firma war nachts elektrisch erleuchtet, und ich fand allerdings, dafs der technische Betrieb nächtlicherweile so gut funktionierte wie nur in irgend einer der besteingerichteten

---

[1]) v. Schulze-Gävernitz, Grofsbetrieb. S. 144—145. Es ist zu beachten, dafs auch in England die Baumwollweberin stets nur zwei Webstühle hat, sobald der Schufs aus Baumwoll-Streichgarn besteht, was in Deutschland häufiger als in England der Fall ist.

[2]) Royal Commission on Labour. Digest of the Evidence. Group C. Vol. II p. 10.

Spinnereien, die ich besucht habe. Unter diesen Umständen ist das Arbeitsprodukt pro Woche und pro Sortiment Krempeln gleicher Beschaffenheit ziemlich genau doppelt so grofs als in einer deutschen Streichgarn-Spinnerei mit 65 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit. Frauen, sofern sie nur 21 Jahre alt sind, dürfen in Belgien auch die Nacht durch arbeiten. In der genannten Fabrik, die ich um deswillen besonders erwähne, da sie anerkanntermafsen die vollendetste technische und wirtschaftliche Einrichtung hat, wurden $^3/_4$ der Krempelassortimente von weiblichen und $^1/_4$ von männlichen Drusseuren bei Tag wie bei Nacht geleitet. Genau wie in Deutschland oder England wurde je ein Krempelassortiment von drei Krempelmaschinen von einer Person (Drusseur) versorgt. Ein Verbot der Nachtarbeit der Frauen würde in der Streichgarnspinnerei in Verviers keineswegs die Nachtarbeit überhaupt in Wegfall bringen. Schon jetzt arbeitet ein Teil der Spinnereien nachts nur mit männlichen Arbeitskräften. Streichgarnspinnereien, die nur tags arbeiten, pflegen dort 13 Stunden in Gang zu sein. Bei dieser langen Arbeitszeit ist es nicht zu verwundern, dafs die Technik zu Verviers keineswegs allenthalben auf der Höhe der Zeit steht. Ein ansehnlicher Teil der Maschinen sind sehr altertümlicher Art und infolge dessen wenig leistungsfähig. Dieselben haben aber für die Besitzer den Vorzug, dafs sie sie alt und daher zu äufserst billigen Preisen gekauft haben. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dafs die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit sowie überhaupt über den Arbeiterschutz durch die Disharmonie, die zwischen ihnen besteht, sehr eigentümliche Verhältnisse in der Wirtschaft erzeugt haben. Da weibliche Personen unter 21 Jahren und jugendliche Personen unter 16 Jahren nicht nachts und nicht länger als 12 Stunden arbeiten dürfen, so sind in Belgien die rattacheurs (Fadenanleger) an den Spinnmaschinen meist junge Männer über 16 Jahre, was die Produktion wiederum wesentlich verteuert. Der Mangel eines Arbeiterschutzes von gröfserem Umfange mag der belgischen Streichgarnindustrie in diesem oder jenem untergeordneten Punkte die Konkurrenz mit Deutschland und England erleichtert haben. Die eigentliche Stärke der belgischen Streichgarnspinnerei beruht aber keineswegs, wie man so vielfach, auch im deutschen Reichstage, behauptet hat, auf den schlechten Arbeitsbedingungen. Sie beruht vielmehr auf einer Reihe wirtschaftlicher Verhältnisse, die eben Belgien einige wichtige Spezialitäten zugewiesen haben.[1]) Ein Verbot der Nachtarbeit und eine Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf etwa $56^1/_2$ Stunde würde daher die den Weltmarkt beherrschende Stellung der belgischen Streichgarn-Spinnerei nicht erschüttern. Es würden solche Mafsregeln aber eine bedeutende Vermehrung der Produktionsmittel, Steigerung der durchschnittlichen Gröfse der Betriebe, Verbesserung der Maschinen

[1]) Diese Verhältnisse werde ich später an anderer Stelle darlegen.

zur Folge haben und somit höchstens nur vorübergehend die Preise der Produkte verteuern, schliefslich dieselben aber noch weiter verbilligen. Ich möchte noch erwähnen, dafs die Streichgarnspinnereien zu Aachen und zu Forst in der Nieder-Lausitz auch jetzt noch 72 Stunden pro Woche arbeiten, obgleich diese lange Arbeitszeit grofse Schwierigkeiten in der wirtschaftlichen Organisation der Betriebe mit sich bringt. Dürfen doch in Deutschland die jugendlichen Arbeiter nur 10 und die Frauen nur 11 Stunden arbeiten! In der 12. Stunde müssen daher die Spinnmaschinen von den erwachsenen männlichen Spinnern, den Krempelausputzern und etwaigen Ersatzarbeitern männlichen oder weiblichen Geschlechts versorgt werden. Es bedarf keiner Erwähnung, dafs bei diesem System den Uebertretungen des Gesetzes Thür und Thor geöffnet ist. In Aachen kommt es noch vor, dafs die Mädchen des Nachts in den Spinnereien auf den Wollhaufen schlafen. Und das in Spinnereien, die 12 Stunden arbeiten, während die Mädchen nur 11 Stunden thätig sein dürfen. Ist da die Gefahr einer Verletzung des Gesetzes nicht eine sehr grofse? Sehr bezeichnend ist es nun, dafs ich, wie auch in Verviers und Forst, so besonders in Aachen eine grofse Zahl der veralteten Handspinnmaschinen (mule-jennies) vorgefunden habe. In den Streichgarn-Spinnereien Aachens sollen nur 50 pCt. der Spinnmaschinen Selfaktors sein. Es giebt dort Spinnereien, die nur mit Hand-Spinnmaschinen (mule-jennies) betrieben werden. In der Vigogne-Spinnerei zu Krimmitschau und Werdau, die schon seit dem 1. Januar 1890 den 11stündigen Arbeitstag eingeführt hat und die in ihrer Spezialität den Weltmarkt beherrscht, giebt es unter nunmehr ca. 600 000 Spindeln nicht eine Hand-Spinnmaschine mehr. Und nach dem Urteil der Fachmänner würde eine Vigogne-Spinnerei mit Hand-Spinnmaschinen sehr schnell zu Grunde gehen. Dabei werden in Krimmitschau und Werdau wesentlich höhere Löhne gezahlt als in Aachen und Forst.

Verleitet durch den Wert, den eine längere Arbeitszeit in der Wolferei und Krempelei, sowie, wenn auch in etwas geringerem Mafse, in der Feinspinnerei für sie hat, haben vielfach Tuch-, Bukskin-, Paletotstoff- und andere Fabrikanten streichgarner Kleiderstoffe für ihr gesamtes Etablissement eine längere Arbeitszeit festgehalten als vom Gesetz für die Frauen als Maximalarbeitstag vorgeschrieben ist. So arbeitet ein Teil der Fabrikanten dieser Industrien in Leeds und Umgegend nicht 56½, sondern 60 Stunden pro Woche, obgleich diese längere Arbeitszeit in vieler Hinsicht Unbequemlichkeiten bereitet, da die weiblichen und jugendlichen Arbeiter an die gesetzliche Arbeitszeit gebunden sind. Man findet daher sehr selten, dafs die Weberei auch länger als 56½ Stunde pro Woche arbeitet, da hier die weiblichen Arbeiter die Majorität darstellen. Die männlichen Arbeiter mögen indessen von einzelnen Fabrikanten nur noch mit Rücksicht darauf auch als Weber beschäftigt werden, dafs sie in stark beschäftigter Zeit Ueberstunden machen können. Es ereignet sich daher in solchen Zeiten, dafs ein-

zelne Fabriken vollständig mit Ausnahme der Webstühle, die von Frauen bedient werden, bis 9, ja 10 Uhr abends in Gang sind. Ich habe selbst in Galashiels in Schottland sowie in der Umgegend von Huddersfield Herrenkleiderstoff- (Tweed- oder Bukskin-) Fabriken besucht, die so eingerichtet waren, dafs bei voller Beschäftigung die gesamte Spinnerei und die Walkerei, nicht aber die Weberei die Nacht durch arbeitete. Selbstverständlich sind dann nachts nur männliche Personen über 18 Jahre beschäftigt. Einzelne Fabriken der Streichgarn-Industrie arbeiten in besseren Jahren 6—7 Monate Tag und Nacht in zwei Schichten. Da ich nur die deutsche Industrie aus Augenschein kannte, hat mich die Ausdehnung der Nachtarbeit in der englischen Streichgarn-Industrie, als ich sie persönlich kennen lernte, nicht wenig überrascht. Für die Anwendung der gesetzlichen wie der gesetzwidrigen Ueberzeit der Nachtarbeit in der Streichgarn-Industrie sowie in der Kammgarn-Weberei auf schweren Stühlen verweise ich auch auf die Aussagen des Kammgarn-Webfabrikanten Jates, Mitglied der Handelskammer in Leeds, sowie der Gewerkvereinssekretäre Allen Gee, J. W. Downing, Ben Turner vor der letzten Royal Commission on Labour.[1])

Welchen hohen Werth die Unternehmer der Streichgarn-Industrie auf lange Arbeitszeit legen, beweisen am besten die gegenwärtigen Verhältnisse in der preufsischen Niederlausitz. In der mechanischen Tuch- und Bukskinfabrikation zu Forst (N.-L.) hat der am 1. April 1892 in Kraft getretene gesetzliche Maximalarbeitstag von 10 Stunden für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von 11 Stunden für die Frauen den bisher üblichen 12stündigen Betrieb, von einigen wenigen Fabriken abgesehen, nicht zu verkürzen vermocht. Die Forster Fabrikanten arbeiten vielmehr zumeist nach wie vor 72 Stunden pro Woche. Sie sind von jeher gewohnt, mit einem grofsen Aufwand von Arbeitskräften und veralteten Maschinen zu arbeiten. Die Arbeitskräfte sind erheblich billiger als etwa in Krimmitschau und Werdau. Statt nun energisch die Arbeit durch Kapital zu ersetzen, zogen sie es vor, noch mehr Arbeit einzustellen. Sie vermehrten die Arbeit, aber nicht das fixe Kapital. Damit die Krempeln 12—13 Stunden fortlaufen konnten, nahmen sie weibliche Ersatzarbeiter an. Damit die Selfaktors 12 Stunden im Gange bleiben durften, wählten sie die Fadenanleger aus den jungen Männern, die das 16. Lebensjahr vollendet hatten, oder sie halfen sich durch Vermehrung der jungen Leute zwischen dem 14. und 16. Lebensjahre oder der Frauen. Auch in der Weberei konnten sie sich nicht zu einer Verkürzung des Betriebes entschliessen. Wo — wie es meist der Fall ist — weibliche neben männlichen Stuhlarbeitern thätig sind.

[1]) Minutes of Evidence taken before Group C of the Royal Commission on Labour (London 1892): Jates p. 314 qu. 7877, Gee und Downing p. 202 qu. 4877—4888, 4956, 5037, 5106—5113, Turner p. 237 qu. 5777.

da wurde den weiblichen Arbeitern aufgegeben, eine halbstündige Frühstücks- und Vesperpause innerhalb der von 6–12 Uhr und von 1—7 Uhr für die Weberei währenden Arbeitszeit innezuhalten, damit ihre Arbeitszeit auf 11 Stunden beschränkt bleibe. Da nun die männlichen Weber keine Frühstücks- und Vesperpause haben, so ist natürlich die Gefahr sehr grofs, dafs die weiblichen Weber auch während dieser Pausen durcharbeiten. Unter diesen Umständen hat es mich nicht verwundert, dafs mir nicht nur die Führer der Arbeiter, sondern durchweg die von mir befragten Arbeiter beiderlei Geschlechtes versicherten, die Uebertretung des Gesetzes sei an der Tagesordnung. Es sei darauf hingewiesen, dafs die Tuch- und Bukskinfabrikation in Forst eine aufstrebende ist und dafs sie in ihrem Hauptartikel, nämlich billige, leichte Arbeiterstoffe aus gezwirntem Streichgarn, in dem die Schafwolle von der Kunst- und Baumwolle überwogen wird, geradezu ohne Konkurrenz im Deutschen Reiche dasteht. Gerade aus diesem Grunde wird Forst sich zu einem zeitgemäfsen Ersatze der Arbeit durch Kapital, zu einer vollendeten Maschinentechnik erst dann bequemen, wenn eine noch weitergehende, alle Arbeiter dieser Industrie betreffende Verkürzung der Arbeitszeit sowie eine Steigerung der Löhne dazu zwingen.

Wie stellt sich nun die Praxis in der Kammgarnindustrie? Die Wollkämmerei pflegt fast überall, von schlechten Geschäftszeiten abgesehen, Tag und Nacht mit doppelter Arbeiterschicht durchzuarbeiten. Die Länge der Tagesschicht entspricht in Deutschland und England genau und in Belgien ziemlich genau dem für die Frauen festgelegten Maximalarbeitstage. Die Nachtschicht füllt den Rest der 24 Tagesstunden aus, ist also in England länger als in Deutschland. Während der Nacht arbeiten also in England und Deutschland nur erwachsene männliche Arbeiter. Dieselben lösen die zum gröfsten Teil aus Frauen und jugendlichen Arbeitern, zum kleineren Teil aus Männern bestehende Tagesschicht ab, um an denselben Maschinen die Arbeit zu übernehmen. In England, wo sich die Kämmgarnindustrie in der Hauptsache auf Bradford und Umgegend konzentriert, beginnt die Tagesschicht um 6 Uhr morgens und geht mit den üblichen Mittag- und Frühstückspausen von zusammen $1^1/_4$ Stunde bis $5^1/_4$ Uhr abends. Dann beginnt die Nachtschicht der Männer und dauert meistens ohne jede Unterbrechung bis 6 Uhr morgens, also volle $12^3/_4$ Stunden. Gewöhnlich findet die Nachtschicht nur in 5 Nächten (von Montag Abend bis Sonnabend Morgen) pro Woche statt. In besseren Geschäftszeiten aber mufs die Nachtschicht Sonnabend Mittag 1 Uhr die Tagesschicht, die dann ihre Wochenarbeit beendet hat, ablösen und noch bis abends 10 Uhr arbeiten und ebenso in der Nacht von Sonntag auf Montag von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens thätig sein.[1]) So haben sie zu Zeiten eine nächtliche Arbeitszeit von ca. 75

[1]) Vgl. hierzu die Aussagen der Abgeordneten des Gewerkvereins der Woll-

Stunden pro Woche. Die Arbeiter nehmen sich etwas zu essen mit und essen, wenn sie eben dazu Zeit finden.[1] Da nachts nur Männer arbeiten, so kommen die Löhne während der Nachtarbeit pro Stunde viel höher zu stehen als am Tage. Wo eine in der Wollkämmerei beschäftigte Arbeiterin 2¹/₄ d. pro Stunde (am Tage) bezahlt bekommt, erhält ein Mann, der ganz die gleiche Arbeit macht (nachts), 3³/₄ d.[2] Wenn nun gleichwohl die Wollkämmereien nur in Ermangelung von Beschäftigung sich entschliefsen können, die Nachtarbeit aufzugeben, so sieht man daraus, welchen Wert sie auf dieselbe legen. In Belgien sind nun des Nachts auch Frauen, die über 21 Jahre alt sind, in bedeutender Zahl in den Wollkämmereien beschäftigt. Der Inhaber einer der gröfsten Kammgarnfabriken in Verviers sagte mir, sie, die Fabrikanten, hofften, dafs das Gesetz dahin abgeändert werde, dafs die Frauen schon vom 18. Lebensjahre an nachts arbeiten dürften.

In der Kammgarnspinnerei ist in England die Nachtarbeit wie die Ueberzeit ausgeschlossen. Das System der Spinnmaschinen (Drosselmaschinen) wie der zahlreichen vorbereitenden Maschinen erfordert die Anwendung weiblicher und jugendlicher Arbeit und begrenzt damit die Arbeitszeit auf den für dieselben vorgeschriebenen Maximalarbeitstag. Schon das Maschinensystem — die Maschinen (frames) laufen sämtlich nahezu ohne Unterbrechung — läfst erwarten, dafs bei einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit etwa auf 48 Stunden pro Woche die Arbeiter nicht in der Lage sind, so weit es auf sie ankommt, die Arbeitsleistung zu erhöhen. Selbst der vorurteilsfreie, als Schriftsteller bekannte Kammgarnspinnereibesitzer Mr. Swire Smith in Keighley bei Bradford hat mir gegenüber im Herbst 1893 sich dahin ausgesprochen, dafs es ihm sehr zweifelhaft sei, ob eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden eine weitere Erhöhung der Arbeitsleistung pro Stunde herbeiführen könne. Der Kammgarnspinnereibesitzer B. C. Wates, Präsident der Handelskammer in Leicester, erklärte vor der Royal Commission on Labour,[3] es sei unmöglich, dafs die Maschinen oder die Arbeiter mehr pro Stunde leisteten als dies schon gegenwärtig der Fall sei; drei Viertel der angestellten Frauen arbeitete um Stücklohn, und dieser Umstand schon treibe sie zur denkbar gröfsten Schnelligkeit an.

In Belgien, wo das deutsche Maschinensystem (Selfaktors) besteht und, wie erwähnt, die weibliche Arbeit weniger geschätzt ist, wird am Tage mindestens 11¹/₂, oft 13—14 Stunden und mitunter Tag und Nacht gearbeitet.

---

kämmer vor der Royal Commission on Labour. Group C. Minutes of Evidence. Vol I. p. 241. qu. 5882.

1) Ebenda qu. 6020—6025. p. 245.

2) Ebenda qu. 5870—5875.

3) Digest of the Evidence. Group C. Vol. II. p. 76 unter Rubrik: B. Clothing Trade.

In der Kammgarnweberei auf leichten Stühlen (Damenkleiderstoffe) ist in England (Bradford) wie in Deutschland (Gera, Greiz, Glauchau) die Arbeitszeit durch das Vorherrschen der weiblichen Arbeiter auf den für dieselben geltenden Maximalarbeitstag beschränkt.

Von der Baumwollspinnerei gilt das gleiche. Die englische Baumwollspinnerei mag am besten illustrieren, wie schwer eine weitergehende Verkürzung der Arbeitszeit (von 56½ auf 48 Stunden pro Woche) durch den Arbeiter selbst auszugleichen ist. Bei der gegenwärtigen Kürze der Arbeitszeit und der Höhe der Löhne ist die Arbeit der Arbeiter eine äufserst intensive, die nicht wohl überboten werden kann. Während nun eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine oder gar mehrere Stunden dem Arbeiterstande seine trefflichen Arbeitsgewohnheiten und Fähigkeiten ohne Zweifel benehmen würde, bringt erfahrungsgemäfs eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um Minuten auch eine entsprechende Steigerung der Arbeitsleistung mit sich. Wie die Arbeitervertreter vor der Royal Commission on Labour (1891) übereinstimmend behaupteten und die Arbeitgeber und Fabrikinspektoren zugaben,[1] bestand noch damals in nicht ganz unbeträchtlicher Ausdehnung das System der cribbing-time — man mufs diesen Arbeiterausdruck „gemauste Zeit" übersetzen — in der Baumwollindustrie, besonders in der Spinnerei zu Lancashire. Cribbing-time ist eine gesetzwidrige Ueberzeit, die dadurch entsteht, dafs eine jede Arbeitszeit einige Minuten (5—7 Minuten) vor dem offiziellen Beginn eröffnet und einige Minuten nach dem offiziellen Schlufs beendet wird. Auf diese Weise vermehrt sich in gesetzwidriger Weise die wöchentliche Maximalarbeitszeit der Frauen von 56½ Stunden zuweilen um 3—4 Stunden pro Woche. Mr. J. Mawdsley, der Sekretär des Gewerkvereines der Vereinigten Baumwollspinner, konstatierte, dass eine Spinnerei 16 Jahre hindurch sich solcher gesetzwidrigen Ueberzeit schuldig machte.[2] Mr. Mullin, Sekretär des Gewerkvereins der „Card and Blowing-Room Operatives", bezeichnete[3] Stockport, Wigan und die meisten der kleineren Plätze, die von dem Fabrikinspektor seltener besucht werden, als diejenigen, wo diese Unsitte im Schwunge ist. Pro Tag verlängert sich nach seiner Ansicht hierdurch die Arbeitszeit um 22 Minuten. Diese früher in weiterem Umfange verbreitete Unsitte hatte im Jahre 1891 infolge der Agitation der Gewerkvereine schon bedeutend abgenommen, bestand aber dennoch fort. Sie hielt sich nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Arbeiter, Arbeitgeber und Fabrikinspektoren gerade dadurch, dafs ein Teil der Arbeiter, nämlich die

---

[1]) Royal Commission on Labour. Digest of the Evidence. Group C. Vol. I. Textile p. 9, 11, 15, 16, 37. (London 1892.)

[2]) Royal Commission on Labour. Minutes of Evidence. Group C. Vol. I. p. 372. qu. 8965.

[3]) Ebenda p. 13. qu. 409 flg.

Stücklohnarbeiter, an ihrem Fortbestehen interessiert waren. Die nach Zeit gelohnten Arbeiter bekamen keine Vergütung für die cribbing-time, aber die Stücklohnarbeiter partizipierten an dem vermehrten Arbeitsresultat. Und darin herrschte wiederum Einmütigkeit zwischen den Arbeitern, Arbeitgebern und dem Fabrikinspektor, dafs durch die cribbing-time entsprechend die wöchentliche Arbeitsleistung gesteigert wurde. Wenn ein Arbeitervertreter von solcher Umsicht und Erfahrung wie Mr. Mullin[1]) behauptet, dafs die Arbeitsleistung durch die cribbing-time entsprechend steigt, so ist daran kaum zu zweifeln.

Obgleich an sich in der Weberei längere Arbeitszeit pro Tag weniger die Tendenz hat, das Arbeitsresultat zu erhöhen, da hier der Arbeiter in besonderem Mafse die Möglichkeit vermehrter Arbeitsleistung durch intensivere Arbeit hat, so findet die cribbing-time in der Baumwollweberei zu Lancashire nicht in geringerem Mafse statt als in der Baumwollspinnerei. Der Grund scheint mir ein zweifacher zu sein. Einmal ist die Arbeitszeit schon so kurz, nämlich 56½ Stunden offiziell, dafs eine kleine Vermehrung die Intensität der Arbeit nicht zu schwächen vermag. Und dann sind in der Weberei fast alle Arbeiter, nämlich alle Weber, nach Stücklohn bezahlt. Sie sind also eher bereit, einige Minuten täglich länger zu arbeiten, da sie ein entsprechend gröfseres Wocheneinkommen haben. In der Spinnerei hingegen sind nur etwa 60 pCt. der Arbeiter Stücklohnarbeiter.[2]) Die übrigen 40 pCt. sind Zeitlohnarbeiter und setzen der cribbing-time leichter Widerstand durch Anzeigeerstattung bei dem Gewerkvereine oder der Fabrikinspektion entgegen. Auch Mr. Th. Birtwistle, der Sekretär des Gewerkvereins der Weber von Nord- und Ost-Lancashire, bezeugte ausdrücklich, dafs die in der Weberei übliche cribbing-time entsprechend die Arbeitsleistung erhöht.[3]) In welchem Umfange in der Baumwollweberei die cribbing-time zu finden ist, mag aus folgender Aeufserung dieses Zeugen erhellen[4]): „Obgleich es Unternehmer giebt, welche die genaue Zeit innehalten, so möchte ich sagen, im Durchschnitt dürften die Unternehmer 15 oder 20 Minuten Ueberzeit pro Tag, ungefähr 2½ pCt. der gesamten Arbeitswoche, erreichen.“ Diese Angaben finden eine sehr genaue Bestätigung in den Aussagen der gemeinschaftlich vernommenen Gewerkvereinsdeputierten Holmes und Booth. Mr. Holmes, Präsident des Gewerkvereins der Weber zu Burnley, bezifferte die tägliche Verlängerung der Arbeitszeit bei einem Teile der mechanischen Webereien auf 15—20 Minuten, wies darauf

[1]) Royal Commission on Labour. Minutes of Evidence. Group C. Vol. I. qu. 429, p. 14.

[2]) Ebenda qu. 425.

[3]) Ebenda p. 53. qu. 1297.

[4]) Ebenda p. 53. qu. 1293.

hin, dafs dadurch nahezu die frühere Arbeitszeit von 60 Stunden pro Woche erreicht werde, und versicherte ausdrücklich, dafs durch die Ueberzeit die Produktion und entsprechend der Gewinn vermehrt werde.[1])

Es sei noch erwähnt, dafs die gesetzwidrige Ueberzeit im Verschwinden ist, aber nicht, weil die Arbeiter zu der Erkenntnis gekommen wären, dafs sie das Arbeitsresultat nicht entsprechend erhöhe, sondern weil die Gewerkvereine und die Fabrikinspektoren mit mehr Energie als früher den Uebertretern des Gesetzes zu Leibe gehen.

Die Arbeiter der englischen Baumwollindustrie haben dank der Macht ihrer Gewerkvereine einen bedeutenden Einflufs auf die Höhe ihrer Löhne. Begünstigt durch den öffentlichen Charakter, der dieser Industrie aus wirtschaftlichen und technischen Gründen mehr als irgend einer anderen eigen ist, teilen sie sich gewissermafsen mit dem Unternehmer friedlich schiedlich in den Gewinn. Sie haben daher auch ein ganz besonderes Taktgefühl und Verständnis für das, was die Industrie ertragen kann. Ihre berufenen Vertreter, die Sekretäre der Gewerkvereine, haben sich nun sämtlich vor der Royal Commission on Labour gegen den Achtstundentag ausgesprochen.[2]) Sie fürchteten, durch den Achtstundentag werde entsprechend die Arbeitsleistung verringert, würden die Kosten der Produktion erhöht und somit notgedrungen ihre Löhne verringert werden. Mr. G. Silk, der Sekretär des Gewerkvereins der Card and Blowing Room Arbeiter in Oldham, versicherte, dafs die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in England die Konkurrenz des Auslandes zum Nachteile der Industrie von Lancashire um ungefähr 14 pCt. stärken werde.[3]) Der schon genannte Sekretär der Spinnereiarbeiter Mr. Mawdsley meinte, sie hätten die Arbeitgeber schon durch Steigerung der Löhne so weit „geschraubt" als irgend möglich, sollten sich, wie zu erwarten stände, durch den Achtstundentag die Produktionskosten erhöhen, so würde die Mehrbelastung in erster Linie von den Arbeitern zu tragen sein.[4])

Es ist deutlich aus den Aussagen dieser Arbeitervertreter zu erkennen, was sie zu der Ansicht bringt, dafs eine Verkürzung der Arbeitszeit in entsprechender Weise die Arbeitsleistung verringern und die Produktionskosten erhöhen müsse. Sie sind nur gewohnt, zu fragen, ob eine Verkürzung der Arbeitszeit Veränderungen auf Seiten des Arbeiters, aber nicht, ob sie auch Veränderungen auf Seiten des Arbeitgebers hervorbringen werde. Und als vollendete Fachmänner gerade

---

[1]) Royal Commission on Labour. Minutes of Evidence. Group C. Vol. I. p. 44—45. qu. 1089—1097. (London 1892.)

[2]) Royal Commission on Labour. Digest of Evidence. Group C. Vol. I. p. 55.

[3]) Minutes of Evidence. Group C. Vol. I. qu. 647.

[4]) Ebenda S. 24—25 qu. 732—734.

auf dem eng begrenzten Gebiete der Arbeit erkennen sie klar, dafs eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden pro Woche nicht von dem Arbeiter, so weit es auf ihn allein ankommt, wett gemacht werden kann.

Kann es nach diesen Auslassungen so erfahrener Arbeiter verwundern, dafs einer der gröfsten Arbeitgeber in der Juteindustrie, M. J. H. Walker, Inhaber der Firma Harry Walker and Sons in Dundee, vor der Royal Commission on Labour behauptete, dafs in der Juteindustrie durch eine Verkürzung der Arbeitszeit von 56½ auf 48 Stunden entsprechend die Produktion verringert und damit die Kosten der Produktion erhöht werden würden? „In der Juteindustrie kann man," so erklärt er, „die Produktion nicht über ihren gegenwärtigen Stand erhöhen. Sie läuft nach der Uhr, und wenn eine Viertelstunde Arbeitszeit fehlt, so ist am Ende der Woche ein Verlust von einer Viertelstunde, der nicht gut gemacht werden kann."[1]) Und Mr. Walker führt des weiteren aus, dafs, auch wenn das Wocheneinkommen der Arbeiter sich entsprechend mindere, dennoch ein erheblicher Verlust für den Unternehmer verbleibe. Unter den Unkosten seien die „stehenden" besonders hoch, und da sich dieselben hinfort auf ein geringeres Arbeitsresultat verteilen müfsten, so werde die Produktion bedeutend verteuert.[2]) Indien, wo seit dem Jahre 1871 von England aus grofse mechanische Fabriken errichtet seien, mache immer fühlbarere Konkurrenz, gestützt auf lange Arbeitszeit und niedrige Löhne.[3]) Der Achtstundentag würde der Ruin der britischen Juteindustrie sein und würde die Unternehmer veranlassen, sich an den Ufern des Indus niederzulassen. Seine eigene Firma sei fest entschlossen, auf der Stelle diese Uebersiedelung auszuführen.[4]) Diese stenographisch festgestellten Aeufserungen des Herrn Walker erinnern ja sehr genau an Aeufserungen britischer Textilindustrieller aus den vierziger und siebenziger Jahren. Immerhin ist zu bedenken, dafs die grofsen Spinnereien und Webereien dieser Jutefirma, die 1300 Arbeiter beschäftigt, erst in den letzten 18 Jahren erbaut und jedenfalls technisch in guter Verfassung sind.[5]) Indessen ist aus den Aussagen des Mr. Walker zu ersehen, dafs er das Problem, auch so weit es die Juteindustrie allein betrifft, ganz und gar nicht durchdacht hat. Auch er hat nur eine Steigerung der Arbeitsleistung erwogen, so weit es auf die Arbeiter allein ankommt, und selbst da nur oberflächlich. Hat doch in der Juteweberei in Dundee die Stuhlarbeiterin gewöhnlich einen, häufig zwei, mechanische

---

[1]) Royal Commission on Labour. Minutes of Evidence. Group C. Vol. I. p. 454, qu. 10936 und qu. 10929.

[2]) Ebenda qu. 10929.

[3]) Ebenda qu. 19905, 10920, 10928.

[4]) Ebenda 10937, 10940, 10941.

[5]) Ebenda 10731—10733.

Webstühle zu bedienen! Hat doch die Spinnerin zuweilen eine Spinnmaschine (frame), zuweilen zwei zu versorgen![1]) So ist auch ein Teil der Arbeiter in der Juteindustrie davon überzeugt, dafs sie in 9 Stunden täglich anstatt in 9 Stunden 20 Minuten wie bisher dasselbe Arbeitsresultat erzielen würden.[2])

Wir sehen, dafs sich den Arbeitern, so weit es auf sie allein ankommt, nur in sehr beschränktem Umfange die Möglichkeit bietet, bei einer noch weiteren Verkürzung der Arbeitszeit durch intensivere Thätigkeit die bisherige tägliche Arbeitsleistung zu erzielen. Berechtigt diese Thatsache zu der Befürchtung, dafs ein zehnstündiger oder gar achtstündiger Maximalarbeitstag für sämtliche Arbeiter der deutschen Textilindustrie zum Schaden gereichen werde? Nein, keineswegs! Gerade, weil die Arbeiter so wenig zu einer Erhöhung ihrer Arbeitsleistung thun können, fühlen sich die Unternehmer veranlafst, ihrerseits um so mehr zu thun, um die frühere tägliche Arbeitsleistung in der kürzeren Arbeitszeit zu erzielen. Das Bewufstsein, dafs ihre Arbeiter oder ihre Maschinen das frühere Arbeitsresultat hinfort nicht erzeugen werden, ruft ein Gefühl der Unzufriedenheit und das Verlangen in dem Unternehmer wach, diesem Uebelstand durch Verbesserung der Technik und Wirtschaft seiner Fabrik vorzubeugen oder, wenn er schon eingetreten ist, ihm abzuhelfen.

Aber das Empfinden des Unternehmers in dieser Lage ist ein Empfinden von Unlust und Unbehagen. Dieses Gefühl würde ihn voraussichtlich auch dann erfüllen, wenn er überzeugt wäre, dafs schliefslich diese Umwandlung, sagen wir Reformation, seiner Fabrik, ihm selbst, seinem Stande und seinem Vaterlande zum Heile gereichen werde.

Nun ist aber gemeinhin der Unternehmer kein studierter Sozialpolitiker. Er kennt die Gründe gar nicht, die auch von seinem Standpunkte aus für eine Verkürzung der Arbeitszeit sprechen. Sofern er überhaupt, was sehr selten der Fall ist, erwogen hat, wie sich sein Geschäftsbetrieb bei verkürzter Arbeitszeit gestalten würde, so hat er doch sicher noch nie darüber nachgedacht, in wie weit eine kürzere Arbeitszeit auf eine Verbesserung der Technik und Wirtschaft in der gesamten Industrie des Landes sowie in seinem Etablissement einwirken würde. Gerade diejenigen Erwägungen, aus denen heraus allein der Unternehmer innerhalb des Systems der freien Konkurrenz in eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen willigen kann, sind ihm noch

[1]) Royal Commission on Labour. Minutes of Evidence Group C. Vol. I. p. 445. qu. 10750; sowie Royal Commission on Labour. The Employment of Women. Reports by the Lady Assistant Commissioners. (London 1893) p. 301 bis 310, bes 302.

[2]) Vgl. die Aussage des Gewerkvereinssekretärs Reverend Henry Williamson; ebenda p. 463—464. qu. 11175.

völlig fremd — und das ist in England kaum besser als in Deutschland. Diese Erwägungen setzen, da sie sich eben nur wenig mit der Möglichkeit der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Arbeiters, aber um so mehr mit der Möglichkeit der Vervollkommnung der Industrie und ihrer Rückwirkungen zu beschäftigen haben, eine so weitgehende volkswirtschaftliche Bildung voraus, wie man sie bei dem Unternehmer der Gegenwart schlechterdings nicht erwarten kann. Man hat daher allen Grund zu einem gewissen Pessimismus gegenüber dem sozialen Fortschritt.

Wie schwer ist es auch für gebildetere Arbeiter zur Erkenntnis der wahren Gründe, aus denen die Arbeitszeit verkürzt werden darf, sich durchzuarbeiten! Ein beredtes Zeugnis für diese Thatsache sind die Aussagen des Gewerkvereinssekretärs der Baumwollspinner, J. Mawdsley, vor der Royal Commission on Labour. Tom Mann hat sich bei dieser Vernehmung wie bei anderen das Verdienst erworben, durch seine Fragen als Mitglied der Kommission die weniger einfachen sozialpolitischen Gedankengänge dem Zeugen vorzuführen. Auf seine Fragen antwortete ihm Mr. Mawdsley,[1]) nach seiner Ansicht würden die verbesserten Methoden der Produktion auch ohne besondere Verkürzung der Arbeitszeit eingeführt worden sein, weil die Konkurrenz unter den Unternehmern sie dazu führte, alle möglichen Verbesserungen zu ersinnen, um die Produktion zu verbilligen. Diese Ansicht des Mr. Mawdsley darf als durch von Schulzes Untersuchungen widerlegt betrachtet werden. Allerdings aber hat Mawdsley ein gewisses, wenn auch mehr unbestimmtes Gefühl dafür, dafs die Höhe der von den Gewerkvereinen errungenen Löhne ihren Anteil an diesen Verbesserungen der Produktion haben.[2]) Wenn die Vertreter der Baumwollspinnerei-Arbeiter sich neuerdings für den achtstündigen Arbeitstag erklärt haben, so ist dies als ein Resultat ihrer fortschreitenden Erkenntnis von den Wirkungen kurzer Arbeitszeit auf Technik und Wirtschaft zu betrachten.

Wenn die Möglichkeit, die Textilindustrie eines Landes technisch und wirtschaftlich zu verbessern, nicht bestände, so würde allerdings eine Verkürzung der Arbeitszeit, die über den Punkt hinausgeht, wo der Arbeiter die gröfste Arbeitsleistung mit den vorhandenen Arbeitsmitteln enthalten kann, die Arbeitsleistung verringern und die Kosten der Produktion erhöhen. Dieser Punkt dürfte bei dem derzeitigen Stande der Technik und Wirtschaft in Deutschland im allgemeinen bei einer Arbeitswoche von 65 Stunden erreicht sein. Es liesse sich wohl nur für die Weberei eine kleine Verkürzung auf etwa 56½ Stunden pro Woche empfehlen. Die Möglichkeit, technische und wirtschaftliche Verbesserungen vorzunehmen, ist aber für die Textilindustrie als ein Ganzes betrachtet so aufserordentlich grofs, dafs auch eine bedeutende

[1]) Minutes of Evidence. Group C. Vol. I. qu. 763.

[2]) Ebenda qu. 765.

Verkürzung der Arbeitszeit sehr wohl ertragen werden kann, wenn sie nur zu technischen und wirtschaftlichen Verbesserungen führt.

Wir haben schon oben gesehen, dafs die Möglichkeit technischer und wirtschaftlicher Verbesserungen für ein einzelnes Etablissement ausnahmsweise ganz ausgeschlossen und sehr wohl für eine gröfsere Anzahl von Fabriken sehr gering sein kann. Aber auch diese ausgezeichneten Fabriken haben ein Interesse daran, dafs sie noch weiter an Ausdehnung gewinnen. Und für den Grofsbetrieb giebt es in der Textilindustrie nach oben zu keine Schranke, die seine weitere Ausdehnung als unproduktiv erscheinen liefse. Im übrigen hat aber der Staat nicht das Interesse dieser oder jener Firma, sondern das Interesse der gesamten Industrie zu vertreten. Seine Pflicht ist es, zu fragen, ob das technische und wirtschaftliche Durchschnittsniveau der Industrie dermafsen gehoben werden kann, dafs eine Verkürzung der Arbeitszeit durch gröfsere Arbeitsleistung wettgemacht wird.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, die Vervollkommnungsfähigkeit der deutschen Textilindustrie im einzelnen nachzuweisen. Ich mufs mich darauf beschränken, auf die bezügliche Litteratur zu verweisen.[1]) Meine eigene Kenntniss insonderheit der Baumwoll-, Streichgarn- und Kammgarnindustrie sagt mir, dafs die Möglichkeit der Hebung des Durchschnittsniveaus der deutschen Textilindustrie eine aufserordentlich grofse ist.

Es ist nun zu beachten, dafs alle technischen und wirtschaftlichen Verbesserungen Geld kosten, Kapitalfestlegungen notwendig machen. Wenn dieselben sich ohne Geld durchführen liefsen, würde der Fabrikant schon heut einen schweren mechanischen Webstuhl mit 48 Schufs pro Minute durch einen neuen mit 70 Schufs pro Minute ersetzen. Aber nicht nur diejenigen Fabrikanten, welche kein Geld haben, unterlassen heut diese Veränderungen, sondern auch diejenigen, welche sehr viel Geld haben, gehen mit solchen Kapitalfestlegungen sehr langsam vor. Der Grund ist, wie wir schon oben erwähnten, darin zu suchen, dafs eben die bessere Technik und Wirtschaft nicht immer sofort auch die billigere ist. Eine Fabrik mit mehr Arbeit und weniger Kapital (d. h. hier festgelegtes Kapital) kann sehr wohl mit einer Fabrik mit weniger Arbeit und mehr Kapital längere Zeit konkurriren. Ebenso kann sich die Konkurrenzfähigkeit niederer Technik und Wirtschaft auf schlechtere Arbeitsbedingungen stützen. Eine solche Konkurrenzfähigkeit niederer Technik und Wirtschaft, gestützt auf gröfsere Anwendung von Arbeit oder auf schlechtere Arbeitsbedingungen, findet sich zwischen einzelnen Etablissements an demselben Platze, zwischen den Industrien verschiedener Teile etwa des Deutschen Reiches, zwischen verschiedenen

[1]) v. Schulze-Gävernitz, Grofsbetrieb. — Ludwig Sinzheimer, Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäfsigen Grofsbetriebes in Deutschland. Stuttgart 1893.

Staaten. Aber die niedere Technik und Wirtschaft ist allenthalben diejenige, welche zuerst abstirbt; sie hat gewissermafsen nur eine Galgenfrist. Und nach allen Erfahrungen der Praxis gehört demjenigen Etablissement, Industriebezirk oder Staat, wo die vollendetste Technik und Wirtschaft angewandt wird, auch die industrielle Zukunft.

Man hat mir oft von Seiten der Unternehmer vorgehalten, dafs die alte Maschine, wenn sie auch nur die Hälfte der Arbeit bei derselben Bedienungsmannschaft wie die neue leiste, doch noch einen Wert habe. Dieser Einwand ist wohl am praktischsten so zu widerlegen: auch Rocken und Spindel haben noch heute einen ökonomischen Wert, nämlich auf den Höhen des Himalaya-Gebirges, das Hand-Spinnrad für die Schafwoll-Streichgarn-Spinnerei sogar zu Donegal in Irland, wo sich in kleinem Umfange noch hausindustrielle Spinnerei findet.[1] Aber der zur Zeit vorhandene Wert der Spindel oder des Spinnrades wird ebenso wie der Wert der mulejennies in Forst, Aachen oder Verviers beseitigt durch das Auftreten einer immer überlegeneren Technik und immer besserer Arbeitsbedingungen (höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit). Eine Verkürzung der Arbeitszeit trägt in gewissem Umfange dazu bei, den veralteten Maschinen und Anlagen ihren Wert zu entziehen.

Es ist nach dem gesagten ein verkehrtes Verfahren, wenn man eine Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb mäfsiger Grenzen, etwa bis zu 56½ oder nach und nach 48 Stunden pro Woche, unter Hinweis auf die Konkurrenz des Auslandes ablehnt. Dasjenige Land, welches in der sozialen Reformation zurückbleibt, nicht dasjenige, was am schnellsten vorwärts schreitet, hat den Schaden zu tragen. Auch sei daran erinnert, dafs in Wirklichkeit gerade auf dem Gebiete der Textilindustrie die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Staaten viel geringer ist, als man gemeinhin annimmt. Die internationale Arbeitsteilung ist eine so ausgebildete, dafs in verschiedenen Staaten Hauptzweige der Textilindustrie wie etwa die Kammgarnspinnerei oder die Tuch- und Bukskinfabrikation kaum in diesem oder jenem unbedeutenden Artikel sich berühren. So hat z. B. die englische Kammgarn-Spinnerei in der Hauptsache ein anderes Maschinensystem (frames) als die deutsche (Selfactors). Englische Streichgarne werden in Deutschland und deutsche Streichgarne in England, englische Herrenkleiderstoffe werden in Deutschland und deutsche in England eingeführt, aber das entscheidende sind hier nicht die Produktionskosten, sondern ist die Arbeitsteilung.

Die Erörterungen dieser Abhandlung über den geringen Spielraum, innerhalb dessen der Arbeiter selbst seine Arbeitsleistung steigern kann, lassen es durchaus nicht ausgeschlossen erscheinen, dafs in einer späteren Zeit, vielleicht in 50 Jahren, wenn die Technik und Wirtschaft einen Zustand der Vollendung erreicht haben wird, der wenigstens für ab-

---

[1]) Royal Commission on Labour. The Employment of Women. London 1893. p. 327; sowie J. Schönhof, The economy of high wages. p. 46.

sehbare Zeit nicht verbessert werden kann, auch einmal eine Verlängerung der Arbeitszeit vielleicht von 7 auf 8 Stunden in der Absicht und mit dem Erfolge eintritt, dafs die Arbeitsleistung entsprechend gesteigert werde.

Es sei noch erwähnt, dafs die Verkürzung der Arbeitszeit nur in untergeordneter Weise als Sporn zur Verbesserung der Wirtschaft und Technik in Betracht kommt. Sie ist in dieser Beziehung kaum von höherer Bedeutung als etwa die Ausschliefsung der Ehefrauen schlechthin sowie derjenigen Witwen, die Kinder unter dem vollendeten 14. Lebensjahre besitzen, aus der mechanischen Textilindustrie. Weit wichtiger als Sporn zur Vervollkommnung der Technik und Wirtschaft erscheint eine Hebung des Arbeitslohnes der in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter.

Der Hauptwert der Verkürzung der Arbeitszeit für Vervollkommnung der Technik und Wirtschaft ist darin zu suchen, dafs sie zunächst die Produktion, also das Angebot der Textilwaren, einschränkt, somit die Preise hochhält und dem Unternehmer die finanziellen Mittel zur Vervollkommnung bietet. Sie wirkt insofern ähnlich wie eine soziale Gesamtreform, welche die Konsumtionsfähigkeit der Massen und damit ihre Nachfrage nach Textilwaren steigern würde. Auch sie würde den Unternehmern die finanziellen Mittel zur Vervollkommnung bieten.

Zu keiner Zeit dürfte sich ein Fortschreiten der sozialen Reform auf dem Gebiete der Arbeitszeitminderung so nahegelegt haben als in der Gegenwart. Wie die meisten Waren, so sind auch die Erzeugnisse der Textilindustrie seit dem Jahre 1873 stetig im Preise gesunken. Dieses Sinken der Preise beruht zu einem wesentlichen Teile auf dem Wachsen der Produktion und dieses auf der Verbesserung der neueren Produktionsmittel. Die grofse Menge der Fabriken der Textilindustrie hat es im Durchschnitt der letzten fünf Jahre kaum auf die landesübliche Verzinsung ihrer Kapitalien gebracht. Eine zeitweilige Einschränkung der Produktion, wie sie eine energische Verkürzung der Arbeitszeit zur Folge haben würde, dürfte die am meisten zweckentsprechende Hülfe sein, welche der Staat den Unternehmern angedeihen lassen könnte. Während eine Hebung des nominellen Arbeitslohnes bei dem gleichzeitigen Sinken der Preise immer gröfseren Widerstand begegnet, während selbst in England seit einem Jahrzehnt das jährliche nominelle oder Geld-Einkommen der Textilarbeiter nicht mehr steigen will, vielfach sogar direkt sinkt, während mehr und mehr die Ohnmacht der freien Gewerkvereinsbewegung hinsichtlich der weiteren Lohnsteigerung zu tage tritt, ist die Arbeitszeitminderung das gegebene Feld der aktuellen staatlichen Sozialreform, zumal die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hier sich freundschaftlich begegnen. Es ist schwer zu sagen, ob die Klasse der Kapitalisten und Unternehmer oder die Klasse der Arbeiter zur Zeit an einer Verkürzung der Arbeitszeit das gröfsere Interesse hat.

Die Einführung des zehnstündigen Normalarbeitstages für junge Leute und des elfstündigen für Frauen seit dem 1. April 1892 im Deutschen Reiche hat eine weitere, für alle Arbeiter geltende Verkürzung der Arbeitszeit schon wesentlich vorbereitet. So haben sich mir gegenüber eine gröfsere Anzahl der Vigogne-Spinnereibesitzer und Bukskinfabrikanten zu Krimmitschau, darunter gerade die Besitzer der gröfseren Firmen, dahin geäufsert, dafs sie mit der Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von zehn Stunden für alle Arbeiter sehr wohl einverstanden sein würden. Hier wie in anderen Bezirken habe ich gefunden, dafs die Unternehmer des gegenwärtigen Zustandes, wo die jungen Leute zehn, die Frauen elf, die Männer aber unbegrenzt lange arbeiten dürfen, so überdrüssig sind, dafs sie gern einen allgemeinen 10stündigen Maximalarbeitstag oder eine 56½stündige Maximalarbeitswoche dafür eintauschen würden.

So wenig sich gegen einen achtstündigen Maximalarbeitstag für sämtliche Arbeiter der mechanischen Textilindustrie einwenden läfst, so dürfte es sich doch nicht nur aus politischen, sondern auch aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen empfehlen, erst für einige Jahre eine Maximalarbeitswoche von 56½ Stunden in Deutschland einzuführen. Eine solche Mafsnahme würde die organische Entwickelung unserer Textilindustrie sehr fördern. Aber sowohl bei einer 56½- als bei einer 48stündigen Arbeitswoche wird es von hoher Wichtigkeit sein, dafs der Sonnabend-Nachmittag von 1 Uhr ab gesetzlich freigegeben wird. Der freie Sonnabend-Nachmittag, wie er in England seit mehreren Jahrzehnten allgemein üblich ist, hat in ganz besonderer Weise zu einer körperlichen und geistigen Hebung des Arbeiterstandes beigetragen. Eine Gesetzesvorlage, die eine Verkürzung der Arbeitszeit ohne den freien Sonnabend-Nachmittag brächte, würde eine empfindliche Lücke enthalten.

Die schwedische Sozialpolitik des Jahres 1894.

Von

Dr. AXEL RAPHAEL
in Stockholm.

Was in andern modernen Staaten eine stärkere Entwickelung der sozialpolitischen Seite in Gesetzgebung und Verwaltung veranlafst hat, die wachsende Arbeiterbewegung und das Bestreben der leitenden Gewalten, den von ihr getragenen Forderungen durch positive Mafsnahmen zu begegnen, dieselben Momente zeitigen auch in Schweden, wenn auch erst seit den achtziger Jahren unseres Jahrhunderts, einen rascheren Fortschritt dieses Gebietes. Aber es ist hier weder die Anregung so kräftig wie anderwärts, noch kann das Resultat sich den sozialpolitischen Mafsnahmen anderer vorgeschrittener Länder an die Seite stellen. Die schwedische Industrie ist noch jung, sie kann daher die Schattenseiten des ausgebildeten Grofsbetriebs noch nicht in erheblichem Mafsstabe entfalten. Die Agitation findet darum unter den schwedischen Arbeitern noch keinen besonders fruchtbaren Boden, am allerwenigsten bei den ländlichen, deren Lage eine weit ungünstigere ist als die der gewerblichen Arbeiter. In kleinen Gruppen in weit von einander entfernten Orten zerstreut, jeder Art von Organisation bar, geduldig und genügsam, voller Ehrfurcht vor der Obrigkeit, wozu auch der „Hausherr" zählt, haben sie in ihrer grofsen Masse kaum das Gefühl der Unzufriedenheit mit ihren Verhältnissen und den zielbewufsten Wunsch, diese durch soziale Forderungen zu verbessern. Und selbst der Industriearbeiter, fortgeschrittener und geweckter als jene, ist schwer zugänglich. Auch fehlen energische Geister, welche im stande wären, dieses mehr oder minder widerspenstige Mittel nachhaltig und eindringlich zu bearbeiten.

Ein zwingender Anlafs für die Grofsen, den Wünschen der Kleinen besser als zuvor Rechnung zu tragen, existiert demnach in Schweden nicht. Dies erklärt, weshalb sich die Regierung in ihrem sozialpolitischen Wirken durchaus nicht beeilt und der Reichstag eben nur be-

schliefst, was ihm gerade pafst, wobei er selbstverständlich stets besorgt ist, dafs die Interessen der Besitzenden keinerlei Schädigung erfahren. Und zwar dominiert im gegenwärtig nahezu allmächtigen Reichstage, wo Grofsgrundbesitzer, Grofs- und Mittelbauern die Mehrheit bilden, das agrarische Interesse, wie die Abschreibungen der Grundsteuer und die sich folgenden Erhöhungen der Getreidezölle zur Genüge beweisen. Sozialpolitische Forderungen haben hier kaum Platz. Gelingt es auch bisweilen in der zweiten Kammer, dem Hause der Bauern — die übrigens, nebenbei bemerkt, soweit ihr Bodeninteresse nicht berührt wird, keineswegs aller Reform abgeneigt sind —, der kleinen, zumeist aus Städtern bestehenden fortschrittlichen Gruppe, einzelne bescheidene Forderungen durchzusetzen, so wird dieses Resultat fast stets durch die erste Kammer vereitelt, wo die Grofsgrundbesitzer und höheren Beamten herrschen und die Anträge der hier äufserst winzigen Fortschrittspartei oft ohne jede Verhandlung einfach beseitigen. Das Verdienst der zweiten Kammer, hier und da durch die Annahme einer Gesetzvorlage, eine Reform anzubahnen, erscheint mit Rücksicht auf diesen fast stets vorherzusehenden negativen Ausgang sonach äufserst zweifelhaft.

Soll diese Lage der Dinge eine andere werden, so wäre vor allem eine Umgestaltung des politischen Wahlrechts erforderlich, welche leider für absehbare Zukunft ausgeschlossen scheint. Während in Frankreich 27,1 pCt., in der Schweiz 22,6 pCt., im Deutschen Reiche 20,9 pCt., in Preufsen 19,3 pCt., in Grofsbritannien 16,1 pCt. der Bevölkerung das Wahlrecht besitzen, beträgt die entsprechende Zahl in Schweden nur 5,9 pCt. — eine Ziffer, welche nächst der Ungarns mit 5,6 pCt. in allen modernen konstitutionellen Staaten die niedrigste ist. An Versuchen, die Umgestaltung des schwedischen Reichstagswahlrechts herbeizuführen, hat es nicht gefehlt und fehlt es nicht. Da sind immer wiederkehrende und immer wieder fallende darauf bezügliche Motionen im Reichstage, Demonstrationen, Volksversammlungen, Stimmrechts-Meetings, und endlich ein sogenannter „Volksreichstag“ — alles aber leider nur „Worte“, denen seit Josuas Tagen noch keine politische Macht gewichen ist. Wenn jüngst das Komitee der „Vierten Allgemeinen Stimmrechts-Versammlung“ nach Mifsbilligung verschiedener mehr oder weniger gewaltsamer Mittel dabei beharrt, gelegentlich des 1896 zusammentretenden Volksreichstages überall im Lande durch gleichzeitige Stimmrechtsdemonstrationen „mit aller Sicherheit einen aufserordentlichen Einflufs auf die Machthaber zu üben, besonders dadurch, dafs diese Demonstrationen an einem Arbeitstage stattfinden sollen“, so ist es wohl gestattet, dieser Zuversicht gegenüber einige Zweifel zu äufsern. Die Grundherren Schwedens, grofse und kleine, sind nur zu waschechte Realpolitiker, als dafs Phrasen, seien sie auch noch so schön, ihre Ueberzeugung ändern könnten, dafs „die Gewalt da liegen bleiben soll, wo sie liegt“. Es müfsten zur Erzielung der erstrebten

Aenderung andere Mittel in Bewegung gesetzt werden, und da diese für die nächste Zukunft schwerlich Anwendung finden werden, so wird es bei der Rednerbravour in Volksversammlungen sein Bewenden haben und die sozialpolitische Reform infolge dessen im bisherigen langsamen Tempo ihren Fortgang nehmen.

Somit wird es kaum überraschen, wenn das sozialpolitische Ergebnis des Jahres 1894 in Schweden äufserst dürftig erscheint. Nichtsdestoweniger wird der Leser dieser Zeitschrift auch diese bescheidenen Fortschritte mit Interesse verfolgen, deren Schilderung im folgenden versucht werden soll.

I.

Was vor allem die Frage der Arbeiterversicherung betrifft, die in Schweden seit 1884 auf der Tagesordnung steht und bereits von zwei Kommissionen berathen wurde, so gelangte sie auch im verflossenen Jahre noch nicht zur Entscheidung, und erst im laufenden hat die Regierung einen den ganzen Gegenstand umfasssenden Entwurf dem Reichstag vorgelegt. Dagegen wurden, wie für die Etatsjahre 1889 bis 1894, so auch für 1895 100 000 Kronen zu Mafsnahmen der Unfallversicherung und Gründung und Verwaltung von Krankenkassen bewilligt, auch wurde ein Teil dieser Summe zur Ausarbeitung und Veröffentlichung von Jahresberichten über das Krankenkassenwesen durch den Versicherungsinspektor bestimmt.

Ferner waren Anstalten und Vereinen, welche Unterrichtskurse für Arbeiter einrichten, für die Jahre 1889—1894 jährlich 20000 Kronen überwiesen worden, welchen Betrag man für 1895 auf 25000 Kronen erhöhte; die Bedingungen dieser Zuwendung blieben die gleichen. Es erhält jede derartige Anstalt oder Vereinigung einen Höchstbetrag von 3000 Kronen, während eine gleiche Summe von Gemeinden oder Privaten zu leisten ist. Die Kurse finden wöchentlich zu bestimmten Stunden während eines Zeitraums von 5—8 Monaten jährlich statt; für ländliche Verhältnisse kann die Regierung besondere Mafsnahmen treffen. Es wird darauf gesehen, dafs geeignete Lehrkräfte und genügendes Schreib- etc. Material vorhanden sind. Die Erörterung politischer und religiöser Streitigkeiten im Unterricht ist untersagt. Im übrigen untersteht die Anstalt oder der Verein der Beaufsichtigung der Regierung, wenn diese eine solche geraten finden sollte.

Die Frage der Regelung der Arbeitszeit hatte bereits 1891 die zweite Kammer beschäftigt; indessen war ein Antrag, nach welchem die Regierung ersucht werden sollte, Erhebungen über diesen Punkt anzustellen, weder damals noch bei seiner Wiederholung im Jahre 1893 zur Abstimmung gelangt. Im vergangenen Jahre endlich bequemte sich der Kammerausschufs, ihn zur Annahme zu empfehlen, freilich in abgeschwächter Form. Die ursprüngliche Fassung hatte Erhebungen darüber verlangt, wie weit die Arbeitszeit, namentlich in

öffentlichen und den der Gewerbeinspektion unterstellten Betrieben geregelt werden könne. Der Ausschufs dagegen will vorsichtig nur erörtert wissen, ob eine derartige Regelung überhaupt angebracht sei. Ohne die intellektuellen und moralischen Vorteile einer Kürzung der Arbeitszeit zu unterschätzen, betonte der Ausschufs vor allem den moralischen Gesichtspunkt. Nach dieser Milderung errang nunmehr der Antrag die Mehrheit der Kammer mit 101 gegen 89 Stimmen. Die erste Kammer jedoch ging ohne Abstimmung über ihn zur Tagesordnung über, und so fiel der Antrag zum dritten male. Nichtsdestoweniger hat man ihn im laufenden Jahre neuerdings eingebracht und hofft zuversichtlich auf seine endliche Annahme. Das Bedürfnis einer Regelung der Arbeitszeit ist in Schweden kaum geringer als anderwärts. Bereits im Jahre 1884 sprach sich die Arbeiterversicherungskommission dahin aus, dafs, was die minder gesundheitsschädlichen Betriebe anlange, die Verhältnisse in Schweden denen in England, der Schweiz und in Dänemark gegenüber im allgemeinen besser seien, dafs dagegen in den die Gesundheit stärker gefährdenden Gewerben die Arbeiter jener Länder mehr Schutz geniefsen als die schwedischen. Auch die zweite Arbeiterversicherungskommission des Jahres 1891 hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Die Gründe, welche die Ablehnung des obenerwähnten Antrages im Reichstage veranlafsten, sind längst nicht mehr neu. Wie früher in anderen Parlamenten, wurde auch hier behauptet, es werde beabsichtigt, unter dem Deckmantel sanitärer Mafsregeln einen sozialistischen Normalarbeitstag für erwachsene Arbeiter einzuschmuggeln. Ferner wurde jeder Zusammenhang der Gesundheitsgefahr gewisser Beschäftigungen mit der Länge der Arbeitszeit einfach bestritten. Es sei unmöglich, für ländliche Arbeiter, Gesinde, Seeleute u. s. w. eine bestimmte Arbeitszeit festzusetzen, auch sei es unbillig, dem Arbeiter zu verwehren, seine Arbeit gegen Stücklohn zu bethätigen. Auch die Besorgnis, dafs die geplante Mafsregel einzelnen Industrien den Untergang bereiten oder zum mindesten eine Verringerung der Löhne nach sich ziehen könne, wurde geäufsert. Auch die Vertragsfreiheit des Individuums wurde ins Treffen geführt, wobei man allerdings vergafs, dafs diese Freiheit bereits durch die 1870er Verordnung über die Beschränkung der Arbeitszeit in der Phosphorindustrie beeinträchtigt worden ist. Dem durch die Erfahrung bewiesenen Satze, dafs oft bei kürzerer Arbeitszeit ein gleich grofses Produkt hergestellt werde als zuvor, begegnete man damit, dafs ja in solchen Fällen die kürzere Arbeitszeit auch ohne Gesetz eingeführt werden könne. Man berief sich auf den Mangel an ausländischem Gesetzgebungs-Material. Man betonte die Kostspieligkeit der geplanten Erhebungen. Es wurde sogar trotz aller Demonstrationen des 1. Mai behauptet, dafs die Arbeiter an der Sache gar nicht interessiert seien. Des weiteren berief man sich auf einschlägige freiwillig eingeführte Verbesserungen, die während des vergangenen Jahres bewerkstelligt worden seien. Andere Gegner des

Antrags wollten zum mindesten die Prüfung des 1892er Kommissionsberichts über die Verhältnisse der minderjährigen Arbeiter durch die Regierung sowie die Ergebnisse einer beabsichtigten Arbeiterstatistik und der Berichte der Gewerbeinspektoren abgewartet wissen. Nun bringen aber diese Berichte keinerlei Material zur Beurteilung der vorliegenden Frage, auch ist in der Instruktion für die Inspektion diese nirgends hervorgehoben. Ebensowenig kann ein Arbeitsamt die Lösung der Frage in Angriff nehmen, da es lediglich statistische Daten über die Arbeiterverhältnisse sammeln, sichten und veröffentlichen soll. Es dürfte gute Weile haben, bis ein solches Amt bei der Mannigfaltigkeit seiner Aufgaben dazu käme, sich mit dem Maximalarbeitstag zu beschäftigen.

In der Frage des Arbeiterschutzes beschlofs der Reichstag, die Regierung um Vorlage eines Zusatzes zum Arbeiterschutzgesetze des Jahres 1889 zu ersuchen, durch welchen die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Unternehmungen Anwendung finden sollen, die für Rechnung des Staats oder von Gemeinden betrieben werden, und zwar auch dann, wenn diese Betriebe nicht als gewerbliche gelten. Abgelehnt dagegen wurde ein Zusatzantrag, durch welchen der Unternehmer zur Anzeige eines jeden Unfalls mit nachfolgendem Tode oder nachfolgender Erwerbsunfähigkeit an die Ortspolizeibehörde oder durch diese an den Gewerbeinspektor verpflichtet werden sollte, und dies trotzdem die Zahl der Unfälle, die gegenwärtig zur Kenntnis der Behörden gelangen, äufserst gering ist, z. B. in den Jahren 1891—93: 53, bezw. 39 und 31 von vermutlich 10000 Unfällen alljährlich.

Die Anzahl der Gewerbeinspektoren wurde im Jahre 1889 auf drei und ihre Gehälter auf zusammen 16800 Kronen nebst Reisediäten festgesetzt. Die Thatsache indessen, dafs die Inspektoren in 2½ Jahren 1393 von 8961 dem Gesetze unterworfenen Betrieben besuchen konnten, bewies, dafs zu wenig Gewerbeinspektoren vorhanden sind. Ihre Anzahl wurde daher auf fünf erhöht, ferner wurden als Ausgaben für sie eingestellt: 25000 Kronen Gehalt, 3000 Kronen für Bureaubeamte u. dgl. und aufserdem 2000 Kronen für gelegentlich zur Kontrolle der Sprengstofffabrikation und anderer dem chemisch-technischen Gewerbe angehörenden Betriebe ernannte Inspektoren. Dagegen verweigerte der Reichstag die Bewilligung einer, übrigens unbeträchtlichen Summe, welche den Druck der vollständigen Originalberichte der Inspektoren ermöglichen sollte, die bisher nur in einem vom Kommerzkollegium veranstalteten Auszuge veröffentlicht wurden.

II.

Eine bedeutende Rolle spielten in der verflossenen Session die Verhältnisse des Grundeigentums.

Eine Regierungsvorlage, bereits 1893 von der zweiten Kammer angeregt und bestimmt, längst beklagte Lücken des schwedischen Pachtrechtes auszufüllen, wurde von der zweiten Kammer angenommen, von der ersten dagegen abgelehnt. Sie sollte den in mancher

Hinsicht geradezu schutzlosen Pächter sichern und wäre namentlich für Norrland am Platze gewesen, wo, wie unten näher ausgeführt werden wird, grofse Sägewerk-Gesellschaften Bauerngüter in Menge erwerben und ihre Besitzer scharenweise in Pächter verwandeln.

Ein weiterer, von besserem Erfolge begleiteter Regierungs-Entwurf bezweckte, unbemittelten oder weniger bemittelten Personen zum Erwerbe eigenen Grundbesitzes zu verhelfen und hierdurch der Auswanderung zu steuern und die ländlichen Arbeiter an den Boden zu fesseln. Bereits im Jahre 1891 hatte der Reichstag ein derartiges Ersuchen an die Regierung gerichtet. Die hierauf eingesetzte Regierungskommission war der Ansicht, dafs sich die angeregte Frage lösen lassen würde durch Parzellierung und Veräufserung gewisser Staatsdomänen, durch staatlicherseits zu bewirkende Entwässerung kulturfähiger Moorflächen und endlich durch Ueberlassung geeigneten Grundbesitzes in den beiden nördlichen Provinzen Vesterbotten und Norrbotten. Die nunmehr angenommene Regierungsvorlage hält sich in engeren Grenzen. Es sollen die Domänen, die kraft Reichstagsbeschlusses nach Ablauf der Pachtzeit zum Verkauf gelangen, ganz oder teilweise parzelliert werden. Ferner können Trennstücke von Domänen abgegeben werden, wenn es diesen an Gebäuden mangelt oder jene von der Stammhufe zu entfernt liegen und die Trennung ohne Schädigung der Stammhufe geschehen kann. Ist ein solches Trennstück nicht mit Privaten gehörigen Gebäuden besetzt, so soll sein Verkauf, falls er sich nicht unter der Hand zum festgesetzten Preise bewirken läfst, in öffentlicher Versteigerung gegen Meistgebot stattfinden. Sind jedoch solche Baulichkeiten vorhanden, so ist das Trennstück vorerst deren Eigentümer zum Kaufe anzubieten. Wird dieses Angebot nicht angenommen, so darf das Stück nicht veräufsert werden, sofern nicht die ganze Domäne zur Parzellierung bestimmt ist. In diesem Falle soll das Trennstück entweder unter der Hand oder in öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Dem Käufer ist gegen genügende Sicherheit gestattet, falls das erworbene Stück mit Gebäuden besetzt ist, den Kaufschilling in jährlichen Zehnteln abzutragen. Sind keine Gebäude vorhanden, so ist Sicherheit für die Hälfte des Kaufgeldes zu bestellen. Hat das Trennstück nach fünf Jahren noch kein Wohnhaus oder eventuell erforderliche andere Baulichkeiten, so gilt das Restkaufgeld als sofort fällig. Ferner wurde die Regierung ermächtigt, einen Höchstbetrag von 20000 Kronen dazu zu verwenden, Pläne zur Entwässerung und Kultur geeigneter Moorflächen in Vesterbotten und Norrbotten entwerfen zu lassen. Der dritte Vorschlag der Kommission indessen, die Entwässerung von Moorflächen in den übrigen Landesteilen, war in der Vorlage nicht berührt.

Einen wichtigen Gegenstand der Beratungen des verflossenen Reichstags bildete eine die sozialen Verhältnisse Norrlands betreffende

Resolution, welche angenommen wurde und hoffentlich die Besserung der dort herrschenden Mifsstände herbeiführen wird.

Norrland, der ausgedehnteste Landesteil Schwedens, etwa 60 pCt. der Gesamtfläche des Staates umfassend, besafs und besitzt teilweise noch grofsartigen Waldreichtum, dessen Wert indessen erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erkannt wurde, als nach 1860 durch die Befreiung des Holzhandels sowohl vom einheimischen Ausfuhrzolle als von den englischen und französischen Einfuhrzöllen, durch grofse Eisenbahnbauten, durch die Entwickelung des Bergbaus und die Fortschritte der europäischen Industrie überhaupt diesen schlummernden Schätzen ein lebhafter Markt erstand. Die Besitzer eines grofsen Teils der Waldflächen, die Bauern, waren aufser stande, die Vorteile der wirtschaftlichen Lage selbst auszunutzen; anders gewisse Sägewerk-Gesellschaften und Kaufleute in anderen Landesteilen, die nunmehr seit 30 Jahren in immer wachsendem Umfange und oft für lächerlich geringe Preise entweder den Grund und Boden mit den dazu gehörigen Waldungen oder das Recht der Abholzung für eine Zeit bis zu 50 Jahren jenen abkaufen. Diese Entwicklung nun, in welcher die Unbekanntschaft der Bauern mit der gesetzlichen Form, ihre Schreibunkenntnis u. s. w. oft in schmählichster Weise gemifsbraucht wurde, hat verhängnisvolle Wirkungen auf die ökonomischen und sozialen Verhältnisse Norrlands gezeitigt. Es hat sich ein grofser Teil des Bodens in verhältnismäfsig wenigen Händen vereinigt, hunderte von Millionen Kronen sind einigen glücklichen Spekulanten zugefallen, während andererseits die ehedem wohlhabenden und selbständigen Kleinbauern in vielen Gegenden in arme und gedrückte Pächter des Bodens verwandelt wurden, der einst ihren Vätern oder ihnen selbst zu eigen gehörte. Sieht man von den Domänen und gewissen relativ kleineren Landstrecken ab, so wird nahezu die Hälfte des ganzen weiten Norrlands schon im Besitze der Gesellschaften sein. Und es scheinen fast auch die noch übrigen selbständigen Bauern bestimmt, bald ihre Unterthanen zu werden, wenn sie nicht vorziehen, nach fremden Weltteilen auszuwandern.

Der dieses Resultat herbeiführende soziale Prozefs spielt sich regelmäfsig in folgender Weise ab. Haben die Bauern ihr Abholzungsrecht veräufsert, so gewahren sie leider bald, dafs sie sich von der Landwirtschaft allein nicht ernähren können. Das erhaltene Geld ist bald dahin und hat lediglich eine kostspieligere Lebensweise hinterlassen, für die keine Mittel mehr vorhanden sind. Der Bauer sucht sich nun dadurch zu helfen, dafs er sich bei den Gesellschaften als Holzhauer oder Flöfser verdingt, was nur zu kümmerlichen Löhnen, wenn überhaupt, geschieht, da die Gesellschaften oft vorziehen, „Losleute“ (Tagelöhner) aus andern Landesteilen zu werben. Durch diesen neuen Beruf aber wird die Bodenwirtschaft vernächlässigt, es werden jetzt Schulden bei den Gesellschaften und Banken kontrahiert, und früher

oder später kommt es endlich zur Subhastation des Besitztums, das nunmehr in die Hände der Gesellschaften oder von Grofskapitalisten übergeht. Oefters aber entwickelt sich die Sache auch in anderer Weise. In einigen Gegenden Norrlands besteht noch der alte Gemeinbesitz am Waldeigentum (skifteslag), deren Interessenten aus Furcht vor den Kosten der Separation sich dieser noch nicht unterzogen haben. Es suchen nun die Gesellschaften einen Anteil eines solchen Gemeindebesitzes an sich zu bringen, um dann auf Grund ihres Erwerbs die übrigen Beteiligten zur Auseinandersetzung zu zwingen. Diese haben nun die Wahl, der Abfindung halber Schulden zu machen oder „freiwillig" zu weichen und ihren Anteil abzutreten. Zumeist wird in diesem Falle die Gesellschaft ihr Nachfolger, und stehen sie später mit ihrem einstigen Besitze noch in Beziehung, so thun sie dies nur als Pächter. Aber auch dort, wo sich die Bauern ihr Eigentum noch zu wahren verstanden haben, äufsert sich der verderbliche Einflufs der Gesellschaft. Durch unverantwortliche Verwüstung des Nachwuchses bei der Abholzung wird der Zuwachs des Waldes erschwert, das Wild wird vertilgt, die Wiesen, von altersher ein wichtiges Element im Wirtschaftsleben der Bevölkerung, verlieren durch Räumung und Geradlegung der Wasserläufe ganz erheblich an ihrem Ertrage, und endlich mindert die Holzflösserei den Fischreichtum. Der Ersatz für alle diese Schäden ist oft durchaus unzulänglich, da er regelmäfsig nicht durch Schiedsrichter, sondern von Taxatoren festgesetzt wird, welche die Gesellschaften allein ernennen. Will der Bauer sein eigenes Holz flöfsen, so mufs er für die Benutzung der Wasserläufe eine ziemlich hohe Gebühr an die Gesellschaften zahlen, welche jene Beförderungsmittel, sogar die sogenannten „allgemeinen" Flüsse, nahezu unumschränkt beherrschen. Dazu kommt die wachsende Steuerlast, die um so drückender ist, als, einem ungereimten Steuersystem zufolge, Hufe, die jährlich für Tausende von Kronen Holz verkaufen, nur wenig höher veranlagt sind als solche, welche eine derartige Ergiebigkeit längst vermissen lassen. Nichtsdestoweniger haben sich diese übrig gebliebenen Eigentümer immerhin eine gewisse Unabhängigkeit noch bewahrt. Anders die Pächter der Gesellschaften, deren Lage, namentlich im oberen Norrland und in den Lappmarken sich bisweilen der Hörigkeit in bedenklichster Weise nähert. Es haben nämlich viele von ihnen keinerlei Kontrakte, oder es enthalten diese die drückendsten, ja unmögliche Bedingungen. So können sie oft jederzeit von den Gesellschaften gekündigt werden, ferner ist ihnen verboten, anderwärts als für die Gesellschaft zu arbeiten, und dies können sie wiederum nur zu von ihr selbst festgesetzten niedrigsten Löhnen. Zudem haben sich die Gesellschaften gegenseitig durch hohe Geldstrafen verpflichtet, die Löhne niedrig zu halten. Das Trucksystem blüht; die von den Gesellschaften oder deren Agenten in Lohnzahlung gelieferten Waren werden übertrieben hoch angesetzt, so dafs der „Arbeiter" bei der Abrechnung bisweilen

Schuldner des „Arbeitgebers" bleibt. Bei Streitigkeiten über die vom Pächter zu erfüllenden Verpflichtungen entscheiden willkürlich erwählte Schiedsrichter, gegen deren Entscheidung eine Berufung an den ordentlichen Richter nicht stattfindet. Der Pächter mufs die Grundsteuer zahlen, ist aber andererseits, dem Gesetze entgegen, des Gemeindestimmrechtes beraubt; dieses üben die Verwalter der Gesellschaft für ihn aus, die unumschränkt die Gemeindebeschlüsse diktieren können und es bisweilen auch thun.

Eine weitere bedauerliche Folge dieses Prozesses ist der Rückgang des Holzbestandes. Der rücksichtslose Abtrieb hat die Waldflächen in magere Weiden oder unfruchtbare Heide verwandelt, und hier und da fehlt es sogar auf ein halbes Jahrhundert hinaus oder vielleicht für immer am Brennholzbedarf. Es sind selbst grofse Gesellschaften bereits genötigt, stärkeres Holz aus den Staatsforsten zu beziehen. Der Ackerbau auf den Staatshufen befindet sich, abgesehen von den an der Meeresküste oder in der Nähe der Sägewerke liegenden, in schlechtem Zustande: Zäune, Wege, Deiche, Gebäude — alles verwahrlost. Die Armut in den Gemeinden nimmt stetig zu, und gerade dort ist sie am gröfsten, wo die Gesellschaft Bauernhufen besitzt. Hier rekrutieren sich die Armen nicht nur aus den Pächtern der Gesellschaften und den von ihnen depossedierten, sondern auch aus der Schar der „Losleute", die, von der Gesellschaft aus anderen Landesteilen angeworben, ihre Kräfte in ihrem Dienste abnutzen. Dieser Teil der Bevölkerung bedeutet übrigens für die Gemeinde schon eine wahre Plage, ehe er aufser stande ist, sich selbst zu unterhalten. Abgesehen davon, dafs diese Elemente die ansässige Bevölkerung in den Abholzungs- und Flöfsereiarbeiten verdrängen, haben sie diese durch wüsten Lebenswandel in verderblichster Weise beeinflufst. Schlägereien, Hausfriedensbrüche und ähnliche Rohheiten sind dort, wo sie hausen, an der Tagesordnung, und die Zahl der aufserehelich Geborenen steigt rapid. „Man stöfst jetzt", äufserte unlängst ein Abgeordneter aus Herjeadalen in der zweiten Kammer ohne Widerspruch, „nur zu häufig auf schweifwedelnde Kriecherei und Verkäuflichkeit für die schmählichsten Zwecke, aut wachsendes Mifsvergnügen, auf Versuche, durch Prozesse und andere mehr oder weniger verwerfliche Mittel wenigstens etwas von dem Grund und Boden zurückzuerobern, welcher der Bevölkerung abgelockt wurde. Der bessere Teil des Volkes ist verzagt und blickt mit Sorge in die Zukunft."

Zur Abstellung dieser Uebelstände oder vielmehr, um zu retten, was noch zu retten ist, wurden nun mehrere Vorschläge gemacht, von denen der annehmbarste kurz skizziert werden soll. Er bezweckt vor allem, die Trennung des Waldes vom Ackerland zu ermöglichen, um jenen für sich veräufsern zu können, was nach der gegenwärtigen Gesetzgebung Schwedens nicht angeht. Doch soll der Wald nur an einen Käufer übergehen dürfen, der sich bezüglich seiner Bewirtschaftung der

Staatsaufsicht unterwirft. Sodann soll es den Waldeigentümern freistehen, in zu bildende Waldgenossenschaften einzutreten. Man will hierdurch eine möglichst geregelte Forstwirtschaft herbeiführen, welche den Ertrag der Wälder gleichmäfsig auf das lebende Geschlecht und die zukünftigen Geschlechter verteilt, und ferner den Genossen ein Einkommen ohne willkürliche Waldverwüstungen sichern. Die Genossenschaft bezw. ihre Waldwirtschaft soll unter staatlicher Kontrolle stehen. Es überläfst nach diesem Plane der Eigentümer seinen Waldboden der Genossenschaft zu vollem Eigentum. Durch besonderen Vertrag mit dem Besitzer erwirbt ferner die Genossenschaft den auf diesem Boden wachsenden Holzbestand. Das Kaufgeld wird durch eine längere Reihe von Jahresrenten amortisiert, welche der Staat der Genossenschaft ohne Risiko vorschiefsen kann, da der Wald ihm als Hypothek haftet. Auch sollen die Vermögensbestände der Genossenschaften mindestens so lange der Staatsaufsicht unterworfen sein, als er ihr Gläubiger ist. Auf diese Weise würde nicht nur der sich noch im Besitz der Bauern befindliche Wald diesen erhalten bleiben, sondern auch die ungeheuren Waldflächen, welche nach Ablauf der Abholzungskontrakte ihren Eigentümern wieder zufallen.

Zweifelhaft bleibt indessen bei diesem Plane, ob die Amortisationskäufe der Genossenschaften mit den Barzahlungen der Gesellschaften und sonstigen Firmen werden konkurrieren können, ebenso, ob sich die Hufenbesitzer als Genossen halten werden, ob nicht ihre Anteile allmählich in die Hände von Grofskapitalisten übergehen. Jedenfalls aber verdient der Vorschlag alle Berücksichtigung.

Die parlamentarische Behandlung dieser sozialen Frage Norrlands ist noch jungen Datums. Als erste Mafsnahme in dieser Richtung wurde im Jahre 1892 beantragt, die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, welcher dem unbeschränkten Erwerb von Grundeigentum seitens der Gesellschaften Grenzen ziehen solle. Der Antrag wurde in der zweiten Kammer ohne Abstimmung genehmigt, mifsfiel aber der ersten als zu radikal. Der Gegenstand wurde nach dieser Ablehnung in und aufser der Presse lebhaft erörtert.[1]) Im Jahre 1894 wurde die Motion aufs neue in der zweiten Kammer eingebracht; sie verlangte diesmal jedoch nur eine Enquete in der Angelegenheit. Diese Milderung und der Umstand, dafs sie von den meisten Abgeordneten der norrländischen Provinzen unterzeichnet war und aufserdem vom Kreistage und der Landwirtschafts-Gesellschaft Vesterbottens zur Annahme empfohlen wurde, verschafften ihr nunmehr Gnade vor den Augen der ersten Kammer. Der Reichstags-

[1]) Besondere Beachtung verdienen die — vielleicht etwas einseitigen — Briefe J. Stadlings im „Aftonbladet" 1894 (auch als Separatabdruck erschienen), welche die Eindrücke einer Reise des Verfassers in Norrland schildern und denen manche der obigen Mitteilungen entnommen sind.

beschlufs lautet dahin, die Regierung zu ersuchen „um Nachweise über den Grundbesitz von Gesellschaften in den Landesteilen mit erheblicher Waldwirtschaft nebst statistischen Angaben über die Vermehrung dieses Gesellschaftsbesitzes und die hierdurch verursachte Abnahme der Klasse selbständiger Landwirte und ferner um Vorschläge von Mafsnahmen zur Erhaltung einer selbständigen landbautreibenden Bevölkerung in jenen Gegenden."

Dafs die Regierung irgend welche Schritte in der angeregten Richtung unternommen hätte, ist bisher nicht bekannt geworden.

III.

Von erheblicher sozialpolitischer Bedeutung sind ferner die Steuerreformen des verflossenen Jahres. Als es nach 30jährigen Bemühungen dem Reichstage endlich gelungen war, die Frage der Landesverteidigung zu lösen, stellte diese Lösung neue grofse Forderungen an die Steuerkraft des Landes, da nicht nur die neue Heeresorganisation höhere Kosten als die alte erforderte, sondern auch als Preis ihrer Bewilligung die bis dahin auf dem nicht privilegierten landwirtschaftlich benutzten Boden ruhenden Lasten — die Grundsteuer und die Vakanzabgaben —, von denen 1885 bereits 30 pCt. abgeschrieben worden waren, auf diesem Wege aufgehoben wurden. Ein vom Finanzminister ausgearbeiteter Steuerplan befreite die kleinen Einkommen von der projektierten Steuererhöhung und sah ebenso von einer Höherbelastung von allgemeinen Gebrauchsartikeln und der notwendigen Lebensbedürfnisse ab, nahm vielmehr die gröfseren Vermögen stärker in Anspruch und forderte aufserdem eine ausgiebigere Regelung gewisser Stempelsteuern. Der Reichstag schlofs sich diesen Grundzügen an, und eine königliche Kommission beschäftigte sich im nächsten Jahre mit der Ausarbeitung entsprechender Vorlagen, deren erste, betreffend die Erbschaftssteuer und andere Stempelsteuern, 1894 dem Reichstage unterbreitet, in den wesentlichen Punkten angenommen und Gesetz wurde.

Die Erbschaftssteuer hatte bisher in Schweden keine erhebliche Ausbildung erfahren. Sie traf den Nachlafs ohne Rücksicht auf die Zahl der Erben und betrug 0,5 pCt., wenn der Erblasser Deszendenten hinterliefs, sonst 0,6 pCt. Die nunmehr durchgeführte Reform besteuert den einzelnen Anteil der Erben. Da aber die Eigenart der schwedischen Erbteilung die Gröfse dieses Anteils nicht immer genau ermitteln läfst, so wird die praktische Ausführung der fraglichen Bestimmungen öfters ihre Schwierigkeiten haben. Die Erben zerfallen in drei Klassen: 1) Deszendenten und Ehegatten, 2) Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge und 3) die übrigen Erben (mit Einschlufs der Testamentserben). Der volle Steuersatz von $1^1/_2$ pCt. bezw. 3 pCt. und 6 pCt. tritt ein bei der 1. Klasse mit einem Anteil von 75 000 Kr., bei der 2. mit einem Anteil von 50 000 Kr. und bei der 3. mit einem solchen von 40 000 Kr. Im übrigen hat der Tarif folgende Gestalt:

1. Klasse.

50 Oere	für je volle 100 Kr. eines Anteils von	400 Kr. an u. unter	2 000 Kr.
60 „	„ „ „ „ „ „ „ „	2 000 „ „ „ „	4 000 „
70 „	„ „ „ „ „ „ „ „	4 000 „ „ „ „	6 000 „
etc.			
1 Kr. 00 „	„ „ „ „ „ „ „ „	10 000 „ „ „ „	12 000 „
1 „ 10 „	„ „ „ „ „ „ „ „	12 000 „ „ „ „	25 000 „
1 „ 20 „	„ „ „ „ „ „ „ „	25 000 „ „ „ „	40 000 „
1 „ 30 „	„ „ „ „ „ „ „ „	40 000 „ „ „ „	55 000 „
1 „ 40 „	„ „ „ „ „ „ „ „	55 000 „ „ „ „	75 000 „
1 „ 50 „	„ „ „ „ „ „ „ „	75 000 und darüber.	

2. Klasse.

50 Oere	für je volle 100 Kr. eines Anteils von	200 Kr. an u. unter	500 Kr.
60 „	„ „ „ „ „ „ „ „	500 „ „ „ „	1 000 „
etc			
1 Kr. 90 „	„ „ „ „ „ „ „ „	7 000 „ „ „ „	7 500 „
2 „ 00 „	„ „ „ „ „ „ „ „	7 500 „ „ „ „	8 500 „
2 „ 10 „	„ „ „ „ „ „ „ „	8 500 „ „ „ „	10 000 „
2 „ 20 „	„ „ „ „ „ „ „ „	10 000 „ „ „ „	15 000 „
2 „ 30 „	„ „ „ „ „ „ „ „	15 000 „ „ „ „	20 000 „
etc.			
3 Kr. 00 „	„ „ „ „ „ „ „ „	50 000 und darüber.	

3. Klasse.

50 Oere	für je volle 100 Kr. eines Anteils von	200 Kr. an u. unter	500 Kr.
75 „	„ „ „ „ „ „ „ „	500 „ „ „ „	1 000 „
etc.			
4 Kr. 00 „	„ „ „ „ „ „ „ „	7 000 „ „ „ „	7 500 „
4 „ 25 „	„ „ „ „ „ „ „ „	7 500 „ „ „ „	10 000 „
etc.			
6 Kr. 00 „	„ „ „ „ „ „ „ „	40 000 und darüber.	

Die neuen Stempelsteuern bleiben der ursprünglich vom Finanzminister ausgesprochenen Absicht, lediglich mit ihnen die wohlhabenden Klassen zu treffen und nur Beurkundungen von Umsätzen zu besteuern, welche Ansammlung von Geldkapitalien bezwecken, nicht immer treu. Es werden auch andere Geschäfte getroffen, und oft werden Leute den Stempel tragen müssen, die durchaus nicht zu den Kapitalisten gehören, während andererseits Transaktionen frei bleiben, bei denen das Grofskapital interessiert ist. Es wären diese Bestimmungen auch kaum Gesetz geworden, hätte nicht plötzlich inmitten ihrer Beratung die Aussicht auf einen Ausfall des Zuckerzolles im Betrage von 2 bis 3 Millionen nachhaltig für die Annahme gewirkt.

Es unterliegen nunmehr von 1895 an irgendwelche Uebertragungen von in- wie ausländischen Obligationen, die bisher frei waren, in Schweden einem Stempel von 0,3 pCt. Aktien bleiben dagegen frei, obwohl das Grofskapital bei ihrem Umsatz mehr als bei Obligationen engagirt sein dürfte. Desgleichen ist eine in Schweden sehr beliebte Art der Kapitalanlage, verzinsliche Depositen in Banken, mit einem Stempel belegt worden, und zwar beträgt derselbe für Beurkundungen von Beträgen bis 1000 Kronen: 50 Oere und 50 Oere für je fernere

angefangene 1000 Kronen. Depositenscheine über Beträge bis 100 Kronen verlangen einen Stempel von 20 Oeren und solche über höhere Beträge bis 500 Kronen von 30 Oeren. Giroanweisungen, Cheks und dergl. Bankpapiere mit einer Gebühr zu belegen, weigerte sich der Reichstag aus guten Gründen. Dagegen wurde die Stempelfreiheit gewisser anderer Handelspapiere aufgehoben Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten hatte Schweden bisher nur auf Wechsel nach und vom Auslande eine Gebühr von 50 Oeren für Beträge unter 1000 Kronen bezw. von 1 Krone für höhere Beträge erhoben: Wechsel von unter 100 Kronen waren überhaupt frei. Dagegen unterliegen nunmehr alle Wechsel im Betrage von nicht über 1000 Kronen einem Stempel von 50 Oeren und von weiteren 50 Oeren für je fernere empfangene 1000 Kronen, doch gilt auch weiterhin die Stempelfreiheit für Wechsel von unter 100 Kronen, die im Inlande ausgestellt und im Auslande zahlbar sind; auch beträgt der Stempel für solche Wechsel von unter 300 Kronen nur 20 Oere und von unter 500 Kronen nur 30 Oere. Derselbe Satz besteht für Anweisungen und Urkunden, welche einen Inkasso-Auftrag enthalten.

Der Versuch, vermehrte Einnahmen aus einer erhöhten Besteuerung der einheimischen Rübenzuckerproduktion, die, namentlich in Schonen, während der letzten Jahre einen grossen Aufschwung genommen hat, zu erzielen, misslang, trotzdem infolge dieser Entwicklung die Zuckereinfuhr beträchtlich abgenommen hat und mit ihr der Ertrag des Zuckerzolles, der 1891 noch 11,5 Mill. Kronen, 1894 dagegen nur noch 9,6 Mill. betrug und für 1895 mit 7,8 Mill. veranschlagt wurde eine Annahme, die schwerlich erreicht werden wird. Das einzige, was in der leider sehr vernachlässigten Zuckerfrage geschah, war ein Ersuchen des Reichstags an die Regierung, zu erwägen, ob zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Staates nicht eine veränderte Besteuerung der Rübenzuckerproduktion am Platze sei. Es ist aber bei der Furcht, den Interessen der grossen Zuckerfabrikanten auf den Leib zu rücken, kaum Aussicht vorhanden, dass irgend etwas in der Sache geschieht.

Ebenso scheiterten die vorgeschlagenen Erhöhungen des Tabakzolles, der Branntweinsteuer und des Kaffeezolles, der von 12 bezw. 20 Oeren auf 26 bezw. 35 Oere pro Kilogramm gesteigert werden sollte. Der Agitation für eine Rückkehr zu den vor 1892 in Geltung gewesenen Getreidezöllen gegenüber betonte der Ministerpräsident, dass die Vereinbarung jenes Jahres Zollerhöhungen auf notwendige Lebensmittel verhindere. Der betreffende Antrag fiel, und die Regierung blieb trotz des im Sommer und Herbst vorigen Jahres immer stärker werdenden Verlangens nach höheren Getreidezöllen standhaft, um gleich zu Anfang dieses Jahres unter Benutzung eines in den letzten 50 Jahren nicht angewandten Paragraphen des Grundgesetzes auf eigene Faust eine Erhöhung zu dekretieren, die sogar über die des Jahres 1891 hinausgeht.

Wenn der 1894er Reichstag auch in betreff der Konsumtionssteuern den status quo beibehielt, so wurde er dagegen wie sein Vorgänger gezwungen, eine sogenannte „Zusatzbewilligung“ (Zuschlag zur Einkommen- und Vermögensteuer) zu genehmigen, die diesmal ebenso viel beträgt, wie die „Bewilligung“ selbst, nämlich 1 pCt. von allem Reineinkommen mit Ausnahme der landwirthschaftlich benutzten Liegenschaften sowie von Gebäuden aller Art, von denen eine Vermögenssteuer (3 bezw. 5 Oere pro 100 kg des Schätzungswerthes) erhoben wird; doch sollen Steuerzahler, welche Ermäfsigungen der Steuersätze geniefsen, von dem Zuschlage befreit bleiben, falls ihr Einkommen weniger als 800 Kronen beträgt. Es war dies eine Erneuerung des Reichstagsbeschlusses von 1893, obzwar die Regierung damals volle Befreiung für Einkommen unter 1200 und halbe für solche von 1200 bis unter 1800 Kronen vorgeschlagen hatte. Aenderungen in dieser Richtung wurden abgelehnt. Nicht einmal den in finanzieller Hinsicht unwesentlichen Ersatz der Wendung „falls ihr Einkommen weniger als 800 Kronen beträgt“ durch „falls ihr Einkommen 800 Kronen nicht übersteigt“ liess man zu. Diese Aenderung wäre in politischer Beziehung nicht unwichtig gewesen, da sie vermutlich einer ganzen Anzahl Personen das politische Wahlrecht gewahrt hätte, dessen sie nun verlustig gehen. Denn das politische Wahlrecht besitzt, wer zu einem Mindesteinkommen von 800 Kronen veranlagt ist.

IV.

Eine nicht unbedeutende Rolle in den Verhandlungen des schwedischen Reichstags spielten während der letzten Jahre die Mäfsigkeitsbestrebungen, und in der verflossenen Session gelang es ihnen, einige ihrer Wünsche durchzusetzen.

Die Konzession für den Kleinhandel mit oder ohne Branntweinausschank wird zur Zeit in Schweden von der Provinzialregierung verliehen, darf aber in einer Stadt dem Befinden des Magistrats sowohl als der Stadtverordneten entgegen nicht bewilligt werden, jedenfalls ist die Zustimmung der Stadtverordneten stets erforderlich. Ebenso hängt auf dem Lande die Gewährung der Konzession von der Zustimmung der Gemeindeversammlung ab. Diese Befugnis der genannten Körperschaften nun wird derart gehandhabt, dafs neben England und den Vereinigten Staaten in Schweden der Branntweinverkauf am meisten eingeschränkt und in den meisten Landgemeinden überhaupt verboten ist. In den Städten allerdings ist man nicht soweit gegangen; es scheint sogar, als ob die Verminderung in den Landgemeinden einen vermehrten Ausschank in den Städten zur Folge gehabt habe, wo die Landbevölkerung nunmehr die Kundschaft der Branntweinschenken vermehrt. Zur Abhülfe dieses Uebelstandes wurde nun eine starke Agitation für Einführung der „local option“ entwickelt und eine darauf bezügliche Massenpetition an die zweite Kammer gerichtet. Es wurde in dieser bean-

tragt, die Gestattung des Branntweinverkaufes in einer Kommune von einer Abstimmung aller ihrer Mitglieder abhängig zu machen, die ihr 21. Lebensjahr vollendet haben, gut beleumundet und schwedische Staatsangehörige sind. Diese Abstimmung solle stattfinden, sobald ein Zwanzigstel der Einwohner sie beantrage. Falle die Abstimmung für das Verbot aus, so solle dieses drei Jahre lang gelten, andernfalls solle es bei der bestehenden Ordnung fernere drei Jahre verbleiben. Die konzessionierten Schankstellen auf dem Lande sollen jedoch ihre Konzession ruhig fortbehalten.

Ein in diesem Sinne gehaltener Antrag wurde vom Gesetzgebungsausschusse nicht gutgeheifsen und fiel in der ersten Kammer ohne Debatte, desgleichen in der zweiten, hier aber erst nach längerer Diskussion und mit 141 gegen 74 Stimmen. Als Gründe seiner Ablehnung wurde verschiedenes angeführt. So befürchtete man, die Mässigkeitsbewegung könne durch die vorgeschlagene Maassnahme in eine politische Agitation für allgemeines Stimmrecht ausarten. Auch bestritten viele Gemeinden ihre Ausgaben aus der Besteuerung des Branntweinverkaufs. Die Erfahrungen des Auslandes mit dem Verbot sprächen nicht immer für seine Einführung. In Amerika dienten die Apotheken insgeheim als Branntweinschenken, auch würde Aether und dergl. an Stelle des Branntweins benutzt. Zudem seien in Portland z. B. ebenso viel Personen wegen Trunkenheit bestraft worden als in Stockholm. Es werde in Schweden mehr für die Abschaffung des Branntweintrinkens gethan als in irgend einem anderen Staate, Norwegen vielleicht ausgenommen. Im Jahre 1850 hätte der Branntweinkonsum in Schweden pro Person 22 Liter betragen, 1892 dagegen nur 6,4 Liter. Allein in 200 von 2387 Landgemeinden sei der Branntweinverkauf gestattet, und in 109 von diesen 200 hinge der Verkauf von Privilegien ab, deren Aufhebung nur eine Frage der Zeit sei. In den grossen und mittleren Städten liesse sich das Verbot nicht durchführen, und in den kleinen würden hierzu die geltenden Gesetze hinreichen.

Von den Anhängern des Antrages wurde dagegen betont, dafs die grofse Masse gerade für die Frage des Branntweinverbotes volles Verständnis habe. Unter dem jetzigen Systeme wäre es in 500—600 Kommunen möglich, dafs eine einzige Person allen andern gegenüber die Errichtung von Schankstätten dekretieren könne. Die Branntweinfrage sei im Grunde eine Steuerfrage. Die begüterten Elemente seien dem jetzigen Zustande geneigt, weil drei Viertel des Branntweinverkaufpreises dem Staat und der Gemeinde als Steuer zufielen und sie daher an direkten Steuern sparten. Die Fabrikationssteuer habe 1892 16192976 Kronen und die Schanksteuer 6942078 Kronen ergeben, wovon 4011054 Kronen den Stadtgemeinden zuflossen. Es müsse also hier das moralische dem finanziellen Interesse weichen. Nähme man den Städten ihren Anteil an der Schanksteuer, so könne das Verbot mit Leichtigkeit durchgeführt werden.

Zwei weitere Anträge, deren einer der Provinzialregierung das Recht zur Verlängerung der gesetzlichen Zeit des Branntwein-Ausschanks entziehen wollte, während der andere das gegenwärtige Maximum der Strafe für Trunkenheit von 20 auf 100 Kronen erhöhte, wurden gleichfalls abgelehnt.

Dagegen gelang es den Vertretern der Mäfsigkeitsbewegung, andere Wünsche durchzusetzen. So beschlofs der Reichstag, an die Regierung das Ersuchen um Erwirkung der Aufnahme einer Bestimmung in den französisch-schwedischen Handelsvertrag zu richten, nach welcher französische Handelsreisende Bestellungen auf Branntwein und andere geistige Getränke künftig nur von Inhabern privilegierter Verkaufsstellen annehmen dürften, sofern die bestellte Quantität nicht die für den Grofsverkauf gestattete kleinste Menge oder 250 Liter erreichte. Eine entsprechende Klausel ist bereits im norwegisch-französischen Vertrage enthalten. Des weiteren wurden vom Reichstage in diesem Ersuchen die Angriffe erörtert, welche sich gegen die Thätigkeit der Gesellschaften des sogenannten Gothenburger Systems richten, und betont, dafs die einschlägige Gesetzgebung einer Aenderung bedürftig sei. Der Zweck der Gesellschaften sei nach den gesetzlichen Anordnungen nicht, ihren Mitgliedern Gewinne und den Städten vermehrte Einnahmen zu schaffen, sondern es solle durch jene Organisationen lediglich der Branntweinverkauf im Interesse der Sittlichkeit geregelt werden. Daher müsse den Gesellschaften untersagt werden, Reiseagenten zum Aufsuchen von Bestellungen auszusenden, wie dies von einigen Gesellschaften geschehe. Ferner wurde der Regierung anheimgegeben, die Gesellschaften zur besseren Kontrolle der Verordnung über die Aktiengesellschaften zu unterstellen, wobei auf Grund eines von den Ortsbehörden zu erstattenden Gutachtens auf lokale Verhältnisse Rücksicht genommen werden könne.

Zur Einschränkung des Ausschenkens von Branntwein auf Kredit wurde aufserdem beschlossen, Forderungen für kreditierten Branntwein für nicht klagbar zu erklären, wenn der gelieferte Branntwein den Satz von 50 Litern nicht erreiche (diese Quantität hatte früher nur 20 Liter betragen). Auch wurde verboten, beim Handel mit der Lappenbevölkerung Branntwein zu verteilen. Endlich genehmigte man, wie im vorhergehenden Jahre, so auch 1894 2000 Kronen für ein Trinkerasyl.

Zum Schlusse seien noch zwei Versuche erwähnt, die Aufmerksamkeit der Regierung und des Reichstags auf wunde Punkte des herrschenden Systems der Armenpflege zu lenken. So wurde der Antrag gestellt, Witwen mit minderjährigen und unbemittelten Kindern zu unterstützen, auch wenn sie nicht völlig arbeitsunfähig seien, indessen fiel diese Motion sogar in der zweiten Kammer. Man glaubte sich darauf verlassen zu sollen, dafs die Armenverwaltung in solchen Fällen von selbst ihre Schuldigkeit thun werde, obwohl die Erfahrung bis-

weilen beweist, dafs diese Annahme fehl geht. Ein weiterer Antrag, die Regierung zu ersuchen, Gutachten der Provinzialregierungen darüber einzufordern, ob und wie weit in Armenhäusern und ähnlichen Anstalten erhebliche Mifsstände bezüglich der Beköstigung, Kleidung, Wohnung und Krankenpflege der unterstützten Armen vorhanden seien, wurde gleichfalls von der zweiten Kammer mit 121 gegen 89 Stimmen verworfen. Wie triftig auch die für den Antrag angeführten Gründe waren — die Gegner verschlossen sich ihnen geflissentlich, und es hatte fast den Anschein, als ob man sich fürchtete, Dinge an die Oeffentlichkeit zu ziehen, die am besten verborgen bleiben.

LITTERATUR.

Board of Trade. — Labour Department. Report on Agencies and Methods for Dealing with the Unemployed (Presented to both Houses of Parliament). London 1893. 438 S.

Der Bericht ist im September 1893 von dem Commissioner for Labour H. Llewellyn Smith erstattet worden und R. Giffen, als Leiter der betreffenden Abteilung des Ministeriums, überreichte denselben mit einigen Bemerkungen dem Board of Trade.

Unter den Bemerkungen Giffen's sind zwei von ihm selbst hervorgehobene beachtenswert. Einmal macht er auf den Begriff des Arbeitslosen aufmerksam, welcher kein feststehender, sondern je nach Jahreszeit, Arbeitszweig, Dauer u. s. w. verschieden zu beurteilen sei, dann aber weist er auf die Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung hin. Die Ursachen dieser Unregelmäfsigkeit zu studieren, hält Giffen für ganz besonders wichtig und erwartet demnach gerade von den in Aussicht gestellten weiteren Veröffentlichungen für die Gesetzgebung das wertvollste Material. Man wird dieser Auffassung nur beipflichten können, denn die Arbeitslosigkeit ist der Ausnahmezustand von der Regel der Beschäftigung. Wie aber soll man Gang und Umfang der Arbeitslosigkeit nach Gewerbe, Jahreszeit u. s. w. verfolgen können, wenn man den regulären Verlauf des Beschäftigungsverhältnisses noch nicht kennt? Ehe man nicht die Regel gefunden hat, kann man die Ausnahmen nicht verstehen.

Der vorliegende Bericht bespricht nach einer Einleitung (I) in gesonderten Teilen die dauernden (II) und die vorübergehenden (III) Mafsnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit (268 S.). Dann folgt ein weitschweifiger, 90 Seiten langer Bericht über die Arbeiterkolonien (IV), obwohl man diese unserer Auffassung nach kaum im Sinne des Berichts als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, sondern höchstens zur Unterbringung Arbeitsloser betrachten kann, hierauf ein historischer Rückblick (V, 50 S.), endlich (im VI. Teil) ein Schlufswort.

In der Einleitung wird vorausgeschickt, dafs die Feststellung der Ursachen und Ausbreitung der Arbeitslosigkeit in einem besonderen Berichte erörtert werden würde und der vorliegende sich auf die Besprechung der dauernden und vorübergehenden Mafsnahmen beschränken müsse. Dabei wird der Begriff des Arbeitslosen in folgende vier verschiedene Teile zerlegt;

1. Die nur vorübergehend zur Beschäftigung angenommen gewesenen Arbeiter.
2. Die Arbeiter in Gewerbezweigen mit wechselndem Arbeitsquantum. Ist dieses Arbeitsquantum geleistet, so ist in dieser Branche Beschäftigung nicht erhältlich.
3. Die Arbeiter, welche überschüssig sind, weil überhaupt für sie nicht genügend Arbeitsgelegenheit vorliegt — wohl was ein deutsches Schlagwort mit dem Namen „industrielle Reservearmee“ benennt.
4. Die minder kräftigen oder mit persönlichen Defekten behafteten Arbeiter, welche wegen dieser Eigenschaften keine Beschäftigung finden.

Und in Verbindung mit dieser Einteilung wird noch die Beschäftigungslosigkeit selbst nach folgenden hauptsächlichen Gesichtspunkten klassifiziert:

a) Schwankungen, welche von der Jahreszeit abhängen; z. B. liegt das Baugewerbe bei Frost darnieder.
b) Jährliche Schwankungen, welche von gewissen Ereignissen in anderen Ländern abhängig sind; z. B. hört die Arbeit für die Holzträger in den Häfen auf, sobald der Frost die Schiffahrt in den Exportländern unterbricht.
c) Regelmäfsige Schwankungen in kürzeren Zeitabschnitten als einem Jahre; z. B. hat die Landwirtschaft zur Zeit der Heu- und der Kornernte zwei Perioden lebhaften Betriebes, während sie im Winter feiert, und in der Wollen-Industrie sollen sechs solcher Perioden vorkommen.
d) Schwankungen in längeren Zeitperioden als einem Jahr; als Beispiel werden Stapelwaren genannt; Ausbeute an Kohlen, an Eisen; Schiff- und Maschinenbau.
e) Unregelmäfsige Schwankungen, welche vom Wechsel der Mode im Lande und aufserhalb desselben abhängen und sich in der Textilindustrie dauernd bemerkbar machen.
f) Oertliche Schwankungen, welche durch die Verlegung von Industrien von einem Landesteil in einen anderen entstehen und, während sie hier neue Arbeitsgelegenheit schaffen, dort dieselbe verringern. Beispiel: die Verlegung des Schiffbaues vor einigen Jahren von der Themse nach dem Clyde und Tyne.
g) Zeitweilige Schwankungen infolge Aenderung der Produktionsweise. Hierbei werden zwar neue Aussichten auf Arbeit eröffnet,

vorläufig aber während der Uebergangszeit Beschäftigte arbeitslos; z. B. der Uebergang von der Hand- zur Maschinenweberei. Auch die Einstellung ständiger Arbeitskräfte an Stelle von früher nach Bedarf angenommenen Gelegenheits-Arbeitern wird angeführt.

h) Aufsergewöhnliche Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses, wie z. B. der amerikanische Bürgerkrieg die Hungersnot in Lancashire zur Folge hatte.

An diese Einteilung schliefst der Bericht die ernste Betrachtung, dafs der Arbeitslose — wodurch immer seine Arbeitslosigkeit verursacht sein mag — im allgemeinen zu den wenigst leistungsfähigen Arbeitern gehören wird, nicht nur deswegen, weil die weniger leistungsfähigen Personen zuerst entlassen und zuletzt wieder beschäftigt werden, sondern auch, weil der Mangel an Beschäftigung selbst den Arbeitslosen körperlich und geistig herunterbringt.

Entsprechend nun der Veranlassung sind die Mittel zur Beseitigung des Uebels der Beschäftigungslosigkeit einzuteilen; als solche werden angeführt: Hülfskassen, Arbeitsnachweisestellen, Notstandsarbeiten, die öffentliche und die private Armenpflege, sowie die verschiedenen Formen, unter denen die letztere sich geltend macht.

Vor allem werden, ihrer für England bedeutenden Wirksamkeit entsprechend, die Gewerkvereine ausführlicher behandelt. Sie sind beruflich organisiert, sie kennen den Arbeitsmarkt des ganzen Landes, in welchem sie in Filialen zerstreut sind, und sie sind durch Selbsthülfe entstanden. Eine grofse Zahl von Gesellschaften gewährt eine Arbeitslosen-Unterstützung (1890 waren es 202 Gesellschaften mit 682025 Mitgliedern, die gezahlte Unterstützung betrug 222088 £). In der Regel ist die Unterstützung in den späteren Wochen geringer bemessen als in den ersten; sie betrug z. B. in den ersten zwölf Wochen 10 s. wöchentlich, in den nächsten zwölf nur 6 s. Die Anfangssätze schwanken übrigens zwischen 18 s. und 3 s. 6 d. Auch pflegt es vorgeschrieben zu sein, dafs das Mitglied bereits eine Zeit lang dem Verein angehört. Andere Vereine gaben Reise-Unterstützungen theils neben der Arbeitslosen-Unterstützung, theils als einzige Form der letzteren. Wieder andere Vereine helfen nur durch Verschaffung von Arbeit, und etliche verbieten ihren Mitgliedern sogar, anders Arbeit zu suchen als durch das eigene Bureau. Dieses bemüht sich in jeder Weise, auch durch Annoncen, und eine Gesellschaft zahlt 6 d. Belohnung dem Mitgliede, welches einem anderen eine Stelle verschafft. Auch werden Listen über den Stand des Arbeitsmarktes sowie auch der Werkstätten in den einzelnen Distrikten, wo Arbeit vorhanden ist, unentgeltlich verteilt. Endlich besteht in einzelnen Gewerken die Sitte, die Arbeit auszugleichen. Die Art und Weise, wie diese verschiedenen Arten der Beihülfe praktisch ausgeführt werden, wird dann in dem Bericht über einzelne Gesellschaften ausführlicher dargestellt. Hinsichtlich der Ausgleichung der Arbeit ist z. B. über den Schiffbauer-Gewerkverein mit-

geteilt, dafs dies versucht wird durch Festsetzung der Arbeiterzahl für die Ausführung bestimmter Werke, durch die Festsetzung der täglichen Arbeitsleistung des Einzelnen, durch Verhinderung der Annahme von Nebenarbeit seitens Beschäftigter, durch Verbot von Stückarbeit, durch Beschränkung der Ueberstunden-Arbeit, durch das Verlangen, bei dringender Arbeit möglichst die doppelte Zahl von Kräften oder noch mehr einzustellen.

Im Gegensatz zu den Gewerkvereinen ist die Thätigkeit der Hülfskassen auf dem Gebiete der Arbeitslosen-Unterstützung eine geringfügige, wie ja auch diese Art von Arbeitervereinigungen nicht so streng beruflich zergliedert ist und damit eines Haupterfordernisses für eine zweckmäfsige Regelung dieser Art von Hülfe entbehrt. Indessen sollen einzelne Gesellschaften auch auf diesem Gebiete besonders erfolgreich wirken, unter diesen die Hearts of Oak Benefit Society mit 190000 Mitgliedern. Dieselbe unterhält einen Fonds, aus welchem Mitgliedern, die wegen Beschäftigungslosigkeit aufser stande sind, ihre Beiträge zu zahlen, dieselben gestundet werden. Zu diesem Fonds zahlt jedes Mitglied vierteljährlich 1 d. Eine Kommission entscheidet über die Gewährung dieser Hülfe. Bei anderen Gesellschaften werden Reiseunterstützung oder direkte Arbeitslosen-Unterstützung gezahlt.

In ganz anderer Weise treten bekanntlich die Arbeitsämter oder die Arbeitsnachweisestellen bei Beschäftigungslosigkeit ein. Ihre Zahl ist jedoch in England geringfügig und beschränkt sich in der Regel auf einzelne engere Berufszweige, wie z. B. Dienstboten. Gleichwohl wurden im Winter 1892/93 25 derartige Arbeitsnachweisestellen ermittelt, von denen 15 indessen nur zeitweilig in Funktion waren. Häufig jedoch bedienten sich die Behörden dieser Einrichtung nur für ihren eigenen Bedarf, nicht zum Zweck anderweitiger Beschaffung von Arbeit. Unter den ständigen Arbeitsnachweisestellen unterscheidet der Bericht solche, welche alle Nachfragenden einschreiben, ohne nach den näheren Verhältnissen zu fragen, und solche, welche in dieser Beziehung bestimmte Anforderungen stellen. Wo letzteres nicht geschieht, sei zu fürchten, dafs gerade die unfähigen Arbeiter sich an das Bureau wenden — übrigens eine in der Praxis in Deutschland bisher nicht begründete Befürchtung —, wo aber Leistung und Fähigkeit genauer geprüft werden, sei das Bureau nur eine Arbeitsnachweisestelle für einen bestimmten Arbeiterkreis.

Das erste der Arbeitsnachweise-Bureaux wurde im Februar 1885 zu Egham eröffnet. Es wird geleitet vom Superintendent of Births, Deaths and Marriages und ist kostenfrei; jedoch ist es in das Belieben des durch das Bureau in Stellung gebrachten Arbeiters gestellt, 3 pence die Woche während der ersten Wochen des Engagements zu zahlen. Um die Bedingungen des Engagements kümmert sich das Bureau nicht. Andere Bureaux bestehen in Ipswich, Wolverhampton, Salford, Chelsea, sowie in London in den Stadttheilen St. Pancras, Battersea, Camber-

well. Ueber die angewandten Registerformulare u. s. w. werden nähere Mittheilungen gemacht, desgleichen über die Statistik:

Ort	Bewerber	Vermittelte Stellen	
		dauernd	vorübergehend
St. Pancras 23. Jan. bis 31. Aug. 1893 . .	3297	298	148
Chelsea 1. Jan. bis 31. Dez. 1892	3402	1329	320
Battersea 1. Jan. bis 30. Juni 1893	2315	68	501
Camberwell 19. Dez. 1892 bis 25. März 1893	2230	57	246
Westminster 6. März bis 15. Juni 1893 . .	936	25	—
St. Giles and St. Georges Bloomsbury 1. Jan. bis 28. März 1893	80	—	—
Egham 1. Okt. 1891 bis 31. Dez. 1892 . .	382	289	
Ipsvich 31. Okt. 1891 bis 31. Okt. 1892 . .	458	150	141
Wolverhampton 29. Dez. 1892 bis 20. Jan. 1893	763	10	10
Salford 19. Dez. 1892 bis 19. Juni 1893 . .	1456	217	78

Der Bericht ist der Ansicht, dafs es sich hier um Experimente handelt, über welche man noch nicht abschliefsend urteilen kann. Gleichwohl glaubt er folgendes schliefsen zu können: 1) Vorbedingung sei eine Auswahl der Bewerber, denn sonst würde der Unternehmer sich des Bureaux nicht regelmäfsig bedienen. Es würde also nötig sein, ein Zeugnis über die Bewerber zu besitzen. Es ist wohl nicht zuviel gesagt, dafs in Deutschland gerade dieses Verlangen die Entwickelung der Bureaux hemmen würde. 2) Man solle nicht Unterstützung und Arbeitsnachweis vermengen, eine u. E. sehr vernünftige Forderung. 3) Man soll Streikende nicht unterstützen und nicht in die Register eintragen. Der Unternehmer, in dessen Werkstatt eine Arbeitseinstellung stattfindet, soll dies dem Bureau mitteilen. Ein Eintreten bei Streiks schmälere den Nutzen derartiger Bureaux und mache sie mifsliebig — ein einseitiger Standpunkt, denn die Bureaux müssen ebenso unparteiisch wie gegenüber den Unternehmern auch den Arbeitern gegenüber verfahren. Dies kann aber u. E. nur dadurch geschehen, dafs entweder Streikende in die Listen der Bewerber zwar nicht eingetragen, aber auch dem betreffenden Unternehmer keine Arbeiter zugewiesen werden, oder indem beides unbekümmert um den Streik geschieht und den Arbeitern überlassen wird, die betreffende Werkstatt zu meiden, den Arbeitgebern aber die streikenden Arbeiter abzulehnen. So allein dürfte die 4. Forderung erfüllt werden können, dafs der Leiter des Bureaus das Vertrauen der Unternehmer und Arbeiter gleichmäfsig haben mufs.

Dem Arbeitsnachweis für weibliche Personen wird von dem Bericht eine besondere Beachtung geschenkt, indem mit Recht auf die besonderen Gefahren aufmerksam gemacht wird, in welche die meist noch jungen Mädchen geraten, wenn sie Stellungen ohne Kenntnis

ihrer Arbeitgeber annehmen oder sich während der Bemühungen um Anstellung in Schlafstellen aufhalten. Es handelt sich hier um Arbeiterinnen in Fabriken und Ladenmädchen, vor allem aber um Dienstmädchen. Bei letzteren ist der seltene Fall zu registrieren, dafs die Nachfrage nach solchen gröfser ist als das Angebot.

Die privaten Gesinde-Vermietungsbureaux sind überall verbreitet. Ein Londoner Bureau vermittelt Stellungen über das ganze Königreich hin; im Jahre 1892 wurden 38595 offene Stellen und 36580 Bewerber notiert. Die Gebühren schwanken je nach dem Gehalt zwischen 2 s. 6 d. bis 10 s. bei den Herrschaften. Dies Bureau befafst sich mit besseren Dienstboten. Namentlich in den Vermittelungsbureaux für mittlere und niedere Dienstmädchen scheinen erhebliche Mifsstände zu herrschen, indem die Leiter derselben die Mädchen entweder selbst in Logis nehmen oder in schlechte Logirhäuser empfehlen, wo sie bedenklichen Verkehr finden und bei ihren kargen Einnahmen Schulden machen.

Aufserdem werden noch zwei gröfsere gemeinnützige Gesellschaften für die Dienstboten-Vermittelung angeführt. Die Gesellschaft zum Schutze junger Dienstmädchen nimmt solche in Logis und verschafft ihnen Stellungen. Im Jahre 1892 meldeten sich 10009 Mädchen in den verschiedenen Filialen Londons, von denen 6165 durch den Verein in Stellungen gelangten. 3115 Mädchen wurden durch Gewährung von Wohnung und Unterkommen und 1471 durch Kleidung unterstützt. Eine andere Gesellschaft, welche mit der vorgenannten zusammenarbeitet, besetzte 3273 Dienstmädchen-Stellen, während 7629 Bewerberinnen und 7622 offene Stellen vorhanden waren. Aber viele Mädchen werden von den Mitgliedern der Gesellschaft durch Empfehlung an Bekannte, sogar in anderen Städten, untergebracht, ohne dafs eine Eintragung in die Register der Vermittelungsbureaux stattfände.

Um nun auch die Rolle festzustellen, welche die Zeitungs-Inserate bei der Stellenvermittelung spielen, wurden am 4. Juni 1893 — also zu einer Zeit des flotten Betriebs in fast allen Gewerbearten — aus vier Londoner und 11 Provinz-Blättern die gesuchten und offenen Stellungen nach der Branche ausgezählt. Dabei ergab sich:

Personal	London		Provinz	
	Gesuche	Vakanzen	Gesuche	Vakanzen
Frauen und Mädchen	206	558	291	551
Männer	577	285	174	446
Burschen	25	175	6	107
Zusammen	808	1018	471	1104
Davon Dienstmädchen	155	431	228	416
„ Bäcker, Schlächter u. s. w.	118	15	22	32
„ Gehülfen in Läden	83	113	38	100

Diese Zahlen können jedoch nur wenig orientieren, da sie nicht die bei den Vakanzen dargebotenen Löhne mitteilen, welche das Mifsverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wohl vielfach aufklären würden.

Zu spezielleren Mitteilungen übergehend, beschäftigt sich der Bericht mit den von der Armee entlassenen Soldaten, Reservisten und Pensionären und mit den entlassenen Strafgefangenen. Hinsichtlich der Soldaten wird angeführt, dafs im Jahre 1892 11658 von der Armee entlassen und aufserdem 17890 zur Reserve erster Klasse übertragen wurden, so dafs 29548 Männer auf den „Arbeitsmarkt" kamen, während 40667 Rekruten ausgehoben wurden. Drei gemeinnützige Gesellschaften befafsten sich mit der Vermittlung von Stellungen für die Entlassenen. Die gröfste vermittelte im Etatsjahr 1892/93 2838 solche Stellen.

Alsdann werden Privat-Gesellschaften allgemeinen Charakters in ihrer Wirksamkeit vorgeführt, und zwar vor allem die bekannte Charity Organisation Society und die Heilsarmee.

Die erstgenannte Gesellschaft bildet den Centralpunkt der Bestrebungen von 88 ähnlichen Vereinen in und aufserhalb Londons und steht mit der behördlichen Armenpflege in dauernder Verbindung. Im ganzen kann bei den verschiedenen hier inbetracht kommenden Gesellschaften eine dreifache Thätigkeit gegenüber den Arbeitslosen unterschieden werden: die Beschäftigung seitens des Vereins, die Unterstützung und die Beschaffung von Stellungen. Aber gerade auf letzterem Gebiete erscheint die Thätigkeit der Gesellschaft minder ausgedehnt.

Anders bei der Heilsarmee. Ihre Thätigkeit den Arbeitslosen gegenüber bewegt sich in drei Richtungen: die Arbeiterbörse verbunden mit Obdach, dann zwei Werkstätten, in welche ein Teil der in der Arbeiterbörse eingetragenen Personen dirigiert wird, und endlich die Farm in Essex, wohin die in den Werkstätten beschäftigten und andere Arbeiter gewiesen werden. Im Arbeitsnachweisebureau wurden im Jahre 1892 10743 Personen eingetragen, von denen 6654 beschäftigt werden konnten, 3223 vorübergehend, 421 dauernd und 3010 in den eigenen Werkstätten. In der Farm arbeiteten Ende Juni 1893 253 Personen. An diese Mitteilungen werden dann weitere über Privat-Gesellschaften angeschlossen, die hier um so eher übergangen werden können, als man im ganzen nicht den Eindruck gewinnt, als ob die private Fürsorge Unbeteiligter in England den Arbeitslosen wesentliche Hülfe zu Teil werden läfst.

Weit wichtiger ist der dritte Hauptteil des Berichts, welcher sich mit den behördlichen Mafsnahmen zur Abhülfe bei vorübergehender Arbeitslosigkeit beschäftigt. Es wird hervorgehoben, dafs seit dem Jahre 1890 die Beschäftigungslosigkeit zunahm — in den Gewerkvereinen von Ende 1891 bis dahin 1892 von 4,3 bis 10,2 pCt. der Arbeiter, welche

allerdings durch die Gewerkvereine unterstützt, also nicht in Not waren. Aber dennoch führte die Arbeitslosigkeit zu Versammlungen und Resolutionen, wie sie bekanntlich auch in den grofsen Städten des Kontinents vorkamen, und schliefslich zu aufserordentlichen Mafsnahmen in einzelnen Städten führten. Ueber diese wird dann ausführlicher berichtet.

In London fanden bei 33 Lokalbehörden Notstandsarbeiten statt, aufserdem bei 63 anderen Magistraten, wovon 7 auf Schottland entfielen. Die Beschäftigung bestand in der Regel in Strafsen-, Kanalisations-, Reinigungs- und Erdarbeiten. Allgemeine Prinzipien bei der Annahme der Arbeiten — wie dies in deutschen Städten mehrfach der Fall war — scheinen nicht bestanden zu haben. Die Löhne betrugen in der Regel zwischen 1 sh. pro Tag oder 6 d. pro Stunde. Mehrfach wurden auch die gewöhnlichen Löhne gezahlt. Auch die Zahl der Arbeitsstunden am Tage und der Arbeitstage in der Woche war verschieden. Die Arbeiten wurden teils direkt vergeben, teils wurden Verträge mit Gesellschaften abgeschlossen, welche das weitere übernahmen.

Interessant sind die in London von dem Rathaus-Komité geleiteten Arbeiten. Bei den Dock-Verwaltungen nämlich bestanden die Arbeiter zum gröfsten Teil aus Gelegenheitsarbeitern, bei denen die Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung von dem Mangel jeglichen Planes beim Vergeben der Beschäftigung abhing. Es wurden daher die ständigen Arbeiter vermehrt, die übrigen mit A.- und B.-Karten versehen dergestalt, dafs die A-Karten an die tüchtigeren, die B-Karten an die minder tüchtigen Arbeiter abgegeben wurden und bei Bedarf die ersteren, dann die letzteren und schliefslich die ohne Karten berücksichtigt wurden. Dadurch wurde zwar für einen gewissen Teil der Arbeiter eine weit regelmäfsigere Arbeitsgelegenheit geschaffen, für den Rest jedoch die Chance der Beschäftigung nahezu ausgeschlossen. Um den hierdurch versuchten Notstand zu heben, stellte die Stadt dem Komité Oedland zur Verfügung. Zur Bestellung desselben wurden die in gewissen den Docks benachbarten Bezirken ansässigen Arbeiter zugelassen. Bevorzugt wurden die Arbeiter mit Familie, ausgeschlossen die dauernd erwerbsunfähigen, sowie Personen im Alter von über 65 Jahren. Der Lohn betrug 6 d. pro Stunde, die Arbeitszeit 8 Stunden, am Sonnabend 5. Der Arbeiter wurde zunächst auf 2 Wochen angenommen, dann hatte er mit dem Komité zu beraten, wie ihm weiter zu helfen sei. Die ganzen Arbeiten währten sieben Wochen. Zu gleicher Zeit arbeiteten etwa 130 Mann, im ganzen 224, ungerechnet 25 wegen Ungehorsam, 4 wegen körperlicher Schwäche entlassener, 23, welche die Arbeit ablehnten. Von den 372 im ganzen inbetracht kommenden Arbeitern waren 228 in London geboren. Nach Abschlufs der Arbeiten hat 128 nicht weiter geholfen werden können, 21 bekamen Arbeiten, 14 wurden mit Werkzeugen versehen, 7 erhielten eine B-Karte für die Docks. 23

das Geld für die Gewerkvereinsbeiträge, 16 wanderten aus, 3 gingen in die Provinz, 5 wurden etabliert, 6 mit Geld unterstützt, 1 an eine andere Gesellschaft empfohlen.

Ueber den Erfolg der Notstandsarbeiten ist das Urteil des Berichts, wenn auch nicht absprechend, so doch sehr zurückhaltend. Es müssen eben erst Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt werden, und es ist für die soziale Praxis aller Länder von grofsem Wert, in dem Bericht recht eingehende Schilderungen der Notstandsarbeiten zu finden.

Die Mitteilungen über verschiedene Mafsnahmen des Auslandes, sowie über geschichtliche Vorgänge dort in England können hier trotz ihres Umfanges (136 S.) übergangen werden, weil sie keine neuen Thatsachen beibringen. Interessant wird manchem im Schlufswort das Eingeständnis erscheinen, dafs viele der geschilderten Veranstaltungen das Uebel nur oberflächlich berühren. Mit Recht wird hervorgehoben, dafs der Schwerpunkt nicht in Heilmitteln zu suchen sein wird, sondern in vorbeugenden Mafsnahmen, nicht so sehr in der Beseitigung der Folgen, als in der Aufdeckung und Unterdrückung der Ursachen. Die letztere Frage sollen künftige Berichte erörtern. Man wird denselben mit um so gröfserem Interesse entgegensehen, als die Literatur an solchen Darstellungen arm ist; wie ja auch der hier besprochene vortreffliche Bericht ein von den amtlichen Publikationen anderer Länder leider noch nicht behandeltes wichtiges Problem gewissenhaft aufzuklären sucht.

Berlin. E. HIRSCHBERG.

Pöhlmann, Dr. *Robert*, Professor der alten Geschichte an der Universität Erlangen, *Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus*. München, 1893, 1. H., Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Oskar Beck.

Der Titel des Pöhlmannschen Buches läfst von vornherein zwei von einander verschiedene Annahmen über die Absichten des Verfassers zu. Er konnte sich die Aufgabe gestellt haben, wirklichen oder vermeintlichen Spuren des Kommunismus und Sozialismus in den Zuständen des antiken Staats- und Wirtschaftslebens nachzugehen und ihr Wesen aufzuzeigen, oder er konnte die Absicht haben, eine Geschichte der kommunistischen und sozialistischen Theorien des Altertums zu geben ohne Rücksicht darauf, ob sie teilweise in Wirklichkeit umgesetzt wurden, und nur mit Beziehung auf die thatsächlichen wirtschaftlichen Zustände, die jene Theorien als Reaktion hervorgerufen haben. Er konnte also eine Geschichte sozialistischer Zustände, wenn es eine solche giebt, schreiben oder eine Litteraturgeschichte der sozialistischen Theorien. Thatsächlich hat er beides gethan, das eine für die älteste Zeit und für den spartanisch-kretischen Staat, das andere für die klassische und die ihr folgende Zeit. So fallen denn beide Teile des

Werkes in ihren Absichten und Zwecken völlig auseinander und können wie zwei völlig verschiedene Bücher beurteilt werden, ohne dafs man dem Verfasser aus diesem durch die Art der Ueberlieferung bedingten Dualismus einen ernsteren Vorwurf machen könnte als den, dafs er zwei Bücher statt eines hätte schreiben sollen. Der gröfste Teil des Werkes ist natürlich der Geschichte der Theorie und zwar speziell der Platos gewidmet, und das wird derjenige bedauern, der glaubt, dafs sich aus der Betrachtung der Zustände des 5. und 4. Jahrhunderts interessantere, weil noch unbekannte Elemente sozialistischer Auffassungen in Politik, Gesetzgebung und inneren Kämpfen ergeben hätten, wenn der Herr Verfasser seine Kraft einem solchen Unternehmen hätte widmen wollen. Eine Geschichte, d. h. eine Entwicklung, hätte sich dabei aber schwer nachweisen lassen, und so war es für die Entwerfung eines Gesamtbildes vorteilhafter, die Entwicklung utopistischer oder wenigstens unrealisierter Theorien darzulegen.

Das erste Kapitel behandelt den „Kommunismus älterer Gesellschaftsstufen". Im Sinne der herrschenden Theorie wird in demselben angenommen, dafs die Besiedlung des Bodens auch in Griechenland von den Familienverbänden ausgegangen, also in genossenschaftlicher Form erfolgt sei, nur wird bestritten, dafs die Form des Kollektivbesitzes über die Zeit der Sefshaftigkeit hinaufrage. Es wird vielmehr als methodische Forderung aufgestellt, dafs für jedes indogermanische Volk gesondert die Untersuchung über die Form des Eigentums angestellt werden müsse, die sich bei ihm nach der Zeit des Uebergangs zur Sefshaftigkeit entwickelt hat, und nicht eine stereotyp wiederkehrende, eine typische Entwicklung für alle Völker von vornherein angenommen werden dürfe. Mit Recht wird betont, dafs einzelne Bestimmungen griechischen Erbrechts, welche unter Umständen eine Anwärterschaft des Geschlechtes statuieren, nicht als Ueberreste eines ehemaligen Gemeineigentums gefafst werden müssen. Es hätte noch hinzugefügt werden können, dafs sich in zahlreichen Inschriften späterer Zeit ein Weiderecht für den Gemeindeacker findet, das offenbar jedem Bürger zustand, das aber auch an Fremde verliehen werden konnte (Epinomie). Es ist keine Frage, dafs ein solches Weideland in historischer Zeit nicht Kollektiveigentum der Bürger, sondern Privateigentum des Staates oder der Gemeinde war. Die Form der Ausnutzung desselben durch Abweiden einer limitierten Anzahl von Vieh während einer limitierten Stundenzahl seitens der Berechtigten könnte aber auf eine Entwicklung aus ehemaligem Kollektiveigentum schliefsen lassen; freilich ist auch hier diese Entwicklung keineswegs gesichert und jedenfalls unbeweisbar.

Die älteste geschlossenere Ueberlieferung, aus der sich ein Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse gewinnen läfst, bieten die homerischen Gedichte. In ihrer Besprechung zeigt der Herr Verfasser eine glückliche Hand, indem er mit vollem Erfolg die Annahme einer Feldgemeinschaft

bei Homer, wie sie namentlich von Ridgeway vertreten wird, bekämpft und aus den hierfür geltend gemachten Stellen nicht nur nachweist, dafs sich dieselben auch ohne Feldgemeinschaft erklären, sondern auch direkt zeigt, dafs der wirtschaftliche Betrieb, wie ihn die homerischen Gedichte schildern, mit einer Feldgemeinschaft schlechthin unverträglich ist — und zwar nicht blofs für die Odyssee, die eine fortgeschrittene Cultur aufweist, sondern auch für die Ilias. Dagegen hält der Herr Verfasser an der Hauskommunion für die homerische Zeit mit Rücksicht auf die Schilderung des Hauses des Priamos in der Ilias fest, in welchem er die „Vereinigung von Abkömmlingen desselben Stammvaters, Blutsverwandten zweiten bis dritten Grades, welche in demselben Gehöfte wohnen, Grund und Boden gemeinschaftlich besitzen und von dem Ertrag gemeinsamer Arbeit gemeinsam leben" erkennt. Freilich handelt es sich hier um einen Königspalast und eine Königsfamilie, und es wäre noch zu erwägen, ob man berechtigt ist, das Bild der Hauskommunion des Königs Priamos auf die Verhältnisse der Gesamtbevölkerung zu übertragen, eventuell ob sich nicht in der Königsfamilie ein überwundener Standpunkt älterer Wirtschaftsordnung konserviert habe. Finden sich so in der ältesten Zeit keine Spuren eines früheren Sozialismus oder Kommunismus, so kann auch der sogenannte Kommunistenstaat auf Lipara, von dem Diodor berichtet, nicht als ein Ueberrest einer solchen Wirtschaftsordnung angesehen werden, vielmehr erklärt sich die dort vorkommende Feldgemeinschaft als eine vorübergehende militärische Organisation. Ebenso erklärt der Herr Verfasser die spartanischen Syssitien, die gemeinsamen Bürgermahlzeiten, nicht als Ueberrest einer Agrarverfassung, sondern fafst sie als einen „Bestandteil der Wehrverfassung" auf. Es ist die Organisation des reinen Kriegerstaates, welche die Waffenbrüderschaften des Kriegszustandes zu Tischgenossenschaften des Friedensstandes macht. Ja selbst die kretischen Syssitien, die sich von den spartanischen dadurch unterscheiden, dafs ihre Kosten von Staatswegen bestritten werden, während in den spartanischen der einzelne Teilnehmer seinen Beitrag leisten mufs und sogar das Bürgerrecht verliert, wenn er ihn nicht aufzubringen vermag, sind nicht eine bewufst sozialistische Einrichtung, sondern eine organische Weiterbildung der durch den kriegerischen Gesellschaftstypus bedingten Konsumtionsgenossenschaft. Privateigentum giebt es auch in Kreta und ebenso grofse Differenzen in der Gröfse des Besitzes, während Produktionsgemeinschaft nicht vorhanden ist. Das wird sehr richtig gegen vereinzelte Annahmen eines Kommunismus im spartanisch-kretischen Staat ausgeführt. Schwieriger steht die Sache mit der spartanischen Landaufteilung. Es leidet keinen Zweifel, dafs das eroberte spartanische Land in Hufen eingeteilt war, in denen Heloten safsen, die einen bestimmten Ertrag und zwar immer den gleichen an ihre Herren entrichten mufsten. Der Betrieb dieser Hufen ist zwar sicher ein individualistischer, jeder Hof steht für sich und zinst an seinen Herrn;

aber eine Aufteilung eroberten Landes in gleiche Hufen mufs doch einmal vorgenommen worden sein. Grotes Annahme, dafs die Ueberlieferung von der gleichen Hufenverteilung unter Lykurg erst durch die Reformpläne der Könige Agis und Kleomenes im 3. Jahrhundert hervorgerufen wurde, ist nur, soweit sie die überlieferten Zahlen betrifft, richtig; dafs Hufenaufteilungen thatsächlich stattgefunden hatten, war schon im 4. Jahrhundert bekannt. Namentlich auf Grund der einschlägigen Untersuchungen Duncker's konnte man schon früher behaupten, dafs sich auch in diesem Punkte wie in vielen anderen die Entwicklung der spartanischen Institutionen nicht so sehr von der anderer griechischer Staaten unterscheide, und die Scheidewand, die man zwischen Sparta und den anderen Staaten aus dem Gesichtspunkte des Gewordenen aufgerichtet hat, nicht besteht, wenn man die Sachen aus dem Gesichtspunkte des Werdens betrachtet. Fluraufteilungen kommen auch sonst in griechischen Staaten vor, und wenn Eroberungen stattfinden, so ist die Einteilung in Hufen und angemessene Zuteilung der Hufen an die Erobernden das schlechthin Gegebene.

Es liegt hier derselbe Thatbestand wie bei den attischen Kleruchien vor, nur dafs dort vielleicht, weil die Eroberungen der Athener in Gebieten erfolgten, die aufserhalb des Landes lagen und mit demselben in keinem natürlichen geographischen Zusammenhang standen, die Verteilungen an die arme und überschüssige bürgerliche Bevölkerung vorgenommen wurden, während in Sparta die geringe Bürgerzahl, die überdies zum Hoplitendienst verwendet werden mufste, die Bebauung des zugeteilten Landes durch Heloten nötig machte und die Kleren-besitzer dadurch sofort zu Gutsherren stempelte.

Wenn der Herr Verfasser diese Darstellung für die historische Zeit vielleicht zugeben dürfte, so läfst er die ganze Frage für die Zeit der Besiedlung Lazedämoniens durch die Dorer unentschieden und polemisiert nur gegen Duncker, indem er die Möglichkeit eines Gemeindebesitzes für die älteste Zeit offen lassen will; für die spätere Zeit nimmt er mit der Mehrzahl der Forscher privates Eigentum an und sieht in gewissen Gesetzen, wie dem Verbot der Veräufserung des Kleros, nur eine relativ geringe Gebundenheit des Eigentums.

Nachdem der Herr Verfasser so die wirtschaftlichen Zustände eigentlich nur für die homerische Zeit sowie für Sparta und Kreta untersucht hat und zu dem Resultate gekommen ist, dafs sich erhebliche Spuren sozialistischer oder kommunistischer Ordnung nicht vorfinden, lenkt er in leisem Uebergang zu dem eigentlichen Thema, der Darstellung sozialistischer Theorien, über. Es ist bekannt, dafs die legendarische Darstellung des lykurgischen Staates, der auf der Gütergleichheit aufgebaut sein soll, ihren Hauptvertreter in einem Historiker des 4. Jahrhunderts, in Ephorus, hat; nicht in ihm allein, denn auch spartanische Quellen des 4. Jahrhunderts scheinen die Gütergleichheit als eine ursprüngliche Einrichtung des lakonischen Staates angesehen und die Institutionen jener

goldenen Zeit in Parallele gesetzt zu haben mit den Zuständen ihrer Gegenwart. Einzelne Reformversuche haben schon damals stattgefunden, und zur Begründung des Erstrebten konnte sehr wohl das Ideal der Zukunft als in der Vergangenheit verwirklicht hingestellt werden. In gewissem Sinne ist es also vollkommen richtig, wenn man die Konstruktion des lykurgischen Staates, die mit dem Anspruch historischer Glaubwürdigkeit auftritt, als die erste sozialistische Utopie ansieht. Fraglicher aber ist es, ob auch die ausserspartanische Ueberlieferung, die diese Geschichtskonstruktion gläubig nachgeschrieben hat, im spartanischen Idealstaat das Heilmittel gegen die wirtschaftlichen Uebel der Zeit gesehen hat. Zweifellos giebt es eine Reihe von Schriftstellern, die in der spartanischen Verfassung die Blüte menschlicher Weisheit erblicken, aber dafs deren wirklicher oder vermeintlicher Sozialismus oder vielmehr, worauf es hier ankommt, die intendierte Gütergleichheit derselben dasjenige gewesen ist, was zu dieser Schätzung Anlafs bot, steht doch dahin. Mit viel gröfserem Recht zitiert der Herr Verfasser die Schilderung des glückseligen Lebens der Naturvölker bei Ephorus als Beweise dafür, dafs man nun begonnen hatte, sich von den harten Bedingungen des Lebens weg zu einer Staatsform zu sehnen, die die Menschheit mutwillig verlassen zu haben schien. Als Grote in seiner epochemachenden Kritik der lykurgischen Verfassung diese als eine bewufste Rückverlegung der Reformpläne der Könige Agis und Kleomenes fafste, glaubte man allgemein, dafs diese Utopie eben in jener Zeit entstanden sei. Jetzt glaubt man vielfach — und hauptsächlich ist das ein Verdienst Eduard Meyers — dafs das, was Grote für das 3. Jahrhundert annahm, bereits im 4. eingetreten sei, und weitere Belege für diese Auffassung beigebracht zu haben, war dem Herrn Verfasser in dem eben besprochenen Kapitel vorbehalten.

Mit einem Schlage werden wir nun aus dem engen Bereich des spartanischen Staates in die griechischen Verhältnisse des 4. und 3. Jahrhunderts überhaupt versetzt. Es wird behauptet, dafs in jener Zeit überall in Griechenland eine Verschärfung der sozialen Gegensätze, ein Schwinden des Mittelstandes, ein Widerstreit zwischen Plutokratie und Pauperismus eingetreten sei. Richtig ist daran, dafs offenbar die Menge zirkulierenden Geldes vom 5. zum 4. Jahrhundert beträchtlich gestiegen ist und Vermögensanhäufungen daher nicht nur an Grundbesitz, sondern auch an mobilem Kapital stattfinden konnten, und dafs die Verwertung des mobilen Kapitals sich lukrativer gestaltete und gröfsere Anhäufungen von Reichtum gestattete. Nicht richtig ist, dafs der Mittelstand verschwand. So weit wir sehen können, machte sich z. B. in Athen gerade im 4. Jahrhundert die Notwendigkeit geltend, auch die offenbar grofse Anzahl mittlerer Vermögen zu erhöhten Steuerleistungen heranzuziehen. Was endlich die arme Bevölkerung anbelangt, so haben wir keinen Grund, ihre Zahl für wesentlich vergröfsert zu halten. Aber ein anderes ist richtig. Mit der fortschreitenden Demokratisierung der Ge-

sellschaft hatten die Besitzlosen thatsächlich politische Rechte erlangt und waren im stande, sich den Besitzenden gegenüberzustellen. Wenn also eine Verschärfung der Klassengegensätze eintrat, so war sie eine Folge der politischen Berechtigung und nicht der Verschlimmerung der wirtschaftlichen Lage. Es ist natürlich, dafs die Parteien einander auf das heftigste befehdeten, und die Art, wie im Altertum politische Parteien miteinander den Kampf führten, steht nicht im Geruch übergrofser Zartheit. Aber aus dem bestehenden Parteienkampf die Theorie einer atomistischen Zersetzung der Gesellschaft, eines extremen Individualismus, der nach einer erlösenden Sozialphilosophie geschrieen habe, abzuleiten, geht nicht an. Sicherlich war die Gesellschaft des 4. und 3. Jahrhunderts individualistisch, aber es hat keine Zeit der griechischen Geschichte gegeben, in der sie das nicht gewesen wäre, und wenn uns die Versuche der edelsten Denker Griechenlands, den besten Staat zu finden, sittlich mehr anmuten als der wüste Kampf des täglichen Lebens, und wenn in jenen Versuchen, wie sich von selbst versteht, die freiwillige Einschränkung des Individuums zu Gunsten der Allgemeinheit eine so grofse Rolle spielt, wie im praktischen Leben die rücksichtslose Ausbeutung anderer durch das Individuum, so berechtigt uns das noch nicht, mit dem Herrn Verfasser von einem bewufsten „Kampf der idealistischen Sozialphilosophie gegen den extremen Individualismus“ zu sprechen und zwar deshalb nicht, weil uns die Versuche jener Denker viel zu sehr auf die sittliche Hebung der Staatsbürger und viel zu wenig auf eine Aenderung der individualistischen Produktionsweise abzuzielen scheinen. Die Theorien, die im 4. Jahrhundert über Zweck und Bedeutung des Staates aufgestellt wurden, haben daher auch wenig mit den wirtschaftlichen Fragen zu thun. Wenn Hippodamos von Milet die Gesetzgebung auf die Sicherung von Person und Eigentum einschränken wollte und deshalb als ältester Vertreter der Rechtsstaatstheorie angesehen wird, so ist mir nach dem Wortlaut der aristotelischen Stelle, die dies berichtet, noch sehr fraglich, ob er wirklich die Thätigkeit des Staates so weit einschränken wollte. Vom politischen Standpunkte kann man hier vielleicht von einer atomistisch-individualistischen Staatsauffassung sprechen, ob auch von wirtschaftlichem, ist um so fraglicher, als Hippodamos ja die Aufteilung des Landes in heiliges, gemeinsames und privates forderte und den Ertrag dieser drei Teile je für religiöse Pflichten, den Kriegerstand und den Bauernstand bestimmte, so dafs also nur für den letzteren Privateigentum an Grund und Boden und auch dieses nur eingeschränkt auf ein Drittel des Gesamtlandes bestehen sollte. Wenn Aristoteles gegen solche Vorgänger polemisierte, so wollte er nur die politische Fürsorge des Staates auf ein weiteres Gebiet ausdehnen und auch sittliche Anforderungen an denselben stellen. Den Gegensatz von Individualismus und Sozialismus sucht der Herr Verfasser gerade in diesem Kapitel so häufig an Orten, wo er nicht zu suchen ist, dafs er sich gelegentlich zu ernsthaften Uebertreibungen

verleiten läfst. Als Beispiel zitiere ich, worauf Theodor Gomperz in gelegentlicher Aeufserung aufmerksam machte, seine Witterung des Schlagwortes der Manchesterschule in dem Bericht über die Lehre des Phaleas von Chalkedon. Der Herr Verfasser behauptet nämlich, dafs Aristoteles gegenüber dieser deutlich ausgesprochenen Theorie des „laissez faire", die sich fast in wörtlicher Uebersetzung in den griechischen Worten *πάντα ἐατέον* finde, die Notwendigkeit einer „sittlichen Reinigung des Wirtschaftslebens betone", und findet in der Note dazu, dafs diese Stelle verdient hätte, in der Geschichte des laissez faire genannt zu werden. Und doch steht etwas ganz anderes in der Stelle. Aristoteles tadelt nämlich dort den Phaleas wegen der Mittel, durch die er die Gleichheit des Vermögens herstellen zu können meint, weil er blofs den Grundbesitz aufteilen wolle und nicht beachte, dafs es noch anderes Vermögen, wie Sklaven, Vieh, baares Geld u. dgl., gebe, und schliefst seine Bemerkung mit den Worten, man müfste daher entweder alles das teilen, oder man müfste alles lassen (*ἢ πάντα ἐατέον*). Und aus diesen völlig aus dem Zusammenhang gerissenen Worten konstruiert der Herr Verfasser ein nationalökonomisches Prinzip, das dem laissez faire der Manchesterleute entsprechen soll!

Um so richtiger ist es natürlich, dafs der Gegensatz zwischen arm und reich nicht aufhörte, lebhafter empfunden zu werden, weil die Philosophie in dem Mafse, als sie sich mit den Staatsproblemen abzugeben begann, auch dieses Hauptübel in den Bereich ihrer Betrachtung zog. Die scharfen Worte Platos gegen die Anhäufung von Reichtümern standen ohne Zweifel nicht vereinzelt da und auch die inhärenten Mifsbräuche des Reichtums sind kundigen Beurteilern nicht entgangen. Es ist kein Wunder, dafs in einem Zeitalter geschulteren Denkens, welches nicht geneigt war, überkommene Zustände ungeprüft zu übernehmen, sondern bestrebt war, sie auf die Notwendigkeit ihres Bestandes zu untersuchen, die soziale Frage und die Mittel zu ihrer Lösung einzelne Denker beschäftigte, während ältere Zeitepochen, die an diesen Gegensätzen ebenso scharf gelitten hatten, keine Theoretiker des Sozialismus aufzuweisen haben. Namentlich Plato hat an den bestehenden Zuständen strenge Kritik geübt, die von Pöhlmann klar dargestellt wird. In einem Kapitel, welches „Angriffe der idealistischen Sozialphilosophie auf die Grundlagen der bestehenden wirtschaftlichen Rechtsordnung" betitelt ist, werden hauptsächlich Platos Einwände gegen den freien wirtschaftlichen Wettbewerb, gegen die ungemessene Handelsspekulation, seine Stellung zum Zinsgeschäft mit zahlreichen, vielleicht zu zahlreichen Parallelen aus der ökonomischen Litteratur der modernen Zeit in mafsvoller Weise gewürdigt und das Hauptverdienst der platonischen Lehre in der Theorie gesucht, dafs die sozialen Mifsstände in der Art der Verteilung der Güter ihren Grund haben.

Damit geht Pöhlmann zum Hauptthema seines Werkes über, zur Besprechung der positiven sozialistischen Lehren, die mit dem Anspruch

auftraten, eine neue Gesellschaftsordnung zu begründen. Nach kurzer Besprechung der Pläne des Phaleas von Chalcedon wendet er sich zu Plato, dessen Staatsideal in dem weitaus gröfsten Teile des Buches eingehendst und zwar vom wirtschaftlichen Standpunkte aus besprochen wird. Zunächst wird die Hüterklasse im Staate Plato's besprochen, die einzige Klasse, die wirklich eine sozialistische Ordnung hat. Die Gemeinschaft der Güter, der Frauen und Kinder, welche für die Hüter des platonischen Staats gefordert wird, ist demnach nicht ein Ausflufs des Wunsches nach einer derartigen Ordnung der Gesellschaft überhaupt, sondern hat nur den Zweck, diesen mit der Regierung des Staates betrauten Teil der Gesellschaft völlig unabhängig zu gestalten und seinem Zweck entsprechend zu machen. Hervorgegangen ist diese Idee aus der schon von Sokrates gestellten Forderung einer Herrschaft der Tüchtigen, und es war nur die Frage zu erledigen, welches die Garantien sind, die der Staat für die Tüchtigkeit seiner Herrscherklasse gewinnen könne. Aus dieser Ueberlegung heraus fordert Plato eine so weitgehende kommunistische Verfassung des vornehmsten Teiles der Bürgerschaft seines Idealstaates, die ihm den Ruhm des Ahnherrn des Sozialismus und Kommunismus eingetragen hat. In etwas zu breiter und auch hier zu sehr mit modernen Analogien versetzter Ausführung wendet sich Pöhlmann sodann zur Besprechnng des Bürgertums im platonischen Staate und bekämpft mit Glück die vielbesprochene Ansicht, als ob Plato sich um das Wohl dieser zahlreichsten Klasse seines Staates nicht gekümmert, ja ihre Funktionen nicht einmal einer genauen Erwägung für würdig gehalten habe. Es wird mit grofsem Apparat nachgewiesen, dafs es vielmehr das Wohl des Ganzen gewesen, zu dessen Förderung Plato sein Staatsideal entworfen habe, dafs die Einsetzung der Hüterklasse bei vornehmer Gleichgültigkeit gegen die Masse der Bevölkerung kaum einen Sinn gehabt hätte, und gezeigt, dafs eine Reihe von Einrichtungen gerade für den Bürgerstand geschaffen wurde. Dagegen gelingt es trotz einzelner nachgewiesener gesetzlicher Bestimmungen, denen man sozialistischen Charakter nicht absprechen kann, nicht, zu zeigen, wie sich Plato den wirtschaftlichen Ausbau seines Staates, die Regelung der Produktionsweise und die Verteilung der Güter vorgestellt habe. Mit Recht wird betont, dafs der platonische Staat zwar mit Rücksicht darauf, dafs die Herrschaft ausschliefslich bei der Klasse der Regierenden liegt, ein aristokratisch-oligarchischer genannt werden könne, dafs aber seine Tendenz auf das Wohl des Ganzen, die Erhaltung des Staats und das wahre Glück der Gesamtbevölkerung gerichtet sei. An die Darstellung schliefst sich eine Kritik des platonischen Staates und eine Würdigung der Stellung der Politeia in der Geschichte, welche vielfach treffende Gedanken enthält. Sehr lesenswert ist dann die Darstellung des Staates der platonischen „Gesetze“ und die Parallele zwischen dem absoluten Idealstaat Platos und diesem zweitbesten, der eine Konzession an die praktischen Verhältnisse und

doch auch an die unzureichende Natur des Menschen ist. Eine kurze Darstellung des Aristotelischen Staatsideals und des sozialen Staates Zenos beschliefst das Buch, welches nur der erste Band des Gesamtwerkes ist, dessen zweiter sowohl Hellas als auch Rom gewidmet sein soll. Wir wünschen dem Herrn Verfasser Mufse und Arbeitskraft, um uns bald mit diesem zweiten Bande beschenken zu können

Wien. E. SZANTO.

Overbergh, Cyr. van, Docteur en droit, Commissaire d'arrondissement à Courtrai, *Les inspecteurs du travail dans les fabriques et les ateliers.* Études d'économie sociale. Louvain, A. Uystrpruyst-Dieudonné, Paris, L. Larose, 1893. VII und 488 S. gr. 8⁰.

Es ist erstaunlich, dafs die erste umfangreichere Arbeit über die Gewerbeinspektion in französischer und nicht in deutscher Sprache erscheint. Die deutsche Literatur hat so zahlreiche und zum Teil wertvolle Einzeluntersuchungen auf diesem Gebiete — wir erinnern blofs an die Arbeiten von Victor Adler, Schuler und Weyer — in unseren wissenschaftlichen Zeitschriften wird regelmäfsig über die Fabrikinspektorenberichte aller Länder referiert und doch ist das vorliegende Werk, das von einem belgischen Beamten herrührt, die erste gröfsere Arbeit über die Fabrikinspektion, der wir nichts ähnliches an die Seite zu stellen haben. Wer vor zehn Jahren von einem belgischen Beamten vermutet hätte, dafs er sich auf eine zweijährige soziale Studienreise begeben würde, der wäre verspottet worden, und heute besitzt Belgien eine umfangreiche sozialpolitische Literatur, und die vorliegende Schrift ist das Ergebnis eingehenden in England, Frankreich, der Schweiz, Deutschland und Oesterreich gepflogenen Studiums. Leider ist das umfangreiche Werk aber blofs eine reichhaltige Materialiensammlung und kein abschliefsendes wissenschaftliches Werk. Schon in der Beschränkung seiner Untersuchungen auf die angeführten Länder und in der Nichtbehandlung der Bergwerksinspektion liegen grofse Mängel der Arbeit. Die Fabrikinspektion ist nicht blofs in den vom Verfasser besuchten Ländern, sondern, wenn wir von den Vereinigten Staaten und Indien ganz absehen, in Europa doch auch in Holland, Ungarn und Rufsland zu studieren.

Auf den ersten 27 Seiten giebt der Verfasser in einer Einleitung einen historischen Rückblick auf die Geschichte der Industrie und des Fabrikinspektorats von den Zeiten der Zünfte des 13. Jahrhunderts an mit Bemerkungen über die wirtschaftspolitischen Theorien der Merkantilisten und Physiokraten und einigem anderen. Ohne den Zwecken seiner Arbeit und der Wissenschaft zu schaden, hätte diese Einleitung auch ungeschrieben bleiben können.

Der erste Abschnitt handelt von der Fabrikinspektion in England.

Die ersten fünf Kapitel dieses Abschnittes (S. 29—82) behandeln die Entwicklung derselben bis auf die Gegenwart. Da sich diese Ausführungen im wesentlichen auf Marx, Plener, V. Adler, Weyer stützen, so können sie dem deutschen Leserpublikum nichts neues bieten. Mit gröfseren Erwartungen wendet man sich den weiteren Kapiteln zu, welche die Organisation der Inspektion (S. 83—96) und die Erfolge derselben (S. 97—109) behandeln. In dem Kapitel über die Organisation finden wir die äussere Organisation ganz gut dargestellt, die Hierarchie des Corps der Aufsichtsbeamten wird geschildert, eine Liste der Inspektoren, sowohl der superintending inspectors als der inspectors und der juniors mit Angabe ihrer Kreise, ihrer Wohnsitze, Bezahlung, angerechneten Spesen und zurückgelegter Meilenzahl, dann eine Tabelle über die Inspektionsbezirke mit Angabe der Fabriken und Werkstätten, sowie der im Berichtsjahre 1890/91 inspizierten Fabriken und Werkstätten wird mitgeteilt, ebenso die Aufnahmebedingungen in das Corps der Inspektoren. Was aber im wesentlichen fehlt und was aus den englischen Fabrikinspektoren-Berichten selbst nicht genügend erkannt wird, nämlich die innere Organisation der Inspektion, eine Darstellung und Kritik der Art und des Umfanges, in dem die Fabrikaufsicht in den einzelnen Etablissements gehandhabt wird, darüber erfahren wir fast gar nichts. Das letzte Kapitel über die englische Fabrikinspektion behandelt ihre Erfolge, es zerfällt in zwei Unterabteilungen: allgemeine und spezielle Erfolge. Um die allgemeinen Erfolge darzustellen, wählt der Verfasser ein nicht glückliches Verfahren, er zitiert Ansichten Bakers, die in einem vor einem Vierteljahrhundert geschriebenen Berichte ausgesprochen sind und das, was Freycinet 1870 in einem Berichte an die Regierung Napoleons III. über die englische Fabrikinspektion niedergelegt hat. Und die wenigen Zeilen, die er hierüber aus englischen Fabrikinspektoren-Berichten mitteilt, geben Erfahrungen aus den Jahren 1868 und 1876 wieder. Auch was er über die Stellung der Fabrikinspektoren in der öffentlichen Meinung mitteilt, stützt sich auch blofs auf Baker und Freycinet. In den Debatten des Unterhauses, in den Verhandlungen der Trades-unions-Kongresse, in den Aeufserungen der Fabians und in der in den letzten Jahren so üppig aufgeschossenen sozialpolitischen Litteratur Englands hätte Verfasser leicht Urteile aus der jüngsten Gegenwart beibringen können, wenn er selbst mit der Wiedergabe eigener Eindrücke und Erfahrungen zurückhalten mufste. Eigentlich ohne jeden Zusammenhang mit der Fabrikinspektion ist die zweite Unterabteilung des letzten Kapitels über England, welches die speziellen Ergebnisse behandeln soll. Hier wird nach Schultze-Gaevernitz u. a. an einigen Zahlen die Entwicklung der Lohnhöhe und der Lebensmittelpreise, dann der von einem Arbeiter in einzelnen Industrien und von einzelnen Industrien produzierten Mengen angegeben, die Fabrikinspektion aber mit keinem Worte erwähnt.

Mit weit mehr Nutzen wird man die Ausführungen des Verfassers

über die französische Fabrikinspektion lesen, hier kommt ihm freilich zu gute, dafs die neuere soziale Geschichte Frankreichs weniger zahlreiche und nicht so gründliche Bearbeiter gefunden hat wie die Englands. Das englische Fabriksystem hat deutsche, englische und französische Forscher aller Richtungen von Faucher bis Marx und ununterbrochen seit mehr als 50 Jahren zu Studien angeregt, dagegen hat ausser Gesetzeskommentaren selbst die französische Litteratur nur aufserordentlich wenige Werke über das Fabriksystem des eigenen Landes aufzuweisen, desto willkommener ist die Zusammenstellung van Overbergh's. Was er mitteilt, sind in erster Linie die Gesetzestexte und Auszüge aus den parlamentarischen Verhandlungen. Dann giebt er wie für England ein Bild der äufseren Organisation der Inspektion. Eine kleine Tabelle zeigt, dafs die Zahl der Inspektionen fast ununterbrochen vom Jahre 1876 mit 10041 bis zum Jahre 1891 mit 69951 amtlichen Besuchen der Aufsichtsbeamten gestiegen ist. In einer weiteren Tabelle wird für das Jahr 1891 und jeden der 21 Aufsichtsbezirke die Zahl der Inspektionen und zwar der ein- und mehrmaligen, die Zahl der Inspektoren und der auf sie im Durchschnitte kommenden Besuche zusammengestellt. In einer weiteren Tabelle wird für jeden Inspektionsbezirk die Bevölkerung, die Zahl der Unternehmer, welche Dampfbetrieb besitzen, die Zahl der verwendeten Pferdekräfte und der verbrauchten Kohlenmengen angegeben. Wertvoll ist das, was zur Kritik der vielgestaltigen Organisation der französischen Fabrikaufsicht in den Jahren 1875—1892 gesagt wird.

Da das Buch Overberghs im Jahre 1893 erschienen ist, so kann er über die Wirkungen des Gesetzes vom 2. November 1892 nichts beibringen, doch giebt er eine ganz kurze Entstehungsgeschichte, den Text desselben und einen Ueberblick über die Neuorganisation der Fabrikinspektion.

Was der Verfasser über die deutsche Arbeiterschutz-Gesetzgebung und Fabrik-Inspektion mitteilt, ist im wesentlichen richtig, kann aber einem Leser dieser Zeitschrift nach keiner Richtung etwas neues bieten, erwähnt sei blofs, dafs er tadelnd das wenig sympathische Wesen verschiedener deutscher Fabrikaufsichtsbeamten, den Mangel an konzilianten Umgangsformen und ihre zu intimen Beziehungen zu den Fabrikanten erwähnt. Sehr treffend ist das, was der Verfasser über die Verbindung von Fabrikinspektion und Kesselrevision sagt.

Am genauesten scheint der Verfasser die schweizerische Fabrikinspektion studiert zu haben, dieser Teil seines Werkes wird seine Landsleute weit besser als die der englischen und deutschen Fabrikinspektion gewidmeten Kapitel über die Bedeutung der Institution informiert haben.

Der Oesterreich behandelnde Teil des Werkes enthält reichhaltiges, aber ungleichwertiges Material. Mehr noch wie bei den anderen Teilen des Werkes kommt hier der Enthusiasmus des Verfassers für die Fa-

brikaufsicht, sein grofser Eifer, durch persönlichen Verkehr und durch Studium der Litteratur möglichst viel Einzelheiten zu erfahren, aber auch die grofse Flüchtigkeit bei der Verarbeitung des Materials zu Tage; kritiklos wird aneinandergereiht, schnell das wiedergegeben, was vor kurzem aufgenommen wurde. Der Verfasser hat es an Zeit fehlen lassen, zu einem selbständigen Urteile zu kommen.

Mit dem reichen Material, dafs der Verfasser sich verschafft hat und mit seinem anscheinend grofsen Geschick, Autoritäten verschiedenster Richtungen zu befragen, hätte er eine weit bessere Arbeit liefern können als die, welche vorliegt. Er scheint auch viel zu wenig vorbereitet an seine Arbeit gegangen zu sein. Seine Darstellung erweckt den Anschein, als ob er alles erst auf der Reise gelernt hätte. Wäre dies nicht der Fall, so hätten seine Studien und Erfahrungen ein viel abgeklärteres Bild geliefert, wäre alles in mehr verarbeiteter Form anstatt in zum Teil blofs nebeneinandergereihten Materialien publiziert worden, der Eindruck der Oberflächlichkeit wäre nicht so oft erweckt worden. Hätte der Verfasser schon vor seiner Reise die einschlägige Litteratur studiert, so hätte er seine Zeit weit rationeller verwerten können. Er hätte es auf Grund seiner Empfehlungen wahrscheinlich leicht durchsetzen können, dafs er die Amtsreisen der Inspektoren hätte mitmachen, sie an der praktischen Arbeit sehen können. Dann hätte er uns auch über die Technik der Inspektion Aufschlüsse geben können, diese fehlen aber in seiner Darstellung der Fabrikinspektion der einzelnen Länder vollständig und ebenso in dem am besten geglückten Teile des Werkes, in dem zusammenfassenden Schlussabschnitte, der eine wertvolle, auch für den deutschen Fachmann sehr lesenswerte Abhandlung über die Fabrikinspektion im allgemeinen enthält. Dieser Abschnitt ist in folgende Kapitel eingeteilt: Stand der Frage, die Einrichtungen zum Zwecke der Fabrikinspektion (mit folgenden Unterabteilungen: örtliche Kommissionen, staatliche Beauftragte, Polizeiorgane, Fabrikinspektoren), spezielle Fabrikinspektion (mit den Unterabteilungen: Zahl der Inspektoren, die Inspektionsbezirke, die erforderlichen persönlichen Eigenschaften der Fabrikinspektoren, Inspektoren aus dem Kreise der Arbeiter, weibliche Fabrikinspektoren, Gehaltsverhältnisse, Unvereinbarkeit mit anderen Berufen und andere Garantien der Unparteilichkeit, die Berichterstattung, Taktik, Befugnisse, Centralisation, Gesetzgebung und Regierung, Inspektion und Politik). Was in diesen Abschnitten zusammengetragen ist, mufs der Referent, wenn er auch nicht mit allen Einzelansichten einverstanden ist, so z. B. mit der Ueberschätzung des österreichischen Centralgewerbeinspektors und seines alljährlichen allgemeinen Berichtes an den Handelsminister, als einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung der Fabrikinspektion bezeichnen.

Eine mehr äufserliche Bemerkung zu dem sonst trefflich ausgestatteten Werke sei noch gemacht: die deutschen Citate wimmeln von Druckfehlern.

Können wir auch in dem Werke keine hervorragende wissenschaftliche Leistung sehen und bietet es auch dem deutschen Fachmanne blofs wenig neues, so wird das Buch, wie wir hoffen, für Belgien desto nützlicher sein. Dem belgischen Staatsmanne, Parlamentarier, jedem Sozialpolitiker in Belgien wird das Werk wertvoll sein, es kann als eine gewichtige Stimme für die Einführung der Fabrikinspektion in einem Lande wirken, das diese Institution so nötig hat wie nur irgend ein anderes Land.

Berlin. ADOLF BRAUN.

L. M. Hartmann, I. *Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030.* Freiburg, 1892. II. *Zur Geschichte der Zünfte im frühen Mittelalter.* (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, III, 1.)

Als ich vor kurzem das neue Werk von E. Rodocanachi besprach,[1]) bedauerte ich, dafs derselbe nicht versucht hat, die Zünfte, deren Geschichte vom 13. Jahrhundert ab er giebt, in Verbindung zu bringen mit denen, welche zweifelsohne im Mittelalter als Fortsetzung der alten römischen bestanden haben. Ich bemerkte, dafs er dies wohl hätte unternehmen können, nachdem ihm die Arbeit Hartmanns über die Genossenschaft der Gärtner in Rom, von welcher er Kenntnis hatte, den Weg dazu eröffnet hatte. Hartmann in seiner Besprechung von Rodocanachis Werk macht die gleiche Bemerkung mit dem Unterschiede, dafs ihn dies zu einer neuen und wichtigen Untersuchung (die zweite, oben zitierte Schrift) veranlafst, worin er überzeugende Gründe für die Abstammung der mittelalterlichen Zünfte von denen der griechisch-byzantinischen Zeit beibringt.

Die Urkunde über die Genossenschaft der Gärtner, die Hartmann mit grofser Gelehrsamkeit erläutert hat, ist thatsächlich so beschaffen, dafs über ihre richtige Interpretation vielfach Zweifel bestehen bleiben, besonders weil sie als bestehend und bekannt so viele Dinge voraussetzt, von welchen wir keine Kenntnis haben.

Acht Leute, die sich Gärtner nennen, wählen einen Prior für die von ihnen gebildete Genossenschaft. Dieser Vorsteher erhält dadurch Pflichten und Rechte. Es ist seine Aufgabe, Streitigkeiten, die unter seinen Gärtnern entstehen können, wegen Schäden, die sie einander verursachen, zu entscheiden. Hartmann unterscheidet hier mit Recht zwei Stufen der Jurisdiktion, denn die Urkunde sagt, dafs, so oft der Prior nicht Recht sprechen kann, die Streitsache vor andere Vorsteher der Gärtner gebracht werden müsse; diese gelten also als höhere Richter, und ihre Erwähnung ist ein sicheres Zeugnis dafür, dafs es

[1]) Les Corporations ouvrières à Rome depuis la Chute de l'Empire Romain. Rezension im Archivio Storico Italiano, letztes Heft.

eine andere Vereiniguug der Gärtner gab, von welcher die unsere nur ein Teil ist. Kurz darauf setzt die Urkunde, die zu dem Punkt zurückkehrt, dafs der Prior für Gutmachung der unter den Gärtnern vorkommenden Schäden sorgen mufs, für eine bestimmte Gattung von Schäden einen besonderen Vorgang fest: die ganze Genossenschaft kommt vor den Prior, welcher Recht sprechen soll; von zwei Arten der Rechtsprechung ist nicht mehr die Rede, weil der Vorsteher nichts anderes zu thun hat, als anzuwenden, was das Gesetz, das ist das Statut der Genossenschaft, vorschreibt. Was sind das aber nun für Schäden? Ich bekenne, dafs ich von der allerdings sehr scharfsinnigen Erklärung Hartmanns nicht ganz überzeugt bin. Die Urkunde sagt: Convenit inter nos, ut quocumque ex nobis dominicalem pertinet facere, nullam intentionem faciat, set studiose, diligenter faciat, ut nullum ortum dampnatum fiat. Sonst mufs, wie gesagt, nach dem Statut der Schaden gut gemacht werden. Man mufs also in diesem Falle Art und Veranlassung des Schadens in den Worten dominicalem facere suchen. Was ist deren Bedeutung? Hartmann meint, es handle sich um eine jener Dienstleistungen, welche die Pächter häufig dem Eigentümer leisten mufsten zum Vorteile hauptsächlich des von diesem selbst bewirtschafteten Grundstückes, deshalb dominicalis, domnicata genannt. Man mufs, um diese Hypothese annehmen zu können, voraussetzen, dafs, wie Hartmann richtig ausführt, die Existenz eines von der Zunft verschiedenen und ihr übergeordneten Eigentümers ausgeschlossen ist, und dafs der Vorsteher als Eigentümer gilt, dem ein Grundstück zugewiesen wird, welches gegenüber anderen den Charakter einer domnicata annimmt. Das scheint mir aber zu viel vorausgesetzt; doch möchte ich es immerhin zugestehen, trotz der vielen Lücken der Urkunde, wenn diese Hypothese nur hinreichen würde, die Frage zu lösen. Mir scheint sie diese im Gegenteil eher zu verwickeln, indem sie das Bedenken wachruft, wie es möglich sei, dafs ein Gärtner, indem er dem Herrn Dienst leistet, dem Garten eines Genossen Schaden zufügt. Auch bleibt noch immer die Frage zu beantworten, warum man für Gutmachung dieser Art von Schaden einen von dem gewöhnlichen abweichenden Vorgang vorhergesehen hat. Allein, es ist viel leichter, Einwürfe zu machen, als ihnen zu begegnen. Vielleicht mufs man dem dominicalem facere eine andere Auslegung geben. Man bemerke, die Urkunde sagt: derjenige, dem es obliegt, dominicalem facere; das zweite mal heifst es statt pertinet: tetigerit, was die Vorstellung von etwas, das nicht allen obliegt, erweckt. Wenn es sich um Dienstleistungen von der mit dominicalis bezeichneten Art handelte, die dem Vorsteher, hier als Herr erscheinend, geleistet werden müssen, warum sollten sie nicht allen Mitgliedern der Genossenschaft obliegen? In der That erstreckt sich auf alle die ausdrücklich festgesetzte Verpflichtung, dafs jeder Gärtner dem Prior einen Arbeitstag zu leisten hat. Wenn man nun statt an einen zu leistenden Dienst an ein auszuübendes Amt dächte, scheint mir, dafs alles sich

erklären liefse. Das heifst, wenn unter dominicalem facere ein Amt der Ueberwachung verstanden würde oder etwas ähnliches, das eine gewisse Gewalt über die Einzelheiten der täglichen Ausübung des Gewerbes verleiht, ein Amt, das von dem Gärtner versehen worden wäre, dem es im Turnus, durch Wahl oder auf andere Weise zugefallen wäre, so würde man verstehen, wie jener Gärtner einem seiner Genossen Schaden habe thun können, indem er sein Amt mifsbrauchte, und man verstünde auch, warum, nachdem der Schaden gethan worden, der Vorsteher zuerst, um die Thatsachen festzustellen, die ganze Genossenschaft hören mufste und nachher nur das Statut zur Anwendung zu bringen hatte, weil in demselben dieser Fall, der von Wichtigkeit war und die Ausübung eines Amtes der Genossenschaft betraf, jedenfalls vorhergesehen sein mufste.

Eine andere Pflicht des Vorstehers war die, die Gärtner im ruhigen Besitz ihrer Grundstücke zu erhalten, die sie nicht als Eigentümer, sondern als Pächter besitzen. Ich stimme vollkommen mit dem Autor überein, dafs die Eigentümerin der Gärten die Zunft selbst als juristische Person war. Das erklärt uns auch die Bildung einer Genossenschaft innerhalb einer gröfseren Vereinigung. Wie z. B. in Ravenna innerhalb der Fischerzunft sich kleinere Gesellschaften unter denjenigen bildeten, welche auf dem Markte denselben Platz einnahmen und mit gemeinsamem Vorteil verkauften, so hätte sich unter den Gärtnern Roms eine Genossenschaft von acht derselben gebildet, welche ein bestimmtes Gut gemeinsam besafsen. Die Gärtner waren der Zunft gegenüber in der Lage von Pächtern, und der prior mufste für den ungestörten Genufs ihres Besitzes Sorge tragen. Wer konnte sie stören? Es soll nicht gestattet sein, sagt die Urkunde, dafs einer den Anteil des andern an sich bringt. Es war demnach eine innere Gefahr, die eintreten konnte, dum (libellarii) completi fuerint, wie es heifst, das ist nach meiner Ansicht: nachdem der Pachtvertrag abgelaufen ist. So lange er dauert, sehen die acht Genossen schwerlich für den Fall vor, dafs einer von ihnen, gegen jedes Recht, einen anderen von seinem Grund vertriebe, und wenn es dennoch vorkäme, so ist ja schon dafür vorgesehen, dafs der Vorsteher und die Richter für Gutmachung des Schadens sorgen. Ich halte dafür, dafs es sich um einen neuen Fall handelt. Der Pachtvertrag ist abgelaufen; der Pächter hat ein Interesse an seiner Erneuerung und bleibt indessen auf dem Gut, ein anderer soll ihm nun nicht Konkurrenz machen, noch viel weniger mit Gewalt vorgehen, um ihm den Besitz zu entreifsen. So will es das Gesetz der Rücksicht, welche die Glieder aller Genossenschaften einander schuldig sind, so verlangt es das Interesse, unter den Genossen das Gleichgewicht jener Bedingungen zu erhalten, für welche die Gesellschaft gegründet worden ist.

Der Vorsteher hat aber auch Rechte. Die Gärtner versprechen ihm ein Zwölftel von gewissen Summen, die an die Zunft zu zahlen sind,

Welcher Art diese seien, ist eine andere Frage, deren Erklärung durch Hartmann mir Zweifel übrig läfst. Die Gärtner erklären, dafs jeder von ihnen beim Eintritt in das Pachtverhältnis eine Kaution von 6 Denaren bei der Zunft erlegen soll, und fügen hinzu: Si vero adquirimus denarios de placitum ex nostra schola sibe de predicti libellarii; von je 12 Denaren erhält einen der Prior, die anderen gehören der Zunft gemeinsam. Hartmann glaubt, dafs hiermit das livellaticum gemeint sei, das ist die Summe, welche die Pächter, abgesehen vom Jahreszins, nur einmal zahlten bei Eingehung oder Erneuerung des Vertrages. Mir scheint diese Hypothese wenig annehmbar. Wenn es sich um das livellaticum handelte, so müfste man annehmen, dafs die Gärtner noch von der Pacht sprächen, die sie eingegangen sind, wofür sie die Kaution von 6 Denaren erlegt haben; und Hartmann sagt in der That, es handle sich um eine zweite Zahlung, der dann die dritte, der jährliche Zins, folgt: davon hat die Urkunde aber keine Andeutung, während im Gegenteil aus ihrem Wortlaut hervorgeht, dafs die Gärtner von einem davon verschiedenen Akt sprechen, der deutlich mit den Worten si vero und auch durch den Sinn des ganzen Satzes ausgedrückt wird. Denn wie könnte eine Zahlung wie das livellaticum jemals als eine Erwerbung angeführt werden? Si vero adquirimus denarios, sagen die Gärtner, wenn wir aber Geld erwerben, übersetzt Hartmann richtig; es handelt sich also darum, zu empfangen, nicht zu zahlen. Man bemerke, wo sie von der Kaution reden, sagen die Gärtner: quodcumque de nos; sie fühlen sich also individuell, im zweiten Falle aber, indem sie im Plural sprechen, erscheinen sie gemeinsam als Vertreter der Interessen der Zunft. Deshalb möchte ich, um eine Hypothese vorzubringen, folgende Erklärung geben: Der Grundbesitz der Zunft wird in Pacht gegeben teils den acht assoziirten Gärtnern, teils auswärtigen. Diese letzteren, welche der Zunft nicht angehören, müssen gegenüber den acht, für welche die Erlegung der Kaution genügt, wie gewöhnliche Pächter livellaticum und Jahreszins leisten. Das ist also das Geld, von welchem die acht Gärtner sprechen als zu erwerben de placitum ex nostra schola, das heisst durch Vertrag, den unsere Genossenschaft schliefsen soll: das ist das Geld, dessen zwölfter Teil dem Prior zukommt, während der Rest der gemeinsamen Kasse zufliefst. Diese Annahme setzt Land voraus aufser dem, das von den acht Genossen in Pacht genommen ist, aber sie entspricht dem, was die Urkunde selbst durchblicken läfst, nämlich dafs ein Grundbesitz für den Genufs des Priors übrig bleibt, der dadurch das Recht auf einen Arbeitstag von Seite jedes seiner Gärtner erwirbt.

Diese Bemerkungen beziehen sich auf die Interpretation der Urkunde. Ob sie nun annehmbar seien oder nicht, die Hauptsache bleibt jedenfalls erwiesen: die Thatsache, dafs zu Beginn des 11. Jahrhunderts eine vollkommen organisierte Zunftvereinigung bestand. Dies legt, wie Hartmann richtig darthut, nicht nur Zeugnis ab für ihr eigenes höheres

Alter, das schon das Bestehen eines Statutes bezeugt, zu dessen Bildung eine Gesellschaft nicht gelangt, wenn sie nicht die Periode ihrer eigenen Bildung überwunden hat, sondern es beweist auch sicher, obgleich nicht unmittelbar, dafs auch andere Zünfte bestanden. Warum sollten allein die Gärtner im Mittelalter sich vereinigt haben oder besser: vereinigt geblieben sein, da man doch weifs, dafs gegen Ende des römischen Reiches viele andere Handwerker Zünfte bildeten? Auch darin hat Hartmann recht, dafs er in der Urkunde von 1030 einen Beweis zu Gunsten der für mich sicheren Anschauung sieht, dafs sich die mittelalterlichen Zünfte gröfstenteils von den römischen herleiten. Ueber diese handelt er ausführlich und mit grofser Kenntnis in der Einleitung, die dem Text und der Erläuterung der Urkunde vorausgeht, indem er einen breiten und sicheren Weg für jeden bahnt, der sich diesem so wichtigen Kapitel der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte zuwenden will.

Zu Gunsten unserer Hypothese hat Hartmann, wie schon gesagt, neue und gewichtige Gründe, ja solche, die sie zu einer erwiesenen Sache machen, in seiner zweiten, oben zitierten Schrift beigebracht. Für diese verdankt Hartmann viel dem Funde eines Ediktes Leos des Weisen (886—912) über die Zünfte in Konstantinopel, welchen Jules Nicole[1]) in einem Genfer Kodex gemacht hat, desgleichen dem Werke Rodocanachis, noch mehr aber seinem höchst erfolgreichen Bestreben, den Einwürfen, welche gegen seine Bemerkungen über die Urkunde von 1030 erhoben wurden, zu begegnen

Der erste und dritte Abschnitt dieser zweiten Arbeit Hartmanns sind der Untersuchung der erwähnten Publikationen Nicoles und Rodocanachis gewidmet. Der zweite Abschnitt dagegen behandelt die Frage des Zusammenhanges der mittelalterlichen Zünfte mit denen der römischen und byzantinischen Zeit, indem sich der Autor die vielen und wichtigen Vergleichspunkte zu nutze macht, die das Edikt Leos des Weisen darbietet. Ich stimme in allem mit dem Autor überein, der hier einen vollgiltigen Beweis seines Wissens und seines kritischen Scharfsinns gegeben hat. Er zieht die ältesten Zunftvereinigungen in Ravenna zur Untersuchung heran, speziell die der Fischer, welche zum ersten mal nach unserer Kenntnis in einer Urkunde vom 12. April 943 erwähnt wird. Zuerst legt er dar, dafs aus der Urkunde selbst, sowie aus anderen Umständen das Bestehen dieser Zunft für eine dem 10. Jahrhundert weit vorangehende Zeit sich ergiebt. Dann weist er auf alle die Punkte hin, nach welchen die Einrichtungen der ravennatischen Zunft nur als Wiederholung derjenigen der römisch-byzantinischen erscheinen. Die Bestimmung, dafs für jedes Handwerk der Ort der

---

[1]) *Λέοντος τοῦ σοφοῦ τὸ ἐπαρχικὸν βιβλίον.* Griechischer Text, zum ersten male herausgegeben von Jules Nicole. Mit einer lateinischen Uebersetzung. Genf 1893.

Ausübung an ein bestimmtes Quartier gebunden wird, die Erwähnung des primicerius und des sacellarius unter den Funktionären der Zunft, die Bestätigung dieser Vorstände durch die Obrigkeit, die Gewohnheit, dafs die Söhne der Zunft ihres Vaters angehörten, die Festsetzung eines Zwischenraums zwischen den Verkaufsbuden desselben Handwerks, die Benennung der Werkstätten als stationes in Ravenna wie im alten Rom, der Umstand, dafs die Fischer, die einen gemeinsamen Verkaufsstand hatten, sich in Ravenna camaroti nennen, wie in Konstantinopel die zum Verkauf dienenden Stellen *καμάραι* hiefsen, die Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung und Redlichkeit unter den Mitgliedern einer Zunft und viele andere Dinge sind den römischen, den byzantinischen und den mittelalterlichen Zünften in Rom, Ravenna und an anderen Orten gemeinsam. Was müsste nun der thun, der trotz alledem nicht zugeben wollte, dafs zwischen diesen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang besteht? Wie Hartmann sagt, den Beweis für seine Behauptung erbringen. Bis dieser Beweis nicht erbracht ist und in einer Weise, dafs alle entgegenstehenden Argumente hinfällig werden, wollen wir an dem, was Hartmann in glänzender Weise dargethan hat, als an einem Gewinn für die historische Wissenschaft festhalten.

Siena. CARLO CALISSE.

Kulemann, W., Landgerichtsrat in Braunschweig, *Die Reform unserer Sozialversicherung.* Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, N. F., 18. Jahrg., Heft 3, 4. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. VI, 131 S.

Wir haben es hier mit einer wirklich ernsthaften Arbeit zu thun, die im ganzen mit grofser Sachkenntnis verfafst ist und deren Verfasser ehrlich den Fortschritt will. Der Verfasser bleibt weder bei der blofsen Negation stehen, noch läfst er sich durch die Tiraden der Lobredner des Bestehenden täuschen. Den gehaltlosen Schaumschlag der Freunde sowohl wie der Gegner der bestehenden Arbeiterversicherung erkennt er vollständig als das, was er ist, und versucht überall den Dingen auf den Grund zu gehen, um so zu positiven Verbesserungsvorschlägen zu gelangen. Dadurch wird die Arbeit aufserordentlich lehrreich und gehaltvoll. Sie besteht aus zwei Abschnitten: der erste behandelt die Reform des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, der zweite giebt Vorschläge zur Umgestaltung aller Arbeiterversicherungsgesetze zu einem Gesamtversicherungsgesetz. In beiden Abschnitten sind die Vorschläge zu fertigen Gesetzentwürfen verarbeitet.

Es soll hier auf die Vorschläge im einzelnen nicht eingegangen werden. Möge jeder, der sich für die behandelten Fragen interessiert, die Schrift selbst zur Hand nehmen! Durch eine Wiederholung dessen,

was vortreffliches in dem Buche steht, würde ich, wie ich glaube, der Sache viel weniger dienen, als wenn es mir gelänge, möglichst viele zur Lektüre der Schrift selbst anzuregen. Ebenso ist es mir nur um die Förderung der Sache, nicht etwa um eine Herabsetzung der Kulemannschen Arbeit zu thun, wenn ich im folgenden auf einige Schwächen und Einseitigkeiten, die meiner Ansicht nach in den Ausführungen des Verfassers hervortreten, aufmerksam mache.

Kulemann stellt zunächst als feststehend dar, dafs die Abneigung gegen das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz allgemein und tiefgehend sei, dafs niemand mit dem Gesetz zufrieden sei und ihm alle Welt mit einem Mifsmut gegenüberstehe, der sich hier und da zum Widerwillen, ja zur Erbitterung steigere. Die allgemein übliche Bezeichnung „Klebegesetz" sei charakteristisch nicht nur für die mifsmutige Stimmung im Volke gegen das Gesetz an sich, sondern auch für den Grund dieser Unbeliebtheit. In der Markenkleberei und der damit verbundenen Schererei liege der eigentliche Grund der Unpopularität des Gesetzes; sie sei daher vor allem zu beseitigen. Kulemann geht hier meines Erachtens insofern zu weit, als er einen anderen Grund übersieht, der besonders für das mangelnde Interesse der Versicherten selbst in erster Linie steht und viel mehr zu bedeuten hat als die Markenkleberei, nämlich den Umstand, dafs man mit der Invaliditätsversicherung nicht gleich die Witwen- und Waisenversorgung verbunden hat. Kein vermögensloser Beamter, der Familie hat, wird darüber im Zweifel sein, dafs er auf die Pensionsberechtigung viel weniger Gewicht legt, weil sie ihn im Falle der Arbeitsunfähigkeit versorgt, als weil dadurch im Falle seines Todes für seine Familie gesorgt ist. Der Arbeiter empfindet nicht anders; thäte er es, so wäre es höchst traurig! Jedem thätigen Manne liegt der Gedanke, dafs er einmal dauernd erwerbsunfähig werden könnte, verhältnismäfsig fern, der Gedanke, dafs er sterben und Frau und Kinder im Elend zurücklassen könne, sehr nahe. Das Wort, das man jetzt täglich aus Arbeitermund zu hören bekommen kann: „die ganze Kleberei hat ja keinen Zweck, ich habe nichts davon, denn 70 Jahre alt werde ich nicht," ist nur zu erklärlich. Der gesunde Arbeiter denkt eben gar nicht daran, dafs er anders als durch einen Betriebsunfall arbeitsunfähig werden könnte, und so wird in der versicherten Bevölkerung bei dem Gesetz im allgemeinen überwiegend an die Altersversicherung gedacht. Dafs dieses Mifsverständnis von manchen Seiten absichtlich im Volke genährt und damit die Abneigung gegen das Gesetz noch künstlich gestärkt wird, ist allerdings leider richtig. Doch wird die Stimmung der Versicherten dem Gesetz gegenüber auch durch die gründlichste Aufklärung über die Ziele des Gesetzes nicht wesentlich gebessert werden. Hätte der Arbeiter das Bewufstsein, dafs durch das Gesetz seine Familie im Falle seines Todes vor Not und Elend geschützt würde, dann würde er sicherlich seine Beiträge gern leisten und sich um die Unannehmlichkeiten, die der Arbeitgeber von

dem Markenkleben hat, nicht allzuviel kümmern. Wäre das Gesetz durch die Kreise, auf die sich die Versicherung erstreckt, selbst gemacht oder auch nur ausschlaggebend beeinflufst worden, so hätte es sicherlich von vorn herein dem Empfinden der besitzlosen Massen mehr entsprochen. So aber stellt es sich als ein Gesetz dar, das für die eine soziale Klasse von der andern gemacht ist und daher dem Empfinden derer, für die es bestimmt ist, nicht gerecht wird.

Sieht man indes von derartigen Erwägungen ab und beschränkt man sich auf die Untersuchung, wie die Invaliditäts- und Alters-Versicherung als solche populärer gemacht werden kann — namentlich auch in den Kreisen der Arbeitgeber —, so hat Kulemann ganz recht, vor allem dem Markensystem den Krieg zu erklären. Den Kampf selbst gegen die Markenkleberei führt er in meist sehr glücklicher Weise, indem er darlegt, wie die wichtigsten Gründe, die für das System geltend gemacht werden können, nicht stichhaltig sind, wenn man nur vor einer gründlichen Reform des Gesetzes nicht zurückscheut.

Den zweiten Hauptfehler des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und der Versicherungsgesetze überhaupt sieht Kulemann darin, dafs man bei dem Aufbau der Gesetze von dem Gegensatze zwischen selbständiger und unselbständiger Arbeit oder mit anderen Worten zwischen Unternehmern (Arbeitgebern) und Arbeitern ausgegangen ist. Versichert wird nicht der Besitzlose, der Arme, sondern der Arbeiter (Beamte), während der Unternehmer, der selbständig Arbeitende, unversichert bleibt, wenn er auch noch so ungünstig dasteht. Der Verf. hat hier mit seiner Kritik zweifellos recht, doch läfst er nicht klar genug heraustreten, aus welchen Gründen die Gesetzgebung zu diesem Ausgangspunkt gekommen ist. Diese sind kurz folgende: Man wollte die Kosten der Versicherung zum Teil von den Versicherten selbst durch Beiträge aufbringen lassen; es sollte eben keine Versorgung, sondern eine Versicherung geschaffen werden. Damit war der Ausgangspunkt gegeben, denn es giebt keinen Weg, derartige Beiträge anders anzuziehen als in der Form von Lohnabzügen. Wollte man sie direkt von den in der Regel besitzlosen Versicherten einziehen, so müfsten die Ausfälle ungeheuer sein, selbst wenn der Exekutor fortwährend auf den Beinen wäre. Von den besitzlosen Massen mit geringem Einkommen sind solche regelmäfsigen Beiträge nur zu erlangen, wenn man sie ihnen nimmt, ehe sie überhaupt in ihren Besitz gelangt sind, d. h. wenn sie ihnen von ihren Arbeitgebern bei der Lohnzahlung abgezogen werden. Somit ergab es sich aus rein praktischen Rücksichten von selbst, dafs keine Armen- oder Besitzlosenversicherung, sondern eine Arbeiterversicherung geschaffen wurde. Man kann von dieser zu einer allgemeinen Volksversicherung nur gelangen, wenn man auf die individuellen Beiträge verzichtet und die Kosten der Versicherung oder Versorgung aus allgemeinen Steuererträgen deckt. Kulemann empfiehlt dann auch, einstweilen den von ihm selbst als falsch erkannten Aus-

gangspunkt beizubehalten, die Versicherung zwar auf die selbständigen Kleingewerbetreibenden, die regelmäfsig nicht mehr als zwei Arbeiter beschäftigen, und auf die Hausindustriellen auszudehnen, dafür aber die unständigen Arbeiter und die weiblichen Dienstboten von der Versicherung auszuschliefsen — gewifs ein recht wenig zufriedenstellendes Ergebnis!

Sehr verständige Ansichten entwickelt Kulemann über die Notwendigkeit der Dezentralisation der Verwaltung. Setzt man eine Neuordnung der Verwaltung nach dem Prinzip möglichst weit gehender territorialer Dezentralisation voraus, so liefsen sich in der That aus der schon bestehenden Verpflichtung der Betriebsunternehmer zur Einreichung von Lohnnachweisungen an die Organe der Unfallversicherung solche Einrichtungen entwickeln, dafs man schliefslich zu einer wirklichen Lohnstatistik gelangen könnte. Kulemann streift diesen Gedanken nur sehr flüchtig, so dafs es fast den Eindruck macht, als wenn er meine, dafs bereits die jetzt bestehenden Berufsgenossenschaften die geeigneten Organe zur Schaffung einer brauchbaren Lohnstatistik wären. Nach dem Geist der ganzen Schrift kann dies aber unmöglich die Meinung des Verfassers sein; er wird sich vielmehr vollständig darüber klar sein, dafs nur örtliche Organe im stande sind, hier etwas haltbares zu schaffen. Eine Volkszählung ist sicher ein Kinderspiel im Vergleich zu einer Lohnstatistik. Wem würde es aber einfallen, eine Volkszählung so zu organisieren, dafs etwa von einer Zentralstelle in Berlin alle Tischler, von einer anderen in Leipzig alle Schneider u. s. w. gezählt würden? Noch viel weniger ist in ähnlicher Weise eine allgemeine Lohnfeststellung durchzuführen. Die Leser vor einem derartigen Mifsverständnis der etwas flüchtigen Aeufserungen des Verfassers über diesen Punkt zu bewahren, schien mir zum Schlufs nicht unangebracht.

Berlin-Friedenau. Dr. ERNST LANGE.

Das Verbrechen als soziale Erscheinung.

Von

Prof. Dr. FERDINAND TÖNNIES.

I.

Den soziologischen Begriff des Verbrechens bestimme ich als eine Spezies des juristischen Begriffes der strafbaren Handlung. Es ist nicht zweckmäfsig, ihn von diesem Begriffe zu trennen und als einen wesentlich moralischen Begriff zu definieren; darum nicht zweckmäfsig, weil es unmöglich wäre, zwischen dem weiten Begriffe der unmoralischen Handlung und dem des Verbrechens einen festen und deutlich erkennbaren Grenzstein zu errichten, und weil selbst jener weite Begriff nirgendwo durch eine anerkannte Autorität gesetzlich bestimmt wird.

Die strafbaren Handlungen werden in den wichtigsten neueren Gesetzbüchern nur nach Art und Mafs der angedrohten Strafen unterschieden, so dafs die leichtesten „Uebertretungen" (contraventions), schwerere „Vergehen" (délits), die schwersten „Verbrechen" (crimes) heifsen. Nach einem inneren Merkmale aber zerfallen sie in **zwei** Kategorien. Verbrechen sind Unternehmungen, die einen absichtlich gewollten Bruch der Grundregeln des politischen und sozialen Zusammenlebens enthalten A. des politischen Zusammenlebens, nämlich einen Angriff auf die Verfassung, auf wesentliche Einrichtungen und Rechte des Staates (bezw. der Regierung des Staates); B. des sozialen Zusammenlebens, nämlich einen Angriff auf die Integrität a) der Person, b) des Besitzstandes, c) der Ehre jedes dem Schutze der Staatsgewalt unterstehenden Individuums, auch mehrerer und unbestimmter Subjekte. — Vergehen sind teils unabsichtliche Ver-

letzungen jener Regeln und Rechte, teils absichtliche und unabsichtliche Uebertretungen von Regeln, die der Gesetzgeber als Bedingungen eines guten Zusammenlebens aufstellt; d. h. Verletzungen oder Gefährdungen gemeinsamer oder fremder Interessen und Empfindungen (nicht gemeinsamer und fremder Rechte), deren Achtung das Gesetz erheischt.

Mit dem Strafgesetzbuche des Deutschen Reiches verglichen, umfafst dieser Begriff des Verbrechens fast alle Handlungen, welche dort als Verbrechen bedroht werden, greift aber darüber hinaus auf viele Handlungen, die darin als „Vergehen" gelten. Hingegen werden in meinem Begriffe des Vergehens ein Teil derer, die das Strafgesetzbuch so bezeichnet, mit einigen „Verbrechen" und mit „Uebertretungen" zusammengefafst. Mein Begriff des Verbrechens bezieht sich auf strafbare Handlungen wider natürliches Recht, mein Begriff des Vergehens auf strafbare Handlungen wider positives Recht, das aufserhalb des natürlichen steht. Jene werden immer und überall von politisch verbundenen Gesamtheiten („politischen Körpern") als gegen sie gerichtete Feindseligkeiten der Individuen empfunden; in Bezug auf diese (die Vergehen) findet grofse Variation statt. Jeder gesetzliche Wille einer Regierung kann durch angedrohte Strafen sanktioniert werden, also jede gesetzwidrige Handlung als Vergehen charakterisiert werden. Verbrechen sind nur jene Handlungen, die mit dem Dasein eines politischen Verbandes, mit den Garantien persönlichen Lebens, persönlichen Eigentums und persönlicher Würde in absolutem Widerspruch stehen.

Das Naturrecht in diesem Sinne deckt sich nicht mit der Moral. Die meisten Verbrechen sind zugleich unmoralische Handlungen, aber nicht alle. Die gültige Moral und das moralische Urteil wechselt nach verschiedenen Zeiten viel stärker als das Naturrecht. Ferner sieht das moralische Urteil in Bezug auf die antimoralischen Handlungen viel mehr auf die Motive oder die Gesinnungen, denen sie entspringen; das rechtliche Urteil mufs sich an die Thatsache des gewollten Erfolges halten.

Das positive Recht kann aber die Moral in ihr Bereich hineinziehen, und Handlungen, die wesentlich unmoralisch sind, mit Strafe bedrohen, also als Vergehen darstellen. Solche Vergehen werden dadurch, dafs sie mit schwereren Strafen als manche Verbrechen bedroht werden, nicht selber zu Verbrechen. In diesem Sinne müssen die ehemaligen Delikte gegen die christliche Religion und die Kirche, als Atheismus und Zauberei, beurteilt

werden. Sie waren niemals „Verbrechen", so wenig wie sie es heute sind. Sie waren aber schwere Vergehen nach dem positiven Rechte jener Zeit, wie heute in monarchischen Staaten die Majestätsbeleidigung ein schweres Vergehen ist.

So bestraft auch das geltende Recht heute in allen Ländern Vergehen „gegen die Sittlichkeit", die nur insoweit Verbrechen sind, als sie eine absichtliche Verletzung der Person oder der Ehre eines Menschen enthalten.

Die pflichtwidrigen Handlungen von Beamten sind, wenn auch mit besonders schweren Strafen bedroht, Vergehen und nicht Verbrechen, wenn sie von anderen Personen begangen, nicht Verbrechen sein würden. Es gehört aber zu den gemeinsamen Interessen und Empfindungen politisch verbundener Menschen, dafs eine besondere Macht nur ihrem Zwecke gemäfs gebraucht, und dafs jeder eigennützige Gebrauch aufserhalb dieses Zweckes oder gar wider denselben verhindert werde. Man sollte daher bei den besonderen Verbrechen und Vergehen der Beamten unterscheiden, was darin Mifsbrauch der Amtsgewalt und was an und für sich ein Verbrechen oder Vergehen ist. So involviert das zu einer unrechtmäfsigen Handlung sich bestechen lassen, aufserdem dafs ein Beamter dadurch von seiner Amtsgewalt unerlaubten Gebrauch macht (ein Vergehen), in den meisten Fällen das Verbrechen eines wenigstens versuchten Betruges; auch wenn die Handlung der zufällig in den Gesetzbüchern gegebenen Definition des Betruges nicht entsprechen sollte.

II.

Diese Erörterung über den Begriff des Verbrechens ist darum für das Urteil über die soziale Erscheinung des Verbrechens wichtig, weil sie uns eine kritische Stellung zu dem Inhalte neuerer Kriminal-Statistik verleiht.

Diese bezieht sich z. B. im Deutschen Reiche auf Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze. Unter den Vergehen figurieren eine erhebliche Anzahl solcher, die mit verbrecherischen Tendenzen nichts gemein haben. Ein charakteristisches Delikt in dieser Hinsicht ist die Verletzung der Wehrpflicht, die auch von den Bearbeitern der Statistik als aus deren Rahmen heraustretend bezeichnet wird. Dies geschieht, weil regelmäfsig wegen dieses Vergehens Abwesende verurteilt werden, von denen man nicht einmal weifs, ob alle noch am Leben sind, von denen als Kinder viele mit ihren Eltern ausgewandert sind und die Staatsangehörig-

keit rechtsgültig verloren haben. Aber auch die Ursachen der nicht erlaubten Auswanderung berühren sich mit Angriffen auf die Verfassung des Staates nicht, oder nur in entfernter Weise. Ebenso ist aber die Beleidigung ein Vergehen, das in weitaus den meisten Fällen keine verbrecherischen Absichten kundgiebt und an und für sich keinen verbrecherischen Charakter hat. Denn die Anwendung grober und geringschätzender Ausdrücke nimmt einem Menschen nichts von dem Rechtsgute der öffentlichen Achtung und seines guten Namens, dies geschieht nur durch gewisse Arten der Beleidigung, insbesondere durch Verleumdungen, deren Zahl aber aus der grofsen Zahl der abgeurteilten Beleidigungen sich nicht herausschälen läfst. Auch hat die Strafverfolgung dieses Deliktes wie mehrerer anderer, nämlich des Hausfriedensbruchs, der einfachen und fahrlässigen Körperverletzung der Sachbeschädigung, des Ehebruchs, insofern besondere Voraussetzungen, als hier regelmäfsig die Mitwirkung der Betroffenen selbst erforderlich ist, um jene Verfolgung herbeizuführen. Eben darin kommt der nichtkriminalistische Charakter bei der Beleidigung, bei der einfachen Körperverletzung und beim Ehebruch zum Ausdruck. Andere Vergehen — aufser denen, die nach dem hier vorgelegten Begriffe Verbrechen sind — haben diesen kriminalistischen Charakter in vielen Fällen, weil sie mit Verbrechen und mit einer auf Verbrechen gerichteten, vielleicht darauf angewiesenen Lebensweise nahe Berührungen haben; oder weil ihr äufserer Thatbestand dem eines Verbrechens sehr ähnlich ist. Die in beiden Rücksichten merkwürdigsten Vergehen fallen aber, obgleich sie regelmäfsig bestraft werden, aufserhalb des Planes der deutschen Kriminalstatistik. Die Bettelei, weil sie eine „Uebertretung" ist — während sie im französischen Rechte unter gewissen Umständen als „Vergehen" gilt —; der Holzdiebstahl, weil er nur nach Landesgesetzen abgeurteilt wird. Die Bestrafungen des Bettelns, die den lokalen Gerichten anheimfallen, müfsten mit allen Fällen bestraften Diebstahls in denselben Gerichten verglichen werden können, weil hier die Beziehungen zwischen Vergehen und Verbrechen am deutlichsten hervortreten würden; so wäre es ein interessantes Problem, zu untersuchen, ob die strengere Verfolgung des Bettelns den Diebstahl befördere und umgekehrt. Der Holzdiebstahl ist darum kein Verbrechen, weil er nicht mit dem Bewufstsein einer Verletzung fremden Eigentums zu geschehen pflegt, sondern eine Art von Vindikation alter Gemeinderechte darstellt. Aber auch

hier wäre die Beziehung zu dem verwandten Verbrechen des gemeinen Diebstahls von besonderer soziologischer Bedeutung.

Was nun die grofse Menge der übrig bleibenden Verbrechen und kriminalistisch bedeutsamen Vergehen anbetrifft, so kann die Kriminal-Statistik ihrer Natur nach nur eine beschränkte Auskunft über diese geben. Sie kann nicht die wirklich geschehenen Verbrechen (um von jenen Vergehen ganz abzusehen) registrieren. Von diesen gelangt eine erhebliche Anzahl zu keiner öffentlichen Kenntnis, und zwar viele darum nicht, weil sie nach dem Buchstaben des Strafgesetzes keiner Verfolgung unterliegen. Dahin gehört eine grofse Menge der Manipulationen, die im Handelsverkehr fortwährend geübt werden. Es bezeichnet die Lage dieser Dinge, dafs die Gesetzgebung der fortgeschrittensten Länder immer neue und erweiterte Versuche macht, durch spezielle Bestimmungen und Strafen die Urheber solcher Manipulationen verantwortlich zu machen. Man erinnere sich der immer noch so unzulänglichen Gesetze gegen Verfälschung der Nahrungsmittel und gegen Warenverfälschung überhaupt; man denke an die neueren Gesetzentwürfe gegen den unlauteren Wettbewerb (concurrence déloyale), gegen die Unterschlagungen der Banquiers, die Praktiken der Loshändler u. s. f.

Andere Verbrechen gelangen darum nicht zur öffentlichen Kenntnis, weil sie nicht angezeigt werden. Die verschieden gearteten Gewohnheiten des Volkes sind in dieser wie in anderen Hinsichten niemals erforscht worden. Für gewifs darf gelten, dafs z. B. Anzeigen von Verbrechen gegen die „Sittlichkeit“ oft aus Scham unterbleiben, oft aber auch durch begüterte Uebelthäter abgekauft werden. Anzeigen über geschehene Diebstähle und Betrugsfälle werden oft abhängig sein von der Schätzung des Wertes der gestohlenen Gegenstände, mithin durch die Verhältnisse der Bestohlenen sich bedingen; oft werden sie unterbleiben wegen geringer Hoffnung auf Wiedererlangung, oft weil die Ermittelung des Thäters nicht einmal für wahrscheinlich gehalten wird. Von dem ganzen Heere der Hausdiebstähle kommen nach den meisten Rechten nur solche zur Untersuchung, bei denen ein ausdrücklicher Antrag des Bestohlenen vorliegt — diese stehen also insofern mit Beleidigungen und den übrigen vorhin genannten Delikten gleich. Ferner werden in Berlin z. B. in 30—40 pCt. der Fälle von Diebstahlsanzeigen regelmäfsig die Thäter nicht ermittelt. Da die Häufigkeit dieser Erfolglosigkeit in geradem Verhältnisse zur wachsenden Volkszahl der

Städte stehen dürfte, so ist ihr allgemeines Wachstum zu erwarten, weil ein immer gröfserer Teil der Volksmenge in grofsen Städten wohnt; und diese zunehmende Erfolglosigkeit wird vermutlich auf die Neigung, geringere Diebstähle und Betrügereien zur Anzeige zu bringen, dämpfend wirken.

Ueber das Verhältnis, worin die Anzeigen strafbarer Handlungen — darunter freilich auch falsche und irrtümliche — zu Anklagen und Verurteilungen führen, giebt uns die Geschäftsstatistik der Justizbehörden einigen Aufschlufs. In Preufsen (d. h. den alten Departements ausschliefslich Köln) wurde von den Sachen, die bei den Staatsanwaltschaften anhängig waren, in den Jahren 1854—1878 niemals mehr als die Häfte durch Erhebung einer Anklage erledigt; und dieser Teil sank von durchschnittlich 48,6 pCt. im Jahrfünft 1854/58 auf 39,5 pCt. im Durchschnitte der Jahre 1874/78. — Im Deutschen Reiche wurden während der zehn Jahre 1881—1891 von allen Anträgen und Anzeigen die der Staatsanwaltschaften vorlagen, regelmäfsig — mit sehr geringen Schwankungen — etwa 17 pCt. ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, etwa 8 pCt. an andere Behörden abgegeben. Von den beendeten Vorverfahren wurden durch Einstellung des Verfahrens beendet etwa 37 pCt., und zwar ist diese Quote eine leise zunehmende; durch Beschlufs des Gerichts auf Eröffnung des Hauptverfahrens nur 43—45 pC. Die Stetigkeit dieser Proportionen macht allerdings jene Voraussetzung leidlich wahrscheinlich, die schon Quetelet als wesentliche Grundlage unserer statistischen Kenntnisse von Verbrechen und Vergehen hingestellt hat: dafs zwischen den bekannten und abgeurteilten Handlungen und der unbekannten Totalsumme der begangenen ein nur unbedeutenden Schwankungen unterliegendes Verhältnis bestehe (Quetelet, Ueber den Menschen. Deutsche Uebersetzung. S. 407).

III.

Die Menge der von den Gerichten behandelten Sachen, die Menge der untersuchten Handlungen, die Zahl der Angeklagten, Abgeurteilten und der Verurteilten, alle diese Quantitäten müssen daher als verhältnismäfsig durch gleiche Zeiten in gleichen Orten gleichbleibende Mafsstäbe für die wirklich geschehenen strafbaren Handlungen gelten.

Unter den strafbaren Handlungen ragen aber einige hervor, teils durch ihre Häufigkeit schlechthin, teils besonders dadurch,

dafs sie von denselben Personen viele Male begangen werden. Mit der Häufigkeit wächst — unter sonst gleichen Umständen — die Wahrscheinlichkeit strafgerichtlicher Behandlung, und durch die subjektive Wiederholung die Wahrscheinlichkeit, dass die begehenden Personen der Verurteilung für ihre Handlungsweise anheim fallen.

Die Thatsache, dafs eine gewisse (bekannte) Anzahl von Personen in einem bestimmten Gerichtsbezirke und in einem ganzen Staate, während eines Jahres wegen einer bekannten Zahl strafbarer Handlungen verurteilt wurde, muss jedoch von der Thatsache, dafs eine (unbekannte) Anzahl von Personen eine (unbekannte) Anzahl von strafbaren Handlungen — in der gleichen Zeit und im gleichen Raum — begangen hat, streng unterschieden werden. Die Verurteilungen beziehen sich zwar zum grösseren Teile auf Handlungen des gleichen Jahres, aber zu einem kleineren auch auf früher geschehene. Die Verurteilungen mehrerer Jahre stehen in einem (unbekannten) Verhältnisse zu den strafbaren Handlungen der gleichen Zeit, aber dieses Verhältnis darf nach vielen Analogien als ein nicht sehr variirendes angenommen werden. Einen viel grösseren Teil machen ohne Zweifel die verurteilten Personen von den Personen aus, die solche Handlungen begangen haben — eben darum, weil gleichartige Handlungen von den gleichen Personen immer auf's neue begangen werden.

Die Wiederholung der gleichen oder ähnlichen strafbaren Handlung entspringt aus erneuter Begierde und erneuter Gelegenheit; wogegen die Furcht vor neuer, wenn auch schwererer Strafe um so weniger vermag, je grösser die — mehr oder minder begründete — Hoffnung, unentdeckt zu bleiben oder doch nicht überführt zu werden. Bei vielen solchen Handlungen spielt diese Erwägung der Chancen schon darum keine oder eine sehr geringe Rolle, weil sie in einem Zustande des heftigen Affektes und sehr häufig unter dem Einflusse berauschender Getränke zu geschehen pflegen. So ist es mit den meisten Sittenverbrechen und Körperverletzungen. Ganz verschieden von diesen beiden wichtigen Kategorien der Verbrechen ist die wichtigste, die der Verbrechen gegen das Eigentum. Deren Ausübung geschieht zwar theils unter dem Einflusse einer starken Versuchung und bei günstigen Gelegenheiten, wo die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung gering ist; zum grofsen Teile aber geschieht sie als eine Art von Kunst, die ihre bestimmten

Regeln hat; und ein wesentliches Stück der Kunst besteht eben darin, sich die Chancen der Entdeckung möglichst günstig zu gestalten.

Aus den Statistiken ist nicht zu ersehen, wie viele der wegen Diebstahls verurtheilten Personen wirkliche Diebe „von Profession“ sind, wie viele dagegen nur bei günstiger Gelegenheit, wenn auch zum oft wiederholten Male, einen Diebstahl begangen haben; zu den letzteren gehören viele Personen, die Bettler „von Profession“ sind und die höchstens als ein „Nebengewerbe“ den Diebstahl betreiben und ihn meistens an kleinen, leicht verkäuflichen oder in eigenen Gebrauch genommenen Gegenständen ausüben. Dazu kommen dann die Anfänger und Lehrlinge in der diebischen Kunst, von denen manche, auch ohne erlittene Strafen, durch die Schwierigkeiten, die Gefahren und die Schändlichkeit der Sache, bei zunehmender Reife des Denkens, abgeschreckt werden und wenigstens Versuche machen, in eine ehrlichere Laufbahn zu gelangen; Versuche, die teils durch Armut, teils durch Einflüsse der Umgebung, teils angeborener, teils erworbener Kameradschaft, erschwert und oft vereitelt werden. Bei einigen solcher Individuen wirkt die Strafe, zumal wenn sie von nicht zu kurzer Dauer und in Isolirhaft vollzogen wird, in derselben Richtung, bei manchen aber auch in umgekehrter Richtung, zumal, wenn jene Bedingungen nicht erfüllt sind; fast in allen Fällen aber werden jene Versuche durch einmal erlittene Strafen noch mehr erschwert werden.

Wie viele dieser Anfänger später ehrliche Arbeiter werden, lässt sich nicht ermitteln. Denn einmal beweist die Tatsache, dafs sie, obgleich noch am Leben befindlich, nicht von neuem vor einem inländischen Gerichte angeklagt werden, nicht mit Gewifsheit, dafs sie sich keiner strafbaren Thaten schuldig gemacht haben; sie beweist nicht einmal, dafs sie sich keines Diebstahls schuldig gemacht haben; selbst wenn aber dies fest stände, so hätten sie sich vielleicht in eines der vielen grofsstädtischen Gewerbe begeben, die zu schwer nachweisbaren Betrügereien reichliche Gelegenheit geben, z. B. in die Profession des Kellners; ganz abzusehen davon, dafs es Erwerbsarten gibt, die, ohne direkt unter das Strafgesetz zu fallen — und wenn sie darunter gestellt werden, doch ohne ein Verbrechen zu begründen — ebenso schmarotzerhaft sind und wirken, wie direkter Diebstahl und Betrug, z. B. die Dienstleistungen für die Prostitution und manche Handelsgewerbe, die nur auf Kosten der Thorheit und

Lüderlichkeit der Menschen existieren. Ferner aber begeben sich viele Individuen, zumal jüngere, die sich strafbar gemacht haben, ins Ausland, wo ihr Verharren im diebischen oder ihr Uebergang in ein verwandtes Gewerbe noch schwerer sich konstatieren lässt.

Im übrigen wird die Laufbahn des Diebes teils durch länger werdende Freiheitsstrafen begrenzt, die sein Ableben während dieser Strafzeit wahrscheinlicher machen; teils durch den Tod überhaupt, der ohne Zweifel durch die Strapazen des Gefängnisslebens, wie durch die unregelmäfsige, gehetzte, bald von Hunger und Frost geplagte, bald unmäfsig ausschweifende Lebensweise in schmutzigen Winkeln grosser Städte, beschleunigt wird; noch mehr beschleunigt, als der Tod gewerblicher Arbeiter durch lange Arbeitszeiten, ungesunde Werkstätten, Alkoholismus u. s. w. — ferner aber ist die Ausübung der diebischen Thätigkeit in ihrer spezifischen Form, der des Einbruchs, durch körperliche Kräfte und Gewandtheit bedingt, — sogar die Hülfsthätigkeit dabei durch die Fähigkeit raschen Entrinnens — so dafs ein gewisses Lebensalter und abnehmende Kräfte zum Verzichte auf diese Berufstätigkeit nötigen. Die Neigung dazu und der Geschmack daran möchte in einigem Mafse gleichzeitig abnehmen, wie die gleiche Koinzidenz bei anderen Thätigkeiten zutrifft. Es folgt daraus nicht die Abnahme eines „Hanges zum Verbrechen" (penchant au crime) schlechthin; dieser angebliche Hang läfst sich schon darum nur in mangelhafter Weise an der Bevölkerung, auch an der kriminalfähigen, messen, weil in den höheren Lebensaltern zumal der freien Bevölkerung, d. h. aufserhalb der Strafanstalten, die zu Verbrechen, insbesondere zum Diebstahl „geneigten" Individuen wegen ihrer grofsen Sterblichkeit schwächer vertreten sind. Dazu kommt aber nun, dafs auch wegen zunehmenden Alters der Dieb sich in ein minder gefährdetes, oder in ein strafrechtlich nicht erfafsbares Gewerbe zurückzieht. Die ideale „Begünstigung" guter Freunde, die noch im Gewerbe thätig sind, kann nicht angeklagt werden, wenn sie nur in der Gewährung von Obdach und Nahrung, gegen Entgelt und in lebhaftem Interesse für die ausgeführten Coups sich äufsert; aber auch die reale Begünstigung ist, nach dem Deutschen Straf-Gesetzbuche, straflos, wenn sie dem Thäter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen. In anderen Fällen kann sie sich leicht in Formen verstecken, die als „wissentlicher Beistand" nicht nachgewiesen

werden. Ohne eine grofse Zahl von jenen Individuen, die in der Sprache der Diebe „kess“ heifsen (d. i. Diebes-Vertraute), wäre der schwunghafte Gang des Geschäftes in grofsen Städten nicht wohl denkbar.

IV.

Es wird neuerdings sehr viel verhandelt über den Unterschied von Gelegenheits- und Gewohnheits-Verbrechern. Als Gewohnheits-Verbrecher pflegt man die ganze soziale Schicht zu verstehen, die regelmäfsig von den Erträgen des Diebstahls oder des strafrechtlich fafsbaren Betruges ihr Leben — fristet oder pflegt. Viel zweckmäfsiger nannte eine ältere Literatur diese soziale Schicht die der „Gauner“; denn als Gewohnheits-Verbrecher ist man genötigt, auch alle Individuen zu verstehen, die zu wiederholten Malen wegen gefährlicher Körperverletzung oder wegen Sittenverbrechens verurteilt wurden; unter diesen ist zwar ein Teil, der jener sozialen Schicht angehört, keineswegs gilt dies von allen. Unter den Gewohnheits-Sittenverbrechern sind manche Personen (wenn auch unter den bestraften eine geringere Anzahl als unter den wirklichen), die den höchsten Schichten der Gesellschaft angehören, aufserdem aus allen Schichten kranke und abnorme Individuen. Unter den „Messerstechern“ und anderen „Raufbolden“ aber sind teils rohe und streitsüchtige, bei Zechgelagen leicht reizbare junge Männer, teils überhaupt von Kraft und Uebermut strotzende, aber ehrliche Gesellen, die, wenn sie nicht der Arbeiterklasse, sondern der Aristokratie angehörten, als Duellanten sich der höchsten Achtung erfreuen und, wenn sie mit studentischen nicht tötlichen Waffen ihre Körperverletzungen begingen, regelmäfsig straffrei bleiben würden. Gleichwohl betrachtet man mit Recht die Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung als ein kriminalistisch merkwürdiges Phänomen, und kann die Individuen, die oft deswegen verurteilt wurden, als „Gewohnheits-Verbrecher“ bezeichnen; aber es ist klar, dafs hier die Wiederholung, zumal da, wo sie nicht mit anderen Verbrechen oder der Gaunerei zugethanen Gewerben zusammenhängt, anders verursacht und anders begrenzt ist. Sie beruht nicht in einem spezifischen Stande und Milieu der Verbrecher, sondern in weit gröfserem Umfange in individuellem Naturell und Charakter; sie begründet keinen Erwerbszweig und keine spezifische Lebensweise, wenn sie auch hier und da mit solchen verknüpft ist; in diesem Sinne sind die

Körperverletzungen, die von Zuhältern der Prostitution begangen werden, ein für sich zu betrachtendes Phänomen.

Auch der gemeine — „einfache" — Diebstahl ist ein Verbrechen; aber auch dessen oft wiederholte Begehung und die wiederholte Bestrafung dafür, macht nicht jeden Thäter zu einem Verbrecher in dem Sinne, der diesem Worte jetzt gegeben und auch durch das Prädikat „unverbesserlich" ausgedrückt wird; dieses Prädikat ist durchaus zweideutig, je nachdem es auf die mögliche Zerstörung vereinzelter übler Neigungen und Gewohnheiten, oder auf die Umwandlung des ganzen Menschen, d. i. seiner wesentlichen Willensrichtung sich bezieht. Auch der Begriff des „geborenen" Verbrechers ist in derselben Hinsicht der Kritik ausgesetzt. Die Unempfindlichkeit für den Unterschied des „Mein und Dein" kann ihrer Anlage nach ebenso für eine angeborene und vererbte Eigenschaft gelten wie ihr Gegenteil, die Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit; in Wirklichkeit wird es immer um Grade des natürlichen Leichtsinns oder Schwersinnes in Bezug darauf sich handeln. Bei dem armen Manne wird diese Anlage sich leicht zu einer Gewohnheit des Stehlens, bei dem reichen zur rücksichtlosen Habsucht, zur Gewohnheit des Schwindelns und Andere „übers Ohr Hauens" sich entwickeln, ohne dafs der letztere strafbar wird. Beide können geborene Verbrecher heifsen; aber beide sind es nicht in dem Sinne, dafs sie dazu prädestiniert wären, der „Verbrecherwelt", den „gefährlichen Klassen" anzugehören; auch nicht, dafs sie jemals gesonnen wären, wesentlich durch Diebstahl oder Betrug zu leben; sondern sie wollen das Gewerbe betreiben, das sie gelernt haben; das des einen — etwa der Pferdehandel oder die Gesinde-Agentur — giebt zum Erwerbe auf Kosten Anderer reichliche Gelegenheit; das des Anderen — etwa die Tischlerei — führt ihn oft in fremde und reiche Häuser, wo er der Versuchung, einen überflüssigen silbernen Löffel unter seinem Wamms zu verbergen, nicht widerstehen kann; wenn er nach jeder Bestrafung seinen Wohnort wechselt, so kann er um so eher dem Strafrichter wegen „Diebstahls im wiederholten Rückfall" vorkommen. Er ist sonst vielleicht ein fleifsiger und tüchtiger Mann; auch widersteht er, so lange als Not, Krankheit in der Familie, Verschuldung ihm fern bleiben; aber durch einmalige Bestrafung herabgekommen, kann er sich nicht wieder erheben. Die Not wiederholt sich, die Unredlichkeit wiederholt sich. Ein „geborener" Verbrecher, ein „Gewohnheits-Verbrecher", ein „Unverbesser-

licher". Und doch zugleich nichts als „Gelegenheits-Verbrecher". Darum ist auch jene Einteilung Ferri's, der sich Lombroso angeschlossen hat, unzulänglich [sie unterscheiden geborene, Gewohnheits-, Gelegenheits- und Leidenschafts-Verbrecher]. Der erste Unterschied im Verhältnisse des Menschen zu bestimmten Handlungsweisen liegt darin, ob sein Wille mehr passivisch davon bestimmt wird oder mehr aktivisch darauf gerichtet ist. Gewohnheiten können auf der einen wie auf der anderen Grundlage beruhen. In Bezug auf die einzelne Begehung eines Verbrechens entspricht der Unterschied dem von Culpa und Dolus; in Bezug auf Gewohnheiten ist er begrifflich nicht ausgebildet worden. Von Verbrechen schlechthin wird aber weder ein Wille passivisch angezogen, noch ist er aktivisch darauf gerichtet — aufser in wenigen Fällen, und aufser insofern verbrecherische Thätigkeit von einer Art mit den übrigen Arten zusammenhängt oder sie als Folgen nach sich zieht. — Die Gattung, in betreff deren jener Unterschied ausgeprägt vorliegt, ist die der Eigentums-Verbrechen. Der grofsen Menge gelegentlicher und habitueller Diebe und Betrüger steht die engere Gruppe der eigentlichen Gauner gegenüber. Diese ist nicht fest begrenzt gegen jene; aber sie ist noch viel weniger begrenzt gegen scheinbar ehrliche, d. h. nicht direkt verbrecherische Gewerbe, von denen oben die Rede gewesen ist; deren Träger dem Strafrichter vielleicht garnicht, vielleicht als einmal bestrafte, mithin als „gebesserte" Verbrecher bekannt sind und die als friedliche „Geschäftsleute" zu der „Gesellschaft" gehören, die gegen jene „unverbesserlichen" Gewohnheits-Verbrecher geschützt werden soll. — Wenn aber hier von gelegentlichen und habituellen Betrügern wie von ebensolchen Dieben geredet wird, so ist doch die Differenz offenbar. Der Betrug erfordert seiner Natur nach einen aktiveren, bestimmteren Willen, als der gewöhnliche Diebstahl, von dem sich in dieser Hinsicht seine ausgezeichneten Arten, als Einbruchs-Diebstahl, Taschen-Diebstahl, Laden-Diebstahl und andere, abheben. Jener ist also an und für sich schon — gleich diesen Arten des Diebstahls — für das Gaunertum charakteristisch. Er unterscheidet sich aber auch dadurch von allem Diebstahl, dafs er innerhalb bestimmter gewerblicher Thätigkeiten — besonders des Handels und der persönlichen Dienste — ausgeübt werden kann und sehr oft ausgeübt wird. Dennoch ist dieser gewohnheitsmäfsige Betrug von den Arten des Betruges, worin

das Gaunertum sich bethätigt, als soziale Erscheinung in der Regel verschieden.

V.

So ist überhaupt das Verbrechen als soziale Erscheinung zweierlei:

1. Einfacher und unmittelbarer Ausdruck gewisser Zustände, als: grofser Ungleichheit der ökonomischen und moralischen Lage, wie sie durch das ländliche und industrielle Proletariat, einer Herren-Klasse gegenüber, bezeichnet wird; spezieller Not durch Mifsernte, Teurung, Arbeitlosigkeit; individueller durch Krankheit, Verwitwung, Verwaisung; ferner im allgemeinen: eines heimatlosen, zumal vagierenden Lebens; besonders unter Stammfremden; des Gegensatzes der Rassen, der Sprache, der Gewohnheiten und Denkweisen; andererseits aber in einem homogenen Volksteile, teils urwüchsiger, in ihrem Kerne nicht verbrecherischer Sitten, teils entfesselter Roheit, die der Genufs alkoholischer Getränke besonders fördert; endlich aber sind besonders die sexuellen Verbrechen Ausdruck einer physisch-moralischen Entartung der Individuen, die selber in mannigfachen sozialen Zuständen und daraus sich entwickelnden Lebensweisen und Gewohnheiten der Individuen selber, mehr aber ihrer Aszendenten, zu beruhen pflegt. Das Verbrechen dieser letzten Art ist nur eine Begleitung der sozialen Erscheinung psychischer Erkrankungen.

2. Ist aber das Verbrechen komplizierter und mittelbarer Ausdruck aller dieser sozialen Zustände. Das Gaunertum rekrutiert sich daraus, soweit es nicht aus sich selber sich erneuert. Während jenes — das überwiegend kleine und planlose Verbrechen — mit der Zerrüttung der Volks-Gemeinschaft und der Proletarisierung der Massen sich fortwährend vermehrt hat, ist dieses — das nur eine der Formen des sozialen Schmarotzertums darstellt — wie es scheint, durch Jahrhunderte in annähernd gleichem Verhältnisse zur Volks-Menge geblieben, da die anderen Formen des sozialen Schmarotzertums leichteres Wachstum haben. Das Gaunertum, ehemals überwiegend ohne festen Wohnsitz, ist im Laufe dieses Jahrhunderts mehr und mehr spezifisch grofsstädtisch geworden. Seinen historischen Kern bilden wohl überall volksfremde, nicht assimilierte, wandernde Elemente: in Deutschland polnische Juden und Zigeuner, mit denen sich frühzeitig Elemente verbinden, die den verachteten Gewerben

angehören, und teils volksfremden Ursprunges sind, teils uneheliche Kinder, entlassene Soldaten und deren Kinder, Bediente grofser Herren, und grofse Herren selber, die sich durch Spiel und andere Laster ruiniert haben. Endlich vereinigt das Gaunertum in sich die Deklassierten aller Volksschichten — „vom verdrängten Thronerben mit dem Stern auf der Brust, vom verabschiedeten Offizier, vom abgesetzten Geistlichen, vom abgebrannten Bürger an bis zum elendesten Bettler“ (Avé-Lallemant, das deutsche Gaunertum, Bd. 2, S. 3). Ebenso bildet sich unterhalb der Clans in mehr primitiven Kulturen — wie in Indien — aus den Verstofsenen ein Räuber-Clan, „zusammengeschweifst unter den verbundenen Einwirkungen mannigfacher Zufälle und Interessen, gemeinsamen Mifsgeschickes, eigentümlicher Neigungen und Gewohnheiten, besonders aber drückender Not (Sir Alfred Lyall, Asiatic Studies p. 161).

VI.

Die hier vorgetragene Einleitung in die Kriminal-Soziologie will ich in folgenden Thesen zusammenfassen und bündig ergänzen.

1. Aus der Statistik strafbarer und abgeurtheilter Handlungen wie Personen müssen diejenigen ausgeschieden werden, die nicht mit Verbrechen im soziologischen Sinne zu thun haben.

2. Verbrechen in Bezug auf das Eigentum unterscheiden sich von allen anderen dadurch, dafs ein grofser Teil, und gerade die signifikantesten Formen von Personen begangen werden, die einen regelmäfsigen Erwerb daraus zu gewinnen versuchen, oder gewohnt sind.

3. Der „Rückfall“, d. h. die erneute Bestrafung wegen der gleichen strafbaren Handlung, hat eine ganz und gar verschiedene Bedeutung, je nach den Subjekten, die ihm unterliegen. Er beweist entweder, dafs die auch erlittene Strafe so wenig als die blos vorgestellte, starke Begierden oder Leidenschaften gewisser Individuen, bei starker Versuchung, zu hemmen vermag; und die urkundliche Thatsache des Rückfalles charakterisiert diese Individuen, wesentlich in psychologischer Richtung. Oder der Rückfall beweist nur äufserlich und accidentell, eine soziale Thatsache in Betreff einzelner Individuen, die an und für sich feststeht: dafs nämlich eine unbestimmte

Menge von Individuen fortwährend auf eine nicht blos materiell, sondern auch formell unredliche Art und Weise die Mittel ihres Lebensunterhalts oder sogar ihrer Bereicherung erwirbt. In diesem Fall ist der „Nicht-Rückfall" keineswegs ein Beweis der „Besserung"; vielmehr macht er es wahrscheinlich, dafs die Polizei in Beobachtung der gefährlichen Klasse nicht scharf und stark genug ist.

4. Die Verbrechen hängen, auch als psychologische Phänomene, mit sozialen Ursachen zusammen. Insbesondere ist der (etwanige) pathologische Seelenzustand des Verbrechers teils — wie sein gesamter persönlicher Zustand — durch seine Herkunft und seine Erziehung, teils durch die Hemmungen, die er in seinem Kampfe ums Dasein erfahren hat, bedingt. Der gesamte Zustand des professionellen „Gauners" ist unmittelbarer Ausdruck seines sozialen Zustandes; dieser ist daher ein besonderer Gegenstand der soziologischen Wissenschaft, die ihn zu beschreiben und zu erklären hat. Dieselbe Aufgabe liegt ihr in Bezug auf das Verbrechen als soziale Erscheinung in einem anderen Sinne ob. Insoweit, als dessen Erklärung auf den Bestand des Gaunertums hinführt, geht sie in die Erforschung von Thatsachen und Ursachen dieser Erscheinung über. Aufserhalb ihrer sind dem „Verbrechen" lauter relativ-zufällige „Verbrecher" korrelat, deren Urheberschaft teils in ihrer individuellen Beschaffenheit, teils ihrer sozialen Lage beruht; ihre individuelle Beschaffenheit geht aber zum Teile wieder nachweislich auf soziale Zustände allgemeiner und spezieller Art zurück. Die allgemeinen Ursachen, die das Verbrechen fördern oder hemmen, müssen mit den besonderen Ursachen, die das Gaunertum fördern oder hemmen, verglichen werden; aufserdem aber die Ursachen der einzelnen Verbrechen unter einander.

5. Das erste Ziel der Forschung sollte eine Geographie und Genealogie der Gauner und aller schweren Verbrecher sein, in Verbindung mit einer gleichen Beschreibung von Prostituierten, Vagabunden, Wahnsinnigen, Idioten und Imbecillen. D. h. man mufs, in möglichst weitem Umfange, von allen diesen Gattungen die biologischen und soziologischen Ursprünge erforschen, um ihre Beschaffenheit daraus abzuleiten.

6. Die anthropologische Analyse der Gauner und anderen Verbrecher kann nur auf Grund der gleichen anthropologischen Analyse von Rassen, Nationen, Volksstämmen und Familien, zu brauchbaren Ergebnissen führen. Insbesondere sollte ihr ein

empirisch-statistisches Studium der Physiognomik vorangehen, das mit zureichender Methode noch niemals unternommen wurde. Auf derselben Grundlage bedarf die „science des rapports du physique et du moral“ die durch Cabanis und einige andere Physiologen mit Glanz begonnen wurde, der Erneuerung und des Ausbaues durch Hinzufügung der „rapports du milieu social“ mit der Einheit physischer und moralischer Phänomene.

Die neuesten Versuche einer staatlichen Regelung des Getreidehandels.

Von

Dr. KARL THIESS.

Seit der Antrag Kanitz auf Verstaatlichung der Getreideeinfuhr und Verkauf des ausländischen Getreides zu fixierten Preisen im April 1894 urplötzlich in die politische Diskussion geworfen worden ist und sich einen so breiten Raum in den wirtschaftspolitischen Erörterungen der Gegenwart gesichert hat, hat man in Deutschland überhaupt erst angefangen, sich in weiteren Kreisen mit den Vorschlägen einer staatlichen Beeinflussung der Kornpreise und einer Regelung des Kornhandels ernstlich zu befassen. Und man kann auch jetzt noch nicht behaupten, dass die Erörterungen über diesen Gegenstand besonders tief gehen und das Prinzipielle der Sache treffen; sie sind zu sehr beeinflufst von der in der Agitation für den Antrag Kanitz hervorgetretenen speziell agrarischen Ausgestaltung des Grundgedankens, welche die Erörterungen über den ganzen Gegenstand in Deutschland zu lediglich parteipolitischen macht und sie dadurch verflacht. Diese Erscheinung hängt zum Teil auch damit zusammen, dass die Nationalökonomen, welche in letzter Zeit sonst fast alle wirtschaftspolitischen Reformen in jahrelangen Arbeiten und theoretischen Kontroversen vorbereitet hatten, von dem Antrag Kanitz völlig überrascht und ohne Vorstudien dazu angetroffen wurden. Wohl haben Einzelne unter ihnen seitdem das Wort genommen,[1]) aber auch sie betrachten den Antrag Kanitz nicht im Zusammenhang mit den ihm

[1]) Conrad in seinen „Jahrbüchern für Nationalökonomie etc." Februarheft 1895. Schmoller in seinem „Jahrbuch für Gesetzgebung etc." 1895, 2. Heft.

parallel gehenden Erscheinungen, sondern setzen sich fast lediglich mit dem Antrag als singulärer Erscheinung auseinander; ihre Argumentationen sind, wenn auch durch genaueres Material gestützt und schärfer ausgeführt, doch im Grunde nicht sehr verschieden von denen der Parlamentarier und der Tagespresse. Das liegt nicht an mangelndem Material; Erörterungen über Verstaatlichung des Getreidehandels, über staatliche Beschränkung der Getreideeinfuhr und ähnliches liegen aus dem letzten Jahrzehnt eine ganze Reihe vor, und zwar aus verschiedenen Ländern, aber die nationalökonomische Wissenschaft ist an ihnen vorbeigegangen und hat sie nicht beachtet, bis das kräftig geltend gemachte wirtschaftliche Interesse einer mächtigen Wirtschaftsgruppe für eine von ihnen die allgemeine Aufmerksamkeit erzwungen hat. Da dies Interesse unter allen Umständen stark genug ist, um den Antrag Kanitz oder ihm ähnliche Vorschläge sobald nicht wieder aus der volkswirtschaftlichen Diskussion verschwinden zu lassen, so ist es um so dringender geboten, die Erörterungen darüber auf möglichst tiefer und breiter Grundlage zu führen, die theoretische Kenntnis von den neuen Ideen über die Einflussnahme des Staats auf den Getreidehandel noch nachträglich zu ergänzen und zu vervollständigen. Ein Anlauf dazu ist bereits zu verzeichnen. Als im März 1895 eine Abteilung des preufsischen Staatsrats zu Beratungen über die Agrarkrisis einberufen wurde, da wurden ihr als die ersten Punkte der Beratung die folgenden vorgelegt:

> „I. Mafsnahmen zur Hebung der Preise landwirtschaftlicher Produkte. 1. Zur Hebung des Getreidepreises. Die Notlage der Landwirtschaft wird zumeist als eine Folge der immer steigenden Unrentabilität des Körnerbaues angesehen. Zur Hebung dieses Mifsstandes sind aus den Kreisen derer, die sich mit dieser Notstandsfrage beschäftigen, Vorschläge gemacht worden, die wesentlich auf dem Gedanken der Monopolisierung des Handels mit Getreide bezw. mit Brot beruhen.
>
> Folgende Vorschläge stehen jetzt im Vordergrunde der Erörterung: a) die Monopolisierung des Handels mit ausländischem Getreide in Verbindung mit einer Bestimmung der Preise für das eingeführte ausländische Getreide nach Mafsgabe des Preisstandes im Inlande innerhalb der letzten 40 Jahre; b) die Monopolisierung des Handels mit ausländischem und inländischem Getreide; c) die Kontingentierung der Einfuhr von ausländischem Getreide; d) die Besteuerung

des zum Verbrauche ins Inland eingeführten ausländischen Getreides in Staffelform; e) die Einführung eines staatlichen Brotmonopols; f) der Ankauf von Getreide seitens des Staates und die Verarbeitung desselben zu Mehl in fiskalischen Mühlen."

Unter diesen 6 Vorschlägen stellen 4 die Haupttypen der in Betracht kommenden Pläne dar, während die Vorschläge unter d) und f) untergeordneter Natur sind. Durch die Erledigung dieses Beratungsprogramms konnte eine gründlichere Beratung auch des Antrags Kanitz ermöglicht werden, und dieser durch den Vergleich mit den ihm nahestehenden Vorschlägen seine richtige Beleuchtung erhalten. Aber das Programm gelangte nicht zur Ausführung; nach den Veröffentlichungen aus dem Staatsrat zu urteilen, kam nur der Antrag Kanitz zur Beratung. In dieser ausschliesslich aus Praktikern bestehenden Versammlung, die zudem in Zeit und Ziel der Beratung von vornherein gebundene Marschroute hatte, konnte natürlich kaum Neigung vorhanden sein, die Behandlung eines politisch aktuellen Gegenstandes mit wissenschaftlichen Erörterungen von dreifachem Umfang zu beschweren. Es würde aufserordentlich wünschenswert sein, wenn die Behörde, die das obenstehende Studienprogramm entworfen hat, dasselbe nun auch in vollem Umfange durchführen wollte.

Im folgenden sollen die prinzipiell verschiedenen Gruppen der auf die preisregulierende staatliche Beeinflussung des Getreidehandels bezüglichen Vorschläge in ihrem Wesen dargestellt und die einzelnen dahin gehörigen Vorschläge angeführt und besprochen werden. Die Vollständigkeit des beigebrachten Materials ist dabei freilich keineswegs garantiert, da nur das benutzt worden ist, was in Deutschland in Litteratur und Verhandlungsberichten zugängig geworden ist. Indessen reicht das Material doch hin, um die Grundideen der betreffenden Vorschläge nach allen Richtungen zu beleuchten.

Die Veranlassung zu fast allen den im letzten Jahrzehnt aufgetauchten Plänen einer Beeinflussung der Getreidepreise und des Getreidehandels von staatswegen ist der Wunsch gewesen, dem Preisfall des Getreides, der auf den mittel- und westeuropäischen Märkten infolge der gesteigerten ausländischen Konkurrenz etwa seit 1874 eingetreten ist. entgegenzuwirken. Die Konkurrenz der neu erschlossenen und billiger produzierenden Getreideproduktionsländer im Osten Europas und in den übrigen

Weltteilen unterbrach, durch die Entwicklung der modernen Verkehrsmittel und die Ausdehnung des Welthandels begünstigt, in den alten Kulturländern die dort im ganzen aufwärts gehende Preisbewegung für landwirtschaftliche Produkte, drückte die Preise allmählich sehr erheblich herab und brachte so die Landwirtschaft dieser Länder, die sich in Produktionskosten, Betriebsart, Belastung ganz den höheren Preisen angepasst hatte, in eine schwierige Lage. Den Landwirten durch Abwehr und Rückgängigmachung des Preisdrucks für ihr Hauptprodukt, für Getreide, zu helfen, war allgemein der nächste Zweck der auf die Beeinflussung der Getreidepreise abzielenden Vorschläge. Doch blieben die Vorschläge nicht alle auf die Bekämpfung der zu niedrigen Preise beschränkt, die radikaleren derselben verlangen gleichzeitig auch die Begrenzung der Preise nach oben hin, also ebensowohl die Vermeidung zu hoher wie die zu niedriger Preise, und die Fixierung eines Preises auf mittlerer, normaler Höhe. Die letzteren Pläne würden also auch gegen eine Preisteuerung in Anwendung gebracht werden können.

Als technisch einfachstes Mittel, den durch das ausländische Getreide verursachten Preisdruck auszuschliefsen oder abzumildern, erwiesen sich die Schutzzölle auf Getreide, welche den Preis des ausländischen Getreides um den Zollbetrag erhöhen und so diesem das Unterbieten der inländischen Landwirte erschweren sollten, damit letztere ihr Korn um den ganzen Betrag des Zolles oder doch um einen Teil desselben teurer absetzen könnten. Dieser Zweck, die Getreidepreise im Inland zu erhöhen, wurde früher von den Schutzzöllnern aus taktischen Gründen oft verschleiert oder geradezu in Abrede gestellt. Gelegentlich der Agitation für den Antrag Kanitz, durch den die Preiserhöhung offen angestrebt wird, ist aber in Deutschland allseitig zugegeben worden, dass die Preissteigerung genau ebenso auch der Zweck der Schutzzölle gewesen sei. Die Getreidezölle waren namentlich von England her, dessen Landwirtschaft von der kontinentalen Getreideausfuhr schon in früheren Jahrhunderten eine ähnliche Konkurrenz wie jetzt Mittel- und Westeuropa zu erleiden gehabt hatte, bekannt, und wurden, nachdem die älteren Zölle in den Jahrzehnten vorher fast überall beseitigt worden waren, seit etwa 1880 in der Mehrzahl der west- und mitteleuropäischen Staaten, soweit diese auf die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit des inländischen Getreidebaues entscheidenden Wert legten, eingeführt, in den meisten Ländern seitdem auch wiederholt gesteigert. Aber

diese Steigerung fand bald ihre Grenzen. Teils verhinderte es ein innerpolitischer Grund, das energisch sich geltend machende Interesse der Konsumenten an billigem Brotgetreide, teils ein in der auswärtigen Politik liegender Grund, die Notwendigkeit, den Getreideausfuhrländern als Entgelt für ihre handelspolitischen Zugeständnisse dem Industrieexport gegenüber Konzessionen auf dem Gebiete der Getreideeinfuhr zu machen, dafs die Zölle so hoch, wie es in den Wünschen der Landwirte lag, gesteigert wurden, so in Frankreich, oder die nämlichen Gründe schlossen jede Steigerung durch internationale Verträge überhaupt aus und setzten sogar die Zölle herunter, so in Deutschland. Daneben wurden auch starke Bedenken laut, ob die Schutzzölle wirklich die beabsichtigte Wirkung hätten. Selbst Agrarier, wie in Deutschland v. Grafs-Klanin, Graf v. Kanitz, Ruhland, behaupteten, sie hätten nicht die deutschen Preise um den Zollsatz erhöht, sondern nur die Weltmarktpreise gedrückt. Ueberwiegend herrscht wohl die Meinung, dafs die Zölle teils in der einen, teils in der anderen Richtung wirken, dafs man das Mafs der Wirkung nach der einen oder der anderen Seite im einzelnen genau nicht abmessen kann. Aber wie dem auch sei, jedenfalls waren die Zölle der vorherrschend sinkenden Tendenz der Preise nicht gewachsen. Man sann auf andere Mafsnahmen, deren Wirkung gründlicher und sicherer wäre.

Eine Hauptursache des Preisdrucks auf dem inländischen Markt erkannte man in der Ueberführung desselben mit fast beliebig grofsen Mengen ausländischen Korns, welche dann natürlich, um abgesetzt zu werden, einander und das konkurrierende inländische Getreide unterbieten und so die Preise immer weiter drücken mufsten. Dagegen wurde zunächst die Beschränkung der Getreide-Einfuhrmengen auf das im Inland nicht gewonnene, zur Ernährung der Bevölkerung aber noch notwendige Quantum in Anregung gebracht. Schon durch den Schutzzoll wollten einige seiner Befürworter eine derartige Beschränkung mit erreichen. Da dieser nämlich die Konkurrenzbedingungen des ausländischen Getreides durch Ueberwälzung eines Teils des Zolls auf das Ausland erschwerte, so hoffte man, würde ein Teil des Importgetreides unter den ungünstigeren Bedingungen den Wettbewerb auf dem zollgeschützten Markte nicht mehr mitmachen können. Diese indirekte Wirkung des Zolls war indessen verschwindend. Nun will man die Beschränkung direkt versuchen. Ernte und Bedarf des Inlands sollen statistisch ermittelt und aus

ihrer Differenz die zur Einfuhr notwendige Menge fremden Getreides ermittelt werden. Ueber diese Menge hinaus soll fremdes Getreide nicht hereinkommen dürfen. Eine direkte Beeinflussung der Preise über die Zölle hinaus ist in diesen Plänen zumeist nicht mehr beabsichtigt, ja es ist sogar von einer Seite vorgeschlagen worden, von dem notwendigen Einfuhrquantum keine Zölle zu erheben. Man hofft eben, dafs wenn Angebot und Nachfrage miteinander genau ausgeglichen sind, wenn das preisverderbende Ueberangebot beseitigt ist, dafs dann die überwiegende Menge des inländischen Angebots ihren entsprechenden Einflufs auf die Preisbildung wiedererlangt und es durchsetzt, dafs für heimisches Getreide ein den heimischen Produktionskosten, Erwerbs- und Lohnverhältnissen entsprechender Preis gezahlt wird. Dieser Einflufs soll in den meisten betreffenden Vorschlägen noch durch die andere Bestimmung gesichert werden, dafs die Einfuhr des erlaubten Quantums nicht gleich nach der Ernte, sondern immer erst dann stattfinden soll, wenn die einheimische Ernte ganz oder zu ihrem gröfsten Teil ohne Belästigung durch die ausländische Konkurrenz verkauft ist. Diese ganze Gruppe von Vorschlägen hat noch ebenso wie der Schutzzoll nur den Zustand als gegeben und dauernd im Auge, dafs die Preise im Ausland ständig niedriger sind als die der geschützten Länder, und dafs es demnach die normalen Preise nur gegen zu niedrige, nicht auch gegen zu hohe herzustellen und zu sichern gilt. — Die Beschränkung der Einfuhr auf ein bestimmtes Quantum verlangt im Interesse der gerechten und gleichmäfsigen Behandlung der Einfuhrhändler und schon mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer leichten und sicheren Kontrolle eine bestimmte Regelung des Einfuhrhandels. Meist wird diese in der Weise verlangt, dafs das Einfuhrquantum in einem Kontingentierungsverfahren nach bestimmten Regeln unter die Importeure verteilt wird, und dieser Teil des Plans verschafft der ganzen Gruppe von Vorschlägen den Sammelnamen der Pläne einer „Kontingentierung der Getreideeinfuhr". Ein anderer Plan der Getreide-Einfuhrbeschränkung will die Einfuhr des statistisch festgestellten Einfuhrquantums dem Staate in die Hand geben und durch diesen zu den Marktpreisen verkaufen lassen; er leitet damit zu den Vorschlägen auf Verstaatlichung der Getreideeinfuhr über.

Die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr mufste in Ländern, welche an die Wirksamkeit einer starken und vielseitig thätigen Staatsgewalt gewöhnt sind, also namentlich in Frankreich

und Deutschland, als Vorschlag leicht an die Stelle der Kontingentierung treten, da sie für solche Länder dem letzteren System gegenüber mancherlei Vorzüge besitzt. Wenn man die Beschaffung der berechtigten und notwendigen Einfuhrmengen anstatt dem Privathandel dem Staate überträgt, so werden damit alle die grofsen Schwierigkeiten und Bedenken, welche jeder, auch der sorgfältigsten Kontingentierungsart anhaften, vermieden. Die grofsen Gewinne, welche bei den entstehenden gröfseren Differenzen zwischen In- und Auslandspreisen aus dem Ausfuhrhandel resultieren, und welche mit einem erhöhten festen Zoll wegzusteuern wegen völkerrechtlicher oder auch schon wegen technischer Schwierigkeiten nicht immer möglich ist, fallen dann nicht wenigen begünstigten Privaten, sondern der Staatskasse zu; und vor allem ist die gewaltige und nach Vieler Meinung unüberwindliche Schwierigkeit, mit den unvollkommenen Hülfsmitteln unserer wirtschaftlichen Statistik den Bedarf des Landes an fremdem Getreide gerade genau richtig, nicht zu hoch und nicht zu niedrig anzuschlagen, für die staatliche Einfuhr kein Hindernis. Der Staat kann im Zweifel immer gröfsere Mengen einführen, um jeden Mangel an Nahrungsmitteln unmöglich zu machen, denn er kann die überschüssigen Vorräte in seinen Lägern zurückhalten, während in den Händen der privaten Spekulation auch sehr kleine überschüssige Mengen, die bei einem solchen System ohne erhebliche Verluste nicht wieder von dem teureren Markte des Einfuhrlandes entfernt werden könnten, die Preise sehr ungünstig beeinflussen würden. Darüber, in welcher Weise und zu welchen Bedingungen der Staat das von ihm eingeführte Getreide auf den inländischen Markt bringen soll, gehen die Meinungen sehr auseinander. Manche hoffen schon davon, dafs der Staat sich mit seinem Angebot nicht vordrängt und dem heimischen Getreide nicht geflissentlich Konkurrenz macht, sondern wie ein altes, solides Geschäft die Käufer an sich herankommen läfst und ihnen zu den landesüblichen Preisen verkauft, einen genügenden Schutz der heimischen Produzenten. Häufiger aber wird dem Staate vorgeschrieben, dafs er, um die Konkurrenz mit seinen eigenen Landwirten möglichst ganz zu vermeiden, erst dann mit seinem Angebot hervortreten soll, wenn das heimische Getreide auf dem Markte zu erscheinen aufhört. Dann erst soll er zu den an den Orten seiner Magazine üblichen Marktpreisen verkaufen. Ein dritter Vorschlag endlich, der in Deutschland durch die letzten politischen Erörterungen am meisten bekannt geworden ist, ver-

langt, dafs der Staat das in seinen Händen befindliche Getreide nur zu festen, gesetzlich bestimmten Preisen verkauft. Die Voraussetzung dabei ist, wie mehr oder weniger bei allen den hier besprochenen Vorschlägen, dafs das Land, welches die Getreideeinfuhr verstaatlicht und die Verkaufspreise fixiert, beständig mehr Getreide braucht als es selbst erzeugt, so dafs die Preise des importierten Getreides stets einen mafsgebenden Einflufs auf die gesamten im Inland gezahlten Preise haben. Denn der Inlandspreis kann dann nicht wesentlich niedriger sein, weil die Einfuhrmengen auf dem Markte gebraucht werden und nach einem volkswirtschaftlichen Gesetz das teuerste Quantum einer Ware, das auf dem Markte noch notwendig gebraucht wird, die Preise diktiert. Der Inlandspreis kann aber auch nicht wesentlich höher steigen, weil in solchem Fall der Staat gröfsere als die notwendigen Mengen dem Weltmarkt oder seinen Magazinen entnehmen und sie zu seinen Normalpreisen verkaufen kann. — Die Normalpreise sind prinzipiell so angenommen, dafs sie dem inländischen Getreidebau einen Ersatz seiner Produktionskosten und eine genügende Rentabilität gewähren, praktisch sind sie teils nach den Produktionskosten, teils nach den Landes-Durchschnittspreisen der letzten Jahrzehnte berechnet. Man will also hier dieselben Preise, welche nach der Hoffnung der Anhänger der Einfuhrbeschränkung und der Verstaatlichung ohne feste Preise sich von selbst herausstellen werden, auf jeden Fall sichern und festlegen. Der nächste Zweck ist natürlich auch hierbei, dem herrschenden Preisdruck entgegenzuwirken, aber bei dieser letzteren Mafsregel ist die Wirkung schon nicht mehr auf die Bekämpfung zu niedriger Preise beschränkt. Die Normalpreise können mit Hülfe eines Reservefonds und eines staatlichen Magazinierungs-Systems, das vielfach mit ihnen gleichzeitig gefordert wird, auch zur Bekämpfung der Preisteuerung und zur Aufrechterhaltung der Normalpreise gegen den Einflufs von dieser Seite her benutzt werden, und in der That ist in manchen Plänen eine solche Benutzung schon jetzt vorgesehen.

Wie man zu den Normalpreisen greift, weil man gegenüber der Kontingentierung und dem staatlichen Verkauf zu Marktpreisen sicherer gehen will und weil man auf die selbstthätige Wirkung der ersteren Mafsregeln auf die Preise kein rechtes Vertrauen setzt, so ist auch die Wirkung der Normalpreise für das Importgetreide auf die Preisbildung im Lande nicht zweifellos und unbestritten. Wenn auch der Jahresbedarf des Landes an

Getreide durch die inländische Ernte nicht ganz gedeckt sei, so komme doch gleich nach der Ernte wegen des dringenden Geldbedarfs der Bauern ein viel zu grofses Angebot auf den Markt, und dies zeitweilige Ueberangebot setze den Händler in die Lage, wie bisher die Preise zu diktieren und zu drücken. Es sei ferner nicht ausgeschlossen, dafs die Spekulation dem Staate sein Importgetreide abkaufe und dann eine Preistreiberei beginne. Endlich sei es unsicher, ob nicht bei guten Ernten und namentlich bei dem infolge besserer Preise vermehrten Anbau die Inlandsernte schon allein den ganzen Bedarf des Landes übersteigen würde, dann würde gar kein Einfuhrgetreide mehr gebraucht und es könne auch keinen Einflufs mehr auf die Preise ausüben. Die Summe dieser Bedenken hat andere weitergehende Vorschläge hervorgerufen, nach denen der Staat neben der Einfuhrverstaatlichung auch zu direkten Eingriffen in den Handel mit inländischem Getreide berechtigt und verpflichtet sein soll. Entweder soll er durch ein Magazinierungssystem und durch rechtzeitige An- und Verkäufe auch im Inland das Verhältnis von Angebot und Nachfrage so regulieren, dafs sich die Preise stets auf einer gewissen mittleren Höhe zwischen einem festgestellten Höchst- und einem Mindestpreise halten, ein System, welches durch die neuesten Forschungen als das Friedrichs des Grofsen bekannt geworden ist. Oder er soll jederzeit gehalten sein, zu dem festgesetzten Normalpreis beliebige Mengen inländischen Kornes in seine Magazine zu übernehmen, um so diesen Preis in steter Geltung zu erhalten. Oder aber es führen diese Vorschläge zu der radikaleren Forderung, der Staat solle den ganzen Getreidehandel — mit inländischem wie mit ausländischem Korn — übernehmen. Durch diese Verstaatlichung soll jeder Einflufs der Spekulation auf die Preise des Brotgetreides beseitigt, den Landwirten wie den Konsumenten ein angemessener Preis gesichert, und der übergrofse Gewinn, den, wie man meint, der Zwischenhandel bisher unberechtigterweise gemacht hat, unter die Landwirte, Konsumenten und die Staatskasse verteilt werden. Die Vorschläge einer direkten Einflufsnahme auch auf den inländischen Getreidehandel berücksichtigen durchweg Landwirte und Konsumenten, die Fürsorge gegen zu niedrige und gegen zu hohe Preise prinzipiell in gleicher Weise.

Aber wenn bei diesem System, vorausgesetzt, dafs es zur Ausführung gelangt und in dem gewünschten Sinne funktioniert, den Landwirten die ihnen zugedachten Vorteile gesichert sind,

so ist das für die Konsumenten noch nicht ganz der Fall. Wenn der Staat nur die Preise des Brotgetreides mafsgebend beeinflufst, so regelt er damit noch nicht die Brotpreise selbst. Das Getreide geht noch durch die Hände des Müllers und des Bäckers, vielleicht noch einiger Zwischenhändler, und auf diesem Wege kann eine Preisbeeinflussung, die den staatlichen Absichten entgegenwirkt, sehr wohl stattfinden. Diejenigen Politiker, die auch nach dieser Richtung hin, also in dem Schutz des Brotkäufers ganz sicher gehen wollen, verfolgen ihre Verstaatlichungsvorschläge noch einen Schritt weiter. Sie verlangen strengere Beaufsichtigung und Reglementierung der Müller- und Bäckerbetriebe, Einführung von Brottaxen und ähnliches; oder sie verlangen rundweg die Verstaatlichung des ganzen Brotgewerbes. Wenn nur der Staat mahlen und backen darf, so liegt darin in Ländern mit überwiegender Getreideeinfuhr von vornherein für ihn die Notwendigkeit, das ganze inländische Brotgetreide, soweit es nicht zu anderen als Brotbereitungszwecken gebraucht wird, zu kaufen, was zu Normalpreisen geschehen soll, und die Einfuhr auf eigene Kosten zu betreiben. Von einer solchen Regelung erhofft man einmal die Eliminierung der jetzt von Händlern, Müllern und Bäckern gemachten Handelsgewinne und zu zweit eine Verbesserung und Verbilligung der beiden Veredlungsgewerbe, so dafs man durch diese Ersparnisse in die Lage gesetzt wird, dem Landwirt höhere Preise als jetzt zu bewilligen und trotzdem dem Konsumenten das Brot besser und billiger als jetzt zu liefern. Damit meint man den Interessen-Widerstand gegen die Neuordnung leicht überwinden zu können, so dafs diese technisch gröfsere Umgestaltung praktisch eher durchzuführen wäre, als die vorher erwähnten Mafsnahmen.

Damit ist die Uebersicht über die vier Hauptgruppen der auf staatliche Regelung des Getreidehandels und Beeinflussung der Getreidepreise abzielenden modernen Bestrebungen beendigt. Der Zusammenhang, die Stufenleiter und die Grundgedanken dieser Vorschläge sind kurz angedeutet. Nunmehr sollen, nach den unterschiedenen vier Gruppen getrennt, die einzelnen Gesetze, Anträge und Vorschläge, welche in letzter Zeit nach jeder dieser Richtungen hin genauer formuliert und eingehender begründet worden sind, dargestellt werden. Hierbei werden die Beweggründe im einzelnen, der jeweilige speziellere Zweck und die zu seiner Erlangung vorgeschlagenen detaillierten Mittel, die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit ihrer Durchführbarkeit, ihre augen-

scheinlichen oder mutmafslichen Erfolge und die Bedenken gegen sie besser erörtert werden können und deutlicher erkennbar sein, als das bei einer sich an die blofsen Grundgedanken anschliefsenden Untersuchung der Fall sein würde.

I.

Die Mengenbeschränkung und Kontingentierung der Getreideeinfuhr ist die einzige der hier zu erörternden Mafsnahmen, bei der wir als Grundlage der Untersuchung nicht nur Gesetzentwürfe, Anträge und mehr oder minder allgemein gehaltene Pläne zu verzeichnen haben, sondern auch eine ausgebildete und in einem europäischen Lande zu Kraft bestehende Gesetzgebung und die aus der Praxis geschöpfte Erfahrung aus neuester Zeit. In **Portugal** hat die auswärtige Getreidekonkurrenz, begünstigt durch die mifslichen politischen und finanziellen Zustände des Landes, die Landwirtschaft so beeinträchtigt, dafs jetzt die Hälfte des grofsenteils fruchtbaren Landes öde liegt. Besonders die Hauptnahrungsfrucht, Weizen, mufs in erheblichen Mengen mehreingeführt werden, auch Mais, während Roggen und Gerste zeitweise sogar exportiert werden können. Eine erhebliche Schutzzollerhöhung im Sommer 1888 wirkte nicht genügend, obwohl sie durch direkte kleine Mafsregeln zur Begünstigung des heimischen Getreides unterstützt wurde: diejenigen Mühlen, welche sich verpflichteten, nur portugiesisches Getreide zu mahlen, wurden auf 10 Jahre von der Gewerbesteuer befreit, die Städte in der Errichtung kommunaler Bäckereien auf mancherlei Weise, u. a. durch die zollfreie Einfuhr der dazu nötigen Maschinen und Geräte unterstützt, damit die Umwandlung von Getreide in Brot verbilligt und so die Zahlung eines höheren Preises für Getreide erleichtert würde. Deshalb ging Portugal vom Schutzzoll- zum Kontingentierungssystem über. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1889[1]) wird die freie, unbeschränkte Weizeneinfuhr verboten, und nur unter ganz bestimmten, genau formulierten Bedingungen eine beschränkte Einfuhr zugelassen. Einführen darf erstens nur, wer nachweisen kann, dafs er in dem betreffenden Erntejahre bereits doppelt so viel einheimischen Weizen gekauft und vermahlen hat, als er einführen will. Diese Bestimmung besagt damit, dafs nur

[1]) Die betr. Gesetze und Verordnungen sind regelmäfsig im „Deutschen Handelsarchiv" abgedruckt worden, und diese auszugsweisen Uebersetzungen sind die hauptsächlichste Quelle der folgenden Schilderungen.

Mühlen einführen dürfen. Sodann darf die Einfuhr nur bei eintretender Teuerung stattfinden, das heifst wenn der Preis für einheimischen Weizen über 60 Reis das Kilogramm (etwa 27 M. für den Meterzentner) beträgt, oder wenn die Direktion des landwirtschaftlichen Centralmarktes erklärt, es sei kein heimischer Weizen auf dem Markte mehr angeboten worden. Doch darf die Regierung auch dann nur nach Anhörung der Generalräte der Zölle, des Ackerbaues, des Handels, der Industrie und des Centralmarktes die für den Verbrauch gerade erforderliche Menge hereinlassen. Eine Ausnahme von dem Einfuhrverbot bildet Saatweizen, soweit dessen Verwendungszweck gesichert erscheint. Die Mehleinfuhr wird im Interesse der heimischen Mühlenindustrie ganz verboten und nur eine einzige Ausnahme zugelassen: wenn nämlich durch Mangel an Mehl, durch schlechte Beschaffenheit desselben, durch einen Ausstand der Müller oder durch eine andere Ursache eine Brotteuerung unmittelbar bevorsteht. Dann kann die Regierung nach Anhörung des Parlaments oder der genannten Generalräte die Einfuhr gegen einen Zoll von 15—30 Reis pro Kilogramm gestatten. Das gleiche Gesetz behält den Zoll auf Weizen mit 20 Reis bei und erhöht den für Mais von 8 auf 18 Reis.

Das „Gesetz, betreffend die Einfuhr von Getreide“ hat nach der Uebersetzung des „Handelsarchivs“ (Jahrgang 1889, I, S. 558) aus dem „Diario do governo“ vom 16. Juli 1889 folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Die Eingangsabfertigung (Abfertigung zum Verbrauch) von fremdem Weizen irgend welchen Ursprungs ist verboten, ausgenommen in folgenden Fällen:

1. Wenn nachgewiesen wird, dafs man doppelt so viel einheimischen Weizen gekauft oder vermahlen hat, als man fremden einzuführen gewillt ist.
2. Wenn die Preise des einheimischen Weizens durchschnittlich 60 Reis für das Kilogramm übersteigen, oder sobald die Direktion des Centralmarktes für landwirtschaftliche Produkte, nach Erfüllung der in dem Reglement festzustellenden Vorschriften, die Erklärung abgiebt, dafs kein Angebot von einheimischem Weizen am Markte ist.

§ 1. In dem unter No. 2 dieses Artikels vorgesehenen Falle kann die Regierung, nach Anhörung der Generalräte der Zölle, des Ackerbaues, des Handels und der Industrie und des Rats des Centralmarktes, die Abfertigung von fremdem Weizen für einen angemessen erscheinenden Zeitraum gestatten; diese Abfertigung mufs aber so geregelt werden, dafs nur das für den Konsum erforderliche Quantum hereingelassen wird.

§ 2. Es ist jedoch nach Mafsgabe der in Kraft stehenden gesetzlichen Be-

stimmungen und Reglements die Abfertigung von Saatweizen bei den von der Regierung dazu ermächtigten Zollämtern gestattet, doch hat sich der Importeur den durch die Reglements auferlegten Förmlichkeiten zu unterwerfen, um zu verhindern, dafs solcher Weizen einem anderen Zwecke diene.

§ 3 etc.

Artikel 2. Der Einfuhrzoll auf Weizen wird 20 Reis für das Kilogramm betragen. Die Einfuhr von Mehl wird verboten unter Vorbehalt der Bestimmungen des folgenden Paragraphen.

Einziger Paragraph. Die Regierung hat durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel einer, sei es durch Mangel an Mehl oder durch mangelhafte Qualität desselben, oder durch einen Ausstand der Müller, oder durch irgend welche andere Ursache herbeigeführten Brotteuerung vorzubeugen. Sie kann unter solchen Umständen, während der Vertagung der Kortes, nach Anhörung der Generalräte für den Ackerbau, Handel und Industrie und des Oberzollkollegiums, die Einfuhr von Mehl gestatten und durch Dekret den Eingangszoll sowie den Modus der Abfertigung bestimmen, jedoch darf der Zoll nicht über 30 Reis und nicht unter 15 Reis für das Kilogramm betragen.

Artikel 3. Die Regierung wird ermächtigt, in möglichst kurzer Zeit die zur Ausführung der vorhergehenden Artikel notwendigen Reglements zu erlassen.

Artikel 4. Der Einfuhrzoll auf Mais wird auf 18 Reis erhöht; die Regierung kann ihn jedoch, falls die Umstände es erheischen, auf 16 Reis ermäfsigen.

Einziger Paragraph. So lange in der Umgegend von Oporto das Institut, auf welches sich der Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1888[1]) bezieht, noch nicht errichtet ist, hat die Regierung Sorge zu tragen, dafs die Bestimmungen des § 1 desselben Artikels, welcher sich auf den Konsum von Mais und Roggen bezieht, in den Orten, wo es geeignet erscheint, sofort zur Ausführung kommen.

Artikel 5. Der in den überseeischen Provinzen erzeugte Mais, auf welchen sich das Gesetz vom 15. Juni 1882 bezieht, wird in den Häfen des Königreichs und der zugehörigen Inseln die Hälfte des Zolles auf fremden Mais bezahlen.

Artikel 6. Dieses Gesetz tritt von dem Tage seiner Veröffentlichung an in Kraft in den Teilen, welche sich auf die Abfertigung von fremdem Weizen und Mais beziehen und welche nicht von dem Erlafs des Reglements abhängen.

Artikel 7. Alle entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

Mit diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen betrat der Staat ein völlig neues Gebiet der Wirtschaftspolitik; die praktische Erfahrung mufste die Brauchbarkeit der Mafsregeln erweisen und ihre Abänderungen bedingen. Die Grundzüge und manche Einzelheiten des Plans scheinen sich in den Augen seiner Urheber bewährt zu haben, denn sie sind bis heute beibehalten worden, die Einzelbestimmungen der Ausführung haben dagegen manche Wandlung erfahren. Die Beschränkung der Einfuhr ist

[1]) Betreffend die Errichtung kommunaler Bäckereien.

zunächst eine zeitliche; erst wenn kein heimisches Getreide zu mäfsigen Preisen mehr zu kaufen ist, soll in jedem Jahr die Einfuhr beginnen. Diese Beschränkung ist mit einer erheblichen Modifikation beibehalten worden. 1890 wurde die Einfuhr vom 13. März ab (bis 31. August) gestattet, 1891 vom 14. April ab. Von 1892 ab durfte nach einer neuen Verordnung zwar schon eher eingeführt werden, indes mufste das ausländische Getreide so lange in den Speichern unter Zollverschlufs lagern, bis die inländischen Vorräte sich dem Ende zuneigten. Dann erfolgte auch in den letzten drei Jahren im März oder Februar die Ankündigung, dafs eingeführt werden könne; doch verlor diese Bestimmung an Bedeutung, da seit 1892 gleichzeitig die einzuführende Menge genau bestimmt und kontingentiert wurde. Die Mengenbeschränkung war neben der zeitlichen Beschränkung schon im Gesetz vom 15. Juli 1889 vorgesehen, es sollte nur „die für den Verbrauch gerade erforderliche Menge" hereingelassen werden. Jedoch wollten die Ausführungsbestimmungen der ersten Jahre dies Ziel nur indirekt erreichen. Gegenüber einer zu grofsen Einfuhr sollte neben der zeitlichen und der nachher zu besprechenden persönlichen Beschränkung noch die Bestimmung zum Schutze dienen, dafs nach dem 31. August die Mühlen von ihren Vorräten nur die durchschnittliche Produktion eines Monats verkaufen durften, für den Rest aber auf je 100 kg Mehl 260 kg einheimischen Weizen kaufen mufsten. Diese Beschränkung der Uebernahme grofser Vorräte in das neue Erntejahr mufste sowohl gegen die spekulative Zurückhaltung mit dem Verkauf wie zugleich gegen die Einführung zu grofser Mengen wirken. Gegen eine zu geringe Einfuhr war zunächst eine zeitweilige bedeutende Ermäfsigung der Einfuhrzölle in Uebung (1891 für Weizen von 20 auf 10, dann auf 7 Reis), deren Mifsbrauch durch die Bestimmung wirksam erschwert wurde, dafs falls trotz der Zollermäfsigung bis zum 31. August eine Brotteuerung eintrete, die Müller die Differenz zwischen dem ermäfsigten Zoll von 7 Reis und dem früheren von 10 Reis nachzahlen müfsten (Verordnung vom 15. Juli 1891). Für den Fall, dafs trotzdem eine Brotteuerung eintrat, war die radikale, für die einheimischen Müller verhängnisvolle Freigabe der Mehleinfuhr gesetzlich vorgesehen worden. Erst die königliche Verordnung vom 27. August 1891 leitete prinzipiell zur Regelung der direkten Mengenkontingentierung der Einfuhr über.

Diese wichtige Verordnung lautet nach dem „Diario do go-

verno" vom 31. August 1891 („Handelsarchiv" Jahrgang 1891, I. S. 1026):

Art. 1. Die erste Bedingung des Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 wird aufgehoben, die übrigen Vorschriften desselben Gesetzes jedoch sollen pünktlich ausgeführt werden.

Art. 2. Falls die Preise des einheimischen Weizens, wenn sie in gesetzmäfsig kursirender Münze bezahlt werden, die in der einen Teil der Verordnung vom 29. August 1889 ausmachenden Tabelle festgesetzten Preise überschreiten, kann die Regierung, indem sie von der ihr durch den § 1 des Art. 1 des genannten Gesetzes gegebenen Ermächtigung Gebrauch macht, die Abfertigung von fremdem Weizen für den Konsum gestatten, gegen Zahlung des den Umständen nach ratsam erscheinenden Zolles, oder auf dieselbe Weise die Einfuhr von fremdem Mehl erlauben.

Art. 3. Die Ueberschüsse von fremdem Weizen, auf welche sich der Art. 41 des Reglements vom 29. August 1889 bezieht, können in den betreffenden Fabriken, ohne von Certifikaten über den Einkauf von einheimischem Weizen abhängig zu sein, vermahlen werden.

Einziger Paragraph. Der übrige in Speichern für den Konsum gelagerte Weizen bleibt unter Zollverschlufs und kann nicht verbraucht werden, bevor nicht das Angebot von einheimischem Weizen zu den Bedingungen des Reglements aufgehört hat.

Art. 4. Die durch den Art. 46 des Reglements für den Weizenhandel gebildete beständige Kommission wird der Regierung sobald wie möglich die notwendigen Instruktionen vorlegen, um für den Zeitraum zwischen dem Augenblick, an welchem von den betreffenden Stationen erklärt wird, dafs der einheimische Weizen aufgebraucht sei, bis zum Anfang des neuen Erntejahres die Abfertigung von fremdem Weizen in Gemäfsheit dieser Verordnung zu regeln.

Art. 5. Der Präsident des Centralmarktes für landwirtschaftliche Produkte wird täglich an den Finanzminister und an den Minister der öffentlichen Arbeiten eine detaillierte Aufstellung der durch Vermittlung des genannten Marktes stattgehabten Operationen einsenden, insbesondere aber des Angebots von Weizen unter Aufgabe der Quantitäten und der Preise.

Art. 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung beginnen am 1. des kommenden Monats September ausgeführt zu werden.

Art. 7. Die Regierung wird den Kortes von den Bestimmungen dieser Verordnung Rechenschaft ablegen.

Art. 8. Jede entgegenstehende Gesetzgebung wird widerrufen.

Im Verfolg dieser Verordnung wurde für 1892 das notwendige Einfuhrquantum auf 60 Millionen Kilogramm, für 1893 auf 138, 1894 auf 150 und 1895 auf 90 Millionen Kilogramm festgestellt (das sind im vierjährigen Durchschnitt 109500 Tonnen Weizen, während z. B. die ganze deutsche Einfuhr von Weizen im zehnjährigen Durchschnitte 658000 Tonnen beträgt; es sind also sehr erhebliche Mengen, deren Verkehr in dieser Weise reguliert ist).

Mit den Einfuhrmengen zugleich wird der dafür zu zahlende Zoll veröffentlicht, der zwischen $1^1/_2$ Reis (1892) und 20 Reis (1895) pro Kilogramm schwankt und nach den Weltmarktpreisen so bestimmt wird, dafs er den Normalbrotpreis von 80 Reis pro Kilo möglichst festhält. Die Beschränkung der an der Einfuhr beteiligten Personen, die ja, nicht aus wirtschaftlichen, aber aus verwaltungstechnischen Gründen mit dem System der Einfuhrbeschränkung verbunden sein mufs, ist in Portugal im Laufe der sechs Jahre ebenfalls verschieden geregelt gewesen. Von Anfang an wurde die Einfuhr nur den Gewerbetreibenden gestattet, welche das Getreide zu Nahrungsmitteln verarbeiten, also den Müllern und daneben zuweilen den Nudelfabrikanten. Die dem einzelnen Müller zugestandene Einfuhrmenge war anfangs dadurch beschränkt, dafs er nachweisen mufste, in dem betreffenden Jahr schon doppelt so viel einheimischen Weizen verarbeitet zu haben. Ferner waren die bei der indirekten Mengenbeschränkung erwähnten Bestimmungen so getroffen, dafs das Interesse der Müller aufs engste mit der Einführung der genau richtigen Mengen zusammentraf. Eine Aenderung der Bestimmungen leitete auch hier die Verordnung vom 27. August 1891 ein, denn mit der genauen Feststellung des einzuführenden Quantums war auch seine Verteilung unter die Einfuhrberechtigten durchaus geboten. Die Berechtigung zur Einfuhr wurde nur den Mühlen, die vor dem 1. Februar 1892 im Betriebe waren und den Kauf einer ihrer Produktion entsprechenden Menge portugiesischen Weizens nachweisen konnten, gewährt. Für das nächste Jahr wurde durch Verordnung vom 30. September 1892[1]) das Kontingentierungs-

[1]) Die Verordnung lautet:

Art. 1. Während der Dauer des laufenden Erntejahres wird die Einfuhr von 138 Mill. kg Weizen in Gemäfsheit der Bestimmungen dieser Verordnung gestattet.

Art. 2. Die Abfertigung zum Konsum von fremdem Weizen irgend welchen Ursprungs ist ausschliefslich den Mehlfabrikanten gestattet, die als solche in die bestehende Matrikel der Fabriken und Wind- und Wassermühlen eingetragen sind.

Art. 3. Der Prozentsatz, welcher von der Gesamteinfuhr auf jede einzelne Fabrik, Wind- und Wassermühle entfällt, wird nach der dieser Verordnung beigefügten und einen Teil derselben bildenden Liste geregelt.

§ 1. Der Prozentsatz, auf welchen dieser Artikel sich bezieht, regelt auch die Verteilung der bis zum 26. September bei dem Centralmarkte angemeldeten Restvorräte von einheimischem Weizen unter die immatrikulierten Fabrikanten.

verfahren definitiv geregelt. Die einfuhrberechtigten Müller, zu denen einige Nudelfabrikanten treten, wurden in eine Matrikel eingetragen, der Anteil jedes einzelnen an der Einfuhr wurde nach Mafsgabe des Produktionsvermögens bei Erlafs der Verordnung vom 27. August 1891 bestimmt. doch mufsten die Einfuhrberechtigten sich sämtlich verpflichten, einen ihrem Kontingent entsprechenden Teil der bis zum 26. September angemeldeten Restvorräte von einheimischem Weizen anzukaufen und zwar, bevor die Einfuhrerlaubnis in Kraft tritt. Aufserdem müssen sie sich verpflichten, einen entsprechenden Teil des Weizens zu kaufen, welcher auf dem Centralmarkt mit der einschränkenden Bestimmung zum Verkauf angeboten wird, dafs das Geschäft zurückgeht, falls der Weizen bis Ende Mai wegen Ueberschwemmungen zur neuen Aussaat gebraucht wird. Die Zahl der Be-

§ 2. Bevor der Fabrikant den Kauf des ihm in Gemäfsheit des vorhergehenden Paragraphen zukommenden Quantums an einheimischem Weizen nachgewiesen hat, kann keine Zollabfertigung stattfinden.

§ 3. Um die Erlaubnis zur Zollabfertigung zu erhalten, ist ferner erforderlich, dafs die Fabrikanten sich verpflichten, den entsprechenden Anteil desjenigen Weizens zu kaufen, der im Centralmarkte unter der Bedingung angeboten werden könnte, die Lieferung nur dann vollziehen zu müssen, wenn er bis Ende Mai 1893 nicht zur neuen Aussaat, wegen Ueberschwemmung der Flufsniederungen erforderlich sein sollte.

Art. 4. Die Abfertigung beginnt mit dem 1. Oktober und endet am 31. Juli 1893 mit der Beendigung des Getreidejahres.

Art. 5. Den in der im Artikel 3 erwähnten Liste mit einem Prozentsatz bedachten Fabrikanten ist ausdrücklich verboten, das von ihnen erworbene Recht zur Einfuhr ihrer Quote auf einen Anderen zu übertragen.

Einziger Paragraph. Im Uebertretungsfalle wird der Fabrikant durch Streichung aus der Liste für das nächste Erntejahr bestraft.

Art. 6. Von der Quote, welche in Gemäfsheit des Art. 3 auf jeden Fabrikanten entfällt, wird im Falle zeitweiligen Stillstandes der Fabrik der seiner Dauer entsprechende Teil abgezogen.

Art. 7. Dem Fabrikanten wird eine Toleranz von 3 pCt. auf das Quantum der letzten von ihm einzuführenden Ladung zugestanden.

Art. 8. Der Einfuhrzoll auf Weizen wird auf 12 Reis für das Kilogramm ohne Zuschläge irgend welcher Art festgesetzt.

Art. 9. Die Regierung erhält die Ermächtigung, die Einfuhr eines gelegentlich festzusetzenden Quantums von Hartweizen zu gestatten zur Versorgung solcher Nudelfabriken, die in der im Art. 3 erwähnten Liste nicht einbegriffen sind.

Art. 10. Alle entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

rechtigten wird für das vorletzte Erntejahr auf 47 Müller und 13 Nudelfabrikanten angegeben.

Damit sind die Hauptzüge der jetzt bestehenden portugiesischen Gesetzgebung bezüglich des Getreidehandels wiedergegeben. Man mag die volkswirtschaftlich vorteilhaften Erfolge dieser wirtschaftspolitischen Mafsnahmen in Zweifel ziehen oder ganz in Abrede stellen, man mag angesichts der wiederholten Aenderungen in der Ausführung die grofsen praktischen Schwierigkeiten betonen, und man kann besonders sagen, die Gesetzgebung besteht noch nicht lange genug, um endgültige Schlüsse über ihre Wirkungen zuzulassen; das eine wird man gegenüber der Thatsache dieser Gesetzgebung zugeben müssen, unmöglich sind derartige tief einschneidende Eingriffe in das moderne Wirtschaftsleben nicht. Und direkt verderblich für die Volkswirtschaft des betreffenden Landes, wie das wohl strikte Freihändler behaupten, sind sie auch nicht. Im Gegenteil haben alle Beteiligten in Portugal längst mit der neuen Ordnung zu rechnen gelernt. Mit gröfster Spannung verfolgt man dort alle Nachrichten über den Stand der Saaten, die heimische Ernte und die Preisbildung, und knüpft daran Kombinationen über den Zeitpunkt der Einfuhrfreigabe, über die künftige Zollhöhe und über die Höhe des freigegebenen Einfuhrquantums. All diese Thatsachen sind für die dortige Volkswirtschaft so wichtig geworden, dafs sie in den Konsulatsberichten über Portugal die erste Stelle einnehmen. Zwar in den deutschen Berichten des „Deutschen Handelsarchivs" hat der Verfasser nichts darüber gefunden, wohl aber berichtet der österreichische Generalkonsul im „Handelsmuseum" Monat für Monat über die Verhältnisse des Getreidehandels in Portugal. Natürlich versuchen die Interessenten die Kornhandelspolitik stets zu ihrem Nutzen zu beeinflussen. So wird berichtet, dafs die Grofsgrundbesitzer, die durch diese Gesetzgebung sehr gekräftigt seien und die gröfste wirtschaftliche Macht hätten, stets dafür agitierten, dafs die Grenzen möglichst spät geöffnet würden, wenn das inländische Getreide vollständig verkauft sei. Dagegen haben die Müller und Bäcker ein Interesse an möglichst reichlicher Einfuhr, namentlich wenn aufsergewöhnlich wohlfeile Weltmarktpreise die Beschaffung des Rohmaterials im Auslande sehr viel billiger machen, die Müller aufserdem noch aus dem technischen Grunde, weil sich gemischtes Getreide besser vermahlt als der heimische Hartweizen allein. In dem Augenblick, wo durch die Verhinderung der Einfuhrfreigabe eine wirkliche Knappheit an Brotkorn

und eine Preissteigerung einzutreten droht, mufs sich auch das gesamte Konsumenteninteresse an ihre Seite stellen. Den Widerstreit dieser Interessen schildert z. B. für das letzte Erntejahr der Dezemberbericht des österreichischen Konsuls von 1894 wie folgt: „Seitens der Müller und Bäcker wird behufs Einfuhr von weichem Weizen aus den Vereinigten Staaten agitiert. Die Müller geben nicht das nötige Mehl ab, da es ihnen angeblich an Rohmaterial zur Fabrikation fehlt. Die Bäcker klagen und petitionieren, man stellt Erhöhung der Brotpreise in Aussicht, doch die Landwirte verwahren sich gegen neue Zufuhren, so lange nicht der letzte nationale Weizen begeben sei. Allerdings macht sich ein gewisser Mangel an weichem Weizen geltend, was auch seine Bestätigung in dem Umstand findet, dafs derselbe höher als der harte bezahlt wird, während früher der umgekehrte Fall eintrat." Die Regierung scheint sich indes den verschiedenen Interessen gegenüber selbständig zu entscheiden, die Verordnungen fallen mitunter ganz anders aus, als man vorher kombiniert hatte; so ist im laufenden Jahre beispielsweise eine weit gröfsere Einfuhrmenge freigegeben worden, als man vorher angenommen hatte.

Die Gesetzgebung hat im ganzen wohl die von ihr erhofften wirtschaftlichen Erfolge gebracht, die indessen nicht alle als sozialpolitisch richtig und wohlthätig bezeichnet werden können. Dem Konsumenten ist ein gleichmäfsiger, nicht übermäfsig hoher Brotpreis ziemlich gesichert worden, nur sollen nach der Andeutung eines Konsulatsberichts bisweilen die finanziellen Kalamitäten und der fortwährende Geldbedarf des Staats einer im Interesse des Preisausgleichs notwendigen Zollherabsetzung entgegengewirkt haben. Einem übermäfsigen Preisaufschlag der Müller weifs der Staat mit Erfolg durch eigene Mehleinfuhr, dem der Bäcker durch Unterstützung kommunaler Bäckereien entgegenzuwirken. Aufserdem hat er durch die systematische Verringerung der Zahl der im Brotgewerbe Beschäftigten und durch die Begünstigung des Grofsbetriebs die Kosten der Brotgewerbe herabgesetzt. Die Grundbesitzer, in Portugal allermeist Grofsgrundbesitzer, haben die erhofften Vorteile einer besseren Preisgestaltung vollkommen erreicht und ihre politische und soziale Stellung dadurch erheblich verbessert. Aber der landwirtschaftliche Betrieb und die Masse der auf dem Lande arbeitenden Bevölkerung haben einem privaten deutschen Berichte zufolge[1]) keinen Vorteil von dieser

[1]) Frankfurter Zeitung No. 126 vom 7. Mai 1895.

Preisaufbesserung gehabt. Die Güter sind dort meist im ganzen oder parzelliert in kurzfristiger Pacht, so dafs der Pächter trotz höherer Preise kein Interesse daran hat, Meliorationen vorzunehmen. Die nach wie vor sehr schlecht gestellten Landarbeiter wandern massenweise in die Städte oder ins Ausland ab. Diese Mifsstände haben zur Folge, dafs trotz der Preiserhöhung und Handelsregulierung das Weizenareal gegenüber den 1880er Jahren sich nicht vergröfsert und der Ertrag pro Hektar eher ab- als zugenommen hat. Der mangelnde Erfolg in dieser Richtung liegt aber offenbar nicht in der neuesten Kornhandelspolitik, sondern in den ungesunden, historisch gewordenen Besitzverhältnissen begründet. Wäre ein breiter Bauernstand im Lande vorhanden gewesen oder mit Einführung der besprochenen Gesetzgebung gleichzeitig geschaffen worden, er hätte unter dem Schutz der ausreichenden und stabilen Kornpreise gewifs festen Fufs fassen und gedeihen können. Ob freilich in diesem Falle ein erhebliches Anwachsen des Weizenareals die Folge gewesen wäre, das steht auch dann dahin; mancherlei Erfahrungen mit den Schutzzöllen haben gelehrt, dafs ein geschützter Preis für Bodenprodukte viel mehr in der Richtung der Konsolidierung und Erhaltung der bestehenden Verhältnisse als in der Richtung auf vermehrten Anbau und intensivere Kultur zu wirken pflegt. Eine Untersuchung darüber, ob bei den eigentümlichen portugiesischen Verhältnissen die Einfuhrverstaatlichung gröfsere Vorteile geboten haben würde als die Kontingentierung, könnte nur nach genauestem Studium der gesamten politischen Verhältnisse des Landes mit Erfolg durchgeführt werden, sie mufs daher hier unterbleiben.

Das portugiesische Beispiel wirkte auch nach **Spanien** hinüber, dessen Landwirtschaft in ähnlicher Lage sich befindet wie die des kleineren Nachbarlandes. Im Herbst 1894 verlangten die spanischen Agrarier nach Zeitungsmitteilungen ein eigentümliches System der Einfuhrbeschränkung. Die Einfuhr von ausländischem Getreide und Mehl solle nur gestattet sein, wenn auf sechs verschiedenen Binnenmärkten die Preise 14 Tage lang über 24 Pesetas (= 19,44 M.) für den Doppelzentner Weizen, über 16 (= 12,96 M.) für Roggen, über 14 (= 11,34 M.) für Gerste und über 36 (= 29,16 M.) für Mehl stehen würden. Dieser Vorschlag würde, in die Praxis übersetzt, im wesentlichen auf die Beschränkung der Einfuhr auf die Zeit des Erntejahres, wo das heimische Getreide bereits verkauft ist, hinauslaufen, wenn er auch daneben noch eine Spitze gegen die Preistreiberei mit heimischem Ge-

treide hat. Eventuell verlangten die Antragsteller einen gleitenden Zoll, der ihnen Normalpreise gewährleiste. Die historisch erprobte Unbehülflichkeit und schädliche Wirkung des gleitenden Zolls würde bei seiner Annahme bald dazu geführt haben, ihn wie in Portugal mit direkter Mengenbeschränkung der Einfuhr zu verbinden. Diese Vorschläge hatten indes keinen praktischen Erfolg, vielmehr beschlofs der spanische Ministerrat nach langen Kommissionsberatungen, sich für blofse Erhöhung der Zölle zu entscheiden und ihre Wirkung durch erhöhte Tarife für das landeinwärts gefahrene Einfuhrgetreide noch zu verschärfen. Die gesetzgebende Körperschaft erklärte sich nach eingehenden Beratungen schliefslich damit einverstanden.

In **Frankreich** ist im Jahre 1890 vom Grafen de Leusse[1]) gleichfalls ein Kontingentierungsplan verfochten worden. Nach diesem Plan sollen in einer zu gründenden mitteleuropäischen Zollunion, als deren Mitglieder zunächst Frankreich und Deutschland gedacht sind, die zur Ernährung der Bevölkerung nötigen Mengen von Brotfrucht, Vieh und Viehprodukten jährlich statistisch festgestellt werden, und die Einfuhr sei dann auf diese Mengen, soweit sie nicht durch die Inlandserzeugung gedeckt seien, zu beschränken. Zur Erleichterung der Kontrolle wäre ferner bezüglich der erlaubten Einfuhrmengen genau zu bestimmen, zu welcher Zeit und an welchen Grenzpunkten sie hereingebracht werden dürften.

In **Deutschland** brachte die Einbringung und Beratung des Antrags Kanitz im Reichstag auch die Erörterung mehrerer Kontingentierungsvorschläge in Flufs. Gleichzeitig mit dem Auftauchen des Antrags Kanitz erschienen im „Reichsboten" im April und Mai 1894 eine lange Reihe von Artikeln, welche die Beschränkung der Einfuhrmengen auf den wirklichen Bedarf und die Kontingentirung unter die am Einfuhrhandel beteiligten Getreidegeschäfte empfahlen. In den folgenden Monaten griffen eine Reihe von deutschen Centrumsblättern, voran das „Westfälische Volksblatt", den vorgenannten französischen Plan auf und verfochten dem Antrag Kanitz gegenüber seine Durchführung in Deutschland.

Näher formuliert und eingehend verhandelt wurden hierher gehörige Vorschläge in den Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats „über Mafsregeln zur Hebung der Getreide-

[1]) Union douanière agricole du centre de l'Europe. Paris 1890.

preise in Deutschland" am 5. und 6. März 1895. Hierzu lagen neben mehreren auf Verstaatlichung der Getreideeinfuhr abzielenden Anträgen auch zwei die Beschränkung der privatbleibenden Einfuhr fordernde Anträge vor. Graf Bernstorff beantragte:

„Der deutsche Landwirtschaftsrat wolle erklären:

1. Da die über den thatsächlichen Bedarf hinausgehende Mehreinfuhr von ausländischem Getreide eine der wichtigsten Ursachen des Preisdruckes bei uns ist, so ist dieselbe auf das richtige Mafs zurückzuführen — es ist daher das Mafs des Mehrimportes jährlich durch den Bundesrat festzustellen.
2. Der Handel mit auswärtigem Getreide bedarf der Konzession. Die Verteilung des genehmigten Mehrimports auf die beteiligten Geschäfte erfolgt durch den Bundesrat. Die Einfuhr ausländischen Getreides zum Ausgleich von ausgeführtem inländischen Getreide wird dadurch nicht berührt."

Damit ist also eine Mengenbeschränkung und eine Kontingentierung gegeben. Mit Offenlassung der Kontingentierungsfrage und mit Einfügung einer indirekten zeitlichen Beschränkung fordert der Antrag v. Hammerstein-Metz:

„Den Herrn Reichskanzler und den hohen Bundesrat zu ersuchen, dem Reichstag thunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach

die Einfuhr ausländischen Getreides und Mehles derart geregelt wird, dafs die Mengen des ausländischen Getreides und Mehles, welches in den freien Verkehr Deutschlands eingeführt werden darf, vierteljährlich je für das nächste Vierteljahr durch den Bundesrat festgestellt, jede weitere Einfuhr unter empfindliche Strafe gestellt wird."

Graf Bernstorff will die Zulassung der Getreideeinfuhr an eine Konzession knüpfen und unter die jetzt bestehenden Handlungen kontingentieren. Dadurch hofft er den Handel so wenig als möglich zu stören, v. Hammerstein will dagegen alle Modalitäten der beschränkten Einfuhr dem Bundesrat überlassen.

Einen eigentümlichen Ausführungsmodus der Einfuhrbeschränkung brachte Dr. Ruhland in landwirtschaftlichen Zeitschriften 1894 in Vorschlag. Er wollte gleichfalls nur die zur Versorgung des Inlands als erforderlich ermittelten Einfuhrmengen hereinlassen. Zum Zwecke der Einfuhr sollen alle Getreidehändler in Deutschland in eine Zwangsberufsgenossenschaft zusammengefafst werden, für welche der Bundesrat als Aufsichtsbehörde fungiert. Alle näheren Bestimmungen über die Einfuhr, insbesondere ihre Verteilung unter die Händler, nimmt die Berufsgenossenschaft selbst vor; sie unterliegen der Genehmigung des Bundesrats. Diese Ordnung würde zwar die Schwierigkeiten einer staatlichen

Kontingentierung umgehen, aber auch bei weitgehenden Vorsichtsmafsregeln Ringbildungen und Spekulationen à la hausse seitens der Händler geradezu provozieren.

II.

In Frankreich und Deutschland führte die Erkenntnis von der Unzulänglichkeit der Getreidezölle mehrfach mit Uebergehung der Mengenbeschränkungs-Vorschläge direkt auf den Gedanken einer Verstaatlichung der Getreideeinfuhr. In **Frankreich** fand dieser Gedanke formulierten Ausdruck in dem Antrag, den der sozialistische Abgeordnete Jaurès in Verbindung mit sieben Parteigenossen am 8. Februar 1894 als Verbesserungsantrag gegenüber der Vorlage auf Erhöhung der Schutzzölle und einem noch weitergehenden schutzzöllnerischen Antrag in der Deputirtenkammer einbrachte. Der Antrag lautete:

Der Staat hat allein das Recht, Getreide und Mehl aus dem Auslande einzuführen.

Er verkauft es zu einem jährlich durch Gesetz fixierten Preise. Er verkauft das Mehl zu einem Preise, der nach dem fixierten Getreidepreis berechnet und gleichfalls gesetzlich bestimmt ist.

Der Antrag war absichtlich ganz allgemein gefafst, um die Erörterung von allen Detailfragen freizuhalten und sie zunächst ganz auf die prinzipielle Seite des Antrags zu beschränken. In der Debatte, welche am 17., 19. und 20. Februar stattfand, entwickelte der Antragsteller in längeren Ausführungen eine Reihe von Details seines Planes, die teils in Uebereinstimmung mit seinen Parteigenossen, teils als seine persönliche Meinung vorgebracht wurden. Jaurès betrachtete seinen Vorschlag gegenüber dem Schutzzoll als die spezifisch sozialistische Verbesserung und Ausgestaltung der Preisregulierung. „Sicherlich entstammt der Vorschlag der sozialistischen Idee, und es ist die Ehre unserer Partei, dafs alle partiellen Reformen, dafs alle Einzelvorschläge, welche wir auf dieser Tribüne vorbringen, demselben Geiste entstammen und sozusagen dieselbe Marke tragen." Dem gegenüber hob in der Debatte allerdings der Führer der Marxisten, Jules Guesde, hervor, der Vorschlag sei nicht eigentlich sozialdemokratisch, seine Freunde müfsten aber mit der Thatsache rechnen, dafs die Erhöhung der Schutzzölle unabwendbar sei, und wollten nun diese Thatsache wenigstens so weit als möglich zum Nutzen der Bauern und Landarbeiter wenden. Und neuerdings bemüht sich die deutsche sozialdemokratische Presse, es so darzustellen,

als ob der Antrag Jaurès nur der wenig überlegte Einfall eines geistreichen Mannes gewesen sei, von dem die französischen Sozialisten selbst jetzt nichts mehr wissen wollten. Ein solcher Rückzug ist aber nach deren offener Stellungnahme im Parlament kaum anzunehmen. — Jaurès führt dann weiter aus, sein Antrag wolle an Stelle des Zwischenhandels den Staat setzen und dadurch alle schädlichen Folgen der Spekulation und der ungehinderten Konkurrenz beseitigen, er wolle durch normale Preise der Agrarnot steuern. Diese normalen Preise will Jaurès nach den Produktionskosten ermitteln. Er hält etwa 25 Fr. pro Doppelzentner, also 200 M. pro Tonne für den normalen Verkaufspreis, den er persönlich nach Möglichkeit festhalten möchte, während der Wortlaut des Antrags ihn jährlich nach dem Ausfall der inländischen Ernte, also nach der jeweilig verschiedenen Höhe der Produktionskosten für die Mengeneinheit, zu verändern gestattet. Ein solcher Normalpreis sei notwendig, um dem Bauern einen entsprechenden Ertrag seiner Arbeit zu ermöglichen. Allerdings liege eine grofse Schwierigkeit darin, dafs dieselbe Aktion, die dem kleinen selbstarbeitenden Eigentümer, dem Pächter und Halbpächter die Früchte seiner Arbeit wiedergebe, auch dem müfsigen Grofsgrundbesitzer eine ungerechtfertigte Rente wiederherstelle. Daher sei es nötig, durch ergänzende Mafsregeln die Vorteile des Systems den Arbeitenden zu sichern. Für die Bauern liege der Lohn in dem Preise ihrer Produkte, ihnen würde durch die Normalpreise ein Normallohn gewährt. Den Landarbeitern aber müsse direkt ein Minimallohn gewährt werden, denn ob ihnen von selbst ein Anteil an den Vorteilen der Besitzer zufliefsen würde, sei zweifelhaft. Ingleichen müfste es für die Pächter sicher gestellt werden, dafs die Früchte ihrer Arbeit und die Vorteile des neuen Systems ihnen und nicht den Verpächtern zu gute kämen. Doch auch nach der anderen Seite, gegenüber einer Preisteuerung, werden die Vorteile der Normalpreise und der Einfuhrverstaatlichung hervorgehoben, sie würden gegen Hungersnot, Brotteuerung und übermäfsige Belastung der Konsumenten ein fester Damm sein, während das Schutzzollsystem bei Krisen die Preise übermäfsig anschwellen liefse. Durch die grofsen Handelsverdienste in guten Jahren werde der Staat in die Lage versetzt, in Teuerungsjahren mit Verlust zu verkaufen und dadurch die Teuerung vom eigenen Lande fernzuhalten. In der Diskussion betonte Léon Say namens der Freihändler, der Antrag würde den Sozialismus herbeiführen und die jetzige Gesell-

schaft vernichten. Er würde auch nicht die erhofften Vorteile bringen, da er auf die Löhne keinen Einflufs hätte und den meisten Kleinbesitzern nichts nütze. Der Staat nehme zudem eine zu schwere Verantwortung auf sich, er sei bisher noch nie der Aufgabe gewachsen gewesen, für die Volksernährung in allen Fällen zu sorgen. Méline, der Führer der Schutzöllner, gab direkt zu, dafs der Antrag, falls er seine Ziele erreiche, das Glück der Welt sein würde, aber er sei undurchführbar, und die Reglementierung der Löhne sowie die allgemeine sozialistische Ordnung, welche die Folge sein würde, sei für die Arbeiter selbst und für alle ein Unglück. Von mehreren der folgenden Redner wurden die praktischen Schwierigkeiten noch besonders betont, so vom Ackerbauminister Viger die Schwierigkeit des Einfuhrgeschäfts, die Unmöglichkeit, nach der Ernte, wenn viele Bauern verkaufen müfsten, die Normalpreise ohne Verstaatlichung des ganzen Getreidehandels aufrecht zu erhalten, die Schwierigkeit, die vorhandenen grofsen Preisdifferenzen nach Gegenden genügend zu berücksichtigen und das Einfuhrquantum richtig zu bemessen; so ferner von G. Leygues aufserdem noch die Bedenklichkeit des grofsen Beamtenapparates und die geringe Befähigung des Staats zu Handelsgeschäften; so von Souhet die Schwierigkeiten, die der Staat als Einkäufer grofsen ausländischen Ringbildungen im Getreidehandel gegenüber haben würde. Da diese Einwände in analoger Weise beim Antrag Kanitz in Deutschland wiederkehren, so erübrigt es sich, hier darauf im einzelnen einzugehen. Jaurès wandte den Einzelbedenken gegenüber ein, dafs derartige Bedenken gegen alle Monopole geltend gemacht werden könnten, dafs sie sich aber noch immer als unbegründet erwiesen hätten. Der Antrag Jaurès wurde schliefslich mit 481 gegen 52 Stimmen abgelehnt.

In **Deutschland** haben namentlich die beiden letzten Jahre eine ganze Reihe von Getreideeinfuhr-Verstaatlichungsplänen gebracht, die teils mit, teils ohne Normalverkaufspreise gedacht sind, und die sich teils gegenseitig bekämpfen, teils verbessern und ergänzen wollen. Ausgehend von der Kritik des Antrags Kanitz hat E. Klapper[1]) einen Vorschlag ausgearbeitet, der zwischen diesem und den Vorschlägen auf Beschränkung der privat bleibenden Einfuhr die Mitte hält. Darnach soll die Getreideeinfuhr ausschliefslich durch das Reich und auf Kosten des

[1]) Fühlings Landwirtschaftliche Zeitung vom 1. Mai 1894.

Reichs erfolgen und zwar in den statistisch als notwendig festgestellten Mengen, welche stets auf zwei Jahre im voraus gedeckt werden sollen. Die Einfuhrmengen werden in den über das ganze Reich zu errichtenden staatlichen Magazinen gelagert. Der Verkauf aus diesen Magazinen ist zeitlich beschränkt; so lange das inländische Getreide auf den Markt kommt, in der Regel vom 1. August bis 1. April, darf aus den Magazinen nicht verkauft werden, um das inländische Getreide nicht durch die Konkurrenz im Preise zu drücken oder unverkäuflich zu machen. Den genauen Termin der Eröffnung der Staatsmagazine bestimmt in jedem Jahre der Bundesrat, und der Verkauf geschieht alsdann zu den im freien Verkehr des Magazinortes zur Zeit notierten Preisen. Eine selbständige direkte Preisbeeinflussung von staatswegen ist also nach diesem Plane nicht beabsichtigt. Wie nach diesem System vermieden werden soll, dafs die Händler durch Ringbildung das private Getreide vom Markt fernhalten, dadurch zugleich die heftigste Preissteigerung und die Eröffnung der Magazine bei Teuerungspreisen erzwingen und dann, im Preise gegenüber dem Staatsgetreide Schritt für Schritt immer ein wenig nachgebend, grofse Getreidemassen zu übermäfsig hohen Preisen verkaufen können, das wird in dem Vorschlag nicht näher ausgeführt. Klapper hat seine Vorschläge später so umgeändert, dafs der Staat auch in den inländischen Getreidehandel eingreift. Dieser veränderte Vorschlag fällt damit in den nächsten Abschnitt.

Aehnlich dem Klapperschen Vorschlag ist ein im deutschen Landwirtschaftsrat vom Domänenrat Rettich gestellter Antrag:

„Der deutsche Landwirtschaftsrat wolle erklären:

1. Die über das Mafs des thatsächlichen Bedarfs hinausgehende Einfuhr von Getreide nach Deutschland ist die hauptsächlichste Ursache des Preisdruckes bei uns.
2. Um dieselbe auf das richtige Mafs zurückzuführen, ist die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr geboten.
3. Da der Festsetzung eines Mindestpreises für den Wiederverkauf ausländischen Getreides mannigfache schwere Bedenken entgegenstehen, so ist von einer solchen abzusehen. Als den gleichen Erfolg versprechend — namentlich wenn die deutsche Landwirtschaft bald im stande sein wird, den inländischen Bedarf zu decken — ist der Ankauf ausländischen Getreides durch das Reich und die Lagerung nur in staatlichen Lägern, die erst bei Eintritt des Nichtausreichens der inländischen Getreidemengen zu öffnen sind, ins Werk zu setzen.
4. Das Reich soll verkaufen zu den am Ort des Lagers geltenden Preisen,

mufs aber bestrebt sein, einen Erlös zu erzielen, der mindestens den Einkaufspreis plus Zinsen plus Lagerungskosten plus 3,50 M. als Ersatz für den Zoll für den Doppelzentner deckt."

Rettich will danach den Preis wenigstens insofern bestimmen, als er die Kosten und die Zolleinnahmen decken will, während Klapper von dem als nötig befundenen Einfuhrquantum keine Zölle mehr erheben und die Preisbestimmung unbeschränkt in die Hände des inländischen privaten Handels geben will. Begründet wird diese Mafsregel ganz analog den Kontingentierungsvorschlägen. Gegen feste Preise wird hier noch geltend gemacht, dafs diese auf die Dauer den Erfolg nicht sicherten, namentlich wenn das Inland seinen Bedarf wieder selber decken würde, dafs sie ihn im Gegenteil für die Zukunft schmälerten, da sie den steigenden Produktionskosten und den Wandlungen des Wirtschaftslebens nicht folgen könnten.

Auch als Plan der Einfuhrverstaatlichung mit festen Verkaufspreisen steht der Vorschlag des Grafen v. Kanitz nicht allein, sondern hat schon einige Vorgänger. Bereits 1883 hat — nach dem Referat von Klein-Wertheim im deutschen Landwirtschaftsrat — der Bürgermeister Dr. Weifs ein Reichsmonopol auf die Getreideeinfuhr mit direkter Beeinflussung der Preisbildung beim Verkauf empfohlen und hat diesen Gedanken seither in mannigfachen Aufsätzen und Petitionen vertreten, ohne allgemeine Beachtung damit zu finden. — Ende 1893 veröffentlichte der mecklenburgische Gutsbesitzer H. C. Bock in einer Schrift über „Roggen- und Weizeneinfuhr durch das Deutsche Reich" den Plan einer Verstaatlichung der Brotgetreideeinfuhr mit staatlichem Verkauf des Roggens zu 160 M., des Weizens zu 200 M. pro Tonne. Eine spätere Umformung dieses Planes im Herbst 1894 wirkte auf die Umgestaltung des ersten Antrags Kanitz durch den Bund der Landwirte mitbestimmend ein. — Graf v. Kanitz-Podangen hatte einen Vorschlag zur Verstaatlichung der Getreideeinfuhr mit Minimal-Verkaufspreisen schon vor der letzten Zollerhöhung von 1887 formuliert, hielt aber damals, um die Aktion für den höheren Schutzzoll nicht zu stören, mit seinem Plane zurück. Erst als im März 1894 durch Abschlufs des russischen Handelsvertrages jede Hoffnung auf baldige Erhöhung des Zollschutzes geschwunden war, trat er damit an die Oeffentlichkeit. Am 7. April 1894 brachte er, unterstützt von mehreren seiner konservativen Parteigenossen, den folgenden Antrag im Reichstage ein:

Der Reichstag wolle beschliefsen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach:

1. der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiete bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschlufs der Mühlenfabrikate, ausschliefslich für Rechnung des Reichs erfolgt,
2. die Verkaufspreise im Mindestbetrage wie folgt festgesetzt werden:

a) für Weizen	auf	215	M.	pro Tonne
b) für Roggen	„	165	„	„
c) für Gerste	„	155	„	„
d) für Hafer	„	155	„	„
e) für Hülsenfrüchte	„	185	„	„
f) für Lupinen	„	80	„	„
g) für Malz	„	175	„	„
h) für Mais	„	155	„	„

i) für Mehl und Mühlenfabrikate: entsprechend den für das Getreide festgesetzten Mindestpreisen, nach dem gesetzlich fixierten Ausbeuteverhältnis.

Graf Kanitz hatte ursprünglich nur Weizen und Roggen als Gegenstand des Ausfuhrmonopols im Auge gehabt und hatte die Preise dafür entsprechend dem preufsischen Preisdurchschnitt der Periode 1850/80 angesetzt. Die übrigen Getreidearten sind in den Beratungen der konservativen Fraktion eingefügt worden und die Preise dafür als angemessene schätzungsweise gefunden. Ueber das Funktionieren dieses Antrags, wie es der Antragsteller sich denkt, giebt eine Broschüre von ihm[1]) nähere Auskunft. Die Preise im freien Verkehr werden sich den festgesetzten Mindestpreisen angleichen, nur in den östlichen Getreide exportierenden Provinzen wird die zu exportierende Menge, für welche nur der Mindestpreis abzüglich der Transportkosten zu erzielen ist, den Gesamtpreis um diese Transportkosten drücken. Nur ein Fall ist denkbar, dafs die Inlandspreise erheblich unter den Mindestpreis sinken, wenn nämlich die inländische Getreideproduktion den Bedarf übersteigt. In diesem Fall aber wären die grofsen Erntemengen eine Entschädigung für den niedrigeren Preis. Die Normalpreise gelten nur für gute Ware, schlechtes Auslandsgetreide wird überhaupt nicht angekauft, und das schlechte inländische mufs im Preise etwas nachgeben. Bezüglich der praktischen Ausführung führt Graf Kanitz aus: die Reichsbehörde ermittelt den Einkaufspreis nach den Preisen auf dem Weltmarkt. Am ein-

[1]) Die Festsetzung von Mindestpreisen für das ausländische Getreide. 3. Aufl. Berlin 1895.

fachsten würde sich das Geschäft gestalten. wenn das Getreide an dieselben Händler, von denen es die Reichsregierung an der Grenze kauft, gegen die Mindestpreise sogleich wieder verkauft würde. Die Händler hätten dann praktisch nur die Differenz zwischen den Einkaufspreisen und dem Normalpreis zu zahlen, und die Arbeit der Behörden wäre alsdann nicht gröfser als jetzt die der Zollämter. Bei diesem Plan übersieht indes Graf Kanitz ganz, dafs der von ihm betonte Unterschied seines Systems von dem gleitenden Zoll dabei ganz wegfällt, und dafs die Aufrechterhaltung des gleichmäfsigen festen Verkaufspreises nur eine Fiktion ist. Denn die Regierung kann den Händlern nicht gerade den von ihnen gezahlten oder überhaupt immer einen auch nur durchschnittlich genau entsprechenden Einkaufspreis berechnen, und je nachdem den Händlern ihre Einkaufspreise und Kosten vom Staate zu niedrig oder zu hoch berechnet werden, wachsen ihre Selbstkosten durch die Differenzzahlung über den Normalpreis hinaus oder bleiben dahinter zurück. Sie werden also auch ihre Verkaufspreise höher oder niedriger als die Normalpreise ansetzen. — Aber auch für den Fall, dafs das Reich selber den Verkauf an die Konsumenten übernehme, meint Graf Kanitz, würde sich dies ohne Schwierigkeit durchführen lassen. Die nötigen Magazine würden, event. durch Miete, leicht zu beschaffen sein. Das richtige Mafs der Einfuhrmengen soll nach dem Kanitzschen Plane nicht durch Kontingentierung und direkte Beschränkung der Einfuhr herbeigeführt werden, sondern ein zu grofses oder zu geringes Angebot von Getreide soll durch eine geringe Herabsetzung oder Erhöhung der Einkaufspreise ausgeglichen werden. Dadurch sei es der Regierung ermöglicht, alles an der Grenze angebotene Getreide abzunehmen, so dafs der Einfuhrhandel nicht ruiniert und der Markt jederzeit vollständig versorgt würde.

Aehnlich begründete Graf Kanitz in den Reichstagsverhandlungen am 13. und 14. April 1894 seinen Antrag. Die Debatte ging bei der Neuheit des Gegenstandes nicht besonders tief. Die konservativen und antisemitischen Verteidiger des Antrags begnügten sich damit, allgemein auf die grofse Notlage der Landwirtschaft hinzuweisen, zu betonen, dafs dagegen etwas geschehen müsse und dafs bisher kein besseres Mittel vorgeschlagen sei. Die Redner aller anderen Parteien sprachen sich scharf gegen den Antrag aus, der nach ihnen keiner ernsten Verhandlung bedurfte (Dr. Barth), der die Familie zu zerstören drohte (Dr. Bachem)

und der an Gemeingefährlichkeit alle sozialdemokratischen Anträge überböte (Dr. v. Bennigsen). Im einzelnen wurde die Unvereinbarkeit des Antrags mit einer loyalen Ausübung der Handelsverträge, die Unwirksamkeit der Normalpreise in guten Erntejahren, die sozialistische Konsequenz, dafs der Antrag zu weiteren Verstaatlichungen führen müsse, hervorgehoben. Schliefslich wurde der Antrag mit grofser Mehrheit — mit 159 gegen 46 konservative und antisemitische Stimmen — abgelehnt.

Die Reichstagsverhandlungen sollten nach dem Willen der Reichstagsmehrheit jeden Gedanken an die Realisierbarkeit des Antrags beseitigen. Doch das Gegenteil wurde erreicht. Ueberall im Lande erklärten sich Versammlungen von Landwirten für den Antrag. Der Bund der Landwirte setzte im Herbst 1894 einen Sonderausschuss zur Beratung über Mafsregeln zur Hebung der Getreidepreise ein, welcher schliefslich zu Beschlüssen ganz im Sinne des Antrags Kanitz kam. Die Agitation im Lande hatte ergeben, dafs der Grundgedanke des Antrags, die Preisfestlegung, grofsen Anklang fand, dafs aber die Nennung bestimmter hoher, nicht genügend motivierter Preisziffern, und die Preisbegrenzung einseitig nur nach unten hin die Nichtlandwirte abstiess. Diese Bedenken führten dazu, als Verkaufspreise „den Durchschnitt der letzten 40 Jahre“ ohne Nennung der Ziffern einzusetzen und die Kanitzschen Minimalpreise in Normalpreise, die auch Teuerungspreisen auf dem Weltmarkt gegenüber Geltung behalten sollten, zu verwandeln. Das Bestreben, möglichst schnell auf praktische Erfolge hinzustreben, führte die Kommission und den Gesamtausschufs des Bundes der Landwirte zu der Umwandlung des Antrags in einen mehr detaillierten Gesetzentwurf mit folgendem Wortlaut:

§ 1. Der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch im deutschen Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschlufs der Mühlenfabrikate, erfolgt ausschliefslich für Rechnung des Reiches.

§ 2. Die Verkaufspreise des Getreides werden den Durchschnittspreisen der letzten 40 Jahre gemäfs festgesetzt unter entsprechenden Zuschlägen für die einzelnen teuerer produzierenden Gebietsteile des Deutschen Reiches. Die Preise der Mühlenfabrikate richten sich nach dem wirklichen Ausbeuteverhältnis.

§ 3. Das Deutsche Reich lagert mindestens den dritten Teil des im Durchschnitt der letzten 10 Jahre per Jahr eingeführten Getreides in Lagerhäusern. Aufserdem wird die Regierung ermächtigt, für besondere Bedürfnisse — Mifsernten, Kriegsfälle u. s. w. — aufserordentliche Vorräte anzusammeln.

§ 4. Eine Lagerung von Mühlenfabrikaten findet in den Lagerhäusern des Reiches nicht statt.

§ 5. Aus den jährlich erzielten Ueberschüssen der Reichs-Getreideeinfuhr wird:

1. ein den jetzigen Zollsätzen und der thatsächlichen Einfuhr entsprechender Betrag an die Reichskasse abgeführt;
2. ein Reservefonds in gesetzlich festzustellender Höhe gebildet, um für Jahre mit hohen Auslandspreisen es dem Reiche zu ermöglichen, das ausländische Getreide zu dem nach § 2 zu ermittelnden Durchschnittspreise an die Konsumenten abzugeben. Die Zinsen dieses Fonds fliefsen in die Reichskasse.
3. Die Verfügung über den danach verbleibenden Ueberschufs wird besonderer Gesetzgebung vorbehalten.

§ 6. Für den Fall des Eintritts von Auslandspreisen, die zu den nach § 2 festzustellenden Durchschnittspreisen im Mifsverhältnis stehen, wird der Bundesrat ermächtigt, ein Ausfuhrverbot für Getreide und Mühlenfabrikate zu erlassen.

§ 1 entspricht dem ersten Absatz des ursprünglichen Antrags Kanitz. § 2 nimmt die 40jährigen Durchschnittspreise herein, die für das Reich durch eingehende Arbeiten und das Zurückgehen auf das zerstreute und teils ungedruckte Einzelmaterial noch erst rekonstruiert werden müfsten und die für die minder wichtigen Fruchtarten überhaupt schwer zu beschaffen sein werden. Einen Anhalt geben die preufsischen Durchschnittspreise von 1854/93, die für Roggen 166,75 M., für Weizen 205,73, Gerste 158,95 und Hafer 153,68 M. pro Tonne betragen, die also den Preisen des ersten Antrags ziemlich nahe kommen. Ausserdem bringt § 2 noch die Bestimmung, dafs die Preise für die teurer produzierenden Gebiete entsprechend erhöht werden sollen, wonach also die historisch gewordenen Preisdifferenzen der einzelnen deutschen Landschaften beibehalten bezw. wiederhergestellt würden. § 3 bringt Detailbestimmungen, § 4 einen besonderen Schutz der deutschen Mühlenindustrie, § 5 trifft Bestimmungen über die Verwendung der aus dem Monopol zu erzielenden Einnahmen. Die jetzigen Zolleinnahmen werden garantiert, dann ein Reservefonds gebildet, um es dem Reich zu ermöglichen, bei Weltmarktpreisen, die höher als die Normalpreise sind, mit Verlust zu verkaufen und die Normalpreise im Inland auch dann aufrecht zu erhalten. Das ist natürlich nur möglich, wenn das mit Verlust verkaufte Importgetreide nicht beständig wieder auf den teureren Weltmarkt abströmen und so die Wirkung der Mafsregel auf den Inlandsmarkt vereiteln kann. Deshalb sieht § 6 mit Recht ein Ausfuhrverbot für solche Fälle vor. Ein Teil der Einnahmen soll aufserdem zur Verfügung der Reichskasse bezw. der gesetzgebenden Körperschaften stehen und diesen so den Antrag angenehm machen.

Dieser Gesetzentwurf hat an Agitationskraft und an Klarheit gegenüber dem ersten Antrag unzweifelhaft gewonnen, andererseits befürchteten seine Freunde aber, er würde im Parlament einen noch schwierigeren Stand haben, weil die Einführung der Preisunterschiede nach Gebieten die Landesteile gegen einander aufbrächte, die Detailbestimmungen die Schar der prinzipiellen Gegner bei jeder Einzelbestimmung um die Gegner dieser Einzelmafsregel vermehrte, und namentlich weil die Möglichkeit, bei Teuerungen mit grofsem Verlust für das Reich zu verkaufen, die Regierung abschrecken würde. Der „Bund der Landwirte“ unterbreitete seinen Gesetzentwurf der „Wirtschaftlichen Vereinigung des Reichstags“, einer Gruppe von circa 140 agrarischen Abgeordneten. Hier legte gleichzeitig Graf v. Schwerin-Löwitz einen abgeänderten Gesetzentwurf vor,[1]) der noch mehr Detailbestimmungen enthielt, aber die einschränkende Bestimmung brachte, dafs der Reservefonds bei Teuerungen nur die Zolleinnahmen decken solle, dafs aber das Reich nicht mit direkten Verlusten unter dem Weltmarktpreis verkaufen solle, sondern in solchen Fällen entweder die Verkaufspreise entsprechend erhöhen, oder für die Dauer dieses Preisstandes die Getreideeinfuhr der Privatunternehmung freigeben solle. Die „Wirtschaftliche Vereinigung“ entschied sich, dem Vorschlag der von ihr eingesetzten Kommission folgend, aus den oben erwähnten Bedenken dafür, die Details des Gesetzentwurfs fallen zu lassen und ihn wieder in einen einfachen Antrag zurückzuverwandeln. So beschlofs sie, als revidierten Antrag Kanitz (Antrag Holtz, Graf v. Kanitz und Genossen) den folgenden dem Reichstag vorzulegen:

„Der Reichstag wolle beschliefsen:

den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach:

1. der Ein- und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschlufs der Mühlenfabrikate, ausschliefslich für Rechnung des Reichs erfolgt,
2. die Verkaufspreise des Getreides nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode von 1850—1890, die Verkaufspreise der Mühlenfabrikate nach dem wirklichen Ausbeuteverhältnis, den Getreidepreisen entsprechend, bemessen werden, so lange hierdurch die Einkaufspreise gedeckt sind, während bei höheren Einkaufspreisen auch die Verkaufspreise entsprechend zu erhöhen sind,

[1]) Abgedruckt in seiner Broschüre: Staatliche Getreide-Einfuhr oder Kornzölle. Anklam 1894.

3. über die Verwendung der aus dem Verkauf des Getreides und der Mühlenfabrikate zu erzielenden Ueberschüsse derart Bestimmung getroffen wird, dafs:
   a) alljährlich eine den jetzigen Getreidezoll-Einnahmen mindestens gleichkommende Summe an die Reichskasse abgeführt wird,
   b) zur Ansammlung von Vorräten für aufserordentliche Bedürfnisse (Kriegsfälle etc.) die nötigen Mittel bereit gestellt werden,
   c) ein Reservefonds gebildet wird, um in Zeiten hoher In- und Auslandspreise die Zahlung der an die Reichskasse jährlich abzuführenden Summe (a) sicher zu stellen."

Dieser Antrag läfst also die Frage der lokal verschiedenen Preisfestsetzung offen, er behält die 40jährigen Durchschnittspreise bei, nur legt er statt der letzten Jahre 1855/94 die Jahre 1850/90 zu Grunde. Dagegen bleibt die Umwandlung des Minimalpreises in den Normalpreis, dem Vorschlage des Grafen v. Schwerin-Löwitz entsprechend, hier auf halbem Wege stehen. Dem jetzigen Zustand gegenüber ist freilich eine gewisse Preisausgleichung in Aussicht genommen; während jetzt der Schutzzoll niedrige und hohe Preise unterschiedslos erhöht, während er nach verbreiteter Ansicht gerade in Teuerungszeiten am schärfsten wirkt, will der neue Antrag Kanitz jede künstliche Preissteigerung über die Normalpreise hinaus aufhören lassen und will insofern das variable Element aus den Preisen heraus auf die Reichseinnahmen verlegen. Aber wenn der Weltmarktpreis über den Normalpreis steigt, dann soll er nicht mehr auf ihn zurückgeführt werden; die dahin abzielenden Vorschläge des Bundes der Landwirte sind aufgegeben worden.

Bevor der so gestaltete Antrag im Plenum des Reichstags zur Erörterung gelangte, beschäftigte er den deutschen Landwirtschaftsrat und eine Abteilung des preufsischen Staatsrats unter dem Vorsitz des Königs.

Der deutsche Landwirtschaftsrat hat am 5. und 6. März neben den meist schon erwähnten etwas andersartigen Plänen auch den Antrag seiner Referenten beraten, „eine auf den Grundlagen des Antrages Kanitz beruhende Mafsnahme zur direkten Hebung der Getreidepreise in Aussicht zu nehmen" und hat diesen Antrag schliefslich mit 36 gegen 32 Stimmen angenommen. Doch ist bemerkenswert, dafs der erste Referent Freiherr v. Erffa den Antrag Kanitz nicht als prinzipiell bessere Ordnung des Getreidehandels und als dauernde Einrichtung empfahl, sondern nur als vorübergehende Hülfe, bis die Landwirtschaft durch Kündigung der Meistbegünstigungsverträge und durch Aenderung der

Währung wieder in bessere Lage gebracht sei. Auf die Dauer sei der Antrag Kanitz nicht durchführbar, weil unter seiner Wirkung schon nach einigen Jahren der ganze Getreidebedarf im Inland gedeckt werden würde. Hier tritt also die Idee, dafs der Antrag Kanitz nur ein vorläufiger Notbehelf sei, die bei seiner ersten Beratung noch überwog, die dem Antrag unter den Praktikern die meisten Anhänger geworben hat und die noch heute weit verbreitet ist, offen hervor.

Der Staatsrat hat Mitte März d. J. in achttägiger Beratung neben vielen anderen agrarischen Fragen in erster Linie auch den Antrag Kanitz beraten und ihn mit grofser Mehrheit abgelehnt. In einer im „Reichsanzeiger“ veröffentlichten Denkschrift wurden die Gründe zusammengestellt, aus welchen die Ablehnung erfolgt war. Zuerst wurde die Wirksamkeit des Antrags bezweifelt, er würde die Inlandspreise nicht auf die Höhe der Normalpreise heben und er würde den an Zahl weitaus überwiegenden Besitzern von weniger als 5 ha nichts helfen. Sodann werden in sehr breiten Ausführungen die technischen Schwierigkeiten des Antrags dargelegt und dem Staat die Fähigkeit, sie zu überwinden, abgesprochen. Ferner wird behauptet, der Antrag würde den ganzen ausländischen Getreidehandel vernichten und damit schliefslich den ganzen deutschen Exporthandel, die Normalpreise für Getreide müfsten solche für alle anderen Produkte und Normallöhne nach sich ziehen, die Konsumenten würden durch den Antrag zu sehr belastet, und endlich der Antrag sei unvereinbar mit den Handelsverträgen.

Im Reichstag stand der Antrag am 29. und 30. März 1895 zur Debatte, während seine Anhänger gleichzeitig in beiden Häusern des preufsischen Landtags zu seiner Unterstützung einen Vorstofs unternahmen. Dem Antrag ist eine Begründung beigefügt worden, in deren Eingang betont wird, dafs der Vorschlag unter dem Zwange der gesetzlichen Lage, wegen der Unmöglichkeit, in den nächsten 9 Jahren die Zölle zu erhöhen, gemacht sei, und in der dann die 4 Hauptgruppen von Einwänden gegen den Antrag widerlegt werden. Diese Widerlegung führte dann Graf v. Kanitz in seiner Begründung des Antrags im Reichstag weiter aus. Bezüglich eines äufseren Hinderungsgrundes des Antrags, der Unvereinbarkeit mit den Handelsverträgen, führte die Begründung aus, der Antrag verstofse nicht gegen den Wortlaut der Handelsverträge, überdies könne man die betreffenden Handelsverträge durch Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn und Rufs-

land ändern. Graf v. Kanitz hebt nur das letztere hervor und betont, durch die Ausdehnung der Handelsvertragsvorteile auf die Meistbegünstigungsländer hätten die genannten vertragsverbundenen Länder eher Schaden wie Nutzen von den Verträgen gehabt, eine Begünstigung bei den ausländischen Getreidekäufen des Reichs würde sie einem gütlichen Abkommen geneigt machen. Die Behauptung, dafs der Antrag mit den Handelsverträgen vereinbar sei, läfst er fallen mit der Bemerkung, bei völkerrechtlichen Verträgen kommt eine einseitige Auslegung nicht in Betracht, es müsse stets eine Uebereinkunft erzielt werden. Dem Einwurf der „sozialistischen Tendenz" gegenüber betont die Begründung, der Antrag sei wohl wirtschaftlich sozialistisch und und zwar „sozialkonservativ", wirke aber politisch auf Erhaltung der bestehenden Wirtschaftsverhältnisse hin. Der Antragsteller führt aus, dafs mit den festen Preisen wegen der Ernteverschiedenheiten noch kein festes Einkommen gegeben sei, sozialistisch könne man das System ebenso wenig wie den Schutzzoll, den gleitenden Zoll und wie Monopole anderer Art nennen. Dem Vorwurf der Brotverteuerung gegenüber führt die Begründung aus, die künstliche Steigerung der Brotpreise durch das Einfuhrmonopol sei durch den Normalpreis nach oben begrenzt, während sie jetzt beim Schutzzoll unbegrenzt sei. Aufserdem beinflufsten jetzt die Kornpreis-Schwankungen den Brotpreis ungünstig und würde dieser bei stabilen Kornpreisen sich relativ niedriger stellen. Graf v. Kanitz führt weiter aus, die jetzigen billigen Brotpreise hülfen weder der Industrie, wenn sie wegen der Agrarkrise keine Aufträge, noch den Arbeitern, wenn sie aus dem gleichen Grunde nicht genügend Beschäftigung hätten. Ueber die praktische Durchführbarkeit des Antrags, über welche die Begründung ganz kurz hinweggeht, macht der Antragsteller einige nähere Ausführungen, in denen er nicht mehr auf seinem ursprünglichen Plan besteht, dafs alle Händler an der Grenze nur die Differenz, d. i. einen gleitenden Zoll zahlen sollten. Getreidehandel und Mühlenindustrie würden nicht gestört werden. Ein Drittel der Getreideeinfuhr ginge von vornherein nach wie vor in die Mühlenläger. Diese zahlten die Preisdifferenz erst später. Der Händler erhält an der Grenze den periodisch von der Reichsbehörde festgesetzten Ankaufspreis; er kann auch event. sein Getreide in Transitläger bringen und auf bessere Einkaufspreise warten. Das Reich verkauft das Getreide an den jetzigen Eingangsstellen gröfstenteils sofort zu den Normalpreisen weiter,

zum Teil an die nämlichen Händler, von denen es gekauft hat, zum Teil gegen Vorausbestellung an die inländischen Geschäfte. Nur ein kleiner Teil des Getreides braucht dann an den jetzigen Eingangsstellen in Magazine gelagert zu werden. Aufserdem sollen noch allmählich im Innern des Landes Reservevorräte für die Volksernährung in Kriegszeiten angesammelt werden. Die Einnahme des Reichs aus der Getreideeinfuhr steigt durch das Einfuhrmonopol von 76 auf 230 Millionen Mark, und diese Steigerung ermöglicht die Bildung eines Reservefonds, welcher bei Preisteuerungen auf dem Weltmarkt den gänzlichen Verzicht des Reichs auf Einnahmen aus diesem Monopol ermöglicht. Seitens der Regierung und der gegnerischen Parteien wurden im wesentlichen die nämlichen Gründe geltend gemacht, wie sie in dem Gutachten des Staatsrats enthalten sind. Von mehreren Seiten wurde besonders hervorgehoben, dafs der Nutzen des Antrags bestenfalls nur einem kleinen Bruchteil der Landwirte zufallen würde, alle kleinen Besitzer würden eher Schaden als Vorteil davon haben.

Der Antrag wurde schliefslich mit grofser Mehrheit einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen, die bis zum Schlufs des Reichstags 17 Sitzungen abgehalten hat. Sie erörterte zuerst den allgemeinen Zweck des Antrags und lehnte eine Resolution des Grafen v. Schwerin-Löwitz:

„Die Kommission billigt den von den Antragstellern näher dargelegten allgemeinen Zweck des Antrags, anstatt der bisherigen — zeitweise unzureichenden, bei hohen Weltmarktpreisen dagegen ungerechtfertigten — Preissteigerung durch Schutzzölle einen Ausgleich der Getreidepreise auf mittlerer Höhe zu suchen; vorbehaltlich jeder weiteren Entscheidung, sowohl über die Zweckmäfsigkeit und Durchführbarkeit der hierfür vorgeschlagenen Mittel als auch der Preishöhe, bei welcher ein Ausgleich wünschenswerth erscheint."

mit 13 gegen 12 Stimmen ab. Eigentlich aber hatte diese Resolution eine Mehrheit in der Kommission für sich, da Mitglieder des Centrums und der Sozialdemokratie nach ihren Ausführungen nur aus taktischen Gründen dagegen stimmten, um nicht den Eindruck zu erwecken, dafs die Kommission für den ganzen Antrag Kanitz sei. Ueber die Durchführbarkeit des Antrags gingen die Meinungen hier weniger als in den früheren Erörterungen auseinander. Dafs der Antrag technisch zu realisieren sei, wurde ganz überwiegend zugegeben. Das Hauptbedenken galt dem Falle, dafs Deutschland seinen Kornbedarf wieder selbst decken würde. Von den Anhängern des Antrags befürwortete Graf

v. Kanitz mehr das System der Differenzzahlung und der blofsen Handelsvermittlung, v. Plötz mehr ein vollständiges Verkaufsmonopol für ausländisches Getreide, allerdings neben einem erheblichen Verkauf gleich an der Grenze. Zu dem dritten Punkte der Kommissionsberatungen: ist der Antrag ein Mittel, der Landwirtschaft zu helfen, wurden nur für Süddeutschland Bedenken geltend gemacht. An sozialen Bedenken wurden vorgebracht, der Bauernstand würde von der Regierung weit mehr als bisher abhängig werden, die Hülfe für die gröfseren Besitzer würde die kleinen noch mehr erbittern, ebenso die anderen Stände und namentlich die niedrig gelohnten Landarbeiter, und schliefslich würde die Ausdehnung des Prinzips des Antrags auf die anderen Stände zum sozialistischen Staate führen. Dem gegenüber betonte Graf v. Kanitz, die staatliche Regelung der Wirtschaftsverhältnisse dürfe man nicht grundsätzlich verwerfen, sondern man müsse sie fordern, wenn das Bestehen oder Fortkommen von ganzen Berufsständen in Frage stehe. Die Erörterung über die handelspolitischen Bedenken ergab nichts neues. Der Abschlufs der Beratungen wurde durch den Schlufs des Reichstags verhindert, so dafs es auch zu keiner Gesamtabstimmung kam.

Die Beurteilung der Einfuhrverstaatlichungspläne kann sich nicht in dem Mafse wie bei der Kontingentierung auf die Erfahrung einer modernen, zu Kraft bestehenden Gesetzgebung stützen, sie kann auch die öffentliche Debatte, die namentlich über den Antrag Kanitz so eingehend und lebhaft geführt worden ist, nur mit grofser Vorsicht benutzen. Denn in all diesen Debatten hat nicht die prinzipielle Aenderung des Wirtschaftslebens durch staatliches Eingreifen, sondern der augenblicklich damit verfolgte agrarische Zweck der Steigerung der Getreidepreise durchaus im Vordergrund gestanden; danach haben sich die Parteien gruppiert, dadurch ist die Auswahl und die Benutzung der Argumente hinüber und herüber mafsgebend beeinflufst worden. Um die Steigerung der Getreidepreise zu erreichen, haben die einen sich über prinzipielle Bedenken, denen sie sonst stattzugeben pflegen, hinweggesetzt; um sie zu hintertreiben, haben die anderen praktische Schwierigkeiten aller Art über Gebühr aufgebauscht und in den Vordergrund gestellt.

Ob die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr zur Regulierung und Ausgleichung der Preise als wünschenswert anzusehen ist, das ist keine Einzelfrage, das entscheidet sich nach der prinzipiellen Stellung jedes einzelnen zu dem Problem der besten

Wirtschaftsordnung überhaupt, danach, ob ihm das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte oder ihre bewufste Beeinflussung und Leitung als das Richtige erscheint. Wenn man von prinzipiellen Gesichtspunkten aus sich einmal zur Durchführnng dieser Mafsregeln entschlossen hat, wenn man sie als dauernde Verbesserung des Wirtschaftslebens ins Leben rufen will, dann kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dafs die praktischen Bedenken, dafs der Staat zum Handel wenig geeignet sei, dafs dafür keine geschulten Beamten zu Gebote ständen, dafs die Handelsverträge im Wege ständen, nur untergeordneter Natur sind, und wohl aufschiebend, aber nicht hindernd wirken können. Wer die Einfuhrverstaatlichung lediglich als provisorische Mafsnahme, etwa nur für die Zeit der deutschen Handelsverträge durchführen will, dem gegenüber fallen freilich jene Bedenken aufs allerschwerste ins Gewicht. Ob die grofse Masse derer, die jetzt in Deutschland für den Antrag Kanitz eintreten, sich dazu entschliefsen werden, sich prinzipiell und dauernd für ihn zu entscheiden, oder ob dieser Frage gegenüber die Parteien sich in naher Zeit mehrfach anders gruppieren werden, das ist freilich noch eine offene Frage, welche vielleicht die nächste Zukunft entscheiden wird. Die weitere Frage, ob die Einfuhrverstaatlichung die gewünschte Wirkung der Preisbeeinflussung haben wird, liegt bei der Verstaatlichung analog wie bei der Kontingentierung und ist nach den Gesetzen der Nationalökonomie wie nach den Erfahrungen in Portugal entschieden zu bejahen. Nur die Voraussetzung ist dazu allerdings unerläfslich, dafs die Einfuhr noch zur Ernährung des Inlandes notwendig gebraucht wird: trifft diese Voraussetzung nicht mehr zu, so ist eine direkte Einflufsnahme lediglich auf das ausländische Getreide nicht mehr von der beabsichtigten Wirkung.

Die praktisch so wichtige Frage, welches das Ziel der Preisbeeinflussung sein soll, welche Preise als die normalen anzusehen und zu erstreben sind, ist in der Diskussion noch sehr wenig berührt worden. Beim Antrag Kanitz sind die Normalpreise allein von den Agrariern, von den an hohen Preisen Interessierten festgesetzt worden, und ihnen ist es während der ganzen öffentlichen Diskussion gelungen, ihren ganzen Plan, seine sozialistische Grundbeschaffenheit und seine agrarische Tendenz als notwendig zusammengehörend und einheitlich hinzustellen, so dafs eine Kritik der gewählten Preishöhe bisher nicht stattgefunden hat. Graf v. Kanitz hatte als Normalpreise ursprünglich die preufsischen Durchschnittspreise der Periode 1850/80 zu grunde

gelegt, weil diese Zeit eine Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs gewesen sei, der also durch derartige Preise nicht gehemmt sei. Der neue Antrag fordert die Durchschnittspreise der Periode 1850/90, in der Annahme, dafs diese den Produktionskosten ungefähr entsprochen hätten und entsprächen. Diese Preise sind in Preufsen für Weizen 203, Roggen 164, Gerste 157, Hafer 151 und Erbsen 204 M. pro Tonne, für die übrigen Fruchtarten sind sie bisher noch nicht ermittelt worden. Die Veränderungen der Produktionskosten in den letzten 40 Jahren, die Verteuerung der Produktion durch höhere Löhne, Steuern, Zinsen, die Verbilligung durch technische Fortschritte und billigere Frachten sind dabei kaum genauer abgewogen worden, überhaupt ist die Richtigkeit der Annahme, dafs die Preise der letzten 40 Jahre sich mit den Produktionskosten decken, im einzelnen bisher nicht erwiesen. Die Preise müfsten noch viel genauer und von Freunden und Gegnern hoher Preise gemeinsam geprüft werden, damit sie zwar nicht niedriger formuliert werden, als die Produktionskosten einschliefslich der Kosten der zum Getreidebau gesellschaftlich notwendigen Arbeit, aber auch nicht erheblich höher, damit die Konsumenten in ihrem wichtigsten Massenbedürfnis nicht über das Notwendige hinaus belastet werden. Auch die Frage ist noch nicht genügend erörtert und zur Entscheidung gebracht worden, ob es sich empfiehlt, den Preis ein für allemal festzusetzen, so dafs die Einnahmen der Landwirte je nach dem Ernteausfall erheblich schwanken würden, mehr als bisher, da jetzt die Schwankungen der Erntemengen durch entgegengesetzte Schwankungen der Preise in etwas ausgeglichen werden; oder ob der Preis besser jährlich je nach den Produktionskosten des betreffenden Jahres festzusetzen ist, oder aber ob die Preisbestimmung, nachdem die jetzigen schädlichen Preiseinflüsse des Auslandes durch die Einfuhrverstaatlichung beseitigt sind, dem freien Verkehr zu überlassen sei.

Der Streit darüber, ob und in welcher Gestalt die Einfuhrverstaatlichung, wenn sie durchgeführt wird und die von ihren Freunden vorausgesagte Wirkung hat, einen günstigen Einflufs auf die Volkswirtschaft ausüben wird, leidet gleichfalls daran, dafs die agrarische Tendenz in ihrer jetzigen Form als wesentlicher Bestandteil der Mafsregel angesehen wird. Dadurch tritt der Kampf um die Vorteile, welche die Befürworter des Antrags für sich verlangen, fast allein in den Vordergrund. — Die Normalpreise für Getreide sollen auf der einen Seite dem Landwirt,

dem Getreideproduzenten nützen. Während jetzt die ausländische Konkurrenz ihn in die Lage bringt, oft sein Getreide unter den Gestehungskosten abzugeben, ihn also zwingt, ohne Verdienst oder gar mit Schaden zu arbeiten, wenn er seinen Betrieb aufrecht erhalten und nicht das im Boden steckende Kapital sowie die gesicherte Arbeitsgelegenheit aufgeben will, soll der Normalpreis ihm die Möglichkeit, zu existieren und einen angemessenen Lohn herauszuwirtschaften, wieder gewähren. Dieser Gedankengang hat also solche Landwirte im Auge, welche auf eigenem Boden selbst arbeiten und welche genug gewinnen, um Getreide auf den Markt bringen zu können. Soweit solche Landwirte in Frage kommen, werden die Folgen der Verstaatlichung günstige sein. Daneben haben wir aber auf der einen Seite den Grofsgrundbesitz, auf dem die Arbeit ganz überwiegend von Lohnarbeitern geleistet wird und der Gewinn unmittelbar nur dem Besitzer zu gute kommt, und zwar ein Gewinn, der falls der Besitz nicht ganz überschuldet ist, im Verhältnis zu der gewonnenen Getreidemenge, d. i. in dem zur Gröfse des Gutes und sehr oft noch darüber steigt. Hier liegt die Gefahr vor, dafs auf Kosten der gesamten Konsumenten neue arbeitslose Renten geschaffen werden, dafs die Mafsregel, welche der Arbeit am Boden einen angemessenen Lohn sichern soll, dies bei den Landarbeitern nur ungenügend thut, und dafs schliefslich die gröfseren Gewinne der Grofsgrundbesitzer für diese ein starker Anreiz zur Vergröfserung ihrer Güter, zum Bauernlegen werden können, wodurch den Bauern, die man gerade durch den Antrag in ihrem Besitzstande schützen will, eine neue schwere Bedrohung erwüchse. Diese schädliche Nebenwirkung kann beseitigt oder doch gemildert werden, wenn gleichzeitig mit oder vor Durchführung der Einfuhrverstaatlichung durch Gesetz eine weitgehende innere Kolonisation, eine Aenderung und Modernisierung des Landarbeiterrechts und eine Erschwerung der Latifundienbildung in die Wege geleitet wird. Auf der anderen Seite giebt es zahlreiche Zwergbesitzer, welche nur sehr wenig Getreide verkaufen, oft nur entsprechend den Brotmengen, die sie kaufen müssen. Diese würden nur insoweit Vorteil haben, als die Brotpreise mit den Getreidepreisen nicht genau parallel gehen, ein Problem, das bei dieser Gelegenheit auch erst gründlicher untersucht werden müfste. Der zu kleinen Besitzungen könnte sich ebenfalls die innere Kolonisation und die Rentengutsgesetzgebung annehmen, um auch nach dieser Richtung hin die Ungleichheiten abzuschwächen; gänzlich

beseitigen werden sie sich durch dies System ebenso wenig wie auf irgend eine andere Weise lassen, wenn nicht die ganze Gesellschaft sozialistisch organisiert wird. — Die Normalpreise für Getreide sollen aber auch dem Konsumenten nützen, indem sie die grofsen Preisschwankungen beseitigen und so ihn besser in die Lage versetzen, sich mit seinen Einnahmen und seiner ganzen Lebensweise den vorher zu berechnenden notwendigen Ausgaben anzupassen. Sie sollen ihn ferner vor Teuerungspreisen bewahren, was sie nach dem Antrag Kanitz jetzt freilich nur dem Schutzzollsystem, nicht aber dem Freihandel gegenüber thun. Hier wäre zu erwägen, ob man nicht auch nach dieser Richtung weitergehen und auf die Vorschläge des Bundes der Landwirte zurückgreifen kann. Grofse magazinierte Vorräte, die zu billigen Preisen erstanden sind, und ein Ausfuhrverbot würden es dem Staat ermöglichen, die Normalpreise im Inland ohne eigene Verluste auch gegen höhere Weltmarktpreise aufrecht zu erhalten. Alle diese Bedenken sind in der öffentlichen Erörterung noch sehr wenig berührt, und doch wird es vielleicht wesentlich von der Möglichkeit und Bereitwilligkeit zu ihrer Beseitigung abhängen, ob eine Mehrheit von Interessen und Personen im Lande sich von der Verwirklichung des Plans Vorteile versprechen und damit seine schliefsliche Verwirklichung sichern wird.

Als eigener Plan neben der Einfuhrverstaatlichung wird bisweilen noch der Vorschlag bezeichnet, nicht die Getreideeinfuhr zu verstaatlichen, wohl aber von dem eingeführten Getreide eine besondere Verbrauchsabgabe zu erheben, welche sich praktisch mit der anfangs von Graf Kanitz vorgeschlagenen Differenzzahlung bei der Einfuhr im wesentlichen decken würde. Dieser Vorschlag ist u. a. in dem einleitend angeführten Staatsratsprogramm besonders genannt. Es ist aber in Wirklichkeit nur eine Umschreibung des Einfuhrmonopols, eine andere Form, durch welche eine Verletzung der Handelsverträge vermieden werden sollte. Diese Form ist indes in gänzlicher Unkenntnis der Verträge gewählt und verstöfst direkt gegen deren Wortlaut, sie kommt deshalb nicht ernstlich in Betracht.

III.

Für den einzigen Fall, in welchem die preisregulierende Wirkung der Getreide-Einfuhrverstaatlichung gänzlich in Frage gestellt wird, wenn nämlich die Inlandsernte den ganzen Bedarf des Landes deckt, entsteht, wenn man nicht die Preisregulierung

ganz fallen lassen will, von selbst die Notwendigkeit, dafs der Staat auch in den inländischen Getreidehandel eingreift. Er mufs bei derart reichlichen Ernten im Inlande so viel Getreide aufkaufen, dafs das private Angebot wieder etwas kleiner wird als die Nachfrage, und so die Normalpreise weiter in Geltung bleiben. Da bei Durchführung der Preisregulierung der deutsche Getreidebau steigen und in günstigen Erntejahren der Bedarf des Landes durch ihn gedeckt werden kann, so wollen manche deutsche Vorschläge die Einfuhrverstaatlichung gleich im Rahmen eines grofsen Magazinierungssystems und mit Operationen auf dem inländischen Getreidemarkt ausführen. Dahin geht der Eventualantrag des Professors Orth im „Deutschen Landwirtschaftsrat“ „um umgehende baldige Prüfung, wie weit nach der Richtung der Getreidehandelspolitik Friedrichs des Grofsen eine Abhülfe der jetzigen schweren Notlage herbeigeführt werden kann.“ Denn die Getreidehandelspolitik Friedrichs des Grofsen ging nach den neuesten Forschungen von Dr. W. Naudé dahin, durch ein Magazinierungssystem und durch planmäfsige Regelung der Aufkäufe im Aus- und Inland und der Verkäufe die inländischen Getreidepreise stets auf einer mittleren Höhe zu halten, bei der einerseits die Landwirte, andererseits die Handwerker, Arbeiter und Soldaten bestehen könnten. Die Verkäufe aus den Magazinen erfolgten nicht nach festen Preisen, sondern so, dafs durch sie die Preise im freien Verkehr stets zwischen einem gewissen — nach Provinzen verschiedenen — Maximum und Minimum sich hielten. Die Magazine will der Antrag Orth auch dazu benutzen, um die Jahresproduktion auszugleichen, also zu verhindern, dafs gleich nach der Ernte zu viel Getreide auf den freien Markt kommt und die Preise drückt. Damit würde gleichzeitig auch dies Bedenken gegen die Wirksamkeit der Einfuhrverstaatlichung beseitigt, die Jahresschwankungen der Preise unmöglich gemacht und somit das erreicht sein, was gegenwärtig eine starke agrarische Strömung durch Silogenossenschaften und Beleihung des Getreides erreichen will.

Ebenfalls in der Besorgnis, dafs die Einfuhrverstaatlichung bei grofsen Inlandsernten wirkungslos sein wird, ergänzt neuerdings E. Klapper[1] seine bezüglichen Vorschläge in folgender Weise. Das Reich legt grofse Magazine mit bestimmt fixiertem „eisernen Bestande“ an. Dieser Bestand ist unbeschadet des Ein-

[1] Fühlings Landw. Zeitung vom 15. Februar 1895.

fuhrmonopols in erster Linie im Inland zu bilden, sobald hier noch Weizen für nicht mehr als 250 M., Roggen für nicht mehr als 200 M. pro Tonne u. s. w. zu kaufen ist. Erst soweit dies nicht mehr der Fall ist, führt das Reich Getreide vom Auslande her ein. Aufserdem wird den Landwirten verboten, ihre Bestände vom Markte zurückzuhalten, und den Händlern ein Höchstmafs ihrer Lagerbestände vorgeschrieben, Bestimmungen, die natürlich wieder eine sehr umfassende und einschneidende Kontrole des Getreidebaues und Getreidehandels nötig machen. Die Hauptmasse des im Inlande gebauten Getreides mufs an obligatorische Silogenossenschaften abgegeben werden, denen ein Normalquantum für die Lagerung vorgeschrieben wird, welches eventuell durch Ankäufe des Reichs im Auslande zu ergänzen ist. Manche Einzelheiten dieses Plans gehen von den irrigen, auf der falschen Annahme non einem Jahr für Jahr gleichen Getreidebedarf des Reichs beruhenden und durch die Thatsache der starken Mehreinfuhr widerlegten Meinung aus, dafs Deutschland seinen Getreidebedarf eigentlich schon jetzt selber decken könne. Die verschiedenartigen tiefgehenden und doch in ihrer Durchführbarkeit und ihrer Wirkung zweifelhaften Eingriffe in den inländischen Getreidehandel, welche dieser Plan und ähnliche in derselben Richtung sich bewegende vorsehen, mufsten zu der Frage führen, ob man nicht durch ein vollständiges Getreidemonopol einfacher und sicherer zu dem gewünschten Ziele käme. Ebenso wies die Befürchtung, dafs so lange der Getreidehandel im Inland bestände, dieser doch noch spekulative Preistreibereien veranlassen könne, auf denselben Weg.

In der That ist auch gleichzeitig mit dem Antrag Kanitz ein vollständiger Monopolplan in landwirtschaftlichen Kreisen Deutschlands ernsthaft erörtert worden. Es ist das ein „Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Einrichtung einer landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaft für Weizen und Roggen“. Der Entwurf will das Monopol zwar nicht direkt in die Hände des Reichs legen, sondern in die einer Zwangsgenossenschaft, die aus allen regelmäfsig Getreide verkaufenden Landwirten des Reichs gebildet wird, jedoch unterliegen die Festsetzungen der Preise, der Kontrollvorschriften, Bestätigung der Beamten etc. der Reichsgesetzgebung, so dafs der Unterschied rein äufserlich ist, und man ebenso wohl die ganze Organisation als staatlich, die Organe der Genossenschaft als Selbstverwaltungsorgane auffassen kann. Die Genossenschaft erhält allein das

Recht, Brotfrüchte (Roggen und Weizen) einzuführen, ihre Mitglieder — also sämtliche Getreide verkaufenden Landwirte — müssen ihre gesamten überschüssigen Produktionsmengen an die Genossenschaft abgeben; nur der Verkehr mit Saatgetreide und Getreide zu anderen als Brotbereitungszwecken unterliegt besonderen Bestimmungen. Die Genossenschaft kauft im Inland zu dem Maximalpreise von 18 M. für den Doppelzentner Weizen und 15 M. für Roggen, sie verkauft im Maximum den Weizen für 19 und den Roggen für 16 M. Die Maximalpreise gelten für die beste Qualität, während für die geringeren entsprechend weniger bezahlt bezw. gefordert wird. Eingehende Bestimmungen des von einem ehemaligen höheren Verwaltungsbeamten in Preufsen herrührenden Gesetzentwurfes schreiben eine komplizierte Organisation der Genossenschaft vor. Ferner ist hier natürlich die Preisfeststellung nach Qualitätsabstufungen bis ins einzelne genau vorzuschreiben, weil jede freie Konkurrenz wegfällt. Für jeden Ort sind jährlich Ernte-, Vorrats- und Bedarfskataster aufzustellen, um danach die Getreidemengen entsprechend über das Land verteilen und den im Ausland zu deckenden Mehrbedarf übersehen zu können. Der Getreideverkauf erfolgt nur an die Mühlen auf Grund einer Kontingentierung, und obligatorische Müllerkammern wirken bei Herstellung der statistischen Uebersichten und der Regelung des Kleinverkehrs mit. Damit ist nach Seiten der Landwirte hin eine vollständige Ausgleichung und Stabilisierung der Getreidepreise gegeben, eine inländische Ueberproduktion an Getreide müfste auch eine Festsetzung und Kontingentierung der Anbauflächen nach sich ziehen, da sonst die Notwendigkeit, unbegrenzte Mengen über den Bedarf hinaus zu kaufen, den Ruin der Genossenschaft herbeiführen würde. Nach Seiten der Konsumenten hin sind die Preise für Brotgetreide zwar auch festgelegt; wie sich aber, falls nicht weitere gesetzliche Regelungen erfolgen, unter dem thatsächlichen Monopol der kontingentsberechtigten Müller die Mehlpreise, wie sich bei dem staatlich regulierten und beschränkten Angebot die Brotpreise gestalten werden, das ist ganz unsicher.

Auch die Pläne eines Eingriffs in den inländischen Getreidehandel sind nicht auf Deutschland beschränkt, auch sie sind im Ausland älter als der Antrag Kanitz. In der **Schweiz**[1]) hat ein Führer der Sozialdemokratie, der jetzige Arbeitersekretär Greulich

[1]) Vgl. „Deutsche Tageszeitung“ vom 3. Mai 1895.

bereits im Jahre 1886 einen Plan aufgestellt, nach welchem der Staat einmal die Getreideeinfuhr monopolisiert und zweitens das von schweizerischen Landwirten gewonnene Getreide um 40 Francs pro Tonne teurer, als seine Selbstkosten für die Einfuhr sich berechnen, zu kaufen sich verpflichtet. Der Vorschlag kombiniert also erstens die preissteigende Wirkung des Schutzzolls, zweitens die Abwehr des Preisdrucks vom Auslande her, welche die spekulative Ueberführung des Marktes mit fremdem Getreide mit sich bringt, und welche durch das Einfuhrmonopol ohne Normalpreise verhindert werden soll, und drittens die Abwehr des Preisdrucks, welche durch ungewöhnlich grofse inländische Ernten entstehen kann, und welche durch die Bereitwilligkeit des Staats, jederzeit zu guten Preisen auch im Inland zu kaufen, vermieden wird. Dieser Plan hat nur den gegenwärtigen Tiefstand der Preise im Auge, gegen zu hohe Preise würde er ebenso wenig wie die jetzt üblichen Schutzzölle Hülfe bringen. — Zu Anfang des Jahres 1895 sind ähnliche Bestrebungen in den schweizerischen Bauernvereinen eifrig erörtert worden. Der waadtländische Bauernverein hat einen Antrag des Führers der westschweizerischen Demokraten A. de Rougemont sich zu eigen gemacht, welcher einen Normalpreis festsetzt und diesen in ähnlicher Weise wie früher der Graf v. Kanitz durch die Erhebung einer Differenzzahlung von dem ausländischen Getreide feststellen will. Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Eidgenossenschaft verfügt, dafs der Preis des inländischen Getreides nicht unter 20 Francs für 100 kg sinken darf. So lange das fremde Getreide diesen Minimalpreis nicht erreicht, wird die Differenz zwischen beiden Parteien von der Eidgenossenschaft einkassiert, welche die daraus erwachsenden Summen ganz oder teilweise an die Kantone abgeben darf. Sobald das fremde Getreide auf 20 Francs steht, fallen die Gebühren weg."

Ende Februar 1895 hat sich der schweizerische Bauernbund mit diesem von den westschweizerischen Bauernvereinen bereits vorher angenommenen Antrag beschäftigt und hat sich, darüber hinausgehend, für ein vollkommenes Getreidemonopol, mit der Pflicht des Bundes, in dem inländischen Ankaufspreise die Produktionskosten zu ersetzen, entschieden. Er fafste den Beschlufs:

„Der Bauernbund unterstützt das Begehren der Waadtländer in dem Sinne, dafs der Bund verpflichtet wird: 1. Sofort den ganzen Bedarf der Kriegsreserve und des Truppenunterhaltes durch inländisches Produkt zu decken. 2. Das Getreidemonopol einzuführen mit der Verpflichtung, im voraus das gesamte

zum Verkauf stehende schweizerische Produkt zu einem den inländischen Produktionskosten entsprechenden Preise anzukaufen."

Das Getreidemonopol wird hier offenbar ebenfalls nur als Hülfe gegen niedrige Getreidepreise vorgeschlagen, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs eine nähere Formulierung des Plans den Preis nach oben wie nach unten begrenzen würde.

IV.

Die vorher besprochenen Pläne gingen praktisch alle von der Thatsache der niedrigen Getreidepreise aus und suchten ihnen gegenüber einen Normalpreis festzustellen, ursprünglich mit dem rohen und unsicher wirkenden Mittel des Schutzzolls, dann von dem Wunsche, sicher zu gehen und von dem Gefühl, den Normalpreis auch nach der anderen Seite stützen zu müssen, getrieben, mit immer komplizierter werdenden Systemen. Wer zeitlich weit zurückgehen wollte, in Perioden, wo man weniger unter Getreideüberflufs als unter zeitweisem Mangel und Theuerungen zu leiden hatte, der könnte wohl eine analoge Kette von Mafsregeln und Vorschlägen gegen Brotteuerung zusammenstellen: Brottaxen, Festsetzung von Normalpreisen für Brot, Verbote des spekulativen Zurückhaltens von Mehl, staatliche Bäckereien etc. Für Brottaxen haben sich übrigens neuerdings einige Befürworter des Antrags Kanitz zur Ergänzung dieses Antrags nach der Konsumentenseite hin ausgesprochen, eine Reglementierung der Bäckereien und staatliche Brotfabriken finden wir im Anschlufs an die portugiesische Kontingentierungsgesetzgebung wieder. Da Getreide- und Brotpreise in letzter Linie immer in Abhängigkeit von einander stehen, so müssen beide Reihen von Mafsnahmen, die Regelung der Getreidepreise und die der Brotpreise, sich schliefslich in einer Spitze vereinen: Monopolisierung des Getreideankaufs und des Brotverkaufs. Wer gleichzeitig eine Regulierung der Getreide- und der Brotpreise durch staatliches Eingreifen im Auge hat, der wird sich sagen müssen, dafs er seine Absicht ganz sicher nur erreichen kann, wenn er das Brotgetreide zu den von ihm normierten Preisen von den Landwirten kauft und es dann in Händen behält, bis er es wieder als Brot an die Konsumenten verkauft, dafs er also die gesamten Funktionen der Müller und Bäcker, der Getreide-, Mehl- und Brothändler auf sich übernimmt.

Ein Plan, der auf dieser Idee beruht, wird in **Oesterreich** von dem Kunstmühlen- und Bäckereibesitzer Vincenz Till zu

Bruck a. d. Mur seit etwa einem Jahrzehnt in zahlreichen Broschüren, Flugblättern, Vorträgen und Eingaben verfochten.[1] Till ist ursprünglich nicht von agrarischen, sondern von technisch-gewerblichen Gesichtspunkten auf seinen Plan gekommen, er ist aber neuerdings auch selbst mit seinem Vorschlag in die Diskussion über den Antrag Kanitz eingetreten, seine Freunde, u. a. Rudolph Meyer, haben ihm sogar wegen der Uebereinstimmung mit diesem Antrag in der allgemeinen Richtung eine Priorität bezüglich des letzteren einräumen wollen, was angesichts der im vorstehenden beobachteten Thatsache, dafs ähnliche Pläne mit viel mehr Uebereinstimmung im einzelnen ganz unabhängig von einander entstanden sind, durchaus abzuweisen ist. Till sah in seinem Beruf, wie die Müller und Bäcker eine uralte, längst überholte Betriebstechnik beibehalten haben, wie sie weder wirtschaftlich noch hygienisch zweckmäfsig verfahren und durch ihr unwirtschaftliches Arbeiten einen unverhältnismäfsig grofsen Preisaufschlag auf die von ihnen umgeformten Produkte bewirken. In diesen hohen Spesen des Mühlen- und Bäckereibetriebes sieht er die Hauptschwierigkeit einer guten und billigen Brotbeschaffung und auch eine hauptsächliche Ursache des Preisdrucks auf Getreide. Namentlich für den Bäckereibetrieb hält er eine ganz durchgreifende Reform und Konzentrierung für notwendig, welche es ermöglichen würde, dafs gleichzeitig der Getreidepreis höher und der Brotpreis niedriger würde. Diese Reform könne aber nur der Staat durch Uebernahme des ganzen Bäckergewerbes durchführen. Der Staat muſs demnach alles Getreide, was zu Brotbereitungszwecken überhaupt im Lande gewonnen wird, aufkaufen — und er kann das ohne Gefahr in Oesterreich wie in allen Ländern, die der Regel nach mehr Getreide verbrauchen als sie gewinnen. Dies Getreide kauft er zu Preisen, die er in jedem Jahr nach den jeweiligen Produktionskosten der Landwirte, also je nach dem Ernteausfall verschieden berechnet und dann für das betreffende Jahr öffentlich bekannt giebt. Diese jährliche Preisfestsetzung denkt sich Till als einen einfachen Verwaltungsakt, und er übersieht die Interessenkämpfe zwischen Landwirten und Konsumenten, die an diesem Punkte einsetzen müssen. Er hat eben nur die erste Zeit im Auge, wo er beiden

[1] Vgl. Till, Das Jahr 1910. Ein Vorschlag zur Verbesserung der allgemeinen Verhältnisse, Bruck a. d. M. 1890; Der Bauer und sein Getreide, Graz 1892; Die Umwandlung des Getreides in Brot, Graz 1894.

Teilen auf Kosten der jetzigen Zwischenhandelsverdienste grofse Konzessionen machen zu können meint. Das erklärt auch die folgende Argumentation, mit der er die Vorteile seines Planes auseinandersetzt: der Landwirt hat nur ein Interesse an höheren Getreidepreisen, nicht aber an höheren Brotpreisen; umgekehrt hat der Konsument nur Interesse an billigeren Brotpreisen, nicht aber an billigeren Getreidepreisen. Nur die kleine Klasse der Müller und Bäcker — die Zwischenhändler treten bei ihm ganz zurück — sei einerseits auf Herabdrückung der Getreidepreise und andererseits auf Erhöhung der Brotpreise bedacht. Wenn diese Kreise ausgeschaltet würden, so fielen damit alle Interessengegensätze fort. Das gilt eben nur für die erste Zeit, hernach müfste das gemeinsame Interesse aller an stabilen Preisen und an einer gesunden Volkswirtschaft die Vorteile, welche die einen gegenüber den anderen gewinnen können, ausgleichen. — Den im Inland nicht zu deckenden Mehrbedarf an Getreide kauft die Regierung möglichst billig im Ausland. Dann läfst der Staat sein Getreide in den Mühlen, welche sich gewissen technischen Mindestanforderungen und der staatlichen Kontrolle unterziehen, vermahlen. Gebacken wird es in staatlichen Brotfabriken, bei deren Einrichtung auf Beschränkung der Kosten und Verbesserung des Brotes besonders Bedacht genommen wird. Eine sorgfältig regulierte Organisation des Brotverkaufs zu möglichst mäfsigen Preisen vervollständigt den Vorschlag.

Wenn dieser Vorschlag in dem angegebenen Sinne durchgeführt würde, so ist es wohl zweifellos, dafs er die von ihm erwarteten Wirkungen in vollem Umfange haben könnte. Den Ansprüchen der Landwirte an den Getreidepreis würde er so vollständig wie nur einer der anderen Pläne gerecht werden können, und die Ausgleichung des Brotpreises ist durch ihn sicherer und vollständiger garantiert als durch jeden der anderen, was besonders Schmoller[1]) gegenüber dem Antrag Kanitz lebhaft betont. Aber wie seine Wirkung am sichersten ist, so ist auch sein Apparat am gröfsten. Die durch ihn bedingte Umgestaltung im heutigen Wirtschaftsleben ist ganz beträchtlich. Ganze Gewerbe, ganze Zweige und Funktionen des Handels werden durch den Plan auf den Staat übertragen. Die gegen den Vorschlag zu erhebenden Einwände würden sich hier weit weniger mit denen gegen ein Staatsmonopol als mit denen gegen die sozia-

[1]) A. a. O.

listische Regulierung des Wirtschaftslebens decken. Dadurch wächst aber die prinzipielle und schroffe Gegnerschaft und wird die baldige Ausführung des Plans sehr schwierig und problematisch gemacht.

In **Deutschland** hat der Tillsche Plan in letzter Zeit Befürworter gefunden. In der Berliner Wochenschrift Die Zukunft empfiehlt ihn Professor Kleinwächter, und in der Kreuzzeitung vom 24., 25. und 26. Januar 1895 tritt Paul Dehn für ihn ein mit einer der Till'schen ganz analogen Argumentation, der Plan ermögliche die Steigerung der Getreidepreise ohne ein gleichzeitiges Heraufgehen der Brotpreise.

Im vorstehenden konnten aus sechs verschiedenen mittel- und westeuropäischen Ländern, die alle einen noch bedeutenden Getreidebau, aber trotzdem eine Mehreinfuhr von Getreide aufweisen, eine ganze Reihe von verschiedenen Plänen besprochen werden, welche, im einzelnen selbständig und von sehr verschiedenen politischen Richtungen ausgehend, doch die Hauptpunkte ähnlich oder gemeinsam haben und welche alle auf die Regulierung der Getreidepreise durch staatliche Eingriffe in den Getreidehandel abzielen. Das ist ein Beweis dafür, dafs von vielen Seiten die jetzige Bildung der Getreidepreise als ein schwerer Mifsstand empfunden wird und dafs über die allgemeine Richtung der Abhülfe eine gewisse Uebereinstimmung herrscht, dafs aber im einzelnen wegen der mangelnden Uebersicht über alle einschlägigen Verhältnisse, wegen der naturgemäfs verschiedenen Abschätzung der Schwierigkeiten und wegen des Widerstreits der davon berührten Interessen noch kein einzelner Vorschlag sich die dominierende Stellung hat erringen können. Diesem Stand der Dinge entsprechend ist auch die allgemeine Erörterung über die Berechtigung und Zweckmäfsigkeit eines Vorgehens nach dieser Richtung hin noch in den ersten Stadien und zu keinem endgültigen Ergebnis gelangt. Bisher ist immer nur über einzelne Ausgestaltungen des gemeinsamen Grundgedankens, von denen die Zusätze der Interessentengruppen nicht getrennt wurden, gestritten, und es ist also damit über den Grundgedanken selbst noch nichts entschieden worden. Sollte aber in einem der grofsen in Betracht kommenden Länder eine Einigung dahin erzielt werden, dafs ein preisregulierendes Eingreifen des Staates über die Schutzzölle hinaus berechtigt ist — was man nach dem

bisherigen Gang der Wirtschaftspolitik als wahrscheinlich annehmen darf — und ferner dafs es zweckmäfsig ist, dann entsteht erst die ungleich schwerere Frage, für welchen der vielen vorhandenen und vielleicht in Zukunft noch zahlreicher auftauchenden Vorschläge man sich entscheiden soll. Dann mufs man bei jedem einzelnen der Summe von Vorteilen, die er sicher oder wahrscheinlich bringt, die Summe von Schwierigkeiten, Bedenken und schädlichen Nebenwirkungen gegenüberstellen und untersuchen, welcher von ihnen die günstigste Bilanz aufweist; denn bisher kann auch die portugiesische Gesetzgebung, selbst wenn man sie im einzelnen studiert und zu einem sehr günstigen Urteil gelangt, noch keine allgemein gültige Norm abgeben, sie darf nicht ohne weiteres aus dem kleinen Land mit ganz anderen politischen und wirtschaftlichen Zuständen etwa auf Deutschland übertragen werden. Dafs die Erörterung über die behandelten Probleme noch lange nicht abgeschlossen sein wird, dafs man sie nicht ohne weiteres wieder fallen lassen wird, ist nach dem Angeführten wohl klar. Dafs von den Plänen in Deutschland und den Nachbarländern bei der Verworrenheit der Ansichten über sie keiner auf eine sehr nahe Verwirklichung rechnen kann, ist auch wohl anzunehmen. Wie sich die Dinge später entwickeln werden, ob aus all den Plänen sich eine neue und heilsame Gesetzgebung herauskrystallisieren, oder ob man alle derartigen Pläne wieder fallen lassen wird, darüber werden die Urteile naturgemäfs auseinandergehen. Nach der Meinung des Verfassers läfst sich zwischen der mutmafslichen Entwickelung dieser und der einer anderen modernen sozialpolitischen Bewegung ein Vergleich ziehen, der freilich nichts beweisen, sondern nur die Anschauung des Verfassers klarlegen kann: Die Bewegung für den Normalarbeitstag ging gleichfalls von einer durch die moderne wirtschaftliche Entwickelung geschaffenen Notlage aus, von der Intensifikation der Arbeit durch die Maschinen ohne gleichzeitige Verkürzung oder gar mit Verlängerung der Arbeitszeit, wodurch die Zerrüttung der Gesundheit der Arbeiter, besonders der Frauen und Kinder bedingt wurde. Dagegen tauchten die Forderungen verkürzter Arbeitszeit auf, die sich in einem Maximalarbeitstag ihr Ziel setzten. Die Arbeitszeitverkürzung wurde zunächst nur von Arbeitern oder im Interesse der Arbeiter an vielen Orten vereinzelt und ohne andere allgemeinere Begründung als mit dem Hinweis auf die im speziellen Falle offen liegenden Schäden gefordert; gegen sie wurden zahl-

reiche Bedenken vorgebracht: die Sorge um die individuelle und nationale Konkurrenzfähigkeit der Industrien, um den höheren Lohn der Arbeiter selbst, die Bedenken wegen der Verteuerung der Baumwolle des armen Mannes, wegen der schlechten Verwendung der freien Zeit. Das reichte wohl hin, praktische Erfolge der Agitation in vielen Fällen zu vereiteln, nicht aber, die ganze Bewegung zu beseitigen; vielmehr erweiterte sich die Argumentation, statt des Maximalarbeitstages im Interesse der Arbeiter wurde der Normalarbeitstag im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeiter gefordert. Und allmählich hat die Bewegung in fast allen Ländern der kapitalistisch arbeitenden Welt Erfolge erzielt, seien es auch direkte nur für Frauen und Kinder. Die Urteile über das Mafs und den Wert des Erreichten, über das Mafs des noch zu Erkämpfenden gehen nach wie vor weit auseinander; aber darüber herrscht wohl ziemliche Einigkeit, dafs das bisher an Regelung der Arbeitszeit Erreichte notwendig und heilsam ist, und dafs die Bewegung des Wirtschaftslebens allmählich ganz notwendig zu weiteren Beschränkungen der Arbeitszeit führen mufs. So wird vielleicht auch die Bewegung auf Regulierung der Brotkornpreise im Rahmen einer sehr viel weiter angelegten sozialpolitischen Ausgestaltung des Wirtschaftslebens in nicht zu ferner Zukunft schrittweise zu praktischen Ergebnissen führen, die allgemein befriedigen und als Verbesserung empfunden werden, während der Streit um Mafs und Endziel der Eingriffe im einzelnen nicht aufhören wird.

Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Kartelle.

Von

GUSTAV COHN.

I.

Die Auffindung eines Kartellvertrages der Englischen Kohlengrubenbesitzer, der dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts angehört, zusammen mit manchen Spuren, die zeitlich weiter zurückreichen und auf ähnliche Erscheinungen in anderen Produktionszweigen deuten, soll hier neben seiner Mitteilung zu einigen erläuternden Bemerkungen Anlafs geben. Diese scheinen mir um so mehr geboten, als ich von den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über diesen Gegenstand den Eindruck erhalten habe,[1]) dafs die dabei im Streite liegenden Ansichten der Klärung noch sehr bedürftig sind, während doch an jenen Verhandlungen gerade diejenigen Vertreter des Faches sich betheiligten, die ihr besonderes Interesse den Fragen der Gewerbeverfassung zugewendet haben.

Das Problem der Kartelle ist nach meiner Auffassung dieses: Wie soll sich unsere Wirtschaftsordnung zu einem Entwickelungsprozefs verhalten, vermöge dessen ein grundlegendes Prinzip der-

[1]) Verhandlungen der am 28. und 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung über die Kartelle und über das ländliche Erbrecht auf Grund der Stenographischen Niederschrift herausgegeben vom ständigen Ausschufs. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band LXI.) Leipzig 1895. Ueber wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande. Fünfzehn Schilderungen nebst einer Anzahl Statuten und Beilagen. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band LX.) Leipzig 1894.

selben, die freie Konkurrenz, aus eigner Kraft in ihr Gegenteil umzuschlagen droht?

Der Versuch, diese Frage über das Sollen zu beantworten, führt zu einer Frage danach, wie es gekommen ist, dafs jenes Prinzip in sein Gegenteil sich verkehrt hat, und damit zu einer näheren Betrachtung jenes Prinzips selber.

Diese Betrachtung setzt aber bei den Vätern unserer Wissenschaft ein, die zugleich die Geburtshelfer der neuen Volkswirtschaft wurden, welche mit keinem anderen Worte so oft und vielleicht so bezeichnend von der Vergangenheit unterschieden worden ist als mit dem der freien Konkurrenz.

II.

In den Schriften der physiokratischen Schule habe ich leider vergebens nach einer deutlichen Vorstellung oder gar einer näheren Erläuterung des Wesens der Konkurrenz gesucht. Es entspricht das dem abstrakten Charakter ihrer Methode. Nur das Wort selber kommt vor und auch dieses nur als eines ihrer Postulate, welches als solches einer näheren Erklärung nicht bedarf. So nennt der Abbé Baudeau (Première Introduction à la Philosophie économique 1771: éd. Daire p. 729) da, wo er von den „Préjudices faits au commerce“ redet, als erstes Hindernifs des Verkehrs: „Monopole (d. h. obrigkeitliche Schranken) c'est tout ce qui restreint forcément le nombre et la concurrence des vendeurs et acheteurs.“ Oder Le Trosne (De l'Intérêt social éd. Daire p. 895) sagt: „La valeur dépend de la rareté ou de l'abondance; mais c'est que cet estat est rélatif et c'est la concurrence qui le détermine.“ In den neuerdings veröffentlichten Ergänzungen der physiokratischen Literatur, wie dem Briefwechsel des Markgrafen Carl Friedrich von Baden mit dem älteren Mirabeau und Dupont, der Korrespondenz Turgot's mit Condorcet, findet sich nichts der Art. Auch Turgot in seinen Réflexions sur la Formation et la Distribution des Richesses redet wohl einmal (§ 63) von der „Concurrence des capitalistes entrepreneurs“, welche „établit le prix courant des fermages“, ohne näher auf die Beschaffenheit dieser Konkurrenz einzugehen.

Adam Smith ist von der Wirksamkeit der Konkurrenz (wenn nur keine obrigkeitliche Gewalt sie hindert), so überzeugt, dafs er (Wealth of Nations book IV, ch. 5) in seiner Erörterung des Kornhandels „die verbreitete Furcht vor engrossing and forestalling“ mit der verbreiteten Furcht vor Hexerei vergleicht.

Er ist ganz der Geistesverwandte der Physiokraten darin, dafs er es für überflüssig hält, in eine Erörterung der Konkurrenz einzutreten. Er setzt sie als Folge des Fehlens obrigkeitlicher Schranken wie jene anderen voraus. Es stimmt aber zu der sonstigen Verschiedenheit seiner Methode von derjenigen der Physiokraten, dafs er gelegentlich, ohne eigentlichen Plan, durch eine empirische Bemerkung die Zweifel an jenem Postulat rege macht. An der Stelle, an der er von dem Koalitionsrecht der Arbeiter redet (book I ch. 8), tritt mit einem mal ein anderes Prinzip herein, das doch eben so gut wie die Konkurrenz frei aus dem Interesse der einzelnen Gewerbetreibenden hervorgeht. Die Unternehmer, sagt Smith hier, sind immer und allenthalben in einer Art von stillschweigender, aber beständiger und gleichförmiger Koalition behufs Niederhaltung des Lohns auf seinem gegenwärtigen Stande. Ja, er fügt hinzu: „Wir hören selten von dieser Koalition, weil sie der gewöhnliche und, man kann sagen, der natürliche Zustand der Dinge ist, von dem Niemand weiter redet."

Wie ist nun, so lautet der Zweifel, den Smith anregt, die Thatsache, dafs die Koalition der Unternehmer zur Niederhaltung des Lohnes als der natürliche Zustand der Dinge erscheint, in Einklang zu bringen mit der anderen Thatsache, dafs im Allgemeinen die Konkurrenz, das Gegenteil der Coalition, als das aus der wirtschaftlichen Freiheit folgende Verhalten, als der natürliche Zustand der Dinge erscheint? Denn es kann doch nicht gemeint sein, dafs gerade nur bei der Lohnbestimmung die Koalition der natürliche Zustand sein, sonst aber die Koalition eine übernatürliche Kraft sein soll gleich der Hexerei, an welche ein verständiger Mensch nicht glaubt?

Es ist bemerkenswert, dafs der in die Ideen der Physiokraten und des Ad. Smith noch nicht eingetauchte James Steuart es ist, welcher ein eigenes Kapitel (book II ch. 7) seiner ausführlichen Behandlung der Preislehre der Konkurrenz widmet, dafs er zum Gegenstande seiner Betrachtung die Frage macht, ob und inwieweit auf beiden Seiten des Preiskampfes die Konkurrenz gleich stark ist. Gemäfs dieser Prinzipien, sagt er, wird das Monopol (sc. das faktische, nicht das rechtliche) ein Verbrechen, weil es die Konkurrenz vermindert, die stattfinden sollte unter verschiedenen Personen, welche dieselbe Waare zu verkaufen haben; der Monopolist kauft alles in der Absicht, mit mehr Profit zu verkaufen; nachdem er so alle Konkurrenten entfernt hat,

tritt er allein auf der einen Seite des Preiskampfes auf, gegen mehrere Konkurrenten auf der anderen Seite: dieser Mensch wird vom Staate bestraft, weil er verhindert hat, dafs der Preis der Waare zu einem gerechten Verhältnis mit ihrem Werte gelangte; er hat das Publikum bestohlen; er soll Ersatz dafür leisten.

Steuart also, anders als sein Zeitgenosse Smith, glaubt noch an die Hexerei. Und es ist ein Hexenglaube, der mit der alten Volkswirtschaft nicht begraben wird. Er wird erneuert durch die Angriffe der Sozialisten gegen die Wirtschaftsordnung der freien Konkurrenz.

Louis Blanc (Organisation du Travail, 1841, p. 41) behauptet angesichts der Erscheinungen der neuen Volkswirtschaft „La concurrence conduit au monopole et par la même raison, le bon marché conduit à l'exagération des prix.“ Insbesondere ist es Proudhon, der auf diese Seite der modernen Entwickelung seine Kritik richtet. „Je mehr sich, sagt er,[1]) die Konkurrenz entfaltet, desto mehr ist sie darauf aus, die Zahl der Konkurrenten zu vermindern . . . . Die Konkurrenz tödtet die Konkurrenz.“ Und er erzählt einen Fall, der damals in Frankreich die Oeffentlichkeit beschäftigte.

„Ein Koalitions- oder vielmehr Assoziationsvertrag (denn die Gerichte wären sehr in Verlegenheit, beide zu definiren), hat soeben alle Steinkohlenwerke des Loirebeckens in eine einzige Kompagnie vereinigt. Auf die Beschwerde der Munizipalitäten von Lyon und St. Etienne hat der Minister eine Kommission ernannt, die den Charakter und die Absichten dieser schrecklichen Gesellschaft untersuchen soll. Wohlan! Ich frage, was vermag hier die Dazwischenkunft der Regierung mit Hilfe der Civilgesetze und der politischen Oekonomie? Man schreit: Koalition! Kann man aber die Grubeneigentümer hindern, sich zu assoziieren, ihre allgemeinen und ihre Produktionskosten herabzusetzen um durch eine besser organisirte Arbeit mehr Vorteil aus ihren Gruben zu ziehen? Wird man ihnen befehlen, ihren alten Krieg wieder zu beginnen und sich durch die Erhöhung der Kosten, durch Verschleuderung, Ueberproduktion, Unordnung, fallende Preise zu Grunde zu richten? Alles das ist abgeschmackt. Wird man sie hindern, ihre Preise zu erhöhen, so dafs sie die Zinsen für ihre

[1]) Philosophie der Staatsökonomie, Deutsch bearbeitet von Karl Grün (1847) I, 189, 197.

Kapitale wieder erlangen? — — Die Koalition der Loiregruben hat die soziale Frage so scharf gestellt, dafs man nicht mehr an ihr vorbeikommen kann. Entweder die Konkurrenz das heifst das Monopol und was daran hängt; oder Ausbeutung durch den Staat d. h. Theuerung der Arbeit; oder endlich eine Lösung im Sinne der Gleichheit, m. a. W. Organisation der Arbeit."

Soweit Proudhon.

Die Antwort auf diese Angriffe gegen die bestehende Wirtschaftsordnung hat Bastiat zu geben versucht, indem er in einem langen Kapitel seiner „Harmonies Economiques" (chap. X: concurrence; 5. édit. 1864 p. 249—387) einen Lobgesang auf die Konkurrenz ertönen läfst. Er wiederholt bei dieser Grundfrage wie sonst die Vorstellungen der physiokratisch-Smith'schen Schule. So meint er: „es genügt zu wissen, dafs die Konkurrenz nichts anderes ist, als die Abwesenheit einer willkürlichen Autorität, die in die Tauschakte eingreift, um daraus zu folgern, dafs die Konkurrenz unzerstörbar ist." Allerdings erklärt dieser Satz durchaus nicht die Erscheinungen, auf die Proudhon hindeutet, um zu beweisen, dafs „die Konkurrenz die Konkurrenz tötet." Und Karl Marx gibt demselben Gedanken, wie Proudhon, Ausdruck, wenn er am Schlusse seines ersten Bandes die Entwickelungstendenz der heutigen Produktionsweise bezeichnet: „Diese Expropriation vollzieht sich durch das Spiel der immanenten Gesetze der kapitalistischen Produktion selbst, durch die Konzentration der Kapitalien: je ein Kapitalist schlägt viele tot." (Das Kapital, I Bd., 2. Aufl., p. 792.)

III.

Die sozialistische Kritik hat die Annahme, dafs die Konkurrenz in dem Zustande der wirtschaftlichen Freiheit „unzerstörbar" sei, auf den Boden der Thatsachen verwiesen. Die Thatsachen, welche die Kritik der Hypothese entgegenhält, sind ihrerseits nur einzelne Erscheinungen im Gebiete der neuen Volkswirtschaft; sie deuten auf gewisse Entwicklungstendenzen der heutigen Volkswirtschaft; sie sind aber weit davon entfernt, die ganze Wahrheit der Thatsachen an die Stelle einer irrtümlichen Hypothese zu setzen. Sie haben nur der Wissenschaft die Pflicht ans Herz gelegt, die Thatsachen näher zu beobachten.

Unterdessen stehen die beiden Standpunkte unvermittelt einander gegenüber, und ein flüchtiger Blick auf die heutige Volkswirtschaft zeigt, dafs sie beide einer begrenzten Wahrheit Aus-

druck geben. Diese Begrenzung entspringt zunächst der Verschiedenheit der Erwerbsgebiete, aus deren Umständen die Bedingungen für eine verschiedene Gestalt der Konkurrenz oder ihres Gegensatzes hervorgehen. Die Fusion der Kohlengruben des Loirebeckens, welche vor einem halben Jahrhundert in Frankreich die öffentliche Aufmerksamkeit erregte und die von Proudhon erwähnt wird, zeigt die Aufhebung der Konkurrenz unter Umständen, da einige wenige sehr grofse Unternehmungen auf einem Erwerbsgebiete, das an sich der Konkurrenz Schwierigkeiten entgegenstellt, allein als Mitwerbende in Betracht kommen. Die natürliche Beschränktheit des Vorkommens von Kohlengruben, die überragende Gröfse und die kleine Zahl der auf ihre Ausbeutung gerichteten Unternehmungen sind Eigenschaften, welche dieses Erwerbsgebiet von vielen anderen Erwerbsgebieten, auch in der gegenwärtigen Volkswirtschaft, unterscheiden. Die eigentümlichen Bedingungen derselben können daher Erscheinungen hervorrufen, die in vielen sonstigen Produktionszweigen sich deshalb nicht einzustellen brauchen, weil hier die Bedingungen andersartige sind.

Jedoch würde die Frage damit nicht erschöpft sein. Denn wenn der Nachweis geliefert ist, dafs die vorausgesetzte Wirksamkeit der freien Konkurrenz in einer Kategorie von Fällen versagt, dafs hier an die Stelle der Mitwerbung die Vereinbarung, das Einverständnis, die Verschmelzung tritt, so wäre damit die fernere Frage zur Lösung aufgegeben, wie es denn überhaupt kommt, dafs unter irgend welchen Umständen mehrere mitwerbende Unternehmungen aufhören, sich zu bekämpfen, und es vorziehen, Frieden mit einander zu schliefsen? Ist nämlich die Voraussetzung richtig, dafs die Konkurrenz jederzeit in dem Zustande der wirtschaftlichen Freiheit Platz greift, wo immer mehrere Unternehmer sich anheischig machen, der Gesellschaft dieselbe Leistung darzubieten, so darf eine Erscheinung, wie die eben betrachtete, niemals vorkommen. Kommt sie dennoch vor, so ist bewiesen, dafs nicht eine konstante Form des Verhaltens, sondern eine Mannigfaltigkeit von Formen der Wirklichkeit entspricht. Diese Thatsache ist, wie wir gesehen haben, von Ad. Smith bereits gestreift worden; er hat nur nicht die wissenschaftlichen Konsequenzen daraus gezogen.

Wenn aber das Studium jener Erscheinungen auf eigenartigen Erwerbsgebieten so lehrreich, nicht nur für die Erkenntnis dieser Erwerbsgebiete, sondern für die Erkenntnis der Vorgänge in der

gesamten Volkswirtschaft ist, so hatten Arbeiten, wie meine „Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik" neben ihren speziellen Zielen einen allgemein wissenschaftlichen Zweck in der Aufhellung dieses Problems. Hierüber einige Worte.

IV.

Aus dem technischen Wesen jeder Strafse, welche den Verkehr eines Gemeinwesens vermittelt, folgt, dafs sie eine einheitliche Veranstaltung ist, deren volle Ausnutzung ihre Ausschliefslichkeit in ihrem Gebiete fordert.

Hierauf beruht im letzten Grunde dasjenige, was man den öffentlichen Charakter der Strassen nennt, und das daraus folgende Verlangen, dafs entweder ein centrales Organ des Gemeinwesens selber die Strafse herstellt, oder, wenn dem Schwierigkeiten im Wege stehen, nur auf Grund obrigkeitlicher Vorkehrungsmafsregeln private Unternehmungen zugelassen werden, die denselben Charakter der Ausschliefslichkeit an sich tragen. Hier ist von vornherein der Grundsatz der Mitwerbung abgelehnt. Die englische Gesetzgebung, welche seit zwei Jahrhunderten den letzteren Weg eingeschlagen hat, führt jedoch alsbald das Prinzip der freien Mitwerbung herein, indem das Pflichtenheft des also zugelassenen Strafsenunternehmens die unwandelbare Vorschrift enthält, dafs alle Personen, ohne Bevorzugung des Einen oder des Anderen, Freiheit der Benutzung dieser Strafse haben sollen gegen Entrichtung der in demselben Pflichtenheft festgestellten Wegezölle. Wie entwickelt sich diese Mitwerbung in der Wirklichkeit? Auf der Kunststrafse, auf dem Kanal entstehen grofse Fuhrunternehmungen, denen es gelingt, die Hauptmasse der Personenbeförderung und der Güterbeförderung allmälig an sich zu reifsen und mitwerbende Unternehmer davon auszuschliefsen. Schon hier zeigen sich die typischen Erscheinungen, durch welche sich die Mitwerbung in Konzentration der Unternehmungen auflöst: zeitweiliger Kampf, Unterwerfung des Schwächeren, Vereinbarung zwischen Stärkeren, Verschmelzung zur Einheit.

Die Eisenbahnen mit Dampfbetrieb führen ein neues Moment der Konzentration durch ihre Technik ein. Zwar versucht die englische Gesetzgebung, die neuen Eisenbahnen ebenso zu behandeln, wie die Kanäle und Landstrafsen; mehrere Jahrzehnte lang sichern die Vorschriften des Parlaments dem Publikum das Recht zu, seine eigenen Wagen und Lokomotiven auf der Eisenbahn fahren zu lassen; aber die Erfahrung zeigt bald, dafs dieses

Recht ein toter Buchstabe bleibt. Denn die Sicherheit der Fahrt gestattet es nicht, konkurrierende Züge auf derselben Bahn fahren zu lassen, und das Widerstreben der Eisenbahnverwaltungen weifs etwaige Versuche im Keime zu ersticken. Dadurch ballt sich ein so viel gröfseres Kapital in der Hand derselben Unternehmung zusammen, die neue Technik ist der Grund einer neuen Konzentration im Gegensatz zu der gesetzlichen Fiction eines freien Wettbewerbes auf der Schiene. Zugleich überzeugt sich das Parlament von der Schwierigkeit, diese grofsen Unternehmungen durch die üblichen Pflichtenhefte und durch neue gesetzliche Vorschriften den öffentlichen Anforderungen zu unterwerfen. In die Lücke, welche die staatliche Kontrole offen läfst, springt alsbald der Grundsatz der Mitwerbung wieder herein. Jetzt in der Gestalt einer Mitwerbung verschiedener Eisenbahnunternehmungen auf konkurrierenden Linien. Im Wesen der Strafse liegt es allerdings, dafs nicht zwei Strafsen neben einander für denselben Bezirk gebaut werden können, ohne eine Kapitalvergeudung zu veranlassen. Und wirklich geschieht dieses im strengen Sinne nur ganz ausnahmsweise, bei ungewöhnlich grofsem Verkehr, auf einer kurzen Strecke (zwischen Liverpool und Manchester); aber eine weniger direkte Konkurrenz der Bahnlinien wird thatsächlich durch das Parlament zugelassen, ja ermutigt, um eine Bürgschaft für die Befriedigung der Verkehrsansprüche zu erhalten. Man läfst neue Bahnunternehmungen zu, welche dieselben Endpunkte verbinden wie die alten bereits vorhandenen Bahnunternehmungen, sofern sie nur einen anderen dazwischen liegenden Bezirk durchlaufen. Die Verbindung Londons mit Liverpool, mit Dover, mit Schottland, ist seit einem Menschenalter eine vielfältige; aber jede Eisenbahn geht durch einen anderen Landstrich.

Auch zeigt diese Methode der Fürsorge für das öffentliche Interesse in den ersten Stufen ihrer Bethätigung sich erfolgreich. Das eigentümliche öffentliche Streitverfahren vor Ausschüssen des Parlaments, durch welches jedes neue Eisenbahnprojekt hindurchgehen mufs, ruft die mitwerbenden Interessenten auf den Kampfplatz, und mit den Waffen eines enormen Kostenaufwandes wird hier um den Sieg gefochten. Der Kampf wird dem neuen Projekt um so schwerer gemacht, je kleiner die Kräfte desselben, je gröfser die Kräfte des sich gegen neue Mitwerbung wehrenden bereits bestehenden Unternehmens sind. Hier in diesem Vorbereitungsstadium bereits endet oft der Kampf mit dem Unter-

liegen des Schwächeren, ehe die erwartete Mitwerbung aus den Pforten des Parlaments in das Leben hinaus getreten ist. Gelingt dieses dennoch, so setzt sich in der That der Kampf in dem Betriebe der Bahnunternehmungen fort. Wie lange und wie sieht der Kampf aus? Die Erwartung, die man mit der Vorstellung einer Mitbewerbung in der Volkswirtschaft verbindet, schliefst zweierlei in sich. Einmal die Vernichtung des Schwächeren durch den Stärkeren; dann das nebeneinander Fortbestehen der gleich Starken. Das eine treibt zur Aufhebung der Konkurrenz zu Gunsten des Stärkeren; das andere führt zur Vereinbarung unter den als Mitwerber Gedachten. In beiden Fällen verändert das Bild der Mitwerbung sein Gesicht. Beides hat sich in der Konkurrenz der englischen Eisenbahnen gezeigt. Immer findet der Kampf sehr schnell seine Schranken und so hat er sie auch hier gefunden. Ein vernichtender Kampf treibt den Gegner zur Unterwerfung; ein gemilderter Kampf legt sich selber die Fesseln auf und schliefst den Uebergang zur Vereinbarung in sich.

Die Vereinbarung aber vollzieht sich in verschiedenen Graden der Straffheit bis hinauf zur Verschmelzung, d. h. zur Herstellung jener Centralisation, die in dem Keime jeder Strafsenanlage schlummert, durch die Versuche der Konkurrenz in der Niederlage des Schwächeren schnell wiederhergestellt wird, in der Vereinbarung unter Gleichen langsamer.

Die erste Stufe der Vereinbarung ist die, bei welcher für gleiche Tarifsätze und mitunter für gleiche Fahrgeschwindigkeit ein Abkommen getroffen wird. Diese Art ist die übliche, so lange nicht eine höhere Stufe der Vereinbarung erreicht ist. Sie kann ohne jede Sanktion des Parlaments und ohne Mitteilung an das Publikum jederzeit eingegangen werden, sobald ein konkurrierender Verkehr zwischen zwei oder mehreren Eisenbahnunternehmungen sich einstellt. — Die zweite Stufe, eine vollkommenere Form der Koalition als die erste, ist die Uebereinkunft der Eisenbahnverwaltungen, ihre Gleise gemeinsam zu benutzen, mit der Bestimmung, dafs jede den ganzen Ertrag des Verkehrs auf ihrem eigenen Gleise empfängt; oder in der Weise, dafs jede Gesellschaft der anderen gestattet, ihre Züge auf der fremden Bahn fahren zu lassen, mit der Bedingung, dafs die beiden Gesellschaften an dem Gewinn der so zugelassenen Züge in gewissen festen Anteilen partizipieren. Auch solche Uebereinkünfte bedürfen keiner gesetzlichen Gutheissung. — Die dritte Stufe ist diejenige, bei welcher die verschiedenen Gesellschaften eine „ge-

meinsame Kasse" zu führen sich einigen. Sie verteilen den Gewinn aus einem bestimmten Verkehr, ohne Rücksicht auf die Betheiligung ihrer Gleise oder ihrer Wagen, in festen Verhältnissen unter einander. Während bei der zweiten Stufe jede Gesellschaft noch ein Interesse hat, möglichst viel von dem Verkehr auf ihren Gleisen mit ihren Wagen zu besorgen, ist es bei der dritten Stufe bereits für die einzelne Gesellschaft gleichgültig, wie viel sie, wie viel die andere leistet, da die gemeinsamen Einnahmen in eine gemeinsame Kasse gethan und daraus nach vorher bestimmtem Verhältnisse verteilt werden.

Die vierte und höchste Stufe der Vereinigung ist die Verschmelzung (Fusion, Konsolidation, Amalgamation). Sie läfst im Unterschiede von der dritten Stufe keinen Beweggrund übrig, dafs etwa jede der bisher. unabhängigen Gesellschaften im Hinblick auf eine zukünftige Auflösung des Uebereinkommens ein Sonderinteresse festhält und ihre eigene Bahn begünstigt; sie hebt nicht nur alle thatsächliche, sondern auch alle potentielle Konkurrenz auf.

Diese vollkommenste Form ist in dem System der englischen Eisenbahnunternehmungen in ausgedehntem Mafse angewendet worden. Bereits im Jahre 1871 war (nach einer amtlichen Statistik) der Zustand dieser. Die gröfste der bestehenden Eisenbahngesellschaften, die London and North-Western, hatte sich in den 25 Jahren von 1846—1871 aus ursprünglich sechzig selbständigen Eisenbahnunternehmungen zu einem Komplex von 1507 englischen Meilen entwickelt. Die nächstgrofse, die Great Western, aus vierzig Gesellschaften zu einer einzigen von 1387 englischen Meilen. Die dritte, die North Eastern, im Jahre 1854 aus 17 ursprünglich selbständigen Unternehmungen entstanden, bis 1871 durch Verschmelzung mit ferneren 11 Unternehmungen zu einer Einheit von 1281 englischen Meilen gediehen. Und ähnlich mehrere andere.

Auch hat man, seitdem diese Entwicklung deutlich wurde, seit einem halben Jahrhundert die Konsequenzen derselben ins Auge gefafst und ein Gesetz behufs Verstaatlichung des englischen Eisenbahnnetzes erlassen. Da ist es nun um so lehrreicher, dafs inmitten dieser der Konkurrenz besonders ungünstigen, eigenartigen Umstände der Eisenbahnunternehmungen, und im Gegensatz zu manchen Voraussagungen, die Konkurrenz auch heute noch im englischen Eisenbahnsystem eine Rolle spielt. Wie ist das gekommen? Trotz der auf Konzentration gerichteten

Entwicklungstendenz, die sich durch nahezu zwei Menschenalter bethätigt hat, gibt es noch im heutigen England (einschliefslich Schottland und Irland) 39 selbständige Eisenbahnunternehmungen. Sie stehen zu einander regelmäfsig in dem Verhältnis der Vereinbarung auf einer von deren niederen Stufen. Aber eben diese sind so beschaffen, dafs sie einen Spielraum übrig lassen für die Bethätigung des Wettbewerbes. Es ist richtig und seit lange gesagt worden, dafs die Vereinbarung über die Tarifsätze in ihrer Konsequenz auch die Vereinbarung über identische Leistungen in sich schliefst; dafs daher der alte Trost, den die englischen Eisenbahnverwaltungen angesichts ihrer Koalitionen dem Publikum hinhalten — es bleibe die Konkurrenz in den Leistungen — in sich zusammenfallen müsse. Gleichwol ist es wahr, dafs der Weg zu dieser Folgerichtigkeit in dem abstrakten Denken kurz, in dem wirklichen Leben lang ist, dafs er in dem heutigen Eisenbahnsystem Englands noch lange nicht zurückgelegt ist.

Während also in den Eisenbahnunternehmungen von ihren Anfängen her, in Folge ihrer besonderen technisch-ökonomischen Natur, eine hohe Kapitalkonzentration, eine weitgehende Ausschliefsung der freien Konkurrenz gegeben ist, während diese im Einzelnen zu einer Steigerung der Konzentration geführt hat, welche in die Hand einer einzigen Eisenbahnverwaltung ein Kapital von mehr als zweitausend Millionen Mark (London and North Western) legt — ist dennoch die Konkurrenz nicht vertilgt und durchsetzt noch gegenwärtig das englische System der Koalitionen und Fusionen.

V.

Es ist gleichsam der Gipfel der Kapitalkonzentration, auf dem wir uns mit den eben betrachteten Eisenbahnen befinden. Ihm nähern sich die Unternehmungen verwandter Natur, welche eine einheitliche Veranstaltung mit gröfserem fixierten Kapitalaufwande herstellen. Dahin gehört eine Reihe der anderen Verkehrsmittel, dahin gehören die Gas- und Wasserwerke, die man in England herkömmlich unter ein ähnliches Verwaltungsrecht gestellt hat wie die Kanäle und Eisenbahnen, weil ähnlich wie diese das Gemeinwesen sie dem privaten Unternehmungswesen überlassen hat. Bei den elektrischen Telegraphen, zumal den grofsen submarinen Veranstaltungen für den Weltverkehr, bei den Dampfschiffunternehmungen, neuerdings bei den Telephongesellschaften in England, haben sich die typischen Erfahrungen und die

typischen Entwickelungsstufen von Konkurrenz und Koalition wiederholt.

Indessen, wenn wir von dieser Höhe eigentümlich günstiger Bedingungen der Kapitalkonzentration hinabsteigen, so entdecken wir freilich nicht oft Konzentrationen von ähnlicher Grösse, aber die Tendenz zur Konzentration oder doch zur Koalition in ihren ersten Stufen erscheint als eine weit verbreitete bis hinab in solche Zweige der Produktion, welche der Entwicklungsstufe des kapitalistischen Grofsbetriebes noch entrückt, überwiegend in den Formen des alten Kleinbetriebes verharren.

Diese Gleichartigkeit der Erscheinungen in dem scheinbar so weit von einander Getrennten ist auch von der Wissenschaft längst betont worden.[1]) Und wenn in diesem breiteren Gebiete des wirtschaftlichen Lebens die Thatsachen weniger schroff hervortreten, so ist der Spielraum ihrer Entwicklungsstufen ein so viel gröfserer. Die Unterschicht wird hier gebildet von jener durch die Sitte gebundenen Konkurrenz, bei welcher die Keime der Koalition in den stillschweigend entstandenen Schranken der Leistungen liegen, einschliefslich eines herkömmlichen Schlendrians, dem alle Mitwerbenden mit einander huldigen, wie lahme Gäule auf der Rennbahn. Ausgesprochener tritt dieselbe Tendenz hervor, wenn die Preise für solche Konkurrenz infolge erheblicher Aenderungsursachen durch gemeinsame Vereinbarungen festgesetzt werden, wenn Preise der täglichen Lebensmittel, des Brotes, des Fleisches, der Milch, gegenüber den Bewegungen der Grofshandelspreise oder der Steuergesetzgebung von den Bäckermeistern, den Schlächtermeistern, den Milchproduzenten erhöht oder aufrecht erhalten werden.

Aus dieser breiten Unterschicht weisen aufwärts die energischeren Kräfte, welche die Konkurrenz verschärfen, gröfseres leisten, wohlfeiler produzieren, welche den Uebergang bilden vom Kleinbetriebe zum Grofsbetriebe. Es sind jene Erfolgreichen, welche oft in einseitigen Schilderungen der heutigen Produktionsweise als die einzig lebensfähigen bezeichnet worden sind. Aber für gewisse Gebiete der Produktion ist es nicht mehr zu be-

[1]) Vgl. meine Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik (1875) II, S. 372—386; David Syme, Outlines of an industrial science (1876) p. 60 bis 74. John B. Clark, The Philosophy of Wealth (1886) p. 143ff. Neuerdings F. C. Hicks, Competition as a basis of economic theory, Seventh Annual Meeting of the American Economic Association, December 1894 (Publications vol. X, No. 3, Supplement p. 82ff. und die Debatte dazu).

zweifeln, dafs der grofse Betrieb der allein lebensfähige ist, dafs aus dem grofsen Betriebe immer gröfsere hervorgehen, weil die gesteigerte Gröfse der gesteigerten Oekonomie entspricht. Für sie trifft im einzelnen zu, was das „kommunistische Manifest" bereits vor einem halben Jahrhundert von der gesamten Produktion der Gegenwart gesagt hat. Hier ist wegen der Ruhelosigkeit der neuen Technik und ihrer Fortschritte auch die ruheloseste Bewegung in Konkurrenz und Koalition. Hier liegt die Hauptmasse der Organisationen, welche die Aufmerksamkeit neuerdings an sich gezogen hat — Aktiengesellschaften, Kartelle, Trusts, Industriemonarchien u. s. w. — mit welchen Namen immer benannt, nur die Wiederholung dessen, was wir bei den Eisenbahnen bereits kennen gelernt haben.

Unsere Aufgabe führt uns für dieses mal in ein Sondergebiet des grofsen Betriebes, welches als eines der ersten dessen Charakterzüge angenommen hat, — in das englische Kohlengewerbe. Einem Redner in der oben erwähnten Versammlung des Vereins für Sozialpolitik sind „grofse Kartelle von englischen Kohlenbergwerken schon aus den vierziger Jahren" (dieses Jahrhunderts) bekannt. In Wahrheit haben dieselben, in das achtzehnte Jahrhundert zurückreichend, in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts bereits aufgehört. Ich will zeigen, wie das Alter dieser Organisation einerseits, der Verfall derselben unter dem Anprall einer neuen Konkurrenz andererseits diese Erscheinungen in ein wesentlich verschiedenes Licht rücken, verglichen mit demjenigen, in welchem die übliche Betrachtung der Kartelle sie zu sehen geneigt ist. Ich will zeigen, wie das Doppelwesen, welches aus dem Begriffe der Konkurrenz entspringt, sich auch in der historischen Entwicklung wieder findet.

VI.

Ich bin dabei Spuren gefolgt, die an eine ältere Arbeit von mir anknüpften.[1] Soweit in den Akten des Parlaments Aufschlüsse zu finden sind, habe ich dieselben zu finden mich bemüht. Eine darüber hinausgehende Nachforschung zur Ausfüllung der Lücken, welche übrig bleiben, hat im einzelnen die Schwierigkeit des Erfolges gezeigt.

Dem Kohlengewerbe und Kohlenhandel hat die englische

[1]) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1877, S. 103—116.

Gesetzgebung im siebzehnten und achzehnten Jahrhundert eine besondere Aufmerksamkeit aus dreierlei Gründen zugewendet: wegen der öffentlichen Wichtigkeit der angemessenen Versorgung des Bedarfs, wegen der beschränkten Produktions- und Zufuhrverhältnisse, wegen der Heranbildung von Schiffsvolk für die Kriegsmarine durch die Kohlenschiffahrt.

Der erste Grund entspringt demselben Gedankengange, aus welchem die assisa panis entsprungen ist, die vom Mittelalter her (1266, 51 Henr. III) bis ins achtzehnte Jahrhundert gegolten hat.[1] Im Jahre 1664 (16 und 17 Charles II, bestätigt durch 7 u. 8 William III) ist ein Gesetz erlassen „behufs Regulierung der Mafse und Preise der Kohlen.“ Dieses Gesetz schreibt vor: Zur Vermeidung der mannigfaltigen Betrügereien in dem Messen und Verkaufen von Kohlen sollen alle Seekohlen, die in die Themse gebracht werden, nach dem Chaldron verkauft werden, enthaltend 36 Bushel, und nach dem Bushel, das zu diesem Zweck in Guildhall geaicht ist . . . und soll der Lordmayor von London und der Rat der Aldermen und die Friedensrichter der verschiedenen Grafschaften bevollmächtigt sein, die Preise aller Kohlen zu bestimmen, so wie sie jeweilen es für angemessen halten, indem sie einen gebührenden Gewinn dem Händler zugestehen: wenn aber irgend ein Grofshändler oder Kleinhändler sich weigert, zu solchen Preisen zu verkaufen, dann soll die oben genannte Obrigkeit einen Beamten ernennen dürfen, welcher — erforderlichenfalls mit Hilfe eines Konstablers — in das Kohlenlager sich begiebt und die Kohlen zu angemessenen Preisen verkauft, deren Erlös er den Händlern, abzüglich der notwendigen Auslagen, übergiebt.

Es ist nicht ersichtlich, dafs dies Gesetz angewendet worden ist. Thatsache ist, dafs die ältere Gesetzgebung über die obrigkeitliche Bestimmung des Brotpreises um dieselbe Zeit bereits unverständlich geworden war und bald ausdrücklich aufgehoben wurde. Aber, verschieden von dem Brote, war die Kohlenproduktion durch die natürlichen Verhältnisse und durch die Bedingungen der damaligen Verkehrsmittel auf einen engen Bereich beschränkt. Hier waren daher die Voraussetzungen günstig für das, was in jenem Zeitalter überhaupt die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung beschäftigte, die Bildung von Koalitionen

[1] Schanz, Englische Handelspolitik I, S. 637; dazu Faber, die Entstehung des Agrarschutzes in England S. 67.

behufs Aufrechterhaltung oder Erhöhung der Preise.[1]) Im neunten Regierungsjahre der Königin Anna (1711) wurde daher ein Gesetz erlassen,[2]) des Inhalts: Sintemal die Städte London und Westminster und andere Orte mit Kohlen hauptsächlich zur See von Durham, Northumberland und Newcastle am Tyne versorgt werden, und weil die Beschaffung derselben zu wohlfeilen Preisen mächtig zur Hebung der Manufakturen, des Handels und der Schiffahrt dieses Königreichs beiträgt, weil die Heranbildung vieler Tausende von geschickten Seeleuten für den Dienst Ihrer Majestät damit verknüpft ist . . . es daher notwendig ist, dafs der Kohlenhandel nicht monopolisiert werde, sondern frei und offen sei — so wird vorgeschrieben, dafs alle Vereinbarungen und dergleichen zwischen Kohlengrubenbesitzern, Schiffseigentümern, Leichterschiffsleuten zum Aufkauf (engrossing) von Kohlen oder zur Abhaltung irgend einer Person von freiem Kaufen und Verkaufen derselben, hierdurch für null und nichtig erklärt werden bei Strafe von hundert Pfund für jeden Kohlengrubenbesitzer (fünfzig, zwanzig Pfund für Schiffer u. s. w.). Im einzelnen werden bestimmte Formen des hier im allgemeinen bedrohten Verhaltens untersagt. So dürfen im Hafen von Newcastle oder einem andern Hafen zwischen Newcastle und London nicht mehr als fünfzig mit Kohlen beladene Schiffe länger als sieben Tage, aufser durch höhere Gewalt liegen, bei Strafe von fünfzig Pfund für jedes Schiff.[3])

Dann wendet dieser Kampf gegen die Koalition, dem das Gesetz vom Jahre 1711 nach allen Seiten der beteiligten Interessen Ausdruck giebt, sich innerhalb dieses Kreises selber von der einen Gruppe gegen die andere. Im Jahre 1729 gelangen mehrere Petitionen an das Unterhaus,[4]) von Schiffseigentümern aus Whitby, aus Newcastle, Sunderland, Scarborough, die sich darüber beklagen, dafs der Kohlenhandel, die hauptsächliche

---

[1]) Hewins, English Trade and Finanee (1892) p. XI. Ad. Held, Soziale Geschichte Englands (1881) S. 479—483.

[2]) Die Journals des House of Commons enthalten über die Entstehung dieses Gesetzes nichts. Cobbetts Parl. History enthält überhaupt nichts, auch nichts über die späteren Gesetze, die uns beschäftigen.

[3]) Dieses Gesetz wird auch von Anderson, Origin of Commerce vol. III, p. 40, sowie von Macpherson, Annals of Commerce (1805), vol. 3, p. 15 mitgeteilt.

[4]) Journals of the House of Commons, 26. Febr. 1729, vol. 21, p. 465, ibid. 27. Febr., p. 468; 25. März, p. 516—518.

Schule der Seeleute, zu Grunde gerichtet werde besonders durch die Gilde der Leichterschiffsmänner von London, und die darum bitten, dafs der Kohlenhandel für jedermann frei sein möge. Wenige Tage später folgt eine Petition von Kohlenhändlern aus London und Westminster, die sich über die grofse Unzuträglichkeit beklagen, welche dem ausschliefslichen Vorrecht entspringt, das den Leichterschiffsleuten durch die Inkorporation (als Waterman's Company vermittelst Gesetz von 11 u. 12 Will. III) gewährt ist. Ein Ausschufs des Unterhauses untersucht diese Beschwerden und vernimmt Zeugen. Der Bericht über das Ergebnis der Untersuchung sagt, dafs es über tausend Schiffe im Kohlenhandel gebe, davon 400 die nach London fahren. Die Kohlenhändler (Schiffseigentümer) klagen, dafs sie in den letzten zwölf Jahren nicht mehr als $1^1/_2$ pCt. Gewinn gemacht haben, weil ein geschlossener Kreis von fünfzehn Personen für die Kohlen im Hafen von London die einzigen Käufer sind, und das ist die Gilde der Leichtermänner. Sie steigern und erniedrigen den Kohlenpreis nach Belieben und hindern jede andere Person am Gebrauch von Leichterfahrzeugen; sie nützen ihr Monopol mit bedrückender Willkür aus. Der Ausschufs erklärt, dafs es der Schiffahrt sehr nachteilig gewesen, wenn man die Kohlenhändler verhindert habe, in ihren eigenen Leichterfahrzeugen Kohlen nach der Themse zu bringen; dafs die Leichterleute, seit ihrer Inkorporierung, unrechtmäfsige Vorteile gefordert haben; dafs solches Verhalten schädlich für die am Kohlenhandel beteiligten Schiffseigentümer, dafs es zu einem Monopole führe und dem Publikum höchst verderblich sei. Das Unterhaus schliefst sich den Vorschlägen des Ausschusses an und beauftragt ihn mit Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs.

Das Ergebnis ist das Gesetz „zur besseren Regulierung des Kohlenhandels".[1]) Dieses hat folgenden Inhalt: Es soll jedermann, der mit Kohlen oder anderen Waren handelt, das Recht haben, seine eigenen Leichterfahrzeuge vom und zum Schiff zu halten, gegen die Verpflichtung, bei der Lightermen's Company sich eintragen zu lassen und 5 Shilling Beitrag zu dieser zu zahlen. Im übrigen werden mehrere Mifsbräuche, die bei der Messung der Kohlen sich eingeschlichen haben, durch schärfere Kontrolle

[1]) Journals of the House of Commons vol. 21, p. 576, 587. Vgl. Public Statutes 1730, p. 535—546, „An Act for the better regulation of the Coal Trade." 3 Geo. II ch. 26. Eine Ergänzung dazu bildet 4 Geo. II ch. 30.

abzustellen gesucht. Dann wird die Bestimmung, die sich schon im Gesetze von 1711 findet, es solle kein Kohlenfaktor sich von einem Kohlenbesitzer dafür Gratifikation zahlen lassen, dafs er eine besondere Sorte Kohlen im Vorzuge vor einer anderen Sorte verkauft bei Strafe von 50 Pfd. Sterling, diese Bestimmung, weil sie unwirksam geblieben, wird verschärft durch Erhöhung der Bufse auf 500 Pfd. Sterling.

Eben diese letztere Vorschrift giebt im Jahre 1788 zu einer Beschwerde an das Unterhaus Anlafs.[1]) Es waren nämlich gegen die Mehrzahl der Londoner Kohlenhändler seitens eines bankerotten Kohlenhändlers Prozesse eingeleitet worden wegen Verletzung jener Vorschrift des Gesetzes vom Jahre 1730, deshalb, weil sie gewisse Vergütigungen von den Kohlengrubenbesitzern erhalten hatten, so dafs sie jetzt durch die Kosten zahlreicher Prozesse bedroht waren, die auch im Falle ihres Obsiegens angesichts der Zahlungsunfähigkeit des Klägers ihnen zur Last gefallen sein würden. In der That handelte es sich um usancemäfsige Vergütungen, welche die Kohlenproduzenten den Londoner Kohlenhändlern machen, keineswegs im Sinne einer Bevorzugung des Einen vor dem Anderen oder einer Kohlensorte vor der anderen, auch nicht mit der Folge einer Verteuerung der Kohlen für die Konsumenten, sondern als den durch alten Brauch begründeten Geschäftsgewinn der Händler, ohne welchen sie nicht bestehen konnten, es sei denn, dafs der Londoner Marktpreis erhöht wurde. Also ein System ähnlich dem des Buchhandels. Das Parlament gab diesen Vorstellungen nach, obwohl der Denunziant, ein Mr. Oxlade, seinerseits eine Petition überreichte, in welcher er sich das Verdienst zuschrieb, eine furchtbare Koalition der Londoner Kohlenhänder, die höchst verderblich für das Publikum geworden, aufgedeckt zu haben, und in welcher er Gehör vor dem Ausschusse verlangte. Die Folge war das Gesetz (28 Geo. III. ch. 53). Dieses bestimmt folgendes: Sintemal das Gesetz aus dem neunten Regierungsjahre der Königin Anna verbietet, dafs Leichtermänner u. s. w. eine Vergütigung empfangen, damit sie eine Sorte Kohlen im Vorzuge vor einer anderen Sorte Kohlen verkaufen, und das Gesetz aus dem dritten Regierungsjahr Georg's des Zweiten die Strafe dafür verschärft, und da, trotz der genannten beiden Gesetze, es seit vielen Jahren Brauch gewesen ist, dafs die Kohlenproduzenten des Nordens für Schiffsladungen nach dem Lon-

[1]) Journals of the House of Commons vol. 43, p. 161, 194, 230.

doner Markte höhere Preise berechnet haben, als für die Ladungen nach den Aufsenhäfen, um damit den Londoner Kohlenhändlern ihre üblichen Vergütigung zu machen als deren billigen Geschäftsgewinn, da aber eine grofse Zahl von Prozessen gegen mehrere Kohlenproduzenten und Kohlenhändler eingeleitet worden ist wegen Verletzung jener alten Gesetze, die den Ruin des Beklagten zur Folge haben können . . . . so sei hiermit bestimmt, dafs alle diese Personen von allen Strafen befreit sein sollen.

In demselben Augenblicke aber, da an diesem Punkte eine alte Schranke des freien Verkehrs im Kohlenhandel beseitigt wird, errichtet das Parlament eine neue.

Bis zum Jahre 1769[1]) wurde der Kohlenmarkt für London in Billingsgate an jedem Wochentage öffentlich gehalten (an einem Platze mit Namen Rome land), und zwar seit Jahrhunderten, wie es namentlich ein amtliches Aktenstück aus dem Jahre 1682 beweist. Hier war eine Art von Kohlenbörse, hier verkauften die Kohlenschiffer ihre Ladungen. Jedoch im Jahre 1768 errichteten mehrere der gröfsten Kohlenhändler ein Gebäude,[2]) das sie die Kohlenbörse nannten, und wohin sie thatsächlich die alte Börse verlegten, indem sie Marktgelder erhoben von denen die an dem Verkehr teilzunehmen beabsichtigten, ohne dafs die Obrigkeit der City von London ihre Genehmigung dazu erteilt hatte. Es wurden mehrere erfolglose Versuche gemacht, dieser Vergewaltigung Widerstand entgegenzusetzen, indem Klagen eingereicht wurden wegen Verletzung des in vielen Gesetzen sanktionierten Grundsatzes, dafs „der Handel nicht monopolisiert werden soll, sondern frei und offen sein soll.“ Thatsächlich bestand diese Vergewaltigung in der Forderung eines jährlichen Börseneintrittsgeldes von drei Pfund und achtzehn Schilling.[3]) Auch gab die Gesetzgebung diesen Klagen nicht direkt nach. Jedoch verfügte das Gesetz vom Jahre 1788: Weil eine gewisse Anzahl von Kohlenhändlern sich zu einer Gesellschaft zusammen-

[1]) An Opinion of John Read, Oct. 5, 1793: Appendix No. 30 zum Report on Coal Trade 23. June 1800, p. 132.

[2]) Im Jahre 1800 sind es 35 proprietors, denen die 64 Anteile gehören, die das Kapital des Baues darstellen. Zu deren Verzinsung erheben sie das Eintrittsgeld. Dasselbe Verhältnis, wie es heute noch bei der Londoner Stock Exchange besteht.

[3]) Die Zahl der Mitglieder betrug im Jahre 1800 reichlich 150: Jedermann konnte Mitglied werden, schon für einen Halbjahrsbeitrag Evid. R. Clarke, I. Report 1800, p. 26.

gethan und private Versammlungen auf der Kohlenbörse von London gehalten haben, mit dem Zweck, Ordnungen für den Betrieb des Kohlenhandels zu schaffen, Ordnungen, die eine Tendenz haben mögen, besagten Handel in seinem freien und offenen Betriebe zu stören, so soll vom 1. Juni 1788 ab jede Anzahl von Personen, die in covenants oder partnerships vereinigt ist, wenn sie mehr als fünf beträgt, sei es, dafs sie den Kohlenhandel zum Gegenstande hat oder Ordnungen für dessen Betrieb, als eine gesetzwidrige Koalition zur Steigerung der Kohlenpreise angesehen werden, und jeder daran Beteiligte soll der dafür verhängten Strafe vor dem königlichen Gerichtshofe verfallen.

Erst später ist im Sinne des Unterhausausschusses vom Jahre 1800 jenem Wunsche Genüge geschehen,[1]) indem auf freiwilliges Ansuchen der City beim Parlament seit 1803 ein freier Markt für den Kohlenhandel an Stelle jener korporativen Börse von 1769 hergestellt wurde, da die letztere durch die Stadtverwaltung angekauft und unter Aufsicht ihrer Beamten gestellt wurde. Eine bemerkenswerte Entwicklung im Gegensatze zu den korporativ gebliebenen andern Börsen des Londoner Handels, insbesondere der Wertpapierbörse.

Das Mifstrauen, welches sich in der oben erwähnten Vorschrift des Gesetzes vom Jahre 1788 gegen gröfsere Vereinbarungen im Kohlenhandel kundgiebt, erfährt eine eigentümliche Beleuchtung durch eine Unterhausdebatte des voraufgehenden Jahres. Am 16. Mai 1787 wurde eine Petition der Stadtobrigkeit von London überreicht gegen die im Jahre 1772 erfolgte Aufhebung „der meisten Gesetze, welche die Weisheit unserer Vorfahren notwendig erachtet hat zur Verhinderung des Aufkaufs (forestalling and regrating) von Vieh und anderen Nahrungsmitteln.“ Anlass waren hohe Preise, die angeblich die Folge von Aufkauf waren.[2]) Gegen diese Petition erhob sich Burke und warnte mit durchschlagendem Erfolge davor, die „trocknen Knochen jener zum Galgen verurteilten Gesetze wieder mit Fleisch zu bekleiden.“ Und womit suchte er die Abge-

[1]) Report 1800 Evid. Wilson, p. 83, Letter from Mr. Gillespy: Appendix, p. 118. Report from the Select Comittee of the House of Commons on the State of the Coal Trade in the Port of London (13. July 1830) Evid. Woodthorpe, townclerk to the City of London. Es sind vom Parlament drei Aets dieserhalb erlassen worden in den Jahren 1803, 1804, 1807. cf. Pearsall, clerk to the Coalmarket, Report 1830, p. 157.

[2]) Parl. History of England vol. 26, p. 1167--1172.

schmacktheit dieser Gesetze zu beweisen? Er hielt den Handelsherren aus der City das Beispiel des Grofshandels hin, der in der Freiheit das beste Schutzmittel gegen jede Unbill mit sich führe.

So voll von Widersprüchen war die Gesetzgebung dieses Zeitalters. So war der gesetzliche Hintergrund für eine Erscheinung, die den eigentlichen Gegenstand dieser Blätter bildet.

VII.

Im Jahre 1800 wurde der hohe Kohlenpreis in London Anlass zur Niedersetzung eines Untersuchungsausschusses im Unterhause.[1] Dieser kam zu der Ueberzeugung, dass der hohe Preis herbeigeführt sei durch die Beschränkung der Verkaufsmassen (Limitation of Vends) vermöge deren jede Kohlengrube am Tyneflusse jährlich auf die Produktion eines gewissen Quantums Kohlen eingeschränkt ist nach der gemeinsamen Festsetzung seitens der Kohlengrubenbesitzer. Daneben wurden noch mehrere andere Gründe genannt, wie die Hinhaltung der Kohlenschiffe im Hafen von Newcastle wegen Abwarten ihres Turnus, der Mangel eines offenen Kohlenmarktes in London, der Aufenthalt bei der Entladung aus Mangel an Kohlenmessern. Auf den ersten Grund konzentrierte sich mit Recht das hauptsächliche Interesse.

Die Hauptstadt London und ihre Nachbarschaft wird mit Kohlen in jener Zeit versorgt vorzugsweise durch die Kohlengruben im Nordosten Englands, die an den Flüssen Tyne und Wear liegen und deren Haupthafen Newcastle ist. Die Kohlengruben werden hier[2] entweder durch die Eigentümer des Grundes und Bodens ausgebeutet oder durch Unternehmer, die das Recht dazu erwerben. Die Gruben sind verschieden in der Qualität der Kohlen, in der Tiefe, in der Lage zum Hafen. Der Gang der Geschäfte von der Grube bis zum Konsumenten ist im Einzelnen dieser. Sobald die Kohle gewonnen ist, wird ein Vertrag mit einem der Faktors abgeschlossen, der eine feste Provision erhält für Vermittlung des Kohlenverkaufs, für Zufuhr der Kohlen zum Hafen und für die Bürgschaft, die er auf sich nimmt, dafs

---

[1] Macpherson, Annals of Commerce vol. 4, p. 511. Vgl. Journals of the House of Commons vol. 55, p. 297, 688.

[2] Report from the Select Committee of the House of Commons 31. December 1800.

der Käufer, welcher regelmäfsig der Schiffseigentümer ist, die Zahlung leistet. Die kleinen Kosten für Zufuhr der Kohlen zum Schiff aus den Hafenfahrzeugen werden von dem Schiffseigentümer getragen. Sobald die Kohlen an Bord gebracht sind, erwirkt der Faktor ein Zertifikat vom Zollamt, das dem Schiffe das Auslaufen gestattet, und ein Zeugnis über die von demselben eingenommenen Kohlen nach Quantum, Grube, gezahltem Preise. Es gehört ferner zu den Geschäften der Faktors, in ihren Kontors Listen über die Gattungen der Kohlen zu halten, über die sie zu verfügen haben, damit der Schiffseigentümer (oder Schiffskapitän), wenn er in dem Hafen anlangt, einen Einblick erhalten kann, um dann mit dem Namen seines Schiffes die verlangte Sorte Kohlen zu bezeichnen und die Ladung zu erhalten, sobald sein Schiff am Turnus ist. Bei der Ankunft des Schiffes im Hafen von London werden die Schiffspapiere an einen der Londoner Kohlenfaktors ausgehändigt, durch welche die Verkäufe aller Kohlenladungen in London vermittelt werden. Er ist es, der die Papiere zum Zollamt bringt, der hier ein Zertifikat erlangt gegen Sicherheit für die schuldigen Zollgebühren, und dann die Kohlen an der Kohlenbörse zum Kauf ausbieten darf. Hier beschränkt sich der Verkehr auf die Zahl der Börsenmitglieder (Coal buyers). Diese sind die Grofshändler, welche mit einem angeblich festen Gewinn von einem Schilling für das Chaldron an die grofsen Konsumenten, mit einem höheren Gewinn an die kleinen Konsumenten verkaufen. Das Zumessen der Kohlen vom Schiff an den Grofshändler, von diesem an den Konsumenten war mit mancherlei alten Gebräuchen durchsetzt, welche zu allerhand Unregelmäfsigkeiten Anlafs gaben und reformbedürftig erschienen.

Indessen richtete sich das hauptsächliche Interesse des Parlaments auf jene Vereinbarung über die Produktion der Kohlen unter den Grubenbesitzern selber. Hiermit hatte es folgende Bewandnis.[1])

Im Jahre 1771 zeigten sich wegen eines Mangels an Verein-

[1]) Dieser Darstellung liegen die Aussagen mehrerer sachkundiger Zeugen vor dem Parlamentsausschusse vom Jahre 1800 zugrunde. So diejenige des Francis Thompson, der zu Anfang des Jahres 1755 Gehülfe bei einem grofsen Grubenbesitzer in jenem Revier wurde, seit 1768—1772 Direktor eines Kohlenbergwerks, dann Teilhaber in einem Kohlengeschäft der Hauptstadt. Ferner das Zeugnis des Stadtschreibers von Newcastle, Clayton. Evid. zum Report 1800, p. 13 ff. u. 19 ff. Sowie der Bericht des Unterhausausschusses selber.

barung unter den Kohlengrubenbesitzern grofse Unregelmäfsigkeiten. Einer der Beteiligten, Direktor der Washington-Kohlengrube, die nahezu fünfzehntausend Pfund Sterling gekostet und infolge dieser Unordnungen ganz geringe Erträge hatte, regte bei einigen Vertretern anderer Kohlengruben an, eine Versammlung abzuhalten, um die bestehenden Mifsbräuche zu beseitigen und feste Verkaufspreise zu normiren. Es fanden damals drei oder vier solche Versammlungen statt, denen dann in den nächsten Jahren andere folgten. Hieraus entstand allmälig (1786—87) ein festes Kartell, die „Limitation of the Vends." Und zwar ein Kartell für die Gruben am Tyne; dann ein zweites Kartell von ähnlicher Verfassung für die Gruben am Wear. Die Einrichtung des ersteren war diese:

Die Kohlengrubenbesitzer und Kohlenproduzenten kommen jährlich zusammen und ermitteln den gesamten Absatz von Kohlen für das vergangene Jahr; hierzu machen sie einen Zuschlag von einem imaginäen Umfange und verteilen die Summe unter die sämtlichen beteiligten Gruben, indem sie jeder nach ihren Kräften ein Produktionsquantum zuteilen. Dies nennt man „die Basis." Dann wird die Verkaufsmasse der im bevorstehenden Jahr zu fördernden Kohlen festgestellt und dieselbe ebenfalls unter die einzelnen Gruben verteilt im Verhältnis zu jener Basis. Der Zweck der Einrichtung ist, jeder Grube ein Recht auf Lieferung eines bestimmten Anteiles an dem jährlichen Gesamtabsatze zu gewähren. Sofern nun eine Grube weniger liefert als ihr zukommt, so haben die anderen Gruben, welche mehr liefern als sie zu liefern berechtigt sind, die Verpflichtung, sie für den Ausfall zu entschädigen, nach einem bestimmten Satze für das Chaldron. Weil aber dieser Satz nicht so hoch ist, wie der Gewinn, den der Ueberschufs einträgt, so besteht zur Verhütung einer zu starken Ueberschreitung des den einzelnen Gruben zugemessenen Quantums und zumal zur Verhütung einer Ueberflutung des Marktes, aufserdem noch ein aufsichtsführender Ausschufs, welcher monatlich je nach dem Absatze des verflossenen Monats und nach der Lage des Marktes den Anteil jeder Grube bestimmt. Es ist öfter vorgekommen, dafs Schiffe in Newcastle zurückgehalten wurden, weil sie gewisse Qualitäten Kohlen laden wollten, deren Förderungsquantum für den laufenden Monat erschöpft war, so dafs sie erst im folgenden Monat die verlangten Kohlen erhalten konnten.

Etwas lockerer ist das Kartell der Kohlengruben vom Wear;

aber beide Bezirke stehen mit einander in Vereinbarung, derart, dafs sie ein Gesamtquantum gemeinsam festsetzen, wovon dreifünftel die Gruben vom Tyne, zweifünftel die Gruben vom Wear produzieren.

Die Entwickelung der Produktionsmasse in jener Zeit ist unbedeutend. Laut einem Aktenstück, das dem Parlamentsausschusse vom Jahre 1800 vorgelegt wurde (Appendix No. 19 to Report on Coal Trade 23 June 1800: A Statement of the actual vend of Coals upon the Rivers Wear and Tyne from 1772 to 1799) ist das verkaufte Quantum:

am Wear	Jahr	1772:	257 274	chaldrons
„	„	1799:	287 738	„
am Tyne	„	1772:	434 554	„
„	„	1799:	457 427	. „

Der Zweck dieser Ordnung der Kohlenproduktion war nach den Angaben der Interessenten der folgende. Man wollte den Produzenten einen angemessenen Gewinn sichern. Denn der Preisdruck, der durch die Regellosigkeit der Kohlenproduktion herbeigeführt wurde, hatte die Folge, dafs die Gruben mit höheren Produktionskosten nicht fortarbeiten konnten. Ist aber einmal eine Grube abandonniert, so ist die Gefahr da, dafs sie zusammenstürzt oder ersäuft wird, dafs also die ganzen Anlagekosten verloren gehen, wenn nicht volkswirtschaftlich, so für die Besitzer.[1]) Die übrigen Gruben, d. h. diejenigen mit wohlfeileren Produktionskosten, erhalten durch den Ruin der anderen Gruben den Vorteil, dafs sie für ihre (unzureichende) Förderung soviel höhere Preise bekommen. Der Zweck war weiter der, eine Regelmäfsigkeit in der Zahl der beschäftigten Arbeiter, Pferde und in den sonstigen Ausgaben für jede Grube herzustellen.

Die Dauer dieser Vereinbarung wurde jedes Jahr in Frage gestellt durch die Verhandlungen, die sich namentlich auf das jeder Grube zuzumessende Quantum bezogen. Es gelang gleich-

[1]) Nach den Angaben vor einem späteren Untersuchungsausschufs (Lord's Committee 1829 p. 31 durch den Sachverständigen Mr. Buddle) kostet die Anlage einer Kohlengrube 10,000 £ bis 150,000 £. Wegen des grofsen Risikos ist es regelmäfsig eine Gesellschaft von Unternehmern, die eine solche Anlage in die Hand nimmt. Das also festgelegte Kapital am Tyne beträgt 1829 etwa 1½ Millionen Pfund Sterling; am Wear 600—700,000 £. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter am Tyne ist damals nach amtlichen Ausweisen 11 954, am Wear schätzungsweise 9000. Die Zahl der Schiffe ist rund 1400 (zu 220 London chaldrons) mit 17 000 Seeleuten u. s. w.

wol meist, das Abkommen zu erneuern. Während es in der Zeit zwischen 1787 und 1800 regelmäfsig in Kraft war, gab es nur einige Unterbrechungen, da die Produktion wieder offen war.

Ich lasse die Tabelle umstehend folgen, welche das Kartell der Kohlengruben am Tyne für das Jahr 1799 enthält.

Gegen dieses Kartell ist der öffentliche Ankläger in Newcastle zu Ostern 1795 eingeschritten, indem er eine Anzahl der dabei beteiligten Kohlengrubenbesitzer bei dem Gerichtshof der King's Bench verklagte, weil sie „illegally, wickedly and oppressively confederate, conspire and agree among themselves" . . . . „weil sie handeln als ein Ausschufs um zu regulieren, festzusetzen und zu bestimmen die Quantitäten Kohlen, die verkauft werden sollen."[1]) Die Klage ist aber im Sande verlaufen, wie die Thatsache beweist, dafs die durch den öffentlichen Ankläger verfolgte Vereinbarung fortbestand und der Bericht des Parlamentsausschusses im Jahre 1800 sich neuerdings gegen dieselbe aussprach, weil sie den Preis für die Kohlenkonsumenten in London erhöht hat und weil sie die Macht besitzt, zu jeder Zeit den Preis eines Artikels von solcher Dringlichkeit „zur Unterdrückung und Gefährdung des Publikums" zu erhöhen.

Die Vereinbarung hat im Gegensatze zu dieser Absicht des Ausschusses noch weiterhin bis in die vierziger Jahre dieses Jahrhunderts fortbestanden.[2]) Es hat immer wieder Unterbrechungen der Vereinbarung gegeben, die namentlich daher rührten, dafs sich die einzelnen Kohlenproduzenten über ihren Anteil an der Gesamtproduktion zeitweilig nicht einigen konnten, wenn etwa der Besitzer einer Grube mehr für sich forderte, als die anderen ihm zugestehen wollten.

Es war in den Jahren 1829 und 1830, wo neuerdings das Parlament die Frage untersuchte, wie die Kohlenpreise sich ermäfsigen liefsen. Zuerst beschäftigte sich das Oberhaus damit, im folgenden Jahre das Unterhaus.[3])

---

[1]) Appendix zum Report 1800, p. 152—157, enthält den Wortlaut dieses weitschweifigen Aktenstückes.

[2]) This system . . . has continued in operation, with occasional interruptions, to the present time, sagt der Bericht des Parlamentsausschusses zur Untersuchung des Kohlenhandels im Hafen von London, vom 13. Juli 1830 (p. 6).

[3]) Nach dem Unterhausbericht vom 13. Juli 1830 S. 6 waren die Durchschnittspreise für das London chaldron (1 Newcastle chaldron = 2 London oder Imperial chaldrons = 53 Cwt. Lords Report 1829, p. 11, 15) in

„An Account of the proportioned Vend of Coals upon the River Tyne for 1799."
(Entnommen dem Appendix No. 4 to Report 23 June 1800.)

Name der Grube	Basis	Vended from 31. Dec. 1798 to 31. Dec. 1799	Proportion	Ship-Coals on the Staith 31. Dec. 1799	Fallings short for want of Coals	Added to those who have Coals to supply the trade	Makes proportion for each as under	£. sh.	shorts.		
1. SirT.Liddell&Partners	62	34 723	42 150	586	6 841	.	35 309	87,18	586		
2. Lords Bute & Hertford	30	21 354	20 395	351	—	1 310	21 705	52,13	351		
3. Team	26	17 796	17 676	264	—	384	18 060	39,12	264		
4. Mr. Silvertop	22	16 887	14 956	960	—	2 891	17 847	144	960		
5. Mrs. Montague	22	20 000	20 000	—	—	—	20 000	—	—		
6. Byker	18	12 889	12 237	400	—	1 052	13 289	60	400		
7. Benwell	17½	11 490	11 897	807	—	400	12 297	121,1	807		
8. Miss Simpson	15	10 794	10 198	275	—	871	11 069	41,5	275		
9. Tyne Main	13½	10 444	9 178	—	—	1 266	10 444	—	—		
10. Holywell Main	13½	8 524	9 178	380	274	—	8 904	57	380		
11. Flatworth	13¼	10 420	9 008	243	—	1 655	10 663	36,9	243		
12. Wylam	13	7 334	8 838	360	1 144	—	7 694	54	360		
13. Wall bottle Moor	12¾	6 717	8 668	380	1 571	—	7 097	57	380		
14. Mr. Crawford	11	5 847	7 478	800	831	—	6 647	120	800		
15. Bakers Main	9½	5 532	6 459	360	567	—	5 892	54	360		
16. Marley Hill	8	6 721	5 438	600	—	1 399	6 837	178	116		
17. Kenton	—	13 460	13 460	—	—	—	13 460		—		
	307	220 932	227 214	6760	11 228	11 228	227 214		6282	overs	£. sh.
18. Walls End	64½	43 328	43 000	—	—	—	43 000	—	—	328	49,4
19. Walker	45	29 191	28 558	—	—	56	28 614	—	—	577	86,11
20. Willington	45	30 010	28 558	—	—	56	28 614	—	—	1396	209,8
21. Biggs Main	45	29 992	28 558	—	—	56	28 614	—	—	1378	206,14
22. Heaton	45	30 082	28 558	—	—	56	28 614	—	—	1468	220,4
23. Hebburn	45	28 246	28 558	—	312	—	28 246	—	—	—	—
24. Brandling-Main	27	17 899	17 134	—	—	34	17 168	—	—	731	109,13
25. Sheriff Hill	25	16 397	15 865	—	—	31	15 896	—	—	501	75,3
26. Usworth Main	18	11 350	11 424	—	—	23	11 447	14,11	97	—	—
	359½	230 495	230 213	—	312	312	230 213	956,17	6379	6379	956,17
		457 427	457 427								

Einen wesentlichen Gegenstand der Untersuchung bildete abermals die Limitation of the Vends, wie sie in den nördlichen Kohlenrevieren fortbestand. Nach den eigenen Worten, die der Präsident dieses Kartells vor dem Ausschusse des Oberhauses[1]) brauchte, herrschte in der öffentlichen Meinung der Eindruck vor, dafs diese Vereinbarung der Grubenbesitzer eine nichtswürdige Koalition sei, die den Zweck verfolge exorbitante Kohlenpreise zu erpressen. Gegen diese Vorwürfe rechtfertigte er sie mit den uns bekannten Gründen. Die Klagen der Konsumenten seien unberechtigte. Dank dem Kartell sei der Londoner Kohlenmarkt jederzeit regelmäfsig und zu einem festen Preise versorgt gewesen. Und auf die Frage, ob eine solche Vereinbarung in irgend einem andern Gewerbe vorkommt, vergleicht er dieselbe mit der Art und Weise, wie die Verwaltung einer Erwerbsgesellschaft, der ostindischen Companie, der Bank von England, der Kanalgesellschaften, sich in regelmäfsigen Sitzungen vereinigt, um die zweckmäfsigste Art für Leitung ihrer Geschäfte zu erwägen. Die Schiffsreeder des Nordens hätten nur kürzlich sich zusammengethan und eine öffentliche Ankündigung erlassen, worin sie die Frachtsätze mitteilten, an die sich als Minima jedes Mitglied ihres Verbandes gebunden erklärte.

Ich lasse hier (S. 423) zum Vergleiche die Tabelle über das Kartell der Kohlengruben am Tyne für das Jahr 1828 folgen. Das Quantum ist dasjenige, welches dem Coast Vend entspricht. 60 pCt. davon geht nach London, 40 pCt. nach den übrigen Küstenplätzen Englands. Nicht eingeschlossen ist das nach Irland und den Orkney-Inseln ausgeführte Quantum.[2])

Ein genauerer Vergleich der Quantitäten von 1799 zu 1828

Newcastle	1771	. . . . .	6	shilling	9 pence
	1800	. . . . .	11	„	
	1828	. . . . .	14	„	
London	1788	. . . . .	30	„	5 „
	1800	. . . . .	52	„	$3^1/_2$ „
	1813	. . . . .	54	„	9 „
	1829	. . . . .	31	„	6 „

Gillespy berechnet im Jahre 1800 (Report 1800, p. 38 und Appendix p. 103 bis 105) bei einem Londoner Preise von 35 sh. einen Preis f. o. b. Newcastle von 13 sh. $7^1/_2$ d., dazu Fracht 8 sh. $10^1/_2$ d., dann an Zoll u. s. w. in London 12 sh. 6 d.

[1]) Lords Committee 1829, p. 55, Evid. Brandling.

[2]) Buddle, Lords Committee 1829, p. 59.

ist schwierig. Ich bemerke nur, dafs der Absatz an Kohle vom Tyne nach den Küstenhäfen sich so entwickelt hat: [1])

1800 . . .	537 793	Newcastle Chaldrons
1810 . . .	632 299	„ „
1820 . . .	756 513	„ „
1828 . . .	725 082	„ „

Daneben die Ausfuhr in das Ausland:

1800 . . .	47 487	Newcastle Chaldrons
1810 . . .	17 253	„ „
1820 . . .	44 826	„ „
1828 . . .	59 325	„ „

Die Schwankungen, welche durch die Regulierung und die Nichtregulierung der Kohlenproduktion in der Zufuhr zum Londoner Markt eintraten, waren thatsächlich diese. Im Jahre 1825 war die Vereinbarung in Kraft und die Zufuhr betrug 6564 Schiffe mit 1 456 162 chaldrons; dagegen war im Jahre 1826 die Vereinbarung unterbrochen und die Zufuhr betrug 6810 Schiffe mit 1 600 229 chaldrons; im darauffolgenden Jahre 1827 bestand wieder die Vereinbarung und die Zahl der Schiffe ging auf 6491 (mit 1 476 331 chaldrons) zurück. Der Preis war in dem Jahre 1826 um 4—5 sh niedriger als 1825 und 1827.[2])

Die Vorgänge im Parlamente während der Jahre 1829—1830 zeigen, dafs die Grubenbesitzer zur Aufklärung des Publikums eine gründliche Untersuchung forderten. Nachdem im Jahre 1829 der Untersuchungsausschufs des Oberhauses Zeugen vernommen hat, überreicht am 12. Februar 1830 der Marquis von Londonderry, selber ein grosser Grubenbesitzer, dem Oberhause eine Petition von Grubenbesitzern am Tyne und Wear, Mitgliedern beider Häuser, welche darum bitten, die Untersuchung noch einmal aufzunehmen „über den Stand des Kohlenhandels zusammen mit den Steuern und Lasten, die darauf ruhen.“[3])

Diese Aufgabe übernimmt dann ein Ausschufs des Unterhauses, der im Gegensatze zu dem Bericht des Jahres 1800 am Schlusse seiner Untersuchung erklärt: „Der Ausschufs des Unter-

---

[1]) Buddle, Lords Committee 1829, p. 30. Den Angaben desselben Zeugen (a. a. O. p. 57 f.) ist auch die folgende Tabelle über das Kartell entnommen. Buddle ist coal viewer, war 25 Jahre Sekretär des Coal Trade Committee, dessen Präsident Brandling ist.

[2]) Evid. Pearsall, Commons Report 1830, p. 158.

[3]) Hansard's Parl. Debates N. S. vol. 22, p. 92.

Tyne Vend, showing Basis, issues each Month and giving overs and shorts for the port of N'castle for 1828.

Basis	Name [35 Collieries]	Allowed chaldrons	Vended chaldrons	over chaldr.	short chaldrons
27½	Backworth	22 323	22 036	—	287
42½	Burradon & Killingworth	34 499	32 907	—	1 592
30	Coxlodge	24 352½	23 137	—	1 215½
29	Fawdon	23 541	23 325½	—	215½
28	Heaton	22 729	22 729	—	—
28	Hebburn	22 729	21 246	—	1 483
23	Holywell	18 670	18 683	13	—
26	Hotspur	21 105½	20 875	—	230½
27	Jarrow	21 917	21 917	—	—
42½	Percy Main	34 499	34 347	—	152
33	Wallsend	26 788	26 788	—	—
25½	Walker	20 699½	21 712	1012½	—
27	Wideopen	21 917	20 969½	—	947½
32½	Willington	26 382	25 535	—	847
17	Benwell	13 800	13 804	4	—
25	Collingwood Main	20 294	20 794	500	—
18	Cramlington	14 611½	14 588	—	23½
20	Elswick	16 235	16 275	40	—
16	Felling	12 988	12 795	—	193
20	Heworth	16 235	16 191	—	44
22	Low Moor & South Moor	17 858½	17 471	—	387½
25	Manor Wallsend	20 294	19 545	—	749
21	Pelaw Main	17 047	17 128½	81½	—
23	Pontop & Garesfield	18 670	17 860	—	810
23½	Seghill	19 076	19 102	26	—
16½	Sheriff Hill	13 394	13 410	16	—
21	Springwell	17 047	16 308	—	739
18	Tanfield Moor	14 611½	15 251	639½	—
22	Team	17 858½	20 132	2273½	—
17	Townley Main	13 800	13 551	—	249
25½	Tyne Main	20 699½	20 710	10½	—
11	Usworth	8 929½	8 847	—	82½
18½	Walbottle	15 017	15 125	108	—
12	Whitley	9 741	9 413	—	328
16	Wylam	12 988	12 977	—	11
829½		673 346½	667 484½	4724½	10 586½

hauses, der im Jahre 1800 safs, sah sich veranlafst, seine Besorgnis zu äufsern, dafs eine Macht entspringend aus dem wechselseitigen Einvernehmen der Grubenbesitzer zu irgend einer Zeit befähigen mag, den Preis eines Gegenstandes von solcher Dringlichkeit zu erhöhen zur Unterdrückung und Gefährdung des Publikums. Jedoch bei der Entscheidung über das Verhalten, welches gegenwärtig gegenüber jener Vereinbarung angemessen sei, ist Ihr Ausschufs geneigt zu glauben, dafs man den Handel

besser der Herrschaft jener Konkurrenz überläfst, die bereits eingegriffen hat; und solange die neuen Kohlenreviere, die wir im Auge haben, nicht in die Vereinbarung hineingezogen sind (was, wie wir hoffen, nicht geschehen wird), kann die Wirkung ihrer Zufuhr auf den Markt nicht verfehlen, sich geltend zu machen." [1])

VIII.

Was war das für eine Konkurrenz, die der Bericht des Unterhauses vom Jahre 1830 meinte?

Es war die Aufschliefsung der anderen Kohlenreviere Englands, die ihrerseits herbeigeführt wurde durch die Entwicklung der Binnenschiffahrt, dann der Eisenbahnen. Eine Konkurrenz, welche die merkwürdige Wirkung haben sollte, dafs allmälig mit dem Verluste der Alleinherrschaft des Kohlenreviers von Durham und Northumberland über den Londoner Markt auch jene Organisation sich auflöste, nicht etwa um in einer umfassenderen Organisation gleicher Art, die sich auf ganz England und Schottland erstreckte, aufzugehen, sondern um für ein halbes Jahrhundert einem Zustande der nicht kartellierten Konkurrenz Platz zu machen.

Aus dem Hafen von Newcastle sind ausgeführt nach englischen Häfen und dem Auslande [2])

1801: 1 331 870 tons Kohlen (133 562 ins Ausland)
1835: 2 579 638 „ „ (313 107 „ „)

aus dem Hafen von Sunderland

1801: 624 804 tons Kohlen (12 607 ins Ausland)
1835: 1 083 725 „ „ (154 538 „ „)

Es hat also in dem ersten Drittel des Jahrhunderts eine Steigerung der Ausfuhr des nordöstlichen Kohlenreviers im Verhältnis von 2 : 3 1/2 stattgefunden. Hierzu tritt die Entwicklung der Ausfuhr von Stockton und Seaham, die erst im Jahre 1822 begann und 1835 bereits 704 781 t betrug. Hiernach hätte sich das Quantum mehr als verdoppelt.

Daneben aber hat sich nicht nur in unmittelbarer Nähe der

[1]) Im Oberhause hält Marquis von Londonderry, an diesen Bericht anknüpfend, eine Rede, um die Grubenbesitzer zu verteidigen gegen die Verleumdungen, die in dem Publikum umlaufen. Er hoffe, dafs der Bericht denselben ein Ende machen werde. Vergl. Hansard's Parl. Debates N. S. vol. 25 (1830), p. 1237—1238.

[2]) Porter, Progress of the Nation sect. II ch. 6 (1836).

Kohlenreviere von Lancashire, Yorkshire, Nottingham, Derby, Leicester, Birmingham, Wolverhampton, Coventry, Staffordshire eine grosse Industrie entwickelt, deren Standort wesentlich durch die Nähe der Kohlenlager bestimmt war; aus eben diesen Kohlenrevieren ist auch der Transport mit der Entwicklung der Kanäle und der Eisenbahnen herangewachsen und in immer stärkere Mitwerbung gegen die Kohlengruben des Nordostens getreten, welche die Kohle auf dem Seewege beförderten.

Bereits im Jahre 1816 hat diese neue Konkurrenz die Kohlenproduzenten des Nordostens beunruhigt und die Absendung einer Kommission veranlafst, welche feststellen sollte, wie grofs der Umfang der auf dem neuen Wege versendeten Kohlenmassen sei. In dem Berichte dieser Kommission wurde mitgeteilt, dafs jenes Quantum 4 Mill. Newcastle Chaldrons (gleich 10,8 Mill. Tons) betrage.[1]) Diese Gröfse nur schätzungsweise gewonnen, hat sich vollends im Laufe der Jahre mit der Entwickelung der neuen Binnenwege vergröfsert und die relative Bedeutung von Northumberland und Durham verkleinert.

Schon der parlamentarische Kohlenausschufs des Jahres 1800

---

[1]) Lords Committee 1829 p. 59 überreicht Buddle „Extract from a Report of a Deputation from the Wear, sent to inquire into the quantities of coal conveyed by Canal and Railway's in different parts of the Kingdom in 1816."

Im Jahre 1829 war man mit einer neuen Ermittelung dieser Art beschäftigt; das Ergebnis ist aber nicht mitgeteilt. Auch Porter, Progress of the Nation a. a. O. reproduziert nur die Angaben für 1816.

Buddle (p. 71) veranschlagt den damaligen (1829) Kohlenverbrauch in England und Wales

Industrie	$3\frac{1}{2}$	Mill. London Chaldrons
Haushalt	$5\frac{1}{2}$	„ „ „
	9	Mill. aus dem Innern kommend
dazu	3	„ durch Küstenschiffahrt zugeführt
	12	Mill. London Chaldrons.

Die 3 Mill. Chaldrons, die auf dem Seewege zugeführt sind, müssen 6 sh. Zoll zahlen. London führt davon die Hälfte ein (1828: 1 476 063 Chaldrons gegen 1 Mill. im Jahre 1800).

Der Kohlenzoll stammt aus der Zeit der Elisabeth, er betrug bis 5. April 1824: 9 sh. 4 d. p. Chaldron, seitdem 6 sh., für Kohle, die von der Küste nach London kam. Für das übrige England schon vor 1824 nur 6 sh. Wales und Irland hatten abermals andere Sätze. Seit 1831 fiel der Kohlenzoll ganz. Die Steuer brachte:

1820	£ 1 041 195
1828	„ 879 207.

hat sich mit dieser Frage beschäftigt. Er befand sich aber vor einem seltsamen Zustande der Gesetzgebung über die Kohlenzufuhr nach London, der erst allmählich, nach Verlauf eines ferneren Menschenalters beseitigt wurde. Der Seeweg hatte durch die hergebrachte Ordnung im schiffahrtspolitischen und finanziellen Interesse das Vorrecht der Zufuhr; dafür war der Eingang auf diesem Wege mit einem hohen Zolle belastet. Die Zufuhr auf dem Inlandwege, sei es durch Binnengewässer, sei es zu Lande, war von diesem Zolle frei; dafür war sie nur in engen Grenzen gestattet,[1]) und die einzelnen neuen Kanalunternehmungen hatten dieserhalb vor dem Parlamente um Ermächtigungen zu kämpfen.

In technischer Hinsicht stellte der Ausschufs von 1800 auf Grund genauer Untersuchung[2]) fest, dafs ein fast unerschöpflicher Ueberflufs vermittels der Binnenschiffahrt aus Stafford, Worcester, Warwick, Salop, Leicester, Glamorganshire zu ziehen sei, daneben auf dem Seewege von Wales und Yorkshire. Eine Gefahr für die Ausfuhr des Nordostens und für ihre dem Reiche wichtige Kauffahrtei[3]) sei, wie der Ausschufs sagte, dennoch nicht vorhanden wegen der besseren Qualität jener Kohlen. Der Ausschufs schlug daher Aufhebung der gesetzlichen Einschränkungen des Kanalverkehrs vor.

Durch diesen Ausschufs wurde daher bereits die Entwicklung der Kanäle, daneben der Eisenbahnen in deren damaliger primitiver Gestalt zur Ergänzung der Kanäle erörtert, als Werkzeug des neuen Kohlenverkehrs. Mit Vorsicht folgte das Parlament diesen Anregungen. Durch Gesetze der Jahre 1805, 1806, 1807 wird den beiden Kanälen des Grand Junction und von Paddington jeweilen auf ein Jahr erlaubt, eine begrenzte Masse Kohlen nach London heranzubringen (45 Geo. 3 c. 128).

Noch vor dem Unterhausausschufs des Jahres 1830 beklagt sich der Vorsitzende des Kohlenkartells von Newcastle[4]) darüber, dafs zwar eine beträchtliche Zunahme ihrer Kohlenausfuhr neuer-

---

[1]) Der Grand Junction Canal durfte z. B. die Kohlen nicht weiter als bis Reading führen.

[2]) Vgl. Appendix 1800 p. 21—42. Sachverständige aus den Kohlenbezirken Evid. 1800 pp. 76—82.

[3]) The difficulties of coal navigation give the seamen superiority in skill, expertness, patience of fatigue — daher die Schule der Kriegsmarineleute, sagt der Report von 1800.

[4]) Brandling p. 251—270.

dings stattgefunden habe, aber nicht so beträchtlich wie sie gewesen sein würde ohne die Bevorzugung, welche das Parlament der binnenländischen Kohlenzufuhr gegeben durch deren Befreiung vom Zolle. Nicht sowohl auf dem Londoner Markte habe sich dieses geltend gemacht als in den kleineren Seeplätzen, die bedeutende Massen zollfreier Kohlen durch Kanäle und Eisenbahnen erhalten.

Auch macht sich jetzt die Konkurrenz der Kohle von Schottland, Wales, Yorkshire, Stockton bemerkbar, derart, daſs die Preisfestsetzung des Kohlenkartells auf deren Preise Rücksicht nehmen muſs. Bei der Vereinbarung vom Jahre 1828[1]) war der Preis etwas zu hoch gestellt, und die Folge war, daſs von jenen mitwerbenden Revieren eine starke Zufuhr hereinströmte, so daſs der Kartellpreis in Newcastle herabgesetzt werden muſste.

Von der Aufhebung des Zolles versprachen die Interessenten[2]) als Folge die Aufhebung des Kartells, weil dann der Kohlenbedarf so wachsen würde, daſs er fast gleichkäme der äuſsersten Möglichkeit der Jahresausbeute der Kohlengruben (die man bisher auf das Doppelte der wirklichen, kartellierten Ausbeute angenommen hatte).

Als der Zoll im folgenden Jahre aufgehoben war, ist dies zunächst nicht eingetreten. Der nächste Parlamentsausschuſs, der sich mit unserem Gegenstande beschäftigt, derjenige vom Jahre 1836, konstatiert noch den Fortbestand, ja die straffere Zusammenschlieſsung des Kartells. Die Kohlengruben vom Tees (Stockton), die in den letzten Jahren scharfe Konkurrenten des alten Kohlenreviers und seines Kartells gewesen, traten im Jahre 1833 in diesen Ring hinein.[3]) Die Materialien, welche der Ausschuſs von 1836 veröffentlicht, enthalten zwei Tabellen, in denen die „Limitation of Vend" für April und für Mai 1836 wiedergegeben ist, ebenso wie die Statuten des Kartells.[4]) Abermals verteidigen die aus den früheren Untersuchungen bekannten Zeugen ihre Regulierung von Produktion und Preis. Ja, einer derselben, einer der ältesten und erfahrensten,[5]) behauptet (wovon ich bisher deutlichere Spuren nicht habe auffinden können), die Eisenproduktion sei gerade so reguliert wie die Kohlenproduktion. Ja im Jahre

[1]) Evid. 1830, p. 254 ff.

[2]) Brandling p. 322.

[3]) Brandling Evid. 1836, qu. 93.

[4]) p. 54—55, p. 6—9.

[5]) Buddle qu. 1798—1811.

1836 erhält man den Eindruck, dafs dieses alte Kartell stärker und fester geworden als je zuvor. Hören wir, wie der damalige Parlamentsbericht seine Verfassung darstellt:

Jede Kohlengrube sendet einen Vertreter zur Wahl eines Ausschusses, welcher aus sieben Mitgliedern für die Gruben des Wear-Flusses und aus neun Mitgliedern für die Gruben des Tyne-Flusses besteht. Darauf werden die Produzenten der besten Kohlen aufgefordert, den Preis zu nennen, zu welchem sie ihre Kohlen während der nächsten zwölf Monate verkaufen wollen: nach diesen Preisen setzen die übrigen Grubenbesitzer ihre Preise fest. Alsdann wird jede Grube um Mitteilung der verschiedenen Sorten und der bei voller Arbeit herstellbaren Masse ersucht. Auf Grund dieser Ausweise bestimmt der Ausschufs die Proportion des von jeder Grube zu liefernden Quantums; diese Proportion wird festgehalten, gleichviel wie grofs das zu liefernde Gesamtquantum ist. Das letztere wird in monatlichen (1830) oder halbmonatlichen (1836) Sitzungen des Ausschusses je nach der zu erwartenden Nachfrage bestimmt und auf die einzelnen Gruben, entsprechend der festen Proportion, verteilt. Für das Urteil über den Stand der Nachfrage ist der Preis des Londoner Kohlenmarktes mafsgebend, derart, dafs, wenn der im Vorwege vereinbarte Preis an den Gruben nebst Fracht den Londoner Preis übersteigt, die Produktion vermindert wird, wenn der Londoner Preis dagegen höher ist, die Produktion erweitert wird. Die Anordnung der Proportion jeder Grube findet auf Grund eingehender Prüfung durch den Ausschufs statt, mit der Absicht, jedem Produzenten einen gerechten Anteil zu geben. Bei Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht von drei Unbeteiligten. Ueberschreitung des festgesetzten Quantums wird mit Konventionalstrafen gebüfst. Die Vereinbarung wird jährlich erneuert.

So der Bericht des Parlamentsausschusses vom Jahre 1836.

Der im Jahre 1830 seitens der Vertreter der nordöstlichen Kohlengruben in Aussicht gestellte Erfolg einer Aufhebung der alten Kohlenzölle trat nicht ein. Die im Jahre 1831 geschehene Aufhebung konnte die zugesagte Wirkung auf Steigerung des Kohlenbedarfs schon deshalb nicht in der Weise entfalten, weil die Kohlenproduzenten sich bemühten und mit Erfolg bemühten, die Verwohlfeilerung der Kohlenpreise den Konsumenten vorzuenthalten, derart, dafs ein Teil der alten Zölle den Produzenten zufiel. Zu gleicher Zeit hatte sich die alte Einrichtung neu befestigt, vermöge deren der Verkauf der Kohlenladungen am Lon-

doner Markt organisiert war. Die Londoner Faktoren arbeiteten im Jahre 1834 ein neues Reglement aus, nach welchem eine gleitende Skala eingeführt wurde, die für eine gewisse Preishöhe eine gewisse Anzahl von auszubietenden Kohlenladungen bestimmte.[1])

Aber etwas Anderes hatte sich ereignet. Eine Aktiengesellschaft für Kohlenhandel in London hatte sich um die[2]) Genehmigung des Parlaments beworben, indem sie sich anheischig machte, die Kohlen zu 4 sh. p. t. wohlfeiler zu liefern, als die herrschenden Preise waren. In der Verteidigung des Kohlenkartells war (damals schon) ein beliebter Gesichtspunkt gewesen,[3]) es werde dadurch vielen kleinen Kohlenproduzenten die Mitwerbung möglich gemacht, dagegen den Unternehmern von mächtigem Reichtum oder den grofsen Aktiengesellschaften verwehrt, ein Monopol in diesem Gewerbe zu erobern.[4]) Und wirklich hatte ja die englische Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts durch 28. Geo. 3 cap. 53 in dem Teil des Gesetzes, welcher gegen die Koalitionen im Kohlengewerbe bessere Vorkehr treffen wollte, bestimmt, dafs vom 1. Juni 1788 ab „jede Anzahl von Personen in Gesellschaften oder Partnerschaften, bestehend aus mehr als fünf Personen, zum Kaufe von Kohlen behufs Wiederverkaufes oder zur Festsetzung von Vorschriften für die Art des Betriebes von gedachtem Kohlenhandel, als eine gesetzwidrige Koalition zur Steigerung der Kohlenpreise angesehen werden und jede dazu gehörige Person strafbar sein solle."

Auch führt die Befragung von Rechtsgelehrten über die Gesetzmäfsigkeit des neuen Aktienunternehmens im Jahre 1836 zu dem Bescheid, dafs jenes Gesetz im Wege stehe. Der Ausschufs von 1836 aber bemerkte dazu: „In allen Gesetzen, welche zur Regulierung des Kohlenhandels erlassen worden sind, hat sich die augenscheinliche Absicht des Parlaments bekundet, Koalition und Monopol zu verhindern und dem Konsumenten, soweit als möglich, eine reichliche Zufuhr jener Waare zu einem billigen Preise zu sichern." Der Ausschufs empfiehlt daher die Auf-

[1]) Report 1836 p. XXIX f. Evid. qu. 240—249, 403, 433—436, 1943—47, 2191, 2552—2729.

[2]) Report p. XXXVI. Evid. qu. 2901—7.

[3]) Vgl. neuerdings Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik a. a. O. S. 168: „Die Schwachen sind immer für ein Kartell" (Kockert).

[4]) Buddle Evid. 1836 qu. 1753—55.

hebung des Gesetzes von 1788:[1]) er empfiehlt damit die Zulassung jener stärkeren Kapitalkonzentration als Waffe gegen die schwächere Kapitalkonzentration des alten Kohlenkartells. Von den grofsen Koalitionen (Syndikaten) des Bank- und Börsengeschäfts hat nachmals vor einem Ausschusse des englischen Parlaments ein Sachverständiger ausgesagt: jedes grofse Bankhaus ist eine solche Koalition.[2])

Diese grofse Konzentration beginnt den Reigen auf einer höheren Staffel und setzt den Zirkeltanz der Konkurrenz weiter fort. Ihr reicht die fortschreitende Technik die Hand in den neuen Dampfeisenbahnen, gegen welche sich gleichfalls das alte Zeitalter zu wehren sucht. Vor den Ausschüssen von 1830 und 1836 beklagen sich die Kohlengrubenbesitzer des Nordens, die Brandling und Genossen „darüber, dafs die Regierung den Besitzern der im Binnenlande gelegenen Kohlengruben dazu verhelfen will, sie zur Konkurrenz mit den von uns bisher beherrschten Märkten zuzulassen.“[3]) Am 2. April 1836 fand eine grofse Versammlung der Grubenbesitzer in Newcastle statt, am 16. April eine ähnliche in London, um gegen die vor dem Parlament liegende Bill der South Durham-Eisenbahn zu beschliefsen, „selbige sei durch kein öffentliches Bedürfnis gefordert, sie sei für die lange bestehenden Gewohnheiten des Landes subversiv und ungerecht gegen die Besitzer von Kohlengruben.“

Diese Proteste halten die Entwickelung des neuen Zeitalters nicht auf. Weit über alle Erwartungen hinaus erschliefsen die Eisenbahnen die Kohlenreviere Grofsbritanniens und es gelingt ihnen, gegenüber der alten Küstenschiffahrt eine bewundernswerte Ueberlegenheit zu entfalten und[4]) damit den Rang des alten Kohlenreviers herabzusetzen.

Es vergehen seit jenem letzten Parlamentsausschusse von 1836 nur wenige Jahre und das Kartell bricht zusammen, um nicht wieder aufzuleben. In erweitertem Spielraume messen sich jetzt die gröfseren Kräfte und man kann nicht voraussagen, was

---

[1]) Sie ist erfolgt durch an act to repeal certain provisions respecting the Coal Trade 6 and 7 Will. 4 cap. 59.

[2]) Evid. Foreign Loans Committee 1875 qu. 5179, 5226—36. Vgl. Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1877, 113 ff.

[3]) Report 1830 p. 269.

[4]) Vgl. den Aufsatz der Quarterly Review (1857) vol. 102 über George Stephenson anknüpfend an Smiles, Life of Geo. Stephenson, auch meine Untersuchungen über die engl. Eisenbahnpolitik II, 322—330.

die Zukunft in ihrem Schoofse birgt, ja manche Anzeichen haben in den letzten Jahren auf Versuche zu neuen Vereinbarungen gedeutet. Aber eine Thatsache ist es, dafs seit dem Ausschusse von 1836 nie wieder von einer ähnlichen Erscheinung im Parlament die Rede gewesen, wie von jener „Limitation of Vends.“ Trotz sorgfältigen Suchens ist es mir nicht gelungen, in Hansards Debatten, in den Blaubüchern, in den Vierteljahrsschriften für den seitdem verflossenen Zeitraum etwas der Art aufzufinden, wie eine Beschwerde über Koalitionen der Grubenbesitzer im Kohlengewerbe.

Die einzige Spur ist diese.

Im Jahre 1873 veranlafste die Preissteigerung der Kohlen, die mit der allgemeinen Preissteigerung als Folge des damals hochgespannten Unternehmungsgeistes zusammenhing, eine parlamentarische Untersuchung über die Gründe des erhöhten Kohlenpreises, nachdem nur erst im Jahre 1871 die im Jahre 1866 niedergesetzte Königliche Kommission ihre grofsen Arbeiten über Vorräthe und Verbrauch der englischen Kohlenlager abgeschlossen hatte. Der Ausschufs des Unterhauses hörte im Frühjahr 1873 eine Reihe von Zeugen, insbesondere die grofsen Kohlengrubenbesitzer und die Führer der Gewerkvereine der Kohlengrubenarbeiter, die Alexander Macdonald, Halliday, Normansell und andere. Ihnen hatte man vorgeworfen, dafs die Mafsregeln der Gewerkvereine auf Einschränkung der Kohlenausbeute im Interesse höherer Löhne gerichtet seien. In der That suchte diesen Vorwurf ein Mitglied des Ausschusses, auch nach dem Verhör aufrecht zu erhalten, indem es zu dem Bericht folgenden Satz beantragte: „Die Zeugenaussagen beweisen die Thatsache, dafs mächtige und ausgebreitete Koalitionen der Arbeiter bestehen, in einzelnen Fällen mit dem erklärten Zweck, die Anhäufung von Vorräthen zu hindern, und in den meisten Fällen mit dem Verlangen, private Interessen zu befördern, die nicht immer in Einklang sind mit dem gemeinen Wohl.“ Dieser Antrag wurde von der Mehrheit abgelehnt.[1]) Dasselbe Mitglied des Ausschusses beantragte aber auch den folgenden Satz:

„Die Natur der Kohlenproduktion ist eine exzeptionelle. Die Produktion liegt in den Händen von verhältnismäfsig wenigen Grubenbesitzern; sie wird nicht beeinflufst von der Konkurrenz des Auslandes und konstituiert daher ein Monopol, das — ver-

[1]) Proceedings of the Committee, Report 18 July 1873, p. XXVII.

schieden von den Einrichtungen in Frankreich, Belgien, Norwegen, Schweden — keiner staatlichen Kontrole unterworfen ist. Unter diesen Umständen besteht eine grofse Leichtigkeit für gemeinsames Handeln und eine Preissteigerung wird auf einen Schlag erfolgen können."

Auch dieser Satz wurde von dem Ausschusse abgelehnt. In der That enthält das Zeugenverhör keinerlei Material zur Unterstützung dieses Satzes, während zu Gunsten des ersteren doch die Thatsache der Arbeiterkoalitionen vorlag. Von Koalitionen der Grubenbesitzer zeigte sich in den Aussagen an Thatsachen nicht das geringste. Daher erklärt der Bericht:[1])

„Ihr Ausschufs sieht keinerlei Grund zu glauben, dafs irgend eine Anstrengung seitens der Kohlengrubenbesitzer gemacht worden sei behufs Einschränkung der Kohlenzufuhr und künstlicher Erzeugung einer Knappheit derselben auf dem Markte. Im Gegenteil haben dieselben offenbar Mafsregeln ergriffen, um den aufserordentlichen Bedarf zu befriedigen. . . . Mit Bedauern bemerkt Ihr Ausschufs, dafs unter den Arbeitern einige Anstrengungen gemacht worden sind, die Grubenbesitzer von einer Erhöhung der Kohlenausbeute abzuhalten, um dadurch, wie sie meinen, eine Knappheit zu erzeugen und einen hohen Lohnsatz aufrecht zu erhalten. Jedoch angesichts der grofsen Ausdehnung der Kohlenfelder in Grofsbritannien, der Zahl der Kohlengruben, die in Betrieb sind, und der Mannigfaltigkeit der produzierten Kohlen, glaubt Ihr Ausschufs nicht, dafs irgend eine Koalition, sei es von Unternehmern oder von Arbeitern durch künstliche Mittel die normalen Ergebnisse der Beziehungen von Angebot und Nachfrage oder den Preis dauernd beeinflussen kann."

Wie aber endete jene alte Vereinbarung der Grubenbesitzer in Durham und Northumberland?

Da ein tiefes Schweigen den Zeitraum seit dem Ausschusse vom Jahre 1836 deckt, da niemals wieder im Parlament von diesen oder ähnlichen Erscheinungen geredet worden ist, so versagen die amtlichen Quellen. Ich habe mich, zur Ausfüllung dieser Lücke, an einen der gröfsten Industriellen des Gewerbes in jenem Revier gewendet, in der Hoffnung, dafs Erinnerungen der ältesten noch lebenden Interessenten zu Hilfe kommen möchten, dafs

[1]) Report p. IX f.

vielleicht Spuren von schriftlichen oder gedruckten Urkunden aus jener Zeit an Ort und Stelle zu entdecken seien. Bis jetzt ohne anderen Erfolg, als dafs ich der freundlichen Mitteilung aus jener Quelle das folgende entnehme:[1] „Die Limitation, von der Sie sprechen, kam zu einem traurigen Ende ungefähr vor fünfzig Jahren . . . meine eigene Erfahrung im Kohlengewerbe beginnt im Jahre 1864; seit diesem Jahre bis zum Jahre 1894 hat es keine Vereinbarung gegeben von der Art, die Sie im Auge haben."

Vielleicht gelingt es mir in nicht zu langer Zeit diese Lücke durch fernere Nachforschungen zu füllen. Aber ich glaube, schon aus der hier dargestellten Entwicklung ergiebt sich das Folgende:

Das Wesen der Konkurrenz, das heifst einer Organisation der Volkswirtschaft, in welcher die Sorge für den Bedarf der Gewinnlust mehrerer oder beliebig vieler Einzelner überlassen ist, um durch deren Wettbewerb die Interessen des Bedarfs sicherzustellen, schliefst in sich zweierlei Momente, die einander im Verlaufe der Dinge aufzuheben trachten. Das eine ist das Moment der stillschweigenden oder ausdrücklichen Vereinbarung, insofern die Konkurrenz die Möglichkeit gewähren soll, dafs die Mitwerbenden neben einander bestehen können, weil sonst der Sieg einzelner Stärkerer die Konkurrenz aufheben würde. Das andere ist das Eintreten dieses Sieges der Starken und damit der Untergang der Schwachen als Folge gerade einer scharfen Konkurrenz, die von dem Element der Vereinbarung sich losgerissen hat.

Welches der beiden Momente das stärkere ist, bis zu welcher Höhe es seine Macht entfaltet, wie der historische Verlauf ihrer Folgewirkungen ist, hängt von den Bedingungen jedes einzelnen Erwerbsgebietes ab, die den gesetzlichen, technischen, psychologischen Umständen desselben entspringen.

Es sind gesetzliche Umstände, welche gemäfs der Tradition des Verwaltungsrechts die Konkurrenz von Eisenbahnunternehmungen von vornherein einschränken. Es sind technische Umstände, die das alte Verwaltungsrecht der Strafsen im letzten Grunde bestimmen und die das neue Verwaltungsrecht der Eisenbahnen verschärfen. Technische Umstände sind es, welche die relative Beschränktheit der vorhandenen Kohlengruben ver-

[1]) Schreiben vom 2. Mai und 7. Juni 1895.

ursachen und damit die Beschränktheit ihrer Konkurrenz veranlassen. Technische Umstände sind es auch, welche die verhältnismäfsige Konzentration jeder auf Ausbeutung der Kohlengruben gerichteten Unternehmung ebenso wie vollends jedes Eisenbahn-Unternehmens bestimmen. Psychologischer Art sind die Gründe, welche die Koalition der Arbeitgeber behufs der Lohnbedingungen im Unterschiede von ihren sonstigen Koalitionen in so augenscheinlicher Weise hervorrufen, dafs Adam Smith sie als „natürlich“ ansieht und das Vorhandensein der übrigen ignoriert. Psychologisch ist jener Wechsel der Vereinbarungen und der Kämpfe zu erklären, der uns in der Geschichte jedes Kartells begegnet.

Es sind Einflüsse der Gesetzgebung, welche bald an dem einen, bald an dem anderen Ende des englischen Kohlenhandels bis in das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts hinein einer Uebervorteilung der Kohlenkonsumenten durch die Uebermacht der Kohlenproduzenten (Kohlenschiffer, Kohlenhändler) entgegenzuarbeiten suchen. Das alte Landesrecht, welches die Koalition verbietet und welches fortbesteht, auch nachdem die anderen Gesetze jener Gattung gefallen sind, ist machtlos gegen die thatsächliche Zweckmäfsigkeit jener „Limitation of the Vends“ die zwei Menschenalter bestanden hat. Aber gescheitert ist diese selber an der Macht der neuen Technik, welche Verkehrsmittel von unerhörter Schnelligkeit und Wohlfeilheit schafft. Diese erschliefsen neue Bezirke des Landes und führen eine neue Konkurrenz auf den alten Kampfplatz, eine Konkurrenz, die so wirksam ist, dafs die alte Vereinbarung des einst alleinherrschenden Produktionsgebietes, weil gegenstandslos, zusammenbricht. Psychologischer Art ist die Frage, warum nun seit einem halben Jahrhundert die alten Beispiele einer Vereinbarung im Kohlengewerbe Grofsbritanniens nicht zu neuen Organisationen geführt haben, zu Organisationen, welche die Gesamtheit der gegenwärtigen Kohlengrubenbezirke des Landes umfassen, wie jene älteren die Bezirke des Nordostens? Und wenn wirklich dieses gelungen sein sollte, wenn die psychologische Frage im Sinne der auf Vereinbarung gerichteten Stimmungen und nicht der auf Kampf gerichteten gelöst sein würde, dann bliebe wiederum, die Dauer dieses psychologischen Zustandes vorausgesetzt, die Frage übrig, welche abermalige neue Technik in diesen Frieden neuen Kampf hineinzutragen berufen wäre, welche fernere Entwicklung der Verkehrsmittel, insbesondere der Verkehrsmittel des Weltmarktes,

oder welche neue Krafterzeugung in dieser Richtung wirken könnte, die an die Stelle der jetzigen Träger des Kohlenbedarfs tritt?

Diese Ansicht von dem Entwicklungsprozesse der Konkurrenz ist freilich weit entfernt von der abstrakten Vorstellung der „Unzerstörbarkeit" der Konkurrenz; sie will im Gegensatze zu einer solchen die Wirklichkeit der Erscheinungen untersuchen, sie will auf die Mannigfaltigkeit der Bedingungen hinweisen, welche die thatsächliche Gestaltung der Konkurrenz bestimmen, die in jedem Erwerbsgebiet, in jedem Lande, in jeder Landschaft andere Formen derselben erzeugen. Sie will aber eben darum zugleich der Vorstellung des anderen Extrems entgegentreten, welche den gesamten Entwicklungsgang der heutigen Produktionsweise einem einzigen Verhängnis verfallen meint, vermöge dessen jeder Rest der Konkurrenz durch die Konkurrenz verschlungen werde. Dieser Ansicht gegenüber ist namentlich darauf hinzuweisen, dafs, wenn unsere Beobachtung der technisch vorzugsweise zur Konzentration angelegten Erwerbsgebiete zeigt, welche Lebenskraft jenem Momente des Kampfes innewohnt, eine so viel grössere Zähigkeit der Menge der anderen Gebiete zugeschrieben werden darf, deren technische Bedingungen der Konzentration so viel weniger günstig sind.

Ist aber mit den voraufgehenden Blättern ein Beitrag zu der Erkenntnis der wirklichen Entwicklung zu geben versucht worden, so sagt unsere Betrachtung zunächst nichts über die praktische Seite des Gegenstandes, die heute im Vordergrunde der Erörterungen steht, sei es nun, dafs man die Kartelle fürchtet, sei es, dafs man sie liebt und mit ihrer Hülfe die soziale Frage löst, sei es, dafs sie als die Uebergangsstufe zu dem unvermeidlichen sozialistischen Staate erscheinen. Ich habe zeigen wollen: erst ist zu untersuchen, welche Geschichte und welche Wirklichkeit diese Gestaltungstendenz in der heutigen Volkswirtschaft hat.

Göttingen, Ende Juli 1895.

Eine Studie zum osteuropäischen Merkantilismus.[1])

Vnn

Prof. Dr. v. SCHULZE-GAEVERNITZ.

Die heutige russische Industrie trägt einen kolonialen Charakter; die modernen Formen des Grofsbetriebes, Verlagssystem und Fabrik, wurden vom Westen her übernommen und unvermittelt aufgebaut über den altertümlichen Formen des „nationalen Gewerbes“, welches bäuerlicher Hausfleifs war.[2])

Die Entwicklung des Gewerbes beginnt in Rufsland wie anderwärts mit der Familie als der ursprünglichen, nach aufsen unabhängigen Wirtschaftseinheit. Dafs die grofse und geschlossene Bauernfamilie (pjetschischtsche, d. h. grofser Herd) der Gemeinde zeitlich vorangeht, ist für Rufsland auf das deutlichste festzustellen.[3]) Denn erst im vorigen Jahrhundert sind in abgelegenen Teilen des Nordens diese einzelnen Bauernhöfe zwangsweise zu Gemeinden vereinigt worden.

Der Bauernhof produzierte zunächst nur zum eigenen Ver-

[1]) Die Titel der russischen Litteratur gebe ich übersetzt wieder; ich fürchte nicht, dafs dadurch die Auffindung der betreffenden Bücher erschwert wird, während der des Russischen unkundige Leser einen Ueberblick über die benutzte Litteratur erhält.

[2]) Hier und im fnlgenden wird die Bücher'sehe Terminologie angewandt; vergl. Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Art. Gewerbe.

[3]) Vergl. Engelmann, Leibeigenschaft in Rufsland. Leipzig 1884, S. 5, und die dort angeführte Abhandlung vnn Jefimenkn, Bäuerlicher Grundbesitz im äufsersten Nnrden, Russiseher Gedanke, 1882 nnd 1883. Jefimenko entwickelt, wie aus den Familiengütern durch Teilung dann Snndereigentum wird, wenn die Bauern frei bleiben, während, wo das Land Staatsbesitz wird, das fiskalische Interesse des Grnfsfürsten den Gemeindegesamtbesitz entwickelt.

brauch, neben Nahrungsmitteln und Rohstoffen auch gewerbliche Produkte, am frühesten Gewebe.

Dies that, ähnlich wie die bäuerliche Familie, dem gröfseren Verbrauch entsprechend in gröfserem Mafse, auch der adlige Gutshof.

Eine solche sich selbst genügende Gutswirtschaft mit bereits hoch entwickelten gewerblichen Bedürfnissen schildert der „Domostroi“, ein Laienbrevier aus dem 16. Jahrhundert, ähnlich wie auch im Westen derartige Haushaltsanweisungen die Anfänge der volkswirtschaftlichen Litteratur enthalten. Aus diesem Buche gewinnen wir den Eindruck, als habe eine wirtschaftliche Thätigkeit aufserhalb des Hauses gar nicht stattgefunden; es findet sich keine Andeutung von dem Begriffe der Volkswirtschaft. „Aller Lebenszweck scheint darin zu bestehen, das einmal im Besitze vorhandene so zu verwalten, dafs Keller, Speise- und Kleiderkammer nicht leer werden, dafs die hamsterartig aufgehäuften Vorräte möglichst vollständig erhalten, mit möglichst geringen Opfern ergänzt werden.“ [1])

Hier wie überall trieb die Bevölkerungsfrage zu höheren Wirtschaftsformen. Nur so ist es zu erklären, dafs im Norden, wo die Natur karg und der Nahrungsspielraum beschränkt war, die bäuerlichen Familien sehr früh begannen, Ueberschüsse ihres Hausfleifses zu verkaufen. Das Mittel bildete der Hausierhandel; er vertrieb die Erzeugnisse bäuerlicher Industrien nach dem Süden, der dafür Getreide lieferte.

Später kamen auch Ausländer, welche die bäuerlichen Gewerbeprodukte holten; insbesondere bestand eine seit dem 16. Jahrhundert rege Tuch- und Leinenausfuhr über Archangel seitens der Engländer, welche den Hanseaten den auswärtigen Handel Rufslands entrissen hatten. Bezeichnet wird dieser Umschwung durch den Niedergang Nowgorods und das Aufblühen von Archangelsk, nachdem die Engländer 1553 den Seeweg nach Rufsland durch das Weifse Meer endeckt hatten. Bis tief in das Innere hinein wird von englischen Handelsniederlassungen im vorigen und vorvorigen Jahrhundert berichtet. Ivan IV. der Grausame, der Zerstörer Nowgorods (1533–84), wurde wegen seiner regen Beziehungen zu England auch „der englische Zar“ genannt, und die Engländer erklärten zur Zeit der Elisabeth, dafs ihnen der

[1]) Brückner, J. Possoschkow. Leipzig 1878, S. 243. Derselbe, Russische Revue. IV, S. 1 ff.

Handel mit keinem Lande solchen Vorteil bringe wie der mit Rufsland.[1])

Neben dem bäuerlichen Hausfleifs war die andere Form des nationalen Gewerbes das Wandergewerbe; der Ausgangspunkt war ebenfalls der Norden. Noch heute wandern Tausende von Schreinern, Maurern, Glasern u. s. w. von Wjatka und Wladimir nach dem landwirtschaftlichen Süden, wo sie umherziehend ihre Dienste anbieten.[2]) Das Wandergewerbe ist der Boden, auf welchem das Artell entstanden ist. Wie der Mensch überhaupt als Gruppe in die Geschichte eintritt, so vereinigt er sich, wo er die natürliche Gruppe, die Familie, zu verlassen gezwungen ist, zu neuen künstlichen Gruppen. Das Artell trägt, gleich seinem Vorbilde der Familie, einerseits, einen produktivgenossenschaftlichen Charakter und ist zugleich eine Vereinigung zum Zweck der Konsumption: es umfafst den ganzen Menschen und verbindet ihn nach aufsen in Solidarhaft. Bezeichnenderweise kam es nur bei „wandernden Industrien“ vor,[3]) weil es hier eben die im Boden wurzelnde Genossenschaft, die Familie, ersetzte.

Dies etwa der gewerbliche Zustand Rufslands im 17. Jahrhundert. Träger der Industrie war damals und bis tief in unser Jahrhundert hinein der Bauer.

Die Handwerker, welche der Hof für seine Bauten und Luxusbedürfnisse brauchte, wurden aus dem Auslande verschrieben. Erst waren es Griechen; nach dem Fall des byzantinischen Reiches folgten ihnen die Deutschen. Diese fremden Handwerker befanden sich in einer halben Beamtenstellung und bildeten eine von der einheimischen Bevölkerung streng geschiedene Klasse; ja sie betrachteten ihre Kunst als Geheimnis und hüteten sich, sie den Eingeborenen mitzuteilen, was selbst Peter d. Gr. noch gegenüber den von ihm berufenen deutschen Handwerksmeistern

---

[1]) Vergl. Ordega, Die Gewerbepolitik Rufslands von Peter I. his Katharina II. Tübingen 1885, S. 35 und 42. Brückner, Ivan Possoschkow. Leipzig 1878, S. 237—314. Derselbe, Peter der Grosse. S. 6.

[2]) Vergl. Struve, Kritische Bemerkungen über die wirtschaftliche Entwicklung Rufslands. Petersburg 1894, S. 190/191; und Thun, Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrufsland. Leipzig 1880. passim.

[3]) Vergl. Stieda in Conrads Jahrbüchern, Neue Folge, Bd. VI, S. 193ff. Mit den modernen Wirtschaftsgenossenschaften Westeuropas scheinen mir die Artelle nichts gemein zu haben; erstere ruhen auf individualistischer Grundlage und ihre Entwicklung weist nach der Zukunft; die Artelle weisen nach der Vergangenheit und verfallen mit der Entwicklung individualistischer Denkweisen.

argwöhnte. Unter den Gewerben, welche diese Ausländer betrieben, werden Goldschmiede, Glocken- und Kanonengiefser, Architekten, Uhrmacher, Bildhauer und Maler, Bergleute, Tucharbeiter u. s. w. genannt. Nach Brückner betrug die Zahl der schon vor Peter d. Gr. in Rufsland thätigen Ausländer an 17—18000.[1])

Weil es kein einheimisches Handwerk gab, konnte es auch keine Klassenbestrebungen des Handwerks geben, keinen Kampf gegen die Lohnarbeit in den Häusern der Kunden, gegen das ländliche Gewerbe und das Wandergewerbe, keine Regelung der Produktion innerhalb des Handwerks selbst. Daher herrschte in Rufsland völlige Gewerbefreiheit bis Peter dem Grofsen, wie solche ja auch der Ausgang unserer westeuropäischen Entwicklung war. Die von Peter d. Gr. eingeführte Zunftverfassung trug einen rein bureaukratischen Charakter mit fiskalem Zweck. Nach Brückner bestanden die Zünfte nur nominell; ein Ukas des Kaisers bedrohte die Oberpräsidenten des Magistrats mit Zuchthaus, wenn die Zunftverfassung nicht binnen bestimmter Zeit eingeführt sei — die Strenge der Strafe ist jedenfalls ein Beweis der Machtlosigkeit des kaiserlichen Willens.[2])

Weswegen fehlte in Rufsland eine einheimische Handwerksentwicklung nach der Art unserer mittelalterlichen? Es fehlte der Handel, welcher gegenüber dem Handwerk das primäre ist, indem er ursprünglich mit ausländischen Wertgegenständen und kostbaren Naturgaben des Inlands handelt. Damit schafft der Handel eine Klasse, welche zwar über Geld, weniger aber über Arbeitskräfte verfügt und Gewerbeprodukte kauft, wie die Altfreien unserer mittelalterlichen Städte. Die frühen, viel versprechenden Anfänge des russischen Handels aber wurden vernichtet durch die Einfälle asiatischer Barbaren; die Handelswege wurden abgeschnitten, welche vom Norden über Kiew nach Griechenland und Asien wiesen. Nach dem glänzenden Kulturaufschwung des alten Rufslands[3]) trat eine wirtschaftliche Rückentwicklung ein, mit der

[1]) Brückner, Peter der Grofse. Berlin 1879, S. 200. Ordega a. a. O. S. 7, 35, 80—83.

[2]) Brückner, Peter der Grofse. S. 521. Ordega a. a. O. S. 82. Als zum Umbau des Schlosses in Petersburg 1761 Tischler erfordert wurden, stellte sich heraus, dafs nicht einer in die Tischlerzunft eingetragen war. Rosenberg, Arbeiterschutzgesetzgebung in Rufsland. Leipzig 1895, S. 10.

[3]) Adam v. Bremen nennt Kiew „Aemula sceptri Constantinopolitani et clarissimum decus Graeciae."

verglichen die Deutschlands nach dem dreifsigjährigen Kriege unbedeutend war. Seitdem, insbesondere seit der Tatarenherrschaft waren die russischen Städte nichts als Zusammenhäufungen adliger, sich selbst versorgender Herrenhöfe. Dem gegenüber besafs Westeuropa auf Grund geographischer und historischer Bedingungen Handel und Handelsstrafsen, welche die Städte — geldwirtschaftliche Inseln in dem Meere der Naturalwirtschaft — untereinander verbanden.

Ein Beweis für die Rückständigkeit des Handels in Rufsland sind die steten Klagen über Betrügereien, in denen die Russen den Ausländern weit überlegen seien, — ohne dafs sie damit dauernde Vorteile erreichten. Peter der Grofse bedrohte mit Todesstrafe diejenigen, welche den Hanf mit Steinen beschwerten, da die Engländer sich weigerten, Hanf von den Russen zu kaufen. Russische Biberwolle wurde in Frankreich einzuführen verboten, weil sie mit Katzenhaaren vermischt und für die Fabrikation ungeeignet war.[1]

Noch zur Zeit Peters konnte eine Handelsbilanz von nur 2000 Rubel als günstig erwähnt werden.[2]

Die kommerzielle Beherrschung Rufslands durch die Ausländer in jener Zeit ist ein weiterer Beweis für den Mangel eines Kaufmannstandes im westeuropäischen Sinne. Der einheimische Handel, soweit er vorhanden war, stand eben auf einer ähnlichen Entwicklungsstufe, wie das Gewerbe. Grofsenteils war er noch Nebenerwerb der geschlossenen Hauswirtschaft. So ist es zu erklären, wenn die Reformer noch zur Zeit Peters über das Hineinpfuschen aller Stände in die Handelsgeschäfte klagen. Nach einer Bemerkung von Possoschkoff treiben Bojaren und Edelleute Handel,[3] was in dem Mafse aufhörte, als der Adel Dienstadel wurde. Die bäuerliche Wirtschaft betrieb den Handel in der Form des Hausierhandels. Man spricht von der Wanderlust des russischen Volkes. Was als ein angeborener nomadischer Hang angesehen wird, war und ist das Ergebnis wirtschaftlicher Verhältnisse: der Wandergewerbe und des Hausierhandels. Beides, verbunden mit der wilden Feldgraswirtschaft im Ackerbau, bewirkte jene Beweglichkeit des russischen Volkes, welche noch

---

[1]) Brückner, J. Possoschkoff. S. 303, 304.

[2]) Vgl. Brückner, J. Possoschkoff, S. 279—304.

[3]) Vgl. Miljukoff, Die Staatswirtschaft Rufslands im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. Petersburg 1892, S. 342.

heute den westeuropäischen Reisenden erstaunt: es scheint gleich einem Sandhaufen, in welchem gerührt wird.

Wie wir sehen, fehlte Handel und Handwerk als gesonderte Berufe; damit fehlte zugleich die Grundlage jenes westeuropäischen Bürgertums, in dessen Kreisen gegen Ausgang des Mittelalters individualistische Stimmungen aufkeimten. Es fehlte eine Renaissance und eine Reformation. Wenn die Slavophilen diesen Mangel an Individualismus bei dem russischen Volke als Tugend verherrlichen, so ist das ihre Sache und nicht mit ihnen zu rechten. Nur so viel läfst sich wirtschaftsgeschichtlich feststellen: um diesen Mangel, beziehungsweise Tugend zu erklären, bedarf es nicht eines besonders gearteten russischen Nationalgeistes. Die Rückständigkeit der russischen Wirtschaftsentwicklung erklärt es, dafs das Individuum ungeweckt blieb.

Man pflegt zu sagen: Peter der Grofse europäisierte Rufsland, indem er, was er auf Reisen kennen gelernt hatte, den Merkantilismus Hollands, Frankreichs und Englands, nach seinem Reiche verpflanzte. Dies ist richtig, aber erschöpft nicht das Verhältnis. Gerade hierin zeigt sich deutlich die Abhängigkeit der Ideen von dem wirtschaftlichen Boden, auf dem sie gewachsen sind, dafs sie auf andern Boden übertragen anderen Zwecken dienen und zu andern Ergebnissen führen.

Peter war persönlich durchtränkt von den Ideen des Westens. Aufgewachsen unter dem Einflufs der „deutschen Vorstadt“ Moskaus und ihres angesehensten Bürgers, des Schotten Gordon, „liebte er die Deutschen“, wie das Volk zu seinem Entsetzen wahrnahm; bald nach Regierungsantritt besuchte er Archangelsk, die nach Europa gewandte Seite und den einzigen Seehafen des damaligen Rufslands. Hier lernte er holländisch, verkehrte mit englischen Kaufleuten, schob mit holländischen Matrosen Kegel und suchte insbesondere die Geheimnisse der Schiffbaukunst zu erlernen. Die russischen Zimmerleute werden zu „schiptimmermanni“, der Boewode des Archangelschen Bezirks „min her gubernor.“[1]) Später während seines berühmten Aufenthaltes in den Niederlanden wurde Peter halber Holländer. Der Reichtum der Generalstaaten, die Macht Englands wurden das Ideal, dem von nun an all seine Thätigkeit nachsteuerte. Fast sämtliche Mafsregeln des westeuropäischen Merkantilismus wurden von ihm in

[1]) Vgl. Miljukoff, Die Staatswirtschaft Rufslands in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, S. 204.

irgend welcher Weise nachgeahmt, wie er denn persönlich in der merkantilistischen Wirtschaftsauffassung völlig befangen war.

Trotzdem besteht ein sehr grofser Unterschied zwischen dem Merkantilismus etwa einer Elisabeth, eines Colbert oder Cromwell und dem Peters des Grofsen. Der französische und englische Merkantilismus bedeutete eine Zusammenfassung der Städte und des Bürgertums, welches das höchste Ergebnis der mittelalterlichen Entwicklung und zugleich geistig wie wirtschaftlich der Ausgangspunkt der neueren Geschichtsperiode war. Hier war der moderne Staat nichts anderes als die Organisation dieses Bürgertums, gleichviel ob sie erfolgte durch die Hand der überkommenen Dynastie, wie in Frankreich und England, oder im Gegensatz zu ihr, wie in den Niederlanden. Des Staates bediente sich die neu emporgekommene Klasse, um in Handelskriegen, Kolonialpolitik u. s. w. brutal, aber durch Kraft bewundernswert ihre Interessen zu fördern. Leute mit bürgerlichen, selbst kaufmännischen Zügen treten zum ersten mal unter den Staatsmännern der Zeit hervor — ein de Witt, ein Colbert.

Zwei Züge wies dieser moderne Staat auf, in denen er sich völlig unterschied von dem sogenannten Merkantilismus Osteuropas.

Seine Finanzwirtschaft — weil aufgebaut auf einer geldwirtschaftlichen Klasse — war geldwirtschaftlich. Mit Geld bezahlte der König seine Beamte, seine Offiziere und Soldaten. Damit unabhängig vom Adel, drängte er die feudalen Verhältnisse zurück und beschränkte die Hörigkeit. Mit dieser Entwicklung also stieg zugleich der Bauer empor; Cromwells Reiter waren Bauern; von der hohen Lage des französischen Bauernstandes legt ihre Kraft in der Revolution Zeugnis ab.

Geistig war diese Entwicklung individualistisch, wie es der Handel ist, auf dem sie beruhte. Man denke an William Petty, den scharfsinnigsten aller merkantilistischen Schriftsteller; neben aller Verherrlichung der Staatsgewalt ist die stillschweigende Voraussetzung fast jeder Seite seiner Schriften ein starkes, sich selbst genügendes Individuum. Ein kühner welterobernder Handelsgeist kommt in ihm, einem Temple, Raleigh u. s. w. zum Ausdruck.

Anders in Frankreich. Trotz aller Erfolge auf dem Gebiete der Gewerbepolitik gelang es Colbert nicht, den französischen Handel seinen Rivalen gleich zu machen. Damit fehlte Frank-

reich die wirtschaftliche Quelle des geistigen Individualismus; der Staat erstickte das Individuum.

In Holland und in England überwog der Handel, der Träger des Individualismus. Daher wurde hier trotz aller staatlichen Zusammenfassung die Freiheit des Individuums nicht unterdrückt. Im Kampfe der Nationen aber siegte diejenige, welche die stärkste Organisation nach aufsen mit der kräftigsten Entwicklung von Individuen nach innen verband. Es war ein Blitz jenes geistvollen Realismus, womit A. Smith seinen Deduktionen häufig einen so grofsen Reiz verleiht, wenn er — in Uebereinstimmung mit seinem Freunde Hume — behauptete, in dem Besitze gröfserer innerer Freiheit bestehe der wichtigste Vorteil Englands im Kampfe mit Frankreich.

Vergleichen wir hiermit Rufsland und den osteuropäischen Merkantilismus.

Die reiche und viel versprechende mittelalterliche Entwicklung Rufslands war durch die tatarische Eroberung gebrochen worden. Alles Land wurde Eigentum des Chans, alle Unterthanen seine Sklaven. Mit dem Wegfall der Tatarenherrschaft 1480 rückte der Grofsfürst von Moskau, welcher als Generalsteuereinnehmer des Chans eine Zentralgewalt entwickelt hatte, in dessen Stelle. 1547 nahm er den Titel des Zaren an, während der Staat den tatarischen Charakter bewahrte: eine absolute, auf Eroberung ruhende Monarchie auf Basis eines naturalwirtschaftlichen Bauern. Dieses Staatswesen war jeder Entfaltung des Individuums feindlich; der Gedanke der rechtlich geschützten Sphäre des Einzelnen, einer Sphäre der Freiheit und des Eigentums, in die selbst der Staat nicht eingreifen darf, war diesem Staate von Natur so entgegengesetzt wie möglich, entgegengesetzt auch jede Sonderrechtsbildung; wie denn die fortgeschritteneren und freiheitlicheren Zustände von Nowgorod und Pleskau durch Moskau gewaltsam nivelliert wurden.

Aber auch im Moskau-Staate regten sich alsbald nach Beseitigung der Tatarenherrschaft westeuropäische Entwicklungsmomente in der Emporentwicklung des Adels.

Das 16. und 17. Jahrhundert waren voll von inneren Unruhen, welche zeitweise die zarische Gewalt gänzlich zu beseitigen und Rufsland einem Schicksal ähnlich dem Polens zu überliefern drohten. Dazu kam die Gefahr der westlichen Invasion, ja Eroberung; Sigismund von Polen befahl zeitweise in

Rufsland und der Kreml in Moskau enthielt damals eine polnische Garnison.

Wollte man nicht eine Provinz, sondern ein selbständiges Glied Europas werden, so mufste man die zentrifugalen Tendenzen der Bojaren durch die Monarchie brechen und die Kräfte dieser Monarchie abwehrend und erobernd nach aufsen wenden. Wie man gewerblich die Stufe des mittelalterlichen Handwerks übersprang, so übersprang man politisch die Stufe der Feudalität; das Problem war, eine der westeuropäischen militärisch gewachsene Monarchie auf den naturalwirtschaftlichen Bauern zu gründen.

Die militärische Technik Westeuropas in grofsem Mafsstabe nach Rufsland übertragen zu haben, war das Werk Peters; ihr diente der Staat, ihr sein Merkantilismus. Hier im Osten ist der militärische Zweck Selbstzweck des Staates.

In seinem gründlichen Werke über das Finanzsystem Peters des Grofsen hat Miljukoff gezeigt, wie sehr die Herstellung eines Heeres und einer Flotte nach westeuropäischem Muster „die bewegende Ursache aller Neuerungen auf dem Gebiete der Staatswirtschaft war."[1]) In dem Budget von 1701 machen die Ausgaben für militärische Zwecke 78 pCt., aus, während der nächsthöhere Posten auf Finanzoperationen und merkantilistische Mafsregeln fällt, welche doch letztlich wieder dem militärischen Zwecke zu dienen hatten. Dieses Verhältnis stieg immer weiter, bis 1705 die militärischen Ausgaben 96 pCt. der Staatseinkünfte verschlangen.[2])

Der militärische Zweck des Staates aber konnte nicht erreicht werden durch dieselben Mittel, welche die westeuropäische Monarchie anwandte: durch eine geldwirtschaftliche, auf dem Bürgertum ruhende Finanzwirtschaft. Denn eine solche Klasse gab es in Rufsland nicht. Daher lag in der Kopfsteuer, erhoben von Staatsbauern wie Gutsbauern, der Schwerpunkt der Finanzwirtschaft[3]) Aber da die Bauern kaum etwas verkauften, so hatten sie wenig Geld, um die Steuer zu zahlen; ihr Ertrag war auf nicht mehr als 4 Millionen Rubel berechnet, welche aber schlecht eingingen. Das Buch von Miljukoff ist voll von Belegen

---

[1]) Miljukoff, a. a. O., S. 166.

[2]) Miljukoff a. a. O. S. 162, 234.

[3]) Vgl. Janschul, Grundlagen der Finanzwirtschaft. Petersburg 1890, S. 357; ferner Miljukoff, a. a O., S. 635—648, 692 ff.

der Zahlungsunfähigkeit der Bauern, welche sich massenhaft der mittelst schwerer Strafe eingetriebenen Steuer durch die Flucht entzogen — „teils nach Sibirien, teils zu den Baschkiren, teils über die polnische und littauische Grenze." „Bald empfangen — so schildert Miljukoff — ganze Regimenter jahrelang keinen Sold und werden zu halben Bettlern und Landstreichern, bald kann das Eskadre nicht aus der Newa fahren wegen Mangel an Geld und so wird die geplante Campagne um ein Jahr aufgeschoben; hier sterben die Artilleristen vor Hunger und dort sitzen Diplomaten im Auslande ganze Jahre ohne Gehalt."[1])

Nach weiterer Schilderung derartiger Zustände fährt Miljukoff fort: „Was unternahm die Regierung? Zunächst bestand sie auf buchstäblicher Erfüllung der Steuerauflagen, wiederholte die Befehle an die Gouverneure, bedrohte sie mit Strafen und bestrafte sie zuweilen thatsächlich, machte für die Steuern die Steuerkommissare der Gouvernements haftbar und setzte die unteren Beamten ins Gefängnis und schickte endlich, nach Erschöpfung dieser Mittel, Militär in das betreffende Gouvernement. Wieder wurde geschrieben, geprügelt, gestraft, eingesperrt und nachdem alle Mittel des Zwanges versucht worden waren, wandten sich die Offiziere an ihre Vorgesetzten mit derselben Frage: was jetzt thun? Es ist klar, dafs der Staat andere Mittel versuchen mufste."

Aber die anderen Objekte, die man zu besteuern vorfand, waren äufserst gering; ein Beweis hierfür sind die merkwürdigsten Steuern, die man mangels besserer ersann. Man besteuerte Bärte, Särge, Badestuben, Schornsteine, Keller und Brunnen; sehr entschieden tadelt der Engländer J. Perry die Steuer auf Backsteine — eine Mafsregel allerdings ganz entgegengesetzt dem Geiste des Merkantilismus.[2])

Da ein Handelsstand, den man hätte besteuern können, fehlte, so nahm Peter den Handel in die eigene Hand. Die wichtigsten Handelswaren waren Staatsmonopol: Juchten, Hanf, Pottasche, Theer, Wachs, Talg, Hanföl, Leinsaat, Borsten, Kaviar, Wagenschmiere und Leberthran, vor allem Salz, Branntwein und Tabak. Regal war die Bienenzucht und Walfischfang, regal war auch der Handel mit China.[3])

---

[1]) Miljukoff, a. a. O., S. 505.

[2]) Brückner, Peter der Grofse, S. 512.

[3]) Vgl. Stieda, Russische Revue, Bd. IV, S. 229 ff.

Seit 1711 hat Peter die Mehrzahl dieser Monopole fallen lassen; nur das Branntwein-, das Tabak- und das Salzmonopol blieben bestehen — gewifs nicht deswegen, weil, wie Ordega will, der Zar nunmehr „liberaleren" Grundsätzen huldigte. Dafs kein prinzipieller Widerspruch gegen Monopole vorlag, beweist die Thatsache, dafs der Zar zwar die Staatsmonopole vielfach aufhob, um so bereitwilliger jedoch Privatleuten Monopole erteilte[1]) — oft Monopole der wunderlichsten Art; beispielsweise wurden Ausländern Monopole für Mastbäume, Seekarten u. s. w. erteilt. Noch weniger durchschlagend ist der Grund, den Scherer anführt, der Zar habe eingesehen, dafs „ein Fürst nicht zur untergeordneten Rolle des Kaufmanns herabsteigen dürfe, damit nicht der Handel die königliche Würde herabsetze." Wo immer etwas zu verdienen war, hat der Zar gleich andern Monarchen seiner Zeit selbst Handelsgeschäfte gemacht, z. B. nach Spanien, Portugal u. s. w.[2]) Wie wenig scrupulös er in dieser Hinsicht verfuhr, zeigt folgende Geschichte:

Der Zar kaufte einmal eine bestimmte Menge Hanf und liefs sie an seine Häfen liefern. Dann verbot er allen Kaufleuten Hanf zu verkaufen, bis er den seinigen abgesetzt hatte, für welchen er einen hohen Preis festsetzte,[3]) womit das kurzlebige Hanfmonopol wieder aufhörte.

Der offenkundige Grund der Aufgabe der meisten Monopole ist vielmehr der, dafs sie nichts einbrachten, d. h. an den naturalwirtschaftlichen Zuständen des russischen Volkes scheiterten. Alle Ausländer, welche über das damalige Rufsland schrieben, stimmten darin überein, dafs Rufsland zwar viele kostbaren Naturprodukte, aber „wenig Geld" besitze.

War auf dem Wege einer geldwirtschaftlichen Finanz das angestrebte Ziel nicht zu erreichen, so blieb nichts übrig, als die Bedürfnisse des Staates und der Armee naturalwirtschaftlich zu befriedigen. Die Soldaten gewann man durch Konskription; die Einstellung zum Militär, welche der Bauer nicht weniger als ein Todesurteil fürchtete, wurde zum schärfsten Strafmittel in der Hand des Gutsherrn gegen halsstarrige Leibeigene. Auch für andere staatliche Arbeiten bediente man sich der zwangsweisen

---

[1]) Stieda, a. a. O., S. 220, 229, 230.

[2]) Vgl. Brückner, Possoschkoff, S. 291. John Perry, Etat présent de la grande Russie. Traduit de l'Anglais. 1717. p. 242.

[3]) Vgl. Stieda, Russische Revue. IV., S. 226, 241.

Konskription; so wurden die Erdarbeiter zum Baue St. Petersburgs zwangsweise ausgehoben; nach der Rückkehr aus dem Kriege verwandte Peter die Soldaten zu Kanalbauten und ähnlichem.[1]) Da ihre Verpflegung in Friedenszeiten mehr Schwierigkeiten machte, wie auf fremdem Territorium im Kriege, so hat Peter vielfach die Regimenter über weite Landstrecken in Bauernquartiere zerstreut, wobei den Gemeinden die Unterhaltung der Truppen als unentgeltliche Pflicht auferlegt wurde.[2])

Auch Offiziere und Beamten wufste man auf naturalwirtschaftlichem Wege sich zu verschaffen; man legte dem Adel die Verpflichtung des Staatsdienstes auf und gab ihm dafür die Herrschaft über den Bauern. Dies bezeichnet einen besonders tiefen Gegensatz zwischen dem westlichen und östlichen Merkantilismus. Auf dem Schlachtfelde von Tewkesbury 1471 rief Eduard IV., ein typischer Vertreter der westeuropäischen Monarchie: „schonet das Volk und tötet die Herren“ — in Rufsland führte Peter der Grofse die Leibeigenschaft einen starken Schritt vorwärts und ihren Höhepunkt erreichte diese Institution erst unter der erleuchteten Katharina II.; damals fiel die Grenze, welche die Leibeigenschaft von der Sklaverei scheidet: auch ohne Land wurden Menschen verkauft, vertauscht, vermacht und verpfändet – in den Zeitungen neben Hunden und Papageien Zofen und Kammerdiener ausgeboten, auf den Märkten der Städte die gewöhnlicheren Exemplare der Menschenware an den Meistbietenden versteigert.[3]) 1771 mufste Katharina verbieten, bei Zwangsversteigerung von Landgütern die Bauern gesondert vom Lande unter den Hammer zu bringen. Erst 1808 wurde der Verkauf von Menschen auf öffentlichen Märkten verboten.

Der preufsische Merkantilismus des vorigen Jahrhunderts, bisher meist vom Westen gesehen, sollte auch vom Osten her beleuchtet werden. In der That ist er ein Mittelding zwischen Westeuropa und Rufsland; das erstere ist er dem „wollen“ nach, das letztere in vielen Fällen ist sein „vollbringen.“

Das Finanzsystem Brandenburg-Preufsens hat gegenüber dem Rufslands einen westeuropäischen Zug: die Accise als eine den Städten auferlegte Verbrauchssteuer. Ihre Bedeutung

[1]) Brückner, Peter der Grofse, S. 526.

[2]) Miljukoff, a. a. O., S. 697.

[3]) Vgl. Semjewski, Die Bauern unter der Regierung Katharina II. Petersburg 1881. Bd. I, S. 145—157. Vgl. ferner Transehe Roseneck, Gutsherr und Bauer in Livland. Strafsburg 1890, S. 198, 199.

beweist, daſs die preuſsischen Könige wenigstens schwache Reste eines steuerfähigen Bürgertums in ihrem Staate vorfanden.

Aber dieselben waren finanziell nicht stark genug, um das Heerwesen auf ihnen ausschlieſslich aufzubauen, womit das Königtum unabhängig von den Junkern gewesen wäre. Osteuropäisch ist der notgedrungene Kompromiſs mit dem Adel, auf welchem der preuſsische Staat des vorigen Jahrhunderts beruhte. „Das fürstliche Klassenbewuſstsein" der preuſsischen Könige war westeuropäisch und führte zu fortgesetzten Protesten gegen die Leibeigenschaft. So hat bekanntlich Friedrich der Groſse — ähnlich schon sein Vater — 1763 dekretiert: es sollen absolut und ohne das geringste Raisonnieren alle Leibeigenschaften von Stund an abgeschafft sein; aber noch im preussischen Landrecht 1794 besteht, wenn auch unter anderem Namen, die Leibeigenschaft fort; ja zu dem Paragraphen, welcher die Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei verbietet, machten die Stände der Uckermark, Neumark und der Kreise Beeskow und Storkow damals noch die Bemerkung: jener Paragraph würde geltendes Recht ändern.[1] „Der König war mehr als halb besiegt" — dieses Wort Knapps bezeichnet den fruchtlosen Kampf der preuſsischen Könige gegen die Leibeigenschaft überhaupt. Was die preuſsischen Könige erfolglos bekämpften, haben die groſsen Zaren des vorigen Jahrhunderts — Peter und Katharina — bewuſst geschaffen. Der Grund war in beiden Fällen der gleiche: man brauchte den Adel als Offizier und Beamten und hatte nicht das Geld, seine Dienste zu bezahlen. Man zahlte mit Menschen.

Osteuropäisch im preuſsischen Staate des vorigen Jahrhunderts ist auch die Kantonpflicht, d. h. die zwangsweise Konskription der Bauern zum Heer. Miſsverständlicherweise hat man diese Institution mit der modernen allgemeinen Wehrpflicht in Zusammenhang gebracht. Letztere beruhte auf der Idee des Volksheeres, wie es zum ersten male die französische Revolution der alten Monarchie entgegengesetzt hat; eingestandenermaſsen wollte Scharnhorst das französische mit dem deutschen Volksheer bekämpfen. Ihrer Natur nach verlangt die allgemeine Wehrpflicht eine das Volk und Heer tragende und vereinigende Idee. Nichts aber ist der Monarchie des vorigen Jahrhunderts entgegen-

[1] Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Leipzig 1891. Derselbe, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter. Leipzig 1887, I. S. 120.

gesetzter, die in der Armee ein Instrument ihres Willens, nicht ein Organ des erst werdenden Staates erblickt. Einsichtsvoller als ihre Verherrlicher, haben die preufsischen Könige daher grundsätzlich das Werbesystem vorgezogen und nur wegen Geldmangels in gröfserem Umfange zur Konskription gegriffen.

Osteuropäisch endlich im Preufsen des vorigen Jahrhunderts war jene schulmeisterliche Stellung des Staates zum Unterthanen, welche Brentano mit folgenden Worten dem westeuropäischen Merkantilismus entgegensetzt[1]):

„In England war die Staatsgewalt in ihren wirtschaftlichen Mafsnahmen meist nur das Organ der Wirtschaftsinteressenten selbst. Diese waren es, von denen die Initiative ausging. Sie regten an, schlugen vor, die Staatsgewält prüfte und verordnete. In Schlesien war es die Staatsgewalt, welche den Wirthschaftsinteressenten befahl, welche aus eigener Initiative ins Leben rief, ordnete und regelte" — oder in der drastischen Weise der Zeit ausgedrückt: „Der Plebs geht von der alten Leyer nicht ab, bis man ihn bei Nase und Armen zu seinem Vorteil hinschleppt."[2]) Wie Peter der Grofse seine Kaufleute als Kinder bezeichnete, die „willig oder widerwillig" das ABC lernen sollten, so galt auch in Preufsen der Satz: „Der Kaufmann bleibet bei dem, was er erlernt hat." Dem in der That „beschränkten Unterthanenverstand" wurde es schwer verdacht, „die ihm geschehenen Anträge skeptisch zu behandeln."[3]) Grund dieser Erscheinung war die wirtschaftliche Rückständigkeit des Ostens, welchem jenes Grofsbürgertum völlig fehlte, aus dessen Kreisen die Literatur des westeuropäischen Merkantilismus hervorging, welche im Osten wie im Westen dem Staate selbst die leitenden Gesichtspunkte angab.

Wir haben damit die grundsätzliche Verschiedenheit des

---

[1]) Vgl. Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. I., S. 338, 339, II. S. 348 ff.

[2]) Vgl. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Grofsen. Jahrb. f. Gesetzgeb. u. Verw., N. F., VIII., S. 8. „Allen ist bekannt," sagt in ähnlicher Weise Peter, „dafs unsere Leute nichts von selbst anfangen, ohne dafs man sie nicht zwinge. Daher mufs das Kommerzkollegium die Richtung der Handelsentwicklung leitend bestimmen, etwa wie eine Mutter wohl für ihr unmündiges Kind sorgt."

[3]) Vgl. bei Zimmermann, Blüte und Verfall der schlesischen Leinenindustrie, S. 129, 130.

west- und des osteuropäischen Merkantilismus erörtert, welche in letzter Linie auf der Verschiedenheit der finanziellen Grundlagen des Staates beruht. Im folgenden betrachten wir im besonderen die Gewerbepolitik des russischen Merkantilismus, bei welcher sich ebenfalls gewisse Analogieen mit der Fridricianischen Gewerbepolitik als naheliegend ergeben.

Alle gewerblichen Unternehmungen in Rufsland zerfallen bis zu den Reformen Alexanders II. in zwei streng geschiedene Gruppen: die gutsherrlichen und die unter Staatsaufsicht befindlichen, staatlichen oder halbstaatlichen Fabriken. Dieser Unterschied beruht auf der Strenge der Leibeigenschaft, wie sie seit Peter im vorigen Jahrhundert ihren Gipfel erreichte.

Nur der adlige Gutsherr hatte grundsätzlich das Recht, Leibeigene zu halten, also auch unbeschränkt zur Fabrikarbeit zu verwenden. Daneben war es nur der Staat, welcher Bauern zur Fabrikarbeit zwingen und nicht adligen Unternehmern das Privileg der Leibeignenhaltung zwecks Fabrikarbeit verleihen konnte. Für dieses Privileg behielt er sich ein weitgehendes Aufsichtsrecht des gesamten Gewerbebetriebes vor.

Betrachten wir zunächst die gutsherrlichen Fabriken, welche sich ganz unabhängig vom Staate entwickelten. Mit Recht nennt Engelmann die Gutsherrschaft einen geschlossenen und unabhängigen „Staat im Staate“, lediglich durch die Dienstpflicht seines Herrn (und die Kopfsteuer der Bauern) mit der Centralregierung verbunden.

1. Die gutsherrlichen Fabriken.

Die Leibeigenschaft ist gewifs von nicht geringem Einflufs auf die russische Gewerbeentwicklung gewesen. Sie wirkte, wie die Einführung der Unfreiheit einst im westlichen Europa, zunächst zu Gunsten des technischen Fortschritts. Wie einst die Grundherrschaft im frühen Mittelalter die fortgeschrittene landwirtschaftliche Technik der römischen Villa dem germanischen Markgenossen aufzwang, so wurde hier auf gleichem Wege die fortgeschrittene gewerbliche Technik des Westens in Verhältnisse eingeführt, die noch weit entfernt waren, sie aus sich heraus zu entwickeln.

Ausgang der Entwicklung war hier wie dort die geschlossene Gutswirtschaft. Geschickte Bauernsöhne nahm der Gutsherr auf den Herrenhof und bildete sie hier zu Handwerkern,

sogenannten Hofleuten, aus.[1]) Daneben mufsten die Bauern aufser landwirtschaftlichen Abgaben und Frohnden den Ueberschufs ihres gewerblichen Hausfleifses dem Gutsherrn abgeben.

Nach einer feinen Bemerkung von A. Smith sind es die Luxusbedürfnisse des Adels gewesen, welche zuerst einen Anstofs zu geldwirtschaftlicher Entwicklung der Verhältnisse des platten Landes gaben. So auch wünschte der russische Adel weniger Naturalprodukte als Geld; denn er hatte auf Reisen und Kriegen westeuropäische Bedürfnisse kennen gelernt, die nur durch Geld zu befriedigen waren.

Geld konnte sich aber der Bauer immerhin eher noch durch Verkauf gewerblicher Erzeugnisse oder durch Wandergewerbe verschaffen, als durch Verkauf landwirtschaftlicher Produkte. Daher begünstigte der Gutsherr die bäuerlichen Gewerbe. Insbesondere waren nach Haxthausen im nördlichen Rufsland, wo der bäuerliche Hausfleifs seinen Sitz hat, die Geldabgaben der Bauern häufig, während im rein landwirtschaftlichen Süden Naturalabgaben und Frohnden überwogen. Ein grofser Teil dieser fälschlich sogenannten Hausindustrien ist zweifellos zwangsweise durch den Adel eingeführt oder ausgedehnt worden. Noch heute gilt ein ähnliches Verhältnis. An die Stelle der gutsherrlichen Abgaben sind heute Ablösungs- und Steuerzahlungen getreten; um sie aufzubringen, ist der sonst naturalwirtschaftliche Bauer vielfach zur Fabrikarbeit während des Winters gezwungen, als der einzigen Quelle des Gelderwerbs.

Diese gutsherrliche Hausindustrie war nicht ohne Analogien im Westen. So hat Brentano auf den gutsherrlichen Charakter der schlesischen Leinenindustrie hingewiesen.[2]) Freilich fehlen auch die Unterschiede nicht. Der schlesische Adel hatte das Recht zum Gewerbebetriebe auf Grund von Verträgen seitens der Städte erworben, welche früher ein ausschliefsliches Gewerberecht besafsen; der russische Adel dagegen hatte ein thatsächliches Monopol des Gewerbebetriebes, weil er allein Leibeigene hatte und Menschen fehlten, welche freiwillig dem Gewerbe sich hingegeben hätten. Schlesien hatte ein städtisches Mittelalter und erlebte lediglich eine wirtschaftliche Rückentwicklung, bedingt durch Verlegung der Welthandelstrafsen, den dreifsigjährigen Krieg u. s. w.; in Rufsland

---

[1]) Ordega a. a. O. S. 80.

[2]) Vgl. Brentano, Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. I., S. 318 ff., Bd. II., S. 235.

fand die neuere Gewerbeentwicklung überhaupt keine städtisch gewerbliche Anknüpfung vor.

In Rufsland allein auch konnte der gutsherrliche Gewerbebetrieb seine Tendenzen voll entfalten. Der Adel ging hier über die Hausindustrie hinaus. In Uebertragung der verbesserten gewerblichen Technik Europas vereinigte er die unfreie Arbeit in Werkstätten, und so entstand die gutsherrliche Fabrik, der wichtigste Ausgangspunkt des modernen Gewerbebetriebes in Rufsland.

Man kann verschiedene Stufen dieser Entwicklung unterscheiden. Zunächst wurden die Bauern gezwungen, insbesondere des Winters, Frohntage in den gutsherrlichen Werkstätten zu leisten. Aber der Bauer erwies sich als völlig unbrauchbar zu halbwegs gelernter gewerblicher Arbeit; er arbeitete so wenig als möglich und verdarb die ihm anvertrauten Werkzeuge. Das Nächstliegende war Trennung der gewerblichen von der landwirtschaftlichen Arbeit.[1])

Die zur Fabrikarbeit tauglichen Bauern wurden dauernd in die Fabriken aufgenommen, in Arbeiterkasernen untergebracht und beköstigt; so entstanden gewerbliche Gebilde, welche den Sklavenbetrieben des Altertums glichen: es handelte sich hier wie dort um die wirksamste Ausnutzung des Ueberschusses an Menschenmaterial des Oikos.[2])

Aber es gab zahlreiche Adlige, die nicht in der Lage waren, eigene Fabriken anzulegen. Diese verkauften oder vermieteten ihre überschüssigen Arbeitskräfte an Fabriken (Kabalni rabotschi); man machte bald die Erfahrung, dafs diese lokale Versetzung die Arbeitsleistung bedeutend steigerte. Daher zogen vielfach auch die Gutsherren, welche mit eigenen Leibeigenen die Fabriken betrieben, es vor, von entfernteren Gütern die Arbeiter kommen zu lassen und geographisch auszutauschen. In dieser Trennung vom Lande lag einer der Gründe der Entstehung einer besonderen Fabrikarbeiterklasse, welche zur Zeit der Befreiung schon vom Lande gelöst war und daher ohne Land befreit wurde.[3])

---

[1]) Vgl. Semjebski, Bäuerliche Frage. Petersburg 1888. Bd. I., S. 333—339. Ueber diesen Gegenstand stellte die Freie ökonomische Gesellschaft von St. Petersburg schon 1812 eine Preisaufgabe.

[2]) Semjewski, Die Bauern zur Zeit Katharina II. Petersburg 1881. I. S. 479.

[3]) Vgl. für die gutsherrliche Fabrik den Aufsatz von Pogojeff im Europäischen Boten 1889, insbesondere S. 8—21: ferner: Sammlung statistischer Mit-

Uebrigens wirkt diese geographische Verpflanzung noch heute. Nur in denjenigen Bezirken des Moskauer Gouvernements, welche seit lange gewerblich sind, überwiegt heute die Zahl der im Bezirk geborenen Arbeiter; in den weniger und seit kürzerer Zeit gewerblichen Bezirken bilden noch heute die Arbeiter auswärtiger Abstammung bei weitem die Mehrzahl.[1])

Aber die Notwendigkeit, leistungsfähigere Arbeit zu gewinnen, wie sie zu gewerblicher Thätigkeit unentbehrlich ist, trieb weiter. Haxthausen bemerkt in seinem 1847 geschriebenen Werke, dafs die Russen sehr schlechte Fabrikarbeiter seien, wenn sie als unfreie Fröhnder arbeiten; „arbeiten sie aber zum eigenen Vorteil, dann arbeiten sie herzhaft" — ein Satz, der gewifs nicht blofs auf die Russen pafst. Der letzte Schritt also war der, den Unfreien auf eine feste Geldabgabe zu setzen und die Verwertung seiner Arbeitskraft ihm selbst zu überlassen; es geschah dies zumeist mit solchen Leigeignen, welche Handel oder selbständig Gewerbe betrieben. So gab es reiche Kaufleute, welche den Obrok als Zeichen der Unfreiheit einem Gutsherrn Generationen hindurch entrichteten.

Desgleichen traten unfreie Bauern als hausindustrielle Verleger oder Fabrikunternehmer auf und erwarben als solche oft grosse Vermögen.

Höchst bezeichnend ist die Geschichte der Morosoff, eine der ersten russischen Fabrikantenfamilien der Gegenwart. Der Stammvater derselben, der Leibeigene eines gewissen Rumin, begann gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine Seidenweberei, welche durch die Unverfälschtheit der Seide und die Dauerhaftigkeit ihrer Farben sich auszeichnete — eben das Geschäft, aus dem sich später die gröfsten Baumwollspinnereien des Wladimirschen Gouvernements entwickelten. Erst 1820 gelang es ihm, sich um den für jene Zeit beträchtlichen Preis von 17000 Rubel freizukaufen.[2]) Dagegen wurden die Malzoffs, die älteste russische Fabrikantenfamilie, schon frühe, von Katharina II. 1775 in den Adelstand erhoben, womit das wertvolle Recht verbunden war,

---

teilungen über das Gouvernement Moskau, Bd. IV., Teil I. Erisman, insbesondere S. 55, 69, 70, 91.

[1]) Erisman a. a. O. S. 243.

[2]) Schischmarjeff, Kurze Beschreibung der Industrie des Bezirks der Eisenbahn Nischni Novgorod—Schuja—Ivanovo. Petersburg 1892. S. 29.

Leibeigene zu kaufen und ohne Beschränkung und Staatsaufsicht zur Fabrikarbeit zu verwenden.[1])

Besonders interessant waren die Verhältnisse in Ivanobo, welches seit Mitte vorigen Jahrhunderts einer der ersten russischen Industrieorte, insbesondere Mittelpunkt der Kattundruckerei und Sitz zahlreicher wohlhabender Fabrikanten wurde; bis 1861 gehörte es dem Grafen Scheremetjeff eigentümlich. Die Bauern-Fabrikanten kauften und verkauften Land und Leibeigene zu Zwecken der Fabrikation, konnten jedoch als Unfreie nur im Namen ihres Herrn diese Rechtsgeschäfte abschliefsen. Jedes einzelne ihrer Geschäfte bedurfte der Bestätigung des im Orte ansässigen gutsherrlichen Verwalters, welcher davon eine Abgabe erhob nach dem Wert des Objekts. Auch konnten die unfreien Fabrikanten rechtlich nicht für sich, sondern nur für den Herrn erwerben; Fabriken, Maschinen und Arbeiter gehörten dem Herrn. Dieses Verhältnis machte sich wenig fühlbar, solange die Leibeigenschaft bestand. Denn der Herr hatte ein Interesse daran, dafs die Industrie möglichst unbehindert sich entfaltete. Ausser den angeführten Gebühren sowie dem regelmäfsigen Obrok besafs er nämlich noch andere Mittel, sich den industriellen Reichtum seiner Leibeigenen zu nutze zu machen. Reiche Fabrikantentöchter zahlten, wenn sie aus dem Kreise der Gemeindemitglieder hinaus heiraten wollten, wodurch das grundherrliche Eigentum an ihrer Person verloren ging, 10000 Rubel und mehr. Nicht weniger (bis 30000 Rubel) hatten die Fabrikantensöhne zu zahlen, um sich der Militärpflicht zu entziehen, die der Gutsherr ihnen auferlegen konnte, und die nicht viel weniger als Todesstrafe war. In seltenen Fällen gelang es einzelnen Fabrikanten für sich und ihre Nachkommen die Freiheit zu erkaufen, worauf der Herr meist wenig bereitwillig einging. Die Fabrik und das zugehörige Land blieb aber auch dann im Eigentum des Herrn; die Freigelassenen hatten die Gebäude und Maschinen nunmehr von ihrem früheren Herrn zu mieten. Bei der Bauernbefreiung gingen die Fabriken nicht ohne weiteres in das Eigentum der Befreiten über, vielmehr war hierzu eine besondere Ablösung erforderlich, deren juristische Komplikationen Garelin beschreibt.[2])

Aber auch bei Leibeigenen, welche nicht Fabrikanten, son-

---

[1]) Schischmarjeff a. a. O. S. 41.

[2]) Vgl. Garelin, Die Stadt Ivanobo Bosnesensk. Schuja 1884, I., S. 114, 166; II. 7 ff.

dern Fabrikarbeiter waren, erwies sich eine änliche Behandlung als vorteilhaft. Der Herr begnügte sich mit einer festen Geldabgabe und der Arbeiter vermietete sich auf Grund eines freien Arbeitsvertrages. Der Fabrikant Kosnoff berichtete 1803, dafs solche Arbeiter ein Gewebe gegebener Länge für 9 Rubel herstellten; wenn er dasselbe Gewebe mit gekauften Arbeitern herstellen wolle, so koste ihm Verzinsung und Unterhalt des lebenden Kapitals pro Stück Gewebe 10 Rubel.[1])

Es ist interessant, hier in unserm Jahrhundert jene Entwicklungsstufen der gewerblichen Arbeit von der Unfreiheit zur Freiheit nahe beisammen zu sehen, welche wir ähnlich bei dem Uebergange der Grundherrschaft zur Stadt im Mittelalter Westeuropas mutmafsen müssen.

Die allgemeine Befreiung der Bauern 1861 setzte jedoch ein, bevor die geschilderte Entwicklung allgemein vollendet war. Der gröfste Teil der Fabrikarbeiter leistete noch gezwungene Arbeit; nur bei wenigen erst war das Eigeninteresse genügend in das Spiel gesetzt, um sie an der Arbeit festzuhalten. Scharenweise flohen daher die befreiten Bauern aus den Fabriken in die Dörfer, so dafs das Befreiungswerk Alexanders II. zunächst eine ernstliche Krisis für die russische Grofsindustrie überhaupt bedeutete.[2])

Gesetze, wenn auch tief in das Wirtschaftsleben einschneidend, verändern eben nicht mit einem Schlage die psychologischen Bedingungen, welche die Grundlagen aller Wirtschaftsverhältnisse sind.

Durch die Befreiung wurde der Bauer zwar „freier Arbeiter", nicht aber mit einem Schlage jenes thatsächlich freie Individuum, das auf dem Wege der Arbeiterbewegung seine Interessen bewufst wahrnimmt; nichts lag ihm zunächst ferner, als Steigerung seiner Lebenshaltung über das gewohnheitsmäfsig niedrige Niveau des früheren Leibeignen hinaus, nichts auch ferner als dementsprechende Steigerung seiner Arbeitsleistung. Wie die geistige Nachwirkung der Leibeigenschaftsverhältnisse gewifs einer der Gründe ist, welche in deutschen Orten das Aufkommen einer Industrie auf dem Lande verhindern, wie die einzige Ausnahme, die schlesische

---

[1]) Erisman a. a. O. S. 75. Semjewski, Die Bauern unter der Regierung Katharina II. Petersburg 1881. S. 481. Semjewski erzählt sogar von Fällen, in denen die Leibeigenen eines fabrikbesitzenden Gutsherrn nicht selbst arbeiteten, sondern Arbeiter für die Fabrik als Stellvertreter mieteten.

[2]) Ueberblick über die Industrie, Ausgabe des Handelsdepartements. Petersburg 1886. Bd. II., Abschnitt über die Baumwollindustrie. S. 96.

Industrie, noch heute über eine weniger leistungsfähige Arbeit verfügt, als der deutsche Westen,[1]) so leidet die russische Industrie noch heute darunter, dafs die in ihr beschäftigte Arbeit geistig der Stufe der Unfreiheit immer noch nahe steht.

Wie ich in dem angeführten Buche entwickelte, ist aber der Bruch gewohnheitsmäfsiger Lebenshaltung — auch wenn er mit zeitweiser Herabdrückung des Arbeiters selbst verbunden ist — Voraussetzung für die Emporentwicklung wahrhaft leistungsfähiger Arbeit und wichtige Bedingung der Weltmarktsfähigkeit einer Industrie.

Aber ebenso verschieden wie der unfreie Fabrikarbeiter Rufslands von dem modernen, westeuropäischen Arbeiter war, ebensowenig glich der Gutsherr-Fabrikant dem westeuropäischen Arbeitgeber, welcher in England wenigstens bereits um die Wende des Jahrhunderts das Individuum der klassischen Nationalökonomie so ziemlich verwirklichte. Der adlige Fabrikbesitzer verfolgte nicht im freien Kampfe seine Interessen mit kaufmännischem Geiste. Seine Stellung beruhte auf rechtlichem und thatsächlichem Monopol. Die unfreie Arbeit, welche er allein frei zuverwenden das Recht hatte, veranlafste ihn zu möglichst niedrigem Kapitalaufwand „in der Hoffnung, durch eine nichts oder wenig kostende Arbeit die Abwesenheit technischer Vervollkommnung zu ersetzen."[2]) Daneben gewährte die Schlechtigkeit der Verkehrsmittel ein thatsächliches Monopol des lokalen Marktes; ein Beweis hierfür ist, dafs z. B. die Petersburger Kaufleute von dem Dasein zahlreicher Fabriken in Moskau erst durch die Ausstellung von 1829 erfuhren.[3])

So lange die Leibeigenschaft bestand, kämpften die aus dem Bauernstande sich emporentwickelnden hausindustriellen Verleger einen ungleichen Kampf.

Erhielten doch die wenigen damals vorhandenen freien Arbeiter das Doppelte des Lohnes der unfreien, wobei freilich ihre

[1]) Vgl. meinen Grofsbetrieb, S. 145. Vgl. Brentano, Ueber den Einflufs der Grundherrlichkeit und den Einflufs Friedrichs des Grofsen auf das schlesische Leinengewerbe. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, II., Heft 3, S. 341 ff., woselbst Brentano die mangelnde Konkurrenzfähigkeit der schlesischen Industrie gegenüber der irländischen auf die durch die Unfreiheit bedingte technische Rückständigkeit zurückführt.

[2]) Vgl. Erisman a. a. O. S. 49.

[3]) Ueberblick über die Industrie. Ausgabe des Handelsdepartements. Petersburg 1886. Abschnitt über Baumwolle, S. 83.

grössere Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist.[1]) Ausserdem waren die Fabrikanten selbst, wie wir sahen, mit oft beträchtlichen gutsherrlichen Lasten belegt.

Als die Leibeigenschaft aber gefallen war, da zeigte sich, dafs die Unfreiheit der Arbeit auch die Herren in ihrer wirtschaftlichen Widerstandskraft verweichlicht hatte. Der Adel, obgleich er europäische Bücher las, war in der Selbstbehauptung seiner Interessen weniger Europäer als die aus dem Bauernstande sich emporkämpfenden Fabrikanten. Aehnlich wie in England die Quäker, so waren in Rufsland die Altgläubigen die Brutstätte für ein energisches Fabrikantengeschlecht. Wie der Schnee an der Sonne schmolzen mit Authebung der Leibeigenschaft die gutsherrlichen Fabriken. Nur diejenigen, welche von Natur günstig gelegen waren oder technisch über den Durchschnitt hervorragten, blieben bestehen; aber sie gelangten meist durch Kauf in die Hand jener dem Bauernstand entstammenden Fabrikanten, in deren Besitz sie sich an Umfang bald ausserordentlich erweiterten.[2]) Nunmehr erst kamen die Tendenzen des modernen Gewerbebetriebs nach geographischer und kapitalistischer Konzentrirung voll zur Geltung.

2. Die staatlichen Fabriken.

Neben den Fabriken, welche ohne Staatsbeihülfe dem Adel ihre Entstehung verdankten, gab es seit Peter solche, welche auf staatlichem Privileg beruhten und aus Staatsmitteln unterstützt wurden. Die gutsherrlichen, meist auf lokalen Absatz arbeitenden Fabriken befriedigten nämlich bei weitem nicht die gewerblichen Bedürfnisse des Monarchen, welchen militärisch-auswärtige Gesichtspunkte zu Grunde lagen: die Bedürfnisse der modernen Kriegstechnik, die er im eigenen Lande nicht kaufen konnte, wollte er selbst herstellen, um im Kriegsfall unabhändig von den Nachbarn zu sein. Peter wurde damit nicht nur der grösste Kaufmann, sondern auch der gröfste Gewerbetreibende seines Landes. Der ganze Staat gewann etwas von einer einzigen riesigen Hauswirtschaft und erinnert, unter merkantilistischer Umhüllung, an früh mittelalterliche Monarchieen. Der Zweck der Gewerbepolitik Peters des Grofsen wird klar, wenn man erwägt, dafs fast sämtliche von ihm besonders gepflegte Gewerbezweige waren solche, die der Ausrüstung von Heer und Flotte dienten.

---

[1]) Vgl. Erisman a. a. O. S. 74.

[2]) Vgl. Erisman a. a. O. S. 49.

An der Spitze stand die Tuchmanufaktur, deren ausgesprochener Zweck die Bekleidung der Armee war. Zwar hatte Peter die Bekleidung der Armee für eine Pflicht der Kaufmannschaft erklärt, der sie sich „willig oder widerwillig“ zu unterziehen hätte. Aber die gewünschten Fabriken entstanden nicht; und wenn Peter auch Gewaltmittel gegen die störrige Kaufmannschaft angewandt wissen wollte, so konnten solche Mafsregeln nicht gröfseren Erfolg haben, als jene „Polizeibereuter“, die schlesischen Kaufleuten in das Haus gelegt wurden, um sie zum Vertriebe von Leinengeweben zu veranlassen.[1])

Nur durch eigenen Gewerbebetrieb also konnte es dem Zaren gelingen, das aufgestellte Ziel wenigstens teilweise zu erreichen. Peter verfuhr dabei ähnlich wie die preufsischen Könige. Er baute die Fabriken meist auf eigene Kosten, und suchte sodann nach Privaten, meist Ausländern, welche ihre Leitung gegen Privilegien und Bezahlung übernahmen.

Wie naturalwirtschaftlich dieses System war, ersieht man daraus, dafs selbst der Rohstoff nicht gekauft, vielmehr eine Quote der Staatssteuern in Wolle geliefert wurde. Wolle und Schaffelle durften nur an den staatlichen Tuchhof verkauft werden.[2])

Nur durch weitgehende Privilegien gelang es, Persönlichkeiten zu gewinnen, die zur Uebernahme der Fabriken bereit waren.

Die allgemeinen gesetzlichen Privilegien waren nach Ordega folgende:

a) Dienstfreiheit für die Gründer (incl. Kompagnons) und einen Teil des Personals der Fabrik. Wer eine Fabrik anlegte, „der sollte mit seinen Brüdern und Kindern, welche mit ihm zusammen in demselben Hause wohnten, von allen Staatsdiensten (Kriegsdiensten) befreit werden.“

b) Abgabenfreiheit. Die Besitzer von Fabriken hatten keine Steuern und keinen Zehnten zu zahlen.

c) Zollprivilegien. Besitzer neu angelegter Fabriken, welche „wirklichen Eifer zeigten,“ sollten einige Jahre sowohl für die Waren, welche sie verkaufen, als für die Waren, die sie kaufen, Zollfreiheit „zur Belohnung“ geniefsen. Andererseits wurden auf

[1]) Vgl. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. S. 130, 136, 138.

[2]) Ordega a. a. O. S. 42 u. 43.

alle ausländischen Waren, welche in Rufsland fabriziert wurden, Tuch ausgenommen, hohe Schutzzölle gelegt.

Besondere Begünstigungen wurden Ausländern zugesagt, um sie zu veranlassen, nach Rufsland zu kommen und in Rufsland Fabriken und Manufakturen zu gründen, weil erfahrungsgemäfs wenige Russen sich fanden, die trotz der ihnen zugesicherten Privilegien zu neuen Fabrikunternehmungen bereit waren. Allen Fremden wurde erlaubt, Fabriken anzulegen und zugesichert:

a) Der freie Eintritt und das freie Verlassen Rufslands mit ihrem ganzen Vermögen.

b) Der zollfreie Verkauf der in ihren Fabriken gefertigten Produkte, während einer begrenzten Zeit.

c) Das Recht, die notwendigen Rohmaterialien und Arbeitsinstrumente zollfrei in Rufsland zu kaufen sowie aus dem Auslande zollfrei zu beziehen.

d) Sie sollten frei von allen Abgaben, Diensten und von der Einquartierung sein und keiner anderen Obrigkeit als dem Manufaktur-Kollegium unterstehen, welches ihnen in Notfällen zu helfen und sie zu schützen verpflichtet war.

e) Bei ihrer Ankunft in Rufsland sollten sie vorbereitete Wohnungen finden und

f) einige Jahre lang Geldvorschüsse von der Krone bekommen.

Für die Tuchmanufaktur traf Peter die weitgehendste Fürsorge.

Auf das genaueste wurde den Fabrikanten vorgeschrieben, welche Arten und wieviel Stück Tuch sie in gegebener Zeit, sowie zu welchem Preise sie zu liefern hätten; sie wurden bestraft, wenn sie weniger produzierten oder die technischen Vorschriften vernachlässigten. Ja sie wurden meist verpflichtet, nur Soldatentuch zu weben, da gewöhnlich der Bedarf die Produktion weit überstieg.

Uebrigens waren die Erfolge dieser Politik keineswegs glänzend. Das Tuch war häufig schlecht und unhaltbar. Beispielsweise fand in den dreifsiger Jahren auf Antrag des Feldmarschalls Grafen Münich eine Untersuchung aller Tuchfabriken statt, bei der viel schlechtes Fabrikat konfisziert und die unsoliden Fabrikanten hart bestraft wurden.

In ähnlicher Weise verdankte das eingehendste aller derartigen Reglements der Tuchindustrie 1741 wiederum der Klage der Militärbehörden über schlechtes Tuch seine Entstehung.

Gegen Ende seiner Regierung hat Peter die Grenze für preufsisches Tuch wieder geöffnet; er überzeugte sich, dafs die einheimischen Fabrikanten den Bedarf nicht befriedigen konnten.

Von anderen Fabrikationszweigen sind zu nennen: die Salpeterindustrie und die Pulverfabriken, Gewehr- und Waffenfabriken, Kanonengiefserei, im Zusammenhange hiermit Bergbau und Eisenverhüttung, Segeltuchfabrikation u. s. w. Daneben standen eine Anzahl von Fabriken, welche lediglich allgemein merkantilistischen Gesichtspunkten entsprangen: Spiegelfabriken, Seidenwebereien u. s. w., letztere in gewifs sehr geringem Umfang.

Allen diesen Fabriken war es gemeinsam, dafs sie unter strengster Staatsaufsicht standen, zu welchem Zwecke Peter 1718 eine besondere Behörde, das Manufakturkollegium, gründete. Dabei machte es keinen allzugrofsen Unterschied aus, ob die Fabriken im staatlichen Eigentum standen und auf Staatsrechnung von Beamten betrieben wurden oder ob sie vom Staate an Private vermietet oder zu Eigentum gegeben waren. Letztere waren eben auch wenig anders als Beamte, sie hatten „die Pflicht" zu fabrizieren für die Privilegien und Vorschüsse, welche ihnen die Regierung ertheilte. Bezeichnenderweise werden sie „Unterhalter von Fabriken" genannt. Damit sie ihre Pflicht erfüllten, bestand ein ganzes System von Strafen, welches in Rückfall der Fabriken an den Staat gipfelte.

Aehnlich wie die preufsische Gewerbepolitik hatte auch die russische des vorigen Jahrhunderts viel unter abenteuernden Ausländern zu leiden. Es ist viel von Leuten die Rede, die nur „zum Scheine" Fabriken betrieben und gegen die strenge Strafen angedroht wurden. Aber auch die wirklich in Betrieb befindlichen Fabriken scheinen häufig den Erwartungen wenig entsprochen zu haben. Peter klagte darüber, dafs ihm „die Fabriken viel kosteten." Hier wie sonst fehlte eben dem bureaukratischen Gewerbebetriebe jener kaufmännische Geist, welcher Konjunkturen berücksichtigt, technische Vorteile selbst im kleinsten wahrnimmt und meist die Ueberlegenheit freier Unternehmungen über staatliche ausmacht. Auch jene „Fabrikunterhalter" Peters hatten, so scheint es, ein geringes Interesse am Erfolg des Geschäftes. „Sie verschmolzen mit der Klasse der Angestellten, welche sich nicht bestreben nach einer weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der industriellen Unternehmungen, sondern nur an möglichst schnellen

Gewinn denken, um zu Ehre und sorglosem Dasein zu gelangen." [1])

Wer waren die Arbeiter in diesen staatlichen oder halbstaatlichen Fabriken, welche, nach einer wohl unausgeführt gebliebenen Verordnung, uniformirt [2]) gehen sollten? Semjewski in seinem Buche über die Bauern zur Zeit Katharinas II., einem der trefflichsten Bücher der russischen Volkswirtschaftsliteratur überhaupt, giebt hierüber eingehende Auskunft. Waren schon Fabrikanten, welche sich freiwillig dem Gewerbe gewidmet hätten, schwer zu finden, so war diese Schwierigkeit hinsichtlich der Arbeiter noch gröfser. Wie man Soldaten zwangsweise konskribierte, so war auch die Fabrikarbeit eine zwangsweise zu leistende Pflicht der Bauernschaft. In erster Linie entnahm der Zar, welcher ja einen grofsen Teil aller Bauern zu Eigentum besafs, diesen Staatsbauern das zur Industrie erforderliche Menschenmaterial. Staatsbauern teils mit, teils ohne Land bildeten die übliche Ausstattung zu gründender Fabriken. Daneben erhielten die Fabrikanten das Recht, Leibeigene auch ohne Land von den Gutsherren zu kaufen. [3]) Nach einigen Schwankungen bestätigte Kaiser Paul I. noch 1798 diescs Recht, welches erst von Alexander I. endgültig aufgehoben wurde. Seitdem durften Fabriken nur benachbarte Dörfer, also die Menschen nur mit dem Lande kaufen.

Aber die Fabrikanten konnten meist billiger zu den nötigen Arbeitskräften kommen. Dafür sorgte die Strenge der Leibeigenschaft. Es wimmelte im Reiche von Läuflingen, welche, wenn aufgegriffen, ihre Abstammung nicht zu wissen vorgaben. Peter hat sogar, um die Fabriken zu begünstigen, das Vindikationsrecht des Gutsherrn an entlaufenen Leibeigenen, die einmal in Fabriken beschäftigt waren, kurzweg aufgehoben — was jedoch von seinen gegenüber dem Adel schwächeren Nachfolgern zurückgenommen wurde. [4])

Diese Läuflinge trugen in reichem Mafse zur Bildung des künftigen Fabrikproletariats bei, indem sie einfach den Fabriken zugeschrieben wurden, schon damit der Staat die Kopfsteurer nicht

---

[1]) Nisselowitsch, Geschichte der russ. Fabrikgesetzgebung. Petersburg 1883. Teil I., S. 82.

[2]) Semjewski, Bauern zur Zeit Katharina II. Petersburg 1881. I. S. 463.

[3]) Semjewski a. a. O. S. 394.

[4]) Semjewski a. a. O. S. 399.

verlöre. Die zwecks Begünstigung der Gewerbe ausgesprochene Steuerfreiheit der Fabrikarbeiter wurde nämlich schon unter Kaiserin Elisabeth aufgehoben.

1718 wurde eine Jagd auf die minderjährigen Bettler gemacht, welche sich auf den Strafsen (von Moskau und Rjasan herumtrieben;[1]) öffentliche Mädchen und verurteilte Verbrecher wurden in die Fabriken geschickt; ebenso Soldatenkinder, entlassene Soldaten und Kriegsgefangene, insbesondere Schweden nach der Schlacht von Poltawa. Soldatenweiber wurden, währrend ihre Männer im Kriege waren, den Fabriken zugeteilt, und es mag oft genug vorgekommen sein, dafs die Männer sie nach Rückkehr aus dem Kriege nicht mehr zurückforderten.[2]) Wenigstens bemerkt Semjewski, dafs, wer einmal — und sei es auch nur vorübergehend — einer Fabrik zugeteilt war, gewöhnlich für sich und seine Nachkommen daran gefesselt war.

Trotz ihres verschiedenen Ursprunges verschmolzen die den Fabriken zugeschriebenen Leibeigenen gegen Beginn des Jahrhunderts zu einer Klasse (possessionyxe krestjane), welche von den Fabriken so wenig getrennt werden durfte, wie die Ackerbau treibenden Bauern vom Lande.[3]) Indem die Staatsbauern durch Zuschreibung an eine Fabrik von ihrem bisherigen Niveau herabgedrückt wurden, stiegen zweifelsohne die der Gutsherrschaft entlaufenen Leibeigenen durch Aufnahme in den Fabrikarbeiterstand.[4]) Der beste Beweis hierfür sind die steten Reklamationen des Adels wegen Aufnahme von Läuflingen in den Fabriken.

In der That behielt sich der Staat, indem er nichtadligen Fabrikanten das Recht, Leibeigene zu besitzen, zugestand, die Regulierung auch des Arbeitsverhältnisses vor. Es entsprach dies der Stellung der Fabrikanten als halber Beamten. So regelte der Staat die Arbeitszeit und die Arbeitslöhne, er befahl die Landausstattung der Arbeiter. Wenn auf einen Webstuhl nicht weniger als 42 Seelen gerechnet wurden,[5]) so ist dies ein Beweis für den halbbäuerlichen Charakter auch dieser Arbeiterklasse und für die ungeheure Verschwendung an Arbeitskräften, wie sie mit der Leibeigenschaft verbunden zu sein pflegt. Die

[1]) Semjewski a. a. O. S. 403.

[2]) Semjewski a. a. O. S. 404.

[3]) Vgl. über diese Arbeiterklassen aufser Semjewski den Aufsatz im Europäischen Boten 1878, Oktober S. 615 ff. und November S. 153 ff.

[4]) Dieser Ansicht ist auch Semjewski a. a. O. S. 405, 411.

[5]) Erisman a. a. O. S. 64.

Rechte dieser Fabrikarbeiter waren geschützt durch ein auch wiederholt ausgeübtes Beschwerderecht[1]) an die Behörde. Das Manufakturkolleg, später Kommerzkolleg, sollte auf Grund eines mündlichen Verfahrens entscheiden. Aus dem Subordinationsverhältnis gegenüber dem Staat, in dem sich Fabrikanten wie Arbeiter befanden, ergaben sich strenge Strikeverbote, wie sie noch heute als Nachwirkung älterer Statusverhältnisse in Rufsland bestehen. Gegen Arbeiterbewegungen wurde allgemein mit Militär eingeschritten; die Schuldigen wurden der Knute unterworfen, und zwar in Anwesenheit ihrer Kameraden. 1752 wurde in den Eisenwerken des Ural bei einer derartigen Gelegenheit eine förmliche Schlacht geliefert, bei der 9 Offiziere und 188 Soldaten verwundet wurden.[2]) Aber gerade die Möglichkeit kräftiger Strikebewegung beweist eine günstigere Lage dieser dem Staate direkt unterstehenden Arbeiter gegenüber den nur durch Vermittlung des Gutsherrn mit dem Staate verbundenen Leibeigenen.

Aehnliches ergiebt sich aus zahlreichen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeit, welche meist im Interesse ihrer Verlängerung erlassen wurden. Solange man nicht gezwungen war, kostbare Maschinen zu amortisieren, war, wie im Westen, der Arbeitstag durch das Tageslicht begrenzt; nach Erisman betrug die durchschnittliche Arbeitszeit 10—12 Stunden, wonach eine erhebliche Verlängerung der Arbeitszeit in unserem Jahrhundert stattgefunden hätte.[3]) Es entspricht dies einer auch im Westen gemachten Erfahrung, wonach z. B. in England mit Aufkommen der modernen Grofsindustrie der Arbeitstag stark verlängert wurde. —

Die Gewerbepolitik Peters des Grofsen wurde von den Energischeren unter seinen Nachfolgern fortgeführt; beispielsweise hat Paul I. wieder auf Staatskosten Fabriken errichtet und bestehende erweitert, für Fabrikanten Monopole, Privilegien und Prämien bewilligt.

Die von Katharina II. verkündigte und vorübergehend eingeführte Gewerbefreiheit hatte dem gegenüber nur eine theoretische

---

[1]) Vgl. Semjewski a. a. O. S. 465.

[2]) Vgl. den zitierten Aufsatz im Europäischen Boten, Oktober S. 641 ff., November S. 153 ff.

[3]) Vgl. den zitierten Aufsatz im Europäischen Boten, November, S. 163, ferner Erisman a. a. O. S. 72, 78, 85, endlich Semjewski a. a. O. S. 476.

Bedeutung in einem Lande, in dem selbst durch Belohnungen sich Menschen zum Gewerbebetriebe kaum bereit finden liefsen. Bekanntermafsen hatte die Einführung der Gewerbefreiheit selbst 1807 in Preufsen noch geringe praktische Bedeutung.[1])

Noch gegen Mitte unseres Jahrhunderts war Rufsland im grofsen und ganzen ein ungewerbliches Land, soweit nicht bäuerlicher Hausfleifs in Frage kam. Die Gewerbepolitik Peters ist im wesentlichen ohne Erfolg geblieben, ähnlich wie auch die Erfolge der friederizianischen Politik in dieser Richtung äufserst geringe waren, was schon daraus hervorgeht, dafs noch bis in die sechziger Jahre dieses Jahrhunderts ein industrielles Schutzzollinteresse im preufsischen Osten nicht bestand. Man hört fortwährend von Mafsregeln zur Beförderung einzelner Gewerbe, aber gerade ihre ewige Wiederholung, die Verschärfung der Strafen wegen Nichtbefolgung der staatlichen Regulierung u. s. w. ist ein Zeugnis der Vergeblichkeit dieser Anstrengungen.

Peter prics den Reichtum Rufslands an Metallen und suchte ihre Gewinnung mit allen Mitteln zu fördern; Possoschkoff machte auf das Vorhandensein vieler Farbstoffe in Rufsland aufmerksam; er knüpfte an die Entdeckung des russischen Schwefels, Naphtas und der russischen Steinkohle grofse Hoffnungen. Trotz aller Versuche einer merkantilistischen Gewerbepolitik blieb die Ausbeutung dieser Naturschätze und die darauf zu gründenden Gewerbe lange Zeit völlig unentwickelt. Schon 1723 wurden die Kohlenschätze des Dnjeprgebietes entdeckt; Peter sandte zur Untersuchung der Lager einen Sachverständigen ab; aber erst in den letzten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts hat diese Industrie Aufschwung genommen.[2])

Im wesentlichen blieb Rufsland auf die Einfuhr der meisten Industrieprodukte angewiesen; ja die frühere Ausfuhr von Leinengeweben nach Westeuropa und von Tuchen nach China ging verloren; gegenüber den technischen Fortschritten des Westens konnte der bäuerliche Hausfleifs auf neutralen Märkten eben nicht mehr konkurrieren.

Aehnlich sagt Brückner, einer der besten Kenner der Zeit und Geschichte Peters: „Peters Schüler und Gesinnungsgenosse Possoschkow hoffte, die Glasindustrie werde einen solchen Auf-

[1]) Vgl. Schmoller, Kleingewerbe. Halle 1870. S. 51 ff.

[2]) Vgl. Stieda, Peter der Grofse als Merkantilist. Russ. Revue, Bd. IV, S. 206.

schwung nehmen, dafs Rufsland alle Länder mit Glaswaren werde versorgen können. Einem solchen Optimismus entsprach die einzige, nur eine unbedeutende Produktion aufweisende Glasfabrik keineswegs." „Peter beabsichtigte durch einheimische Fabrikation von Soldatentuch den Bedarf der ganzen Armee zu decken. — — Dennoch war es auch zu Ende der Regierung Peters nicht möglich, die Armee mit Uniformen aus russischem Tuche zu versehen. Aehnliche Bestrebungen betrafen die Leinenindustrie, welche insbesondere auch für den Export produzieren sollte, aber aus den Berichten der russischen Residenten im Auslande erfahren wir, dafs die Güte der Waren den Anforderungen der westeuropäischen Konsumenten nicht entsprach."[1])

Erst in neuester Zeit gelang es einigen Industrieen auf russischem Boden feste und zukunftsvolle Wurzel zu schlagen. Merkwürdigerweise aber waren es keineswegs die einstigen Schofskinder des Merkantilismus. Die Baumwollindustrie Centralrufslands überholte weit die staatlich in erster Linie gepflegte Tuchfabrikation; die seit alters in staatlichen Händen befindliche Montanindustrie des Ural wurde überflügelt durch die jugendliche Industrie des Dnjeprgebietes, das noch vor kurzem leere Steppe gewesen war.

Aehnlich ist in Deutschland bekanntlich nicht der Schauplatz des fridricianischen Merkantilismus, sondern der deutsche Westen der Sitz der modernen Industrieentwicklung geworden; im Westen aber hatte früher schon die Kleinheit der Staatsgebilde eine bewufst merkantilistische Politik verhindert. Das industriellste Land des heutigen Deutschlands, das Königreich Sachsen, hat in Rücksicht auf den Leipziger Handel während des vorigen Jahrhunderts sogar eher eine freihändlerische Politik verfolgt. Die Krefelder Seidenindustrie beherrscht heute den Weltmarkt, obgleich die preufsischen Könige hier wenig eingriffen. Die mit aller Gewalt geförderte Berliner Seidenindustrie ist dagegen erloschen.

Welches sind die Bedingungen, deren Mangel die Mifserfolge des russischen, wie wahrscheinlicherweise auch des preufsischen Merkantilismus begründete? Eine Industrie verlangt zu ihrer Blüte zweierlei: einen Markt für ihre Produkte und einen Handel, der sie mit dem Markte verbindet. Beides aber ist Ergebnis einer allmählichen geistigen und ökonomischen Entwicklung. Nur wo diese inneren Bedingungen vorliegen, kann

[1]) Vgl. auch Stieda, Russ. IV., S. 215.

der staatliche Eingriff die Entfaltung der äufseren Blüte beschleunigen.

Aus den zahlreichen Studien des letzten Jahrzehnts über die fridricianische Gewerbepolitik gewinnt man den Eindruck, dafs das Haupthindernis einer Entfaltung der Industrie die Abwesenheit eines kauffähigen und kauflustigen Marktes war. Die schlesischen Kaufleute weigerten sich, das von Friedrich eingeführte kunstreichere Gewebe, den Damast, zu verlegen, weil ihnen niemand diese Ware abkaufe. Der Hof war der wichtigste Abnehmer der in Berlin und Potsdam mit grofsen Opfern ins Leben gerufenen Seidenweberei. Die Hugenottenkolonie in Magdeburg ging am Mangel an Absatz beinahe zu Grunde.[1]) Das Preufsen des vorigen Jahrhunderts setzte sich eben zumeist zusammen aus geschlossenen adligen und bäuerlichen Wirtschaften; der Absatz in das Ausland aber verkümmerte, weil der technische Fortschritt eine Welt der Konkurrenz und Freiheit erfordert: erst der Zusammenbruch monopolhafter Verhältnisse und das damit einsetzende Bestreben nach Verbilligung der Produktionskosten erweckt das erfinderische Genie.[2])

In noch viel höherem Mafse gilt das Gesagte von Rufsland. Hier fehlten die geistigen und volkswirtschaftlichen Bedingungen eines inneren Marktes gänzlich, während der auswärtige, wie wir sahen, wegen der rückständigen Technik damals verloren ging.

Es ist eine allgemeine Erfahrung, dafs die Bedürfnislosigkeit naturalwirtschaftlicher Völker das schwerste Hemmnis industrieller Entwicklung ist. Erst eine längere und wiederholte Berührung mit dem höher zivilisierten Ausland erweckt die Bedürfnisse der Zivilisation. Den Nationen Westeuropas war schon frühe — durch die Kreuzzüge und die Berührung mit der höheren Kultur der Mittelmeerländer — die Armut und Schmucklosigkeit des Lebens nördlich der Alpen zum Bewufstsein gebracht worden; denken wir an die Zeiten, da die Hohenstaufen, umgeben von orientalischer Pracht, ihre Reichstage in Deutschland abhielten. Aehnlich wirkte Peter der Grofse für Rufsland, indem er die oberen Schichten seines Volkes mit westeuropäischen Lebens-

[1]) Vgl. z. B. Schmoller, Jahrb. f. Gesetzgeb. und Verwaltung. N. F. Jahrgang XI, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grofsen. Art. XII, S. 48 und das öfters zitierte Buch von Zimmermann, passim.

[2]) Vgl. den öfters zitierten Aufsatz von Brentano in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. über die Konkurrenz der irischen und schlesischen Leinenindustrie. Vgl. ferner meinen „Grofsbetrieb“ S. 29 ff.

gewohnheiten durchtränkte. In dieser Richtung lag die Berufung zahlreicher Ausländer nach Rufsland, die europäische Ordnung des Hofstaates, die Studienreisen, zu denen er zahlreiche junge Russen nach Europa schickte, die Gründung der Hauptstadt auf einem wesentlich westeuropäischen Boden, die Kriege des Kaisers mit Schweden und Polen, die Erwerbung der baltischen Provinzen, auch die zu Unrecht verspottete Kleiderordnung des Kaisers u. s. w. Hierdurch hat Peter sicherlich mehr für die künftige gewerbliche Entwicklung seines Landes gethan, als durch seine künstlichen Fabrikgründungen. Denn dadurch erweckte er erst die Nachfrage nach gewerblichen Produkten.

Aber die Entstehung des Marktes verlangt ausser der Geneigtheit auch das Vermögen zu kaufen. Hierzu gehört Bargeld und in dessen Besitz gelangt man allein dadurch, dafs man verkauft. Es ist einer der verhängnisvollsten Irrtümer des Merkantilismus gewesen, dafs er diese Wechselwirkung verkannte. Erst in dem Mafse, als die breiten landwirtschaftlichen Massen Rufslands, Adel und Bauern, geldwirtschaftlich wurden, war eine Entfaltung des Gewerbes in Rufsland möglich. Diese Vorbedingung aber war erst erfüllt durch Verkauf von Agrarprodukten in das Ausland. Denn jene kostbaren Naturprodukte, welche auch in unentwickelten Verkehrsverhältnissen die Ausfuhr lohnen, Pelzwerk, edle Metalle u. s. w., fielen in Rufsland nicht genügend in das Gewicht, um bar Geld in den Volksmassen zu verbreiten. Erst also mussten in Westeuropa Handels- und Industriestaaten entstehen, welche der Getreideeinfuhr bedurften, ehe die Stunde der Geldwirtschaft für Rufsland schlagen konnte. Weit entfernt also, dafs die russische Wirtschaftsentwickelung sich unabhängig vom Westen vollzog, wie die nationale Wirtschaftslehre sich vorzustellen beliebt: der wichtigste Fortschritt, den Rufsland seit dem vorigen Jahrhundert heute allmählich verwirklicht, der Uebergang zur Geldwirtschaft in den ländlichen Verhältnissen, setzte die westeuropäische Nachfrage nach Agrarprodukten voraus und diese war damit die Bedingung sowohl der Befreiung der Bauern, wie der Entfaltung einer eigenen Industrie. Noch heute gilt ein ähnliches Verhältnis: die russische Industrie hat nur Abnehmer dadurch, dafs der russische Landmann durch Absatz nach dem Westen kaufkräftig geworden ist — auch ihr Interesse ist daher keineswegs das des Abschlusses.

Aber jede Industrieentwicklung verlangt nicht nur einen Markt, sondern auch einen sie mit dem Markte verknüpfenden

Handel. Der Handel hat zunächst gewisse technische Voraussetzungen in den Verkehrsmitteln. Bis in die Neuzeit ist der Wasserweg dem Landwege so sehr überlegen gewesen, dafs Wasserwege, insbesondere maritime Lage, für die Entfaltung des Handels und damit des Gewerbes geradezu entscheidend waren. Der moderne Grofsbetrieb in der Gestalt des Verlagsystem entfaltete sich zuerst in den Seestädten, weil hier Massenausfuhr eine Massenproduktion ermöglichte. Die Handelsblüte Italiens und Deutschlands, später die Ueberlegenheit Englands über Frankreich weist auf solche geographische Vorzüge zurück. Rufsland ist der kontinentalste Teil Europas und war als solcher der lösenden Wirkung des Handels am wenigsten zugänglich. Später wurde der Bezirk, welcher im ganzen russischen Flufssystem durch gröfste Zugänglichkeit ausgezeichnet ist, das Becken der oberen Wolga und Oka, der Sitz des Handels und der Industrie, bezeichnet durch die Namen der beiden Städte, zwischen denen er liegt: Nischni und Moskau.

Aber die Technik des Verkehrs überwindet die Widerstände der Natur, zunächst durch Kanalbauten, später durch Eisenbahnen. Diese wie jede Technik lässt sich von einem Lande in das andere übertragen. Indem Peter Kanäle baute, insbesondere das Wolgasystem mit dem baltischen Meere verband, legte er eine wertvolle Grundlage für die spätere Entfaltung von Handel und Gewerbe. Ganz besonders fortschrittlich aber wirkte der Eisenbahnbau unter Alexander II. Hierdurch erst wurde Rufsland wahrhaft in die Weltwirtschaft verflochten.

Wie sehr früher die Schlechtigkeit der Landwege den Austausch von Agrar- mit Gewerbeprodukten in Rufsland erschwerte, ja unmöglich machte, hierfür giebt es eine Fülle von Belegen. Die Gesandtschaften Rufslands nach den Mittelmeerländern zogen vor Erwerb der baltischen Küste die mehrere Monate währende und gefährliche Seefahrt über Archangelsk durch das Polarmeer dem Landwege vor.[1] Für deutsche Industrieen, welche nach Rufsland importirten, bedeutete anhaltendes Regenwetter, wegen Unpassierbarkeit der nach Rufsland führenden Verkehrswege, Geschäftsstockung.[2] Nach Wendland fährt heute die Eisenbahn 1 Pud Getreide für $^1/_{20}$ Kopeken einen Werst weit, selbst auf kurze Strecken, also viermal billiger, bei 500 Kilometer für $^1/_{40}$ Kopeken

[1] Brückner, Peter der Grosse S. 8.

[2] Vgl. Bein, Industrie des Voigtlandes II. S. 88.

den Werst, also achtmal billiger, und bei 1000 Kilometer für $^1/_{70}$ Kopeken den Werst, also vierzehnmal billiger als es selbst bei günstigem Landstrafsenverkehr möglich wäre. Letzterer aber versagt bei Herbstregen und während der Schneeschmelze gänzlich.[1]) Welches Hindernis des Verkehrs müssen erst die Entfernungen und der völlige Mangel an Landstrafsen im vorigen Jahrhundert gewesen sein! Hier war der ganze Verkehr thatsächlich angewiesen auf den Schlitten während des Winters.

Aber wenn sich die technischen Grundlagen des Handels von einem Lande in das andere übertragen lassen, so gilt dies nicht in gleicher Weise von den geistigen Voraussetzungen. Der „Handelsgeist" ist eine Sache allmählicher psychologischer Entwicklung; hier war mit dem Befehle Peters, dafs sein Volk „willig oder nicht willig" Handel treiben sollte, am wenigsten zu machen, ebenso wenig als es dem Herrscher Preufsens gelang, unter Strafe militärischer Einquartierung seinen schlesischen Unterthanen Lust an Handelsgeschäften beizubringen. Nichts widerstrebt der Reglementierung von oben so sehr wie der Handel. Es ist denkbar, und in Preufsen wie in Rufsland des vorigen Jahrhunderts mehr oder weniger verwirklicht gewesen, die gewerbliche Produktion — soweit innerer Absatz in Betracht kommt — staatlich zu reglementieren; der Fabrikant wie der Arbeiter befinden sich dann in Beamtenstellung zum Staate und das Verhältnis beider zu einander wird nach der Art der militärischen Subordination geordnet. Der Handel dagegen bedarf seit seinem Auftreten individualistischer Motive. Es ist technisch unmöglich, die Führung von Handelsgeschäften unter Einzelvorschriften zu stellen, wie etwa die Tuchfabrikation oder die Spiegelmanufaktur. Die Entschlüsse, welche der Handel verlangt, beruhen auf der Beurteilung künftiger ungewisser Konjunkturen — Entschlüsse, die ihrem Wesen nach frei und unter der Strafe von persönlichem Verlust gefafst werden müssen. Noch mehr; der Kaufmann ist von Anfang an der self made man, der unabhängig von den überkommenen Standesverhältnissen Geld sammelt, um damit seine soziale Position zu erhöhen. Er verkümmert, wo die Ehren des Lebens allein durch staatlichen Rang bestimmt werden, wie dies bis in die neueste Zeit in Rufsland der Fall war.

In der verschiedenen Stellung des Staates zum Handel zeigt sich der tiefste Unterschied zwischen ost- und westeuropäischem

---

[1]) H. Wendland, Die deutschen Getreidezölle. Berlin 1892 S. 6.

Merkantilismus. Beiden gemeinsam ist die staatliche Förderung des Handels. Aber im Westen ist der Staat das Werkzeug, im Osten der Vormund des Handels. Im Westen beruht der Staat auf dem Handelsstande selbst, wie er als Ergebnis der mittelalterlichen Städteentwicklung vorlag. Denken wir an Venedig, den Ausgangspunkt und das Muster alles späteren Merkantilismus, an den nordischen Nachfolger Venedigs, die Niederlande. An der Spitze des Staates stehen im Westen oft Kaufleute selbst, z. B. die Medici in Florenz, Colbert in Frankreich oder Monarchen, welche vom Handelsgeiste durchtränkt sind. Im Osten dagegen begünstigen die Monarchen zwar den Handel, aber stehen ihm fremd gegenüber. Wie den Homunculus unter der schützenden Glasglocke, bewundern sie das künstliche Geschöpfchen, ohne es zu verstehen. Zeitlebens hat Peter der Grofse geklagt, dafs „das Kommerzwesen ihm besondere Schwierigkeiten bereite und dafs er sich von dem Zusammenhange desselben nie habe einen deutlichen Begriff machen können."

Wie der Monarch, so die Beamten. Im Osten, wo man den Kaufmann nur als Kleinkrämer und Hausierer kannte, achtete man ihn „geringer als eine Eierschale". Indem man meinte, die Sache besser zu verstehen als die Nächstbeteiligten, schädigte man nach Brückner oft mehr, als man nützte. In England, sagt John Perry, ein sachkundiger Zeitgenosse Peters, sporne man die Industriellen und Kaufleute zur Thätigkeit an; in Rufsland dagegen lähme die Brutalität und Raubsucht der Verwaltung alle Industriösität; wahrer Reichtum könne dort nicht gedeihen. „Die Geschichtsquellen", fügt Brückner hinzu, „berichten von zahlreichen Fällen der ärgsten Mifshandlung von Kaufleuten durch Beamte. Viele verloren Leben und Eigentum; manche wurden zu Tode gemartert." Nach demselben Schriftsteller pflegten Industrielle und Kaufleute ihren Wohlstand zu verbergen, um den Plackereien der Steuerbeamten zu entgehen. Lehrreich ist die Geschichte von J. Ssolowjeff, welcher ausgedehnte Bankgeschäfte betrieb; angeklagt der verbotenen Kornausfuhr aus Rufsland wurde er gefoltert, wobei ihm Arme und Beine gebrochen wurden, und 1 Million Rubel wurde ihm konfisziert. Später erkannte der Zar seine Unschuld, bat ihn um Verzeihung, ohne jedoch die Million zurückzugeben. Im Gegensatz zu Frankreich, wo Colbert ausdrücklich den Adel zur Beteiligung an industriellen Unternehmungen aufforderte, zu England, wo die Grundaristokratie und die City geradezu verschmolzen, galten in Rufsland Handels-

geschäfte als unehrenhaft für den Adel, welcher vielmehr in Beamtenstellungen auf dem einfacheren Wege der Erpressung sich die kaufmännischen Reichtümer aneignete.[1])

Ein Spiegelbild der Verhältnisse ist die Literatur. Die westeuropäische Literatur des Merkantilismus ist ihrem Wesen nach individualistisch; das treibende Moment des Wirtschaftslebens ist ihr das Streben nach Gewinn, worin sie sich nicht von der nachfolgenden sog. klassischen Literatur unterscheidet. Für die deutschen Kameralisten und noch mehr für den literarischen Vertreter des russischen Merkantilismus, Possoschkoff, steht als treibendes Moment der Volkswirtschaft mit dem Streben nach Gewinn zum mindesten der staatliche Zwang auf einer Linie. „Possoschkoff will den Handel organisieren, die Kaufmannschaft in scharf gesonderte Gruppen, je nach ihrem Handelsumsatz, teilen, jeden einzelnen Kaufmann überwachen und kontrollieren."

Dafs der osteuropäische Merkantilismus nicht im stande war, durch Zwang die wirtschaftlichen, geistigen und gesellschaftlichen Grundlagen des Handels zu legen, darauf beruht in letzter Linie sein Mifserfolg. Hierauf beruht es ferner, dafs in Preufsen wie Rufsland der Merkantilismus erst in der Gegenwart eine Renaissance feiern sollte — zu einer Zeit, da auch in Mittel- und Osteuropa die inneren Bedingungen für Handel und Geldwirtschaft auftauchten.

Welches waren diese Bedingungen für Rufsland? Den Anstofs zum wirtschaftlichen Fortschritt gab seit den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts der steigende Verkehr. Bereits unter Nicolai deutete er sich an durch die Zunahme des Schmuggels und die Möglichkeit durch Zollherabsetzungen die Staatseinnahmen zu vermehren. Daneben war es abermal die Nothwendigkeit, der militärischen Technik des Westens ein Pari zu bieten. Selten hat ein Krieg so sehr als Kulturträger gewirkt, wie der Krimkrieg; denn er machte den Eisenbahnbau zur strategischen Notwendigkeit. Die Nachbarschaft des technisch fortgeschrittenen Westens und militärisch-auswärtige Gesichtspunkte zwangen abermals und zwingen heute den Staat zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Fortschritts in der Richtung auf den „Kapitalismus".[2]) Mit dem Eisenbahnbau hielt Tausch und Geld-

[1]) Vgl. Brückner, Possoschhoff S. 248, 281, 299, 301. Brückner, Peter der Grofse S. 518 ff., derselbe Raumers historisches Taschenbuch 1877 über „Russische Geldfürsten" S. 8.

[2]) Vgl. die Streitfrage zwischen Danielson, dem Verteidiger der Haus-

wirtschaft Einzug in Rufsland; hierdurch, nicht durch litterarische Bewegungen, wurde Rufsland europäisiert. Dieser gewaltige Umschwung fand seinen Ausdruck in dem Reformwerk Alexanders II. Die Bedingungen für eine moderne Grofsindustrie waren erst gelegt, als der Bau der Eisenbahnen an Stelle von Monopolpreisen die Konkurrenz setzte, damit den technischen Fortschritt erzwang und Märkte eröffnete, als die Schaffung einer von der Verwaltung unabhängigen Ziviljustiz für die rechtliche Sicherung des gewaltig um sich greifenden Verkehrs sorgte.

Eine andere Folge der beginnenden Geldwirtschaft war die Befreiung der Bauern. Indem der Bauer in die Lage kam, Getreide zu verkaufen, erhielt er bar Geld. Hier wie anderwärts zog der Adel die Konsequenz der auftauchenden Geldwirtschaft, indem er die Leistungen von Leibeigenen in kapitalisierte Abfindungssummen verwandelte. Zum erstenmal erschien in der russischen Gesellschaft durch die Ausgabe der verkäuflichen Ablösungsscheine eine grofse Menge flüssigen Kapitals. Eisenbahn-, Bank- und Industrieunternehmungen schossen aus der Erde. Zudem wurde der Adel — zeitweise wenigstens — ein kaufkräftiger Abnehmer von Industrieprodukten; mit zunehmender Uebersiedlung nach den Städten legte er seine naturalwirtschaftliche Gewohnheiten ab. Sodann schuf das Emanzipationswerk die freie Arbeit. In der freien Arbeit aber gewann die Industrie erst die Grundlage, ohne welche die Anwendung komplizierter und wertvoller Maschinen nicht möglich ist. Mit Recht datiert Mendelejeff den Beginn der modernen Grofsindustrie von dem Reformwerk des Zar-Befreiers.[1])

Die Bemühungen Peters um die Industrie trugen nunmehr erst ihre Früchte. Wir sahen oben, wie sehr dem soeben befreiten Bauern die Fabrikarbeit widerstand. Soweit er mit Land ausgestattet war, floh er von den Fabriken auf das Land. Nur allmählich unter dem Druck der Bevölkerungszunahme und der Verengerung des Landes wäre er im Laufe der Jahrzehnte zur gewerblichen Arbeit zurückgekehrt. Der russische Merkantilismus aber hatte eine vom Lande getrennte Arbeitsklasse geschaffen, welche bei der Bauernbefreiung zwar befreit, aber

industrie, und P. v. Struve in des letzteren „Kritischen Bemerkungen zur ökonomischen Entwicklung Rufslands". Petersburg 1894, S. 277.

[1]) Vgl. Ueberblick über die Entstehung der russischen Industrie. Ausgabe des Departements für Handel und Manufakturen für die Ausstellung von Chicago. Derselben Ansicht ist Erisman a. a. O. S. 36.

nicht mit Land ausgestattet werden konnte. Sie war von vornherein zur Fabrikarbeit gezwungen und bildete die Grundlage der neuentstehenden freien Klasse von Industriearbeitern. Auch hier liegt eine Aehnlichkeit mit dem preufsischen Merkantilismus vor, dessen wichtigster Erfolg darin bestand, insbesondere in Berlin und Schlesien eine zur gewerblichen Arbeit bereite und fähige Bevölkerung geschaffen zu haben. Nachdem die anderen Bedingungen geschaffen waren, konnte sich ihrer die auftretende Grofsindustrie als bereiten Arbeitermaterials bedienen.

Vermeidet die zweite Welle des Merkantilismus, welche neuerdings über Rufsland hingeht, die Fehler der ersten? Auf diese Frage hoffe ich noch weiterhin Antwort zu geben.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Die unehelichen Kinder und das bürgerliche Gesetzbuch.

Von

Dr. KURT STEINITZ.

Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder und ihrer Mütter hat in der zweiten Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs nicht unbeträchtliche Verbesserungen erfahren. Es stellt sich dieser Fortschritt dar als eine Etappe in der wachsenden Erkentnis und Würdigung der sozialpolitischen Bedeutung des Gegenstands. Seitdem der code civile durch Statuierung des Satzes „la recherche de la paternité est interdite" in brutaler Weise mit dem Grundsatz der Haftung des unehelichen Vaters für den Unterhalt seines Kindes gebrochen hatte, hatte sich auch in den mafsgebenden deutschen Kreisen das Gefühl für die moralische Verantwortlichkeit des Vaters und die soziale Notwendigkeit einer Fürsorge für die unehelichen Kinder — von einigen Rückschlägen abgesehen — mehr und mehr abgestumpft. Das preussische Gesetz vom 24. April 1854 ersetzte die den unehelichen Kindern aufserordentlich günstigen Bestimmungen des Landrechts durch ihr gerades Gegenteil. Noch weiter ging der deutsche Juristentag, auf dessen Tagesordnung die Paternitätsklage in den Jahren 1862 und 1863 stand. Die allgemeine Stimmung zielte auf eine möglichst nahe Anlehnung an das französische Prinzip. Sein endgiltiger Beschlufs ging dahin, dass „in einem gemeinsamen deutschen Gesetzbuch die Paternitätsklage

nur in Ausnahmsfällen zuzulassen" sein sollte. Denselben Geist athmet zum grofsen Teil die Literatur jener Zeit, und die prinzipiellen Gegner der Vaterschaftsklage verkünden mit Siegesbewufstsein, dafs „ein Rückschritt von der aufgehobenen Paternitätsklage zur Einführung derselben, ... geradezu unmöglich sei."

Mit dem Wiedererwachen des Bewufstseins von der Notwendigkeit sozialer Reformen ist ein Umschwung in der öffentlichen Meinung eingetreten. Dort, wo in Verfolg der rücksichtslosesten Interessenpolitik das Rechtsband zwischen Vater und Kind völlig zerschnitten war, also namentlich in Frankreich, regen sich immer eifriger Reformbestrebungen. In Frankreich sind sowohl dem Senat (1878), wie der Deputiertenkammer (1883) Gesetzentwürfe unterbreitet worden, welche sich gegen das Prinzip des code civile richten. In der Literatur hat die weitestgehende Haftung des unehelichen Vaters beredte, ja begeisterte Apostel gefunden, so namentlich in A. Dumas fils. Vor allem aber hat die Praxis es verstanden, dem sich gegen jenen brutalen Grundsatz mehr und mehr sträubenden Rechtsbewufstsein durch Schlufsfolgerungen aus den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts Geltung zu verschaffen. Auf Grund der Bestimmungen des Schadenersatzrechtes gewähren die französischen Gerichte der Geschwängerten, wenn sie zum Beischlaf verführt oder durch Mifsbrauch der Autorität bestimmt worden ist, auch wenn kein strafrechtlich zu ahndendes Delikt vorliegt, einen Entschädigungsanspruch gegen den Schwängerer, und bei Bemessung der Höhe dieses Anspruchs wird auf die Unterhaltskosten des aus dem Beischlaf hervorgegangenen Kindes weitgehende Rücksicht genommen.

Diesem Umschlag in der öffentlichen Meinung entsprechend hat auch schon der erste Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem noch kurz zuvor so eifrig befürworteten Grundsatz des französischen Rechts gebrochen und eine Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts des Kindes und zur Erstattung der durch die Geburt und das Wochenbett entstandenen Kosten zugelassen. Aber man merkt es den „Motiven zum Entwurf" und noch mehr der Ausgestaltung, welche der Entwurf selbst jenen Ansprüchen zu Teil werden liefs, noch deutlich an, wie tief auch schon in Deutschland jenes brutal-egoistische Prinzip Wurzeln geschlagen hatte. Die Motive erachten es für nötig, sich auf seitenlangen Erörterungen für die Zulassung der Vater-

schaftsklage gewissermafsen zu entschuldigen, während sie über die wichtigsten sozialpolitischen Forderungen in der Gestaltung der Unterhaltspflicht mit wenigen, häufig nichtssagenden Worten hinweggehen.

Doch die Redaktoren hatten sich über den Stand der öffentlichen Meinung getäuscht. Von keiner Seite erfolgte — so tiefgehend ist der Umschwung weniger Jahre — ein Widerspruch gegen das statuierte Prinzip der Vaterschaftsklage.[1]) Auch soweit sonst die Bestimmungen zu Gunsten des Kindes getroffen sind, fanden sie allgemeine Billigung. So erhob sich kaum eine Stimme, die dagegen Einspruch erhoben hätte, dass der Vater vor der Mutter, nicht neben ihr, zur Unterhaltsleistung verpflichtet sein, ferner dass der Anspruch gegen den Vater vererblich sein sollte. Auch dafs die dem Vater nach preufsischem Recht zustehende Befugnis, nach dem 4. Lebensjahre das Kind in eigene Obhut zu nehmen, keine Aufnahme gefunden hatte, welch' letztere Bestimmung nur all zu oft zu einer Ueberweisung des Kindes in die Pflege des Mindestfordernden durch den Vater geführt hatte, fand allgemeine Billigung.

Um so zahlreicher und lebhafter erhoben sich die Stimmen, welche — zum Teil in recht heftiger Form — die Vorschläge des Entwurfs als hinter den bescheidensten sozialpolitischen Ansprüchen zurückbleibend kritisierten.[2]) Die zweifellosen Fortschritte des Gedankens, dass eine umfassende Fürsorge für die uneheliche Mutter und deren Kind im Interesse des Staates, wie der Menschlichkeit geboten sei, fanden ihren Ausdruck im Gang und im Ergebnis der zweiten Lesung. Nicht eine Stimme erhob sich jetzt in der Kommission zu Gunsten des Standpunkts des französischen Rechts. Dagegen vereinigte der Antrag, die Einrede des Beklagten, dass die Mutter während der Konzeptionszeit mit mehreren Männern zu thun gehabt hätte, zu beseitigen, eine Minderheit von acht Stimmen gegenüber einer Mehrheit von elf Stimmen auf sich, so dafs die exzeptio plurium concumbentium, welche gewissermafsen den Prüfstein der Liberalität des Gesetzgebers in Sachen der unehelichen Kinder bildet, nur mit knapper Mehrheit zur Annahme gelangte.

---

[1]) Vgl. gutachtliche Aeufserungen der Bundesregierungen I, 167 ff., Zusammenstellung der gutachtlichen Aeufserungen zum Entwurf IV, S. 428 ff.

[2]) Vor allen Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, Archiv für soz. Gesetzgebg. u. Statistik 1889. Genauere Litteraturangaben in dem Anm. 1 zitierten Werk.

Ist hier auch vorläufig nur ein negatives Resultat zu verzeichnen, so muss doch der Kommission für die zweite Lesung rückhaltslos die Anerkennung gezollt werden, dafs sie in weitgehendem Mafse den schweren sozialpolitischen Bedenken, welche sich dem ersten Entwurf gegenüber auftürmten, Rechnung getragen hat. Der entscheidende Einflufs, welchen teils offen, teils versteckt die Interessen der herrschenden Klassen auf den Gesetzgeber ausübten, war im ersten Entwurf auf Schritt und Tritt nachzuweisen. Bei der Eigenart unserer Materie kreuzen und verbinden sich hier zwei Interessenströmungen mit einander. Es ist nicht nur, wie in den Sphären des Vermögensrechts die sozial höher stehende Klasse, welche der besitzlosen gegenübertritt, sondern es gesellt sich der Gegensatz des herrschenden Mannes und des beherrschten Weibes hinzu. In der Praxis vereinigen sich diese Interessen, ein Widerstreit findet so gut wie niemals statt; die Fälle, in welchen ein Mädchen der höheren sozialen Schichten von einem der Klasse der Besitzlosen angehörenden Manne Mutter wird, kommen naturgemäfs selten vor, und auch in diesen seltenen Fällen hat die Rechtsfrage der Unterhaltspflicht keine praktische Bedeutung. Sich so gegenseitig verstärkend, wirken diese beiden Strömungen auf der ganzen Linie der hier zum Austrag kommenden Fragen dem sozialpolitischen Interesse entgegen.

Das uneheliche Kind bleibt aufserhalb der Familie des Vaters. Diese Vorschrift selbst ist nach Lage der Verhältnisse wohl nicht zu beanstanden. Interessant ist aber die Motivierung, die ihr der Entwurf giebt. „Die durch die Natur zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Erzeuger geknüpften Bande führen in den wenigsten Fällen zu einer innigeren Verbindung zwischen beiden. Meistens steht der Vater dem unehelichen Kinde gleichgiltig und fremd gegenüber. Er betrachtet dasselbe als eine Last und hat kein Interesse an dem Wohlergehen, der körperlichen und geistigen Ausbildung desselben." Dafs diese Schilderung für den Vater aus den höheren Gesellschaftsschichten, dem ein Mädchen aus den besitzlosen Klassen ein Kind geboren hat, thatsächlich zutrifft, ist leider nicht zu bestreiten. Aber dafs diese Moral der höheren Stände einfach als Thatsache hingenommen und zur Motivierung der grundlegenden Bestimmung über das Rechtsverhältnis der Kinder benutzt wird, dagegen mufs Widerspruch erhoben werden. Der mütterlichen Familie gegenüber werden solche Rücksichten nicht genommen. Das uneheliche Kind wird

nicht nur als Kind seiner Mutter anerkannt, sondern tritt mit ehelichen Kindern gleichberechtigt in die mütterliche Familie ein. Hier erklären die Motive das öffentliche Interesse daran, dafs diese Kinder nicht ohne den Schutz und die Wohlthaten des Familienlebens aufwachsen, für ausschlaggebend. „Der Rücksicht auf die Heiligkeit und die hohe Bedeutung der Ehe" — sagen sie — „wird aber schon dadurch in ausreichendem Mafse Rechnung getragen, dafs das uneheliche Kind zu dem Vater und dessen Familie rechtlich in keine Verbindung tritt." — Die Rücksicht auf das eheliche Leben des unehelichen Vaters spielt überhaupt eine grofse Rolle, vor allem als Argument gegen die Zulassung der Vaterschaftsklage überhaupt, aber auch da, wo diese im Prinzip anerkannt ist, als Argument für ihre möglichste Einschränkung. Damit also der Mann der höheren Stände im Genufs seines Familienlebens vor der Verantwortung für seine eigene Unsittlichkeit gesichert ist, soll sein leibliches Kind und dessen Mutter darben. — Ein weiteres beliebtes Argument der Motive gegen eine Reihe von Schutzbestimmungen für Mutter und Kind ist, dafs sie „für grofse Rechtsgebiete eine Verschärfung der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters mit sich bringen würden." Hier tritt also der Interessenstandpunkt ganz unverblümt zu Tage.

Wir werden das Wirken dieser Interessenpolitik im einzelnen noch öfters zu beleuchten haben. Man kann die Beobachtung machen, dafs nicht etwa eine Unkenntnis der sozialpolitischen Gründe, welche einer ausgiebigen Fürsorge für Mutter und Kind das Wort reden, die ablehnende Stellung des Gesetzgebers veranlafst, sondern dafs in den meisten Fällen über bekannte sozialpolitische Bedenken hinweggegangen wird, weil eben die Interessen des unehelichen Vaters über jene gestellt werden. Die zweite Lesung hat, wie noch zu zeigen, mit diesem Interessenstandpunkt nicht etwa völlig gebrochen, sie schlägt aber die sozialpolitischen Rücksichten etwas höher an und gelangt so vielfach zu anderen Resultaten.[1])

Die Verbesserungen bewegen sich in drei Richtungen: die Ansprüche sind im Umfang erweitert und in ihrem Bestand gefestigt, ihre prozessualische Geltendmachung ist erleichtert und endlich sind die Fälle, in welchen ein Anspruch überhaupt gegeben sein soll, vermehrt worden.

---

[1]) Zweiter Entwurf § 1593 ff. Erster Entwurf § 1568 ff.

Der erste Entwurf hatte den Vater nur verpflichtet, dem Kinde den notdürftigen Unterhalt und diesen nur bis zur Zurücklegung des 14. Lebensjahres zu gewähren. Die Motive konnten, von noch ungünstigeren Regelungen abgesehen, sich nur zwei Wege als gangbar denken; entweder werde der Vater vor der Mutter zur Leistung des Unterhalts des Kindes verpflichtet, dann aber nur zu der des notdürftigen, oder man stelle auf Leistung des standesmässigen Unterhalts ab, dann aber sei der Vater nur gemeinschaftlich mit der Mutter zu verpflichten. Dafs man eine primäre Unterhaltspflicht des Vaters anerkennen und diese zugleich nach den standesgemäfsen Bedürfnissen bemessen könne, daran denken die Motive in ihrer Einseitigkeit nicht einmal. Der zweite Entwurf hat diesen Grundsatz durchgeführt. Der zunächst von dem Vater zu leistende Unterhalt ist nach der Lebensstellung der Mutter bemessen. Durch die Praxis der Gerichtshöfe ist in den Ländern, welche den Vater nur für den notdürftigen Unterhalt haften lassen, diese Unterhaltspflicht auf eine Beitragspflicht zum Unterhalt des Kindes beschränkt worden. Bei der materiellen Lage jener Bevölkerungsschichten, aus welchen sich naturgemäfs das Gros der unehelichen Mütter rekrutiert. ist aber damit von vornherein das Kind zu einem Jammerdasein bestimmt. Denn die allein stehende Mutter, welche in ihrem ohnehin nur kärglichen Erwerb nun noch durch die Wartung des Kindes gehemmt wird, ist meist nicht im stande, den für ein menschenwürdiges Dasein, geschweige denn für eine sorgfältige Erziehung des Kindes erforderlichen Zuschufs aufzubringen. So kommt es denn, dafs die unehelichen Kinder körperlich wie geistig häufig verkommen und dafs, wie die Statistik lehrt, die Verbrecherwelt aus ihrer Mitte einen erschreckend starken Zuzug erhält. Zu den Tendenzen unserer heutigen Gesetzgebung, welche die Frau und vor allem die Mutter aus den Fabriken möglichst entfernen will, steht die Aufbürdung der Sorge für den ausreichenden Unterhalt des Kindes in grellem Widerspruch. Auf der anderen Seite läfst sich ein stichhaltiger Grund für die Schonung des erwerbsfähigeren Mannes, dessen einzige Verpflichtung gegen das Kind diese pekuniäre Fürsorge ist, absolut nicht auffinden. Dafs der wohlhabende Vater ein genufsreiches Leben führt, während sein Kind mit der bittersten Not kämpfen mufs, kann nur von der Höhe des moralischen Niveaus gutgeheifsen werden, den der oben zitierte Satz der Motive über das Verhältnis von Vater und Kind einnahm. Es

wird somit an der Fassung des zweiten Entwurfs zur Linderung der sozialen Not der unehelichen Kinder und ihrer Mutter mit aller Zähigkeit festgehalten werden müssen, zumal diese Fassung als eine Neuerung gegenüber dem in sämmtlichen Einzelstaaten bestehenden Zustand in den gesetzgebenden Körperschaften auf erheblichen Widerstand stofsen dürfte. Freilich kann gerade einer solchen Bestimmung, welche dem Ermessen des Richters den weitesten Spielraum gestattet, Leben erst durch die praktische Handhabung eingeflöfst werden. In dieser Hinsicht zeigt sich die Wichtigkeit einer sozialpolitischen Schulung unserer jungen Juristen, da sonst zu befürchten ist, dafs der schädliche Einflufs der in Fleisch und Blut übergegangenen Interessen, welcher den Standpunkt der Motive zu einem so einseitigen gestaltete, in der Beurteilung jedes Einzelfalles wiederkehren wird. Das Erstrebenswerteste ist freilich, dafs bei der Bemessung des Unterhalts auch auf die Lebensstellung des Vaters Rücksicht genommen wird.

Statt des vollendeten 14. hat der zweite Entwurf die Zurücklegung des 16. Lebensjahres als Grenze für die Alimentationspflicht gesteckt. Diese Aenderung entspricht den wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Gesetzgebung verfolgt die Tendenz, die Thätigkeit der jugendlichen Arbeiter möglichst einzuschränken; ergreift das Kind ein Handwerk, so ist in den ersten Lehrjahren an einen eigenen Erwerb des Unterhalts noch nicht zu denken.

Der so gestaltete Anspruch wird nun in seinem Bestande durch den zweiten Entwurf gefestigt und gesichert. Dieser bestimmt, dafs der Unterhalt auch für die Vergangenheit verlangt werden kann, was der erste Entwurf, von den Fällen des Verzuges abgesehen, dem Kinde verweigert hatte. Der Anspruch der Mutter auf Ersatz der Entbindungs- und „Sechswochen"-kosten soll nicht schon in zwei, sondern erst in vier Jahren verjähren. Beide Neuerungen sind als geeignet, die materielle Lage der unehelichen Kinder und Mütter zu verbessern, ohne dafs auf der anderen Seite ein berechtigtes Interesse verletzt würde, zu begrüfsen.

Von grofser sozialer Bedeutung ist die Neuerung, welche hinsichtlich der Verfolgung dieser Ansprüche getroffen ist. Schon vor der Geburt des Kindes kann dem Schwängerer durch einstweilige richterliche Verfügung die Hinterlegung der Entbindungs- und Sechswochenkosten und der Alimentenbeträge für ein Vierteljahr zur alsbaldigen Zahlung nach der Geburt auferlegt werden.

Die Motive hatten sich über eine solche Bestimmung mit den dürren Worten, sie „verdient keine Billigung“ und dem kurzen Hinweis auf die Schwierigkeit hinweggesetzt, schon vor der Geburt festzustellen, wer der Vater ist. Thatsächlich wird sich aber bei dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft auch vor der Geburt des Kindes die Konzeptionszeit mit genügender Sicherheit feststellen lassen, zumal die einstweilige Verfügung ja erst in den letzten Wochen der Schwangerschaft provoziert zu werden braucht und provoziert werden wird. Sache des Klägers ist es dann, nach allgemeinen Prozefsgrundsätzen glaubhaft zu machen, dafs der Beklagte mit der Geschwängerten den Beischlaf in der kritischen Zeit vollzogen hat.

Falls die exceptio plurium concumbentium anerkannt wird, ist es allerdings nicht zu leugnen, dafs deren Beweis in dem abgekürzten Verfahren der einstweiligen Verfügung erschwert (keineswegs unmöglich gemacht) wird. Diese summarische Prüfung ist jedoch überall das Charakteristikum der einstweiligen Verfügung und durch die Wichtigkeit einer schnellen Entscheidung bedingt. Wenn diese in Fällen rein vermögensrechtlicher Natur mit in den Kauf genommen wird, so kann sie hier bei dem hohen menschlichen und sozialen Interesse, das auf dem Spiel steht, doch kein Gegenargument gegen die Zulassung der einstweiligen Verfügung bilden. Ueberdies ist sogar die Stellung des Beklagten hier eine günstigere als in anderen Fällen, da es ihm häufig möglich sein wird, bis zur Geburt des Kindes das ordentliche Verfahren durchzuführen.[1]) Die Rücksicht auf Mutter und Kind erheischt aber die nunmehr gegebene Bestimmung gebieterisch. Es ist naheliegend und wird in der Spezialliteratur[2]) nachgewiesen, dafs gerade unmittelbar nach der Geburt die Not am höchsten und das Elend von Mutter und Kind geradezu bejammernswert ist. Es gehört eine aufsergewöhnliche Hartherzigkeit dazu, vor der Geburt den Klageweg zu verschliefsen und jene somit in den ersten Wochen dem bittersten Elend preiszugeben. Die Erfahrungen der Praxis lehren aber auch, dafs die Alimentenprozesse, namentlich durch Erhebung der exceptio plurium concumbentium, sich nur allzu oft lange hinschleppen, sodafs jenes

[1]) Bei der unten befürworteten Beseitigung der Einrede fallen alle diese Bedenken von selbst fort.

[2]) Taube, Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig; Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin und ihr Schutz.

akute Elend häufig zu einem chronischen wird, und so schon in den ersten Monaten die Keime zu späterem Siechtum des Kindes gelegt werden oder sein Leben vernichtet wird.

Die Fälle, in welchen ein Anspruch gegen den Schwängerer überhaupt gegeben sein soll, werden in beiden Entwürfen durch die Zulassung der exceptio plurium concumbentium erheblich eingeschränkt. Immerhin aber hat der zweite Entwurf der Zulässigkeit dieser Einrede engere Grenzen gezogen. Er hat sie ausgeschlossen, wenn der in Anspruch Genommene die Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Es ist dadurch im wesentlichen der Standpunkt gewonnen, welcher in Preufsen, Hessen und dem französischen Rechtsgebiet schon geltenden Rechtes ist. Ferner aber hat der zweite Entwurf die Berufung auf eine Beiwohnung ausgeschlossen, welche den Umständen nach zur Empfängnis des Kindes nicht führen konnte. Hierher gehört auch der Fall, dafs aus dem Reifegrad des Kindes der Beweis für letztere Thatsache erbracht werden kann. In diesem Punkte war bei den Motiven die Einseitigkeit des Standpunkts auf das Krasseste hervorgetreten. Sie hatten die Berufung auf diese Thatsache zu Gunsten des Kindes ausdrücklich für unzulässig erklärt; vielmehr sollte der Umstand, dafs die Mutter in der fast vier Monate langen Empfängniszeit irgend wann und irgend wie einmal mit einem anderen zu thun hatte, ihren und ihres Kindes Anspruch ausschliefsen, auch wenn z. B. der Reifegrad des Kindes auf eine Empfängnis vor zehn Monaten hinwiese und der Beischlaf mit dem anderen erst vor sechs Monaten, auch sogar zu einer Zeit, wo die Schwangerschaft schon feststand, stattgefunden hat. Zu Ungunsten des Kindes sollten aber alle diese Einwendungen gestattet sein. Denn die Einrede der mehreren Beischläfer, welche der Entwurf zuläfst, kann schon durch den Nachweis, dafs der Beischlaf des Beklagten zu der Schwangerschaft nicht hat führen können, bewiesen werden. Diese kaum glaubliche, aber doch völlig bewufst geschaffene Rechtsungleichheit hat nunmehr der zweite Entwurf durch die Aufnahme der obigen Bestimmung beseitigt. — Schliefslich hat er auch einen Entschädigungsanspruch für die geschwängerte Braut statuiert, wenn sich die Verlobung ohne ihre Schuld auflöst.

Damit sind die Verbesserungen, welche durch die zweite Lesung errungen worden sind, zu Ende. Es fragt sich, ob die gegenwärtige Gestaltung eine zufriedenstellende genannt werden

kann. Die Frage mufs verneint werden. Die Tendenz zur fortschreitenden Berücksichtigung sozialpolitischer Forderungen, welche wir oben kennzeichnen konnten, berechtigt uns aber zu der Hoffnung, dafs im weiteren Fortgang des grossen Gesetzgebungswerks auch diejenigen berechtigten Wünsche, welche bisher noch eine Zurückweisung erfahren haben, ihre Rechnung finden werden. Eben darum aber gilt es, die öffentliche Meinung über das bisher Errungene und das noch zu Leistende aufzuklären und vor allem das Interesse der entscheidenden Faktoren der Gesetzgebung zu wecken.

Eine Reihe von Vorschlägen, welche zu einer durchgreifenderen Fürsorge für Mutter und Kind geeignet erscheinen, ohne dafs auf der anderen Seite berechtigte Interessen gegenüberstehen, soll nur kurz angedeutet werden. Das unbedingte Erlöschen der Alimentationsforderung mit dem 16. Lebensjahre erscheint dann als unangebracht, wenn durch besondere Zufälle das Kind auch über diesen Zeitpunkt hinaus hülfsbedürftig bleibt. Das preufsische Recht läfst hier einen weiteren Anspruch zu. Ebenso ist nicht ersichtlich, weshalb der Anspruch auf Ersatz der Wochenbettkosten auf die Zeit von sechs Wochen beschränkt sein soll, wenn im konkreten Falle unverschuldet die Mutter länger an das Lager gefesselt bleibt. Hier steht objektiv die Thatsache einer Schädigung fest; es geht nicht an, kurzweg zu sagen, dafs der Schwängerer nicht allzuschwer belastet werden solle; denn *ein* Teil *mufs* den entstandenen Vermögensschaden tragen; die Gründe, aus welchen der Vater hierzu sonst vor der Mutter verpflichtet sein soll, sind aber auch hier mafsgebend. Auch sollte der Betrag dieser Kosten nicht in die Grenzen der Notdurft eingeengt werden. Ferner müfste auch das im geltenden Recht überwiegend statuierte Prinzip eines beschränkten Erbanspruchs gegen den unehelichen Vater, wenn dieser ohne eheliche Nachkommenschaft verstirbt, in dem Entwurf Aufnahme finden.[1] Bei Alimentenforderungen der *ehelichen* Kinder bestimmt die Civilprozessordnung, dafs ihretwegen Gehaltsansprüche des Schuldners ohne Rücksicht auf den Betrag pfändbar sein sollen. Eine einfache Ausdehnung dieser Bestimmung auf die unehelichen Kinder kann wegen der möglichen Kollision mit den Familienpflichten des Vaters Bedenken erregen; doch liessen sich diese wohl durch Spezialbestimmungen beseitigen.

---

[1]) Vgl. Soziale Praxis 1895, No. 40.

Diese Variationen in der Ausgestaltung des Anspruchs sind aber von geringerer Bedeutung gegenüber der prinzipiellen Vorfrage, in welchen Fällen denn überhaupt aus dem aufserehelichen Beischlaf ein Anspruch, sei es des Kindes, sei es der Mutter, bestehen soll. Verglichen mit dem im gröfsten Theil Preufsens geltenden Recht[1]) bezeichnet der Entwurf hier allerdings einen Fortschritt. Dort genügt schon die Thatsache, dafs die Mutter bereits aufserehelich von einem anderen Manne geboren, dafs sie für den Beischlaf Geld oder auch nur Geschenke angenommen hat, überhaupt, dafs sie in geschlechtlicher Beziehung bescholten ist, um jeden Anspruch der Mutter und des Kindes auszuschliefsen. Diese überaus harte Bestimmung hat der Entwurf sich nicht zu eigen gemacht. Dagegen hat er, wie schon erwähnt, diejenige von allen Einreden aufgenommen, welche praktisch von der gröfsten Bedeutung ist, die exceptio plurium concumbentium. Leider haben von allen Bundesregierungen nur zwei, Sachsen und Reuss ä. L., diese Bestimmung beanstandet, obgleich gegenwärtig über ein Drittteil der deutschen Bevölkerung unter einem Rechtssystem lebt, welches die Einrede nicht kennt.

Also auch nach der jetzigen Gestaltung des Entwurfs würden die Fälle gar nicht selten sein, in welchen Mutter und Kind jeder Anspruch versagt und sie ins Elend gestofsen werden. Unerklärlich erscheint es auf den ersten Blick, dafs auch das unschuldige Kind hier für den Fehltritt der Mutter büfsen soll. Die Erklärung wird uns aber von Seiten der Juristen zu Teil: der Rechtsgrund jener Ansprüche, so heifst es, sei die Vaterschaft. Nach allgemeinen Prozessgrundsätzen müsse diese vom Kläger bewiesen werden. Habe aber die Mutter während der Konzeptionszeit mit mehreren Männern verkehrt, so sei die Vaterschaft ins Unsichere gestellt. Der Beweis sei mifsglückt und die Klage daher abzuweisen. Vom Standpunkt der juristischen Konsequenz sei daher die Zulassung der exceptio geboten.

Thatsächlich ist es dieses Argument, welches nicht nur die Motive, sondern auch die Verfechter der exceptio in der zweiten Lesung in den Vordergrund stellten. Dieses Argument beruht aber auf einer Verkennung des Verhältnisses der juristischen Doktrin zu den Fragen der Gesetzgebung. Obgleich dieses Thema weit über den Rahmen des hier zu behandelnden Gegenstandes hinausgeht, wird es bei seiner Bedeutung für diesen erforderlich

[1]) Gesetz vom 24. April 1854.

sein, ein Streiflicht darauf zu werfen. Zugleich ist aber diese prinzipielle Frage gerade für den Sozialpolitiker von der gröfsten allgemeinen Bedeutung; denn, wie unser Beispiel lehrt und die Umschau in den Motiven, wie in der sonstigen juristischen Litteratur immer und immer wieder bestätigt, sind es gerade sozialpolitische Forderungen, welche besonders häufig unter jener angeblichen juristischen Konsequenz zu leiden haben. Um bei unserem Beispiel zu bleiben, wird diese vorgebliche Konsequenz zu Gunsten des Vaters in mehr als einer Hinsicht durchbrochen. Die Juristen streiten darum, ob die Alimentationspflicht — von Variationen abgesehen — ein Deliktsanspruch oder ein familienrechtlicher Anspruch ist. Die Motive statuieren die Theorie, dafs nur das durch die Zeugung geknüpfte Band der Blutsverwandschaft der „Rechtsgrund" jener Pflicht sei. Aber dieser Theorie widersprechen ebenso die Bestimmungen des Entwurfs, wonach die Alimentationspflicht nur bis zu einer bestimmten Zeit dauert, während doch das Blutsband fortbesteht; ferner die Bestimmungen, dafs nur der uneheliche Vater, nicht auch dessen Verwandte zur Alimentation des Kindes verpflichtet sind, und dafs diese Pflicht den Descendenten des Kindes gegenüber, auf welche sich das Blutsband doch auch erstreckt, nicht besteht, endlich das von den Motiven vorgesehene Mafs der Alimente, die ja dann durch den Stand des Vaters bestimmt werden müfsten. Die Motive äufsern selbst einmal (S. 882), dafs es keineswegs geboten sei, alle Konsequenzen des familienrechtlichen Charakters zu ziehen. Man sieht hier, wo es das Interesse der gesetzgebenden Klasse verlangt, wird es mit der angeblichen Konsequenz nicht so tragisch genommen; der Beseitigung der exceptio aber wird sie als gewichtiges Argument entgegengestellt. Hinsichtlich der in einer Ehe geborenen Kinder gilt ferner das Prinzip (§ 1466 ff. I. Entwurf, § 1486 II. Entwurf), dafs ein Beischlaf mit anderen Männern während der Empfängniszeit die Ehelichkeit nicht berührt; und dennoch beruht gerade die Ehelichkeit doch lediglich auf dem Blutsband zwischen Vater und Kind. Bei den unehelichen Kindern aber soll eine analoge Bestimmung nicht angängig sein.

Wie steht es nun mit der Behauptung, dafs dieser oder jener Satz, den ein praktisches Bedürfnis erheischt, mit der juristischen Konsequenz in Widerspruch steht und darum abzuweisen ist? Dafs zwei Rechtssätze, welche direkt einander widersprechen, nicht nebeneinander bestehen dürfen, ist selbstverständlich, trifft aber unser Thema nicht, da ja dann eben nur der eine oder der

andere praktisch wünschenswerth erscheinen kann. Die Doktrin behauptet jedoch, dafs dieser oder jener Rechtssatz, weil er einer Rechtstheorie widerspricht, nicht Gesetz werden soll. Eine Rechtstheorie ist aber nichts als die Abstraktion aus vorhandenen Rechtssätzen; sie führt kein von ihnen getrenntes Dasein. Sie kann nur auf ihre Richtigkeit de lege lata oder ihre Brauchbarkeit de lege ferenda geprüft werden, indem man auf deduktivem Wege ihre Konsequenzen entwickelt und mit dem bestehenden oder wünschenswerten Rechtszustand vergleicht. De lege ferenda ist also eine Rechtstheorie nie etwas Gegebenes, sondern sie unterliegt der Prüfung auf ihren Nutzen, ihre praktische Verwendbarkeit; und eine Kritik der Theorie ist eine Kritik ihrer Konsequenzen. Die Theorie kann hier für die richtige erst dann erklärt werden, wenn die Einzelsätze, als deren Abstraktion sie sich darstellt, von der Gesetzgebungspolitik gebilligt sind. Widerspricht, um bei dem konkreten Beispiel zu bleiben, die Beseitigung der exceptio plurium concumbentium der familienrechtlichen Theorie von der Vaterschaftsklage, so kann ich diese Theorie rechtspolitisch für die richtige eben nur dann erklären, wenn ich mir bei den auftauchenden Zweifeln vorher darüber klar geworden bin, dafs die Aufnahme der exceptio empfehlenswert ist. Komme ich aber dazu, ihre Beseitigung zu verlangen, so folgt eben daraus, dafs jene Klage nicht rein auf dem familienrechtlichen Bande basiert sein soll. Auf alle Fälle aber müssen vorher die Zweckmäfsigkeitsgründe zu dieser oder jener Gestaltung der positiven Rechtssätze geführt haben, ehe ich den rechtlichen Charakter der Klage bestimmen kann. Die Unklarheit des Ausdrucks „Rechtsgrund", mit dem die Jurisprudenz so vielfach operiert, hat ihr Teil zu der vorhandenen Konfusion beigetragen. Ein Rechtssatz wird eingeführt aus irgend einem Zweckmäfsigkeitsgrund, sei es sittlicher, sozialpolitischer oder sonstiger Natur. Die Summe der so über eine gewisse Materie ergangenen Rechtssätze zeigt dann einen bestimmten rechtlichen Charakter, der durch Abstraktion aus den positiven Sätzen sich ergiebt. Niemals aber kann dieser Rechtscharakter irgend einer Forderung der Zweckmäfsigkeit als Barrikade entgegengestellt werden. Vielmehr fällt der juristischen Doktrin bei der Gesetzgebung lediglich eine formale Arbeit zu.

Demgemäfs ist es ein logischer Widersinn, dem Drängen nach Beseitigung der exceptio plurium concumbentium mit dem Hinweis auf die juristische Konsequenz entgegenzutreten. Das Inter-

esse des Staates, dessen Ordnung durch die Verwahrlosung der unehelichen Kinder bedroht ist, das finanzielle Interesse der Allgemeinheit, deren Armenlasten sonst erheblich gesteigert werden, das Interesse vor allem der Menschlichkeit an dem Wohlergehen der Mutter und des Kindes erheischen aber diese Beseitigung aus genau den gleichen Gründen, welche überhaupt für die Existenz der Vaterschaftsklage ins Feld geführt werden. Es ist zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen: entweder die exceptio wird versagt, dann ist es möglich, dafs jemand, der nicht der Vater ist, auf den Unterhalt in Anspruch genommen wird; oder sie wird gewährt, dann ist Mutter und Kind ein jeder Anspruch, also auch der gegen den wahren Vater genommen. Beide Wege sind also unvollkommen. Bei dieser Gleichheit der Chancen müfste eine unparteiische Gesetzgebung schon ohne weiteres den letzteren Weg einschlagen; denn für ihn fallen eben alle jene sozialpolitischen Gründe ins Gewicht. Aber es ist nicht einmal richtig, dafs die Inanspruchnahme des Unrichtigen die gleiche Unbilligkeit bedeutet, wie die Versagung des Anspruchs auch gegen den wahren Vater. Denn soweit es sich um die sittliche Verantwortlichkeit handelt, steht ein jeder der Konkumbenten gleich. Sie alle haben ja, soweit es in ihrem Willen stand, dasselbe gethan; wenn aus dem Beischlaf des einen die Konzeption erfolgte, aus dem des anderen nicht, so ist dies ein Umstand, der völlig aufserhalb ihres Hinzuthuns liegt. Ihre Verantwortlichkeit ist also genau die gleiche und mufs daher, da die Frage, wer der wirkliche Vater ist, in Dunkel gehüllt bleibt, in einer Haftung aller für den Unterhalt ihren Ausdruck finden. Ein Unrecht wird dadurch keinem von ihnen zugefügt. Wie diese gemeinsame Haftung gestaltet werden soll, ist eine Frage der juristischen Technik, die hier nicht zu erörtern ist.

Für die exceptio plurium concumbentium werden aber von ihren Anhängern noch — man staune — Gründe der Sittlichkeit vorgebracht. Die Widerstandsfähigkeit des weiblichen Geschlechts soll durch ihre Ausschliefsung, wie überhaupt durch eine ihm günstige Gesetzgebung, geschwächt werden. Man hat versucht, diese Behauptung mit statistischem Material zu belegen, indem man auf den relativ niedrigen Prozentsatz unehelicher Geburten in Frankreich und den hohen Prozentsatz in Bayern und Sachsen hinwies. Dieser Hinweis ist aber verfehlt. Denn die Zahl der unehelichen Geburten wird durch so mannigfache Umstände beeinflufst, dafs es von vornherein völlig unzulässig erscheinen

mufs, aus einer thatsächlich obwaltenden Verschiedenheit der Geburtenziffer den Schlufs zu ziehen, sie werde durch die Verschiedenheit der Gesetzgebung über die unehelichen Kinder bedingt. In der That zeigt uns auch eine nähere Prüfung des statistischen Materials die Irrtümlichkeit jener Behauptung. Innerhalb ein und desselben Rechtsgebietes begegnen wir ganz enormen Abweichungen; so steht im Geltungsbereich des preufsischen Gesetzes vom 24. April 1854 im Durchschnitt der Jahre 1883/92 Westfalen mit 2,69 pCt. unehelichen Geburten neben Berlin mit 13,12 pCt. und Pommern mit 10,81, während Posen mit 6,81 pCt. etwa die Mitte hält. Von den Staaten mit einer den unehelichen Kindern ungünstigen Gesetzgebung weist neben den angeführten hohen preufsischen Prozentzahlen z. B. auch Württemberg 9,89 pCt. unehelicher Geburten auf, während Baden, welches die exceptio nicht kennt, deren nur 8,26 pCt. zählt.[1] Man sieht so, dafs Staaten mit ungünstiger Gesetzgebung keineswegs immer ein günstiges Verhältnis in der Prozentzahl der unehelichen Kinder aufweisen, und dafs diese Zahlen auch bei gleicher Rechtslage von ganz anderen Umständen beeinflufst hin und her schwanken. Was aber die Sachlage beim Uebergang von einer günstigen zu der entgegengesetzten Gesetzgebung anlangt, so hat Preufsen vor 1854 (im Durchschnitt der Jahre 1845/50) 7,5 und nachher (1865/70) 8,3, jetzt (1883/92) 8,01 uneheliche Kinder unter 100 Geborenen aufzuweisen und gerade die Jahre 1858—68 zeigen eine ausnahmsweis hohe Zahl der unehelichen Geburten.[2] Auch in Frankreich ist die Verhältniszahl der unehelichen Geburten seit Einführung des code civile ständig gestiegen.[3] In beiden Fällen beobachten wir also gleichzeitig mit der Verschärfung der Gesetzgebung sogar eine Zunahme der unehelichen Geburten.

Machen wir uns doch aber einmal die psychologischen Momente klar, welche bei Beurteilung dieser Frage den Ausschlag geben. Allerdings kann eine jede der unehelichen Mutter und ihrem Kinde günstigere Bestimmung dazu beitragen, bei dem Weibe die Furcht vor den Folgen des Beischlafs zu verringern und so die Widerstandsfähigkeit zu vermindern. Aber jede der Mutter und dem Kinde günstigere Bestimmung bedeutet auf der

---

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1894, S. 1, 93.

[2]) Firks, In der Zeitschrift des preussischen statistische Bureaus 1878, S. 367.

[3]) Oettingen, Moralstatistik, S. 292, 294.

anderen Seite eine stärkere Belastung des Vaters. Bei dem männlichen Geschlecht wird sie also die gerade entgegengesetzte Wirkung haben; hier dient die **Gewährung** der exceptio dazu, die Angriffslust zu erhöhen. Und diese psychologischen Einflüsse auf der einen und der anderen Seite halten sich keineswegs nur die Wagschale; vielmehr müssen sie beim männlichen Geschlecht viel stärker ins Gewicht fallen. Denn bei dem Weibe ist jene Rücksicht nur eines von vielen Momenten, welche seinen Entschlufs beeinflussen. Natur, Moral und Recht vereinen sich, um es dem Manne gegenüber zu benachteiligen. Selbst wenn die Mutter wegen der Unterhaltskosten sich an einen andern halten kann, so hat ihr doch noch die Natur die Schmerzen der Geburt, die Sitte den Makel der Bescholtenheit und das Recht die unmittelbare persönliche Sorge für die Erziehung des Kindes aufgebürdet, zu welch' letzterer in all' den Fällen, in denen aus diesem oder jenem Grunde der Vater thatsächlich Alimente nicht zahlt, die pekuniäre Belastung doch wieder hinzutritt. Beim Manne fallen alle diese Rücksichten fort. Für ihn ist die gesetzliche Unterhaltspflicht die einzige Folge, welche der Beischlaf nach sich ziehen kann; jedes andere Band zwischen ihm und dem unehelichen Kinde ist zerschnitten, und an dem Geschlechtsverkehr eines ledigen Mannes nimmt die öffentliche Meinung keinen Anstofs. So mufs denn auch die rechtliche Gestaltung der Unterhaltspflicht auf die Entschliefsung des Mannes einen weit gröfseren Einflufs ausüben als auf die des Weibes. Gerade im Interesse der Sittlichkeit ist also eine möglichst starke Belastung des Mannes geboten.

Es bleibt somit nur noch die von den Gegnern betonte Gefahr, dafs die Geschwängerte absichtlich, um die Rechtslage des zu erwartenden Kindes zu verbessern, auch anderen Männern den Beischlaf gestattet. Einmal würde aber hier in sehr vielen Fällen die zweite Beiwohnung gar nicht mehr in die gesetzliche Empfängniszeit fallen; dann aber schliefst die Thatsache, dafs die Mutter zu deren Zeit schon schwanger war, nach den oben besprochenen Bestimmungen des Entwurfs ohne weiteres die Inanspruchnahme des späteren Konkumbenten aus. Der behauptete Anreiz zu weiterer Unsittlichkeit ist also kaum vorhanden; so weit er wirklich vorhanden sein sollte, wird er reichlich paralysiert durch die Thatsache, dafs unter der Herrschaft der exceptio plurium concumbentium der Konkumbent, um sich die Möglichkeit

der Einrede zu verschaffen, häufig absichtlich dem Mädchen noch andere Männer zuführt.

Soweit der Anspruch des Kindes. Der unehelichen Mutter gewährt der Entwurf beider Lesungen prinzipiell nur einen Anspruch auf Ersatz der Entbindungs- und Sechswochenkosten, wobei die Motive noch die geradezu verblüffende Bemerkung machen, dafs dieser Anspruch aus allgemeinen Grundsätzen nicht hergeleitet werden könne — ein krasses Beispiel für den oben zurückgewiesenen Uebergriff der juristischen Doktrin in die Gesetzgebungspolitik. Die sogenannte Deflorationsklage des kanonischen und gemeinen Rechts, welche in ihren Grundzügen auch für Sachsen und Württemberg gilt, d. h. der Anspruch der unbescholtenen Verführten auf Ehelichung oder Ausstattung bezw. Abfindung, ist dem Entwurf fremd. Er kennt nur (§ 728, I. Entwurf; § 770. II. Entwurf) eine „billige Geldentschädigung" für den Fall, dafs durch den Beischlaf gegenüber der Frau ein strafrechtlich zu ahndendes Delikt (Notzucht etc.) begangen wurde. „Aus allgemeinen Grundsätzen" — so bemerken auch hier wieder die Motive — „läfst sich ein solcher Anspruch (der Deflorationsanspruch) nicht rechtfertigen, selbst nicht für den Fall der Verführung, da die Verführte, wenn überhaupt zurechnungsfähig, trotz der Verführung der Willensfreiheit nicht beraubt ist, demjenigen aber, welcher in eine ihn beschädigende Handlung einwilligt, ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zusteht (§ 706)." Was aber in aller Welt könnte die Verführte dafür, wenn wirklich der Thatbestand der Verführung ein so eigenartiger wäre, dafs die sonst übliche juristische Schablone auf ihn nicht pafste! Zudem ist aber jene Deduktion noch unrichtig; denn gerade die Verführung, nicht der Beischlaf, ist hier die Handlung, welche, wie niemand bezweifeln wird, ein Unrecht gegen das Mädchen darstellt und welche für die Beschädigung kausal wird. Die Verführung aber ist lediglich Thätigkeit des Mannes, und dieser also, wie es auch in der französischen Praxis anerkannt wird, schon nach den Grundsätzen des Schadensersatzrechts haftbar. Dafs der Verführer, welcher, um seine Wünsche durchzusetzen, dem Mädchen die Ehe versprochen oder andere arglistige Mittel angewandt, vielleicht gar seine Autorität, etwa als Brotherr, mifsbraucht hat, später die Verführte ohne jede rechtliche Verantwortung soll von sich stofsen können, schlägt allen Grundsätzen der Moral ins Gesicht. Für die Bühne sind diese Verhältnisse längst ein viel verwertetes Problem geworden, der Gesetzgeber aber steht ihnen

mit verschränkten Armen gegenüber. Es wäre hohe Zeit, dafs der geradezu unglaublichen Frivolität, welche in diesem Punkte häufig unter den jungen Leuten der höheren Stände anzutreffen ist, energisch entgegengetreten wird. Auch dafs der Schutz wirthschaftlich abhängiger Mädchen gegen die Gelüste eines Machthabers, sei er der Brotherr oder ein Angestellter, verstärkt wird, ist ein zeitgemäfses Bedürfnis. Wenn auch hier noch die Motive für die Verwerfung des Entschädigungsanspruchs die Sittlichkeit ins Feld führen, so ist dies nur ein krasser Beweis dafür, zu welchen Ungerechtigkeiten den Gesetzgeber das unbewufste Obwalten der Interessen verleiten kann. Einen kleinen Schritt des Entgegenkommens finden wir in der Bestimmung des zweiten Entwurfs (§ 1206), welche einen Entschädigungsanspruch wenigstens der im Brautstand Geschwängerten gewährt, wenn der Rücktritt vom Verlöbnis ohne ihre Schuld geschieht. Diese Bestimmung bedarf aber einer durchgreifenden Erweiterung, wenn das bürgerliche Gesetzbuch sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, auf Kosten der Moral eine engherzige Interessenpolitik getrieben zu haben.

MISZELLEN.

Die österreichische Gewerbeinspektion in den Jahren 1893 und 1894.[1])

Von

Prof. Dr. ERNST MISCHLER

in Graz.

Mit dem Berichte für das Jahr 1893 feierte die Institution der Gewerbeinspektion in Oesterreich das Jubiläum des zehnjährigen Bestandes, und mit dem Berichte für 1894 beginnt die Serie den Lauf des zweiten Dezenniums. Bei einer so tief eingreifenden Einrichtung kann man erst nach geraumer Zeit erwarten, dafs sie sich eingelebt und speziell auch den Anschlufs an die benachbarten Verwaltungsgebiete gefunden habe. Ebenso sollte auch zu erwarten sein, dafs sie sich innerlich geklärt habe. Ich habe schon in den früheren Besprechungen an dieser Stelle betont, dafs dieser Klärungsprozefs durchaus noch nicht erfolgt sei, und bin nun in der Lage, die eigenen Worte des Central-Gewerbeinspektors hierfür anzuführen, aus welchen hervorgeht, dafs die Gewerbeinspektoren von vielen Seiten als eine Art Wundermänner angesehen werden, von denen man alles erdenkliche zu erwarten berechtigt zu sein glaubt, ohne dafs so recht bekannt wäre, wofür sie eigentlich da sind: Es heifst nämlich an dieser Stelle (1894, S. 4): „Die Gewerbeinspektoren (sind) Spezialorgane in Bezug auf den Arbeiterschutz, keineswegs aber Spezialorgane in a l l e n t e c h n i s c h e n und s a n i t ä r e n Fragen . . .: ebensowenig sind sie g e w e r b l i c h e F a c h o r g a n e ü b e r h a u p t . . .“ Mehr könnte man allerdings von diesen

[1]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1893. Wien 1894. Hof- und Staatsdruckerei, XIII. und 442 S. — Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1894. Wien 1895. Hof- und Staatsdruckerei, IX. und 425 S.

wenigen Männern, die ohne eigentliche Amtslokale, ohne Schreibkräfte und Diener ihrem Berufe nachgehen, wahrlich nicht verlangen. Es bedarf sonach nicht einmal einer inneren Expansivkraft, um den Thätigkeitsbereich auszudehnen: von allen Seiten werden Thür und Thor geöffnet, um dieser neuen sozialen Heilquelle Einlafs zu gewähren. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diese elementare Wirkung nicht nur auf Rechnung des eigentlichen Thätigkeitskreises der zu behandelnden Objekte schreiben, so eminent wichtig diese auch sind, sondern mehr auf die Methode des Vorgehens der Inspektoren und endlich auf Rechnung ihrer Persönlichkeiten selbst. So verschiedenartig also jetzt noch, nach reichlich zehn Jahren des Bestandes, die Ansichten über den eigentlichen Aufgabenkreis der Gewerbeinspektion sind, ebenso klar und deutlich ist es, dafs das Verfahren derselben einen eklatanten allgemein anerkannten Sieg gefeiert hat. Es ist zum Ferment geworden und wird hoffentlich in dem ganzen sonstigen gewerbrechtlichen und sozialen Verwaltungsorganismus eine heilsame Gärung hervorbringen.

Bisher standen diese Männer jeder auf sich gestellt da, höchstens von zugeteilten Assistenten unterstützt, einander gleichberechtigt; sie vereinigten sich von Zeit zu Zeit zu gemeinsamen Konferenzen, und dem Central-Gewerbeinspektor oblag zwar im allgemeinen die Leitung des ganzen Dienstes, aber doch äufserte sie sich weniger in steter Bevormundung oder autoritativem Einzeleingreifen, als darin, dafs allgemeine Grundlinien für das Vorgehen gezogen wurden. Nun scheint aber diese Auffassung des Instituts zu Ende zu gehen und eine neue in Kraft zu treten. Es soll dem hierarchischen Gedanken der Ueber- und Unterordnung Eingang gegeben und Weisungen in Einzelfällen Raum gelassen werden. Allerdings wird das in keiner Weise entschieden ausgesprochen und durchgeführt, sondern mehr angedeutet, wie dies überhaupt die Art und Weise der Entwickelung dieses Institutes ist.

In dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1895 werden nicht mehr Gewerbeinspektoren (einerseits und Assistenten andererseits) angeführt, sondern 6 Oberinspektoren in der VI., 10 Inspektoren I. Klasse in der VII. und 9 Inspektoren II. Klasse in der VIII. Rangklasse; da der Stand für 1894 im ganzen 39 Inspektoren und Assistenten ausmacht, so dürften zu diesen 25 Inspektoren verschiedener Rangstufen noch mindestens 14 Assistenten in der IX. Rangklasse hinzutreten.

Damit ist der bisherige Aufbau des Personalstandes abgeschlossen: derselbe hatte sich folgendermaafsen entwickelt:

Jahr	Bei der Centrale	Inspektoren resp. Amtsleiter	Zugeteilte Assistenten	Zusammen
1884	1	9	—	10
1885	1	12	—	13
1886 . . .	1	15	—	16
1887	1	15	—	16

Jahr	Bei der Centrale	Inspektoren resp. Amtsleiter	Zugestellte Assistenten	Zusammen
1888	1	15	—	16
1889	1	16	8	25
1890	1	16	8	25
1891	1	16	14	31
1892	2	17	16	35
1893	2	18	20	40
1894	2	18	20	40

Was für Konsequenzen mit dieser Aenderung des Personalstandes verknüpft sein sollen, ist heute aus keinem Anhaltspunkte zu entnehmen. Vielleicht, dafs nur die Möglichkeit eröffnet werden soll, die Inspektoren im Laufe der Dienstjahre allmählich materiell besser zu stellen, indem man sie, von der IX. Rangklasse als Assistenten beginnend, bis zur VI. hinaufsteigen lassen kann. Es kann aber auch eine Abstufung der Kompetenzen verbunden sein, und hierüber mufs das Urteil vorbehalten bleiben bis näheres in die Oeffentlichkeit gedrungen sein wird.

Was die stärkere Ausbildung der Centralgewalt anbelangt, so sind in dieser Hinsicht zwei im Jahre 1894 angeführte Mafsregeln zu nennen; die eine besteht darin, dafs monatliche Rapporte an die Centralinspektion aufgetragen werden, statt der bisherigen jährlichen, und die zweite besagt, dafs bei wichtigen Fällen die Akten an das Centralinspektorat einzusenden sind. Was nun zunächst die neu eingeführte monatliche Berichterstattung anbelangt, so soll diese knapp gefafst, eine ziffermäfsige Darstellung der Diensteshätigkeit sein und den Zwecken der Ueberwachung dienen; gleichzeitig könne sie als Vorarbeit für den Jahresbericht in Betracht kommen und sie bedeute eine neue „kaum nennenswerthe Belastung der Gewerbeinspektoren". Ich bin hierüber durchaus anderer Ansicht. Die monatliche Berichterstattung ist keine Vorarbeit für den Jahresbericht, letzterer daher keine Summe aus den zwölf Monatsposten; denn es giebt Angelegenheiten, die lange Zeit schweben, wichtige Detailbeobachtungen lassen sich monatlich garnicht darstellen, wie Haushaltungsbudgets, Lohnangaben, Kantinenrechnungen etc. und bei anderen hat die monatliche Nachweisung gar keine Bedeutung wie z. B. bezüglich der Unfälle nach Wochentagen, Stunden, Ursache und Körperteil, und vieles andere mehr. Die monatliche Darstellung ist vielmehr eine Verzwölffachung der Jahresarbeit. Dazu bedeutet sie eine enorme Belastung des Schreibgeschäftes, welches nach den eigenen Angaben des Central-Gewerbeinspektors die übrige Thätigkeit, namentlich die eigentliche Inspektionsthätigkeit zu überwuchern droht. Dem widerspricht es nun sehr, wenn der Central-Gewerbeinspektor selbst die Hand dazu bietet, das Schreibwerk zu vermehren. Wenn jeder Inspektor nur 2—3 Tage für jeden Monatsbericht — besonders dann, wenn er mangels einer Schreibkraft seinen Monatsbericht selbst arbeiten, konzipieren und abschreiben mufs — benötigt, und das braucht er doch

gewifs, so geht im Jahr ein voller Monat für die Inspektionsthätigkeit verloren, was einen grofsen Verlust bedeutet. Und der Gewinn ist sehr gering. Eine Ueberwachung der Inspektoren an der Hand der Monatstabellen wird schwer möglich sein. Dabei läfst sich die Thätigkeit der Inspektoren oft garnicht in Monate abgrenzen, die Einteilung mufs ihm überlassen bleiben, und endlich besagen die dürren Zahlen von so und so viel Strikes, Inspektionen u. dgl. so unendlich wenig gegenüber der Unsumme von Mühe und Plage, welche hinter ihnen verborgen ist.

Auch die andere Neueinführung des Jahres 1894, die Vorschrift der Aktenvorlage bei wichtigen Vorkommnissen an die Centralinspektion scheint wenig glücklich. Der Effekt soll hier sein, dafs Ratschläge in Einzelfällen gegeben werden können und dafs es möglich sei, ein gleichmäfsiges Vorgehen bei allen Inspektoren anzubahnen. Die Gründe liegen auf der Hand. Die „Akten" des Gewerbeinspektors sind oft sehr kurze Notizen, lose Blätter, mit Bleistift an Ort und Stelle notierte Thatsachen und Bemerkungen, Briefe u. dergl., häufig stenographisch oder sonst gekürzt geschrieben, genügend für seinen eigenen Zweck, aber für keine andere Person. Wenn nun diese Akten vorgelegt werden sollen, so wird in diesen und allen anderen Fällen ein „Akt" geschrieben werden müssen und die Schreibarbeit neuerlich vermehrt. Dazu kommt, dafs die Akten notgedrungenerweise länger bei der Centrale liegen bleiben, die Entscheidung hinausgeschoben wird, und der Inspektor nach längerer Zeit sich wieder in die „Aktenlage" hineinarbeiten mufs, während der Eindruck der unmittelbaren Anschauung längst durch andere Eindrücke verwischt worden ist. Und schliefslich fehlt es der Centrale — alle erdenkliche Sachkenntnis vorausgesetzt — doch an der Unmittelbarkeit, welche nur dem Inspektor selbst innewohnt, an der Kenntnis aller so wichtigen taktischen Nebenumstände, der allgemeinen lokalen sozialen Beziehungen etc., so dafs die Entscheidung, d. h. der Ratschlag wohl leicht fehl gehen wird. Für den Inspektor aber ist es unter allen Umständen eine mifsliche Sache, solche Ratschläge nicht zu befolgen. Dafs der Centralinspektor ein gleichmäfsiges Vorgehen anbahnen will, ist sehr zu billigen, aber dies geschieht eben viel zweckmäfsiger im Wege allgemeiner Normen, als an der Hand einzelner Akten. Ueberdies werden ja vermutlich Akten über die verschiedenartigsten Dinge eingeliefert werden.

Während diese beiden Emanationen der Centralinspektion vom praktischen Standpunkte aus wenig Beifall finden dürften, scheint mir eine andere sehr wichtige Aeusserung derselben vom juristischen und überdies auch vom verwaltungspolitischen Standpunkt aus bedenklich. Der Centralinspektor leitet (1893) aus dem Wortlaut des Gesetzes (§ 12) ab, dafs es „den Gewerbeinspektoren unter anderem zur Pflicht gemacht wird, zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber . . und der

Hilfsarbeiter . . zu vermitteln." Demnach wären die Inspektoren verpflichtet, in solchen Vermittelungsfällen vorzugehen, falls sie hierzu von einer Partei oder einer Behörde aufgefordert werden, oder eventuell auch ex officio: in welchem Umfange diese Pflicht eintreten soll, bleibt sich für die juristische Bedeutung des Falles gleich. Die Vermittelung fiele also in den Aufgabenkreis. Nun ist aber dieser an anderer Stelle im Gesetze taxativ aufgezählt und dabei von einer Vermittelung nicht die Rede. Wohl aber kommt das Gesetz im § 12 auf die Vermittelung zu sprechen, dieser enthält aber eine Art Instruktion, nämlich eine allgemeine prozessuale Vorschrift über das Verfahren und da heisst es, die Inspektoren sollen bei Erfüllung ihrer Aufgaben „bemüht sein, . . . zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber . . . und Hilfsarbeiter zu vermitteln". Dies ist also nur die in Gesetzesform gekleidete Anleitung, die Gewerbeinspektoren sollen womöglich, so lange als es zweckdienlich, vermittelnd und ausgleichend vorgehen. Diese meine Auffassung wird übrigens auch von Gewerbeinspektoren geteilt (siehe Bericht über den IV. Bezirk S. 124, 1893), während die Arbeiterschaft nun nachdrücklich auf der Auffassung des Centralinspektors fufst. Wäre die Ansicht des Centralinspektors zutreffend, so wäre ja mit den Gewerbeinspektoren das so lange und heifs gesuchte Vermittelungsorgan gegeben und es wäre nicht erforderlich, Gesetze über Einigungsämter und ähnliches zu machen. Aber selbst wenn man, um dem juristischen Gewissen zu genügen, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen würde, so müsste zunächst eine Abänderung der Kompetenz anderer, heute in solchen Angelegenheiten kompetenten Behörden erfolgen und dann wäre der Paragraph erst noch undurchführbarer, weil die Inspektoren physisch absolut aufser Stande sind, allen oder auch nur den meisten der an sie herantretenden Ansinnen zu entsprechen.

Dagegen harren zahlreiche andere Angelegenheiten der Regelung, welche in Form von Anleitungen des Central-Gewerbeinspektors erfolgen, oder durch Initiative desselben, eventuell nach Beratung in den Konferenzen, in einer neuen Instruktion gegeben werden könnte, wie z. B. die Frage der Kosten bei Inspektionen und Unfallserhebungen für die Unfallversicherungsanstalten, die genaue Fixierung des Verhältnisses der Assistenten zu den Inspektoren, die Einrichtung der Kanzlei mit Rücksicht auf die ganz unzulänglichen Mittel, die Grundzüge für die Vereinheitlichung der Berichte mit fixen Tabellen zur Ermöglichung der Vergleichung notwendiger, und Vermeidung unübersichtlicher Darstellung, die zweckmässige Anordnung des Tagebuchs und seine Verbindung mit Gestionsprotokoll und Kataster, die Behandlung von Briefen, die Regulierung der Inspektion nach Art der Unternehmungen und Ort, die Abhaltung von Amtstagen, die Auslegung strittiger Punkte der Gewerbeordnung zur Darnachachtung für die Inspektoren, die Beseitigung

ungleichmäfsiger Praxis, die Einführung eines Amtsblattes und manches andere mehr.[1])

Eine weitere, geradezu das Lebensprinzip der Gewerbeinspektion berührende Angelegenheit ist das Einspruchsrecht der Inspektoren gegen Verfügungen der Gewerbebehörde: dieses Einspruchrecht steht ihnen kraft § 10 des Inspektionsgesetzes zu, ist aber z. B. im Jahre 1894 nur — 14 mal angewendet worden, und zwar 2 mal gegen Entscheidungen der I. und 12 mal gegen Entscheidungen der II. Instanz. Sollte in der That in allen Inspektoratssprengeln des Staates und während eines ganzen Jahres nur 14 mal Veranlassung zur Ausübung dieses Rechtes vorgelegen haben? Ich glaube wohl nicht. Die so seltene Anwendung desselben ist vielmehr darauf zurückzuführen, dafs das Einspruchsrecht eine zweischneidige Waffe ist. Wenn der Gewerbeinspektor bei Erhebung des Einspruchs gegen die ihm ja doch coordinierte Gewerbebehörde siegt, so wird mit dieser sofort gewissermaassen ein gespanntes Verhältnis hergestellt, welches der Inspektor mit Rücksicht auf seine sonstige Thätigkeit nicht wünschen kann; unterliegt der Gewerbeinspektor aber bei Erhebung des Einspruchsrechtes, so sieht er seine eigene Position gefährdet. Und im besten Falle, wenn alles gut verläuft, ist viel Zeit verloren, während die Thätigkeit des Inspektors ihren Wert unter anderem auch dadurch erhält, dafs „schnelle Justiz" gehandhabt wird. Dennoch ist das Einspruchsrecht begrifflich richtig, nur sind die Grenzen seiner Anwendung viel zu eng gezogen. —

Die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren in den beiden Jahren 1893 und 1894 ist im Vergleiche mit den früheren Jahren aus folgender Tabelle zu ersehen:

I. Inspektionsthätigkeit:	1884	1886	1888	1890	1893	1894
Besuchte Betriebe	2564	3513	4068	5892	7995	9666
Davon ohne Motoren	797	1223	1475	2494	3835	4636
Arbeiter in den besuchten Betrieben in 1000	228	274	265	343	337	446
Arbeiter im Durchschnitt per Betrieb	89	78	65	58	42	46
II. Sonstige Amtsgeschäfte:						
Einladungen zu Kommissionen	104	671	1590	2786	8084	10760
Fälle persönlicher Anteilnahme hieran	104	442	618	887	2047	2617
Abgegebene schriftliche Gutachten	1100	?	?	?	5593	6070
Entgegengenommene Beschwerden	100	1359	2780	5023	5915	5817
Erfolgreich interveniert in Prozenten	?	75	64	41	35	35
Fälle der Inanspruchnahme seitens der Unternehmer	?	400	?	?	1978	2704

[1]) Siehe hierüber meinen Artikel „Die Gewerbeinspektion in Oesterreich" im „Oesterreichischen Staatswörterbuch" I. Band, Wien 1895.

Die Inspektionsthätigkeit weist rasch ansteigende Ziffern auf. In den letzten Jahren sind in den österreichischen sozialistischen Blättern häufig dringliche Wünsche nach Vermehrung der Inspektionen laut geworden. Ich will damit durchaus nicht sagen, dafs ein Connex zwischen diesen beiden Thatsachen bestehe, sondern ich möchte nur neuerdings bemerken, dafs man ein Urteil über den Umfang der Inspektionsthätigkeit aus der Anzahl der Etablissements, der Arbeiter und aus dem daraus gezogenen Durshschnitte nicht erhält. Ein einziges inspiziertes Riesenetablissement erhöht die Arbeiterzahl enorm, während die Zahl der besuchten Etablissements sich nur unmerklich ändert. Die Nachweisung über die Inspektionsthätigkeit würde erst dann das richtige Bild ergeben, wenn die Etablissements nach Gröfsengruppen der Arbeiterzahl aufgeführt würden; es müsste also z. B. gesagt werden, wieviele Etablissements mit 0, 1—2, 3—5, 6—10, 11—20, 21—50, 51—100, 101—200, 201—500, 501 bis 1000 und über 1000 Hilfsarbeitern besucht worden sind; auch wäre es zweckmäfsig, wenn bei der Unterscheidung der Etablissements mit und ohne Motoren, auch die jeweilig auf beide Gruppen entfallende Arbeiterzahl ersichtlich gemacht würde. Ich möchte sehr davor warnen, sozialistischen Wünschen mit solchen Scheinbefriedigungen zu entsprechen, denn die Haltlosigkeit dieser letzteren würde sofort durchblickt.

Als Neuerungen in der Berichterstattung in den beiden Jahren 1893 und 1894 sind zu erwähnen, dafs die beiden neuen Inspektorate, nämlich jenes für die Wiener Verkehrsanlagen sich 1893, und jenes für den Königgrätzer Bezirk sich 1894 mit dem Berichte eingestellt haben. Ob ein eigener Amtssprengel für die Wiener Verkehrsanlagen notwendig war, ist wohl sehr fraglich; es wäre möglich gewesen, den ganzen Wiener Rayon weit geeigneter, unter die 2 nun vorhandenen Inspectoren in dieser Stadt zu teilen. Aber jedenfalls ist eine jede Vermehrung der Zahl der Inspektoren zu begrüssen. Der Inspector der Wiener Verkehrsanlagen ist bei der geringen Anzahl der von ihm zu besuchenden Etablissements in der Lage, manche sehr oft, 40, 60, ja 90 mal zu besuchen und er kann eine so genaue Registerführung anlegen, wie kein anderer seiner Kollegen. Seine Berichte pro 1893 und 1894 sind auch thatsächlich sehr geschickt gearbeitet. Ich möchte aus dem von ihm Gebotenen namentlich folgende Uebersicht herausheben (s. Tabelle I.).

Das alljährlich sich in den meisten Städten erneuernde Bestreben der Bauarbeiter, den Beginn der Arbeit — wie man sich ausdrückt — von 6 auf 7 Uhr zu „verlegen", ist nach dieser vorstehenden Uebersicht darin gelegen, dafs sie bemüht sind, den seit Oktober durch den ganzen Winter üblichen späteren Beginn auch im Frühjahr aufrecht zu erhalten; von einer „Verlegung" ist hier keine Rede.

Sehr bemerkenswert sind auch die Beobachtungen über die Wohnverhältnisse der Wiener Bauarbeiter in den beiden Berichten von 1893 und 1894, aus denen man etwa die folgenden Resultate entnehmen kann (8 Fälle) (s. Tabelle II.).

Tabelle I.

Die Arbeitszeit in den Betrieben der Wiener Verkehrsanlagen.

Monate	1893.			1894.					
	Beginn der Arbeit des Morg. Uhr	Ende der Arbeit des Abends Uhr	Effektive Arbeitszeit in Stunden	Die effektive Arbeitszeit betrug					
				Stunden	bei Prozenten der Arbeiter	Stunden	bei Prozenten der Arbeiter	Stunden	Bei Prozenten der Arbeiter
Januar .	?	?	?	8	75	9	25	—	—
Febr. . .	7	5	$8^{1}/_{2}$	9	74	$9^{1}/_{2}$—10	26	—	—
März . .	6	6	10	$9^{1}/_{2}$—10	81	11	19	—	—
April . .	6	6	10	11	73	10	27	—	—
Mai . . .	6	6	10	11	83	10	17	—	—
Juni .	6	6	10	11	84	10	16	—	—
Juli . . .	6	6	10	11	92	10	8	—	—
August .	6	6	10—11	11	90	10	10	—	—
Sept. . .	6	6	10—11	$10^{1}/_{2}$—11	69	10	31	—	—
Okt. . .	$^{1}/_{2}7$	$^{1}/_{2}6$	$9^{1}/_{2}$	$8^{1}/_{2}$—9	55	10	31	11	14
Nov. . .	7	5	9	$8^{1}/_{2}$—9	62	10	22	11	16
Dez. . .	$^{1}/_{2}8$	$^{1}/_{2}5$	8	8—$8^{1}/_{2}$	72	11	13	10	10 [1])

Tabelle II.

	1	2	3	4	5	6	7	8
Zahl der Familienglieder	5	5	2	3	4	3	5	3
Zahl der Bettgeher	4	—	—	—	—	4	—	—
Zahl der Wohnräume mit Küchen	3	2	1	1	2	2	2	1
Davon von der Familie allein bewohnt . .	1	2	1	1	2	—	2	1
Kubikraum der bewohnten Räume per Bewohner in m³	14	32	26	10	25	14	24	13
Jahresverdienst des Familienhauptes in fl. .	450	405	375	420	?	?	?	?
Jahresverdienst der Familienglieder in fl. . .	—	[2])	[3])	240	100	?	?	?
Jahresmiete der Wohnung in fl.	190	150	79	72	150	92	60	48
Davon durch Bettgeher aufgebracht in fl. . .	124	—	—	—	—	145	—	

Da die Bauarbeiter zumeist als Bettgeher oder Schlafleute wohnen, so hat der Inspektor diesen Verhältnissen noch eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt und teilt im 1894er Berichte einige Fälle mit, aus denen sich die folgende kleine Uebersicht entwerfen läfst:

[1]) Ferner 5 pCt. siebenstündig.

[2]) Die Familienglieder erhalten sich selbst.

[3]) Kleiner Verdienst der Frau als Bedienerin.

	Anzahl der Schlafleute in ein und demselben Wohnraum	Anzahl der ihnen gebotenen Betten (Divans)	Wöchentliches Schlafgeld in kr. pro Mann	Jährliches Schlafgeld von allen Schlafleuten einer Wohnung zusammen in fl.
1. Fall	2 Maurer	1	50	26
2. „	1 Handlanger	1	70	36
3. „	4 Handlanger	2	70	72
4. „	1 Handlanger	1	80	42
5. „	4 Maurer	4	100	208

Auch die Lohnangaben des Berichtes über die Wiener Verkehrsarbeiter sind sehr zweckmäfsig gesammelt; wir möchten den dringlichen Wunsch aussprechen, dafs alle diese schönen Ansätze gleichmäfsig weiter geführt werden, damit im Laufe der Zeit ein Erfolg in statistischer Hinsicht erzielt werden könne.

Wenn wir auch gern auf einige Details aus den anderen Berichten genauer eingehen möchten, so müssen wir uns doch sehr kurz fassen, was der Ueberfülle des Stoffes wegen sehr schwer fällt. Nur der Continuität mit den früheren an dieser Stelle gegebenen Besprechungen wegen sei auf einiges hingewiesen

Unfälle nach Tagesstunden.

Stunden	Bei Tag					Bei Nacht	
	Wiener Bezirk 1894			Wiener Neustädter Bezirk		Wiener Neustädter Bericht	
	1892	1893	1894	1893	1894	1893	1894
6— 7 Uhr	118	197	246	86	85	**50**	**95**
7— 8 „	292	374	513	140	176	21	45
8— 9 „	307	471	620	160	178	18	19
9—10 „	**411**	**602**	**851**	241	237	19	22
10—11 „	382	549	723	**271**	**310**	18	26
11—12 „	263	319	459	171	235	15	28
12—1 Uhr	43	102	—	34	49	14	14
1—2 „	287	420	586	112	87	16	21
2—3 „	315	480	680	263	198	23	29
3—4 „	**400**	597	**826**	**269**	254	26	30
4—5 „	390	**600**	728	201	263	27	31
5—6 „	300	464	621	181	**288**	**29**	**33**
6—7 „	72	112	139	—	—	—	—

Es scheint sich also immer mehr zu bestätigen, dafs die Unfallgefahr vormittags und nachmittags ziemlich gleich ist, ebenso wie vor Mitternacht und nach Mitternacht, und dafs sie, was die Tagesarbeit anbelangt, bei Beginn der Arbeit am geringsten ist, sodann gegen die Mitte der Vormittagsarbeit ein Maximum erreicht, gegen Mittag zu abnimmt, worauf sich nachmittags ganz dieselbe Bewegung mit dem Maximum in der Mitte der Arbeitszeit zu wiederholen scheint. Bei Nacht dagegen fielen die meisten Unfälle am Beginn und Schlufs der

Arbeit vor, doch ist die Zahl der beobachteten Fälle noch zu gering, um einen weiterreichenden Schlufs zu rechtfertigen.

Auch die Angaben über Berufskrankheiten (1894, S. 31, 44) über die Ziegeleien, welche wegen des Strikes in allgemeiner Erinnerung sind, über die Strikes u. dgl. sind sehr beachtenswert. Dagegen werden die Mitteilungen von Haushaltungsbudgets leider immer seltener.

Behördliche Bewilligungen von Ueberstunden.

I. Länder.	Anzahl der Bewilligungen. 1892	1893	1894
Niederösterreich	190	200	231
Oberösterreich	11	9	21
Salzburg		1	—
Steiermark	29	31	24
Kärnten	2	3	5
Krain	13	18	14
Tirol-Vorarlberg	54	53	51
Böhmen	162	180	198
Mähren	134	129	163
Schlesien	36	42	45
Galizien	7	11	10
Küstenland	—	5	3
Zusammen	638	682	765

II. Industriegruppen.	Anzahl der Bewilligungen 1892	1893	1894	III. Dauer der bewilligten Ueberstunden bis zu	Zahl d. Etablissem., denen Ueberstunden bewilligt wurden 1892
Textilindustrie	315	352	359	1 Woche	20
Maschinenindustrie	100	88	113	2 Wochen	42
Metall- und Metallwaren-Erzeugnisse	49	53	63	3 „	192
Polygraphie und Kunstgewerbe	43	40	55	4 „	28
Bekleidungs- und Pelzwarenindustrie	32	36	46	5 „	12
Holzindustrie	31	35	38	6 „	41
Papierindustrie	25	25	27	7 „	10
Nahrungsmittelindustrie	17	22	22	8 „	20
Chemische Industrie	13	19	15	9 „	23
Thon- und Glasindustrie	9	9	12	10 „	9
Lederindustrie	4	3	8	11 „	12
				12 „	79
				13 „	6
				14 „	
				Darüber	22
Zusammen	638	682	765 [1])	Zusammen	518

[1]) Darunter auch 5 Bewilligungen an Baugewerbe und 2 an Handels- und Verkehrsunternehmungen.

Im ganzen wurden in den 543 Betrieben, welchen im Jahre 1894 Ueberstunden gestattet wurden, 56680 Arbeiter beschäftigt, von welchen 32231 Arbeiter auf 246 Betriebe der Textilindustrie, 12481 Arbeiter auf 76 Betriebe der Maschinenindustrie und der Rest, circa 12000 Arbeiter, auf die anderen Industriegruppen zusammengenommen entfallen. Die Zahl der Bewilligungen steigt stetig an, ebenso auch die Zahl der Etablissements, denen sie gewährt werden; diese Praxis herrscht in den meisten Ländern und den meisten, darunter auch den wichtigsten Industriegattungen. Dabei sind es zumeist stets dieselben Etablissements, welche sich mit ihren Gesuchen einstellen. Wenn diese Praxis in derselben Richtung weiterschreitet, so muss die Gesetzgebung über den Normalarbeitstag immer mehr an Kraft verlieren.

LITTERATUR.

Berghoff-Ising, Dr. *Franz*, Privatdozent an der Universität Bern, *Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz.* Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung in den letzten dreifsig Jahren. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1895. VI, 415 S.

Eine Geschichte der modernen Arbeiterbewegung in der Schweiz zu schreiben, ist nicht nur eine schwere, sondern auch eine undankbare Aufgabe; denn einmal ist unsere Arbeiterbewegung noch so im Kampfe, dafs fast jede Darstellung zu einer parteiischen werden mufs und dann ist das vorhandene Material zu einer solchen so zerstreut, die Quellen so mannigfach und häufig nur durch Zufall zugänglich, eine Menge von Angaben so widerspruchsvoll, dafs selbst die Männer, welche einen Teil dieser Geschichte selbt miterlebt und thätig mitgemacht hahen, bis jetzt vor diesen Schwierigkeiten zurückschreckten. Allerdings ist nicht zu vergessen, dafs diese Geschichtsschreibung sich später noch wesentlich schwieriger gestalten wird, weil dann der Bearbeiter der sozialen Kämpfe unserer Zeit aus der Menge sich widerstreitender Angaben kaum das Glaubwürdige schlank und reinlich von dem Unglaubwürdigen wird unterscheiden können. Aus diesem Grunde mufs die Darstellung der sozialistischen Arbeiterbewegung in der Schweiz als ein sehr verdienstvolles Beginnen erscheinen, das des lebhaften Interesses seitens aller beteiligten Kreise von vornherein versichert sein durfte; denn über den Mangel an Unparteilichkeit pflegt man sich allenfalls bei Erstlingswerken hinwegzusetzen, wenn sie eine gründliche Sammlung und Sichtung des Materials darbieten,

Leider darf das vorliegende Buch keinen Anspruch auf diesen Milderungsgrund erheben, so notwendig es denselben auch hätte. Dagegen wollen wir eine andere Entschuldigung gelten lassen. Der Verfasser ist ein Ausländer und sind mannigfache Unebenheiten, schiefe Urteile und Oberflächlichkeiten hierauf zurückzuführen. Ebensowenig

wollen wir zu konstatieren vergessen, dafs Herr Berghoff-Ising für die kurze Zeit, welche er sich in unserem Lande aufgehalten hat, merkwürdig viel Material zu sammeln wufste, sowie dafs wir ihm die Fähigkeit zutrauen, das behandelte Thema trefflich zu gestalten, wenn er es an der vor allem nötigen Objektivität und an der Gründlichkeit, die unsere Einrichtungen nicht blofs aus den Büchern kennen lernt, nicht mangeln liefse. In der vorliegenden Gestalt erscheint uns das Buch als ein oberflächlich, flüchtig und eilfertig zusammengeschriebenes Werk, dessen Abfassung kaum Herzenz- und Gewissenssache gewesen sein dürfte.

Das geht schon aus der Gruppierung des Stoffes hervor, welcher rein äufserlich, ohne Berücksichtigung des inneren Zusammenhangs und ohne Klarlegung der treibenden Motive zusammengestellt wird. Statt weiterer Worte lassen wir die Kapitelüberschriften des Buches reden. „Vor der Internationale; Die Internationale in der Schweiz; Desorganisation und Wiederaufbau; Der schweizerische Arbeiterbund (1873—1880); Landespolitische Gründungsversuche im Arbeiterbunde. Reibungen mit den Anarchisten; das Interregnum (1880—1883); Das Aktionskomitee des schweizerischen Arbeitertages und die neue sozialdemokratische Partei der Schweiz; Der Grütliverein und die sozialdemokratische Partei der Schweiz; Politische Aktionen, Stand und Bewegung der schweizerischen Sozialdemokratie; Fremde Sozialisten und Anarchisten in der Schweiz; Der allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund und die allgemeine schweizerische Arbeiterreservekasse; Stand und Bewegung des allgemeinen Gewerkschaftsbundes. Arbeitslosenversicherung; Die Buchdrucker und die Uhrenarbeiter; Die Streiks; Die Gründung des schweizerischen Arbeitersekretariats und des schweizerischen Arbeiterbundes; Die Aufgaben und die Leistungen des schweizerischen Arbeitersekretariats; Kritik und Reform des Arbeitersekretariats; Die Politik des schweizerischen Arbeiterbundes."

Als Proben der Flüchtigkeit mag folgendes angeführt werden. Seite 31 wird J. Ph. Becker ein geborener Badenser genannt, während Seite 34 der Geburtsort richtig in die bayrische Pfalz verlegt ist. — Der Nachruf an J. Ph. Becker aus der Feder von Friedrich Engels erschien im „Sozialdemokrat" und wurde von der „Arbeiterstimme" blofs wiedergegeben. — Auf Seite 170 wird behauptet, die Organisation der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz sei durch den „Arbeitersekretariatsrummel" verzögert worden, während dieselbe in Wahrheit damit direkt in Verbindung steht. Gleichzeitig mit dem Arbeitertag in Aarau war eine Delegirtenversammlung der 1883 in Zürich geschaffenen Arbeiterorganisation und der ihr angehörenden Lokalvereine in Aussicht genommen. Blieb auch zu gründlicher Reorganisation in Aarau keine Zeit, so wurde derselben durch Verlegung des Aktionskomitees von Zürich nach Bern doch ein für allemal die Wege geebnet. — Seite 195 passiert dem Verfasser das Mifsgeschick, dafs er aus der

„umfangreichen schweizerischen Litteratur über das Recht auf Arbeit" die Schrift des Wieners Dr. Rudolf Singer aufmarschieren läfst. — Von der Reorganisation der Berner Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit weifs der Privatdozent an der Berner Universität nichts, ebenso scheinen ihm die bezüglichen Bestrebungen in Genf, Lausanne etc. sowie die Versuche der Arbeitslosenversicherung innerhalb beruflicher Organisationen unbekannt zu sein, worüber man sich bei der Unvollständigkeit seiner Litteraturangaben an diesem Punkte kaum wundern wird. — Seite 274 ist das Gesetz über die gewerblichen Schiedsgerichte im Kanton Solothurn, d. d. 15. Januar 1893, vergessen. — In einem Kapitel wird die Initiative für unentgeltliche Krankenpflege der sozialdemokratischen Partei an die Rockschöfse gehängt, um sie für den Mifserfolg der Initiative verantwortlich zu machen, während an anderer Stelle der Arbeiterbund als Vater dieser Bewegung aufgeführt wird. — Die Kürze einer tabellarischen Zusammenstellung, welche die Strikebewegung vom Juli 1890 bis Ende 1891 darstellen soll, um die grofse Rolle der zum Frieden ratenden Thätigkeit des Bundeskomitees zu zeigen, wird damit motiviert, dafs eine Uebersicht über einen längeren Zeitraum nicht möglich sei, trotzdem jedermann weifs, dafs eine solche Behauptung unrichtig ist.

Aber auch aus den lebenden Quellen hat der Verfasser nicht gründlich zu schöpfen verstanden. Zudem ist die Auswahl der in der Arbeiterbewegung stehenden Persönlichkeiten, welche er um Auskunft ersuchte, eine einseitige und viel zu beschränkte. Nur so läfst es sich erklären, dafs die Darstellung der Ausbreitung des Weitlingschen Kommunismus so dürftig ausgefallen ist. Diese Richtung war damals sozusagen „salonfähig" in der Schweiz. J. Ph. Becker z. B. wurde durch den Aarauer Frey, einen Bruder des Bundesrats Frey-Herosé, in die Theorieen des Kommunismus eingeführt. Der Waadtländer Volksmann und spätere Bundesrat Druey hat ein von Weitling verfafstes Buch ins Französische übersetzt und der durch Gottfried Keller verewigte Schneider Hediger gewährte Weitling in schwieriger Zeit Unterkunft. Im Hause Hedigers, wo der junge Gottfried häufig verkehrte, hat Weitling ein Buch verfafst und in aller Heimlichkeit vermittelst einer Handpresse gedruckt. — J. Treichler war noch in den fünfziger Jahren Leiter der sozialistischen Bewegung im Kanton Zürich. Als Sozialist wurde er Mitglied des Kantonsrates. Ebenso beschäftigte sich der Huttenverein, eine geheime Verbindung des Kantons Zürich, in jener Zeit lebhaft mit dem Kommunismus, wie ein früheres Mitglied mir erzählte. — Auch von Staatsanwalt Bruhin, der Ende der sechziger Jahre an der Spitze der Basler Arbeiterbewegung stand, scheint Berghoff-Ising nichts gehört zu haben. Ebenso wenig scheint er zu wissen, dafs Nationalrat Salomon Bleuler, welcher sich selber mit Vorliebe als Sozialdemokrat bezeichnete, um das Gelingen des schweizerischen Arbeiterkongresses in Olten (1873) ein hervorragendes Verdienst hatte. Es war Bleulers

Rat, die Delegirten der Fédération jurassienne von den Verhandlungen auszuschliefsen, welcher Rat denn auch befolgt wurde Doch wir müssen uns mit diesen Proben begnügen und wollen nur noch anführen, dafs Greulich natürlich mit dem Monatsgehalt von 40 Frk., mit dem er sich als Redakteur der Tagwacht begnügte, seine Familie nicht erhalten konnte, weshalb er als Nebenverdienst die Kaffeerösterei für den Konsumverein Zürich betrieb, welcher seine Entstehung auch der kommunistischen Bewegung der fünfziger Jahre und namentlich der Thätigkeit Carl Bürklis verdankt.

Wegen der Verständnislosigkeit für die nur aus dem schweizerischen Volkscharakter zu erklärenden Eigentümlichkeiten nicht blofs unserer Arbeiterbewegung, sondern unserer gesamten politischen und wirtschaftlichen Institutionen, wollen wir mit dem Verfasser nicht rechten. Sind ja sehr viele seiner Behauptungen nach dieser Richtung hin so windschief, dafs selbst ein Ausländer, der unsere Geschichte nur von ferne kennt, dies sofort merken dürfte. Statt weiterer Stichproben begnügen wir uns mit der Anführung des Satzes: „Der Schweizer ist durchweg konservativ und sieht in den Neuerern, zumal wenn sich ihre Pläne nicht klar übersehen lassen, in dubio die gefährlichen Menschen.“ Nach dem Gesagten wird es leicht begreiflich erscheinen, dafs das zu besprechende Buch den Errungenschaften und Erfolgen der Arbeiterbewegung nicht gerecht zu werden vermag. So weifs der Verfasser aus den „zahlreichen arbeiterfreundlichen Bestimmungen der Zürcherischen Gemeindeordnung,“ welche die Arbeiterschaft ihren Vertretern im Stadtrat verdankt, blofs den Minimallohn für städtische Arbeiter anzuführen (S. 205).

Für die zahlreichen Erfolge in anderen Gemeinwesen zu Stadt und Land, welche die Arbeiterschaft zur Besserung ihrer Lebensverhältnisse in vielen Beziehungen zu erringen vermochte, hat er nicht einmal mehr in einer Fufsnote Raum. Doch müssen wir uns auch da beschränken und wollen blofs noch auf zwei Punkte hinweisen. Die Anstrengungen der Arbeiterschaft für Schaffung des schweizerischen Fabrikgesetzes, dessen Ausdehnung und Ausführung sind viel tiefere, gröfsere und nachhaltigere gewesen, als Berghoff-Ising glauben machen will. Wer die Begeisterung miterlebt hat, mit der die Arbeiterbevölkerung diesem Gesetz entgegenstrebte, wer die Kämpfe auf diesem Boden miterlebte und die Freude mitfühlte, welche die Arbeiterschaft über den endlichen Sieg in der Volksabstimmung empfand, der weifs, dafs mit der Annahme des eidgenössischen Fabrikgesetzes Jahrzehnte alte Wünsche nicht blofs der Führer und ihrer Kerntruppen, sondern des gröfsten Teils der Arbeiterschaft in Erfüllung gingen. Das gleiche Mifsgeschick passiert dem Verfasser bei der Besprechueg des Schicksals der Initiative für das Recht auf Arbeit. Das Ergebnis der Unterschriftensammlung wird auf die lebhafte, mit allen Mitteln betriebene Agitation zurückgeführt, obwohl neben der Arbeiterpresse nur sehr wenige Zeitungen

diese Initiative befürworteten. Die grofse Zahl der annehmenden Stimmen dagegen wird nicht als Erfolg der Arbeiterschaft aufgefafst, sondern denen gutgeschrieben, „die dafür eintreten, dafs Staat und Gesellschaft mehr als bisher positive Mafsnahmen treffen, um die infolge der um sich greifenden unverschuldeten Arbeitslosigkeit bedrohten besitzlosen Klassen vor Elend und Untergang zu bewahren." Einzig der das schweizerische Arbeitersekretariat behandelnde Abschnitt zeichnet sich durch Gründlichkeit und verhältnismäfsig grofse Objektivität aus. Die Quellen flossen da reichlich und ziemlich mühelos, weshalb wohl dieser Abschnitt eine allzu grofse Ausdehnung erhalten haben mag.

Stettfurt (Schweiz) EMIL HOFMANN.

Benjamin Kidd, Soziale Evolution. Uebersetzt von E. Pfleiderer. Jena, Fischer, 1895. V u. 321 S.

In den oberen Klassen Englands bestehen seit einigen Jahren lebhafte Interessen für soziale Reformen im Sinne der Arbeiter und der Proletarier — eine Bewegung, die auf dem Kontinent wohl hauptsächlich deshalb nicht die gebührende Beachtung findet, weil sie keine so einheitliche Zusammenfassung und unzweideutige Parole besitzt, wie sie bei uns das Wort Sozialdemokratie bietet. Und nicht nur die Krystallisierung zur Partei und zum Schlagwort fehlt; auch die Gesinnung ist eine völlig andere. Man könnte diese soziale Tendenz, die vielfach von Geistlichen, Beamten, Gelehrten getragen wird, als einen humanisierten Liberalismus bezeichnen. Es handelt sich darum, die entsetzlichen Konsequenzen der individualistischen Wirtschaftsweise für den Arbeiter zu beseitigen, ohne auf die grofsartigen Erfolge und Kräfte zu verzichten, die sie nach anderen Seiten hin entwickelt hat. Die Triebfedern, aus denen diese Kreise die wirtschaftliche Reform entspringen lassen wollen, sind nicht selbst wirtschaftliche, sie rufen nur ethische und religiöse, also personale Motive auf, um das Licht des Individualismus von seiner Finsternis zu scheiden. So energische Verbindungen geht gerade das religiöse Empfinden mit dem sozialreformatorischen ein, dafs z. B. einer der Häupter der anglikanischen Kirche, ein Mann, der die Auferstehung Christi für das bestbezeugte Faktum der Weltgeschichte hält, mir einmal beweisen wollte, dafs Christus überhaupt ein Wirtschaftsreformer gewesen sei und seine ganze Thätigkeit sich als der materiellen Hebung der unteren Massen gewidmet deuten lasse! — Das vorliegende Werk gehört zu den Symptomen dieser Bewegung und zwar sowohl seinem Inhalt wie seinen Erfolgen nach, die in England selbst ganz ungewöhnliche sind. Die durchaus kernhaften Schlufsreihen, die es vorträgt, lassen sich folgendermafsen zusammenfassen.

Wäre die biologische Theorie richtig, nach der erworbene Eigenschaften der Eltern vererbt werden können, so dürfte man eine ideale

Gesellschaftsverfassung erhoffen, deren Entwicklungen ohne innere Konkurrenz blofs durch die Anhäufung der Erbschaften an Kultur, Erziehung, Sittlichkeit garantiert wären. Allein wahrscheinlich verhält es sich anders; wahrscheinlich giebt es keinen Fortschritt aufser durch Ansammlung ursprünglich angelegter, angeborener Variationen. Zu dieser Ansammlung kommt es aber nur durch fortwährenden Ausschlufs der untermittelmäfsigen Exemplare. Wo die Konkurrenz nicht unaufhörliche Selektion bewirkt, bleibt das Gesamtniveau nicht etwa stationär, sondern es mufs durch den nun zur Geltung kommenden Einflufs der schlechteren Exemplare zurückgehen; die erste Bedingung für die Erhöhung der Gattung ist also die negative: dafs die schlecht beanlagten Individuen ausgeschlossen werden; nur in diesem Falle bleiben die besten Exemplare übrig, und es bedarf also der denkbar härtesten und strengsten Lebensbedingungen, um die erforderliche Selektion zu vollziehen. Aus dieser für die ganze Natur geltenden Thatsache folgt ein unlösbarer Konflikt zwischen den Interessen des Individuums und denen der Gattung. Jenem mufs alles daran liegen, sich den unbarmherzigen Forderungen der Konkurrenz zu entziehen, einen Zustand möglichsten Friedens, sozusagen ein Reibungsminimum herzustellen Die Gattung dagegen bedarf umgekehrt eines Reibungsmaximums, einer unaufhörlich wirksamen — und natürlich nur durch den Konkurrenzkampf herstellbaren — Selektion, um sich fortzuentwickeln. Aus der erstgenannten Tendenz nun geht der Sozialismus hervor. Er will einen Zustand von Konkurrenzlosigkeit schaffen, um den Einzelnen des Kampfes ums Dasein zu entheben. Damit wäre der gegenwärtigen Generation sicher eine viel höhere Behaglichkeit und Sorglosigkeit gewährt, zugleich aber das Agens der Selektion beseitigt, die allein die Gattung auf die Dauer hochhalten und höher entwickeln kann. Der Sozialismus ist also ein Individualismus in höherer Potenz, er wirkt, wenn man die Interessen der Gattung als ganzer als die eigentlich sozialen bezeichnet, direkt antisozial, indem er die Zukunft der Gattung dem Wohle der jetzigen Generation aufopfert. Die blofs verstandesmäfsige Weltansicht wird deshalb im Augenblick zum Sozialismus treiben, denn es giebt keinen rationalen Grund, den momentanen Frieden der Konkurrenzlosigkeit für den Fortschritt künftiger Generationen, die man nicht mehr erlebt, dahinzugeben. Wenn das Individuum sich dennoch getrieben fühlt, den Kampf weiter zu kämpfen, sein eigenes Bedürfnis nach Behaglichkeit und Ruhe dem Fortschritt der Gattung aufzuopfern, so kann dies nicht aus verstandesmäfsigen Gründen, sondern nur aus einem als religiös zu bezeichnenden Gefühle hervorgehen. Jene biologische Grundansicht lehrt uns, dafs es im Laufe der blofs natürlichen Entwicklung zwischen den Interessen des Individuums und denen der Gattung keine Versöhnung giebt. Sollen wir dennoch auf jene verzichten, so kann die Entschädigung und Triebfeder nur in superrationalen Empfindungen

und Hoffnungen liegen, in Impulsen, deren alogisches, überintellektuelles Wesen nur als — im weitesten Sinne — religiös zu bezeichnen ist.

Diese Impulse, die freilich an der Oberfläche des Bewufstseins oft als blos ethische auftreten, sind nun im Laufe der Geschichte und insbesondere seit dem Christenthum, merklich gewachsen und einflufsreicher geworden. Die ganze demokratische Bewegung der neueren Zeit geht aus ihnen hervor. Denn zunächst ist diese keineswegs nur der Erfolg der Kräfte der unteren Stände und der erzwungenen Nachgiebigkeit der oberen, sondern diese würden die Macht gehabt haben, die Bewegung von vornherein zu unterdrücken, wenn nicht doch schliefslich höhere, aus dem blofsen Verstand nicht herleitbare Empfindungen die Anwendung der egoistischen Gewaltmittel verhinderten. Was aber die Hauptsache ist: diese ganze Demokratisierung des Lebens, die ganze Hebung der tieferen Schichten zu den Rechten und Ansprüchen der höheren geht nicht auf den Sozialismus als einen Zustand der Konkurrenzlosigkeit und der friedlichen Koordination der Individuen los, sondern umgekehrt auf eine viel schärfere Konkurrenz, einen viel erweiterten Kampf ums Dasein, indem nun auf der Basis der Gleichberechtigung und der gleichen Chancen Aller das Spiel der Kräfte ein viel freieres wird. Die Sonderung der Gesellschaft in Klassen hält den eigentlichen Konkurrenzkampf noch hintan, weil zu jeder Konkurrenz nur eine beschränkte Anzahl von vornherein zugelassen ist. Erst wenn alle Schranken gefallen sind, erst wenn jedem jede Gelegenheit, die höchsten Preise zu gewinnen, offen steht, wird die Rivalität eine vollkommene sein, der Begabteste die volle Sicherheit haben, an die erste Stelle zu gelangen, und die Selektion das gesamte Menschenmaterial zur Verfügung haben. Die Entwicklung der Gesellschaft drängt also zur völligen Gleichheit der Individuen, nicht aber, um die freie Konkurrenz aufzuheben, sondern im Gegenteil, um sie in idealer Weise durchzuführen, und es zu sichern, dafs wirklich nur die Besten, durch keine Fessel von Stand, Geburt, Reichtum, Ungunst irgend welcher äufseren Art mehr behindert, im Wettkampf siegen und damit die Ausschliefsung aller Schlechteren — die jetzt durch klassenmäfsige Bevorzugungen konserviert werden — und die Entwicklung der Gattung nach oben hin vollziehen.

Die näheren Ausführungen und historischen Beweise stehen nicht auf der Höhe dieser Grundgedanken, von denen ich glaube, dafs sie die Elemente zu einer durchaus ernsthaft zu nehmenden Sozialphilosophie enthalten. Ich möchte zunächst das auf der Hand liegende Bedenken nicht gelten lassen: dafs der Verfasser seine ganze Theorie auf den schwankenden Grund der biologischen Hypothese baut, nach der keine erworbenen Eigenschaften vererbt werden, sondern nur die Summirung ursprünglich günstiger und die fortwährende Ausstofsung der ursprünglich ungünstigen Anlagen die Entwicklung der Gattungen bewirkt. Denn einmal ist diese Lehre bedeutsam genug, um die Unter-

suchung zu rechtfertigen, wie denn unter ihrer Voraussetzung die soziale Entwicklung unsrer Art vor sich gehen muss. Und zweitens sind die Hauptlehren des Verfassers von dieser Theorie viel unabhängiger, als er selbst glaubt. Sie sind mit geringen Modifikationen auch auf jede andere Gestaltung der Entwicklungslehre anwendbar. Als diese Hauptlehren erscheinen mir die beiden Gedanken von der Unversöhnbarkeit des individuellen und des sozialen Interesses, da dieses den Kampf, jenes aber den Frieden verlange — und die Forderung einer völlig sozialisirten Verfassung, damit die echte und objektiv erfolgsicherste Konkurrenz — die nämlich, bei der alle Konkurrenten unter den genau gleichen Bedingungen kämpfen — stattfinden könne.

Der erstere Gedanke wiederholt eigentlich in moderner und sozialer Form eine Grundlehre Kant's. Alle bisherigen Philosophen, so meinte er, haben eine Harmonie zwischen der Tugend und der Glückseligkeit gelehrt: allein das ist eine unhaltbare Annahme. Das Glück hängt keineswegs von der moralischen Trefflichkeit des Menschen ab, sondern von Anlagen, von Chancen und von der Fähigkeit, sie auszunutzen. Dennoch fordert ein inneres, unnachläfsliches Bedürfnis, dafs jene Harmonie bestehe, dafs dem Guten ein Lohn, dem Bösen eine Strafe werde. Da wir nun aber diese Gerechtigkeit auf Erden nicht finden, so bleibt nichts übrig, als die Unsterblichkeit der Seele und eine göttliche Macht anzunehmen, welche im Jenseits die hier ausbleibende und dennoch für unser Gefühl völlig unentbehrliche Ausgleichung zwischen der sittlichen Qualität des Menschen und ihrem endämonistischen Lohne vollzöge. Das Gedankenmotiv ist das gleiche, wie bei Kidd; das soziale und das individuelle Interesse (bei Kant Tugend und Glückseligkeit genannt) treffen sich sozusagen erst im Unendlichen; sie sind einander prinzipiell so entgegengesetzt, dafs es der Beziehung auf eine superrationale Macht bedarf, um die Persönlichkeit, in der beide sich geltend machen, nicht in einen unheilbaren inneren Zwiespalt verfallen zu lassen. — Die sozialen Theorieen werden nicht umhin können, die thatsächliche Rolle des religiösen Empfindens in den Bewegungen der Gesellschaften, sogar der modernsten, anzuerkennen. Diese Rolle beweisen nicht nur Erscheinungen wie die Christlich-Sozialen und die Heilsarmee (die doch ernster zu nehmen ist, als es in Deutschland geschieht, wo man nur ihre kindliche Aussenseite kennt), sondern ebenso auch die fanatische Gegnerschaft der offiziellen Sozialdemokratie gegen das religiöse Wesen: die Beziehung zwischen sozialem und religiösem Interesse ist darum nicht weniger vorhanden, weil sie hier ein negatives Vorzeichen hat. Kidd enthält sich jeder Andeutung darüber, welche religiöse Vorstellung, welcher historische Glaubensinhalt es denn wäre, der, zu dem rationalistisch-egoistischen Triebe hinzutretend, diesen bewöge, sich mit der Hingabe an die Gattungsinteressen zu versöhnen. Er betont im Gegenteil, dafs der Glaube an etwas Uebernatürliches

überhaupt das einzig Gemeinsame und eigentlich Bewegende in der Mannigfaltigkeit der Religionen sei. Ich kann aber in diesem Glauben absolut die Kraft nicht entdecken, die ohne weiteres zu sozial-nützlichen Handlungen triebe; das Uebernatürliche sanktioniert an und für sich derartige Handlungen nicht mehr als beliebige andere. Vielleicht kommt man dem Zusammenhang zwischen Sozialinteresse und Religion näher, wenn man umgekehrt annimmt, dafs nicht das erste aus der zweiten, sondern diese aus jenem hervorgegangen sei. Eine grofse Anzahl von Verhältnissen zwischen Menschen oder von Beziehungen eines Einzelnen zu einer Gesamtheit gelangen in ihrer Entwicklung an jenen eigenartigen Grad von Festigkeit, Erhebung, Innigkeit, den man eben als religiös bezeichnet. Man könnte sagen, das Religiöse sei ein bestimmtes Stadium, ein Formcharakter, gleichsam ein Aggregatzustand der Beziehungen von Menschen untereinander. Das Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern wie das des Humanitätsenthusiasten zur Menschheit, des Beherrschten zu seinem Herrscher wie des Soldaten zu seiner Armee, des Arbeiters zu seiner sich emporringenden Klasse wie des Bürgers zu seinem Vaterland — kann jenen eigenartigen Spannungszustand des Gefühls, jene besondere Mischung aus Vergeistigung und konkreter Gefühlslebendigkeit annehmen, die religiös heifst.[1]) Das Uebernatürliche wäre dann nichts als eine Hypostasierung dieses Gefühlsverhältnisses, ungefähr wie man den weltschaffenden Gott als eine Hypostasierung des Kausalbedürfnisses gedeutet hat. Die Gesellschaften verdichten häufig Beziehungen, die ausschliefslich innerhalb ihrer bestehen, zu objektiven, gleichsam selbständigen Gebilden; so hat sich der Staat, so das Recht entwickelt, so vielleicht auch die Religion. Wir würden daraus verstehen, dafs so viele und inhaltlich sehr verschiedene soziale Bewegungen das Stadium der religiösen Charakterisierung und Sanktionierung durchmachen. Man könnte dann aber nicht, wie Kidd will, die ausgleichenden und demokratisierenden Sozialbewegungen der neueren Zeit aus religiösen Vorgängen entspringen lassen, sondern müsste umgekehrt aus den inneren Bedingungen und Entwicklungskräften dieser Bewegungen herleiten, wie so sie sich in bestimmten Epochen ein religiöses Gewand überziehen, die Impulse und Pflichten im gegenseitigen Verhältnis der Menschen zu Empfindungen gegen ein Uebernatürliches hypostasieren.

Von konkreterer Wichtigkeit ist der andere Gedanke Kidd's, dafs

[1]) Ich mufs diese Deutung der Religiosität als eines soziologischen Entwicklungsstadiums hier ohne nähere Beweise lassen, und will nur darauf hinweisen, wie auch das Gefühlsverhältnis zu Objekten auf dem gleichen Wege religiösen Charakter annehmen kann, indem die Objekte entweder andere Personen oder Gruppen symbolisch repräsentieren, oder direkt vermenschlicht werden, so dafs eine psychische Wechselwirkung zwischen ihnen und den Subjekten für diese besteht.

der Fortschritt der Gattung ein fortwährendes Ausscheiden der untüchtigeren Individuen durch den Konkurrenzkampf fordern, und dafs die Ausgleichung der Lebensbedingungen deshalb nicht ein Aufhören der Konkurrenz, sondern eine Verschärfung derselben durch Heranziehen unzähliger, jetzt noch ferngehaltener Mitbewerber zur Folge haben dürfe. Derartige prinzipielle Hypothesen sind auch für den reinen Praktiker bedeutsamer, als er selbst zu wissen pflegt. Denn mit irgend welchen Ideen, Hoffnungen, Prinzipien, mufs sich doch auch sein Denken in die Zukunft hineinerstrecken, sobald er nur den kleinsten Schritt zur Weiterentwicklung oder Umgestaltung der Gegenwart thun will; nur dafs er meist solche allgemeinen Voraussetzungen und Vermutungen, ohne die sein Thun gar keinen Sinn hätte und in deren Dienst er steht, nicht in begriffliches Bewufstsein erhebt. Zu der Kidd'schen Theorie selbst ist nun zu bemerken, dafs die historische Entwicklung der Konkurrenz grade den umgekehrten Weg eingeschlagen hat. Sie ist zwar intensiver und ausgedehnter geworden, und zwar sowohl was die Anzahl der umstrittenen Preise, wie was die Masse der Mitbewerber betrifft; allein sie führt immer weniger zu einem völligen Ausschlufs der vom Erfolg weniger Begünstigten. Die natürliche Auslese ist unter Wilden und auf niederen Stufen der Kultur aufserordentlich viel strenger, als in Kulturländern, wo nur indirekter um Leben oder Tod gekämpft wird — unmittelbar vielmehr nur um Wohlstand oder Elend. Und das letztere ist so weit entfernt, geradezu den Ausschlufs des Zukurzgekommenen zu bedeuten, dafs wir gerade in den niedrigsten Schichten der Kulturwelt den reichsten Kindersegen antreffen. Für die Menschenwelt ist die Zeit längst vorüber, in der dem Sieger im Kampf ums Dasein eine lebhaftere Propagation als den anderen zukam; heute sehen wir z. B. in Frankreich eine erschreckende Sterilität der wohlhabenden Stände mit einer kräftigen Fruchtbarkeit der ärmeren und ärmsten verbunden. Mit der Milderung der Sitten, mit dem Fortschritt der hygienischen Kultur, mit der Gleichmäfsigkeit in der Ausbildung der Individuen, die ja gerade nach Kidd jede latente Kraft konkurrenzfähig machen soll, wird der Schwächere, Zurückbleibende, immer seltener völlig ecrasirt. Man kann unmöglich die von Kidd erhofften Einrichtungen treffen, die die Ausgangspunkte und Bedingungen der Konkurrenz humanisieren und egalisieren, und dann von irgend einem Punkte an plötzlich die Schwächeren definitiv beseitigen. Die demokratisch-egalitäre Grundlage, auf der Kidd die Verschärfung der Konkurrenz sehr plausibel aufbauen will, verhindert so gerade den unbarmherzig radikalen Ausschlufs der Untüchtigeren von der Propagation, um dessentwillen er auf jener Verschärfung besteht.

Ich möchte umgekehrt die Entwicklung dahin deuten, dafs die Konkurrenz, bei aller Steigerung ihrer Intensität, immer weniger die Bestimmung über Sein und Nichtsein des ganzen Menschen trifft. Nur niederen Kulturen ist jener Radikalismus eigen, der ein partielles Ver-

gehen gleich mit dem Tode bestraft; der gestiegenen Bildung erscheint die Missethat meistens lokalisiert, so dafs nicht der ganze Mensch um ihretwillen ausgerottet zu werden braucht. Ja, dieser Lokalisierungsprozefs ist auf allen Gebieten eines der Hauptmerkmale der Kultur: sie entfernt das Schädliche in genau zirkumskripter Weise und schont alle noch verwendbaren Substanzen und Kräfte, die mit dem Zu-Entfernenden zwar ursprüglich verbunden waren, aber aus dieser Verbindung herauslösbar sind. So ist kein Zweifel, dafs doch auch in schwachen und konkurrenzunfähigen Persönlichkeiten noch irgend ein Mafs von Kraft, von möglicher Nützlichkeit steckt, die verloren geht, sobald gleich der ganze Mensch, weil er sich auf seinem Gebiete nicht durchzusetzen wufste, aus der Gesellschaft ausgeschaltet wird. Die Gesellschaft würde eine unsinnige Verschwendung treiben, wenn sie, nach Kidd's Idee, die schwächeren Kräfte, die zum Höchsten nicht zulangenden Anlagen, gleich als vollkommene Nullen, ja, als Passiva des Gattungsvermögens ansehen wollte, die sobald als möglich zu eliminieren sind. Es wird vielmehr darauf ankommen, das noch so geringe Mafs von Kraft und Anlagen für die Gesellschaft auszunutzen, das selbst der in der Konkurrenz Besiegte besitzt. Je feiner und schonender hier differenziert wird, je mehr wirklich nur das völlig Unnütze ausgestofsen, der Rest aber konserviert wird, desto reicher und entwickelter wird die Gesellschaft sein. Man kann dies auch so ausdrücken: die wachsende Arbeitsteilung und Feinheit der Organisation der Gesellschaft wird so spezialisierte Leistungen fordern, eine so grofse Anzahl differenzierter Arbeitsposten darbieten, dafs schliefslich jede Persönlichkeit, mag sie als ganze noch so schwach oder innormal sein, einen Platz für sozial-nützliche Bethätigung finden wird. In diesem Falle würde die Konkurrenz nicht zur Ausstofsung des Minderwertigen, sondern nur dahin führen, ihn auf die ihm angemessene Stelle zu bringen.

Hier erhebt sich nun freilich ein Konflikt, der tiefer greift, als der von Kidd betonte, weil er nicht zwischen den individuellen und den Gattungsinteressen, sondern innerhalb dieser letzteren selbst spielt. Der kulturelle Fortschritt fordert seinen objektiven Inhalten nach die angedeutete Entwicklung, die den Menschen weniger und weniger als unteilbare Einheit behandelt, sondern die einzelne nützliche Leistung von ihm und darum ihn selbst konserviert, gleichviel ob er als ganze Persönlichkeit unter oder über dem Durchschnittsniveau steht. Andererseits aber hängt gerade von dieser ganzen Persönlichkeit die Qualifikation seiner Nachkommenschaft ab. Die Natur operiert mit dem ganzen und einheitlichen Menschen und nicht mit seinen einzelnen Seiten, deren gesonderte Behandlung und Nutzung der Kultur obliegt. Das Interesse an dem Reichtum und der Qualität der objektiven Kulturinhalte kollidiert also mit dem an der Qualität der subjektiven Kulturträger. Jene Unterdrückung des aus-

wählenden und ausrottenden Konkurrenzkampfes, die Kidd als das ausschliefsliche Interesse des Individuums darstellt, ist doch auch soziales Interesse, insofern die objektive Kultursteigerung es erfordert. Schon die verschiedenen Seiten des letzteren also zeigen unter sich jenen Widerstreit, und die Versöhnung durch das religiöse Agens, die Kidd für möglich hielt, weil es dem Individuum eine Entschädigung für seine sozialen Opfer darbot, zeigt sich dieser Form des Konfliktes gegenüber machtlos.

Gleichviel indes, ob die von Kidd gestellten Probleme sich noch vertiefen und dadurch über die Lösung hinausführen lassen, die er selbst versucht, seine beiden sozialphilosophischen Grundgedanken werden auf lange hinaus diskussionsfähig bleiben: dafs das Interesse der Gattung als der jetzigen Summe der Individuen mit dem Sozialismus befriedigt wäre und sich so in Gegensatz stellte zu dem der Gattung als einer dauernden Entwicklungsreihe, die zu ihrem Fortschritt die Konkurrenz fordert; und der zweite, dafs die Ausgleichung der Lebensbedingungen, die der Sozialismus herbeiführen will, nicht dem Aufhören der Konkurrenz, sondern gerade ihrer Verbreiterung und Verschärfung dienen soll.

Berlin. G. SIMMEL.

Janschul, J. J., Professor an der Universität Moskau und Mitglied der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften. *Gewerbliche Syndikate oder Unternehmerverbände zur Regelung der Produktion vornehmlich in den Vereinigten Staaten von Amerika.* Bericht an das Finanzministerium. Herausgegeben von dem Departement für Handel und Manufakturen. St. Petersburg 1895. XI u. 459 SS. (In russischer Sprache.)

Die Kartellfrage ist eine der akutesten wirtschaftlichen Fragen des modernen Rufslands. Wer die russische Presse während der letzten Zeit verfolgt hat, mufste einer sehr lebhaften Erörterung dieser Frage in den Zeitungsspalten begegnen. Die amerikanische Antitrustbewegung wiederholte sich auf russischem Boden, soweit von einer gesellschaftlichen Bewegung in einem Lande, welches eigentlich der Organe für die Aeusserung der öffentlichen Meinung entbehrt, überhaupt die Rede sein kann. Das Buch von Janschul, welches Anfang 1895 erschienen ist, spielte in diesen Erörterungen eine gewisse Rolle. Auf den Kopf des bekannten Moskauer Professors und früheren Fabrikinspektors des Moskauer Gouvernements entlud sich zum Teil die Mifsstimmung des russischen Publikums gegen die Unternehmerverbände. Die „kleinbürgerliche Angst" (Schippel) vor den Kartellen, provoziert durch die Nüchternheit der Ansichten Janschuls und die sogenannte akademische

Objektivität, mit welcher sie vorgetragen wurden, äufserte sich in recht stürmischen Angriffen auf den Verfasser der in Rede stehenden Schrift, z. B. brachte das einflufsreiche Blatt „Nowoje Wremja" einen mit grofsem Geschick und Talent geschriebenen Artikel über das Buch Janschuls, welcher den schreienden Titel führte: Ein Projekt der Ausplünderung der Konsumenten. Zu der „kleinbürgerlichen Angst" gesellte sich oft noch die krasseste Ignoranz in Bezug auf den wirklichen Stand der Dinge, insbesondere was die Erfahrungen des Auslandes betrifft. Prof. Janschul wurde als Liebediener des Kapitalismus und Erzbourgeois verschrien. Diese tendenziöse Charakteristik wird aber den Anschauungen Janschuls keineswegs gerecht. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, dafs dieselben die weitgehendste Aehnlichkeit mit den Ansichten des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Schippel, welcher 1894 das Referat über die Kartelle auf dem Frankfurter Parteitage[1]) hielt, zeigen, und das nicht etwa — weil Prof. Janschul ein Sozialdemokrat wäre, sondern aus dem einfachen Grunde, weil diese übereinstimmenden Ansichten das Resultat objektiver Forschung und somit wissenschaftliches Gemeingut sind. Dafs die Kartelle sensu stricto, d. h. die gewerblichen Unternehmerverbände ein naturnotwendiges Produkt der kapitalistischen Entwicklung sind und dafs ihnen deshalb keineswegs mit Verboten und anderen polizeilichen Mitteln beizukommen ist — darüber kann jetzt in der Wissenschaft nicht mehr gestritten werden. Und doch erscheinen solche Ansichten unseren an die polizeiliche Fürsorge gewöhnten „Kleinbürgern" als Ketzereien, als Verrat des „Volkes" an den Kapitalismus. Gleichwohl hat sich in dem ganzen Entrüstungssturm gegen Janschul ein ganz berechtigtes dunkles Gefühl Luft gemacht. Das Buch Janschuls ist das Ergebnis einer im Auftrage des russischen Finanzministeriums unternommenen Forschungsreise, es ist ein Bericht des Verfassers an das Finanzministerium. Nun, das russische Finanzministerium hat seine eigene Kartellpolitik,[2]) dank welcher Rufsland das unerquickliche Schauspiel einer staatlich geförderten und geleiteten Kartellbewegung bietet, bei vollständiger wirtschaftlicher und politischer Rechtlosigkeit der Arbeiter (Kriminalbestrafung des Kontraktbruches, Verbot der Strikes und Kriminalbestrafung derselben, absolutes Koalitionsverbot etc. etc.) und bei fast ebenso vollständigem Fehlen einer angemessenen Vertretung der Konsumenteninteressen, wie sie in Westeuropa durch den Anteil der Volksvertreter an der Gesetzgebung, durch die Prefs- und Ver-

[1]) Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Frankfurt a. M. vom 21. bis 27. Oktober 1894. Berlin 1894. Seite 160ff.

[2]) Der Passus im Bücherschen Referat über die Kartelle (vgl. die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, 1894), wo dieser ausgezeichnete Nationalökonom mit gewisser Sympathie über die russische Kartellpolitik spricht, wirkt geradezu befremdend.

sammlungsfreiheit gegeben ist. Zweifellos mufs diese skrupellose Klassenpolitik auch das kleinbürgerliche Gewissen verletzen, aber den Ausgang aus der wenig erfreulichen Situation findet der Kleinbürger nur im Hilferuf an die Polizei und gelangt somit glücklich dorthin, wovor er sich in erster Reihe retten sollte. In dem oben erwähnten Aufsatze des „Nowoje Wremja" stofsen wir auf folgende Argumentation: da nach russischen Gesetzen die Verbindungen der Arbeiter zum Zwecke der Lohnerhöhung etc. verboten seien, so solle der gleiche Zustand auch für die Unternehmer geschaffen werden. Ich glaube, dafs man auch vom Standpunkte der Arbeiterinteressen für diese Art der „sozialen Gerechtigkeit" und für diese Logik sich keineswegs erwärmen könne. Denn — abgesehen davon, dafs thatsächlich das Koalitionsverbot für die Arbeiter immer unendlich mehr Wirklichkeit besitzt als für die Unternehmer, welche tausend Mittel finden können, es zu umgehen, und deshalb die gesetzliche „Gleichheit vor der Polizei" nur eine scheinbare sein kann — verspricht die Ungleichheit in der gesetzlichen Lage der Arbeiter und der Unternehmer — aus naheliegenden sozialpsychologischen Gründen viel eher in wirkliche rechtlich gleiche Bewegungsfreiheit umzuschlagen, als die gemeinsame gesetzliche Unterwerfung unter das Polizeiverbot.[1]) Das Hegelsche Wort: „Der Widerspruch ist das Fortleitende" gilt auch hier. Deshalb ist der Schrei nach dem Polizeiverbot der Unternehmerkartelle in Rufsland ebenso reaktionär wie in Westeuropa. Von solchen reaktionären Anwandlungen ist Prof. Janschul ganz frei: er befürwortet nur das energische Einschreiten des Staates gegen spekulative Ringe und nöthigenfalls gegen die Händlerkartelle, deren scharf durchgeführte Unterscheidung von gewerblichen Kartellen m. E. ein grofser Vorzug der Janschul'schen Untersuchung ist. Für die gewerblichen Kartelle schlägt Janschul folgende zwei Existenzformen vor: 1) freie Kartelle, welche nur geduldet werden: der Kartellvertrag geniefst keinen Rechtsschutz und das Kartell trägt demgemäfs keine besonderen Pflichten gegenüber dem Staate und der Arbeiterschaft; 2) staatlich anerkannte Kartelle: der Kartellvertrag ist bindend für die Kartellmitglieder und geniefst somit den Rechtsschutz, welcher allen Verträgen zuteil wird; das Kartell erhält die Rechte der juristischen Persönlichkeit, andererseits ist aber dasselbe nicht nur zur alljährlichen öffentlichen Rechnungslegung, sondern auch zur ausführlichen Protokollierung und auszugsweisen Veröffentlichung sowohl

[1]) Die oben angezogene Argumentation des „Nowoje Wremja" erinnert lebhaft an ein eigenartiges litterarisches Präzedens. Als Kaiser Paul I. dem russischen Adel das ihm von der Katharina II. verliehene Privilegium der Freiheit von der Körperstrafe nahm (Alexander I. stellte es gleich wieder her), fand sich ein Dichter, welcher ganz aufrichtig in einer Ode Paul für die Gleichstellung aller Russen vor der Knute feierte. Vgl. Taganzeff, Vorlesungen über das Strafrecht, Lieferung IV. (In russischer Sprache St. Petersburg 1892.)

des im Mitgliederplenum als auch im Kartellvorstande Verhandelten verpflichtet; dabei erhält der Staat das Recht auf faktische Kontrolle der Kartelloperationen und auf Preisregulierung; endlich will Janschul den staatlich anerkannten Kartellen gewisse Pflichten gegenüber der Arbeiterschaft auferlegen. Sonderbarerweise fehlt bei der Aufzählung dieser Pflichten die Fürsorge für unverschuldet Arbeitslose resp. deren Versicherung. Prof. Janschul tritt für Oeffentlichkeit der Kartelle ein. Es sei mir aber die Frage gestattet: welche Garantie bietet die Oeffentlichkeit der staatlich kontrollierten Kartelle in einem Staate, in welchem keine Freiheit der Meinungsäufserung und somit keine Möglichkeit einer wirklich freien Kritik da ist?

Die Behandlung der Frage der staatlichen Regelung der Unternehmerverbände ist bei Janschul überhaupt eine ganz abstrakte, und doch liegt die staatliche Einmischung und überhaupt der Machtzuwachs des Staates im Interesse der Volksmehrheit nur entweder unter ganz bestimmter politischer Voraussetzung (maassgebender thatsächlicher Einfluss des Volkes auf die Staatsleitung), oder dann, wenn diese Einmischung resp. dieser Machtzuwachs in einer ganz bestimmten Richtung stattfinden (Arbeiterschutz!).

Als ein lapsus calami mufs angesehen werden, wenn Janschul von einer „Bestrafung“ (nakasánie) der vertragsbrüchigen Kartellmitglieder spricht, gewifs hat er dabei nur Entschädigungspflicht oder Konventionalstrafe im Auge.

Nach Erörterung dessen, was der Staat gegenüber den Kartellen thun solle und könne, geht Janschul zur Frage, was der Staat auf diesem Gebiete nicht thun dürfe, über. Hier gelangt er zu folgenden Schlüssen: „Der Staat darf niemanden zur Teilnahme an einem Kartell zwingen oder in dieser Richtung irgend welchen Druck ausüben. Er soll die Initiative zur Gründung der Kartelle nicht ergreifen“ (S. 430). Ueberhaupt soll der Staat sich den Kartellen gegenüber mehr „passiv“ als „aktiv“ verhalten. Bemerkenswert ist es, dafs die Praxis des russischen Finanzministeriums diesen von Janschul aufgestellten negativen Forderungen schnurstracks entgegenläuft, was durch die Geschichte des russischen Zucker- und nicht minder des Petroleumkartells zur Genüge bewiesen wird.

Das Kapitel, welches die kartellpolitischen Vorschläge Janschuls enthält, ist das (VIII.) Schlufskapitel des ganzen Buches (374—434). Hier streift der Verfasser auch die Frage des Verhältnisses der Kartelle zu den wirtschaftlichen Krisen, indem er sich zu der m. E. unbegründet optimistischen Ansicht, dafs durch die Kartelle die Krisen beseitigt werden können, bekennt.[1]) Janschul bespricht hier auch die Rückwirkung der Unternehmerkartelle auf die Lage der Arbeiterklasse

[1]) Vgl. dagegen Kautsky, Das Erfurter Programm, und Schoenlank in diesem Archiv Bd. III und in den Verhandlungen des Frankfurter Parteitages.

und hebt die Notwendigkeit der Arbeiterverbände als Gegengewicht gegen die Uebermacht der vereinigten Unternehmer hervor. Er scheint in diesem Punkte durch das Studium der englischen Verhältnisse zu einer einseitigen Auffassung gelangt zu sein, welche ihm die Unzulänglichkeit des gewerkschaftlichen Kampfes gegen die Kartelle und die Notwendigkeit für die Arbeiter, das organisierte Kapital auf politischem Gebiete zu bekämpfen, nicht erkennen läfst.[1] Selbstverständlich erörtert Janschul in seinem Buche, welches ja, wie gesagt, ein Bericht an das russische Finanzministerium ist, die Bedeutung der Unternehmerverbände für die Arbeiter, ohne auf die rechtliche Lage der russischen Arbeiter, welche eine notwendige Konsequenz der gesamten politischen Verfassung des Landes ist, irgendwie Rücksicht zu nehmen. Hier spricht der russische Akademiker ganz akademisch, und demnach haben seine Ausführungen für den russischen Leser nur ein akademisches Interesse.

Bemerkenswert ist die, ich möchte sagen marxistische, Entschiedenheit — obgleich der Moskauer Professor nichts weniger als Marxist ist —, mit welcher Janschul die Unvermeidlichkeit der fortschreitenden Kapitalskonzentration und ihre Verbreitung auf immer weitere Produktionszweige betont. Da aber Janschul eben kein Marxist ist, so kann hier mit Recht, im Gegensatz zur „kleinbürgerlichen Angst" von einer „grofsbürgerlichen" olympischen Ruhe und Kaltblütigkeit gesprochen werden.

Der übrige Inhalt des Buches zerfällt in eine Einleitung (1—33), in welcher die heutige Phase der freien Konkurrenz und deren Verdrängung durch Kombination und Assoziation erörtert wird, wobei Janschul das Wachstum des fixen Kapitals als das entscheidende Moment in dieser Entwicklung hinstellt, und 7 Kapitel, deren erstes (34—87) die Arten und Formen der Kartelle bespricht, zweites (88—145) in grofsen Zügen die europäischen Kartelle beschreibt und speziell über die russischen einige neue thatsächliche Mitteilungen und interessante Urteile enthält, die 5 folgenden (146—373) aber eine ausführliche Darstellung der amerikanischen Unternehmerverbände, ihrer Geschichte und rechtlichen Stellung geben. Diese Darstellung beruht auf einem selbständigen Studium der amerikanischen Enquêten und der amerikanischen Litteratur. Die amerikanische Antitrustgesetzgebung hält Janschul in Uebereinstimmung mit anderen Forschern für völlig verfehlt und weist ganz richtig auf ihren besonderen Charakter, den ich mit den Worten kleinbürgerlich-bäuerliche Tendenzgesetzgebung bezeichnen möchte, hin. Im Anhange (435—459) sind Aktenstücke des Standard Oil Trust und des Sugar Trust in russischer Uebersetzung mitgeteilt.

---

[1]) Vgl. hierfür Dr. Viktor Adler in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik und in den Verhandlungen des Frankfurter Parteitages.

Im ganzen verdient die gediegene Schrift Janschuls, welche meines Wissens die ausführlichste einheitliche Arbeit über die wirtschaftlichen Kartelle in der gesamten wissenschaftlichen Litteratur ist, Beachtung auch seitens der westeuropäischen Fachleute.

St. Petersburg. PETER v. STRUVE.

Eingesendete Schriften.

Adler, Prof. Dr. G., Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Gutachten, erstattet dem Departement des Innern der Stadt. Basel 1895, Müller. 8°, 72 S.

Bleicher, Dr. H., Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. und ihrer Bevölkerung. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt. II. Theil: Die innere Gliederung der Bevölkerung. Mit 9 graphischen Beilagen, mehreren Textzeichnungen und einem alphabetischen Sachregister. Frankfurt a. M. 1895, Sauerländer. Gr. 8°, 385 S.

Brentano, Prof. Dr. L., und Leser, Prof. Dr. E., Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften, No. 5: William Staffords drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen. Herausgegeben von Emanuel Leser. Leipzig 1895, Duncker u. Humblot. 8°, 212 S.

Hainisch, Dr. Michael, Wittelshöfer, Otto, und Philippovich, Prof. Dr. E., Zur österreichischen Wahlreform. Wien 1895, Perles. 840 S.

Mischler, Prof. Dr. E., und Ulbrich, Prof. Dr. J., Oesterreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Lieferung 1--11. Wien 1895, Hölder.

Arnold, Dr. Ph., Das Münchener Bäckergewerbe. Eine technische, wirtschaftliche und soziale Studie. (A. u. d. T. Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz, Siebentes Stück.) Stuttgart 1895, Cotta. 8°, 108 S.

Singer, Dr. Karl, Die Abminderung der Sterblichkeitsziffer Münchens. Ein Beitrag zur Frage der Einwirkung hygienischer und sozialpolitischer Mafsnahmen auf die Gesundheit der Städte. Beilage zu Bd. XIV. der Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt München. München 1895. 8°, 51 S.

Schüller, Dr. Richard, Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner. Zur Geschichte der Nationalökonomie und Sozialpolitik seit Adam Smith. Berlin 1895, Carl Heymanns Verlag. 8°, 71 S.

Singer, Dr. Rudolf, Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung. Jena 1895, Fischer. Gr. 8°, 84 S.

Rauchberg, Dr. H., Die Bevölkerung Oesterreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 dargestellt. Mit 10 Kartogrammen und 2 Diagrammen. Wien 1895, Hölder. Gr. 8°, 540 S.

de Terra, Otto, Eisenbahndirektor, Soziale Verkehrspolitik. Berlin 1895, Heymanns Verlag. 8°, 44 S.

Timm, Johannes, Das Sweating-System in der deutschen Konfektions-Industrie. Im Auftrag des Vorstandes des Verbandes deutscher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufsgenossen verfafst. Flensburg 1895, Holzhäuser. 12°, 31 S.

Zadek, Dr., Arzt, Die Arbeiterversicherung. Eine sozialhygienische Kritik. Nach einem Referat, gehalten auf dem VIII. internationalen Kongrefs für Hygiene und Demographie in Budapest. Jena 1895, Fischer. 8°, 66 S.

Studien zur Entwicklungsgeschichte des italienischen Proletariats.

Von

WERNER SOMBART.

IV. Die Arbeiterkammern (Camere del Lavoro) in Italien.

Vorbemerkung.

Diese Studie setzt die Untersuchungen fort, die ich im VI. Bande dieser Zeitschrift begonnen habe.

Sie beruht — aufser natürlich auf Einsicht in die Litteratur und die gedruckten Quellen, die ich weiter unten zusammenstelle — einmal auf persönlicher Information im Frühjahr 1894, als ich die Arbeiterkammern von Mailand, Turin, Rom, Florenz und Bologna besichtigte. Um mein Material mit dem gegenwärtigen Stande der Dinge in Einklang zu bringen und zur Ergänzung der gedruckten Quellen und der persönlichen Wahrnehmung, habe ich im August dieses Jahres an sämtliche Arbeiterkammern einen ausführlichen Fragebogen versandt, auf den in befriedigendem Umfange Antworten eingelaufen sind. Ich benutze diese Gelegenheit, um den Herren Vorsitzenden oder Sekretären der verschiedenen Kammern meinen aufrichtigen Dank für ihre liebenswürdige Mithülfe auszusprechen.

Es gereicht mir zur Ehre, zunächst meine Landsleute mit einer Einrichtung bekannt machen zu dürfen, auf die Italien stolz sein kann. Wenn aber meinen Freunden in Italien dieser erstmalige Versuch, überhaupt einen systematischen Ueberblick über Wesen, Wirken und Wirkungen der Camere del Lavoro zu gewinnen, zur Ermunterung und Bekräftigung in ihrem Streben und Mühen für die gute Sache dienen würde, so wäre das der schönste Lohn für meine Mühe!

Litteratur und Quellen.

A. Allgemeine.

Gnocchi-Viani, Osvaldo, Delle Camere del Lavoro in Italia. 1889. 8⁰.
Idem, Edita a Cura della Camera del Lavoro di Milano. Milano 1893. 8⁰.
Idem, Le Borse del Lavoro: appendice. 1893. 8⁰.

Minuti, Luigi, Le Camere operaie e le Camere e borse del Lavoro. Articoli critici. Firenze 1893. 16⁰.

Gnocchi-Viani, Osv., e Guis. Garibotti, Le Camere del Lavoro industriali ed agricole. Cremona 1893. 16⁰.

Resoconto del primo Congresso delle Camere del Lavoro d'Italia. (Parma 29./30. Giugno; 1. Luglio 1893.) Parma 1893. 8⁰.

Federazione italiana delle Camere del Lavoro. Atti del Comitato centrale. (Flugblatt.) Bologna, 25. Juli 1895. Fol.

Giornale delle Camere del Lavoro. Bollettino ufficiale della Federazione italiana. Comitato centrale e Redazione del Giornale presso la Camera del Lavoro di Milano. Gennaio-Settembre 1894 9 Numeri.

B. Besondere.

Bologna: La Camera del Lavoro di Bologna nel suo primo anno di vita. Relazione della Commissione esecutiva. Bologna 1894. 8⁰.

Camera del Lavoro di Bologna (Il secondo anno). Bologna, 31. März 1895. Fol.

Firenze: Camera del Lavoro di Firenze e Provincia. Relazione al Consiglio communale di Firenze. Firenze 1893. 8⁰.

Milano: Città di Milano. La Camera del Lavoro nei suoi primi nove mesi d'esistenza. Relazione della Commissione esecutiva provvisoria fatta al teatro della Canobbiana il 15 maggio 1892. Milano 1892. Gr. 8⁰.

Citta di Milano. Camera del Lavoro (Locali del Castello). Statuto e Regolamento. Milano 1893. 16⁰.

Monza: Città di Monza. Camera di Lavoro. (Costituzione. Scopi della Camera del Lavoro. Movimento generale e bilancio dal 13 maggio 1894 al 10 giugno 1895.) Affiche. Gr. fol.

Napoli: Città di Napoli. Camera del Lavoro. Relazione presentatata dalla Commissione esecutiva all' onor. Municipio di Napoli per conseguire la sede stabile e la sovvenzione annua. Napoli 1893. Gr. 8⁰.

Città di Napoli e Provincia. Camera del Lavoro. Statuto e Regolamento. Napoli 1894. 8⁰.

Parma: Cabrini, Angiolo, Di una Camera del Lavoro in Parma e Provincia. Conferenza. Parma 1892. 8⁰.

Città e Provincia di Parma. Camera del Lavoro. Relazione della Commissione esecutiva provvisoria al Sindaco di Parma sui lavori del Primo Trimestre di vita sociale. (1. Juni bis 31. August 1893.) Parma 1893. Gr. 8⁰.

Camera del Lavoro di Parma e Provincia. Statuto. Parma 1894. Kl. 8⁰.

Camera del Lavoro di Parma e Provincia. Relazione

della Commissione esecutiva provvisoria (28. Mai 1893 bis 25. April 1894). Parma 1894. 8°.

Torino: Camera del Lavoro Torino e circondario. Relazione presentata dalla Commissione esecutiva all' onor. Municipio di Torino per conseguire la Sede stabile e la sovvenzione annua. Torino 1891. Gr. 8°.

Camera del Lavoro di Torino. Statuto e regolamento generale. Torino 1894. 16°.

Venezia: Camera del Lavoro Venezia. Relazione morale-finanziaria dal 15. gennaio 1893 al 31. marzo 1894. Venezia 1894. Gr. 8°.

Camera del Lavoro di Venezia. Relazione morale e finanziaria. Statuto e regolamento e regolamenti interni. Venezia 1894. 16°.

I.

Der Begriff, der sich mit dem Ausdruck „Arbeiterkammern" verbindet, ist so wenig feststehend, andererseits konkurriren mit der Bezeichnung „Arbeiterkammern" so viele andere, dafs es ratsam erscheint, einige terminologisch-systematisirende Bemerkungen diesem Aufsatz über die Arbeiterkammern in Italien vorauszuschicken.

Die hierher gehörigen Ausdrücke, deren Bedeutung ich kurz präzisiren werde, sind diese:

1. Arbeitsbureaus oder Arbeitsämter;
2. Arbeitersekretariate;
3. Arbeitsbörsen;
4. Arbeitskammern;
5. Arbeiterkammern.

In thunlichster Anlehnung an die übliche Terminologie verbinden wir mit diesen Bezeichnungen je folgende Begriffe:

1. Arbeitsbureaus oder Arbeitsämter sind rein statistische Organe, d. h. meist staatliche Einrichtungen zum Zwecke, die die Lohnarbeiter betreffenden sozialen und wirtschaftlichen Thatsachen zu erforschen und bekannt zu machen.

Hierher gehören die arbeitsstatistischen Aemter in den Vereinigten Staaten;[1] ferner die neuerdings in Frankreich und England eingerichteten amtlichen Centralstellen für Arbeiterstatistik, das Office du Travail[2] und das Labour Department des Board

[1] Vgl. hierüber Carroll D. Wright in diesem Archiv Bd. I, S. 377 ff.

[2] Vgl. darüber Raoul Jay, ebenda Bd. IV., S. 700 ff.

of Trade.[1]) Allenfalls kann man hierher rechnen auch die „Centralkommission für Arbeiterstatistik" des Deutschen Reichs. Es sei bemerkt, dass mit dem Wort „Arbeitsamt" gelegentlich auch noch ein anderer Sinn verbunden wird (siehe S. 526), ebenso wie dafs zuweilen die amerikanischen Bureaus Sekretariate genannt werden. Beides empfiehlt sich nicht. Nahe verwandt mit den Arbeiterbureaus sind die

2. Arbeitersekretariate: meist nicht oder nur halbamtliche Organisationen einmal wieder zum Zweck der Thatsachenermittlung in Verbindung jedoch mit der Funktion der Auskunftserteilung an Arbeiter und andere Interessenten.

Der wichtigste Typus dieser Gattung ist das „Schweizerische Arbeitersekretariat", ein Organ des grofsen „Schweizerischen Arbeiterbundes". Der Arbeitersekretär hat die Aufgabe, sich „mit Erhebungen über schweizerische Arbeiterverhältnisse und mit sozialen Studien zu beschäftigen und darauf bezügliche Gutachten zu fertigen". Nach diesem reglementsmäfsigen Arbeitsprogramm ist das schweizerische Arbeitersekretariat wesentlich statistisches Bureau, doch reicht seine Bedeutung im Verein mit dem von ihm vertretenen Arbeiterbunde weiter und es wird mit diesem eine Art von „staatlich anerkannter Organisation der Arbeiterinteressenvertretung",[2]) reicht also in die Kategorie 4 hinüber.

Neuerdings ist auch in Deutschland die Errichtung von Arbeitersekretariaten diskutirt, die vornehmlich als Erhebungs- und Auskunftsstellen gedacht werden. Es funktionirt bereits zur Zufriedenheit ein solches Arbeitersekretariat in Nürnberg. Das Institut ist ein von den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern Nürnbergs unterhaltenes Auskunftsbureau, das von jedem Arbeiter unentgeltlich in Anspruch genommen werden kann. Es gewährt dem Arbeiter Rat in allen gewerblichen Streitigkeiten, giebt ihm Anweisung, wie er seine Rechte in Beziehung auf das Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidengesetz wahren kann und erteilt praktische Winke hinsichtlich des Versammlungs- und Vereinsrechts. In enger Verbindung damit steht eine Reihe anderer Funktionen.[3])

---

[1]) Vgl. darüber Stephen N. Fox, ebenda Bd. VII., S. 317ff.

[2]) Vgl. jetzt Otto Lang, Das schweizerische Arbeitersekretariat. Soziale Praxis, IV. Jahrg., S. 885ff., und Berghoff-Ising, Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz. Leipzig 1895.

[3]) Vgl. den Geschäftsbericht über die Thätigkeit des Arbeitersekretariats im

3. Arbeitsbörsen. Wie der Name sagt, haben wir es hier mit Börsen für die Ware Arbeitskraft zu thun, d. h. mit einer Vereinigung von Angebot und Nachfrage, alias mit einem Arbeitsnachweis. Mag dieser von den Parteien, von Behörden, von Vereinen oder sonstwie eingerichtet sein. Die Vaterschaft des Gedankens der Arbeitsbörsen (Bourses du Travail) nimmt G. de Molinari für sich in Anspruch.[1])

Während heute die Bezeichnung Arbeitsbörsen für die meisten Arbeitsnachweise nicht beliebt wird, hat sie sich erhalten in Frankreich, Belgien und sporadisch in Italien (borse del lavoro), für eine ganz andere, viel umfassendere Einrichtung, die Arbeiterkammern (Typus 5).

In Italien hat man im allgemeinen sich gewöhnt, die Arbeiterkammern in einen gewissen Gegensatz zu den (Nur-) Arbeitsbörsen zu bringen, und es empfiehlt sich auch, hier einen Unterschied zu machen. In Frankreich, insbesondere in Paris wird es dagegen wohl bei der „Bourse du Travail" sein Bewenden haben, auch als Bezeichnung für das, was wir Arbeiterkammern nennen wollen. Als

4. Arbeitskammern werden wir füglich die Interessenvertretungen der Arbeiterschaft bezeichnen, die nach Analogie der Handels- und Gewerbekammern gedacht sind, um auch die sprachliche Parallelität mit den Handels- etc. Kammern zu markieren. Leider ist auch hier der Sprachgebrauch nicht feststehend. Wo von jenen Interessenvertretungen der Lohnarbeiterschaft die Rede war, hat es einmal „Arbeitskammern", ein anderes Mal „Arbeiterkammern" geheifsen. Letzteres ist in Oesterreich der Fall gewesen. Hier hat das Projekt einer staatlich anerkannten Vertretung des Arbeiterstandes durch besondere, mit politischen Rechten ausgestattete Organe eine konkrete, mit den Verfassungsverhältnissen zusammenhängende Gestalt gewonnen. Schon vor mehr als zwei Jahrzehnten war hier mehrfach die Rede von der Errichtung solcher Kammern, die gleichzeitig durch Ausstattung mit einem Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus als eine Ergänzung des bestehenden Systems der Interessenvertretung hätten gelten sollen. Es sind dann, nachdem zuerst im Jahre 1872 eine

---

ersten Halbjahr 1895 und dazu Blätter für soziale Praxis vom 27. Dezember 1894, sowie Soziale Praxis vom 31. Oktober 1895.

[1]) Vgl. G. de Molinari, Les Bourses du Travail. Paris, Guillaumin & Co. 1893; insbesondere S. 121 ff. Der Gedanke ist 1842 zuerst ausgesprochen.

Volksversammlung in Wien die Einrichtung derartiger Organe, „welche über sämtliche Arbeiterangelegenheiten Wünsche und Vorschläge in Beratung zu nehmen hätten, von der Regierung über die die Interessen der Arbeiter berührenden Gesetzentwürfe vor der Vorlage an die gesetzgebenden Körper um ihr Gutachten zu befragen wären, über die Arbeiterverhältnisse ihres Bezirks periodisch Bericht erstatten, eine bestimmte Anzahl von Vertretern in den Reichsrat entsenden würden" etc., gefordert hatte, einige Gesetzentwürfe beraten, Enquêten veranstaltet, ohne dafs bisher der Plan zu einem gesetzlichen Abschlufs gelangt wäre.[1])

Ebenfalls im Stadium des Entwurfs geblieben ist die von der deutschen Sozialdemokratie ausgegangene Anregung zur Errichtung von „Arbeitskammern", wie es hier hiefs. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat mehrmals, zuletzt im Jahre 1890[2]) einen Gesetzentwurf beim Reichstage eingebracht, worin sie beantragte, dafs ein „Reichs-Arbeitsamt. Arbeitsämter, Arbeitskammern und Schiedsgerichte" eingesetzt werden.

Der Ausdruck „Arbeitsamt" ist hier, abweichend von der sonstigen Gepflogenheit, im Sinne einer Gewerbeaufsichts- und Arbeitsnachweisbehörde gebraucht. („Die Beamten des Reichsarbeitsamts und die Arbeitsräte oder deren Hülfspersonen haben das Recht, jederzeit Besichtigungen der Betriebsstätten vorzunehmen [§ 133a in der der Gewerbeordnung neu zu gebenden Fassung] und „das Arbeitsamt organisiert innerhalb seines Bezirks den unentgeltlichen Arbeitsnachweis und bildet für diesen Zweck eine Centralstelle" [§ 133c]).

Die Arbeitskammern dagegen sind durchaus nach Analogie der Handelskammern organisiert gedacht: „Für die Vertretung der Interessen der Unternehmer und ihrer Hülfspersonen, sowie zur Unterstützung der Aufgaben der Arbeitsämter tritt ... in jedem Arbeitsamtsbezirk eine Arbeitskammer in Thätigkeit, die je nach der Zahl der im Bezirke vertretenen verschiedenen Betriebe aus mindestens 24 und aus höchstens 36 Mitgliedern zu bestehen hat. Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Bezirke bestimmt das Reichsarbeitsamt. Die Mitglieder der Arbeitskammer sind zur Hälfte durch die grofsjährigen Unternehmer aus ihrer

[1]) Vgl. darüber V. Mataja, Artikel „Arbeiterkammern" (nur auf Oesterreich bezüglich) im Hdw. St.

[2]) Siehe den Gesetzentwurf in diesem Archiv Bd. III., S. 620 ff.

Mitte, zur anderen Hälfte durch die grofsjährigen Hülfspersonen aus deren Mitte . . . zu wählen (§ 134).

Die Funktionen solcherart Arbeitskammern sind vornehmlich folgende (§ 135):

a) In allen das wirtschaftliche Leben ihres Bezirks berührenden Fragen mit Rat und That die Arbeitsämter zu unterstützen;
b) insbesondere Untersuchungen zu veranstalten über die Wirkung der Handels- und Schifffahrtsverträge, Zölle, Steuern, Abgaben, über die Lohnhöhe, Lebensmittel und Mietpreise, Konkurrenzverhältnisse, Fortbildungsschulen und gewerbliche Anstalten, Modell- und Mustersammlungen, Wohnungszustände, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung;
c) Beschwerden über Mifsstände im gewerblichen Leben zur Kenntnis der bezüglichen Behörden zu bringen;
d) Gutachten über Mafsregeln und Gesetzentwürfe abzugeben, welche das wirtschaftliche Leben ihres Bezirks berühren;
e) Berufungsinstanz wider die Urteile der aus ihrer Mitte zu bildenden Schiedsgerichte zu sein. Diese letzteren sollen über Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern entscheiden (§§ 137ff.); ob sie nur fakultative oder obligatorische Schiedsgerichte sein sollen, geht aus dem Entwur nicht hervor.

Offenbar: alle genannten Institute sind einander verwandt: die Funktionen des einen gehen öfters in die eines anderen über. Sie unterscheiden sich je nach dem prinzipalen Zweck, dem sie dienen und durch den sie je ihr eigentümliches Gepräge erhalten. Sich an eine etwas korrektere Terminologie zu gewöhnen, würde sich empfehlen. Natürlich bleibt die Hauptsache, dafs man jeweils weifs, was es sachlich mit einer der fraglichen Einrichtungen auf sich hat; aber um so besser, wenn die Nomenklatur von vornherein fördernd dem Verständnis zu Hülfe kommt. Darum möchte ich auch für die „Camere del Lavoro" eine von allen bisher gebrauchte abweichende deutsche Bezeichnung wählen und übersetze deshalb den italienischen Ausdruck einstweilen mit

5. Arbeiterkammern. Denn dafs die Camere del Lavoro, die die meiste Aehnlichkeit mit den ausgewachsenen und erweiterten französischen Bourses du Travail haben, mit keiner der durchgesprochenen Einrichtungen identisch sind, ja auch nur einer in ihrem Charakter sich vorwiegend nähern, lehrt ein oberflächlicher Blick auf ihre Organisation. Sie vereinigen eher einen

grofsen Teil der Funktionen aller übrigen ähnlichen Arbeiterinstitute in sich: sie sind Arbeitsnachweise und statistische Bureaus, Auskunftsstellen für Interessenten und Behörden, Schiedsgerichte und Aufsichtsbehörden — alles in einem. Sie sind aber vor allem Sammelpunkte der Arbeiterschaft und ihrer Vereine: räumlich in ihren Versammlungshäusern und geistig. Wollen wir sie deshalb, ehe wir ihr Wesen näher kennen, mit einem erklärenden Ausdruck bezeichnen, so könnte man sie etwa „Centralstellen für die ökonomische Arbeiterbewegung" nennen. Der Kürze halber spreche ich im Folgenden, wenn ich die Camere del Lavoro meine, von Arbeiterkammern.

II.

Der Gedanke, Arbeiterkammern oder so etwas ähnliches in Italien zu errichten, ist nicht ganz neu. Wenn es mir auch nicht statthaft erscheint, wie es von einigen Seiten her geschehen ist, ihn auf Mazzini selbst zurückzuführen,[1]) so ist es doch die in Mazzinischem Geist aufgewachsene Arbeiterschaft, von deren Organen wir zuerst, freilich in etwas krauser Form, die Anregung zur Schaffung von „Camere di Lavoro", auch „Camere operaie" genannt, ausgehen sehen.

Im Jahre 1876 beschliefst der „XIV. Allgemeine Arbeiterkongrefs"[2]) zu Genua, dafür zu wirken, „dafs angesichts der Handelsgerichte und Handelskammern auch Arbeitsgerichte und Arbeitskammern, deren Mitglieder Lohnarbeiter sind, errichtet werden zu dem Zwecke, die Interessen der letzteren zu schützen und sachverständig über die Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit abzuurteilen." Also eine Kreuzung von Gewerbegerichten und

---

[1]) Mazzini soll „im Jahre 1842" die Anregung zur Errichtung von Cam. del Lav. gegeben haben. Dabei kann man nur an die beiden Schriften Mazzinis aus jenem Jahre denken: Agli operai italiani del dover d'associarsi nazionalmente und Necessità dell' ordinamento speciale degli operai italiani (Opere, Vol. V. [1863], p. 248 et 253). Doch hält sich die Aufforderung Mazzinis an die italienischen Arbeiter, sich nach dem Vorbild der englischen und französischen Arbeiter zu „assoziieren", so allgemein, dafs man von irgend einer bestimmten Idee einer C. d. L. nicht sprechen kann; es sei denn, man hielte sich an den Hinweis Mazzinis auf die Handelskammern als die natürlichen Vertreter der industriellen Bourgeoisie.

[2]) Sc. der „Società affratellate" Mazzinischer Observanz; vgl. über diese den Aufsatz im Sozialpol. Centralbl. I. Jahrg. (1892), S. 479: „Der gegenwärtige Stand der italienischen Arbeiterbewegung."

Arbeitskammern im Sinne von begutachtenden Interessenvertretungen strebt man an.

Im Jahre 1879 wird dann die Anregung, die jener Kongressbeschlufs gegeben hatte, von dem gleichnamigen Organ der Florentiner Arbeitervereinigung „La Fratellanza Artigiana" [1]) wieder aufgenommen. Es werden „Camere operaie" verlangt und zwar wieder vorwiegend im Sinne von Interessenvertretungen nach Analogie der Handelskammern. Unmittelbare Veranlassung zur Wiederaufnahme des Gedankens hatte die Thatsache gegeben, dafs von der Regierung ein Gesetzentwurf zur Regelung der Kinderarbeit den Arbeitervereinen zur Begutachtung vorgelegt war: man glaubte, dafs die gewünschten „Camere operaie" nicht nur als begutachtende, sondern später auch als die Ausführung des Gesetzes beaufsichtigende Organe sich eignen würden. Offenbar standen alle diese Beschlüsse und Anregungen während der 1870er Jahre unter dem Einflufs der Vorgänge in Wien (vergl. S. 525/526). Zu irgend welchen praktischen Konsequenzen haben sie nicht geführt. Und als die Idee der „Camere di Lavoro", „Camere operaie" zehn Jahre später wieder auftauchte, hatte sie eine wesentlich andere Gestalt angenommen.

Nicht von Wien, sondern von Paris aus sollte die Anregung kommen, die dann zur Realisierung des Planes führte. In Paris war am 27. April 1887 die Bourse du Travail eröffnet worden. An dieser Einrichtung inspirierten sich wohl Männer wie Giuseppe Croce, der im Jahre 1888 vor einer Versammlung streikender Maurer in der Arena zu Mailand den Gedanken einer Arbeiterkammer vertrat, wie auch Osvaldo Gnocchi-Viani, der im Jahre 1889 eine Broschüre Delle Camere del Lavoro veröffentlichte, von deren Erscheinen vielfach die neuere Geschichte der italienischen Arbeiterkammern datiert wird. Können wir auch nach dem Gesagten nicht dem enthusiastischen Urteil eines Freundes Gnocchi-Vianis zustimmen, dafs dessen Schrift erschien „come un improvviso raggio di luce che irrompa in un buio assoluto", so läfst sich doch nicht leugnen, dafs die Broschüre Epoche machte und dafs Gnocchi-Viani nicht mit Unrecht als Vater — „papà", wie der Italiener gern sagt — der Camere del Lavoro in Italien gefeiert wird. Die Hauptsache war: es trat jetzt für den Gedanken ein Mann von anerkannter Energie begeistert ein, der sich einer

[1]) Vgl. „Frat. Art." 1879, No. 3, p. 25—28 und dazu Minuti (Vorsitzenden der Fr. Art.), Le Camere operaie e le camere e borse del Lavoro (1893), p. 6.

weitgehenden Sympathie in Arbeiterkreisen seit Jahrzehnten erfreute.[1]) Der persönlichen, temperamentvollen Initiative Gnocchi-Vianis ist es entschieden zu danken, wenn in Italien so rasch eine grofse Anzahl von Arbeiterkammern ins Leben getreten ist. Dazu kam, dafs Gnocchi-Viani nach dem schon bewährten Vorbilde der Pariser Bourse du Travail seinen Plan entwickeln konnte. Verwahrt er sich auch entschieden und mit Recht dagegen, dafs die italienischen Camere del Lavoro ein einfacher Abklatsch der französischen Arbeitsbörsen seien, so wird er selbst nicht leugnen, dafs er viel von den französischen Vorgängerinnen gelernt hat, was er für seine Agitation in Italien verwerten konnte.

Eine wesentliche Unterstützung empfing diese Agitation durch die zahlreichen, vom Besuch der Pariser Weltausstellung heimkehrenden Arbeiterdelegierten. Wieder ein Beispiel für die bedeutsame Rolle, die Weltausstellungen in der Geschichte der internationalen Arbeiterbewegung gespielt haben.

Mailänder waren die Wiedererwecker der Arbeiterkammern gewesen; Mailand, die fortgeschrittenste Stadt Italiens, sollte auch das erste Centrum der Agitation für die neue Idee werden. Auf Anregung Gnocchi-Vianis nimmt sich zunächst die Associazione fra gli operai tipografi italiani — der Buchdruckerverband — der Sache an; der nächste Verbündete wird die (sozialdemokratische) „italienische Arbeiterpartei", il Partito dei Lavoratori italiani, die ihre Centrale in Mailand hatte und hat. Aber auch die aufserdem vorhandenen allgemeinen Arbeitervereinigungen älteren Stils — ich komme noch auf sie zu sprechen — der Consolato operaio und die Associazione fra gli operai di Milano — zeigen sich dem Werke günstig. Auch die radikale bürgerliche Presse: der „Secolo", die „Italia del Popolo", der „Corriere della Sera" stellt sich in den Dienst der guten Sache. In der Arbeiterschaft herrscht anfangs Mifstrauen und Ungläubigkeit, die aber bald den vereinten Kräften der Iniziatoren weichen: Vorträge, Schriften, Auskünfte u. s. w. klären auch weitere Kreise über den segensreichen Charakter der geplanten Arbeiterkammern auf. Es beginnt der Sturm auf den Gemeinderat, um ihn zur Bewilligung einer Dotation geneigt zu machen; es trifft sich gut, dafs gerade in diesem Jahre Gnocchi-Viani Stadtverordneter wird. So gelingt es bald, den in seiner

[1]) Die Fachgenossen auch in Deutschland kennen Gnocchi-Viani als Berichterstatter über die soziale Bewegung in Italien im Richterschen Jahrbuch für Sozialwissenschaften (1879/81).

Majorität wohl radikalen Mailänder Gemeinderat zur Gewährung eines Zuschusses — und zwar in der respektablen Höhe von jährlich 15000 Lire — sowie zur kostenfreien Ueberlassung eines Palazzo von 80 Zimmern und Sälen zu bewegen: am 22. September 1891 werden die Räumlichkeiten der Exekutivkommission übergeben, und da bereits eine genügende Anzahl von Arbeitervereinen ihren Beitritt erklärt haben, so gilt nunmehr die erste italienische Camera del Lavoro mit diesem Tage als begründet.[1])

Fast gleichzeitig wie in Mailand war in einer Reihe anderer italienischer Städte die Agitation für die Errichtung von Arbeiterkammern begonnen worden; überall im selben Geiste aus der Initiative der Arbeiterschaft heraus, und an vielen Orten auf spezielle Anregung des rührigen Buchdruckerverbandes, eines der wichtigsten nationalen italienischen Gewerkvereine. Auch die Hergänge bei der Begründung wiederholen sich fast überall in ähnlicher Weise wie in Mailand. Meist sympathisch steht der Idee der Arbeiterkammern das liberale und namentlich radikale Bürgertum gegenüber, lau und argwöhnisch verhalten sich die Regierungsbehörden, positiv feindlich die Klerikalen.[2])

In Florenz und Bologna bemächtigt sich sogar die Handelskammer des Gedankens — vielleicht nicht ganz ohne selbstische Nebeninteressen — und bemüht sich unmittelbar selbst für das Zustandekommen der Arbeiterkammern.

In Florenz ist es ein Circular der Handelskammer vom 30. Juni 1892, von dem die Initiative ausgeht; in der Börse (!) tagen am 26. Februar 1893 die 45 Vereine, die die Statuten annehmen.[3])

In Bologna erbietet sich die Handelskammer, die zu begründende Arbeiterkammer mit 5000 Lire jährlich zu subventionieren, unter der Bedingung, dafs Präsident und Sekretär der Handels-

---

[1]) Siehe die Relazione della Commissione esecutiva provvisoria ec. Milano 1892. Man kann die Begründung einer Kammer vom Tage der Ueberweisung der Räumlichkeiten an datieren, wie es hier geschieht; danach ist die Mailänder Kammer die älteste, oder aber von irgend einem anderen Termine an, etwa der Annahme der Statuten durch die konstituierenden Vereine; so thut es z. B. Turin, das vom 18. Oktober 1890 schon die Existenz seiner Kammern rechnet.

[2]) Ueber deren Konkurrenzunternehmen: katholisch gefärbte Arbeiterkammern zu begründen, werde ich an anderer Stelle berichten.

[3]) Cam. del. Lav. di Firenze. Relazione al Consiglio communale. Firenze 1893, p. 1—2.

kammer auch ipso jure dieselben Chargen bei der Arbeiterkammer bekleideten.[1]) (Ev. Luc. Kap. IV., v. 5—7.)

In beiden Städten, nicht ohne einige Diskussion, hat die Arbeiterschaft den richtigen Instinkt gehabt, sich von jeder Pilotierung seitens der Handelskammern freizuhalten; sie akzeptiert dankend die Zuschüsse, steuert aber zielbewufst auf die vollständige Autonomie der Arbeiterkammer zu.[2]) Der Versucher hat keine Macht.

Recht bittere Erfahrungen haben diejenigen Städte machen müssen, deren Gemeinderäte sich klerikaler Majoritäten erfreuen: obenan Neapel. Auch hier hatte im Juni 1892 wiederum die Ortssektion des Buchdruckerverbandes die Begründung einer Camera del Lavoro in Angriff genommen und zwar anfänglich mit gutem Erfolg: die Handelskammer hatte eine einmalige Beisteuer von 500 Lire, die Provinz einen jährlichen Zuschufs von 2000 Lire bewilligt; im Dezember 1893 wird von 37 Vereinen das Statut angenommen: es fehlt nur noch der unentbehrliche Gemeindezuschufs. Der kgl. Kommissar stellt denn auch schon 5000 Lire in den städtischen Etat ein. Aber, wider Erwarten, lehnt der klerikale Gemeinderat mit 42 gegen 18 Stimmen am 25. Februar 1894 die Forderung ab und dabei ist es geblieben.[3]) Die Camera del Lavoro funktioniert gleichwohl mit den Zuschüssen von der Provinz und der Handelskammer und einigen anderen Mitteln weiter.

Es hat nur lokales Interesse, die Fährnisse und Schicksale der einzelnen Kammern in den verschiedenen Städten des Landes

[1]) La Cam. del Lav. di Bologna nel suo primo anno di vita. Relazione della Commiss esecutiva 1894, p. 8.

[2]) La Cam. del Lav. bisogna che sia la rappresentanza pura e semplice, wie es Gnocchi-Viani einmal ausdrückt. (Le Cam. del Lav. ind. ed agr. [1893] p. 12.)

[3]) Vgl. Giornale delle Cam. del Lavoro No. 3, 4, 5. — Einigermafsen geheilt von ihrer harmonieseligen Auffassung der Situation in Neapel müssen nach diesen Vorgängen jene sein, die in der Eingabe an den Gemeinderat so rosig die Eintrăchtigkeit unter den verschiedenen Klassen der Bevölkerung gerade in — Neapel zu schildern wufsten; „In Napoli“ (heifst es in der Relazione pres. dalla Comm. esec. ec. Napoli 1893) „dove meno di altrove le cupide mire di classe si rivelano con forma brutale, le tradizioni di amorevole fratellanza (!) . . . non son venute mai meno, onde è che gli operai rivolgendosi a voi son quasi sicuri di non veder reiette“ etc. etc.

zu verfolgen; wie schon gesagt, wiederholt sich im wesentlichen immer derselbe Vorgang. Der heutige Stand der Dinge ist folgender:

Es sind errichtet und funktionieren regelmäfsig Arbeiterkammern (in Klammern das Datum der Begründung) in:

1. Bologna (1. Juni 1893);
2. Brescia;
3. Cremona (27. August 1893);
4. Firenze (12. März 1893);
5. Milano (22. September 1891);
6. Monza (13. Mai 1894);
7. Parma (28. Mai 1893);
8. Pavia (März 1893;
9. Piacenza (15. Juni 1890); vgl. die Anm. 1 S. 531;
10. Roma (1893);
11. Torino (1891);
12. Venezia (15. Januar 1893);

die sämtlich der „Federazione italiana delle Camere del Lavoro“ angehören; dazu kommt:

13. Napoli (6. Januar 1894),

das der „Federazione“ nicht angehört. Als „konstituiert“ — aber noch nicht funktionierend — bezeichnet mir der Sekretär jenes Verbandes der Arbeiterkammern, Herr Romeo Mingozzi, in einem Schreiben, d. d. Bologna 22. August 1895 — ich nummeriere weiter —:

14. San Pier d'Arena (die bekannte Fabrikstadt bei Genua);
15. Padova, wo schon eine Kammer bestanden hatte, die aber noch nicht recht Leben gewonnen zu haben scheint.[1])

Nach derselben Quelle sind „wirksame Initiativen“ (efficaci iniziative) ergriffen in:

Ravenna (16), Terni (17), Palermo (18), Modena (19), ganz neuerdings („in questi giorni“) in Messina (20).

Die Agitation für Errichtung von Kammern hat aber auch

---

[1]) Man erfuhr über die Paduaner Kammer, dafs sie 1894 eine „bella ed estesa relazione“ für den Gemeinderat verfafst hatte: Giornale No. 1, doch berichtet im Juli 1894 G. Croce, der auf einer Tournée auch Padua berührt hatte: Francamente, la Camera a Padova non esiste: Giorn. No. 8. Ein Rundschreiben der „Federazione“, d. d. Bologna, 25. Juli 1895, bezeichnet sie als „travolta nel turbine di scioglimenti avvenuti nel Settembre 1894.“

schon begonnen in Genua,[1] Vicenza,[1] Macerata,[2] Stradella,[3] Bergamo.[4]

Also: rund ein Dutzend Arbeiterkammern in Funktion, ein weiteres halbes Dutzend im Entstehen begriffen, ein viertes halbes Dutzend angelegt: das ist das gewifs nicht zu unterschätzende äufsere Ergebnis einer nur fünfjährigen Bewegung.

Sehen wir uns nun Wesen und Art der erst ganz im Rohen charakterisierten Arbeiterkammern näher an.

III.

Die Prinzipien der Organisation sind in fast allen wesentlichen Punkten bei sämtlichen italienischen Arbeiterkammern die nämlichen. Diese weitgehende Einheitlichkeit hat verschiedene Gründe. Vor allem entscheidend ist das rasche Emporwachsen unter dem vorherrschenden Einflufs Mailands und der Mailänder — Gnocchi-Viani! Croce! — gewesen. Dadurch hatte man kaum die Mufse, etwas wesensverschiedenes von dem Mailänder Unternehmen zu schaffen; man wollte aber auch nichts anderes haben, denn so wie's die Mailänder vorschlugen, gefiel's gerade.

Das moralische Uebergewicht des industriereichen Mailands[5] und der bedeutendsten Agitatoren bewirkt also eine Art von natürlicher Einheitlichkeit der Anlage und des Aufbaus sämtlicher italienischer Arbeiterkammern im Sinne einer Verallgemeinerung des Mailänder Plans. Statut und Reglement der Mailänder Kammer wurden vorbildlich für alle späteren, die meist nur im Ausdruck von jenen abweichen; der Leser sieht deshalb in dem im Anhang übersetzten Statut und Reglement der Camera del Lavoro von Mailand das Modell aller übrigen Kammerstatuten. Auf einige

[1]) Laut oben zitiertem Rundschreiben.

[2]) Wird auf dem 1. Congresso delle C. d. L. in Parma 1893 „vermifst“

[3]) Siehe Giornale, No. di saggio.

[4]) Giorn. No. 4.

[5]) Die Arbeiterkammern sind keineswegs nur als Industrie-Arbeiterkammern gedacht, sie sollen auch dem ländlichen Proletariat dienen und fangen an, ihm zu dienen, z. B. in Cremona, Parma und a. a. O. Ich werde mich jedoch im wesentlichen auf die Kammern in ihrer Bedeutung für die gewerbliche Arbeiterklasse beschränken, einmal, weil einstweilen hier das Schwergewicht liegt, sodann weil Erörterungen agrarischer Probleme in Italien dem Leser unverständlich bleiben, so lange er nicht über die Eigenart der Agrarzustände Italiens unterrichtet ist. Die Italia agricola aber stelle ich erst später im Zusammenhange dar.

wesentliche Abweichungen mache ich weiter unten noch aufmerksam.

Zu dieser naturwüchsigen Vereinheitlichung des Wesens der Camere del Lavoro sind dann im Laufe der Entwicklung noch einige aus bewufstem Streben nach einheitlichem Geschäftsgebahren hervorgegangene Mafsnahmen bezw. Einrichtungen getreten.

So wurde im Jahre 1893 zu Parma der erste Delegiertenkongrefs der Arbeiterkammern abgehalten, zu dem Zweck, sich über eine Reihe noch strittiger Punkte der Organisation, Geschäftsführung etc. zu vereinigen, was denn auch mit Erfolg geschehen ist. Aus den sehr angeregten, aber mit Würde und Sachkenntnis geführten Debatten dieses Kongresses[1]) ragen hervor Diskussionen über die Regelung der Mitgliederaufnahme — die strittigste der Organisationsfragen, auf die ich eingehend zu sprechen komme — über die Propaganda unter den ländlichen Arbeitern, über die Schaffung von Organen zur Herbeiführung gröfserer Einheitlichkeit des Vorgehens etc.

Die Erörterungen über diesen letzteren Punkt haben das Ergebnis gehabt, dafs man sich schlüssig geworden ist über

1. ein gemeinsames, im wesentlichen den bestehenden, i. e. Mailänder angepafstes Programm, eine formelle Sanktionierung thatsächlicher Gestaltungen;
2. die Begründung eines Bollettino, d. h. Prefsorgans der Arbeiterkammern Italiens;
3. die Begründung einer Föderation sämtlicher Camere del Lavoro;
4. die Schaffung eines „Segretariato nazionale del Lavoro“, einer Art von nationalem Arbeitersekretariate.

Von diesen Beschlüssen ist der die Errichtung eines Arbeitersekretariats betreffende einstweilen nur soweit zur Ausführung gelangt, als das Comitato centrale der Föderation der Arbeiterkammern (siehe S. 536) gleichzeitig als Segretariato Nazionale del Lavoro funktioniert; dagegen ist den beiden anderen (2. und 3.) in vollem Umfange Folge gegeben.

Eine eigene Zeitschrift, das „Giornale delle Camere del Lavoro“, wurde am 1. Januar 1894 ins Leben gerufen. Sie erschien monatlich und wurde in Mailand redigiert. Von ihr sind, so viel ich weifs, 9 Nummern erschienen, dann ist sie einge-

[1]) Resoconto del primo Congresso delle Camere del Lavoro d'Italia (Parma, 29./30. Juni, 1. Juli 1893). Parma 1893.

gangen, weil sie, was kaum anders zu erwarten war, mit einem Defizit abgeschlossen hat. Es kann das mit solcherart Blättern nicht anders sein, die im Grunde nur, ich möchte sagen, einen wissenschaftlich-administrativen Zweck haben und infolge dessen einen sehr beschränkten Leserkreis. Sie werden die Konkurrenz weder mit den politischen noch mit den gewerblichen Fachblättern aufnehmen können.

Wer die Absicht hatte wie ich, über die Camere del Lavoro eine wissenschaftliche Abhandlung zu schreiben, wird das Aufhören des „Giornale" sehr bedauert haben, denn es war für die Zeit seines Erscheinens eine ganz ausgezeichnete Quelle und so bequem! Es brachte alle wissenswerten Dinge schön geordnet und gesichtet, die man sich für die Zeit nach seinem Heimgang, also für das Jahr 1895, mühsam zusammenschleppen mufs. Andere aber, vor allem Arbeiter und Arbeiteragitatoren, werden ihm keine Thräne nachgeweint haben. Sein Verschwinden ist deshalb auch keineswegs ein Zeichen, wie etwas pessimistisch ein mir befreundeter Italiener, der an der Spitze der Arbeiterbewegung steht, höhnend sagte für die Jämmerlichkeit das „bel movimento", das nicht einmal ein gemeinsames Organ der Arbeiterkammern subventionieren kann. Das Giornale delle Camere del Lavoro wäre nur eine Luxusausgabe gewesen, und die kann sich allerdings, so klein sie sein mag, die italienische Arbeiterbewegung noch nicht gestatten.

Die Föderation der italienischen Arbeiterkammern (Federazione italiana delle Camere del Lavoro) ist im Jahre 1893 dem Kongrefsbeschlusse gemäfs zustande gekommen und besteht noch heute weiter. Sie wird vertreten durch ein Centralkomitee (Comitato centrale), das zuerst seinen Sitz in Mailand, seit dem 21. März 1895 in Bologna bei der Arbeiterkammer des Ortes hat. Es ist nach Bologna verlegt worden, weil Bologna der centralere Punkt ist und die Mailänder Kammer zu sehr mit Arbeiten überlastet war. Die Aufgabe des Centralkomitees besteht darin, eine beständige Fühlung der einzelnen Kammern untereinander zu erhalten, die Korrespondenz zwischen den Kammern zu vermitteln und die Kammern als solche zu repräsentieren. Es hat einstweilen, wo der Charakter der Camere del Lavoro wie auch der gesamten ökonomischen Arbeiterbewegung in Italien noch ein vorwiegend lokaler ist, mehr nur eine dekorative und formale Bedeutung. Zu weiterer Aussprache und Verständigung werden dann noch von Jahr zu Jahr Delegierten-

versammlungen abgehalten, auf denen sämtliche Kammern vertreten sind. Die letzte derartige „Konferenz", die also die Fortsetzer des erstjährigen „Kongresses" sind — in der That pafst der Name „Konferenz" für die Versammlung von 18 Menschen, wie z. B. in Parma, besser als der hochtönende „Kongrefs" — wurde heuer in Mailand Ende März abgehalten.

Das alles sind Organe, welche die Einheitlichkeit in der Orgasisation und Funktion der einzelnen Kammern zum Zweck haben. Welche nun sind diese selbst?

Aus dem kurzen geschichtlichen Ueberblick über die Entstehung der Arbeiterkammern in Italien geht im wesentlichen schon der Charakter ihrer Stellung nach aufsen hervor: es sind selbstständige Organe der Lohnarbeiterschaft, des Proletariats, aus dessen Initiative hervorgegangen und auch seinem Einflufs allein unterworfen. Die Camere del Lavoro haben eine vollständig autonome Verwaltung; keine Behörde hat ihnen etwas drein zu reden, sie zu beaufsichtigen oder dergl. Die Kammern haben den Gemeinderäten Bericht über ihre Thätigkeit zu erstatten, aber nur, weil sie von diesen subventioniert werden. Vielleicht, dafs eine Art von indirekter Beeinflussung in solcher Gewährung von Zuschüssen seitens der Stadtverwaltungen gefunden werden könnte. denn der Zuschufs ist natürlich jedes Jahr widerruflich. Doch aber ist die Einwirkung nur eine sehr indirekte. Vielleicht äufsert sie sich am ehesten in dem Zwange, dem die Kammer unterworfen ist, ihr Programm einzuhalten und ihre Kompetenz nicht zu überschreiten, z. B. nicht in die politische Agitation einzutreten. Im übrigen aber, das hat auch die mehrjährige Erfahrung wohl zur Genüge bestätigt, kümmern sich die Gemeindeverwaltungen und natürlich noch viel weniger die Provinzen und Handelskammern, wo diese etwa mit einem Zuschufs ebenfalls beteiligt sind, um die Art der Geschäftsführung und überhaupt die Thätigkeit der Arbeiterkammern gar nicht.

Diese sind somit freie Herren in ihren Räumen und unterstehen lediglich dem Einflufs ihrer Mitglieder bezw. deren Vertreter.

Ueber die Höhe des Zuschusses, den die einzelnen Kammern und woher sie ihn beziehen, vgl. S. 557.

Die Arbeiterkammern — das sind ihre Mitglieder. Die Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft, über die Bedingung und Form der Aufnahme, über die Gliederung der Mitglieder innerhalb der Kammer sind deshalb von entscheidender

Wichtigkeit für die Wesenseigentümlichkeit der Kammern. Sie haben denn in der That bisher auch am meisten zu Diskussionen Anlafs gegeben.

Wie war das Material beschaffen, das man vorfand und aus dem eine Arbeiterkammer zu bilden war? Der Leser dieser Zeitschrift ist im wesentlichen durch meine früheren Studien über den gegenwärtigen Stand der Arbeiterbewegung in Italien unterrichtet: die Gewerkschaftsorganisation fängt eben an und fing bei Begründung der wichtigsten bestehenden Arbeiterkammer, also vor 3, 4, 5 Jahren noch viel mehr nur an, sich zu entwickeln; einige ältere Gewerkvereine, unter ihnen die schon genannten Buchdrucker, sind bereits centralisiert, die meisten dagegen noch lokal organisiert. Und auch das nur in bescheidenen Grenzen. Das eine Mailand hatte wohl schon im Jahre 1890 eine entwickeltere Gewerkvereinsbewegung, die übrigen Städte wiesen nur Spuren auf, als Arbeiterkammern in ihnen errichtet werden sollten. Zahlreich dagegen sind in Italien allerwärts die Unterstützungsvereine, Società di Mutuo Soccorso, die rund 800000 Mitglieder aufweisen, darunter allerdings einen beträchtlichen Prozentsatz von Nicht-Arbeitern. Die Società di Mutuo Soccorso findet der Leser in meinen früheren Studien beschrieben. Ich führte dort aus, welch buntes Bild diese zum Teil uralten Vereine bieten, dafs sie vor allem in ihrer Mehrzahl nicht den Charakter von klassenbewufsten Vertretungen des Proletariats haben, vielmehr um den sozialen Kampf unbekümmert ihre Zwecke, hauptsächlich Krankengelder ihren Mitgliedern zu gewähren, verfolgen, dafs die Mehrzahl sich sogar der Patronage reicher und wohlwollender Leute aus bürgerlichen Kreisen erfreut, die als „soci onorari", Ehrenmitglieder, durch Rat und That die Gesellschaften fördern. Also alles in Analogie zu den Friendly societies.

Zu diesen Kassenvereinen gesellen sich dann die zahlreichen Genossenschaften: Konsum-, Kredit- und namentlich (eine italienische Spezialität) Produktiv-Genossenschaften, oft freilich wahre Miniaturgebilde.

Der Italiener hat entschieden einen Zug zur Vereinsbildung. Man sehe sich das Leichenbegängnis eines populären Mannes an und man wird erstaunen über die Unmenge von Fahnen und Emblemen, die im Zuge folgen und um die sich je irgend eine Art von Verein gruppiert. Es ist natürlich, dafs hierzu noch das Kleinbürgertum ein starkes Kontingent stellt; doch ist auch das Proletariat nicht arm an Fahnen und dazu gehörigen Brüder-

schaften: Società, Associazioni, Fraternità, Leghe, Fratellanze, Federazioni, Sindacati, Circoli etc. etc. heterogenster Art.

Alle diese Arbeitervereinigungen fanden nun schon vor Errichtung von Arbeiterkammern in den meisten gröfseren Städten durch irgend eine Föderation ein einigendes Band. Diese häufig politisch und zwar dann meist mazzinistisch, wenn nicht klerikal gefärbten Vereinsverbände sind eine Art von Vorläufern der Camere del Lavoro. So u. a.

in Mailand: Il Consolato operaio;
" " L'Associazione generale fra gli operai;
" Turin: L'Associazione generale degli operai;
" Bologna: La Società operaia;
" Pavia: La Confederazione operaia pavese;
" Florenz: Il Fascio operaio;
" " La Fratellanza artigiana.

Einige dieser „allgemeinen Arbeitervereine" erblickten — und nicht mit Unrecht — in den Camere del Lavoro ein Konkurrenzunternehmen, dem sie anfangs Opposition zu machen versuchten. Es wurde davor gewarnt, neue Organe der Arbeitervertretung neben den schon bestehenden zu schaffen, wodurch beide in ihrem Gedeihen beeinträchtigt würden, und geraten, lieber die neue Institution an die alten Gebilde anzuknüpfen. So z. B. von dem Vorstande der Fratellanza artigiana in Florenz, Minuti[1]). Doch haben die Arbeiterkammern auch diesen älteren Schwestern gegenüber ihre volle Selbständigkeit bewahrt, ohne die freundschaftlichen Beziehungen zu ihnen aufzugeben und sind mit einer wirklich bewundernswerten Sicherheit ihren eigenen Weg weitergegangen.

Die entscheidend wichtige Frage war nun, wie schon gesagt, die: wie soll sich die Kammer zu den bestehenden Vereinigungen von Arbeitern stellen, soll sie sie bei der Bildung der eigenen Mitgliedschaft berücksichtigen, eventuell wie? Aus diesen mannig-

[1]) Le Camere operaie e le camere e borse del Lavoro. Articoli critici, Firenze 1893. Der Verfasser verteidigt aufs wärmste die Frat. art., die er zu einer Art von „Grand National" sich ausgebildet denkt: sie sei ciò che si può ideare migliore per un concetto di ordinamento operaio. . . Ordinata per collegi di arti e mestieri e federati per communi e regioni, tendeva a costituire l'unità nazionale operaia ed a formare entro lo stato politico lo stato artigiano" . . Er fügt dann traurig hinzu (a. a. O. p. 56): „ma gli operai non compresero nè comprendono ancora un così importante ordinamento nazionale." Alle diese Gebilde tragen den Stempel der Unreife an der Stirn.

fachen Zweifeln erwuchsen schliefslich mit ziemlicher Klarheit die folgenden scharf markierten Fragen, die nun zum Gegenstande der Diskussion gemacht wurden:

1. Soll die Mitgliedschaft der Arbeiterkammer nur von Vereinen (associazioni) oder nur von Einzelpersonen oder von beiden erworben werden können?

2. Wenn auch von Vereinen: sollen das immer nur „reine" Arbeitervereine sein, oder dürfen auch „gemischte" Vereine (società miste), d. h. solche, in denen neben den Arbeitern auch Unternehmer und andere Angehörige der herrschenden Klasse sich befinden, zur Mitgliedschaft zugelassen werden?

3. Nach welchem Prinzip sollen sich die Vereine oder Einzelpersonen, die Mitglieder der Kammer geworden sind, innerhalb dieser gliedern?

Verschiedene Strömungen sind hier in der Auffassung und Beantwortung dieser Fragen zu Tage getreten.[1])

1. Eine, wohl die kleinste Partei, wenigstens numerisch, hauptsächlich von Mailändern gebildet, wollte nur Vereine, und zwar nur reine Arbeitervereine, also im wesentlichen nur Fachvereine zur Mitgliedschaft der Kammern zulassen. Ihre Gründe für diese extreme Auffassung fanden sie in der Erwägung, dafs Hauptzweck der Arbeiterkammern die Pflege der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation sei, dafs man folgeweise gar nicht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft für nicht organisierte Arbeiter offen lassen dürfe, vielmehr zur Bedingung für diese den Beitritt zu der ihr angehörenden Fachorganisationen machen müsse.

Darauf erwiderten die Mittel- und Süditaliener: wollten wir diesen rigorosen Standpunkt teilen, so hiefse das auf die Gründung von Arbeiterkammern überhaupt verzichten. Denn warten wir, bis genügend viele und genügend starke, reine Arbeitervereine sich im Distrikt gebildet haben, so werden wir alt und grau werden, ehe wir auch nur den Anfang zu einer Camera del Lavoro erleben.

2. Gut, dann lassen wir nur Vereine als Mitglieder zu den Kammern zu, aber Vereine jedweden Charakters; also auch „gemischte", mit bürgerlichen Elementen durchsetzte Vereine.

Unmöglich, behaupten wiederum viele Vertreter des mittleren

---

[1]) Vgl. insbesondere die Verhandlungen des 1. Congresso, die Diskussionen in fast sämtlichen Nummern des Giornale und dann die Vertretung je des betreffenden Standpunkts einer Kammer in ihren Berichten.

und südlichen Italiens. Das hiefse der Kammer von vornherein ihren proletarischen Charakter nehmen und der fachgewerblichen Organisation den Weg verbauen. Denn wo die Associazioni miste, wie in den meisten italienischen Städten, aufser Mailand und etwa Turin, die grofse Mehrzahl bilden, würde sich sofort ein verderblicher Einflufs der „padroni", der Brotherren geltend machen, die gewerkschaftliche Organisation würde verhindert, ihre Dringlichkeit würde auch gar nicht empfunden werden, da man ja schon „organisiert" in die Kammer hineinkäme.

3. Also — nehmen wir nur Einzelmitglieder und gar keine Vereine als Mitglieder auf.

Das wäre sehr thöricht, wird eingewandt. Einmal liefse man auf diese Weise etwa schon vorhandene fachgewerbliche Organisationen ganz ungenützt: ein natürlicher, aufsen schon bestehender Zusammenhalt würde gewaltsam bei Eintritt in die Kammer zerrissen. Aber man würde auch den Zuflufs der Mitglieder zur Kammer erheblich verringern. Denn das Hauptkontingent, so wufsten Bologna und andere Städte zu erzählen, liefern unserer Kammer die zahlreichen und „per affetto dei soci ed estensione dei capitali" mächtigen Società miste di M. S. u. a.

4. Schön, so mögen Einzelpersonen und Vereine, aber nur reine Arbeitervereine Mitglieder werden.

Bliebe der zuletzt unter 3 erhobene Einwand bestehen.

5. So nehme man Einzelpersonen und Vereine jedweden Charakters auf.

Ja — aber wird dann nicht — vgl. unter 2 — die Gefahr heraufbeschworen, dafs bürgerliche Elemente in der Kammer die Oberhand gewinnen und die gewerkschaftliche Organisation eher gehemmt als befördert wird, überall dort, wo die „gemischten" Vereine in der überwiegenden Mehrzahl sind?!

Man schien vor einem unlösbaren Rätsel zu stehen.

Zweierlei geht für den aufmerksamen Beobachter aus den zahlreichen Diskussionen und Verhandlungen über jene Fragen mit Deutlichkeit hervor:

Einmal, dafs fast völlige Uebereinstimmung über das, was man für den idealen Zustand, für den einer vollkommenen Arbeiterkammer entsprechenden Zustand hielt und hält: das ist eine Gliederung auf der Basis gewerkschaftlicher Organisation der Mitglieder; man wollte allgemein den Aufbau der Kammern „col criterio professionale delle arti e mestieri", wie ein Bologneser Berichterstatter sagte.

Sodann aber erhellt, dafs die Lösung des Problems, gerade damit man denselben Zweck: die Kammern zu Förderern der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation zu machen, erreichte, an den verschiedenen Orten eine verschiedene sein mufste. Aus dem einfachen Grunde, weil das Problem ein historisches ist, d. h. sich verschieden gestaltet je nach dem Grade der erreichten ökonomischen und sozialen Entwicklung und weil dieser augenscheinlich in den verschiedenen Gebietsteilen Italiens — man denke: Mailand und Neapel! — ein ganz verschiedener ist. Hier in Norditalien, vor allem Mailand, eine Anzahl erprobter Gewerkschaften, die man nur zusammenfassen brauchte; dort in ganz Mittel- und Süditalien ein buntes Gemisch heterogenster Vereinsbildungen und die grofse Schar der nicht organisierten Arbeiter.

Es sind denn auch — sehr vernünftigerweise — die Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft in den verschiedenen Kammern nicht völlig identisch. Fast alle Kammern stimmen jedoch darin überein, dafs sie Einzelmitglieder und Vereine aller Art zulassen. Es ist aber in den meisten ein sehr geschickter Ausweg gefunden, um einerseits der Gefahr einer bürgerlichen Patronage vorzubeugen, andererseits auch für die Einzelmitglieder und die Angehörigen der „gemischten" Gesellschaften einen Stimulus zur fachgewerblichen Organisation zu schaffen.

Man hat nämlich allgemein das Prinzip einer Gliederung nach Gewerben innerhalb der Kammer aufgestellt, d. h. fachgewerbliche Sektionen gebildet, in die sich die Mitglieder einschreiben müssen, mögen sie vereinzelt sein oder sich in einen nicht fachgewerblichen Verein befinden. Dann ist nun, verschieden in den verschiedenen Kammern, an die Bedingung der Zugehörigkeit zu einer Fachsektion der Kammer ein mehr oder weniger grofser Teil der Rechte und Vorteile geknüpft, die die Mitgliedschaft der Kammer gewährt. Mit den Associazioni miste hat man in der Weise versucht fertig zu werden, dafs man sie entweder nur für eine beschränkte Zeit zuliefs und nach deren Ablauf ihre Auflösung oder die Abstofsung der bürgerlichen Elemente verlangte, oder dafs man doch wenigstens, wo sie dauernd als solche Mitglieder der Kammer sein dürfen, die „Padroni" von aller Verwaltung und dem Genufs aller Wohlthaten der Kammer ausschlofs, d. h. man liefs und läfst die „gemischten" Gesellschaften in die Kammer eintreten, um sie sofort zu desorganisieren, gleichsam zu zersetzen, indem man zur selben Zeit (durch den Zwang zur Sektionsangehörigkeit) dafür sorgt, dafs die isolierten Einzel-

personen zu fachgewerblichen Verbänden zusammengeschlossen werden.

Ich lasse nun noch, zum besseren Verständnis, die Bestimmungen einiger Arbeiterkammern über den Erwerb der Mitgliedschaft und die Gliederung der Mitglieder innerhalb der Kammer folgen:

Mailand, das einzige Mailand[1]) kennt nur fachgewerbliche Arbeitervereine als Mitglieder seiner Kammer. Nach Art. 6 der Statuten sind aufnahmefähig „tutte le società di lavoratori salariati di Milano, organizzate per arti e mestieri". Nach einer mir im August d. J. gemachten Aufstellung sind 54 Vereine Mitglieder der Mailänder Kammer, die in 33 Sektionen (1892) gegliedert sind. Alle anderen Camere nehmen auch einzelne Arbeiter auf.

Turin bestimmt in Art. 3 seiner Statuten: „Alle Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen sowie alle gegen Gehalt arbeitenden Personen (den operai a salario werden die lavoratori a stipendio gegenübergestellt, also wohl Kommis, Elementarlehrer und andere niedere Beamtenkategorien, die in Italien gern den Anschlufs an das Proletariat suchen — siehe den sozialistischen Elementarlehrer Salsi im italienischen Parlament! —) können an der Kammer teilnehmen;" .. „es wird dann verlangt, dafs sie sich in einheitlichen und nach den Berufszweigen gegliederten Sektionen organisieren." An den Wohlthaten, welche die Kammer gewährt, können „alle Lohnarbeiter, auch wenn nicht organisiert", Anteil haben (Art. 6). Vertreten und verwaltet wird die Kammer von Delegierten der Sektionen, die auf je 100 Mitglieder einen Delegierten wählen (Art. 2 des Reglements); Wähler sind alle „eingeschriebenen Mitglieder", wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben (Art. 3), wählbar sind alle Wähler (Art. 4).

Arbeitervereine können in der Camera del Lavoro ihren Sitz aufschlagen, haben aber mit der Organisation der Kammer als solche nichts zu thun. Voraussetzung ihrer Zulassung in die Räume der Kammer ist gleichwohl, dafs sie von wirklichen aktiven Arbeitern geleitet werden und ihre Statuten keine den Intentionen der Kammer widersprechende Bestimmung enthalten (Art. 37, 38).

Florenz hat ähnliche Aufnahmebestimmungen, nur dafs es auch selbständige, selbst arbeitende, jedoch keine Hülfspersonen

[1]) Auch Monza enthält in seinen Statuten die nämlichen Aufnahmebedingungen wie Mailand. Es ist mir aber zweifelhaft, ob sie eingehalten werden. Es wird ähnlich wie in Neapel gehen; vgl. S. 545.

beschäftigenden Gewerbetreibende („che possano provare di essere lavoratori e di non aver alla loro dipendenza altri lavoratori") als Mitglieder zuläfst (Art. 3 der Statuten).

Die Mitglieder werden in Fachsektionen organisiert (Art. 4), die autonom werden, sobald sie die Zahl von 40 Mitgliedern erreichen (Regl. Art. 1). Aber ebenso wie Einzelpersonen können auch Vereine eingeschrieben werden, vorausgesetzt, dafs sie nur aus Arbeitern bestehen. „Die gemischten müssen die Padroni so gestellt haben, dafs diese nichts mehr bedeuten und keine weiteren beitreten dürfen."[1] „Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, sich in Fachsektionen einschreiben zu lassen, jedoch wenn sie es nicht thun, bleiben sie „senza scopo, senza appoggio, senza affiatamento."[1]

Venedig bestimmt in Art. 4 und 5 seiner Statuten (die für die uns beschäftigende Frage irrelevanten Aufnahmebedingungen lasse ich fort):

„Alle Arbeiter haben das Recht, sich in die Arbeiterkammer einschreiben zu lassen. Sie müssen jedoch den Nachweis führen, dafs sie wirklich, „realmente", der arbeitenden Klasse angehören, indem sie ein Gewerbe oder Handwerk ausüben („esercitando un mestiere od una professione"). Auch die Vereine, die ausschliefslich aus Lohnarbeitern (oder -Arbeiterinnen) oder Angestellten (lavoratori . . a salario od a stipendio) bestehen, sowie auch die selbständigen Produzenten (liberi produttori), die keine Arbeiter in ihrer Abhängigkeit haben, können in die Camera del Lavoro eingeschrieben werden."

„Die in die Arbeiterkammer eingeschriebenen Arbeiter werden nach Gewerben organisiert, deren jedes eine Sektion der Kammer bildet" (Art. 6). In diese Sektionen gehen auch die Vereine ein. „Diejenigen der Kammer angehörenden Vereine, die einen selbständigen Sitz in der Kammer aufser dem ihrer Sektion, der sie angehören, haben wollen, müssen Antrag bei der Exekutivkommission stellen" u. s. w. (Art. 11 des Regl.).

Der Leser sieht, dafs hier in Turin, Florenz, Venedig im allgemeinen die Mitgliedschaft der Kammern nach denselben Grundsätzen erworben wird und auch die Gliederung der Mitglieder in gleicher Weise erfolgt.

Auch in den übrigen Kammerstatuten finden sich keine Wesensverschiedenheiten in den einschlägigen Bestimmungen.

---

[1]) Auskunft auf Grund meines Fragebogens.

Es scheint fast, als ob feine Unterschiede, wie sie der juristisch geschulte Leser in den einzelnen Statuten findet, von deren Verfassern gar nicht beabsichtigt sind. Jedenfalls halten sich die Antworten auf die hierher gehörigen Fragen meines Quistionario ziemlich allgemein und lassen sich sogar nicht immer mit dem Statut in Einklang bringen. So lautet der Bescheid der Kammer in Neapel auf meine Fragen:

1. „Werden Vereine oder Einzelpersonen als Mitglieder eingeschrieben?" „„Die einen wie die andern.""
2. „Sind ‚gemischte' Gesellschaften zugelassen?" „Zeitweilig?" „„Nur für das Jahr 1894.""
3. „Besteht die Verpflichtung für die Mitglieder, sich in Fachsektionen einschreiben zu lassen?" „„Ja, wenn sie die Zahl von 25 erreichen.""

Während die gedruckten Statuten dieser Kammer wörtlich mit den Mailändern übereinstimmen,[1] also keineswegs eine Praxis, wie sie aus den obigen Antworten sich entnehmen läfst, gestatten würden. Es scheint nicht so genau genommen zu werden.

Im grofsen Ganzen jedoch sind die Prinzipien klar, nach denen sich die Aufnahme und Organisierung der Mitglieder in den italienischen Arbeiterkammern regelt. Ich verzichte deshalb auf weitere Mitteilungen.

Ueber die innere Verwaltungsorganisation der Camere del Lavoro verbreite ich mich ebenfalls nicht. Sie ist überall dieselbe wie in Mailand. Diese aber ergiebt sich aus den Statuten und Reglements, die der Leser im Anhang in wörtlicher Uebersetzung findet.

IV.

Welches aber sind die Aufgaben der Arbeiterkammern, die ihnen ihre Begründer gesteckt haben, und wie haben sie sie bisher erfüllt?

Wohl war der Ausgangspunkt für die meisten das, was man eine Arbeitsbörse im eigentlichen Sinne heifst: eine Organisation für den Markt der Ware Arbeitskraft. Aber von vornherein gehen alle mafsgebenden Persönlichkeiten in ihrer Zwecksetzung über diesen engen Rahmen einer „Borsa" del Lavoro hinaus. Mit einer gewissen sittlichen Entrüstung weisen sie darauf hin, „che l'operaio odierno non può essere merce solamente," wie der

[1]) Ebenso wie die der Arbeiterkammern in Monza siehe oben S. 543, Anm.

Florentiner Bericht von 1893 sagt, oder wie Gnocchi-Viani selbst es öfters betont:[1]) „Occorre presentarla subito alla mente dei vostri compagni di lavoro non come un semplice mercato del lavoro (Arbeitsmarkt) ma come una nuova missione sociale, missione economicamente e moralmente redentrice... L'operaio come produttore di richezze sociali, non è solo braccia, ma è anzitutto uomo e come uomo deve entrare nella Camera del Lavoro e farla funzionare e sviluppare."

Also „als Mensch sollte der Arbeiter in die Kammern eintreten": was einstweilen noch kein recht greifbares Programm bedeutet, wie denn sich erst langsam aus dem allgemeinen guten Willen eine Reihe bestimmter Zwecke herauskrystallisiert, die nunmehr das Programm der Arbeiterkammern bilden. Diese Erschaffung aus dem Urnebel läfst sich noch recht deutlich in dem Programm der Mailänder Kammer nachweisen. Hier gehen die einzelnen Zwecke und Aufgaben noch recht bunt durcheinander, wie an einem ersten Schöpfungstage, an dem es auch noch an der nötigen Ordnung gebricht. Aus dem Mailänder Programm haben sich dann alle übrigen entwickelt: formell verbessernd, ohne sachlich etwas neues hinzuzuthun. Der Leser möge sich deshalb die Mühe nicht verdriefsen lassen, das noch etwas chaotische Mailänder Programm hinten im Anhang durchzulesen; es ist, wie gesagt, das aller übrigen Kammern geworden. Zur rascheren Orientierung ordne ich die einzelnen Programmpunkte etwas systematischer an.

Gleichsam über den Eingangspforten zu den Arbeiterkammern steht die Warnung verzeichnet: „Hier dürfen politische und religiöse Fragen nicht diskutiert werden." Die strikte Beschränkung auf das rein ökonomische Gebiet mufs als der oberste Grundsatz für die Thätigkeit der Arbeiterkammern angesehen werden. Er ist von grofser Bedeutung, sehr vernünftig und wird, so viel ich sehe, auf das Strengste eingehalten,

In dieser Beschränkung nun sollen die Kammern eine thunlichst umfassende „Interessenvertretung der arbeitenden Klasse" sein; sie sollen, wie der fast überall wiederkehrende Ausdruck lautet, „patrocinare gli interessi dei lavoratori in tutte le contingenze della vita;" „rappresentare presso il Commune e lo Stato i bisogni e gli interessi dei lavoratori salariati."

---

[1]) Vgl. z. B. seinen Brief in der Neuauflage seiner ersten Agitationsschrift für C. d. L. (1893) S. 33—37.

An einzelnen Aufgaben, die zur Erreichung dieses allgemeinen Zweckes dann gelöst werden müssen, ergeben sich:

1. Die Sammlung von Nachrichten, und zwar insbesondere, um die Arbeiter über die Bedingungen des Arbeitsmarktes, quantitative wie qualitative, im Inlande wie im Auslande zu unterrichten.

2. Die Errichtung eines Arbeitsnachweises entweder von Seiten der einzelnen Sekretäre oder von Seiten der Kammer selbst, so dann also, dafs ein Generalregister über angebotene und verlangte Stellen im Centralbureau der Kammer geführt wird, selbstverständlich in thunlichster fachgewerblicher Anordnung. Durch ein solches Generalregister wird zweierlei erreicht: einmal wird der etwa schon bestehende Arbeitsnachweis der Gewerkschaften centralisiert, die verwandten Berufszweige können besser Arbeitskräfte austauschen, sodann aber wird vor allem für die nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ein Arbeitsnachweis überhaupt erst geschaffen. Das Bemühen der Kammern ist, das Angebot möglichst bekannt zu machen und — was die Hauptsache natürlich bleibt — die Arbeitsherren zur Benutzung des Arbeitsnachweises zu veranlassen. Der Zusammenhang, der schon heute zwischen den Kammern besteht, gewährt den Ausblick auf eine dermaleinstige Centralisierung des Arbeitsnachweises. Der unpolitische Charakter der Arbeiterkammern macht die Benutzung des Arbeitsnachweises durch die Unternehmer wahrscheinlicher, als es bei einem rein gewerkschaftlichen Arbeitsnachweis der Fall ist.

3. Einflufs auf den Gang der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung zu gewinnen: für Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu agitieren, vor allem auch über die strikte Ausführung der bestehenden Gesetze zu wachen: eine in Italien mit seinen zwei Fabrikinspektoren besonders dringliche Aufgabe!

4. Einflufs auf die Unternehmerschaft zu gewinnen, insbesondere bei der Feststellung der Lehrlingskontrakte, der Lohntarife mitzuwirken, die Gleichstellung der Frau mit dem Manne durchzusetzen, die Wiederindienststellung entlassener Sträflinge zu erleichtern und was dergleichen schöne und erstrebenswerte Dinge mehr sind.

5. Die Funktion als Schiedsgerichte und Einigungsämter, Genauer ausgedrückt: Die Kammern sollen für Errichtung solcher Sorge tragen, wie es durchgehends heifst: „curare

(procurare) la formazione di arbitrati fra proprietari e lavoratori per appianare e risolvere le questioni di lavoro ec."

6. Die Förderung des Genossenschaftswesens: di consumo, di produzione, di credito; hauptsächlich auch dadurch, dafs die Kammern für Ueberweisung von Staatsaufträgen an Arbeitergenossenschaften Sorge tragen. Es wurde schon erwähnt, dafs die Produktivgenossenschaften in Italien eine nicht unbedeutende Rolle spielen, eine viel bedeutendere jedenfalls als z. B. in Deutschland.

Hier ist eine Art Geschäftsvermittlung, wie sie die Arbeiterkammern vornehmen können zwischen Genossenschaften und Behörden etc. von Wichtigkeit.

7. Endlich soll den Kammern die Pflege der geistigen und moralischen Interessen der Arbeiterschaft obliegen; „studiando", wie es in den Mailänder Statuten Art. 5m heifst, „tutti quei mezzi che valgano ad elevare il carattere intellettuale, morale e tecnico dei lavoratori salariati, istituendo biblioteche, pubblicando un bollettino ufficiale" ec. ec. Wenn mit letzterem das oben erwähnte, bald wieder eingegangene „Giornale delle Camere del Lavoro" gemeint ist, so hat man dessen Bedeutung für die moralische und intellektuelle Hebung der Arbeiterklasse entschieden überschätzt. Aber sonst giebt's hier viel zu thun: Bibliotheken und Lesehallen einzurichten, Vorträge zu veranstalten, Fortbildungskurse abzuhalten, Unterricht im Lesen und Schreiben zu ertheilen u. dgl. m.

Das ist sicherlich ein reiches Programm, das hier die Männer aufgestellt haben, aus deren Iniziative in so wundersam rascher Zeit solch imposante Einrichtungen wie die italienischen Arbeiterkammern erwachsen sind. Und ihm gerecht zu werden: ein Streben wohl des Schweifses der Edlen wert.

Fragen wir nun schon heute: was habt Ihr denn erreicht? was habt Ihr denn geleistet? so geschieht es in dem klaren Bewufstsein, dafs die Zeit noch zu kurz ist, die seit Gründung der meisten Arbeiterkammern verflossen ist, um ein abschliefsendes Urteil über das Mafs von Leistungsfähigkeit zu gewinnen, das den Kammern inne wohnt.

Immerhin aber läfst sich heute mit voller Sicherheit schon so viel sagen: sie haben sich als eine lebenskräftige, hoffnungsreiche Einrichtung erwiesen und was sie geleistet haben und leisten, ist, zumal für italienische Zustände, über alles Erwarten viel und bedeutend.

Ich spreche mein Urteil hier absichtlich in solchen Superlativen aus, weil es mir darauf ankommt, insbesondere auch meinen italienischen Freunden aus den Arbeiterkreisen zum Bewufstsein zu bringen, was sich hier in diesen Arbeiterkammern thatsächlich in verhältnismäfsig sehr kurzer Zeit an lebensfähigen Keimen entwickelt hat und dafs keinerlei Grund vorliegt, an der Zukunft zu verzweifeln, wie der sanguinisehe Südländer so gern thut, wenn er nicht alles in einem Ansturm erringen kann. Vielmehr haben die italienischen Arbeiter und ihre Führer alle Veranlassung, auf diese Schöpfung der Camere del Lavoro stolz zu sein. Ich wollte, wir hätten sie oder etwas ähnliches in Deutschland!

Ueber die Mitgliederzahl, in der sich gleichsam extensiv der Erfolg der Arbeiterkammern wiederspiegelt, habe ich dieses in Erfahrung bringen können:

Bologna, das immer die genauesten statistischen Uebersichten liefert, hat folgende Mitgliederziffern aufzuweisen.

Es betrug die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder:

	Stadt	Provinz	Insgesamt
Am 31. Dezember 1893	6441	79	6520
„ 15. April 1894	6742	357	7099
„ 31. März 1895	7065	927	7992
„ 22. August 1895 (Schriftliche Mitteilung.)	7367	2261	9628

Die Zahl der „Società aderenti", also der „zur Kammer haltenden" Vereine, wie man aderenti, wörtlich anhängend, vielleicht sinngemäfs am besten übersetzen kann, beträgt zur Zeit 56, wovon 6 Kampfvereine, 31 Unterstützungsvereine und 19 Genossenschaften sind.

Wie sehr jedoch in diesen Vereinen noch das bürgerliche Element überwiegt, ergiebt sich daraus, dafs die Gesamtmitgliederzahl von 50 dieser Vereine, die im April 1894 der Kammer angehörten, 26789 betrug gegenüber einer Zahl eingeschriebener Kammermitglieder, d. h. den Arbeitermitgliedern jener Vereine von 7099 [1]) Also zwei Drittel bis drei Viertel der Vereinsmitglieder waren nicht einschreibeberechtigt, d. h. waren nicht Arbeiter.

Cremona. August 1893 13 Sektionen mit 1537 Mitgliedern,
„ 1894 24 „ „ 4494 „

[1]) Erster Jahresbericht S. 27.

Florenz. Laut schriftlicher Mitteilung gehörten der Kammer an:
1893 2005 eingeschriebene Mitglieder
1895 4000 „ „
Die Zahlen sind offenbar abgerundet; der Berichterstatter schreibt mir auch „oggi si calcola". Im Gegensatz zu anderen Städten überwiegen in Florenz die Einzelmitglieder. Denn die Zahl der Società aderenti bezifferte sich auf nicht mehr als 6 (4 di resistenza, 1 di M. S., 1 Cooperativa).

Mailand. Die Mailänder Kammer zählte (laut erstem Jahresbericht) am 15. Mai 1892 = 8061 Mitglieder. Jetzt (August 1895) dürfte die Zahl zwischen 12000 und 13000 schwanken. Was mir an genauem statistischen Material vorliegt, ist ein mir übersandtes Verzeichnis der der Kammer angehörigen Vereine, die sich auf 54 beziffern. Von diesen 54 Vereinen (die in Mailand alles Arbeitervereine sein müssen) ist bei 40 die Zahl der Mitglieder angegeben; diese 40 Vereine haben zusammen 9812 Mitglieder. Darnacht habe ich die Gesamtziffer veranschlagt.

Neapel. Laut schriftlichem Bericht gehörten 1894 der Kammer 2600 Mitglieder an, deren Zahl im 1. Halbjahr 1895 1800 betrug (also ein Rückgang). Vereine befanden sich in der Kammer 24, davon 5 Kampfvereine, 11 Unterstützungsvereine, 8 Genossenschaften. Bei Konstituierung der Kammer betrug die Zahl der teilnehmenden Vereine 37 mit einer Gesamt-Mitgliederzahl von 11310.[1]) Die schlechte finanzielle Lage der Kammer hat offenbar ihrer Entwicklung geschadet.

Parma. Die Kammer zählte 1893 = 1541; heute 1800 Mitglieder, von letzteren sind 1200 in Sektionen bereits konstituiert, 600 noch nicht (sparsi).

Pavia. Die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder betrug 1893 734 und stieg im Jahre 1894 auf 1134. Fachsektionen sind 19 gebildet. Von Vereinen gehören der Kammer an: 10 Unterstützungsvereine, 5 Kampfvereine und 2 Genossenschaften. (Schriftl. Bericht.)

Rom. Ende 1893 gehörten 61 Vereine der Kammer an mit 10 782 Mitgliedern, die sich wie folgt verteilten:

Genossenschaften	27	mit	2295	Mitgliedern,
Kampfvereine	14	„	2687	„
Unterstützungsvereine	10	„	5716	„
Provinzial-(?)Verein (associazioni provinciali)	1	„	85	„

[1]) Nach einer Mitteilung im Giornale No. 1.

Aufserdem waren in der Kammer noch 680 Mitglieder, die keinem Vereine angehörten.[1])

Turin. Zahl der Mitglieder am 30. September 1891 (laut erstem gedruckten Bericht) 4806.

Venedig. Der erste Jahresbericht beziffert die „eingeschriebenen Mitglieder" am 23. November 1893 auf 9163.

Ueberaus schwer ist es, die Wirksamkeit einer Institution wie der Arbeiterkammern, ich möchte sagen quantitativ abzuschätzen. Ihre Bedeutung liegt oft in Leistungen, Verrichtungen, die überhaupt keine Gröfsenmessung zulassen. Wir sind daher meist, um ein Urteil über solcherart Einrichtungen zu gewinnen, auf Schlüsse aus bestimmten symptomatischen Erscheinungen angewiesen, wie es das Wachstum der Mitgliederzahl, das stillschweigende oder ausdrückliche Urteil der Interessenten ist und dergl. Nur um ein Bild zu geben, wie unsere Kammern funktionieren, will ich einige Mitteilungen aus den gedruckten oder handschriftlichen Berichten über ihre Thätigkeit machen, aus denen der Leser jedenfalls den einen Schlufs mit Sicherheit wird ziehen können, dafs die Arbeiterkammern blühen und gedeihen, ebenso wie ihm die eben mitgeteilten Mitgliederzahlen den Beweis geliefert haben, dafs sie wachsen.

Ich verzichte auf eine dramatisch belebte Schilderung der Thätigkeit unserer Kammern und stelle, in schematischer Anlehnung an meine Uebersicht über die Aufgaben, einige Leistungen der Kammern zusammen.

Nachrichtensammlung. Eine Reihe von Kammern hat eigene Enquêten veranstaltet. So die Bologneser über die Arbeitslosigkeit in ihrem Bezirk, die Cremoneser über Frauen und Kinderarbeit in Fabriken. Augenblicklich ist man dabei, Erhebungen über Betriebsunfälle zu machen. Die Arbeiterklasse fängt an, die Kammern als Auskunftsstellen zu betrachten.[2]).

Arbeitsnachweis. Eine statistische Uebersicht über den bisher durch die Kammern vermittelten Arbeitsnachweis wird geplant; zur Zeit ist man auf die ziemlich kümmerlichen Angaben der einzelnen Kammern angewiesen. Es scheint, als ob man in diesem Punkte, Bologna und Mailand etwa ausgenommen, mit den Erfolgen nicht sonderlich zufrieden wäre. Es fehlt einstweilen noch an der notwendigen Fühlung mit den

[1]) Giornale No. 1.

[2]) Bologna. 2. Jahresbericht.

Unternehmern, die sich noch nicht daran gewöhnt haben, aus den Listen der Arbeiterkammern ihren Bedarf an Arbeitskräften zu decken. Die Venetianer Kammer meint etwas naiv, weil ihre Räumlichkeiten zu abseits vom Zentrum der Stadt lägen. Der Grund des Uebels sitzt aber wohl tiefer. Hier einzelne Angaben:

Bologna schreibt mir: „ha potuto provedere in larga misura a collocamenti“.

Cremona. Arbeitsnachweis vernachlässigt wegen Mangel an Personal. 84 Personen plaziert von August bis Dezember 1894. (Giorn. No. 1.)

Florenz. „Il collocamento va lentamente“; gut funktioniert es nur für persönliche Dienste. (Schriftlicher Bericht.)

Mailand. Von Dezember 1891 bis September 1893 wurden 5215 Personen untergebracht; jährlich im Durchschnitt 2500 (desgl.).

Neapel. „La Statistica è deficiente“, weil die Kammer noch nicht ordentlich funktioniert (desgl.).

Parma. „Nicht 20 Personen plaziert“ (desgl.). Als Grund giebt der Bericht an den primitiven Zustand der gewerblichen Verhältnisse in Parma und Umgegend.

Pavia. Ein Arbeitsnachweis findet fast ausschliefslich in den organisierten Gewerken statt. Für Köche und Kellner bedient sich seiner die ganze Provinz (desgl.).

Piacenza. Im Jahre 1893 wurden insgesamt 582 Arbeitslose beschäftigt. Davon über die Hälfte Bauhandwerker und Handlanger. (Giorn. No. 4.) Vom Juni 1891 bis dahin 1894 betrug die Zahl der durch Vermittelung der Kammer untergebrachten Personen: Köche, Kellner etc. 577, Maurer 256, Handlanger 302, Tischler 55, Gepäckträger 40, Verschiedene 85. (Ib. No. 6.)

Rom. Uebersicht über die angewiesenen Stellen vom 1. März bis 31. Oktober 1893: Buchgewerbe 11, Baugewerbe 365, Holzarbeiter 12, Metallindustrie 125, Manufakturbranche 86, öffentliche Dienste 234, Diverse 26.

Turin. Bis zum Frühjahr 1894 waren etwa 5000 Personen als Arbeitsuchende in die Register der Kammer eingeschrieben, 700 plaziert. (Mündliche Mitteilung.)

Venedig. Im Jahre 1893 wurden 1560 Arbeitern durch die Kammer Stellen angewiesen. Die Mehrzahl waren Kellner, Maurer, Tischler und Handlanger. (Erster Jahresbericht, S. 16.)

Mit Erfolg haben sich viele Kammer um die Veranstaltung von Notstandsarbeiten bemüht. Die Fühlung mit den Stadt-

verwaltungen wirkt hier äufserst segensreich. So kann Venedig (1893) berichten, dafs für mehr als 500 Arbeiter auf längere Zeit durch Vermittelung der Kammer Beschäftigung geschaffen sei, und zwar nicht nur Erd- bezw. Wasserarbeiten, sondern Arbeit für „Bildhauer, Maurer, Schmiede, Tischler“ u. a.

Einflufs auf den Gang der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung. Wollte man hier die Bedeutung und Wirksamkeit der Arbeiterkammern allein nach der Fülle sozialpolitischer Gesetze beurteilen, die sie etwa seit ihrem Bestehen veranlafst haben, so wäre das unbillig. Der Flavus Tiber wird noch manche Schmutzwelle ins Meer wälzen, ehe denn in Montecitorio die Zeit für den Beginn einer sozialpolitischen Aera wird erfüllet sein. Auch die Arbeiterkammern können kein Wunder wirken und plötzlich eine sozialpolitisch fortschrittliche Regierung oder Kammermehrheit aus dem Boden stampfen. Es wird langer ausdauernder Arbeit bedürfen, ehe hier etwas erreicht wird. Aber wer genau hinschaut, wird doch schon Spuren eines wolthätigen Einflusses entdecken, den die Arbeiterkammern auf die Entwicklung der Sozialpolitik in Italien ausüben.

Man schaue z. B. auf den von den Kammern ausgehenden, überaus lehrreichen Kongrefs, den Vertreter von Arbeiterorganisationen dieses Frühjahr in Mailand abgehalten haben, um die Frage der Betriebsunfallentschädigung zu diskutieren.[1]) Hier werden — wenn auch weiter nichts zunächst erreicht wird — den mafsgebenden Persönlichkeiten, sagen wir mal in alter Gewohnheit der herrschenden Klasse, Dinge von einem Kaliber an den Kopf geworfen, dafs längere Zeit die Wirkungen sich werden spüren lassen. Ich meine: an solchen Kongrefs-Verhandlungen und -Beschlüssen können selbst die Crispis nicht achtlos vorüber gehen. Sie müssen Eindruck machen, sie müssen zur Besinnung bringen; sie liefern aber auch Winke und Ratschläge, Gesichtspunkte und Gedanken, die alle Ministerialkonferenzen der Welt nicht zu Tage fördern können.

So kommen denn auch unwillkürlich die Behörden, wenn sie etwas sozialpolitisches Wissen und Können nötig haben, und

[1]) Vgl. Resoconto del Congresso sugl' infortuni del lavoro in rapporto all' igiene, al lavoro delle donne e dei fanciulli ed all' istruzione obbligatoria tenutosi in Milano nei giorni 17., 18. e 19. marzo 1895. Milano, tip. degli operai. 1895. 78 pp. Die Verhandlungen erstreckten sich auf fast das gesammte Gebiet des Arbeiterschutzes, wie aus dem Titel hervorgeht.

fangen an, sich an die Arbeiterkammern um Rat und Auskunft zu wenden. Die Bologneser wurde bei Bildung der Probi viri kollegien befragt[1], der Venetianer wurde die Umarbeitung der Schifferordnung vom Magistrat überwiesen[2] u. s. w. Anfänge, erste Anfänge, aber voller Bedeutung.

Einflufs auf die Unternehmerschaft gewinnen und wirksam als Schiedsgericht und Einigungsamt funktionieren, sind sehr verwandte Dinge; in dem Falle wenigstens, wie dem vorliegenden, dafs es sich um eine aus Arbeiterkreisen erwachsene Einrichtung handelt. Denn dann ist sie des Vertrauens der Arbeiter von vornherein versichert und es kommt nur darauf an, auch auf die Unternehmerschaft Einflufs zu gewinnen, um gegebenenfalls auch zwischen den feindlichen Parteien mit gutem Erfolg vermitteln zu können.

Da mufs ich nun gestehen, dafs ich im höchsten Grade erstaunt bin, welchen Rang die Arbeiterkammern in Italien schon heute als schiedsrichterliche Organe einnehmen, wie weit schon heute ihr Einflufs auf das Unternehmertum reicht. Allerorts giebt es Fälle zu berichten, in denen sich die Arbeitgeber Normalkontrakte, Lohntarife u. dgl. gefallen lassen, die die Arbeiterkammer veranlafst hat. Natürlich wird sich auch hier, wenn man nur die quantitative Wirksamkeit ins Auge fafst, eine merkliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen in gröfserem Umfange kaum schon nachweisen lassen. Aber auch hier handelt es sich um erste Anfänge, die symptomatisch wichtig sind. Die meisten Kammern antworten mir auch auf meine Fragen, dafs ihre Thätigkeit als Einigungsamt eine fruchtbare sei. Bologna: „L'arbitrato funziona efficacemente“; Florenz: „Si sono accommodate varie vertenze fra padroni ed operai“; Neapel: „Meno due scioperi con risultati negativi gli altri verificatisi si sono risoluti favorevolmente agli operai;“ Pavia: „La Camera funziona egregiamente per le controversie tra imprenditori e operai“ u. s. w. Und die Rechenschaftsberichte bestätigen das vollauf.

Es hätte wenig Zweck, die Spalten hier mit Aufzählung einzelner Fälle, in denen die Kammern als Einigungsamt fungiert haben, zu füllen. Diese Fälle zählen schon nach Hunderten. In dem einen Rom wurden nur vom März bis November 1893 nicht weniger als 50 Streitigkeiten beigelegt. Man will sogar bemerkt

[1] Zweiter Jahresbericht vom 31. März 1895.

[2] Erster Jahresbericht S. 11.

haben,[1]) dafs dort, wo Arbeiterkammern errichtet sind, die Zahl der Streiks sich verringert hat, wie der Bericht hinzufügt „trovandosi conveniente ed energico ufficio preventivo di tutela morale e materiale degli operai nelle Camere stesse."

Einer der Gründe für die auffallend rasche Einbürgerung der Arbeiterkammern in ihrer schiedsrichterlichen Funktion kann wohl in der Thatsache gefunden werden, dafs die Italiener häufig und gern streiken, oft auch, wo eine ruhige Verständigung unschwer den Konflikt vermeiden würde[2]) In diesen Fällen kann die Gegenwart jemandes, der besonnen zuredet, schon viel zur raschen Verständigung beitragen. Wie dem auch sei: jedenfalls ist hier wieder eine höchst segensreiche Wirksamkeit der Arbeiterkammern in bester Entwicklung begriffen. Die italienischen Camere del Lavoro leisten schon heute, so viel ich sehe, mehr als unsere Gewerbegerichte in der Beilegung von Streitigkeiten kollektiver Natur.

Ohne auf die das Genossenschaftswesen fördernde Thätigkeit unserer Kammern näher einzugehen — auch hier haben sie schon vereinzelt günstige Resultate aufzuweisen — möchte ich mit einem Wort nur noch ihrer Bedeutung als Bildungs- und Unterrichtsinstitute gedenken. Dafs hier gerade in dem Lande mit dem prächtig veranlagten Volke und den zwei Fünfteln Analphabeten grofses zu leisten ist, wurde schon hervorgehoben. Mit Feuereifer haben sich denn auch die meisten Kammern angelegen sein lassen, diesen Teil ihres Programms zur Ausführung zu bringen. Man hat Kurse eingerichtet, Vorträge veranstaltet: in Cremona sind Kurse für italienische und französische Sprache, Nationalökonomie und Recht, Hygiene und italienische Litteratur abgehalten; in Mailand wurde Gesetzeskunde gelehrt; in Bologna hat man Fachschulen eingerichtet, unternimmt Exkursionen, veranlafst die Professoren zu populären Vorträgen; auch Venedig hat für Fachschulen Sorge getragen; Florenz brilliert durch eine Reihe von Vorträgen über die schönsten und wissenswertesten Dinge u. s. w.

So sehen wir in allen Kammern emsige Arbeit: „überall reget sich Bildung und Streben." Sicherlich, aus dem monotonen summarischen Bericht, der hier nur gegeben werden konnte, läfst sich die Mannigfaltigkeit der Thätigkeit unserer Kammern nicht im

[1]) Zirkular des Centralkomitees der „Föderation" d. d. Bologna 25. Juli 1895.

[2]) Vgl. den Aufsatz über gewerbl. Streiks in Italien in diesem Archiv Bd. VI.

entferntesten ersehen; denn gar vielerlei, was sie thun. gehört in die Rubrik „Diverses", läfst sich beim besten Willen nicht klassifizieren, es sei denn, man wollte ganz allgemein von einer Rubrik „Interessenvertretung der Arbeiterklasse im allgemeinen" sprechen, womit aber auch noch nicht viel gesagt ist. Es verhält sich hier mit den Arbeiterkammern ganz ähnlich wie mit den Handelskammern. Auch deren Thätigkeit ist oft eine so mannigfaltige, vielseitige und führt zu einer Beschäftigung mit so heterogenen Sachen, wenn sie nur „Handel und Wandel betreffen", dafs jemand, der nicht selbst einmal mitgethan hat, sich schwer einen Begriff davon machen kann.

Hier nur ein paar Beispiele aus dem Bericht[1]) der Venetianer Arbeiterkammer für die „diverse" Thätigkeit: die Kammer sorgt, dafs in den neuen Verträgen mit den Schifffahrtsgesellschaften Bestimmungen aufgenommen werden, die die Gesellschaften verpflichten, ihre Bestellungen der nationalen Industrie zukommen zu lassen; Die Kammer bemüht sich beim Minister, dafs eine grofse Firma, die in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten und ihre Arbeiter entlassen zu müssen droht, für 150000 L. Aufträge erhält; die Kammer schickt Arbeiter in die königlichen Schiffswerften nach Taranto, andere nach Rumänien, noch andere nach Südamerika; die Kammer wirkt für Auswanderer Ermäfsigung der Fahrpreise bei den Schiffahrts- und Eisenbahngesellschaften aus; die Kammer nimmt sich der Perlenarbeiterinnen an, die von Zwischenmeistern ausgesogen werden; die Kammer befreit die Fremdenführer von der Verpflichtung, selbst die Eintrittsgelder im Dogenpalast bezahlen zu müssen, wenn sie Fremde führen u. s. w. u. s. w. Oder wie mir der Sekretär der Florentiner Kammer am Schlusse seines Berichtes schrieb: „Wir sorgen für die Pflege des Unterrichts durch Schulen und Vorträge, durch Publikationen, durch häufige Versammlungen; wir bemühen uns, dafs die Arbeiter in die Verwaltungen der Opere pie kommen. Wir kümmern uns, dafs die Wählerlisten in Ordnung sind. In allen städtischen Angelegenheiten lassen wir unsere Stimme vernehmen" (Portiamo la nostra parola in tutte le questioni cittadine!).

Und das alles, müssen wir schliefslich noch hinzufügen, trotzdem einstweilen die Fonds zur Deckung der notwendigen Ausgaben bei den meisten Kammern recht bescheiden sind.

[1]) Relazione . . dal 15. Gennaio 1893 al 31. Marzo 1894. Venezia 1894.

Wie oben schon erwähnt wurde, bestehen die Einnahmen der Arbeiterkammern zur Zeit im wesentlichen aus den Subventionen der öffentlichen Körper: der Stadt, der Provinz, vereinzelt der Handelskammer. Einzelne Kammern erheben bereits Mitgliederbeiträge, so Mailand 50 Cts. jährlich von jedem Mitgliede. Die meisten dürfen eine derartige Belastung noch nicht wagen!

Ich gebe zunächst eine Uebersicht über die Höhe der Zuschüsse, die die einzelnen Kammern beziehen, wo es möglich war für die Gegenwart, sonst die letztbekannte Summe. Uebrigens sind die Subventionen nicht wesentlich verändert seit dem Bestande der Kammern. Aufser den baren Zuschüssen werden viele Kammern noch durch freie Gewährung der Räumlichkeiten unterstützt. So erhält die Mailänder Kammer, wie schon erwähnt, einen „Palazzo" von 80 Zimmern, Florenz einen solchen von 14 Zimmern zur Benutzung, auch Turin, Venedig, Rom u. a. haben freie Wohnung.

Die Kammer erhält jährlichen Zuschufs in Lire von:

Arbeiterkammer in	der Stadt	der Provinz	der Handelskammer	anderswoher	insgesamt	Ihr Budget balanziert ungefähr mit Lire
Bologna	3 000	1 500	—	500 (Volksbank)	5 000	6 500
Cremona	1 600 [1 mal 3000]	?	? [1 mal 200]	? [1 mal 200] (Volksbank)	? [1 mal 3400]	?
Florenz	2 000	—	300	—	2 300	3500—4000
Mailand	10 000	—	200	—	10 200	14 000
Monza	500 [1])	—	—	600 (Vereine)	1 100	3 500
Parma	3 000	—	—	1500 (Sparkasse)	4 500	?
Pavia	2 000	—	—	—	2 000	?
Neapel	—	3 000	— [1 mal 500]	—	3 000	?
Venedig	10 000	—	—	—	10 000	12 000

Um einen Begriff von der Verwendung der Einnahmen zu geben, lasse ich noch den Ausgabeetat für drei Kammern — eine grofse, eine mittlere und eine kleinere — folgen.

[1]) Jetzt lese ich in dem „Futuro sociale" vom 16. November 1895, dafs der Gemeinderat von Monza seinen Zuschufs der Kammer entzogen hat, „con la motivazione che la Camera era fomentatrice di scioperi" (?!).

I. Venedig (1893).

Passiva aus dem Jahre 1892	517 L. 52 C.
Kanzleispesen	293 „ 11 „
Möbelkonto	1 134 „ 95 „
Diverse Ausgaben, Unterstützungen etc.	296 „ 48 „
Beleuchtung und Heizung	479 „ 87 „
Post und Telegraphie	106 „ 60 „
Konsumartikel (oggetti consumo)	175 „ 66 „
Druck, Affichen, Stempel	2 537 „ 17 „
Gehälter und Löhne	5 788 „ — „
Unvorhergesehene Ausgaben	86 „ — „
1. Mai 1893	97 „ 16 „
Zeitungsabonnements	8 „ 05 „
Wohlthätigkeit	328 „ 70 „
Reisen etc.	116 „ 70 „
Insgesamt	11 965 L. 97 C.

II. Bologna (1894).

Ausgaben für:	
Ankauf von Möbeln und Reparaturen	416 L. 45 C.
Heizung	73 „ 85 „
Druckkosten etc.	620 „ — „
Beleuchtung	187 „ 50 „
Kanzlei	105 „ — „
Miete	905 „ 40 „
Gehälter und Löhne	2260 „ — „
Annoncen und Schreibgebühren	545 „ 15 „
Darlehen (prestiti temporanei)	175 „ — „
Konto: Gruppen	17 „ 80 „
Generalunkosten, Post, Zeitungsabonnement	362 „ 51 „
Bureaukosten für die (Kammer-) Wahlen 1894	262 „ 58 „
Postausgaben für den Arbeitsnachweis	167 „ 56 „
Insgesamt	6098 L. 80 C.

III. Monza (13. Mai 1894 bis 10. Juni 1895).

Ausgaben für:	
Einweihung	122 L. — C.
Möbel	482 „ 85 „
Lokalmiete	636 „ 67 „
Druck- und Kanzleikosten	537 „ 63 „
Gasanlage	167 „ 90 „
Heizung	93 „ 85 „
Beschickung des Mailänder Kongresses	32 „ — „
Gehälter und Löhne	525 „ — „
Diverses	87 „ 09 „
Insgesamt	2772 L. 37 C.

V.

Aber es hiefse am Boden kriechen und nur Bäume statt eines Waldes sehen, wollte man wähnen, dafs eine Aufzählung der einzelnen Leistungen unserer Arbeiterkammern deren geschicht-

licher Bedeutung gerecht werden könnte. Es gilt den Standpunkt zu erhöhen: um von der höheren Warte aus das Ganze der sozialen Entwicklung zu überschauen und in ihr die eigentümliche Funktion der Arbeiterkammern zu bestimmen.

Dem aufmerksamen Leser kann es nicht zweifelhaft geblieben sein, worin diese zu suchen sei: Bewufst, obwohl es nicht im Programm steht, und noch mehr unwillkürlich, mittelbar wirken die Arbeiterkammern intensiv befruchtend, fördernd, belebend auf die Organisation der Arbeiterklasse ein, deren proletarisches Bewufstsein sie wach rufen helfen; sie bilden gleichsam einen Krystallisationspunkt für alle Ansätze zur Organisierung und Disziplinierung der Arbeiterschaft. Und darin liegt ihre eigentümliche historische Mission: dafs sie ihrem Lande zu dem Maximum von Ausdehnung und Energie der proletarischen Bewegung verhelfen, dessen es nach dem Stande seiner ökonomischen Entwicklung fähig ist. Es werden auf natürlichem Wege die Wachstumsbedingungen dieser Bewegung so günstig als möglich gestaltet; auf natürlichem: denn da die Arbeiterkammern aus der Energie des Proletariats hervorgewachsen und ein iniziativer Ausdruck der proletarischen Kraft geblieben sind, so ist ihr Einflufs kein forzierter, kein künstliches Stimulieren und treibhausartiges Züchten, sondern eben nur ein fördernder, befreiender, der Entfaltung aller Kräfte Spielraum gewährender.

Denn wodurch geschieht es denn, dafs die Arbeiterkammern diesen ihren organisatorischen Beruf ausüben? Ich will nicht einmal ihre unmittelbar auf die Schaffung von Arbeiterorganisationen gerichtete Thätigkeit in den Vordergrund stellen. Obwol auch sie nicht zu unterschätzen ist: gerade in den tiefsten Schichten des Proletariats, wo alles Leben stockt, bei den „ungelerntesten" Arbeitern: Strafsenkehrern und dergleichen haben die Leiter der Arbeiterkammern verschiedentlich durch selbstthätiges Eingreifen vortreffliche Erfolge erzielt und den amorphen Scharen die ersten Begriffe von gewerkschaftlicher Organisation beigebracht.

Aber auch hiervon abgesehen: Die Konzentrierung aller vorhandenen Arbeiterbestrebungen und Bewegungen, die räumliche und geistige Vereinigung der sämtlichen Arbeitervereine eines Ortes in den Kammern mufs stimulierend auf die Organisation der gesamten Arbeiterklasse einwirken. Das gute Beispiel der einen stachelt die andern an. Man spricht in den Bureaus, in

den Sitzungszimmern, in den Korridoren von den Schicksalen sämtlicher Organisationen. Dafs sich heute ein Gewerkverein der Herrenschneider konstituirt hat, dafs ihm gleich so und so viel Mitglieder beigetreten sind, dafs den Färbern in der und der Fabrik gekündigt ist, dafs die Anstreicher eine Lohnerhöhung bewilligt bekommen haben, dafs die Schuhmacher eine Produktivgenossenschaft errichten wollen, das und hundert andere Neuigkeiten aus dem Arbeiterleben bilden den Gesprächsstoff zunächst der Sekretäre und Vorstandsmitglieder der Kammer, dann aber auch der Vorstände der einzelnen Sektionen, wenn sie auf ihre Bureaus in der Kammer und in Berührung mit den Kollegen kommen. Dadurch wird gleichsam ein Zustand beständiger Gärung erzeugt: wenn in dem Einen Gewerk stille Zeit ist, rumorts im andern. Irgendwo ist immer etwas los und das Interesse für die Probleme der Arbeiterbewegung schläft nie ein. Aber es beschränkt sich auch nicht etwa blos auf die Führer. Auch die Massen werden zur Teilnahme herangezogen. Vor ihren Augen sehen sie sich täglich irgend welche Aktionen der Arbeiterkammer oder ihrer Sektionen abspielen, die Vorteile eines Anschlusses werden ihnen ad oculos demonstriert, weit deutlicher, als wenn die Weifsgerber erst von den Lackierern, oder die Hutmacher von den Friseuren lernen sollen, wie mans anfängt, um sich eine Position im Wirtschaftsleben zu erringen. So plausible Vorteile wie Arbeitsnachweis, gelegentlich geglückte Einmischung in Arbeitsstreitigkeiten oder dergl. locken die Arbeiter an. Sie können aber nicht Mitglieder der Kammer werden, ohne in das Regiment ihres Gewerkes, die Fachsektion, einrolliert zu werden. Sie werden gleichsam sofort eingekleidet und sehen sich von jetzt ab in der Uniform ihres Gewerbes, nicht mehr als einzelne, isolirte Individuen.

So wirkt die Arbeitskammer neubildend, neugestaltend, was noch amorphe Masse ist. Aber ebenso bedeutsam ist es, dafs sie vorhandene Bildungen umformt, sie mit neuem, klassenbewufsten, proletarischen Geiste füllt. Ich habe öfters ausgeführt, wie sich die zahlreichen Vereine Italiens, die Unterstützungsvereine insbesondere, als ausgezeichnete Ansätze zu modern-gewerkschaftlichen Organisationen erweisen würden, sobald es erst einmal gelungen, sie von ihren bürgerlichen Elementen zu befreien und sie aus dem Zwielicht der Harmoniefreudigkeit in das helle Licht des zielbewufsten, ökonomischen Kampfes herauszuziehen. Das nun aber besorgen die Arbeiterkammern in einer verblüffend

raschen und sicheren Weise. Ihre Organisationsprinzipien sind deshalb von mir so ausführlich dargestellt worden, weil in ihnen das Geheimnis für diese umgestaltende Thätigkeit der Kammern liegt. Wir haben gesehen, wie die Vereine, die der Kammer zunächst ganz harmlos beitraten, unweigerlich innerlich zersetzt werden, in ihre Elemente auseinander fallen müssen, die dann die Kammer zu Neubildungen vereint: überall bestimmen die Kammerstatuten, dafs in den Società miste die „Padroni" zu völliger Bedeutungslosigkeit verdammt werden, während gleichzeitig verfügt wird, dafs die sämtlichen Arbeiter-Mitglieder der alten Vereine in die Fachsektionen der Kammer eingeschrieben werden. Ein wirklich feines System zur Modernisierung der bestehenden Arbeitervereine und dessen was ihnen verwandt ist. So kann man sagen: in den Arbeiterkammern werden die Bataillone der grofsen proletarischen Armee formirt und einexerziert.

Die Stimmungsberichte lauten denn auch von überall her äufserst frohmütig; überall klingen Hoffnungsfreudigkeit und Frühlingsahnen durch. Es scheint, als ob man — namentlich in den Gebieten mit geringerer industrieller Entwicklung — selbst erstaunt wäre, wie belebend die Kammern auf die Entfaltung der Arbeiterbewegung einwirken.[1])

Aber die Camere del Lavoro stiften nicht nur Segen dadurch, dafs sie das Proletariat wachrütteln, dafs sie die Organisation der Arbeiterklasse fördern, sondern ebenso sehr durch das Wie, das Quale ihrer Bethätigung. Und hierin äufsert sich das, was man ihre sozialpädagogische Mission nennen kann. So sehr die Grundzüge der modernen proletarischen Bewegung festliegen, so selbstverständlich ihre Organisationsprinzipien von Land zu Land in der Hauptsache übereinstimmen: so verschieden kann doch die Grundstimmung, kann der Grundton sein, auf den die Bewegung abgestimmt ist. Der sozialen Bewegung in Italien aber werden durch die Arbeiterkammern eine Reihe von Zügen aufgeprägt, die sie vorteilhaft von denen anderer Länder unterscheiden.

---

[1]) Es war ursprünglich meine Absicht gewesen, über die neuere gewerkschaftliche Bewegung in Italien im Anschlufs an die Beschreibung der Arbeiterkammern zu berichten. Die Darstellung dieser selbst ist jedoch so umfangreich geworden, dafs ich die Erzählung der gewerkschaftlichen Bewegung einer selbständigen Studie vorbehalten will.

Einmal dieses: sowohl der persönliche Einflufs der Männer, aus deren Initiative die neue Institution erwachsen ist, wie ihre ganze Anlage helfen dabei mit, die italienische Arbeiterschaft vor den Kinderkrankheiten eines fachgewerblichen Exklusivismus, ebenso wie eines Nur-Gewerkvereinlertums zu bewahren. Letzteres pflegt sich ja nur auf dem Nährboden der fachlich-zünftlerischen Isolierung recht zu entfalten. Dieser aber ist die Einrichtung der Arbeiterkammer von Natur feindlich. Die Einheitlichkeit der proletarischen Interessen und Bestrebungen, die Zusammengehörigkeit der sämmtlichen Lohnarbeiter aller „Gewerke" — bis zu den Elementarlehrern und Bureaubediensteten — zu der Einen grofsen Klasse wird täglich durch die Existenz und die Tätigkeit der Kammer dem Einzelnen vor Augen geführt. Die Kammer vertritt gleichsam den partikularistischen Velleitäten der Gewerke gegenüber die unionistische Tendenz des Proletariats als Klasse.

Dieser klassenproletarische Charakter der Arbeiterkammern tritt denn auch in dem Geist und der Gesinnung ihrer Leute zu Tage. Wir finden unter diesen, gerade an den bedeutendsten Kammern, Männer, die gleichzeitig im Vordergrunde der politischen Arbeiterbewegung stehen, d. h. also bekannte Sozialdemokraten. Und obwol die Kammern streng ihren unpolitischen Charakter wahren, sich jeder Beteiligung an der Politik als Kammern enthalten, so sind sie doch — schon durch eine Art von Personalunion — überall in Fühlung mit der allgemeinen proletarischen Bewegung. Im Sitzungszimmer des Zentralkomites der Mailänder Arbeiterkammer sah ich über dem Präsidentenstuhle den Holzschnitt von Karl Marx prangen und der 1. Mai ist überall auch von den Kammern in sehr dezenter aber entschiedener Weise als Arbeiterfeiertag markiert worden.

Ist so die Gefahr abgewendet, dafs die italienische Arbeiterbewegung in einem ökonomistischen Fachidiotismus versauert, so wirken die Arbeiterkammern doch nach der anderen Seite hin ebenso segensreich, indem sie die Bewegung vor einem andern Extrem, der Verflüchtigung in einen bodenlosen Politizismus bewahren. Durch die Arbeiterkammern ist jetzt schon eine durchaus sachentsprechende Berücksichtigung und Wertung der gewerkschaftlichen Seite der sozialen Bewegung in Italien gewährleistet. Kann man dort den Stand der Gesamtbewegung etwa mit der deutschen vor 30 Jahren vergleichen: welch' eine segensreiche Wirkung, welche fundamentale Bedeutung hätte in dem damaligen Deutschland eine Institution wie die Camere del

Lavoro haben müssen, durch die die gewerkschaftlichen Interessen als völlig gleichberechtigte neben die politischen gestellt werden, in einem Augenblicke, wo auch diese sich eben erst zu entfalten, zu entwickeln beginnen. Und gerade für Italien ist dieser Eisbeutel, den die Arbeiterkammern darstellen, von bester Heilwirkung: für ein Land, das seiner Natur wie seiner Geschichte nach zum Clubismus und Revolutionarismus inkliniert.

Aber die wolthätigen Wirkungen der Camere del Lavoro sind noch immer nicht erschöpft.

Wie wir sahen, dafs sie geeignet sind, die Neigungen zum fachgewerblichen Exklusivismus im Keime zu unterdrücken, so müssen wir hier hervorheben, dafs sie als ein ganz ausgezeichnetes Heilserum gegen eine andere Kinderkrankheit erscheinen, der die soziale Bewegung so arg leicht zum Opfer fällt. Man vergönne mir noch ein einziges Mal, welches der gute Geschmack allenfalls wol noch zuläfst, den Gebrauch eines Schlagworts, dann möchte ich das Uebel, das hier abgewendet wird, als eine Art proletarischen Chauvinismus bezeichnen. Was ich damit meine, ist jedem Kundigen klar: jenes Prahlen mit der eigenen Kraft nach Falstaffart, jenes unausgesetzte Beteuern der eigenen Gesinnungstüchtigkeit, der Festigkeit des eigenen Standpunkts, jenes hochmütige Herabblicken auf den Gegner, den man nicht nur als Gegner, sondern als Lumpen glaubt behandeln zu müssen, die durch all' das hervorgerufene Neigung zur Uebertreibung in der Form, die leicht zur Lügenhaftigkeit und Gehässigkeit führt: kurz alle jene Züge, die den nationalen wie den sozialen Jünger Chauvins in gleicher Weise abstofsend für jeden Menschen von Geschmack machen.

Die Arbeiterkammern bringen es mit sich, sie fordern es, dafs das Proletariat und seine Führer in steter Fühlung mit der Bourgeoisie und den Behörden bleiben. Die ganze Organisation der Kammern, ihr Programm heischen eine gewisse Verständigung, ja in gewisser Hinsicht ein Zusammengehen und Zusammenarbeiten der feindlichen Klassen. Mögen deshalb die Leiter der Arbeiterkammern noch so zielbewufste Sozialdemokraten sein, sie werden sich wol oder übel entschliefsen müssen, ihre etwaigen Krallen mit Sammetpfötchen zu versehen, wann sie die Kammer nach aufsen vertreten. Sie werden sich wol oder übel darein finden müssen, in den liberalen Stadtverwaltern, von denen man Zuschüsse oder Notstandsarbeiten erlangen will, wie in den Unternehmern, die man zur Benutzung des Arbeitsnachweises heran-

ziehen will, politische und soziale Gegner ja, aber Männer zu erblicken, denen man Achtung in Form wie Inhalt der Behandlung schuldig ist, vorausgesetzt natürlich, dafs sie diese Achtung als Menschen verdienen.

So weht denn in der That ein Geist der Mäfsigung durch alle Aeufserungen der Arbeiterkammern, der wolthuend wirkt. Man ist sich überall der eigenen Kraft, des ausgesprochenen Standpunkts mit Stolz bewufst, aber man spricht ohne Bitterkeit und Vergrämung, ohne Hafs und Geifer. Das Auftreten, die Haltung ist würdig, ohne abstofsend, sicher, ohne hochmütig zu sein. Man will die Arbeiterkammern zielbewufst zu mächtigen Zentren der sozialen Bewegung gestalten, aber man verschmäht nicht, gelegentlich mit den Vertretern der feindlichen Klasse oder den Behörden in geschäftsmäfsige Verhandlung zu treten und auf friedlichem Wege Konzessionen für die Arbeitersache zu erlangen. Ich mufs hier darauf verzichten, Einzelheiten anzuführen, die diese würdige Haltung der Arbeiterkammern erweisen. Sonst würde ich die ganze Ansprache hier zum Abdruck bringen, mit der der Vorsitzende der Mailänder Kammer — ein Buchdrucker — deren ersten Jahresbericht eröffnete.[1]) Sie ist ein ehrendes Wahrzeichen für die vornehme, besonnene und doch fortschrittlich-zielbewufste Denkweise eines Vertreters der modernen proletarischen Bewegung.

Und selbstverständlich ist es dann, dafs auf der anderen Seite eine Einrichtung wie die Arbeiterkammern auch das Verhalten der Behörden und der bürgerlichen Kreise der sozialen Bewegung gegenüber günstig beeinflufst. Etwas, wozu bürgerliche Körperschaften ihren finanziellen Beistand gewähren, kann von vornherein nicht als fluchwürdiges Beginnen einer Rotte Verworfener angesehen werden. Mag deshalb auch manchem pater conscriptus beim Anblick der Arbeiterkammern himmelangst geworden und ihm der Gedanke aufgestiegen sein: hier wären Enten aus den Eiern gekrochen, über denen die kommunale Henne gebrütet: es wird sich doch nicht so leicht ein feindseliges Verhältnis zwischen Behörden und Arbeiterkammern, zwischen diesen und der Bourgeoisie herausbilden, nachdem die Einrichtung unter der Aegide und mit Beihülfe der städtischen oder provinzialen Verwaltungsorgane ins Leben getreten ist. Selbst die Verfolgungen der Arbeiterklasse durch die staatlichen Behörden, selbst

[1]) Relazione della Com. esec. provv. Milano 1892. p. 1—4.

die Geifsel Crispis — sie werden in ihrer Wirkung abgeschwächt, sobald ihnen die Arbeiterkammer — ein halb „städtisches“ Institut! — auf ihrem Wege begegnet. Dafs diese nicht alles Unheil hat verhüten können, das aus der Pandorabüchse des Crispischen Regimes ans Tageslicht gekrochen ist, braucht nicht erst ausdrücklich gesagt zu werden. Aber so viel ist sicher: ohne die Arbeiterkammern wäre unter dem Verfolgungssystem Crispis die Arbeiterbewegung noch viel mehr geschädigt, als sie es ist. Die Antworten, die mir über diesen Punkt geworden sind, bestätigen, dafs die rein ökonomische Arbeiterbewegung, wohl wesentlich dank den Camere del Lavoro, auf die Dauer weniger unter Crispi gelitten hat, als es anfangs schien.[1]) Manche behaupten sogar: Crispis Verfolgungssystem habe die Entwicklung der sozialen Bewegung gefördert. Auch nicht unmöglich.

Da können wir Deutsche denn zu unserem Erstaunen wahrnehmen, wie in Italien Arbeiterkongresse (!) mit der Ansprache eines Vertreters städtischer Behörden eröffnet und im Namen der Stadt willkommen geheifsen werden.

So begrüfste ein Mitglied des Magistrats von Parma die zum ersten Kongress der Arbeiterkammer versammelten Delegierten „a nome della cittadinanza e fa lieti auguri per la riuscita del congresso“ — und wünscht den Verhandlungen guten Fortgang. Der Sindaco aber, der in dringlichen Geschäften von Parma abwesend ist, entschuldigt sich mit folgendem Telegramm: „Dringende Geschäfte halten mich in Rom zurück. Bedaure, nicht persönlich den Grufs meiner Stadt den geehrten Vertretern der italienischen Arbeiterkammern darbringen zu können. Bitte Dich (den Magistratsdelegierten), mich zu vertreten und den willkommenen Gästen (graditissimi ospiti) mein lebhaftes Bedauern auszusprechen, nicht persönlich ihren wichtigen Beratungen beiwohnen zu dürfen, an denen ich das lebhafteste Interesse nehme!“ Worauf der Kongrefs antwortet — man beachte den vornehm selbstbewufsten Ton! — „Erster Kongrefs der italienischen Arbeiter-

[1]) In Mailand z. B. wurden allerdings im September 1894 26 (!) Arbeitervereine polizeilich aufgelöst, weil sie der sozialistischen Partei angehörten. Sie haben sich aber sofort wieder als rein ökonomische Vereine konstituiert und bestehen weiter. (Schriftliche Mitteilung.) So wird es anderswo auch gegangen sein. — Dafs übrigens Crispi die Arbeiterkammern als Herde „revolutionärer Propaganda“ erbittert hafst, äufserte er mir persönlich gegenüber. Von seinem Standpunkte aus, wo er in jedem Gewerkschaftler einen verkappten Anarchisten sieht, hat er so unrecht nicht.

kammern, erfreut, dafs sich der Name Parma mit den die Entwickelung dieser Kammern fördernden Arbeiten verknüpft, dankt für Ihr Eröffnungstelegramm, in dem er den ersten Anfang der erwünschten und schuldigen (doverosa) Teilnahme der öffentlichen Gewalten an dem heiligem Werke der Emanzipation des Proletariats (sante rivendicazioni proletariato) erblickt."

Wenn ein solcher Ton zwischen Behörden und Arbeiterführern herrscht: wie viel unnützes Gerede, wie viel Gehässigkeit, wie viel Schmutz wird aus dem öffentlichen Leben entfernt! Warum die Schärfe, warum die Bitternis auf beiden Seiten, wenn die moderne Gesellschaft auch sich entwickeln kann ohne sie?!

Aber ich will weder den Ankläger noch den Mahner spielen. Auch diese Studie hatte keinen anderen Zweck als den der leidenschaftslosen Untersuchung und Schilderung sozialer Zustände und Geschehnisse. Wir waren, als wir nach der entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung unserer Arbeiterkammern fragten, zum Schlufs nur unwillkürlich dazu gelangt, die der sozialen Bewegung in Italien eigentümlichen Züge, wie sie ihr wesentlich mit durch die Camere del Lavoro aufgeprägt werden, in einen gewissen Gegensatz zu den Dingen anderwärts zu stellen.

Sind die Arbeiterkammern ein verpflanzbares Gewächs? Soll es etwa die deutsche Arbeiterschaft mit ihnen probieren? Die Antwort auf die Frage heischte Erwägungen, die aufserhalb des Rahmens dieser Studie liegen. Einstweilen mag Italien seiner Camere del Lavoro noch recht froh werden. So viel aber ist aufser Zweifel: wo auch sich Arbeiterkammern in Zukunft entwickeln werden: sie werden trotz Frankreich von Italien zu lernen haben.

Italien hat bei aller Jugend seiner sozialen Bewegung in den Arbeiterkammern eine Einrichtung geschaffen, mit der es möglicherweise nicht unwesentlich den Gang der Entwicklung auch anderwärts beeinflussen kann. So entfaltet sich die moderne proletarische Bewegung unter der Teilnahme aller Kulturnationen. Italien hat gelernt — es wird uns lehren. Und mit Recht betont ein Bericht: mit den Camere del Lavoro „bisogna portare nel vasto, mondiale movimento operaio una n o t a nostra!"

Anhang.

Statuten und Reglement der Arbeiterkammer zu Mailand.

Mailand 1893.

I. Statuten.

Art. 1. Es wird in Mailand eine Arbeiterkammer errichtet. Die Arbeiterkammer begreift in sich die Bureaux aller Vereinigungen und Gruppen, welche sie bilden, die Säle für die Versammlungen der einzelnen Sektionen und die Generalversammlungen der Delegationen, ferner die Räume, um Konferenzen, gewerbliche Unterrichtskurse, Zusammenkünfte zur Begründung neuer Vereine abzuhalten, für Versammlungen der Arbeitslosen, zum Arbeitsnachweis und überhaupt zur Erreichung der von diesen Statuten gesteckten Ziele.

Art. 2. Die Vereinigungen der Lohnarbeiter werden, soweit sie der Arbeiterkammer beigetreten sind, in Gewerbesektionen (Sezioni d'arti e mestieri) organisiert. Diese können jedesmal, wenn das Bedürfnis dazu vorliegt, zu einer allgemeinen Versammlung zusammentreten, um ihre Angelegenheiten zu diskutieren, müssen sich aber durchaus auf das Studium und die Vertretung der ökonomischen Interessen in Industrie, Landwirtschaft und Handel und alles dessen, was sich auf die moralische und materielle Hebung der Arbeiterklasse bezieht, beschränken.

Art. 3. In der Arbeiterkammer darf keine Versammlung abgehalten werden, die einen politischen oder religiösen Charakter trägt, da die Arbeiterkammer solchen Fragen gänzlich fern steht und fern bleiben mufs.

Art. 4. Alle Arbeiter, ohne Unterschied der Nationalität, können, sofern sie nur in die Arbeiterkammer eingeschrieben sind, an den Vorteilen, die dieselbe gewährt, teilnehmen.

Art. 5. Die Arbeiterkammer will als Vermittlung dienen zwischen Arbeitsangebot und -Nachfrage und die Interessen der Arbeiter in allen Lebenslagen schützen, und zwar auf folgende Weise:

a) sie bringt alle Lohnarbeiter in Berührung und dauernde Beziehung zu einander, um sie praktisch zur Brüderlichkeit, Solidarität und gegenseitigen Unterstützung zu erziehen;

b) sie richtet für jede Gewerbesektion, indem sie im Bedarfsfalle die Kommunen, die Handels- und Arbeiterkammern, ausländische wie einheimische, dazu beranzieht, einen Nachrichtendienst (servizio d'informazioni) über die Lage des Arbeitsmarktes ein; sie verschafft den Arbeitern Auskunft über Angebot und Nachfrage in den bedeutenden Industriecentren und bezeichnet ihnen die Gegenden, in denen die Arbeit am meisten gesucht und am höchsten bezahlt wird;

c) sie stellt die Arbeitsbedingungen für die Lehrlinge auf; sie ruft wirksame Gesetze über Frauen- und Kinderarbeit ins Leben, sorgt für deren genaue Befolgung und sucht zu erreichen, dafs die Gesetzesvorschriften den Erfordernissen der Hygiene vollständig entsprechen; sie verlangt, dafs die

Arbeit der Frau bei gleicher Leistung ebenso gelohnt wird wie die des Mannes;

d) sie erleichtert es durch Oeffentlichkeit und Beauftragte den Lohnarbeitern beiderlei Geschlechts, passende Arbeitsstellen und -Kontrakte zu finden;

e) sie befördert die Wiederaufnahme der aus der Haft Entlassenen in den Werkstätten an und überwacht ihre Rehabilitierung;

f) sie ruft die Gründung von Syndikatskomitees für alle Gewerbe ins Leben; dieselben sollen die Arbeiterkammer bei der Zusammenstellung und Anwendung der Lohntarife unterstützen;

g) sie vertritt der Kommune und dem Staate gegenüber die Forderungen und Interessen der Lohnarbeiter;

h) sie sorgt für die Bildung von Schiedsgerichten zwischen Unternehmern und Arbeitern, um die Streitigkeiten über die tägliche Arbeitsdauer, desgleichen Lohn etc. etc. zu schlichten.

i) sie unterstützt die Entwicklung der Konsum-, Produktiv- und Kreditgenossenschaften und sorgt dafür, dafs die öffentlichen Arbeiten den Arbeiter-Cooperativgenossenschaften überwiesen werden;

k) sie richtet gewerblichen Unterricht für jedes Gewerbe ein;

l) schliefslich forscht sie nach all den Mitteln, welche zur Hebung der intellektuellen, moralischen und technischen Eigenschaften der Lohnarbeiter dienen, sie richtet Bibliotheken ein, veröffentlicht einen Amtsbericht etc. etc.

Art. 6. Alle Lohnarbeitervereinigungen Mailands, die nach Gewerben organisiert sind, können an der Arbeiterkammer teilnehmen.

Damit diese regelmäfsig funktioniert, ist dann erforderlich, dafs die Arbeitermitglieder der verschiedenen Vereinigungen sich in einzelne, nach Gewerben gesonderte Sektionen zusammenthun.

Beim Gesuch um Aufnahme müssen die Vereinsstatuten vereinbart werden; und, wenn die Arbeiterkammer in ihnen eine ihrem Geiste widersprechende Bestimmung findet, verlangt sie deren Streichung.

Art. 7. Recht auf Aufnahme in die Arbeiterkammer haben die Vereine beiderlei Geschlechts.

Art. 8. Die Ziele und Interessen jedes einzelnen Vereins, der in die Arbeiterkammer aufgenommen ist, werden berücksichtigt, sofern sie dem Geiste dieser und dem Zwecke, für den diese begründet ist, nicht widersprechen.

Art. 9. Die Arbeiterkammer wird von einer Exekutivkommission verwaltet, die aus allgemeiner Wahl hervorgeht Sie setzt sich aus achtzehn Mitgliedern zusammen, die ein Jahr im Amte bleiben und wieder wählbar sind.

Die Kommission ernennt einen ersten, einen zweiten Sekretär, die monatsweise remuneriert werden, und einen Kassierer, der Tagegelder bekommt.

Die anderen Mitglieder der Exekutivkommission erhalten eine Entschädigung nur dann, wenn sie ihre Arbeit unterbrechen müssen, um einen Auftrag der Arbeiterkammer zu erledigen.

Art. 10. Ueber die Gehälter und Entschädigungen stimmt die Versammlung der Sektionsdelegierten jedes Jahr ab.

Art. 11. Die Sektionen bestimmen die Stunden, in denen ihre Beauftragten

die Arbeitsnachfragen und -Angebote in Empfang nehmen und die betreffenden Register für die Interessenten in Bereitschaft halten müssen.

Art. 12. Der erste Sekretär überwacht und leitet die Thätigkeit der Arbeiterkammer. Seine besondere Aufgabe ist die Einrichtung der Sektionen und der technische Teil der Arbeitsnachweise. Er stellt die monatliche Arbeitsstatistik zusammen, nämlich Arbeitsnachfrage und Angebot, Lohnhöhe, Zahl der beschäftigten und unbeschäftigten Arbeiter, Dauer des Arbeitstags, Krisen etc. etc. Er führt die Korrespondenz, die sich an diese seine Aufgaben schliefst. Jedes Jahr stellt er einen Generalbericht zusammen, in welchem der Fortschritt des Instituts und der Arbeiterbewegung, soweit sie sich in der Arbeiterkammer wiederspiegelt, dargelegt wird.

Der zweite Sekretär ist mit der Verwaltung und Rechnungsführung der Arbeiterkammer beauftragt, er führt die Korrespondenz administrativen Inhalts. Jedes Jahr überreicht er der Exekutivkommission das Ausgabebudget der Arbeitskammer; er unterbreitet ihr die Kriterien zur Aufstellung des Voranschlags.

Die beiden Sekretäre müssen sich unter einander über den Wechsel im Amte und über alle etwaigen, zur Kompetenz des Sekretariats gehörigen Arbeiten verständigen.

Die Protokolle der Sitzungen werden unterschiedslos von dem einen oder dem anderen Sekretär verfafst.

Art. 13. Der Kassierer und die Sekretäre sind verantwortlich der Exekutivkommission und der Versammlung der Delegierten für die Handlungen, welche sich auf die Institutsleitung beziehen. Diese mufs auch jede Woche von einer Kontrollkommission geprüft werden, welche sich in der vom inneren Reglement bezeichneten Weise zusammensetzt.

Art. 14. Die Exekutivkommission sorgt für die Ordnung, die Disziplin und regelmäfsiges Funktionieren der Arbeiterkammer, sowie dafs die derselben gesteckten Ziele erreicht werden. Sie ist der Delegiertenversammlung und der ganzen Kammer dafür verantwortlich.

Art. 15. Die inneren Reglements und Bestimmungen werden von der Delegiertenversammlung angenommen und genehmigt.

Art. 16. Die Exekutivkommission hat die Verpflichtung, der städtischen Behörde die Jahresbilanz und die Statistik über Arbeitsnachfrage und -Angebot zu überreichen.

Art. 17. Die Regeln für die Wahl der Exekutivkommission und der anderen Kommissionen, und auch jene für die innere Thätigkeit des Instituts, für die Kontrolle darüber, für die Aufnahme der Vereine, für ihr Geschäftsgebahren wie für ihre Beziehungen zu Mitgliedern und dritten Personen werden vom Reglement bestimmt.

Art. 18. Die Arbeiterkammer kann für aufgelöst erklärt werden nur aus Mangel an in sie aufgenommenen Sektionen.

Art. 19. Zusätze und Aenderungen zu diesen Statuten können angenommen werden nur mit Zustimmung der Mehrheit der die Arbeiterkammer bildenden Sektionen.

II. Reglement.

Repräsentation und Verwaltung

Art. 1. Die Arbeiterkammer wird repräsentiert durch ein Centralbureau das sich aus den Delegierten der Gewerbesektionen zusammensetzt, und verwaltet von einer Exekutivkommission, die aus allgemeiner Wahl seitens der Mitglieder aller Sektionen hervorgeht.

Art. 2. Unerläfsliche Bedingung für die Vereine, welche zur Arbeiterkammer gehören, ist, dafs sie von Lohnarbeitern geleitet und verwaltet werden, die auch wirklich ein Gewerbe ausüben.

Art. 3. Die gemäfs Art. 2 der Statuten in Sektionen gesonderten Vereinigungen wählen einen Delegierten auf je 100 Mitglieder. Die Delegierten bilden das Centralbureau.

Art. 4. Die Delegierten bleiben ein Jahr im Amte und sind wieder wählbar. Sie sind den Sektionen, von denen sie gewählt wurden, für die Ausübung ihres Mandats verantwortlich.

Nach drei aufeinander folgenden, nicht gerechtfertigten Versäumnissen verlieren sie ihr Mandat, und das Centralbureau zeigt dies der Sektion an, welche so bald als möglich einen anderen Delegierten an die Stelle setzen mufs.

Art. 5. Das Centralbureau mufs sich wenigstens einmal im Monate versammeln, um über die von der Exekutivkommisson überreichte Tagesordnung zu beraten. Abgesehen von der allgemeinen Ueberwachung des guten Funktionierens der Arbeiterkammer mufs es mittels der gemäfs Art. 27 errichteten Kontrollkommission dafür sorgen, dafs von der Exekutivkommission allen von den Sektionen reglementmäfsig eingebrachten Anträgen unverweilte Folge gegeben wird, und dafs die Thätigkeit der Arbeiterkammer regelmäfsig fortschreitet.

Art. 6. Das Centralbureau mufs über seine Beratungen Protokoll führen und jedes Halbjahr den in einer Generalversammlung vereinigten Sektionen Rechenschaft ablegen.

Art. 7. Das Centralbureau beschliefst die Abberufung der Verwalter aus folgenden Gründen:

a) drei nicht gerechtfertigte Versäumnisse;

b) Veruntreuungen in der Verwaltung der Arbeiterkammer;

c) Fahrlässigkeit, Ungenauigkeit und Unregelmäfsigkeit in der Amtsführung;

d) begründete Beschwerde einer Sektion.

Art. 8. Die im Art. 7 erwähnte Abberufung kann nur von der Generalversammlung der Delegierten ausgesprochen werden. Nichtsdestoweniger haben die Kontroll- und die Exekutivkommission Vollmacht, den Verwalter oder unter die Bestimmung jenes Artikels fallenden Delegierten zu suspendieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dafs die endgültige Abberufung von der Delegiertenversammlung, nach Berichterstattung der Exekutiv- und Kontrollkommission und nach Anhörung der Verteidigung des Betreffenden beschlossen werden mufs.

Art. 9. Der Verwalter oder Delegierte, der sich der Unterschlagung von Geldern oder anderen Institutseigentums schuldig macht, unterliegt der Bestrafung nach dem geltenden Recht.

Art. 10. Die Exekutivkommission, bestehend aus 18 Mitgliedern, ist gehalten, über die genaue Ausführung und Beobachtung der Statuten und der internen Bestimmungen, welche die Arbeitskammer regeln, zu wachen.

Art. 11. Die Gesuche um Säle müssen in der Reihenfolge, in der sie einlaufen, registriert, und die Vereine und Sektionen innerhalb vierundzwanzig Stunden von dem Erfolg ihres Gesuchs in Kenntnis gesetzt werden.

Pflichten der Vereine, Sektionen und Aufgenommenen.

Art. 12. Sobald ein Verein oder eine Sektion einen dem Zweck der Arbeiterkammer entgegenstehenden Beschlufs fafst, beruft die Exekutivkommission eine Generalversammlung der Delegierten ein, welche, wenn es angebracht ist, die Uebertreterin auffordert, sich an das allgemeine Statut zu halten. Wenn diese dem Gebote nicht Folge leistet, wird ihre Ausstofsung aus der Arbeiterkammer beschlossen. Die Mitglieder müssen sich nach den Bestimmungen der Statuten und des Reglements der Arbeiterkammer richten. Sobald jemand dagegen handelt oder in anderer Weise dem Institut und seiner Thätigkeit Schaden bringt, wird er von der Exekutivkommission zur Pflicht gemahnt; diese kann, wenn sie sieht, dafs ihre Ermahnungen fruchtlos bleiben, seine zeitweilige Ausstofsung aus der Arbeiterkammer beschliefsen, falls sie die Zustimmung des Centralbureaus hierzu erhält, an das, Berufung einzulegen, das betreffende Mitglied immer berechtigt ist.

Art. 13. Jede Sektion mufs ein Register über Arbeitsnachfrage und -Angebot führen. Diese Register müssen regelmäfsig nach Tag und Reihenfolge geführt werden.

Art. 14. Alle in die Arbeiterkammer Aufgenommenen zahlen einen Jahresbeitrag von fünfzig Centesimi und zwar, um sich mit der städtischen Behörde in die Betriebskosten des Instituts zu teilen.

Wahl des Centralbureaus.

Art. 15. Seitens der Exekutivkommission werden so viele Wählerlisten aufgestellt, als Gewerbe in der Arbeiterkammer vertreten sind. In den Listen sind auch die Frauen inbegriffen.

Art. 16. Die Wahl zur Ernennung der Delegierten, die das Centralbureau bilden, und der Exekutivkommission findet jedes Jahr im Monat März statt.

In der ersten Hälfte des Januar stellt die Exekutivkommission die Listen zusammen und läfst sie bis zum 15. Februar im Album der Arbeiterkammer behufs Einreichung der Reklamationen ausliegen. Nach diesem Termin sorgt die Kommission für Revision der Listen und Einberufung zur Wahl.

Art. 17. Die Wahl geht in den Räumlichkeiten der Arbeiterkammer vor sich, nachdem eine öffentliche Bekanntmachung vorausgegangen ist, die wenigstens acht Tage vor der Wahl öffentlich angeschlagen worden ist.

Art. 18. Die Wahlsektionen werden nach Gewerben gebildet. Niemand kann sich an der Abstimmung beteiligen, wenn er nicht in die Wählerlisten (Art. 16) eingetragen ist.

Art. 19. Wähler der Arbeiterkammer sind die Lohnarbeiter und -Arbeite-

rinnen, welche in einen der Arbeitervereine, die zur Arbeiterkammer gehören, eingeschrieben sind oder — wenn sie auch nicht einem Vereine angehören — seit einem Jahre in diejenige Sektion der Kammer eingetragen sind, die ihren Beruf vertritt, vorausgesetzt

a) dafs sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;

b) dafs sie nicht eine Verurteilung erlitten haben, die nach dem Urteil des Centralbureaus die Streichung aus der Wählerliste der Arbeiterkammer nach sich zieht. Die Wiederaufnahme ist gestattet, und auch hierüber entscheidet das Centralbureau;

c) dafs sie das Gewerbe seit einem Jahre im Wahlkreis der Arbeiterkammer ausüben.

Art. 20. Wählbar in die Aemter der Arbeiterkammer sind die Lohnarbeiter und -Arbeiterinnen, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und dem Abschnitt b) des vorhergehenden Artikels genügen.

Art. 21. Jede Sektion wählt auf je 100 Mitglieder einen Delegierten. Daher schreiben die Wähler auf die Zettel so viel Namen, als es Hundertschaften in ihrem Gewerbe giebt.

Der Bruchteil von hundert über ganze Hunderte hinaus giebt das Recht zur Ernennung eines weiteren Delegierten nur, wenn er ein Drittel überschreitet.

Art. 22. Die Sektionen, welche aus weniger als hundert Arbeitern bestehen, haben das Recht zur Ernennung eines Delegierten, wie klein auch ihre Zahl sein mag, wenn nur nicht weniger als fünfundzwanzig in sie eingeschrieben sind.

Art. 23. Im Fall von Rücktritten, Todesfällen oder Abberufungen werden im Laufe eines Monats die Sektionen, die vakante Delegiertenstellen haben, einberufen und schreiten zur Ergänzungswahl.

Die Neuerwählten bleiben so lange im Amte, wie das Mandat ihrer Vorgänger reicht.

Die Ergänzungswahl geschieht auf Grund der Wahllisten, die zur letzten allgemeinen Abstimmung dienten.

Art. 24. Die Wahlzettel müssen aus weifsem Papier geschnitten sein und tragen keine äufseren Zeichen, die sie erkennen oder von einander unterscheiden lassen.

Art. 25. Jede Wahlsektion wird von einem Vorsitzenden geleitet, der von den zehn zuerst gekommenen Wählern ernannt wird. Wenn in der ersten halben Stunde nach dem Aufruf sich in dem Wahllokal zehn Wähler nicht vorfinden, so geschieht die Ernennung durch die Anwesenden, welches ihre Zahl auch sein mag.

Der Vorsitzende ernennt unter den anwesenden Wählern einen zum Sekretar und zwei zu Beisitzern.

Art. 26. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit hat der älteste den Vorzug.

Kommissionen.

Art. 27. Das Centralbureau ernennt aus seiner Mitte vier Kommissionen zu je sechs Mitgliedern mit folgenden Namen:

Schiedsgerichtskommission,
Verwaltungskommission,
Kontrollkommission,
Statistische und Arbeitskommission.

Art. 28. Die Schiedsgerichtskommission hat zum Zweck, alle Streitigkeiten, welche zwischen den Vereinen und zugehörigen Sektionen entstehen können, beizulegen; in die Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit einzugreifen, sobald die Exekutivkommission ihre Dazwischenkunft verlangt.

Jedesmal, wenn sie es für nötig erachtet, überreicht sie dem Centralbureau Berichte und bewirkt gegebenen Falls auch Beschlüsse desselben.

An dieser Kommission beteiligt sich auch der erste Sekretär der Exekutivkommission.

Art. 29. Die Verwaltungskommission hat die Aufgabe, die Gesuche der Vereine, welche der Arbeiterkammer beitreten wollen, zu prüfen, zu sehen, ob ihre Statuten mit denen der Kammer in Uebereinstimmung stehen, und der Exekutivkommission Bericht zu erstatten.

Sie hat auch die Aufgabe, darüber zu wachen, dafs die Sektionen sich immer an den Tenor der Arbeiterkammer-Statuten halten. Sie sorgt nach Bedürfnis für die Einrichtung und den Umzug der Sektionsbureaus und berichtet darüber an die Exekutivkommission; sie schlägt dieser die Kosten für Ameublement und alles, was zur Ausstattung und Instandhaltung der Räumlichkeiten erforderlich ist, vor.

Zu dieser Kommission gehört der zweite Sekretär der Arbeiterkammer.

Art. 30. Die Kontrollkommission überwacht die Verwendung der Gelder und überzeugt sich von der genauen Führung der Register, die sie wenigstens einmal in der Woche vergleichen mufs; jedes Vierteljahr richtet sie an das Centralbureau einen Finanzbericht über den Gang der Arbeiterkammer.

Sobald sie Oberflächlichkeit oder ähnliches nachweist, berichtet sie darüber der Exekutivkommission und der Generalversammlung der Delegierten, indem sie bei der Darstellung die Mittel angiebt, die geeignet sind, den Ursachen vorzubeugen oder sie zu beseitigen.

Die Kontrollkommission hat in Uebereinstimmung mit der Exekutivkommission Vollmacht, provisorisch den Verwalter, Angestellten oder Delegierten, der den Bestimmungen des Art. 7 des allgemeinen Reglements verfallen ist, seines Amtes zu entsetzen.

Art. 31. Die statistische und Arbeitskommission hat zur Aufgabe, alles zu studieren, was zur allgemeinen Arbeiterbewegung gehört, und das, was in dieser Hinsicht von den Arbeiterkammern, einheimischen wie ausländischen, geschieht; im Bericht an das Centralbureau legt sie die Resultate der Mailänder Arbeiterkammer dar.

Die beiden Sekretäre der Arbeiterkammer nehmen an dieser Kommission teil.

Bibliothek.

Art. 32. Die Bibliothek (Art. 5m der allgemeinen Statuten), die gegründet ist zur Erziehung und technischen Fortbildung der Arbeiter, ist unter die un-

mittelbare Leitung der Exekutivkommission gestellt. In ihr werden die Bibliotheken der zur Arbeiterkammer gehörigen Vereine deponiert.

Art. 33. Bei neuen Erwerbungen soll die Exekutivkommission solchen Büchern den Vorzug geben, die sich auf den Fortschritt der Gewerbe beziehen, und denen, deren Lektüre zur Hebung des Charakters der Arbeiter beiträgt.

Art. 34. Jeder Entleiber ist verantwortlich für das Buch, das er entnommen hat, und wenn er es verliert, mufs er die Bibliothek mit dem entsprechenden Wert oder einem anderen Exemplar des verlorenen Bandes entschädigen.

Art. 35. Die Bibliothek ist geöffnet an Tagen und zu Stunden, die von der Exekutivkommission festgesetzt sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 36. Verfügungen, die in dem vorstehenden Reglement nicht getroffen sind, deren Notwendigkeit für die regelmäfsige Thätigkeit der Kammer sich aber herausstellt, haben Geltung nur mit der Zustimmung des Centralbureaus. Dieses kann auch Zusätze und Aenderungen am vorstehenden Reglement beschliefsen; in diesem Falle aber ist es nötig, dafs die betreffenden Beschlüsse von mindestens der Hälfte der Delegierten angenommen werden.

Statuten wie Reglement wurden von den Arbeitervereinen Mailands in den Versammlungen vom 30. März, 20. und 27. April 1890 angenommen und in der Sitzung des Centralbureaus vom 25. November 1892 abgeändert.

Zur Beurteilung der Frauenbewegung in England und Deutschland.

Von

LILY v. GIZYCKI.

Wer die Frauenbewegung der einzelnen Länder einigermafsen richtig beurteilen will, mufs sich zunächst über die allgemeinen Gründe ihrer Entstehung Klarheit verschaffen. Sie ist nicht, wie ihre Gegner häufig meinen, eine durch fanatische Agitatoren künstlich hervorgerufene Erscheinung, sondern ein notwendiges Produkt der Entwickelung. Wenn wir auf einzelne Epochen der Geschichte hinweisen, und von diesen ihren Ursprung herleiten, so geschieht es nicht, weil wir meinen, dafs sie in jenem Jahr oder an bestimmten Tagen wie Athene gerüstet aus dem Haupte des Zeus emporstieg, sondern weil die ökonomische und kulturelle Entwicklung gerade dann so weit vorgeschritten war, um zuerst für die historische Betrachtung sichtbar zu werden. Und wenn einzelne Männer und Frauen als Träger und Märtyrer dieser Bewegung namhaft gemacht werden, so behaupten wir damit nicht, dafs sie urplötzlich den Gedanken der Gleichberechtigung der Geschlechter in die Welt warfen, sondern es soll nur anerkannt werden, dafs sie es waren, welche zuerst die Worte für das Fühlen und Denken Tausender fanden.

Der Flügelschlag der Jahrhunderte hat den glimmenden Funken zur Flamme entfacht.

Schon im Altertum und im Mittelalter finden sich Spuren einer Frauenbewegung. Die Thatsache, dafs zur Zeit der Renaissance Frauen die Lehrkanzeln der berühmtesten Universitäten Italiens und Spaniens betraten, beweist, dafs sie um dies männliche Vorrecht gekämpft haben müssen, wenn es auch damals kein organi-

sierter Kampf um ein Allen zu gewährendes Recht, sondern ein Kampf Einzelner um eine persönliche Vergünstigung war. In allen Kulturstaaten finden wir auf der entsprechenden Entwickelungsstufe dieselbe Erscheinung. Sie ist nicht etwa nur darauf zurückzuführen, dafs hervorragende Talente sich mit Gewalt Bahn brachen, sondern zum grofsen Teil darauf, dafs Kochherd, Spindel und Webstuhl kein ausschliefsliches Besitztum jedes einzelnen Haushalts mehr waren und die Töchter in dem kleinen Industriebetrieb des Hauses nicht mehr ausreichende Beschäftigung fanden. Jede Arbeit, die der Hausfrau und der Haustochter aus der Hand gerissen wurde, bedeutete einen Schritt weiter auf dem Wege zu der in allen Kulturstaaten gleichmäfsig hervortretenden Erscheinung der Frauenbewegung.

So rief die Entwickelung der Industrie mit ihrem immer deutlicher zum Ausdruck kommenden Prinzip der Arbeitsteilung nicht nur die Arbeiterbewegung, sondern auch die Frauenbewegung hervor. Ihre Aehnlichkeit, ja ihr unlösbarer Zusammenhang mit der allgemeinen sozialen Bewegung tritt am klarsten in der Thatsache hervor, dafs die Revolutionen es waren, welche ihre Forderungen zum Ausdruck brachten. Schon während der englischen Revolutionsstürme des 17. Jahrhunderts nahmen die Frauen das Recht in Anspruch bei der Leitung des Staates nicht ohne Einflufs zu sein. Die, so weit ich nachweisen kann, erste grofse, von Frauen unterzeichnete Petition an eine gesetzgebende Körperschaft, ist die der Engländerinnen vom Jahre 1643, welche vom sogenannten Langen Parlament unter Berufung auf den wirtschaftlichen Niedergang des Landes die Herstellung des Friedens verlangte.[1]) Die zweite wurde kurz vor dem Ausbruch der französischen Revolution an Ludwig XVI. gerichtet; in dieser hiefs es: „dafs die Männer die den Frauen zukommenden Gewerbe, wie Schneiderei, Stickerei, Putzmacherei ihnen nicht nehmen möchten. . . Wir wünschen uns zu bilden, uns zu beschäftigen, nicht weil wir des Mannes Herrschaft usurpiren, sondern weil wir geachteter sein und einen Lebensberuf gesichert haben wollen, wenn wir in Unglück geraten.“[2]) Die bescheidene Sprache und zaghafte Forderung dieser Petition traf natürlich auf taube Ohren. Es war der Marquis Caritat de Condorcet, welcher, als die Begeisterung für die allgemeinen Menschenrechte die Massen

---

[1]) Cobbets Parliamentary History of England. London 1809. Vol. II., S. 160.

[2]) A. Lefaure, Le Socialisme pendant la Revolution, S. 122.

entflammte, in seinen „Lettres d'un Bourgeois de New Haven à un citoyen de Virginie"[1]) mit dem ganzen Feuer seines reinen Charakters für die volle Gleichberechtigung der Geschlechter eintrat. Sein späterer Aufsatz über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht[2]) rief unter den Frauen jener Zeit eine Bewegung hervor, die sich zunächst in Olympe de Gouge's etwas pomphafter „Déclaration des droits des femmes" äufserte. Bald darauf überreichten eine Anzahl Frauen der Nationalversammlung eine Petition, welche folgende Forderungen stellte: 1. Alle Privilegien des männlichen Geschlechts sollen in ganz Frankreich vollständig und auf alle Zeiten beseitigt werden. 2. Das weibliche Geschlecht hat dieselbe Freiheit, dieselben Vorteile, dieselben Rechte und dieselben Ehren zu geniefsen, wie das männliche.[3])

„Les femmes étaient l'avant-garde de la révolution" sagte Michelet.[4]) Sie waren immer zur Stelle, wo es galt, für die Sache der Gerechtigkeit einzutreten. Im Jahre 1830 war es Madame de Mauchamps, die, von Männern wie Janin und Chateaubriand unterstützt, auf Grund der Verfassung an Louis Phillippe eine Adresse richtete, in der es hiefs: „qu'il est roi des françaises comme il est roi des francais".[5]) In der Revolution von 1848 wurde Victor Considerant der Fürsprecher der Frauen, indem er die politischen Rechte für sie forderte und kurze Zeit darauf verteidigte der Sozialist Pierre Leroux ein ähnliches, von ihm eingebrachtes Gesetz.

Gedanken haben eine Fluggeschwindigkeit, die von keiner mechanischen Kraft bisher überholt worden ist. In ihrem Werk „Vindication of the Rights of Women"[6]) trat zu gleicher Zeit mit Condorcet Mary Wollstonekraft für die Rechte ihres Geschlechtes ein. Man bekämpfte heftig ihre „französischen Ideen", die jedoch durchaus auf ihrem heimischen englischen Boden erwachsen waren. Wurden doch schon im 16. und 17. Jahrhundert selbstständige Frauen zur Wahl zugelassen und erst im Jahre 1739 wurde den

[1]) Oeuvres complètes. Paris 1804. XII., S. 19—21.

[2]) Journal de la société, 1789, No. 5. Deutsch in der „Frauenbewegung" 1895, No. 14.

[3]) Wiedergegeben in Daniel Sterne, Histoire de la Revolution de 1848, S. 379.

[4]) Michelet, Les femmes de la Revolution, S. 24.

[5]) Theodore Stanton, Woman Question in Europe. London 1884, S. 240.

[6]) London 1792, und von Mrs. Fawcett neu herausgegeben, London 1890.

Frauen ausdrücklich verboten, ihre Stimme abzugeben.[1]) Auch liefsen sich die „französischen Ideen" nicht unterdrücken. Sie spukten weiter in den Köpfen des freien Inselvolkes, bis sie unter den Händen eines Bentham, Mill, Spencer u. A. immer festere Gestalt gewannen.

Die erste Petition um das Stimmrecht wurde dem Hause der Gemeinen im Jahre 1832 vorgelegt und von Sir Robert Peel verteidigt. Bald darauf erklärte Jeremy Bentham sich für die Gleichberechtigung der Frauen. Herbert Spencer folgte ihm.[2]) Mills Buch „The Subjection of Women"[3]) wurde wenige Jahre später das klassische Buch der Frauenbewegung. Bedeutender noch ist die Rede, durch die er am 20. Mai 1867 die Aufnahme der Steuern zahlenden Frauen in die Wählerlisten befürwortete. Nachdem er mit schlagender Schärfe alle, auch heute noch populären Einwendungen widerlegt hatte, sagte er, dafs durch die Annahme seines Antrags „das Gesetz aufhören würde, den Frauen die Fähigkeit, sich mit ernsten Dingen zu beschäftigen, abzusprechen, und feierlich zu proklamieren, dafs ihre Ansichten und Wünsche über Angelegenheiten, die sie ebenso, ja manchmal noch weit näher angehen wie die Männer, der Beachtung nicht wert sind. Sie würden nicht länger mit Kindern, Wahnsinnigen und Verbrechern auf eine Stufe gestellt, und für unfähig gehalten werden, über ihren eigenen Willen zu verfügen, nur darauf angewiesen, dafs andere, ohne nach ihrer Meinung zu fragen, über sie bestimmen. Wenn heute unter zwanzigtausend Frauen nur eine die Fähigkeit besitzt, das Wahlrecht auszuüben, so mufs es allen gegeben werden. Selbst diese fast nur theoretische Befreiung würde eine Last von ihnen nehmen, welche sie an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten verhindert."[4]) Sein Antrag wurde mit 194 gegen 73 Stimmen abgelehnt. Seitdem haben tausende von Petitionen mit hunderttausenden von Unterschriften dem Parlament vorgelegen und bei der letzten, aufserordentlich eingehenden Debatte im Jahre 1892, welche der konservative Abgeordnete Sir Albert Rollit mit einer warmen Empfehlung des Frauenstimmrechts einleitete, wurde der

[1]) Vgl. Modern Reports. Select cases adjudget in the Courts of King's Bench, Chancery, Common Pleas and Exchegners. 5. ed. London 1796.

[2]) Einleitung in das Studium der Soziologie. Uebersetzt von H. Marquardsen. Leipzig 1875. 2. T., S. 218 ff.

[3]) Deutsch unter dem Titel „Die Hörigkeit der Frau". Uebersetzt von Jenny Hirsch. 3. Aufl. Berlin 1891.

[4]) Vgl. die Parliamentary Reports vom Jahre 1892.

betreffende Gesetzentwurf nur mit der geringen Mehrheit von 19 Stimmen abgelehnt.

Einen gesetzgeberischen Erfolg erzielten die Bestrebungen um das Frauenstimmrecht in den Vereinigten Staaten, wo es in Wyoming, Colorado und Utah in die Verfassung aufgenommen wurde, und in Neu-Seeland, wo die Einführung des Frauenstimmrechts zu besonders interessanten Resultaten geführt hat. Einer der Minister, Mr. Reeve, erklärte, einem Interview in der Westminster Gazette zufolge: „Die Majorität war auf Seiten der sozialistischen und liberalen Parteien. Die Einführung des Frauenstimmrechts wird in der ganzen Welt den radikalen sozialistischen Fortschritt fördern, denn die Frauen haben am wenigsten Grund mit der Welt, wie sie ist, zufrieden zu sein. Selbst die Klugen und Geschickten unter ihnen werden heute überall durch die sozialen und wirtschaftlichen Zustände niedergedrückt und alle ihre Sympathien gehören deshalb denen, welche diese Zustände zu ändern versuchen.“ Auch hier finden wir wieder den Beweis des engen Zusammenhangs der Frauenbewegung mit der Arbeiterbewegung. Ein weiterer, schwerwiegender Beweis ist der, dafs überall dort, wo die Forderung der politischen Gleichberechtigung in den Vordergrund gestellt wurde, die Fortschritte der Frauenbewegung auf allen anderen Gebieten besonders glänzende waren. So ist auch für die gesammte fortschrittliche Bewegung der Neuzeit das allgemeine Wahlrecht der Ausgangspunkt und der Schlüssel zu allen anderen Rechten und Freiheiten. Wir finden in Amerika, wo der Kampf um das Stimmrecht seit Jahrzehnten mit grofser Energie und staunenswerten Opfern an Kraft, Zeit und Geld geführt wird, die Gymnasien und die Universitäten den Frauen geöffnet, wir finden Frauen in den städtischen und Schulbehörden, in den Gerichtshöfen und Hospitälern, auf den Kanzeln der Kirchen und den Lehrstühlen der Universitäten, wir finden sie in England als Aerzte, als Kommunalbeamte, als Fabrikinspektoren, als Polizeimatronen thätig, wir sehen sie in Frankreich als Studentinnen, als Aerztinnen, als gleichberechtigte Wähler zu den Handelskammern, als Assistenten der Fabrikinspektoren. In einem anderen Lande der Kulturwelt dagegen, wo es von dem Beruf der Frauen heifst: „Sie flechten und weben himmlische Rosen ins irdische Leben“, wo sie als „züchtige Hausfrauen“ daheim bleiben, den „Mädchen lehren“ und „den Knaben wehren“, und der Mann allein ins „feindliche Leben“ hinaus mufs, in jenem Lande drang der Lärm der Revolutionen nur selten durch die Eichenthüren der

Kemenate, und das Licht einer neuen Zeit vermochte sich nur schwer einen Weg durch die Butzenscheiben hindurchzubahnen.

Die deutsche Frauenbewegung trägt einen ganz besonderen Stempel. Nirgends ist das weibliche Geschlecht so gering geachtet worden, als in den deutschen Landen und nirgends hat es weniger Gefühl dafür gehabt. Von den Minnesängern bis zur Gegenwart hat man es mit dem Zuckerbrote der Schmeichelei gefüttert und ihm so gründlich den Geschmack verdorben, dafs es sich nur schwer an kräftige Speise gewöhnt. Mehr als die Frauen anderer Nationen gleichen die deutschen Frauen den Sklaven Griechenlands und Roms: sie sind teils Arbeitssklaven, teils Lustsklaven. Havelock Ellis[1]) hat den Nachweis zu führen versucht, dafs die Frau „als Pionier, Erfinder und Schöpfer aller Industrie" gelten kann. Von dem Augenblick an, wo der Mann das erlegte Thier vor ihre Höhle, ihren Wigwam oder ihre Buschhütte warf und sie den Feuersteinsplitter abschlägt um ihn als Messer zu verwenden, trat sie als der erste Arbeiter in den Frohndienst. Je härter der Boden war, dessen Bearbeitung ihr überlassen blieb, während der Mann in den Krieg oder auf die Jagd zog, desto härter wurde ihr Loos, desto gebeugter ihr Nacken. Je gespannter sie ihren Blick auf die Erde heften mufste, desto trüber wurde ihr Augenlicht, desto mehr erlahmte die Schwungkraft ihres Geistes.

Schon im 16. und 17. Jahrhundert kam es zu einzelnen Federkriegen um die Frage der Zulassung des weiblichen Geschlechts zu den höheren Berufen. Damals wurde noch allen Ernstes gegen die weitverbreitete Behauptung gekämpft, die Weiber seien keine Menschen, und erst nachdem einige tapfere Kämpen, wie Andreas Schoppius und Balthasar Wandel, mit Aufbietung all ihres Scharfsinnes diese Ansicht widerlegt hatten, trat das „gelahrte Frauenzimmer"[2]) selbstbewufst aus dem stillen Jungfernstübchen in die Oeffentlichkeit. Nicht nur Fürstinnen, sondern auch Adlige und Bürgermädchen — meist Gelehrtentöchter — zeichneten sich durch ihr Wissen aus. In einer Schrift vom Jahre 1707 wird sogar die Errichtung einer deutschen „Jungfern-Akademie" vorgeschlagen, da man „den Jungfern noch nicht raten dürfte, mit den Herren Studenten im Kollegio eine bunte Reihe

[1]) Havelock Ellis, Mann und Weib. Deutsch von H. Kurella. Leipzig 1894.

[2]) Vgl. Georg Steinhausens Artikel über dieses Thema in „Nord und Süd", Oktober 1895.

zu machen". Dieser Plan tauchte während der nächsten Jahrzehnte immer wieder auf und wurde nach allen Richtungen hin besprochen. Zur Ausführung kam es nicht, dagegen ist erst kürzlich nachgewiesen worden,[1]) dafs an manchen Orten die Lehrsäle den Frauen offen standen. So wird Anna Christine Ehrenfried von Balthasar als „der Weltweisheit Baccalaurea" zu Greifswald in überschwenglicher Weise von ihren Zeitgenossen gepriesen. Aber all diese einzelnen Erscheinungen sind noch nicht die Symptome einer starken sozialen Bewegung, sie sind nur leise Ansätze dazu.

Es sollte jedoch auch an einem deutschen Condorcet nicht fehlen, dessen Stimme freilich die eines Predigers in der Wüste blieb. Theodor Gottfried v. Hippel, der erste deutsche Verfechter der vollen Gleichberechtigung der Geschlechter, war ein Ostpreufse, wie Kant, und lebte zu gleicher Zeit mit ihm in der alten Krönungsstadt Königsberg. Seine geistreichen Satiren, seine philosophischen Reflexionen, die der gewandte Weltmann in die gefälligste Form zu kleiden wufste und durch die er den Inhalt der schwerfälligen Perioden Kants dem grofsen Publikum mundgerecht zu machen verstand, haben ihm einen geachteten Platz in der Litteraturgeschichte erobert. Die deutschen Frauen aber haben ihn vergessen, obwohl er mehr als irgend ein Anderer verdiente, von ihnen gefeiert zu werden. In dem einzigen geschichtlichen Werk[2]) über die Frauenbewegung in Europa, das aus allen Ländern zum Teil gründliche Studien enthält, die von Theodor Stanton gesammelt und herausgegeben wurden, haben die drei deutschen Autoren nicht einmal seinen Namen erwähnt. Kein Wunder! Wäre es doch sehr fatal, zu konstatieren, dafs im Jahre 1792 von einem vornehmen deutschen Manne die Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts in einem Umfange gefordert wurde, wie sie hundert Jahre später nur die schlimmsten „Umstürzler" verlangen, und dabei gestehen zu müssen, dafs keine einzige seiner Forderungen bisher erfüllt worden ist. Sein Buch über „die bürgerliche Verbesserung der Weiber"[3]) ist den Schriften eines Condorcet und eines Mill getrost an die Seite zu

[1]) Vgl. Steinhausen a. a. O.

[2]) The Womans Question in Europe. Edited by Theodore Stanton. London 1884.

[3]) Die bürgerliche Verbesserung der Weiber. Berlin 1792. In der Vossischen Buchhandlung.

stellen. Mit Witz und schlagfertigem Scharfsinn weist er alle Gründe zurück, welche gegen die „bürgerliche Verbesserung der Weiber“ vorgebracht werden können. Er will den Frauen die Richter- und Schöppenstühle, das Katheder und den Seziertisch erobern, aber wichtiger als alles andere erscheint ihm die Teilnahme an der Staatsverwaltung.

Ist sie gesichert, „gewifs hätten wir alsdann,“ so sagt er, „weniger Tyrannen, die auf festem Grund und Boden Schiffbrüchige mit Lust arbeiten sehen oder die solchen, die mit den Fluten ringen, vermittelst einer heilsamen Verordnung Strohhalme zuwerfen; weniger Blutegel, die hier jeden Bissen finanzmäfsig zuschneiden, dort den Schweifs und das Blut der Unterthanen ohne Mafs und Ziel verschwenden, die ihre Administrationen mit Plünderungen anfangen. Wir hätten weniger Meister, die vom Himmel fallen, ob sie schon entweder nur Kolporteurs von alten abgetragenen Meinungen sind, oder aber eine neue verzweifelte Kur nach der andern beginnen.“

Es war im Zeitalter der französischen Revolution, als Hippel diese Sätze niederschrieb, und es dürfte nicht uninteressant sein, aus jener schon einmal zitierten Geschichte der Frauenfrage in Europa zu hören, wie die deutsche Autorin über die unleugbare Thatsache des revolutionären Ursprungs der Frauenbewegung urteilt: „Viele ausgezeichnete Reformen begegneten auf dieser Seite des Rheins einem langen und heftigen Widerstand, weil sie als das Produkt des Aufstandes von 1789 galten, und infolge ihres unglücklichen Ursprungs kam die Frauenbewegung unter der Bezeichnung der ‚Frauenemanzipation‘ in Verruf. Die Bedeutung, welche diesem Worte beigelegt wurde, war der gröfste Stein des Anstofses auf unserem Wege.“

So viel es möglich war, haben die deutschen Frauenrechtlerinnen diesen Ursprung vergessen gemacht, und nicht nur das Wort „Emanzipation“, sondern auch den ernsten Sinn desselben aus ihren Bestrebungen verbannt. Sie kämpften zum grofsen Teil nicht um eine Befreiung des weiblichen Geschlechts von politischen, sozialen und rechtlichen Fesseln, sondern um die Sicherstellung des Lebens der alleinstehenden Frauen. Zweifellos gehört der Kampf um dieses Ziel in die allgemeine Frauenbewegung, zweifellos würde seine Erreichung unendlich viel bedeuten, aber ebenso zweifellos ist es, dafs es allein niemals erreicht werden kann und das einseitige Streben darnach notwendig auf Abwege führt.

Von der berühmten Million überzähliger Frauen in Deutschland ist bis zur Ermüdung gesprochen worden. Unsere Frauenrechtlerinnen beriefen sich stets auf die hülfsbedürftige Million, und von diesem Standpunkt aus hatte der Philosoph des Unbewufsten, Eduard v. Hartmann, nicht so ganz unrecht, wenn er von einer Jungfernfrage sprach. Es handelt sich ja nicht einmal um diese überzählige Million, denn da in Deutschland gegen 10 pCt. Männer unverheiratet bleiben, aufserdem eine grofse Anzahl geschiedener und verwitweter Frauen gleichfalls allein stehen, so kommen wir schliefslich, nach der Gewerbezählung von 1882, zu der stattlichen Zahl von $5^1/_2$ Millionen lediger Frauen. Wie sehr gerade sie darauf angewiesen sind, für ihren Unterhalt zu sorgen, geht daraus hervor, dafs unter tausend erwerbsthätigen 800 ledige resp. verwitwete und geschiedene Frauen sind.

Während sich in Frankreich, England und Amerika die Frauenbewegung zuerst mit revolutionärer Gewält äufserte und ihre Vertreter im Namen der Gerechtigkeit, der feierlich proklamierten allgemeinen Menschenrechte für die volle Gleichstellung der Geschlechter eintraten, steckte sie sich in Deutschland, nach einem flüchtigen Versuch, in dieselben Bahnen zu lenken, das einzige Ziel: Eröffnung der höheren Berufe. Sie wurde eine Bewegung für die Ueberzähligen. Zum Träger dieser Bewegung, deren Berechtigung vollkommen anerkannt werden mufs, wurde der im Oktober 1865 in Leipzig gegründete Allgemeine deutsche Frauenverein. Schon seine Gründung war eine That, welche seine erste Vorsitzende, Louise Otto-Peters, unvergefslich machen wird. Sie hatte mitten in den Stürmen von 1848 gestanden und mit ihrem nachherigen Gatten im Gefängnis Verlobung gefeiert, aber auch sie teilte in späteren Jahren das Schicksal des deutschen Liberalismus, der die Verkörperung eines freiheitlichen Bürgertums war, und heute zum grossen Teil nur noch den deutschen Philister repräsentiert.

Der Allgemeine deutsche Frauenverein erklärte in seinem Programm „die Arbeit für eine Pflicht und Ehre des weiblichen Geschlechts“ und nahm „das Recht der Arbeit“ für alle Frauen in Anspruch. Als seine Aufgabe erkannte er, „für die erhöhte Bildung des weiblichen Geschlechts und die Befreiung der weiblichen Arbeit von allen Hindernissen mit vereinten Kräften zu wirken.“ Seine dreifsigjährige Geschichte ist für die Entwicklung der deutschen Frauenbewegung von grofsem Interesse. Während z. B. in den ersten Jahren seines Bestehens nicht nur Pe-

titionen um Zulassung der Frauen zum Post- und Telegraphendienst von ihm ausgingen, sondern auch das Los der Fabrikarbeiterinnen insofern Berücksichtigung fand, als für die Bildung von Frauenverbänden zum Zweck der Lohnerhöhung eingetreten wurde, entwickelte er sich mit den Jahren mehr und mehr zu einem Verein von und für „höhere Töchter." Noch im September 1883 sprach Marianne Menzzer, eine der ältesten und radikalsten Mitglieder des Vereins, über die Lage der Handarbeiterinnen, und Gräfin Guillaume-Schack trat mit ihr für die Gründung von Frauengewerkvereinen ein. Es war der letzte energische Versuch im Allgemeinen deutschen Frauenverein für die Rechte der unterdrücktesten Frauen ebenso einzutreten, wie für die ihrer bessersituierten Schwestern. Inzwischen war nicht nur der wachsende Stipendienfond für das Universitätsstudium der Frauen und für die Gründung von Frauengymnasien der Anlafs gewesen, diese Richtung der Frauenbewegung zu bevorzugen, die immer stärker hervortretende Angst der deutschen Bourgeoisie vor der Sozialdemokratie, welche die Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts in ihr Programm aufgenommen hatte, ergriff auch die vorwärtsstrebenden Frauen. Marianne Menzzer, die noch als Achtzigjährige voll jugendlichem Feuer tapfer ihre Ansichten vertrat, als ein kleines Häuflein deutscher Frauen gegen die Umsturzvorlage protestierte, zog sich aus dem Vorstand des Allgemeinen deutschen Frauenvereins zurück, Gräfin Guillaume-Schack schlofs sich der Sozialdemokratie an, als sie ohne Erfolg bei allen bürgerlichen Parteien die Unterstützung ihrer Bestrebungen gesucht hatte.

Kennzeichnend für die deutsche Frauenbewegung war in letzter Zeit die Gründung des Bundes deutscher Frauenvereine und die Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins im Oktober 1895. Frau Hanna Bieber-Böhm hatte vom Frauenkongress in Chicago die Idee eines nationalen Bundes der Frauenvereine mitgebracht, welcher sich wieder mit den gleichen Verbänden anderer Länder zu einer internationalen Union vereinigen sollte. Aus den Vertreterinnen jeder Nation sollte alle paar Jahre eine Art Weltparlament zusammentreten, das über die gemeinsamen Interessen zu verhandeln und Beschlufs zu fassen hat. Die Gründung des deutschen Bundes wurde den tonangebenden Frauen des Allgemeinen deutschen Frauenvereins anvertraut, und bereits in der Einleitungsrede der konstituierenden Versammlung erklärte die Vorsitzende, nachdem sie von der

Einigkeit, der Schwesternschaft u. s. w. viel Schönes und Rührendes gesagt hatte, dass die sozialdemokratischen Arbeiterinnenvereine zum Beitritt weder aufgefordert seien, noch jemals aufgefordert werden könnten. Es fanden sich damals unter den zahlreichen Delegirten nur vier Frauen, die widersprachen, und wenn in zwei Jahren der internationale Frauenkongress in London tagen wird, werden wir das interessante Schauspiel erleben, dass die deutsche Lehrerin, Studentin und höchstens noch die Kindergärtnerin und die berühmte „Stütze der Hausfrau“, — für beide ist zum deutlichen Unterschied von den weiblichen Dienstboten der Name „Hausbeamtin“ erfunden worden, — vertreten sein werden, man aber die Interessen, die Leiden, die Kämpfe und Hoffnungen der Arbeiterin ebenso ignorieren wird, wie sie bei der Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins ignorirt wurden. Unsere liberale bürgerliche Presse erschöpfte sich bei dieser Gelegenheit in Lobeserhebungen über die gemäfsigte Haltung der Rednerinnen, von denen eine die Gefühle der Anwesenden in Worte fasste, wenn sie sagte: „Alle sozialistischen Theorieen müssen an dem Widerstande und der Feinfühligkeit der weiblichen Seele und an der Zusammenfassung dieser Widerstände durch die deutsche Frauenbewegung scheitern.“

An der deutschen Frauenbewegung also sollen die sozialistischen Theorieen scheitern. Manche unerfreuliche Symptome scheinen diese Ansicht zu unterstützen. Haben wir doch kürzlich erst erlebt, dass die Gattinnen „notleidender“ schlesischer Agrarier dem Landwirtschaftsminister eine Petition überreichten, in der es unter anderem hiess: „Wenn der Arbeiter früher bei niedrigeren Löhnen zwei Pfennige mehr für sein Brot ausgeben konnte, warum sollte es ihm jetzt bei seinem hohen Lohn unmöglich sein? Es wäre im Gegenteil ein hoher sittlicher Vorteil für unsere Arbeiter, wenn sie das Brot etwas mehr kostete, dann bliebe ihnen etwas weniger für den entnervenden Schnaps übrig, an dem sie sich immer gar zu gütlich thun, und wodurch die Rohheit und Entsittlichung dieses Elements täglich wächst und immer gefahrbringender für alle Staatsordnung wird.“

Um der einen Seite der deutschen Frauenbewegung gegenüber einen gerechten Standpunkt zu gewinnen, müssen wir uns fragen, was sie bisher Positives erreicht hat. Da in Deutschland Frauenbewegung und Wohlthätigkeitsbestrebungen sehr häufig verwechselt werden, so ist die Antwort nicht ganz leicht. Frauen-, Jugend- und Arbeiterinnenheime, Kindergärten, Krankenstationen,

Volksküchen, unentgeltliche Rechtshilfe und dergleichen mehr, haben mit der Frauenbewegung ebensowenig zu thun, wie etwa Arbeiterkolonieen, Asyle für Obdachlose, Wärmehallen u. s. w. mit der Arbeiterbewegung. Nun haben aber zweifellos die deutschen Frauen auf dem Gebiet der Wohlthätigkeit viel geleistet, wenn auch noch nicht entfernt so viel, wie die in dieser Richtung thätigen englischen Frauen. Nichtsdestoweniger haben die intelligenten Engländerinnen eingesehen, dafs die Beschränkung lediglich auf das Gebiet der Wohlthätigkeit im Grunde einen Verzicht auf [die Lösung der eigentlichen Schwierigkeiten des sozialen Problems bedeutet. Zieht man alle Gründungen der Barmherzigkeit von den Resultaten der deutschen Frauenbewegung ab, so ist der Rest beschämend klein. Er reduziert sich auf die Zulassung der Frauen zum Post- und Telegraphendienst; auf die Gründung der Mädchengymnasien in Karlsruhe, Berlin und Leipzig, auf die Zulassung der Lehrerinnen zum Oberlehrerinnenexamen. Einer radikalen Strömung, welche sich aus dem Bannkreis des Allgemeinen deutschen Frauenvereins nach und nach herausbildete und jetzt anfängt in den Vordergrund zu treten, sind die Organisationen der Handlungsgehilfinnen in verschiedenen deutschen Städten zu verdanken, die, wenn ihnen auch der Gedanke der Gewerkschaft nicht zu Grunde liegt, doch auf Selbsthilfe beruhende, das Solidaritätsbewufstsein stärkende Vereinigungen bilden. Dieselbe hat sogar den Bund deutscher Frauenvereine mit sich fortgerissen, so dafs er sich entschlossen hat, um die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren, die Abschaffung der staatlich regulierten Prostitution, die Aenderung einiger die Stellung der Frau betreffenden Paragraphen im Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs zu petitionieren.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die Verhältnisse in England.

Im Frühling 1895 wohnte ich in London der Gründung des Bundes englischer Frauenvereine bei. Die Delegirten der konservativen Primrose-Ligue fehlten ebenso wenig, wie die der organisierten Arbeiterinnen. Mrs. Amie Hicks, eine Seilerin von Beruf, sprach sich bei der Gelegenheit über ihre Stellung zu dem geplanten Bunde aus. „Mehr als alle Anderen", so ungefähr sagte sie, „wissen wir Arbeiterinnen den Werth des Zusammenschlusses zu schätzen. Wir bedürfen für uns selbst keines neuen Bundes, denn wir sind mit den arbeitenden Frauen, wir sind mit der Arbeiterschaft der Welt solidarisch verbunden." Trotzdem erklärte

sie sich im Namen ihrer Vereine bereit, dem Bunde beizutreten, denn hier, wie überall, hoffe sie für die Religion ihrer Klasse, den Sozialismus, zu arbeiten. Und die Frau, die dies sagte, wurde einstimmig in den Vorstand gewählt.

Kurze Zeit darauf beobachtete ich die Vorbereitungen zu den Parlamentswahlen seitens der englischen Frauen. In den Bureaus der Frauenwahlrechts-Vereine, — es giebt deren in Grossbritannien viele Hunderte von allen Parteischattirungen mit Hunderttausenden von Mitgliedern, — entwickelte sich eine fieberhafte Thätigkeit. Neben den dauernd angestellten Beamtinnen arbeiteten freiwillige Hülfskräfte. Junge Mädchen und alte Frauen überboten einander an Eifer. Da wurden auf den Strassen Flugblätter vertheilt, dort, teils im Freien, teils in Konzertsälen, Kapellen und engen Wirtsstuben, Reden gehalten, die sich an Feuer des Ausdruckes und Schärfe der Beweisführung mit den Reden der Männer ruhig vergleichen liessen. In Wagen, die den sogenannten Zigeunerwagen ähnlich sind, fuhren andere Frauen durch das Land von Dorf zu Dorf, wo sie auf freiem Platze Halt machten und von da aus ihre Ansprachen hielten. Elegante Ladies und einfache Bürgerfrauen machten einander im „canvassing" den Rang streitig, d. h. sie gingen in ihrem Distrikt von Wohnung zu Wohnung, um jeden einzelnen Wähler womöglich für den Kandidaten ihrer Partei zu gewinnen. Zu dieser Arbeit gehört nicht nur eine genaue Kenntniss der einschlägigen politischen Fragen, es gehört auch ein feines Verständniss für die Wünsche und Bedürfnisse, für die Lebensverhältnisse und Bedingungen eines jeden dazu, mit dem verhandelt wird.

Eine andere Thätigkeit sah ich in einem der Londoner Vestries, einer einflussreichen Körperschaft, unseren Kommunalbehörden ähnlich, für welche die Frauen das aktive und passive Wahlrecht besitzen. Die Vestrie von St. Pankras, deren Arbeit ich näher kennen lernte, umfasst einen Distrikt Londons von ungefähr 45000 Einwohnern. Sie hat das Recht, selbständig Handels- und Sanitäts-Inspektoren zu ernennen, sie hat die Strassen, die Beleuchtung, die öffentlichen Waschhäuser, die Wasserleitungen, die Armenhäuser u. s. w. unter sich. Sie hat das Recht, ganze Stadtteile, welche den Sanitätsvorschriften nicht entsprechen, auf Antrag nur weniger Bürger niederreissen zu lassen. Inmitten der ungefähr 100 Mitglieder der Vestrie sass eine Dame, eine junge Irländerin; sie hatte, als ich kam, grade einen Plan zur Niederreissung eines der Slums von St. Pankras vorgelegt und verteidigte ihren,

von einem Architekten sachgemäss ausgeführten Entwurf zum Neuaufbau der Arbeiterhäuser jenes Viertels. Ihr Eifer, ihre Sachkenntniss und ihre Redegewandtheit wurde von keinem der Männer übertroffen und von allen so anerkannt, dass ich sagen hörte: „Miss Fitzpatrick leistet für unseren Stadtteil mehr, als wir alle zusammen bisher geleistet haben".

Ueberall, wo die Frauen im öffentlichen Dienste stehen, hört man ähnliche Urteile. Dass es nicht nur leere Phrasen sind, beweist der Umstand, dass bei jeder Neuwahl für die Schulaufsichtsbehörden, die Armenpfleger, die Vestries und Parish-Councils nicht nur die weiblichen Wähler, sondern auch die weiblichen Gewählten zahlreicher werden. So sind seit dem Sommer 1895 900 Frauen als Armenpfleger thätig. Zu jedem Schulaufsichtsrat gehört wenigstens eine Frau, ja sie führt zuweilen sogar den Vorsitz.

Der rastlosen Agitation englischer Frauen, an deren Spitze Miss Balgarnie stand, ist es ferner zu danken, dass die Anstellung weiblicher Polizeibeamte unter dem Namen Polizeimatronen in den grösseren Städten durchgesetzt wurde. Während der letzten Tage seines Ministeriums schrieb Mr. Asquith, dem die englischen Frauen auch die neuen Arbeiterinnen-Schutzgesetze zu verdanken haben, an Miss Balgarnie, dass alle weiblichen Gefangenen sofort unter Aufsicht einer Polizeimatrone gestellt werden sollen, und Visitationen und dergl. nur von einer solchen vorgenommen werden dürften. Der bedeutendste Erfolg aber der englischen Frauenbewegung scheint mir die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren und weiblicher Beamten im Arbeits-Ministerium zu sein.

Als in den Kommissionsverhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses die Frage der Anstellung weiblicher Gewerbeinspektoren zur Besprechung kam, erklärte der Regierungsvertreter, dass er nicht in der Lage sei, die Sache zu befürworten, da ihm kein Material aus den Staaten vorläge, wo das weibliche Fabrikinspektorat bereits eingeführt sei. Es schien ihm somit unbekannt zu sein, dass Minister Asquith nicht nur bei offiziellen und privaten Gelegenheiten wiederholt die Zufriedenheit der Regierung mit der Thätigkeit der weiblichen Inspektoren ausgesprochen hat, sondern dass die Regierung und die Arbeiterschaft jedes Jahr die Vermehrung der Fabrikinspektorinnen befürwortet. Aber auch der flüchtigste Vergleich der englischen Fabrikinspektoren-Berichte mit den deutschen, muss, von allen anderen Vor-

zügen abgesehen, uns in Bezug auf die Fauenarbeit die Ueberzeugung gewinnen lassen, dass zu ihrer Untersuchung und Beaufsichtigung die Anstellung weiblicher Beamten unbedingt erforderlich ist. Die Berichte[1]) der englischen Inspektorinnen zeichnen sich durch Objektivität, rückhaltlose Offenheit und Energie in der Verfolgung dessen aus, was sie für notwendig halten. Durch das Vertrauen, das ihnen die Arbeiterinnen entgegenbringen, gewinnen sie einen Einblick in ihre häuslichen Verhältnisse, der einem Manne niemals gestattet würde. Der Erfolg, mit dem sie das Schwitz-System bekämpfen, wird im Bericht des Chefinspektors besonders hervorgehoben, wenn er sagt: „Ihre Versuche haben entschieden zu der strengen Durchführung der Gesetze beigetragen und sie haben bewiesen, wie geeignet sie für die ihnen übertragenen Arbeiten sind". Das englische Fabrikgesetz, das auch die Werkstätten, z. B. die Schneiderateliers der Beaufsichtigung unterstellt, kommt ihnen dabei sehr zu Statten, und das von der ganzen Presse kolportierte Urteil der weiblichen Inspektoren über die maasslose Ueberanstrengung der Näherinnen an den Sonnabenden, die von den Betriebsleitern dadurch erklärt wurde, dass ihre vornehmen Kundinnen für den Kirchgang am Sonntag stets noch eilige Bestellungen machten, ist sicherlich nicht ohne Einfluss auf die Kundinnen und dadurch auf die Arbeiterinnen geblieben.

Die Erfolge der Thätigkeit der weiblichen Beamten im Arbeitsministerium sind ebenso offenkundig für jeden, der sie nicht absichtlich übersehen will. Die letzte von Miss Clara Collet veranstaltete Statistik der Arbeiterinnen von England und Wales[2]) giebt eine so genaue Uebersicht über die Löhne, das Alter, den Familienstand, dass ein Vergleich mit deutschen Verhältnissen höchst interessant wäre, wenn uns ein ähnliches authentisches Material vorläge. Wir haben nur vereinzelte Streiflichter, welche unsere Gewerbeinspektoren auf die Lage der Arbeiterinnen werfen, oder private Untersuchungen, die aus Mangel an Kräften und Mitteln ungenügend bleiben müssen.

Aus den zahlreichen privaten Institutionen, die aus der englischen Frauenbewegung hervorgewachsen sind, soll nur eine erwähnt werden, die nach mancher Richtung hin charakteristisch

---

[1]) Vgl. Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for the Year 1894. S. 11—45.

[2]) Vgl. Report on the Statistics of Employment of Women and Girls. C., 7564, 1895. (Publications of the Labour Departement of the Board of Trade.)

ist. Es ist dies ein Centralausschufs für Frauenarbeit, der erst im vorigen Jahre gebildet wurde, und in London und Glasgow in Thätigkeit ist. Die Gründer, Leiter und Mitarbeiter sind Männer und Frauen der verschiedensten politischen und religiösen Richtungen. Ihre Thätigkeit ist eine durch verschiedene Kommissionen systematisch geregelte und besteht in den Untersuchungen der Frauenarbeit, besonders in Bezug auf die Hausindustrie, die sich auch in England der staatlichen Aufsicht fast ganz entzieht. Es werden Enquêten veranstaltet, das einschlägige Material aus dem In- und Auslande wird gesammelt, die einzelnen Mitglieder ziehen wie Pioniere in alle Stadtteile, um durch Reden und Flugblätterverteilung die Arbeiterinnen aufzuklären und sie zum Eintritt in gewerkschaftliche Organisationen zu veranlassen.

Wer die deutsche Frauenbewegung mit der englischen vergleicht, mufs von hoffnungsloser Trauer befallen werden, wenn er über die Mauer nicht hinauszusehen vermag, die ihn und seine bürgerliche Gesellschaft umgiebt. Auch wir haben bisher nichts weiter betrachtet, als die Frauenbewegung, welche ausschliefslich von den oberen Schichten der Bevölkerung ausging. Ihre Erfolge in England sind auf die ganze freiheitliche Entwicklung des Königreichs zurückzuführen, dessen Verfassung schon seit dreihundert Jahren eine demokratische ist, in dessen Bourgeoisie noch heute das Blut der Cromwell rollt. Betrachten wir dagegen die auf dem Militarismus und Absolutismus aufgebaute Entwicklung Deutschlands, welche mit eisernen Sohlen über jedes Freiheitsbäumchen hinwegschritt, das einer oder der andere deutsche Idealist zu pflanzen versucht hatte, so dürfen uns die Mifserfolge nicht wunder nehmen. Für den Engländer, der es seit Generationen gewöhnt ist, als freier Bürger bei der Gesetzgebung des Landes mitzusprechen, war es eine logische Notwendigkeit, dafs er schon verhältnismäfsig früh die Bürgerrechte auch dem weiblichen Geschlechte zuerkannte und im weitesten Umfange über kurz oder lang zuerkennen wird, während der Deutsche sich erst langsam daran gewöhnt, eine eigene Meinung haben zu dürfen, wo er bisher nur zu schweigen und zu gehorchen hatte. Wie sollte er dazu kommen, der Frau Rechte einzuräumen, die ihm gegenüber dieselbe Stellung einnahm, welche er bis vor kurzem als gehorsamer Unterthan dem Landesherrn gegenüber bekleidete? Aber selbst da, wo er sich seiner eigenen Rechte und Freiheiten ganz voll bewusst geworden ist, vermag der deutsche Bürger von heute nur in einzelnen Ausnahmefällen ein Verteidiger der

Rechte des anderen Geschlechts zu werden. Derselbe Grund, der ihn dazu unfähig macht, ist auch die Ursache der allgemeinen Stagnation der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung. Wenn ihre Führerinnen nicht häufig genug betonen können, dafs sie nicht „blind nach Utopien" jagen, dafs sie nur „erreichbare Ziele" erstreben, so liegt hinter diesen Worten stets derselbe Sinn, den jene früher erwähnte Frankfurter Rednerin klar ausdrückte, wenn sie die Frauenbewegung aufrief, in den Kampf für „Religion, Sitte und Ordnung" und gegen die „sozialistischen Theorien" einzutreten.

Mit dem Augenblick, wo die deutsche Sozialdemokratie die Gleichberechtigung der Geschlechter in ihr Programm aufnahm, wurde es für die bürgerlichen Parteien zur Notwendigkeit, dagegen Front zu machen oder sich mindestens gleichgiltig zu verhalten. Die bürgerliche Frauenbewegung stand vor der Frage, entweder mit der Sozialdemokratie gleichen Schritt zu halten oder sich von dem breiten, grofsen Wege zum Ziel, den jetzt in geschlossenen Reihen der vierte Stand betrat, von diesem fort in Seitenschleichwege drängen zu lassen. Da sie keine andere als diese Entscheidung treffen konnte, so machte sie sich selbst zu dem, was sie heute ist. Die Furcht vor der Sozialdemokratie hat die einst so energisch ausgesprochenen Forderungen des freiheitlich gesinnten Bürgertums verstummen machen, die Furcht vor der Sozialdemokratie hat die Frauen dieses Bürgertums kraftlos gemacht. Ihre eigene Sache erscheint ihnen verdächtig, seitdem sie die Sache der Sozialdemokratie geworden ist. Die eigentliche Trägerin dieses Teiles der sozialen Bewegung, welche das weibliche Geschlecht betrifft, ist in Deutschland die Sozialdemokratie. In anderen Ländern, z. B. in England, hat die Bourgeoisie bei Zeiten erkannt, dafs gerade von ihrem individualistischen Standpunkt aus die Gleichberechtigung der Frauen anerkannt werden mufs, sie hat es öffentlich gethan, noch lange ehe die Sozialdemokratie auf dem Kampfplatz erschien, und sie hat heute keine Ursache, ihr altes Prinzip aufzugeben. Infolge dessen haben wir in England die interessante Thatsache zu konstatieren, dafs die dortigen Sozialdemokraten in der Praxis durchaus keine begeisterten Verteidiger der Gleichberechtigung sind, obwohl sie in der Theorie auf dem Standpunkt des Programms stehen, welches ihre Gesinnungsgenossen in der ganzen Welt zum Kampfe für die Rechte der Frauen verpflichtet.

Man hat die ritterlichen Deutschen stets gepriesen, die zur Zeit Walter von der Vogelweide's und Wolfram von Eschenbach's für ihre Herzensköniginnen die gefährlichsten Abenteuer bestanden und in wilden Fehden wider einander stritten. Bewundernswerter aber als sie sind die modernen Nachkommen ihrer Knechte und Bauern: sie stehen Schulter an Schulter auf dem sozialen Kampfplatz, um das ganze weibliche Geschlecht aus seiner Knechtschaft zu befreien. Und als im Jahre 1891 der internationale Arbeiterkongress in Brüssel tagte, waren es diese deutschen Ritter der Neuzeit, welche den Antrag stellten, dafs ihre Brüder sich in allen Ländern auf den Satz verpflichten möchten: „der Frau auf zivilrechtlichem wie politischem Gebiete dieselben Rechte wie dem Manne zu gewähren." Auf die Bitte des Vorsitzenden, „in imposanter Weise den Beweis abzulegen, dafs die Sozialisten der ganzen zivilisierten Welt keine Rechtsungleichheit zwischen Mann und Weib anerkennen", wurde der Antrag mit allen gegen 3 Stimmen unter jubelndem Beifall angenommen. Diese Thatsache wetzt die Scharte wieder aus, welche der niedrige Stand der deutschen Frauenbewegung unserem Vaterlande geschlagen hat. Wir müssen sie uns vor Augen halten, wenn wir den Mut zum Kampf und die Hoffnung auf den Sieg nicht verlieren wollen.

Wenn eine Petition oder ein Antrag zu Gunsten der Frauen dem deutschen Reichstag vorliegt, so ist es immer die sozialdemokratische Fraktion, welche geschlossen dafür stimmt. Als dort zum ersten Mal das Frauenstimmrecht zur Besprechung kam,[1]) war es keine Petition bürgerlicher Frauen, sondern ein Antrag der Sozialdemokraten, welcher den Anlafs dazu bot.

Der Arbeiter, der meist mit der Arbeiterin auf der gleichen Bildungsstufe steht, der in den ländlichen Volksschulen in derselben Schulstube mit ihr aufwächst, und sie später auf dem Feld und in der Fabrik als Genossin seiner Leiden und Lasten wiederfindet, um dann schliesslich, wenn sie sein Weib wird, zu sehen, wie sie sich abrackern mufs von früh bis spät, ja wie sie häufig, wenn er arbeitslos wird, für die ganze Familie allein zu sorgen hat, — der Arbeiter müfste kein Herz und keinen Verstand haben, wenn er in einen Befreiungskampf eintreten wollte, der nicht beide Geschlechter umfafst, und für jedes Geschlecht das er-

[1]) Vgl. den stenographischen Bericht der Verhandlungen des deutschen Reichstages vom 13. Februar 1895.

reichen will, was der Menschheit im Allgemeinen zu Gute kommt. Wie sehr er auf dem Boden der Wirklichkeit steht — nicht auf dem abstrakter Theorien — dafür lieferte z. B. kürzlich der Kampf um die Arbeiterinnenschutz-Gesetzgebung in England den Beweis. Die aufgeklärten, organisierten männlichen und weiblichen Arbeiter, mit ihnen die Sozialisten aller Schattierungen traten für den Arbeiterinnenschutz energisch ein, während die liberalen Frauenverbände unter Berufung auf die dadurch schwergefährdete Freiheit des Individuums mit allen Kräften dagegen agitierten. Es waren übrigens auch Arbeiterinnen unter ihnen, denn die, weit mehr noch, als der männliche Arbeiter, ausgebeutete und versklavte Arbeiterin ist der Aufklärung schwer zugänglich. Sie vermag oft nur das nächstliegende zu überblicken. Daher sehen die Sozialdemokraten es als eine ihrer schwersten und notwendigsten Aufgaben an, den Frauen über ihre eigene Lage die Augen zu öffnen und sie zu Mitstreitern zu erziehen.

In England, wo die bürgerliche Gesellschaft nicht nur die Frauenfrage, sondern auch die Arbeiterfrage schon seit Jahrzehnten mit einigem Verständnis und vielem Interesse erörtert und auf ihre Weise zu lösen versucht, ist zunächst durch die gewerkschaftliche Organisation der männlichen und weiblichen Arbeiter viel geleistet worden. Männer und Frauen der ersten Kreise haben dafür in grofsartiger Weise agitiert. Im Jahre 1893 bestanden 29 Gewerkvereine für Frauen allein mit 5116 Mitgliedern. Zu den Gewerkschaften mit männlichen und weiblichen Mitgliedern gehören 82 362 Arbeiterinnen.[1]) Da im Vereinigten Königreich nach der neuesten Statistik 5 081 495 Frauen erwerbsthätig sind,[2]) so ist dem gegenüber die Zahl der organisierten Frauen keine allzu imponierende. Wenn wir jedoch die entsprechenden deutschen Zahlen damit vergleichen, wird unsere Ansicht eine wesentlich andere werden, denn nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882 haben wir 5 541 000 erwerbsthätige Frauen und nach dem neuesten Bericht der Generalkommission der Gewerkschaften weisen die gewerkschaftlichen Organisationen nur 5251 weibliche Mitglieder auf. Allerdings ist bei der Gegenüberstellung der Umstand zu berücksichtigen, dafs die Gewerkschaften, besonders die deutschen, gröfstenteils

---

[1]) Vgl. The 7. Report on Trade Unions. C. 7808 of 1895.

[2]) Second Annual Report of the Labour Department of the Board of Trade (1894—95). C. 7900 1895.

nur Industriearbeiter und -Arbeiterinnen umfassen. Die anderthalb Millionen weiblicher Dienstboten z. B. entbehren noch jedes Zusammenhangs, garnicht zu reden von den 2¼ Millionen Frauen, die in der deutschen Landwirtschaft thätig sind.

Nach dieser Richtung ist kein Organisationsversuch gemacht worden, während in England einige Führerinnen der Frauenbewegung sich augenblicklich bemühen, die Kindermädchen und die zahlreichen in der ländlichen Milchwirtschaft thätigen Frauen zu organisieren. Bei beiden Berufsarten kann es sich natürlich nur um Vereinigungen von weiblichen Mitgliedern handeln. Wo jedoch Männer und Frauen in demselben Gewerbe arbeiten, zieht man vor, sie gemeinsam zu organisieren. Die Frauengewerkschaften sind teils ganz mifsglückt, teils haben sie sich zu Unterstützungs-, Bildungs- und Vergnügungsvereinen umgebildet, die auf die Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen ohne jeden Einflufs geblieben sind. An ihrer Spitze stehen meist Damen der bürgerlichen Gesellschaft, die teils aus wirklichem Bedürfnis etwas Nützliches zu leisten, teils auch nur um die Mode mitzumachen, mit den „working-girls", — die verheiratete Arbeiterin heifst seltsamerweise „married-girl", — singen, Tennis spielen, turnen und schwimmen. Wie wenig Einsicht in die thatsächlichen Verhältnisse, wie wenig Verständnis nicht nur für die Bedürfnisse der Arbeiterinnen, sondern auch für die ganze soziale Entwicklung diese Damen haben, zeigt der schon oben erwähnte Umstand, dafs fast alle liberalen Frauenvereine gegen den Schutz der Frauenarbeit im Entwurf des neuen Fabrikgesetzes agitierten, an ihrer Spitze energische Vorkämpferinnen des Frauenstimmrechts, wie Mrs. Fawcett, Lady Carlyle und andere. Auch auf die grofsen englischen Gewerkschaften, welche Mitglieder aus beiden Geschlechtern haben, hat der Einflufs des bürgerlichen Elements vielfach schädlich gewirkt. Wohl weist man mit berechtigtem Stolz auf die Textilarbeiter und -Arbeiterinnen Nordenglands hin, welche das Ziel „für gleiche Arbeit gleichen Lohn" erreicht haben, wohl denken wir mit stillem Neid an die Macht der Gewerkschaften, welche die Unternehmer zur Annahme ihrer Arbeitsbedingungen nötigen, aber wir dürfen nicht bei dem einseitigen Lob englischer Verhältnisse stehen bleiben. Der ausschliefsliche Kampf um bessere Arbeitsbedingungen hat den politischen Kampf in den Hintergrund treten lassen. Der Ausfall der letzten Wahlen, die Schwäche und Uneinigkeit der sozialistischen Parteien sind der Beweis dafür. Wer also nicht von wohlgemeinten Reformen,

sondern vom Siege des Sozialismus das Heil erwartet, dem imponiert die vergleichsweise grofse Zahl der organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen nicht so sehr. Die englischen Arbeiterinnen stehen dabei im grofsen und ganzen den deutschen an Bildung und an politischem Interesse nach, nur sehr wenige der Agitatorinnen und Rednerinnen sind aus der Arbeiterschaft selbst hervorgegangen. Die intensive Beschäftigung der Damen höherer Gesellschaftskreise mit den Arbeiterinnen hat Mangel an Klassenbewufstsein und Solidaritätsgefühl zur Folge gehabt und das Vertrauen auf die eigene Kraft geschwächt. Auf der andern Seite hat es freilich dazu beigetragen, dafs die Frauen der englischen Bourgeoisie zu den aufgeklärtesten und fortgeschrittensten der Welt gehören.

In Deutschland ist die Organisation der Arbeiterinnen fast ausschliefslich von ihnen selbst und ihren männlichen Genossen in die Hand genommen worden. Mit Ausnahme der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, denen verhältnismäfsig wenig Frauen angehören, und einzelner kleiner Arbeiterinnenvereine, die lediglich bürgerliche Wohlthätigkeitsgründungen sind, ist die Entstehung der Arbeiterinnenvereine und der Männer und Frauen umfassenden Gewerkschaften der energischen Agitation der deutschen Sozialdemokratie zu verdanken. Sie hat das bürgerliche Element ferngehalten und nicht „Harmonie-Kränzchen“, sondern Kampforganisationen geschaffen. Sie hat es vermocht, obwohl das Gesetz von allen Seiten die Freiheit der Bewegung hemmt und die Frauen den Unmündigen gleichstellt. Mit unermüdlichem Eifer und wachsendem Opfermut gehen die sozialdemokratischen Arbeiterinnen von Ort zu Ort, um ihre Genossinnen aufzuklären und zusammenzuscharen. Trotz der immer häufigeren polizeilichen Auflösungen der Arbeiterinnenvereine auf Grund der Kautschukparagraphen unserer Vereinsgesetze, ist die Arbeiterinnenbewegung in stetem Fortschritt begriffen, den man an den Zahlen der organisierten Arbeiterinnen nicht abmessen kann, wohl aber an der Zahl der sozialdemokratischen Wähler, deren Zunahme keine so rapide sein würde, wenn die Frauen nicht mehr und mehr an den Interessen der Männer verständnisvollen Anteil nehmen.

Zwischen der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung und der Arbeiterinnenbewegung besteht kein äufserer Zusammenhang, sie ignorieren meist gegenseitig die immer häufiger hervortretende Thatsache, dafs sie sich in ihren Wünschen begegnen. Während

die bürgerlichen Frauen um die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren, um Aenderungen im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches bei dem Reichstag petitionieren, tritt die sozialdemokratische Fraktion im Namen der Arbeiterinnen für dieselben Forderungen ein. Aber während weiter die bürgerlichen Frauen um die Abschaffung der staatlich regulierten Prostitution Bittschriften einreichen und verschiedene Mittel empfehlen, von deren Anwendung sie die Heilung des Volkskörpers von dieser fressenden Krankheit erwarten, sehen die Arbeiterinnen und ihre Vertreter im Reichstag einzelne dieser Mittel lediglich als momentan nützliche Palliative an, erwarten aber die Heilung allein von der radikalen Umgestaltung der wirthschaftlichen Zustände. Wenn die deutschen Frauen-Rechtlerinnen sich alle männlichen Berufe eröffnet haben, wenn sie rechtlich dem Manne gleichstehen und das aktive und passive Wahlrecht besitzen werden, so wird die Frauenfrage in Deutschland ebensowenig gelöst sein, wie in den Ländern, wo diese Wünsche bereits erfüllt sind. Erst wenn sie, wie die Frauen Neu-Seelands, durch den Besitz des Wahlrechts die sozialistische Strömung stärken, erst wenn sie ihre weibliche Bestimmung darin erblicken, auf der Seite der Leidenden und Unterdrückten zu stehen, nicht wie einst, in dunkleren Zeiten, unter dem Zeichen der Wohlthätigkeit, sondern unter dem Zeichen der Gerechtigkeit, als Kinder eines wissenschaftlich durchbildeten, erleuchteten Geschlechts, erst dann werden sie die Frauenfrage lösen helfen. Denn sie ist weder eine Jungfernfrage, noch eine sexuelle, noch eine politische oder rein ökonomische Frage, sie umfafst alle diese einzelnen Richtungen und ist selbst ein Teil, und zwar ein sehr wichtiger Teil der sozialen Frage.

Die Frau, die in Folge der wirtschaftlichen Entwickelung nicht nur aus der stillen Häuslichkeit mehr und mehr in das öffentliche Leben gezogen wird, sondern durch deren einst so engumfriedetes Heim der breite Strom des öffentlichen Lebens selbst hindurchflutet, verlangt, dafs ihr dieselben Bildungsmöglichkeiten, wie dem Manne gegeben werden. Je mehr sie hinaustritt in das Leben und mit dem Manne Schulter an Schulter den Kampf ums Dasein führt, desto mehr wächst ihr Interesse und ihr Verständnis für die innere Politik ihres Landes, unter dessen Gesetzen sie steht. Sie wird sich ihrer Pflichten als Staatsbürgerin bewufst und wird immer lauter die Bürgerrechte fordern. Aber der Kampf ums Dasein, der Millionen Frauen auf die Katheder, in die Fabriken und Werkstätten, auf die Bühnen und in die Schaubuden,

hinter den Ladentisch, ins Schanklokol und der Prostitution in die Arme treibt, ist ein aussichtsloser, solange sie sich nicht mit ihren männlichen Kampfgenossen solidarisch erklären. Wo dieser Kampf ums Dasein zugleich ein Konkurrenzkampf gegen den Mann ist, müssen sie auf weiten Gebieten, als die körperlich schwächeren, entweder selbst unterliegen, oder ihre Nachkommen von Geburt an dem Untergange weihen. Aber auch der kämpfende Mann wird sein Ziel nicht erreichen, wenn er die Frau nicht mit sich zieht. Wie ein Bleigewicht wird sie an seinem Fufse hängen. Wir dürfen nur daran denken, wie überall dort die Löhne sinken, wo Frauen sich in Scharen zur Arbeit drängen! An Stelle des Kampfes gegeneinander mufs der Kampf mit- und füreinander treten.

Die erste öffentliche Kundgebung einer Gruppe von Frauen war, wie wir gesehen haben, eine Petition um den Frieden, der, soweit unsere historische Kenntnis reicht, immer nur einen Waffenstillstand bedeutete. Der Frieden, den wir erhoffen, ist der wahre Frieden. Um ihn petitionieren wir nicht, wir kämpfen um ihn. Die Frau und der Arbeiter haben vom Ausgang dieses Kampfes ihre Befreiung zu erwarten.

An der Frauenbewegung werden nicht, wie jene Frankfurter Rednerin sagte, „alle sozialistischen Theorien scheitern", die Frauenbewegung wird vielmehr diese Theorien in die Praxis übertragen helfen.

GESETZGEBUNG.

SCHWEDEN.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung für das Königreich Schweden.

Von

W. KULEMANN,
Landgerichtsrat in Braunschweig.

Die deutsche Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung ist nicht das Ergebnis spezifisch deutscher Verhältnisse, sondern notwendig geworden infolge der allgemeinen sozialen Entwicklung, wie sie sich im wesentlichen gleichartig in der ganzen Kulturwelt vollzogen hat. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, dafs auch die übrigen Staaten in absehbarer Zeit gezwungen sein werden, dem deutschen Vorbilde zu folgen. Gilt nun freilich diese entwicklungsgeschichtliche Notwendigkeit nur für den Grundgedanken einer staatlichen Fürsorge für diejenigen Klassen, die mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage von einer Störung der normalen Erwerbsverhältnisse besonders hart betroffen werden und dabei nicht imstande sind, sich hiergegen aus eigener Kraft zu schützen, so liegt es doch nahe, dafs man auch hinsichtlich der Art der Abhülfe, insbesondere der Form einer Zwangsversicherung nicht umhin können wird, den von Deutschland eingeschlagenen Weg zu betreten. Augenblicklich verhält man sich freilich nicht allein in den romanischen Ländern, sondern auch in England gegen diesen Gedanken noch ablehnend, aber es scheint doch kaum mehr einem Zweifel zu unterliegen, dafs auf die Dauer die Macht der Thatsachen stärker sein wird als Theorien und Prinzipien.

Aber es ist nicht etwa lediglich ein berechtigter nationaler Stolz, der uns veranlafst, mit Befriedigung über unsere Führerschaft die weitere Entwickelung in den aufserdeutschen Ländern zu verfolgen, sondern wir haben hieran ein aufserordentlich hohes praktisches Interesse: haben wir doch unsere Gesetzgebung auf diesem Gebiete nicht entfernt bereits abgeschlossen, sondern alle Veranlassung, ähnliche Versuche in anderen Ländern sorgsam daraufhin zu prüfen, inwieweit sie von uns bei weiterer Ausgestaltung des zunächst nur im Rohbau hergestellten Gebäudes zu verwerten sind. Nun hat die deutsche Kranken- und Unfallversicherung nicht allein in Oesterreich, sondern auch in der Schweiz bereits weitgehend Nachfolge gefunden, hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung gehen uns schweizerische Staaten sogar mit gutem Beispiel voran, dagegen ist hinsichtlich des gröfsesten in Deutschland geschaffenen Werkes, der Invaliditäts- und Altersversicherung bisher das Königreich Schweden der einzige Staat, der den Versuch unternommen hat, das deutsche Vorbild nachzuahmen, und da dieses Gesetz nicht allein das gröfseste, sondern zugleich leider auch das unvollkommenste und noch am meisten der Umgestaltung bedürftige sozialpolitische Unternehmen darstellt, so ist es um so mehr am Platze, zu verfolgen, wie man in Schweden versuchen will, die gleiche Aufgabe zu lösen.

Man hat in Schweden in derselben Weise wie in Deutschland zunächst einen von einer besonderen Kommission ausgearbeiteten Entwurf veröffentlicht, der nicht bestimmt war, unmittelbar Gegenstand der gesetzgeberischen Behandlung zu werden, sondern den Zweck verfolgte, der öffentlichen Erörterung einen greifbaren Anhaltspunkt zu bieten. Erst nachdem man in dieser Weise kritisches Material gewonnen hatte, ist man daran gegangen, dem Reichstage eine Vorlage zu machen; dieselbe ist allerdings zunächst abgelehnt, doch besteht die Absicht, sie in fast unveränderter Form dem Reichstage in diesem Winter wieder zugehen zu lassen. In der Anlage ist die Regierungsvorlage in wörtlicher Uebersetzung wiedergegeben. Es hat nun allerdings Interesse, auch den ersten Entwurf zu kennen, um dessen Abweichungen in Betracht zu ziehen, aber da derselbe bereits in deutschen Zeitschriften[1]) veröffentlicht und jetzt durch die wirkliche Gesetzvorlage überholt ist, so dürfte ein wörtlicher

[1]) Vgl. Schmitz, Arbeiterversorgung, 1894, No. 19. Zeller, Die Invaliditäts- und Altersversicherung, 1894, No. 17 u. 18.

Abdruck nicht erforderlich sein, sondern es genügen, die Punkte zu bezeichnen, in welchen er mit der jetzigen Vorlage nicht übereinstimmt.

Nach Mitteilung des Materials soll dann in einem zweiten Abschnitte eine Vergleichung mit dem deutschen Gesetze stattfinden, um zu prüfen, inwieweit aus dem schwedischen Vorgehen Nutzen für eine Verbesserung unserer eigenen Einrichtungen zu ziehen ist.

I.

Ueber die Entwicklung, welche die Sache in Schweden genommen hat und zugleich über die wesentlichsten Punkte des ersten Entwurfes erhalten wir die beste Orientierung aus dem Berichte, welchen Professor A. Lindtstedt in Stockholm, der staatliche Aufsichtsbeamte des schwedischen Versicherungswesens, im Auftrage seiner Regierung auf dem vom 1. bis 6. Oktober 1894 in Mailand abgehaltenen dritten internationalen Kongresse für Arbeiterversicherung gehalten hat.[1]) Derselbe hat folgenden Wortlaut:

„Seit dem Kongresse von Bern[2]) war in Schweden hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Arbeiterversicherung nichts geschehen. Die Entwicklung der Sozialversicherung in Deutschland und insbesondere das beachtenswerte Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung ebenso wie die Ergebnisse des Kongressss in Bern hatten jedoch die schwedische Regierung veranlafst, die Frage einer erneuten Prüfung zu unterziehen und neue Erhebungen zu veranstalten. Zu diesem Zwecke berief man sofort nach unserer Rückkehr von Bern einen Ausschufs (grofsenteils aus Abgeordneten bestehend), welcher den Auftrag erhielt, für die gesetzliche Regelung der Unfall- und Altersversicherung der Arbeiter neue Vorschläge auszuarbeiten.

Dieser Ausschufs hat seine Arbeiten im Mai 1893 beendigt. Das Hauptergebnis dieser Arbeiten war ein von dem Ausschusse verfafster Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung einer Pension im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit, der sogleich auch in das Deutsche und das Französische übersetzt wurde. (Vgl. „Arbeiterversorgung“ 1894, No. 19, und „Bulletin du Comité permanent“ 1894, No. 2.

Wir wollen uns in diesem Berichte darauf beschränken, den Hauptinhalt dieses Gesetzentwurfes anzuführen in der Hoffnung, bei den Beratungen des Kongresses die Gelegenheit zu einer eingehenderen Prüfung der Einzelbestimmungen und zur Mitteilung der wesentlichsten Gesichtspunkte zu finden. Man

---

[1]) Der Vortrag ist wegen Mangels an Zeit nicht mündlich gehalten, sondern gedruckt an die Mitglieder des Kongresses verteilt.

[2]) Der erste internationale Kongrefs für Arbeiterversicherung tagte 1889 in Paris, der zweite 1891 in Bern.

wird daraus ersehen, dafs der Entwurf in sehr vielen Beziehungen sich mit den deutschen Gesetzen deckt, dafs er aber doch in anderen nicht minder wichtigen Punkten von den in Deutschland aufgestellten Grundsätzen abweicht.

Indem der schwedische Entwurf die Zwangsversicherung einführt, bezweckt er:

1. jedem Versicherten, sobald er arbeitsunfähig wird oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, eine Invalidenrente zu verschaffen ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall oder durch Krankheit, Gebrechlichkeit u. s. w. herbeigeführt ist;
2. eine jährliche Rente zu gewähren, welche bestimmt ist, zur Erziehung der hinterlassenen Kinder eines verstorbenen Versicherten und welche gezahlt wird vom Todestage des Vaters oder der Mutter bis zum vollendeten 15. Lebensjahre.

Jeder, der nicht im Staats- oder Gemeindedienste angestellt ist oder ein selbständiges Gewerbe betreibt (Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten u. s. w., ebenso wie die Bemannung schwedischer Schiffe), ohne Unterschied des Geschlechtes, der als Arbeiter oder Beamter dauernd gegen Lohn oder Gehalt angestellt ist, sofern er nicht bei Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr überschritten hat, ist vom vollendeten 18. Lebensjahre ab der Versicherung unterworfen, die Beamten in gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmungen (Werkmeister, Inspektoren, Aufseher), ebenso die Schiffskapitäne jedoch nur dann, wenn ihre jährliche Arbeitsvergütung nicht 1800 Kronen (2530 Francs) übersteigt. Personen, die nur vorübergehend beschäftigt werden, sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihre Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber während sämtlicher Werktage einer Kalenderwoche dauert.

Die Frauen der Versicherten, selbst wenn sie keine versicherungspflichtige Thätigkeit ausüben, sind versichert, ohne dafs sie Beiträge zu zahlen brauchen.

Jede versicherungspflichtige Person erhält ein Rentenbuch (Quittungsbuch), welches für 5 Jahre (260 Wochen) gilt, in welches der Unternehmer oder Prinzipal für jede Arbeitswoche eine Beitragsmarke einkleben mufs, die er bei der Postanstalt käuflich erhält; die Hälfte des Wertes der Marke mufs von dem Versicherten erstattet oder darf von dem Unternehmer oder Prinzipal bei der Lohnzahlung abgezogen werden.

Die Marken (Wochen-, Monats-, Vierteljahrs- oder Halbjahrsmarken nach ihrem Werte) tragen aufser anderen Bezeichnungen die des Ausgabejahres und dürfen für eine weiter, als bis zum Beginn des nächst vorangegangenen Kalenderjahres zurückliegende Zeit nicht verwandt werden.

Der Entwurf kennt keine Fortsetzung der Versicherung durch freiwillige Beitragszahlung während zeitweiliger Arbeitslosigkeit des Versicherten oder wenn seine Versicherungspflicht wegen seiner Beschäftigung als selbständiger Unternehmer erloschen ist; der Entwurf schliefst auch vorläufig die Selbstversicherung aus, dagegen wahrt er den aus der Versicherung Ausscheidenden für den Fall, dafs sie später arbeitsunfähig werden, die am Tage ihres Ausscheidens bereits erworbenen Rechte.

Weibliche Personen, welche infolge der Verheiratung mit einem der Ver-

sicherung unterworfenen Manne von der Versicherungspflicht befreit sind, behalten ihre bereits erworbenen Anrechte, ja diese steigen sogar noch, ohne dafs sie weitere Beiträge zu zahlen hätten, und zwar in der Weise, dafs die von dem Ehemann gezahlten Beiträge nicht allein für ihn selbst, sondern zugleich für seine Ehefrau zählen. Die Kosten dieser Erhaltung und Steigerung der Anrechte werden gedeckt durch aufserordentliche Beiträge der männlichen Versicherten und belaufen sich unter Einschlufs der Kosten der Erziehungsrenten der Kinder auf ein Fünftel des gesamten Beitrages.

Wenn jemand bei Vollendung des 60. Lebensjahres nicht mindestens für 5 Jahre (260 Wochen) versichert gewesen ist, so scheidet er für immer aus der Versicherung aus, erhält aber die von ihm selbst gezahlten Beiträge ohne Zinsen zurück.

Die Wochen, während welcher ein Versicherter infolge von Krankheit arbeitsunfähig ist — was er durch eine Bescheinigung nachweisen mufs — zählen als Beitragswochen.

Alle Versicherten sind in drei Klassen eingeteilt, in welchen sie nach der Höhe abgestufte Beiträge bezahlen und eine diesen Beiträgen entsprechende Rente erhalten.

Die erste Klasse umfafst die männlichen Versicherten, welche einen baaren Lohn von wöchentlich mindestens 10 Kronen (14 Francs) erhalten.

Die zweite Klasse umfafst die männlichen Versicherten, deren Wochenlohn geringer als 10 Kronen ist.

Die dritte Klasse umfafst alle weiblichen Personen, welche der Versicherungspflicht unterworfen sind, einschliefslich der Ehefrauen.

Der Betrag der jährlichen Rente setzt sich zusammen aus einem festen Satze von 50 Kronen nebst einer Steigerung für jede bezahlte Beitragswoche, welche beträgt:

2 Oere ($2\frac{1}{2}$ Centimes) in dritter Klasse
5 „ (7 „) „ zweiter „
10 „ (14 „) „ erster „

Die wöchentliche Steigerung während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird berechnet für Männer nach der zweiten Klasse, für Frauen nach der dritten Klasse.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind jährlich 30 Kronen (42 Francs).

Jeder Versicherte ohne Rücksicht auf das Alter, welcher dauernd arbeitsunfähig ist, erhält die Rente, sofern nicht die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt oder die Folge eines Verbrechens ist.

Arbeitsunfähigkeit wird angenommen, sobald der Versicherte infolge von Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit u. s. w. oder Unfälle nicht imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Jeder Versicherte, der das 70. Jahr vollendet hat, erhält die Rente, ohne dafs er seine Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen braucht. Die Rente wird auch jedem vorübergehend Arbeitsunfähigen während der ganzen Dauer der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, sobald er ununterbrochen während eines Jahres arbeitsunfähig gewesen ist.

Der Gesetzentwurf setzt für Erlangung der Rente eine Wartezeit von fünf Jahren (260 Wochen) fest, jedoch wird die Rente auch vor Ablauf der Wartezeit gezahlt, falls die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines Unfalles ist (während der Arbeit oder nicht); in diesem Falle hat sie die Höhe derjenigen Summe, welche den Versicherten zustehen würde, wenn die Wartezeit abgelaufen wäre.

Die Pension wird vierteljährlich durch die Postanstalten ausbezahlt bis zum Ablaufe des Sterbemonats des Versicherten. Sie wird nicht bezahlt während des Aufenthaltes des Versicherten im Auslande, während der Dauer einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe und während der Unterbringung in einem Arbeitshause.

Die wöchentlichen Beiträge belaufen sich

für die dritte Klasse auf 20 Oere (28 Centimes)
„ „ zweite „ „ 30 „ (42 „)
„ „ erste „ „ 50 „ (70 „)

Diese Beiträge sind zu zahlen zur Hälfte von dem Arbeitgeber und zur anderen Hälfte von dem Versicherten; sie sind so berechnet, dafs sie die Kosten decken, welche durch die Renten in dem Falle entstehen würden, dafs alle Versicherten bis zur Zahlung der Rente oder bis zu ihrem Lebensende in der Versicherung blieben, dafs ferner alle der Versicherungspflicht unterworfenen Personen in dieselbe mit dem vorgeschriebenen Alter (18—20 Jahre) einträten und dafs keine Verwaltungskosten in Betracht kämen. Die Beiträge stellen deshalb die Reinkosten für das niedrigste Versicherungsalter dar in der Weise, dafs die künftigen Generationen vollständig die Kosten ihrer Renten zu tragen haben werden.

Die Kosten, welche daraus entstehen, dafs Personen in dem Alter von 20—55 Jahren versichert werden, ohne erhöhte Beiträge zu zahlen, ebenso die dadurch verursacht werden, dafs den Versicherten, welche von der Versicherungspflicht befreit sind, ihre Anrechte gewahrt werden, endlich alle Verwaltungskosten werden durch Aufwendungen des Staates aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden müssen. (Auf dieser Grundlage würden diese Aufwendungen ungefähr 20—25 pCt. der gesamten Kosten der Versicherung betragen.)

Um die Versicherung ins Werk zu setzen, sollen in jeder Gemeinde ein oder mehrere Pensionsanstalten eingerichtet werden unter der Verwaltung eines Ortsausschusses (Vertrauensrates), der gebildet wird aus einem für die Dauer von vier Jahren von dem Regierungspräsidenten ernannten Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen zwei aus den Arbeitgebern und zwei aus den Arbeitern zu wählen sind.

Diese Ausschüsse haben die Ansprüche auf Rentenfeststellung entgegenzunehmen, Gutachten abzugeben u. s. w.; sie bilden zugleich Schiedsgerichte, um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu entscheiden und haben das Recht, die ganze Versicherung in ihren Bezirken zu überwachen und zu beaufsichtigen.

Die Ausschufsmitglieder sollen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich verwalten.

Die Rentenfestsetzung, die Ausfertigung der Pensionsausweise, die Verwal-

tung der belegten Gelder und die technischen Versicherungsarbeiten sollen einer Centralinstanz mit dem Namen Pensionsdirektion übertragen werden in der Weise, dafs es nur eine einzige Versicherungseinrichtung für den Umfang der ganzen, durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Arbeitslast giebt. Die Centralinstanz kann Beauftragte in den einzelnen Bezirken bestellen, um ihre Befugnisse zur Geltung zu bringen."

So weit der Bericht. In dem Entwurfe ist hinsichtlich des Staatszuschusses bestimmt, dafs zu jeder auf Grund dauernder Arbeitsunfähigkeit gewährten Pension der Staat jährlich eine Summe beisteuern soll, die 2 Oere für jeden entrichteten oder (wegen Krankheit) gut gerechneten Beitrag darstellt und dafs aufserdem der Staat die Verwaltungskosten trägt. Es soll ferner ein von anderen Staatsmitteln unabhängig zu haltender Pensionsfonds angelegt und durch alle 10 Jahre vorzunehmende Berechnungen auf derjenigen Höhe erhalten werden, dafs derselbe dem Kapitalwerte aller dem Fonds obliegenden Zahlungsverpflichtungen, vermindert um den Kapitalwert aller zu erwartenden Einnahmen, entspricht. Was für den Fall, dafs der Fonds den so berechneten Betrag nicht erreicht, geschehen, insbesondere ob eine Erhöhung der Beiträge oder des Staatszuschusses eintreten soll, ist nicht gesagt. —

Die mittels Schreibens vom 14. Januar 1895 dem Reichstage gemachte Vorlage entspricht im wesentlichen dem hier mitgeteilten Entwurfe, weicht aber doch von demselben in mehreren wichtigen Punkten ab, die hier kurz zusammengestellt sein mögen.

1. Der Kreis der versicherten Personen ist insofern verkleinert, als die im Entwurfe aufgenommene Besatzung schwedischer Schiffe in der Vorlage ausgeschlossen ist; ebenso ist das Alter, welches bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht überschritten sein darf, um von demselben umfafst zu werden, von 55 auf 40 Jahre herabgesetzt (§ 4). Da diese Personen die volle Rente erhalten, ohne doch die bei der Berechnung zugrunde gelegte volle Versicherungszeit hindurch Beiträge geleistet zu haben, so entsteht hier ein Ausfall, der sowohl nach dem Entwurfe als nach der Vorlage vom Staate getragen werden soll, derselbe ermäfsigt sich aber durch Herabsetzung des Lebensalters auf die Hälfte.

2. Nach dem Entwurfe waren, sofern überhaupt barer Lohn gezahlt wurde, Naturalbezüge in Geld abzuschätzen. Nach der Vorlage kommt ausschliefslich der baare Lohn in Betracht.

3. Die Dauer der anrechnungsfähigen Krankheit, die im Ent-

wurfe nicht begrenzt war, ist in der Vorlage auf höchstens ein Jahr bestimmt; dies ist jedoch wohl weniger eine Aenderung als eine Klarstellung, da nach einem Jahr der Krankheitsdauer das Recht auf Rente beginnt und während des Rentenbezuges keine Beiträge zu leisten sind (§ 7; § 17 Mom. 3).

4. Die Pensionsbeiträge sind von 50, 30 und 20 Oere auf 40, 25 und 15 Oere ermäfsigt (§ 6).

5. Während der Entwurf dem Arbeitgeber das Recht gab, die Hälfte des Markenwertes dem Arbeiter abzuziehen, also beide in gleichem Mafse beitrugen, fallen nach der Vorlage die Beiträge dem Arbeiter mit 25, 15 und 10 Oere, dem Arbeitgeber dagegen nur mit 15, 10 und 5 Oere zur Last (§ 9 Mom. 1). Diese Ermäfsigung der Arbeitgeberbeiträge ist dadurch erzielt, dafs der Staat die Kosten für die Frauen- und Waisenversorgung übernimmt und zu diesem Zwecke in erster Klasse 15 und in zweiter Klasse 10 Oere zu den Prämien beiträgt.

6. Eine Aenderung von der gröfsten Bedeutung, auf die unten noch näher einzugehen sein wird, besteht in dem nach § 9 Mom. 2 den kleinen Arbeitgebern eingeräumten Rechte, ihre Beiträge aus der Staatskasse ersetzt zu verlangen.

7. Das Alter, bei welchem der Versicherte aus der Versicherung ausscheidet, falls er bis dahin nicht mindestens 260 Wochenbeiträge geleistet hat, ist von 60 auf 50 Jahre herabgesetzt und hinzugefügt, dafs das Recht auf Rückerstattung der Beiträge von einer im Auslande wohnenden Person nicht ausgeübt werden kann (§ 15).

8. In § 20 der Vorlage ist, abweichend von dem Entwurfe, bestimmt, dafs die Verwirkung der Pension seitens des Mannes keinen Einflufs auf die Rechte der Frau und der Kinder haben soll, auch ist die Verwirkung durch ein Verbrechen gestrichen.

9. Während nach dem Entwurfe die Beschlüsse über Bildung getrennter Versicherungsbezirke innerhalb derselben Gemeinde oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem einheitlichen Bezirke von der Provinzialregierung unter Vorbehalt eines Beschwerderechts an den König zu bestätigen waren, ist durch die Vorlage dieses Beschwerderecht an den König beseitigt (§ 25).

10. Die Zahl der Beisitzer des Pensionsausschusses sollte nach dem Entwurf stets vier betragen; nach der Vorlage ist lediglich vorgeschrieben, dafs die Zahl eine gerade sein soll (§ 26).

11. Für die Beisitzer sind einige im Entwurfe vorgesehene Erfordernisse (21. Lebensjahr, Freiheit von Schulden) fallen gelassen.

12. Entsprechend dem deutschen Gesetze ist in der Vorlage das im Entwurfe nicht vorgesehene Amt eines Vertrauensmannes (Staatskommissars) aufgenommen; allerdings sind dessen Befugnisse etwas anders als bei uns geregelt (§§ 30. 52).

13. Dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Pensionsausschusses ist für ihre Teilnahme an den Sitzungen eine Vergütung zugebilligt (§ 30).

14. Für den Fall der Entziehung der Pension war in dem Entwurfe dasselbe Verfahren vorgesehen, wie es bei der Bewilligung stattfindet, nämlich eine vorläufige Entscheidung des Pensionsausschusses mit Bestätigungsrecht der Pensionsdirektion; nach der Vorlage hat allein die letztere zu beschliefsen, die vorläufige Entscheidung des Ausschusses ist beseitigt.

15. Die Auszahlung der Pension oder Erziehungsbeihülfe erfolgt nicht, wie nach dem Entwurfe, vierteljährlich, sondern monatlich.

16. Das in § 32 des Entwurfes ausgesprochene Verbot für die Arbeitgeber, ihre zu Mitgliedern oder Ersatzmännern des Pensionsausschusses gewählten Arbeiter zu verhindern, sich rechtzeitig zu den Sitzungen einzufinden, für dessen Uebertretung übrigens der Entwurf eine besondere Strafe nicht vorgesehen hatte, ist in der Vorlage nicht aufgenommen.

17. Das Gleiche gilt hinsichtlich der in § 59 des Entwurfes enthaltenen Strafandrohung für höhere als die gesetzlich gestatteten Abzüge vom Lohn. Die Strafbestimmungen sind überhaupt noch unzureichend.

18. Auch die in § 60 des Entwurfes aufgenommene Klausel, dafs Verabredungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, um die Vorschriften des Gesetzes auszuschliefsen, ohne rechtliche Wirkung sein sollten, fehlt in der Vorlage.

19. In § 52 des Entwurfes war — abgesehen von den Verwaltungskosten — ein Staatszuschufs von 2 Oeren für jeden entrichteten oder angerechneten Beitrag vorgesehen. Dieser Zuschufs ist in der Vorlage auf die Hälfte der Arbeitgeberbeiträge in erster und zweiter Klasse bestimmt. Dazu kommen noch die übrigen in § 53 Abs. 3 der Vorlage bezeichneten Leistungen.

20. Während nach dem Entwurfe (§ 62) die Geldstrafen in vollem Betrage in die Staatskasse flossen, soll nach der Vorlage (§ 51) der Ankläger die Hälfte erhalten.

21. Nach dem Entwurfe (§ 53 Abs. 2) sollte freilich in zehnjährigen Perioden eine Nachprüfung darüber stattfinden, ob der Pensionsfonds ausreichend sei, um mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Einnahmen die Gesamtheit der Ausgaben zu decken; was in dem Falle geschehen sollte, dafs diese Prüfung ein ungünstiges Ergebnis lieferte, war nicht gesagt, doch war offenbar eine gesetzliche Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Renten ins Auge gefafst. In der Vorlage (§ 54) ist diese Lücke beseitigt, indem vorgeschrieben ist, dafs, falls die Berechnung ergiebt, dafs die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, nicht die ersteren erhöht, sondern die letzteren erniedrigt werden sollen, und zwar dadurch, dafs der bewegliche Teil der Rente (die wöchentlichen Steigerungen) ermäfsigt wird. Das soll übrigens nur für die Zukunft, d. h. für die bis dahin noch gar nicht versicherungspflichtigen Personen wirken; die bereits Versicherten behalten ihre einmal erworbenen Rechte und die Deckung des Fehlbetrages erfolgt aus der Staatskasse.

22. Die wesentlichste Aenderung, welche die Vorlage gegenüber dem Entwurfe enthält, ist die Zulassung nicht allein der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung, sondern auch der Selbstversicherung, beides entsprechend dem deutschen Gesetze. Bei der freiwilligen Fortsetzung (§ 16), die nur solchen Personen gestattet ist, die 260 Wochen versicherungspflichtig gewesen sind, mufs der Betreffende die vollen, für Arbeiter und Arbeitgeber gemeinsam vorgeschriebenen Beiträge zahlen, dagegen findet die Beibringung von Zusatzmarken nicht statt. Die Selbstversicherung (§ 56) hat Bedeutung nur für Personen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

II.

Wenn wir das schwedische Gesetz mit seinem deutschen Vorbilde zu dem Zwecke vergleichen wollen, an beiden Kritik zu üben, so würde es zunächst einer Erörterung darüber bedürfen, welche Forderungen bei der Lösung der gestellten Aufgabe zu erfüllen und nach welchen obersten Gesichtspunkten hierbei zu verfahren sei. Eine solche Untersuchung würde jedoch den hier zu ziehenden Rahmen weit überschreiten, und da ich vor kurzem

an anderer Stelle[1]) eingehend darzulegen versucht habe, worin die Hauptfehler des deutschen Gesetzes zu sehen und in welcher Weise die Abhülfe zu schaffen sei, so möge es mir gestattet sein, auf diese Ausführungen hier zu verweisen, und im folgenden auf sie Bezug zu nehmen, indem ich hier nur kurz die Hauptergebnisse bezeichne. Dieselben bestanden in folgenden Sätzen

1. Ein Hauptmangel unserer Sozial-Versicherung besteht in ihrer Zersplitterung nicht allein in so zahlreiche Einzelgesetze, sondern überhaupt in die getrennten Arten der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, die weder in dem Kreise der umfafsten Personen, noch hinsichtlich der Grundlagen der Versicherung selbst übereinstimmen. So gilt für die K.-V. das Prämiensystem mit festen Sätzen, für die U.-V. das Umlageverfahren, für die I.- und A.-V. eine Mittelform, die sog. Prämiendeckung. Die Organisation umfafst bei der U.-V. grundsätzlich das ganze Reich, mindestens aber möglichst grofse Bezirke; bei der K.-V. sind diese umgekehrt möglichst klein, während die I.- und A.-V. einen Mittelweg geht. Die Gliederung ist bei der U.-V. ausschliefslich eine berufliche, bei der I.- und A.-V. ausschliefslich eine territoriale, während die K.-V. beide Formen neben einander hat. Die Last der Versicherung trifft bei der U.-V. ausschliefslich die Unternehmer, bei der K.-V. diese zu $^1/_3$ — abgesehen von der Verwaltung — und die Versicherten zu $^2/_3$, während bei der I.- und A.-V. beide Klassen in gleichem Mafse beteiligt sind und daneben noch das Reich einen Zuschufs leistet. Dem entspricht die Verschiedenheit der Verwaltung: Die U.-V. liegt ausschliefslich — bis auf die Mitwirkung bei der Unfall-Ermittelung und Verhütung — in den Händen der Unternehmer, bei der K.-V. in der Hand eines von beiden Theilen (zu $^2/_3$ und $^1/_3$) besetzten Vorstandes, bei der I.- und A.-V. in der Hand einer wesentlich bureaukratisch organisierten Behörde. Bei der U.-V. werden die Beiträge am Schlusse des Jahres umgelegt, bei der K.-V. werden feste Wochenbeiträge erhoben im Wege des Einziehungsverfahrens, die I.- und A.-V. endlich allein kennt das Markensystem, als Regel verbunden mit Selbsteinkleben, während als Ausnahme auch das Einziehungsverfahren zugelassen ist. Krankengeld und Unfallrente sind von der Dauer der Versicherungsangehörigkeit völlig unabhängig; das Erstere besteht in

[1]) Schmollers Jahrb. 1894 Heft 1 u. 3. Sonderausgabe: W. Kulemann, die Reform unserer Sozialversicherung, Leipzig 1894, Duncker & Humblot.

festen, meist klassenweise abgestuften Sätzen, die Letztere in einem Bruchteile des letztbezogenen individuellen Lohnes; einzig und allein die I.- und A.-V. kennt eine Abhängigkeit der Rente von der Höhe der gezahlten Beiträge. — Wohin wir sehen, eine Verschiedenheit in allen Punkten und in dem Mafse, dafs man denken sollte, es sei der Zweck gewesen, alle logisch konstruierbaren Formen auch einmal in der Praxis zu erproben.

Aber wäre dies wirklich beabsichtigt gewesen, so ist doch dieser Zweck hinfällig geworden mit seiner Erfüllung, und nachdem die Erfahrung uns die Möglichkeit geboten hat, die Vorzüge der einen Einrichtung gegen die anderen zu erproben, mufs eine Einheitlichkeit des ganzen Versicherungswesens als unabweisliche Forderung um so mehr aufgestellt werden, als mit dem jetzigen Zustande nicht allein eine Unübersichtlichkeit und Kompliziertheit der ganzen Versicherung verknüpft ist, welche ihre Volkstümlichkeit und Verständlichkeit von Anfang an ausschliefst, sondern ebenso eine aufs höchste zu beklagende Steigerung der Verwaltungskosten, die dem eigentlichen Zwecke Abbruch thut. — Das Ziel ist deshalb die Herstellung einer alle die bisherigen Einzelversicherungen umfassenden Gesamtversicherung.

2. Aber auch abgesehen hiervon leidet unsere bisherige Sozialversicherung an dem grundlegenden Mangel, dafs sie von einer völlig unrichtigen Auffassung ihrer Aufgabe ausgeht, indem sie für die Frage der Versicherungspflicht den lediglich produktionstechnischen Gegensatz zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbsthätigkeit zu Grunde legt, der sich noch dazu auf den Grenzgebieten gar nicht durchführen läfst, an Stelle des sozialen Unterschiedes nach der Höhe des Einkommens, der vielmehr lediglich bei einzelnen Klassen der Versicherten in Betracht gezogen wird. Dieser Fehler der Grundauffassung führt zu unerhörten Härten insbesondere für die kleinen Unternehmer auf gewerblichem und landwirtschaftlichem Gebiete, und es ist interessant, zu beobachten, wie der Gesetzgeber versucht hat, den von ihm begangenen Fehler durch allerlei Ausnahmsbestimmungen einigermafsen erträglich zu machen, die aber trotzdem ihren Zweck nicht erreichen.

3. Gilt das unter 1. und 2. Gesagte von unserer gesamten Sozialversicherung, so kommt bei der Invaliditäts- und Altersversicherung noch hinzu das unglückliche Markensystem, dem in allererster Linie die Unbeliebtheit des Gesetzes zur Last zu legen ist. Dieses selbst beruht auf der völlig individualistischen, also anti-

sozialen und aufserdem dem Grundgedanken einer Versicherung widersprechenden Aequivalenztheorie d. h. der Auffassung, dafs Leistung und Gegenleistung nicht etwa nur in ihrer Gesamtheit — das mufs selbstverständlich der Fall sein —, sondern bei jedem einzelnen Versicherten sich decken, dafs also jeder Versicherte grundsätzlich nur das erhalten solle, was von ihm selbst oder zu seinen Gunsten eingezahlt ist. Geht man hiervon aus, so mufs in der That eine genaue Feststellung dieser Leistungen erfolgen, und dann mag das Markensystem immerhin noch einfacher sein, als jeder andere Weg, insbesondere derjenige einer Buchführung mit 12 Millionen Konten.

4. Diese Aequivalenztheorie ist nun aber auch durchgeführt im Verhältnis der Versicherungsanstalten unter einander. Ist es schon an sich eine Jämmerlichkeit, dafs man lediglich politisch-partikularistischen Empfindlichkeiten zu Liebe die durch sachliche Erwägungen unabweislich gebotene Einrichtung einer ganz Deutschland umfassenden Reichsversicherungsanstalt abgelehnt hat, so sollte man wenigstens doch unter den jetzt geschaffenen 31 territorialen Versicherungsanstalten die ängstliche krämerhafte Abrechnung fallen lassen und davon ausgehen, dafs sich unter ihnen Leistung und Gegenleistung annähernd ausgleichen werden.

Legen wir diese Anschauungen bei unserer vergleichenden Kritik des schwedischen und des deutschen Gesetzes zu Grunde, so finden wir in dem ersteren gegenüber dem letzteren bedeutende Fortschritte, indem man teils die soeben entwickelten Forderungen in vollem Umfange erfüllt, teils wenigstens ihnen durch wichtige Zugeständnisse weitgehend Rechnung getragen hat.

Völlig erfüllt ist zunächst die Forderung einer Gesamtversicherung. In Schweden giebt es nicht Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung neben einander, sondern lediglich eine Versicherung gegen das, was allen jenen Formen gemeinsam ist, die Arbeitsunfähigkeit, mag diese durch die eine oder die andere der angegebenen Einzelursachen herbeigeführt sein. Allerdings hat man sich zunächst auf die dauernde Arbeitsunfähigkeit beschränkt und dadurch dasjenige ausgeschlossen, was unsere Krankenversicherung, ja auch ein Teil dessen, was unsere Unfallversicherung gewährt. Aber will man einmal schrittweise vorgehen, so eignet sich zu einer Scheidung zweifellos am besten der Gegensatz von dauernder und vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, denn gerade darauf, dafs bei der Unfallversicherung beides vermischt und dadurch ein Gegen-

satz zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen geschaffen ist, beruht ein Hauptmangel in der deutschen Gesetzgebung.

Die Berufsgenossenschaft hat das Hauptinteresse daran, die durch den Unfall herbeigeführte Störung der Erwerbsfähigkeit thunlichst vollständig wieder zu beseitigen, denn je gröfser der dauernde Ausfall an dieser ist, um so höher sind die ihr obliegenden Zuschüsse in Form von Renten. Deshalb mufs sie, ganz abgesehen von Rücksichten der Menschenfreundlichkeit, alles thun, was im Bereiche der Möglichkeit liegt, um die normale Erwerbsfähigkeit möglichst weitgehend wieder herzustellen, und selbst eine erhebliche Erhöhung der Kosten ist immer noch eine sehr wirtschaftliche Geldanlage, da die dadurch erzielte Ermäfsigung der Rente mit der Zahl der Jahre, für welche sie zu zahlen ist, multipliziert werden mufs. Gerade umgekehrt liegt es bei den Krankenkassen. Da ihre Leistungen nur so lange dauern, wie die Krankheit, d. h. derjenige Zustand besteht, den man als vorübergehend betrachtet, und eingestellt werden, sobald ein Stadium erreicht ist, welches, wenn auch nicht als völlige Gesundung, so doch als Abschlufs des eigentlichen Krankheitsstadiums und vielmehr als Dauerzustand anzusehen ist, so geht ihre Interesse dahin, dieses Stadium möglichst rasch herbeizuführen, auch wenn es nicht ausgeschlossen scheint, durch eine Fortsetzung der Krankheitsbehandlung und insbesondere durch eine andere Art derselben ein noch besseres Endergebnis zu erzielen. Mit anderen Worten: das Interesse der Berufsgenossenschaften richtet sich auf möglichst gründliche, wenngleich langsame und kostspielige Besserung, dasjenige der Krankenkassen dagegen auf möglichst rasche und billige, wenngleich nnvollständige Heilung. Es liegt auf der Hand, dafs dieser Interessengegensatz nicht allein einem guten Erfolge der ganzen Einrichtung äufserst abträglich ist, sondern auch zu höchst schädlichen Störungen und Reibungen führen mufs; ist es doch eine sehr mangelhafte Maschine, bei der die Wirkung einzelner Teile durch diejenige anderer neutralisiert wird, und das schwedische Gesetz steht deshalb, vom rein technischen Gesichtspunkte betrachtet, auf einer sehr viel höheren Stufe als das deutsche.

Wenn in Schweden die ein Jahr übersteigende vorübergehende Unfähigkeit der dauernden gleichgestellt ist (§ 17 Mom. 3), so entspricht dies dem deutschen Vorbilde. Von dem Ausgangspunkte des schwedischen Gesetzes betrachtet, ist es eine In-

konsequenz und zeigt den Mangel, an dem dasselbe noch leidet, insofern es nicht auch die Fälle der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit mit umfafst.

In dieser Beziehung also sind wir in Deutschland schon einen Schritt weiter, insofern auch die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, soweit sie durch Krankheit oder Unfall herbeigeführt wird, einen Schutz gefunden hat. Trotzdem ist die Art dieses Schutzes, wie oben gezeigt, eine äufserst unvollkommene. Vorübergehende und dauernde Erwerbsunfähigkeit sind ihrer Natur nach so völlig verschiedenartig, dafs sie auch bei der gesetzgeberischen Regelung in verschiedener Weise behandelt werden müssen, während doch wieder die Gemeinsamkeit des letzten Zieles eine Zusammenfassung in derselben Organisation erfordert. Eine Reform unserer Sozialversicherung hat deshalb von dem doppelten Gesichtspunkte auszugehen, dafs einerseits für alle Arten der Versicherung eine einheitliche Organisation zu schaffen, andererseits aber innerhalb derselben eine Zerlegung des Gesamtgebietes nach der Unterscheidung in vorübergehende und dauernde Arbeitsunfähigkeit stattfinden mufs. Die erstere, welche die Krankenversicherung und einen Teil der Unfallversicherung umfassen würde, erfordert eine schleunige Regelung seitens lokaler Organe und kann diesen weitgehend überlassen werden, da die finanzielle Tragweite der Entscheidung beschränkt ist; die letztere dagegen, zu welcher die Invaliditäts- und Altersversicherung sowie ein Teil der Unfallversicherung gehören würde, ist den Centralorganen zu übertragen. Ich habe in meiner mehrgedachten Arbeit versucht, die Organisation einer Gesamtversicherung nach diesen Gesichtspunkten zu zeigen und mufs hinsichtlich der näheren Durchführung der hier nur kurz bezeichneten Forderungen auı das dort Gesagte verweisen.

Hinsichtlich des Begriffes der Arbeitsunfähigkeit steht die schwedische Vorlage auf dem Standpunkte des deutschen Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes, indem dieselbe nicht schon dann angenommen wird, wenn der Versicherte zur Leistung seiner Berufsarbeit nicht mehr imstande ist, sondern erst dann, wenn er eine „seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende" Arbeit nicht mehr leisten kann. In Deutschland wollte man durch diesen Ausdruck bekanntlich die weitergehende Fürsorge der Knappschaftskassen, welche Rente schon im Falle der „Bergfertigkeit", d. h. der Unfähigkeit zur Fortsetzung der Berufsthätigkeit gewähren, ausschliefsen, aber immerhin nicht so weit

gehen, dafs der Versicherte jede beliebige niedrige Arbeit solle übernehmen müssen. Bei der Dehnbarkeit des Begriffes wird alles auf die Handhabung des Gesetzes ankommen, über die ein Urteil heute noch nicht möglich ist, da Invalidenrenten bis jetzt erst in geringer Zahl bewilligt sind.

Es sind erfreulicherweise Anzeichen dafür vorhanden, dafs man in Regierungskreisen eine Reform der Invaliditätsversicherung im Sinne der Knappschaftskassen ins Auge gefafst hat. wenigstens ist einzelnen Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten, die beabsichtigten, für Einrichtung eigener Rekonvaleszentenhäuser erhebliche Geldmittel aufzuwenden, seitens des Reichs-Versicherungsamtes auf diesem Wege Vorsicht empfohlen und dies damit begründet, dafs für die nächste Zukunft eine Aenderung des Gesetzes in dem Sinne, dafs schon die Unfähigkeit zur Leistung der Berufsarbeit die Invalidenrente begründen solle, beabsichtigt und damit eine Steigerung der an die Mittel der Versicherungsanstalten zu stellenden Ansprüche zu erwarten sei. In der That mufs dies als berechtigtes Ziel anerkannt werden, denn andere als gewöhnliche Handarbeit wird ein zur Leistung der eigenen Berufsarbeit unfähig Gewordener regelmäfsig nicht versehen können, jene aber ihm zuzumuten, heifst ihn auf eine tiefere soziale Stufe und damit die Versicherung von ihrer höheren Aufgabe wesentlich herabsetzen. Zwischen gelernter und ungelernter Arbeit besteht ein so tiefgreifender Unterschied, dafs man hier und da von einem vierten und einem fünften Stande spricht, und der Hauptunterschied der Arbeiterbewegung in England und in Deutschland bestand bis vor wenigen Jahren gerade darin, dafs in England beide Gruppen getrennt, ja im Gegensatze zu einander vorgingen, während die Sozialdemokratie diese Trennung aufhebt. Es ist eine der wichtigsten Anforderungen, die man vom sozialpolitischen Standpunkte aus an den Staat stellen mufs, dafs er eine Verwischung dieses Unterschiedes und eine Herabdrückung des gelernten Arbeiters auf die Stufe des ungelernten auf das ängstlichste vermeidet, denn gerade indem er dem in diesem Unterschiede sich ausprägenden, tief in der menschlichen Brust wurzelnden Ehrgefühle Rechnung trägt, fördert er die Hebung des allgemeinen sozialen Niveaus der Bevölkerung. Bedenkt man endlich, dafs, wie gesagt, eine verständige Auslegung des jetzigen unklaren Gesetzesausdruckes im wesentlichen dasselbe Ergebnis liefern würde, wie die ausdrückliche Beschrän-

kung auf die Berufsarbeit, so kann die mehrgedachte Aenderung nur um so wärmer empfohlen werden.

Der mangelnden Arbeitsfähigkeit auch die Fälle der fehlenden Arbeitsgelegenheit, also der Arbeitslosigkeit hinzuzufügen, hat auch das schwedische Gesetz nicht unternommen, und in der That ist dies aus praktischen Rücksichten nicht zu empfehlen, dafür wird man vielmehr selbständige Wege einschlagen müssen; dagegen hat dasselbe zwei Aufgaben erfüllt, an die man sich in Deutschland noch nicht in ihrem vollen Umfange herangewagt hat, nämlich die Versicherung der Witwen und Waisen; das Unfallversicherungs-Gesetz kennt ja Renten für diese, das Krankenversicherungs-Gesetz läfst die Gewährung von Unterstützungen an Angehörige zu, das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz gewährt wenigstens die Rückerstattung der von dem verstorbenen Versorger gezahlten Beiträge, aber eine grundsätzliche Umfassung der Witwen- und Waisenversicherung ist darin nicht zu finden.

In Schweden ist beides geschaffen, und zwar in der Weise, dafs beim Tode eines Versicherten, mag dieser nun seinerseits bereits im Besitze einer Rente sich befunden haben oder noch arbeitsfähig gewesen sein, die Witwe eine lebenslängliche Pension und jedes eheliche Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe erhält. Der Gegenwert für diese Leistungen wird nicht durch besondere Zahlungen vergütet, sondern ist in den regelmäfsigen Beiträgen des Mannes mitenthalten, so dafs Männer, die sich nicht verheiraten oder keine oder wenige Kinder haben, für diejenigen mit bezahlen, die eine Witwe und viele Kinder hinterlassen. Diese Einrichtung entspricht den bei uns von den Staatsbeamten zu zahlenden sogenannten Reliktenbeiträgen, die allerdings in jüngster Zeit für das Reich und für Preufsen aufgehoben sind, in vielen Einzelstaaten aber noch bestehen; auch diese werden von allen Beamten ohne Rücksicht darauf bezahlt, ob sie verheiratet sind oder nicht. Dagegen ist bei diesen staatlichen Einrichtungen die Höhe der Bezüge der Hinterbliebenen unabhängig von der Dauer der Dienstzeit des Beamten, und dies ist zweifellos eine höhere Stufe der Fürsorge. Für die Pension des Beamten mag es aus praktischen Gesichtspunkten ratsam sein, die Höhe derselben mit der Dauer der Dienstzeit steigen zu lassen, da die Frage, ob der Beamte noch dienstfähig ist oder nicht, im Einzelfalle recht schwer zu beurteilen sein kann und es sich deshalb empfiehlt, in der höheren Pension ihm selbst

einen Antrieb zur Ausnutzung seiner Arbeitskraft zu schaffen — obgleich z. B. in Bayern die Höhe der Pension stets die gleiche ist — aber für die Versorgung der Hinterbliebenen trifft dieser Gesichtspunkt nicht zu oder höchstens in so abgeschwächtem Mafse, dafs er keine Berücksichtigung verdient.

In Schweden soll nun freilich die den Kindern beim Tode des Vaters zu zahlende Erziehungsbeihülfe stets jährlich 30 Kronen betragen (§ 19), also von der Höhe der Beiträge unabhängig sein, dagegen ist für die Witwenpension eine solche Abhängigkeit vorhanden. Allerdings erscheinen die Bestimmungen über die letztere noch einigermafsen unklar. Wenn in § 3 und 8 gesagt ist, dafs die Ehefrau eines Versicherten, auch wenn sie selbst nicht versicherungspflichtig ist, auf Grund der Beiträge ihres Ehemanns berechtigt ist, bei dauernder Arbeitsunfähigkeit Pension in der dritten Klasse zu beziehen, so sind die Fälle, in denen die Frau selbst eine versicherungspflichtige Beschäftigung betreibt und wo dies nicht der Fall ist, nicht auseinander gehalten, und es ist nicht klar zu ersehen, ob im ersteren Falle, wo also die Frau eigene Beiträge zahlen mufs, sie aufser der durch diese bedingten Pension noch diejenige erhalten soll, die ihr auf Grund der Beiträge ihres Mannes gebühren würde, oder ob die letztere dann in Wegfall kommt. Für die Häufung der Pensionen könnte man geltend machen, dafs wenn einmal die Beiträge des Mannes so bemessen sind, dafs aus ihnen auch die Pension der Frau bestritten werden kann, es unbillig ist, den eigenen Beiträgen der Frau jede Gegenleistung zu versagen; doch kann man ebenso gegen die Häufung anführen, dafs dann, wenn die Frau bereits durch eigene Beiträge ein Recht auf Pension hat, die Gewährung einer zweiten aus den allgemeinen Mitteln aus dem Grunde unbillig ist, weil diese Mittel nicht ausschliefslich aus den Beiträgen der verheirateten Versicherten bestehen, die also insoweit in der Pension ihrer Frau einfach den Gegenwert ihrer Leistungen erhielten, sondern dafs dazu auch die Unverheirateten und der Staat beitragen und dies nur so lange berechtigt erscheint, als es sich um eine zur Notdurft des Lebens ausreichende Pension handelt, nicht aber, wenn dadurch ein gewisser Ueberflufs herbeigeführt werden würde,

Aber auch abgesehen von dieser Unklarheit hat die Vorlage einen erheblichen Mangel, indem als Vorbedingung der Pension die dauernde Arbeitsunfähigkeit bezeichnet ist (§ 3). Dies ist am Platze bei Frauen, die selbst eine versicherungspflichtige

Beschäftigung betreiben, nicht aber bei solchen, die nur durch ihren Mann mittelbar mitversichert sind, denn bei diesen ist der Umstand, von dessen Eintritt die Pension abhängig sein mufs, der Wegfall des Arbeitsverdienstes des Mannes, oder, da dieser im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Pension ausgeglichen wird, der Tod des Mannes. Bei der vorgeschlagenen Bestimmung würde eine Frau, die bis dahin keine Erwerbsthätigkeit ausgeübt, sondern sich ihrem Haushalte gewidmet hat, beim Tode ihres Mannes gezwungen sein, Lohnarbeit zu übernehmen und Rente erst dann erhalten, wenn sie hierzu nicht imstande wäre.

Das schwedische Gesetz schafft eine einheitliche Organisation für das ganze Reich; die Pensionsausschüsse sind lediglich Verwaltungsinstanzen, während das ganze Königreich einen einheitlichen Versicherungsbezirk bildet. Damit ist also die Thätigkeit des Rechnungsbureaus bei Verteilung der Renten auf die einzelnen Versicherungsanstalten in Wegfall gebracht. Dadurch, dafs in jeder Gemeinde ein Pensionsausschufs besteht, bei dem die Anträge der Beteiligten anzubringen sind, ist das Verfahren unendlich viel einfacher gestaltet, als in Deutschland, wo wir nur 31 Versicherungsanstalten haben und deshalb für die Vermittlung des Verkehrs mit den Versicherten die kommunalen und staatlichen Behörden haben herbeigezogen werden müssen.

Die Pensionsdirektion scheint auf den ersten Blick eine gewisse Verwandtschaft mit unserem Reichsversicherungsamte zu haben, doch ist diese Aehnlichkeit trügerisch. Die Pensionsdirektion ist prinzipiell die einzige entscheidende Behörde der Versicherung; wenn bei Anträgen auf Pension oder Erziehungsbeihülfe der Pensionsausschufs zunächst zur Prüfung berufen ist, so ist diese doch nur eine vorläufige, welche, unabhängig davon, ob sie angefochten wird, der Bestätigung der Direktion unterliegt. Das Recht der Berufung hat deshalb, abgesehen von dem Falle, wo der Ausschuss den Antrag ohne weiteres zurückgewiesen hat, im wesentlichen nur die Bedeutung, dafs den Beteiligten das Recht gegeben ist, ihren Standpunkt zu vertreten.

Bei der Entziehung der Pension findet eine Vorentscheidung des Ausschusses gar nicht statt, sondern die Akten werden sofort an die Direktion eingesandt.

Dieser Stellung der Direktion entspricht es, wenn gegen ihre Beschlüsse eine Berufung an den König gegeben ist.

Als leitendes Grundprinzip für die Organisation habe ich in

meiner mehrerwähnten Arbeit die Forderung einer Scheidung zwischen der materiellen und der formellen Seite, der Tragung der Last und der Verwaltung entwickelt: die Last mufs centralisiert, d. h. auf möglichst breite Schultern, also auf möglichst grofse Verbände gelegt, die Verwaltung mufs umgekehrt decentralisiert, d. h. thunlichst zerlegt, also Organen anvertraut werden, die den örtlichen Verhältnissen nahestehen. In welcher Weise dabei doch die im Sinne einer verständigen Verwaltung wünschenswerte Beteiligung der entscheidenden Personen mit ihrem eigenen Interesse, also eine Verbindung zwischen Macht und Verantwortung herzustellen sei, ist dort des näheren gezeigt. Messen wir die schwedische Vorlage nach diesem Mafsstabe, so verdient sie volle Anerkennung. Die Last ist dadurch, dafs das ganze Königreich ein einziges Versicherungsgebiet bildet, auf die denkbar breitesten Schultern gelegt. Die Entscheidung über die wichtigsten Fragen, nämlich Gewährung und Entziehung von Pensionen und Erziehungsbeihülfen, hat endgültig die Pensionsdirektion zu treffen. Weshalb bei der Gewährung derselben, abweichend von der Entziehung, eine Vorentscheidung des Pensionsausschusses vorangehen soll, ist allerdings nicht recht einleuchtend. Wäre die Zubilligung durch den Ausschufs vorläufig und unter dem Vorbehalte späterer Aufhebung durch die Pensionsdirektion wirksam, so wäre der Zweck verständlich und darin zu sehen, den Antragsteller möglichst rasch in den Genufs der Rente zu setzen, aber da der Pensionsbrief erst von der Direktion ausgefertigt (§ 42, Abs. 3) und nur gegen dessen Vorzeigung die Pension gezahlt wird (§ 47), so ist das offenbar nicht beabsichtigt und deshalb nicht einzusehen, weshalb das Verfahren bei der Gewährung und bei der Entziehung verschieden gestaltet ist. Dagegen ist es durchaus angemessen, dafs die in § 29, Ziffer 1, 2, 3, 5 bezeichneten untergeordneten Angelegenheiten — Entscheidung über die Versicherungspflicht, über die Eigenschaft als Arbeitgeber, über Anrechnung von Krankheitswochen, Kontrolle über Marken und Bücher, Ausstellung von Bescheinigungen — den Ausschüssen übertragen sind. Da die Vorlage sich nur mit der dauernden Arbeitsunfähigkeit beschäftigt, so hatte dieselbe keine Veranlassung, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Entscheidung bei Fällen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, entsprechend dem von mir gemachten Vorschlage, den Ortsausschüssen selbständig zu übertragen sei.

Im übrigen ist die Organisation der deutschen insofern nach-

gebildet, als sie eine Vermittelung zwischen staatlicher und Selbstverwaltung darstellt. Die Pensionsdirektion ist lediglich eine staatliche Behörde, in den für jede Gemeinde bestehenden Pensionsausschüssen dagegen sollen die Beisitzer, und zwar je zur Hälfte, aus Arbeitgebern und Versicherten entnommen sein. Während in Deutschland neben den Vorständen und Versicherungsanstalten besondere Schiedsgerichte bestehen, wird diese Thätigkeit in Schweden von den Pensionsausschüssen mit übernommen.

Das Markensystem hat das schwedische Gesetz freilich ebenfalls beibehalten, ja es kennt nicht einmal die durch § 112 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes bei uns zugelassene Einziehung der Beiträge, aber dadurch, dafs es für männliche Versicherte nur zwei Klassen, für weibliche sogar nur eine giebt, ist die Berechnung aufserordentlich vereinfacht. Die Einheitsrente, die bekanntlich in Deutschland in dem ersten Entwurfe in Aussicht genommen war, hat auch Schweden abgelehnt.

In Verbindung hiermit steht die Steigerung der Rente nach der Dauer der Beitragsleistung. Ich habe schon oben erwähnt und in der mehrgedachten Arbeit[1]) näher ausgeführt, dafs so lange man hieran festhält, allerdings das Markensystem unentbehrlich ist, dafs aber diese Steigerung wie die ganze Aequivalenztheorie verwerflich ist. Weshalb soll derjenige, der schon nach wenigen Jahren seine Arbeitsfähigkeit verliert, schlechter gestellt sein als ein anderer, bei dem dies später eintritt? Ist er dafür verantwortlich? oder ist seine Lage weniger unglücklich? Beides ist offenbar zu verneinen. Aber ebenso wenig bedarf es des oben erwähnten Antriebes, die eigene Arbeitskraft bis zu Ende auszunutzen, denn die Rente wird immer gering genug bleiben, um dem Arbeiter die Pensionierung als ein Uebel erscheinen zu lassen. Bei Beamten liegt das anders. Nicht selten hört man die Ansicht äufsern, dafs ein bestimmter Beamter, der um seine Pensionierung nachgesucht hat, noch recht wohl arbeitsfähig gewesen sei. Das dürfte bei Arbeitern kaum vorkommen, und die Gründe für diese Verschiedenheit der Verhältnisse sind auch sehr einleuchtend. Zunächst sind Beamte nicht selten im Besitz von Privatvermögen, zu dessen Einkünften sie die Pension als einen angenehmen Zuschufs betrachten, um behaglicher leben

[1]) S. 16ff.

zu können. Aufserdem aber läfst sich bei den den meisten Beamten obliegenden Geschäften komplizierterer und insbesondere geistiger Art die Frage der Arbeitsfähigkeit ungleich schwerer beurteilen, als bei der Thätigkeit des Arbeiters. Jedenfalls darf man sich auf die Kranken- und Unfallversicherung berufen, bei denen die Höhe der Bezüge von der Dauer der Mitgliedschaft und Beschäftigung völlig unabhängig ist, und hiernach fragen, welche Gründe vorliegen, die Invaliden- und Altersrente anders zu behandeln. Indem also die schwedische Vorlage nicht allein die den letzteren Einrichtungen entsprechenden Leistungen nach der Höhe der Beiträge abstuft, sondern dies sogar auf die der deutschen Unfallrente entsprechende Pension ausdehnt, wobei nur ein Mindestbetrag für 260 Wochen festgesetzt ist (§ 18), verdient sie nicht unsern Beifall.

Auch hinsichtlich der falschen produktionstechnischen Grundlage folgt Schweden dem deutschen Vorbilde; nicht der Umstand entscheidet für die Unterstellung unter das Gesetz und die Gewährung des durch dasselbe gebotenen Schutzes, ob der Betreffende dieses Schutzes bedürftig, also insbesondere nicht imstande ist, aus eigenen Mitteln für sich und seine Angehörigen zu sorgen, sondern ob er selbständige oder unselbständige Berufsarbeit leistet. Immerhin hat gerade hier die schwedische Vorlage einen Schritt von der gröfsten Bedeutung gethan, der weit über die schwächlichen Ansätze hinausgeht, mit denen man bei uns versucht hat, durch Ausnahmebestimmungen die unerträglichsten Folgen des falschen Prinzips zu beseitigen oder zu mildern. Diejenige Klasse, die am härtesten von diesem betroffen wird und bei der gerade deshalb der Fehler am schärfsten hervortritt, sind die Kleingewerbetreibenden, die weder in wirtschaftlicher noch in sozialer Beziehung in irgend bemerkenswerter Weise über die Stufe des Lohnarbeiters hervorragen, ja häufig schwerer mit dem Leben zu kämpfen haben als diese und nicht selten aus der einen in die andere Gruppe übergehen. Diese Personen nicht allein selbst von den Vorteilen der Versicherung auszuschliefsen, sondern sogar zu Beiträgen für ihre Gehülfen anzuhalten, ist wirklich der Gipfel der Ungerechtigkeit und sollte den Grundfehler der ganzen „Arbeiter"-Versicherungsgesetzgebung auch dem einfachsten Verstande begreiflich machen.

Während wir uns nun damit begnügen, Kleingewerbtreibenden, die nicht mehr als einen Gehülfen beschäftigen, bei der Selbstversicherung und der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung

im Rahmen der Invaliditäts- und Altersversicherung die Beibringung von Zusatzmarken zu erlassen, befreit die schwedische Vorlage alle Arbeitgeber, welche ein Vermögen von höchstens 3000 Kronen oder eine jährliche Einnahme von nicht mehr als 800 Kronen besitzen, insofern von der Beitragsleistung, als sie vorschreibt, dafs diesen Personen die gezahlten Beiträge aus Staatsmitteln erstattet werden sollen (§ 9 Mom. 2). Das ist allerdings insofern etwas seltsam, als man sie in die Vorderthür in das Gesetz hinein- und nachher aus der Hinterthür wieder hinausführt, und in der That läfst sich für das von der Vorlage angestrebte Ziel ein einfacherer Weg finden.

Trotzdem ist der Grundgedanke ein völlig richtiger. Das Hauptbedenken nämlich gegen eine Ausdehnung der Versicherung über den Kreis der Lohnarbeiter hinaus besteht gerade darin, dafs man dann in den Arbeitgebern ein vorzüglich geeignetes Organ zur Einziehung der Beiträge verliert, so dafs in der einschlägigen Litteratur mehrfach die Ansicht vertreten ist, dafs man dann von Beiträgen ganz absehen und die Last auf die allgemeinen Steuern übernehmen müsse. Ich halte das nicht für richtig, aber jedenfalls ist es ein sehr beachtenswerter Vorschlag, die kleinen Arbeitgeber von der Leistung der Beiträge zu befreien, ihnen aber die mit deren Einziehung verknüpfte Mühewaltung aufzulegen. Der Zweck, den man durch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beibringung der Marken erreichen will, ist die Sicherung des Einganges der Beiträge. Liefse man Arbeiter und Arbeitgeber ihre Anteile selbständig einzahlen oder durch getrennte Marken beibringen, so würden die Arbeitgeber, da sie kein eigenes Interesse an der Einzahlung haben, sich um diese möglichst herumzudrücken suchen, und die Arbeiter wiederum, obgleich sie ein hohes eigenes Interesse haben, verstehen dieses bisher noch so wenig, dafs sie ebenfalls bestrebt sind, die Beiträge zu ersparen. Aufserdem ist von ihnen, falls erst der Lohn in ihre Hände gelangt ist, regelmäfsig nichts zu erlangen. Macht man nun den Arbeitgeber für die Beibringung der Marken verantwortlich, so vermeidet man nicht allein die letztbezeichnete Gefahr, sondern, da dem Arbeiter die Verpflichtung des Arbeitgebers und die auf deren Nichterfüllung gesetzte Strafe bekannt ist, so würde der letztere, wenn er selbst mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeiters das Einkleben unterliefse, sich doch der Gefahr aussetzen, demnächst

bei ausbrechenden Streitigkeiten zur Anzeige und Bestrafung gebracht zu werden.

Erfordert aber der soeben dargelegte Zweck nicht die materielle Tragung der Last seitens des Arbeitgebers, sondern nur die formelle Beibringung der Marken, so würde es genügen, demselben unter Strafandrohung die Pflicht aufzuerlegen, den Beitrag des Arbeiters durch Einklebung einer Marke, die er anzuschaffen und am Lohn abzuziehen hat, beizubringen, es könnte aber von der Einzahlung eines eigenen Beitrages, der demnächst erstattet wird, ganz abgesehen werden.

Wenn ich bei dieser Erörterung von dem Markeneinkleben ausgehe, so stelle ich mich damit auf den Standpunkt des schwedischen und deutschen Gesetzes. Dafs der hier bezeichnete Zweck der Kontrolle und Sicherung das Markensystem nicht erfordert, vielmehr auch bei unmittelbarer Einziehung der Beiträge von den Arbeitgebern seitens der Kassen auf Grund von Anmeldungen der Arbeiter ohne Vermittelung von Marken sich erreichen läfst, habe ich an mehrbezeichneter Stelle ausführlich dargelegt.

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel hat das schwedische Gesetz sich auf den Boden des reinen Prämiensystems gestellt, es sind deshalb die Beiträge so bemessen, dafs sie die der Versicherungsanstalt zur Last fallenden Leistungen für alle Zukunft decken, indem sie deren versicherungsmäfsigen Gegenwert darstellen; eine Beschränkung auf die in den ersten zehn Jahren erwachsenden Renten, und deshalb eine spätere Erhöhung der Beiträge um etwa 70 pCt., wie in Deutschland, findet nicht statt.

Die Verteilung der Last auf die 3 Faktoren: Versicherter Arbeitgeber und Staat, ist beibehalten, aber die Antheile sind abweichend bestimmt. Die Arbeitgeber tragen, wie schon oben mitgeteilt, nach den drei Klassen 15, 10 und 5 Oere, die Versicherten dagen 25, 15 und 10 Oere. Der Staatszuschufs besteht aufser der Tragung der Verwaltungskosten in der Deckung des Ausfalles, der dadurch entsteht, dafs die Beiträge zu niedrig, nämlich nur in derjenigen Höhe berechnet sind, dass sie ausreichen würden, wenn jeder Versicherte mit 18 bezw. 20 Jahren in die Versicherungspflicht einträte und bis zu Ende in derselben verbliebe. Indem bei dem Alter von 50 Jahren, sofern die Versicherungspflicht• nicht mindestens 260 Wochen umfafst, ein mit Rückerstattung verbundenes Ausscheiden stattfindet, dadurch aber gerade günstige Risiken der Versicherung verloren gehen,

vor allem aber dadurch, dafs Personen, die erst so spät eintreten, dafs sie nicht mehr die der Durchschnittslebensdauer entsprechenden Beiträge zahlen, dessen ungeachtet den Grundbetrag von 50 Kronen erhalten, wird eine Schädigung der Versicherungsanstalt herbeigeführt, die ihr aus staatlichen Mitteln ersetzt werden soll. Uebrigens ist die ganze Versicherung insofern anders gestellt, als in Deutschland, als sie ein unmittelbares staatliches Unternehmen ist, der Staat also die gesetzlich bestimmten Renten ohne Rücksicht darauf zu zahlen hat, ob er in den festgesetzten Beiträgen die erforderliche Deckung in dem zugrunde gelegten Umfange findet. Während also in Deutschland bei Abweichung des Ergebnisses von der rechnungsmäfsig-statistischen Unterlage eine Erhöhung oder Ermäfsigung der Beiträge in den einzelnen Versicherungsanstalten stattfinden mufs, ist in Schweden der Staat selbst die Versicherungsanstalt, trägt also auch — vorbehaltlich gesetzlicher Aenderung — das Risiko des Unternehmens.

Wenn der oben wiedergegebene Bericht meint, dafs die durch den Eintritt älterer Personen in die Versicherung herbeigeführte Einbufse sich auf die Uebergangszeit des Gesetzes beschränken und künftige Generationen die Kosten ihrer Renten selbst zu tragen haben würden, so übersieht er, dafs auch künftig ein Ausfall an Beiträgen insofern stattfinden wird, als selbständige Unternehmer eine unselbständige Beschäftigung übernehmen und dadurch in die Versicherungspflicht eintreten werden. Dafs, wie bemerkt, Personen, die bei Erreichung des 50. Lebensjahres noch nicht für 260 Wochen Beiträge geleistet und dadurch das Recht auf Pension erlangt haben, die von ihnen gezahlte Summe zurückerstattet erhalten, ist ein grofser Vorzug des schwedischen Gesetzes; denn es enthält eine grofse Härte, dafs Personen, die mit Bestimmtheit darauf rechnen dürfen, künftig aus der Versichepflicht auszuscheiden — z. B. Handwerksgesellen — keinen andern Weg haben, Nutzen aus ihren Beiträgen zu ziehen, als durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung.

An Aenderungen, die weniger grundsätzlicher und eingreifender Art sind, sondern untergeordnete Punkte betreffen, mag auf folgende hingewiesen werden:

Die unständigen Arbeiter, d. h. solche, deren Arbeitsdauer unter einer Woche liegt, sind von der Versicherungspflicht ausgeschlossen (vgl. § 2 Mom. 2); es ist das eine Mafsregel, die

als durchaus praktisch zu billigen ist,[1]) denn gerade diese unständigen Arbeiter haben bei der Handhabung des deutschen Gesetzes die allergröfsesten Schwierigkeiten bereitet und die Abneigung der Bevölkerung gesteigert. Gewifs mufs auch für sie gesorgt werden, aber nicht auf dem für die ständigen Arbeiter gewählten Wege; auch ist es im Interesse der Erleichterung bei der Durchführung ratsam, sie zunächst auszuscheiden und ihre Versicherung demnächst nachzuholen, nachdem sich die Uebergangsschwierigkeiten gehoben haben werden.

Das Lebensalter, bei welchem die Versicherungspflicht beginnt, ist nicht, wie in Deutschland, auf 16, sondern auf 18 Jahre festgesetzt; da die Erwerbsthätigkeit regelmäfsig mit 16, ja selbst mit 15 oder 14 Jahren zu beginnen pflegt, so dürfte unsere Einrichtung den Vorzug verdienen, ja man könnte die Frage aufwerfen, ob es überhaupt einer solchen Untergrenze bedarf.

Nach dem schwedischen Gesetze kommt als Arbeitsvergütung bei Berechnung der Lohnklasse (§ 5) lediglich der bare Lohn oder Gehalt in Betracht, während Naturalleistungen aufser Ansatz bleiben; auch hier ist die deutsche Einrichtung als die richtigere anzusehen, denn hinsichtlich der sozialen Stellung, soweit sie für die Versicherung bestimmend ist, begründet die Form der Vergütung keinerlei Unterschied. Hinsichtlich der Bestimmung, dafs Naturalleistungen als alleinige dauernde Vergütung die Versicherungspflicht nicht begründen, folgt das schwedische Gesetz (§ 4) dem deutschen Vorbilde, obgleich es offenbar richtiger wäre, wenn man von dieser Unterscheidung völlig absähe, und Naturalleistungen in allen Fällen, mögen sie allein oder in Verbindung mit barem Gelde gegeben werden, zu ihrem Geldwerte in Ansatz brächte, denn es ist unverständlich, dafs die Versicherungspflicht eintritt, sobald irgend ein noch so geringer Betrag bar gezahlt wird, während Naturalleistungen allein dieselbe nicht begründen.[2])

Das von dem Kalenderjahre abweichende besondere Beitragsjahr ist in Schweden beseitigt; ich habe an anderer Stelle[3]) nachgewiesen, dafs es in dem deutschen Gesetze lediglich deshalb

---

[1]) Vgl. S. 15, 71 meiner oben erwähnten Arbeit, wo ich den gleichen Vorschlag gemacht habe, den freilich Herr Dr. Ernst Lange bei Besprechung derselben S. 328 im vorliegenden Bande dieses Archivs getadelt hat.

[2]) Vgl. S. 72 der eingangs erwähnten Arbeit.

[3]) Vgl. S. 29 a. a. O.

stehen geblieben ist, weil man versäumt hat, es zu beseitigen, obgleich die Einrichtungen der Vorlage, welche es rechtfertigten fortgefallen sind, sodafs es jetzt völlig sinnlos geworden ist und nur zur Erschwerung des Verständnisses und des Verfahrens beiträgt.

In Schweden giebt es aufser Wochenmarken auch solche für Monate, Viertel- und Halbjahre; es ist das auch in Deutschland schon vielfach gefordert und gelegentlich der einschlägigen Berathungen im Reichstage vom Ministertische als berechtigt anerkannt.

Ebenso hat man auch bei uns schon empfohlen, die Quittungskarten für einen längeren Zeitraum als 52 Wochen auszustellen, obgleich dagegen auch andererseits Bedenken erhoben sind; in Schweden hat man fünf Jahre gewählt.

Dafs es unverständig ist, Renten auch während der Zeit zu zahlen, wo der Empfänger sich im Gefängnis befindet, da dann ja von Staatswegen für ihn gesorgt wird, ist ebenfalls bei uns schon bemängelt,[1]) es ist deshalb berechtigt, wenn in Schweden eine längere als einmonatige Freiheitsstrafe die Rentenberechtigung ausschliefst.

Eine Wartezeit ist auch in Schweden vorgesehen, doch ist dieselbe einheitlich, also auch für die Altersrente, auf 260 Wochen = 5 Jahre festgesetzt (§ 17 Mom. 1); dafs von derselben dann abgesehen werden soll, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall herbeigeführt ist (§ 17 Mom. 2), entspricht der deutschen Einrichtung, welche bekanntlich bei der Unfallversicherung eine Wartezeit überhaupt nicht kennt.

Während das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz vier Versicherungsklassen unterscheidet je nach dem Jahresdurchschnittsverdienst von 350, 550, 850 M. und darüber, in welche die Versicherten ohne Unterschied des Geschlechtes eingeteilt werden, kennt die schwedische Vorlage nur zwei Klassen für Männer (wöchentlicher Verdienst bis 10 Kronen oder darüber) und eine für Frauen.

Die Beiträge, welche sich in Deutschland auf wöchentlich 14, 20, 24 und 30 Pf. belaufen, betragen in Schweden 15, 25 und 40 Oere, sie werden bei uns von Arbeitern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen, in Schweden von den Arbeitern mit 10, 15 und 25, von den Arbeitgebern mit 5, 10 und 15 Oere getragen (§ 6, 9).

---

[1]) Vgl. S. 81 a. a. O. (§ 34 Ziff. 5).

Geht man, wie man es thun sollte, davon aus, dafs die Industrie ihre Selbstkosten tragen und in den Preisen auf die Gesamtheit abwälzen mufs, dafs aber dies letztere nur durch den Unternehmer geschehen kann, da er die Preise festsetzt, dafs dagegen der Arbeiter auf dieselben keinen Einflufs hat, so ergiebt sich als Ziel die Auferlegung der Beiträge grundsätzlich auf die Schultern der Unternehmer, wobei allerdings für eine gewisse Beteiligung des Arbeiters sowohl die ethische Erwägung spricht, dafs ihm die Versorgung bei eigenen Opfern wertvoller erscheint und derselben andernfalls leicht der Charakter der Wohlthat aufgedrückt werden würde, als vor allem auch der Umstand, dafs die Mitbeteiligung der Arbeiter an der Verwaltung, die aus ethischen und praktischen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die Fernhaltung der Simulation und die sonstige Kontrolle auf das dringendste zu wünschen ist, sich nicht wohl rechtfertigen läfst, wenn die Last auch nicht teilweise von ihm selbst getragen wird. Jedenfalls ist es aber hiernach durchaus ungerechtfertigt, den Arbeitern höhere Beiträge als den Unternehmern aufzuerlegen; und wenn die Vorlage dies thut im Gegensatze zu dem ersten Entwurfe, der beide Teile in gleicher Weise belastete, so ist dieser Rückschritt auf das lebhafteste zu beklagen.

Die Rente besteht, wie in Deutschland, aus einem festen und einem beweglichen Theile. Der erstere, der sich bei uns aus 60 M. Einheitssatz und 50 M. Staatszuschufs zusammensetzt, also insgesamt 110 M. beträgt, beläuft sich in Schweden nur auf 50 Kronen. Die wöchentliche Steigerung beträgt in Deutschland 2, 6, 9, und 13 Pf., in Schweden 2, 5 und 10 Oere (§ 18).

Was die Leistungen der Versicherung, insbesondere das Verhältnis zwischen Beiträgen und Renten betrifft, so ist dazu folgendes zu bemerken:

Wie schon erwähnt, bietet die Vorlage im Vergleiche mit dem deutschen Gesetze dem Versicherten insofern mehr, als sie eine Witwen- und Waisenpension gewährt. Dagegen sind die Renten der Versicherten selbst geringer, wie einige Beispiele zeigen. Gesetzt den Fall, dafs ein Versicherter sofort nach Ablauf der Wartezeit — dieselbe beträgt bei uns 5 Beitragsjahre = 235 Wochen, in Schweden 260 Wochen — invalide wird, so erhält er bei uns je nach der Klasse 114 M. 70 Pf., 124 M. 10 Pf., 131 M. 15 Pf. oder 140 M. 55 Pf., in Schweden erhalten Männer 63 oder 76, Frauen 55,20 Kronen (= 73, 87 oder 63 M.). Nach 20 Jahren beträgt die Rente bei uns 130 M. 80 Pf., 172 M. 40 Pf.,

203 M. 60 Pf. und 245 M. 20 Pf. (Durchschnitt 188 M.); in Schweden für Männer 102 oder 154 Kronen (Durchschnitt 128), für Frauen 70,80 Kronen (= 118, 177 und 82 M.). Nach 40 Jahren stellen sich die Ziffern bei uns auf 151 M. 60 Pf., 234 M. 80 Pf., 297 M. 20 Pf. und 380 M. 40 Pf. (Durchschnitt 266 M.); in Schweden auf 154, 258 (Durchschnitt 236,50) und 91,60 Kronen (= 177, 296 und 105 M.).

Die Beiträge der Versicherten, die diesen Renten gegenüberstehen, würden sich in Deutschland unter der Voraussetzung, dafs sie stets in der heutigen Höhe erhoben würden, auf folgende Ziffern belaufen: nach 5 Jahren 16 M. 45 Pf., 23 M. 50 Pf., 28 M. 20 Pf. und 35 M. 25 Pf., nach 20 Jahren 72 M. 80 Pf., 104 M., 128 M. 80 Pf. und 145 M. 60 Pf. (Durchschnitt 112 M. 80 Pf.), nach 40 Jahren 145 M. 60 Pf., 208 M., 257 M. 60 Pf. und 291 M. 20 Pf. (Durchschnitt 225 M. 60 Pf.); da aber nach 10 Jahren und dann später je nach 5 Jahren eine Steigerung der Beiträge eintritt, bis sie im Beharrungszustande gegen jetzt etwa um 70 pCt. gestiegen sind, so müssen die entsprechenden Zuschläge berücksichtigt werden. In Schweden beziffert sich die Gesamtsumme der Beiträge nach 5 Jahren auf 52 und 65 Kronen, nach 20 Jahren auf 208 und 260 Kronen (Durchschnitt 234), nach 40 Jahren auf 416 und 520 Kronen (Durchschnitt 468).

Hiernach ist erkauft

nach 20 Jahren

bei uns eine Rente von 188 M. mit etwa 125 M.,

in Schweden „ „ „ 128 Kronen mit 234 Kronen.

nach 40 Jahren

bei uns eine Rente von 266 M. mit etwa 310 M.,

in Schweden „ „ „ 236,80 Kronen mit 468 Kronen.

Doch bieten in Schweden die Zahlungen gleichzeitig die Gegenleistung für die Witwenpension und die Erziehungsbeihülfe.

Die Unfallrente ist bei uns nach dem Mafse der Arbeitsunfähigkeit abgestuft, sodafs selbst eine geringe Verminderung derselben, falls sie nur dauernd ist, eine Vergütung begründet: in Schweden wird eine Rente nur bei völliger Arbeitsunfähigkeit in dem oben bezeichneten Sinne gewährt. Bei uns ist sie unabhängig von der Versicherungsdauer, in Schweden regelt sie sich nach dieser, wobei lediglich für den Fall, dafs dieselbe geringer ist, als 260 Wochen, der diesem Zeitraum entsprechende Betrag als Mindestmafs gewährt wird (§ 18 Abs. 2). Da die Vergütung auch einer blofs teilweisen Arbeitsunfähigkeit das Ziel

sein mufs, so steht Schweden hier noch auf einer tieferen Stufe im Verhältnis zu diesem Ziele als Deutschland.

Während in Deutschland die Verwirkung des Rechts auf Renten nicht blofs dann eintritt, wenn der Versicherte sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, sondern auch dann, wenn er sie sich bei Begehung eines Verbrechens zugezogen hat, ist diese letztere Voraussetzung, welche sich noch in dem Entwurfe fand, in der Vorlage gestrichen (§ 20). Dagegen ist — wohl infolge eines Versehens — die Bestimmung in § 7 stehen geblieben, dafs die Begünstigung, nach welcher Krankheitswochen den Beitragswochen gleich geachtet werden, dann nicht platzgreift, wenn die Krankheit die Folge eines Verbrechens ist. Beseitigt man mit Recht den Einflufs dieses Umstandes auf die Renten, da die gegenteilige Vorschrift eine in erster Linie die Angehörigen treffende sekundäre Geldstrafe darstellen würde, so mufs man folgerichtig ihn auch hier fallen lassen.

In Deutschland kann ein Ausländer, falls er seinen Wohnsitz in Deutschland aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Rente abgefunden werden; in Schweden erhält ein Pensionsberechtigter ohne Unterschied, ob er Inländer oder Ausländer ist, sobald er auswandert, während des Aufenthaltes im Auslande überhaupt keine Rente (§ 21); ebenso verliert er in diesem Falle das Recht auf Rückerstattung seiner Beiträge bei erreichtem 50. Lebensjahre (§ 15).

Bei der stets zunehmenden Internationalität der Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse mufs in der schwedischen Bestimmung eine unberechtigte Härte und Unbilligkeit gesehen werden, für die ein verständiger Grund überhaupt nicht erfindlich ist.

Während in Deutschland das Erlöschen der Anwartschaft eintritt, sobald der Versicherte innerhalb vier Jahren nicht für mindestens 47 Wochenbeiträge geleistet hat, gilt dies in Schweden nur dann, wenn er bei einem Alter von 50 Jahren nicht Beiträge für wenigstens 260 Wochen entrichtet hat. Die Folge des Verlustes ist bei uns, dass die geleisteten Zahlungen vorbehältlich des zugelassenen Wiederauflebens der Anwartschaft völlig verloren gehen, während dieselben in Schweden zurückgezahlt werden (§ 15).

Hier verdient offenbar der schwedische Vorschlag den Vorzug. Ich habe oben schon darauf hingewiesen, dafs nach dem verkehrten Grundprinzip des deutschen wie des schwedischen Gesetzes Personen zur Versicherung gezwungen werden, für die

sie gar keinen Sinn hat, indem sie mit gröfster Wahrscheinlichkeit darauf rechnen können, später eine selbständige Berufsstellung zu haben; man denke nicht allein an junge Leute aus wohlhabenden Familien, die z. B. als Kaufmanns-Lehrlinge und Gehülfen thätig sind, um später das väterliche Geschäft zu übernehmen, an Ingenieure, die als Schlosser arbeiten u. s. w., sondern vor allem an Gesellen in solchen Handwerkerbetrieben, in welchen noch die grofse Wahrscheinlichkeit besteht, dafs der Geselle später Meister wird. Es tritt hier eben überall die Folge der Verkehrtheit hervor, zur Grundlage der Versicherungspflicht nicht den Unterschied der wirtschaftlichen und sozialen Stellung, sondern den produktionstechnischen Umstand zu machen, ob der Betreffende selbständige oder unselbständige Berufsarbeit verrichtet. Aber so lange man nun einmal hieran festhält, ist es eine doppelte Härte, Personen dieser Art nicht allein zur Leistung von Beiträgen zu zwingen, für die sie menschlicher Voraussicht nach keine Gegenleistung erhalten, sondern ihnen diese Beiträge auch nicht einmal dann zurückzugeben, wenn die von Anfang an wahrscheinliche Entwicklung nun thatsächlich wirklich eingetreten ist.

Aber selbst bei anderen Personen, bei denen sich ihr späteres Ausscheiden aus der Versicherungspflicht nicht so bestimmt vorhersehen liefs, entspricht es der Billigkeit, dann, wenn dasselbe eingetreten ist, ihnen ihre Beiträge zurückzugeben. Man kann auch nicht etwa deren Zurückbehaltung mit der Behauptung rechtfertigen, dafs der Gegenwert derselben in dem Rechte bestehe, in dem der Versicherung zu Grunde gelegten Falle eine Rente zu erhalten, auch wenn dieselbe niemals thatsächlich bezogen werde, und dafs dieser Gegenwert insofern gewährt sei, als die Betreffenden, falls sie während der Versicherungsdauer invalide geworden wären, eine Rente erhalten haben würden. Gewifs ist dieses bedingte Recht erworben und dadurch ein Teil der Gegenleistung gewährt, aber es ist eben nur ein Teil, und wäre der Ausscheidende in der Versicherung geblieben, so würde die demnächst ihm gebührende Rente ihren Gegenwert nicht etwa nur in den Zahlungen der späteren Jahre, sondern ebenfalls in den ersten Beiträgen haben. Es ist deshalb berechtigt, bei Rückzahlung der Beiträge im Falle des Ausscheidens einen gewissen, nach dem Versicherungsrisiko zu berechnenden Abzug für die bisherige Belastung der Kasse zu machen, nicht aber darf man dieselben ganz zurückbehalten. Indem die Vorlage von diesem

Abzuge absieht, macht sie sich eines Fehlers schuldig, der auch durch die Zinsen der Zwischenzeit nicht ausgeglichen wird.

Nun wird man vielleicht einwenden, dafs ja das deutsche Gesetz insofern keine Unbilligkeit begehe, als es dem aus der Versicherungspflicht Ausscheidenden gestatte, durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung sich alle seine Rechte zu erhalten. Aber dieser Einwand ist nicht zutreffend, denn mindestens wird insofern ein ungerechtfertigter Zwang geübt, als jemand, für den das Gesetz selbst ein Erfordernis der Versicherung nicht anerkennt, doch zu deren Fortsetzung insofern angehalten wird, als er andernfalls einen Vermögensverlust erleidet. Will man nun dem entgegenhalten, dafs es für viele selbständige Handwerker mit Rücksicht auf die Möglichkeit, später einmal wieder zur Lohnarbeit greifen zu müssen, ganz nützlich sei, in der Versicherung zu bleiben, so trifft dies nicht allein auf manche der sonstigen in Betracht kommenden Personen nicht zu, sondern der Gesetzgeber macht sich auch insofern einer Unklarheit und Halbheit schuldig, als er einerseits einen ausreichenden Grund, die selbständigen Handwerker der Versicherung zu unterwerfen, nicht anerkennt, und andererseits sie doch wieder auf einem Umwege in dieselbe hineinzwingt, wobei er sie nur hinsichtlich der Beiträge ungünstiger stellt als die Arbeiter. Eine befriedigende Regelung ist aber, wie stets von neuem sich ergiebt, nur möglich, wenn man den falschen Ausgangspunkt der Beschränkung auf unselbständige Arbeit fallen läfst.

Die Vorbedingung für das Recht auf Rente ist in der Vorlage nicht, wie in § 9 des deutschen Gesetzes, dahin bestimmt, dafs der Betreffende nicht mehr imstande sei, $1/_6$ des von ihm bezogenen fünfjährigen Durchschnittslohnes zuzüglich $1/_6$ des ortsüblichen Tagelohnes zu verdienen, sondern einfach dahin, dafs er nicht mehr seinen Lebensunterhalt zu erwerben vermöge.

Hier haben wir eine Aenderung von weittragender Bedeutung. Zweifellos ist die deutsche Vorschrift, nach welcher die Rente mit einem ziffernmäfsig zu bestimmenden Lohnsatze eintritt, während sie bei einem nur 10 Pfennige höheren ausgeschlossen ist, äufserst unbefriedigend, aber es handelte sich dabei um die höchst wichtige Frage, ob die Versicherung auf den völligen Verlust der Arbeitsfähigkeit beschränkt oder auch auf die teilweise Erwerbsunfähigkeit ausgedehnt werden solle. Die Unfallversicherunng hat das letztere, die Invaliditäts- und Alters-

versicherung grundsätzlich das erstere gewählt. Thut man dies nun einmal, so mufs man, da eine völlige Erwerbsunfähigkeit in dem Sinne, dafs der Betreffende nicht einmal einige Groschen mehr verdienen kann, kaum praktisch vorkommt, irgend eine Grenze bestimmen, und indem man dabei einen Mittelweg zwischen der Berücksichtigung des individuellen und des ortsüblichen Lohnes wählte, ist man zu dem etwas künstlichen Mafsstabe gekommen.

Will nun die schwedische Vorlage hier einen anderen Standpunkt einnehmen und auch die blofse Verminderung der Arbeitsfähigkeit umfassen? Nach dem Wortlaute könnte es so scheinen, denn da die meisten Arbeiter keinen höheren Lohn verdienen, als zu ihrem Lebensunterhalte erforderlich ist, so würde eine Beschränkung dieses Lohnes durch irgend welche Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit sofort das Recht auf Pension begründen. Das ist jedoch sicher nicht die Absicht, denn sobald man die teilweise Arbeitsunfähigkeit berücksichtigen will, mufs man selbstverständlich auch die als Ergänzung derselben eintretende Rente ganz oder teilweise gewähren, wie dies bei unserer Unfallrente geschieht, nicht aber einen einheitlichen und von dem Umfange der Beeinträchtigung unabhängigen Satz geben. Ist dies also nicht gemeint, so kann die Vorschrift nur bedeuten, dafs die Rente zwar dann noch nicht eintreten soll, wenn die Arbeitsfähigkeit freilich etwas beeinträchtigt ist, wenn sie aber doch noch ausreicht, um einen notdürftigen Lebensunterhalt zu erwerben, dafs aber die Grenze, wo dies nicht mehr zutreffe, nicht nach festen Ziffern, sondern nach einem etwas freier gestalteten Ermessen bestimmt werden solle. Das ist recht gut gemeint und kann, falls die Handhabung in arbeiterfreundlichem Sinne geschieht, recht segensreich wirken, aber es trägt doch in das Gesetz ein Moment grofser Unsicherheit hinein und legt in die Hände der Pensionsdirektion eine Macht, die mit einem wirklichen Rechtsanspruche schwer zu vereinigen ist. Dazu kommt aber noch ferner, dafs selbst bei einer solchen Handhabung offenbare Verkehrtheiten sich gar nicht vermeiden lassen, denn es ist zweifellos eine solche Verkehrtheit, wenn in einem Falle, wo ein Arbeiter sich seinen Lebensunterhalt nicht mehr völlig erwerben kann, ihm nur entweder die volle Pension bewilligt werden kann oder garnichts, wie es ungereimt ist, wenn nach dem deutschen Gesetze die volle Invalidenrente gewährt werden mufs, sobald die Lohnhöhe auf einen gewissen Satz sinkt, während

jeder Anspruch ausgeschlossen ist, sobald der Lohn 10 Pfennige mehr beträgt. Man hat bei Beratung des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes eingehend erwogen, ob man nicht auch die teilweise Erwerbsunfähigkeit in dessen Bereich ziehen solle, wie es bei der Unfallversicherung geschehen war, und man hat sich zur Ablehnung wesentlich nur durch die Erwägung bestimmen lassen, dafs dadurch die Aufgabe zu grofs werde und dafs man besser thue, sich zunächst mit dem geringeren zu begnügen. Aber völlige und teilweise Arbeitsunfähigkeit sind nun einmal nicht so scharf zu sondern, dafs die letztere sich ausscheiden liefse, und so mufs denn zumal für ein Gesetz wie das schwedische, welches eine Gesamtversicherung darstellen, also auch die Unfallversicherung umfassen soll, die Einbeziehung auch der teilweisen Arbeitsunfähigkeit als unabweislich angesehen werden.

Während in dem deutschen Gesetze — abgesehen von den Zusatzmarken — dem Bundesrate überlassen ist, Bestimmungen über die Entwertung der Marken zu treffen und selbst diese Befugnis nur ungern und nur gegen die ausdrückliche feierliche Versicherung zugestanden ist, von derselben nur in einzelnen ganz besonderen Notfällen Gebrauch zu machen, schreibt die schwedische Vorlage die Entwertung allgemein vor und überläfst der Regierung nur die Bestimmung des Schemas. Es wird sich bei der Frage, ob sich hieraus eine erhebliche Belästigung erwarten läfst, vor allem darum handeln, ob die Entwertung den Beteiligten selbst überlassen oder in die Hände der Behörde gelegt wird. Das Letztere würde eine aufserordentliche Erschwerung herbeiführen, während das Erstere, etwa in der Weise, wie es jetzt bei uns durch den Beschlufs des Bundesrats vom 22. Dezember 1891 zwar nicht vorgeschrieben, aber gestattet ist, ohne Mühe durchführbar sein würde. Allerdings ist dann auch die Kontrolle eine erheblich geringere, aber trotzdem wird man, zumal im Anfange, auf eine amtliche Entwertung verzichten müssen. —

Ich habe im Vorstehenden eine Vergleichung der schwedischen Vorlage mit der deutschen Gesetzgebung vorzugsweise nach der Richtung hin vorgenommen, aus den Abweichungen der ersteren Material für eine Umgestaltung und Verbesserung der letzteren zu gewinnen, während die Kritik der Einrichtungen, welche beiden gemeinsam sind, zurücktreten mufste. Wenn ich in meiner mehrfach erwähnten Arbeit die beiden Grundfehler unserer Gesetzgebung dahin bezeichnete, dafs sie einerseits eine Sammlung von Einzelver-

sicherungen und nicht eine Gesamtversicherung darstelle und andererseits eine blofse Arbeiterversicherung und nicht eine Staatsbürgerversicherung sei, so hat die schwedische Vorlage den ersten Vorwurf zum gröfsten Teil vermieden, während sie sich hinsichtlich der zweiten mit ihrem deutschen Vorbilde in gleicher Lage befindet. Werden auch die Arbeiter regelmäfsig nicht über 1800 Kronen als Lohn beziehen, so ist es doch unlogisch, diese Grenze nur für Beamte aufzustellen; bei beiden Klassen aber soll allein das Erwerbseinkommen entscheidend sein, während sonstige persönliche Einkünfte aufser betracht bleiben.[1]) Aber sind das auch praktisch wenig bedeutungsvolle Punkte, so tritt der falsche Grundcharakter hervor in der Behandlung der kleinen selbständigen Unternehmer. Geht auch in ihrer Begünstigung die schwedische Vorlage durch die Vorschrift, dafs ihnen die gezahlten Beiträge aus der Staatskasse vergütet werden sollen, noch weit über das deutsche Gesetz hinaus, so sind doch alle derartige Mafsregeln nur Künsteleien, die zu dem Zwecke unternommen werden, ein falsches Prinzip durch Abschwächung seiner Konsequenzen erträglich zu machen, und es würde den Wert des schwedischen Arbeiterpensions-Gesetzes aufserordentlich erhöhen, wenn es den Versuch machte, hier an der Wurzel zu reformieren. Immerhin ist dasselbe trotz aller Ausstellungen ein Werk von der höchsten Bedeutung und wir würden es als einen grofsen Erfolg des fortschreitenden sozialen Gedankens zu begrüfsen haben, wenn es der schwedischen Regierung gelänge, die Annahme in der bevorstehenden Tagung des Reichstages durchzusetzen. —

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzentwurfes folgen:

Entwurf eines Gesetzes für das Königreich Schweden, betreffend Versicherung zum Zwecke der Gewährung einer Pension bei dauernder Erwerbsunfähigkeit.

§ 1. In Beziehung auf Pension bei dauernder Arbeitsunfähigkeit werden die in § 2 benannten Arbeitnehmer, Männer oder Weiber, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ver-

[1]) Wenn, wie erwähnt, kleine Gewerbtreibende die von ihnen gezahlten Beiträge aus Staatsmitteln erstattet erhalten und hierbei die Grenze so gezogen ist, dafs das Einkommen aus Kapital und Arbeit 800 Kronen nicht übersteigen darf (§ 9, Moment 2), so finden wir hier den Ansatz zu der richtigen Auffassung, dafs die Quelle des Einkommens ohne Bedeutung sein sollte.

sichert. Dauernde Arbeitsunfähigkeit soll bei denen angenommen werden, welche infolge von Alter, körperlicher und geistiger Schwäche, Gebrechlichkeit oder einen anderen Fehler aufser stande sind, durch Arbeiten, welche ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen, ihren Lebensunterhalt zu erwerben oder welche 70 Jahre alt sind.

§ 2, Moment 1. Arbeitnehmer, welche nach diesem Gesetze versichert werden sollen, sind folgende bei einem Arbeitgeber angestellte Personen:

1. Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Knechte oder andere, welche in Bezug auf ihr Arbeitsverhältnis sich in gleicher Stellung befinden.
2. Gehülfen bei Ausübung von Handel, Gewerbe und anderen Berufsarten, welche nicht unter Ziffer 1 fallen, Vorarbeiter, Werkmeister, Inspektoren, Grofsknechte, deren jährliche Besoldung nicht 1800 Kronen erreicht.

Moment 2. Als versicherungspflichtige Anstellung wird auch eine vorübergehende Beschäftigung angesehen, sofern der Arbeitnehmer an allen Werktagen einer Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist.

§ 3. Ist ein Ehemann auf Grund dieses Gesetzes versichert, so soll dessen Ehefrau, auch wenn sie nicht nach § 2 versichert ist, doch als versichert und als berechtigt angesehen werden, nach den folgenden Bestimmungen bei dauernder Arbeitsunfähigkeit Pension zu beziehen.

§ 4. Die Versicherung umfafst nicht die im Dienste des Staates oder der Gemeinde angestellten Beamten und Bedienten, ebenso wenig die Befehlshaber und die Bemannung von Schiffen und diejenigen, welche als Entgelt nur freie Wohnung oder nur freien Unterhalt oder beides bekommen, auch nicht diejenigen, welche offenbar dauernd arbeitsunfähig sind. Die Versicherung umfafst auch nicht diejenigen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon 40 Jahre alt sind, doch gilt hinsichtlich der Frauen die Bestimmung des § 3 unabhängig von dem Alter der Frau.

Nach Prüfung des Königs kann bestimmt werden, unter welchen Bedingungen Mitglieder von Pensions- und Lebensversicherungsanstalten von der Versicherung auf Grund dieses Gesetzes befreit werden können.

§ 5. Die Versicherten werden in drei Pensionsklassen eingeteilt, welche umfassen:

erste Klasse: männliche Arbeitnehmer, deren baarer Lohn für die Woche 10 Kronen oder mehr beträgt;

zweite Klasse: männliche Arbeitnehmer, deren baarer Lohn für die Woche 10 Kronen nicht erreicht;

dritte Klasse: weibliche Personen.

§ 6. Für jede Kalenderwoche, während welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, soll ein Pensionsbeitrag entrichtet werden, in der ersten Klasse von 40 Oeren, in der zweiten Klasse von 25 Oeren, in der dritten Klasse von 15 Oeren.

Für denjenigen, der Pension nach diesem Gesetze bezieht, auch wenn er eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, sollen keine Beiträge bezahlt werden.

§ 7. Wird jemand, der eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt,

durch Krankheit erwerbsunfähig, so ist derselbe, falls bis dahin für mindestens 260 Wochen Beiträge entrichtet sind und er sich die Krankheit nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines schweren Verbrechens, wofür durch den Richter Strafe zu verhängen ist, zugezogen hat, für jede volle Kalenderwoche der Erwerbsunfähigkeit, jedoch nicht über ein Jahr den Beitrag anzurechnen, als ob derselbe für ihn bezahlt wäre. Für Männer soll dabei die zweite Pensionsklasse in Anrechnung kommen.

§ 8. Ist ein Versicherter verheiratet und nicht die Frau auf Grund eigener Beschäftigung versicherungspflichtig, so sollen die von dem Manne entrichteten oder nach § 7 angerechneten Beiträge als auch für die Frau entrichtet angesehen werden, doch nur in der dritten Klasse.

§ 9, Moment 1. Die in § 6 bezeichneten Beiträge sind so zu verstehen, dafs der Arbeiter einen Beitrag in erster Klasse von 25 Oeren, in zweiter Klasse von 15 Oeren, in dritter Klasse von 10 Oeren und der Arbeitgeber den Rest, also in erster Klasse von 15 Oeren, in zweiter Klasse von 10 Oeren, in dritter Klasse von 5 Oeren bezahlt.

Moment 2. Derjenige Arbeitgeber, welcher im letzten Jahre ein Vermögen von höchstens 3000 Kronen oder ein Einkommen aus Kapital und Arbeit von nicht mehr als 800 Kronen gehabt hat, ist berechtigt, den Anteil an dem Pensionsbeitrage, den er nachweislich für jeden bei ihm im Laufe desselben Jahres beschäftigten Arbeiter gemacht hat, vom Staate aus dessen Mitteln ersetzt zu verlangen, und zwar auf dem Wege einer Anmeldung bei dem in § 24 bezeichneten Pensionsausschusse spätestens innerhalb zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, für welches die Beiträge bezahlt sind.

Als Beweismittel für die Bezahlung der Beiträge sollen anerkannt werden Zeugnisse nach festgestelltem Schema, welche ausgestellt sind in den Städten vom Magistrat oder Kirchenvorstande, auf dem Lande vom Amtsvorsteher oder Polizeibeamten oder vom Kirchen- oder Gemeindevorstande; oder auch in der Stadt und auf dem Lande von zwei Personen, deren Glaubwürdigkeit bezeugt ist oder die nach dem hier Gesagten zur Ausstellung von Zeugnissen befugt sind.

§ 10. Für den in § 11 bezeichneten Zweck soll jeder versicherungspflichtige Arbeiter mit einem Pensionsbuche nach einem festgestellten Formular versehen sein. Solche Pensionsbücher sollen zu einem vom Könige bestimmten Preise verabfolgt werden.

§ 11. Die in § 6 bezeichneten Pensionsbeiträge werden entrichtet durch Einkleben von Pensionsmarken in das Pensionsbuch des Versicherten: dasselbe dient zugleich zum Nachweise der Beiträge, welche dem Versicherten nach § 7 angerechnet werden.

§ 12, Moment 1. Die in § 11 bezeichneten Pensionsmarken sollen durch den Staat gegen Erlegung des aufgedruckten Wertes öffentlich feilgeboten werden; dieselben sind mit einer Bezeichnung des Jahres zu versehen, für welches sie ausgegeben werden. In jedem Jahre dürfen nur solche Marken verkauft werden, welche die Bezeichnung dieses Jahres tragen.

Moment 2. Die Pensionsmarken eines Jahres dürfen für eine weiter als

den Beginn des vorhergehenden Kalenderjahres zurückliegende Zeit zur Entrichtung von Pensionsbeiträgen nicht verwandt werden.

§ 13, Moment 1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Pensionsmarken anzuschaffen und dafür zu sorgen, dafs sie spätestens bis zu dem Tage, an welchem die Lohnzahlung an den Arbeiter erfolgt, in zutreffender Höhe in das Pensionsbuch des Arbeiters eingeklebt und durch geeignete Aufschrift nach vorgeschriebenem Schema entwerthet werden. Der Betrag der auf diese Weise eingeklebten Marken ist vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem in § 9, Moment 1 auf jeden entfallenden Anteil zu tragen.

Moment 2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dafs das Pensionsbuch spätestens bei der ersten Einklebung von Marken, mit dem vollständigen Namen, Geburtsjahr und Tag, Geburts- und Wohnort des Arbeitnehmers versehen ist. Ist der Arbeitnehmer nicht mit einem Pensionsbuche versehen, so ist dasselbe auf dessen Kosten von dem Arbeitgeber anzuschaffen.

§ 14. Ist ein Pensionsbuch bereits völlig mit Marken angefüllt oder sonst für seinen Zweck unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so soll ein neues Pensionsbuch auf Kosten des Versicherten angeschafft und nach den vom Pensionsausschusse zu erlassenden Bestimmungen ein Zeugnis über die Pensionsbeiträge ausgestellt werden, welche von den Versicherten in den verschiedenen Pensionsklassen bezahlt oder ihm nach § 7 anzurechnen sind.

Pensionsbücher, welche aus Anlafs der Erneuerung an den Pensionsausschufs eingereicht sind, sollen von diesem an die in § 24 genannte Pensionsdirektion eingesandt und während einer vom Könige zu bestimmenden Frist aufbewahrt werden.

§ 15. Ein Versicherter, welcher zu der Zeit, wo er 50 Jahre alt wird, nicht Beiträge für mindestens 260 Wochen entrichtet hat, scheidet aus der Versicherung aus, doch hat eine solche Person das Recht, die Zurückerstattung derjenigen Beiträge zu fordern, welche er noch auf Grund von § 9, Moment 1 bezahlt hat, er mufs aber die bezügliche Anmeldung innerhalb zwei Jahren, nachdem er das genannte Alter erreicht hat, bei dem Pensionsausschusse seines Wohnortes einreichen. Das Recht auf Zurückforderung der Beiträge steht demjenigen nicht zu, der seinen Wohnsitz im Auslande hat.

§ 16. Wer mindestens 260 Wochen versichert gewesen ist, hat das Recht, auch wenn er eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht mehr hat, die Versicherung fortzusetzen durch Erlegen der in § 6 bezeichneten Beiträge, jedoch ein Mann nur in der zweiten, eine Frau nur in der dritten Pensionsklasse. Bei einer solchen Fortsetzung der Versicherung sollen die von einem Ehemann erbrachten Beiträge nicht zugleich für seine Ehefrau gelten.

§ 17, Moment 1. Zur Erlangung der Pension ist aufser dem Nachweise der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Versicherten ferner erforderlich, dafs für mindestens 260 Wochen Beiträge entrichtet sind, ohne Rücksicht auf eine längere oder kürzere Unterbrechung der Versicherungszeit.

Moment 2. Ist die dauernde Erwerbsunfähigkeit durch einen während der versicherungspflichtigen Beschäftigung eingetretenen Unfall herbeigeführt, so ist

der Versicherte zum Bezuge der Pension auch dann berechtigt, wenn die Beiträge nicht für 260 Wochen entrichtet sind.

Moment 3. Hat im Falle des § 7 die Krankheit länger als ein Jahr gedauert, so ist der Versicherte berechtigt, für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit Pension zu beanspruchen.

§ 18. Die Höhe der Pension beträgt jährlich 50 Kronen und aufserdem für jede Woche, für welche ein Beitrag entrichtet oder nach § 7 angerechnet ist:

in der ersten Pensionsklasse	10	Oere
„ „ zweiten „	5	„
„ „ dritten „	2	„

Wird die Pension auf Grund von § 17, Moment 2 gewährt, so wird dieselbe so berechnet, als wenn für 260 Wochen Beiträge geleistet wären, wobei für männliche Versicherte für die so angerechneten Beiträge die zweite Pensionsklasse in Ansatz kommt.

§ 19. Stirbt ein männlicher Versicherter, nachdem für ihn mindestens für 260 Wochen Beiträge entrichtet sind, so soll für jedes seiner minderjährigen ehelichen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre ein jährlicher Erziehungsbeitrag von 30 Kronen gewährt werden. Ist der Tod durch einen Unfall im Sinne des § 17, Moment 2, herbeigeführt, so wird die gleiche Pension auch dann gewährt, wenn nicht für 260 Wochen Beiträge geleistet sind.

§ 20. Hat sich der Versicherte die dauernde Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich zugezogen, so ist sein Recht auf Pension verwirkt. Hat ein verheirateter Mann aus dem angegebenen Grunde sein Recht auf Pension verwirkt, so hat der Verlust der Pension keinen Einflufs auf das Recht der Ehefrau oder die durch § 19 den Kindern gewährten Ansprüche.

§ 21. Wandert jemand, der auf Grund dieses Gesetzes pensionsberechtigt ist, aus dem Reiche aus, so bezieht derselbe für die Dauer des Aufenthaltes im Auslande keine Pension.

Ebenso wird die Pension nicht gezahlt für die Zeit, während welcher ein Pensionsberechtigter eine Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einem Monat verbüfst oder so lange er in einer Zwangsarbeitsanstalt untergebracht ist.

§ 22. Ist jemand, dem infolge von Erwerbsunfähigkeit Pension bewilligt worden ist, nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen, so wird ihm die Pension entzogen.

§ 23, Moment 1. Die Pension wird an den Versicherten von dem Tage ab ausgezahlt, an welchem die dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; als solcher Zeitpunkt gilt, falls nicht Veranlassung zu einer anderen Entscheidung gegeben ist, der Tag, an welchem die Gewährung von Pension beantragt ist. Kinder erhalten die Erziehungsbeihülfe seit dem Todestage ihres Vaters.

Moment 2. Die Pension endigt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Pensionsberechtigte stirbt oder die Entziehung der Pension beschlossen wurde. Die Erziehungsbeihülfe hört auf mit dem Ablaufe des Monats, in welchem das Kind 15 Jahre alt wird oder stirbt.

§ 24. Die in diesem Gesetze angeordnete Versicherung wird verwaltet von

einer für das ganze Reich gemeinsamen Pensionsdirektion und von besonderen Pensionsausschüssen für die einzelnen Orte.

Die Organisation der Pensionsdirektion und die Art ihrer Thätigkeit werden von dem Könige bestimmt.

§ 25, Moment 1. Jede Pfarrgemeinde auf dem Lande sowie jede Stadt oder jedes Dorf, welche eigene Gemeindeverwaltung haben, bildet für sich einen Pensionsbezirk.

Haben zwei oder mehrere Pfarrgemeinden auf dem Lande oder Stadt- oder Landgemeinden gemeinsame Gemeindeverwaltung, so sollen dieselben als ein einheitlicher Pensionsbezirk angesehen werden.

Moment 2. Zwei Gemeinden innerhalb derselben Provinz, welche eigene Gemeindeverwaltung haben, können sich für eine bestimmte Zeit oder bis auf weiteres zu einem gemeinsamen Pensionsbezirke vereinigen. Der hierüber ergehende Beschlufs soll zugleich Bestimmung treffen über die Anzahl der Mitglieder in dem Pensionsausschusse und den Mafsstab der Verteilung der in §§ 30 und 36 bezeichneten Kosten unter die Gemeinden.

Moment 3. Sollte es infolge der Ausdehnung oder der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder infolge anderer Verhältnisse angezeigt sein, so ist der Gemeinde die Teilung in zwei oder mehrere Bezirke gestattet. Der Beschlufs, betreffend eine solche Teilung oder deren Aufhebung oder Veränderung wird gefafst auf dem Lande von der Gemeindeversammlung, in den Städten von der Stadtvertretung oder, wo solche nicht vorhanden ist, ebenfalls von der Gemeindeversammlung.

Moment 4. Die in Moment 2 und 3 bezeichneten Beschlüsse sollen der Provinzialregierung eingereicht werden, welche dieselbe unverändert bestätigt oder verwirft.

§ 26. Für jeden Pensionsbezirk soll ein Pensionsausschufs bestehen, zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden und einer geraden Anzahl, und zwar mindestens vier, von Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer kann mit Rücksicht auf die Gröfse des Pensionsbezirkes und die Einwohnerzahl auf zwei beschränkt werden. Solche Beschränkung kann beschlossen werden auf dem Lande von der Gemeindeversammlung, in der Stadt von den Stadtvertretern oder, falls solche nicht vorhanden sind, ebenfalls von der Gemeindeversammlung. Der Beschlufs bedarf der Bestätigung der Provinzialregierung.

§ 27. Der Vorsitzende des Pensionsausschusses und dessen Stellvertreter wird von der Provinzialregierung für je vier Jahre ernannt.

Name und Wohnort des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sind der Pensionsdirektion anzuzeigen und in den amtlichen Organen der Provinz zu veröffentlichen.

Die Beisitzer des Pensionsausschusses und eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern werden je auf vier Jahre gewählt, und zwar auf dem Lande von der Gemeindeversammlung, in der Stadt von den Stadtvertretern oder, wo solche nicht vorhanden sind, ebenfalls von der Gemeindeversammlung. Die Hälfte der Beisitzer und der Ersatzmänner ist aus den Arbeitgebern und die andere Hälfte aus den versicherten Arbeitern zu wählen; jeder Stimmberechtigte hat eine

Stimme. Sind zwei Gemeinden nach § 25 Moment 2 zu einem Pensionsbezirke vereinigt, so sind in jeder Gemeinde eine gleiche Anzahl Arbeiter und Arbeitgeber zu wählen. Wo die Mitgliederzahl nicht auf zwei beschränkt ist, soll die Hälfte der Gewählten, und zwar ebenso viele Arbeitgeber als Arbeitnehmer sowie die Hälfte der Ersatzmänner, und zwar gleichfalls ebenso viele Arbeitgeber als Arbeitnehmer mit Schlusse des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das Los ausgeschieden werden.

Für den Fall, dafs ein Beisitzer oder ein Ersatzmann während der für ihn bestimmten Amtszeit ausscheidet, wird eine Ersatzwahl vorgenommen und hat der in dieser Weise Gewählte für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen sein Amt auszuüben.

Dem Wahlvorsitzenden liegt es ob, nachdem die Wahl eines Beisitzers oder Ersatzmannes eines Pensionsausschusses stattgefunden hat, den Namen und Wohnort des Gewählten dem Vorsitzenden des Pensionsausschusses sofort mitzuteilen.

§ 28. Vorsitzender und Stellvertreter eines Vorsitzenden sowie Beisitzer und Ersatzmann eines Beisitzers in einem Pensionsausschusse kann nur derjenige sein, der in der Gemeinde oder dem Bezirke wohnt, über seine Person und sein Vermögen zu verfügen berechtigt ist uud sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Wer zum Vorsitzenden oder Stellvertreter oder Beisitzer oder Ersatzmann in einem Pensionsausschusse gewählt ist, kann sich diesem Auftrage nicht entziehen mit Ausnahme von öffentlichen Beamten, die durch ihre Dienstpflichten verhindert werden, das Amt zu versehen, und solche Personen, die in den letzten vier Jahren als Vorsitzende oder Beisitzer oder Ersatzmann in dem Pensionsausschusse mitgewirkt oder das 60. Lebensjahr erreicht haben oder sonstige Hinderungsgründe anzugeben vermögen, welche von der Provinzialregierung oder der zuständigen Gemeindeverwaltung, den Stadtvertretern oder der Gemeindeversammlung anerkannt werden.

§ 29. Der Pensionsausschufs hat, unabhängig von der ihm obliegenden allgemeinen Ueberwachung hinsichtlich der Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Pensionsbezirken

1. alle Streitigkeiten zu entscheiden, welche darüber entstehen, ob ein Arbeitnehmer nach diesem Gesetze versichert sei oder nicht, sowie, wer nach diesem Gesetze als Arbeitgeber anzusehen ist,
2. zu bestimmen, ob Pensionsbeiträge nach § 7 einem Versicherten anzurechnen sind, sowie Sorge zu tragen, dafs die in §§ 11 und 14 bezeichneten Eintragungen in das Pensionsbuch des Versicherten gemacht werden,
3. auf Verlangen das Pensionsbuch zu prüfen und auf Antrag der Frau ihr eine Bescheinigung über die Beiträge zu erteilen, welche nach § 8 als von ihr entrichtet gelten,
4. Beschlufs zu fassen über Anträge auf Bewilligung von Pensionen und Erziehungsbeihülfen und über Entziehung von Pensionen nach den in §§ 42, 43, 44 aufgeführten Bestimmungen,

5. aufserdem die Anweisungen zu befolgen, welche der König an den Pensionsausschufs erläfst.

§ 30. Der Pensionsausschufs tritt mindestens alle drei Monate zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkte und Orte zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Aufserdem müssen, sobald es erforderlich ist, aufserordentliche Sitzungen stattfinden. Zu diesen aufserordentlichen Sitzungen werden die Mitglieder vom Vorsitzenden berufen. Zeit und Ort der Sitzung mufs der Vorsitzende mindestens 14 Tage zuvor in der Kirche bekannt machen. Der in § 52 bezeichnete Vertrauensmann soll vom Vorsitzenden rechtzeitig von der Sitzung in Kenntnis gesetzt werden.

Der Vorsitzende und die Beisitzer sollen für die Teilnahme an der Sitzung von der Gemeinde eine von dieser zu bestimmende Vergütung erhalten, deren Betrag jedoch nicht geringer sein darf, als für jede Sitzung 5 Kronen für den Vorsitzenden und 1 Krone 50 Oere für jeden Beisitzer.

Wo zwei Gemeinden nach § 25 Mom. 2 zu einem Pensionsbezirke vereinigt sind, ist die vorstehend bezeichnete Vergütung unter die Gemeinden nach dem in diesen Paragraphen bestimmten Mafsstabe zu verteilen.

§ 31. Der Pensionsausschufs darf nur beraten, wenn aufser dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer, und zwar ein Arbeitgeber und ein Versicherter anwesend sind.

§ 32. Ist ein Vorsitzender oder ein Beisitzer verhindert, sich in der Sitzung einzufinden, so hat der Vorsitzende seinen Stellvertreter, der Beisitzer seinen Ersatzmann sofort zu benachrichtigen; der in dieser Weise benachrichtigte ist verpflichtet, ohne weitere Einladung sich einzufinden.

§ 33. Ein Vorsitzender, ein Beisitzer oder ein ordnungsmäfsig einberufener Stellvertreter oder Ersatzmann, welcher ohne einen vom Pensionsausschusse gebilligten Verhinderungsgrund zu der Sitzung des Ausschusses nicht erscheint, ebenso ein Vorsitzender oder Beisitzer, welcher im Falle seiner Verhinderung die in § 32 vorgeschriebene Benachrichtigung des Stellvertreters oder Ersatzmannes unterläfst, soll bestraft werden, und zwar der Vorsitzende oder Stellvertreter mit 25 Kronen, der Beisitzer und Ersatzmann mit 5 Kronen. Mufs eine Sitzung infolge der geringen Zahl der erschienenen Beisitzer oder Ersatzmänner vertagt werden oder ausfallen, so ist für die Beisitzer oder Ersatzmänner die Strafe zu verdoppeln.

§ 34. In einer ordentlichen Sitzung des Pensionsausschusses sind die seit der vorhergehenden ordentlichen Sitzung eingegangenen Sachen zu verhandeln, falls dieselben nicht inzwischen in einer aufserordentlichen Sitzung erledigt sind. Jede Sache, ohne Unterschied, ob sie in einer ordentlichen oder in einer aufserordentlichen Sitzung verhandelt wird, ist sofort zu erledigen, falls nicht der Ausschufs, um die Beteiligten zu hören oder infolge besonderer Umstände einen Aufschub für unbedingt erforderlich erachtet; in diesem Falle soll aber die Sache spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Sitzung unbedingt erledigt werden.

§ 35. Die Abstimmung im Pensionsausschusse geschieht öffentlich. Jedes

Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt die Ansicht, welcher sich der Vorsitzende anschliefst.

§ 36. Der Vorsitzende des Pensionsausschusses hat über die gestellten Anträge und eingegangenen Gesuche ein Register nach einem festgestellten Formular zu führen; er hat die Sitzungsprotokolle des Ausschusses zu führen und ist für ihre Abfassung verantwortlich; er hat die Korrespondenz zu besorgen, alle an den Ausschufs gerichteten Schriftstücke und Anträge entgegenzunehmen und die Akten des Ausschusses aufzubewahren, und das alles ohne weitere Entschädigung — abgesehen von der nach § 30 bewilligten Vergütung — als dem von der Gemeinde zu bewilligenden Kostenersatz für Schreibmaterialien, Porto und Schreibhülfe.

Sind zwei Gemeinden nch § 25 Mom. 2 zu einem Pensionsbezirke vereinigt, so wird die Vergütung durch die in dem erwähnten Paragraphen bezeichnete Entschädigung unter den Gemeinden verteilt.

§ 37. Der Vorsitzende hat in das in § 36 bezeichnete Register die von dem Pensionsausschusse über jede Sache getroffene Entscheidung einzutragen, wobei für Sachen, die zugleich im Protokolle Erwähnung finden, auf dieses zu verweisen ist; wenn die in § 29 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Bescheinigungen in ein Pensionsbuch eingetragen oder sonst veröffentlicht sind, so ist in dem Register die Anzahl von Wochen zu bemerken, für welche Pensionsbeiträge insgesamt für den Versicherten in den verschiedenen Pensionsklassen während der ganzen Versicherungszeit entrichtet oder ihm nach § 7 angerechnet sind, ebenso wie die Anzahl von Wochen, für welche nach § 8 Pensionsbeiträge als für seine Frau bezahlt angesehen werden.

§ 38. Das Protokoll soll ein Verzeichnis der in der Sitzung anwesenden Beisitzer des Ausschusses enthalten und kurze Angaben einerseits über die Verhandlungsgegenstände, über welche das Register keine ausreichende Aufklärung geben kann und andererseits über das Ergebnis der Abstimmung, falls eine solche innerhalb des Ausschusses stattgefunden hat. Die Verhandlungen, welche sich auf die Bewilligung einer Pension, einer Erziehungsbeihülfe oder die Entziehung einer Pension ebenso wie auf die Rückerstattung von Beiträgen beziehen, sind stets in das Protokoll aufzunehmen.

Jeder, der es wünscht, hat das Recht, eine Abschrift des Protokolles zu fordern.

§ 39. Protokoll und Register sind während der Sitzung zu vollziehen; doch kann der Pensionsausschufs, welcher mehr als zwei Beisitzer hat, für jeden einzelnen Fall zwei Beisitzern den Auftrag erteilen, in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden die Vollziehung spätestens acht Tage nach Schlufs der Sitzung vorzunehmen.

Nachdem das Protokoll und das Register für die Sitzung vollzogen ist, hat der Vorsitzende unverzüglich einen Auszug aus dem Register an einer von dem Ausschusse zu bestimmenden und vorher bekannt zu machenden Stelle zur Kenntnis der Beteiligten anheften zu lassen.

§ 40. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens, welches von einem Pensionsausschusse zu erledigen ist, sind, wenn es sich um einen in § 29 Ziffer 1 be-

zeichneten Punkt handelt, bei dem Vorsitzenden des Ausschusses des Arbeitsortes, in den übrigen Fällen bei dem Vorsitzenden des Ausschusses des Pensionsbezirkes einzureichen, in welchem der Antragsteller wohnt. Solche Anträge können auch in einer Sitzung des Pensionsausschusses gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Pension oder Erziehungsbeihülfe oder auf Rückerstattung von Pensionsbeiträgen sind schriftlich abzufassen.

§ 41. Dem Antrage auf Genehmigung einer Pension sind folgende Aktenstücke beizufügen:

1. eine Bescheinigung des Pfarrers über das Alter des Antragstellers und, soweit es sich um Pension einer Frau auf Grund der Versicherung des Mannes handelt, über die Zeit, während welcher die Ehe gedauert hat;
2. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Antragstellers. Sollte auf dem Lande die Beschaffung eines ärztlichen Zeugnisses mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein, so kann der Antragsteller statt dessen ein Zeugnis von zwei glaubhaften, dem Ausschusse bekannten und in der Gemeinde wohnenden Männern beibringen. Das Zeugnis, mag es von einem Arzte ausgestellt sein oder nicht, soll Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller als dauernd arbeitsunfähig im Sinne des § 1 anzusehen ist;
3. die sonstigen Beläge, die zur Beurteilung der Pensionsberechtigung des Antragstellers erforderlich sind.

Hat der Antragsteller das 70. Lebensjahr vollendet, so ist das in Ziffer 2 bezeichnete Zeugnis nicht erforderlich.

§ 42. Ist ein Antrag auf Gewährung von Pension gestellt und findet der Pensionsausschufs nicht, dafs derselbe sofort abzuweisen ist, so hat der Ausschufs die Richtigkeit der Pensionsbeiträge, die nicht bereits früher von einem Pensionsausschusse geprüft ist, zu untersuchen und auf Grund dieser Untersuchung sowie aller überreichten Aktenstücke und der dem Ausschusse bekannten Thatsachen hinsichtlich der dem Antragsteller zu gewährenden Pension Beschlufs zu fassen.

Nach Ablauf der in § 45 bezeichneten Berufungsfrist ist der Beschlufs nebst einem Auszuge aus dem Protokolle des Ausschusses und den auf die Sache bezüglichen Schriftstücken von dem Vorsitzenden an die Pensionsdirektion einzusenden, welche den Beschlufs zu prüfen hat.

Ist die Pension bewilligt, so ist von der Pensionsdirektion ein Pensionsbrief auszufertigen, welchen der Ausschufs dem Pensionsempfänger auszuhändigen hat.

§ 43. Wenn es sich um Entziehung einer Pension handelt, so hat der Ausschufs dem Pensionsempfänger Gelegenheit zu geben, sich innerdalb einer bestimmten Zeit zur Sache zu äufsern und nach Ablauf der Frist unabhängig davon, ob eine Aeufserung erfolgt ist, die auf die Sache bezüglichen Aktenstücke ebenso wie die etwa eingegangene Aeufserung an die Pensionsdirektion einzusenden, welche auf Grund dieses Materials zu entscheiden hat.

§ 44. Einem Gesuche um Erziehungsbeihülfe sind beizufügen:

1. ein Zeugnis des Pfarrers über den Tag des Todes, das Alter und die eheliche Abstammung der Kinder;
2. andere Schriftstücke, welche erforderlich sind, um das Recht auf Erziehungsbeihülfe darzuthun.

Bei Erledigung eines derartigen Antrages, sollen die Vorschriften des § 42, soweit sie anwendbar sind, zur Richtschnur dienen.

§ 45. Gegen die Entscheidung des Pensionsausschusses kann sowohl von demjenigen, dessen Rechte von der Entscheidung betroffen werden, wie von dem in § 52 erwähnten Vertrauensmanne der Pensionsdirektion Berufung an die Pensionsdirektion erhoben werden, welche innerhalb 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung unter Nichtanrechnung des Tages der Bekanntgabe bei dem Vorsitzenden des Ausschusses einzureichen oder mittels frankierten Briefes durch die Post einzusenden ist.

Ist die Berufungsfrist bei dem Vorsitzenden eingegangen, so hat er sie nach Ablauf der Berufungsfrist unverzüglich an die Pensionsdirektion einzusenden nebst einem Auszuge aus dem Protokolle des Ausschusses oder des Registers und den auf die Sache bezüglichen Aktenstücken, sowie, falls erforderlich, der Aeufserung des Ausschusses.

Der Vorsitzende hat in derselben Weise das Recht, gegen die Entscheidung des Ausschusses bei der Pensionsdirektion in der oben bezeichneten Frist Berufung einzulegen.

§ 46. Gegen die Entscheidung der Pensionsdirektion kann weitere Berufung an den König eingelegt werden spätestens bis Mittag des 60. Tages nach deren Bekanntgabe, den Tag der Bekanntgabe nicht mitgerechnet.

§ 47. Die Auszahlung der Pensionen und Erziehungsbeihülfen geschieht durch die Postanstalt des Ortes, wo der Empfänger der Pension oder der Beihülfe seinen Wohnort hatte zu der Zeit, als der Antrag auf Pension oder Beihülfe gestellt wurde, falls keine andere Postanstalt in dem Antrage angegeben war. Der Pensionsbrief, oder, wenn es sich um Erziehungsbeihülfe handelt, das entsprechende Schriftstück mufs die Postanstalt bezeichnen, von welcher die Zahlung geschehen soll. Wenn der Empfänger der Pension oder Erziehungsbeihülfe seinen Wohnort ändert, oder wenn derselbe aus einem anderen Grunde wünscht, dafs die Auszahlung der Pension oder Beihülfe von einer anderen als der zunächst bezeichneten Postanstalt erfolgt, so kann auf den von dem Betheiligten bei der Pensionsdirektion zu stellenden Antrag eine andere Postanstalt mit der Auszahlung beantragt werden.

Die Pension oder Erziehungsbeihülfe kann für jeden Monat am Anfange des folgenden Monats erhoben werden.

§ 48. Das Recht auf Pension oder Erziehungsbeihülfe nach diesem Gesetze kann nicht übertragen oder gepfändet werden.

§ 49. Ein Arbeitgeber, welcher den durch § 13 ausgesprochenen Verpflichtungen zuwiderhandelt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 Kronen zu belegen.

§ 50. Die Anträge auf Verurteilung zu den in § 33 bezeichneten Strafen können bei der Pensionsdirektion von dem Vorsitzenden oder einem Beisitzer

des beteiligten Pensionsausschusses sowie von dem Vertrauensmann der Direktion gestellt werden.

Die in § 49 vorgesehene Uebertretung wird von dem öffentlichen Ankläger vor den ordentlichen Gerichten verfolgt.

§ 51. Die auf Grund des § 33 gezahlten Strafen fliefsen in den in § 53 erwähnten Fonds.

Die übrigen Strafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, fliefsen zur Hälfte in die Staatskasse, zur anderen Hälfte in die Kasse des Anklägers. In Ermangelung ausreichender Geldmittel zu ihrer Bezahlung sind sie nach den allgemeinen Strafgesetzen umzuwandeln.

§ 52. Die Pensionsdirektion soll für jeden Pensionsbezirk eine Person als ihren Vertrauensmann bestellen, jedoch kann dieselbe Person die Stellung eines Vertrauensmannes für mehrere Bezirke übernehmen.

Die Vertrauensmänner haben den Pensionsausschüssen mit Rat und Belehruug zur Seite zu stehen, im allgemeinen die richtige Handhabung des Versicherungswesens in dem Bezirke zu überwachen und im übrigen sich nach den ihnen erteilten besonderen Anweisungen zu richten.

Der Vertrauensmann hat das Recht, den Sitzungen des Pensionsausschusses beizuwohnen und wenn auch nicht an dessen Beschlüssen, so doch an dessen Beratungen teilzunehmen.

§ 53. Die Beiträge fliefsen in einen Fonds, der nach den in dieser Beziehung erlassenen näheren Vorschriften zu verwalten ist.

Zu diesen Fonds soll jährlich aus Staatsmitteln ein Zuschufs geleistet werden in gleicher Höhe, wie die Gesamtbeiträge, welche von den Arbeitgebern für die Versicherten der ersten und zweiten Klasse bezahlt werden. Diese Summe wird als ausreichend angesehen zur Bestreitung der in §§ 3 und 19 bezeichneten Bewilligungen und des Verlustes, welcher für den Fonds dadurch entstehen kann, dafs ein Versicherter während längerer oder kürzerer Zeit aufhört, in einer Stellung zu sein, welche seine Versicherungspflicht nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes begründet.

Zu diesen Fonds soll ebenso aus Staatsmitteln so viel gezahlt werden, wie aufser den eben bezeichneten Beiträgen und Staatszuschüssen erforderlich ist zur Bestreitung der Versicherung der Männer und unverheirateten Frauen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes sich im Alter von 18—40 Jahren befinden, sowie der verheirateten Frauen, welche nach § 4 ohne Rücksicht auf ihr Alter von der Versicherung umfafst werden.

§ 54, Moment 1. Innerhalb 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann von da ab mindestens alle 10 Jahre soll nach den vom Könige zu erlassenden Bestimmungen eine auf die Wahrscheinlichkeitsrechnung gestützte Untersuchung angestellt werden, um zu ermitteln, in welchem Mafse die Beiträge zur Deckung der Pension hinsichtlich der nach § 2 zur Versicherung zugelassenen Bevölkerungsklassen ausreichen. Geht aus dieser Untersuchung die Notwendigkeit einer Aenderung der in Kraft befindlichen Vorschriften hinsichtlich der Bestreitung der Versicherung hervor, so soll eine solche Aenderung nur eintreten in Betreff des in § 18 bezeichneten veränderlichen Teils der Rente, und zwar

auf Grund einer hierüber vom Könige und dem Reichstage zu treffenden Bestimmung. — Hinsichtlich der bereits nach diesen Vorschriften versicherten Personen kann die Aenderung sich nur auf die für e Folge zu leistenden oder in Anrechnung zu bringenden Beiträge beziehen.

Moment 2. Im Zusammenhange mit der in Moment 1 bezeichneten Untersuchung soll auch eine Berechnung darüber angestellt werden, ob der Fonds ausreichend grofs ist, um dem Kapitalwerte aller Ausgaben zu entsprechen, die aus ihm zu befriedigen sind, nach Abzug des Kapitalwertes der zu erwartenden Einnahmen. Ergiebt sich dabei ein Fehlbetrag, so ist derselbe aus Staatsmitteln zu decken.

§ 55. Die Verwaltungskosten der Versicherung werden vom Staate getragen mit Ausnahme der Kosten, welche nach §§ 30 und 36 den Gemeinden zur Last fallen.

§ 56. Zur Erlangung einer lebenslänglichen Pension im Falle daunrnder Arbeitsunfähigkeit ist es jedem schwedischen Staatsangehörigen männlichen oder weiblichen Geschlechts, der das 15. Jahr erreicht hat, gestattet, bei der Pensionsdirektion oder einer anderen vom Könige bestimmten Behörde einen Versicherungsvertrag einzugehen durch Bezablung von Beiträgen, welche jedoch in ihrer Gesamthöhe jährlich für jede Person den Betrag von 120 Kronen nicht übersteigen dürfen. Diese Geldmittel dürfen nur in der Weise zu dem in § 53 bezeichneten Fonds genommen werden, dafs über sie eine besondere Rechnung und Verwaltung stattfindet.

Der Betrag der lebenslänglicben Pension soll sich belaufen für jeden geleisteten Beitrag auf $^1/_{60}$ der Höhe des Beitrages für jedes von der Beitragszahlung bis zur Erlangung der Pension verlaufene volle Jahr.[1])

Auf die in diesem Paragraphen behandelte Versicherung finden die in § 54 getroffenen Bestimmungen über die in bestimmten Zeitabschnitten vorzunehmende Untersuchung der Mittel der Versicherung und des Fonds, über die Aenderung der Bezüge und die Uebernahme des sicb ergebenden Fehlbetrages auf Staatsmittel entsprecbende Anwendung.

§ 57. Die näheren Vorschriften, welche über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinaus zur Durchführung der Versicherung nocb erforderlich werden, sind vom Könige zu treffen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

[1]) Diese in der Uebersetzung etwas unklar erscheinende Bestimmung soll nach einer mir von Herrn Professor Lindstedt erteilten Auskunft bedeuten, dafs die Rente, welche einer gewissen Prämie entspricht, so viele Sechzigstel der Prämie beträgt, wie ganze Jahre seit Einzahlung der Prämie bis zum Momente der Invalidisierung verflossen sind.

GROSSBRITANNIEN.

Gesetz zur Ergänzung und Ausdehnung der Bestimmungen über Fabriken und Werkstätten.

Vom 6. Juli 1895.

Von Ihrer erhabensten Majestät der Königin wird hiermit auf Anraten und unter Zustimmung, sowie kraft Vollmacht der im gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Herren und Gemeinen verordnet was folgt:

Allgemeine Bestimmungen über Fabriken und Werkstätten.

Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen.

§ 1. Ueberfüllung von Fabriken und Werkstätten.

1. Eine Fabrik ist im Sinne des § 3[1]) des Hauptgesetzes, desgleichen eine Werkstätte im Sinne der Bestimmungen über die öffentliche Gesundheitspflege als in einer für die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährlichen oder nachteiligen Weise überfüllt zu erachten, wenn das Verhältnis des Kubikinhaltes einer Räumlichkeit daselbst zur Anzahl der gleichzeitig in derselben beschäftigten Personen weniger als zweihundertfünfzig, oder in Zeiten der Ueberstundenarbeit weniger als vierhundert Kubikfufs pro Person beträgt.

2. Jedoch kann der Staatssekretär durch im Einklang mit § 65[2]) des Haupt-

---

[1]) Der § 3 des Hauptgesetzes bestimmt in dieser Hinsicht: „Fabriken und Werkstätten dürfen in der Zeit, während deren darin gearbeitet wird, nicht derart mit Menschen angefüllt sein, dafs hierdurch die Gesundheit der daselbst beschäftigten Personen geschädigt wird. . . . Fabriken oder Werkstätten, in welchen dem gegenwärtigen Paragraphen zuwidergehandelt wird, sind nicht als im Einklang mit diesem Gesetze betrieben zu erachten."

[2]) Hiernach gilt für Verfügungen, welche der Staatssekretär auf Grund der Fabrikgesetze zu erlassen befugt ist, Folgendes: Die Verfügung ist vom Staatssekretär zu zeichnen und in der London Gazette zu veröffentlichen; sie tritt an dem Tage dieser Veröffentlichung oder an einem in ihr erwähnten späteren Tage in Kraft. Sie kann auf bestimmte und unbestimmte Zeit lauten, eine bedingte

gesetzes erlassene Verfügung dies Verhältnifs für Zeiten, in denen künstliches Licht mit Ausnahme des elektrischen zu Beleuchtungszweeken benutzt wird, anderweit festsetzen, und ebenso durch gleiche Verfügung für irgend einen Gewerbebetrieb an Stelle der angegebenen Ziffern von zweihundertfünfzig bezw vierhundert höhere treten lassen, in welchem Falle der gegenwärtige Paragraph durch die betr. Verfügung abgeändert gelten soll.

3. Der § 78[1]) des Hauptgesetzes wird dahin erweitert, dafs zu den auf Grund desselben anzubringenden Bekanntmachungen eine weitere mit der Angabe der Personen kommt, welche in jedem Raume der Fabrik oder Werkstätte auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen beschäftigt werden dürfen.

§ 2. Ermächtigung zum Erlasse von Verfügungen hinsichtlich gefährlicber Fabriken oder Werkstätten.

1. Auf Antrag eines Fabrikinspektors kann eine Behörde mit summarischer Gerichtsbarkeit, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, dafs eine als Fabrik oder Werkstätte oder als Teil einer Fabrik oder Werkstätte benutzte Räumlichkeit derart beschaffen ist, dafs ein darin betriebenes Gewerbe nicht ohne Gefahr für Gesundheit oder für Leib und Leben betrieben werden kann, die Benutzung der Räumlichkeit für die Zwecke dieses Gewerbebetriebes untersagen, solange nicht Veranstaltungen getroffen werden, wie sie nach dem Erachten der Behörde zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind.

2. Jedoch ist nicht auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen zu verfahren, wo nach den Vorschriften über die öffentliche Gesundheitspflege seitens oder auf Veranlassung einer Sanitätsbehörde eingeschritten werden kann, vorausgesetzt,

---

und unbedingte sein und ihre Anordnungen ganz oder teilweise treffen. Sie ist sobald als thunlich beiden Häusern des Parlaments vorzulegen und verliert ihre Geltung, wenn innerhalb 40 Tagen nach dieser Vorlage eines der Häuser beschliefst, dafs sie nicht aufrechtzuhalten sei, — dies unbeschadet jedoch der Gültigkeit des inzwischen infolge der Verfügung Geschehenen und der Befugnifs zum Erlafs einer anderen Verfügung. So lange sie gültig ist, findet sie in derselben Weise Anwendung, als wäre sie ein Teil der gesetzlichen Bestimmung, auf welcher die verfügte Ausdehnung oder Gewährung bezw. die Befugnis zum Erlasse der Verfügung beruht.

[1]) Der angeführte § 78 schreibt vor, im Eingangsraume von Fabriken oder Werkstätten und in anderen vom zuständigen Fabrikinspektor zu bestimmenden Teilen bekannt zu geben: 1. den vorgeschriebenen Auszug des Hauptgesetzes, 2. Namen und Wohnung des zuständigen Fabrikinspektors, 3. Namen und Wohnung des Amts-Wundarztes, 4. eventl. Hinweise auf die Uhr, nach welcher die Beschäftigungszeiten und Mahlzeitspausen geregelt werden, und 5. alle Anzeigen und Schriftstücke, welcbe nacb dem Gesetze in der Fabrik oder Werkstätte durch Anschlag bekannt zu geben sind; und zwar hat dies derart zu geschehen, dafs die Bekanntgaben von den beschäftigten Personen ohne Scbwierigkeit zur Kenntniss genommen werden können. Der zuwiderhandelnde Inhaber verfällt einer Geldstrafe bis zu 40 Shilling.

dafs der Fabrikinspektor nicht auf Grund des § 1 oder 2[1]) des Gesetzes von 1891 zur Einleitung eines Verfahrens ermächtigt ist.

3. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen erlassene Verfügung unterliegt der Inhaber der Räumlichkeit einer Geldstrafe bis zu vierzig Shilling für jeden Tag der Zuwiderhandlung.

§ 3. Vorschrift bezüglich der Anzeige an die Sanitätsbehörden.

1. Wird von einem Fabrikinspektor auf Grund des § 4[2]) des Hauptgesetzes Anzeige von einem Thun, Unterlassen oder Versäumen an eine Sanitätsbehörde

[1]) Nach § 1 des Gesetzes kann der Staatssekretär, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, dafs die Vorschriften über die öffentliche Gesundheitspflege hinsichtlich der Ausdünstungen aus Abzugsröhren, Abtritten oder anderen Verunreinigungen oder hinsichtlich der Reinlichkeit, Lüftung, Ueberfüllung oder des Tünchens in irgendwelchen Werkstätten oder einer Klasse von Werkstätten (mit Einschlufs jener, die nach dem System der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen betrieben werden) oder in Waschanstalten nicht innegehalten werden, nach seinem Ermessen durch Verfügung auf Grund des Hauptgesetzes einen oder mehrere Fabrikinspektoren ermächtigen und anweisen, auf in der Verfügung bestimmte Zeit Mafsregeln zu ergreifen, wie sie zur Durchführung der bezüglichen Vorschriften notwendig oder geeignet erscheinen. Die Inspektoren haben hierbei bezüglich der Werkstätten und Waschanstalten dieselben Befugnisse, wie sie ihnen die Fabrikgesetze den Fabriken gegenüber verleihen, desgleichen können sie zur Bestrafung oder Abstellung von Zuwiderhandlungen gegen die betr. Vorschriften über die öffentliche Gesundheitspflege dieselben Maafsnahmen ergreifen, wie die Sanitätsbehörden des Bezirks, in denen die Werkstätten oder Waschanstalten gelegen; auch sind sie berechtigt, von diesen Sanitätsbehörden alle durch jene Maafsnahmen veranlafsten Kosten zu erheben, soweit sie nicht von einem Dritten bezahlt werden und nicht in einem ergebnifslosen Verfahren entstanden sind. Im § 2, Abs. 1 ferner wird die Geltung des § 4 (vgl. Anm. zu § 3, Abs. 1) des Hauptgesetzes auf Werkstätten, die nach dem System der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen betrieben werden, sowie auf Waschanstalten ausgedehnt. Absatz 2 ermächtigt die Fabrikinspektoren, wenn sie auf Grund des angeführten § 4 einer Sanitätsbehörde ein Thun, Unterlassen oder Versäumen angezeigt haben und ein Verfahren zur Bestrafung oder Abstellung des Thuns, Unterlassens oder Versäumens nicht „innerhalb einer angemessenen Zeit“ eingeleitet wird, die gleichen Mafsnahmen zur Bestrafung oder Abstellung zu ergreifen, wie sie die Sanitätsbehörde hätte ergreifen können, desgleichen, alle anläfslich dieser Maafsnahmen entstehenden Kosten von der Sanitätsbehörde zu erheben, soweit sie nicht von einem Dritten entrichtet werden und nicht in einem ergebnifslosen Verfahren entstanden sind.

[2]) Der angeführte Paragraph verpflichtet den Fabrikinspektor, wenn er dafür hält, dafs in Fabriken oder Werkstätten gewisse sanitäre Unzuträglichkeiten vorhanden sind, deren Bestrafung bezw. Abhülfe nach den Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege zu erfolgen hat, diese Mifsstände der zuständigen

erstattet, so ist diese gehalten, dem Inspektor von den infolge der Anzeige ergriffenen Maafsnahmen Mittheilung zu machen.

2. Im § 2[1]) des Gesetzes von 1891 treten an Stelle der Worte „innerhalb einer angemessenen Zeit“ die Worte „innerhalb eines Monates.“

§ 4. Ermächtigung zum Erlasse von Verfügungen bezüglich gefährlicher Maschinen.

1. Auf Antrag eines Inspektors kann eine Behörde mit summarischer Gerichtsbarkeit, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen, dafs eine in einer Fabrik oder Werkstätte benutzte Maschine sich in einem Zustande befindet, in welchem sie nicht ohne Gefahr für Leib oder Leben zu benutzen ist, durch Verfügung ihre Benutzung überhaupt oder, wenn sie sich repariren oder ändern läfst, so lange zu untersagen, bis sie gehörig repariert oder geändert ist.

2. Ist auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen eine Anzeige erstattet worden, so kann die Behörde oder der Richter auf Antrag des Fabrikinspektors und nach Empfang von Beweisen, dafs die Benutzung einer solchen Maschine mit unmittelbarer Lebensgefahr verbunden ist, eine einstweilige Verfügung erlassen, welche die Benutzung der Maschine entweder gänzlich oder unter gewissen Bedingungen bis zur ehesten Gelegenheit der Verhandlung und Entscheidung über die Anzeige verbietet.

3. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen erlassene Verfügung unterliegt, wer zur Beaufsichtigung der Benutzung der Maschine verpflichtet ist, einer Geldstrafe bis zu vierzig Schilling für jeden Tag der Zuwiderhandlung.

§ 5. Bestrafung der Beschäftigung von Personen in gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten.

1. Macht ein Fabrikinspektor dem Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte oder einem von einem solchen Inhaber beschäftigten Unternehmer schriftliche Mitteilung, dafs eine Räumlichkeit, in welcher für die Zwecke des Betriebes oder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fabrik oder Werkstätte gearbeitet wird, für die Gesundheit der darin beschäftigten Personen nachteilig oder gefährlich ist, so unterliegt der Inhaber oder der Unternehmer, wenn er nach Verlauf eines Monats seit der Zustellung jener Mitteilung in dieser Räumlichkeit arbeiten läfst und die in der Sache zuständige Behörde die Räumlichkeit in der angegebenen Weise nachteilig oder gefährlich erachtet, im summarischen Verfahren einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund.

2. Der gegenwärtige Paragraph findet auf den Inhaber irgend einer Räumlichkeit Anwendung, in welcher wie in einer Werkstätte gearbeitet wird.

Sanitätsbehörde anzuzeigen, worauf diese gehalten ist, die Angelegenheit zu untersuchen und die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Schritte zu thun. Bei den nach gegenwärtigem Paragraphen erforderlichen Feststellungen kann sich der Fabrikinspektor von einem ärztlichen Sanitätsbeamten, einem Inspektor oder einem anderen Beamten der Sanitätsverwaltung begleiten lassen.

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 2, Abs. 2 d. Ges.

3. Jedoch soll der gegenwärtige Paragraph nur auf Personen Anwendung finden, die in den Arbeitsgattungen thätig sind, welche von Zeit zu Zeit vom Staatssekretär durch im Einklang mit § 65[1]) des Hauptgesetzes erlassene Verfügung bezeichnet werden, sowie auf Personen, welche in in gleicher Weise vom Staatssekretär zu bezeichnenden Oertlichkeiten arbeiten lassen oder beschäftigt werden, wobei die genannte Verfügung nur bezüglich solcher Oertlichkeiten zu erlassen ist, in denen wegen der Anzahl und Verteilung der Bevölkerung oder wegen der Verhältnisse, unter denen die Arbeit stattfindet, besondere Gefahren für die Gesundheit der beschäftigten Personen und des Bezirkes zu befürchten stehen.

§ 6. Bestrafung des Anfertigenlassens von Kleidungsstücken in Räumlichkeiten, in denen ansteckende Krankheit herrscht.

Läfst der Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte oder Waschanstalt oder einer Räumlichkeit, in welcher Arbeit vergeben wird, desgleichen ein von einem solchen Inhaber beschäftigter Unternehmer in einem Wohnhause oder in Verbinnung damit innegehabten Gebäude Kleidungsstücke anfertigen, reinigen oder ausbessern, oder gestattet er dies, während ein Bewohner des Hauses an Scharlach oder Blattern erkrankt ist, so unterliegt er einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund, es sei denn, er beweist, dafs ihm die Erkrankung in dem Wohnhause nicht bekannt war und begründetermafsen auch nicht bekannt sein konnte.

§ 7. Ergänzung des § 5 des Gesetzes 41 u. 42 Vict., c. 16, betreffend Schutzvorrichtungen.

1. In Absatz 1 des § 5[2]) des Hauptgesetzes treten an Stelle der Worte „einer Dampfmaschine oder eines Wassertreibrades“ die Worte: „eines Wassertreibrades oder einer von einer derartigen Kraft getriebenen Maschine“.

[1]) Vgl. Anm. zu § 1, Abs. 2 des Gesetzes.

[2]) Der Paragraph lautet:

§ 5. Bezüglich der Schutzvorrichtungen an Maschinen in Fabriken gelten folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Aufzüge, in deren Nähe jemand notwendig vorübergeht oder beschäftigt ist, desgleichen sämtliche mit Dampf, Wasser oder einer anderen mechanischen Kraft getriebenen Treibräder, befinden sie sich nun im Maschinenraume oder nicht, sowie sämtliche Teile einer Dampfmaschine und eines Wassertreibrades sind mit sicheren Schutzvorrichtungen zu versehen;
2. jedes nicht sonstwie geschützte Achsenlager ist dicht am Rande des Lagers mit Schutzvorrichtungen zu versehen;
3. sämtliche Teile der Transmission sind entweder mit Schutzvorrichtungen zu versehen oder müssen derart angebracht oder beschaffen sein, dafs ihnen gegenüber sämtliche in der Fabrik beschäftigten Personen ebenso geschützt sind, als wären sie mit Schutzvorrichtungen versehen;
4. sämtliche Schutzvorrichtungen sind stets im erforderlichen Stande zu erhalten, so lange die damit versehenen Teile sich in Bewegung oder Benutzung befinden zwecks eines Betriebsprozesses.

2. In Absatz 3 desselben Paragraphen werden hinter dem Worte „beschäftigten" die Worte „oder arbeitenden" eingeschaltet.

3. In Absatz 4 desselben Paragraphen treten an Stelle der Worte „Zwecks eines Betriebsprozesses" die Worte „ausgenommen, wo die Teile repariert oder in Verbindung mit der Reparatur einer Prüfung unterzogen werden, oder notwendig zum Zwecke des Reinigens oder Oelens oder behufs Aenderung des Triebwerkes oder der Zusammensetzung der Maschinenteile ungeschützt sind."

§ 8. Ergänzung des § 9 des Gesetzes 41 u. 42 Vict. c. 16, betreffend die Reinigung im Gange befindlicher Maschinen.

Absatz 1 des § 9[1]) des Hauptgesetzes (betr. die Reinigung von Maschinen) findet hinsichtlich der gefährlichen Maschinenteile in derselben Weise wie auf Kinder Anwendung auf jugendliche Personen, wobei, falls das Gegenteil nicht bewiesen wird, die Maschinenteile als gefährliche gelten sollen, welche als solche dem Inhaber der Fabrik von einem Fabrikinspektor bezeichnet werden.

§ 9. Anordnungen bezüglich der Lagerung selbstthätiger Maschinen.

1. In einer nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes errichteten Fabrik darf der bewegliche Wagen einer selbstthätigen Maschine nicht über einen Abstand von achtzehn Zoll von einem festen Bauwerk entfernt, das keinen Teil der Maschine bildet, auslaufen, wenn der Raum, über welchen er läuft, voraussichtlich von jemanden, sei es während seiner Beschäftigung oder sonst passiert wird.

2. Eine in einer Fabrik beschäftigte Person darf sich nicht in dem Raume zwischen den festen und den beweglichen Teilen einer selbstthätigen Maschine befinden, wenn die Maschine nicht in dem beweglichen Teile des Ausläufers aufser Betrieb gesetzt ist, indessen soll im Sinne dieser Vorschrift der Raum vor einer selbstthätigen Maschine nicht als in dem vorstehend bezeichneten Raume eingeschlossen gelten.

3. Eine Fabrik, in welcher dem gegenwärtigen Paragraphen zuwider ein beweglicher Wagen ausläuft, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetze betrieben zu erachten, desgleichen gilt jede Person, welche sich dem gegenwärtigen Paragraphen zuwider in dem oben bezeichneten Raume befindet, als den Vorschriften des Hauptgesetzes entgegen beschäftigt.

§ 10. Vorschriften betr. die Rettung aus Feuersgefahr.

1. Auf Beschwerde eines Fabrikinspektors kann eine Behörde mit summarischer Gerichtsbarkeit, wenn sie überzeugt ist, dafs die Beschaffung einer beweglichen Rettungsleiter oder beweglicher Rettungsleitern für die Sicherheit irgendwelcher der in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Personen erforderlich

---

[1]) Der Paragraph verbietet in dem erweiterten Absatz 1 die Verwendung von Kindern in Fabriken zur Reinigung irgendwelcher Maschinenteile, so lange die Maschinen mittels Dampf, Wasser oder einer anderen mechanischen Kraft im Betriebe sind.

ist, durch Verfügung den Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte auffordern, eine oder mehrere zu diesem Behufe ausreichende Rettungsleitern zu beschaffen und zu erhalten.

2. So lange sich irgendwelche in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigte Personen zwecks Beschäftigung oder Einnahme der Mahlzeit in der Fabrik oder Werkstätte befinden, dürfen die Türen der Fabrik oder Werkstätte oder eines ihrer Räume, in welchen sich solche Personen befinden, nicht derart verschlossen oder verriegelt oder zugemacht sein, dafs sie sich nicht mit Leichtigkeit und sofort von innen öffnen lassen.

3. In jeder Fabrik oder Werkstätte, deren Bau nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, sind die Türen eines jeden Raumes, in welchem über zehn Personen beschäftigt werden, mit Ausnahme von Schiebetüren, derart anzubringen, dafs sie sich nach auswärts öffnen.

4. Absatz 1 des § 7[1]) des Gesetzes von 1891 findet auf alle Werkstätten,

---

[1]) Nach § 7 Absatz 1 des angeführten Gesetzes ist einer jeden Fabrik, mit deren Bau nach dem 1. Januar 1892 begonnen wird und in der über 40 Personen beschäftigt werden, von der Sanitätsbehörde des Bezirks, in welchem sie gelegen, eine Bescheinigung dahin auszustellen, dafs die Fabrik in den Stockwerken über dem Erdgeschofs mit entsprechenden Vorrichtungen zur Rettung der darin beschäftigten Personen in Feuergefahr versehen sei, und ist eine Fabrik, welcher eine solche Bescheinigung fehlt, als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben zu erachten; die Sanitätsbehörde ist verpflichtet, jede derartige Fabrik zu inspiziren und ihr eventuell die obenerwähnte Bescheinigung auszustellen.

Hinsichtlich aller Fabriken, auf welche der vorstehende Absatz keine Anwendung findet, und in denen über 40 Personen beschäftigt werden, verpflichtet Absatz 2 die Sanitätsbehörde jeden Bezirkes, nach Annahme des Gesetzes thunlichst bald und später von Zeit zu Zeit sich zu vergewissern, ob alle derartigen Fabriken innerhalb ihres Bezirkes mit den oben erwähnten Vorrichtungen zur Rettung aus Feuersgefahr versehen sind, und für den Fall, dafs eine Fabrik nicht damit versehen ist, der Person, welche im Sinne des Public Health Act von 1875 als Eigenthümer der Fabrik gilt, schriftliche Mitteilung der Mafsnahmen zur Beschaffung der fraglichen Rettungsvorrichtungen mit der Aufforderung ihrer Durchführung bis zu einem angegebenen Termin zu machen, worauf der Eigentümer, ungeachtet irgendwelchen Abkommens mit dem Inhaber, berechtigt ist, die zur Befolgung der Aufforderung notwendigen Schritte zu thun, und, kommt er der Aufforderung nicht nach, für jeden Tag ihrer Nichtbefolgung einer Geldstrafe bis zu einem Pfund unterliegt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Eigentümer der Fabrik und der Sanitätsbehörde ist auf Antrag einer der Parteien schiedsgerichtliche Entscheidung anzurufen, welche durch das in Anlage 1 des Gesetzes angegebene Verfahren mit der Mafsgabe herbeigeführt wird, dafs einerseits die Sanitätsbehörde und andererseits der Eigentümer Parteien sind. Ist der Eigentümer der Meinung, dafs der Inhaber die Kosten der Befolgung der Aufforderung ganz oder teilweise tragen müsse, so kann er sich an die Graf-

deren Bau nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, und in denen über vierzig Personen beschäftigt sind, in derselben Weise Anwendung wie auf Fabriken, desgleichen Absatz 2 des Paragraphen auf alle Werkstätten, welche nicht unter den vorhergehenden Absatz fallen, in derselben Weise, wie er auf Fabriken Anwendung findet.

5. Behufs Durchführung der Vorschriften des § 7 des Gesetzes von 1891 betr. Rettungsvorrichtungen kann ein Fabrikinspektor die gleiche Mitteilung machen und dieselben Mafsnahmen ergreifen, zu welchen ihn § 4[1]) des Hauptgesetzes und § 2[2]) des Gesetzes von 1891 ermächtigen, und finden die Vorschriften dieser Paragraphen entsprechende Anwendung.

6. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen erlassene Verfügung unterliegt der Inhaber der Fabrik oder Werkstätte einer Geldstrafe bis zu vierzig Schilling für jeden Tag der Zuwiderhandlung, desgleichen ist eine Fabrik oder Werkstätte, in welcher den Anforderungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht nachgekommen wird, als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben zu erachten.

§ 11. Vorschriften betr. die schiedsgerichtlichen Entscheidungen in Angelegenheiten von Rettungsvorrichtungen bei Feuersgefahr.

1. Anträge auf Grund des § 7[3]) des Gesetzes von 1891 zur Herbeiführung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung anläfslich einer Mitteilung einer Sanitätsbehörde oder des Londoner Grafschaftsrates sind innerhalb eines Monates nach Entstehung des Streitfalls zu stellen.

2. Wird ein derartiger Streitfall der schiedsgerichtlichen Entscheidung anheimgegeben, so ist die Mitteilung der Sanitätsbehörde oder des Rates in Einklang mit dem schiedsgerichtlichen Spruche zurückzuziehen, abzuändern oder zu bestätigen.

§ 12. Vertretung der Arbeiter bei der schiedsgerichtlichen Entscheidung über Anordnungen bezüglich einzelner Betriebseinrichtungen.

Wird eine streitige Angelegenheit auf Grund des § 8[4]) des Gesetzes von 1891 der schiedsgerichtlichen Entscheidung anheimgegeben, so können die Schiedsrichter oder der Schiedsmann auf Antrag irgendwelcher der in der Beschäftigungs-

---

schaftsbehörde wenden, in deren Zuständigkeitsbezirk die Fabrik gelegen ist, worauf die Grafschaftsbehörde nach Anhörung des Inhabers eine Verfügung erlassen kann, wie sie ihr nach den gesamten Umständen des Falles billig und angemessen erscheint.

Die Absätze 3 und 4 endlich treffen Bestimmungen über die Bestreitung der in Ausführung des Paragraphen entstehenden Kosten.

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 3, Abs. 1 des Ges.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 2, Abs. 2 des Ges.

[3]) Vgl. Anmerkung zu § 10, Abs. 4.

[4]) Nach Absatz 1 des angeführten Paragraphen kann der Ober-Fabrikinspektor, wenn der Staatssekretär bestätigt, dafs seines Erachtens irgendwelche Maschinen

art, auf welche die schiedsgerichtliche Entscheidung sich bezieht, tätigen Arbeiter, gegebenen Falles gegen Leistung einer Sicherheit, welche den Schiedsrichtern oder dem Schiedsmanne zur Deckung der durch den Antrag entstehenden Kosten genügend erscheint, Jemanden zur Vertretung der Arbeiter oder einer Gattung von ihnen in dem schiedsgerichtlichen Verfahren bestimmen, und es soll die dergestalt bestimmte Person berechtigt sein, den Verhandlungen des Schiedsgerichtes entweder selbst oder durch ihren Anwalt oder Vertreter in dem von den Schiedsrichtern oder dem Schiedsmanne zu bestimmenden Umfange und in der von ihnen zu bestimmenden Weise anzuwohnen und an ihnen teilzunehmen, auch soll sie bezüglich der oben erwähnten Kosten ebenso haftbar sein, als ob sie im schiedsgerichtlichen Verfahren Partei wäre.

§ 13. Ausdehnung des § 82 des Hauptgesetzes auf Todesfälle und Verletzungen, welche durch Nichtbefolgung des Gesetzes oder besonderer Vorschriften verursacht werden.

Der § 82[1]) des Hauptgesetzes, welcher die Leistung von Geldbufsen an Personen vorschreibt, die infolge unterlassener Schutzeinrichtungen an Maschinen

oder eine Betriebsweise oder eine besondere Art Handarbeit, welche in einer Fabrik oder Werkstätte (mit Ausnahme einer Hauswerkstätte) Anwendung finden, entweder überhaupt oder nur für Frauen, Kinder oder eine andere Personenklasse gefährlich oder nachteilig sind, oder dafs die Einrichtungen für Zulassung frischer Luft nicht genügen, oder dafs die Menge des in einer Fabrik oder Werkstätte erzeugten oder eingeatmeten Staubes gesundheitsschädlich ist, dem Inhaber der Fabrik oder Werkstätte schriftlich entweder besondere Vorschriften vorschlagen oder die Durchführung besonderer Mafsnahmen aufgeben, wie sie dem Oberinspektor thunlich und zur Abhülfe der gerügten Mifsstände geeignet erscheinen. Für den Fall, dafs der Inhaber nicht innerhalb 21 Tagen nach Empfang der Mitteilung den Oberinspektor schriftlich benachrichtigt, dafs er Einspruch erhebe, sollen nach Absatz 2 die Sondervorschriften gelten bzw. der Aufforderung nachgekommen werden. Beantragt der Inhaber in dem erhobenen Einspruch Abänderungen der Vorschriften oder der Aufforderung, so kann der Staatssekretär diese Abänderungen nebst eventuellen ferneren zwischen ihm und dem Inhaber zu vereinbarenden zugestehen, worauf die Vorschriften bezw. die Aufforderung in der dergestalt abgeänderten Form zu beobachten sind. (Absatz 3). Werden die vom Inhaber vorgeschlagenen Abänderungen vom Staatssekretär nicht zugestanden, so gelangt die Sache zur schiedsgerichtlichen Entscheidung, wobei der Tag der Zustellung des Einspruchs an den Staatssekretär als Datum der Anrufung der schiedsgerichtlichen Entscheidung gilt. (Absatz 4.) Die Zustellung der schriftlichen Mitteilungen erfolgt durch die Post. (Absatz 5). Das schiedsgerichtliche Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage 1 des Gesetzes. (Absatz 6.) Durch Privatübereinkunft kann Niemand der Erfüllung von Handlungen überhoben werden, welche zur Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen erforderlich sind, und ebensowenig eine Strafe wegen deren Erfüllung verwirken.

[1]) Der angeführte Paragraph bestraft den Inhaber einer Fabrik oder Werk-

verletzt werden, wird auf jede Tötung oder Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ausgedehnt, welche dadurch entsteht, dafs der Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte irgend welche Vorschriften der Fabrikgesetze oder auf Grund des Gesetzes von 1891 erlassene besondere Anordnungen nicht befolgt hat. Jedoch soll der Inhaber im Falle einer Körperverletzung auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen nicht haftbar gemacht werden, wenn die Verletzung nicht unmittelbar durch diese Nichtbefolgung verursacht wurde.

Vorschriften über die Beschäftigung der Arbeiter.

§ 14. Beschränkung der Ueberstunden-Arbeit.

1. Jugendliche Personen dürfen auf Grund des § 53[1]) des Hauptgesetzes nicht in Ueberstunden beschäftigt werden.

2. Frauen dürfen auf Grund des § 53[1]) des Hauptgesetzes nicht an mehr als drei Tagen einer Woche oder an mehr als dreifsig Tagen in zwölf Monaten in Ueberstunden beschäftigt werden, desgleichen auf Grund des § 56[2]) des Hauptgesetzes nicht in Ueberstunden an mehr als sechzig Tagen in zwölf Monaten, und treten demgemäfs in § 53 an Stelle der Worte „fünf Tage" und „achtundvierzig Tage" die Worte „drei Tage" und „dreifsig Tage" und in § 56 an Stelle der Worte „sechsundneunzig Tage" die Worte „sechzig Tage".

---

stätte, wenn jemand aus dem Grunde, dafs jener unterlassen hat, gesetzlich vorgeschriebene Schutzvorrichtungen an Maschinen, Kufen, Pfannen oder sonstigen Anlagen anzubringen, getötet oder verletzt wurde, mit einer Geldbufse bis zu hundert Pfund, die nach Befinden des Staatssekretärs ganz oder teilweise zum besten der beschädigten Person oder ihrer Familie oder anderweit verwendet werden kann. War jedoch vor Eintritt der Tötung oder Körperverletzung gegen den Inhaber ein erfolgloses Verfahren wegen Nichtanbringens der oben erwähnten Schutzvorrichtungen eingeleitet worden, so kann er auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen nicht bestraft werden.

[1]) Nach § 53 des Hauptgesetzes dürfen ausnahmsweise in gewissen Fabriken und Werkstätten jugendliche Personen und Frauen während einer um 6, bezw. 7, bezw. 8 Uhr morgens beginnenden und um 8, bezw. 9, bezw. 10 Uhr abends aufhörenden Zeit beschäftigt werden, unter der Voraussetzung, dafs 1. den bezeichneten Arbeiterkategorien während dieser Zeit mindestens zwei Stunden zur Einnahme der Mahlzeiten gelassen werden, wovon $^1/_2$ Stunde nach 5 Uhr abends fallen mufs, und 2. sie derart nicht an mehr als fünf Tagen einer Woche oder als 48 Tagen in zwölf Monaten beschäftigt werden.

[2]) Dieser Paragraph gestattet, ausnahmsweise in gewissen Fabriken und Werkstätten, deren Betrieb dem Verderben ausgesetzte Gegenstände betrifft, Frauen von 6 bezw. 7 Uhr morgens bis 8 bezw. 9 Uhr abends zu beschäftigen, wenn ihnen zur Einnahme der Mahlzeiten mindestens 2 Stunden gelassen werden, wovon $^1/_2$ Stunde nach 5 Uhr abends fallen mufs; auch dürfen sie dergestalt nicht an mehr als fünf Tagen einer Woche oder als 96 Tagen in 12 Monaten beschäftigt werden.

3. Der § 58[1]) des Hauptgesetzes findet vom 1. Januar des Jahres 1897 ab lediglich Anwendung auf jugendliche Personen männlichen Geschlechts von vierzehn Jahren an; ferner soll der Staatssekretär auf Grund des § 63[2]) des Hauptgesetzes ermächtigt werden zum Erlasse und zur Aufhebung von Verfügungen betreffs der Gesamt-Stundenzahl der Beschäftigung in jeder Woche, der Arbeitszeiten, der Zwischenpausen in diesen Zeiten und der Bedingungen, unter denen jugendliche Personen nachts beschäftigt werden dürfen.

4. Auf Grund des § 58[1]) des Hauptgesetzes dürfen jugendliche Personen nachts in den in Abschnitt 6 der Anlage 3 des Hauptgesetzes aufgeführten Fabriken mit anderen als Nebenarbeiten des Fabrikbetriebes, wie er in Abschnitt 1 der Anlage 4 jenes Gesetzes bezeichnet ist, nicht beschäftigt werden.

5. Jugendliche Personen dürfen auf Grund des § 59[3]) des Hauptgesetzes nicht über zwölf Stunden hintereinander beschäftigt werden.

6. Der § 60[4]) des Hauptgesetzes findet vom 1. Januar 1897 an lediglich

---

[1]) Hiernach dürfen ausnahmsweise jugendliche Personen männlichen Geschlechts in gewissen Fabriken und Werkstätten nachts unter der Voraussetzung beschäftigt werden: 1. dafs ihre Beschäftigung nicht über zwölf aufeinanderfolgende Stunden dauert und zu den Stunden anfängt und aufhört, welche auf der vorgeschriebenen Bekanntmachung angegeben sind; 2. dafs die vorgeschriebenen Mahlzeitpausen mit den für die einzelnen Stunden notwendigen Abänderungen innegehalten werden; 3. dafs die genannten Personen, wenn sie nachts beschäftigt waren, während der ihrer Beschäftigungszeit vorhergehenden und folgenden zwölf Stunden nicht beschäftigt werden dürfen; 4. dafs die genannten Personen in je zwei Wochen in nicht mehr als sechs Nächten bezw. in Hochöfen und Papiermühlen sieben Nächten beschäftigt werden. Hierbei finden die Vorschriften betreffend die Beschäftigung an Sonnabenden, sowie die Gewährung von acht halben bezw. vier ganzen Feiertagen an jugendliche Personen keine Anwendung.

[2]) Der § 63 ermächtigt den Staatssekretär, wenn er der Meinung ist, dafs behufs Reinhaltung oder Lüftung in Fabriken besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit der ausnahmsweise länger oder nachts beschäftigten Kinder, jugendlichen Personen und Frauen erforderlich sind, die Durchführung jener Vorkehrungen als Voraussetzung der ausnahmsweisen Beschäftigung der genannten Arbeiterklassen zu verfügen und derartige Verfügungen zurückzunehmen.

[3]) Der genannte Paragraph gestattet, jugendliche Personen von sechzehn Jahren an in Druckereien, in welchen in nicht mehr als zwei Nächten einer Woche Zeitungen gedruckt werden, in nicht über zwei Nächten wie erwachsene Arbeiter zu beschäftigen.

[4]) Nach diesem Paragraphen dürfen jugendliche Personen männlichen Geschlechts in Glashütten zu den daselbst üblichen Stunden beschäftigt werden unter der Bedingung, dafs 1. die Gesamtstundenzahl ihrer Beschäftigung in je einer Woche sechzig nicht übersteigt; 2. dafs ihre Beschäftigung vier Schichten von je vierzehn Stunden, bezw. fünf Schichten von je zwölf Stunden, bezw.

Anwendung auf jugendliche Personen männlichen Geschlechts von vierzehn Jahren und darüber, desgleichen soll auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen niemand an Sonntagen beschäftigt werden dürfen.

7. An Stelle der Ziffer 4 des § 60 tritt folgende Bestimmung:

„4. Dafs derartige jugendliche Personen nicht über fünf Stunden hintereinander ohne eine Zwischenpause von mindestens einer halben Stunde zur Einnahme der Mahlzeiten beschäftigt werden."

8. Keinesfalls darf auf Grund der Fabrikgesetze an Sonnabenden in Ueberstunden gearbeitet werden, oder an einem als halber Feiertag an Stelle des Sonnabends getretenen Tage, jedoch soll die Arbeit gemäfs § 50[1]) des Hauptgesetzes nicht als Ueberstundenarbeit gelten.

§ 15. Obligatorische Führung von Listen der in gewissen Werkstätten beschäftigten Kinder etc.

Der § 77[2]) des Hauptgesetzes, welcher die Führung von Listen der Kinder

sechs Schichten von je zehn Stunden oder eine höhere Schichtenzahl mit je einer geringeren Stundenzahl in einer Woche nicht überschreitet, wobei die Schichtenzahl nicht mehr als neun betragen darf; 3. dafs bei ihrer Beschäftigung in Schichten zwischen den Arbeitsschichten eine je eine dieser gleichkommende Ruhepause liegt, und 4. dafs — soweit angängig — ihnen während jeder Arbeitsschicht die Mahlzeitpausen gewährt werden, die gesetzlich in Nicht-Textilfabriken und Werkstätten zu gewähren sind.

[1]) Dem jüdischen Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte wird durch den angeführten Paragraphen gestattet, Sonnabends jugendliche Personen und Frauen von Sonnenuntergang bis 9 Uhr abends zu beschäftigen, wenn die Fabrik oder Werkstätte bis Sonnenuntergang geschlossen bleibt, ferner an jedem anderen Wochentage mit Ausnahme des Sonntags die genannten Arbeiterkategorien eine Stunde länger als zur gesetzlich zulässigen Stundenzahl zu beschäftigen, wenn die Fabrik oder Werkstätte Sonnabends vor und nach Sonnenuntergang geschlossen bleibt, wobei die Zusatzstunde entweder zu Beginn oder zu Ende der gesetzlichen Arbeitszeit angefügt werden mufs und nicht vor 6 Uhr morgens oder nach 9 Uhr abends fallen darf, und endlich, wenn sämtliche von ihm beschäftigten Kinder, jugendlichen Personen und Frauen jüdischer Religion sind und dies in der gesetzlich in der Fabrik oder Werkstätte anzubringenden Bekanntmachung bemerkt ist, ihnen an Stelle des Weihnachtstages und Charfreitags zwei andere Feiertage nach Mafsgabe des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Bankfeiertage zu gewähren, wobei jedoch die betreffende Fabrik oder Werkstätte am Weihnachtsfeiertag und Charfreitag dem Verkehr nicht geöffnet sein darf.

[2]) Der Paragraph bestimmt, dafs Inhaber von Fabriken und Werkstätten, in denen gesetzlich Kinder oder jugendliche Personen unter sechzehn Jahren ohne Tauglichkeitszeugnis nicht beschäftigt werden dürfen, bei Geldstrafe bis zu 40 Schilling, Listen der beschäftigten Kinder und jugendlichen Personen unter Angabe ihrer Beschäftigung und sonstiger vom Gesetz vorgeschriebener Einzelheiten zu führen und Auszüge daraus dem Inspektor auf dessen Verlangen einzusenden haben.

und jugendlichen Personen vorschreibt, findet auf alle unter § 53[1]) des Hauptgesetzes fallende Werkstätten Anwendung.

§ 16. Beschränkung der Beschäftigung in und aufser der Fabrik oder Werkstätte an demselben Tage.

1. Kinder dürfen, abgesehen von ihrer zulässigen Arbeitszeit, im Betriebe einer Fabrik oder Werkstätte aufserhalb derselben an einem Tage, an welchem sie in der Fabrik oder Werkstätte thätig sind, nicht beschäftigt werden.

2. Jugendliche Personen oder Frauen dürfen, abgesehen von ihrer zulässigen Arbeitszeit, im Betriebe einer Fabrik oder Werkstätte aufserhalb derselben an einem Tage, an welchem sie sowohl vor als nach der Mittagsstunde in der Fabrik oder Werkstätte thätig sind, nicht beschäftigt werden.

3. Im Sinne des gegenwärtigen Paragraphen sollen Kinder, jugendliche Personen oder Frauen, an oder für welche Arbeit vergeben wird, oder denen gestattet wird, Arbeit mitzunehmen, um aufserhalb der Fabrik oder Werkstätte von ihnen verrichtet zu werden, an dem Tage als aufserhalb der Fabrik oder Werkstätte beschäftigt gelten, an welchem die Arbeit vergeben oder mitgenommen wurde.

4. Werden jugendliche Personen oder Frauen von demselben Unternehmer an demselben Tage sowohl in einer Fabrik oder Werkstätte als in einem Laden beschäftigt, so darf die gesamte Beschäftigungszeit dieser jugendlichen Personen oder Frauen die von den Fabrikgesetzen für ihre Beschäftigung in der Fabrik oder Werkstätte gestattete Stundenzahl nicht überschreiten.

5. Das Hauptgesetz findet auf Kinder, jugendliche Personen oder Frauen, die dem gegenwärtigen Paragraphen zuwider beschäftigt werden, in derselben Weise Anwendung, als seien sie jenem Gesetze entgegen beschäftigt.

6. Wird dem Staatssekretär überzeugend nachgewiesen, dafs die Gepflogenheiten oder Bedürfnisse des in einer Gattung von Fabriken oder Werkstätten oder deren Teilen betriebenen Gewerbes entweder allgemein oder an einzelnen Orten die Ausnahme dieses Gewerbes von der Geltung des gegenwärtigen Paragraphen erheischen, so kann er der fraglichen Gattung von Fabriken oder Werkstätten oder deren Teilen die erforderlichen Ausnahmen gewähren.

Feiertage.

§ 17. Tage, welche in England und Wales als Feiertage zu beobachten sind.

Vorbehaltlich und mangels der nach dem Hauptgesetz und dem Gesetze von 1891 anzubringenden und einzureichenden Bekanntmachungen, welche an Stelle eines der nachstehend genannten Feiertage einen andern Feiertag oder zwei halbe Feiertage treten lassen, sollen als in Fabriken und Werkstätten in England

---

Diese Verpflichtung zur Führung von Listen kann vom Staatssekretär auch auf andere als die oben genannten Fabriken und Werkstätten ausgedehnt werden.

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 14, Abs. 1 des Gesetzes.

nnd Wales zu beobachtende Feiertage gemäfs Ziffer 1 und 2[1]) des § 22 des Hauptgesetzes gelten: der ganze Weihnachtstag und der Charfreitag sowie jeder Bankfeiertag, und ist es nicht erforderlich, in der Fabrik oder Werkstätte eine Bekanntmachung der zu beobachtenden Feiertage oder halben Feiertage anzubringen, oder eine Abschrift dieser Bekanntmachung dem Fabrikinspektor des Bezirks einzusenden.

Unfälle.

§ 18. Die Meldung der Unfälle.

An Stelle des § 31[2]) des Hauptgesetzes tritt der folgende Paragraph:

1. Ereignet sich in einer Fabrik oder Werkstätte ein Unfall, wodurch

a) eine in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigte Person ihr Leben einbüfst, oder

b) einer in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Person eine derartige Körperverletzung zugefügt wird, dafs sie verhindert ist, an einem der dem Ereignen des Unfalles folgenden drei Arbeitstage während fünf Stunden in ihrer gewohnten Beschäftigung thätig zu sein,

so ist unverzüglich hiervon dem Fabrikinspektor des Bezirks schriftliche Meldung zu erstatten.

2. Hat der Unfall Lebensverlust im Gefolge, oder ist er veranlafst durch mit Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft betriebene Maschinen, oder durch eine mit heifser Flüssigkeit oder geschmolzenem Metall oder einer anderen Substanz gefüllten Kufe, Pfanne oder anderen Vorrichtung, oder durch Explosion oder Entweichen von Gas, Dämpfen oder Metall, so ist, falls nicht nach § 63 der Explosives Act von 1875 — 38 und 39 Vict. c. 17 — Meldung an den Regierungsinspektor erstattet werden mufs, unverzüglich hiervon dem Amtswundarzt des Bezirks Meldung zu machen.

3. Die Meldung soll enthalten den Wohnort der getöteten oder verletzten Person, sowie den Ort, nach welchem sie geschafft wurde.

4. Wird eine auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen zu erstattende

---

[1]) Nach den angeführten Ziffern des § 22 müssen Inhaber von Fabriken oder Werkstätten — vorbehaltlich der gesetzlich zugelassenen Ausnahmen — sämtlichen in ihren Fabriken oder Werkstätten beschäftigten Kindern, jugendlichen Personen und Frauen 1. als Feiertag den ganzen Weihnachtstag und entweder den ganzen Charfreitag oder, wenn dies in der in der Fabrik oder Werkstätte anzubringenden Bekanntmachung seitens des Inhabers so angegeben, den ganzen nächsten öffentlichen Feiertag und 2. alljährlich acht halbe Feiertage gestatten, wobei jedoch an Stelle zweier halber Feiertage ein ganzer treten kann.

[2]) Der ersetzte § 31 forderte Meldung einer Unfallverletzung an Fabrikinspektor und Amts-Wundarzt abweichend von dem neuen Paragraphen, wenn die verletzte Person 48 Stunden nach erlittenem Unfall verhindert war, ihre Arbeit wieder aufzunehmen, und an den Inspektor auch nur unter der in Absatz 2 des neuen Paragraphen angegebenen Voraussetzung der Meldung an den Amts-Wundarzt. Aufserdem fehlte der früheren Fassung der neue Absatz 6.

Meldung eines Unfalls in einer Fabrik oder Werkstätte nicht erstattet, so unterliegt der Inhaber der Fabrik oder Werkstätte einer Geldstrafe bis zu fünf Pfund.

5. Trifft ein unter diesen Paragraphen gehörender Unfall eine Person, die in einem Eisenhammer oder Hochofen, oder einer anderen Fabrik oder Werkstätte beschäftigt wird, in welcher der Inhaber nicht der eigentliche Arbeitgeber der getöteten oder verletzten Person ist, so hat der eigentliche Arbeitgeber den Unfall sofort dem Inhaber zu melden und unterliegt im Falle der Unterlassung einer Geldstrafe bis zu fünf Pfund.

6. Der gegenwärtige Paragraph findet auch auf Werkstätten Anwendung, in denen der Betrieb ohne Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen stattfindet.

§ 19. Die Voruntersuchung des Coroners.

Hat sich der Tod eines Menschen durch Unfall in einer Fabrik oder Werkstätte ereignet, so soll der Coroner, wenn nicht ein Fabrikinspektor oder ein Vertreter des Staatssekretärs zur Ueberwachung des Verfahrens zur Stelle ist, die Untersuchung aufschieben und mindestens vier Tage vor Abhaltung der verschobenen Untersuchung dem Fabrikinspektor Zeit und Ort der Abhaltung der verschobenen Untersuchung schriftlich melden.

Hat jedoch der Unfall den Tod nur eines Menschen veranlasst, und hat der Coroner dem Inspektor Zeit und Ort der Untersuchung zu einer Zeit gemeldet, nach welcher die Meldung den Inspektor in mindestens vierundzwanzig Stunden vor Abhaltung der Untersuchung erreicht, so soll er nicht gehalten sein, nach Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphen diese zu verschieben, wenn die Mehrheit der Jury einen solchen Aufschub nicht für nötig erachtet.

§ 20. Führung von Listen über die Unfälle.

1. Jeder Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte hat eine Liste der Unfälle zu führen, und in diese jeden in der Fabrik oder Werkstätte sich ereignenden Unfall einzutragen, dessen Meldung von den Fabrikgesetzen innerhalb einer Woche nach Ereignen desselben gefordert wird, und mufs diese Liste jederzeit dem Fabrikinspektor und dem Amtswundarzt des Bezirkes behufs Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

2. Versäumt ein Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte, den Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen nachzukommen, so unterliegt er im summarischen Verfahren einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund.

§ 21. Ermächtigung zur Anordnung förmlicher Untersuchungen.

1. Erachtet der Staatssekretär eine förmliche Untersuchung eines in einer Fabrik oder Werkstätte sich ereignenden Unfalls und seiner Ursachen und näheren Umstände für geraten, so kann er die Vornahme einer solchen Untersuchung anordnen, und es haben für diese alsdann die Vorschriften der §§ 45 und 46[1])

[1]) Nach § 45 des angeführten Gesetzes kann der Staatssekretär eine förmliche Untersuchung einer Explosion oder eines Unfalls und seiner Ursachen und Einzelheiten anordnen, wobei er 1. eine sachkundige Person zur Abhaltung der

der „Coal Mines Regulation Act, 1887 — 50 und 51 Vict. c. 58 — zu gelten, mit der Ausnahme, dafs Verweisungen auf diese Akte im genannten § 45 als Verweisungen auf die Fabrikgesetze zu verstehen sind.

2. Der gegenwärtige Paragraph findet auch Anwendung auf Werkstätten, in

---

Untersuchung und eine oder mehrere Personen mit Gesetzes- oder technischen Kenntnissen als Beisitzer ernennen kann. 2. Diese im Gesetze als Behörde bezeichnete Person oder Personen sollen in öffentlicher Sitzung tagen und die Untersuchung dergestalt betreiben, wie es ihnen zur Ermittelung der Ursachen und Einzelheiten der Explosion oder des Unfalls und behufs Erstattung des nachstehend erwähnten Berichtes am geeignetsten erscheint. Zu diesem Behufe hat 3. die Behörde alle Gewalten einer Behörde mit summarischer Gerichtsbarkeit, wenn sie Mitteilungen über Vergehen wider das gegenwärtige Gesetz entgegennimmt, sowie alle von diesem Gesetze einem Inspektor erteilten Vollmachten und aufserdem das Recht, a) alle Orte oder Gebäude zu betreten, deren Betreten oder Besichtigung der Behörde für den oben erwähnten Zweck erforderlich erscheint, b) durch von ihr unterzeichnete Ladungen das Erscheinen aller Personen anzuordnen, deren Vorladung und Befragung ihr notwendig erscheinen, sowie Auskünfte oder Berichte über bestimmte Punkte zu fordern, c) die Vorlegung aller Bücher, Papiere und Dokumente zu verlangen, welche ihr zu dem erwähnten Zwecke wichtig erscheinen und d) einen Eid aufzuerlegen und von einer vernommenen Person zu verlangen, eine Bestätigung der Wahrheit ihrer bei der Vernehmung gemachten Aussagen zu geben und zu unterzeichnen. 4. Personen, die als Zeugen vor die Behörde geladen werden, sollen zu denselben Gebühren berechtigt sein, wie die vor einem Court of Record als Zeugen geladenen Personen; entsteht über den Betrag der Gebühren Streit, so ist die Entscheidung hierüber einem Rat eines der Obergerichte Ihrer Majestät anheimzugeben. 5. Ferner hat die Behörde dem Staatssekretär Bericht über die Ursachen der Explosion oder des Unfalles und seine Einzelheiten zu erstatten unter Beifügung ihm angebracht erscheinender Bemerkungen. 6. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten sind als Teil der Ausgaben des Staatssekretärs zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erachten. 7. Schliefslich unterliegt, wer ohne von ihm zu beweisenden stichhaltigen Grund entweder versäumt, nachdem er die ihm eventuell zustehenden Gebühren erhalten, einer Ladung oder Aufforderung der eine Untersuchung auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen betreibenden Behörde nachzukommen, oder der Behörde an der Erfüllung ihrer Aufgabe hinderlich ist, für jedes derartige Vergehen einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund, desgleichen wer versäumt, der Aufforderung zur Anfertigung eines Berichtes oder Vorlegung eines Dokumentes Folge zu leisten, einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund für jeden Tag der Säumniss.

§ 46 ermächtigt ferner den Staatssekretär, Spezialberichte eines Inspektors oder Berichte einer Behörde, die auf Grund des gegenwärtigen Teils des Gesetzes erstattet sind, in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit veröffentlichen zu lassen.

denen der Betrieb ohne Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen stattfindet.

Sonder-Bestimmungen und -Anordnungen über einzelne gewerbliche Verhältnisse.

Waschanstalten.

§ 22. Anwendung der Fabrikgesetze auf Wasehanstalten.

1. Auf gewerbsmäfsig oder zu Gewinnzwecken betriebene Waschanstalten finden folgende Vorschriften Anwendung.

I. Die Beschäftigungszeit ausschliefslieh Mahlzeitpausen und Abwesenheit von der Arbeit darf nicht übersteigen: für Kinder zehn Stunden, für jugendliche Personen zwölf Stunden, für Frauen vierzehn Stunden innerhalb aufeinanderfolgender vierundzwanzig Stunden, und ferner nicht eine Gesamtdauer für Kinder von dreifsig Stunden, für jugendliche Personen und Frauen von sechzig Stunden innerhalb einer Woche, aufser den für Frauen gestatteten Ueberstunden.

II. Kinder oder jugendliche Personen oder Frauen dürfen ohne eine Zwischenpause von mindestens einer halben Stunde für die Einnahme der Mahlzeit nicht mehr als fünf Stunden hintereinander beschäftigt werden.

III. In Waschanstalten beschäftigten Kindern, jugendliehen Personen und Frauen sind dieselben Feiertage zu gewähren, wie sie in Fabirken und Werkstätten beschäftigten Kindern, jugendlichen Personen und Frauen auf Grund der Fabrikgesetze von 1878 bis 1895 gewährt sind.

IV. Hinsichtlich der sanitären Vorschriften, der Unfallverhütung, der Unfall-Meldepflicht, des Anbringens von Bekanntmachungen und Auszügen und der in solchen Bekanntmachungen aufzuführenden Punkte (soweit sie auf Waschanstalten zutreffen), ferner der Inhaberschaft einer Fabrik oder Werkstätte, der Vollmachten des Inspektors, der Geldstrafen und des gerichtlichen Verfahrens bei Vergehen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen, sowie des Unterrichtes von Kindern finden die Fabrikgesetze dergestalt Anwendung, dass jede Waschanstalt, in welcher Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft zum Waschbetriebe benutzt wird, als Fabrik und jede andere Waschanstalt als Werkstätte gilt, und jeder Inhaber einer Waschanstalt als der Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte betrachtet wird.

V. Die in jeder Waschanstalt anzubringende Bekanntmachung hat die Beschäftigungszeit und die Mahlzeitpausen anzugeben, doch können diese Zeiten vor Beginn der Beschäftigung jeden Tag geändert werden.

VI. Die Paragraphen 17 und 18[1]) des Gesetzes von 1891 finden auf Wasch-

[1]) Nach § 17 des Gesetzes von 1891 darf der Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte wissentlich nicht zulassen, dafs daselbst eine Frau innerhalb 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt wird. Ferner verbietet § 18, Kinder unter 11 Jahren vom 1. Januar 1893 ab in einer Fabrik oder Werkstätte zu beschäftigen.

anstalten in der gleichen Weise Anwendung wie auf Fabriken und Werkstätten.

2. In jeder mit Dampf, Wasser oder anderer mechanischer Kraft betriebenen Waschanstalt

a) ist ein Ventilator oder eine andere entsprechend gestaltete Vorrichtung behufs Regulirung der Temperatur in jedem Plättraum und behufs Abführung der Dämpfe in jedem Waschraum zu beschaffen, zu unterhalten und zu benutzen;

b) sind alle Oefen zum Erhitzen der Plätteisen gehörig von jedem Plättraum gesondert zu halten und dürfen Gasöfen, die irgendwie schädliche Dünste ausströmen, nicht benutzt werden;

c) müssen die Fufsböden in gutem Zustande erhalten werden und derart mit Abzügen versehen sein, dafs das Wasser ungehindert abfliessen kann.

Eine Waschanstalt, in welcher diesen Vorschriften entgegengehandelt wird, ist als eine nicht im Einklang mit dem Hauptgesetze betriebene Fabrik zu erachten.

3. Der gegenwärtige Paragraph findet in keiner seiner Vorschriften Anwendung auf Waschanstalten, in welchen die beschäftigten Personen lediglich sind

a) Insassen eines Gefängnisses, einer Besserungs- oder Zwangserziehungs-Anstalt, oder eines anderen Instituts, welches zur Zeit der Inspektion auf Grund eines anderen Gesetzes als der Fabrikgesetze untersteht; oder

b) Insassen einer lediglich für religiöse und Wohlthätigkeitszwecke betriebenen Anstalt; oder

c) in der Anstalt wohnende Mitglieder derselben Familie

oder in denen nicht mehr als zwei anderwärts wohnende Personen beschäftigt werden.

4. In Waschanstalten beschäftigte Frauen dürfen vorbehaltlich folgender Bedingungen in Ueberstunden arbeiten:

a) Es darf keine Frau täglich über vierzehn Stunden arbeiten.

b) Die täglichen Ueberstunden dürfen zwei nicht überschreiten.

c) In Ueberstunden darf nur gearbeitet werden an nicht über drei Tagen einer Woche oder an nicht über dreifsig Tagen eines Jahres.

d) Es sind zu beobachten die Bestimmungen des § 66[1]) des Hauptgesetzes, sowie des § 14[1]) des Gesetzes von 1891 bezüglich der Bekanntmachungen bezw. Meldungen.

Jedoch soll ein Kind, dafs zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung vorschriftsmäfsig nach dem Hauptgesetz oder einem sonstigen die Beschäftigung von Kindern betreffenden Gesetz beschäftigt wird, dieser Anordnung nicht unterstehen.

[1]) Der Paragraph 66 des Hauptgesetzes giebt Fabriken- und Werkstätteninhabern auf, die sich die gesetzlichen Ausnahmen zunutze machen wollen bezüglich der Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen, einem Inspektor mindestens 7 Tage vor Einführung dieser Ausnahmen bezügl. Anzeige zu machen und diese während der Geltung der Ausnahme in der Betriebsstätte auszuhängen; ferner fordert derselbe Paragraph, bestimmte Einzelheiten bezüglich der

Docks etc.

§ 23. Ausdehnung verschiedener Vorschriften der Fabrikgesetze auf Docks etc.

1. Folgende Vorschriften, nämlich

I. Paragraph 82[1]) des Hauptgesetzes,

II. die Vorschriften der Fabrikgesetze bezüglich der Unfälle[2]),

III. Paragraph 68[3]) des Hauptgesetzes betr. die Vollmachten der Fabrikinspektoren.

IV. Paragraph 8 bis 12[4]) des Gesetzes von 1891 betr. die Sondervorschriften für gefährliche Beschäftigungen,

---

ausnahmsweisen Beschäftigung der angegebenen Arbeiterkategorien in die besonders vorgeschriebenen Listen einzutragen und einem Fabrikinspektor zu melden.

Im Anschluss hieran verordnet § 14 des Gesetzes von 1891, 1. dafs die oben erforderte Meldung bezüglich der Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen auf Grund einer die Ueberstundenarbeit betreffenden Ausnahme dem Fabrikinspektor nicht später als 8 Uhr Abends an dem Tage, an welchem die genannten Personen auf Grund der Ausnahme beschäftigt werden, zu erstatten ist. Sodann hat 2. der Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte, wo nach Vorstehendem eine Eintragung oder Meldung bezüglich der Ueberstundenarbeit zu machen ist, eine die vorgeschriebenen Einzelheiten der Beschäftigung enthaltende Bekanntmachung während der vorgeschriebenen Zeit in der Fabrik oder Werkstätte anbringen zu lassen, und unterliegt er im Falle des Zuwiderhandelns im summarischen Verfahren einer Geldstrafe bis zu 5 Pfund.

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 13 des Gesetzes.

[2]) S. §§ 18—21.

[3]) Vgl. Anmerkung zu § 45 d. Gesetzes.

[4]) Im Anschluss an § 8 (vgl. Anmerkung zu § 12 des gegenwärtigen Gesetzes) des Gesetzes von 1891 bestraft der folgende § 9, Abs. 1 die Nichtbefolgung bezw. Nichtausführung der vorgeschriebenen Sonder-Mafsnahmen seitens einer zu ihrer Befolgung verpflichteten Person im summarischen Verfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2 Pfund, desgleichen den Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte mit einer Strafe bis zu 10 Pfund, wenn er nicht beweist, dafs er sein Möglichstes gethan, den Mafsnahmen durch Bekanntmachung und Durchführung Geltung zu schaffen. Nach Absatz 2 desselben Paragraphen soll eine Fabrik oder Werkstätte, in welcher den Anordnungen, die auf Grund des Gesetzes erlassen sind, zuwidergehandelt wird, als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben erachtet werden. Paragraph 10, Abs. 1 ermächtigt den Staatssekretär, dem Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte etwaige Ergänzungen der geltenden oder neue Mafsnahmen von Zeit zu Zeit vorzuschlagen, auf welche die Vorschriften bezüglich der ursprünglichen möglichst gleiche Anwendung finden sollen. Absatz 2 giebt ferner auch dem Inhaber das Recht, mit Genehmigung des Staatssekretärs dem Oberinspektor schriftlich von Zeit zu Zeit Aenderungen der bestehenden oder neue Mafsnahmen vorzuschlagen, auf welche gleichfalls die auf

V. die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlasse von Verfügungen bezüglich gefährlicher Maschinen.

sollen dergestalt gelten, dafs

a) jedes Dock, jedes Werft, jede Anlandestelle und Niederlage, und, soweit der Betrieb des Ein- oder Ausladens daselbst in Betracht kommt, alle bei diesem Betriebe benutzten Maschinen und Anlagen, sowie

b) irgendwelche Grundstücke, auf denen mit Dampf, Wasser oder anderer mechanischer Kraft betriebene Maschinen zeitweilig zum Zwecke der Errichtung eines Gebäudes oder eines mit einem Gebäude in Zusammenhang stehenden Bauwerkes benutzt werden,

unter den Begriff der Fabrik fallen, und der Zweck, für welchen die Maschinen benutzt werden, als Gewerbebetrieb betrachtet wird, und dafs, wer die genannten Maschinen zu den erwähnten Zwecken zeitweilig selbst benutzt oder durch seine Vertreter oder Arbeiter benutzen läfst, als der Inhaber der genannten Grundstücke angesehen wird; und für die Durchführung der oben genannten Paragraphen ist, wer sich in thatsächlicher Nutzung und im Besitze eines Docks, Werftes, einer Anlandestelle oder Niederlage oder von darin gelegenen oder einen Teil von ihnen bildenden Grundstücken befindet, und wer die oben erwähnten Maschinen in der angegebenen Weise benutzt, als der Inhaber einer Fabrik zu erachten.

2. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Meldung von Unfällen und die förmliche Untersuchung von Unfällen sollen dergestalt gelten, dafs

a) irgendwelches Gebäude, dessen Höhe über dreifsig Fufs beträgt, und das mittelst Gerüsten erbaut oder reparirt wird, und

b) irgendwelches Gebäude, dessen Höhe über dreifsig Fufs beträgt und in welchem mehr als zwanzig Personen, die nicht zum Hausgesinde gehören, gegen Lohn beschäftigt werden,

---

die Vorschläge des Inhabers betreffs der ersteren bestehenden Vorschriften möglichst Anwendung finden sollen. Der folgende § 11 ordnet an: in Abs. 1 das zweckentsprechende Anbringen gedruckter Exemplare aller zur Zeit auf Grund des Gesetzes in einer Fabrik oder Werkstätte geltenden Sonderbestimmungen an in die Augen fallenden Plätzen in der Fabrik oder Werkstätte; in Abs. 2 die Einbändigung eines Druckexemplars derselben seitens des Inhabers an jede von ihnen betroffene Person; Absatz 3 bestraft den Inhaber im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Paragraphen mit einer Geldstrafe bis zu 10 Pfund, desgleichen in Abs. 4 jede Person, welche eine auf Grund des Gesetzes oder der Sonderbestimmungen angebrachte Bekanntmachung abreifst, beschädigt oder verunstaltet, mit Geldstrafe bis zu 5 Pfund. Nach § 12 endlich hat der Fabrikinspektor auf Erfordern zu bestätigen, dafs ein ihm vorgelegtes Exemplar der zur Zeit auf Grund des Gesetzes für eine Fabrik oder Werkstätte geltenden Sonderbestimmungen seiner Ueberzeugung nach eine getreue Wiedergabe derselben enthalte; und soll ein derartig bestätigtes Exemplar ein Beweis sein (jedoch nicht unter Ausschluss eines anderen Beweises) der Sonderbestimmungen und des Umstandes, dafs sie vorschriftsmäfsig auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind.

unter den Begriff der „Fabrik“ fällt, und im ersteren Falle der Arbeitgeber der mit dem Bau oder der Reparatur beschäftigten Personen, und im letzteren der Inhaber des Gebäudes als der Inhaber einer Fabrik betrachtet wird.

Mietsfabriken. (Tenement factories.)

§ 24. Haftung des Eigentümers einer Mietsfabrik an Stelle des Inhabers für gewisse Fälle.

1. Wird mechanische Kraft verschiedenen Teilen desselben Gebäudes geliefert, welches mehrere Personen zwecks Gewerbebetriebes dergestalt innehaben, dafs jene Teile gesetzlich Fabriken für sich darstellen, so hat der Eigentümer des Hauses, auf welches in der Folge im gegenwärtigen Gesetze als Mietsfabrik Bezug genommen werden wird, (sei er einer der mehreren Inhaber desselben oder nicht) an Stelle des Inhabers für die Beobachtung folgender Vorschriften zu haften und der Strafen ihrer Nichtbeachtung zu gewärtigen:

a) des Paragraphen 3[1]) des Hauptgesetzes betr. die Gesundheitsverhältnisse einer Fabrik;

b) der Paragraphen 5[2]) und 82[3]) des Hauptgesetzes betr. die Schutzvorrichtungen an den Maschinen einer Fabrik, ausgenommen soweit sich diese Paragraphen auf Teile der Maschinen beziehen, welche der Inhaber beschafft;

c) (unter den nachstehend erwähnten Beschränkungen) des Paragraphen 19[4]) des Hauptgesetzes betr die in den Fabriken anzubringenden Bekanntmachungen und die in denselben aufzuführenden Punkte;

d) des Paragraphen 33[5]) des Hauptgesetzes betr. den Anstrich und das Abwaschen des Innern einer Fabrik, soweit ein Maschinenhaus, Korridor

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 1, Abs. 1 dieses Gesetzes.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 7 d. Ges.

[3]) Vgl. Anmerkung zu § 13 d. Ges.

[4]) Der Paragraph 19 des Hauptgesetzes bestimmt, dafs die Beschäftigungszeiten, die Mahlzeitpausen, sowie die Beschäftigung von Kindern nach dem System der Vormittags- und Nachmittagsschichten von den Inhabern von Fabriken oder Werkstätten innerhalb der von dem Gesetze gezogenen Grenzen nach eigenem Ermessen festgesetzt werden können und, vorbehaltlich der besonders im Gesetze erwähnten Ausnahmen, in einer in der Fabrik oder Werkstätte anzubringenden Bekanntmachung anzugeben sind. Diese von dem Inhaber, so lange sie derart bekanntgegeben sind, zu befolgenden Festsetzungen dürfen erst geändert werden, nachdem der Inhaber dem Fabrikinspektor die beabsichtigte Aenderung gemeldet und ihre Bekanntmachung in der Fabrik oder Werkstätte angebracht hat; ferner darf eine solche Aenderung nicht häufiger als einmal in einem Vierteljahr eintreten, es sei denn, dafs besondere Gründe, die vom Inspektor gebilligt werden, sie veranlassen.

[5]) Der Paragraph 33 ordnet zur Erhaltung der Reinlichkeit in Fabriken und Werkstätten an, dafs sämtliche Innenwände, sowie sämtliche Decken ihrer Räume, und ferner sämtliche Gänge und Treppenhäuser, wenn sie nicht innerhalb 7 Jahren mindestens einmal mit Oelfarbe gestrichen oder gefirnifst wurden, innerhalb

oder eine Treppe, oder ein Raum in Betracht kommt, der mehr als einem Mieter überlassen ist;

e) des Paragraphen 36[1]) des Hauptgesetzes betr. die Beseitigung von Staub, soweit dieser Paragraph die Beschaffung von Röhren oder anderen Vorkehrungen, welche zum Betriebe des Ventilators oder anderer jenem Zwecke dienenden Einrichtungen notwendig sind, fordert, und ausgenommen in Textilfabriken;

f) des Paragraphen 78[2]) des Hauptgesetzes betr. das Anbringen von Bekanntmachungen und Auszügen.

2. Werden in derselben Mietsfabrik verschiedene Gewerbe betrieben, so liegt die Verpflichtung des Anbringens von Bekanntmachungen, wie sie § 19 des Hauptgesetzes vorschreibt, dem Inhaber ob und nicht dem Eigenthümer.

3. Die Paragraphen 8 bis 11[3]) des Gesetzes von 1891 sollen, wenn und soweit im Falle einer Mietsfabrik der Staatssekretär es verfügt, dergestalt Anwendung finden, dafs an Stelle des Inhabers der Eigenthümer tritt.

4. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes betr. die Ermächtigung zum Erlafs von Verfügungen gegenüber gefahrdrohenden Grundstücken sollen auf eine Mietsfabrik dergestalt Anwendung finden, dafs der Eigentümer an Stelle des Inhabers tritt.

5. Wo nach dem gegenwärtigen Paragraphen der Eigentümer einer Mietsfabrik hinsichtlich irgend welcher Vorschriften der Fabrikgesetze an Stelle des Inhabers tritt, gelten eine Aufforderung oder eine Bekanntmachung, welche Zwecks einer jener Vorschriften auf Grund der genannten Gesetze oder eines von ihnen dem Inhaber gegenüber angeordnet werden können oder von ihm zu befolgen oder zu bewirken sind, bezw. ein Verfahren, das in gleicher Weise gegen ihn angestellt werden kann, hierdurch als dem Eigentümer gegenüber ermächtigt oder als von ihm zu befolgen oder zu bewirken (je nach den Umständen), bezw. ihm gegenüber angestellt.

6. Für die Zwecke der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes betr. Miets-

---

14 Monaten von dem Zeitpunkt ihres letzten Anstriches ab einmal zu tünchen sind; andernfalls sind sie in je 14 Monaten mindestens einmal mit heifsem Wasser abzuseifen. Fabriken und Werkstätten, in welchen diesem Paragraphen zuwider gehandelt wird, sind nicht als im Einklang mit dem Gesetze betrieben zu erachten. Ferner kann der Staatssekretär diese Vorschrift für gewisse Fabriken oder Werkstätten oder Teile derselben, wenn sie seiner Meinung nach nicht erforderlich oder überhaupt anwendbar sind, mittelst Verfügung aufser Kraft setzen.

[1]) Durch diesen Paragraphen wird der Fabrikinspektor ermächtigt, in Fabriken und Werkstätten, in welchen durch den Betrieb Staub erzeugt wird, den die Arbeiter in schädlicher Weise einathmen, und wo diesem Einathmen wesentlich durch Ventilatoren oder andere Mittel vorgebeugt werden kann, das Anbringen derartiger Vorrichtungen anzuordnen.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 1, Abs. 3.

[3]) Vgl. Anmerkung zu § 23, Abs. 1 IV.

fabriken werden alle innerhalb derselben Einzäunung oder Umfriedigung belegenen Gebäude als ein einziges Gebäude behandelt.

7. Bezahlt ein Inhaber eine Jahresmiete von über zweihundert Pfund, so findet der gegenwärtige Paragraph auf ihn keine Anwendung.

§ 25. Anordnungen betr. den Schleifbetrieb und Messerschmieden in Mietsfabriken.

1. Findet in Mietsfabriken Schleifbetrieb statt, so hat der Eigentümer der Fabrik für die Befolgung der in der ersten Anlage des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Bestimmungen zu haften.

2. In jeder derartigen Fabrik soll sowol der Eigentümer als der Inhaber der Fabrik gehalten sein, darauf zu sehen, dafs die von ihnen beschafften Teile der Schleifstuhlketten und der Haken, an welchen die Ketten befestigt sind, sich in gutem Zustande befinden.

3. In jeder Mietsfabrik, in welcher Schleifbetrieb oder der Betrieb von Messerschmieden stattfindet, hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dafs stets zwischen jedem der Räume, in denen in jenen Betrieben gearbeitet wird, und sowol dem Maschinenraum als dem Kesselhause sofortige Verständigung möglich ist.

4. Eine Mietsfabrik, in welcher den Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen zuwidergehandelt wird, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben zu erachten, jedoch soll für die Zwecke eines Verfahrens anläfslich einer Vorschrift, für deren Befolgung der Eigentümer haftet, dieser Eigentümer an Stelle des Inhabers der Fabrik treten.

7. Der gegenwärtige Paragraph findet keine Anwendung auf Textilfabriken.

§ 26. Geltung eines Tauglichkeits-Zeugnisses in Mietsfabriken.

Ein Zeugnifs über die Tauglichkeit einer jugendlichen Person oder eines Kindes zur Beschäftigung hat Geltung für deren bezw. dessen gleiche Beschäftigung in irgend einem Teile derselben Mietsfabrik.

Bäckereien.

§ 27. Vorschriften betr. Bäckereien.

1. Die Paragraphen 34 und 35[1]) des Hauptgesetzes finden Anwendung auf jede Bäckerei, gleichzeitig werden die Paragraphen insoweit aufgehoben, als ihre

[1]) Paragraph 34 trifft die Bestimmung, dafs in Bäckereien einer Stadt oder Ortschaft, welche nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung über 5000 Einwohner zählt, sämtliche Innenwände und Decken ihrer Räume, und ebenso ihre Gänge und Treppenhäuser entweder mit Oelfarbe zu streichen, bezw. zu firnissen oder zu tünchen, bezw. teils mit Oelfarbe zu streichen, bezw. zu firnissen, teils zu tünchen sind. Im Falle des Anstriches mit Oelfarbe oder Firnifs sind 3 Lagen Farbe oder Firnifs anzubringen und beides in je 7 Jahren mindestens einmal zu erneuern und einmal in je 6 Monaten mit heifsem Wasser abzuseifen; ist getüncht, so mufs die Tünche in je 6 Monaten mindestens einmal erneuert

Geltung auf Städte und Ortschaften mit einer Bevölkerung von über fünftausend Personen beschränkt ist.

2. Die Worte, „welche vor dem 1. Juni des Jahres achtzehnhundert und dreiundachtzig nicht als solche vermietet oder innegehabt war“ in § 15[1]) des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1883 — 46 und 47 Vict. c. 53 — werden aufgehoben.

3. Eine unterirdische Räumlichkeit darf nicht zum Bäckereibetrieb benutzt werden, falls sie nicht bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes dazu benutzt wurde, und wird eine solche dem gegenwärtigen Gesetze zuwider benutzt, so soll sie als eine nicht im Einklang mit dem Hauptgesetze betriebene Werkstätte erachtet werden.

Beschränkung der Beschäftigung in besonderen Fällen.

§ 28. Ermächtigung zum Verbot oder zur Beschränkung der Beschäftigung in gefährlichen Betrieben.

1. Der Paragraph 8[2]) des Gesetzes von 1891 wird dergestalt erweitert, dafs er ermächtigt zum Erlafs von Spezialverfügungen oder -Verordnungen zwecks Verbotes, oder der Aenderung oder Einschränkung der Zeit der Beschäftigung aller oder irgendwelcher Klassen von Personen in irgend einem Betrieb oder einer besonderen Art der Handarbeit, welche vom Staatssekretär auf Grund jenes Paragraphen als gefährlich oder schädlich für die Gesundheit, oder als

---

werden. Der Paragraph 35 schreibt vor, dafs in den oben genannten Bäckereien, kein mit der Bäckerei gleich hoch gelegenes und einen Teil desselben Gebäudes ausmachendes Gelafs als Schlafraum benutzt werden darf, es müfste denn von der Bäckerei mittelst einer vom Boden bis zur Decke reichenden Zwischenmauer gehörig geschieden sein und aufserdem nach aufsen ein Glasfenster von mindestens 9 Quadratfufs Lichtfläche haben, wovon mindestens $4^1/_2$ Quadratfufs sich behufs Lüftens öffnen lassen. Wer diesen Vorschriften entgegen ein Gelafs vermietet oder innehat oder weitervermietet oder dessen Innehabung wissentlich gestattet, unterliegt bei der ersten Zuwiderhandlung einer Geldstrafe bis zu 25 Shilling, in jedem Falle fortgesetzter Zuwiderhandlung einer solchen bis zu 5 Pfund.

[1]) Der Paragraph 15 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1883 bezeichnet als ungesetzlich, als Bäckerei eine Räumlichkeit, welche vor dem 1. Juni 1883 nicht als solche vermietet oder innegehabt war, zu vermieten oder innehaben zu lassen, falls nicht folgende Anordnungen erfüllt sind: a) Es darf sich in der Bäckerei kein Waterkloset, Erdkloset, Abtritt und keine Kehrichtgrube befinden oder mit ihr direkt verbunden sein. b) Ein Wasserbehälter, der der Bäckerei Wasser zuführt, ist gesondert von dem einem Waterkloset Wasser liefernden zu halten. c) Eine Abzugsröhre zur Wegführung des Unrates oder Spülwassers darf innerhalb der Bäckerei keine Oeffnung haben. Wer dem gegenwärtigen Paragraphen zuwider eine Räumlichkeit vermietet oder innehaben läfst oder innehat, unterliegt im summarischen Verfahren einer Geldstrafe bis zu 5 Shilling für jeden Tag dieser Zuwiderhandlung.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 12.

gefährlich für Leib und Leben bezeichnet worden ist. Jedoch sind irgendwelche auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen erlassene Spezial-Verfügungen oder -Verordnungen, welche die Beschäftigung oder Beschäftigungszeit erwachsener Arbeiter betreffen, vierzig Tage lang beiden Häusern des Parlaments vor ihrem Inkrafttreten zu unterbreiten.

2. Die Paragraphen 8 bis 12[1]) des Gesetzes von 1891 werden hierdurch auf Werkstätten ausgedehnt, in denen der Betrieb ohne Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen stattfindet.

Sondervorschriften im Interesse der Gesundheit.

§ 29. Meldung gewisser Erkrankungen an den Ober-Fabrikinspektor.

1. Jeder praktische Arzt, welcher einen Kranken behandelt oder zum Besuche eines solchen geholt wird, der seiner Meinung nach an einer in einer Fabrik oder Werkstätte erworbenen Blei-, Phosphor- oder Arsenik-Vergiftung oder Karbunkel leidet, hat (wenn die vom gegenwärtigen Paragraphen geforderte Benachrichtigung nicbt bereits geschehen) dem Ober-Fabrikinspektor im Ministerium des Innern zu London Meldung zu erstatten, welche Namen und vollständige Postadresse des Kranken, sowie Angabe der Krankheit enthält, an welcher der Kranke nach der Meinuug des praktischen Arztes leidet, und ist er berechtigt, für jede auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen erstattete Meldung eine Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Shilling zu fordern, die als Teil der vom Staatssekretär in Ausführung des Hauptgesetzes verausgabten Kosten zu entrichten ist.

2. Unterläfst ein praktischer Arzt, dem nach dem gegenwärtigen Paragraphen eine Meldung obliegt, diese sofort zu erstatten, so unterliegt er einer Geldstrafe bis zu vierzig Shilling.

3. Von jedem Falle einer in einer Fabrik oder Werkstätte vorkommenden Blei-, Phosphor- oder Arsenik-Vergiftung oder Karbunkel ist unverzüglich dem Fabrikinspektor und dem Amtswundarzt des Bezirks schriftliche Meldung zu erstatten; auch finden die Vorschriften der Fabrikgesetze bezüglich der Unfälle auf einen derartigen Fall in der gleichen Weise Anwendung, wie auf einen in den betreffenden Paragraphen genannten Unfall.

4. Der Staatssekretär kann durch dem Paragraphen 65[2]) des Hauptgesetzes gemäfs erlassene Verfügungen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen auf irgend eine andere in einer Fabrik oder Werkstätte vorkommende Krankheit anwenden, worauf der Paragraph und die in ihm angezogenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

§ 30. Waschtoiletten in gefährlichen Betrieben.

1. In jeder Fabrik oder Werkstätte, in welcher Blei, Arsenik oder eine andere giftige Substanz verarbeitet wird, sind geeignete Wascheinrichtungen zur Benutzung seitens der in einer Abteilung beschäftigten Personen zu beschaffen, in welcher die genannten Substanzen verarbeitet werden.

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 23, Absatz 1 IV.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 1, Abs. 2.

2. Eine Fabrik oder Werkstätte, in welcher den Vorschriften des gegenwärtigen Paragrapben zuwidergebandelt wird, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben zu erachten.

§ 31. Anwendung der Vorschriften des Baumwollspinnerei-Gesetzes von 1889 betr. Feucbtigkeit in Fabriken.

1. Das Baumwollspinnerei-Gesetz von 1889 — 52 & 53 Viet. e. 62[1] — findet Anwendung auf jede Fabrik, in der feucbte Luft künstlicb durch Dämpfe oder andere angewendete mechanische Mittel erzeugt wird, und welcbe zur Zeit besonderen Vorschriften nach § 8[2]) des Gesetzes von 1891 nicht unterworfen ist, und zwar unter den Abänderungen der Anlage betr. die Maximalgrenzen der Feuchtigkeit, wie sie der Staatssekretär durcb nacb § 65[3]) des Hauptgesetzes erlassene Verfügungen anordnen kann.

2. Die Worte „und sollen die Einrichtungen für eine solche Ventilation im Gange erbalten werden, der soweit als thunlich der Kontrole des darin beschäftigten Personals untersteht" in § 9[4]) des Baumwollspinnerei-Gesetzes von 1889 kommen in Wegfall.

§ 32. Die Temperatur in Fabriken und Werkstätten.

1. In jeder Fabrik und Werkstätte sind geeignete Mafsnahmen zur Sicherung und Erbaltung einer angemessenen Temperatur in jedem Raume zu treffen, in welchem jemand beschäftigt ist.

2. Eine Fabrik oder Werkstätte, in welcher dem gegenwärtigen Paragraphen

---

[1]) Dss angezogene Gesetz trifft Bestimmungen zur Regulirung des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft in Baumwollspinnereien (§ 5—11), sowie zur Verhinderung des Einathmens von Staub daselbst, wobei event. Berufung des Inhabers einer solchen Spinnerei an schiedsgerichtliche Entscheidung vorgesehen ist (§ 12). Paragraph 13 endlich bestraft den Inhaber einer Baumwollspinnerei, nachdem ihm der Fabrikinspektor die Zuwiderhandlungen schriftlich mitgeteilt hat und die betr. Handlungen oder Unterlassungen oder einige derselben fortgesetzt oder nicht behoben oder innerhalb zwölf Monaten nach der Mitteilung des Fabrikinspektors wiederholt werden, für die erste Uebertretung im summarischen Verfahren mit Geldstrafe von 5—10 Pfund, und für jede fernere Uebertretung mit 10—20 Pfund.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 12 d. Ges.

[3]) Vgl. Anmerkung zu § 1, Abs. 2 des Ges.

[4]) Nach diesen Paragraphen sind in jeder Baumwollspinnerei, bezüglich welcher eine (vom Inhaber nach § 8 zu erstattende und das Vorbandensein künstlich erzeugter Feuchtigkeit in der Spinnerei anzeigende) Meldung erstattet wurde, zur Zufriedenheit des Fabrikinspektors des Bezirks Einrichtungen zu treffen, welche in jeder Stunde während des Betriebes mindestens 600 Kubikfufs frische Luft für jede darin beschäftigte Person einströmen lassen, und sollen die Einricbtungen für eine solche Ventilation im Gange erhalten werden, der soweit als thunlich der Kontrole des darin beschäftigten Personals untersteht.

zuwidergehandelt wird, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben zu erachten.

§ 33. Erweiterte Geltung des § 36 des Hauptgesetzes

Der § 36[1]) des Hauptgesetzes findet fernere Anwendung auf jede Fabrik oder Werkstätte, in denen durch den Betrieb Gase, Dünste und andere Verunreinigungen der Luft erzeugt und von den Arbeitern in schädlichem Mafse eingeathmet werden.

Ergänzende Bestimmungen vermischten Inhalts.

§ 34. Jährliche Berichterstattung über die beschäftigten Personen.

Der Inhaber jeder Fabrik und Werkstätte hat am oder vor dem 1. März jeden Jahres dem Fabrikinspektor des Bezirks für den Staatssekretär einen zutreffenden Bericht einzureichen, welcher die in dem am vorhergehenden 31. Dezember abschliefsenden Jahre in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigte Anzahl von Personen mit den vom Staatssekretär anzuordnenden Einzelheiten hinsichtlich des Alters und Geschlechtes derselben ergieht, und unterliegt er im Falle der Nichtbefolgung des gegenwärtigen Paragraphen einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund.

§ 35. Sanitäre Einrichtungen des Ergänzungsgesetzes von 1890 zu den Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege.

1. In jeder Oertlichkeit, wo § 22[2]) des Ergänzungsgesetzes von 1890 — 53 & 55 Vict. c. 59 — zu den Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege nicht in Kraft ist, mufs jede Fabrik oder Werkstätte mit hinlänglichen und geeigneten Bequemlichkeiten in Gestalt sanitärer Einrichtungen versehen sein, wobei Rücksicht auf die Anzahl der in oder im Dienste der Fabrik beschäftigten Personen zu nehmen ist, und ferner, wo Personen beiderlei Geschlechts beschäftigt werden oder beschäftigt werden sollen oder im Dienste stehen, besondere Bequemlichkeiten für Personen jeden Geschlechtes zu schaffen sind.

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 24, Abs. 1 e d. Ges.

[2]) Der angeführte Paragraph trifft in Absatz 1 die Anordnung des § 35, Absatz 1 des neuen Gesetzes für „jedes Gebäude, das als Werkstätte oder zum Fabrikbetrieb benutzt wird, oder wo Personen in einem Gewerbe oder Geschäft angestellt sind, oder werden sollen, sei es vor oder nach der Einführung dieses Teils des gegenwärtigen Gesetzes in irgend einem Bezirke errichtet." Nach Abs. 2 kann eine städtische Behörde, wenn sie auf den Bericht ihres Inspektors bin glaubt, dafs die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen in irgend einem der betr. Gebäude nicht erfüllt werden, den Eigentümer oder Inhaber schriftlich anhalten, die zur Herstellung jener Einrichtungen erforderlichen Aenderungen und Erweiterungen zu bewirken. Absatz 3 ahndet die Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung in jedem Falle mit einer Geldstrafe bis zu 20 Pfd., und mit einer täglichen Bestrafung bis zu 40 sh. Absatz 4 endlich hebt den § 38 der Public Health Act von 1875 auf, wo der gegenwärtige in Kraft tritt.

2. Eine Fabrik oder Werkstätte, in welcher dem gegenwärtigen Paragraphen zuwidergehandelt wird, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben zu erachten.

§ 36. Ergänzung der §§ 13 und 14 des Hauptgesetzes betr. die Zeit der Beschäftigung.

1. In der Anordnung sub 1 des § 13[1]) des Hauptgesetzes werden nach „aufhören um 7 Uhr abends" die Worte „oder anfangen um 8 Uhr morgens und aufhören 8 Uhr abends" eingeschaltet.

2. In der Anordnung sub 2 desselben Paragraphen werden nach „2 Uhr nachmittags" die Worte „oder wenn sie um 7 Uhr morgens beginnt, um 3 Uhr nachmittags, oder um 8 Uhr morgens beginnt und um 4 Uhr nachmittags aufhört" eingeschaltet.

3. Läuft in einer anderen als einer Textilfabrik oder Werkstätte die Beschäftigungszeit jugendlicher Personen und Frauen von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, so kann, vorbehaltlich der Vorschriften des § 14[2]) des Hauptgesetzes, die Beschäftigungszeit eines Kindes in einer Vormittagsschicht um 8 Uhr morgens beginnen und in einer Nachmittagsschicht um 8 Uhr abends bezw. an Sonnabenden um 4 Uhr nachmittags aufhören, ebenso kann die Beschäftigungsdauer eines

[1]) Dieser Paragraph regelt in den Absätzen 1 und 2 die Beschäftigungszeit jugendlicher Personen und Frauen in anderen als Textilfabriken, sowie jugendlicher Personen in Werkstätten dahin, dafs (vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen) sub 1 die Beschäftigungszeit von 6—6 und 7—7 Uhr und sub 2) an Sonnabenden von 6 oder 7 nur bis 2 Uhr nachmittags dauern darf.

[2]) Nach diesem Paragraphen dürfen Kinder in Nicht-Textilfabriken und -Werkstätten nur in Vormittags- oder Nachmittagsschichten oder in Fabriken mit täglichen (Sonnabends ausgenommen) Mindest-Mahlzeitpausen von 2 Stunden nur einen Tag um den anderen beschäftigt werden, wobei die Vormittagsschicht um 6 oder 7 Uhr beginnen und um 1 Uhr nachmittags oder vorher zu Anfang der Mittagspause aufhören, die Nachmittagsschicht um 1 Uhr oder später als ½1 Uhr beginnen und um 6 oder 7 Uhr abends, an Sonnabenden aber um 2 Uhr nachmittags aufhören soll. Ferner ist untersagt, Kinder innerhalb zweier siebentägigen Fristen hintereinander in Vormittagsschichten oder hintereinander in Nachmittagsschichten und in einer Woche Sonnabends ebenso wie an anderen Tagen zu beschäftigen. Werden Kinder an einem um den anderen Tag beschäftigt, so darf ihre Beschäftigungsdauer von 6—6 oder 7—7, Sonnabends aber nur von 6 oder 7 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags laufen, wobei ihnen täglich mindestens 2stündige, Sonnabends ½stündige Essenspause zu gewähren ist, und sie dürfen keinesfalls an zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder an den nämlichen Tagen zweier aufeinanderfolgender Wochen beschäftigt werden. Endlich ist verboten, sie in einem dieser beiden Systeme über 5 Stunden ununterbrochen zu beschäftigen, ohne dafs ihnen mindestens eine halbstündige Mahlzeitpause gewährt wird.

Kindes, das einen um den anderen Tag arbeitet, um 8 Uhr morgens anfangen und um 8 Uhr abends bezw. an Sonnabenden um 4 Uhr nachmittags aufhören.

§ 37. Abänderung des § 53 und der Anlage 3, Abschnitt 3 des Hauptgesetzes.

1. Im § 53[1]) des Hauptgesetzes treten an Stelle der Worte „in den Fabriken oder Werkstätten oder deren Teilen" die Worte „in anderen als Textil-Fabriken und Werkstätten oder deren Teile und Niederlagen", überall, wo diese Wendungen in dem Paragraphen vorkommen.

2. In Abschnitt 3[2]) der Anlage 3 des Hauptgesetzes werden vor „Fabriken" eingeschaltet die Worte, „welche nicht Textilfabriken sind", ferner die Worte „und desgleichen" hierdurch aufgehoben, und tritt an Stelle des mit x bezeichneten Absatzes der folgende: „Die erwähnte Ausnahme findet auch auf einen Teil einer Fabrik (sei sie Textilfabrik oder nicht) oder Werkstätte Anwendung, die eine Waaren-Niederlage ist, welche nicht zu einem Gewerbebetrieb oder Handwerk benutzt wird, und in welcher lediglich Personen mit dem Glätten, Reinigen, Umhüllen oder Verpacken von Waaren beschäftigt werden."

§ 38. Abänderung des § 58 des Hauptgesetzes betr. Schichtenarbeit.

Keinerlei Bestimmung des Hauptgesetzes soll entgegenstehen, jugendliche Personen männlichen Geschlechtes, auf welche § 58[3]) jenes Gesetzes Anwendung findet, in drei Schichten von je nicht über 8 Stunden zu beschäftigen, wobei jedoch zwischen je zwei Schichten der Beschäftigung zwei der Nichtbeschäftigung liegen müssen.

§ 39. Ermächtigung, besondere Abteilungen als für sich bestehende Fabriken zu behandeln.

Durch im Einklang mit § 65[4]) des Hauptgesetzes erlassene Verfügung kann der Staatssekretär hinsichtlich irgend einer Gattung von Fabriken oder Werkstätten bestimmen, dafs von einander verschiedene, in derselben Fabrik oder Werkstätte vorhandene Betriebszweige oder -abteilungen für alle oder einige der Zwecke der Fabrikgesetze behandelt werden, als seien sie für sich bestehende Fabriken oder Werkstätten.

§ 40. Verlautbarung näherer Angaben über zu entrichtende Löhne in gewissen Fällen.

1. In jeder Textilfabrik hat der Inhaber, damit jeder nach Stück bezahlte Arbeiter in der Lage ist, sich den Gesamtbetrag der ihm für seine Arbeit zu

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 14, Abs. 1 des Ges.

[2]) Enthält die Aufzählung der Fabriken und Werkstätten, auf welche die Ausnahme des § 53 des Hauptgesetzes Anwendung findet. Der abgeänderte Absatz x erhält lediglich die Einschaltung nach Fabrik „sei sie Textilfabrik oder nicht"; „und desgleichen" steht vor dem abgeänderten Absatz x.

[3]) Vgl. Anmerkung zu § 14, Abs. 3.

[4]) Vgl. Anmerkung zu § 1, Abs. 2.

entricbtenden Löhne zu herechnen, die Verlautbarung näberer Angaben über den die zu leistende Arbeit betreffenden Lohnsatz, desgleicben über die Arbeit, auf welcbe der Lobnsatz zutrifft, wie folgt zu veranlassen:

a) Die näheren Angaben über den Lohnsatz, der die von jedem Wollweber, mit Ausnahme der Strumpfwirker, zu liefernde Arbeit betrifft, sind diesem bei Ausgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen, und aufserdem auf einem Plakat, das nicbts anderes enthält und so anzubringen ist, dafs es ohne Scbwierigkeit gelesen werden kann, auszuhängen.

h) Die näheren Angaben über den Lohnsatz, der die von einem jeden anderen Arbeiter als den vorgenannten Webern zu liefernde Arbeit betrifft, sind jenem bei Ausgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen; finden indessen dieselben näheren Angaben auf die von den Arbeitern in einem Raume zu leistende Arheit Anwendung, so genügt ihre Bekanntgahe in diesem Raume auf einem Plakat, das nicbts anderes enthält und so angebracht ist, dafs es ohne Schwierigkeit gelesen werden kann.

c) Nähere Angaben über die von jedem Arbeiter zu liefernde Arbeit betr. den ihm zu entrichtenden Lohn sind ihm (sofern sie sich nicht durcb einen Selbstzeiger (automatic indicator) feststellen lassen) bei Ausgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen.

d) Nähere Angaben entweder üher den Lohnsatz oder die Arbeit dürfen nicbt vermittelst Zeicben (symbols) geschehen.

e) Wird ein Selbstzeiger zur Feststellung der Arbeit benutzt, so hat er auf seinem Gehäuse die Anzahl der Zähne eines jeden Rades nnd den Durchmesser der Treibwalze anzugehen, ausgenommen bei Spinnmaschinen mit auslaufenden Wagen, wo an Stelle des Durchmessers der Treibwalze die Zahl der Spindeln und die Länge der Ausspannung anzugehen ist.

f) Werden die näheren Angaben üher die von jedem Arbeiter zu liefernde Arbeit betreffs des ihm zu entrichtenden Lobnes durch einen Selbstzeiger festgestellt und ist anf Grund einer Uebereinkunft zwischen Unternehmern und Arbeitern und im Einklang mit den Anordnungen des gegenwärtigen Paragraphen in jedem Raume ein Plakat mit den näheren Angaben über den Lohnsatz angebracht, so soll deren Verlautbarung als eine hinreichende Befolgung des gegenwärtigen Paragraphen gelten.

2. Unterläfst der Inhaber, den Anordnungen des gegenwärtigen Paragraphen nachzukommen oder benutzt er in betrügerischer Absicht zur Feststellung der näheren Angaben oder des Betrages der nacb Stück hezahlten Arbeit einen falscben Zeiger, oder ändert ein Arbeiter in betrügeriscber Absicbt einen Selbstzeiger, so unterliegt der Inhaber, oder gegehenenfalls der Arheiter, für jedes solche Vergeben einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund und im Falle einer zweiten oder ferneren Bestrafung innerhalh zweier Jahre seit der letzten Bestrafung desselben Vergebens von nicht unter einem Pfund. Jedocb ist ein Zeiger nicht als falsch zu erachten, wenn er den Anforderungen des gegenwärtigen Paragrapben entspricbt.

3. Wer als Arbeiter in einer Fabrik oder Werkstätte die vorstebend genannten näheren Mittheilungen empfangen hat, seien sie ihm direkt oder durch

einen Mitarbeiter gemacht, und diese behufs Verrates eines Geschäftsgeheimnisses offenbart, unterliegt einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund.

4. Wer zwecks Erlangung der Kenntnifs oder Verrates eines Geschäftsgeheimnisses eine in einer Fabrik als Arbeiter beschäftigte Person veranlafst oder beredet, jene näheren Angaben zu offenbaren, oder zu diesem Behufe eine solche Person für die Offenbarung solcher Angaben bezahlt oder belohnt oder bezahlen oder belohnen läfst, unterliegt einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund.

5. Der gegenwärtige Paragraph tritt an Stelle des § 24[1]) des Gesetzes von 1891 in Kraft.

6. Durch im Einklang mit § 65[2]) des Hauptgesetzes erlassene Verfügung kann der Staatssekretär, nachdem er sich durch den Bericht eines Fabrikinspektors überführt hat, dafs die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen sich auf irgend eine Klasse von anderen als Textilfabriken, oder auf eine Klasse von Werkstätten anwenden lassen und er es für geraten hält, die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen, vorbehaltlich der seiner Meinung nach zur Anpassung derselben an die jeweiligen Verhältnisse erforderlichen Aenderungen, auf eine derartige Klasse anwenden.

§ 41. Anmeldung bestehender Werkstätten.

Jede Person, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitze einer Werkstätte ist, hat binnen 12 Monaten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an,

[1]) Der genannte § 24 lautet:

Jeder Person, welche als Weber in oder im Zusammenhang mit einer Fabrik oder Werkstätte in der Baumwoll-, Wollen- oder Leinen- oder Jute-Spinnerei, oder als Aufwinder, Weber oder Haspler in der Baumwollspinnerei beschäftigt ist, und nach Stück bezahlt wird, sind hinreichende nähere Angaben zu machen, welche sie in den Stand setzen, sich über den Lohnsatz zu vergewissern, zu welchem sie berechtigt ist, und ist der Inhaber der Fabrik oder Werkstätte gehalten, ihr demgemäfs solche Angaben zu machen.

Versäumt der Inhaber, solche Angaben zu machen, so unterliegt er, wenn er nicht beweist, dafs er sein Möglichstes gethan zur Aufklärung über die fraglichen Punkte, für jede Zuwiderhandlung einer Geldstrafe bis zu 10 Pfund, und im Falle einer zweiten oder ferneren Bestrafung derselben Zuwiderhandlung innerhalb zweier Jahre nach der letzten Bestrafung derselben Zuwiderhandlung einer solchen von nicht unter 1 Pfund.

Jedoch soll, wer als Arbeiter in einer Fabrik oder Werkstätte derartige näheren Angaben erhält und sie in der Folge zu betrügerischen oder Gewinnszwecken, seien sie ihm direkt oder von einem Mitarbeiter gemacht, offenbart, für jede Zuwiderhandlung einer Geldstrafe bis zu 10 Pfund unterliegen.

Ferner ist, wer eine als Arbeiter in einer Fabrik angestellte Person veranlafst oder beredet, ihm jene Angaben zu den erwähnten Zwecken zu offenbaren oder wer eine solche Person für diese Offenbarung jener Angaben belohnt oder belohnen läfst, eines Vergehens für schuldig zu erachten und unterliegt für jede Zuwiderhandlung einer Geldstrafe bis zu 10 Pfund.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 1, Abs 2 d. Ges.

falls dies nicht bereits auf Grund des § 26[1]) des Gesetzes von 1891 geschehen, dem Fabrikinspektor des Bezirks schriftliche Meldung zu erstatten, welche enthält: die Bezeichnung der Werkstätte, den Ort, wo sie gelegen, die Adresse, an welche sie ihre Briefe gerichtet wünscht, die Art des Betriebes und die Bezeichnung der Person oder der Firma, unter welcher der Betrieb der Werkstätte geschieht, und unterliegt sie im Falle der Unterlassung einer Geldstrafe bis zu fünf Pfund. Jede derartige Meldung ist sofort der Sanitätsbehörde des Bezirks einzusenden, in welchem die Werkstätte gelegen.

§ 42. Zusatzbestimmung zu § 27 des Gesetzes von 1891, betreffend Verzeichnisse aufserhalb der Fabrik beschäftigter Arbeiter.

1. Jeder Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte, auf welchen § 27[2]) des Gesetzes von 1891 zur Zeit Anwendung findet, sowie jeder von einem solchen Inhaber für den Betrieb einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigte Unternehmer hat am oder vor dem 1. März oder 1. September jeden Jahres dem Fabrikinspektor des Bezirks, in welchem die Fabrik oder Werkstätte gelegen, eine Liste der Namen sämtlicher von ihm unmittelbar, sei es als Arbeiter oder Unternehmer, im Betrieb der Fabrik oder Werkstätte aufserhalb derselben beschäftigten Personen, sowie der Orte, wo sie beschäftigt sind, einzusenden, und unterliegt er im Falle der Unterlassung einer Geldstrafe bis zu vierzig Shilling.

2. Der § 27 des Gesetzes von 1891 und der gegenwärtige Paragraph finden auf jede Räumlichkeit Anwendung, in welcher irgend welche Arbeit der Anfertigung von Kleidungsstücken zum Zwecke des Verkaufs ausgegeben wird, sowie auf den Inhaber dieser Räumlichkeit, desgleichen auf jeden von einem solchen Inhaber in Verbindung mit der bezeichneten Arbeit beschäftigten Unternehmer, und zwar in derselben Weise, als ob diese Räumlichkeit eine Werkstätte sei.

---

[1]) Durch § 26 des genannten Gesetzes wird § 75 (vgl. Anmerkung zu § 44 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes) des Hauptgesetzes auf Werkstätten einschliefslich solcher, in denen keine Kinder, jugendlichen Personen oder Frauen beschäftigt werden, ausgedehnt.

[2]) Nach diesem Paragraphen hat der Inhaber jeder Fabrik und Werkstätte (einschliefslich solcher, in denen keine Kinder, jugendliche Personen oder Frauen beschäftigt werden), sowie jeder von einem solchen Inhaber beschäftigte Unternehmer auf Erfordern des Staatssekretärs in der vorgeschriebenen Form und mit den vorgeschriebenen Einzelheiten Verzeichnisse der Namen aller von ihm direkt, sei es als Arbeiter oder Unternehmer, im Betriebe der Fabrik oder Werkstätte aufserhalb derselben beschäftigten Personen, sowie der Orte, wo sie beschäftigt sind, zu führen, und mufs ein jedes solches Verzeichnis jedem Fabrikinspektor auf Grund des Hauptgesetzes sowie jedem Beamten einer Sanitätsbehörde zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diesen Paragraphen seitens des Inhabers einer Fabrik oder Werkstätte oder eines Unternehmers unterliegt der Inhaber bezw. der Unternehmer einer Geldstrafe bis zu 40 Shilling.

§ 43. Ueberführung einer Unterlassung bezüglich des Tünchens.

Eine Unterlassung, in die auf Grund des § 77[1]) des Hauptgesetzes zu führende Liste die vorschriftsmäfsigen Einzelheiten bezüglich des Tünchens einzutragen, gilt als vollständiger Beweis der Nichtbeobachtung der Vorschriften der Fabrikgesetze bezüglich des Tünchens.

§ 44. Abänderung der §§ 66[2]) und 75[3]) des Hauptgesetzes und des § 29[4]) des Gesetzes von 1891.

1. In den §§ 66 und 75 des Hauptgesetzes treten die Worte „dem Fabrikinspektor des Bezirks" an Stelle der Worte „einem Fabrikinspektor" überall, wo sie in den genannten Paragraphen vorkommen.

2. In dem § 29 des Gesetzes von 1891 treten die Worte „der Fabrikinspektor des Bezirkes, in welchem nach der Anzeige das Vergehen begangen wurde", an Stelle der Worte „eines Fabrikinspektors".

§ 45. Abänderung des § 68 des Hauptgesetzes.

Der § 68 des Hauptgesetzes soll dergestalt Geltung haben, dafs im Absatz 2, welcher einen Inspektor ermächtigt, einen Constable in eine Fabrik mitzunehmen, hinter dem Worte „Fabrik" die Worte „oder Werkstätte" eingeschaltet werden.[5])

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 15 d. Ges.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 22, Abs. 4 d. d. Ges.

[3]) Nach § 75 des Hauptgesetzes hat jeder Inhaber einer Fabrik innerhalb eines Monats, nachdem er die Innehabung derselben begonnen, einem Fabrikinspektor hiervon schriftliche Meldung zu erstatten, welche enthalten mufs die Bezeichnung der Fabrik, den Ort, wo sie gelegen, die Adresse, an welche der Inhaber seine Briefe gerichtet wünscht, die Art des Betriebes, die Art und Stärke der darin angewendeten Triebkraft, und die Angabe der Firma, unter welcher der Fabrikbetrieb geschieht, und zwar ist er hierzu gehalten bei einer Geldstrafe bis zu 5 Pfund.

[4]) § 29 des genannten Gesetzes bestimmt, dafs im summarischen Verfahren wegen Vergehen und Geldstrafen auf Grund des Hauptgesetzes und seiner Ergänzungsgesetze eine strafgerichtliche Anklage innerhalb dreier Monate nach dem Tage, an welchem das Vergehen zur Kenntnis eines Fabrikinspektors gelangt, oder in dem Falle einer in Bezug auf das Vergehen abgehaltenen Untersuchung durch eine Jury innerhalb zweier Monate nach Abschlufs der Untersuchung erhoben werden kann, mit der Mafsgabe jedoch, dafs sie nach Ablauf von sechs Monaten nach Begehung der Zuwiderhandlung nicht erhoben werden soll.

[5]) Der die Befugnisse der Fabrikinspektoren regelnde § 68 des Hauptgesetzes giebt u. a. im Absatz 1 diesen das Recht, zu jeder beliebigen Tages- oder Nachtzeit Fabriken und Werkstätten zu betreten, zu besichtigen und zu untersuchen und jede Oertlichkeit zu betreten, welche sie begründetermafsen für eine Fabrik oder Werkstätte halten können, worauf ihnen Absatz 2 gestattet, in beiden Fällen in die Fabriken einen Konstable mitzunehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dafs ihnen in Wahrnehmung ihrer Amtspflicht ernstliche Hindernisse bereitet werden könnten.

§ 46. Besondere Untersuchungen und Nachuntersuchungen der Amts-Wundärzte.

1. Jeder Amts-Wundarzt ist gehalten, auf Anordnung des Staatssekretärs irgend welche besondere Untersuchung vorzunehmen und irgend eine jugendliche Person oder ein Kind von neuem zu untersuchen, und sind alle vom Staatssekretär auf Grund dieser Vorschrift gemachten Ausgaben wie andere von ihm in Ausführung der Fabrikgesetze veranlafsten Kosten zu bestreiten.

2. Die Gebühren, welche Amts-Wundärzten in Fällen zu entrichten sind, in denen sie auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen oder auf Grund der Fabrikgesetze erlassener besonderer Anordnungen zur Untersuchung von in Fabriken oder Werkstätten beschäftigter Personen veranlafst werden, werden gemäfs dem in Anlage 2 dieses Gesetzes enthaltenen oder einem vom Staatssekretär ihm substituirten Tarif festgesetzt.

3. Derartige Gebühren sind vom Staatssekretär zu entrichten, wo die Untersuchung auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen geschieht; erfolgt die Untersuchung auf Grund besonderer Anordnungen, so hat sie der Inhaber der Fabrik oder Werkstätte zu zahlen.

§ 47. Veröffentlichung von Verfügungen.

Jede auf Grund des § 65[1]) des Hauptgesetzes erlassene Verfügung ist in der Weise bekannt zu geben, wie sie der Staatssekretär zur Information aller beteiligten Personen am geeignetsten erachtet.

§ 48. Zustellung von Schriftstücken an den Eigentümer.

Die Zustellung irgend welcher Anzeigen, Verfügungen, Ersuchen, Aufforderungen oder Dokumente, deren Uebermittelung an den Eigentümer einer Fabrik oder Werkstätte, wie ihn das gegenwärtige Gesetz definiert, von den Fabrikgesetzen gefordert oder ermächtigt wird, kann auch durch Uebergabe derselben oder ihrer getreuen Abschrift an den Vertreter des Eigentümers geschehen.

§ 49. Recht des Beschuldigten, sich als Zeuge vernehmen zu lassen.

Wer auf Grund der Fabrikgesetze eines Vergehens beschuldigt wird, kann, wenn er es für angebracht hält, sich anbieten, als Zeuge in eigener Sache vernommen zu werden, worauf er in derselben Weise Zeugnis ablegen kann, und mit denselben Wirkungen und Folgen, wie jeder andere Zeuge.

§ 50. Tragung von Kosten durch den eigentlichen Begeher an Stelle des Inhabers.

Wird auf Grund des § 87[2]) des Hauptgesetzes jemand anders als der Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte vor eine Behörde für summarische Gerichts-

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 1, Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

[2]) Nach diesem Paragraphen kann der einer Zuwiderhandlung gegen das Fabrikgesetz angeklagte Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte verlangen, dafs die Person, welche er bezichtigt, die Zuwiderhandlung in Wahrheit begangen zu haben, zu dem für die Verhandlung der Sache bestimmten Termine vorgeladen

barkeit geladen und der Begehung einer Zuwiderhandlung überführt, deren der Inhaber angeklagt war, so hat nach Befinden des Gerichts diese Person für irgend welche Kosten des Verfahrens aufzukommen.

§. 51. Berechtigung des Inspektors zur Betreibung gerichtlichen Verfahrens.

Ein Fabrikinspektor kann nach schriftlicher Ermächtigung durch den Staatssekretär, auch wenn er kein Anwalt oder Rechtsbeistand ist, irgendwelche unter die Fabrikgesetze fallende oder in die Ausübung seines Berufes als Fabrikinspektor einschlägige Anklage, Beschwerde oder sonstige Handlung vor einer Behörde für summarische Gerichtsbarkeit oder einem Richter verfolgen, betreiben oder begründen.

§ 52. Anwendung der Fabrikgesetze auf Irland.

Bei der Anwendung der Fabrikgesetze auf Irland sind unter der Bezeichnung „Public Health (Ireland) Act, 1874", im Absatz 11 des § 106 des Hauptgesetzes, sowie unter der Bezeichnung „Public Health Act, 1875" in den §§ 4 und 7 des Gesetzes von 1891 die „Public Health (Ireland) Act, 1878" und die sie ergänzenden Gesetze zu verstehen.

§ 53. Erläuterungen von Bezeichnungen.

Im gegenwärtigen Gesetze sind, falls sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergiebt, zu verstehen:

1. Unter der Bezeichnung „die Fabrikgesetze" die Fabrikgesetze von 1878 bis 1891 und das gegegenwärtige Gesetz;

unter der Bezeichnung „das Hauptgesetz" das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878;

unter der Bezeichnung „das Gesetz von 1891" das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1891;

die Bezeichnung „der Eigentümer" in dem ihr durch § 4[1]) des Public Health Act, 1875, gegebenen Sinne.

---

werde; beweist er dann nach Ueberführung der Zuwiderhandlung zur Genüge, dafs er alles gethan, die Durchführung des Gesetzes zu bewerkstelligen, und dafs die gedachte Person die Zuwiderhandlung ohne sein Vorwissen, Einverständnis und seine Billigung begangen, so wird diese Person der Zuwiderhandlung im summarischen Verfahren für schuldig erachtet und der Inhaber bleibt straffrei. Auch kann der Inspektor gegen die gedachte Person schon vor Erhebung der Anklage gegen den Inhaber einschreiten, wenn die angeführten Voraussetzungen ihm schon bei der Ermittelung der Zuwiderhandlung dargethan werden.

[1]) „Als „Eigentümer" gilt die Person, welche zur Zeit die Vollrente (rackrent) der Grundstücke oder Anlagen, in Verbindung mit denen der Ausdruck gebraucht wird, erhält, sei es für sich selbst oder als Vertreter oder Verwalter einer anderen Person, welche die Rente erhalten würde, wenn die Grundstücke oder Anlagen gegen Vollrente verpachtet wären."

2. Bezugnahmen auf irgend einen Paragraphen der Fabrikgesetze sind zu verstehen als Bezugnahmen auf diese Paragraphen in ihrer durch spätere Gesetze mit Einschlufs des gegenwärtigen abgeänderten Fassung.

§ 54. Aufhebung einzelner Vorschriften.

Die in der Anlage 3 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Gesetze werden hiermit in dem Umfange aufgehoben, wie dies in der dritten Spalte der genannten Anlage angegeben.

§ 55. Inkrafttreten des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar das Jahres achtzehnhundertsechsundneunzig in Kraft.

§ 56. Anführungs-Titel und Bezeichnung des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz kann als das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1895 angeführt werden, und ist mit den Fabrik- und Werkstättengesetzen von 1878 bis 1891 als Ganzes zu verstehen; desgleichen können diese Gesetze mit dem gegenwärtigen zusammen als die Fabrik- und Werkstättengesetze von 1878 bis 1895 angeführt werden.

Anlagen.

Anlage 1 (§ 25 des Gesetzes).

Vorschriften betr. den Betrieb von Schleifereien in Mietsfabriken.

1. Als Schutzvorrichtung an Wellen und Walzen sind Bretter, an manchen Orten unter dem Namen Trommelbretter bekannt, anzubringen und in gutem Zustande zu erhalten.

2. Ueber den Trommeln sind Geländerstangen zu befestigen und in gutem Zustande zu erhalten.

3. Es sind Riemenschützer, an manchen Orten unter dem Namen Schotten bekannt, zu beschaffen und in gutem Zustande zu erhalten.

4. Jeder Fufsboden, welcher nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes angelegt wird, ist dergestalt anzulegen und zu erhalten, dafs er die Beseitigung des Staubes erleichtert, desgleichen sind alle notwendigen Rutschvorrichtungen, Gruben und andere Erleichterungen dieser Beseitigung anzubringen.

5. Jede Räumlichkeit zum Schleifbetrieb, welche nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes errichtet wird, ist dergestalt anzulegen, dafs für leichtes Schleifen ein freier Raum von mindestens drei Fufs zwischen jedem Paar von Trögen und für schweres Schleifen ein solcher von mindestens vier Fufs zwischen jedem Paar von Trögen, sowie ein solcher von mindestens sechs Fufs vor jedem Trog vorhanden ist.

6. In jeder zum Schleifbetrieb dienenden Räumlichkeit sind an den Seiten aller Trommeln völlig absperrende Schutzvorrichtungen anzubringen.

7. Mangels vom Staatssekretär gewährter besonderer Ausnahmen darf kein Schleifstein vor einem Feuerherd oder einem anderen Schleifsteine gegenüber im Betriebe sein.

8. Nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes darf kein Schleifstein vor einer Thüre oder einem anderen Eingange im Betriebe sein.

Anlage 2 (§ 46 des Gesetzes).

Gebührentarif für Amtswundärzte.

Unter	10	Arbeiter	2	Schilling	6	Pence	für den Besuch
„	20	„	3	„		„	„ „
„	30	„	3	„	6	„	„ „ „
„	50	„	4	„		„	„ „
„	75	„	4	„	6	„	„ „ „
„	100	„	5	„		„	„ „
Ueber	100	„	7	„	6	„	„ „ „

Für Entfernungen von über einer Meile von dem Wohnsitz des Amtswundarztes werden aufserdem pro Meile oder für den Teil einer Meile je 1 Shilling vergütet.

Anlage 3 (§ 54 des Gesetzes).

Aufgehobene Gesetzesbestimmungen.

Parlamentssession und Kapitel	Kurzer Anführungstitel	Umfang der Aufhebung
41 & 42 Vict. c. 16	Das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878.	Die Paragraphen 31 und 42. Abschnitt 1 der Anlage 3. Abschnitt 3 der Anlage 3 von „und desgleichen“ bis „Verpacken von Waaren“.
54 & 55 Vict. c. 75	Das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1891.	Absatz 1 des § 22 und § 24, sowie Absatz 5 des § 33.
57 & 58 Vict. c. 28	Gesetz betr. die Unfall-Meldepflicht von 1894.	Im Absatz 1 der Anlage das Wort „Gasanstalt“ und die Worte „Seehäfen, Docks, Binnenhäfen, Quais“. Absatz 2 der Anlage.

MISZELLEN.

Zur Statistik der Frauenarbeit in England und Wales.

Von

Dr. LUDWIG SINZHEIMER.

Die jüngst vom britischen Labour Department herausgegebene und von der trefflichen Miss Collet bearbeitete statistische Untersuchung über die weibliche Arbeit in England und Wales[1]) ist von der Oeffentlichkeit entweder zustimmend oder stumm aufgenommen worden. Man wird sich jener Zustimmung wohl anzuschliefsen haben, soweit in dem Colletschen Berichte die weibliche Arbeiterschaft als Ganzes ohne Gliederung nach dem Zivilstande auftritt. Innerhalb dieser Begrenzung versteht man es auch, dafs in verschiedenen Quartieren gegenüber der Colletschen Untersuchung in Uebereinstimmung mit der Franklinschen Sittenlehre Stillschweigen als eine der dreizehn Tugenden erschien. Mit Fug darf nämlich in dem Resumé des Colletschen Berichtes behauptet werden, das darin niedergelegte Zahlenmaterial rechtfertige keineswegs die in zahlreichen Kreisen gehegte Auffassung, dass die industrielle Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte rapid zunehme und weithin männliche Arbeiter verdränge.

Es ist nach meiner Ansicht jedoch falsch, den Bericht durchweg mit Beifall oder Schweigen auch gegenüber denjenigen Stellen zu begleiten, die die Berufsthätigkeit verheiratheter oder verwitweter Personen weiblichen Geschlechts gesondert von den ledigen betreffen. Gewichtige Gründe sind vorhanden, einen Schlufs zu bezweifeln, der an verschiedenen Stellen des Berichtes gezogen wird und zu den am meisten fesselnden Leitmotiven der Colletschen Untersuchung gehört. Ich meine

---

[1]) Report by Miss Collet on the Statistics of Employment of Women and Girls. London 1894.

damit das Urteil, das in dem Berichte über Wandlungen in der Zahl der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts geäufsert wird. Verschiedentlich tritt in dem Berichte die Behauptung auf, diese Zahl habe in dem Jahrzehnt von 1881 bis 1891 eine Verminderung erfahren. Wäre diese Behauptung erwiesen, so wäre damit eine Thatsache von grofser Wichtigkeit festgestellt. Es liegt deshalb dringende Veranlassung vor, die Grundlagen jener These kritisch zu würdigen.

Sie fliefst in dem Colletschen Berichte aus zwei Quellen: aus dem Zensus von 1881 und dem Zensus von 1891. Für beide Jahre hätte das Urmaterial eine eingehende Kombination von Berufsthätigkeit und Zivilstand zugelassen,[1]) jedoch weder in den veröffentlichten Ergebnissen jener Erhebungen, noch in den unveröffentlichen Materialien, die der Verfasserin zur Verfügung standen, liegen Angaben über die Zahlen der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts vor. Mit grofser Gewandtheit wird trotzdem in dem Bericht der Versuch gemacht, auf Grund des verfügbaren Zensusmaterials festzustellen, wie grofs die Zahlen in beiden Jahren waren. Als Anhaltspunkte dienen zwei Angaben: erstens über die Zahlen der berufsthätigen Personen weiblichen Geschlechts, ohne Rücksicht auf den Zivilstand, ledige und nicht ledige Personen zusammen; zweitens über die Zahlen der ledigen Personen weiblichen Geschlechts, ohne Rücksicht auf die Berufsthätigkeit, berufsthätige und nicht berufsthätige zusammen. Die Brücke von der Kenntnis dieser beiden Angaben zur Bezifferung der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts bildet folgende Erwägung[2]): Da, wo die Zahl der berufsthätigen Personen gröfser ist als die Zahl der ledigen, giebt die Differenz zwischen beiden Ziffern die Minimalzahl der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen an. Ein Zahlenbeispiel mag diese Ueberlegung illustrieren. In Blackburn wurden im Jahre 1891 in der Altersklasse von 25 bis zu 35 Jahren gezählt: 7413 berufsthätige Personen weiblichen Geschlechts und 3524 ledige Personen weiblichen Geschlechts. Mit Recht nimmt der Bericht an, dafs hier mindestens 7413 — 3524 = 3389 berufsthätige verheiratete oder verwitwete Personen weiblichen Geschlechts gezählt wurden. Es können allerdings mehr gezählt worden sein, dann nämlich, wenn nicht alle 3524 ledige Personen berufsthätig waren. Aber weniger können nicht gezählt worden sein, denn die Gesamtzahl

---

[1]) Census of England and Wales 1881, Vol. IV, p. 117, 1891, Vol. IV, p. 139.

[2]) Sowohl der Zensus von 1881 als auch der von 1891 unterscheiden lediglich die drei genannten Zivilstandsgruppen (ledige, verheiratete und verwitwete Personen); die geschiedenen Personen wurden nicht besonders erfragt.

der *berufsthätigen* weiblichen Personen ist gegeben, mehr als 3524 *berufsthätige ledige* Personen weiblichen Geschlechts können nicht gezählt worden sein, da die Zahl der *ledigen* Personen *überhaupt* auf 3524 angegeben wird. Die auf diese Weise sowohl für 1881 als auch für 1891 berechneten Minimalzahlen der *berufsthätigen* verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts werden nun prozentuell auf die Zahlen der verheirateten oder verwitweten weiblichen Personen *überhaupt* (berufsthätige und nicht berufsthätige zusammen) bezogen und die so gefundenen Prozentziffern beider Jahre mit einander verglichen.

Die in dem Berichte angewandte Methode dürfte nun klar sein. In der folgenden Tabelle sind die von dem Berichte für beide Jahre mitgeteilten Resultate in einer dem Berichte folgenden Anordnung dargestellt.

Städtische Sanitätsdistrikte		Minimalprozentsätze der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts in den Altersklassen		
		10 Jahre und mehr alt	20 und weniger als 25 Jahre alt	25 und weniger als 45 Jahre alt
1.		2.	3.	4.
Stockport	1891	9,9	29,6	28,6
	1881	18,4	38,3	38,5
Bolton	1891	—	13,0	18,0
	1881	2,2	17,2	21,0
Bury	1891	6,6	30,4	30,2
	1881	11,2	38,5	32,7
Salford	1891	—	—	15,4
	1881	—	9,9	20,4
Manchester	1891	—	0,3	17,6
	1881	1,0	7,9	22,6
Oldham	1891	2,8	25,9	24,9
	1881	12,0	41,8	31,3
Rochdale	1891	8,4	23,1	26,4
	1881	16,1	40,1	34,3
Burnley	1891	22,1	57,9	42,5
	1881	22,1	58,3	41,9
Blackburn	1891	26,6	59,6	47,5
	1881	31,6	60,4	49,8
Preston	1891	18,7	47,9	39,1
	1881	23,8	52,1	43,8
Huddersfield	1891	—	—	11,0
	1881	—	—	11,1

Städtische Sanitätsdistrikte		Minimalprozentsätze der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts in den Altersklassen		
		10 Jahre und mehr alt	20 und weniger als 25 Jahre alt	25 und weniger als 45 Jahre alt
1.		2.	3.	4.
Halifax	1891	—	—	12,1
	1881	—	2,1	16,4
Bradford	1891	0,8	7,6	20,4
	1881	6,5	19,8	26,6
Leeds	1891	—	—	10,5
	1881	—	—	11,5
Leicester	1891	0,4	22,7	24,9
	1881	7,3	30,6	29,4
Nottingham	1891	—	—	20,1
	1881	5,7	11,6	25,7
Northampton	1891	—	—	10,8
	1881	—	4,3	18,0
Ipswich	1891	—	—	7,2
	1881	—	—	7,4
Norwich	1891	—	—	14,1
	1881	—	—	18,1

Die weitestgehender Deutung fähige Ausnützung dieser Tabelle findet sich in dem Schlufskapitel dieses Berichtes. Dort wird schlankweg behauptet, die Beschäftigung verheirateter oder verwitweter Personen weiblichen Geschlechtes habe abgenommen.

Ein Blick auf die erste Spalte unserer Tabelle lehrt, dafs wir es hier mit einer unzutreffenden Behauptung zu thun hätten, sollte diese Behauptung ansinnen, den Nachweis einer Abnahme für ganz England und Wales als erbracht anzusehen. Aber auch wenn die obige Behauptung diese Bedeutung nicht haben sollte, so muss sie mindestens auf Grund der ersten Spalte unserer Tabelle als zu allgemein gehalten, der Präzision entbehrend bezeichnet werden. Nur 19 Städte erscheinen in der ersten Spalte unserer Tabelle. Es fehlen aufser London 42 von 61 städtischen Sanitätsdistrikten mit je über 50000 Einwohnern, sämtliche kleineren städtischen und sämtliche ländlichen Sanitätsdistrikte.

Wenn demnach auch ein weitausgedehntes Gebiet in der obigen Tabelle nicht berücksichtigt ist, so schliefst sie wenigstens eine Reihe sehr charakteristischer Städte ein. Die Städte, die in der obigen Tabelle auftreten, sind hervorragende Zentren der weiblichen Fabrikarbeit. Wäre die Behauptung richtig, die unser Bericht ausspricht, die Behauptung nämlich, dafs im ganzen in diesen Städten die Arbeit verheirateter

oder verwitweter Personen weiblichen Geschlechtes im Rückgang begriffen sei, so wäre eine äufserst bedeutungsvolle Erscheinung festgestellt. Ist diese Behauptung nun erwiesen?

Ueberfliegen wir die zweite Spalte der Tabelle, so finden wir, dafs für 11 von 19 Städten die Ziffern in 1891 niedriger sind als in 1881. Bolton, Manchester und Nothingham, für die in 1891 keine Minimalziffern in dieser Spalte eingesetzt sind, wurden in die Liste der Städte mit geminderten Minimalprozentsätzen eingeschlossen, da es offenbar den Intentionen des Berichtes entspricht, für Städte, für die in 1881 Minimalziffern zu berechnen waren, in 1891 nicht, eine Minderung der Zahl der hierhergehörenden Arbeiterklasse anzunehmen.

Es fällt auf, dafs in dem die Tabelle kommentierenden Text des Berichtes die zweite Spalte mit keinem Worte erwähnt wird. Ich glaube, dies sei ein vollauf verdientes Los. Da die Existenz der Spalte diesem Urteile zu widersprechen scheint, liegt die Notwendigkeit vor, es zu begründen.

Der durch die ganze zweite Spalte hindurchlaufende und ihr eigentümliche Fehler besteht darin, dafs bei der Berechnung der Minimalziffern verheiratete oder verwitwete Personen als nicht berufsthätig angesehen wurden, von denen der Bericht selbst in unzweifelhafter Weise feststellt, dafs sie berufsthätig waren. Nehmen wir zum Beweise die erste der Städte, die wir kurz vorher genannt haben. Für Bolton wird in der zweiten Spalte der Minimalprozentsatz in 1891 gleich Null gesetzt. Gehen wir aber zur dritten Spalte über, so finden wir, dafs in Bolton mindestens 13 pCt. der verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes zwischen 20 und 25 Jahren berufsthätig waren. Ein noch stärkerer Minimalprozentsatz ist in der vierten Spalte aufgeführt. Einen anderen Weg, den in der zitierten Spalte vorhandenen Fehler klarzustellen, müssen wir für diejenigen Städte einschlagen, für die sowohl in 1891 als auch in 1881 Minimalprozentsätze auftreten. Nehmen wir die Stadt, die in der Tabelle den Reigen eröffnet, nämlich Stockport. Wir finden hierfür in der zweiten Spalte 9,9 pCt. als Minimalprozentsatz in 1891 angegeben. Leicht ist nachzuweisen, dafs dieser Minimalprozentsatz um ein Beträchtliches zu niedrig ist. Addieren wir die in den einzelnen Altersklassen berechneten absoluten Minimalzahlen und beziehen wir sie prozentuell auf die Zahl der verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes aller Altersklassen, so finden wir als Minimalprozentsatz nicht 9,9 pCt., sondern 26,6 pCt.[1])

Die Geringfügigkeit des in der zweiten Spalte der Tabelle figurierenden Minimalprozentsatzes ist daraus abzuleiten, dafs die Verfasserin des Berichtes den Minimalprozentsatz durch Subtraktion sämtlicher

[1]) Berechnet nach Rep. a. a. O. S. 95 ff. und Census a. a. O. 1891, vol. III, S. 343.

ledigen Personen weiblichen Geschlechtes aller Altersklassen von sämtlichen berufsthätigen Personen weiblichen Geschlechtes aller Altersklassen, anstatt durch Addition sämtlicher für die einzelnen Altersklasen berechneten Minimalziffern der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes bildete. Das erste Verfahren wäre berechtigt gewesen, wenn bei der Berechnung der Minimalziffern für die einzelnen Altersklassen fälschlieh verheiratete oder verwitwete Personen als berufsthätig angesehen worden wären, die in Wirklichkeit nicht als berufsthätig gezählt wurden. Diese Voraussetzung ist aber irrig. Mit Recht dürfen die in den einzelnen Altersklassen berechneten Minimalziffern als die denkbar niedrigsten bezeichnet werden. Man hätte dem Leser nicht zumuten sollen, steif und fest daran zu glauben, dafs die Minimalziffern der einzelnen Altersklassen die denkbar niedrigsten seien, wenn man für sämtliche Altersklassen zusammen niedrigere Werte einsetzte.

Eine der Städte, bei denen die Absurdität des in dem Berichte zur Berechnung der Ziffern der zweiten Spalte angewandten Verfahrens besonders markant hervortritt. ist Bury. Der Kürze wegen geben wir hierfür die absoluten Ziffern. Die Minimalzahl der in sämtlichen Altersklassen gezählten beschäftigten verheirateten oder verwitweten Personen wird von dem Bericht für Bury in 1891 auf 818 berechnet, in der Altersklasse zwischen 25 und 35 Jahren soll sich aber die Minimalzahl auf 1065 belaufen haben.[1]) Mit anderen Worten: Für alle Altersklassen zusammen war die Minimalzahl geringer als für eine einzige Altersklasse! Ist es möglich, dafs in ganz Irland, Dublin eingeschlossen, weniger Irländer vorhanden sind als in Dublin allein?

Für 1891 wenigstens können wir bezüglich sämtlicher Städte, für die die zweite Spalte der Tabelle eine Abnahme glaubhaft zu machen scheint, den von dem Berichte bei der Berechnung der Minimalprozentsätze der zweiten Spalte gemachten Fehler beziffern. In sämtlichen 11 Städten werden frappierend starke Bruchteile der von dem Berichte selbst als berufsthätig bezeichneten verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes als nicht berufsthätig angesehen. Werden diese Bruchteile in Prozente der in den einzelnen Städten gezählten weiblichen verheirateten oder verwitweten Personen aller Altersklassen überhaupt ausgedrückt, also prozentuell bezogen auf dieselben Summen, auf die die Minimalprozentsätze der zweiten Spalte bezogen worden, so ergiebt sich, dafs die Zahl der berufsthätigen Personen, die ein durchaus verfehltes Verfahren die Metamorphose in nicht berufsthätige durchmachen liefs, zwischen 12,1 pCt. (in Blackburn) und 24,9 pCt. (in Manchester) schwankt.[2]) Erst dann, wenn wir die Pro-

[1]) Rep. a. a. O. S. 94, 96.

[2]) Berechnet nach ib. S. 86 ff. und Cenus a. a. O. 1891, vol. III, S. 300, 343, 417.

zentsätze der in der zweiten Spalte nicht als berufsthätig angesehenen, von dem Berichte aber mit Sicherheit als berufsthätig bezeichneten verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes zu den entsprechenden Minimalprozentsätzen der zweiten Spalte addieren, gelangen wir zu den Minimalprozentsätzen, die eine konsequente Durchführung der Methode des Berichtes erheischt.

Könnten wir für 1881 dieselben Berechnungen durchführen, so wäre es wenigstens möglich, den hier behandelten Fehler auszumerzen. Leider ist weder in dem Zensus von 1881 noch in dem Colletschen Berichte hiefür brauchbares Material aufzuspüren. Da wir annehmen müssen, dafs die in der zweiten Spalte auftretenden Minimalprozentsätze für 1881 in derselben Weise zusammengebraut wurden wie für 1891, so können wir lediglich sagen, dafs wie die letzteren so auch die ersteren zu niedrig sind.

Die Konsequenz dieser Sachlage ist nicht nur dies, dafs keine Gewähr für die ziffermäfsige Richtigkeit des aus der zweiten Spalte zu berechnenden Abnahmerate besteht. Mehr als dies: Die Thatsache einer Abnahme überhaupt erscheint fraglich. In der Absicht, dem Leser ermüdende abstrakte Darlegungen zu ersparen, wollen wir das Gesagte an zwei prägnanten konkreten Beispielen erläutern.

Wenn wir die Differenzen zwischen den in der zweiten Spalte auftretenden, derselben Stadt zugewiesenen Minimalprozentsätzen bilden, so finden wir, dafs die schwächste Abnahmerate Manchester aufweist. Sie beläuft sich dort auf 1,0 pCt. — 0 = 1,0 pCt. Nun wissen wir bereits bezüglich dieser Stadt, dafs bei der Berechnung des Minimalprozentsatzes für das Jahr 1891 nicht weniger als 24,9 pCt. berufsthätige verheiratete oder verwitwete Personen weiblichen Geschlechtes nicht als berufsthätig angesehen werden. Der richtige Minimalprozentsatz für 1891 ist also nicht 0, sondern 24,9 pCt. Für das Jahr 1881 wissen wir nur, dafs der Minimalprozentsatz von 1,0 pCt. zu niedrig ist. Die oben mitgeteilte Abnahmerate bleibt intakt, wenn — ein einziges Blatt aus dem bunten Kranze der mit gleichem Anspruche auf Beachtung sich aufdrängenden Hypothesen! — angenommen wird, bei der Berechnung des Minimalprozentsatzes der zweiten Spalte für 1881 seien gleichfalls 24,9 pCt. Berufsthätige pensioniert worden; die aus den rektifizierten Minimalprozentsätzen (25,9 pCt. für 1881, 24,9 pCt. für 1891) zu berechnende Abnahmerate wäre dann gleichfalls 1,0 pCt. Mit gleichem Rechte können wir annehmen, dafs bei der Berechnung für 1881 mehr als 24,9 Berufsthätige in den Ruhestand versetzt worden seien; diese Annahme würde eine Vergröfserung der Abnahmerate über 1,0 pCt. einschliefsen. Andererseits kann nichts in der Welt die Annahme hindern, der Zufall habe den Bericht davor bewahrt, für 1881 einen so grofsen Bock zu schiefsen wie für 1891; diese Annahme ist von zweifelhafter Liebenswürdigkeit, denn je gröfsere Konzessionen wir nach dieser Richtung hin machen, um so mehr schrumpft die Abnahmerate

zusammen, bis schliefslich die ganze Abnahmerate in Rauch aufgeht und eine starken Wachstums fähige Zunahmerate sich dem erstaunten Blicke präsentiert. Wir brauchen nur anzunehmen, dafs bei der Berechnung des in der zweiten Spalte verzeichneten Minimalprozentsatzes für 1881 irrtümlicherweise 22,9 pCt. Berufsthätige nicht als berufsthätig aufgefafst wurden, um zu einer Zunahmerate zu kommen, die gleich der auf Grund der zweiten Spalte zu berechnenden Abnahmerate, nämlich 24,9 pCt. (rektifizierter Minimalprozentsatz für 1891) — 23,9 pCt. (rektifizierter Minimalprozentsatz für 1881) = 1,0 pCt. Zunahme ist. Wo findet sich in dem Berichte oder aufserhalb des Berichtes der Schatten eines Arguments dafür, dafs für diese Zunahmerate oder für eine noch weit gröfsere Zunahmerate geringere Wahrscheinlichkeit beansprucht werden kann als für die aus der zweiten Spalte zu berechnenden fiktiven Abnahmeraten? Da hierauf geantwortet werden mufs: Nirgends! — so sind wir ebenso gut berechtigt anzunehmen, bei der Berechnung des Minimalprozentsatzes der zweiten Spalte für das Jahr 1881 seien etwa 14,7 pCt. Berufsthätige als Emeritierte angesehen worden. Diese Annahme würde für Manchester von 1881 auf 1891 eine Zunahmerate von 9,2 pCt. ergeben, eine Zunahmerate, die gleich grofs ist wie die höchste aus der zweiten Spalte zu berechnende Abnahmerate.

Die höchste Abnahmerate der zweiten Spalte weist Oldham auf. Auch diese Abnahmerate ist leicht in die Aggregatszustände zu versetzen, durch die in unserem vorhergegangenen Exempel die Abnahmerate für Manchester hindurchpassierte. Der in der zweiten Spalte einzusetzende rektifizierte Minimalprozentsatz für Oldham im Jahre 1891 beträgt 21,1 pCt. Es lassen sich Korrekturen des in der zweiten Spalte verzeichneten Minimalprozentsatzes denken, die die aus der zweiten Spalte zu berechnende Abnahmerate unversehrt lassen, sie hinauftreiben oder senken würden. Aber wir brauchen nur anzunehmen, der rektifizierte Minimalprozentsatz in 1881 habe 20,1 pCt. oder weniger betragen, um zu finden, dafs die ganze Abnahmerate verdampft und an ihrer Stelle eine Zunahmerate von 1 pCt. oder mehr auftaucht. Nirgends stofsen wir auf eine Ziffer oder auf eine theoretische Erwägung, die darthun könnte, dafs die Zunahmerate von 1 pCt. oder mehr stärkeren Zweifel verdiene als die Abnahmerate, die aus der zweiten Spalte der Tabelle zu berechnen ist.

Und wie mit Manchester und Oldham, so ist es auch mit allen anderen Städten, für die aus der zweiten Spalte Abnahmeraten zu berechnen sind. Ueberall ist nicht nur die Gröfse der Abnahmerate, sondern auch die Richtigkeit der Annahme einer Abnahmerate überhaupt dem stärksten Zweifel ausgesetzt. Im Rückblick auf das bezüglich der zweiten Spalte Ausgeführte erscheint es deshalb gerechtfertigt, die darin auftretenden Ziffern als Resultate nichts bedeutender Rechen exempel zu bezeichnen. Man darf, ohne Gewissensbisse zu empfinden,

die ganze Spalte als wertlos mit einem dicken Blaustiftstriche durchstreichen.

Wenn wir nun in der Hoffnung, von dem schwankenden Boden der zweiten Spalte auf festes Terrain überzugehen, zur dritten und vierten Spalte vorschreiten, so fällt uns vor allem die äufsere Begrenzung der dort figurierenden Altersklassen auf.

Zunächst die Begrenzung nach unten. Die dritte Spalte setzt mit dem 20. Lebensjahre ein. Die Berufsthätigen von den Verheirateten oder Verwitweten unter 20 Jahren sind also übergangen. Nach oben hin schneidet die Tabelle mit dem 44. Lebensjahre ab. Die Altersklassen vom 45. Lebensjahre an aufwärts sind demnach in der Tabelle nicht behandelt. Unsere Kritik der zweiten Spalte beseitigt den Einwand, die Tabelle biete einen Gesamtüberblick über sämtliche Altersklassen, der die bei der spezialisierten Behandlung übergangenen Altersklassen mit umfasse. Auf die Nichtberücksichtigung der Altersklasse zwischen 15 und 20 Jahren soll aus verschiedenen Gründen kein hoher Wert gelegt werden. Anders bezüglich der Altersklassen vom 45. Lebensjahre an aufwärts. Die Minimalziffern in diesen Altersklassen belaufen sich insgesamt auf 38,6 pCt. sämtlicher Minimalziffern in allen Städten zusammen.[1] Die obige Tabelle ist also auch insofern fragmentarisch, als sie Altersklassen mit vermutlich starken Kontingenten berufsthätiger verheirateter oder verwitweter Personen weiblichen Geschlechtes nicht berücksichtigt.

Ist nun wenigstens nachweisbar, dafs in der Mehrzahl der in der Tabelle angeführten Städte in den Altersklassen zwischen 20 und 45 Jahren die Zahl der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes sich gemindert habe? Für die grofse Majorität der Städte sind in der dritten und vierten Spalte der Tabelle die Minimalprozentsätze pro 1891 geringer als pro 1881. Die Minimalprozentsätze als solche sind richtig. Es erhebt sich aber hier die Frage: Ist es richtig, anzunehmen, das Verhältnis der Minimalprozentsätze entspreche dem Verhältnisse sämtlicher wirklich gezählten Personen? Erinnern wir uns daran, dafs ausdrücklich bei der Berechnung der Minimalziffern die Annahme offen gehalten werden mufste, die Zahl der wirklich gezählten Personen sei gröfser als die berechnete Minimalzahl! Für jede im Widerspruche zu den thatsächlichen Verhältnissen als berufsthätig angesehene, in Wirklichkeit nicht berufsthätige ledige Person wurde im Widerspruche zur Wirklichkeit eine berufsthätige verheiratete oder verwitwete Person zu wenig angenommen. Es ist deshalb notwendig, ein Bild davon zu erhalten, wie grofs ungefähr diese Auslassungen gewesen sind.

Mit grofser Geschicklichkeit versucht die Verfasserin des Berichtes die Annahme zu stützen, dafs es sich um Auslassungen handele, die

[1] Berechnet nach Rep. a. a. O. S. 86 ff.

die Abnahmeresultate der dritten und vierten Spalte nicht wesentlich beeinflufst hätten. Die Verfasserin rekurriert zu diesem Zwecke auf die Gliederung der Ledigen unter 20 Jahren in berufsthätige und nicht berufsthätige. In dem Berichte ist die Gliederung nur für das Jahr 1891 gegeben. Da aus dem Berichte zu ersehen ist, dafs die Altersklasse zwischen 15 und 20 Jahren die kleinsten Prozentsätze nicht berufsthätiger Lediger enthält, so sei hier nur auf diese Altersklasse eingegangen. Von sämtlichen Ledigen dieser Alterklasse in den einzelnen in der obigen Tabelle auftretenden Städten waren nach dem Berichte von 18,8 pCt. (in Salford) bis 4,7 pCt. (in Blackburn) im Jahre 1891 nicht berufsthätig.[1])

Der Heranziehung dieser Angabe im Berichte liegt der Gedanke zugrunde, dafs, wenn von den Ledigen unter 20 Jahren nur geringfügige Prozentsätze nicht berufsthätig waren, auch in den älteren Altersklassen nur geringfügige Bruchteile der Ledigen unbeschäftigt gewesen seien, mithin in dieser Altersklasse die Hypothese, sämtliche ledigen Personen seien beschäftigt gewesen, fast vollständig mit den thatsächlichen Verhältnissen sich decke. In jenem Gedanken ist die richtige Annahme enthalten, dafs in Städten, in denen nur schwache Prozentsätze der Ledigen von 15 bis zu 20 Jahren nicht berufsthätig sind, auch in den älteren Altersklassen vermutlich nur schwache Prozentsätze der Ledigen nicht berufsthätig seien. Sicher ist es jedoch eine zu kühne Spekulation, anzunehmen, notwendig müfsten die Prozentsätze der nicht berufsthätigen Ledigen in den älteren Altersklassen niedriger sein als in den jüngeren Altersklassen.

Es ist möglich, dafs diese sinkende Linie vorhanden ist. Ebenso gut ist es möglich, dafs die Prozentsätze gleich oder in den älteren Altersklassen höher, wenn auch vielleicht nicht um ein Beträchtliches höher sind als in der Altersklasse zwischen 15 und 20 Jahren. Schon wenn man annimmt, wozu man durch den Bericht in keiner Weise gezwungen ist, dafs in den älteren Altersklassen nicht höhere Prozentsätze nicht berufsthätiger Lediger vorhanden gewesen seien als in der Altersklasse zwischen 15 und 20 Jahren, sondern dafs die Prozentsätze gleich grofs gewesen seien, macht man dem Berichte eine Konzession, zu der man kaum berechtigt ist.

Vergegenwärtigen wir uns nun die Rolle, die diese Ziffern gegenüber der oben mitgeteilten Tabelle spielen sollen, so ist es klar, dafs sie in der Form, in der sie hier geboten werden, keine Messung ihrer Bedeutung im Rahmen der dritten und vierten Spalte gestatten. Es sind Prozentsätze, bezogen auf sämtliche Ledigen. Um zu einem Urteile über ihre Bedeutung für die dritte und vierte Spalte zu kommen, müssen wir sie beziehen auf die Summen, auf die die in der dritten und vierten Spalte auftretenden Minimalprozentsätze bezogen sind,

---

[1]) Ib. S. 21.

nämlich auf sämtliche verheirateten oder verwitweten Personen innerhalb der entsprechenden Altersklassen. Nehmen wir an, dafs von den Ledigen in den Altersklassen von 20 bis zu 25 Jahren ebenso grofse Prozentsätze nicht berufsthätig waren wie in der Altersklasse zwischen 15 und 20 Jahren und beziehen wir sie auf die Verheirateten oder Verwitweten, so ergiebt sich, dafs in der Altersklasse zwischen 20 und 25 Jahren die nicht berufsthätigen Ledigen von 10,2 pCt. (in Burnley) bis zu 42,2 pCt. (in Nothingham), in der Altersklasse zwischen 25 und 45 Jahren von 1,8 pCt. (in Blackburn), bis 6,6 pCt. (in Norwich) betrugen.[1]) Diese zum Teil sicherlich sehr hohen Prozentsätze mindern sich allerdings, wenn man annimmt, in der Altersklasse von 20 bis zu 45 Jahren seien, bezogen auf die Ledigen überhaupt, weniger nicht berufsthätige Ledige vorhanden gewesen als in der Altersklasse zwischen 15 und 20 Jahren. Aber nehmen wir an, dafs in den beiden älteren Altersklassen mehr nicht berufsthätige Ledige vorhanden gewesen seien als in der jüngeren Altersklasse, so werden die Zahlen der nicht berufsthätigen Ledigen über die oben mitgeteilten Prozentzahlen noch emporgehoben.

Für keine der Städte, für die aus der dritten und vierten Spalte Abnahmeraten zu berechnen sind, liegt eine Mitteilung vor, die ermöglichte, annähernd für das Jahr 1881 die Zahl der nicht berufsthätigen Ledigen in den Altersklassen von 20 bis zu 45 Jahren zu beziffern. Der Wirbelwind sämtlicher Hypothesen, die trotzdem den für die beiden Spalten zu berechnenden Abnahmeraten gleiche wirkliche Abnahmeraten oder stärkere oder schwächere wirkliche Abnahmeraten glaubhaft machen, soll hier nicht entfesselt werden. Es kommt hiei ja lediglich darauf an, darzuthun, dafs die Tabelle die Vermutung einer wirklichen Zunahme von 1881 auf 1891 nicht zu verscheuchen vermag. Auch die zur Acceptierung dieses Satzes drängenden Hypothesen sollen nicht in systematischer Vollständigkeit aufgezählt werden. Nur einige wenige Illustrationen mögen hier Platz finden, nicht um die Stärke der Zunahme, sondern lediglich um die Möglichkeit einer Zunahme zu veranschaulichen.

Gehen wir direkt auf den stärksten Knalleffekt der ganzen Tabelle los! Die stärkste Abnahmerate, die überhaupt auf Grund der Tabelle zu berechnen ist (17,0 pCt.), bezieht sich auf die Altersklasse zwischen zwanzig und 25 Jahren in Rochdale. In Rochdale waren 1891 von sämtlichen Ledigen zwischen 15 und 20 Jahren 9,6 pCt. nicht berufsthätig.[2]) Uebertragen wir dieses Verhältnis auf die Altersklasse zwischen 20 und 25 Jahren, indem wir annehmen, von den Ledigen dieser Altersklasse seien 0,6 pCt. nicht beruftsthätig gewesen, und beziehen wir diesen Prozentsatz prozentuell auf die Zahl sämtlicher verheirateter oder ver-

[1]) Berechnet nach ib. S. 26 und S. 86 ff.

[2]) Ib. S. 21.

witweter Personen überhaupt, so finden wir, dafs die Zahl der nicht berufsthätigen Ledigen dieser Altersklasse 29,2 pCt. der Zahl der verheirateten oder verwitweten Personen dieser Altersklasse überhaupt betrug.[1]) Da mithin 29,2 pCt. der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen dieser Altersklasse irriger Weise nicht als berufsthätig angesehen wurden, ist der richtige, mit der Wirklichkeit übereinstimmende Prozentsatz in 1891: 23,1 + 29,2 pCt. = 52,3 pCt. Wir sind durch nichts gehindert, anzunehmen, dafs die Zahl der nicht berufsthätigen Ledigen in 1881 11,2 pCt. oder weniger, dafs mithin die Zahl der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes in 1881 wirklich 40,1 + 11,2 pCt. = 51,3 pCt. oder weniger betragen habe. Die Konsequenz dieser Annahme aber ist das Resultat, dafs von 1881 auf 1891 die Zahl der berufsthätigen verheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes nicht um 17,0 pCt. abgenommen, sondern um 1 pCt. oder mehr zugenommen hat. Es ist leicht, einzusehen, dafs wir der Verfasserin sogar den Gefallen thun können, anzunehmen, im Jahre 1891 seien von den Ledigen der Altersklassen zwischen 20 und 25 Jahren relativ weniger nicht berufsthätig gewesen als in der Altersklasse zwischen 15 und 20 Jahren — immer ist noch Spielraum für die Besorgnis vorhanden, dafs die Abnahmerate der Tabelle zerrinnt und eine Zunahmerate statt ihrer sich präsentiert.

Besonders problematisch sind natürlich die kleinen Abnahmeraten. Die kleinste Abnahmerate weist Huddersfield in der vierten Spalte auf (0,1 pCt.). Wir brauchen hierfür nicht die ganze für Rochdale angestellte Berechnung zu wiederholen. Nehmen wir nur an, in 1891 habe der Prozentsatz der nicht berufsthätigen Ledigen, bezogen auf die Verheirateten oder Verwitweten, um 0,2 pCt. mehr betragen als in 1881, so kommen wir zu einer Zunahmerate, die der hierfür aus der vierten Spalte zu berechnenden Abnahmerate entspricht. Der Annahme einer weit höheren Zunahmerate steht der Bericht mit kindlicher Hülflosigkeit gegenüber.

Es erscheint nicht mehr nötig, auch für die anderen Städte die Möglichkeit einer Zunahme von 1881 auf 1891 klarzulegen. Für keine der Städte ist eine solche Möglichkeit ausgeschlossen. Gewifs ist diese Möglichkeit auf eine Fülle nicht zu beweisender Hypothesen gegründet. Aber diese Hypothesen sind nicht zahlreicher und nicht weniger glaubwürdig als die Hypothesen, auf denen die Annahme balanciert, aus den Abnahmeraten der dritten und vierten Spalte könne eine wirkliche Abnahme gefolgert werden.

Es fehlt uns der Raum, den an anderen Stellen des Berichtes auftretenden Behauptungen zu folgen, die auf der morschen Grundlage jener Annahme aufgebaut sind. Der Leser des Berichtes wird selbst die Sätze ausfindig machen können, die zugleich mit deren Grundlage

[1]) Berechnet nach ib. S. 26 und S. 95.

in Frage gestellt werden. Resumieren wir das Gesagte! Das Volk, das zuerst von allen Völkern in diesem Jahrhunderte den verheirateten oder verwitweten Arbeiterinnen gesetzlichen Schutz gewährte und diesen Schutz auf eine von anderen Staaten noch nicht erreichte Stufe gehoben hat, besafs vor dem Erscheinen des Colletschen Berichtes keine die wichtigsten statistischen Angaben über diese Arbeiterkategorie für das verflossene und das laufende Jahrzehnt in klarer Form darbietende Schilderung. Miss Collet hat sich das Verdienst erworben, durch ihren Bericht diesen Gegensatz gemildert zu haben. Mit scharfsinniger Kombinationsgabe hat sie für den Stand der Dinge in 1881 und in 1891 Ziffern berechnet, die keine Beredsamkeit der Welt mehr verkleinern kann. Sie irrte jedoch, indem sie meinte, die von ihr angewandte Methode auch mit der Aufgabe belasten zu können, Licht über die zeitliche Bewegung in der Ausdehnung jener Arbeiterkategorien zu verbreiten. Es liegt uns fern, den Vorwurf zu erheben, sie habe eine schönfärbende Darstellung geben wollen; gegen diesen Vorwurf schützt sie nicht nur ihr bisheriges verdienstvolles Schaffen im Dienste der weiblichen Arbeiterschaft, sondern auch die verschiedentlich in unserer Kritik hervorgehobene Möglichkeit, dafs der Ablauf der Entwicklung weit günstiger war, als aus dem Berichte zu entnehmen ist. Aber andererseits mufs daran festgehalten werden, dafs die Behauptung einer Minderung in dem betrachteten Zeitraume mit zwingender Beweiskraft nicht ausgerüstet ist. Bei der Betrachtung der Angaben für Huddersfield, Leeds und Ipswich in der Angaben über die Altersklasse zwischen 20 und 25 Jahren bringenden Spalte der oben wiedergegebenen Tabelle ruft die Verfasserin aus, man wisse nicht, ob hier eine Vermehrung der verheirateten oder verwitweten Arbeiterinnen stattgefunden habe. Wir sind mit der Verfasserin tief von der Richtigkeit dieses „Ignoramus!“ durchdrungen, möchten es jedoch auf einen weiteren Kreis ausdehnen. Weder für ganz England und Wales noch für eine einzige Stadt, weder für alle Altersklassen zusammen noch für eine einzige Altersklasse kann der Bericht mit Sicherheit sagen, ob die Zahl der verheirateten oder verwitweten Arbeiterinnen von 1881 auf 1891 gesunken oder gestiegen ist. Nicht zu hart glauben wir deshalb zu urteilen, wenn wir behaupten, dafs man für dieses Problem aus dem Colletschen Berichte nicht mehr Belehrung schöpfen kann als aus dem Domesday Book oder aus der Statistik der indischen Weizenernte.

Armenpflege und Altersversorgung in England.

Von

Dr. EMIL LOEW.

Im Vordergrund des sozialpolitischen Interesses in England stehen die Fragen der Arbeitslosigkeit und der Arbeiter-Altersversorgung. Beide hat die Regierung einer parlamentarischen Kommission zur Untersuchung im Wege der Enquête zugewiesen. Während die „Royal Commission on the Unemployed" noch tagt, hat die „Royal Commission on the aged Poor", die mit königlichem Dekret vom 7. Januar 1893 eingesetzt worden war, ihre Arbeiten bereits beendet und ihren Bericht erstattet. Bevor wir auf das Ergebnis dieser Enquête über die Frage der Altersversorgung eingehen, seien die zur Beurteilung des Problems in England mafsgebenden Verhältnisse, die Grundlagen, mit welchen auch die Enquête zu rechnen hatte, dargelegt und ein Bild der Armenpflege entworfen, wie sie, vielfach von den kontinentalen Verhältnissen abweichend, gegenwärtig von den verschiedenen Faktoren in England betrieben wird.

I.

Die Royal Commission, die kürzlich ihren Report erstattete, ist nicht die erste, die sich in England mit dem Thema der Armenpflege zu befassen hatte. Vielmehr beruht die gesamte staatliche Armenpflege, wie sie gegenwärtig in England geübt wird, auf dem Ergebnisse einer Untersuchung, die eine königliche Kommission in den Jahren 1832—1834 gepflogen hat und die eingesetzt worden war, um Vorschläge behufs Abhülfe der Mifsbräuche und unverhältnismäfsigen Kosten zu erstatten, welche aus der Handhabung des auf Statute 43 Eliz. c. 2 beruhenden Armengesetzes entstanden waren. Die Kommission erstattete 1834 einen eingehenden Bericht, dessen Vorschläge noch im selben Jahre als Poor Law Amendment Act 1834 Gesetz wurden, die Grundlage der noch heute in England bestehenden Armenpflege. Das Gesetz trug

Fürsorge für die Gründung einer Central-Armenbehörde, die sich im Laufe der Zeit zum heutigen Local Government Board entwickelt hat, errichtete Kirchspielverbände mit je einer Armenpflegebehörde, dem „Board of Guardians“, mit je einem eigenen Arbeitshaus und einer Organisation bezahlter Beamter. Armenunterstützung aufserhalb dem „workhouse“ wurde Arbeitsfähigen nicht mehr gewährt; während die grofse Masse der Unterstützten vor 1834 aus gesunden, arbeitsfähigen Personen bestand, für welche die Armenpflege Aufbesserung oder Ersatz ihres Lohneinkommens bedeutete, gewifs ein demoralisirendes und den unabhängigen Arbeiter schädigendes System, wandte sich die Armenpflege nunmehr lediglich den kranken, alten und arbeitsunfähigen Armen zu. Die Entscheidung, ob die Armenunterstützung dem Bedürftigen an seinem eigenen Wohnorte („outdoor“) oder innerhalb des Arbeitshauses („indoor“) zu Theil werden solle, blieb von Anbeginn an der Diskretion der Armenpfleger überlassen.

Ueber Umfang und Ausdehnung der Armenpflege in England geben die Jahresberichte des Local Government Board detaillirten ziffermäfsigen Aufschlufs. Die Vergleiche für die letzten Jahrzehnte zeigen eine markante Abnahme der Armenunterstützung aufserhalb der Armenhäuser, während die Bevölkerung dieser „workhouses“ sich in gleichem Schritte mit der Bevölkerung des Landes bewegte. Nachstehend die bezüglichen Ziffern:

	Insassen der Armenhäuser		Aufserhalb der Armenhäuser unterstützte Arme		Insgesamt	
	absolute Zahl	pro mille der Bevölkerung	absolute Zahl	pro mille	absolute Zahl	pro mille
1849 . . .	133513	7,7	955146	55,0	1088659	62,7
1852 . . .	111323	6,2	804352	44,7	915675	50,9
1862 . . .	132236	6,6	784906	39,0	917142	45,6
1872 . . .	149200	6,6	828000	36,3	977200	42,9
1882 . . .	183374	7,1	604915	23,2	788289	30,3
1892 . . .	186607	6,4	558150	19,2	744757	25,6

Da die hier konstatierte Abnahme der der staatlichen Armenpflege zur Last fallenden Bevölkerungsquote unter der unveränderten Handhabung eines und desselben Gesetzes stattfand, liegt der Schlufs auf eine Besserung der Lage der unteren Bevölkerungsschichten nahe, sofern nicht private Wohlthätigkeit vikarierend einsprang; die gesteigerte Selbsthülfe der unteren Klassen würde obigen Schlufs dagegen nicht entkräften.

Die Kosten der staatlichen Armenpflege weisen im Gegensatze zur Zahl der Unterstützten eine stete Steigerung auf, die offenbar den Verwaltungsauslagen zur Last geschrieben werden mufs; sie betrugen insgesamt

1861	5778943 £
1871	7874343 „
1881	8075336 „
1891	8643318 „
1892	8847678 „

Die Ausgaben für Armenunterstützung aufserhalb der Armenhäuser weisen freilich in erwähntem Zeitraume eine Abnahme um 612000 £ auf, wogegen die Erhaltungskosten der Armenhäuser um 917000 £ gestiegen sind; einerseits dürfte allerdings die Verpflegung der Insassen eine bessere geworden sein, andererseits weisen jedoch die Ausgaben für Gehälter, Löhne u. s. w. eine beträchtliche Steigerung auf. Die staatliche Armenpflege kostete 1892 in England und Wales 6 sh. 1 d. per Kopf der Bevölkerung.

Dem Alter nach teilen sich die unterstützten Armen, nach den statistischen Aufnahmen von Ritchie und Burt, in folgende Klassen, aus deren Skala erhellt, in welcher Proportion die Unterstützungsbedürftigkeit mit dem Alter wächst:

	Zahl der Unterstützten	= pro mille der bezüglichen Altersklasse der Gesamtbevölkerung
unter 16 Jahren	229178	21
zwischen 16 und 65 „	203171	12
„ 60 „ 65 „	41180	53
„ 65 „ 70 „	62240	109
„ 70 „ 75 „	77708	185
„ 75 „ 80 „	60879	261
über 80 Jahre	44860	300

Von wesentlichem Einflufs auf die Handhabung der Armenpflege in England wird sich unstreitig die im Herbste 1894 in Kraft getretene Local Government Act 1894 erweisen. Bis dahin war das aktive und passive Wahlrecht der Guardians ein beschränktes. Die Reform hat nunmehr Arbeiter in die Gemeindeverwaltung geführt, die auch in der Armenpflege wertvolle Thätigkeit entfalten; sie stehen den Klassen der zu Unterstützenden näher und sind besser in der Lage, die in Betracht kommenden Verhältnisse zu würdigen; die kurze Erfahrung bestätigt dies bereits. Die Durchführung der Armenpflege ruht vollständig in den Händen der Guardians; zu ihrer Unterstützung sind ihnen gezahlte Beamte beigegeben, die dem Local Government Board unterstehen und welchen teils die Verwaltung der Arbeitshäuser, teils die Armenpflege aufserhalb derselben obliegt. Die Durchführung der Armenpflege gestaltet sich folgendermafsen: Je eine Anzahl benachbarter Kirchspiele wird zu einer Poor Law Union zusammengelegt, die in mehrere Distrikte geteilt ist, deren jeder einem Beamten zufällt, dessen Aufgabe es ist, die Verhältnisse der Hülfesuchenden zu prüfen und die Verteilung der von den Guardians bestimmten Unterstützungen zu besorgen; in dringenden Fällen kann der Beamte auch selbständig eine provisorische Unterstützung gewähren. Ueber die Fälle, in welchen er angegangen wird, hat er Buch zu führen. Die Guardians kommen meist alle vierzehn Tage in einer Sitzung zusammen, in bevölkerten Distrikten auch wöchentlich, in welcher die einzelnen vom Beamten vorgebrachten Fälle geprüft, sowie Art und Weise oder Betrag der einzelnen Unterstützungen bestimmt werden; dem hülfe-

suchenden Armen ist es gestattet, in dieser Sitzung seine Sache selbst zu vertreten und der Guardian seines Kirchspiels fungiert gewissermafsen als Referent. Allgemein ist es Praxis, den alten Armen Unterstützung aufserhalb des Armenhauses zu geben, so lange nicht besondere Umstände, wie die Hülflosigkeit alleinstehender Personen, Trunksucht etc. seine Unterbringung in der Anstalt empfehlen Liegt kein solcher Grund vor, so wird je nach der Sachlage ein Betrag für die wöchentliche Unterstützung bestimmt, den der Beamte regelmäfsig auszuzahlen hat, wobei ihm die Kontrolle und die Meldung eventueller Aenderungen der Verhältnisse obliegt. So praktisch das System ist, so mangelhaft ist seine Handhabung, die durch ihre Lässigkeit mannigfache Uebelstände mit sich bringt, welche durch die mangelhafte Prüfung und Kontrolle der Verhältnisse bedingt sind. Wie die Mifsstände auch dem Mifsbrauch Thür und Thor öffnen, führen sie andererseits zu unzureichenden Hülfeleistungen, indem die Unterstützungen ohne richtige Kenntnis der Verhältnisse mehr oder minder schablonenhaft festgesetzt werden.

Ueber die „workhouses“ gehen die Ansichten auseinander, wie dies eben bei der Verschiedenheit der Anstalten begreiflich ist; sie sind nicht alle so musterhaft wie in Birmingham, Ashby und Forden, andererseits sind nicht alle so „barbarisch“ verwaltet, wie es von manchen erzählt wird. Im allgemeinen dürfte es als richtig gelten können, dafs die Armen im Arbeitshause noch immer besser leben, als sie es mit einer Unterstützung aufserhalb desselben, aber unabhängig, thun könnten; die zu den Armenhäusern gehörigen Spitäler („Infirmaries“) erfreuen sich allgemein, namentlich in London, des besten Rufes. Bezüglich der Beschäftigung ist meist für leichte Arbeit gesorgt, zu welcher jedoch die Armen, namentlich die Alten, keineswegs streng angehalten werden; ihnen wird sie vielmehr wie als Zerstreuung zur Disposition gestellt.

Neben der staatlichen Armenpflege spielt in England auch die organisierte Wohlthätigkeit eine grofse Rolle, deren Stiftungen sich teils in offizieller Verwaltung der Charity Commission befinden, welcher eigene Armenhäuser zur Disposition stehen, teils in Händen privater Gesellschaften wie vornehmlich der Charity Organisation Society liegt. Von gröfserer sozialpolitischer Bedeutung jedoch als die oft demoralisierende, wenn auch organisierte Wohlthätigkeit[1]) ist die Fürsorge, welche die arbeitenden Klassen selbst treffen.

Unter der erdrückenden Fülle ihrer zahlreichen Aufgaben und Ziele

[1]) Es giebt Kirchspiele in England, in welchen die halbe Bevölkerung Almosen empfängt. Auf die demoralisierende Wirkung solcher Almosenverteilungen weisen einmütig die Berichte der Poor Law Commission 1832, der Popular Education Commission 1881, der City of London Parochial Charities Commission 1881 hin. In solcher Ausdehnung mufs die Armenpflege zweifellos auch Einflufs auf Erniedrigung der Löhne üben.

haben die Organisationen der Arbeiterschaft in England der Frage der Altersversorgung keine hervorragende Aufmerksamkeit gewidmet, nicht in Verkennung der Wichtigkeit und Bedeutung der Frage, sondern hauptsächlich deshalb, weil die Fürsorge für die Gegenwart, Lohnkampf, Kranken- und Unfallversicherung, Arbeitslosenunterstützung u. s. w. ihre Kräfte vollauf in Anspruch nimmt. So zeigt die Altersversicherung der Arbeiter selbst erst die ersten Ansätze einer Entwicklung, die jedoch auf der breiten Basis ihrer Veranlagung als vielversprechende Anfänge ausgreifender Selbsthülfe in der Frage der Altersversorgung gelten können.

In dieser Richtung kommen vor allem die Friendly Societies und ähnliche genossenschaftliche Vereinigungen in Betracht. Der Wert der äufserst populären Friendly Societies zeigt sich in ihrer stets fortschreitenden Ausdehnung; sie umfassen heute bereits einen beachtenswerten Teil der arbeitenden Klasse in England. Ihre Fonds werden mit einem Gesamtbetrage von 23 Millionen Pfund Sterling in Anschlag gebracht, während das in ihren Unternehmungen aller Art (einschliefslich der Baugesellschaften und Volksbanken) investierte Kapital ungefähr auf den zehnfachen Betrag geschätzt wird. Die Zahl der Mitglieder der registrierten Friendly Societies beträgt nahezu 7 Millionen und auf mindestens ebenso viel wird die Mitgliederzahl der nicht registrierten Societies geschätzt. Die Organisation ist zweifellos grofsartig, sie hat aber eine bedauerliche Schattenseite in dem unbestreitbaren Umstande, dafs die finanzielle Lage einer keineswegs unbedeutenden Zahl dieser Societies wenig Vertrauen verdient; Zusammenbrüche sind nicht selten, deren Wirkungen um so bedauerlicher sind, als sie mühselige Ersparnisse verschlingen. Eine umfassende Altersfürsorge seitens der Friendly Societies könnte erst nach durchgreifender Sanierung der Verhältnisse wünschenswert erscheinen. Bisher haben sie in dieser Richtung blofs eine gewissermafsen indirekte Thätigkeit entfaltet, nämlich in Form einer fortlaufenden Zahlung von Krankengeld; es geschieht dies zwar in grofser Ausdehnung, das System ist aber ein durchaus unzureichender Ersatz für eine Altersversorgung. Definitive Altersversicherung bieten nur wenige Friendly Societies. Bezügliche Versuche grofser Gesellschaften haben fehlgeschlagen; sie scheiterten an der allgemeinen Abneigung der jungen Mitglieder, sich Kosten für eine Altersversicherung aufzubürden. Bei der ansehnlichen Mitgliederzahl und der vollkommenen Einbürgerung der Friendly Societies in der englischen Bevölkerung erscheinen sie immerhin als das geeignetste Mittel zur Durchführung einer Volksversicherung.

Bei den Trade Unions ist zwar eine Altersfürsorge fast allgemein und viel verbreiteter als bei den Friendly Societies, aber sie fordern als Qualifikation für Prämienbezüge durchgängig meist eine bestimmte Dauer der Mitgliedschaft, ohne auf das faktische Alter Rücksicht zu nehmen und stellen aufserdem Arbeitsunfähigkeit zur Bedingung; der hauptsächlichste

Zweck der in dieser Hinsicht aufgewendeten Fonds ist eben der, den Gewerkvereinsmitgliedern die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung zu ersparen. Soweit erzielen auch die Gewerkvereine, gleich den Friendly Societies, einen hervorragenden Erfolg und entlasten die staatliche Armenpflege in hervorragender Weise. Die gewerkvereinsschaftliche Altersversorgung ist jedoch auf einen verhältnismäfsig sehr kleinen Kreis beschränkt und kann kaum als Grundlage zu einer umfassenden Lösung der Frage in Betracht kommen, wie sie nach verschiedenen Vorschlägen die Friendly Societies unter staatlicher Mithülfe bieten würden.

Neben der öffentlichen Armenpflege, der Thätigkeit der Genossenschaften und Gewerkvereine auf dem Gebiete der Altersversorgung, verdient die Rentenversicherung durch die Postsparkasse Erwähnung. Das 1864 durch die Post ins Leben gerufene System fand seinen Ausbau durch die Government Annuities Act 1882, ein Verdienst des Generalpostmeisters Fawcett, welcher die wenig benützte Institution populär machen wollte; das Gesetz trug Vorsorge für eine billige Versicherung auf Todes- und Erlebensfall, sei es in Hauptsummen oder Renten, und zwar wurden die Versicherungssummen gesetzlich beschränkt (nicht über 100 £ als Hauptsumme oder jährliche Rente), einesteils um den privaten Gesellschaften keine Konkurrenz zu bieten, andernteils, um die Vorteile der billigen Versicherung den unteren Klassen vorzubehalten. Das Gesetz hat zwar eine Steigerung der Versicherungsthätigkeit der Post herbeigeführt, aber die Institution ist noch keineswegs populär, kaum allgemein bekannt und der Apparat noch viel zu kompliziert, um weitreichende Bedeutung erlangen zu können.

II.

Die Royal Commission on the Aged Poor war eingesetzt worden, „zu untersuchen, ob irgend welche Veränderungen im System der staatlichen Armenpflege wünschenswert seien, insofern die Bedürftigkeit durch Arbeitsunfähigkeit infolge Alters verursacht ist, oder ob in diesen Fällen anderweitige Hülfsmafsregeln getroffen werden könnten." Der Schwerpunkt der Enquête lag demgemäfs in der Frage einer staatlichen Altersversorgung, die von der Kommission jedoch kurzer Hand abgethan wurde; sie zog zwar die ihr vorliegenden Projekte in Erwägung, um sie gewissermafsen a limine abzuweisen und wendete ihr Hauptaugenmerk geringfügigen Verbesserungen des bestehenden Armenwesens zu, das nach Ansicht des Reports den vorhandenen Bedürfnissen vollkommen entspreche. Der kleinliche Standpunkt der Kommission charakterisiert die ganze Enquête und der Bericht läfst im ganzen wie im einzelnen jede höhere Auffassung des Problems vermissen: das Recht auf Existenz, das Recht auf Arbeit ist der Kommission — trotz Thompson — völlig unbekannt.

Der von den Kommissionsmitgliedern Lingen, Brassey, Playfair, Henley, Pell, Humphreys-Owen, Roundell, Loch, Arch, Stockall und

den Sekretären Browne und Morpeth unterzeichnete Bericht hebt mit Bedauern hervor, dafs ein verhältnismäfsig so grofser Teil der arbeitenden Klasse im Alter auf die öffentliche Armenpflege angewiesen ist, weist jedoch auf die allerdings stagnierende Abnahme in der Zahl der Armen hin. Die Kommission erklärt, sie sei der Ansicht, das geltende Armenrecht bedürfe keiner fundamentalen Abänderung und beschränkt sich darauf, folgende Amendierungen in Vorschlag zu bringen:

Es soll eine bessere Unterscheidung zwischen den verschuldet und unverschuldet Verarmten getroffen werden und erstere dem „workhouse“ überantwortet werden, während die anderen „outdoor“ unterstützt werden sollten. Die Geldunterstützung soll in allen Fällen hinreichend hoch bemessen, die Zahl der in der Armenpflege verwendeten Beamten erhöht und für einen stetigen Verkehr zwischen diesen und den unterstützten Armen Sorge getragen werden. In den Arbeitshäusern soll die Pflege der Insassen betreffs Behandlung, Ernährung, Beschäftigung u. s. w. eine Verbesserung erfahren; alte Ehepaare sollen nicht prinzipiell von einander getrennt werden etc. Die Altersversorgung durch die Post soll bekannter und einfacher gemacht werden, jene der Friendly Societies durch die Gesetzgebung unterstützt werden, indem sie Vorsorge für die Gründung spezieller Altersversicherungsfonds treffen, die Auszahlung von Krankengeldern an über 65 Jahre alte Mitglieder verbieten und die Alterseinschränkungen für die Versicherung von Kindern bei den Friendly Societies aufheben soll.

Ueber die Hauptfrage der staatlichen Altersversorgung äufsert sich der Report wie folgt:

„Wir haben die verschiedenen Projekte einer staatlichen Altersfürsorge, die uns vorgelegt wurden, sorgfältig geprüft, und wir bedauern mit Rücksicht auf die bei Ausarbeitung derselben aufgewendete Mühe und Gedankenarbeit sowie auf das hohe Interesse für die Allgemeinheit und die tiefe Sympathie mit den Leidenden, welche die Autoren inspirierte, dafs wir infolge der ihnen anhaftenden finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht in der Lage sind, die Durchführung eines dieser Projekte staatlicher Versorgung oder subventionierter Versicherung zu empfehlen.

Mit Rücksicht jedoch auf die in- und aufserhalb des Parlamentes weitverbreitete Erwartung, dafs neben der Armenpflege eine andere Vorsorge zur Unterstützung armer, alter Personen getroffen werden würde, die ein achtbares und fleifsiges Leben geführt hätten, wünschen wir nicht, dafs unsere Untersuchung die künftige Prüfung weiterhin auftauchender Pläne, welche von keinem der die Annahme der bisher vorgelegten Projekte verhindernden Einwände getroffen werden, präkludiere.“

So schliefst der Bericht, mit einem Hinweis auf die charaktervolle Selbsthülfe der arbeitenden Klasse — eine Anerkennung, die das Budget freilich wenig belastet.

Dafs die Majorität der Kommission dem Problem anscheinend absichtlich aus dem Wege gegangen ist, dürfte aus einigen der dem Hauptberichte als „Memoranda“ (Einzelvota und Minoritätsberichte) beigegebenen abweichenden Urteilen von Kommissionsmitgliedern hervorgehen. Aus der Reihe derselben ist das Separatvotum von Lord Brassey, James Stuart, Humphreys-Owen und Joseph Arch hervorzuheben, die aus den Enquête-Einvernahmen die Ueberzeugung gewonnen haben, die für eine staatliche Altersversorgung eintretende öffentliche Meinung könne nicht ignoriert werden, und vorschlagen, es solle sofort eine andere Kommission ernannt werden, die sich mit den bezüglichen Projekten ernst und eingehend beschäftigen soll. Neben dem Spezialvotum von Henry Broadhurst, der für eine staatliche Altersversorgung eintritt, kann der Bericht von Chamberlain, Ritchie, Maxwell, Bart, Hunter und Charles Booth als der eigentliche Minoritätsbericht gelten. Er verweist auf die Unzulänglichkeit der bestehenden Armenpflege und macht der Kommission den Vorwurf, sie sei ihrer Aufgabe aus dem Wege gegangen, die nicht blofs in oberflächlicher Prüfung der ihr übrigens nur als Skizzen vorgelegten Projekte einer staatlichen Altersversorgung bestanden hätte, sondern sich notwendig auch auf die Entwicklung selbständiger Ideen und die Suche nach positiven Mafsregeln hätte ausdehnen müssen. Zu solch positiver Arbeit sei die Kommission, die überdies aus Parteipolitikern sich zusammensetzte, zu grofs gewesen; demgemäfs sollte das Problem nochmals einer an Mitgliedern minder zahlreichen Kommission zur Untersuchung überwiesen werden, welche selbständig einen Plan zur Durchführung einer staatlichen Altersfürsorge auszuarbeiten hätte.

So stellt sich die Enquête als fragmentarische Behandlung des grofsen Problems dar, das damit noch keineswegs erledigt ist. Die Arbeit der Kommission wird vermutlich einem parlamentarischen Ausschusse oder einer anderen Royal Commission als „schätzbares Material“ dienen und die von ihr kurzer Hand verworfenen Pläne zur Lösung der Frage werden wieder auftauchen. Die bezüglichen Vorschläge haben demgemäfs nicht blofs sozial-historisches Interesse und verdienen wenigstens kurz skizziert zu werden; es ist nicht daran zu zweifeln, dafs einer oder der andere Grundgedanke dieser Ideen früher oder später in England zur Durchführung gelangen wird.

Die einfachste Ausführung einer allgemeinen Altersversorgung vertritt die Idee von Booth; danach soll fast jede Person bei Erreichung des 65. Jahres Anspruch auf eine wöchentliche Pension von 5 sh. haben, welcher Aufwand aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten wäre. Der Plan von Booth ist eines der in England populärsten Altersversorgungsprojekte, für welche eine hervorragende Zahl von einvernommenen Arbeitern vor der Kommission eingetreten ist. Ihrer Ausführbarkeit wird als bedeutendstes Hindernis die Höhe der Kosten entgegengehalten; Booth schätzt selbst die ersten Kosten dieser Versicherung für England,

Schottland und Wales auf 24½ Millionen Pfund Sterling, welchem Betrage blofs eine Kostenersparnis von 2 Millionen, die für Armenpflege aufgewendet werden, gegenübersteht. Die Kosten sollten nach Booth durch eine progressive Einkommensteuer gedeckt werden, ein Vorschlag, dem man die Ueberwälzung der Steuer auf die arbeitenden Klassen entgegenhält, so dafs diese ihre Altersversorgung in praxi selbst zu bestreiten haben würden.

Die Idee von Booth hat von anderen Seiten einige Modifikationen erfahren, die ihre Durchführung erleichtern sollen. So schlägt Mr. Hardy vor, das Einkommen der vermögenslosen, 65 Jahre alten Personen im Pensionswege auf angemessene Weise zu erhöhen. Ein anderer, Mr. Grout, will die Höhe der Pension nach dem Aufenthaltsorte (für London 10 sh. per Woche, für die Provinz weniger) abgestuft wissen. Mr. Wilkinson fordert die Uebertragung der Altersversicherung auf die Lokalbehörden, denen Steuereingänge zu überweisen wären; ihre Deckung durch kommunale Abgaben beantragen Dr. Paine und Mr. Beavau. Das Projekt Mr. Barthey's, welches auch dem Parlamente vorgelegt wurde, geht dahin, es solle jeder, der mit erreichtem 65. Jahre nicht imstande ist, in seinem Berufe Erwerb zu finden und Anspruch auf öffentliche Versorgung erhebt, von der Ortsbehörde versorgt werden, und zwar soll seine Pension den verschiedenen Umständen gemäfs fallweise fixiert werden.

Viel ausgebildeter ist das Projekt von Canon Blackley, der ein System obligatorischer Altersversicherung in Vorschlag bringt, das bereits Mitte der achtziger Jahre einem Select Committee des Unterhauses zur Prüfung vorlag. Der Plan umfafste auch die Kranken- und Unfallversicherung, in welcher Verquickung das Committee Schwierigkeiten bis zur Undurchführbarkeit erblickte, abgesehen davon, dafs es sich gegen die zwangsweise Versicherung aussprach. Seit dem Berichte dieses Ausschusses hat Canon Blackley sein Projekt auf die Frage der Altersversicherung allein reduziert. Er proponiert, es solle jede im Alter von 18—21 Jahren stehende Person zu einer Beitragsleistung an den staatlichen Versicherungsfonds verhalten werden, hoch genug, um dem Zahler bei Erreichung des 65. oder 70. Lebensjahres eine Pension zu sichern. Nach wie vor stöfst das Projekt auf Widerstand; zwangsweise Mafsregeln können in England, wo die Bevölkerung an Registrierung nicht gewöhnt ist, schwer populär werden.

Das bemerkenswerteste unter allen bezüglichen Projekten ist unstreitig jenes von Mr. Chamberlain, nicht blofs deshalb, weil sein Autor nunmehr als Mitglied der Regierung eine gewisse Verpflichtung besitzt, für die Durchführung der Altersversicherung mit Energie einzutreten, sondern weil sein Projekt vor allen anderen den spezifisch englischen Verhältnissen am meisten Rechnung trägt.

Chamberlain vermeidet in erster Linie den unpopulären Zwang zur Versicherung und vertritt eine modifizierte Art freiwilliger Versicherung

(voluntary assisted insurance). Sein Projekt unterscheidet drei Fälle, in welchen der staatliche Pensionsfonds in Funktion treten soll. Im ersten Fall soll eine wöchentliche Rente von 5 sh. nach erreichtem 65. Lebensjahre gewährt werden; hierfür hat der Versicherte in seinem 25. Jahre eine Hauptsumme von 2 £ 10 sh. und hierauf eine jährliche Prämie von 10 sh. zu zahlen; der Staat soll einen einmaligen Zuschufs von 10 £ gewähren und hätte die Einzahlungen des Versicherten mit $2^1/_2$ pCt. zu verzinsen. Im zweiten Fall soll eine Kapitalzahlung von 5 £ und eine jährliche Prämie von 1 £ entrichtet werden, wogegen der Staat 15 £ zuzuschiefsen hätte. Die höhere Zahlung soll dem Versicherten nicht blofs den Bezug einer wöchentlichen Rente von 5 sh. mit erreichtem 65. Lebensjahre, sondern auch die Versorgung der Wittwe und Kinder sichern, wenn der Versicherte nach Zahlung von wenigstens drei Jahresprämien und vor Bezug der Rente stirbt. Die dritte Form des Projektes von Chamberlain knüpft an die Thätigkeit der Friendly Societies und Trades-Unions an: dem Arbeiter, der 30 sh., und der Arbeiterin, die 25 sh. der Postsparkasse einzahlen und sich bei einer Gewerkschaft auf 6 £ 10 sh., beziehungsweise 3 £ 18 sh. versichern lassen, verdoppelt der Staat die betreffende Altersrente bei Erreichung des 65. Lebensjahres. Die Durchführung der Versicherung, die auch Uebergangsformen für die Altersversicherung der bei Inkrafttreten des Planes schon über 25 Jahre alten Personen vorsieht, soll der Postsparkasse übertragen werden.

Die Gegner des Chamberlain'schen Projektes meinen, es wären nur wenige Kreise aus den bestentlohnten Arbeiterklassen, die diese Versicherung in Anspruch nehmen würden, so dafs damit für die grofse Masse der Arbeiterschaft nichts gewonnen wäre. Booth hält es für einen Fehler, dafs der Plan 40 Jahre lang Zahlungen ohne Gegenleistungen während dieser langen Zeit verlange. Die Kosten der Versicherung schätzt Chamberlain auf 5 Millionen Pfund Sterling jährlich, wenn die gesamte Bevölkerung von der Versicherung Gebrauch machen würde; die faktischen Kosten bringt Chamberlain mit 500 000 £ jährlich in Anschlag. Es wird sich vielleicht Gelegenheit ergeben, auf die Details und die Kritik des Chamberlainschen Versicherungsplanes näher einzugehen, wenn das Regierungsmitglied an die Durchführung seiner Idee geht, für die das oppositionelle Parlamentsmitglied Jahre hindurch Propaganda trieb.

LITTERATUR.

Giżycki, Prof. Dr. *Georg v.*, *Vorlesungen über soziale Ethik.* Aus seinem Nachlafs herausgegeben von Lily v. Giżycki. Berlin 1895. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung.

Diese Blätter wird jeder mit Rührung empfangen, der sie aufnimmt als das, was sie darstellen: das Vermächtnis eines ehrlichen und tapferen Denkers, der seinen Glauben an die Menschheit und ihre Zukunft verkündet. Giżycki war lange als tiefer Kenner der ethischen Literatur, als entschiedener Vertreter Benthamscher Prinzipien bekannt. Diese Prinzipien stehen auch hier im Vordergrunde; die Vorlesungen sollten ein Werk vorbereiten, „das er als seine wichtigste Lebensarbeit bezeichnete: die Pflichtenlehre," so berichtet die Herausgeberin. Der Zweck also ist: die Auffassung der Pflichten zu propagieren, die der Verfasser sich selber erworben hatte, indem er mit der Regel, Jeden für Einen, Keinen für mehr als Einen zu rechnen, „Ernst zu machen" und „von der Klassenselbstsucht sich ganz zu befreien" versucht hat, und seine Jünger lehren will, ihm in diese Wege zu folgen. Denn: „unsere Pflicht ist, nach bestem Wissen und nach allen unseren Kräften das Gesamtglück zu erhöhen." Darum mufs uns das Wohl der Arbeiter vor allem am Herzen liegen, „denn sie sind die grofse Mehrzahl." Mit diesem Idealismus, der das energische Bestreben dieser Volksgenossen, „emporzukommen, mit Freuden begrüfst," verbindet sich Hinweisung auf die thatsächliche Entwicklung der Menschheit, auf die Jugend, in der sie noch sich befinde, auf die Unzufriedenheit als notwendigen Motor des Fortschrittes. Von diesen Gesichtspunkten aus sollen dann „einige der unvernünftigsten und ungerechtesten" gegenwärtigen Zustände betrachtet werden. Die Kapitel handeln 1. von der Herrschaft der Maschinen und den allgemeinen Wirkungen des kapitalistischen Systems, 2. von Strikes und dem Kampfe um den Achtstundentag, 3. von Wohlfahrtseinrichtungen, 4. von Reformen des Bodenbesitzes und deren Unzulänglichkeit, 5. vom gesellschaftlichen Eigentum an

Produktionsmitteln und der ökonomischen Gleichheit, 6. und. 7. von der Frauenfrage in ökonomischer und politischer Hinsicht.

Diese Darlegungen sind in ihrer Schlichtheit, Nüchternheit, Treuherzigkeit sehr geeignet, solche Gebildete, „bei denen die Klassenselbstsucht auf eine besonders charakteristische Art in der Unwilligkeit sich offenbart, von den Leiden der Millionen überhaupt etwas zu hören," aus ihrem schläfrigen Behagen aufzurütteln. Was der Verfasser als Thatsachen vorträgt, ist im einzelnen manchen Einwänden ausgesetzt, im grofsen und ganzen richtig. Man darf dabei nicht vergessen, dafs der Inhalt nur für Vorlesungen ausgearbeitet war; wenn auch von einem sehr gewissenhaften Universitätslehrer ausgearbeitet, so ist er doch mehr auf Zuhörer als auf Leser zu wirken geeignet. Für Leser, die sich dadurch aufgerüttelt fühlen, wäre eine Erwähnung verwandter Schriften, am Anfang oder am Ende, nützlich gewesen. — Die heutige Sozialwissenschaft legt bekanntlich auf naturrechtliche oder humanitäre Begründung allgemeiner Reformen geringen Wert. Ihre Stellung zu den Dingen ist objektiver und eben dadurch wissenschaftlicher, in jenem strengeren Sinne, in dem eine praktische Lehre, wie die Ethik, niemals wird wissenschaftlich heifsen können. Giżycki dachte von der wissenschaftlichen Unanfechtbarkeit des greatest-happiness-Prinzipes viel höher, als ich für richtig halten kann. Um so mehr aber mufs ich geltend machen: dies Prinzip, das man so oft als „platten Utilitarismus", „Materialismus" u. dgl. schlecht zu machen beflissen ist, ist gerade durch seine p o e t i s c h e Unbestimmtheit und Unwiderleglichkeit vorzüglich geeignet, ja für manche Naturen notwendig, einem subjektiven Enthusiasmus als Panier zu dienen; und es hat thatsächlich, so lange als es so etwas wie Humanität giebt, wenn auch unter anderen Namen, so gewirkt. Menschenfreundlich wirken, allgemeine Menschenliebe üben, für das Gemeinwohl thätig sein, „die Rechte der Menschheit herzustellen" versuchen (Kants Ausdruck) — das sind Formeln, in denen der Idealismus „glühender Reformer" immerdar sich ausprägt. Politische Köpfe mögen zweifeln, ob Enthusiasmus und Idealismus nützlich seien; auch sie legen dann den Mafsstab der Wohlfahrt, sei es einer Klasse, oder des Gemeinwohls an. In den heutigen Lebensverhältnissen weist der Egoismus selber darauf hin, aufser dem Wohl der eigenen Familie, der eigenen Klasse u. s. f. und um dieser Interessen willen, das Wohl der nationalen Gesellschaft, der man angehört, in einigem Mafse sich angelegen sein zu lassen; das wohlverstandene Interesse im Klassenkampf gebietet Humanität. Umgekehrt: der Patriotismus, jene Form unselbstischer Gesinnung, die fast allein von der herrschenden Klasse mit Uebereinstimmung, sogar in fanatischer Weise gefordert wird, kann, wenn er als Gesinnung echt ist — Schein und Phrase genügen ja — garnicht umhin, sich energisch um das Volkswohl zu bekümmern, das sich z u n ä c h s t doch als das gleichberechtigte Wohl jedes einzelnen Ego im Volke darstellen mufs. Das Volkswohl weist über sich hinaus auf das Wohl von Nachbarvölkern,

durch die es mitbedingt ist. Egoismus aber und Patriotismus werden niemals jenes Korollar des Benthamschen Grundsatzes zugeben, das sich als Prinzip der absoluten Indifferenz bezeichnen läfst: Individuum gleich Individuum, und daraus folgend: Nation gleich Nation. Ich behaupte auch, dafs sich die Pflicht, so zu denken, keineswegs begründen läfst, dafs wir uns vielmehr bescheiden müssen, anzuerkennen: Gesinnung und That eines Menschen stehe um so höher, sei um so mehr moralisch bewunderungswürdig, je mehr das Eine und das Andere in seinen Menschen veredelnden Wirkungen auf unmefsbare Räume und Zeiten sich erstreckt. Was aber ist das Edle im Menschen? Darauf antworten wir mit Aristoteles: das ihm am meisten Eigentümliche.

Hamburg. FERDINAND TÖNNIES.

Engel, Dr. *Ernst*, *Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt.* Ermittelt aus Familien-Haushaltrechnungen und vergleichend zusammengestellt. Dresden, C. Heinrich, 1895. VI u. 124 S., nebst einer Anlage, 54 S.

Alle Kreise, welche der Ueberzeugung leben, dafs von den mannigfachen Lehrgegenständen der Nationalökonomie und Zweigen der Statistik der der menschlichen Konsumtion sehr dürftig ausgebildet ist, erwarteten schon längst mit Spannung das Erscheinen des Werkes von Ernst Engel, welches gleichsam als reife Frucht langer und erfolgreicher Lebensarbeit der Haushaltsstatistik für die Zukunft die rechten Wege und Ziele weisen sollte. Das umfangreiche Material, welches die amtliche Statistik im regen Wetteifer mit einer stets wachsenden Zahl von Privatstatistikern zusammengetragen, sollte durch den deutschen Altmeister dieses Forschungszweiges geistvolle und fruchtbare Durchdringung sowie wesentliche und weitgehende Ergänzung finden, um so dem Aschenbrödel der Statistik die ihm gebührende Stellung und Geltung zu erobern. Die Behandlung der Lebenskosten der Familien verschiedener Länder früher und jetzt, ermittelt aus Familien-Haushaltsrechnungen, soll nicht nur das Verhältnis von Produktion und Konsumtion gründlich beleuchten, sondern auch den Studien betreffend den Kostenwert und den Ertragswert der Menschen die einzig richtige Grundlage schaffen.

Den Anfang machen die Lebenskosten der belgischen Arbeiterfamilien, weil das Königreich Belgien unter allen europäischen Ländern das Meiste gethan hat, die Konsumtion und die Lebenskosten eines hochwichtigen Teils seiner Bevölkerung bestmöglichst kennen zu lernen. Noch im Laufe dieses Jahres werden die Ergebnisse ähnlicher, aber in viel gröfserem Mafsstabe unternommener Untersuchungen in den Vereinigten Staaten von Amerika folgen, denen sich später die Darlegung

der Lebenskosten deutscher Familien verschiedenster Wohlstandsklassen, sodann die der Lebenskosten französischer, schweizer, englischer, niederländischer, skandinavischer und russischer Familien anreihen wird.

Schon dieser Anfang ist vielversprechend, obwohl wir in Anbetracht der Mangelhaftigkeit des belgischen Materials sowie der vom Verfasser selbst gesammelten Haushaltungsrechnungen einer anderen Reihenfolge der Behandlung den Vorzug gegeben hätten. Stützt sich ja die Ermittelung der Lebenskosten in Belgien vor vierzig Jahreu auf die „Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique, par Ed. Ducpetiaux", aus welchen, wie Ernst Engel selber zugiebt, sogar der Verfasser nur solche Zahlen zu erschliefsen wagt, die, soweit sie nicht eine Umschreibung der Zahlen selbst sind, mehr Sache der Intuition oder Eingebung als der Induktion sind.[1])

Zudem war den statistischen Provinzialkommissionen und den einzelnen Privatpersonen, welche mit der Sammlung dieser Haushaltsrechnungen betraut waren, das Feld der Beobachtung sehr beschränkt durch die Forderung, dafs nur gleichartig zusammengesetzte Familien typischer Natur beobachtet werden sollten. Im Jahre 1853 konnte aber von typischen Familien im strengen Sinne des Wortes kaum die Rede sein, während die sogenannten Normalfamilien, bestehend aus Vater und Mutter und vier im Alter von 16, 12, 6 und 2 Jahren stehenden Kindern eine willkürliche Generalisierung bedeuten. Jedenfalls ist eine solche Zusammenstellung keineswegs die häufigste und ist es fraglich, ob gerade von derartig zusammengesetzten Familien die besten Haushaltsrechnungen zu erhalten sind, weshalb Engel dies einen der schwächsten Punkte des Programms und der Beschlüsse des ersten internationalen statistischen Kongresses nennt, welcher in den Vorschlägen der statistischen Centralkommission Belgiens den richtigen Weg zur Erforschung der Lage und der Lebenskosten der arbeitenden Klassen erkannte. Doch das ist noch lange nicht das schwerwiegendste Bedenken wider die durch Ducpetiaux zusammengestellten Budgets. Die meisten derselben sind auf dem Wege der sogenannten Umfragemethode ermittelt worden, welche gewöhnlich zur Anwendung gelangt, „wenn hier oder dort die Flammen der Unzufriedenheit über den sinkenden Volkswohlstand im allgemeinen oder der ärmeren Volksklassen im besonderen schon zum Dache herausschlagen."

Diese sogenannte schätzungsweise Methode liefert so unzuverlässige Resultate, dafs man derselben mit vollstem Recht mit stets wachsendem Mifstrauen begegnet und sie immer mehr durch die rechnungsmäfsige oder die sogenannte Rechnungsbuchmethode zu ersetzen strebt, welche

[1]) Vgl. hierzu: Anlage I. Die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse des Königreichs Sachsen. Unveränderter Abdruck aus der Zeitschrift des statistischen Bureaus des königlich sächsischen Ministeriums des Innern, No. 8 u. 9. Sonntag, den 22. Nov. 1857. S. 22.

auch Engel als die weitaus beste bezeichnet. Ihr grofser Vorzug vor der schriftlichen und mündlichen Umfragemethode besteht darin, dafs die Führung jener Rechnungsbücher gar nicht der Statistik oder eines öffentlichen Zweckes, sondern lediglich hochwichtiger privater Interessen wegen geschieht: der guten und sicheren Steuerung des eigenen Familienhaushaltes wegen. Der Einflufs der Fragenden, die Scheu vor Antworten, das Mifsverständnis solcher, sodann die Ueberschätzung der Ausgaben und die Unterschätzung der Einnahmen seitens der Befragten fallen hierbei ganz weg. Wie schwer diese Mängel der schätzungsweisen Methode sind, braucht kaum durch Beispiele belegt zu werden. Selbstverständlich ist bei dieser Methode auch der absichtlichen Täuschung Thür und Thor offen. Ist schon die Versuchung, sich selber und die Familienangehörigen durch falsche Schätzungen zu täuschen, sehr grofs, so liegt diese Gefahr einem Dritten gegenüber noch viel näher, wobei es sich nicht allein um Schönfärberei der eigenen Person und Familie, sondern auch noch um andere Zwecke handeln kann, besonders wenn die Umfrage in ganz bestimmt ausgesprochener und allgemein bekannter Absicht veranstaltet wird. Bekannt ist das Beispiel jenes Berliner Lehrers, welcher zur Illustrierung der Wirkung des Getreidezolls die Ausgaben für Brot und Mehl in seinem Haushaltungsbuch ins Unmögliche steigerte.

Dieselben Bedenken machen sich auch gegen das Zahlenmaterial geltend, auf welches sich die Darstellung der Lebenskosten in der Zeit von 1886—91 stützt. Waren es ja einerseits die Arbeiterunruhen des Jahres 1886 und andererseits der in der französischen Nationalversammlung eingebrachte Antrag auf Einführung eines anderen mehr protektionistischen Zolltarifs sowie die Wirkungen der Mac Kinley-Bill, welche die belgische Regierung veranlafsten, in zwei verschiedenen Anläufen die gewerblichen Zustände des Landes so genau als möglich untersuchen zu lassen. Im Jahre 1886 sollte dies durch eine besondere, lediglich für diesen Zweck geschaffene, aus Mitgliedern des Parlaments, Volkswirten und Publicisten zusammengesetzte, unter dem Namen Commission du travail industriel wirkende Kommission geschehen, welche jedoch ihre Aufgabe, neuen Aufschlufs über die Lebenskosten der Arbeiterfamilien zu erbringen, so mangelhaft erfüllte, dafs Engel aus guten Gründen auf eine Vergleichung des beigebrachten Materials mit den Budgets von 1853 verzichtet. 1891 sollten die im Jahre 1887 ins Leben gerufenen Conseils de l'Industrie et du travail durch Haushaltungsbudgets eine Lebenskostenermittelung der arbeitenden Klassen vornehmen, um hauptsächlich darüber Gewifsheit zu verschaffen: „Unter welchen Bedingungen tritt Belgien in den ihm bevorstehenden wirtschaftlichen Kampf ein? Welches ist die Widerstandskraft der Nation? Birgt Belgien eine verarmte, unzufriedene Arbeiterbevölkerung in sich? Oder kann man auf deren Geduld und Ruhe rechnen, wenn es zu Stillständen aus Arbeitsmangel kommen sollte? Giebt es in Belgien Ge-

werbszweige, die im Verfall sind und sich nur durch fortwährende Lohnreduktion dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig erhalten?“ Zu dieser Fehlerquelle gesellt sich eine weitere. Die Enquête sollte nur die Sachlage schildern, wie sie im April 1891 in Wirklichkeit war, und die Nachweise der Einnahmen und Ausgaben des Verbrauchs sollten sich nur auf den einen Monat April beziehen. So begreiflich auch die Vorsicht ist, den neugeschaffenen Organen, deren Fähigkeit, solche Aufgaben zu lösen, noch nicht erprobt war, keine zu grofsen Schwierigkeiten zu bereiten, und so lobenswert das Streben, möglichst rasch der Gegenwart entsprechende Zustandsbilder zu erhalten, so sehr ist diese Beschränkung auf einen Monat zu bedauern. Die Schätzungsmethode, welche so wie so unsichere Beobachtungen und nicht genau kontrollierbare Angaben liefert, mufs bei Beschränkung auf einen Monat dem subjektiven Ermessen einen allzu grofsen Spielraum gewähren und Bilder vermitteln, mit deren thatsächlichem, zahlenmäfsig feststehendem Hintergrund es schlimm bestellt ist. Auch Engel giebt dies zu. Doch tröstet er sich damit, dafs in einer gröfseren Anzahl von Familien ihre Budgetpositionen sich so gruppieren können, dafs der nur einen Monat umfassende Durchschnitt Anspruch auf den Charakter eines Mittelwerts hat. Ebenso dient ihm der Umstand zur Beruhigung, dafs auch bei der Sammlung von Jahresbudgets mittels schriftlicher wie mündlicher Umfragemethode den Multiplikationen ein grofses Arbeitsfeld eingeräumt ist, indem für viele Ausgabepositionen nur Wochenbeträge etc. mitgeteilt werden, und es den Fragern und Sammlern der Budgets überlassen bleibt, aus den gegebenen Antworten das Jahresbudget zu konstruieren. Leider ist uns damit die Frage, ob überhaupt eine Vergleichung der durch Umrechnung konstruierten Jahresbudgets von 1891 mit denjenigen aus dem Jahre 1853 statthaft sei, noch nicht befriedigend beantwortet.

Schliefslich haftet beiden Erhebungen der Mangel an, dafs die Zahl der erhobenen Budgets zu klein und die Verteilung derselben auf die einzelnen Berufsgruppen und Provinzen zu willkürlich ist, als dafs man von denselben ein wahrheitsgetreues Bild der Lebenshaltung der in Frage kommenden Bevölkerungsschichten erwarten und sich zu tieferen und weitgehenden Vergleichungen und Rückschlüssen vollberechtigt fühlen dürfte. Ducpetiaux liefert 199 Budgets, worunter 153 mit Unterscheidung der Sozialklassen, welche durch die bereits erwähnten Kongressbeschlüsse folgenderweise umschrieben wurden:

I. Klasse. Budgets ganz unbemittelter (dürftiger) Familien, deren Einkommen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nicht ausreicht und die deshalb die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen müssen.

II. Klasse. Budgets wenig bemittelter Familien, welche für gewöhnlich keiner Unterstützung bedürfen, aber auch nichts ersparen können.

III. Klasse. Budgets soweit bemittelter Familien, dafs sie zu ihrer

Existenz keinerlei öffentlicher Unterstützung bedürfen und im stande sind, noch etwas fürs Alter zu sparen.

Sämtliche Budgets sind solche sogenannter kleiner Leute. Es stammen von Familien der Landwirtschaft und Gärtnerei 49, des Bergbaues 9, der Gewinnung und Bearbeitung von Erden und Steinen 5, der Metallbearbeitung 7, der chemischen Industrie 1, der Textilindustrie 16, der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 8, der Nahrungs- und Genufsmittelindustrie 5, der Baugewerbe 4, der polygraphischen Gewerbe 4, ferner von Fabrikarbeitern und Arbeitern ohne nähere Bezeichnung 59, von persönliche Dienste Leistenden 3, von Beamten 3. Den Landesteilen nach, in welchen die Budgets gesammelt wurden, lieferten die Provinzen Brabant 30, Ostflandern 37, Westflandern 37, Antwerpen 9, Limburg 19, Hennegau 22, Lüttich 20, Namur 13 und Luxemburg 24. 83 Budgets betreffen in Städten lebende, 104 auf dem Lande lebende Familien.

Der von der Abteilung für Industrie im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten herausgegebene Band „Salaires et Budgets-ouvriers en Belgique au mois d'Avril 1891; Renseignements fournis par les Conseils de l'industrie et du travail; Bruxelles 1892" umfafst 188 Familien mit 1167 Personen. Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, dafs 8 Conseils 162 Budgets geliefert haben, während an den übrigen 26 Budgets die anderen Conseils meist nur mit je 1 oder 2 Budgets beteiligt sind.

Auch die berufliche Gliederung der Budgets von 1953 und 1891 zeigt, dafs ihre Quellen sich beruflich keineswegs decken. In den Budgets von 1891 tritt eine viel gröfsere Mannigfaltigkeit der Berufe zu tage, als in denen von 1853. Nur die Kohlenbergleute machen eine Ausnahme. Von ihnen liegen aus 1891 44 Budgets und die meisten aus dem Hennegau vor. Aufserdem haben die Eisenhüttenleute, die Maschinenbauer, die Glasmacher, die Feinspinner und Weber, die Schriftsetzer und Buchdrucker 1891 noch je 10 bezw. 12 Budgets geliefert, während die übrigen 86 Budgets aus der grofsen Menge anderer Berufszweige herrühren. Diese Einwendungen und Bedenken gegen Brauchbarkeit und Vergleichbarkeit des belgischen Materials werden durch die teilweise Berücksichtigung ähnlicher, von Privatpersonen veranstalteten und veröffentlichten Erhebungen nicht wesentlich beeinflufst.

Aus allen diesen Gründen scheint uns der Hauptwert der zu besprechenden Arbeit nicht in den ermittelten Resultaten der Vergleichung der Lebenskosten zu liegen. Der bleibende und nicht hoch genug anzuschlagende Wert dieses, einen enormen Aufwand von Arbeit erfordernden Buches ruht in der scharfsinnigen Methode, welche ein sehr umfangreiches Material konsequent nach weiten und äufserst fruchtbaren Zielpunkten behandelt. Jedenfalls hat der Verfasser den richtigen Weg gefunden, in den Lebenskosten-Darstellungen Ersatz für Volkswohlstands-Messungen in dem Sinne von Jos. Lang und Leopold

Krug zu bieten. Dabei soll aber auch das Verdienst des geschichtlichen Teils nicht unerwähnt bleiben. Uebersichtlich, knapp und klar, das Wesentliche scharf hervorhebend, ist die Darstellung folgender Leistungen auf diesem Gebiete: Sir Morton Edens gesammelte Haushaltsrechnungen (1795); Untersuchungen des königlich preufsischen Landes-Oekonomie-Kollegiums (1848): Untersuchungen im Königreich Sachsen (1848); Untersuchungen in Belgien und der erste internationale statistische Kongress zu Brüssel (1853); Ducpetiaux: Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique; Le Play: Les ouvriers européens; die Schüler Le Plays; Frief: Schlesische Arbeiterfamilien; Caroll D. Wright in Boston und Washington; die statistischen Arbeitsämter in den Vereinigten Staaten von Amerika; Neuere Untersuchungen und litterarische Mitteilungen hierüber.

Im methodologischen Teil handelt es sich vor allem um die Feststellung von Konsumeinheiten. Mit Recht verneint Engel die Frage, ob die Familie als solche ein brauchbarer Mafsstab bei der Messung des Verbrauchs derselben sei. Fehlt ja derselben die Grundbedingung der Brauchbarkeit jeden Mafsstabes: die Unveränderlichkeit. Fast in keinem folgenden Zeitabschnitt ist die Familie das, was sie im vorhergehenden war, weshalb die Notwendigkeit der Einführung einer konventionellen Mafseinheit, in deren Multipa man die Familien rasch und sicher auflösen kann, klar zu Tage tritt. Die Mafseinheit, mit der Engel rechnet, ist die des neugeborenen Kindes. Seine Zähleinheiten entsprechen der Veränderung der Länge und des Gewichts des Menschen. Bei männlichen Personen läfst er jährlich die Einheiten bis zum 25. Jahre um 0,1 der Anfangsgröfse 1,0 wachsen; bei weiblichen Personen hört dieses Wachstum schon bei 20 Jahren auf. Allerdings sind hierbei die Einheiten für männliche und weibliche Personen gleichgesetzt; doch dürfte das angesichts der grofsen rechnerischen und sonstigen Vorteile dieser Zerlegung keine grofse Fehlerquelle bedeuten. Als bleibende Benennung dieser statistischen Mafseinheit schlägt Engel den Namen Quetelet, abgekürzt in Quet vor, um durch die Einführung dieses Wortes für jene Einheit dazu beizutragen, dafs der Name Quetelets in der Statistik in beständiger Erinnerung bleibe. Hoffentlich geht des Verfassers Wunsch in Erfüllung und erobern sich Mafseinheit und der für sie vorgeschlagene Name das Bürgerrecht in der Statistik. Etwas weniger Hoffnung auf Realisierung hat der Vorschlag, auf dem Wege jährlich wiederholter Preisausschreibungen von Familien aus allen Schichten der Gesellschaft mehr oder weniger gut geführte Haushalts-Rechnungsbücher zur Aufbereitung zu erhalten. Leider ist Anlage II, welche das Nähere über ein solches Preisausschreiben mitteilen sollte, noch nicht beigefügt. Allein so sachgemäfs auch eine solche Ausschreibung veranstaltet sein möchte, so müfste doch durch ein solches Vorgehen der Hauptvorteil der sogenannten Rechnungsbuch-Methode bedenklich verkümmert werden oder ganz verloren gehen. Im übrigen

ist seiner methodologischen Rede kurzer Sinn der, dafs man bei Erforschung der Lebenskosten

1. hinsichtlich des Subjekts bis auf die in Quets zerlegte Familie herabgehen und diese Kosten auf je ein Quet beziehen mufs;
2. dafs, hinsichtlich des Objekts, die Einnahmen nach den Quellen, die Ausgaben nach den Zwecken, je spezieller desto besser, ersichtlich gemacht werden müssen;
3. dafs hinsichtlich der Methode, die Einnahmen und Ausgaben den Ist-Rechnungen und nur erst dann, wenn solche fehlen, den Soll-Rechnungen zu entnehmen sind, und
4. dafs hinsichtlich des Zeitmoments die erforderlichen Nachweise aus möglichst langen, ununterbrochenen Zeiträumen zu gewinnen sind."

Schon diese Zusammenfassung zeigt deutlich, dafs sich Engel der Unvollkommenheit seines Materials aus Belgien bewufst sein mufs. Er anerkennt dieselbe auch mehrfach an der Hand der Ergebnisse seiner Vergleichung, welche wir kurz zu skizzieren versuchen.

Für die erste Periode ergiebt sich, dafs ein Quet einer Arbeiterfamilie im Durchschnitt wöchentlich nur eine Mark zur Bestreitung der Lebenskosten gehabt hat. Dies ergiebt für den erwachsenen Mann von 3.5 Quets 3.5 M. pro Woche oder 0,5 M. pro Tag im Jahre von 365 Tagen. Das ist die Grundziffer sämtlicher Budgets aus dem Jahre 1853. Mehr als die Hälfte der Familien, von welchen die Budgets gesammelt sind, verausgabt aber erheblich weniger als jenen Durchschnittsbetrag von 52,12 M. pro Quet im Jahre, und ihre Ausgaben überschreiten ihre Einnahmen darum nicht viel mehr. Wie die Familien dies fertig bringen und wie sie die fast in allen Budgets sich zeigenden, mehr oder weniger grofsen Fehlbeträge decken, das ist für den, der nicht selbst einer solchen Familie angehört oder ihr sehr nahe steht, schwer zu begreifen.

Auch hier bewährt sich das sogenannte Engelsche Gesetz, welches sich in die Worte fassen läfst: „Je ärmer der Einzelne oder eine Familie oder ein Volk ist, einen desto gröfseren Prozentsatz ihres Einkommens müssen sie auf die physische Erhaltung und zwar hiervon wiederum den gröfsten Teil auf die Nahrung verwenden." In der ärmsten Klasse, in welcher die Ausgaben die Einnahmen am stärksten überschreiten, werden für die physische Erhaltung 98,12 pCt. der Ausgaben, 107,2 pCt. der Einnahmen aufgewendet. Selbst in der bestsituierten Klasse verschlingen die Kosten der physischen Erhaltung den Löwenteil der Einnahmen.

Die Haushaltsrechnungen sollen nun aber auch darüber Aufschlufs geben, ob die betreffenden Familien imstande sind, sich rationell und ausreichend zu ernähren. Trotzdem Engel zur Beantwortung dieser Frage den von den verschiedensten Seiten als viel zu niedrig angefochtenen Meinertschen Normalkostsatz als Mafsstab verwendet, erreichen

die aus den Budgets ermittelten Kostsätze dieses Normalkostmafs nicht. Sie bleiben sowohl in Beziehung auf Eiweifs als auch auf Fett und Kohlehydraten hinter demselben zurück, und soweit dies nicht auch hinsichtlich der Nahrungsmengen der Fall ist, wird diese scheinbare Gunst nur durch den grofsen Prozentsatz Wasser hervorgebracht, der in den meisten Kohlehydraten, insbesondere in Kartoffeln und grünen Gemüsen, enthalten ist. Läfst man den Durchschnittskostsatz aus allen drei Sozialschichten in Stadt und Land als allgemeinen Durchschnitt gelten, so zeigt sich, dafs derselbe kaum zwei Drittel des Eiweisses, die Hälfte des Fettes und ziemlich den vollen Betrag der Kohlehydrate des Meinertschen Kostmafses enthält.

Unter der Voraussetzung gleicher Umstände würden die Quetbeträge des Jahres 1891 im Vergleich mit denen von 1853 den ungeheuren Unterschied der Lebenskosten in beiden Jahren zum Ausdruck bringen. Allein diese Quetbeträge sagen noch nichts darüber aus, ob die Steigerung der Lebenskosten im allgemeinen und im besonderen eine Steigerung des Verbrauchs oder nur eine solche der Preise, oder eine Mischung beider ist. Leider sind die Preisangaben aus der früheren Periode so beschränkt, dafs sich nur die allgemeine Thatsache constatieren läfst, dafs einzelne Verbrauchsgegenstände im Jahre 1853 wohlfeiler, andere teurer waren als im Jahre 1891. Dagegen läfst sich feststellen, dafs der Verbrauch von tierischer Nahrung sich mehr als verdreifacht hat, ohne dafs der Verbrauch der pflanzlichen Nahrung herabgegangen ist. Der Letztere hat ebenfalls eine Vermehrung erfahren. Wird ja auf Nahrung wie auf die gesamte physische Erhaltung im Jahre 1891 fast das doppelte des 1853 hierfür ausgegebenen verwendet. Zur Illustrierung dieser „erfreulichen" Thatsache mufs der nach dem Meinertschen Rezept konstruierte Grenzquetbetrag aufmarschieren, welcher für die jetzige Zeit und für Mitteleuropa (mit Ausnahme von Grofsbritannien) bei 84 M. für jedes Quet einer Familie jährlich eine physiologisch zulängliche Ernährung und eine bescheidene Befriedigung der übrigen Lebensbedürfnisse gestatten soll. Soweit wir diese Nutzanwendung Meinertscher Theorien an schweizerischen Verhältnissen zu messen Gelegenheit haben, entspricht diese nicht ganz den Thatsachen und verbürgt der 1891 für belgische Verhältnisse ermittelte durschnittliche Quetbetrag von 101,65 M. jedenfalls eine sehr bescheidene Lebenshaltung, wenn auch eine beträchtliche Steigerung derselben seit 1853 nicht in Abrede gestellt werden kann. Für unsere Ansicht spricht vor allem die Beobachtung von Engel, dafs sich der Einflufs der Vermögenslage in den Ausgaben für die physische Erhaltung viel bemerkbarer macht, als in den Ausgaben zur Deckung der übrigen Lebensbedürfnisse, für welche von der Gesamteinnahme auch im Jahre 1891 überall nur ein kleiner Rest verbleibt. Erlangten nach den Budgets von 1853 mit der Erhöhung des freien Einkommens auch die ethischen Bedürfnisse einen höheren Rang in den Ausgaben, so ist das bei den Sozialklassen

von 1891 nicht der Fall. Wie sehr auch die absoluten Zahlen der Quetbeträge von Klasse zu Klasse wachsen, das Hundertverhältnis derselben in den einzelnen Klassen wird dadurch nur wenig verändert; es ist vielmehr eine auffallende Gleichheit oder Aehnlichkeit der Prozentzahlen durch alle Klassen vorhanden. Die Ausgabe für Nahrung beträgt auf der niedrigsten Stufe 66,39 pCt., auf der zweithöchsten 65.38 pCt. sämtlicher Ausgaben und schwankt überhaupt um 65 pCt., die für Kleidung um 15 pCt., die für Wohnung um 10 pCt., die für Heizung und Beleuchtung um 6 pCt. und die für die physische Erhaltung um 95 pCt. des Gesamtbetrages der Ausgaben, der wieder um nichts anderes, ja sogar etwas geringer ist, als der Gesamtbetrag der Einnahmen.

Dieses Ergebnis steht aber im Widerspruch mit allen bisherigen Resultaten der Haushaltsstatistik und läfst sich nur mit den bereits gemachten Aussetzungen an der Brauchbarkeit des zugrunde liegenden Zahlenmaterials erklären. Letzteres dürfte auch daraus hervorgehen, dafs bei der Gliederung der Budgets in vier stark besetzte Sozialklassen die Einnahmen aus Arbeit sämtlicher erwerbender Familienglieder bestenfalls immer nur die Ausgaben für die physische Erhaltung deckt. Die Mittel für die anderen Ausgaben fliefsen den Familien auf andere Weise und aus Quellen zu, worüber die Budgets keine Auskunft geben. Es steht deshalb etwas schief mit den Schlüssen, die Engel aus dem ihm zu Gebote stehenden Material zieht. Jedenfalls ist der Beweis, dafs trotz vermehrter Einnahmen das sogenannte freie Einkommen und die Sparkraft nur wenig gewachsen seien, weil dieselben ausschliefslich zur Erhöhung der Lebenshaltung in physischer Hinsicht verwendet und jetzt, mehr wie früher, in alkoholischen Getränken zu Hause und im Wirtshaus verbraucht werden, nicht voll geleistet.

Schliefslich ist es sehr zu bedauern, dafs dem Verfasser nicht aus beiden Perioden Haushaltungsbudgets aus den besser situirten Klassen zur Verfügung gestanden sind. Eine Vergleichung der Steigerung der Lebenshaltung und der einzelnen Richtungen derselben innerhalb einzelner weit auseinanderstehender Vermögensklassen hätte wohl interessante Resultate und brauchbare Anhaltspunkte zur Beurteilung der Lebenshaltung, welche ja ein sehr relativer Begriff ist, geliefert. Jedenfalls fehlt in den in Aussicht stehenden Fortsetzungen des begonnenen Werkes auch dieses Moment der Vergleichung nicht, während das zu benutzende Material zum grofsen Teil wenigstens viel vertrauenswürdiger und zuverlässiger ist als das belgische. Man wird deshalb den weiteren Teilen dieses Werkes mit um so gröfserer Spannung entgegensehen, als schon diese erste Probe erfreulichen Beweis von der Fruchtbarkeit und Originalität der angewendeten Methode ablegte.

Stettfurt (Schweiz). E. HOFMANN.

Brückner, N., Erziehung und Unterricht vom Standpunkt der Sozialpolitik. (Berlin, Siemenroth u. Worms, 1895, 159 S.)

Russell, J., Die Volkshochschulen in England und Amerika. (Extension of University Teaching.) Deutsch mit Anmerkungen von O. W. Beyer. (Leipzig, Voigtländer, 1895. 111 S.)

Reyer, Ed., Handbuch des Volksbildungswesens. (Stuttgart, Cotta Nachf., 1896. VIII. u. 274 S.)

Im Getümmel des Tageskampfes wenig beachtet, sind doch für den aufmerksamen Beobachter der modernsten Zeit mannigfache Anzeichen sichtbar, die darauf hinweisen, dafs neben der Bewegung, die eine materielle Hebung der arbeitenden Klassen erstrebt, und parallel mit ihr, sich das Bestreben zeigt, auch die geistigen Güter des Wissens und der Bildung allgemein zugänglich zu machen. Die beiden Bewegungen sind nothwendig mit einander verbunden. Denn es ist von vornherein klar, dafs ohne eine wirtschaftliche Besserung eine durchgreifende Umgestaltung des Bildungswesens im demokratischen Sinne nicht erreichbar ist, und ebenso, dafs die materielle Besserung nicht das Schlufsresultat der aufsteigenden Klassenbewegung bilden kann, dafs der menschliche Geist die Waffen im Kampfe stählt und die Früchte des Sieges zur Genufsreife bringt. Nur wer unhistorisch die Entwicklung verkennt, ob er nun in konservativer Orthodoxie befangen ist oder sozialistische Dogmen mifsversteht, kann achselzuckend über die geistigen Bewegungen — Triebkräfte oder Symptome — hinweggehen. Dafs die Volksschule, so gut oder so schlecht sie sein mag, eine unantastbare Errungenschaft modernen Fortschrittes ist, hat, im letzten Decennium die mächtige Bewegung gegen die Liechtenstein'sche Schulnovelle nicht minder als die gegen den Zedlitz'schen Entwurf zur Genüge erwiesen. Wenn aber auch der klerikale Ansturm (wenigstens gegen die Gesetzgebung) mit vereinten Kräften abgeschlagen ist, ist man doch sicherlich nicht berechtigt anzunehmen, dafs die Liberalen mit der obligaten Volksschule das letzte Wort in der Schulentwicklung gesprochen haben, und es ist nun eine Aufgabe aller sozialen Parteien, das Gebäude der Volksbildung auszubauen, das den gröfseren Bedürfnissen einer vorgeschrittenen Zeit nicht mehr genügt. Man mufs aber nicht nur über das Ziel klar sein, sondern auch die Mittel und Wege studieren, die bei den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen imstande sind, die Volksbildung zu heben, die Einrichtungen, die anpassungsfähig genug sind, um trotz der äufseren Schwierigkeiten etwas zu leisten, die eigene Wirksamkeit zu erweitern und eine immer weiter gehende Reform vorzubereiten.

Brückner versucht es „das Gebiet der Erziehung und Heranbildung der Jugend einer sozialpolitischen Betrachtung zu unterwerfen“; er will sich jedoch „auf Hervorhebung der hauptsächlichsten Gesichtspunkte

beschränken, ohne irgendwo wirklich erschöpfend zu sein". Er reiht die Pflichten an einander, die nach unserer Auffassung der Staat und die Gesellschaft gegen den werdenden Bürger hat und verfolgt den Lebenslauf des Heranwachsenden ab ovo. Die Hauptetappen bilden: die Fürsorge für schwangere Frauen und Wöchnerinnen; die Krippen und der Kindergarten; die Volksschule; die Lehre und die Fortbildungsschule. Dazu kommen als spezielle und besonders schwierige Fälle die Fürsorge für die vaterlosen Kinder und die Zwangserziehung. Es wird nicht zu viel und nur durchaus Erreichbares gefordert. Der Staat hat in den meisten civilisierten Gegenden die allgemeine Schulpflicht bis zum 14 Lebensjahre im eigenen wohlverstandenen Interesse decretirt. Er hat aber weder durchaus die materiellen Bedingungen für die Erziehung geschaffen, noch auch die Volksschule so ausgestaltet, dafs in den 6—8 Jahren so viel geleistet wurde, wie geleistet werden könnte. Allerdings ist die Arbeit jugendlicher Arbeiter gesetzlich eingeschränkt: aber das genügt nicht. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse derart sind, dafs Mann und Frau in die Arbeit gehen müssen und sich untertags nicht um ihre Kinder kümmern können, so müssen die Kinder in Kindergärten Aufnahme finden, so müssen die Schulkinder untertags beköstigt werden, so müssen, wenn die Eltern entfernt von der Schule wohnen, Convicte geschaffen werden, die die Kinder vollständig aufnehmen können. Der Staat hat die Verpflichtung dies zu thun, wenn er später auf die Dienste der Herangewachsenen rechnen will, er mufs es thun, wenn er will, dafs die Schule durchaus nur als Wohlthat, nicht auch als Plage empfunden werde. Der Volksschulunterricht würde schon durch solche Mafsregeln ein wirksamerer werden, er müfste aber auch innerlich reorganisiert werden. Vielfach, namentlich auf dem Lande, wo ein- und zweiklassige Schulen vorherrschen, wo der Pfarrer vorherrscht und der Lehrer kümmerlich sein Dasein fristet und sich zu Küsterdiensten hergeben mufs, ist der Volksschulunterricht nur eine Fiktion; wenn die absolvierten Volksschüler zum Militär einrücken, haben sie häufig die Kunst des Lesens und Schreibens wieder vergessen; und sogar wenn dies nicht der Fall ist, mufs man sich wohl fragen, ob bei einer besseren Organisation 6—8 Jahre dazu erforderlich wären, um den beschränkten Lehrstoff in die jungen Köpfe hineinzubringen. Wenn Brückner eine Ausdehnung der obligaten Schulpflicht bis zum 16. Jahre verlangt, so ist diese Forderung sowohl vom engeren sozialpolitischen Gesichtspunkte der Einschränkung der jugendlichen Arbeit als auch von dem pädagogischen Gesichtspunkte gerechtfertigt, dafs in dem 14. bis 16. Jahre eine ganze Menge von Wissensstoff verarbeitet werden kann, der jüngeren Kindern naturgemäfs vollständig unzugänglich ist, dafs überhaupt erst in diesem Lebensalter daran gedacht werden kann, Grundlagen einer geistigen Bildung zu legen, während, was in früherem Alter erlernt wird, im Wesentlichen nur die technischen Hilfsmittel sind, die unter günstigen Verhältnissen zu wirklicher Bildung führen

können. Freilich mufs man aus denselben Gründen weitergehen, und die Forderung müfste, wenn man schon fordert, lauten: obligate Schulpflicht aller Heranwachsenden, d. h. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre oder bis zum militärpflichtigen Alter. Die Konsequenzen der von Brückner vertretenen Anschauung scheinen mir weiter zu führen, als aus seinen eigenen Schlüssen ersichtlich ist. Der erste Schritt auf diesem Wege müfste sein, dafs die örtlichen Volksschulen auf dem Lande, wie sie heute etwa in Deutschland und Österreich bestehen, nur Kinder vom 6. bis zum 10. Jahre aufzunehmen hätten, dafs dagegen eine gröfsere Anzahl von Landgemeinden zu Schulkreisen zusammengelegt würden, welche die Verpflichtung hätten eine höhere Volksschule für die Kinder vom 10. bis zum 14. Jahre zu erhalten, welche zum mindesten die Lehrziele der besseren städtischen Volks-(„Bürger"-) Schulen oder der besten schweizerischen Schulen zu erreichen hätte und mit einem grofsen Convicte verbunden sein müfste. Sie müfste den Übergang zu einer höheren Schule ermöglichen (Oberrealschule od. dgl.), die zum mindesten die Fähigkeit zum Freiwilligendienste verleihen würde. Der von Brückner mit Recht betonte Handfertigkeitsunterricht müfste so organisiert sein, dafs der 18jährige höchstens einer kurzen Lehrzeit (wenn überhaupt) bedürfte, um dann in die Erwerbsthätigkeit einzutreten. Obligatorische Fortbildungsschulen und Gewerbeschulen bedeuten schon einen Fortschritt. Allerdings führt Brückner mit Recht aus, dafs die allgemeinen Fortbildungsschulen, wie sie heute bestehen, nur den Zweck haben, die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse zu befestigen, weil eben die Volksschule ihrer Aufgabe nur unvollkommen gerecht wird. Aber eine Hebung der Volksschule müfste natürlich auch die Fortbildungsschulen zu besserer Entwicklung bringen, soweit dies in der knappen Unterrichtszeit, die ihnen eingeräumt ist, überhaupt möglich ist. Brückner verlangt nun als Abschlagszahlung vom Staate die allgemeine Durchführung des Fortbildungsschulzwanges und die Entfernung der Schulstunden von den Sonntagen und von den Abendstunden. Es mag fraglich erscheinen, ob man bei den Regierungen auch nur diese bescheidene Forderung in der allernächsten Zeit durchsetzen wird, und um so verwegener, wenn man noch weiter gehende Wünsche hegt. Doch gewinnt man etwas mehr Zuversicht, wenn man die Entwicklung in den englischen Staaten beobachtet.

Abgesehen von der in den letzten Jahren erreichten Ausgestaltung der Technical education in England verdient die University-Extension-Bewegung besondere Beachtung, die Russell schildert und deren Bedeutung durch die deutsche Uebersetzung gerade zur rechten Zeit auch dem deutschen Publikum klargemacht wird. Der Zweck der Popularisirungsarbeit ist derzeit, um mit den Worten der Direktoren der Amerikanischen Gesellschaft für U.-E. zu sprechen: „Bildung unter Leuten zu verbreiten, die zu alt sind, um sich noch auf die Schulbank zu setzen und nicht imstande, ihre ganze Zeit auf das Studieren zu ver-

wenden; sie will sie daran gewöhnen, mit Nutzen zu lesen, korrekt zu denken und das Leben richtig aufzufassen; sie will das geistige Leben erwecken und anspornen, und das alles zu dem Zwecke, soziale Fortschritte einzuführen und die Verhältnisse der Gesellschaft nach den verschiedensten Richtungen hin für ihre Mitglieder gehaltvoller und erfreulicher zu gestalten." (Russell, S. 58.) Allerdings ist dieses weite, aber doch begrenzte Ziel theoretisch schon teilweise überwunden worden, da es schon Universitäten giebt, welche absolvierte Hörer der Extension-Kurse als gleichberechtigte Studenten aufnehmen. Doch hat diese Seite der Entwicklung natürlich praktisch nur geringen Erfolg, da die wenigsten Hörer der Extension-Kurse wirtschaftlich die Möglichkeit haben, sich dem Universitätsstudium zu widmen. Vorläufig wenigstens wirkt die University-Extension im Sinne der allgemeinen Erweiterung des Gesichtskreises und zugleich der theoretischen Vertiefung und Eweiterung derjenigen Kenntnisse, welche der Fachmann in seiner praktischen Berufsthätigkeit bedarf. In wie grofsartigem Mafsstabe sie wirkt, das beweisen die Zahlen. Zuerst im Jahre 1871 legte Prof. J. Stuart der Universität Cambridge einen Plan vor, nach welchem die Universität selbst sich an die Spitze der Volksbildungsbewegung stellen, sie organisieren und leiten sollte. Jetzt, nach 24 Jahren, zählen die Extension-Kurse der verschiedensten Universitäten diesseits und jenseits des Oceans jährlich mindestens 100,000 Hörer. In England allein werden jährlich ca. 700 Kurse abgehalten und dafür 600,000 M. aufgewendet; die Kurse werden in England an etwa 400 Lehrstellen abgehalten. Es giebt kein Wissensgebiet, das nicht durch einige Kurse vertreten wäre. Und während die Arbeit der Universitäten sich in so verblüffender Weise ausbreitete, wurde zugleich eine sehr intensive Arbeit in den Kursen geleistet; es wird nicht blos vorgetragen, sondern auch unterrichtet, die Hörer machen schriftliche Arbeiten und legen Schlufsprüfungen ab. In die Kurse wird grofsenteils System gebracht, indem mehrere zu einem zusammenhängenden Kursringe zusammengelegt werden. Trotz dieser Erfolge kommt der Amerikaner Russell zu dem Schlusse: „Die Förderer dieser neuen Bewegung auf dem Gebiete der Erziehung haben keine einfache Arbeit auf sich genommen. Im letzten Grunde ist ihr Ziel ja doch kein anderes, als vernünftige Erziehungsmethoden mit den demokratischen Neigungen der Zeit in Einklang zu bringen[1]). Die Möglichkeiten, die vor ihnen liegen, mögen wohl zu heldenhafter Anstrengung begeistern und einen Eifer erzeugen, der mit religiöser Inbrunst etwas Verwandtes hat. Aber zwei Jahrzehnte des Fortschritts bilden

[1]) Es berührt eigentümlich, dafs der deutsche Uebersetzer des University-Extension-Buches notwendig findet, seinen Lesern auseinanderzusetzen (S. 100 Anm. 4), dafs das Wort „Democracy" in diesem Buche durchgängig „nicht mit dem üblen Nebensinne, den es im Deutschen hat, vielmehr mit Stolz gebraucht" wird. Welch' feines — Sprachgefühl!

erst den Anfang. Die Hindernisse, die bisher zu überwinden waren, sind nur ein Vorspiel von denen, die noch zu überwinden sind."

Wenn man das von England und Amerika sagt, wo das soziale Pflichtbewufstsein sich in einer staunenswerten Weise auch in den Klassen findet, die bei uns vielfach nur als Hindernisse der demokratischen Entwicklung angesehen werden, was mufs man dann von der Arbeit sagen, die noch in deutschen Ländern zu leisten ist? Und es liegt allerdings eine Art religiöser Inbrunst in dem schlichten Selbstbekenntnisse, das Prof. Ed. Reyer in dem Vorworte seines Buches ablegt: „Ich habe gelernt, wie diese kräftigen Ansätze einer Neugestaltung zu einem besseren und höherwertigen Gesamtdasein führen müssen, und dies Erkennen hat sich allgemach verbunden mit einem lebensfreudigen Zukunftsglauben. — Durch die Kritik hindurch habe ich mir einen sozialen Glauben erobert, welcher die Kritik nicht scheut, weil er aus derselben siegreich hervorgegangen ist. Wer aber diesen Glauben hat, der mufs auch dem Glauben gemäfs wirken, und so trat ich ein in die Reihen der Arbeiter und habe mir ein Feld gewählt, für welches ich durch meinen Bildungsgang geeignet bin." Reyer ist der Organisator, man könnte beinahe sagen: der Schöpfer der Volksbibliotheken in Oesterreich geworden; denn was vor seiner Zeit in österreichischen Städten bestand, war kaum wert genannt zu werden, während jetzt die Leistungen des Wiener Volksbildungsvereins auf diesem Gebiet, systematisch geleitet und organisiert durch Reyer, den Vergleich wenigstens mit keiner deutschen Bibliothek zu scheuen haben und die von Reyer neugeschaffene Volksbibliothek in Graz nach Organisation und Benutzungsziffer binnen kurzem sogar mit englischen Bibliotheken wetteifern wird. In seinem „Handbuche des Volksbildungswesens" giebt der erfahrene Praktiker nun eine Art Anleitung zu praktischer Bethätigung auf dem Gebiete des Volksbildungswesens und reizt zugleich durch beständige Gegenüberstellung der entwickelten Verhältnisse der vorgeschrittenen englischen Länder und des Tiefstandes in den deutschen Ländern zu solcher Bethätigung auf. Er behandelt in vier Abteilungen „Volkstümliche Bildungsanstalten"; „Volkshochschulen"; „Organisation der Volksbibliotheken"; „Entwicklung der Volksbibliotheken". Die österreichischen Verhältnisse sind naturgemäfs (aufser den englischen und amerikanischen) besonders eingehend berücksichtigt, aber Reyer hat mit Unterstützung anderer Fachmänner auch reiches Vergleichsmaterial über Deutschland verarbeitet. Da mag es für reichsdeutsche Leser von Interesse sein zu erfahren, dafs trotz mancher Ungunst der Verhältnisse Oesterreich das Deutsche Reich nicht nur auf dem Gebiet des Volksbibliothekwesens überflügelt, sondern auch den Anfang mit der Einführung der University-Extension gemacht hat. Die Universität Wien hat im Herbste 1895 24 volkstümliche Kurse eröffnet, die vor Weihnachten von 2500 eingeschriebenen Hörern besucht werden, ein Erfolg, dessen sich auch keine englische Universität

zu schämen brauchte. Auch auf diesem Gebiete hat der Wiener Volksbildungsverein durch ein Decennium mit seinen Sonntagsvorträgen vorgearbeitet. Er hat auch zuerst eine Beteiligung der Universität und eine energische Unterstützung aus Landesmitteln angeregt, aber damals noch vergeblich. Erst als der Volksbildungsverein durch selbständige Veranstaltung von Kursen zugleich den Beweis erbracht hatte, dafs solche Veranstaltungen beim lernenden Publikum einen sehr fruchtbaren Boden fanden, dafs aber andererseits die finanziellen Lasten von einem Privatvereine nicht getragen werden konnten, hatte eine zweite Anregung, die sich direkt an die Universität wendete, Erfolg. Die Universität erlangte vom Unterrichtsministerium eine jährliche Unterstützung von fl. 6000 für die zu veranstaltenden volkstümlichen Kurse und arbeitete ein Statut aus, durch welches die neue Thätigkeit organisiert wurde. Die Leitung liegt in den Händen eines teilweise von den Facultäten, teilweise von dem akademischen Senate gewählten Comités. Vortragende sind zum gröfsten Teile Privatdocenten und Assistenten, die für ihre Leistungen mit einem Einheitshonorare entlohnt werden, das freilich nicht so hoch sein kann, wie die englischen Honorare. Kurse können nicht nur in den verschiedenen Bezirken von Wien, sondern in ganz Niederösterreich und ausnahmsweise auch in anderen Kronländern abgehalten werden; für den Beginn hat man sich allerdings auf die Stadt Wien beschränkt. Wichtig ist die statutenmäfsige Ausschliefsung aller an aktuelle Fragen grenzenden Wissensgebiete von der Besprechung — eine unter den heutigen Verhältnissen sehr nützliche Bestimmung,[1] die aber zugleich den Unterschied zwischen unseren

[1] Der Verfasser des Artikels „Volkstümliche Universitätskurse in Wien“ („Soziale Praxis“ V. Jahrg. No. 7) tadelt das Programm, weil es die Volkswirtschaftslehre nicht genügend berücksichtigt. Es ist diese Thatsache aber nur die rigorose Durchführung der statutenmäfsigen Bestimmung. Nur wenige Gebiete der Volkswirtschaftslehre — etwa Statistik und Wirtschaftsgeschichte — könnten so vorgetragen werden, dafs der Parteien Hafs und Gunst vermieden wird. Könnten Konservative, Liberale, Marxisten in Parallelkursen zu Worte kommen, so könnte man den Standpunkt des Verfassers des Artikels gelten lassen. Da dies bei unseren Verhältnissen ausgeschlossen ist, so würde das auf die Allgemeinheit berechnete Unternehmen der Universität sofort einen parteipolitischen Stempel erhalten, wenn Propaganda nur für das eine oder nur für das andere Dogma gemacht würde. Dies würde aber das gemeinnützige Unternehmen sofort jeder Aussicht auf Erfolg berauben. Wollte man die Arbeiter, wie man gelegentlich auch von wohlmeinender Seite hören kann, „über die Verderblichkeit der marxistischen Lehre aufklären“ oder zu Wohlfahrtseinrichtungen bekehren, so würde das Publikum bald ausbleiben. Wenn aber irgend eine ökonomische Anschauung gesunde Grundlagen hat, wird sie in demselben Mafse an Boden gewinnen, wie die allgemeine Bildung und die Kenntnis der gesicherten Errungenschaften der Forschung sich verbreitet.

und den englischen Verhältnissen deutlich werden läfst. Dieser Unterschied drückt sich auch in anderen Punkten der Organisation aus: wir haben zwar von den englischen Erfahrungen gelernt und versuchen es gleich im Anfange, mehrere Kurse systematisch an einander zu gliedern. aber von Prüfungen hat man wenigstens vorläufig noch absehen müssen. Die Staatsunterstützung, die gleich im Beginn zugestanden wurde, ermöglicht es, das ganze System auf demokratischere Grundlage zu stellen; die Kosten der Kurse brauchen nicht durch die Eintrittsgelder gedeckt zu werden, deren Höhe sonst vielfach die Teilnahme gerade jener Volkskreise verhindert, für welche eigentlich die Kurse eingerichtet werden; das Eintrittsgeld für einen ganzen sechsabendlichen Kurs (z. B. 11. November bis 16. Dezember einmal wöchentlich) beträgt nur 1 Krone, so dafs zu hoffen ist, dafs die Arbeiterkreise, die der neuen Einrichtung sehr freundlich entgegengekommen sind, einen starken Prozentsatz der Kursbesucher stellen werden (bisher nach einer Schätzung 20 pCt., wozu noch ein starker Prozentsatz von Handelsgehilfen kommt). Indes ist nicht zu verkennen, dafs immer noch einerseits der lange Arbeitstag und die Unstetigkeit der Beschäftigung hemmend einwirken, andererseits die sehr mangelhafte Volksschulbildung, so dafs im grofsen Ganzen nur auf die relativ besser gestellten Arbeiter, die eine bessere Volksschule besucht haben oder in den Arbeiterbildungsvereinen sich elementare Kenntnisse erworben haben, gerechnet werden kann. Denkbar wäre es allerdings, wenn die Kurse sich bewähren und gut geleitet werden, dafs wenigstens bei diesen Arbeitern, und namentlich bei den jugendlichen, ein mehrjähriger systematischer Kursbesuch zur Regel würde. Eine solche Thatsache würde unzweifelhaft über kurz oder lang die offizielle Anerkennung des Staates und der Gesellschaft dadurch erlangen, dafs die Arbeitszeit, wenigstens soweit es unbedingt notwendig erschiene, eingeschränkt würde. Es könnte sich ein allgemein zugängliches höheres Schulwesen entwickeln, das den Vorteil hätte, bildsam zu sein und sich den speziellen Bildungsbedürfnissen anzupassen, und das hinüberleiten könnte zu dem Ideale, das wir oben skizziert haben.

Wir sind freilich noch weit von diesem hohen Ziele entfernt. Allein die Erfolge der englischen Universitäten, die Wirksamkeit von Männern, wie Reyer, auf dem Kontinente, der vielversprechende Anfang der University-Extension in Wien mit Hilfe des Staates — in Verbindung mit Russells Beobachtung, dafs „die Einrichtung populärer Kurse ansteckend ist", giebt doch einige Hoffnung, dafs die Erkenntnis eine allgemeinere wird, die in dem Motto der Londoner Gesellschaft für University-Extension mit den Worten ausgedrückt ist: „Der Mensch braucht Wissen, nicht als Mittel zum Lebensunterhalte, sondern als eine Lebensbedingung", die Hoffnung, dafs die arbeitenden Klassen sich auch diese Lebensbedingung erkämpfen, dafs die Gesellschaft diese Lebensbedingung zugestehen wird.

Wien. L. M. HARTMANN.

The American Journal of Sociology. Vol. I. No. I. u. II. July u. September 1895. Chicago. The University of Chicago Press.

In der neuen Welt finden neue Erfindungen und neue Ideen eine willigere Aufnahme: für die Wissenschaften bedeutet das freilich nicht immer eine tiefe Ergründung der Dinge, oft nur eine gewandte und leichte Aneignung verheissungvoller Namen und blendender Programme. Immerhin darf es mit lebendiger Aufmerksamkeit begrüfst werden, dafs die neue Universität in Chicago der Soziologie ihren Platz zu sichern sich anschickt und schon eine neue Zeitschrift für dieses Studium ins Leben gerufen hat, die sich dem in Paris begründeten, bald in drei Jahrgängen vorliegenden „Internationalen Journal für Soziologie" an die Seite stellt. Der Inhalt der beiden amerikanischen Hefte, die bisher erschienen sind, besteht zum Teile aus Artikeln, die in jeder allgemeinen Revue stehen könnten und nur ein amerikanisches Interesse in Anspruch nehmen. Zum gröfseren Teile aber betreffen sie methodologische Fragen — das Wesen und die Aufgabe der Soziologie. Solche Erörterungen pflegen einen weiten Ausblick zu eröffnen, und was wirklich geleistet wird, kann nicht immer zu so weitem Ausblick in das richtige Verhältnis gesetzt werden. Den Zweifel, ob eine Zeitschrift ein System ersetzen könne, und wenn nicht, ob die strenge Abgrenzung ihres Gebietes notwendig oder auch nur nützlich sei, können wir nicht zurückhalten.

Indessen sind wir durchaus mit der allgemeinen Bestimmung des Zieles einverstanden, wenn es im einleitenden Aufsatze dahin abgesteckt wird, dafs die Organisierung des mannigfachen Wissens, das die sozialen Verhältnisse der Menschen betrifft, in die Soziologie als seine Einheit, erstrebt werde. In diesem Streben begegnen sich die Ideen von diesseit und jenseit des Ozeans, wie denn ich selber in einem Berichte über den Pariser ersten Kongrefs der Soziologen vor Jahresfrist schrieb:

„Je mehr diese Masse (des Materiales) den Gedanken zu erdrücken droht, umsomehr bedarf es der beherrschenden, durchgreifenden, ordnenden Idee. Die Einfügung jener Spezialforschungen in ein System der Wissenschaft ist notwendig, in das System, das man schon darum Grund genug hat, Soziologie zu nennen, weil dieser Name ein internationaler Name ist, und jeder Wissenschaft Sache ist international, vorzüglich aber dieser, die so sichtlich an Bedeutung gewinnt, je mehr das soziale Leben, — die soziale Frage — wenigstens die westeuropäischen Länder in ihren lebhaftesten Elementen zusammenknüpft" („Die Zeit" 27. Oktober 1894). Im gleichen Sinne verstehen wir es, wenn sich der genannte einleitende Aufsatz betitelt: „Die Aera der Soziologie" und mit den Worten beginnt: „Soziologie hat einen vordersten Platz im Denken moderner Menschen. Möge man die Tatsache billigen oder beklagen, wir können uns ihr nicht entziehen."

Der Name Soziologie ist von Comte erfunden, von Herbert Spencer adoptiert worden. Nun ist merkwürdig, dafs trotz des grofsen Einflusses, den Spencer in Amerika übt, das soziologische Studium dort mehr unter dem Zeichen Comtes, in Europa eher unter dem Zeichen Spencers zu stehen scheint. Neben diesen Systematikern, deren grofse Entwürfe hart an der Grenze bisher vorherrschender liberaler Denkungsart stehen — die Comte zu überschreiten wähnte, während er eine bedeutende Spanne hinter seinen Meister Saint Simon zurückglitt — bemerken wir hüben und drüben die ersten Strahlen der neuen und tieferen Ansicht historischen und aktuellen Zusammenlebens, die von den sozialistischen Denkern ihren Ausgang nimmt. Wenn diese noch in überwiegender Weise als Parteisache vertreten wird, so haben wir doch keinen Grund, die Wissenschaft, die in den Dienst dieser Parteisache sich stellt, für minder unabhängig zu halten, als die von den regierenden Mächten in Staat und Gesellschaft mit mehr oder weniger Bewusstheit geleitete — im Gegenteil. Das freie soziale Denken wird so allgemein als gefährlich, wenn nicht geradezu als verderblich empfunden, dafs das starke und reine Interesse, mit dem die emporkommende bürgerliche Gesellschaft die durch und durch revolutionären Naturwissenschaften gefördert hat, den Sozialwissenschaften gegenüber in Korruption oder Verfolgung sich umzuwandeln auf dem „besten", d. h. dem schlimmsten Wege ist.

Wie stark diese Gefahr auch in den Vereinigten Staaten empfunden wird, wo die herrschende Gesellschaft unmittelbar am höheren Unterrichtswesen beteiligt ist, durch monumentale Stiftungen es befördert und — protegiert, davon bringt uns das zweite vorliegende Heft ein merkwürdiges Zeugnis. Der Herausgeber teilt als „charakteristische Probe zahlreicher Zuschriften", die er während des Monats Juli empfangen habe, einen Brief aus Boston mit — der Absender wird nicht genannt —, worin es heifst: „Ich hege die gröfste Achtung vor den Mitgliedern der Fakultät, die an der Spitze Ihrer Unternehmung stehen, und vor den Gelehrten, die als Mitarbeiter genannt werden. Aber ich empfinde es als meine Pflicht, auszusprechen, dafs ich auf die Dauer nichts Gutes erwarten kann von einem Werke, das von einer Hochschule aus geleitet wird, die der Erz-Räuber von Amerika gegründet hat, und die schon durch die Behandlung des Professors Bemis[1]) sich entschlossen gezeigt hat, die freie Erforschung soziologischer und ökonomischer Gegenstände zu erdrosseln (to throtle), wo immer irgend welche Gefahr ist, dafs sie plutokratischen Interessen zuwiderlaufen möge." Der Herausgeber hält es für nötig, sich und seinen Stab auf 4 Seiten (210

[1]) Die Umstände des Falles — offenbar handelt es sich um eine Absetzung — sind uns unbekannt; in der Entgegnung wird versichert, dafs sie durchaus kein Interesse für das Publikum haben, dafs Freiheit des Denkens und Freiheit des Unterrichts nicht dabei in Frage gestanden haben.

bis 214) gegen diese Anklage zu verteidigen. Ihre wahre Widerlegung werden wir in der Haltung und Richtung der Zeitschrift suchen. Die vorliegenden Hefte geben noch keine genügende Unterlage für unbefangenes Urteil; auch wollen wir uns ungünstige Erwartungen nicht nahe bringen lassen, wenn im Prospekte des Umschlages gesagt wird: ein Journal für Soziologie sei nötig, um gegen die wachsende populäre Einbildung zu arbeiten, dafs kurze Richtwege gefunden werden können zur allgemeinen Prosperität, und um utopische soziale Programme aus der Fassung zu bringen (to discountenance). So parteiisch und gefährlich dies klingt, so enthält es doch, wenn es durchaus ehrlich gemeint ist und im Sinne subjektiv strengster Wissenschaft gedeutet wird, keinen Sinn, den ich zu mifsbilligen Grund habe.

Dagegen begrüfsen wir als ein günstiges Zeichen, dafs der Name Marx auch in dieser Umgebung nicht mehr verdunkelt werden kann. Der erwähnte einleitende Artikel zitiert eine lange Auslassung des Herrn Benjamin Kidd (Autors der achtungswerten Schrift „Sociale Evolution“, deren Erfolg freilich zu ihrer Bedeutung in argem Mifsverhältnisse steht) über den Zustand der Sozialwissenschaften in England, die Verwahrlosung, worin, an den Naturwissenschaften gemessen, Geschichte und politische Oekonomie sich befinden, in kräftigen Zügen schildernd. Und der amerikanische Editor meint, dafs die Sache in anderen Ländern nicht wesentlich anders liege. Mr. Kidd aber nimmt die Gelegenheit wahr, um dieser Verwahrlosung gegenüber die Bedeutung von Marx in ein starkes Licht zu stellen: wobei man sich erinnern mufs, dafs sein ganzes vielgelesenes Buch eine einzige Widerlegung der Marx'schen Ansicht des sozialen Lebens darstellen will. Er meint aber, dafs Edward Aveling die Bedeutung unseres Compatrioten nicht stark überschätze, wenn er in Betreff des Einflusses auf das Denken des 19. Jahrhunderts ihn allein an die Seite von Darwin stelle, und dieser Einflufs beruhe darauf, dafs es Marx gelungen sei, seine Theorie auf eine klare und in weitem Umfange richtige Darstellung der historischen und menschlichen Form eines Verhältnisses zu gründen, das durch die ganze Geschichte des organischen Lebens hindurchgehe (was hiemit gemeint und ob Marx' Leistung hier richtig verstanden worden, ist nicht dieses Ortes zu prüfen).

Von dem übrigen Inhalte der Hefte will ich noch hervorheben: die Artikel von Lester E. Ward, Verfasser eines grofsen Werkes über „dynamische Sociologie“, über die Stellung der Soziologie unter den Wissenschaften und über Soziologie und Kosmologie; beide folgen Comtes Spuren, der zweite, um dem genannten Kidd gegenüber Vernunft von dem behaupteten Widerspruch gegen Religion, Religion von dem behaupteten Widerspruch gegen Vernunft zu entlasten. Mehrere Aufsätze handeln über christliche Soziologie und christlichen Sozialismus; eine Uebersetzung aus dem Französischen des René Worms (Herausgeber des Pariser Journals der Soziologie) über Sozio-

logie und politische Oekonomie, recht gute Bemerkungen enthaltend. Beachtenswert sind auch in der zweiten Nummer die Artikel über „die amerikanische Universität“ (Emil G. Hirsch) und über „die Leitung der öffentlichen Meinung“ (J. W. Jenks); in dem letzteren wird der Wert hervorgehoben, den eine von Abonnenten und Inseratenspendern unabhängige Presse für das politische Leben haben müfste. Der Verfasser hält es nicht für aussichtslos, an reiche Leute zu appellieren mit dem Wunsche, dafs eine solche Presse ins Leben gerufen werde.

Hamburg. FERDINAND TÖNNIES.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.